Der boden und die landwirthsch... verhältnisse des ...
August Meitzen.
Preussia (Germany). Finanz-ministeriu...

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

Digitized by Google

Der Boden

und

die landwirthschaftlichen Verhältnisse

des

Preussischen Staates.

Digitized by Google

Der Boden

und

die landwirthschaftlichen Verhältnisse

des

Preussischen Staates.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Boden

und

die landwirthschaftlichen Verhältnisse

des

Preussischen Staates.

Im Auftrage des

Kgl. Ministeriums der Finanzen und des Kgl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten

dargestellt von

August Meitzen,
Dr. phil., Königlicher Regierungs-Rath.

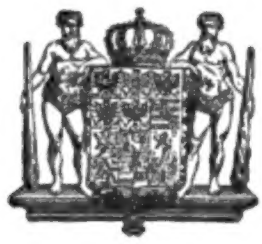

Dritter Band.

(Nach dem Gebietsumfange vor 1866).

BERLIN.
VERLAG VON PAUL PAREY.
Verlagshandlung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., 10 Hedemannstrasse.
(1871).

Digitized by Google

22912

Der Boden

und

die landwirthschaftlichen Verhältnisse

des

Preussischen Staates

nach dem Gebietsumfange vor 1866.

Im Auftrage

Ihrer Excellenzen des Ministers der Finanzen und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

unter Benutzung der amtlichen Quellen

dargestellt von

August Meitzen,

Dr. phil., Königl. Regierungs-Rath.

Dritter Band

nebst einem vierten Bande, Anlagen, und einem Atlas von 20 Tafeln.

Berlin 1871.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

In Kommission in der landwirthschaftlichen Verlagsbuchhandlung von

Wiegandt & Hempel.

Digitized by Google

Hagerman Collection

Inhalt des dritten Bandes

nach der im Text durch den Druck hervorgehobenen Wortfassung.

Fünftes Hauptstück:

Lasten der Landwirthschaft, Absatz und erzeugte Werthe.

Abschnitt XXXV — XXXIX.

XXXV. Die Steuern und öffentlichen Lasten und ihr Verhältniss zur Landwirthschaft.

Seite

Blick auf das Hauptziel der landwirthschaftlichen Statistik. 1

A. Staatsrechnungswesen und öffentliche Lasten im Allgemeinen. Die Steuerlast des preussischen Staates im Verhältniss zu der anderer Staaten. Vergleichung der einzelnen Landschaften hinsichtlich der Steuerbelastung. Trennung der Besteuerung nach den Berufsarten der Bevölkerung. 2

Preussischer Staatshaushalt. Staatsrechnungswesen gesetzlich geordnet. Etat entworfen; als Gesetz publizirt. Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt. Ober-Rechnungskammer. Anordnung des Etats, sowie der Rechnungslegung. Einnahme- und Ausgabereste. Sämmtliche Einnahmequellen. Publizirte Etats. 6

Staatsrechnungswesen umfasst nicht alle Leistungen für öffentliche Bedürfnisse. **Politische Korporationen** verschiedener Art haben eigene Einnahmen und Ausgaben. Die für Steuerzuschläge geltenden Grundsätze. Steuer auf zu örtlicher Konsumtion bestimmte Gegenstände. Statistische Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Abgaben. Vermehrung dieser Ausgaben im Laufe der letzten 10 Jahre. 8 9

Ueberblick über die gesammten Ausgaben, sowohl des Staates als der Korporationen, für die Hauptzwecke des öffentlichen Lebens. 12

B. Die direkten und indirekten Staatssteuern. Die mannigfaltigen Steuereinrichtungen Preussens. 16

I. 1. **Grund-** und **Gebäudesteuer.** Grundsteuerfreiheit, steuerfreie Gebäude, Jahresbetrag der Grundsteuer. Die Summe der Gebäudesteuer. 2. Besteuerung des **Tabaks.** Eingangszoll für eingeführten Tabak; Uebergangsabgaben für Tabak. 3. Die **Rübenzucker-**Steuer; Zolleinnahmen aus dem Zucker. 4. **Braumalz**-Steuer; die Einfuhrabgabe auf Bier; die Uebergangsabgabe. 5. **Branntwein**-Steuer; der Branntweineingangszoll; Uebergangsabgabe. 6. Die **Salz**-Steuer. 17 20

II. Die **Ein-, Aus- und Durchgangszölle.** Binnenzollstätten. Akzisesystem. Freiheit des Handels sowohl im Innern als mit dem Auslande. Schutz der inländischen Gewerbsamkeit. Grenzzollsystem. **Zollverein.** Tarifentwicklung für Getreide und Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate, Kleesamen, Flachs, Brennöl, Brennholz, Produkte der Viehzucht, Fleisch, Butter, Maschinen, Kalk, Gyps. Ausfuhrzölle für Häute, Wolle, Knochen. Durchgangsabgaben. 22 24

Digitized by Google

Seite

III. 1. Die **Bergwerks**-Abgaben. Urbura, Frohnde oder Zehnt. Landesherrliches Bergregal; Quatembergeld, Rezessgeld; der Zwanzigste. Steuer von betriebenen Bergwerken. Die gegenwärtige Verfassung: 2 pCt. Bergwerkssteuer, Hüttenwerke zahlen Gewerbesteuer. 27
2. **Eisenbahn**-Abgabe. 3. **Gewerbesteuer**; steuerpflichtige Gewerbe: Handel, Gastwirthschaft, Bäcker, Fleischer, Handwerker, Brauerei, Mühlen, Schiffer, Gewerbebetrieb im Umherziehen. 29

IV. Die **Stempelsteuer**: Spielkarten-, Kalender-, Zeitungsstempel; Erbschaften, Vermächtnisse, Lehns- und Fideikommiss-Anfälle und schriftlich abgefasste Schenkungen, Kaufverträge, Versicherungspolicen, Aktien, Wechsel, Schuldverschreibungen, Quittungen, Gesuche, Atteste, Vollmachten, Testamente, Erkentnisse, Verträge, Pässe. 33

V. 1. **Mahl- und Schlachtsteuer.** Mahlsteuer, Schlachtsteuer. 2. **Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer**, Gesetz vom 1. Mai 1851. Niedrigste Hauptklasse der Klassensteuer, 2. und 3. Hauptklasse; die klassifizirte Einkommensteuer aufgefasst als eine höhere Hauptklasse. 34 36

Gesammterträge der direkten Steuern nach den einzelnen Provinzen für 1867. 40

Anhang. Bezirksweise Nachweisung der **grundsteuerpflichtigen und grundsteuerfreien Grundstücke** nach dem Verhältniss der einzelnen Kulturarten; ihr gegenseitiges Prozentverhältniss. 42

XXXVI. Das Versicherungswesen, Feuer-, Vieh- und Hagel-Versicherungsanstalten.

Das deutsche Genossenschaftswesen. Verbindungen zu Hülfe und Schadensersatz bei Unfällen. Aeltere geschriebene Statuten von Brandgilden. Anstalten aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die erste allgemeine für einen grösseren Staat angeordnete Feuerversicherungsanstalt in Preussen. Das öffentliche wesentlich von den Behörden geleitete Versicherungswesen. Friedrich der Grosse. Versicherungen, welche auf kaufmännischen Anschauungen beruhten, in sehr früher Zeit. Seeversicherung. Kaufmännische Privatgesellschaften für Feuerversicherung. Assekuranz-Aktiengesellschaften. Assekuranzkammer in Berlin. Ausgang des vorigen Jahrhunderts. Entwickelung des landwirthschaftlichen Versicherungswesens. 47 50 52

A. Feuerversicherung. Die provinzial- und statutarrechtliche Geltung des Versicherungszwanges bei den örtlich bestehenden öffentlichen Sozietäten. Gewisse Vorzüge der öffentlichen Sozietäten. Die Thätigkeit der Privatversicherungs-Unternehmungen liegt im öffentlichen Interesse. Die erste gewerbliche Brandversicherungsanstalt. Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarversicherungswesen. Zulassung der Agenten von der Frage nach dem obwaltenden Bedürfnisse abhängig; für diese Beschränkung kein überwiegender Grund. Die Wirkung der eingetretenen Erleichterungen. 54

I. Die **öffentlichen Sozietäten**; Verwaltungsresultate 1856—1865, 1865—1867. 59

II. Die **auf Gegenseitigkeit begründeten Privatgesellschaften**; Verwaltungsresultate 1865—1867. Auswärtige solche Gesellschaften. 66

III. Die **Aktiengesellschaften** für Feuerversicherung; Verwaltungsergebnisse nach dem Durchschnitt von 1856—1865. Inländische; in den neuen Provinzen; auswärtige. 70

Die bekannten **Versicherungssummen.** Vergleich der Ausgaben und Beiträge bei den Aktiengesellschaften und den öffentlichen Sozietäten. 76

B. Viehversicherungen. Verbindungen zu gegenseitigem Ersatz innerhalb der einzelnen bäuerlichen oder städtischen Gemeinde. Wirksamkeit dieser Verbände. Vorzüge der Beschränkung auf so enge Kreise. Unentbehrlichkeit grösserer Anstalten. Rinderpest. Aeltere gesetzliche Vorschriften. Schlesien und Preussen **öffentliche** Viehversicherungen, der Beitritt Zwangspflicht. Die Begründung von kaufmännisch geleiteten **Privatversicherungs-Gesellschaften.** Schwierigkeit der Versicherung. Rheinisch-Westfälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde; Potsdamer Viehversicherungsverein; Viehversicherungsbank für Deutschland; Berliner Viehversicherungsgesellschaft Veritas; Schlesische Viehversicherungsgesellschaft zu Breslau; Viehversicherung Pan zu Berlin; Braunschweigische Allgemeine Viehversicherungsgesellschaft. 78 80 82 84

C. Hagelversicherung. Eintreten der Schäden nach Wahrscheinlichkeitsgründen. Kleinere Verbindungen von Grundbesitzern. Die erste Hagelversicherungsanstalt für ein 87

Digitized by Google

Seite

grösseres Gebiet 1791. Auf Gegenseitigkeit begründete und Aktien-Unternehmungen für Hagelversicherung. Uebereinstimmende Versicherungsbedingungen. Ermittelung des Schadens. Verwaltungsresultate. 89

XXXVII. Bodenkredit, Hypothekenverfassung, Kreditanstalten und Taxwesen.

Von Person zu Person gewährter Kredit. Sachlicher Kredit. Einräumung eines Faustpfandes. 91

Der Bodenkredit. Rechtgeschäft der Hypothek. Der **landwirthschaftliche Kredit.** Gefahr dieses Kredits. Das landwirthschaftliche Kreditwesen. Hauptgesichtspunkte und Zwecke. Landwirthschaftliches Taxwesen. 92

A. Hypothekenverfassung.

Die Anforderungen an das Hypothekenwesen. I. Das **gemeine Deutsche** Hypothekenrecht. Neuvorpommern mit Rügen, Umschlagstermine. Der Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein, Voigtei und Schöffengerichte. Hohenzollern, Gemeindebehörden. 93

II. Vorschriften des **Rheinisch-Französischen** Rechts, Hypothekenbewahrer. 97

III. Das Gebiet des **Allgemeinen Landrechts.** Das Ostpreussische Landrecht. Hypotheken- und Konkursordnung vom 24. Februar 1733. Suarez'sche Bearbeitung der Hypothekenordnung. Tit. 20 und 10 Thl. I. des Allg. Landrechts geben das materielle Hypothekenrecht. Materielle Neuerungen, formelle. Das **Hypothekenbuch,** Folien, Hypothekennummern, das Titelblatt. Rubrika I, II, III. Walzende Grundstücke. Hypothekenscheine, Besitz- bezüglich Hypotheken-Instrumente, Hypothekenbuchsauszug. Grundakten. 99 100 103

Den **Bedürfnissen der Gegenwart** nicht mehr genügend entsprechend. Papiere auf den Inhaber. Mitwerbung auf dem Kapitalmarkt. Hypothekenordnung neu zu bearbeiten. Hypothek als eine selbstständige Realobligation. 106

Höhe der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes, 1805, 1811 und 1823; nach dem Zustande der Jahre 1837, 1847 und 1857; in der Provinz Sachsen nach dem Stande von 1858. Rittergüter, Bauergüter. Realbelastung städtischer Grundstücke. In Berlin. Die **Subhastationen,** Zahl, Grund der Einleitung. Beurtheilung der Höhe der Realbelastung im Staate. 107 113 115

B. Kreditanstalten. 119

I. **Tilgungskassen für Ablösungs- und Meliorationsschulden.** Gewisse Vorrechte vor den Ansprüchen anderer Pfandgläubiger, die Rechte der Staatssteuern. a. Die Königl. Provinzial-**Rentenbanken.** Rentenbriefe. Mitwirkung tritt erst nach Bestätigung des Rezesses ein. Den Verpflichteten ein Kapital als Darlehn gewährt. Verwaltungskosten trägt der Staat. Reservefonds. Garantie des Staats für die Ausfälle. Vorzugsrecht der Staatssteuern. Verhältniss der Rentenbankrente zu dem Werthe des Grundstückes. Zinsfuss der Rentenbriefe. Amortisationsbeiträge. Erlass von $^1/_{10}$ der Abfindungsrente. Tilgung der Rentenbriefe, Ausloosung. Direktionen sind kollegialische Behörden. Gesammtsumme der Rentenbriefe. Berliner Kurse. Schliessung der Anstalten. 121

b. Die Paderbornische, Wittgensteinische und Eichsfeldische **Tilgungskasse.** Die Schuldverschreibungen. In den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. 124

c. Die Schuldenverwaltungen der **Deich- und Meliorations**-Verbände. Gleichstellung der Beiträge mit den Staatssteuern. Ausgabe von Papieren auf den Inhaber. Das erste Privilegium für Meliorationspapiere. Genehmigte Emissionen solcher Obligationen. Deichverbände; Meliorationsverbände. 125 128

II. **Pfandbriefsinstitute und Hypothekenbanken.** 130

a. **Landschaftliche** Pfandbriefsinstitute und ähnliche Kreditanstalten. Büring. Die Etablirung einer Landschaft. Schlesisches Landschafts-Reglement v. 9. Juli 1770. Landschaftliche Pfandbriefe. Landschaftskollegium, der Direktor der General-Landschaft. In den übrigen Provinzen ähnliche Institute. Kreditinstitute für das Grossherzogthum Posen. Allgemeine Herabsetzung des Zinsfusses. Bedingung der Unkündbarkeit der Pfandbriefe. Kurs derselben. Der Gedanke der Amortisation als unzweckmässig angefochten. Vermehrung der Realschulden durch Privathypotheken. Verminderung der Amortisation. 133

Die Summe und stetige **Steigerung der Beleihung** in den landwirthschaftlichen Systemen. Eintragungen und Tilgungen. 137

In der neuesten Zeit vorgekommene Umgestaltungen. Auf **Rustikalgrundstücke** ausgedehnt: Ostpreussische Landschaft; Schlesische Landschaft, nicht inkorporirte Güter; neue Pfandbriefe; neue Westpreussische Landschaft; der neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen. 140

Die **Grundsteuer-Reinertrags-Schätzungen** verwendbar gemacht: Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen; Kreditinstitut für die Königl. 143

Digitized by Google

Seite

Preuss. Ober- und Nieder-Lausitz; Ostpreussische, Westpreussische Landschaft. **Vermehrter Pfandbriefkredit** im Verhältniss zum Werthe der Grundstücke, Pupillarische Sicherheit; Königl. Kreditinstitut für Sachsen. Anschaffung von Kapitalien hinter den landschaftlichen Pfandbriefen. Landesherrliche Garantie. Pfandbriefe Litt. B. Ausdehnung des Kredites der Landschaften von der Hälfte bis **auf das vierte Sechstheil des Taxwerthes**: Revidirtes 144
Reglement der Pommerischen Landschaft, neue Pfandbriefe; Kur- und Neumärkische Landschaft, neue Pfandbriefe; dem Schlesischen Landschaftlichen Kreditverbande inkorporirte Güter, Emission von Pfandbriefen Litt. C; Neuer landschaftlicher Kreditverein für die Provinz 145
Posen, Pfandbriefe Litt. B; Die Ostpreussische, die Westpreussische Landschaft; Neues Brandenburgisches Kreditinstitut. Grundstücke zu erwerben gestattet. 146

b. **Hypothekenbanken.** Unternehmungen, die auf Gewinn und Verlust begründet sind. 1. Die Pommerische ritterschaftliche Privatbank; unverzinsliche Bankscheine; zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit; in eine 148
völlig kaufmännische Bank umgestaltet. 2. Preuss. Hypotheken-, Kredit- und Bankanstalt; Hypothekenbriefe; **Mobilisirung der Hypotheken.** 3. Erste Preuss. Hypotheken-Aktien-
gesellschaft. 4. Preuss. Hypotheken-Aktienbank. 5. Pommerische Hypotheken-Aktienbank. 150
6. Frankfurter Hypothekenbank. 7. Preuss. Bodenkredit-Aktienbank. 8. Ostpreuss. land-
schaftliche Darlehnskasse. 9. Berliner Pfandbriefsinstitut. 10. Danziger Hypothekenverein. 153
11. Hypothekenverein zu Leubus.

III. **Oeffentliche Hülfskassen.** 157

a. **Provinzial-Hülfskassen**; die Westfälische, Statut für alle Provinzial-Hülfskassen massgebend geworden. Errichtung in den verschiedenen Provinzen des Staats. Beförderung des Sparkassenwesens. Prämiirung der Sparkassen-Interessenten. Geschäftsbetrieb. Sicher- 160
heit, welche die Kassen von Privaten fordern. b. Ständische **Provinzial-Darlehnskasse** 162
für Schlesien. Ueberschwemmungen des Jahres 1854. Zweck der Kasse. Betriebsfonds. Provinzial-Darlehnskassenscheine. Provinzial-Obligationen. Von Privaten zu fordernde Sicherheit. Thätigkeit. Besondere Kommunal-Hülfskasse der Oberlausitz. c. **Meliorations-** 165
fonds. Der Altpommerische und der Neumärkische; der Kösliner. Die näheren Bedingungen 169
der Verzinsung, Amortisation und Sicherstellung. Der Meliorationsfonds für die Provinz Preussen; der Paderborner; der Rheinische. d. **Landesunterstützungsfonds.** e. **Schuld-** 171
verschreibungen der Provinzial-Hülfskassen. Erweiterung der Provinzial-Hülfskassen. Mittel zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen und Landesmeliorationen. Emission von Papieren auf den Inhaber, jedoch ohne ständische Garantie. Emission für die Provinz Schlesien, ausschliesslich der Oberlausitz; für die Provinz Preussen; Obligationen der Provinz Posen Serie II.

IV. **Hypotheken-Versicherungsanstalten.** 1. Die sächsische Hypotheken-Ver- 175
sicherungsanstalt. 2. Preuss. Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft. 3. Norddeutsche Kreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft. Förderung des Realkredits, Vermittelung des Hypothekenverkehrs, Auseinandersetzung vieler Parteien, Werth der Grundstücke nicht in höherem Grade beliehen.

C. Taxwesen. Taxen von einem gewissen öffentlichen Glauben, höchst wichtiges 179
Förderungsmittel des Bodenkredites. Praxis der gerichtlichen Taxation. Kammeranschläge oder Kammertaxen. Katastraltaxe. In Preussen das öffentliche Taxwesen durch das Auf- 180
treten der ersten **Kreditanstalten** bestimmt. Die gerichtliche Taxation aller adligen Güter den landschaftlichen Kollegien aufgetragen, mit Ausnahme von Posen; hier der Generalkommission zu Posen übertragen. Die Entwickelung der landschaftlichen **Taxgrundsätze.** 181
Schlesische Landschaft, Schlesische Grundsteuerkatastrirung, Aussaat und Erdrusch, Gefälle und Nebennutzungen, Ergänzung des Inventars. Die Kur- und Neumärkische Landschaft. Die Domainen-Pachtanschläge. Prinzip ganz **spezieller Ertragstaxen.** Die jüngeren 183
Institute. Gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzungen. Joh. Fr. Meyer. Thaer. Ausmittelung des gleichbleibenden wahren Werthes. Pfeil. Schmalz. Block. Eytelwein. Technische Instruktionen. Streben nach Vereinfachung des Taxverfahrens. Ertragstaxe. Prinzip der **reinen Grundtaxe.** Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungswerk. Neue Subhastations- 185
Ordnung. Die **ausführenden Organe** des Taxwesens, die landschaftlichen. Kreistaxatoren. 188
Stellung der Taxatoren zu den Parteien. Von den Auseinandersetzungsbehörden zu Schätzungen zuzuziehende Taxatoren. Kreisboniteure. Ein- für allemal oder im einzelnen Fall vereidete 190
Techniker. Oekonomie-Kommissare. Kreisvermittelungs-Behörden. Kreisverordnete. Schätzungen der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung.

Anhang 1. Höhe der hypothekarischen **Verschuldung des Grundbesitzes** mehrerer 192
preussischer Landestheile **im Jahre 1805**, und Verhältniss dieser Verschuldung zum Erwerbspreis oder Taxwerth.

Digitized by Google

Seite

Anhang 2. Höhe, Verminderung und Vermehrung der hypothekarisch eingetragenen Schulden in den Jahren 1809 bis 1823. 206

Anhang 3. Höhe und Verwaltung des **Reservefonds der Provinzial-Rentenbanken.** 212

XXXVIII. Absatz, Transportwesen, Handel und Märkte, Verkehrsumfang, Preise.

A. Transportwesen. Heer- und Handelsstrassen. 214

a. Landstrassen. Gemeindewege und Verbindungsstrassen. Verbesserung der Wege und Brücken. Bestrebungen in den Brandenburgischen Gebieten. Wegeordnungen. Wegebauverpflichtungen. Privatwege. Privatgemeindewege. Oeffentliche Gemeindewege. Land- oder Heerstrassen. Zoll-, Brücken- und Wegegeld. Revision aller Kommunikationsabgaben. 217 220

b. Chausseen. Die ersten Chausseebauten in Preussen. Nähere Vorschriften. Privatthätigkeit. Anweisung über die Anlegung der Kunststrassen. Ausbau eines Chaussenetzes. Tarife. Für den Chausseebau ausgeworfene Fonds. Zu bewilligende Prämien. Die Kreis-Korporationen. Aktiengesellschaften. Ausdehnung des Chausseebaus. Ausgaben und Einnahmen des Staates. Statistische Nachweisungen. Polizeiliche Vorschriften. Frachtverkehr auf den Strassen aller Art. Lastpferde. Kosten des Landtransportes. Verhältniss der Zugkraft zur Last. Die Wege. Das Pferd im Zuge. 222 225

c. Eisenbahnen. Das erste Auftreten der Eisenbahnen; Eisenbahngesetz vom 3. November 1838. Korporative und finanzielle Organisation der Eisenbahngesellschaften. Bauliche Revision. Recht des Ankaufs, Besteuerung der Eisenbahnen. Expropriationsrecht. Als öffentliche Anstalt für den Verkehr. Als Anlage einer Fahrstrasse. Bahngeld. Transportunternehmen. Frachttarif. Abänderungen. Bahnpolizeireglements. Behandlung des Waaren- und Sachtransportes. Die Tarifstellungen. Für die einzelnen Güter eine Anzahl Klassen. Lokaltarife, Differenzialtarife. Zwischenhandel. Spedition. Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Kursbücher. Die statistische Bearbeitung. Interesse der Handelsstatistik. Fachzeitungen. Die Entwickelung der Eisenbahnen in Preussen. Gesammtergebnisse des preussischen Eisenbahnwesens. Die preussischen Eisenbahnen im Jahre 1867. Vertheilung der Eisenbahnen im Staate. 226 227 230 232

d. Strom- und Kanalschiffahrt. Im Staatsgebiete bestehende Wasserstrassen. Geringe Entwickelung der Binnenschiffahrt. Die Bedürfnisse der Stromschiffahrt. Der Rhein; die übrigen deutschen Ströme. Menge der feuchten Niederschläge; Wasserbedarf der Schiffbarkeit; eintretender Wechsel. Einfluss des Gefälles, Geschwindigkeiten des Wasserabflusses. Die steigende Kultur. Bedeutende Stauwerke; Schleusen; Zoll- und Stapelrechte. In den Brandenburgischen Landen, Joachim II., **Kanalanlagen**, Finowkanal, Mülroser Kanal; Friedrich der Grosse, Plauescher Kanal, Netzekanal. Nordkanal; Elbing-Oberländischer Kanal; Wasserwege bei Berlin. Verbesserung und Erleichterung der **Stromschiffahrt**; Pariser Friedensvertrag, Wiener Kongressakte, Elbschiffahrtsakte vom 25. Juni 1820, Weserschiffahrtsakte, Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831, Centralkommission für die Rheinschiffahrt. Beaufsichtigung seitens des Bundes. Strombauten und Schiffahrtsanlagen. Strom- und Kanalabgaben. Buhnenbauten. Zu jeder Zeit gleichmässig nutzbare Wasserstrassen nur von Kanalanlagen zu erwarten. Kanalisirung der Flussläufe nur ein sehr unvollkommenes Ersatzmittel. Stauwehre. Die Kosten von Kanalbauten. Kanalprojekte. Für die Landwirthschaft besondere Bedeutung. Rentabilität. **Umfang des Binnenschiffahrtsverkehrs**: auf Dange, Memel, Haffen, Pregel, Weichsel, Nogat, Elbing-Oberländischem Kanal, Warthe, Netze, Klodnitz, Oder, Friedrich-Wilhelms-, Finowkanal, Spree, Schwilochsee, Saale, Elbe, Weser, Ems, Ruhr, Lippe, Rhein, Mosel, Lahn, Saarkanal. **Frachtkosten**, Kosten für Centner und Meile auf: Memel, Weichsel, Oder, Havel, Elbe, Rhein. Das spezifische Gewicht und das Volum der wichtigsten Frachtgegenstände. Die Transportselbstkosten des Stromschiffers. Selbstkosten der Kanalschiffahrt. Jahreskosten eines Kanalschiffes. Kosten der Zugkraft. Schiffsziehen durch Menschen. Die gesammten Transportkosten. Kanal als eine rentable Unternehmung. 239 241 244 246 248 251 256 263 267

e. Seeschiffahrt. Die Ostsee, der Deutsche Orden, Hanseaten, Danzig der Hauptplatz, naturgemässes Handelsgebiet, in den preussischen Plätzen ersichtlicher Aufschwung. Das englische Korngesetz von 1791; Kontinentalsperre, Kornbill von 1815, Bill von 1828, Robert Peels Akte vom Februar 1842. Veränderung für den Ostseeverkehr. Richtung des 269 271

Digitized by Google

Seite

Zollvereins auf Schutzzölle. Die Eisenbahnen. Sundzoll. Absperrung Polens und Russlands. Entwickelung der **preussischen Rhederei**; Bestand derselben. Rechtsverhältnisse. Seeversicherungsgesellschaften. **Schiffsverkehr** in den preussischen Häfen. Messung der Schiffe auf ihre Tragfähigkeit. Schiffahrtspolizei. Frachtsätze. Ausrüstung des Schiffes. 273 275 280

f. Post und Telegraphenwesen. Botenanstalten. Neueres Postwesen. Postregal, in der Mark Brandenburg. Seit 1646 die Grundlage zu einem Staatspostwesen. Neue Organisation. Bundesakte. Preussen entschädigt den Fürsten Thurn und Taxis. Selbstständige Immediatbehörde. Gesetzlicher Rechtsboden. Deutsch-österreichischer Postverein. Deutsche Postkonferenz. Porto. Gesetz über das Postwesen. Veränderungen im Gebiet und in der Organisation des preussischen Postwesens. Statistische Nachrichten. Umfang des Postbetriebes. 281 284

Das **Telegraphenwesen**; Armtelegraphen, elektrische Telegraphie. Dem Publikum eröffnet. Deutsch-österreichischer Telegraphenverein. Innerhalb des Norddeutschen Bundes. Ausdehnung des preussischen Telegraphenwesens und sein Verkehr. Die Verwaltung. Statistische Nachrichten. 287 289

Die **Gesammtheit** der bestehenden **Transportmittel** nach ihrer räumlichen Verbreitung in den Provinzen, auf Quadratmeile, auf 1000 Einwohner. 291

B. Gross- und Kleinhandel und Märkte.

a. Kaufleute. Händler, Verkäufer unter dem Gesichtspunkte der Landwirthschaft. Kaufmann in Preussen, Allg. Landrecht. Die wachsende Industrie. Bewohner des platten Landes. Gewerbesteuergesetz. Kaufmannsschaften. Kaufmannsälteste, Handelskammern. Verordnung vom 11. Februar 1848. Allgemeine Deutsche Wechselordnung, kaufmännischer Konkurs, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. Wer gewerbmässig Handelsgeschäfte betreibt, im Handelsregister, Bücher zu führen, ein Inventar und eine Bilanz. Handelsgeschäfte. Die Börse, Börsenordnungen, die laufenden Preise und Kurse festzustellen. Makler, ein Tagebuch zu führen. Zahl der Kaufleute 1861 und 1867. **Händler**, welche nicht zu den Kaufleuten gerechnet werden. Der stehende Kleinhandel. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die Landwirthschaft ist von diesen Beschränkungen wenig berührt. Die Mahl- und Schlachtsteuer. Kleinvertrieb landwirthschaftlicher Produkte. 293 296 297 300

b. Marktveranstaltungen. Markteinrichtungen, älteste Nachrichten, Marktrechte, Wochenmärkte, Jahrmärkte. Unterscheidungen der Marktgegenstände. Der Absatz der Landwirthschaft. Die Umgestaltung des mittelalterlichen Gewerbewesens berührte die Märkte wenig. Freiheit der Betheiligung; jeder Markt- oder Binnenzoll aufgehoben, Stättegeld, Fremde. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs. Jahrmärkte. Vor- und Aufkauf. Anzahl der Märkte, Verzeichnung und Veröffentlichung aller im Jahre zu erwartenden Märkte. Krammärkte; besondere Märkte für Hopfen, Tabak, Kleesamen, Leinsamen, Oel, Hirse, Gemüse, Blumen, Kirschen, Hanf, Flachs, Füllen, Faselschweine, Schweine, Fettvieh, Hammel, Wolle, Fett, Butter, Gänse, Tauben, Eier, Bienen, Honig, Wachs, Schlachtvieh, Saat, Seidengrains und Kokons. 302 305 307

C. Umfang des landwirthschaftlichen Absatzes. Frühere Handelsnachrichten aus einzelnen verkehrsreicheren Städten. Allgemeine Zusammenstellungen. Ein- und Ausfuhr landwirthschaftlicher Produkte in den Jahren 1773, 1777, 1780 und 1784, Angaben für 1795/96. Grenzzollsystem, bis zum Ablaufe des Jahres 1833 nur die eigenen preussischen Lande und ihre Enklaven; seit 1834 das Zollvereinsgebiet; Aufnahme des gesammten Steuervereins am 1. Januar 1854; vom 1. Juli 1867 an alle Norddeutschen Bundesstaaten. Die Einrichtung des Tarifs von 1821. **Ein- und Ausfuhrnachweisung** der einzelnen landwirthschaftlichen Produkte von 1822 bis 1868. Zusätze seit 1865. Veröffentlichungen der Zollergebnisse. Bewegung des inneren Absatzes. Aufzeichnungen des Kaufmannes oder Fabrikanten. Regelmässig von den Behörden gesammelte Nachrichten. Notirung der Frachtbewegung auf den verkehrsreicheren Land- und Wasserstrassen; Eisenbahnen; Grund für eine Statistik der Frachtgutbewegung; die Frachtgutbewegung auf den preussischen Eisenbahnen. Berichte der Handelskammern. Ergebnisse der Mahl- und Schlachtsteuer. Frachtnotirungen auf einigen Wasserstrassen. **Verkehr mit Produkten 1867** an den verschiedenen Verkehrsplätzen Preussens. Nur die thatsächlich vorhandenen und beobachteten Minimalmengen. Mehrfache Verzeichnung. Bedürfniss einer Produktionsermittelung. Muster einer Bearbeitung der Absatzbewegung. Sachkundige Aeusserungen über den Umfang und die Verbreitung des Absatzes. Jahresberichte der Handelskammern. Landwirthschaftliche Vereine jährliche Berichte über den Zustand der Landeskultur. Literarische Hülfsmittel. 309 311 313 314 329 331 332 348 350

D. Markt- und Handelspreise der landwirthschaftlichen Produkte.

In der Landwirthschaft reguliren sich Bedarf und Erzeugung nur unter ausnahmsweisen Bedingungen. Die Preise für gleichen Werth in der Regel in stetem Schwanken. Ausgedehnte 352

Seite

gegenseitige Vertretbarkeit, leichte Lagerungs- und Transportfähigkeit. Ausgleichung der Ernteausfälle. Bildung der Preise, Abhängigkeit vom Grosshandelsbedarf. Verhältniss zu den Produktionskosten. Freiheit des Handels, möglichste Beförderung der Transportmittel. Künstliche Preisbestimmungen oder **Taxen**; für die Brandenburgischen Lande, Rücksichtnahme auf das Schwanken des Getreidepreises. Akzise- und Steuerordnung vom 30. Juli 1641; Allgem. Landrecht. Verordnung vom 24. Oktober 1808 wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols. Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Brodtaxen. Theuerungspolizei. **Nachrichten über den Stand der Preise.** Schriften über die Preisverhältnisse, über einzelne preussische Marktorte. Regelmässige Verzeichnung und Zusammenstellung der Preise; Marktverzeichnisse der Polizeibehörden; Marktorte jedes Kreises; Durchschnittspreise des Getreides, der Fourage und der Viktualien in monatlicher Aufstellung. Martinimarktpreise; mittlere Marktpreise; 10jährige Durchschnitte der Martinipreise. Regelmässig durchgeführte Aufsammlung. Grosse Mangelhaftigkeit der Preisermittelungen. Verbesserung der Notirungen. Börsennotirungen. **Angaben über Preise** von Getreide, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Spelz, Bohnen, Kartoffeln, Leinsaat, Landtabak, Hopfen, Flachs, Bier, Branntwein, Mühlenfabrikaten, Zucker, Heu, Stroh, Brenn-, Bau- und Schiffsholz, thierischen Produkten, Rind- und Schweinefleisch, Butter, Talg, Wolle. 354 356 357 359 361

Unmittelbares Bedürfniss des Landwirths, den jedesmal gegenwärtigen Stand der Preise zu kennen. Stets in die Lage des Spekulanten versetzt. Die Bedeutung dieser **kaufmännischen Spekulation.** Hülfsmittel dafür. Produzent keineswegs ein anderes Interesse als der Kaufmann. Sichere Benutzung der bestehenden Börsenpreise. Sehr verschiedenartige Weise der Notirung. Handelsgebrauch oder Börsenusancen. 363 364

1. Handelsmaasse und Münzen. 366

2. Preis und Kursnotirungen. Notirung des Branntweins, Wechselkurse. 369

3. Platzgebräuche und Usancen im Produktengeschäft; Memel, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Berlin, Breslau, Magdeburg, Nordhausen, Neuss, Köln, Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg, Lübeck. 374 380

XXXIX. Produktion und Konsumtion, Erträge, Kauf, Pacht, Zinsfuss, Wohlstand.

Die ersten Berechnungen; L. Krug 1801—1805. Später verschiedene ganz allgemeine Ueberschläge; Graf v. Malchus, Schubert, v. Lengerke, Dieterici, v. Lingenthal. Genauer Gauss, v. Viebahn. Speziell Engel. Ermittelte **Anbauverhältnisse** Deutscher Staaten. Ueberschlägliche Angaben der Kreisbeschreibungen über das Anbauverhältniss. **Bruttoerträge** in Masse, in Roggen-Aequivalent, in Geldwerth. Die für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins berufene Kommission, vollständig bearbeiteter Plan für die Ermittelung des Anbauverhältnisses, allgemeine Aufstellung der Bodenfläche nach ihrer landwirthschaftlichen Benutzung. Die Ermittelung der Ernteerträge. **Produktionskosten und Reinerträge.** Bodenrenten nach Bruttoertrag, Produktionskosten und Reinertrag angeschlagen, Auenboden, Weizenboden, Gerstenboden, Haferboden, Roggenboden. Verhältniss zur Grundsteuer. Vertheilung der Einnahmen von der Gesammtfläche. Bei der Volkszählung erfragte Unterscheidungen der ländlichen Bevölkerung. Jahreseinkommen der Klassen der selbstthätigen landwirthschaftlichen Bevölkerung Preussens. **Die Einkommenslage unserer Landwirthe** keineswegs eine besonders reich bemessene. Der Boden lohnt der Bewirthschaftung. Entwickelung des **Gütermarktes.** Im Verlaufe des Mittelalters, bäuerliche Hörigkeit, adliges Lehn, geistlicher Besitz; Edikt vom 9. Oktober 1807; Familienfideikommisse; der Umfang der Fideikommisse; Grundbesitz, der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur Zeit angehört; der Staatsgrundbesitz. Ausdehnung des Güterverkehrs und die Höhe der **Güterpreise.** Zahl der verkauften Rittergüter. Stand der Gutspreise im 14. Jahrhundert, bis zum 30jährigen Kriege, in den folgenden Perioden. Der Einfluss der äusseren Verhältnisse. Acker- und Wiesenparzellenpreise im Bezirk Koblenz und Aachen in verschiedenen Perioden. Angaben über die in den Jahren 1850—60 verkauften grösseren und kleineren Güter. **Pachtverhältnisse.** Grundsätze des römischen Pachtvertrages, Preussisches Allgemeines Land-Recht. Die Verbreitung der Pachtverhältnisse und die Höhe der Pachtzinsen. Die Domainenpachtungen in verschiedenen Bezirken und Perioden. Grössere Vorwerke in Pacht; grössere Zahl kleiner Pachtungen; Zahl der Pächter; Pacht einzelner Parzellen. Höhe der Pachtpreise. Steigerung der Guts- und Pachtpreise. **Werth und Preis des Geldes,** Geldwerth der Haupterzeugnisse der Landwirthschaft seit 1816; Durchschnittsmarktpreise für

383 387 391 394 397 398 403 406 407 409 411 413 417 420 423

Digitized by Google

Seite

Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln; Weizen in Preussen, England, Frankreich. **Zinsfuss;** 424
Brandenburgisches Mandat von 1565; Allgemeines Landrecht. Steigen und Fallen des Zinsfusses nach Hauptperioden. Vergütung oder Minderforderung gegen das nominelle Kapital. 427
Die Zinsbeschränkungen dauernd aufgehoben. Mehr oder Minder des Zinsfusses gegenüber den landwirthschaftlichen Reinerträgen. Kredit gegen unkündbare Renten. **Aussichten** für 429
die künftige Lage des Gütermarktes; eine Erniedrigung des Zinsfusses nicht vorauszusehen; ebenso wenig ist eine erhebliche Erhöhung der Fruchtpreise zu erwarten; weitere Verbreitung der Pachtverhältnisse keine Erleichterung; auch auf geringeren Zudrang zum Gütermarkt nicht zu rechnen; durch die besonderen Verhältnisse des Staatsgebietes gesteigert. **Wohlstand** 431
der preussischen Landwirthe; die Ursachen der hohen Güterpreise zum Theil ideelle; eine starke Ueberschätzung der Misstände anzunehmen. Die grosse Landwirthschaft, die mittlern bäuerlichen Grundbesitzer, Lage der schon der Arbeiterklasse zuzurechnenden kleinen Wirthe und Tagelöhner. **Zahl der Armen** auf dem flachen Lande, Gesammtzahlen der Almosen- 433
empfänger seit 1829, Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke. Starke Vermehrung 436
der **Sparkasseneinlagen.** Entwickelung der **Arbeiterverhältnisse:** neben eigenthümlichen Vorzügen gewisse Schattenseiten; Gesindehaltung; auf Jahreskontrakte angeworbene 438
Arbeiter, Mangel an Antrieb und Aussichtslosigkeit; freie Tagelöhner ohne Grundeigenthum, einige Stücke Land in Pacht als Nebenbeschäftigung; auf Tagelohn angewiesene angesessene Wirthe, beträchtliche Zahl ärmlicher Kolonien, wandernd Arbeitsuchende, Uebelstand durch 440
die starke Parzellirung, nachtheilige Wirkungen. Im Ganzen die Uebelstände nur in sehr geringem Umfange; Bildungsarbeit der Schule und des Militairdienstes; angemessener Bestand ortsangesessener Wirthe; Kraft des **Gemeindelebens.** Die Deutsche Bauerngemeinde. Neue 441
ländliche Gemeindeverfassung. Arbeiterfamilien bilden ein neues Element in der Dorfgemeinde. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Die Schöpfung wirklicher Gemeinden, Entwickelung eigenen Lebens, genossenschaftliches Zusammenwirken, für jeden Hausvater; besonnene Einsicht und Thatkraft werden erstarken.

Das Verhältniss der preussischen Landwirthschaft zum Volkswohlstande: 443
Bodenbeschaffenheit, Viehstand, Gesammtproduktion, Reinertrag, Gebäude, Kapitalswerth, Verschuldung, selbstthätige Landwirthe, Umfang des Besitzes, jährliches Einkommen, andere Klassen der Bevölkerung. Die Bedeutung dieser Zahlen. Volksthümliche Züge. 445

Sechstes Hauptstück:

Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Bildungsmittel.

Abschnitt XL — XLIII.

XL. Ministerium, Landes-Oekonomie-Kollegium, Behörden des Ressorts.

A. Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die 449
Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, besondere landwirthschaftliche Kollegien. Abtheilung für Handel und Gewerbe; Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. 450
Etat des Ministeriums. Landwirthschaftliche und Gestütverwaltung. Die Vertheilung der Geschäfte.

B. Das Landes-Oekonomie-Kollegium. Die Idee, der Plan zur Organisation, Re- 454
gulativ vom 25. März 1842; Centralpunkt des landwirthschaftlichen Vereinslebens, Bibliothek, Annalen der Landwirthschaft in den preussischen Staaten. Revidirtes Regulativ vom 24. Juni 1859, Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik; Vorsitzender, Generalsekretär; ordent- 456
liche, ausserordentliche Mitglieder. Revidirtes Regulativ vom 24. Mai 1870, Mitglieder von den Centralvereinen auf 3 Jahre gewählt, ständiger Ausschuss.

Seite

C. Die zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums gehörigen Behörden. 458

Die **ordentlichen Verwaltungsbehörden** in den Provinzen: Die Feldpolizei, Forstpolizei, Jagdpolizei, Fischereipolizei, Leitung der Eindeichungen, Entwässerungen und Bewässerungen. Besondere Kommissare; bautechnische Organe; Landesmeliorations-Bauinspektor-Stellen; Wiesenbaumeister. 460

Die Organisation der **Auseinandersetzungsbehörden:** Oekonomie-Kommissare; Regierungs- und Gerichts-Assessoren als Spezial-Kommissare, die erste technische Qualifikation, die zweite. Sitz der Spezial-Kommissare; Subalternpersonal der Spezial-Kommissionen. 461

General-Kommissionen, Uebergang der Auseinandersetzungssachen auf die Regierungen. Zusammensetzung der General-Kommissionen; besondere Spruchkollegien. Das Subalternpersonal der General-Kommissionen. 463

Abtheilungen für Domainen, Forsten und direkte Steuern, Provinzial-Schul-Kollegien. Behörden zweiter Instanz, ein einziges Revisions-Kollegium. Feldmesser, Pensionsberechtigung in Aussicht, Disciplinargewalt, Vermessungs-Revisoren. 465

Die **Gestütsverwaltung.** Königl. Oberstallmeister, Kriegsminister. Drei Hauptgestüte, unter Leitung eines Landstallmeisters; acht Landgestüte, Gestüt-Direktoren, Königliche Gestütsbedienten. 467

XLI. Landwirthschaftliche Vereine, Genossenschaften, Ausstellungen, Prämienwesen.

Genossenschaftliche Vereinigungen charakteristisch für Deutschland. Oekonomische gelehrte Vereinigungen. Praktische Landwirthe zu Vereinsmitgliedern durch Thaer. 469

Vereine mit besonderem wirthschaftlichem Zweck. Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums; Central-Vereine in fast allen Provinzen; Entwickelung der **landwirthschaftlichen Vereine** im Staate nach Zahl, Mitgliedern und Höhe der Beiträge; die bestehenden centralisirten und nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen Preussen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hohenzollern. — 472

Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine nach dem Umkreis der einzelnen Central-Vereine und nach dem Fortschritt der Perioden 1843, 1848, 1856, 1864 und 1868. 474

Erläuterung des **Genossenschaftswesens:** Darlehnskassenvereine, Genossenschaften für Versicherungswesen, Hebung der Viehzucht, gemeinsame Anschaffung von Maschinen und Geräthen, Beschaffung von Saat und Dungmitteln, gemeinsame Ausnützung von landwirthschaftlichen Produkten, Regulirung der Flurwege, Schiedsgerichte, Konsumgenossenschaften, Lehrer-Fortbildungsvereine. 480

Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe; die deutsche Ackerbaugesellschaft; der Kongress Norddeutscher Landwirthe. Regelmässige Verzeichnisse. 488

Die landwirthschaftlichen Ausstellungen. Geräthe und Maschinen; Aufwendungen bei den Ausstellungen; Grundsätze für die Förderung der Ausstellungen durch den Staat; Grundsätze für das Prämienwesen auf den Ausstellungen. 489

Zahl, Umfang, Mittel und Ehrengaben der landwirthschaftlichen Ausstellungen, vom Staat ertheilte Prämien, Frachtermässigungen gewährt. 492

Das landwirthschaftliche Museum. 494 496 498

XLII. Landwirthschaftlicher Unterricht, Akademien, Schulen und Versuchs-Anstalten.

Professuren für Oekonomie, besondere Fachinstitute, Akademien, Ackerbauschulen, landwirthschaftliche Versuchsanstalten. Gegenstand lebhafter Erörterungen: höherer landwirthschaftlicher Unterricht Gegenstand der Universitäten; der ländlichen Elementarschule ein mehr landwirthschaftlicher Charakter; Volksschullehrer, landwirthschaftlicher Unterricht auf Schullehrerseminarien. 499 501

A. Landwirthschaftliche Akademien und höhere Unterrichtsanstalten.

1. Die **Forst-Akademie** zu Neustadt-Eberswalde. 1774 Gleditsch. Nach Neustadt-Eberswalde verlegt; Regulativ vom 7. Februar 1864; der Besuch. 503

2. Die **Thierarzneischule** zu Berlin; Zweck der Anstalt; Lehrplan; Besuch. 505

3. Thaers akademische Lehranstalt zu **Möglin.** Möglin, akademische Lehranstalt des Landbaues. Der Schluss der Anstalt. 508

Seite

4. Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu **Schlerau**, Albrecht Block. 510

5. Die landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena**, die Universität Greifswald, das Gut Eldena; die Lehrgegenstände, Zahlen des Besuches. 511

6. Die Lehranstalt zu **Regenwalde** in Pommern, Sprengel. 517

7. Die Akademie **Poppelsdorf** bei Bonn. 517

8. Die Akademie zu **Proskau** in Schlesien. 520

9. Die Akademie zu **Waldau** bei Königsberg in Preussen. 522

10. Das landwirthschaftliche **Institut an der Universität zu Berlin.** 523

11. Das landwirthschaftliche **Institut an der Universität zu Halle.** 525

B. Landwirthschaftliche Schulanstalten.

1. **Ackerbauschulen:** landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ragnit; Ackerbauschule auf dem Gute Riesenrodt. Die Einrichtung, der Lehrplan der Ackerbauschulen; landwirthschaftliche theoretische Mittelschulen; Freistellen. Nachweis der bestehenden Ackerbauschulen, ihrer Leiter, Mittel und Schüler. **Musterwirthschaften.** Einrichtung verbesserter Wirthschaften. **Wanderlehrer,** Verträge mit Wanderlehrern. Landwirthschaftliche **Fortbildungsschulen,** Ausbreitung, Instruktion für die Einrichtung. 527 530 534

2. **Garten-, Flachs-, Wiesen- und Waldbau-Schulen.** Die Gärtnerlehranstalt zu **Potsdam;** die Gartenarbeiter; die zweite Abtheilung der Gärtnerlehranstalt; der Unterricht. Unterricht in andern öffentlichen wie privaten Baumschulen. Das Königliche pomologische Institut zu **Proskau,** die Gartenbauschule, Vorbereitungsklasse, höherer Lehrkursus, Gärtner und Gartenbesitzer. Musteranstalten für Seidenzucht. Bienenschule. Instruktion für Karden- und Krappbau, sowie Tabakskultur. Flachsbauschulen; ambulatorisch unterrichtet. Wiesenbauschulen, der Unterricht, die Schule zu Czersk. Das Bedürfniss nach Waldbauschulen in der Rheinprovinz; in Schlesien, Waldbau-Unterweisung. 537 539 541 544 545

C. Landwirthschaftliche Versuchsstationen. Die Düngerfrage der Ausgangspunkt. Förderung der Agrikulturchemie. Die landwirthschaftlichen Akademien. Die besonderen Anstalten. Die 1869 bestehenden Versuchs-Stationen. Die Thätigkeit dieser Anstalten, praktische Zwecke, Förderung der Theorie, periodische Schriften der Anstalten, Wanderversammlungen. Eine Centralisation der Versuchs-Stationen. Ihre Vermögenslage. 546 548 550

XLIII. Literarische Hülfsmittel, landwirthschaftliche periodische Schriften.

Landwirthschaftliche Literaturgeschichte; Bücherverzeichnisse, periodische Schriften; Verzeichniss der landwirthschaftlichen Zeitschriften, der Namen ihrer Herausgeber, sowie des Ortes, der Art und der Zeitpunkte, seit wann und bis wann sie erschienen sind, chronologisch nach der Zeit des ersten Erscheinens und nach folgenden Landestheilen geordnet: Provinz Preussen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hohenzollern, Provinz Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau; Königreich Bayern, Sachsen, Württemberg, Grossherzogthum Baden, Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Herzogthum Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen, Waldeck, Lübeck, Bremen, Hamburg; Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Russland, Amerika. Landwirthschaftliche Reallexika. Repertorium der periodischen landwirthschaftlichen Literatur. Bibliothek. 553 554 569 577 583

Digitized by Google

Seite

Ergänzungen und Nachweisungen

zum I—IV. Bande.

I. Nachträge und Berichtigungen.

Statistische Literatur. Tageswärmemittel. Hagelwetter. Geologische Karte von Preussen. 585
Volkszählungsergebnisse 1867. Die Bewohnung. Feldlage der kölmischen Güter in Preussen. 587
Anbau-Verhältnisse im Kreise Bonn. Fleischverbrauch. Kaufpreise der Grundstücke.

A. Eisenbahn-Nivellements. 591

B. Weser-Nivellement. 592

C. Einwohner- und Gebäude-Zahl des Preussischen Staates einschliesslich der neuen Provinzen nach der Zählung von 1867. 593

D. Desgl. die ermittelte landwirthschaftliche Bevölkerung. 594

E. Bodenpreise nach verschiedenen Kulturarten im Vergleich zu der Schätzung des rheinisch-westfälischen Katasters im Regierungs-Bezirk Minden aus 1834—1854. 596

F. Desgl. im Regierungs-Bezirk Düsseldorf aus 1832—1852.

G. Desgl. aus dem Regierungs-Bezirk Köln Durchschnitt 1836—1855. 597

H. Desgl. nach den einzelnen Katasterverbänden des Regierungs-Bezirks Köln. 598

II. Zusammenstellung der Längen- und Flächenmaasse.

A. Längenmaasse. I. im Deutschen Reiche, II. in ausserdeutschen Staaten. 599

B. Flächenmaasse. I. im Deutschen Reiche, II. in ausserdeutschen Staaten. 609

III. Register der Autoren, Gesetze, Namen und Sachen.

A. Register der Autoren. 621

B. Register der Gesetze und Verordnungen. 625

C. Register der Personen-Namen. 634

D. Register der Orts- und Volksnamen, soweit sich deren Auffinden nicht aus der gleichmässig festgehaltenen geographischen Folge der Darstellung in den einzelnen Abschnitten oder Verzeichnissen ergiebt. 638

E. Sachregister. 650

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Lasten der Landwirthschaft, Absatz und erzeugte Werthe.

Digitized by Google

XXXV.

Die Steuern und öffentlichen Lasten und ihr Verhältniss zur Landwirthschaft.

Der erste Band dieses Werkes hat die Bodenbeschaffenheit des preussischen Staatsgebietes unter dem Gesichtspunkte der landwirthschaftlichen Statistik dargestellt und die ländliche Bevölkerung, sowie die geschichtlichen und agrargesetzlichen Bedingungen, unter denen dieselbe lebt, besprochen. Der zweite versuchte in gleichem Sinne die Betriebsverhältnisse der Land- und Forstwirthschaft nach den verschiedenen Richtungen des Acker-, Garten- und Waldbaues und der Viehzucht klarzulegen. Das gegenwärtige Hauptstück steht nunmehr vor der Aufgabe, die äusseren Beziehungen der Landwirthschaft, ihre Lasten, die Verwerthung ihrer Produkte und endlich das Gesammtergebniss der landwirthschaftlichen Produktion und Konsumtion, oder die Summe der Erzeugnisse wie der erzielten Gelderträge und ihre Vertheilung auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung nachzuweisen.

In der Feststellung des Umfanges und Werthes der Produktion und Konsumtion an landwirthschaftlichen Erzeugnissen wird mit Recht die wichtigste Grundlage für die Beurtheilung des Nationalwohlstandes und das eigentliche **Hauptziel aller landwirthschaftlichen Statistik** gesehen. Auch die übrigen Fragen dieses Hauptstückes müssten von diesem Boden aus beantwortet werden. Unzweifelhaft büssen die Angaben über das Verhältniss der Besteuerung, über die Lage des Kreditwesens und über die Lasten der Landwirthschaft überhaupt, sowie die gesammte Betrachtung des Handels und Verkehrs mit landwirthschaftlichen Produkten einen wesentlichen Theil ihres Interesses und ihrer Bestimmtheit ein, wenn es nicht gelingt, sie an die wenigstens annähernd festgestellte Masse des Erzeugnisses und hinreichend begründete Ertrags- und Werthsanschläge anzuknüpfen.

Die Lücke, welche in dieser Beziehung in der preussischen Statistik zur Zeit noch besteht, ist schon Bd. II S. 1 und 151 besprochen. Die scharfsinnigsten Berechnungen aus dem Bedarf für Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes und für Industrie und Ausfuhrhandel, und alle Hülfsmittel, welche die landwirthschaftliche Statik und mancherlei werthvolle Angaben der Steuer- und Polizeiverwaltung, der Verkehrs- und anderer Anstalten bieten, vermögen selbstredend unmittelbare Erhebungen über den

Digitized by Google

Umfang des Anbaues der verschiedenen Hauptfrüchte und ihres innerhalb bestimmter Bezirke durchschnittlich anzuschlagenden Ertrages nicht annähernd zu ersetzen. Beide Arten der Ermittelung bilden vielmehr ihre gegenseitige Probe, und gestatten erst durch Uebereinstimmung charakteristischer, auf verschiedenen Wegen gewonnener Einzelheiten die auf diesem Gebiete der Statistik unvermeidlichen Durchschnittsschätzungen zu der Bedeutung hinreichend gesicherter rechnungsmässiger Resultate zu erheben.

Es wird also bei diesem schon für die Darstellung des Betriebes fühlbar hervorgetretenen Mangel an Anhaltspunkten zwar nicht darauf verzichtet werden, die wenn auch sehr zweifelvollen Zahlen der Produktions- und Konsumtionsstatistik mitzutheilen, welche unter der bestehenden Sachlage von den sachkundigsten Männern aufgestellt worden sind. Es sollen aber die folgenden Abschnitte zunächst die Besteuerung, das Versicherungs- und Kreditwesen und den Absatz der Produkte nach den öffentlichen und privaten Einrichtungen besprechen, die für diese Zwecke bestehen, und erst der letzte Abschnitt wird alle diejenigen Angaben und Muthmassungen vereinigen, welche für die Beurtheilung der Gesammtmasse und der Hauptgruppen der landwirthschaftlichen Produktion, des Produktionsaufwandes und der Konsumtion, sowie der allgemeinen Beziehungen zum Nationalwohlstande zu gewinnen waren.

A. Staatsrechnungswesen und öffentliche Lasten im Allgemeinen.

Die grossen und mannigfaltigen Leistungen des modernen Staatswesens werden nur durch erhebliche Beiträge, welche die einzelnen Staatsbürger dem gemeinsamen Ganzen zuführen, möglich. Volkswirthschaftlich und im Hinblick auf unentwickelte Zeiten und Zustände erscheinen diese öffentlichen Lasten selbst bei bedeutender Anspannung als verhältnissmässig sehr geringe Vergütungen für den wachsamen Schutz und die umfassende Fürsorge und Förderung, die dem Einzelnen fast bis zur Verwöhnung in der grossartig entfalteten Rechts- und Hülfsgenossenschaft des Staates der Gegenwart zu Theil werden.

Gleichwohl ist es eine Fiktion, die Leistungen aller Kulturstaaten als nahezu gleich vorauszusetzen, und die Wirthschaftlichkeit der Verwaltungen nur nach der Höhe der öffentlichen Lasten zu vergleichen, ohne den Werth der gewährleisteten Vortheile in Rechnung zu ziehen.

Noch weniger aber ist es zulässig, ausschliesslich die Höhe der Steuern d. h. derjenigen Beiträge, für welche dem Einzelnen keine besonderen ausschliesslichen Gegenleistungen gewährt werden, zum Gegenstande der Vergleichung zu machen, das Verhältniss der Steuereinnahmen zu den übrigen finanziellen Hülfsquellen dagegen, und den Aufwand für öffentliche Zwecke, welcher nicht aus der Staats-Finanzverwaltung, sondern nach den bestehenden Einrichtungen aus der Kassenführung untergeordneter Organe, Körperschaften oder Gemeinden bestritten wird, ausser Betracht zu lassen.

Es bleibt desshalb ein vergeblicher Versuch, **die Steuerlast des preussischen Staates im Verhältniss zu der anderer Staaten** aus den Steuerbudgets derselben abzuwägen. Wenn, wie oft zu geschehen pflegt, diese Budgets auf den Kopf der Bevölkerung oder auf die □Meile reduzirt werden, zeigen sich für Preussen keinesweges ungünstige Verhältnisszahlen. Ein begründetes und von starken Irrthümern freies Urtheil kann aber auf diesem Wege nicht gewonnen werden. Es gehört dazu für jedes zu vergleichende

Digitized by Google

Staatswesen eine übereinstimmende Aufstellung der Ansprüche, die als öffentliche und von der Gemeinschaft der Staatsbürger zu befriedigende anzunehmen sind, und eine gleichmässige Gegenüberstellung aller der Mittel, durch welche diese Befriedigung erfolgt. Dafür hinreichende Grundlagen aus der Verwaltung der verschiedenen Staaten zu gewinnen, ist der vergleichenden Statistik noch nicht gelungen.

Innerhalb unseres eigenen Staates dagegen ist es bei genauerem Eindringen in die bestehenden Einrichtungen sehr wohl thunlich, sich unter allgemeineren Gesichtspunkten alles das zu vergegenwärtigen, was für öffentliche Zwecke von dem Einzelnen, von den Korporationen oder von der Gesammtheit des Staates geleistet wird, und zu unterscheiden, welche dieser Leistungen aus den Staatsgütern oder dem öffentlichen Vermögen, welche durch gewerbliche Unternehmungen des Staates oder andere staatliche Veranstaltungen bestritten werden, deren Kosten der Einzelne nur nach Verhältniss seiner Theilnahme an der Benutzung trägt, und welche Beiträge endlich unter verschiedenen Formen als eigentliche Abgaben oder Steuern der Gesammtkasse zur Verfügung gestellt werden müssen. Ein solches Gesammtbild ist von dem augenscheinlichsten Werthe, und es gestattet insbesondere bezüglich der Besteuerung vollständige und gerechte Abwägung des Verhältnisses der einzelnen Steuereinrichtungen zu den gesammten Hülfsmitteln des Staates.

Dem weiteren Schritte dagegen, diese Hauptsummen und Gesammtverhältnisse der Steuerverfassung nach den einzelnen örtlichen Abschnitten des Staatsgebietes zu trennen, also **die einzelnen Landschaften hinsichtlich der Steuerbelastung zu vergleichen,** stehen im einheitlichen Staate für die Mehrzahl der Steuern unlösbare Schwierigkeiten entgegen. Die Gemeinsamkeit der Verwaltung und die ebenso volkswirthschaftlich beabsichtigte als an sich unvermeidliche Uebertragung der verschiedenen Leistungen und Lasten im Staatsorganismus lassen in der Regel den Ursprung der gewonnenen Steuermittel so wenig, als deren Verwendung landschaftlich genauer erkennen. Von den meisten Steuern lässt sich auch nicht annähernd sagen, wie weit sie am Orte ihrer Erhebung getragen werden, oder aus demselben herfliessen. Nur gewisse Bruchtheile machen mehr wegen der zufälligen, zweckdienlich erachteten Art der Veranlagung und Einzahlung, als im Sinne einer absichtlich durchgeführten Trennung oder Unterscheidung Ausnahmen. Auch bei diesen ist häufig das Domizil des Steuernden ganz zufällig. Bedeutende Summen werden von grossen kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen, Aktiengesellschaften oder Einzelbesitzern weit von dem Orte ihres Geschäftsbetriebes erlegt. Vielfach ist die Uebertragung der Steuerlast durch Konsumenten in sehr entfernten Gegenden unmittelbar anschaulich, wie bei der Rübenzucker-, Branntwein- und Tabaksteuer. Bei fast allen aber tritt wenigstens im Laufe der Zeit durch die Rückwirkung auf den Preis und Vertrieb der Produkte eine mehr oder minder schwankende, aber unausgesetzte und unzweifelhafte Ausgleichung ein.

Alle diese Gesichtspunkte werden in noch höherem Masse geltend, wenn man versucht, **die Besteuerung nach den einzelnen Berufsarten der Bevölkerung zu trennen,** also beispielsweise, was für den vorliegenden Zweck am nächsten liegt, nach der Belastung der ländlichen Bevölkerung zu fragen. Selbst bei den wenigen direkten Steuern, die eine solche Trennung thunlich machen, bleibt sie eine wesentlich äusserliche. Die Wirkung der einzelnen Steuer muss für jedes in dieser Richtung zu fällende Urtheil in der That ganz im speziellen und mit der grössten Vorsicht studirt werden. In der Regel ist es als genügender Gewinn zu erachten, wenn es gelingt, aus den Ergebnissen

der einzelnen, in sich gleichartigen Steuerart bei sorgfältiger Abwägung aller erkennbaren Einflüsse und Verhältnisse hinreichend bestimmt zu erkennen, nach welcher Richtung die Veranlagung gegenüber der Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit der Verbesserung bedarf. —

Was also zunächst den **preussischen Staatshaushalt** betrifft, so ist das gesammte **Staatsrechnungswesen** [1]) **gesetzlich geordnet.** Die Art. 99 bis 104 und 62 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G.-S. S. 232) bestimmen: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen immer ein Jahr voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden; letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

„Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammer erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt."

Zum Behuf der Durchführung dieser Bestimmungen wird jährlich vom Finanzminister auf Grund der Berathungen sämmtlicher Ministerien ein **Etatsentwurf** aufgestellt, in welchem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben mit dem feststehenden Betrage oder, so weit sie sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen lassen, in der Regel nach dem Durchschnitt der 3 vorhergegangenen Jahre, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger durch Gesetzgebung oder thatsächliche Verhältnisse eingetretener Veränderungen, veranschlagt werden. Dieser Entwurf geht mit seinen zahlreichen, die Gründe für die einzelnen Posten, je nach Bedürfniss ausführlich erläuternden Anlagen dem Hause der Abgeordneten zu und wird in der Form, die er durch die Faktoren der Gesetzgebung erhält, **als Gesetz publizirt.**

Nach Ablauf des Finanzjahres schliessen die öffentlichen Kassen ihre Rechnungen, welche, soweit sie überhaupt den Staatshaushalt betreffen, sämmtlich durch die General-Staatskasse laufen [2]), und es wird daraus auf Grund der Bemerkungen der einzelnen Ministerien die **allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt** vom Finanzminister zusammengestellt und mit allen Belägen **der Ober-Rechnungskammer** übergeben.

Nach der etwa zweijährigen Frist, welche für die Prüfung und Erledigung der Moniten in der Regel nothwendig wird, geht die Rechnung mit der Generaldecharge

---

[1]) v. Rönne: Staatsrecht der Preuss. Monarchie, Bd. I Abth. I § 63 S. 308 ff.; Bd. II Abth. II § 466 S. 427 ff. — C. J. Bergius: Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1865, S. 481. — Die Protokolle der Centralkommission der Zweiten Kammer, Trier 1850.

[2]) v. Rönne a. a. O. Bd. II S. 537. — Regulativ v. 17. März 1828 (v. Kamptz Annalen Bd. 12 S. 285). — Finanzministerial-Reskript vom 22. Februar 1852 (Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 77).

Digitized by Google

und den erläuternden Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer den Kammern zur Entlastung zu.

In der **Anordnung des Etats, sowie der Rechnungslegung** erscheint die Einnahme getheilt in ordentliche und extraordinaire Einnahmen für besondere Zwecke; ähnlich die Ausgabe, getheilt in fortdauernde und in einmalige oder ausserordentliche Ausgaben. Beide können im Laufe des Etatsjahres durch unvorhergesehene, nicht im Soll des Etats erscheinende Einnahmen oder Ausgaben vermehrt werden, von beiden können ferner Reste sowohl in Einnahme als in Ausgabe bleiben. Ausserdem also, dass die wirkliche oder Ist-Einnahme und Ausgabe bei der Rechnungslegung in anderen Zahlen erscheinen wird, als die anschlagsmässige oder Soll-Einnahme und Ausgabe des Etats, ist es auch jedesmal Sache der nachfolgenden Etatsjahre, durch eine besondere Verwaltung der aus den früheren Jahren vorhandenen **Einnahme- und Ausgabe-Reste** klar zu stellen, wie viel davon noch nachträglich eingenommen und ausgegeben worden, und welche Reste aus irgend einem Grunde überhaupt nicht vereinnahmt oder verausgabt werden, also als Ausfall in Rechnung zu bringen sind.

Etat und Rechnung weisen demnach nicht allein die Erträge aller Steuern, sondern überhaupt **aller Einnahmequellen** nach, welche der Staatsverwaltung zu Gebote stehen. Letztere zerfallen ihrem Wesen nach in Staatsgüter und Staatsfabriken oder gewerbliche Unternehmungen, welche Ueberschüsse über ihre Kosten bringen, ohne den Einzelnen zu belasten; ferner in Gebühren und Gegenleistungen, welche den Zweck haben, Leistungen öffentlicher, nicht gewerblicher Natur durch die zunächst Betheiligten mit mehr oder weniger Gewinn zum Ersatz zu bringen; endlich in eigentliche Steuern, welche im Sinne gleichmässiger Vertheilung auf die Gesammtheit erhoben werden. Letztere werden nach der mehr oder weniger unmittelbaren Art ihrer Erhebung in direkte und indirekte unterschieden.

Aus den seit 1849 den Kammern zugegangenen ausführlichen Staatshaushaltsetats mit ihren Anlagen ist die Trennung der Staatseinnahmen nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten bis in sehr erschöpfende Einzelheiten zu erreichen. Der Hauptsache nach gestatten dieselbe schon die in der Gesetzsammlung **publizirten Etats** dieser Zeit. Auch aus der früheren Periode sind Etats für die Jahre 1821, 29, 32, 35, 38, 41, 44 und zuletzt noch 1847 veröffentlicht. Diese aber sind zum Theil sehr summarisch und in ihren Schlusssummen mit den späteren nicht ohne weiteres vergleichbar, weil sie nur das Nettoergebniss auswerfen, das Brutto und die Kosten dagegen bis 1841 gar nicht, und später nur vor der Linie angeben. [1])

Es ist sehr wohl ausführbar, sich aus der klaren und übereinstimmend geordneten Folge der Einnahme- und Ausgabeposten über den Bestand und das gegenseitige Verhältniss der verschiedenartigen Finanzerfordernisse und die Art ihrer Deckung zu belehren. Die nähere Vergleichung für die Jahre 1860 bis 69 ist durch den von E. Blenck bearbeiteten Abschnitt: „Staats-Einnahmen und Ausgaben", im III. Jahrgange des Jahrbuches für die amtliche Statistik des preussischen Staates (1869 S. 357 ff.) wesentlich

[1]) Die Etats von 1848 bis 62 sind mit geringerer Spezialisirung als die späteren aufgestellt. Die Publikation ist in der Regel in dem bezügl. Jahre in der Gesetzsammlung zu finden. Indess ist der Etat für 1848 mit dem von 1849 verbunden und für die Jahre 1862 bis 65 hat das Gesetz vom 14. September 1866 S. 563 nur nachträgliche, mit dem Ist übereinstimmende Sollnachweisungen festgestellt, für das Jahr 1866 aber überhaupt nur eine Pauschsumme als Anhalt für die Rechnungslegung angegeben.

erleichtert, indem darin die Rechnung der einzelnen Jahre nach ihrem Soll und Ist nebst den Resten unter sorgfältiger Sichtung nebeneinander gestellt sind.

Innerhalb der Hauptsummen des Etats lassen die in manchen Titeln veröffentlichten umfangreichen „Erläuternden Anlagen" zu den Etats der einzelnen Ministerien auch einen Einblick darüber zu, in welchem Verhältnisse die angegebenen Beträge in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken vereinnahmt oder verausgabt werden. —

Allerdings aber umfasst dieses **Staatsrechnungswesen nicht alle Leistungen für öffentliche Bedürfnisse**, welche den Einzelnen treffen. Denn es steht zwischen dem Staatsganzen und den Privaten noch eine Reihe **politischer Korporationen verschiedener Art**, Provinzial- und ständische Kommunalverbände, Kreis-, Kirchen-, Schulsysteme und Stadt- und Landgemeinden, welche sich mit dem Staate in die Fürsorge für manche zum Theil sehr wichtige Angelegenheiten, wie Polizeiverwaltung, Wegebau, Sanitätsanstalten, Schul- und Kirchenwesen theilen und für diese Zwecke **eigene Einnahmen und Ausgaben** haben.

Diese Korporationen besitzen ähnlich wie der Staat theils eigenes Vermögen und Grundeigenthum, theils erheben sie Steuern oder Beiträge unter verschiedener Form. Meist jedoch sind sie nicht hinreichend genug als Finanzsubjekte organisirt, um nicht für die Beschaffung ihrer Hülfsmittel der Anlehnung an den Staat zu bedürfen; besonders die nicht städtischen schliessen die Erhebung ihrer Bedürfnisse in der Regel der Erhebung der direkten Staatssteuern an, so dass die Beiträge innerhalb des bestimmten verpflichteten Korporationsbezirkes die Natur eines **Steuerzuschlages** annehmen.

Nach den darüber **geltenden Grundsätzen** [1]) wird solchen Zuschlägen in der Regel der Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeindesteuern gegeben; indess sind dieselben im wesentlichen nur zu den direkten Staatssteuern einschliesslich der Mahl- und Schlachtsteuer und der Gewerbesteuer zulässig. Wenn sie 50 Prozent der Staatssteuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden, bedarf ihre Einführung der Genehmigung der Regierung nicht. Für höhere Steuern hat diese unter Prüfung des gesammten Gemeindehaushaltes die Bedürfnissfrage sorgfältig zu erörtern. Zuschläge über 200 Prozent der direkten Staatssteuern bedürfen ministerieller Genehmigung. Bei ungleicher Vertheilung auf die verschiedenen Steuern oder Steuerklassen ist darauf zu sehen, dass weder der Einzelne überlastet, noch der Eingang der betreffenden Staatssteuer dadurch gefährdet werde.

Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer, welche 50 Prozent derselben übersteigen, sind nicht zu genehmigen. Auch sollen besondere **Steuern auf zu örtlicher Konsumtion bestimmte Gegenstände** wie Bier, Essig, Malz, Cyder, Brennmaterialien, Marktviktualien,

---

[1]) Instruktion v. 18. Febr. 1834 zu § 122 der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831; v. Kamptz Annalen Bd. 18 S. 116. — Anweisung v. 31. Juli 1856 zur Ausführung der §§ 52 der Städteordnung und 57 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 198). — Anweisung v. 31. Juli 1856 zur Ausführung des § 49 der Städteordnung v. 15. Mai 1856 und des Artikel 7 der Gemeindeverfassung für die Rheinprovinz von demselben Tage. — Vertrag vom 4. April 1853 Art. 11 II No. 5 u. 6 wegen Erhebung von Kommunalabgaben in den Staaten des Zollvereins durch Zuschlag zu den Staatssteuern (G.-S. S. 414). — Aufbringung der Gemeindelasten von Seiten der Gemeinden und Kreise, Edikt v. 30. Juli 1812 § 5 ff. (G.-S. S. 144) und Gesetz v. 30. Mai 1820 § 13 (G.-S. S. 137). — Allgemeine Bestimmungen über die Aufbringung der Gemeindelasten, Gesetz vom 14. April 1856 §§ 11—14 (G.-S. S. 363).

zahmes Geflügel, Fourage in mässigen Sätzen gehalten werden. Ueber Wildpretsteuern besteht der besondere Erlass vom 24. April 1848 (G.-S. S. 131). Dagegen untersagen die Zollvereinsverträge die Einführung von Binnenzöllen und Gemeindeauflagen auf alle ausländischen Erzeugnisse, welche der Ein- oder Durchgangsverzollung im Zollverein unterliegen oder tarifmässig zollfrei vom Auslande eingeführt werden (mit Ausnahme der auf Brennmaterialien und Fourage), sowie Gemeindeauflagen auf Branntwein und Tabak, und in Preussen auf Wein. Auch muss die Rübenzuckersteuer, die Stempelsteuer, die Salzsteuer und die Steuer der Hausirer von Gemeindezuschlägen frei bleiben.

Zulässig und von einigen Stadtgemeinden angewendet sind besondere Grund- und Haussteuern, Miethssteuern und eigene Kommunal-Einkommensteuern, letztere dürfen auch Progressivsteuern sein. Ebenso können nach dem Erlass vom 2. Mai 1829 (Kab.-Order vom 29. April 1829) Gemeinde-Hundesteuern erhoben werden. —

Wie das Gutachten, die **statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben** betreffend [1]), näher darlegt, ist 1849, 1855 und zuletzt 1857 in Folge Ministerial-Erlasses vom 20. Juli dess. J. versucht worden, genaueren Einblick in die Höhe dieser besonderen Einnahmen und Ausgaben zu erreichen. Dabei ist zugleich Rücksicht darauf genommen, welche Mittel aus dem bestehenden Eigenthum der betreffenden Korporationen und welche aus besonderen Beiträgen ihrer Mitglieder gewonnen werden. Das damals auf Grund möglichst genauer Bearbeitung der erhobenen Angaben erzielte Ergebniss ist umstehend S. 10 und 11 angegeben.

Dass diese Zahlen für 1857 keineswegs volle Glaubwürdigkeit beanspruchen können, vielmehr gewisse Missverständnisse, Verwechselungen, und Unvollständigkeiten in ihnen sich nicht berichtigen liessen, ist in der vorgedachten Abhandlung des genaueren ausgeführt. Indess reichen sie, wenn auch im ganzen um einige Prozent zu niedrig, doch für die damalige Zeit als annäherndes Bild aus.

Inzwischen aber hat **im Laufe der letzten 10 Jahre eine beträchtliche Vermehrung dieser Ausgaben** stattgefunden. Die Kreise haben ihren Aufwand für Wegebauten bedeutend erweitert. Die Meilenzahl der Kreischausseen, welche noch 1862 nur 1319 betrug, berechnet sich 1868 auf 1740 [2]). Die der chaussirten Gemeindestrassen ist in derselben Zeit von 266,9 Meilen auf 332,1 gestiegen. In den meisten Städten haben sich sowohl die Bedürfnisse für Pflasterung, Beleuchtung und Verschönerung, als auch namentlich die Beamtengehalte erhöht. Wenn letztere Ausgabe auf dem platten Lande nur sehr unerheblich gestiegen ist, kommen dagegen hier die Kosten neuer Kirchspielseinrichtungen und die Erhöhung der Dotirung der schon bestehenden in Betracht. Während die Zahl der gottesdienstlichen Gebäude in den Städten seit 1858 die gleiche (3236) geblieben ist, hat sich dieselbe auf dem Lande von 14 328 auf 14 618 gesteigert [3]). Sehr grosse Aufwendungen aber sind in Stadt- wie Landgemeinden für das Schulwesen gemacht worden. Sie belasten neben dem erheblichen Betrage, den die Einzelnen unmittelbar als Schulgeld erlegen, die Gemeindekassen theils als jährliche Gehaltszahlungen, theils als mehr oder weniger schnell zu tilgende Bau- und Ausstattungskosten. Der

---

[1]) R. Böckh in der Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. III von 1863, S. 1.

[2]) Vergl. Tabelle S der Anlagen (Bd. IV S. 652) und Zeitschrift des statist. Büreaus, Jahrg. 1863 S. 214.

[3]) Vergl. Tabelle K der Anlagen Spalte 27 (Bd. IV S. 472) und Tabellen über den preuss. Staat für 1858, herausgegeben vom stat. Büreau (Berlin 1860) S. 110.

Digitized by Google

Regierungsbezirke	Gesammtbevölkerung 1855	Aufkommen an direkten Staatssteuern, sowie an Mahl- und Schlachtsteuer		Beiträge aller Art zu Provinzialzwecken		Beiträge aller Art zu Kreiszwecken		Beiträge aller		
		überhaupt	durchschnittlich a. d. Kopf	überhaupt	durchschnittlich a. d. Kopf	überhaupt	durchschnittlich a. d. Kopf	örtlichen Gemeindezwecken	Kirchen- und Pfarrzwecken	Schulzwecken
	Kopfzahl	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Königsberg .	901 603	1 215 757	40. 5	79 020	2. 8	161 081	5. 4	747 645	271 863	406 186
Gumbinnen .	640 831	802 014	37. 7	58 999	2. 9	81 296	3. 10	603 025	164 498	256 407
Danzig	435 896	638 524	43. 11	60 339	4. 1	23 073	1. 8	600 215	93 344	157 297
Marienwerder	658 436	648 551	29. 8	95 577	4. 4	84 169	3. 10	388 319	126 237	211 997
Köslin	484 127	497 127	30. 10	50 484	3. 2	183 672	11. 5	295 528	150 677	114 199
Stettin	606 409	938 737	46. 5	63 475	3. 2	145 843	7. 3	524 866	121 719	200 263
Stralsund . .	198 428	314 133	47. 6	62 760	9. 5	36 198	5. 6	146 143	56 212	52 472
Bromberg . .	483 085	548 269	34. 1	49 426	3. 1	122 411	7. 7	100 778	94 024	146 434
Posen	909 551	1 214 424	40. 1	61 232	2. 1	197 373	6. 7	361 434	206 393	309 890
Frankfurt . .	910 654	1 046 625	34. 6	135 720	4. 6	205 359	6. 9	619 076	228 903	284 487
Berlin	440 122	1 532 288	102. 5	.	.	—	—	1 362 174	32 000	219 976
Potsdam . . .	903 529	1 425 927	47. 4	269 234	8. 11	99 282	3. 4	686 374	316 093	437 829
Oppeln	1 014 383	1 228 472	36. 4	83 406	2. 6	122 225	3. 8	427 337	271 572	280 751
Breslau . . .	1 227 009	2 320 639	56. 9	136 305	3. 3	105 692	2. 8	1 283 929	202 615	374 778
Liegnitz . . .	941 104	1 507 537	48. —	111 230	4. 3	56 808	1. 9	735 562	212 853	346 121
Magdeburg . .	727 052	1 638 893	67. 8	43 594	1. 10	227 081	9. 3	509 883	100 005	253 030
Merseburg . .	781 947	1 503 875	57. 8	12 846	— 6	73 018	2. 10	720 270	196 290	325 473
Erfurt	352 536	549 945	46. 9	6 778	— 7	28 913	2. 6	187 999	31 358	61 682
Minden	462 503	747 600	48. 6	29 213	1. 11	51 733	3. 5	296 036	22 428	46 402
Münster . . .	433 837	780 724	54. —	35 910	2. 6	59 476	4. 2	256 500	35 291	104 316
Arnsberg . . .	630 912	1 029 230	48. 11	35 965	1. 8	23 054	1. 1	484 961	79 613	216 883
Düsseldorf . .	1 007 570	1 850 460	55. 1	92 747	2. 10	25 671	— 9	1 232 911	113 858	389 091
Köln	523 762	1 058 049	60. 7	87 557	5. —	23 879	1. 4	657 001	45 064	263 295
Aachen	436 274	813 263	55. 11	81 297	5. 7	23 070	1. 7	403 360	57 756	174 774
Koblenz . . .	509 164	859 803	50. 8	114 991	7. 1	52 219	2. 11	607 890	67 261	161 159
Trier	506 535	754 373	44. 8	83 713	5. —	28 864	1. 8	710 451	143 360	161 354
Ueberhaupt f. d. Jahr 1857	17 127 259	27 465 239	48. 1	1 941 818	3. 4	2 241 460	3. 10	14 949 667	3 441 287	5 956 546
Muthmasslicher Anschlag für 1867. . .	19 670 489	34 624 144	52. 10	2 500 000	4. —	4 500 000	6. 10	27 000 000 einschl. etwa 4 000 000 Thlr. an Naturalleistungen, Hand- und Spanndienste u. dgl.	4 500 000	14 000 000

Schulaufwand, der 1857 ohne Rücksicht auf Schulgeld auf 5 956 546 Thlr. angegeben ist, wird schon im Durchschnitt der Jahre 1862—64 allein für Elementarschulen, neben 2 518 109 Thlr. Schulgeld, auf 8 133 094 Thlr. an Zahlungen der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten (abgesehen vom Staate) berechnet [1]). Der Aufwand für höhere Bürger-,

[1]) Dr. Engel: Beiträge zur Geschichte und Statistik des Unterrichts im preuss. Staate; in der Zeitschrift des stat. Büreaus, Jahrg. 1869 S. 178.

Digitized by Google

Art zu örtlichen Gemeinde-, Kirch-, Pfarr- und Schulzwecken		Von diesen Beiträgen bringen auf		Einnahmen der Gemeinden u. s. w. aus Grundvermögen, Gerechtsamen, Kapitalien u. s. w.	Betrag der Schulden der Gemeinden und Steuerverbände	Unter den Beiträgen zu Kommunalzwecken sind Beiträge zur Verzinsung und Amortisirung der Schulden	Gesammtsumme der Beiträge zu Provinzial-, Kreis- und Kommunalzwecken			Alle direkten Abgaben betragen durchschnittlich auf den Kopf
überhaupt	durchschnittlich a. d. Kopf	die Stadtgemeinden	das platte Land				überhaupt	durchschnittlich a. d. Kopf	Prozent der direkten Staatssteuer	
Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr. Pf.		Sgr. Pf.
1 425 694	47. 5	441 319	984 375	206 136	2 985 623	85 270	1 665 795	55. 5	137,0	95. 10
1 023 930	47. 11	153 768	870 162	43 180	134 357	6 827	1 164 225	54. 6	145,2	92. 1
850 856	58. 7	281 764	569 092	326 735	1 210 361	84 738	934 268	64. 4	147,8	108. 3
726 553	33. 1	221 480	505 073	76 867	432 521	11 216	906 299	41. 3	139,7	70. 11
560 404	34. —	192 583	367 821	178 648	711 758	43 959	794 560	49. 3	159,8	80. 1
846 848	41. 11	441 465	405 383	613 074	1 408 936	93 736	1 056 166	52. 3	112,5	98. 8
254 827	38. 6	69 256	185 571	263 100	1 183 299	.	353 785	53. 6	112,6	101. —
341 236	21. 2	121 400	219 836	43 858	62 691	1 891	513 073	31. 10	93,1	65. 11
877 717	29. —	348 097	529 620	129 187	355 743	33 186	1 136 322	37. 6	93,6	77. 7
1 132 466	37. 4	431 467	700 999	364 540	1 149 754	.	1 473 545	48. 6	140,7	82. —
1 614 150	110. —	1 614 150	—	500 434	5 579 132	181 000	1 614 150	110. —	105,0	212. 5
1 440 296	47. 10	507 730	932 566	541 559	852 998	29 203	1 808 812	60. 1	126,6	107. 5
979 660	29. 3	158 576	821 084	232 400	298 203	38 650	1 185 291	34. 11	96,5	71. 3
1 861 322	45. 4	950 294	911 028	520 466	857 645	.	2 103 319	51. 5	90,6	108. 2
1 294 536	41. 3	472 860	821 676	553 653	1 847 559	127 883	1 462 574	46. 7	96,9	94. 7
862 918	35. —	308 551	554 367	538 502	824 566	54 138	1 133 593	46. 9	70,1	114. 5
1 242 033	47 9	426 639	815 394	.	1 359 861	72 822	1 327 897	51. —	88,3	108. 8
281 039	23. 10	118 225	162 814	347 539	955 196	35 107	316 730	26. 11	57,6	73. 8
364 866	23. 7	117 387	247 479	212 820	781 694	31 582	445 812	28. 11	59,6	77. 5
396 107	27. 4	111 291	284 816	66 889	783 657	61 022	491 493	34. —	62,9	88. —
781 457	37. 3	275 587	505 870	265 197	1 151 152	72 960	840 476	40. 6	81,7	88. 11
1 735 860	52. 4	1 087 844	648 016	417 240	2 086 276	179 071	1 854 278	56. 2	100,0	110. 3
965 360	55. 3	436 732	528 628	272 214	2 416 491	200,585	1 076 796	61. 8	101,8	122. 3
635 890	43. 8	242 717	393 173	270 601	961 516	86 118	740 257	50. 11	90,9	107. 2
836 310	49. 7	163 776	672 534	1 024 004	892 335	81 115	1 003 520	59. 6	116,7	111. 5
1 105 165	60. 6	129 326	885 839	619 874	258 031	37 878	1 127 742	67. —	149,5	111. 8
24 347 500	42. 10	9 824 284	14 523 216	8 628 726	31 501 355	1 649 957	28 530 778	50. —	103,9	98. 1
45 500 000	69. 5	.	.	10 000 000	.	2 500 000	42 500 000	64. 10	122,8	117. 8

Realschulen und Gymnasien betrug 1864 für die Stadtgemeinden 401 046, für Kirchen- und nicht vom Staate verwaltete Stiftungsfonds 75 637 und für Schüler und Alumnen an Schulgeld u. ähnl. 1 193 055 Thlr. [1]).

Diesen vermehrten Ausgaben entsprechend sind die Gemeindeschulden gleichfalls gewachsen, die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen dagegen dürften nicht erheblich

[1]) Ebd. S. 203.

gestiegen sein. Es mag sich zwar der Ertrag des Grundvermögens, wenn auch nicht in vollem Masse, doch annähernd wie der der Staatsdomainen und Forsten, d. h., wie die Staatshaushaltsetats besagen, um 25 Prozent erhöht haben, das Kapitalvermögen der Gemeinden aber ist eher vermindert als vermehrt worden.

Genaue Zahlen lassen sich auf Grundlage dieser Veränderungen allerdings nicht aufstellen, immerhin aber lässt sich im Anhalt an dieselben ein gewisser Betrag anschlagen, welcher als ein Maximum die oft weit übertriebenen Muthmassungen über die öffentlichen, nicht im Staatsrechnungswesen nachgewiesenen Lasten zu begrenzen vermag. In diesem Sinne sind die Ueberschlagszahlen für 1867 unter der vorstehenden Nachweisung geschätzt worden. Es ist dabei, um nicht zu niedrig zu greifen, unter Berücksichtigung der nicht völlig zutreffenden Höhe der Zahlen von 1857, die Steigerung derselben bei den Einnahmen von Grund- und Kapitalvermögen auf 20 pCt., bei den Ausgaben der Provinzial- und der Kirchenverbände auf 30 pCt., bei den Polizei- und Verwaltungskosten auf etwa 75 pCt., bei den Kreislasten auf 100 pCt., bei den Schullasten aber einschliesslich des von dem Einzelnen zu tragenden Schulgeldes, da bei demselben auch der Real- und Gymnasialunterricht eingerechnet worden ist, auf 133 pCt. angenommen worden.

Der Gesammtbetrag der Kommunal- und Korporationsausgaben einschliesslich des Schulgeldes stellt sich danach im Gebiete der 8 alten Provinzen auf jährlich 52½ Millionen Thaler. Davon sind 10 Millionen als Einnahme von Korporationsvermögen zu rechnen [1]), 42½ Millionen also durch Beiträge neben den eigentlichen Staatssteuern aufzubringen.

Um nun einen **Ueberblick über die gesammten Ausgaben sowohl des Staates als der Korporationen für die Hauptzwecke des öffentlichen Lebens** zu geben und zugleich zu zeigen, aus welchen Quellen deren Deckung erfolgt, sind in der nachstehenden Zusammenstellung die Ansätze der Uebersicht und der Anlagen des Etats für 1867 benutzt worden, aus welchem zum letzten Male die hier allein angewendeten Beträge für die alten Provinzen des Staates getrennt zu ersehen sind. Es ist nicht schwer, dafür die Zahlen jedes anderen Jahrganges einzutragen.

---

[1]) Die Aufnahme für 1857 leidet an dem Mangel, dass über die Art der Verwendung der Einnahmen aus Grundvermögen und Kapitalien keine Klarheit besteht. Während die Gutsbezirke überhaupt kein Kommunaleigenthum besitzen, werden bei allen Städten und in der Regel auch bei den Landgemeinden Provinzial- und Kreisbeiträge nicht vom Einzelnen, sondern aus der Gemeindekasse gezahlt, in welcher die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen mit den Beisteuern des Einzelnen zusammenfliessen. Manche Gemeinden bestreiten überhaupt alle Bedürfnisse, also auch die Provinzial- und Kreislasten, aus ihrem Vermögen. Ein ähnliches Verhältniss besteht bei den Kirchen- und Schullasten. Wenn deshalb auch, wie die mehrerwähnte Abhandlung zeigt, der Wortlaut der Fragestellung auf die Beiträge gerichtet war, so war doch schon durch die Trennung in 4 verschiedene abgesonderte Tabellen sehr nahe gelegt, dass in die erste für Provinzialzwecke und in die zweite für Kreiszwecke sämmtliche Beiträge ohne Rücksicht auf ihre Quelle aufgenommen wurden. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, dass auch für die Kirchen- und Schulzwecke und selbst für die sonstigen Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung die Verwendungen aus dem Gemeindevermögen nicht überall von dem Gesammtaufwand in Abzug gebracht, also nicht lediglich die durch Gemeindesteuern aufgebrachten Beträge in Ansatz gekommen sind. Für die Aufstellung von 1857 kann in diesem Fehler, obwohl er mit der Hälfte des Vermögensertrages schwerlich zu gering angeschlagen wird, ein Ausgleich gegen die im ganzen zu niedrigen Ansätze gefunden werden. Bei den für 1867 vorgenommenen Berichtigungen aber musste derselbe Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Uebersicht des Haushalts des Staats und der Korporationen bezüglich der Ausgaben und Einnahmen für öffentl. Zwecke 1867 a. dauernde Zahlungen, b. einmalige "	Ausgaben		Einnahmen						Erlös aus Veräusserungen und Anleihen
	des Staats	der Korporationen (Schätzung)	aus Eigenthum des Staats	aus Eigenthum der Korporationen (Schätzung)	aus gewerblichen Anlagen des Staats	aus Gebühren und Gegenleistungen	aus Korporationssteuern und Naturalleistungen (Schätzung)	aus Staatssteuern	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. König und Königliches Haus . .	3 073 099	.	.	.	.	.	.	.	.
B. Herren- und Abgeordnetenhaus . .	240 060	.	.	.	.	.	.	.	.
C. Allg. Staatsverwaltung, Staatsministerium	369 675	.	.	.	.	.	.	.	.
D. Auswärtige Angelegenheiten . a.	1 068 680	.	.	.	.	13 810	.	.	.
b.	113 000	.	.	.	.	.	.	.	.
E. Militairwesen a.	41 574 348	.	28 962	5 470	5 080	172 178	.	.	181 500
b.	2 497 131	.	.	.	.	.	.	.	720 000
F. Marinewesen a.	1 834 737	.	22 730	.	.	7 274	.	.	14 200
b.	6 623 000	.	.	.	.	.	.	.	.
G. Justizverwaltung a.	12 185 900	.	37 250	.	99 790	10 735 860	.	.	.
b.	450 000	.	.	.	.	.	.	.	.
H. Verwaltung des Innern (Polizei) a.	5 553 579	31 500 000	28 760	.	553 723	101 496	an Naturalleistungen 4 000 000	.	19 343
b.	98 200	.	.	.	.	.	.	.	.
J. Geistliche, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten a.	4 599 610	4 500 000 14 000 000	.	22 137 85 068	.	500 000 4 000 000	.	.	.
b.	570 482	.	.	.	.	.	.	.	.
K. Landwirthschaftl. Angelegenheiten:									
1. Landw. Verwaltung . . . . . a.	1 251 624	.	.	.	.	619 062	.	.	.
b.	141 530	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gestütwesen . a.	532 295	.	73 858	.	198 752	.	.	.	.
b.	30 870	.	.	.	.	.	.	.	.
L. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:									
1. Allg. Verwaltung	1 099 489	.	41 634	.	21 565	.	.	.	.
2. Post . . . . . a.	12 446 830	.	20 580	.	13 945 120	.	.	.	.
b.	69 800	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Telegraphen . a.	1 216 285	.	2 890	.	1 415 200	.	.	.	.
b.	324 100	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Eisenbahn-Verwaltung . . . . a.	11 399 832	.	.	.	19 598 301	.	.	.	.
Schuldentilgung u. Verzinsung . . a.	5 213 628	.	.	.	.	.	.	.	.
b.	1 614 746	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Berg-, Hütten-, Salinenwesen . a.	13 640 644	.	407 147	.	16 879 424	20 150	.	556 433	.
b.	128 870	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Uebersicht des Haushalts des Staats und der Korporationen bezüglich der Ausgaben und Einnahmen für öffentl. Zwecke 1867 a. dauernde Zahlungen, b. einmalige „	Ausgaben		Einnahmen						Erlös aus Veräusserungen und Anleihen
			aus Eigenthum						
	des Staats	der Korporationen (Schätzung)	des Staats	der Korporationen (Schätzung)	aus gewerblichen Anlagen des Staats	aus Gebühren und Gegenleistungen	aus Korporationssteuern und Naturalleistungen (Schätzung)	aus Staatssteuern	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
6. Porzellanmanufaktur	138 000	.	.	.	150 000	.	.	.	.
7. Kommunikationswesen a.	5 758 749	.	.	.	.	144 038	.	.	.
b.	1 903 000	.	.	.	.	.	.	.	.
M. Finanz-Verwaltung:									
1. Allg. Verwaltung	8 073 742	.	.	.	.	.	.	.	4 483 100
2. Kassen-Verw. a.	.	.	.	.	325 812	128 000	.	.	.
b.	50 000	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Verw. d. Staatsschulden	517 731	.	.	.	.	.	.	.	.
Tilgung der öffentl. Schulden	3 992 291	2 500 000	.	.	.	.	.	.	.
Verzinsung der Staatsschulden	6 597 450	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Staatsgüter:									
a. Domainen a.	765 620	.	5 598 270	10 000 000	.	.	.	.	860 000
b.	25 000	.	.	.	.	.	.	.	
b. Forsten a.	3 910 000	.	9 358 000	.	.	.	.	.	
b.	597 000	.	.	.	.	.	.	.	
5. Staatsgewerbe:									
a. Salzmonopol	2 760 870	.	.	.	3 300 080	.	.	6 000 000	.
b. Lotterie	23 850	.	.	.	1 338 300	.	.	.	.
c. Seehandlung	.	.	.	.	600 000	.	.	.	.
d. Preuss. Bank	.	.	.	.	1 504 000	.	.	.	.
e. Münze	71 933	.	.	.	71 933	.	.	.	.
f. Staatsdruckerei	153 600	.	.	.	198 600	.	.	.	.
6. Verw. der direkten Steuern:									
a. Allg. Verwalt.	670 710	.	.	.	.	65 100	.	.	.
b. Grundsteuer	82 380	.	.	.	.	.		10 104 300	.
c. Gebäudesteuer	89 040	.	.	.	.	.		3 407 600	.
d. klassifizirte Einkommensteuer	49 170	.	.	.	.	.	31 403 243	3 694 000	.
e. Klassensteuer	390 200	.	.	.	.	.		9 755 000	.
f. Gewerbesteuer	136 500	.	.	.	.	.		4 059 000	.
g. Eisenbahn-Abgabe	.	.	.	.	.	.	.	1 645 000	.
7. Verw. d. indirekten Steuern:									
a. Allgem. Verwaltung a.	4 169 185	.	.	.	.	68 808	.	.	.
b.	28 000	.	.	.	.	.	.	.	.
b. Ein- und Ausgangs-Abgaben	.	.	.	.	.	.	.	11 210 000	.
c. Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten	.	.	.	.	.	.	.	79 000	.

Digitized by Google

Uebersicht des Haushalts des Staats und der Korporationen bezüglich der Ausgaben und Einnahmen für öffentl. Zwecke 1867 a. dauernde Zahlungen, b. einmalige „	Ausgaben		Einnahmen						Erlös aus Veräusserungen und Anleihen
			aus Eigenthum						
	des Staats	der Korporationen (Schätzung)	des Staats	der Korporationen (Schätzung)	aus gewerblichen Anlagen des Staats	aus Gebühren und Gegenleistungen	aus Korporationssteuern und Naturalleistungen (Schätzung)	aus Staatssteuern	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
d. Rübenzuckersteuer	246 300	.	..	.	.	.	.	5 350 000	.
e. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein . . .	.	.	.	.	.	.	.	7 480 000	.
f. Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier .	.	.	.	.	.	.	.	1 830 000	.
g. Steuer vom inländ. Tabaksbau	.	.	.	.	.	.	.	102 300	.
h. Mahlsteuer . .	.	.	.	.	.	.	1 947 511	1 570 000	.
i. Schlachtsteuer .	.	.	.	.	.	.	889 373	1 946 000	.
k. Stempelsteuer .	.	.	.	.	.	.	.	5 530 000	.
l. Hypotheken- u. Gerichtsschreibegebühren in der Rheinprovinz . .	77 750	.	.	.	.	220 000	.	.	.
m. Chausseegelder	.	.	25 770	.	.	1 291 230	.	.	.
n. Schifffahrts-Abgaben	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Brücken-, Fähr- und Hafengeld, Strom- u. Kanalgefälle	.	.	.	.	.	800 000	.	.	.
p. Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder . . .	.	.	.	.	.	52 000	.	.	.
	171 240 115	52 500 000	15 645 851	10 112 675	60 205 680	18 939 006	38 240 127	74 318 633	6 278 143
	223 740 115		223 740 115						

Die Einnahme betrug also nach Abzug des Erlöses aus Veräusserungen und Anleihen auf die □Meile der alten Provinzen, ohne die grossen Strandgewässer, durchschnittlich 43 537 Thlr., oder auf den Kopf der 1867 gezählten Bevölkerung 11 Thlr. 1,7 Sgr.

Sie wurde erzielt:

a) aus Eigenthum des Staates auf den Kopf . . . . . — Thlr. 23,9 Sgr.
b) aus Eigenthum der Korporationen auf den Kopf . . . — „ 15,4 „
c) aus dem Gewinn der gewerblichen Anlagen des Staates 3 „ 1,8 „

zusammen aus Vermögenserträgen auf den Kopf 4 Thlr. 11,1 Sgr.

Der verbleibende Bedarf wurde gedeckt:

a) durch Gebühren und Gegenleistungen für unmittelbare Leistungen des Staates auf den Kopf . . . . . — Thlr. 28,9 Sgr.

b) durch Aufbringung der muthmasslichen, höchst möglich angeschlagenen Korporationssteuern auf den Kopf . . 1 „ 28,3 „

und c) endlich durch die eigentlichen Staatssteuern auf den Kopf 3 „ 23,4 „

zusammen also betrugen die Leistungen des Einzelnen auf den Kopf 6 Thlr. 20,6 Sgr.

B. Die direkten und indirekten Staatssteuern.

Betrachtet man von diesem Gesammtbilde des Staatshaushaltes aus die Summen, welche durch die direkten und indirekten Staatssteuern aufgebracht werden, so erreichen dieselben nach dem Massstabe des Jahres 1867 74 318 633 Thlr. d. i. 43,5 pCt. der Staatsausgaben oder 33,2 pCt. des gesammten, für öffentliche Zwecke innerhalb des Gebietes der acht alten Provinzen erwachsenden Bedürfnisses.

Die mannigfaltigen Steuereinrichtungen Preussens, die mit den wachsenden Anforderungen sich nach und nach ausgebildet haben, zerfallen nach dem Gedanken ihrer Veranlagung und bezüglich ihres Verhältnisses zur Landwirthschaft in sehr ungleichartige Gruppen.

Grundsteuer, Gebäudesteuer, Tabak-, Rübenzucker-, Braumalz- und Branntweinsteuer und die Abgaben vom Salz werden von bestimmten Gegenständen überall da im Staate erhoben, wo solche ihrer Natur nach örtlich dauernd vorhanden sind, oder wo sie als Erzeugniss gewerblicher Arbeit entstehen. Die Ein- und Ausgangszölle treffen dagegen eine grössere Anzahl von Verbrauchsgegenständen, indess nur dann, wenn sie die Grenzen des Zollvereins überschreiten; ihnen gleichartig sind die sogenannten Uebergangsabgaben, welche von Tabak, Tabaksfabrikaten, Bier und Branntwein [1]) erhoben werden, wenn dieselben über gewisse Zwischengrenzen innerhalb des Zollvereins nach dem preussischen Gebiete oder nach einigen anderen mit demselben für diesen Zweck in Verbindung gebrachte deutsche Staatsgebiete eingehen. Ferner belasten die Bergwerksabgaben, die Eisenbahnsteuern und die Gewerbesteuer im Inlande den grössten Theil des handwerksmässigen sowie des Fabrikations-, Handels- und Transportgewerbebetriebes. Eine weitere Gruppe auf sehr mannigfaltige Verkehrsgegenstände und Verkehrshandlungen gelegter Abgaben ist unter dem System der Stempelsteuer vereinigt. Endlich beabsichtigt die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer das persönliche Einkommen und die daraus erwachsende Steuerkraft zu treffen, und die Mahl- und Schlachtsteuer bildet dazu in gewisser Weise eine Ergänzung für eine Anzahl Städte, in denen sie von älteren Einrichtungen her noch fortbesteht, und die desshalb nicht mit der Klassen-, sondern nur mit der Einkommensteuer belegt sind.

Die wenigen von den Staatssteuereinrichtungen abweichenden Steuersysteme der Mieths- und Vermögenssteuern, sowie der Hunde-, Wild- und Brennmaterialsteuern, welche in einigen grösseren Städten bestehen, kommen für den vorliegenden Zweck nicht näher in Betracht. —

I. An der erstgedachten Gruppe der Grund- und Gebäudesteuer und der Besteuerung des Tabaks, der Rübenzuckerfabrikation, der Bier- und Branntweinbereitung

[1]) Vor 1865 auch von Wein und Most.

und der Abgabe auf das Salz ist der Betrieb der Landwirthschaft vorzugsweise und unmittelbar betheiligt.

1. **Grund- und Gebäudesteuer** sind als allgemeines preussisches Katasterwerk in ihrer hervorragenden, das gesammte Staatsleben erfassenden Bedeutung bereits im II. Abschnitte (Bd. I S. 17 ff.) eingehend gewürdigt und nach Grundlage und Ausführung dargestellt worden, die Ergebnisse aber haben in den verschiedensten Richtungen als Grundlage der statistischen Betrachtung gedient.

Indess ist doch hier in betreff der Erträge dieser Steuern daran zu erinnern, dass die Katastrirung der Grundsteuer, wie Bd. I S. 22. zeigt, auf alle Grundstücke, auch auf diejenigen, welche als Eigenthum der Mitglieder des Königlichen Hauses, des Staates oder gewisser bevorrechteter Reichsunmittelbaren, sowie der Kirchen, Schulen und Stiftungen **grundsteuerfrei** sind, ausgedehnt worden ist, dass also die in einer gewissen Oertlichkeit zur Erhebung kommenden Grundsteuerbeträge überall da, wo sich grundsteuerfreies Eigenthum vorfindet, aus dem Gesammtreinertrage nicht berechnet werden können, sondern gegen denselben zurückbleiben; dass dagegen die Gebäudesteuer den für sie geltenden Grundsätzen (Bd. I S. 46) gemäss für die **steuerfreien Gebäude** nicht veranschlagt wurde, ihre Steuerbeträge also in jeder Oertlichkeit wirklich zur Erhebung kommen.

Der Nachweis der zur Zahlung der Grundsteuer verpflichteten Grundstücke ist für jeden Kreis nach Gesammtfläche und Reinertrag und nach dem Prozentverhältnisse, welches sie von der Gesammtheit der Grundfläche bilden, in Spalte 49—52 der Tabelle A der Anlagen geführt. Genauere Angaben über das steuerfreie Eigenthum der Krone, der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser, sowie des gesammten Staatseigenthumes enthält Tabelle K der Anlagen in Sp. 32—43. Tabelle R aber weisst in Sp. 34—36 den Flächeninhalt und Reinertrag der grundsteuerfreien Liegenschaften jedes Kreises nach; in Spalte 27—29 giebt sie den **Jahresbetrag der Grundsteuer** in den Städten, auf dem Lande und vom gesammten Kreise an; ferner zeigt sie, wie hoch die Steuer nach denselben Unterscheidungen durchschnittlich auf jedem Grundbesitzer (Sp. 30—32), auf jedem Kopfe der Bevölkerung (Sp. 49—51), auf jedem steuerpflichtigen Morgen (Sp. 33), und auf jeder □Meile der Gesammtfläche (Sp. 58) lastet. Die Zahlen für die Kreise sind schliesslich zu Regierungsbezirken und Provinzen zusammengestellt, und der Hauptabschluss für die 8 alten Provinzen ergiebt, dass der Jahresbetrag der Grundsteuer in den Städten 901 882 Thlr., auf dem Lande 9 098 484 Thlr., zusammen also 10 000 366 Thlr. beträgt. Jeder Besitzer zahlt in den Städten durchschnittlich $3{,}_{09}$ Thlr., auf dem Lande $5{,}_{97}$ Thlr., und überhaupt $5{,}_{51}$ Thlr.; auf den Kopf der Bevölkerung fällt in Städten $4{,}_{7}$ Sgr., auf dem Lande $20{,}_{7}$ Sgr., überhaupt aber $15{,}_{9}$ Sgr. Der steuerpflichtige Morgen zahlt durchschnittlich $3{,}_{3}$ Sgr., und von jeder □Meile der 8 alten Provinzen werden durchschnittlich 2010 Thlr. Grundsteuer erhoben. Die steuerpflichtige Fläche beträgt $84{,}_{3}$ pCt. der Gesammtfläche.

Da es nicht uninteressant ist zu wissen, in welchem Verhältniss sich der steuerpflichtige und der grösstentheils in todter Hand befindliche steuerfreie Besitz auch innerhalb der einzelnen Kulturarten vertheilt, ist gegenwärtigem Abschnitte eine diese Frage beantwortende Uebersicht der Regierungsbezirke als Anhang beigegeben.

Die **Summe der Gebäudesteuer** ist in Tabelle K der Anlagen (Sp. 22 u. 23) nicht blos kreisweise, sondern auch nach den in jedem Kreise vorhandenen städtischen und ländlichen Gemeindebezirken und selbständigen Gutsbezirken nachgewiesen. Die Zahlen für die Kreise wiederholen sich wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen in

Digitized by Google

der nach dem Stande des Jahres 1867 aufgestellten Tabelle R der Anlagen (Sp. 21—23) nicht genau. Hier aber sind überdies in Spalte 24—26 die Steuerbeträge beigefügt, welche sich durchschnittlich auf ein Gebäude ergeben, ebenso in Sp. 46—48 und Sp. 57 diejenigen, welche sich durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung sowie auf die Fläche einer Quadratmeile in jedem Kreise oder Regierungsbezirke und in jeder Provinz berechnen. Es zeigt sich daraus, dass die Gebäudesteuer im Staate durchschnittlich auf jedes steuerpflichtige Gebäude in Städten 3,41 Thlr., auf dem Lande 0,67 Thlr. und überhaupt 1,40 Thlr. beträgt, dass sie sich aber auf den Kopf der Bevölkerung in Städten mit 11,8 Sgr., auf dem Lande mit 2,8 Sgr. und überhaupt auf den Kopf mit 5,15 Sgr., auf jede Quadratmeile aber durchschnittlich mit 700 Thlr. berechnet.

Soweit es nach den näheren Erläuterungen Bd. I S. 70 überhaupt möglich ist, Stadt und Land genügend zu trennen, lässt sich also auch eine Trennung sowohl der Grundsteuer als der Gebäudesteuer zwischen Stadt- und Landgebieten vornehmen. Die Grundsteuer darf aber überall, auch wo sie in Städten erhoben wird, als eine Belastung aufgefasst werden, welche zunächst die Landwirthschaft ausschliesslich zu tragen hat.

Ueber den Charakter der Grundsteuern und ihre national-ökonomische Bedeutung und Wirkung ist seit den physiokratischen Schriften Fr. Quesnay's [1]) ein lebhafter, durch die Aufnahme der Katastrirungen in verschiedenen Staaten immer aufs neue angeregter literarischer Streit geführt worden, der wesentlich die Beziehungen zur Landwirthschaft und die Gesetze, nach denen die Ausgleichung der Steuer auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen erfolgt, zum Gegenstande hat. Aus dieser Literatur ist hier aus älterer Zeit als gründliche Darlegung J. F. Benzenberg: Ueber den Kataster, Bonn 1818, und J. G. Hoffmann's Lehre von den Steuern, Berlin 1840 S. 101 ff. zu nennen. Die preussische Grundsteuerregulirung von 1861 hat Veranlassung gegeben, diese Grundsätze, spezieller auf Preussen angewendet, in Schriften von L. Kühne: Ueber den Gesetzentwurf zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen; R. v. Patow: Die Grundsteuerausgleichung im preussischen Staate, Berlin 1850; K. G. Kries: Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preussen u. a. zu behandeln [2]). Im wesentlichen ist die Erörterung indess eine theoretische. Die Gesichtspunkte, welche praktisch die preussische Grundsteuerregulirung bestimmt haben, sind Bd. I S. 21 im einzelnen angegeben, und es wird bei der Beurtheilung der Stellung der preussischen Grundsteuer zur Belastung des Ertrages der Landwirthschaft der Gesichtspunkt niemals ohne gewisse Rücksicht bleiben können, dass der stattgehabten historischen Entwickelung nach die Steuer dem Grund und Boden nicht neu aufgelegt wurde, sondern an die Stelle zahlreicher, in sehr verschiedener Weise rechtlich begründeter Leistungen von beinahe gleicher Höhe trat. —

2. **Die Besteuerung des Tabaks**, soweit sie seinen Anbau trifft, ist nach ihren gesetzlichen Anordnungen und nach ihren Erfolgen Bd. II S. 237 besprochen. Der Ertrag der Steuer von 102 300 Thlr. vertheilt sich danach auf ungefähr 26 000 Morgen, trifft also den Morgen durchschnittlich mit 4 Thlr., die Sätze aber schwanken zwischen 3 Thlr. und 6 Thlr., je nach der örtlichen Einträglichkeit [3]).

[1]) La physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux aux peuple, Paris 1767, und: Elements de la philosophie rurale, 1768.

[2]) Die Gebäudesteuer hat eine ausführliche Darstellung in F. G. Gauss: Das Gesetz vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, Berlin 1868, gefunden.

[3]) Schimmelfennig: Indirekte Steuern, Berlin 1858 S. 419—436. — Denkschrift der Finanzkommission des Abgeordnetenhauses vom 12. April 1858, No. 126 der Drucksachen für 1858.

Dieser Steuer auf den Anbau steht ein **Eingangszoll für eingeführten Tabak** [1]) gegenüber, der ursprünglich durch den Tarif vom 25. Oktober 1821 auf 4 Thlr. vom Centner unverarbeiteter und 10 Thlr. vom Centner verarbeiteter Blätter festgesetzt war, inzwischen aber von 1831 bis 1853 5½ Thlr. von unverarbeiteten betrug und auch bezüglich des Rauchtabaks seit 1831 auf 11 Thlr., bezüglich der Cigarren seit 1842 auf 15 Thlr., seit 1851 auf 30 Thlr. erhöht wurde. Erst das Gesetz vom 2. Mai 1853 hat den Eingangszoll für unverarbeitete Blätter wieder auf 4 Thlr. herabgesetzt. Mit der Steuer lässt sich dieser Zoll nicht in Vergleich stellen, weil die ausländischen und inländischen Blätter in Qualität wesentlich verschieden sind und sich gegenseitig nicht ersetzen. Der Zollertrag von unbearbeiteten Tabaksblättern und Stengeln betrug 1836 im Zollverein bei Eingang von 189439 Ctr. 1021992 Thlr. und von 24124 Ctr. Cigarren 259574 Thlr. Diese Beträge sind bis 1853/54, vor Zutritt des Steuervereins, auf etwa 300000 Ctr. Blätter, 12000 Ctr. verarbeiteten Rauchtabak, 25000 Ctr. Cigarren und 100 Ctr. Schnupftabak zum Steuertrage von zusammen 1706500 Thlr. gestiegen; seitdem haben sie sich in unbearbeiteten Blättern auf 600000 Ctr. mit 2400000 Thlr. Zoll gehoben, sind dagegen in den Fabrikaten auf 8000 Ctr. Rauchtabak, 12000 Ctr. Cigarren und 70 Ctr. Schnupftabak mit zusammen 326400 Thlr. Zoll gesunken. Die Fabrikation im Zollverein hat sich also durch das Gesetz vom 2. März 1853 erheblich gesteigert, der Anbau auf preussischem Gebiete aber ist, wie Bd. II. S. 238 ergiebt, in der Periode seit 1854 von 35600 Morgen auf 25900 Morgen zurückgegangen.

Ergänzungs-, Ausgleichungs- oder **Uebergangsabgaben für Tabak** waren innerhalb des Gebietes des Zollvereins schon nach Art. 11 des Zollvereinigungsvertrages zwischen Preussen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 (G.-S. S. 150), dem sehr bald Sachsen (G.-S. S. 210) und die thüringischen Staaten (G.-S. S. 232) beitraten, unter den Gesichtspunkten festgestellt, dass die Zollvereinsstaaten überhaupt bestrebt sein würden, bezüglich der Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung noch Verschiedenheiten unter den Vereinsländern stattfanden, Uebereinstimmung der Gesetzgebung und Besteuerungssätze herzustellen, dass aber bis dahin, wo dieses Ziel erreicht werde, zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältniss zu den Produzenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungsabgaben von bestimmten Gegenständen erhoben werden könnten. Als solche Artikel wurden Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein vorbehalten.

Preussen, Sachsen und die thüringischen Staaten hoben für ihren gegenseitigen Verkehr diese Ausgleichungsabgaben schon in den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 (G.-S. S. 232 ff.) auf. Durch weitere Verträge vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 (G.-S. S. 155, 372 u. 386) vereinigten sich Preussen, Kurhessen, Sachsen und die thüringischen Staaten zu gleichen inneren Steuern bezüglich der gedachten Gegenstände, und der Vertrag vom 4. April 1853 (G.-S. S. 436) dehnte diese Gemeinschaft auch auf Hannover, Braunschweig und Oldenburg aus.

Die, gemäss der ersten Zollvereinsverträge wirklich eingeführten Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben bestanden zunächst nur bis 1842, denn schon der Zollvertrag vom 8. Mai 1841 (G.-S S. 141) bestimmte, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates

---

[1]) K. Braemer: Die Tarifveränderungen der Einfuhr- und Ausfuhrzölle in Preussen und im deutschen Zollverein seit 1818, Zeitschrift d. stat. Büreaus, Jahrg. 1868 S. 300 und 320.

Digitized by Google

unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden dürfe. Seitdem wurden die fraglichen Abgaben als Uebergangsabgaben nach dem in der Bekanntmachung des General-Steuerdirektors vom 13. Dezember 1841 enthaltenen Tarife erhoben; durch die 10. Generalkonferenz über die Zollvereinsangelegenheiten wurde der Tarif in der Art abgeändert [1]), wie es die Bekanntmachung des Generaldirektors der Steuern vom 12. Juni 1854 [2]) ergiebt. Der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 Art. 11 (G.-S. S. 641) stellte nur feste Maxima für diese Tarifirung auf, ohne sie selbst zu verändern.

Die Abrechnung der für die verschiedenen betheiligten Staaten aus den Uebergangsabgaben entfallenden Steuerbeträge wird jährlich im „Centralblatt für die Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich preussischen Staaten" veröffentlicht. Sie erfolgt, gemäss gewissen vertragsmässigen Bestimmungen, im wesentlichen nach dem Vertheilungsmassstabe der übrigen Zollvereinseinnahmen.

Für den Tabak ist die Uebergangsabgabe zuletzt durch die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1865 festgestellt [3]). Sie ergab 1867 für Preussen 94333 Thlr., überstieg also die oben S. 14 angegebene etatmässige Solleinnahme.

Der Tabak ist wegen seines Charakters als Luxusartikel den Staatsverwaltungen häufig sowohl zu hoher Besteuerung, als auch zur Monopolisirung empfohlen worden. Mehrere europäische Staaten, wie Frankreich, Oesterreich, Russland, haben das Tabaksmonopol durchgeführt. Eingehende Erörterung dieser Fragen findet sich in den Schriften: J. F. E. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen 1821, Bd. III S. 327; Hoffmann, Lehre von den Steuern, 1840 S. 306; K. H. Rau, Finanzwissenschaft I § 204; Der Zollverein und das Tabaksmonopol, Berlin 1857; J. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, 1868. —

3. **Die Rübenzuckersteuer** ist bezüglich ihrer Entwickelung bis zur Gegenwart im XXVII. Abschnitte (Bd. II S. 399) Gegenstand der Darstellung in Verbindung mit der Rübenzuckerfabrikation gewesen; es darf darauf bezüglich der gesammten Steuereinrichtung, sowie der erhobenen Sätze, der Einnahmen und des Einflusses auf die Landwirthschaft Bezug genommen werden. (Vergl. auch Bd. II S. 19.)

Die Beträge der **Zolleinnahmen aus dem Zucker** weist Tabelle P 3 der Anlagen für die einzelnen Jahrgänge nach. Die Rohrzuckerfabrikate konnten sehr bald von den immer besser hergestellten Runkelrübenzuckern nicht mehr genügend unterschieden werden. Beide Stoffe traten also in unmittelbare Konkurrenz. Der indische Rohzucker für inländische Raffinerien war nach der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 [4]) beim Eingang nach Preussen einer Abgabe von 4 Thlr., der Brod- und Kandiszucker einer Abgabe von 10 Thlr., der Kochzucker oder Farin von 8 Thlr. für den Centner unterworfen. Diese Sätze steigerte der Tarif vom 30. Oktober 1831 auf 5 Thlr. für den Rohzucker und auf 11 Thlr. für den verarbeiteten. Die zweite allgemeine von den Zollvereinsstaaten unter dem 21. Oktober 1836 vereinbarte Erhebungsrolle behielt diese Sätze bei und ermässigte nur für Kochzucker oder Farin die Abgabe auf 9 Thlr.; spätere Bestimmungen von 1839 und 1842 belegten den Brodzucker mit 10 Thlr. und

---

[1]) Beilage XIX zum § 58 der Verhandlungen derselben (Berlin 1854).

[2]) Amts-Bl. der Regierung zu Potsdam, 1854 S. 235, II. Beilage.

[3]) Centralblatt a. a. O. für 1866 S. 1.

[4]) G.-S. S. 165; vergl. K. Brämer a. a. O. VIII S. 301.

Digitized by Google

Kochzucker mit 8 Thlr., endlich setzte der Zolltarif vom 10. Oktober 1845 den Rohzucker für inländische Siedereien unter besonderen Kontrolen auf 5 Thlr. herab. Diese Sätze bestanden bis zur Verordnung vom 2. Juli 1861, welche Brodzucker auf 7½, Kochzucker auf 6 und Rohzucker für Siedereien auf 4¼ Thlr. vom Centner feststellte, und durch die Verordnung vom 17. Juni 1865 nicht abgeändert wurde. Die Einnahmen, welche der Zollverein aus den Zuckerzöllen bezog, sind nach Bd. IV S. 563 in den Jahren 1836 bis 1847 von 5 312 537 auf 7 074 477 Thlr. gestiegen, seitdem aber mit geringen Schwankungen mehr und mehr gesunken, so dass sie 1867 nur noch 487 912 Thlr., noch nicht den vierten Theil der für die Ausfuhr als Ersatz der Fabrikationssteuer gewährten Exportvergütungen betrugen. —

4. Die Einrichtungen der **Braumalzsteuer** und ihre Ergebnisse für die städtischen wie für die ländlichen Brauereien sind Bd. II S. 389 und Bd. IV S. 548 in der Tabelle P 1 der Anlagen nachgewiesen. Es ist dort gezeigt, dass die Brauerei den Landwirth nicht mehr als ein Gewerbe interessiren kann, welches sich zweckmässig mit seinem Betriebe verknüpfen liesse. Er trägt die Steuer nur noch in seltenen Fällen als Produzent. Der Ertrag derselben in den 8 alten Provinzen des Staates stellt sich auf jährlich gegen 2 000 000 Thlr. oder 3 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung. Daneben kommen die Zolleinnahmen von fremdem, in den Zollverein eingeführtem Bier, und die noch fortbestehenden Uebergangsabgaben auf der Binnengrenze gegen Süddeutschland in Betracht. **Die Einfuhrabgabe auf Bier** betrug nach der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 2 Thlr. 15 Sgr. vom Centner, und hat diese Höhe beibehalten, bis der Zolltarif vom 1. Mai 1865 dafür den Satz von 20 Sgr. feststellte. Das in den Zollverein eigeführte Quantum betrug bis 1855 durchschnittlich 7 000 Ctr. jährlich und stieg bis 1865 auf 14 000 Ctr. Seitdem ist es durch den verminderten Zoll auf 80 000 Ctr. erhöht worden. In ähnlicher Weise ist aber auch die Ausfuhr von früher 50 000 Ctr. auf 250 000 gestiegen. **Die Uebergangsabgabe**, bezüglich deren oben S. 19 zu vergleichen, betrug im Jahre 1867 auf die alten Provinzen allein berechnet 53 682 Thlr. Das über die gedachte Grenze geführte Quantum besteht vorzugsweise aus fränkischen Bieren. —

5. **Die Branntweinsteuer** trifft, wie Bd. II S. 396 ff. gezeigt wurde [1]), die Landwirthschaft unmittelbar in sehr fühlbarem Umfange. Sie belastet eines der für den Wirthschaftsbetrieb zweckmässigsten Nebengewerbe sehr beträchtlich und erschwert dabei, trotz des günstigen Einflusses, den die Art ihrer Veranlagung auf den Aufschwung des Gewerbes gehabt hat, die Ausnutzung mancher Vortheile, welche die Anwendung der Brennerei, namentlich im Betriebe der kleineren Wirthschaften, bieten könnte.

Bei dieser Höhe der inländischen Besteuerung ist die Uebergangsabgabe als Ausgleichung gegen die niedrigere Steuer der Nachbarstaaten unentbehrlich, nicht weniger aber der Schutz durch Eingangszölle, denn die Staaten, aus denen Branntwein in den Zollverein eingeführt werden kann, gehen zwar in der Besteuerung ihrer eigenen Produktion noch höher, als Preussen, heben aber diese Belastung bei der Ausfuhr durch Ausfuhrvergütungen auf. **Der Branntweineingangszoll** wurde durch die Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 auf 8 Thlr. vom Centner festgestellt, und blieb (mit Ausnahme französischer Branntweine, die von 1843 bis 1853 16 Thlr. zahlten) auf diesem Satze, bis ihn der Zolltarif vom 1. Mai 1865 auf 6 Thlr. ermässigte. Das in den Zollverein eingeführte Quantum betrug von 1836 bis 1853 durchschnittlich 30 000 Ctr., seitdem

[1]) Vergl. auch Zeitschr. des statistischen Büreaus, Jahrg. VII S. 232 ff.

ist es in stetem Steigen bis 50 000 Ctr. geblieben. **Die Uebergangsabgabe für Branntwein** ist in ihrem Ertrage sehr unbeträchtlich, sie erreichte für die dazu verbundenen Staaten in den letzten Jahren nur etwa 10000 Thlr., wovon gegen $^4/_5$ Preussen zustehen.

Die Branntweinsteuer ergab 1865 nach Bd. IV S. 557 12 Sgr. 9 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung nach der damaligen Ausdehnung des Staates, nach Abzug des Exports; rechnet man, dass das Quart Branntwein von 80 Grad Tralles mit durchschnittlich 2 Sgr. besteuert ist, so ergiebt dies auf den Kopf einen Konsum von 6,4 Quart 80grädigen Branntweins. 50 000 Ctr. oder 2 500 000 Quart Einfuhr in den Zollverein, welche hinzutreten, erhöhen diese Zahl noch um 0,13 Quart für den Kopf. —

6. **Die Salzsteuer**, welche auf dem Etat von 1867 mit 6 000 000 Thlr. für die 8 alten Provinzen des Staats angesetzt ist, beruhte, wie Bd. I S. 202 gezeigt wurde, bis zum 1. Januar 1868 noch auf dem Staatsmonopol des Salzvertriebes; durch die Gesetzgebung vom 9. August 1867 (G.-S. S. 1317 und 1320) und vom 8. Mai 1867 (G.-S. S. 1313) ist eine gleiche Besteuerung von 2 Thlr. vom Centner fabrizirten wie eingeführten Salzes an die Stelle der früheren Einrichtungen getreten. Die Erhebungs-Instruktionen, für Privatsalinen vom 10. August, für Staatssalinen vom 18. August und für die Zoll- und Steuerstellen vom 2. Oktober 1867, finden sich im Centralblatt für Abgaben etc. von 1867 (S. 403, 434 u. 566). Das Viehsalz, welches steuerfrei bleibt, ist nach der Instruktion vom 6. Dezember 1867 [1]), soweit es in gesottenem Salze besteht, mit 1 pCt. Wermuthspulver und $^1/_4$ pCt. Eisenoxyd zu denaturiren. Das Wermuthspulver darf bei mangelndem Bezuge auch durch das doppelte Gewicht an fein zerkleintem Heu, Heusamen oder Heuabfällen ersetzt werden. Steinsalz darf zu Viehsalz nur in ganz klein gemahlenem Zustande verwendet und muss mit $^1/_4$ pCt. dunklem Eisenoxyd und 1 pCt. zerkleintem Heu oder $^1/_2$ pCt. Wermuthspulver, oder auch $^1/_2$ pCt. Kohlenpulver denaturirt werden; die Kontrolgebühr beträgt nach Erlass vom 6. Januar 1868 [2]) 1 Sgr. vom Centner. Für gewerblich zu brauchende Salze bestehen andere dem speziellen Zwecke angepasste Bestimmungen [3]).

Die Salzsteuer ergab 1868 für den Norddeutschen Bund 7 781 946 Thlr., und es wurden bei den Steuerstellen der Salzwerke Preussens 1 514 559 Ctr., bei anderen Steuerstellen Preussens 1 648 711 Ctr. Salz theils versteuert, theils für private Rechnung steuerfrei verabfolgt [4]).

Der bergmännische Betrieb [5]) auf Salz förderte in Preussen im Jahre 1867 2 746 831 Ctr. Steinsalz, Kalisalz und Siderit, im Werthe von 359 345 Thlr., und an Siedesalz wurden 3 489 682 Ctr. im Werthe von 1 999 594 Thlr. hergestellt. —

II. **Die Ein-, Ausgangs- und Durchgangszölle** haben eine einheitliche Durchführung in Preussen erst mit der Ausbildung des Zollvereins erlangen können. In älterer

---

[1]) Centralblatt a. a. O. S. 72.

[2]) Ebd. S. 74.

[3]) Vergl. auch die Erlasse v. 6. April (ebd. S. 161) und v. 20. Juni 1868 (ebd. S. 347).

[4]) Centralblatt 1869 S. 154.

[5]) Es ist hier zu Bd. I S. 210 zu bemerken, dass die Salzlager zu Speerenberg sich nicht in privatem, sondern in fiskalischem Besitz befinden. Das Bohrloch dort hat bis Ende September 1869 eine Tiefe von 2 146 Fuss erreicht und 1 868 Fuss Salz durchstossen, ohne unterliegendes Gestein zu erreichen. Im April 1868 ist auch zu Seegeberg eine Bohrung auf Salz begonnen worden, welche bei 472 Fuss Steinsalz erreicht, und 24 Fuss durchteuft hat. Ein Gestängebruch hat veranlasst, dass ein neues Bohrloch angesetzt werden musste.

Digitized by Google

Zeit bildete die Zerstückelung und unregelmässige Gestaltung des Staatsgebietes ein unübersteigliches Hinderniss der Verlegung der Zölle an die Landesgrenzen. Es bestand vielmehr bis in das vorige Jahrhundert ein grosser Theil der im Mittelalter begründeten **Binnenzollstätten** fort, welche in ihren sehr mannigfaltigen Tarifen die ausländischen Artikel, soweit sie nach Art und Verpackung der Waare oder auf Grund der angeordneten Deklarationen unterscheidbar waren, zum Theil höher als die inländischen belasteten. Dazu trat das Bd. II S. 390 näher besprochene **Akzisesystem.** Dasselbe erweiterte die bis dahin von den meisten Städten an ihren Thoren für ihre eigene Kämmerei geübte Verzollung gewisser eingehender Waaren zu einer allgemeinen, wesentlich zum Nutzen des Staates getroffenen Steuereinrichtung. Die Akziseanstalten vermochten die Grenzzölle wirksam zu ersetzen, und ebenso für die Durchführung der damals gegen verschiedene Artikel theils überhaupt, theils innerhalb einzelner Landestheile bestehenden Einfuhr- und Verkaufsverbote zu sorgen. Seit 1807 begannen, wie gezeigt wurde, die Bestrebungen, die Akzise zu beseitigen. Die französische Okkupation des Landes bewirkte die Feststellung eines zwischen 4 bis 10 pCt. des Werthes betragenden Tarifes für die aus Frankreich eingeführten Waaren. Gleichzeitig brach sich die geläuterte Anschauung Bahn, die in der möglichsten Beseitigung aller Zollschranken eines der wirksamsten Mittel zur Hebung des Landes sah. Schon der § 50 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (G.-S. S. 481) sprach bestimmt aus: „Neben der Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und **Freiheit des Handels sowohl im Innern als mit dem Auslande** ein nothwendiges Erforderniss, wenn Industrie, Gewerbfleiss und Wohlstand gedeihen sollen."

Im allgemeinen wurde damals die Zulassung aller bisher verbotenen oder hochbesteuerten ausländischen Manufakturwaaren gegen eine Abgabe von 8⅓ pCt. des Werthes angeordnet [1]), und unter denselben Bedingungen gestattete auch das Edikt vom 20. März 1813 (G.-S. S. 39), welches die Aufhebung der inzwischen eingetretenen Kontinentalsperre verkündete, den Schiffen und Waaren aller befreundeten und neutralen Nationen den Eintritt in preussische Häfen und Länder. Nach geschlossenem Frieden gestalteten sich zwar die Einrichtungen in den neu- oder wiedererworbenen Landestheilen zunächst je nach dem vorgefundenen Zustande ziemlich verschieden, in einigen Provinzen wurden selbst Einfuhrverbote für gewisse ausländische Manufakturwaaren aufrecht erhalten, in der Regel aber war ein höherer Einfuhrzoll als 8⅓ pCt. nicht zu erlegen, und in vielen Oertlichkeiten blieb die Einfuhr ganz frei.

Im Laufe der fortschreitenden Gesammtreform der Steuergesetzgebung schlug der Finanzminister Graf v. Bülow vor, alle Zölle im Innern des Landes abzuschaffen und an die Grenzen zu verlegen, und von fremden Fabrikaten nicht über 10 pCt. des Werthes zu erheben. Dies genehmigte die Kab.-Order vom 1. August 1817, und unter dem 26. Mai 1818 (G.-S. S. 65) erging das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates.

Dasselbe erkannte grundsätzlich das Bedürfniss an, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates aufzuheben, und bei der Besteuerung des äusseren Handels und Verbrauchs fremder Waaren dem Staate ein

---

[1]) C. J. Bergius: Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1865, S. 380 ff.

Digitized by Google

Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können, bekannte sich aber auch ausdrücklich zu der Absicht, dadurch **die inländische Gewerbsamkeit schützen** zu wollen, die Zölle also zugleich als Schutzzoll aufzuerlegen. Desshalb ordnete es die Aufhebung aller Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle an und gestattete, dass alle fremden Erzeugnisse, mit Ausnahme des monopolisirten Salzes und der Spielkarten, im ganzen Umfange des Staates eingeführt, verbraucht und durchgeführt, und alle inländischen Erzeugnisse, mit wenigen Ausnahmen, zollfrei ausgeführt werden durften. Bei der Einfuhr fremder Waaren sollte der Centner in der Regel ½ Thlr. Eingangszoll zahlen; indess wurde für eine grössere Zahl Manufaktur- und Kolonialwaaren der Satz von 1 Thlr., für gebleichte und gefärbte Wollen- und Baumwollengarne und für verarbeitete Metallbleche der von 2 Thlr. angenommen, dagegen auch eine Anzahl anderer niedriger als ½ Thlr. besteuert, verschiedene Rohmaterialien aber, z. B. Wolle, Stahl, Eisen, Lohe, Kohlen, Holz, Knochen, auch rohes Leinengarn völlig frei gelassen. Als Schutz wirkte neben diesen meist ziemlich mässigen Zöllen vorzugsweise die von verschiedenen fremden Waaren beim Verbleiben im Lande zu entrichtende Verbrauchssteuer, welche indess bei Fabrik- und Manufakturwaaren in der Regel 10 pCt. vom Werth nicht übersteigen, wo es aber unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen könne, noch geringer sein sollte.

Da die weitere Steuerregulirung den Gedanken der Verbrauchssteuern mehr und mehr beseitigte, hob der Tarif vom 25. Oktober 1821 (G.-S. S. 165) nebst seiner Ergänzung vom 10. April 1823 (G.-S. S. 45) diese Steuer gänzlich auf und erhöhte als Ersatz den Betrag der Eingangsabgaben, blieb aber mit Ausnahme weniger Artikel (wie Kaffee, Terpentinöl, Vieh) erheblich hinter den früheren Sätzen, Zoll- und Verbrauchssteuern zusammengerechnet, zurück.

Dieses **Grenzzollsystem** musste nothwendig auch die in das preussische Staatsgebiet eingeschlossenen Enklaven und diejenigen fremden Landestheile, welche nach ihrer Lage auf den Bezug aus preussischen Gebieten oder die Benutzung preussischer Handelswege angewiesen waren, zu Gunsten der preussischen Staatskasse belasten. Aus dem Anerbieten Preussens, die Einnahmen nach Verhältniss der betroffenen Bevölkerung mit den Nachbarstaaten zu theilen, ging **der Zollverein** hervor, der sich mehr und mehr zur wesentlichen Quelle gemeinsamen deutschen Staatslebens entwickelte.

Schon 1819, 1822 und 1823 schlossen die schwarzburgischen und anhaltinischen Staaten Verträge mit Preussen, in denen sie auf dieser Grundlage die preussischen Zollgesetze annahmen. 1828 wurde ein ähnliches Abkommen mit dem Grossherzogthum Hessen vereinbart und 1831 trat Kurhessen demselben bei. Das auf diese Weise quer durch Deutschland von Ost nach West zusammenhängende Zollgebiet erweiterte sich zunächst erheblich nach Süden, indem sich demselben 1833 Bayern, Württemberg und der inzwischen gebildete Zoll- und Handelsverein der sächsisch-thüringischen Staaten, 1835 Hessen-Homburg, Baden und Nassau, 1836 Frankfurt und endlich 1842 Luxemburg anschlossen. Bei der nur durch allgemeine Zustimmung erreichbaren Vereinigung über die Tarife vertraten die südlichen Staaten die schutzzöllnerische, Preussen die freihändlerische Richtung. Letztere erhielt erheblich grösseres Gewicht, als Preussen am 7. September 1851 (G.-S. S. 349) mit Hannover, unter Beitritt von Oldenburg und Braunschweig einen Vertrag über die Vereinigung des zwischen diesen Staaten seit 1834 bestehenden Steuervereins mit dem Zollverein schloss. Der Widerstand der süddeutschen Staaten gegen die beabsichtigte Herabsetzung der Zölle führte zwar zunächst zur Kündigung

Digitized by Google

des Zollvereins für den 31. Dezember 1853, demnächst aber zu dem den Steuerverein mit umfassenden Zollvereins-Erneuerungsvertrage vom 4. April 1853 (G.-S. S. 406). Der Ablauf dieses Vertrages am 31. Dezember 1865 verschärfte sichtlich den zwischen Preussen und Oesterreich schwebenden Kampf um die Neugestaltung Deutschlands. Es wurden zwar gegen die Einsprüche, welche Oesterreich aus dem mit Preussen am 19. Februar und 4. April 1853 (G.-S. S. 357 u. 425) geschlossenen Handels- und Zollvertrage herleitete, die alten Zollvereinsverträge am 16. Mai 1865 (G.-S. S. 641) im wesentlichen erneuert; schon unter den Grundzügen des neuen Bundes, welche Preussen an dem entscheidenden 14. Juni 1866 nach dem Mobilmachungsbeschlusse der Bundesversammlung vorlegte, befand sich aber die Forderung, dass die Zollangelegenheiten Sache der den Landesgesetzen vorgehenden Bundesgesetzgebung, also nicht mehr von der bisher geltenden allgemeinen Uebereinstimmung aller betheiligten Regierungen und einzelnen Landesvertretungen abhängig sein sollten. Dieser Grundsatz wurde in Art. 4 zu 2 und Art. 33—40 der Norddeutschen Bundesverfassung vom 24. Juni 1867 (G.-S S. 817) geltendes Recht. Durch eine Erklärung vom 24. August 1866 hatte Preussen denjenigen Regierungen, welche sich mit ihm in Krieg befunden hatten, die weitere Theilnahme am Zollverein nur auf sechsmonatliche Kündigungsfrist zugestanden. Aus Konferenzen am 3. und 4. Juli 1867 ging desshalb der Vertrag vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetz-Bl. S. 81) zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen hervor, dessen Art. 7 die Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben und die Besteuerung des im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salzes, Zuckers und Tabaks in die Hände eines Zollbundesrathes, als gemeinschaftlichen Organes der Regierungen, und eines Zollparlamentes, als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen, legte und die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen zu einem Vereinsgesetze als erforderlich, aber auch als ausreichend erklärte. Der am 1. Mai 1865 (G.-S. S. 209) vereinbarte und durch die Verordnung vom 17. Juni 1865 (G.-S. S. 559) ergänzte Tarif erlitt dadurch zunächst keine Abänderungen.

Die von dieser äusseren Entwickelung des Vereins wesentlich bedingten Tarife verläugneten trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten in der Hauptsache keineswegs die ursprüngliche Tendenz auf Herstellung eines möglichst freien Verkehrs. Nur bei wenigen Artikeln ist, namentlich in den Feststellungen von 1844 und 45, eine Erhöhung der Sätze des Tarifs von 1823 und 24 vorgenommen worden. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung vorzugsweise der durch Verordnung vom 14. Juni 1844 mit 10 Sgr. für den Centner normirte Zoll auf Roheisen, welcher 1865 zwar auf 7½ Sgr. ermässigt wurde, aber noch immer die Bedeutung eines erheblichen Schutzzolles hat. Aehnlich wurde 1845 für Hopfen ein Zoll von 75 Sgr. für den Centner eingeführt.

Das Genauere über den Wechsel der Eingangs- sowie der Ausgangszolltarife ergiebt in klarer Uebersicht die schon erwähnte Zusammenstellung von K. Brämer: Die Tarifveränderungen der Einfuhr- und Ausfuhrzölle in Preussen und im deutschen Zollverein seit 1818 (Zeitschr. des stat. Büreaus Jahrg. VIII S. 274), zu welcher die Beiträge der Statistik der Produktion und Konsumtion im deutschen Zollverein in den Jahren 1825—1866 zu vergleichen sind. (Ebd. S. 198.)

Für die Hauptgruppen der landwirthschaftlichen Produkte, soweit sie nicht schon oben unter I 2 bis 5 erwähnt wurden, ergiebt sich folgendes:

Getreide und Hülsenfrüchte waren durch die Tarife für 1823 und 24 bei der Einfuhr in die östlichen Provinzen mit 5 Sgr. auf den Scheffel besteuert, in den westlichen

Digitized by Google

Provinzen betrugen die Sätze nur 3, 1824 sogar nur 2 Sgr. und für Roggen 1 Sgr. Im Jahre 1827 wurde der Satz von 5 Sgr. allgemein angeordnet und bestand gleichmässig, bis ihn der Tarif vom 27. Oktober 1856 (G.-S. S. 907) für Weizen und Hülsenfrüchte auf 2, für Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen auf ½ Sgr. vom Scheffel ermässigte. Das Gesetz vom 1. Mai 1865 führte den Satz von ½ Sgr. allgemein ein. Gleichzeitig zahlten **Mühlenfabrikate** 60 Sgr., bis sie 1856 auf 15 Sgr. ermässigt wurden. Reis zahlte 1824 90 Sgr. vom Centner, wurde 1839 auf 60 Sgr. und 1851 auf den jetzigen Satz von 30 Sgr. vom Centner geschälten und 20 Sgr. vom Centner ungeschälten gebracht. **Kleesamen** zahlte 1823 10 Sgr., seit 1824 5 Sgr. und wurde 1865 ganz frei. Leinsaat zahlte 1823 25 Sgr., Oelsaat 1 Sgr., 1827 wurden beide auf 1 Sgr., 1836 auf 1¼ Sgr. gestellt, 1865 ebenfalls völlig frei. **Flachs** zahlte seit 1821 vom Centner 5 Sgr.; auch dieser Zoll wurde 1865 aufgehoben. Oelkuchen, die jetzt wie früher frei sind, zahlten von 1839—1865 1 Sgr. vom Centner. **Brennöl** war 1824 mit 30 Sgr., 1833 mit 50 Sgr. belegt, wurde aber 1845 auf 40 und 1859 auf 15 Sgr. vom Centner herabgesetzt. Auch **Brennholz** wurde 1831 gegen früher von 2 Sgr. auf 2½ Sgr. erhöht, und ebenso Eichen- und gewöhnliches Nutzholz von 10 Sgr. für die Schiffslast (4000 Pfd.) auf 40 und bezügl. 20 Sgr. Es wurde indess schon 1842 das rohe Holz, welches nicht Sägewaare ist, auf 30 und bezügl. 10 Sgr. ermässigt und 1865 jeder Einfuhrzoll auf Holz abgeschafft.

Von den **Produkten der Viehzucht** haben die Sätze von 40 Sgr. für ein Pferd, 150 Sgr. für einen Ochsen oder Stier, 90 Sgr. für eine Kuh, 60 Sgr. für ein Rind oder Stück Jungvieh und 30 Sgr. für ein Schwein von 1824 bis 1865 bestanden, dann wurden sie für Rindvieh auf die Hälfte, für Schweine auf 20 Sgr. herabgesetzt. Letzterer Satz bestand für magere Schweine schon seit 1845. Kälber, Schafe, Spanferkel und Ziegen zahlten 1824 vom Stück 15 Sgr.; dieser Satz ist nur für Hammel bestehen geblieben. Alle anderen dieser kleinen Viehsarten zahlten seit 1845 nur 5 Sgr., und seit 1865 ist auch dieser Zoll nur noch für Kälber bestehen geblieben. Für ausgeschlachtetes **Fleisch** sowie für Fett hat jederzeit der Satz von 60 Sgr. für den Centner gegolten. **Butter** zahlte 1824 90 Sgr., Käse 75, beide wurden 1831 auf 110 Sgr. erhöht. Erst 1865 ist dieser Satz bezüglich der Butter auf 40 Sgr. herabgesetzt. Für Talg wurde 1824 der Zoll von 90 Sgr. bestimmt, 1854 wurde er auf 60 Sgr. und 1864 auf 15 Sgr. herabgesetzt. Letzterer Satz ist seitdem auch für denaturirtes Fett in Anwendung.

Maschinen, die wesentlich von Eisen, zahlten seit 1821 180 Sgr. vom Centner, 1865 wurden sie auf 40 Sgr. ermässigt. Gebrannter **Kalk und Gyps** zahlte 1821 5 Sgr. von der Tonne, wurde 1845 auf 2½ Sgr., 1848 wieder auf 4 Sgr. angesetzt und ist seit 1865 frei.

Diesen Einfuhrzöllen standen ursprünglich im Tarife von 1818 unbedeutende **Ausfuhrzölle** für Getreide, Flachs, Karden, Holz, bedeutendere für Kohlen, Vieh, Häute, Haare und Wolle, sowie für Hörner und Knochen gegenüber. Dieselben wurden indess in der Mehrzahl schon durch die Erhebungsrollen von 1821—1824 aufgehoben. Durch längere Perioden erhielt sich nur der Ausfuhrzoll auf Kohlen, der zuerst mit 2 Sgr., von 1828 an bis 1865 mit 2½ Sgr. vom Centner erhoben wurde; ebenso der Zoll auf Weberkarden mit 5 Sgr., der erst 1854 wegfiel. **Häute** zahlten bis 1865 50 Sgr. vom Centner, Haare ursprünglich ebenso viel, 1830 wurden Kuhhaare auf 10 Sgr., 1845 auf 5 Sgr. ermässigt, dagegen Hasenhaare auf 15 Sgr. angesetzt. **Wolle** zahlte ursprünglich 90 Sgr., seit 1831 60, 1854 nur noch 10 Sgr., und Wolle von Heidschnucken 2½ Sgr.

Digitized by Google

Hörner, Abfälle und **Knochen** zahlten 1824 10 Sgr. vom Centner und wurden 1842 auf 15 Sgr. erhöht. Alle diese Artikel wurden 1865 gänzlich frei, so dass im Zolltarif vom 1. Mai 1865 überhaupt nur noch Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation mit einer Ausfuhrabgabe belegt sind.

Die Durchgangsabgaben brachte schon das Gesetz vom 26. Februar 1861 (G.-S. S. 113) sämmtlich vom 1. März 1861 an in Wegfall.

Die Gesammteinnahme Preussens aus den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszöllen betrug nach dem Etat im Jahre 1847, in welchem sie zuerst speziell ausgeworfen ist, 13 812 403 Thlr., 1848 14 432 930 Thlr. Sie ist bis zum Jahre 1854 allmählich bis auf 11 530 000 Thlr. gesunken, und hat sich dann 1859 zwar auf 12 700 000 Thlr. gehoben, aber seitdem bis zum Jahre 1867 wieder auf 11 210 000 Thlr. vermindert. Dabei ist der wirklich eingenommene Istbetrag der Zölle in den Jahren 1860, 61, 65 und 67 um durchschnittlich 400 000 Thlr. hinter dem etatsmässigen Soll zurückgeblieben, während er das letztere 1862, 63, 64 und 66 um durchschnittlich 700 000 Thlr. überschritten hat [1]).

Durch Art. 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 (Bundesgesetz-Bl. S. 11) ist der Ertrag der Zölle sammt den Verbrauchsabgaben von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten der Bundeskasse überwiesen. —

III. Die Bergwerks- und Eisenbahnabgaben und die Gewerbesteuer lassen noch weniger als die Zölle eine Ausscheidung des von der Landwirthschaft getragenen Steuertheiles zu. Sie belasten den grössten Theil des bergbaulichen, des handwerks- und fabrikmässigen sowie des Handels- und Transport-Gewerbebetriebes, und treffen die Landwirthschaft, soweit dieselbe sich entweder an diesem Gewerbebetriebe durch selbstständige Anstalten betheiligt, oder ihrerseits von der Produktion oder den Hülfeleistungen dieser Gewerbe Gebrauch macht.

I. **Die Bergwerksabgaben** stehen in naher Beziehung mit der Entwickelung des Bergregales in Deutschland [2]). Nach den ältesten Nachrichten über den deutschen Bergbau wurden für denselben im wesentlichen die Gebräuche bestimmend, welche sich bei dem wahrscheinlich schon im 8. Jahrhundert begründeten Bergbau von Schemnitz in Oberungarn und in Iglau in Mähren gewohnheitsmässig ausgebildet hatten. Danach hatte jeder das Recht, nach Mineralien zu suchen, und wer sie fand, dem durfte ein Grubenfeld von gewisser Grösse nicht vorenthalten werden. Nach ihm konnte jedermann auf derselben Erzlagerstätte ein Grubenfeld begehren, und wer es zuerst begehrte, hatte vor später folgenden den Vorzug. Auch dem Landesherrn stand das Recht zu, ein bestimmtes Grubenfeld für seine Rechnung zu bauen. Ausserdem aber erhielt letzterer Abgaben vom Bergbaubetriebe, welche in der ältesten Zeit immer aus einer Quote des gewonnenen Minerals bestanden; diese wurde **Urbura, Frohne, oder Zehnt** genannt, wenn sie auch nicht immer wirklich $^1/_{10}$ der geförderten Erze betrug. Der Grundbesitzer erhielt entweder einen Antheil an diesem Urbar, oder ebenfalls ein Grubenfeld. Schon Friedrich II. von Hohenstaufen machte ein kaiserliches Recht auf alle edlen Metalle und andere Mineralien geltend, und Karl IV. erkannte in der goldenen Bulle

[1]) Jahrb. d. a. Statistik III S. 360, 449.

[2]) R. Klostermann: Das allgemeine Berggesetz für die preuss. Staaten vom 24. Mai 1865, Berlin 1868 S. 44. — C. F. B. Karsten: Ueber den Ursprung des Bergregales in Deutschland, 1844 in den Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften. — C. J. Bergius a. a. O. S. 103 ff.

Digitized by Google

vom 9. Januar 1356 an, dass dasselbe jedem Kurfürsten innerhalb seiner Territorien zustehe. Der starke Rechtsschutz, dessen die verwickelten Verhältnisse des Bergbaues namentlich den Grundbesitzern gegenüber bedurften, und die allgemein verbreitete Leitung des Grubenbetriebes durch landesherrliche Beamte bildeten den Gedanken des **landesherrlichen Bergregales** weiter aus, der seit dem 16. Jahrhundert in den zahlreichen Bergordnungen der verschiedenen Gebiete Deutschlands mehr oder minder bestimmten Ausdruck fand. Auch in den brandenburgischen Landen sprachen die Bergordnungen für Kleve, Meurs und die Grafschaft Mark von 1766, für Schlesien und Glatz von 1769 und für Magdeburg und Halberstadt von 1772 das landesherrliche Regalitätsrecht auf die wichtigsten Mineralien, wie sich dasselbe thatsächlich in ganz Deutschland festgestellt hatte, aus, und ihre Bestimmungen gingen im wesentlichen in das Allg. Landrecht Th. II Tit. 16 § 69 ff. über.

Danach gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschliessend zum Bergwerksregal, desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten (wenn sie nicht, wie z. B. Marmor, Porphyr, Granit, Basalt, Kalk, Lehm, ausgenommen sind), ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, sowie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reissblei, Stein- und Braunkohlen. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muss damit gehörig beliehen sein. Von allen diesen Metallen und Mineralien aber, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehnt, ohne dass er zu den Berggewinnungskosten beiträgt. Ueberdies stehen ihm gewisse **Quatembergelder** zur Unterhaltung des Bergamtes und ein **Rezessgeld** vom Bergwerkseigenthum zu.

Auf der linken Rheinseite traf das französische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 und ein kaiserliches Dekret vom 6. Mai 1811 Bestimmungen über eine Belastung des Bergbaues mit 5 pCt. des Reinertrages, deren Berechnung nach dem wirklichen Ertrage statt nach der etatmässigen Schätzung die Kab.-Order v. 30. August 1820 (G.-S. S. 167) anordnete.

Aus diesen Verhältnissen und mannigfachen lokal hergebrachten, oder auf besonderen Festsetzungen beruhenden Leistungen sind die bestehenden Bergwerksabgaben hervorgegangen. Sie wurden in neuerer Zeit wesentlich ermässigt und umgestaltet.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 261) setzte in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme des linken Rheinufers, den Zehnt vom Bergwerksertrage auf **den Zwanzigsten**, also auf 5 pCt. herab, und stellte das Rezessgeld für jedes vom Staate verliehene Bergwerk auf jährlich 1 Thlr. fest, hob 24 verschiedene namentlich aufgeführte Abgabenarten auf und führte statt derselben eine **Steuer von den betriebenen Bergwerken** von 1 pCt. vom Erlöse, bezüglich dem Werthe der Produkte zur Zeit des Absatzes derselben ein. Gleichzeitig ordnete ein Gesetz von demselben Tage (G.-S. S. 265) die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes. Für das linke Rheinufer hielt die Verordnung vom 21. Januar 1857 (G.-S. S. 85) den herkömmlichen Abgabensatz von 5 pCt., den nunmehr auch die Bergwerke im übrigen Staate zahlten, aufrecht, und bestimmte nur Genaueres über dessen Erhebung. Schon die allgemeinen Gesetze vom 22. Mai 1861 (G.-S. S. 225), vom 20. Oktober 1862 (G.-S. S. 351) und vom 17. Juni 1863 (G.-S. S. 462) führten endlich vom 1. Januar 1865 ab **die gegenwärtige Verfassung** herbei, nach welcher die Eisenerz-Bergwerke gänzlich von Abgaben befreit und alle übrigen Bergwerke, soweit sie nicht etwa privatrechtliche Befreiungstitel nachweisen können, links des Rheins auf **2 pCt. Bergwerkssteuer**, rechts des Rheins auf 1 pCt. Aufsichtssteuer und 1 pCt.

Digitized by Google

Bergwerksabgabe gleichmässig herabgesetzt, **alle Hüttenwerke aber der Gewerbesteuer** als Fabrikationsanstalten überwiesen sind. Entsprechend ist der Betrag der Bergwerksabgaben, der 1860 und 61 noch mit etwa 1 140000 Thlr. etatmässig angesetzt war, seitdem auf wenig über eine halbe Million gesunken. —

2. **Eisenbahnabgaben**[1]). Als in Preussen um 1836 die ersten sicher begründeten Projekte zu Eisenbahnunternehmungen auftraten[2]), entschied sich die Regierung in Betracht des zweifelhaften Erfolges dafür, den Bau der Privatindustrie zu überlassen, und sah sich desshalb in der Lage, sofort die Befugnisse und Pflichten der Privateisenbahngesellschaften gesetzlich zu reguliren. Dabei kam unter anderem in Rücksicht, dass die Post als Staatsregal erhebliche Einnahmen einbüssen werde. Es war dies für die Personenbeförderung durch die Fahrpost nicht zu bezweifeln, weil die Eisenbahnen an die Stelle der Hauptlinien treten mussten, welche durch ihre Ueberschüsse allein im Stande waren, die Kosten der Nebenlinien in genügender Weise zu übertragen. Auch erschien es gerechtfertigt, von dem Gewerbebetrieb der Eisenbahnen eine der Gewerbesteuer entsprechende Auflage zu fordern. Man fasste desshalb ins Auge, die Eisenbahnen zu einer Abgabe vom Ertrage gesetzlich zu verpflichten, sah aber vor, dass dieselbe nicht zu den Staatsausgaben, sondern zur Ansammlung eines Fonds behufs allmählichen Ankaufs der Eisenbahnen in das Staatseigenthum verwendet werden solle[3]).

Das demnächst ergangene Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) bestimmte desshalb (§§ 38 u. 39): von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu haltenden Beitrages zum Reservefonds treffenden Betrages sich abstuft; von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit; der Ertrag der Abgabe soll zu keinen anderen Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in

---

[1]) Schimmelfennig: Direkte Steuern, 1843, Bd. II S. 321.

[2]) Seitdem England seit 1826, Amerika seit 1827 mit dem Eisenbahnbau vorangegangen, hatte zuerst Belgien durch Gesetz vom 1. Mai 1834 ein Staatseisenbahnnetz beschlossen, und 1835 die Bahn von Mecheln nach Brüssel eröffnet. Nächstdem waren, abgesehen von Pferdebahnen in Frankreich und Oesterreich, die ersten Lokomotiv-Eisenbahnen auf dem Kontinent 1835 die Nürnberg-Fürther und 1837 die Leipzig-Dresdener, beide Privatbahnen.

[3]) Die vor 1850 in Preussen ertheilten Konzessionsurkunden der ersten Eisenbahn-Aktiengesellschaften sind der Zeitfolge nach folgende: 1. Rheinische 21. Aug. 37; 2. Düsseldorf-Elberfeld 23. Septbr. 37; 3. Berlin-Anhalt 15. Mai 39; 4. Berlin-Stettin 12. Okt. 40; 5. Bonn-Köln 11. Febr. 41; 6. Berlin-Frankfurt 15. Mai 41; 7. Oberschlesische 2. Aug. 41; 8. Magdeburg-Halberstadt 14. Jan. 42; 9. Breslau-Schweidnitz-Freyburg 10. Feb. 43; (Dresden-Görlitz, Staatsvertrag 2. Febr. 43;) 10. Niederschlesisch-Märkische 27. Nov. 43; 11. Köln-Minden 18. Dez. 43; 12. Kosel-Oderberg 10. Mai 44; 13. Bergisch-Märkische 12. Juli 44; 14. Thüringische 20. Aug. 44; 15. Niederschlesische Zweigbahn 8. Novbr. 44; 16. Berlin-Hamburg 28. Febr. 45; 17. Steele-Vohwinkel 2. März 45; 18. Kottbus-Schwieloch Pferdebahn 2. Mai 45; 19. Berlin-Potsdam-Magdeburg 17. Aug. 45; 20. Aachen-Mastricht 30. Jan. 46; (Hannover-Minden Staatsvertrag 2. Febr. 46;) 21. Münster-Hamm 4. März 46; 22. Neisse-Brieg 13. März 46; 23. Köln-Minden-Thüringer Verbindung 4. Juli 46; 24. Aachen-Düsseldorf 21. Aug. 46; 25. Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbach 8. Jan. 47; 26. Magdeburg-Wittenberge 31. Jan. 47; 27. Stargard-Posen 8. März 47. Dann folgten: Saarbrücker, Kab.-Order vom 28. Nov. 47; Ostbahn, Allh. Erlass v. 14. Juni 48; Westfälische, Allh. Erlass v. 2. Febr. 49.

Digitized by Google

dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden; nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, dass der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

Bei der keineswegs günstigen Lage, in der sich durch längere Zeit die Eisenbahnunternehmungen befanden, unterblieb die Feststellung der Abgabe länger, als beabsichtigt war. Erst das Gesetz vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 449) bestimmte, dass dieselbe für jede Privateisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage dergestalt zu berechnen sei, dass von einem Reinertrage bis zu einschliesslich 4 pCt. des Aktienkapitals $^1/_{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage ausserdem von dem Mehrbetrage über 4 bis 5 pCt. $^1/_{20}$, über 5 bis 6 pCt. $^1/_{10}$ und über 6 pCt. $^2/_{10}$ entrichtet werde. Der im Gesetz von 1838 angegebene Zweck der Abgabe wurde zunächst noch festgehalten; das Gesetz schrieb vor, dass mittelst derselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt, die Aktien aber ausser Kurs gesetzt werden sollten. Diese Bestimmungen hob erst das Gesetz vom 21. Mai 1859 (G.-S. S. 243) auf und stellte dadurch fest, dass die Eisenbahnabgaben, wie alle anderen Abgaben, den Jahreseinnahmen des Staates zuwachsen.

Der Betrag der Steuer erreichte 1860 nur 383 990 Thlr., stieg aber seitdem dauernd und erhob sich 1863 schon auf 1 und 1867 auf 1½ Million Thaler. —

3. **Die Gewerbesteuer** ist als ein Glied in der Entwickelung des neueren Gewerbewesens schon Bd. I S. 330 erwähnt. Vor 1810 bestanden im wesentlichen nur die sogenannten Paraphen-Jura oder Gebühren derjenigen Gewerbetreibenden, welche gesetzliche Handelsbücher führen mussten. Das Edikt vom 2. November 1810 (G.-S. S. 86) und die Gesetze vom 7. September 1811 (G.-S. S. 253 und 263) über die Gewerbeordnung, die Gewerbebesteuerung und die Gewerbepolizei legten unter Beseitigung der alten Zunftverfassung den einzelnen Gewerbtreibenden eine in 6 Klassen und 23 Unterklassen von 1 Thlr. bis 200 Thlr. jährlich aufsteigende Gewerbesteuer auf.

Das diese Steuer abändernde Gesetz vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 147) ist bis zur Gegenwart die Grundlage der bestehenden Gewerbesteuereinrichtung geblieben.

Das Gesetz unterscheidet als **steuerpflichtige Gewerbe**:

A. Handel mit kaufmännischen Rechten;
B. Handel ohne kaufmännische Rechte;
C. Gast- und Schankwirthschaft (auch Stubenvermiether von mehr als 3 heizbaren möblirten Zimmern an anderen als Badeorten);
D. Bäckergewerbe;
E. Fleischergewerbe;
F. Die Brauerei;
G. Die Brennerei (deren Gewerbesteuer aber wegen der Maischsteuer durch die Kab.-Order vom 10. Januar 1824 aufgehoben ist, vergl. Bd. II S. 389);
H. Handwerksbetrieb mit mehr als 1 Gehülfen oder bei Verkauf aus offenem Laden (Weberei und Wirkerei seit 1861 nur bei mehr als 4 Stühlen);
J. Mühlengewerbe;
K. Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher;
L. Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden.

Die Steuersumme der Gewerbtreibenden jeder einzelnen der Klassen A bis E einschliesslich und H wird für jeden Ort dadurch gefunden, dass ein nach der Grösse des

Digitized by Google

Ortes wechselnder Mittelsatz auf den Kopf der betreffenden Gewerbtreibenden (oder bei D Bäckern und E Fleischern der grossen und mittlen Städte auf den Kopf der Einwohner) berechnet wird. Diese Steuerkontingente werden dann auf die Steuerpflichtigen der einzelnen Klasse bei B Kleinhandel und H Handwerk von der Steuerbehörde, bei den übrigen gedachten Gewerben von den betheiligten Gewerbtreibenden selbst in der Weise vertheilt, dass keiner in seiner Klasse niedriger als zu einem vom Gesetze selbst angegebenen Minimalsteuersatze herangezogen werden darf und für die höheren Ansätze gewisse Stufen inne zu halten sind. Es wählen zu diesem Behufe die einzelnen Klassen der gedachten Gewerbtreibenden in jeder Stadt über 1 500 Einwohner Abgeordnete, die Städte und Orte unter 1 500 Einwohner werden in demselben Sinne kreisweise zu Steuergesellschaften zusammengefasst.

Das Gesetz vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) hat die Klassen A und B in drei, A I, A II und B, geschieden, so dass in A II nur die mittlen Geschäfte, in A I aber die umfangreicheren, regierungsbezirksweise zu Steuergesellschaften zu vereinigenden Fabrik-, Rhederei- und Handelsunternehmungen, und in Klasse B die Handelsgeschäfte der geringsten Art, mit Einschluss der nicht handwerksmässigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagen sind, also diejenigen der Höcker, Viktualien-, Obst- und Gemüsehändler und diesen ähnliche Gewerbe.

Der durch dieses Gesetz theilweis abgeänderte Tarif der Klassen A I und II, B bis E und H lässt sich nach seinen jährlichen Sätzen, die indess, wie in der Regel alle Gewerbesteuersätze, nach den Monaten des Betriebes erhoben werden, wie folgt, übersehen.

Die Gewerbesteuerklassen A bis E und H		I. Die 12 gewerbreicheren Regierungsbezirke [1]) und die Stadt Berlin (jeder für sich)		II. Die 13 übrigen Regierungsbezirke (jeder für sich)	
A. I. Grosse Handels-, Fabrik- und Rhedereigeschäfte	Mittelsatz . . .	96 Thlr.		72 Thlr.	
	niedrigster Satz	48 „		48 „ (auf Königl. Verord. bis 24)	
		Steuerabtheilungen			
		I. Die neun grössten Städte [2]) (jede für sich)	II. 133 mittle im Gesetz benannte Städte (jede für sich)	III. Alle anderen Städte von 1500 Einw. (jede für sich)	IV. Städte unter 1500 Einw. und andere Orte (kreisweise vereinigt)
A. II. Mittle Handelsgeschäfte	Mittelsatz . . .	24 Thlr.	16 Thlr.	10 Thlr.	10 Thlr.
	niedrigster Satz	12 „	8 „	6 „	6 „
B. Kleinhandel	Mittelsatz . . .	8 „	6 „	4 „	2 „
	niedrigster Satz	2 „	2 „	2 „	1 „
C. Gast- und Schankwirthe	Mittelsatz . . .	18 „	12 „	8 „	4 „
	niedrigster Satz	4 „	4 „	2 „	2 „
D. Bäcker	Mittelsatz . . .	Mittelsatz	Mittelsatz	6 „	4 „
	niedrigster Satz	8 Pf.	6—3 Pf.	4 „	2 „
E. Fleischer	Mittelsatz . . .	auf den Kopf der Einwohner der Stadt		6 „	4 „
	niedrigster Satz			4 „	2 „
H. Handwerker mit mehr als 1 Gehülfen oder mit Ladenverkauf	Mittelsatz . . .	8 Thlr.	6 Thlr.	4 „	4 „
	niedrigster Satz	4 „	2 „	2 „	2 „

[1]) Aachen, Arnsberg, Breslau, Köln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin. — [2]) Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

Digitized by Google

F. Jede **Brauerei** hat von je 24 Scheffeln des letzten Jahresverbrauchs an Malz 10 Sgr. Gewerbesteuer, im ganzen aber mindestens 2 Thlr. jährlich zu steuern.

J. Die **Mühlengewerbe** (vergl. Bd. II S. 387) zahlen von holländischen Windmühlen 12, von Paltrocken 8 und von gewöhnlichen Bockwindmühlen 4 Thlr. Jahressteuer; Wassermühlen zahlen nach dem Mahlgange, dem ein Graupengang, eine Oelpresse, 6 Löcher eines Stampfwerks, oder 2 bezüglich 1 leistungsfähigeres Sägegatter gleichgestellt sind. Der Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betriebe hinreichendes Wasser hat, zahlt 12 Thlr., wenn er von Johannis bis Michaelis nicht dauernd mahlen kann, 6 Thlr., und wenn er gewöhnlich vom Mai bis November nicht mahlen kann, 2 Thlr. Bei Rossmühlen ist der Gang und bei Dampfmühlen jede Pferdekraft mit 2 Thlr. jährlich belegt.

K. Das **Schiffergewerbe** mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird mit 20 Sgr. für je sechs Last Tragfähigkeit, bei Dampfschiffen jede Pferdekraft mit 7½ Sgr. jährlich besteuert. Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche 2 Pferde oder mehr halten, zahlen von jedem Pferde 1 Thlr. jährlich.

L. Als **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist nicht anzusehen: der Bezug von Jahrmärkten oder Wochenmärkten in gewöhnlicher Art; der Verkauf von selbstgewonnenen oder selbstgefertigten Waaren, die observanzmässig Jeder auf Wochenmärkten feil halten darf, oder die jederzeit vom Schiff verkauft zu werden pflegen, wie Obst, Holz, Kohlen; ebenso das Umhertragen von selbstgefertigten Waaren, mit denen Hausiren statthaft ist, durch Gewerbtreibende oder deren Hausgenossen im eigenen Polizeibezirk; ferner das Umherreisen, um Materialien für eigene Fabrikation aufzukaufen; Gewerbe, die sich unbestellte Arbeit aufsuchen müssen, wie Glaser, Schornsteinfeger; endlich Leistungen oder Ausstellungen von rein wissenschaftlichem oder höherem Kunstinteresse. Auch ist aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten gewerbesteuerfrei. Dagegen werden Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, da wo ihr Gewerbe nach Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit 2 bis 4 Thlr., jeder andere erlaubte Gewerbebetrieb im Umherziehen mit 16 Thlr. jährlich besteuert; dahin gehört also der eigentliche Hausirhandel. Ausgeschlossen von diesem sind indess Materialwaaren und Spezereien, Wein, Liqueur und Branntwein, frisches Fleisch, feine Manufaktur und kurze Waaren, sowie alte Kleider und Betten, Bruchgold und Bruchsilber. Den Satz des Hausirhandels zahlen auch ausländische Handlungsreisende, falls ihr Heimathsstaat preussische Handlungsreisende besteuert; die inländischen erhalten den Gewerbeschein frei, soweit der Steuerbetrag der von einem Handlungshause engagirten Reisenden nicht die Gewerbesteuer, die das Haus selbst zahlt, übersteigt. Die Reisenden dürfen übrigens nur Muster, nicht Waaren mit sich führen.

In gewissen Fällen ist in mehreren Gewerbesteuerklassen die Möglichkeit von Ermässigungen bei überwiegenden Gründen durch das Gesetz offen gelassen, mehrfach aber von ministerieller Genehmigung abhängig gemacht.

Der etatsmässige Ertrag der Gewerbesteuer stieg in den Jahren 1860 — 1867 von 3 285 000 Thlr. auf 4 059 000 Thlr., und die wirkliche Einnahme überstieg in der Regel die etatirte um einige Prozente.

Es ist ersichtlich, wie nahe diese Steuer in einzelnen Anforderungen die Landwirthschaft und den Vertrieb ihrer Produkte berührt. Andererseits ist beachtenswerth, dass ein Massstab, nach welchem sich die Gewerbesteuer mit den übrigen direkten

Digitized by Google

Steuern in angemessenen Vergleich setzen lässt, bei der Eigenthümlichkeit ihrer Veranlagung schwer zu finden ist. Es wird desshalb bei der oben erwähnten Vertheilung der Provinzial-, Kreis- und Gemeindelasten nicht selten, je nach dem Zwecke der Verwendung davon Abstand genommen, die Gewerbesteuer zu der Mitbelastung heranzuziehen; vorschriftsmässig geschieht dies stets mit der Steuer für das Gewerbe im Umherziehen. —

IV. **Die Stempelsteuer** umfasst eine Steuer auf Spielkarten, auf Kalender und auf Zeitungen, ausserdem aber die Besteuerung der Bescheinigungen oder Verlautbarungen einer grossen Zahl öffentlicher wie privater Handlungen oder Rechtsverhältnisse. Schon das ursprüngliche Gesetz vom 7. März 1822 (G.-S. S. 57) hat vorgezogen, dieselben nicht systematisch, sondern im einzelnen, durch einen ausführlichen alphabetisch geordneten Tarif zu bezeichnen. Zahlreiche Gesetze und ergänzende wie erläuternde Anordnungen sind zu diesen besonderen Steuerbestimmungen ergangen und haben eine so komplizirte Steuereinrichtung geschaffen, dass die genaue Darstellung viel zu weit führen müsste. Es lassen aber schon die Hauptzüge genügend erkennen, wie tief sie in den Verkehr eingreift, und dabei namentlich auch den landwirthschaftlichen in nicht geringem Grade heranzieht.

A. Die Anfertigung von **Spielkarten** war früher Staatsmonopol, und das Gesetz von 1820 stellte Stempel und Verkaufspreis gemeinschaftlich fest. Das Monopol wurde durch die Verordnung vom 16. Juli 1838 (G.-S. S. 373) aufgehoben, seitdem beträgt der Stempel für das Spiel von 52 Blättern 8 Sgr., für das Spiel von 32 Blättern 3 Sgr.

B. Inländische **Kalender** werden je nach Grösse und Ausstattung mit 1 bis 5 Sgr., ausländische mit dem doppelten Betrage vom Stück besteuert.

C. Der **Zeitungsstempel**, der ursprünglich von jedem Exemplar für den Jahrgang inländischer Zeitungen 1 Thlr., ausländischer 1½ Thlr. betrug, wurde durch Verordnung vom 8. Dezember 1848 (G.-S. S. 422) aufgehoben, durch Gesetz vom 1. Juli 1852 (G.-S. S. 301) wieder eingeführt, und wird bis zur Gegenwart nach den Gesetzen vom 29. Juli 1861 (G.-S. S. 689) und 26. September 1862 (G.-S. S. 335), gemäss der Berechnung von je 400 □Zoll zu 4 Pf., für jedes Exemplar mit 4 Sgr. bis 2½ Thlr. jährlich erhoben, und zwar von allen Anzeigeblättern, von allen öfter als monatlich erscheinenden politischen Blättern und von allen Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen, sofern sie nicht von Behörden oder von den Häusern des Landtags herausgegeben werden.

In Preussen gehaltene, im Auslande erscheinende deutsche Blätter dieser Art werden mit ⅓ des Abonnementspreises, indess höchstens mit 2½, bezüglich 1 oder ½ Thlr., oder auf Antrag des Verlegers ebenso wie inländische versteuert.

D. **Erbschaften, Vermächtnisse, Lehns- und Fideikommiss-Anfälle und schriftlich abgefasste Schenkungen** sind bei Anfall an Ascendenten, Descendenten oder Personen, die in Dienst und Lohn des Erblassers standen, stempelfrei, dagegen bei Anfall an überlebende Ehegatten mit 1 pCt., an natürliche, nicht legitimirte und an adoptirte Kinder, sowie an vollbürtige oder Halbgeschwister oder deren eheliche Descendenten mit 2 pCt., an andere Verwandte, die nicht über den 6. Grad hinaus verwandt sind, und an Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder oder Schwiegereltern mit 4 pCt, an andere Verwandte oder gar nicht Verwandte endlich mit 8 pCt. vom Betrage zu versteuern.

E. **Kaufverträge** über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten zahlen

1 pCt., über ausländische 15 Sgr., über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied, sofern ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, ½ pCt. des Kaufpreises [1]).

F. **Versicherungspolicen** über 50 bis 100 Thlr. Prämie tragen 15 Sgr., höhere ½ pCt. der gezahlten Prämie.

G. **Aktien, Wechsel** [2]), **Schuldverschreibungen** und gewisse **Quittungen**, die bei öffentlichen Behörden als Belag dienen, tragen 1/12 pCt. des Betrages.

H. **Gesuche, Atteste** verschiedener Art, **Vollmachten, Testamente, Erkenntnisse,** Pacht- und Miets- und andere **Verträge, Pässe** und andere öffentliche Beurkundungen verschiedener Art sind mit mannigfaltigen, zu 5 oder 15 Sgr. oder höher angesetzten festen Beträgen oder mit Prozenten vom Gegenstande belegt.

Die wirklichen Stempelsteuereinnahmen sind seit 1860 bis 1865 von 4 182 129 auf 5 823 127 Thlr. gestiegen und haben diesen Betrag auch 1866 und 67 nahezu erreicht [3]). Die Einnahme aus dem Stempel für Kaufverträge übersteigt in der Regel 25 pCt. der Gesammteinnahme der Steuer. —

V. Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer bilden mit der Mahl- und Schlachtsteuer nach der bestehenden Verfassung ein zusammenhängendes System.

1. **Die Mahl- und Schlachtsteuer** ist als letzter Rest der Bd. II S. 390 besprochenen älteren Akzise-Einrichtungen in einer Anzahl desshalb von der Klassensteuer frei gelassener Städte bestehen geblieben. Sie wird nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 143) **als Mahlsteuer** von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. Ihr Betrag ist 20 Sgr. vom Centner Weizen und 5 Sgr. vom Centner aller anderen Getreidearten einschl. der Hülsenfrüchte und muss erlegt werden, wenn das Getreide zur Mühle geschafft wird. Die Mühlen in den betreffenden Städten stehen desshalb unter besonderer Steuerkontrole. Um die Steuer gegenüber dem ausserhalb der Stadt vermahlenen Getreide auszugleichen, muss beim Eingange von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries in den städtischen Steuerbezirk das Doppelte, von Mehl das 1½fache, von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt werden, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet werden, steuert. Dabei bleiben nur Quantitäten von weniger als 1/10 Ctr. frei. Ausserdem haben Bäcker und Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder Handel treiben (nach Ges. v. 2. April 1852, G.-S. S. 107), wenn sie in nicht grösserer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, ingleichen von den genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahlsteuer ebenso zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne desshalb von der Klassensteuer ihres Wohnortes entbunden zu werden.

Als Schlachtsteuer wird die Steuer von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluss der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet, und

---

[1]) Die von den Gerichten bei ihren Geschäften erhobenen Gebühren und Sporteln, deren Tarif im wesentlichen aus den Gesetzen vom 10. Mai 1851 (G.-S. S. 622) und 9. Mai 1854 (G.-S. S. 273) zu ersehen ist, erreichen zwar durchschnittlich einen Jahresertrag von etwa 10 000 000 Thlr., decken damit aber noch nicht die Kosten des Geschäftsbetriebs dieser Behörden.

[2]) Neuerdings ist das abändernde Wechselstempelsteuergesetz für den Norddeutschen Bund vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetz-Bl. S. 193) ergangen.

[3]) Jahrbuch a. a. O. III S. 360, 449.

Digitized by Google

zwar vom Centner Fleisch mit 1 Thlr. Dabei wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen; nur Füsse, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. Der Finanzminister kann aber auch Stücksätze für die einzelne Stadt bestimmen und den Steuerpflichtigen überlassen, entweder nach diesem Stücksatz, oder nach der Verwiegung zu steuern. Zur Ausgleichung dieser Steuer auf Schlachtfleisch wird von allen in den Steuerbezirk in Mengen von über $^1/_{10}$ Ctr. eingeführten Fleisch- und Fettwaaren das $1\frac{1}{2}$fache des angegebenen Satzes erhoben, und alle Fleischer und anderen Personen, die mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten, Talglichten u. s. w. einen Handel treiben, werden im halbmeiligen Bezirk ebenso, wie oben von den Bäckern angegeben ist, herangezogen. Auch muss das im Bezirk geborene Jungvieh angemeldet werden.

Wie wichtige Schlüsse sich über die Konsumtion der städtischen Bevölkerungen und ihre Beziehungen zur landwirthschaftlichen Produktion aus den Ergebnissen dieser Steuereinrichtungen ziehen lassen, hat die schon erwähnte Abhandlung von Reinick: „Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838 bis mit 1861" (Zeitschrift d. stat. Büreaus, Jahrg. III S. 217 und IV 160) eingehend dargelegt. Sie sind bezüglich des Fleischkonsums Bd. II S. 493, 530 und 533 benutzt und werden bezüglich des Getreidekonsums im XXXIX. Abschnitt näher in Erwägung kommen.

Die Steuer wird nur wegen der Schwierigkeit, sie anderweit zu ersetzen, aufrecht erhalten. Dass sie ein erhebliches Verkehrshinderniss und eine unverhältnissmässige Belastung der ärmeren Volksklassen bildet und durch Schmuggel und Waarenfälschung mancherlei Uebelstände mit sich führt, ist nicht in Abrede zu stellen. Die Zahl der Städte, in denen die Erhebung stattfindet, hat desshalb mehr und mehr abgenommen. Das Gesetz von 1820 nannte deren 132, gestattete jedoch schon unter Umständen die Annahme der Klassensteuer. Bis 1838 wurden sie auf 118 vermindert, das Gesetz vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 210) bezeichnet nur noch 83, und inzwischen ist diese Zahl durch mehrere in der Gesetzsammlung publizirte Gesetze auf 76 zusammengeschmolzen. Allerdings aber sind darunter noch immer fast alle grösseren Städte der alten Provinzen, wie Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Bromberg, Posen, Breslau, Liegnitz, Görlitz, Frankfurt a/O., Berlin, Potsdam, Brandenburg, Magdeburg, Halle, Köln, Bonn, Düsseldorf, Aachen, Koblenz, Trier u. a. inbegriffen [2]).

---

[1]) Im Anschluss an die Nachweisung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung in der genannten Abhandlung (Zeitschrift d. stat. Büreaus, Jahrg. III S. 220) wird hier bemerkt, dass dieselbe in den alten Provinzen des Staates betragen hat:

Im Jahrgange	Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte	Bevölkerung				
		im eigentlichen Stadtbezirke	darunter Militair	im äusseren Stadtbezirke	darunter Militair	zusammen
1862	77	2 002 305	135 117	415 968	2 521	2 555 911
1863	77	2 004 077	153 594	414 196	1 111	2 572 978
1864	76	2 003 184	178 327	414 139	663	2 596 313
1865	76	2 176 236	165 489	449 419	1 152	2 792 296
1866	76	2 176 236	155 974	449 419	902	2 782 531
1867	76	2 176 236	162 462	449 419	900	2 789 017
1868	76	2 326 902	145 181	452 024	927	2 925 034

[2]) In den neuen Provinzen hat nur Frankfurt a/M. die Mahl- u. Schlachtsteuer angenommen.

Digitized by Google

Der Ertrag der Steuer lässt sich folgendermassen übersehen:

Jahrgang	An Mahlsteuer erhielt		An Schlachtsteuer erhielt		Mahl- und Schlachtsteuer erhielt also		Mahl- und Schlachtsteuer		
							wurde auf den steuerpflichtigen Kopf gezahlt [1])		der Staat erhielt also Prozent der ganzen Erhebung
	der Staat	die Kommunen	der Staat	die Kommunen	der Staat	die Kommunen	dem Staate	den Kommunen	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	
1838	1 554 191	544 883	1 244 518	469 202	2 798 709	1 014 085	34,7	14,3	73
1844	1 865 624	672 088	1 380 721	532 156	3 246 345	1 204 244	52,0	19,4	72
1853	1 182 785	1 318 636	1 326 619	540 533	2 509 404	1 859 169	40,3	30,1	57
1861	1 401 270	1 616 035	1 596 522	684 377	2 997 792	2 300 412	57,5	36,1	61
Zuschlag	357 618	.	401 466	.	759 084	.	.	.	.
1862	1 403 471	1 626 750	1 621 789	693 821	3 025 261	2 320 750	50,3	34,8	59
Zuschlag	139 841	.	189 196	.	329 040	.	.	.	.
1863	1 495 434	1 726 599	1 768 296	754 424	3 263 730	2 490 120	48,9	37,4	57
1864	1 567 602	1 825 030	1 945 409	840 494	3 513 011	2 665 524	52,7	40,0	57
1865	1 637 474	1 856 630	2 130 401	927 889	3 767 876	2 834 522	52,0	39,2	57
1866	1 557 389	1 760 378	2 081 393	902 992	3 638 782	2 863 452	50,2	39,6	56
1867	1 468 501	1 707 384	2 041 015	889 373	3 509 516	2 596 757	45,2	33,5	58

[1]) Berechnet ausschliesslich nach der Bevölkerung des inneren Stadtbezirks unter Absug der Militairbevölkerung.

2. Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer. Es ist bereits Bd. I S. 15 und Bd. II S. 390 gezeigt worden, dass der Gedanke der älteren Klassensteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 136) nur der einer Ausgleichung gegenüber der Belastung der städtischen Bevölkerung durch die Mahl- und Schlachtsteuer war. Da diese die nothwendigsten Konsumtionsartikel, Getreide, Mehl und Fleisch traf, so wurde der Absicht nach auch die Klassensteuer der ländlichen Bevölkerung nur entsprechend dem ungefähren Massstabe des persönlichen Nahrungsverbrauches an Getreide, Mehl und Fleisch aufgelegt. Aus diesem Grunde betrug der höchste Satz selbst für die wohlhabendste Haushaltung nicht mehr als 48 Thlr. jährlich, und für den wohlhabendsten Einzelnsteuernden nicht mehr als 24 Thlr. Sie stufte sich in 5 Klassen zu 48, 24, 12, 4 und 2 Thlr. für die Haushaltung, und überall der Hälfte für den Einzelnsteuernden, ab; in einer 6. Klasse aber, welche Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner umfassen sollte, steuerte jeder Einzelne ½ Thlr., indess wurden aus derselben Haushaltung niemals mehr als 3 Personen herangezogen. Die Idee, die Klassen der Bevölkerung im wesentlichen zum Anhalt der Steuerabstufung zu benutzen, gab der Steuer den Namen.

Auch der durch das **Gesetz vom 1. Mai 1851** (G.-S. S. 193) vollkommen umgestalteten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ist dieser gemischte, ursprüngliche Charakter geblieben [1]). Dieselbe wird in der untersten Stufe in der Art einer

[1]) Vergl. die Instruktionen für die Veranlagung und Erhebung vom 8. Mai und 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. 150 ff., 223 ff.).

Digitized by Google

Kopfsteuer, in mehreren zunächst folgenden nur nach wenigen Merkmalen der äusseren Lebensverhältnisse, und erst von höheren Stufen an nach dem Masse des ermittelten Einkommens veranlagt. Dies ist für jede statistische Verwendung der Resultate von grosser Erheblichkeit.

Nach § 7 d. Ges. ist eine **niedrigste Hauptklasse der Klassensteuer** gebildet, welche im allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden umfasst, die nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit, suchen müssen; ausserdem enthält sie die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner. Die Steuer in derselben wird nach 3 Stufen erhoben und beträgt in der untersten als Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf. monatlich, oder ½ Thlr. jährlich, für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Massgabe, dass in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen. Zu dem dadurch entstehenden niedrigsten Haushaltungssatz von 2½ Sgr. monatlich, oder 1 Thlr. jährlich, dürfen als Unterstufe b. auch Einzelnsteuernde in etwas besserer Lage veranlagt werden. In den beiden anderen zu der gedachten untersten Hauptklasse gehörigen Stufen steuern Haushaltungen wie Einzelnsteuernde je nach ihren etwas günstigeren Verhältnissen 5 Sgr. oder 7½ Sgr. monatlich, also 2 oder 3 Thlr. jährlich.

Betrachtet man im Anhalt an die Zusammenstellung der Tabelle R der Anlagen (Bd. IV S. 640) das Zahlenverhältniss der in der untersten Hauptklasse Steuernden, so ergiebt sich, dass dieselbe 75 pCt. der gesammten klassen- und einkommensteuerpflichtigen Bevölkerung, einschliesslich der nach demselben Massstabe auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte berechneten umfasst; von diesen 75 pCt. aber enthält die Unterstufe a. allein 57,3. Daraus zeigt sich, welche wesentliche Erleichterung durch das kopfsteuerartige Heranziehen der untersten Hauptmasse der Bevölkerung für die Veranlagung erwächst.

Abgesehen von gewissen, den Invaliden und den unter der Fahne stehenden Soldaten, sowie Ausländern, die noch keinen Wohnsitz gewonnen haben, gewährten Befreiungen, sind alle Personen steuerpflichtig, die das 16. Jahr erreicht haben und nicht Arme sind, d. h. im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden. In der Unterstufe a. bleiben überdies auch diejenigen Personen steuerfrei, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

Die weitere Stufenfolge für die höhere Besteuerung der wohlhabenderen Klassen baut sich in der Weise auf, dass zunächst eine **zweite Hauptklasse** der Klassensteuer gebildet ist, in welcher nach 5 Stufen monatlich 10, 12½, 15, 20 oder 25 Sgr. gezahlt werden, und endlich eine **dritte Hauptklasse,** in welcher nach 4 Stufen monatlich 1 Thlr., 1⅓, 1⅔ oder 2 Thlr. zu steuern sind. Der letzte Satz von 2 Thlr. monatlich oder 24 Thlr. jährlich soll aber für alle diejenigen Haushaltungen oder Einzelnsteuernden nicht mehr gelten, welche selbständig, oder unter Hinzurechnung des besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen.

Von dieser Höhe des Einkommens ab tritt vielmehr als **eine gewissermassen höhere**

Digitized by Google

Hauptklasse die klassifizirte Einkommensteuer ein. Ihre Voraussetzung ist eine hinreichend genaue Ermittelung des wirklichen Einkommens, nach welchem der Steuerpflichtige in eine von 30 verschiedenen Steuerstufen, die von 2½ bis 600 Thlr. jährlich steigen, dergestalt eingeschätzt werden soll, dass der Jahresbetrag seiner Steuer 3 pCt. seines Einkommens nicht übersteigt.

Während so für die klassifizirte Einkommensteuer ohne Rücksicht auf bestimmende Lebensverhältnisse das zahlenmässig geschätzte Einkommen der Massstab der Veranlagung ist, bleiben für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, welche eine Einnahme von über 1000 Thlr. nicht erreichen, die ermittelten Einkommenverhältnisse nur ein annähernder Anhalt für die Veranlagung, und es gilt als gesetzlicher Grundsatz, dass zur zweiten Hauptklasse der Klassensteuer alle diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden einzuschätzen sind, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufliessenden Ertrage schon selbständig zu bestehen im Stande sind; ebenso die ihnen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstückspächter; ferner die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, dass sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse dagegen umfasst diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammteinkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

Vergleicht man mit den angegebenen Steuersätzen die im XIX. Abschnitte (Bd. II S. 87 ff.) gemachten Angaben über die Höhe und die Befriedigung der Lebensbedürfnisse in den untersten Arbeiterklassen, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass der Prozentsatz, welchen die Klassensteuer von der thatsächlichen Einnahme bildet, bei den niedrigen Klassen keineswegs ein höherer, als bei denjenigen ist, welche die wohlhabenderen Klassen umfassen. Denn wenn nach Bd. II S. 91 schon im Jahre 1849 die durchschnittliche Ausgabe einer ländlichen Arbeiterfamilie im Staate auf 105 Thlr. angeschlagen werden musste, ein Anschlag, der gegenwärtig unzweifelhaft nicht unbeträchtlich zu steigern wäre, so beträgt die Klassensteuer von 1 Thlr. noch nicht 1 pCt., und würde bei dem Mittelsatze der untersten Hauptklasse, der schon günstigere Verhältnisse voraussetzt; immer noch nicht 2 pCt. ausmachen; der Satz von 3 Thlr. aber, welcher dem der Einkommensteuer gleich käme, wird in dieser Klasse nur dann angewendet, wenn der betreffende Arbeiter sich durch besondere Geschicklichkeit, kleinen Besitz oder sonstige bessere Lage über das gewöhnliche Mass der Einnahmen erhebt. Damit kann selbstredend nicht ausgesprochen sein, dass die Last der Steuerzahlung den geringen Einnahmen nicht in ganz anderer Weise fühlbar werde.

Die Einkommensteuer trifft auch alle Bewohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, welche mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen. Indess wird jedem dieser Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlr. auf die Einkommensteuer in Abzug gebracht. Von der Klassensteuer dagegen sind Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte gänzlich frei.

Digitized by Google

Die Zahl der Steuerpflichtigen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten beträgt nach den oben S. 35 gemachten Angaben noch etwa 14 pCt. der Gesammtbevölkerung der alten Provinzen. Abgesehen von dieser, allerdings sehr wesentlichen Lücke bildet die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer ihren Grundsätzen nach eine in der That höchst lehrreiche Eintheilung der Bevölkerung des Staates nach Einkommen und Wohlhabenheit. Leider lässt sich jedoch nicht verkennen, dass es bei der Ausführung noch immer nicht gelungen ist, sehr erhebliche Ungleichmässigkeiten und Unrichtigkeiten der Veranlagung, weniger in den unteren als in den höheren Stufen, zu beseitigen. Ersichtlich hat sich das im Gesetz vom 1. Mai 1851 vorgeschriebene Veranlagungsverfahren, besonders bei der Einkommensteuer, nicht genügend bewährt. Namentlich wird dabei das landwirthschaftliche Einkommen sehr wenig richtig getroffen, weil sich in keinem Gewerbe der Haushalt in ähnlicher Weise mit dem Gewerbebetriebe vermischt, und schwer festzustellen ist, welcher Theil der zum Haushalt fliessenden Einnahmen als nothwendige Aufsichtskosten des Wirthschaftsbetriebes, und welcher Theil demjenigen persönlichen Einkommen gleichzustellen ist, welches die Haushaltungsvorstände anderer Erwerbsarten im Sinne des Gesetzes versteuern. Will man gleichwohl nach der jetzigen Veranlagung einen näheren Blick auf die Höhe der verhältnissmässigen Steuerbeträge in den einzelnen Landestheilen werfen, so wird dies durch die Tabelle R der Anlagen für jeden einzelnen Kreis im Staate möglich. Es ist hier sowohl Stadt und Land unterschieden, als auch der Jahresbetrag auf den Kopf der Bevölkerung und auf die Quadratmeile berechnet worden. Die Karte Tafel XX im Atlas macht die Hauptverhältnisse auch graphisch anschaulich.

Wenn nach der Uebersicht Bd. IV S. 636 Berlin allein von der Einkommensteuer der 8 alten Provinzen nahe den dritten und von dem Gesammtbetrage der Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer mehr als den fünften Theil des gesammten Steueraufkommens erlegt, so ist dafür zu berücksichtigen, dass es nicht blos der Sitz der Centralbehörden, sondern auch zahlreicher grosser Unternehmungen ist, welche ihr Einkommen hier in der Hauptstadt versteuern, obwohl dasselbe vielfach in anderen Landestheilen erworben wird.

Von den Provinzen zahlen in aufsteigender Folge an Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer Posen auf den Kopf der Bevölkerung 21,5 Sgr., Preussen 22,6, Westfalen 24,1, Schlesien 24,9, Pommern 25,9, Rheinland 27,8, Sachsen 29,6 und Brandenburg, einschliesslich Berlin, 42,3 Sgr., während es ohne Berlin 26,9 Sgr. zahlen würde. Der Durchschnitt des Staates ist 27,6 Sgr.

Die Quadratmeile zahlt dagegen in Preussen mit 1980 Thlr. am wenigsten, in Posen 2050, in Pommern 2240, in Westfalen 3610, in Schlesien 3930, in Sachsen 4330, in Rheinland 6290 und in Brandenburg, einschliesslich Berlin, 4970, während es ohne Berlin 2330 zahlen würde. Der Durchschnittsbetrag auf die Quadratmeile der 8 alten Provinzen ist 3500 Thlr.

Von den Landkreisen sinken einzelne sehr tief herab, so zahlt Waldbroel und Adenau nur 11,6, Karthaus 13,1 und Wittgenstein 13,2 Sgr. auf den Kopf, und Rummelsburg nur 760, Johannisburg 810 und Schlochau 870 Thlr. auf die Quadratmeile; dagegen steigen, abgesehen von den Stadtkreisen, die Landkreise Görlitz und Naumburg auf 40,8, Erfurt auf 40,9, Bonn auf 42,3 und Düsseldorf auf 46,9 Sgr. für den Kopf, und Bonn auf 16010, Düsseldorf auf 20690, Krefeld auf 21650 und Essen sogar auf 25790 Thlr. von der Quadratmeile.

Digitized by Google

Eine ausführlichere Besprechung der Verhältnisse der Steuer und ihrer Erträge in den einzelnen Steuerstufen giebt Engel in der Abhandlung: „Die Ergebnisse der Klassensteuer, der klassifizirten Einkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer im preussischen Staate“ (Zeitschr. des stat. Büreaus, Jahrg. VIII S. 25 ff.). —

In den vorstehend dargestellten fünf Hauptgruppen erschöpft sich der Kreis der preussischen direkten sowohl wie indirekten Steuern, wenn man bei letzteren die etwa 2 500 000 Thlr. betragenden Brücken-, Fuhr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle, die Niederlage-, Krahn- und Wegegelder, Schifffahrtsabgaben und Chausseegelder ausser Betracht lässt, welche ähnlich, wie die oben gedachten Gerichtsgebühren, im wesentlichen nicht höher normirt sind, als dass sie nothdürftig die Aufwendungen des Staates, die Kosten der betreffenden Anlagen gewisser Wege- und Strombauten und der zugehörigen Anstalten decken, also nicht als eigentliche Finanzquelle zu betrachten sind. —

Es erweist sich aus den gegebenen Hauptzügen der bestehenden Steuereinrichtungen von selbst, dass bei vielen derselben eine Trennung der Ergebnisse nach den einzelnen Verwaltungsbezirken oder nach Stadt und Land theils unausführbar, theils ohne besonderen Werth ist, weil die Erhebung in keiner näheren Beziehung mit dauernden örtlichen Zuständen steht, theils endlich, wenn sie unter solchen Gesichtspunkten vorgenommen werden sollte, eine spezielle, von den Behörden auszuführende Sichtung und Durcharbeitung voraussetzte, für welche sich nur unter besonderen Umständen Veranlassung und Mittel bieten. Für die hauptsächlichsten direkten Steuern aber, die Grund- und Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer mit der Mahl- und Schlachtsteuer ist diese Trennung ausführbar. Dabei sind allerdings für die nähere Beurtheilung alle die Gesichtspunkte in Berücksichtigung zu ziehen, welche im Eingang dieses Abschnittes S. 5 angedeutet wurden, und namentlich hat die Gleichstellung der Mahl- und Schlachtsteuer mit der Klassensteuer sehr erhebliche Bedenken. Die Tabelle R der Anlagen theilt für alle Kreise der alten Provinzen, gemäss der Denkschrift des Königl. Finanzministeriums über die Einführung der altländischen direkten Steuern in den 1866 mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen (Berlin 1867), die Beträge der gedachten Steuern, geschieden nach Stadt und Land und berechnet auf den Kopf der betreffenden Bevölkerungen, sowie auf die Quadratmeile, mit. Es ergiebt sich daraus als Schlussergebniss, dass diese Steuern, den einzelnen Provinzen nach, sich folgendermassen vertheilen:

Die direkte Besteuerung 1867	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Zusammen
I. Grundsteuer.									
a. in den Städten Thlr.	57 035	67 610	40 812	127 457	65 274	246 579	113 639	183 476	901 882
auf den Kopf Sgr.	2,7	4,8	3,1	3,1	2,6	9,9	8,2	5,0	4,7
b. auf dem Lande Thlr.	1 272 983	758 522	685 384	983 256	1 673 112	1 397 030	847 430	1 480 767	9 098 484
auf den Kopf Sgr.	16,3	22,8	18,5	22,5	18,4	33,1	20,6	20,2	20,7
c. zusammen Thlr.	*1 330 018*	*826 132*	*726 196*	*1 110 713*	*1 738 386*	*1 643 609*	*961 069*	*1 664 243*	*10 000 366*
auf die □Meile Thlr.	1 170	1 510	1 380	1 530	2 380	3 590	2 620	3 420	2 010

Digitized by Google

Die direkte Besteuerung 1867	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Zusammen
II. Gebäudesteuer.									
a. in den Städten Thlr.	200 606	140 803	92 659	710 691	274 993	217 195	125 722	482 245	2 244 914
auf den Kopf Sgr.	9,3	10,0	7,0	17,1	11,1	8,7	9,0	13,1	11,8
b. auf dem Lande Thlr.	170 325	73 657	74 138	138 088	219 549	152 979	140 799	260 885	1 230 420
auf den Kopf Sgr.	2,1	2,1	2,0	3,1	2,4	3,6	3,4	3,6	2,8
c. zusammen Thlr.	*370 931*	*214 460*	*166 797*	*848 779*	*494 542*	*370 174*	*266 521*	*743 130*	*3 475 334*
auf die □Meile Thlr.	330	390	320	1 190	680	810	730	1 530	700
III. Gewerbesteuer.									
a. in den Städten Thlr.	256 017	163 587	137 715	690 904	361 543	312 405	164 433	522 420	2 609 024
auf den Kopf Sgr.	11,9	11,7	10,5	16,6	14,6	12,5	11,8	14,1	13,7
b. auf dem Lande Thlr.	107 048	63 552	45 713	132 676	241 392	154 477	124 100	259 523	1 128 481
auf den Kopf Sgr.	1,4	1,9	1,1	3,0	2,7	3,7	3,0	3,5	2,6
c. zusammen Thlr.	*363 065*	*227 139*	*183 428*	*823 580*	*602 935*	*466 882*	*288 533*	*781 943*	*3 737 505*
auf die □Meile Thlr.	320	410	350	1 130	820	1 020	790	1 610	750
IV. Klassen-, Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer.									
a. in den Städten Thlr.	844 749	538 154	435 343	2 646 974	1 135 372	942 193	057 438	1 618 111	8 668 334
auf den Kopf Sgr.	39,3	38,3	33,1	63,7	45,8	37,7	36,5	43,9	45,4
b. auf dem Lande Thlr.	1 399 737	689 116	642 610	959 326	1 742 565	1 044 369	819 279	1 445 603	8 742 605
auf den Kopf Sgr.	17,9	20,7	17,4	22,0	19,1	24,8	19,9	19,7	19,9
c. zusammen Thlr.	*2 244 486*	*1 227 270*	*1 077 953*	*3 606 300*	*2 877 937*	*1 986 562*	*1 326 717*	*3 063 714*	*17 410 939*
auf die □Meile Thlr.	1 980	2 240	2 050	4 970	3 930	4 330	3 610	6 290	3 500
Summe dieser Steuern.									
a. in den Städten Thlr.	1 358 407	910 154	706 529	4 176 026	1 837 182	1 718 372	911 232	2 806 252	14 424 154
auf den Kopf Sgr.	63,2	64,8	53,7	100,5	74,1	68,8	65,5	76,2	75,6
b. auf dem Lande Thlr.	2 950 093	1 584 847	1 447 845	2 213 346	3 876 618	2 748 855	1 931 608	3 446 778	20 199 990
auf den Kopf Sgr.	37,8	47,6	39,1	50,7	42,6	65,1	46,9	47,0	46,0
c. zusammen Thlr.	*4 308 500*	*2 495 001*	*2 154 374*	*6 389 372*	*5 713 800*	*4 467 227*	*2 842 840*	*6 253 030*	*34 624 144*
auf die □Meile Thlr.	3 800	4 560	4 100	8 820	7 810	9 750	7 750	12 850	6 960

Digitized by Google

Anhang

Bezirksweise Nachweisung der grundsteuerpflichtigen und grundsteuer

Regierungsbezirk Provinz	Ackerland						Gärten			
	steuerpflichtig			steuerfrei			steuerpflichtig			steuer
	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1. Königsberg . . .	4 099 577	3 450 126	25	147 225	139 896	29	28 631	56 695	59	4 168
2. Gumbinnen . . .	2 776 500	1 942 179	21	137 393	114 749	25	19 926	29 018	44	1 363
3. Danzig	1 489 678	1 698 964	34	59 639	71 874	36	11 171	35 933	96	736
4. Marienwerder . .	3 497 760	2 893 149	25	148 049	148 959	30	23 137	42 577	55	1 387
Preussen . . .	*11 853 515*	*9 984 418*	*25*	*492 306*	*475 478*	*29*	*82 865*	*164 222*	*59*	*7 654*
5. Stettin	2 387 129	2 943 409	37	185 947	266 141	43	15 651	40 086	77	1 442
6. Köslin	2 779 402	1 898 447	21	80 261	73 549	27	9 604	21 563	67	475
7. Stralsund	866 611	1 811 257	63	153 518	313 288	61	5 622	19 916	106	1 065
Pommern . . .	*6 033 142*	*6 653 113*	*33*	*419 726*	*652 978*	*47*	*30 877*	*81 565*	*79*	*2 982*
8. Posen	4 125 171	3 547 680	26	70 803	62 062	26	35 175	58 087	50	911
9. Bromberg	2 480 874	2 261 344	27	73 509	82 154	34	18 223	37 106	61	1 058
Posen	*6 606 045*	*5 809 024*	*26*	*144 311*	*144 216*	*30*	*53 398*	*95 193*	*53*	*1 969*
10. Potsdam	3 528 676	4 230 332	36	213 650	272 254	38	61 260	171 841	84	4 130
11. Frankfurt	3 237 902	3 868 017	36	201 660	301 567	45	50 117	98 183	59	2 590
Brandenburg .	*6 766 578*	*8 098 349*	*36*	*415 310*	*573 821*	*41*	*111 377*	*270 024*	*73*	*6 720*
12. Breslau	3 198 515	6 112 277	58	61 065	96 034	47	68 915	229 701	100	777
13. Liegnitz	2 437 668	3 854 864	47	19 942	28 831	44	40 529	114 183	85	338
14. Oppeln	2 760 019	3 780 728	41	38 690	47 058	36	18 454	44 543	73	449
Schlesien . . .	*8 396 202*	*13 747 869*	*49*	*119 697*	*171 923*	*43*	*127 898*	*388 427*	*91*	*1 564*
15. Magdeburg . . .	2 256 323	5 442 890	72	211 708	698 456	99	28 387	97 604	103	2 171
16. Merseburg . . .	2 354 984	6 948 513	89	165 406	523 251	95	49 382	151 362	92	2 572
17. Erfurt	805 481	1 789 019	67	41 611	113 764	82	10 477	40 196	115	577
Sachsen	*5 416 788*	*14 180 422*	*79*	*418 725*	*1 335 471*	*96*	*88 246*	*289 162*	*98*	*5 320*
18. Minden	1 109 587	2 033 979	55	22 857	46 094	60	21 222	78 646	111	1 570
19. Münster	1 012 102	2 037 769	60	17 717	39 393	70	20 251	89 216	132	751
20. Arnsberg	1 102 069	2 410 579	65	25 050	54 731	65	28 547	150 170	158	1 208
Westfalen . . .	*3 223 758*	*6 482 327*	*60*	*65 624*	*140 218*	*64*	*70 020*	*318 032*	*136*	*3 529*
21. Koblenz	880 288	1 664 914	57	14 472	30 670	64	14 256	66 262	140	442
22. Düsseldorf . . .	1 160 164	3 794 676	98	15 728	55 446	106	29 495	191 042	194	1 004
23. Köln	827 386	2 786 625	101	15 991	56 311	106	24 809	165 965	201	636
24. Trier	1 141 848	1 557 871	41	8 693	12 366	43	13 684	50 469	115	421
25. Aachen	699 944	2 277 994	98	9 839	43 120	132	6 095	41 607	205	151
Rheinprovinz .	*4 709 630*	*12 082 081*	*77*	*64 722*	*197 913*	*92*	*88 339*	*515 345*	*175*	*2 655*
Zusammen	*53 005 658*	*77 037 601*	*44*	*2 140 421*	*3 692 018*	*52*	*653 020*	*2 121 971*	*100*	*32 393*

Digitized

zu XXXV.

freien Grundstücke nach dem Verhältniss der einzelnen Kulturarten.

		Weinberge						Wiesen					
frei		steuerpflichtig			steuerfrei			steuerpflichtig			steuerfrei		
Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag haler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
5 352	39	.	.	.	.	.	.	916 259	943 060	31	57 505	62 389	32
2 459	54	.	.	.	.	.	.	907 592	799 991	26	113 448	89 158	24
2 294	94	.	.	.	.	.	.	276 413	505 539	55	19 941	38 020	57
2 723	59	.	.	.	.	.	.	422 863	459 646	33	25 554	26 642	31
12 828	*50*	.	.	.	.	.	.	*2 523 128*	*2 708 236*	*32*	*216 448*	*216 209*	*30*
3 989	83	.	.	.	.	.	.	577 624	686 279	36	48 981	61 303	38
1 333	84	.	.	.	.	.	.	386 752	378 125	29	16 552	19 198	35
3 600	102	.	.	.	.	.	.	141 355	203 335	43	29 706	41 185	42
8 922	*90*	.	.	.	.	.	.	*1 105 731*	*1 267 739*	*34*	*95 239*	*121 686*	*38*
1 818	60	.	.	.	.	.	.	540 548	574 288	32	18 344	19 841	32
2 634	75	.	.	.	.	.	.	371 149	469 960	38	15 013	19 830	39
4 452	*68*	.	.	.	.	.	.	*911 697*	*1 044 248*	*35*	*33 357*	*39 671*	*36*
14 850	108	.	.	.	.	.	.	898 162	1 055 886	35	63 485	77 674	37
5 493	64	.	.	.	.	.	.	589 886	885 174	45	35 811	64 282	54
20 343	*91*	.	.	.	.	.	.	*1 488 048*	*1 941 060*	*39*	*99 296*	*141 956*	*43*
3 592	139	.	.	.	.	.	.	467 189	905 709	58	18 914	37 398	59
1 051	93	.	.	.	.	.	.	527 602	889 603	50	4 805	9 935	62
911	61	.	.	.	.	.	.	381 685	600 049	47	11 224	19 233	52
5 554	*107*	.	.	.	.	.	.	*1 376 476*	*2 395 360*	*52*	*34 943*	*66 566*	*57*
8 383	116	.	.	.	.	.	.	436 888	814 929	56	37 217	97 523	79
9 192	107	.	.	.	.	.	.	319 845	696 969	65	38 045	85 113	67
1 884	98	.	.	.	.	.	.	78 862	219 467	83	4 958	16 214	98
19 459	*110*	.	.	.	.	.	.	*835 595*	*1 731 365*	*62*	*80 221*	*198 850*	*74*
6 554	125	.	.	.	.	.	.	195 235	352 239	54	3 587	7 628	64
3 509	140	.	.	.	.	.	.	201 787	448 600	67	3 250	9 290	86
6 581	163	.	.	.	.	.	.	200 681	505 562	75	6 901	14 070	61
16 644	*141*	.	.	.	.	.	.	*597 703*	*1 306 401*	*65*	*13 738*	*30 988*	*68*
2 122	144	31 431	146 117	140	333	1 610	146	186 101	393 574	63	5 130	13 078	77
6 877	204	.	.	.	.	.	.	126 340	409 426	98	1 859	7 237	117
4 750	224	.	.	.	.	.	.	81 945	203 706	75	1 908	5 349	84
2 100	150	14 878	64 679	130	123	593	145	264 165	630 680	72	3 477	7 601	66
1 248	248	41	75	55	□	o	45	125 627	288 035	69	1 246	3 267	78
17 697	*194*	*46 350*	*210 870*	*137*	*456*	*2 203*	*145*	*784 179*	*1 925 422*	*74*	*13 621*	*36 534*	*81*
105 299	*98*	*46 350*	*210 870*	*137*	*456*	*2 203*	*145*	*9 622 557*	*14 319 830*	*45*	*586 863*	*852 460*	*44*

Regierungsbezirk / Provinz	Weiden						Holzungen					
	steuerpflichtig			steuerfrei			steuerpflichtig			steuerfrei		
	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.
1.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
1. Königsberg . . .	754 477	286 250	11	54 954	19 212	11	943 626	185 998	6	707 521	135 744	6
2. Gumbinnen . . .	566 070	145 430	8	72 561	13 736	6	327 488	58 900	5	738 488	138 298	6
3. Danzig	401 703	63 711	5	20 882	3 293	5	243 189	40 307	5	355 794	52 931	5
4. Marienwerder .	701 164	83 574	4	32 952	4 256	4	902 120	139 169	5	685 849	109 963	5
Preussen . . .	*2 423 414*	*578 965*	*7*	*181 349*	*40 498*	*7*	*2 416 423*	*424 372*	*5*	*2 487 653*	*436 936*	*5*
5. Stettin	300 033	98 411	10	26 719	9 538	11	468 631	171 200	11	422 221	191 066	14
6. Köslin	613 929	69 572	3	17 860	2 215	4	1 030 437	137 972	4	189 377	38 610	6
7. Stralsund	68 135	40 692	18	10 700	5 177	15	122 515	83 872	20	100 947	67 166	20
Pommern . . .	*982 098*	*208 675*	*7*	*55 279*	*16 930*	*9*	*1 621 584*	*393 044*	*7*	*712 546*	*296 843*	*12*
8. Posen	274 540	89 934	10	10 009	2 866	8	1 244 948	297 123	7	209 385	50 670	7
9. Bromberg	279 300	111 380	12	9 213	4 326	14	625 825	117 828	6	368 974	78 801	6
Posen	*553 840*	*201 314*	*11*	*19 222*	*7 192*	*11*	*1 870 773*	*414 951*	*7*	*578 359*	*129 471*	*7*
10. Potsdam	408 285	250 174	18	32 459	20 258	19	1 520 011	451 057	9	843 261	369 157	13
11. Frankfurt	265 509	72 607	8	15 508	4 876	9	1 929 784	463 847	7	748 803	339 901	14
Brandenburg .	*673 794*	*322 781*	*14*	*47 967*	*25 134*	*16*	*3 449 794*	*914 904*	*8*	*1 592 064*	*709 058*	*13*
12. Breslau	76 084	37 834	15	4 952	3 492	21	884 779	412 180	14	234 069	125 719	16
13. Liegnitz	96 368	42 768	13	885	365	12	1 890 771	601 786	10	59 513	32 789	17
14. Oppeln	109 130	39 374	11	6 316	2 516	12	1 299 094	429 406	10	302 224	116 044	12
Schlesien . . .	*281 583*	*119 976*	*13*	*12 153*	*6 373*	*16*	*4 074 644*	*1 443 371*	*11*	*595 806*	*274 553*	*14*
15. Magdeburg . . .	360 261	172 026	14	23 609	15 828	20	649 455	285 211	13	253 711	183 052	22
16. Merseburg . . .	74 879	39 619	16	12 619	10 184	24	449 553	279 505	19	294 368	213 212	22
17. Erfurt	38 637	13 927	11	3 369	1 352	12	187 693	149 390	24	140 509	102 340	22
Sachsen	*473 777*	*225 572*	*14*	*39 597*	*27 364*	*21*	*1 286 702*	*714 106*	*17*	*688 588*	*498 604*	*22*
18. Münster	824 902	410 814	15	12 008	7 675	19	500 909	312 928	19	19 369	16 031	25
19. Minden	267 624	150 008	17	5 353	3 007	17	316 413	205 231	20	103 817	69 885	20
20. Arnsberg	253 992	367 795	43	6 119	6 088	30	1 084 139	484 113	13	177 738	77 245	13
Westfalen . .	*1 346 518*	*928 617*	*21*	*23 480*	*16 769*	*21*	*1 901 461*	*1 002 273*	*16*	*300 924*	*163 161*	*16*
21. Koblenz	136 117	20 623	5	1 079	240	7	868 970	533 713	19	110 808	80 126	22
22. Düsseldorf . . :	236 992	800 304	101	7 042	30 426	130	330 576	225 758	21	62 573	54 672	26
23. Köln	37 388	11 206	9	1 443	354	8	420 903	197 723	14	53 749	54 478	30
24. Trier	309 637	49 685	5	1 338	259	6	710 525	430 519	18	243 983	201 370	25
25. Aachen	290 091	218 560	23	3 159	2 372	23	310 664	158 532	15	109 957	67 260	19
Rheinprovinz .	*1 010 225*	*1 100 377*	*33*	*14 061*	*33 652*	*71*	*2 641 638*	*1 546 244*	*18*	*581 071*	*457 906*	*24*
Zusammen	*7 745 248*	*3 686 277*	*14*	*393 108*	*173 911*	*13*	*19 263 018*	*6 853 266*	*11*	*7 537 011*	*2 966 532*	*12*

Digitized by Google

Wasserstücke						Oedland						Unland					
steuerpflichtig			steuerfrei			steuerpflichtig			steuerfrei			steuerpflichtig			steuerfrei		
Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.	Flächeninhalt Morgen	Reinertrag Thaler	für den Morgen Sgr.
38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.
78 611	6 839	3	108 324	7 710	1	8 591	1 501	5	6 450	606	3	10 378	.	.	88 231	.	.
44 263	3 271	2	262 404	25 429	3	4 412	248	2	15 739	570	1	11 232	.	.	16 826	.	.
68 026	5 235	2	16 130	967	2	4 021	215	2	387	22	2	26 010	.	.	2 717	.	.
141 981	14 143	3	37 195	4 507	4	4 557	230	2	188	8	1	24 131	.	.	3 420	.	.
332 881	*29 488*	*3*	*424 053*	*38 613*	*3*	*21 581*	*2 195*	*3*	*22 764*	*1 207*	*2*	*71 750*	.	.	*111 194*	.	.
64 427	6 635	3	30 828	2 743	3	6 159	460	2	624	63	3	3 194	.	.	4 931	.	.
139 599	10 634	2	42 875	2 664	2	6 555	218	1	193	6	1	27 325	.	.	5 901	.	.
10 533	714	2	1 928	335	5	5 031	472	3	740	70	3	10 961	.	.	1 566	.	.
214 559	*17 983*	*3*	*75 631*	*5 742*	*2*	*17 145*	*1 150*	*2*	*1 557*	*140*	*3*	*41 479*	.	.	*12 398*	.	.
80 279	13 367	5	9 134	610	2	4 962	275	2	55	3	2	1 317	.	.	23	.	.
81 583	7 926	3	13 566	1 120	3	9 352	391	1	211	10	1	295	.	.	4	.	.
161 863	*21 293*	*4*	*22 700*	*1 730*	*2*	*14 314*	*666*	*1*	*266*	*13*	*1*	*1 612*	.	.	*27*	.	.
153 243	27 667	5	56 078	9 827	5	4 487	193	1	717	27	1	215	.	.	13	.	.
108 467	29 113	8	27 183	10 540	12	5 673	484	3	1 458	188	4	1 566	.	.	198	.	.
261 710	*56 781*	*7*	*83 261*	*20 367*	*7*	*10 160*	*677*	*2*	*2 175*	*215*	*3*	*1 781*	.	.	*210*	.	.
42 728	27 307	19	1 415	1 170	25	7 946	860	3	546	47	3	409	.	.	384	.	.
40 227	22 984	17	423	69	5	4 816	348	2	305	20	2	925	.	.	19	.	.
29 521	13 806	14	1 764	790	14	10 027	631	2	128	9	2	1 181	.	.	204	.	.
112 477	*64 097*	*17*	*3 602*	*2 029*	*17*	*22 789*	*1 839*	*2*	*979*	*76*	*2*	*2 515*	.	.	*607*	.	.
11 560	2 942	8	3 320	414	4	692	75	3	54	4	2	540	.	.	67	.	.
13 998	6 232	14	2 686	3 065	34	4 290	609	4	1 422	153	3	1 016	.	.	147	.	.
687	238	10	12	2	6	248	39	5	11	2	6	429	.	.	4	.	.
26 244	*9 412*	*11*	*6 018*	*3 481*	*17*	*5 230*	*723*	*4*	*1 487*	*159*	*3*	*1 985*	.	.	*217*	.	.
2 224	1 123	15	137	75	16	4 325	144	1	13	0	1	275	.	.	8	.	.
1 071	517	14	27	12	13	1 235	60	1	140	6	1	175	.	.	3	.	.
730	253	10	45	11	8	319	27	2	15	1	2	123	.	.	6	.	.
4 024	*1 892*	*14*	*210*	*99*	*14*	*5 879*	*231*	*1*	*169*	*7*	*1*	*573*	.	.	*16*	.	.
1 783	700	12	13	20	47	7 111	523	2	57	4	2	272	.	.	3	.	.
5 979	2 116	11	625	264	13	3 101	594	6	194	19	3	14	.	.	9	.	.
996	1 507	45	28	72	77	2 837	276	3	146	15	3	162	.	.	1	.	.
752	662	26	3	1	12	716	24	1	26	1	1	49	.	.	3	.	.
1 395	2 149	46	11	20	53	2 299	202	3	123	21	5	40	.	.	1	.	.
10 906	*7 133*	*20*	*679*	*377*	*17*	*16 064*	*1 619*	*3*	*545*	*59*	*3*	*537*	.	.	*17*	.	.
1 124 664	*208 080*	*6*	*616 154*	*72 437*	*4*	*113 760*	*9 100*	*2*	*29 942*	*1 875*	*2*	*122 232*	.	.	*124 685*	.	.

Nachweisung des Prozent-Verhältnisses.

Regierungsbezirk / Provinz	Prozentverhältniss der Flächen																					
	Ackerland		Gärten		Weinberge		Wiesen		Weiden		Holzungen		Wasserstücke		Oedland		Unland		Zusammen	
	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei
	Prozent		Prozent		Prozent		Prozent		Prozent		Prozent		Prozent		Prozent		Prozent		Prozent	
1. Königsberg .	96,5	3,5	87,3	12,7	.	.	94,1	5,9	93,2	6,8	57,1	42,9	42,0	58,0	57,1	42,9	10,5	89,5	85,3	14,7
2. Gumbinnen .	95,3	4,7	93,6	6,4	.	.	89,0	11,0	88,7	11,3	30,7	69,3	14,4	85,6	21,9	78,1	40,0	60,0	77,4	22,6
3. Danzig . . .	96,1	3,9	93,9	6,1	.	.	93,3	6,7	95,0	5,0	40,6	59,4	80,9	19,1	91,2	8,8	90,5	9,5	84,1	15,9
4. Marienwerder	96,0	4,0	94,4	5,6	.	.	94,3	5,7	95,5	4,5	56,9	43,1	79,2	20,8	96,0	4,0	87,6	12,4	85,9	14,1
Preussen . .	*96,0*	*4,0*	*91,3*	*8,3*	.	.	*92,1*	*7,9*	*93,0*	*7,0*	*49,3*	*50,7*	*44,0*	*56,0*	*48,6*	*51,4*	*39,2*	*60,8*	*83,3*	*16,7*
5. Stettin	92,8	7,2	91,5	8,5	.	.	92,2	7,8	91,8	8,2	52,6	47,4	67,7	32,3	90,8	9,2	39,3	60,7	84,1	15,9
6. Köslin	97,1	2,9	95,3	4,7	.	.	95,9	4,1	97,2	2,8	84,5	15,5	76,5	23,5	97,1	2,9	82,2	17,8	93,4	6,6
7. Stralsund . .	85,0	15,0	84,0	16,0	.	.	82,6	17,4	86,4	13,6	55,0	45,0	84,6	15,4	87,2	12,8	87,5	12,5	80,4	19,6
Pommern . .	*93,5*	*6,5*	*91,2*	*8,8*	.	.	*92,0*	*8,0*	*94,7*	*5,3*	*69,4*	*30,6*	*74,0*	*26,0*	*92,0*	*8,0*	*77,0*	*23,0*	*88,0*	*12,0*
8. Posen	98,3	1,7	97,4	2,6	.	.	96,7	3,3	96,4	3,6	85,6	14,4	89,7	10,3	99,0	1,0	98,3	1,7	95,2	4,8
9. Bromberg . .	97,1	2,9	94,5	5,5	.	.	96,1	3,9	96,8	3,2	62,9	37,1	85,8	14,2	97,8	2,2	98,8	1,2	88,9	11,1
Posen	*97,9*	*2,1*	*96,4*	*3,6*	.	.	*96,5*	*3,5*	*96,6*	*3,4*	*76,4*	*23,6*	*87,7*	*12,3*	*98,2*	*1,8*	*98,4*	*1,6*	*92,7*	*7,3*
10. Potsdam . . .	94,3	5,7	93,7	6,3	.	.	93,4	6,6	92,7	7,3	64,3	35,7	73,2	26,8	86,2	13,8	94,5	5,5	84,4	15,6
11. Frankfurt . .	94,1	5,9	95,1	4,9	.	.	94,3	5,7	94,5	5,5	72,0	28,0	80,0	20,0	79,5	20,5	88,8	11,2	85,7	14,3
Brandenburg	*94,2*	*5,8*	*94,3*	*5,7*	.	.	*93,7*	*6,3*	*93,4*	*6,6*	*68,5*	*31,5*	*75,9*	*24,1*	*82,4*	*17,6*	*89,5*	*10,5*	*85,0*	*15,0*
12. Breslau . . .	98,1	1,9	98,9	1,1	.	.	96,1	3,9	93,9	6,1	79,1	20,9	96,8	3,2	93,5	6,5	51,6	48,4	93,6	6,4
13. Liegnitz . . .	99,2	0,8	99,2	0,8	.	.	99,1	0,9	99,1	0,9	97,0	3,0	99,0	1,0	94,0	6,0	98,0	2,0	98,3	1,7
14. Oppeln . . .	98,6	1,4	97,6	2,4	.	.	97,1	2,9	94,5	5,5	81,2	18,9	94,4	5,6	98,7	1,3	85,5	14,7	92,7	7,3
Schlesien . .	*98,6*	*1,4*	*98,8*	*1,2*	.	.	*97,6*	*2,4*	*95,8*	*4,2*	*87,2*	*12,8*	*96,9*	*3,1*	*95,9*	*4,1*	*80,6*	*19,4*	*94,9*	*5,1*
15. Magdeburg .	91,4	8,6	93,0	7,0	.	.	92,2	7,8	93,9	6,1	71,9	28,1	77,7	22,3	92,8	7,2	89,0	11,0	87,6	12,4
16. Merseburg . .	93,4	6,6	95,0	5,0	.	.	89,4	10,6	85,6	14,4	60,5	39,5	83,9	16,1	75,0	25,0	87,3	12,7	86,3	13,7
17. Erfurt	95,1	4,9	94,8	5,2	.	.	94,1	5,9	92,0	8,0	57,2	42,8	98,3	1,7	95,6	4,4	99,1	0,9	85,5	14,5
Sachsen . . .	*92,8*	*7,2*	*94,3*	*5,7*	.	.	*91,3*	*8,7*	*92,3*	*7,7*	*65,2*	*34,8*	*81,3*	*18,7*	*77,8*	*22,2*	*90,2*	*9,8*	*86,8*	*13,2*
18. Münster . . .	98,0	2,0	93,0	7,0	.	.	98,2	1,8	98,5	1,5	96,3	3,7	94,2	5,8	99,7	0,3	97,3	2,7	97,8	2,2
19. Minden . . .	98,2	1,8	96,4	3,6	.	.	98,4	1,6	98,0	2,0	75,3	24,7	97,5	2,5	89,8	10,2	98,6	1,4	93,3	6,7
20. Arnsberg . .	97,8	2,2	95,9	4,1	.	.	96,7	3,3	97,7	2,3	85,9	14,1	94,2	5,8	95,5	4,5	95,5	4,5	92,5	7,5
Westfalen . .	*98,0*	*2,0*	*95,2*	*4,8*	.	.	*97,8*	*2,2*	*98,3*	*1,7*	*86,3*	*13,7*	*95,0*	*5,0*	*97,2*	*2,8*	*97,3*	*2,7*	*94,6*	*5,4*
21. Koblenz . . .	98,4	1,6	97,0	3,0	99,0	1,0	97,3	2,7	99,2	0,8	88,7	11,3	99,3	0,7	99,2	0,8	98,8	1,2	94,1	5,9
22. Düsseldorf .	98,7	1,3	96,7	3,3	.	.	98,5	1,5	97,1	2,9	84,1	15,9	90,5	9,5	94,1	5,9	60,2	39,9	95,5	4,5
23. Köln	98,1	1,9	97,6	2,4	.	.	97,7	2,3	96,3	3,7	88,7	11,3	97,2	2,8	95,1	4,9	99,5	0,5	95,0	5,0
24. Trier	99,2	0,8	97,0	3,0	99,2	0,8	98,7	1,3	99,6	0,4	74,5	25,5	99,7	0,3	96,6	3,4	94,9	5,1	90,5	9,5
25. Aachen . . .	98,6	1,4	97,6	2,4	99,5	0,5	99,0	1,0	98,9	1,1	73,9	26,1	99,2	0,8	95,0	5,0	98,1	1,9	92,0	8,0
Rheinprovinz	*98,6*	*1,4*	*97,0*	*3,0*	*99,0*	*1,0*	*98,3*	*1,7*	*98,6*	*1,4*	*82,0*	*18,0*	*94,1*	*5,9*	*96,7*	*3,3*	*97,0*	*3,0*	*93,2*	*6,8*
Zusammen	*96,1*	*3,9*	*95,5*	*4,5*	*99,0*	*1,0*	*94,3*	*5,7*	*95,2*	*4,8*	*71,9*	*28,1*	*64,6*	*35,4*	*79,2*	*20,8*	*49,5*	*50,5*	*88,9*	*11,1*

Digitized by Google

XXXVI.

Das Versicherungswesen, Feuer-, Vieh- und Hagel-Versicherungsanstalten.

Nachbarliche oder genossenschaftliche Hülfe bei Brand, Viehsterben, Hagelschlag oder ähnlichen unverschuldeten Unfällen ist ein natürliches, stets geübtes Gebot der Menschlichkeit. Gewinnt dieselbe in engeren oder weiteren Kreisen die Gestalt einer bestimmt übernommenen Pflicht, den Schaden gemeinschaftlich in gewisser Höhe zu übertragen, so ist damit eine Versicherungsanstalt in ihrer einfachsten Form gebildet. Wo also überhaupt geordnete Gemeinschaften zu Schutz und Trutz bestehen, liegt der Schritt zu Versicherungsvereinen nahe. Sie können mit dem Bedürfniss leicht aufleben, und je nach Umständen ebenso wieder erlöschen, und es ist zu erwarten, dass uns ihre Spuren, je mehr die Geschichtsforschung die Kulturzustände des Alterthums aufhellt, schon in den ältesten Zeiten und, ähnlich wie die Feldgemeinschaft (Bd. I S. 350), bei den verschiedensten Völkern begegnen werden.

Allerdings aber gehören die bis jetzt bekannten ältesten Erscheinungen solcher auf den bestimmten und ausschliesslichen Zweck der Uebernahme einer Gefahr gerichteten Verbindungen wesentlich den germanischen Stämmen und Volkssitten an. Das reich entwickelte **deutsche Genossenschaftswesen** hat von jeher mehr an die Zwecke, als an die Personen angeknüpft. Es liess der Person die Freiheit, den verschiedensten Kreisen anzugehören, und fand sein Band bei aller persönlichen Verschiedenartigkeit der Genossen wesentlich in der gemeinsamen, bestimmt begrenzten Pflicht. Daher war es vorzugsweise geeignet, gewisse soziale Bedürfnisse, die anderwärts im allgemeinen Treiben des Stamm- oder Gemeindelebens ihre nothwendigste Befriedigung fanden, durch besondere, in sich klar ausgestaltete Vereinigungen, Gilden, Brüderschaften u. dgl. zu verfolgen.

Solche geregelte, selbständige **Verbindungen zu Hülfe und Schadensersatz bei Unfällen** kannte Karl der Grosse bereits als herkömmlich und weit verbreitet. Denn er verbot in dem Capitulare von 779[1]) für das gesammte Frankenreich, einschliesslich des eben unterworfenen Longobardenreiches, „das Zusammenschwören durch gegenseitige

[1]) Pertz: Monum. Germ. III. legum tom. I S. 37.

Eide zu Gilden und auch, wenn in anderer Weise Verbindungen wegen wohlthätiger Gaben oder wegen Brand oder Schiffbruch errichtet würden, den Gebrauch des Eides.“ Es werden seitdem häufig Gilden erwähnt, welche hauptsächlich zu geselligem Vergnügen geschlossen zu sein scheinen, auch zur Feier kirchlicher Feste u. ähnl.; dabei aber zugleich als Schutzgilden ihre Mitglieder in Krankheit unterstützten, sie zum Grabe geleiteten und ihnen bestimmte Beiträge bei Feuer, Schiffbruch und anderem Vermögensverlust gaben.[1]) Das Statut einer ähnlichen Verbrüderung zu Aire in Flandern von 1188[2]) besagt ausdrücklich: Wenn einem Genossen sein Haus abgebrannt, oder wenn einer gefangen und zu schwach sein wird, sich loszukaufen, soll jeder dem verarmten Genossen einen Nummus zu Hülfe geben. Auch in Skandinavien erscheinen solche Gegenseitigkeitsvereine schon in den ältesten Rechtsaufzeichnungen[3]). In der um 1210 fallenden Bearbeitung des Schonenschen Rechts durch den Erzbischof Sunesen wird einem durch Brand Verunglückten der Rechtsbescheid gegeben, dass ihm durch die ganze Provinz Jeder entweder einen Denar, oder 1 Mass Gerste oder 2 Mass Hafer, als Ersatz für den Schaden, der ihm zugestossen, zu geben habe. Das um 1300 abgefasste ostgothländische Gesetzbuch erwähnt ebenfalls der Brandsteuer, die von der Heradsgemeinde gezahlt wurde. Ebenso fand in den Städten Norwegens öffentliche Entschädigungsleistung bei Brand statt.[4]) In Island schlossen sich schon in der Zeit des Freistaates vor 1262 an die untersten kommunalen und bäuerlichen Polizeidistrikte, die etwa 20 Bauern umfassenden Repps[5]), Versicherungsanstalten gegen Viehsterben und Feuerschaden an. Wer ein Viertel oder mehr von seinem Vieh durch die Seuche einbüsste, erhielt Ersatz von den Reppsgenossen. Der Schaden wurde nach Taxe der Nachbarn und im Verhältniss des Landbesitzes bis zu einer gewissen Höhe des Jahresbeitrages übertragen. Die Brandversicherung der Reppsgenossen galt für drei Häuser (Gemächer) von jedes Mannes Wohnung: die Stube, das Feuerhaus und die Vorrathskammer, ausserdem auch für das Bethaus, wenn eines zur Wohnung gehörte. Beim Hausbrande wurde zugleich der Verlust an Kleidern und täglichen Nahrungsvorräthen vergütet, dagegen nichts von Waaren und Schmuck. Der Schade sollte nur zur Hälfte ersetzt werden, und es war vorgeschrieben, dass die Reppsgenossen nicht gehalten seien, demselben Manne dreimal Ersatz zu leisten.[6])

Dieses Gilden- und Genossenschaftswesen hat sich unbestritten in mehr oder weniger festen Formen durch das Mittelalter fortgepflanzt. Als **ältere geschriebene Statuten von Brandgilden** sind uns überliefert[7]): die der Brandgilde des Dorfes Süderstapel in Schleswig von 1446 und aus demselben Jahre die des Dorfes Norderstapel ebendort; ähnlich die der Brandgilden von Bergenhusum und Wohlde von 1521[8]), die der Kremper

---

[1]) W. E. Wilda: Gildenwesen 1831, S. 38, 40, 123, 335.

[2]) Amicitia Ariensium in D'Achery Specileg. III p. 553 § 14.

[3]) W. E. Wilda: Strafrecht der Germanen 1842, S. 142.

[4]) Fr. Ch. Dahlmann: Geschichte Dänemarks, 1843 Bd. II S. 354.

[5]) Von Repen, Reeben, Landmessen (s. Bd. I S. 351). [6]) Ebd. Bd. II S. 281.

[7]) C. v. Hülsen: Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens; Zeitschr. d. stat. Büreaus, Jahrg. VII S. 321 ff.

[8]) Um 1530 entstanden auch in London und 1545 in Paris Versuche zu Brandsozietäten, die indess nur willkürliche Unterstützungen gaben. — L. Jacobi: Zur Geschichte des Versicherungswesens, in Elsner's Archiv für das Versicherungswesen, 1864, Bd. I S. 8. — E. A. Masius: Lehre der Versicherung, Leipzig 1846 S. 1.

Digitized by Google

Brand- und Schützengilde von 1541 und die der Itzehoer Lieben Frauengilde von 1543. Vom 3. Dezember 1591 datirt der Feuerkontrakt aus der inneren Stadt Hamburg, von 1600 die Brandgilde der Dorfschaft Ervede, von 1603 die des Kirchspiels Drage in Schleswig, von 1624 die Winterhuder Gilde im Gebiet des Klosters St. Johannis, die Feuerordnung der Hamburg-Lübecker Vierlande und des Dorfes Geestnacht, von 1647 ein Feuerkontrakt wegen 107 Häusern und Hofstätten so den fürnehmen Herren und Hausleuten in Billwärder, Ausschlag, Tatenberg, Ham und Horen bei Hamburg gehörig.

Auch **in Preussen** in den wesentlich niederdeutsch besiedelten Weichselniederungen entstand am 29. Mai 1623 die Gross-Werdersche oder Tiegenhöfsche Feuerordnung, welche von den Schulzen und Rathleuten der 9 Gross-Werderschen und anderen Ortschaften Tiegenhöfschen Amtes und zusammen mit denen aus dem Gebiete der Städte Danzig und Elbing, unter Bewilligung aller Einwohner, aufgerichtet wurde. Sie entschädigte im Brandfalle ihre Mitglieder für Gebäude, für Erntevorräthe und für Vieh. In ähnlicher Weise wurde 1637 die Nehrungsche Brand- und Feuerordnung, 1640 die Brandordnung für den Kleinen Marienburger Werder und 1642 die Kohlingsche Brandordnung für 6 benachbarte Dörfer errichtet.

Die engen Beziehungen dieser Gilden zu der Gemeinde liegen sehr nahe, und die Abgrenzung mag oft die gleiche gewesen sein, auch die Verwaltung in denselben Händen gelegen haben; gleichwohl sind sie ohne ausdrücklichen Beweis für den einzelnen Fall mit der politischen Gemeinde so wenig zu identifiziren, als dies bei Haubergs-, Erben-, Wiesen- oder anderen agrarischen Genossenschaften (Bd. I S. 349) gestattet ist. Es gehören ihnen zunächst nur die Haus- oder die Viehbesitzer nach Verhältniss des eingegebenen Viehes, oder eine Klasse, oder Brüderschaft an, und die Bezirke umfassen, wie schon die Namen zeigen, theils mehrere, theils nur Theile von Gemeinden. Allerdings aber werden mit der strafferen polizeilichen Organisation, welche sich im 16. Jahrhundert ausbildete, auch diese Hülfsvereine, ebenso wie das gesammte Armenwesen, Gegenstand der ortsobrigkeitlichen oder der landesherrlichen Fürsorge, und sie bedürfen mindestens die Bestätigungen dieser Behörden für ihre Satzungen.

Als **Anstalten aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts**, deren Statuten uns grösstentheils erhalten sind[1]), sind zu nennen:

1665 die Feuerkasse ausserhalb der Stadt Hamburg;
1675 die Feuerkasse der Landschaft Moorburg;
1676 die durch Vereinigung von 46 innerhalb der Stadt belegenen Feuerkassen entstandene, indess gleichwohl nur 100 Eigenthümer von Brauhäusern umfassende General-Feuerkasse zu Hamburg;
1677 die Brandkasse in Harburg;
1679 die Neue Grodener Feuergilde (bei Hamburg);
1683 wurde die erste der Provinzialkassen in Dänemark zu Koppenhagen gestiftet;
1685 die Brandkasse in Magdeburg;
1691 die auf 25 Mitglieder beschränkte Schleswig-Holsteinische adlige Brand- und Schiessgilde.

Auch in Altona und wahrscheinlich in zahlreichen anderen Städten und Landschaften bestanden um diese Zeit ähnliche Brandkassen.

---

[1]) v. Hülsen, a. a. O., geht auf ihre Einrichtungen näher ein. — Krügelstein: System der Feuerpolizei-Wissenschaft, Leipzig 1800. — Elsner's Archiv a. a. O. II S. 7.

Soweit bekannt, wurde **die erste allgemein für einen grösseren Staat angeordnete Feuerversicherungsanstalt in Preussen** versucht. Schon die Feuerordnung auf dem Lande der Kurmark und Mark Brandenburg vom 26. Januar 1701[1]), eine der ersten Verordnungen König Friedrich I., befahl hier überall die Vereinigung von je 6 bis 10 am nächsten gelegener Dörfer zu einer Feuersozietät für Fälle eines grossen Brandunglücks von mehr als 1 oder 2 Häusern. Es sollte, wenn ein Ganz- oder Halbdorf oder einige Höfe in Asche gelegt waren, gegenseitig Hülfeleistung durch Reihe-Fuhren, Handarbeit und Gewähr von Deckstroh (von jeder Hufe 2 Bund Stroh oder Schöfe) geleistet werden. Auch wurde empfohlen, Geldunterstützung zu geben, und zu diesem Zweck im voraus Beiträge für den Fall eines Brandes, zum wenigsten vom Hüfner jährlich 1 Groschen, vom Kossäth 2 Dreier, von einem Müller, Handwerker oder Schäfer 1 Groschen und von einem Hausmann oder Einlieger 6 Pfennig, in einer Büchse zu sammeln, die in der Kirche unter Verschluss gehalten werden sollte.

Aus dieser Idee entwickelte sich das Feuerkassenreglement vom 15. Okt. 1705[2]), welches von staatswegen unter Einrichtung eines Kollegiums eine freiwillige Versicherung für alle Länder der Monarchie, und zwar sowohl für Gebäude, als auch für alle bewegliche Güter und Hausgeräth (ja auch gar lebende Habe, als Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe u. s. w.), auf Gegenseitigkeit zu begründen beabsichtigte. Zu leichterer Ausführung änderte das General-Feuerkassenreglement v. 1. Juni 1706[3]) die Anstalt aus einer freiwilligen in eine unter Ausschluss der Kriegsschäden zwangsweise Sozietät sämmtlicher Städte und des platten Landes der Monarchie für alle Gebäude, ausser denen der Ritterschaft, Kirchen, Schulen und Hospitäler, um, und behielt den freiwilligen Beitritt nur für das Mobiliar bei. Es wurden zugleich die Einzahlungen bei der General-Land- und Stadtfeuerkasse zu Berlin auf jährliche fixirte Beiträge von höchstens 3 Groschen von 100 Thlr. Taxwerth beschränkt, auch eine ausführliche Taxinstruktion vom 15. Oktober 1706[4]) erlassen. Indess drang die Einrichtung trotz aller Befehle nicht durch, die Zahlung rief so grosse Klagen hervor, dass die Kasse schon durch Allerh. Reskript vom 17. Jan. 1711[5]) wieder aufgehoben wurde.

Wenn indess dieser grossartige Plan auch gescheitert war, wurde doch fortan die Richtung auf **das öffentliche, wesentlich von den Behörden geleitete Versicherungswesen** vorzugsweise und lebendig fortentwickelt. Es wurden nach und nach in allen Theilen des Staates kleinere und meist für Stadt und Land geschiedene Verbände hervorgerufen:

am 2. Mai 1712 und 29. Dezember 1718 das wesentlich als Normaleinrichtung für die folgenden geltende Reglement für die Stadt Berlin[6]);
1719 die Städte-Sozietät für die Kur- und Neumark;
1719 für das platte Land des Fürstenthums Halberstadt;
1720 für die Städte in Alt-Pommern;
1721 für die Städte im Herzogthum Magdeburg und in der Grafschaft Mans-

---

[1]) M. C. C. M. Bd. V, I, 2 S. 170. — C. L. A. Rabe: Sammlung preuss. Gesetze, Berlin 1820 Bd. I 1 S. 225.

[2]) C. C. M. a. a. O. S. 173.

[3]) Ebd. S. 176.

[4]) Ebd. S. 182.

[5]) Ebd. S. 237.

[6]) Ebd. S. 237 und 249.

feld, mit Zwang und durch ein Königliches Kommissariat, Steuerräthe, Magistrate und die sonstigen Gerichtsobrigkeiten verwaltet;

1722 ebenso für die des Herzogthums Kleve und der Grafschaft Mark;

1722 für die Stadt Stettin;

1723 für die kleineren Städte der Provinz Preussen;

1723 für die Städte im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg;

1732 für die des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein;

1738 die Ritterschaftlich Halberstädtische Sozietät für das Domkapitel, die Stifter, Klöster und Ritterschaft nebst den Schrift- und Freisassen (von der Ritterschaft verwaltet).

Friedrich der Grosse erliess unmittelbar, nachdem er Schlesien in Besitz genommen, as Reglement für das platte Land der Provinz Schlesien vom 24. November 1742, mit der Deklaration vom 19. Februar 1743[1]). Dasselbe ordnete für jeden Kreis, mit alleinigem Ausschluss der Wohnhäuser der Ritterschaft und Geistlichkeit und der Kirchen, entweder eine Gesammtsozietät oder eine Eintheilung in mehrere kleinere Sozietäten an. Im Brandfalle ist Beihülfe durch Hand- und Spanndienste zu den Materialien und zum Aufbau, unentgeltliche Lieferung von Stroh, Vorschuss von Saat- und Brodkorn, und die unentgeltliche Bestellung der Aecker nach einem anzufertigenden Anschlage zunächst von den Sozietätsgenossen zu leisten. Ist der Schaden gross, so muss überall der ganze Kreis beitragen. Auf Kosten der Sozietät werden Aufseher für die Arbeiter und Fuhren bestellt. Als Grundlage für die Vertheilung der Sozietätshülfe ist ein Kataster aufzustellen; bis dahin erfolgt dieselbe nach der Hufenzahl oder der Steuerrepartition. Die Regierung giebt Zuschüsse von ein- bis dreifachem Betrage der Haussteuer und sorgt für Vorschüsse an Saatkorn u. dgl.

Die Verordnung vom 5. November 1743[2]) stellte danach die Sozietäten in den oberschlesischen Kreisen genauer fest; 1744 folgte das Reglement für die Stadt Breslau, 1748[3]) das für die übrigen Städte Schlesiens.

In den fünfziger und sechsziger Jahren wurden für die meisten Landestheile theils kreisweise, theils für ganze Provinzen in zahlreichen Erlassen Feuersozietätsreglements ähnlicher Art neu geschaffen oder Revisionen älterer bewirkt. Darunter traten auch schon Versicherungseinrichtungen für besondere vereinzelte Risikos auf, z. B. die Mobiliarversicherung für die Prediger der Kurmark vom 30. November 1769, die Domainenfeuersozietät für das Königreich Preussen vom 13. November 1770[4]), die Mühlenversicherungsanstalt für Ostfriesland und Harlingerland vom 28. Febr. und 22. April 1780[5]). Die Verordnung vom 24. November 1765[6]) für Schlesien und die Grafschaft Glatz aber theilte zum Zweck der gegenseitigen und zwangsweisen Versicherung gegen Rindviehseuchen die Kreise des Breslauer und Glogauer Departements in je 3 Sozietäten ein, und der Nachtrag vom 15. Dezember 1783[7]) dehnte diese Versicherung auch auf das durch Brand oder Wetterschlag verloren gehende Rindvieh aus.

---

[1]) Korns Schlesische Ediktensammlung, 1742 S. 217, 1743 S. 5.

[2]) Ebd. 1743 S. 119.

[3]) Ebd. 1748 S. 278.

[4]) Nov. C. C. M. Bd. IV S. 7417.

[5]) Ebd. Bd. VI S. 1945.

[6]) Korn a. a. O. Bd. VIII S. 822.

[7]) Ebd. Bd. XVIII S. 9.

Digitized by Google

Allen diesen Veranstaltungen war ein mehr oder weniger amtlicher Charakter, und die Begrenzung innerhalb eines bestimmten, mit den Amtssprengeln zusammenfallenden Gebietes selbst dann eigenthümlich, wenn sie den Insassen desselben Freiheit liessen, sich an den Versicherungskassen zu betheiligen oder nicht. Vielfach war zugleich der bestimmte Zwang zur Betheiligung von regierungswegen angeordnet.

Daneben hatten sich indess auch **Versicherungseinrichtungen, welche auf kaufmännischen Anschauungen beruhten** und völlige Freiheit der Verbreitung erstrebten, ausgebildet.

Ideen dieser Art lassen sich bis in **sehr frühe Zeit** zurückführen. Schon der dem Aristoteles zugeschriebene Oekonomos [1]) erwähnt, dass Antimenes der Rhodier zur Zeit Alexanders in Babylon den Plan einer Sklavenversicherung gefasst habe. Er übernahm gegen einen jährlichen Beitrag von 8 Drachmen für jeden beim Heere befindlichen Sklaven, wenn er entlief, den Preis, wie ihn der Eigenthümer geschätzt hatte, zu ersetzen. Boeckh bemerkt, dass er dies leicht thun konnte, da die Statthalter genöthigt waren, den Sklaven, der in ihre Provinz entlaufen war, entweder wieder zu beschaffen, oder zu bezahlen. Versicherungen aber von Schiff oder Ladung durch den Seezins oder die Bodmerei waren nach Boeckh [2]) in Athen und in Griechenland überhaupt unter verschiedenen Formen bekannt und eine verbreitete, durch schriftliche Schiffsurkunden gesicherte Art der Kapitalspekulation. Bei den Römern war ebenso das foenus nauticum ausgebildet, und ähnliche Wirkung hatte die lex Rhodia de jactu [3]). Der unmittelbare Zusammenhang dieser älteren Rechtsinstitutionen mit der neueren Bodmerei liegt nahe; in wie weit er auch mit der eigentlichen kaufmännischen **Seeversicherung** besteht, bleibt nachzuweisen. Die Entwickelung der letzteren wird den Italienern und Holländern zugeschrieben. 1310 soll in Flandern zu Brügge die erste Assekuranzkammer bestanden haben. 1526 findet sich eine florentinische Verordnung über Seeassekuranzen, 1537, 1549, 56, 63 und 68 ergingen ähnliche von Karl V. und Philipp II. herrührende, zum Theil sehr ausführliche und gegen viele bei der Assekuranz eingerissene Missbräuche gerichtete Vorschriften [4]). 1598 wurde in Amsterdam, 1600 in Middelburg eine Assekuranzkammer eingerichtet, und um diese Zeit scheinen die See-Assekuranzunternehmungen auch in England und Italien verbreitet gewesen zu sein.

Auf das Land wurde die Idee einer **kaufmännischen Privatgesellschaft für Feuerversicherung** zuerst 1696 in England durch die Stiftung der Gesellschaft „Hand in Hand“ übertragen, zunächst noch mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit, obwohl unter kaufmännischer Leitung und mit der Möglichkeit, sich die Risikos dem Vortheil der Gesellschaft entsprechend auszusuchen. Nachdem aber 1706 der erste Freibrief für eine Lebensversicherungsrenten- und Wittwenversorgungs-Anstalt in England ertheilt worden war, trat 1710 in der Sun fire office zu London das erste kaufmännische Gewinnunternehmen als **Assekuranz-Aktiengesellschaft** auf, ihm folgte 1720 Royal Exchange, beide zugleich auf Feuer- und Lebensversicherung gerichtet. Auf dem Kontinent bildete sich zuerst 1726 eine solche Gegenseitigkeitsgesellschaft in Württemberg, welche gegen eine jährliche Prämie

---

[1]) II 2. 34. — A. Boeckh: Staatshaushalt der Athener Bd. I. S. 103.

[2]) Ebd. S. 184.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 4.

[4]) J. Beckmann: Geschichte der Erfindungen, Leipzig 1780, Bd. I. S. 213 ff., mit Nachweis und kritischer Sichtung der Literatur.

von 6 pCt. des versicherten Werthes die versicherte Summe im Falle des Brandschadens nach Abzug des Werthes der Rudera zahlte. 1753 aber entstand die Aktiengesellschaft für See- und für Feuersgefahr in Hamburg.

Die erste in Preussen gebildete Versicherungsgesellschaft auf Aktien war die durch Octroi vom 31. Januar 1765[1]) auf 30 Jahre konzessionirte **Assekuranzkammer zu Berlin.** Dieselbe erhielt insoweit Ausschliesslichkeit, als keine andere Konzession für irgend welchen Ort der Monarchie ertheilt werden sollte, den Privaten aber blieb unbenommen, vor wie nach, wo sie es am vortheilhaftesten fänden, Versicherung zu nehmen. Die Gesellschaft begründete sich auf 4000 Aktien in Höhe von einer Million Thaler und war zunächst nur auf Seeversicherung für Schiff und Güter gerichtet. Unter dem 8. Februar 1770[2]) aber wurde ihr mit Vorbehalt der bestehenden Rechte der Feuerversicherungsanstalten die ausschliessliche Befugniss ertheilt, Versicherungen über alle Arten Manufakturen, Fabriken, Schmelz- und Siedewerke, Zuckerraffinerieen, Färbereien, deren Geräthschaften, Materialien, Vorräthe und Magazine, über alle kaufmännischen Waaren und Güter, Waarenlager, Magazine, Speicher etc., Getreide- und Kornböden, Gewölbe etc. und über Waaren und Güter, die auf dem Packhofe stehen und nach Zeichen in Fässern, Tonnen, Packen, Kisten, Ballen angegeben werden können, zu übernehmen.

Unter dem 18. Februar 1766[3]) wurde auch eine ausführliche Assekuranz- und Havereiordnung für sämmtliche Königlich preussische Staaten erlassen, deren Bestimmungen später mit den nöthigen Abänderungen in das Allg. Land-Recht Th. II Tit. 8 §§ 1937—2358 übergingen.

Ein erheblicher Theil der auf diesem Wege bis zum **Ausgange des vorigen Jahrhunderts** geschaffenen Einrichtungen hat sich bis auf unsere Zeit in oft wenig veränderter Form erhalten. Auch war damals schon trotz aller erkennbaren Lücken das Versicherungswesen in den verschiedenen Landestheilen Preussens insbesondere bezüglich der landwirthschaftlichen Versicherungen, so weit vorgeschritten, dass bereits die ältesten Landschaftsreglements vom 9. Juli 1770 für Schlesien, vom 14. Juni 1777 für die Mark, vom 13. März 1781 für Pommern[4]) u. a. m., die Feuerversicherung wie die Viehversicherung als selbstverständlich voraussetzten, das Allg. Land-Recht in Bestimmungen, wie Th. I Tit. 21 § 459, den Schadensersatz des Pächters von Vernachlässigung der Viehversicherung abhängig machen, und Th. II. Tit. 4 § 82 dem Fideikommissbesitzer die Versicherung der Gebäude des Fideikommissgutes gegen Brandschaden sogar als Pflicht auferlegen konnte.

Für die weitere Betrachtung der **Entwickelung des landwirthschaftlichen Versicherungswesens,** welches für den vorliegenden Zweck allein in Betracht kommt, ist es nöthig, die nach den Hauptgattungen der Feuer-, Vieh- und Hagelversicherung ziemlich abweichenden Einrichtungen und Gesichtspunkte auseinander zu halten.

Die in neuester Zeit aufgetretene Hypothekenversicherung gehört ihrer Natur nach überwiegend den Kreditanstalten an, oder ist doch mit denselben so nahe verknüpft, dass sie dort ihre Besprechung finden wird.

---

[1]) Rabe a. a. O. Bd. I 3 S. 94.

[2]) Rabe a. a. O. Bd. I 4 S. 7.

[3]) Nov. C. C. M. Bd. IV S. 83.

[4]) C. L. A. Rabe: Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Halle und Berlin, 1818 Th. I S. 201, 273, 365. — Kornsche Ediktsammlung, 1770 S. 162.

A. Feuerversicherung.

Auch durch die ersten Dezennien unseres Jahrhunderts blieben in den verschiedenen preussischen Landen die in zahlreichen Edikten, Verordnungen und Statuten mit gesetzlichem Charakter begründeten, territorial begrenzten und amtlich von landesherrlichen oder kommunalen Behörden geleiteten, auf Gegenseitigkeit begründeten Feuersozietäten die fast ausschliesslich herrschende Form der Brandversicherung. In der Regel sprachen die Reglements die Ausschliesslichkeit ihrer Geltung aus, oder umfassten wenigstens als allgemeine Vorschriften das Löschwesen und die Feuerpolizei für das betreffende Gebiet, so dass die Wechselbeziehung amtlicher und privater Interessen **die provinzial- und statutarrechtliche Geltung des Versicherungszwanges bei den örtlich bestehenden öffentlichen Sozietäten** begünstigte.

Obwohl das Allg. Land-Recht Th. II Tit. 5 § 1943 die Versicherung Jedem frei stellt, wurde doch lokalrechtlich, auch abgesehen von der gleichen Verpflichtung, welche die meisten landschaftlichen Kreditsysteme ihren Theilnehmern auferlegten, der Zwang zur Versicherung bei den öffentlichen Sozietäten bis in die neueste Zeit unbedingt für die Städte Thorn, Stettin, Berlin, Breslau, die Provinz Posen, die Wische im Kreise Osterburg und die Hohenzollernschen Lande gehandhabt. [1]) Bedingt war dieser Zwang für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde hinsichtlich aller mit Hypothekenschulden oder sonstigen Reallasten oder Beschränkungen behafteten Gebäude, insofern nicht die Hypothekengläubiger und Realberechtigten ausdrücklich in eine Ausnahme von dieser Regel willigten.

Der Geschäftsverkehr anderer, auf Gegenseitigkeit gegründeter Feuerversicherungsgesellschaften war, obwohl Versicherungszwang nicht bestand, doch mehr oder minder ausgeschlossen innerhalb der ostpreussischen Landschaft, Altpommern (Land und Städte), Kurmark Brandenburg und Niederlausitz, Neumark und Westfalen.

Die Höhe der bei anderen Gesellschaften zu nehmenden Versicherungen blieb an die Normen der Versicherung bei der öffentlichen Sozietät gebunden durch die Reglements für die ostpreussische Landschaft, Stadt Königsberg, Alt-Pommern (Land und Städte), Kur- und Neumark (Städte), Kurmark und Niederlausitz, Neumark (Land), Herzogthum Sachsen (Land), Magdeburger Land-Feuersozietät, Grafschaft Hohenstein (Land), Provinz Sachsen (Städte), und Rheinprovinz.

Endlich unterlag die Versicherung bei anderen Gesellschaften der Anzeige an die Sozietätsdirektion, oder deren Prüfung und Genehmigung nach den Reglements für Alt-Pommern (Land und Städte), die Kur- und Neumark (Land und Städte), das Herzogthum Sachsen, die Magdeburger Land-Feuersozietät, die Grafschaft Hohenstein (Land), und die Provinz Sachsen (Städte). Die gleichzeitige Versicherung desselben Gebäudes bei der öffentlichen Sozietät und bei einer anderen Gesellschaft, auch innerhalb der Grenzen des gemeinen Werthes, pflegt in allen Reglements untersagt zu sein.

Thatsächlich aber gehörten früher fast alle Gebäude des adligen Grundbesitzes, obschon für diesen in der Regel ein Zwang nicht angeordnet war, gleichwohl den mit öffentlichem Charakter bekleideten Sozietäten an.

---

[1]) L. Jacobi: Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preuss. Staate, Zeitschr. d. stat. Büreaus, Jahrg. II, 1862, S. 132.

Digitized by Google

Gewisse Vorzüge der öffentlichen Sozietäten haben dieselben auch lange der Staatsregierung und den Behörden besonders empfohlen. Sie machten sich zu einer Zeit, in welcher noch sehr wenige Gelegenheit zur Privatversicherung bestand, und die bei weitem grösste Mehrzahl der Wirthe keineswegs einsichtig genug war, regelmässig aus eigenem Antriebe für die Versicherung zu sorgen, als Einrichtungen geltend, durch welche diese Fürsorge Boden gewann, und die damals besser als Privatanstalten den Kreis ihrer Theilnehmer zusammen zu halten und die nächstliegenden Zwecke sicher zu erfüllen vermochten. Es lag ferner in ihrem Wesen, dass sie in der Regel bereit waren, jedes Gebäude, auch die ländlichen, mit Stroh gedeckten kleinen Stellen, oder die gewerblichen Anlagen von feuergefährlicher Beschaffenheit zur Versicherung anzunehmen, während Privatgesellschaften dazu nicht veranlasst und, selbst wenn es möglich gewesen einen darauf gerichteten Zwang auszusprechen, nicht genöthigt werden konnten, andere als einer Ausschliessung gleichkommende Prämien für solche Objekte zu berechnen. Die öffentlichen Gesellschaften bequemten sich also den auf die allgemeine Landeskultur gerichteten Absichten der Verwaltung viel leichter an, als dies von Privatgesellschaften zu erwarten ist, die der Natur ihrer Geschäfte nach die Risikos nach ihrem Vortheile aussuchen müssen und Zwecke der Volkswohlstandspflege, welche finanziell für sie nachtheilig, nur innerhalb enger Grenzen verfolgen können. Auch konnten den öffentlichen, unter amtlicher Garantie arbeitenden Sozietäten gewisse Rechte für die Beitreibung der Beiträge in der Weise der öffentlichen Steuern zugestanden werden, welche die Stundung der Beiträge ohne Verfallen der Versicherung ermöglichen, während das Vertragsverhältniss der Privatgesellschaften unter das gewöhnliche Civilrecht fallen muss. Ebenso konnte den Realgläubigern eine Gewähr für die wirkliche Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes geleistet werden. Endlich schienen auch die öffentlichen Anstalten, die nicht auf Gewinn berechnet sind und sich wesentlich der durch ihre sonstigen Dienstgeschäfte lokalkundigen Beamten bedienen, den Betrieb am billigsten und sichersten durchführen zu können.

Mehr und mehr aber erwies sich, dass nicht weniger auch **die Thätigkeit der Privatversicherungsunternehmungen im öffentlichen Interesse** liege; ihre kaufmännische Spannkraft zeigte sich für die Verbreitung der Versicherungen den lokalen Verbänden sehr bald unläugbar überlegen. Zunächst ist unvermeidlich, dass die nur nebenbei mit der Sache der Versicherungsanstalt beschäftigten Beamten häufig sehr wenig geeignete Organe für dieselbe sind. Dabei kann die Verwaltung meist nur mit Hülfe des vom Staate oder den Kommunen bezahlten Gehaltes dieser Beamten billig geleistet werden; in Wahrheit muss sie in den oft eng begrenzten Wirkungskreisen theurer sein, als bei grossem Geschäftsumfange unter kaufmännischer Leitung. Auch erkennen bei der Annahme und Tarifirung gefährlicher Gebäude die einzelnen Mitgenossen sehr wohl, dass ihnen zugemuthet wird, Risikos anderer zu übertragen, und sie suchen sich desshalb der Theilnahme gänzlich oder möglichst weit zu entziehen. Die territoriale Vereinigung der Risikos aber, namentlich die Zusammenfassung einer Stadt oder nur einiger Städte zu einer eigenen Sozietät, widerspricht schlechterdings den richtigen Grundsätzen über die Vertheilung der Gefahr, denn sie bedroht die Versicherten grade dann mit Ueberlastung und Insolvenz, wenn bei grossen Unfällen Hülfe am nothwendigsten ist. Auch schon die erheblich schwankenden Beiträge der öffentlichen Gegenseitigkeitsanstalten sind für viele Theilnehmer unbequem und abschreckend, und es ist klar, dass die kaufmännische Konkurrenz mit dem richtigsten Takte die mehr oder weniger willkürlichen

Digitized by Google

Aufstellungen in den Tarifen auf das zweckmässige Mass beschränkt und in dem gesammten Geschäftsverkehr diejenigen Einrichtungen auffindet, welche ohne Gefährdung der Sicherheit der Unternehmung dem Versicherten die grösste Annehmbarkeit bieten. Jedenfalls ist sicher, dass erst die Privatgesellschaften mit oft erheblichen Verlusten und Bemühungen aller Art, zum Theil mit kostspieligen Versuchen und grossen Ausgaben für praktische wie wissenschaftliche Vorarbeiten, die klare Einsicht in das Wesen der Versicherung und die grossartige Entwickelung herbeizuführen vermochten, welche der Versicherungsbetrieb und die Betheiligung des Publikums daran gegenwärtig gewonnen haben, und dass die öffentlichen Sozietäten in die Lage gekommen sind, sich den Grundsätzen und vielen Eigenthümlichkeiten dieses Betriebes anbequemen zu müssen, wenn sie den wechselnden Bedürfnissen dauernd genügen wollen.

Die erste gewerbliche Brandversicherungsanstalt, welche neuerdings, nachdem sich die oben gedachte Assekuranzkammer von 1765 lange aufgelöst als Privat-Aktienunternehmen aufzutreten wagte, war die noch in der Zeit des Krieges am 11. Dezbr. 1812 gestiftete Berlinische. Ihr folgten 1823 die Vaterländische zu Elberfeld, 1825 die Aachen-Münchener, 1839 die Kölnische, sämmtlich Aktiengesellschaften. Unter den fremden Anstalten wurden zum inländischen Geschäftsbetriebe zuerst der Phönix in London 1817 und die auf Gegenseitigkeit beruhende Bank zu Gotha 1821 ausdrücklich zugelassen.

Die Berliner Feuerversicherung erhielt für den damaligen Bereich des Staates auf 15 Jahre das ausschliessende Privilegium. Nur für die Mitwerbung der auswärtigen Gesellschaften kam dasselbe nicht zur Anerkennung. Die Elberfelder und Aachener Gesellschaft aber waren bis zum Schlusse des Jahres 1827 auf die nach dem Jahre 1812 neu erworbenen Theile des Staates beschränkt.

Die Bestrebungen, die unzureichenden und auf die neuen Sozietäten wenig anwendbaren Grundsätze des Allg. Land-Rechts, Th. II Tit. 8 Abschn. 13 bezüglich der Versicherungen, Th. II Tit. 6 bezüglich aller Gesellschaften, und Th. I Tit. 17 Abschn. 3 bezüglich der Handelsgesellschaften, durch ein allgemeines Immobiliar-Feuersozietäts-Reglement zu ergänzen, führten zunächst nur zu den am 5. Januar 1836 (G.-S. S. 13, 49 und 85) ergangenen drei neuen Reglements für die öffentlichen Feuersozietäten der Provinzen Rheinland, Westfalen und Posen.

Diese neuen Reglements suchten nur die Theilnahme an Gegenseitigkeitsanstalten, welche als Konkurrenz erschien, abzuschneiden, gestatteten dagegen die Betheiligung an den Prämiengesellschaften.

Gleichzeitig aber entstand sämmtlichen gewerbsmässigen Feuerversicherungsgesellschaften durch das zum Theil bis zur Gegenwart geltend gebliebene **Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen** (G.-S. S. 102) und die unter dem 30. Mai 1841 (G.-S. S. 122) angeordnete Ausdehnung desselben auf die Versicherungen von Immobilien bei in- wie ausländischen Feuerversicherungen ein erhebliches Hinderniss der Ausbreitung. Diese Gesetzgebung war aus Veranlassung gewisser, vorzugsweise bei Mobiliarversicherungen ermittelter Betrügereien und des in der That bedrohlichen Grades, den in jenem Jahrzehnt die Brandstiftungen namentlich in den kleinen Landstädten der östlichen Provinzen erreichten, dem Hauptzweck nach gegen Ueberversicherung gerichtet, erschwerte aber durch die Einführung von Kontrolmassregeln nothwendig die Geschäftsführung überhaupt. Es wurde seitdem für jede einzelne Versicherung in betreff der Höhe der Versicherungssumme polizeiliche Genehmigung gefordert, auch die Ortspolizei angewiesen, diese Summe vorkommenden Falls auf den gemeinen Werth herab-

zusetzen. Jede Agentur wurde unter Androhung erheblicher Strafen von der Bestätigung durch die Bezirksregierung abhängig, und hatte guten Ruf, Zuverlässigkeit und festen Wohnsitz im Inlande zur Voraussetzung, konnte aber auch nach Ermessen und ohne Angabe der Gründe versagt werden. Jedem Agenten wurde genaue Buchführung über seinen Geschäftsbetrieb vorgeschrieben, und es wurde ihm die Pflicht auferlegt, der Behörde zu jeder Zeit Auskunft bezüglich desselben zu ertheilen. Auch die Versichernden wurden bei Ueberversicherungen selbst dann, wenn ihnen keine bösliche Absicht zur Last fällt, Geldbussen unterworfen.

Allgemein kam nunmehr für die Praxis der Verwaltungsbehörden zur Geltung, die **Zulassung der Agenten von der Frage nach dem obwaltenden Bedürfnisse abhängig** zu machen, und denselben die Bestätigung zu versagen, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Orts und der Umgegend angenommen wurde, dass für das Bedürfniss des Publikums durch die vorhandenen Agenturen bereits hinreichend gesorgt sei. Diesen Grundsatz, der von den Behörden in ziemlich beschränkendem Sinne ausgeübt wurde, bestätigte die Allerh. Kab.-Order vom 5. Januar 1847 (G.-S. S. 32). Die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 18 (G.-S. S. 41) hatte überdies die Zulassung von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften ministerieller Genehmigung vorbehalten. Diesen Verwaltungsnormen lag neben der Absicht der polizeilichen Aufsicht vielfach auch der Gedanke der grösseren Vorzüge der öffentlichen Sozietäten und der Nützlichkeit eines Schutzes derselben zu Grunde. Darum verstärkte sogar, als die Verordnung vom 6. April 1848 (G.-S. S. 87) und die Verfassungsurkunde das Recht der freien Vereinigung ausgesprochen hatten, also jedes Zwangsrecht der öffentlichen Anstalten, soweit ein solches bisher innerhalb ihrer Vereinsgebiete bestanden hatte, aufhörte, und dieselben anfangs in der That einen fühlbaren Rückschritt ihrer Geschäfte erfuhren, das Gesetz vom 17. Mai 1853 (G.-S. S. 293) die bereits geltenden Beschränkungen der Privatgesellschaften und ihrer Agenturen durch weitere Verschärfung der Formalitäten bei der Prüfung und Genehmigung.

Bald darauf aber brach sich die Ueberzeugung Bahn, dass **für diese Beschränkungen kein überwiegender Grund** vorliege. Nicht allein, dass sich die Privatgesellschaften in immer erhöhtem Masse die allgemeine Anerkennung der Geschäftswelt wie der Behörden erwarben; auch die öffentlichen Anstalten überwanden den Verlust ihrer Zwangsberechtigungen in wenigen Jahren durch gesteigerte Betriebsamkeit und durch Verbindung der kleineren Sozietäten zu grösseren Vereinen; die meisten von ihnen nahmen in dem Umfange der Versicherungen in kurzem einen erheblichen Aufschwung gegen den Stand von 1848. Die unläugbare Nützlichkeit der Konkurrenz der Anstalten und des Wetteifers der Bestrebungen, Jedem die Versicherung zu erleichtern und nahe zu bringen, errang sich entscheidende Geltung.

Der Allh. Erlass v. 2. Juli 1859 (G.-S. S. 394) beseitigte daher grundsätzlich die Erörterung der Bedürfnissfrage für die Zulassung von Versicherungsgesellschaften aller Art, einschliesslich der Feuerversicherungsgesellschaften, gleichviel ob es sich um die Konzessionirung oder Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe, oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt. Zwar sollten in betreff der Immobiliar-Feuerversicherung neu konzessionirte oder zuzulassende Gesellschaften, sowie neue Agenten der Beschränkung unterliegen, nur solche Immobilien versichern zu dürfen, deren Aufnahme den dort bestehenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem

Digitized by Google

Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Schon der Allerh. Erlass vom 18. Sept. 1861[1]) aber erklärte diese Beschränkung der Immobiliarversicherung für wegfallend, sobald in den Einrichtungen der betreffenden öffentlichen Feuersozietät diejenigen Aenderungen getroffen wären, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden. Den Termin dafür hatte der Minister gegenüber jeder einzelnen Sozietät zu bestimmen. Endlich setzte auch das Gesetz vom 22. Juni 1861 (G.-S. S. 445), betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung, die früheren Bestimmungen bezüglich der Konzessionspflicht der einzelnen Agenten ausser Kraft.

Nachdem durch diese Verordnungen den auswärtigen Gesellschaften die Zulassung ebenso freigestellt war, wie den inländischen, musste dieselbe gleichwohl von gewissen Bedingungen abhängig bleiben, die der Regierung denjenigen beaufsichtigenden Einfluss auf den Geschäftsbetrieb auf preussischem Gebiete zu sichern geeignet waren, welchen sie bei den inländischen Gesellschaften gesetzlich zu üben hat. Diese Bedingungen wurden durch das Reskript der Minister des Innern und für Handel vom 5. Sept. 1860 dahin festgestellt, dass die ausländische Gesellschaft ihre Statuten zu überreichen und bei Verlust der ertheilten Zulassung, welche jederzeit widerruflich bleibt, sich zu verpflichten hat, jede Statutenänderung der Genehmigung der diesseitigen Ministerien des Innern und für Handel zu unterbreiten, auch Statuten wie Abänderungen in den Amtsblättern der betreffenden Regierungsbezirke zu veröffentlichen. Die Gesellschaft muss in einem preussischen Orte einen daselbst domizilirten Generalbevollmächtigten bestellen, von diesem Orte aus regelmässig ihre Verträge mit den Inländern abschliessen und in den Policen erklären, dass sie nach Wahl des Versicherten bei dem Gerichte dieses Ortes, oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht nehme. Der inländische Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, der Regierung auf Erfordern alle Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen u. dgl. vorzulegen, auch jede sonstige Auskunft in Bezug auf die Gesellschaft zu geben, insbesondere aber jährlich die Generalbilanz der Gesellschaft und eine nach Weisung der Regierung aufzustellende Spezialbilanz seines Geschäftsbetriebes einzureichen, in der das in Preussen befindliche Aktivum von den übrigen Aktivis zu sondern ist. Für die Wahrheit dieser Bilanz muss er persönlich und, im Falle es nöthig erscheint, unter Stellung hinlänglicher Sicherheit einstehen.

Diese Bestimmungen sind im wesentlichen bis zur Gegenwart in Geltung geblieben. Die Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund hat zwar die Gesetzgebung über das Versicherungswesen zur Bundessache gemacht, und die Gewerbeordnung für den Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetz-Bl. S. 245) hat im § 14 den Agenten und Unteragenten der Mobiliar- wie Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten nur eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Wohnorts bei Beginn wie bei Aufgabe ihres Geschäfts auferlegt, im § 6 aber ist die Anwendung dieses Gesetzes auf die Versicherungsunternehmer selbst, also auf die Gesellschaften, ausdrücklich ausgeschlossen geblieben.

Die Wirkung der eingetretenen Erleichterungen zeigte sich sehr bald in der Vermehrung der Unternehmungen. Von 1859 bis 1866 wurden etwa 50 Gesellschaften der verschiedenen Zweige der Versicherung in Preussen konzessionirt, und die versicherten Werthe oder die Versicherungssummen steigerten sich ausserordentlich rasch.

Da die Feuerversicherungen nach den für sie geltenden, vorstehend angegebenen Bestimmungen Uebersichten ihres Geschäftsbetriebes in feststehender Form einzureichen

[1]) Elsner's Archiv a. a. O. Bd. I S. 104.

Digitized by Google

haben, so wird bei den betreffenden Aufsichtsbehörden eine ziemlich umfassende Statistik des jährlichen Umfanges der Versicherungen gewonnen.

Es werden dabei die öffentlichen Sozietäten, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatsozietäten aller Art und die Aktiengesellschaften unterschieden.

I. **Für die öffentlichen Sozietäten**, welche, 28 an Zahl, als solche ausdrücklich anerkannt und durch landesherrlich genehmigte Reglements auf bestimmt begrenzte Gebiete angewiesen sind, sind die bekannt gewordenen Nachrichten in den nachstehenden Tabellen a, b und c der Zeitfolge nach übersichtlich zusammengefasst.

[a] Geschäftsbetrieb der öffentlichen Sozietäten*) in der Provinz	Jahrgang	Versicherungssumme Betrag Thlr.	Brandschäden Betrag Thlr.	Brandschäden Gegen die Versicherungssumme wie 1 zu	Verwaltungs- und Nebenkosten Betrag Thlr.	Verwaltungs- und Nebenkosten Gegen die Versicherungssumme wie 1 zu
Preussen	1828	66 176 410	372 388	178	31 988	2 069
	1837	74 955 604	328 510	228	24 547	3 054
	1855	105 910 219	346 808	305	25 340	4 180
Pommern	1828	52 040 023	187 984	277	28 451	1 829
	1837	59 641 786	134 749	443	3 732	15 981
	1855	85 431 332	145 158	589	8 744	9 770
Posen	1828	23 483 550	53 489	439	12 806	1 834
	1837	32 131 050	110 322	291	21 304	1 508
	1855	57 049 750	200 514	285	25 390	2 247
Brandenburg	1828	160 035 125	585 112	274	26 832	5 964
	1837	205 902 401	320 494	642	35 871	5 796
	1855	309 379 275	442 814	699	76 406	4 049
Schlesien	1828	56 307 186	126 044	447	8 208	6 794
	1837	79 202 040	256 681	309	11 691	6 775
	1855	90 403 580	287 297	315	18 549	4 874
Sachsen	1828	141 172 537	621 873	227	27 694	5 098
	1837	129 806 269	580 028	224	20 100	6 458
	1855	205 902 254	290 251	709	41 489	4 963
Westfalen	1828	82 376 070	157 039	525	7 606	10 830
	1837	109 259 750	138 137	791	12 740	8 576
	1855	103 238 740	197 582	523	15 795	6 542
Rheinland	1828	129 512 560	152 039	852	4 336	29 684
	1837	177 240 340	241 674	735	18 684	9 486
	1855	222 862 750	246 903	903	30 285	7 359
Summe des Staates	1828	711 103 461	2 255 968	315	148 001	4 805
	1837	868 139 240	2 109 995	411	148 669	5 839
	1855	1 180 177 900	2 157 327	547	241 998	4 876

*) Entnommen aus L. Jacobi a. a. O., Zeitschrift d. stat. Büreaus. Jahrg. II S. 130. Es fehlt in der Nachweisung die Wiechesozietät, dagegen sind einige andere unbedeutende Privatsozietäten mit eingeschlossen.

Digitized by Google

[b]

Die Oeffentlichen Feuer-Sozietäten in den acht alten Provinzen des Staates*)	Versichert Mobiliar seit	Letztes Reglement ergangen am	Verwaltungs-Resultate			
			Versicherungs-Summe Thlr.	Davon rückversichert Thlr.	Einnah Beiträge auf je 1000 Thlr. der Versicherungssumme Sgr.	Einnah Beiträge Geldbetrag Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Feuersozietät der Stadt Königsberg . . .	.	4. Nov. 1861	3 560 847	—	49,15	5 847
2. Städtefeuersozietät (ausschliesslich Königsberg und Memel) für:						
a) Reg.-Bez. Königsbeg	.	18. Nov. 1860	9 549 649	—	139,33	44 362
b) Reg.-Bez. Gumbinnen	.		7 348 048	—	104,08	25 493
3. Landschaftl. Feuersozietät für Ostpreussen	.	26. Juli 1862	21 720 772	—	98,91	71 598
4. Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer im Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen	.	18. Nov. 1860	36 871 088	—	162,50	199 689
5. Landschaftl. Feuersozietät für Westpreussen	.	15. Feb. 1863	14 608 473	—	110,08	53 595
6. Westpreussische Immobiliarfeuersozietät für die Reg.-Bez. Marienwerder und Danzig .	.	27. Okt. 1862	21 172 133	—	207,91	146 726
7. Feuersozietät der Stadt Stettin	.	18. Nov. 1722	15 098 047	—	21,41	10 779
8. Feuersozietät der Städte Altpommerns . .	.	23. Okt. 1854	5 785 968	—	142,91	27 566
9. Altpommerische Landfeuersozietät . . .	1865	5. Mai 1862	50 751 160	—	96,50	163 248
10. Stralsundische Feuersozietät	.	27. März 1843	4 208 392	—	17,91	2 514
11. Neuvorpommerische Feuersozietät . . .	.	9. Feb. 1850	21 604 565	—	47,66	34 304
12. Posensche Provinzialfeuersozietät . . .	.	1. Dez. 1856	79 709 663	—	122,75	326 178
13. Feuersozietät der Stadt Berlin	.	1. Mai 1794	181 026 438	—	18,58	112 371
14. Ständische Städtefeuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	.	3. Feb. 1862	68 890 645	—	51,75	118 756
15. Neumärkische Landfeuersozietät	.	13. Apr. 1863	33 328 500	—	72,16	80 176
16. Kurmärkische Landfeuersozietät	1864	18. Juli 1856	91 735 393	—	91,33	279 323
17. Feuersozietät der Stadt Breslau	.	6. Mai 1842	41 717 745	78 400	21,16	b) 33 974
18. Schlesische Provinzial-Städtefeuersozietät .	.	1. Juli 1859	25 638 213	?	82,16	70 225
19. Provinzial-Landfeuersozietät für Schlesien	.	2. April 1855	48 554 128	15 562	110,00	178 028
20. Feuersozietät der Oberlausitz	1865	26. Juli 1854	4 766 552	2 383 276	90,00	14 304
21. Sächsische Provinzial-Städtefeuersozietät .	.	3. Juni 1861	71 739 592	—	72,16	172 481
22. Magdeburgische Landfeuersozietät . . .	1864	24. März 1863	67 752 870	—	93,83	211 970
23. Feuersozietät der Wische	.	21. Nov. 1810	1 357 735	—	41,41	1 873
24. Ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt	.	21. Nov. 1845	4 084 618	—	26,83	3 659
25. Feuersozietät für das platte Land der Provinz Sachsen	1864	2. April 1855	64 776 582	—	70,08	151 394
26. Westfälische Provinzialfeuersozietät . . .	1863	2. März 1863	159 902 990	2 203 860	60,58	322 694
27. Rheinische Provinzialfeuersozietät . . .	1864	10. Jan. 1863	254 605 705	—	50,41	428 101
28. Immobiliarfeuersozietät für die Hohenzollernschen Lande	.	14. Mai 1855	10 168 202	9 222 060	34,91	11 837
Zusammen, soweit Angaben vorhanden	.	.	*1421 994 713*	*13 903 158*	*69,38*	*3 303 073*

*) Entnommen aus v. Hülsen a. a. O. — Vergl. Verhandlungen der Vertreter der wichtigsten Feuerversicherungsgesellschaften ausgegebenen: Mittheilungen für die

nach dem 10jährigen Durchschnitte für 1856 bis 1865

men		Ausgaben					Einnahme gegen Ausgabe		Kapitalvermögen, Reservefonds zu Ende des Zeitraums	Bemerkungen
Zinsen und dergl. Thlr.	Gesammt-Einnahme Thlr.	Entschädigungen und Rückversicherungsprämien Thlr.	Brandschäden-Regulirungskosten Thlr.	Ausgaben für öffentliche Zwecke, Löschgeräthe etc. Thlr.	Verwaltungskosten Thlr.	Gesammt-Ausgabe Thlr.			Thlr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
789	6 636	822	—	—	662	1 484	+	5 152	26 667	Durchschn. für 1863—66.
5 697	50 059	42 793	—	427	2 606	45 826	+	4 234	54 810	
2 916	28 409	32 296	—	172	1 492	33 960	—	5 551	3 405	
—	71 598	66 271	19	562	4 507	71 359	+	239	a) 174 644	a) Darunter 104 319 Thlr. Vorschussfonds.
?	?	213 034	?	?	?	?		?	?	
2 133	55 728	47 732	121	204	5 932	53 989	+	2 139	93 700	Durchschn. für 1857—66.
6 438	153 164	142 121	1 567	470	7 254	151 412	+	1 752	151 995	
—	10 779	5 377	—	3 557	690	9 624	+	1 155	34 200	Es fehlt das Jahr 1860.
1	27 566	26 360	16	1 180	1 175	28 731	—	1 165	18 125	
2 929	166 177	143 920	951	2 392	4 542	151 805	+	54 372	178 200	
332	2 846	2 145	—	41	193	2 379	+	467	—	
467	34 771	32 505	704	281	884	34 374	+	397	18 831	
18 634	344 812	304 328	1 479	10 429	22 165	338 401	+	6 411	526 149	Durchschn. für 1857—66.
—	112 371	50 752	563	59 424	2 691	113 430	—	1 059	—	Von 1. Oktbr. 1855 bis Ende 1865.
582	119 338	110 951	529	1 048	8 307	120 835	—	1 497	230 230	
4 226	84 402	75 472	311	2 007	3 860	81 650	+	2 752	66 275	
5 423	284 746	256 715		6 793	21 237	284 745	+	1	59 164	
4 721	38 695	22 971	26	20	4 113	27 130	+	11 565	134 647	b) Darin 4 553 Thlr. Gewinn aus der Rückversicherung.
?	?	63 704	?	?	?	?		?	?	
10 935	188 963	c) 166 546	697	806	12 477	180 526	+	8 437	360 892	c) Darin 114 Thlr. Verlust ausd. Rückversicherung.
18	14 322	d) 13 266	46	96	1 172	14 580	—	258	5 800	d) Desgl. 223 Thlr.
2 606	175 087	160 844	211	2 000	12 162	175 217	—	130	52 930	
5 327	217 306	175 727	882	4 803	20 073	201 485	+	15 921	226 644	
281	2 154	2 111	10	56	120	2 297	—	143	7 270	
17	3 676	3 923	5	11	293	4 243	—	567	—	
2 351	153 745	123 978	—	3 020	22 328	149 326	+	4 419	110 202	
1 198	323 892	e) 321 724	710	1 130	37 094	360 658	—	36 766	—	1856 bis 30. Juni 1866. e) Wie c. 606 Thlr.
22 955	451 056	348 950	3 207	—	47 032	399 189	+	51 867	488 067	
—	13 523	f) 7 284	39	42	49	7 614	+	5 909	67 636	f) Wie c. 2884 Thlr.
102 662	*3 405 735*	*2 964 822*	*12 093*	*100 982*	*245 110*	*3 046 269*	+	*359 466*	.	

Deutschlands, Berlin 1868; und die seitdem in zwanglosen Nummern für die betheiligten Vorstände und Aufsichtsbehörden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Digitized by Google

[c]

Die Oeffentlichen Feuer-Sozietäten der acht alten Provinzen des Staates	Jahrgang	Versicherungssumme der Gebäude				Dazu Mobiliar-Versicherungssumme
		I. Klasse: ganz massive Gebäude	II. Klasse: massiv gedeckte im Uebrigen nicht massive Gebäude	III. Klasse: nicht massiv gedeckte und alle sonstigen (namentlich durch gewerbl. Anlagen) besonders feuergefährliche Gebäude	Summe aller Klassen	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Feuersozietät der Stadt Königsberg	1865	2 628 496	715 480	143 581	3 487 557	.
	1866	2 565 530	685 006	144 516	3 395 052	.
	1867	2 383 510	629 478	129 054	3 142 042	.
2. Städtefeuersozietät für die Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen (ausschliessl. Königsberg und Memel)	1865	[1]) 7 110 380	3 050 060	862 690	11 023 130	.
	1866	[1]) 6 951 090	2 917 080	816 180	10 684 350	.
	1867	[1]) 6 704 930	2 882 250	746 690	10 333 870	.
3. Landschaftliche Feuersozietät für Ostpreussen	1865	10 180 220	4 852 340	14 170 570	29 203 130	.
	1866	11 176 350	5 358 100	14 761 220	31 295 670	.
	1867	11 974 120	5 699 480	15 511 400	33 185 000	.
4. Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in den R.-B. Königsberg u. Gumbinnen	1865	3 302 500	2 685 020	42 138 000	48 125 530	.
	1866	3 461 470	2 751 560	43 286 930	49 499 960	.
	1867	2 958 500	2 531 550	40 455 980	45 946 030	.
5. Landschaftliche Feuersozietät für Westpreussen	1865	5 317 880	3 945 940	9 742 970	19 006 790	.
	1866	5 875 120	4 098 580	10 250 730	20 232 430	.
	1867	6 443 000	4 260 470	10 991 520	21 694 990	.
6. Westpreussische Immobiliar-Feuersozietät für die Reg.-Bez. Marienwerder und Danzig	1865	2 160 370	4 943 540	19 003 140	26 107 050	.
	1866	2 089 200	4 856 840	18 337 360	25 283 400	.
	1867	2 065 910	4 722 010	17 752 350	24 540 270	.
7. Feuersozietät der Stadt Stettin	1865	Eine Klassifikation der Gebäude findet nicht statt.			17 531 545	.
	1866				18 352 600	.
	1867				19 026 350	.
8. Feuersozietät der Städte Altpommerns	1865	.	.	.	5 371 591	234 940
	1866	.	.	.	7 175 094	640 838
	1867	.	.	.	7 577 629	709 057
9. Altpommerische Landfeuersozietät	1865	11 794 575	[1]) 13 990 700	[2]) 36 610 700	61 895 975	.
	1866	12 372 975	[1]) 13 954 025	[2]) 36 857 150	63 184 150	.
	1867	12 945 750	[1]) 14 465 950	[2]) 37 141 075	64 552 775	.
10. Stralsundische Feuersozietät	1865	Eine Klassifikation der Gebäude findet nicht statt.			4 570 867	.
	1866				4 799 327	.
	1867				4 908 867	.
11. Neuvorpommerische Sozietät	1865	desgl.			24 994 572	.
	1866				30 047 687	.
	1867				26 601 590	.
12. Posensche Provinzial-Feuersozietät	1865	35 747 175	19 373 950	33 855 475	88 976 600	.
	1866	39 151 400	20 706 700	35 471 950	95 330 050	.
	1867	42 275 350	21 790 825	36 352 975	100 419 150	.
13. Feuersozietät der Stadt Berlin	1865	Eine Klassifikation der Gebäude findet nicht statt.			245 494 225	.
	1866				262 451 150	.
	1867				272 187 400	.
14. Ständische Städtefeuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	1865	38 287 400	42 526 875	2 297 587	83 111 862	.
	1866	42 246 000	44 387 887	2 304 388	88 938 275	.
	1867	45 351 925	45 607 975	2 257 512	93 217 412	.

Digitized by Google

Ausgaben				Ausgeschriebene Beiträge					Gesammtbetrag der noch nicht definitiv regulirten Schäden	Reservefonds am Jahresschluss	Bemerkungen
für Brandschäden		für Verwaltungs- und andere Kosten	Summe aller Ausgaben	von 100 Thlr. Versicherungskapital im Durchschnitt			überhaupt für Gebäude	für Mobiliar			
an Gebäuden	an Mobiliar			I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
773	.	649	1 422	.	.	.	5 728	.	.	.	
1 405	.	642	2 047	5,58	9,33	*) 12,00	5 500	.	.	26 667	*) Excl. Klasse III d.
1 982	.	636	2 618	5,58	9,33	12,00	5 314	.	505	31 765	
55 303	.	4 532	59 835	6,33	12,16	37,83	38 160	.	Ausserordentl. Beiträge gef.		1) Darunter auch Gebäude mit einzelnen Holztheilen im Aeussern.
41 902	.	3 847	45 749	5,42	11,25	43,75	36 644	.	.	"	2) Es sind doppelte Beiträge zur Deckung des Defizits ausgeschrieben worden.
69 070	.	3 597	72 677	10,83	22,50	87,50	2) 70 889	.	8 865	52 940	
102 507	.	257	102 764	5,00	10,00	15,16	110 305	.	.	165 556	
118 935	.	1 015	119 950	6,00	11,00	19,50	132 394	.	.	174 644	
98 991	.	5 297	104 288	5,00	9,00	15,00	110 616	.	17 685	175 794	
465 817	.	23 549	480 366	7,50	10,00	2) 15,00	230 761	.	Ausserordentl. Beiträge gef.		1) Wie No. 4 a.
494 447	.	20 800	515 247	7,50	10,00	2) 15,00	237 193	.	.	401 108	2) Ausserdem bei Windmühlen 200 pCt. Zuschlag.
396 670	.	21 512	418 182	15,00	1) 20,00	2) 30,00	442 040	.	59 447	509 229	
64 743	.	8 288	73 031	3,83	5,00	15,92	*) 64 935	.	.	0	*) Aus Ueberschuss das Mehr gedeckt.
66 600	.	9 037	75 637	4,00	5,00	21,80	69 380	.	.	93 700	
97 723	.	9 800	107 523	4,00	5,00	21,80	73 882	.	.	66 825	
225 332	.	10 844	236 176	7,92	14,08	24,66	*) 184 535	.	.	.	*) Ueberschuss aus Beständen.
249 824	.	10 844	260 668	8,33	14,16	35,42	209 372	.	.	150 955	
173 879	.	7 049	180 928	8,33	14,16	35,42	238 080	.	4 450	150 955	
18 342	.	864	*) 19 206	2,00	.	.	11 687	.	.	34 000	*) Darunter 3000 Thlr. für die Feuerwehr.
10 636	.	708	*) 14 344	2,00	.	.	12 235	.	.	.	
422	.	346	768	2,00	.	.	12 364	.	.	42 900	
?	?	?	?	?	?	?	16 267	244	.	.	
30 537	824	7 103	39 848	.	.	.	19 043	1 242	.	15 000	
20 051	63	6 323	26 437	.	.	.	20 467	1 819	.	10 199	
150 397	.	8 172	158 569	2,83	5,92	12,25	186 975	.	.	.	1) Hierunter auch massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung, in denen feuergefährl. Gewerbe betrieben werden. 2) Auch feuersicher gedeckte Schmieden.
174 755	.	8 946	183 701	2,92	6,00	12,16	189 574	.	.	146 296	
153 181	.	8 777	161 958	2,25	4,50	18,00	191 872	.	1 686	226 000	
4 439	.	146	4 585	1,16	.	.	1 751	.	.	.	
117	.	149	266	.	.	.	1 819	.	.	.	
957	.	185	1 142	.	.	.	1 823	.	.	.	
52 478	.	1 964	54 442	.	.	.	52 032	.	.	.	
59 570	.	2 065	61 635	.	.	.	41 749	.	.	19 387	
74 535	.	2 786	77 321	.	.	.	77 320	.	7 198	19 766	
370 980	.	48 813	419 793	5,75	12,42	18,42	379 371	.	.	.	
445 933	.	47 855	493 789	5,66	12,33	18,16	397 731	.	.	188 093	
341 822	.	54 294	396 116	3,50	11,00	20,50	411 853	.	.	201 121	
85 150	.	77 432	162 582	*) 2,00	.	.	166 117	.	.	.	*) Für Mühlen ist der 2fache, für Theater der 4fache, für Gasbereitungsanstalten d. 6fache Betrag zu entrichten.
56 064	.	61 899	117 963	1,33	.	.	118 415	.	.	.	
71 351	.	87 963	159 314	1,66	.	.	153 597	.	15 286	.	
122 132	.	1) 4 100	126 232	2,00	2) 6,00	28,00	3) 138 948	.	.	.	1) Nur Nebenkosten, die Verwaltung wird aus Zinsen des eisernen Fonds bestritten. 2) bezügl. 10 und 3) 10,40 Sgr. 4) Ausserdem 2 pCt. Hebegebühren d. Magistrats.
168 043	.	1) 4 979	173 023	2,00	2) 6,00	28,00	4) 146 102	.	.	231 565	
171 348	.	1) 4 813	176 161	2,33	3) 7,00	38,66	4) 174 963	.	.	232 165	

Digitized by Google

[e]

Die Oeffentlichen Feuer-Sozietäten der acht alten Provinzen des Staates	Jahrgang	Versicherungssumme der Gebäude				Dazu Mobiliar-Versicherungssumme
		I. Klasse: ganz massive Gebäude	II. Klasse: massiv gedeckte im Uebrigen nicht massive Gebäude	III. Klasse: nicht massiv gedeckte und alle sonstigen (namentlich durch gewerbl. Anlagen) besondere feuergefährliche Gebäude	Summe aller Klassen	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
15. Neumärkische Landfeuersozietät .	1865	13 925 012	11 736 350	13 641 763	[1]) 39 303 125	1 533 450
	1866	14 869 963	12 188 287	13 909 650	40 967 900	.
	1867	15 558 812	12 480 450	14 072 262	[2]) 42 111 525	2 825 621
16. Kurmärkische Landfeuersozietät . .	1865	36 808 737	32 050 700	33 751 575	102 611 012	.
	1866	40 046 825	33 332 875	34 227 575	106 697 337	.
	1867	42 387 300	34 292 000	34 709 500	111 388 800	.
17. Feuersozietät der Stadt Breslau . .	1865	Eine Klassifikation der Gebäude findet nicht statt.			49 523 910	.
	1866				51 780 410	.
	1867				[3]) 53 273 660	.
18. Schlesische Provinzial-Städtefeuersozietät	1865	22 257 050	1 452 000	6 161 980	29 937 440	[4]) 56 410
	1866	23 254 850	1 498 890	6 215 900	31 027 090	[5]) 57 450
	1867	24 000 920	1 558 710	6 176 210	31 778 870	[6]) 33 030
19. Provinzial-Landfeuersozietät für Schlesien	1865	29 560 900	[1]) 8 800 410	29 043 470	67 404 520	.
	1866	32 094 040	9 313 610	29 104 110	70 511 760	.
	1867	35 008 708	9 929 920	29 505 590	[2]) 74 444 210	.
20. Feuersozietät der Oberlausitz . .	1865	3 013 880	1 306 760	3 470 700	7 791 340	220 710
	1866	3 383 710	1 450 560	3 542 640	8 376 310	466 280
	1867	3 785 710	1 529 580	3 643 580	[3]) 8 958 870	643 310
21. Sächsische Provinzial-Städtefeuersozietät	1865	27 719 040	[3]) 46 244 321	6 052 292	80 015 644	.
	1866	29 795 230	46 546 845	5 757 510	82 099 585	.
	1867	31 124 810	46 753 695	5 690 275	83 568 780	.
22. Magdeburgische Landfeuersozietät .	1865	18 189 125	46 599 050	12 425 200	77 213 375	2 943 830
	1866	21 851 075	47 388 250	12 301 025	81 540 350	5 205 661
	1867	23 616 450	47 983 725	11 808 500	83 408 675	6 981 596
23. Feuersozietät der Wische*) . . .	1865	.	.	.	1 400 750	.
	1866	.	.	.	1 408 775	.
	1867	.	.	.	1 355 900	.
24. Ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt	1865	.	.	.	[5]) 4 517 770	.
	1866	.	.	.	4 618 815	.
	1867	.	.	.	4 664 980	.
25. Feuersozietät für das platte Land der Provinz Sachsen	1865	20 219 775	40 430 710	15 962 720	76 613 205	3 515 630
	1866	21 524 610	41 430 320	15 740 280	78 695 210	3 566 730
	1867	22 164 870	42 344 120	15 799 365	80 308 355	4 596 730
26. Westfälische Provinz.-Feuersozietät (Geschäftsjahr v. 1. Juli bis 30. Juni 1866, 67 und 68)	1865	45 515 490	121 445 630	46 306 180	213 267 300	29 748 080
	1866	48 958 250	124 756 580	45 346 720	219 061 550	33 477 840
	1867	52 040 240	127 818 210	44 582 590	224 441 040	36 593 880
27. Rheinische Provinzial-Feuersozietät	1865	34 200 960	178 313 380	83 168 490	295 682 830	12 126 733
	1866	36 442 280	185 962 170	82 975 750	305 380 200	19 254 043
	1867	38 266 600	193 410 450	83 211 500	314 888 550	26 370 637
28. Immobiliar-Feuersozietät für die Hohenzollernschen Lande*) . . .	1865	.	.	.	10 387 554	.
	1866	.	.	.	11 718 837	.
	1867	.	.	.	[7]) 12 092 491	.

*) No. 23 u. 28 sind den Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten No. 25. August 1869, entnommen, die übrigen
Beide Quellen stimmen bei einigen Gesellschaften nicht genau überein, weil sie nach etwas abweichenden Grundsätzen aufgestellt werden
geschehen konnte, in vorstehender Tabelle

Digitized by Google

Ausgaben				Ausgeschriebene Beiträge					Gesammtbetrag der noch nicht definitiv regulirten Schäden	Reservefonds am Jahresschlusse	Bemerkungen
für Brandschäden		für Verwaltungs- und andere Kosten	Summe aller Ausgaben	von 100 Thlr. Versicherungskapital im Durchschnitt			überhaupt für Gebäude	für Mobiliar			
an Gebäuden	an Mobiliar			I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
98 997	.	13 512	112 509	2,58	3,91	14,66	94 284	1 640	.	.	[1]) und 389 112 Thlr. beitragsfreie Hälfte für Kirchen.
79 250	.	15 694	94 944	2,66	4,00	22,00	97 172	4 431	.	97 472	[2]) desgl. 426 600 Thlr.
103 405	20	15 931	119 356	2,66	4,00	22,00	99 082	4 918	.	87 828	
294 357	.	28 672	323 029	3,33	6,66	16,75	300 960	.	.	.	
396 294	.	34 282	401 576	4,33	8,66	32,50	401 323	.	.	59 164	
311 701	.	33 264	344 965	3,66	7,33	27,50	346 401	.	.	59 390	
36 798	.	5 950	42 748	.	.	.	51 023	.	.	.	
7 789	.	13 288	21 027	2,00	.	.	33 935	.	34 833	160 718	
8 281	.	17 189	25 470	2,00	.	.	34 980	.	13 993	178 720	[1]) Davon 2 179 942 Thlr. rückversichert.
20 508	.	2 976	23 484	0,58	1,66	3,00	11 422	[1]) .	.	.	[2]) In d. Hauptsumme enthaltene Summe der gegen fixirte Beiträge angenommenen Gebäude.
43 437	.	3 529	46 966	4,50	9,00	15,00	62 513	966	11 961	127 605	
55 009	.	3 778	58 787	0,75	1,50	2,50	12 262	774	3 186	82 000	
181 573	.	16 347	197 920	2,83	5,83	17,00	210 215	.	.	.	[1]) Zur II. Klasse gehören auch Gebäude von Fachwerk mit Steinen ausgemauert.
167 336	.	20 974	188 310	3,33	6,66	16,66	238 269	.	.	428 915	
171 412	.	21 304	192 716	3,33	6,66	16,66	243 630	.	.	340 613	[2]) Davon 72 085 Thlr. rückversichert.
[1]) 28 010	.	13 015	41 025	3,00	6,00	15,66	23 798	.	.	.	
30 355	8 260	19 243	57 858	3,00	6,33	16,25	25 687	808	.	(7500Schuld.)	[1]) Die Hälfte ist in Rückdeckung bei der Schlesischen Feuer-Vers. gegen 11 183 Thlr. Prämie.
15 646	2 353	31 058	49 057	3,00	6,33	16,25	27 629	1 870	.	(4900Schuld.)	[2]) Die Hälfte rückvers.
230 263	.	15 609	245 872	4,75	10,66	16,58	242 815	.	.	.	
125 248	.	12 846	138 094	2,92	6,66	10,42	152 658	.	.	139 242	[3]) Darunter alle Pfannendächer mit Strohpuppen.
100 491	.	12 239	112 731	2,50	5,50	8,00	123 210	.	.	115 930	
173 205	.	23 832	197 037	4,83	6,66	16,66	201 354	4 652	.	.	
170 510	7 142	31 756	209 408	5,00	6,66	16,66	208 467	[4]) 10 114	.	198 626	[4]) Zahlt 2,40 Sgr.
140 028	11 408	35 343	186 779	5,00	6,66	16,66	209 979	15 540	47 355	243 477	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3 150	.	347	3 447	.	.	.	3 676	.	.	6 945	
434	.	323	757	.	.	.	3 649	.	.	2 788	
2 533	.	323	2 856	.	.	.	2 342	.	.	.	[5]) Darunter 66 485 Thlr. für Kirchen mit $^1/_{10}$ und 242 940 Thlr. für Kirchen mit $^1/_8$ Beitrag.
11 142	.	674	11 816	6,66	.	.	9 608	.	.	(1059Schuld.)	
1 142	.	322	1 464	2,50	.	.	3 648	.	.	1 882	
163 343	.	40 552	203 895	3,16	6,91	14,33	175 521	3 103	.	.	
98 967	1 188	37 504	138 847	3,00	6,50	10,66	168 263	5 584	.	148 107	
85 816	2 125	42 478	130 419	3,25	6,83	11,42	178 585	[6]) 8 719	.	219 807	[6]) Zahlt 5,40 Sgr.
414 597	25 178	52 363	467 960	2,33	5,25	9,60	398 008	48 239	.	.	
484 286	40 132	51 598	535 884	2,41	5,25	9,83	408 765	55 529	.	.	
386 608	29 081	56 862	472 551	2,50	5,25	10,16	419 852	59 170	4746	.	
441 184	.	74 747	515 931	1,33	3,16	9,83	478 495	27 030	.	.	
360 870	36 093	74 836	471 799	1,33	3,25	9,83	498 310	39 479	.	819 023	
367 989	27 651	97 136	492 776	1,50	4,58	10,00	508 699	50 282	.	679 814	
.	.	.	.	.	.	.	[7]) 12 642	.	.	.	[7]) Die gesammte Versicherungs-Summe ist gegen $2^1/_2$ Sgr. bei der Thuringia in Rückversicherung gegeben.
7 508	.	172	17 242	3,50	.	.	[7]) 13 627	.	.	76 080	
9 320	.	334	9 654	3,00	.	.	[7]) 12 337	.	.	78 190	

Zahlen geben die Nachweisungen wieder, welche dem Ministerium des Innern von den einzelnen Gesellschaften eingereicht wurden. Einige in letzteren Nachweisungen fehlende Angaben, z. B. über die Höhe der Reservefonds im Jahre 1866, sind, wo es mit Sicherheit aus den Mittheilungen ergänzt.

Digitized by Google

II. Die auf Gegenseitigkeit begründeten Privatgesellschaften sind zum grösseren Theil Verbände, die in lokalen Grenzen und auf die Gemeindebehörden ihres Bezirkes oder gewisse amtliche Beziehungen ihrer Theilnehmer gestützt in herkömmlicher Weise ihre Brandschäden gegenseitig durch Geld, einige sogar durch Naturalien übertragen. Indess haben sich einzelne von ihnen auch zu erheblich grossem, vom kaufmännischen Standpunkte aus geleitetem und unbeschränkt durch territoriale Grenzen ausgedehntem Geschäftsbetriebe erhoben. Unter den inländischen ist dies bei der Schwedter, der

[d] Auf Gegenseitigkeit beruhende **Privat-Feuerversicherungs-Anstalten** in den acht alten Provinzen des Staates	Jahr der Begründung	Jahrgang 1865			Jahr
		Versicherungssumme am Jahresschluss Thlr.	Beiträge auf 1000 Thlr. der Versicherungssumme Sgr.	Beiträge Gesammtbetrag Thlr.	Versicherungssumme am Jahresschluss Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Domainenfeuerschadenfonds der Provinz Preussen . .	.	.	.	.	6 142 900
2. Bäuerlicher Brand-Bauverein der Gräflich Dohnaschen Güter im Kreise Preuss. Holland	1825	236 050	19,33	1 525	237 950
3. Feuersozietät des Kr. Preuss. Holland	1840	1 474 460	15,00	7 235	1 557 950
4. Privatfeuersozietät des Kr. Heilsberg	.	.	.	.	.
5. Privatfeuersozietät des Kr. Heiligenbeil	.	.	.	.	.
6. Privat-Amtsfeuersozietät des Kr. Allenstein	.	.	.	.	.
7. Versicherungs-Verein ländlicher Grundbesitzer der Tilsiter Niederung	1858	2 800 000	15,00	14 000	2 347 221
8. Erster Kölmischer Feuer-Versicherungs-Verein des Kr. Niederung	1854	882 752	1,16	353	1 395 568
9. Privatfeuersozietät der Stadt Elbing	1826	1 955 360	1,50	1 016	1 919 430
10. Nehrungsche Feuersozietät im Landkreise Danzig [1]	1817 für Immobil.	515 633	7,00	11 94	535 592
	- Mobiliar	.	.	.	.
11. Brandordnung der Marienburger Niederung [2]	1670 für Immobil.	2 292 270	16,00	12 183	2 309 040
	- Mobiliar	.	.	.	.
12. Tiegenhöfer Privat-Brandordnung [3] . .	1623 für Immobil.	5 590 800	10,16	19 006	5 745 000
	- Mobiliar	.	.	.	.
13. Privatfeuersozietät für die Wasserabmahlmühlen					
a) der Marienburger Niederung	1833	52 650	0	0	52 650
b) der Tiegenhöfer Oberdörfer und des Barenhöfschen Gebietes	1836	15 025	0	0	15 025
c) der Petershagener und Tiegenhagener Niederung .	1836	11 000	0	0	11 000
d) des Scharpauschen Gebietes	1836	14 000	0	0	14 000
14. Privatfeuersozietät der Stadt Thorn	1821	2 188 665	4,41	3 239	2 288 228
15. Privatfeuersozietät der Marienwerderschen oberen Amtsniederung (1868 aufgelöst)	1756	[1]) 449 180	15,00	1 134	[1]) 438 065
16. Privatfeuersozietät Zlotterie im Kr. Thorn	1843	51 100	8,83	150	[2]) 77 812
17. Marienwerdersche Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preussen	1840	54 265 825	17,16	310 257	37 214 325
18. Feuerversicherungs-Hülfsverein der Orte Rösendorf, Guttau und Ponsau, Kr. Thorn	.	.	.	.	26 136
19. Desgl. der Orte Schwarzbruch, Gurske und Rosengarten, Kr. Thorn	.	.	.	.	23 875

Digitized by Google

Greifswalder u. a. der Fall, überwiegend aber gehören dahin alle auswärtigen Gegenseitigkeitsanstalten, welche die Zulassung in Preussen nachgesucht haben, namentlich ist die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha eine der grössten kaufmännischen Versicherungsunternehmungen überhaupt.

Nachstehende Tabelle [d] verzeichnet für die in den acht alten Provinzen des Staates bestehenden Anstalten dieser Art das Wesentliche der Verwaltungsresultate aus den Jahren 1865 bis 1867.

gang 1866		Jahrgang 1867							Bemerkungen
Beiträge		Versicherungssumme am Jahresschluss	Ausgaben für		Beiträge		noch nicht definitiv regulirte Schäden	Reservefonds	
auf 1000 Thlr. der Versicherungssumme Sgr.	Gesammtbetrag Thlr.	Thlr.	Brandschäden Thlr.	Verwaltung Thlr.	auf 1000 Thlr. der Versicherungssumme Sgr.	Gesammtbetrag Thlr.	Thlr.	Thlr.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
7,00 / 10,50	10 898	6 213 900	5 405	328	4,00 / 6,00	10 993	11 502	25 940	
5,00	393	234 550	300	47	3,83	300	.	2 825	
15,00	7 725	1 703 000	8 802	296	15,00	8 352	3 098	10 407	
.	.	2 190 440	5 000	818	7,50	6 950	100	3 650	
.	.	1 884 818	5 360	428	8,33	5 236	1 840	41 150	
.	.	1 575 595	9 655	488	20,00	5 255	1 902	2 279	
30,00	23 472	1 848 612	6 178	54	5,00	6 229	80	.	
1,50	562	1 545 687	3 813	99	7,50	3 629	.	107	
13,75	8 105	1 880 090	3 080	741	6,75	3 849	.	33 046	
1,66	274	615 221	2 807	206	14,75	3 012	.	62	[1]) Statut v. 3. Sept. 1783
.	.	2 460	.	.	14,75	12	.	.	
17,25	13 307	2 388 350	7 809	248	9,16	8 057	6 669	.	[2]) Statut v. 10. Juli 1860.
.	.	887 930	2 283	160	8,25	2 443	.	.	
24,00	45 960	5 709 625	21 122	300	11,00	21 422	.	.	[3]) Statut v. 15. Juli 1842.
.	.	132 875	.	.	.	.	.	.	
0	0	52 650	0	0	0	0	0	.	
0	0	15 025	0	0	0	0	0	.	Ausgaben sind nicht entstanden.
0	0	11 000	0	0	0	0	0	.	
0	0	14 000	0	0	0	0	0	.	
3,75	2 828	2 385 113	3	79	3,75	2 962	49	177 155	[1]) Darunter 222 400 Thlr. in Baumaterial zu leisten. [2]) Desgl. 212 800 Thlr.
15,00	1 126	229 580	0	48	15,00	1 148	.	10 100	[3]) Darunter 31 125 Thlr. in Naturalien zu leisten.
21,25	550	49 480	298	.	18,08	298	.	.	
15,15	189 054	30 724 975	122 105	[1]) 9 600	14,16	124 633	.	60 000	[1]) Geschäftsjahr 2. März 1867–1868.
.	.	26 972	544	.	60,50	544	.	.	
.	.	27 300	3	.	.	3	.	2	

Digitized by Google

[d] Auf Gegenseitigkeit beruhende **Privat-Feuerversicherungs-Anstalten** in den acht alten Provinzen des Staates	Jahr der Begründung	Jahrgang 1865			Jahr
		Versicherungssumme am Jahresschluss Thlr.	Beiträge auf 1000 Thlr. der Versicherungssumme Sgr.	Beiträge Gesammtbetrag Thlr.	Versicherungssumme am Jahresschluss Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20. Domainenfeuerschadenfonds der Provinz Pommern . .	1826	.	.	.	3 154 100
21. Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Stolp . .	1848	.	.	.	24 612 575
22. Mühlen-Brandsozietät für Neuvorpommern und Rügen	1776	271 350	24,50	2 216	275 175
23. Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Greifswald	1840	36 780 100 / [2]) 42 950	2,33	28 797	39 166 925 / [2]) 472 325
24. Mühlenversicherungsverein zu Fraustadt	.	.	.	.	.
25. Desgl. zu Wollstein	.	.	.	.	.
26. Domainenfeuerschadenfonds der Provinz Brandenburg	1826	.	.	.	8 725 600
27. Deutsche Mühlen-Assekuranzgesellschaft in Berlin . .	1856	.	.	.	1 205 373
28. Feuersozietät der zum Amte Neustadt a. D. gehörigen Kolonien und Sophiendorf zu Dreetz	1776	313 225	0	0	332 675
29. Feuersozietät der Kolonien Neuholland, Hohenbruch und Kreuzbruch, Kr. Niederbarnim	1771	256 680	5,00	428	289 830
30. Mühlenfeuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz zu Neu-Ruppin	1829	853 100	29,33	8 334	912 650
31. Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellsch. zu Schwedt a. O.	1826	72 250 763	8,83	267 280	73 946 150
32. Mobiliar-Brandvers.-Gesellsch. zu Brandenburg a. H. .	1845	3 967 075	9,33	12 361	3 845 625
33. Brand-Unterstüszungsverein zu Glasow, landwirthschaftl. . .	1840	Immobiliar-Vers.-Ver. 1 227 150	8,91	3 639	833 350
		Mobiliar- - -			524 400
34. Feuersozietät des Warthebruches:					
a) des Amts Pyrehne	1794	672 400	4,50	1 009	558 975
b) des Amts Sonnenburg	1786	548 450	6,16	1 127	687 100
c) der Stadt Landsberg	1785	313 325	4,00	418	140 775
d) der Stadt Friedeberg	1823	26 450	0	0	26 450
35. Feuersozietät des Dorfes Burg bei Kottbus	1787	323 675	5,50	598	325 225
36. Concordia zu Neukarbe, Kr. Friedeberg	1827	80 220	0	0	80 700
37. Glatzer Land-Feuerversicherungssozietät	1850	6 803 090	6,66	15 036	7 086 460
38. Verein der Bockwindmühlenbesitzer des Rg.-Bez. Breslau u. des Kr. Liegnitz zur Versicherung gegen Feuerschaden	1862	206 175	10,00	687	311 010
39. Privat-Feuerversicherungsgesellschaft der ländlichen Ortschaften des Kreises Landeshut [2])	1861	1 690 070	5,00	2 817	1 546 380
40. Privat-Feuerversicherungsgesellschaft für ländliche Gebäude im Kreise Löwenberg zu Schmottseifen [3]) . . .	1850	4 167 240	7,33	10 138	4 210 820
41. Versicherungsverein der Windmühlenbesitzer im Kreise Glogau und angrenzenden Kreisen	1847	415 750	10,00	1 389	418 750
42. Feuerversicherungsgesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im oberschlesischen Landschaftssystem	1850	für Immobil. 6 541 490	?	?	6 333 322
		- Mobiliar 4 667 824	.	.	4 622 046
43. Feuersozietät des kathol. Klerus der Breslauer Diöcese	1808	771 680	?	?	774 615
44. Domainenfeuerschadenfonds der Provinz Sachsen . .	1826	.	.	.	8 186 300
45. Diöcesanversicherungsverband des Bisthums Münster .	1855	5 914 100	1,92	17 838	6 039 060
46. Krefelder Privatversicherungsverein	1760	2 449 623	.	.	2 484 270
47. Privat-Feuervers.-Verein des platten Landes zu Krefeld	1835	449 045	3,41	506	464 275

Digitized by Google

gang 1866		Jahrgang 1867							Bemerkungen
Beiträge		Versicherungssumme am Jahresschluss	Ausgaben für		Beiträge		Noch nicht definitiv regulirte Schäden	Reservefonds	
auf 1000 Thlr. der Versicherungssumme Sgr.	Gesammtbetrag Thlr.	Thlr.	Brandschäden Thlr.	Verwaltung Thlr.	auf 1000 Thlr. der Versicherungssumme Sgr.	Gesammtbetrag Thlr.	Thlr.	Thlr.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
7,00 / 10,50	9 866	3 176 500	930	308	7,00 / 10,50	9 923	3 496	.	
4,06	37 436	24 997 700	48 432	1 840	5,00	40 534	1 321	30 000	
21,16	2 208	271 450	1 693	187	18,66	660	.	296	
2,00	44 673	41 914 925 / [2]) 280 900	47 828	5 980	3,00	[1]) 40 979	.	.	[1]) Geschäftsjahr 2. März 1867—68. [2]) Mietenversicherungen.
.	.	66 200	.	74	10,00	[3]) 204	.	329	[3]) Rechnungsjahr 1. Apr. 1867—68.
.	.	65 910	.	60	10,00	219	.	300	
7,00 / 10,50	25 806	8 837 125	49 532	1 313	7,00 / 10,50	26 315	18 257	.	
18,91	7 597	1 207 443	6 948	8 853	42,08	16 924	57 468	.	1. Mai 1869 in Auflösung.
11,21	1 245	335 150	632	39	5,75	643	.	697	
5,00	483	290 960	0	27	5,00	478	.	5 015	
24,43	7 434	949 000	5 016	1 130	14,33	6 860	.	6 088	
8,83	273 431	77 564 044	118767	29 737	5,33	276 382	.	99 254	
14,66	18 577	3 868 300	11 839	2 700	14,00	[4]) 15 489	.	.	[4]) Geschäftsjahr 2. März 1867—68.
2,16	617	792 700	1 783	475	10,33	2 823	540	91	
6,75	1 181	537 200	1 776	331	13,16	2 547	837	177	
.	.	743 125	100	40	4,00	1 078	250	1 080	
.	.	568 750	210	61	4,33	830	.	1 700	
.	.	124 650	3	19	.	.	.	944	
.	.	26 450	.	.	.	.	.	.	
.	.	325 175	50	23	1,00	108	.	.	
5,00	135	80 700	17	38	2,00	54	.	2	
4,16	19 520	7 140 760	10 065	1 544	5,83	13 875	1 758	37 600	
10,00	1 037	353 067	189	336	10,00	1 177	.	1 916	
5,00	2 577	1 685 750	4 689	997	15,00	8 314	.	15 338	[5]) Früher Rustikalversich.-Vereine zu Grüssau und Schwarzwaldau.
5,00	7 006	4 321 000	5 044	321	5,00	7 106	.	12 391	[6]) Statut v. 4. Januar 1868.
10,00	1 396	450 400	1 254	286	10,00	1 501	.	1 079	
.	.	[7]) 6 177 574	29 340	.	.	.	.	20 308	[7]) Die Versicherungssummen sind bei der Schles. Feuervers.-Ges. in Rückversicherung gegeben.
.	.	[7]) 5 190 980	32 932	.	.	.	.		
0	0	754 995	689	40	10,00	2 517	.	.	
7,00 / 10,50	21 906	8 150 875	0	514	7,00 / 10,50	22 073	2 335	.	
2,66	3 882	6 488 080	639	347	2,66	[8]) 4 042	7 990	.	[8]) In Rückversicherung bei der Aachen-Münchener Gesellschaft.
0	0	[1]) 2 562 895	78	225	0	[1]) 0	.	49 186	[1]) Desgl. die Prämie wird aus dem Vermögen bezahlt. Die Eintretenden entrichten 15 Thlr. p. mille.
3,33	519	[2]) 471 275	3	502	5,75	525	.	3 312	[2]) Rückvers. b. Aachen-München.

Digitized by Google

Ausserdem besteht noch eine Anzahl besonders auf Mobiliarversicherung gerichteter, lokaler Verbände, die zum Theil nur den Charakter gegenseitiger Unterstützung ohne genaue Ermittelung des Schadens, oder wenigstens ohne vorherige Feststellung der versicherten Gegenstände, haben. Solche Mobiliarversicherungsvereine sind die Tiegenhöfsche Krescenzfeuersozietät in der Provinz Preussen, ferner eine schon 1797 begründete Vereinigung sämmtlicher evangelischer Prediger der Provinz Pommern, nach deren Verfassung jeder Theilnehmer dem Beschädigten 10 oder 20 Sgr. zahlt. Aehnlich bestehen in Brandenburg Verbindungen der Prediger in der Kurmark seit 1759, der Stadtschullehrer der Kurmark seit 1779, der sämmtlichen Küster und Landschullehrer der Kurmark seit 1800, ebenso der evangelischen Prediger in der Neumark seit 1794, und der sämmtlichen Schullehrer und Küster der Neumark seit 1834. In der Provinz Sachsen sind 1826 ähnliche Feuersozietäten der Prediger und der sämmtlichen Schullehrer und Küster des Regierungsbezirks Magdeburg begründet worden, und zu Torgau besteht der Predigerverein an der Elbe als eine freiwillige Vereinigung von Geistlichen, Lehrern und Küstern. In der Rheinprovinz wurde 1860 im Kreise Düsseldorf der Hubbelrather Feuerversicherungsverein für Mobiliar begründet, und in den Bürgermeistereien Mettmann und Wulferath besteht eine Versicherungsgesellschaft für landwirthschaftliche Produkte.

An auswärtigen Gegenseitigkeitsanstalten sind die nebenstehend in Tabelle e. verzeichneten anzuführen. —

III. Die Aktiengesellschaften für Feuerversicherung veröffentlichen in der Regel jährlich ihre Bilanzen. Ueberdies aber haben dieselben, wie erwähnt, nach den bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, sei es, dass sie im Inlande errichtet sind, oder dass sie auswärts ihren Sitz haben und in Preussen nur die Zulassung nachsuchten, sowohl ihren gesammten Geschäftsbetrieb, als den auf preussischem Gebiete, in gesonderten, klar verständlichen und verantwortlich aufgestellten Uebersichten der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

[f]

Feuerversicherungs-gesellschaften auf Aktien	Letztes Statut vom	Eingezahltes Aktienkapital	Verwaltungsergebnisse: Versicherungskapital einschl. der übernommenen Rückversicherungen	Auf je 1000 derselben gezahlte Beiträge	Prämien[e]	Zinsen und sonstige Einnahmen	Gesammteinnahme	Brandschäden, ausschl. des Antheils der Rückversicherer[h]	Rückversicherungsprämien
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	9.	10.	11.
1. Aachen-Münch. 1825	28. Juni 1825	600 000	[a]910 603 123	52,14	[c]15 827 877	2 209 924	18 037 801	[g]9 611 085	.
2. Colonia 1839	5. März 1839	600 000	[a]593 262 629	54,37	10 752 478	964 564	11 717 042	[g]6363 712	.
3. Magdeburger . 1844	6. Juli 1850	[d]1 000 000	[d]572 476 766	96,76	18 463 806	711 175	19 174 950	9 030 092	6 002 335
4. Elberfelder . . 1823	24. Febr. 1823	400 000	[d]371 367 915	61,64	7 629 746	308 602	7 938 349	3 431 582	[m]2 189 627
5. Berlinische . . 1812	5. Okt. 1860	[d] 400 000	[b]104 094 171	59,99	2 081 641	265 224	2 346 865	829 197	552 553
6. Schlesische . . 1848	10. Juni 1848	600 000	[n]256 038 398	76,08	6 492 959	320 201	6 813 160	3 504 397	1 678 034
7. Stettiner(Pr.Nat.)1845	21. Juli 1852	732 000	[g]255 828 488	73,60	6 276 970	607 612	6 884 582	3 164 550	1 928 401
Zusammen	.	*4 332 600*	*3 063 671 490*	*66,08*	*67 525 477*	*5 387 302*	*72 912 779*	*48 285 665*	

a) Einschl. der Reserven aus den Vorjahren, und ausschl. der Reserven für die folgenden Jahre. b) Ausschl. der Reserven aus den Vorjahren; Reserve ist mit 375 pr. mill. der laufenden Jahresprämie berechnet. f) Nach dem Verhältniss der Jahre 1863—65 von den Verwaltungskosten gewesenen; l) desgl. der im Laufe jedes Jahres geschlossenen. k) Unter den Verwaltungskosten. l) Ausschl. der 1864 dem Reservefonds von der Rückversicherungsausgabe getrennt. n) Ungerechnet 1857 dem Reservefonds entnommenen 158 900 Thlr. o) Davon 51 992 Thlr. Verluste aus der Transportversicherung. r) Einschl.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Quellen ist in den schon erwähnten Verhandlungen der öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften eine Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1856—1865 für sieben der belangreicheren inländischen Aktiengesellschaften gegeben worden, welche nachstehend in Tabelle f. mitgetheilt wird.

[e] Auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, die in den acht alten Provinzen zugelassen sind.	In Preussen zugelassen am	Jahrgang	Gesammtbetrieb: Versicherungssumme am Schlusse des Jahres Thlr.	Gesammtbetrieb: Prämien-Einnahme im Jahre Thlr.	Auf Preussen fallend: Versicherungssumme am Schlusse des Jahres Thlr.	Auf Preussen fallend: Prämien-Einnahme im Jahre Thlr.	Auf Preussen fallend: zur Auszahlung gekommene Entschädigungen Thlr.	Kapitalreserven Thlr.
1. Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha	1. Juli 1857	1865 [1])	471 895 200	593 236	232 855 400	296 664	221 615	.
		1866	490 768 800	492 029	307 353 900	307 124	257 002	.
		1867	513 351 500	329 021	322 100 300	209 372	138 239	9 431 991
2. Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig (gab 1867 die Geschäfte für Preussen auf)	19. Febr. 1843	1865 [2])	18 225 130	35 607	9 431 771	21 773	16 204	.
		1866	17 358 040	31 207	9 123 120	20 880	13 617	9 076
3. Mecklenb. Mobiliar-Brandvers.-Gesellschaft zu Neubrandenburg, für Pommern, Brandenburg, Magdeburg und Merseburg konzessionirt	7. Oktbr. 1837	1865 [3])	58 193 950	82 338	42 511 600	60 524	57 604	.
		1866	62 411 425	223 140	45 668 850	164 310	151 954	.
		1867	65 365 975	174 742	48 438 975	124 124	116 303	14 954
4. Mecklenb. Immobiliar-Brandvers.-Gesellschaft zu Neubrandenburg, für dieselben Bezirke konzessionirt	31. Dez. 1863	1865 [1])	3 649 600	4 369	165 600	77	.	.
		1866	4 719 650	6 420	317 525	191	.	.
		1867	5 423 500	13 464	425 525	823	.	.
5. Württembergische Privat-Feuervers.-Gesellschaft zu Stuttgart, nur für die Hohenzollernschen Lande konzession.	15. Juni 1854	1865	103 742 199	178 299	283 348	399	.	.
		1866	108 000 335	180 352	280 002	347	2 737	1 334 200
		1867	111 160 549	186 302	284 747	474	.	1 421 345

[1]) Geschäftsjahr läuft vom 1. März 1865 bis 1. März 1866 u. s. w. [2]) Desgl. vom 31. März 1865 bis 31. März 1866 u. s. w. [3]) Desgl. vom 2. März 1865 bis 2. März 1866 u. s. w. [4]) Desgl.

nach dem 10jährigen Durchschnitte von 1856—1865.

Verwendungen zu gemeinnützigen Zwecken, Löschgeräthen u. s. w. Thlr.	Verwaltungskosten Thlr.	Gesammtausgabe Thlr.	Einnahmeüberschuss Thlr.	Davon erhielten die Aktionäre an Dividenden Thlr.	Es wurden zur Kapitalreserve überwiesen Thlr.	Der Gewinn nach Abzug von 4 pCt. des baar gezahlten Grundkapitals Thlr.	Der Mehr- oder Minderbetrag der Prämien gegen sämmtliche Ausgaben Thlr.	Betrag der Kapitalreserve Ende 1865 Thlr.	Betrag der Prämienreserve Ende 1865 Thlr.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
2 304 000	[c]) 3 306 586	15 221 671	2 816 130	2 544 000	[c]) 272 130	2 576 130	[l]) 606 206	[c])1 523 970	[c])1 400 784
"	[n]) 2 724 020	9 087 732	2 629 309	2 214 000	[c]) 415 309	2 389 309	1 664 745	1 181 619	647 929
14 126	2 925 154	17 971 797	1 203 273	1 073 689	129 584	970 281	492 099	626 023	807 580
—	[c]) 1 498 281	7 119 490	818 859	452 000	272 263	658 859	510 256	272 263	521 507
—	502 631	1 884 380	462 485	432 700	29 785	320 885	197 261	[c]) 103 785	138 720
14 116	1 159 103	6 355 649	[c]) 457 511	390 000	15 519	217 511	137 310	18 519	236 002
44 566	[p]) 1 106 099	6 297 716	[c]) 586 866	[c]) 586 866	—	293 826	— 20 746	300 000	212 160
2 376 808	*13 275 874*	*63 938 347*	*8 974 432*	*7 693 254*	*1 134 590*	*7 426 800*	*3 587 131*	*4 026 178*	*3 964 688*

[c]) einschl. der Reserven für die folgenden Jahre. [c]) 1855—59 396 400 Thlr., 1860—63 559 800 Thlr. [d]) 1855—57 170 000 Thlr. [e]) Die Prämienreserve ist verschieden. [g]) Durchschnittliche Summe der zu Ende jedes Jahres bestandenen Versicherungen; [h]) desgl. der im Laufe jedes Jahres in Kraft übergegangenen 2201 neuen Aktien von 443 701 Thlr. [m]) Die Verwaltungskosten sind auf 19,66 pCt. der Prämieneinnahme angenommen, und so beim Transportgeschäft gedeckt. [p]) 1/5 auf die Feuerversicherung, 1/5 auf die Transportversicherung gerechnet. [q]) Ausschl. 60 181 Thlr. Gewinn 4009 Thlr. reservirte Dividenden.

Digitized by Google

[g] Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Aktien	Datum der Zulassung in Preussen	Jahrgang	Aktienkapital			Versicherungs-
			nominelles	ausgegebenes	eingezahltes	überhaupt
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
A. Inländische Aktiengesellschaften in den acht alten Provinzen des Staates.						
1. Berlinische Feuerversicherungsanstalt	11. Dez. 1812	1865	2 000 000	2 000 000	400 000	156 451 895
		1866	"	"	"	162 588 943
		1867	"	"	"	171 043 220
2. Vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld	28. Feb. 1823	1865	2 000 000	2 000 000	400 000	460 955 673
		1866	"	"	"	476 088 957
		1867	"	"	"	508 490 912
3. Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft	24. Juni 1825	1865	3 000 000	3 000 000	600 000	*) 1 070 076 587
		1866	"	"	"	*) 1 088 158 731
		1867	"	"	"	*) 1 050 397 044
4. Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft Colonia	5. März 1839	1865	3 000 000	3 000 000	600 000	656 495 477
		1866	"	"	"	672 906 261
		1867	"	"	"	685 731 035
5. Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft	17. Mai 1844	1865	5 000 000	2 709 000	559 800	*) 670 455 220
		1866	5 000 000	5 000 000	1 000 000	*) 726 938 034
		1867	"	"	"	1 295 957 865
6. Preussische Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin	31. Okt. 1845	1865	3 000 000	2 930 400	732 600	230 063 264
		1866	"	"	"	235 160 495
		1867	"	"	"	240 202 601
7. Schlesische Feuerversicherungsgesellsch. zu Breslau	10. Juni 1848	1865	3 000 000	3 000 000	600 000	301 966 628
		1866	"	"	"	318 107 955
		1867	"	"	"	345 009 534
8. Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt	19. Sept. 1853	1865	3 000 000	2 243 000	448 600	243 190 010
		1866	"	"	"	294 317 811
		1867	"	"	"	325 652 987
9. Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin	18. Okt. 1860	1865	1 000 000	1 000 000	200 000	1) 118 091 565
		1866	"	"	"	3) 114 906 545
		1867	"	"	"	111 904 514
10. Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft	16. Dez. 1861	1865	1 000 000	1 000 000	200 000	63 760 489
		1866	"	"	"	72 739 373
		1867	3 000 000	1 000 000	200 000	84 876 043
11. Adler, Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland in Berlin*)	13. Mai 1865	1866	2 000 000	1 000 000	200 000	9 093 860
		1867	"	"	"	18 115 242
12. Preussische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin	5. Mai 1866	1866	.	.	.	.
		1867	1 000 000	1 000 000	200 000	21 871 560
13. Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank zu Essen	5. Nov. 1866	1866	.	.	.	.
		1867	2 000 000	2 000 000	400 000	39 086 037
14. Aachener Rückversicherungsgesellschaft	28. Mai 1853	1865	.	.	.	.
		1866	1 200 000	1 200 000	240 000	.
		1867	"	"	"	.
B. Aktiengesellschaften in den neuen preussischen Provinzen.						
1. Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. (Statut v. 10. Mai 1861)	18. Jan. 1855	1865	3 142 857	3 142 857	662 857	1) 412 834 924
		1866	3 142 857	3 142 857	660 571	440 226 671
		1867	"	"	"	457 992 505

Digitized by Google

summe am Jahresschluss		Prämien-Einnahme			Betrag der nach Preussen gezahlten Brand-Entschädigungen in den		Prämien-reserve	Kapital-reserve	Bemerkungen
in Preussen		überhaupt	in Preussen						
acht alte Provinzen	neue Provinzen		acht alte Provinzen	neue Provinzen	acht alten Provinzen	neuen Provinzen			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
104 418 732	.	278 986	187 677	.	93 711	.	138 720	103 785	
104 626 556	1 754 299	283 389	187 374	3 613	91 169	69	137 862	109 285	
*) 121 714 579		296 176	199 695		101 315		142 614	114 285	*) Im Laufe des Jahres.
284 213 486	.	900 958	555 507	.	473 383	.	521 507	272 263	
361 827 607		912 967	694 449		497 514		545 864	305 476	
386 453 544		965 335	734 284		503 627		589 116	325 827	
580 348 945	.	1 874 573	?	.	?	.	2 924 754		*) Direkte Versicherungen.
736 287 286		1 866 490	?	.	?	.	292 949		
712 567 012		1 756 229	?	.	?	.	2 914 114		
417 156 900	.	*) 1 224 259	757 309	.	362 425	.	647 930	1 181 619	*) Ausschliesslich der im Voraus empfangenen Prämien.
426 598 887		*) 1 209 135	757 841		387 245		636 846	1 195 456	
478 436 709		1 102 603	849 264		314 523		407 650	1 213 019	
378 560 991	.	3 129 760	1 614 486	.	680 013	.	1 429 024	626 022	*) Direktes Geschäft.
382 435 847		3 248 180	1 609 743		551 128		1 468 226	626 022	
418 216 414		3 414 702	1 753 724		730 200		1 685 151	626 022	
153 964 264	.	497 180	311 686	.	.	.	212 160	300 000	
188 178 450		474 180	363 002		202 949		208 130	300 000	
191 661 759		480 241	373 836		189 899		211 801	305 000	
*) 194 060 879	.	789 272	533 071	.	526 721	.	236 002	18 519	*) Direkte Versicherung.
198 826 284	.	836 609	545 595		423 647		239 535	25 000	
250 191 176		915 096	569 447		347 386		201 996	30 000	
88 959 721	.	516 629	215 695	.	118 292	.	143 372	.	
111 863 594	.	518 291	209 230		115 161		156 821	.	
133 544 024		593 988	267 416		166 617		169 025	.	
[1]) 52 138 397	.	476 734	139 544	.	111 341	.	163 601	.	[1]) Einschl. 30 242 260 Thlr. übernommene Rückversicherung.
55 685 370	8 166 641	393 336	161 588		90 071	6 507	137 146	.	[2]) Direkte Versicherung.
67 522 141		360 803	168 315		141 312		132 563	.	[3]) Ausschl. 27 200 936 Thlr.
45 709 962	.	241 287	179 839	.	81 134	.	73 192	.	
53 985 811		274 578	208 952		48 821		78 167	.	
64 103 725		178 986	136 768		56 071		147 247	.	
7 706 041		29 638	26 091		5 041		7 200	.	
16 231 023		58 806	53 106		20 429		22 282	.	*) Ende 1865 eröffnet.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
19 744 780		79 270	73 956		34 290		12 000	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
33 669 260		100 389	91 025		3 092		43 424	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	246 740	.	.	.	.	.	.	
.	.	227 880	.	.	.	.	186 744	100 000	
[4]) 103 869 771	.	749 662	193 069	.	117 955	.	441 422	314 286	[4]) Darin 15 441 535 Thlr. indirekte Versicherung.
103 723 477		764 313	193 991	.	134 494	.	427 361	355 773	[5]) Direkte Versicherung.
213 833 802		797 711	338 731		196 926		446 486	314 286	

Digitized by Google

[g] Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Aktien	Datum der Zulassung in Preussen	Jahrgang	Aktienkapital			Versicherungs-
			nominelles	ausgegebenes	eingezahltes	überhaupt
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
2. Providentia, Versicherungsgesellschaft zu Frankfurt a. M.	6. Nov. 1860	1865	4 571 429	4 571 429	458 686	179 567 609
		1866	11 428 571	4 571 429	458 686	114 362 782
		1867	"	"	"	126 607 519
3. Rheinische Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden*)	25. Mai 1867	1866	.	.	.	10 283 916
		1867	1 714 286	285 714	57 143	11 758 794
C. Auswärtige Aktiengesellschaften.						
1. Französischer Phönix in Paris (nur für Hohenzollern konzess., Gen.-Bevollm. in Sigmaringen)	18. Okt. und 31. Dez. 1834	1865	1 066 667	1 066 667	1 066 667	[2]) 1 938 402 165
		1866	"	"	"	[2]) 2 035 649 386
		1867	"	"	"	2 071 888 243
2. Leipziger Feuerversicherungsanstalt	11. Aug. 1837	1865[1])	1 000 000	1 000 000	200 000	404 997 787
		1866	"	"	"	417 226 333
		1867	"	"	"	440 896 250
3. Neue fünfte Assekuranzkompagnie zu Hamburg	21. April 1843	1865	750 000	750 000	150 000	3 675 435
		1866	"	"	"	3 911 610
		1867	"	"	"	3 874 883
4. Phönix, Feuerversicherungsgesellschaft zu London (Statut v. 3. Juni 1839)	11. Aug. 1837	1865	Offene Handelsgesellschaft			?
		1866				[3]) 21 892 821
		1867				[3]) 22 289 091
5. Feuerversicherungsanstalt d. Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank zu München	16. Dez. 1859	1865	1 714 286	1 714 286	1 714 286	247 198 924
		1866	"	"	"	257 071 064
		1867	"	"	"	275 111 455
6. Oldenburger Versicherungsgesellschaft	26. Feb. 1860	1865	1 000 000	854 500	170 900	*) 86 462 263
		1866	2 000 000	854 500	170 900	79 393 554
		1867	"	"	"	93 351 203
7. Dresdener Feuerversicherungsgesellsch.	14. Jan. 1861	1865	3 000 000	1 910 000	846 750	97 996 628
		1866	"	"	"	102 360 374
		1867	"	"	"	108 755 548
8. Nordische Versicherungsgesellschaft zu Aberdeen und London	11. Jan. 1862	1865	13 333 333	12 866 650	643 317	[235 000 000
		1866	13 333 333	12 900 000	645 000	238 240 000
		1867	13 333 333	12 899 333	644 966	235 453 000
9. Assurantie-Compagnie te Amsterdam de 1771	19. Nov. 1862	1865	567 740	567 740	141 435	*) 134 730 406
		1866	583 333	583 333	141 833	152 232 539
		1867	"	"	"	164 670 338
10. Liverpool et London et Globe, Versicherungsgesellschaft	19. Sept. 1863	1865	13 333 333	13 333 333	2 611 680	1 150 381 533
		1866	"	"	"	1 146 278 333
		1867	"	"	"	1 413 241 707
11. Royal Feuerversicherungsgesellschaft zu Liverpool	26. Nov. 1863	1865	13 333 333	12 623 100	1 794 147	682 933 333
		1866	13 333 333	12 815 333	1 922 300	899 940 766
		1867	"	"	"	876 406 199
12. Nordbritische und merkantile Versicherungsgesellschaft zu Edinburg u. London	4. Dez. 1863	1865	13 333 333	13 200 636	1 607 193	335 891 053
		1866	13 333 333	13 205 143	1 538 476	613 333 333
		1867	13 333 333	13 333 333	1 666 666	695 121 653

Digitized by Google

Summe am Jahresschluss		Prämien-Einnahme			Betrag der nach Preussen gezahlten Brand-Entschädigungen in den		Prämienreserve	Kapitalreserve	Bemerkungen
in Preussen		überhaupt	in Preussen						
acht alte Provinzen Thlr.	neue Provinzen Thlr.	Thlr.	acht alte Provinzen Thlr.	neue Provinzen Thlr.	acht alten Provinzen Thlr.	neuen Provinzen Thlr.	Thlr.	Thlr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
23 119 227	.	277 674	65 453	.	30 020	.	91 509	.	
52 645 095		191 683	90 235		47 141		71 918	.	
55 218 667		224 643	111 685		41 908		78 464	.	
4 798 167		17 220	8 372		.	.	.	.	
6 036 991		19 648	10 836		2 956		5 726	.	*) 19. Novbr. 1868 Auflösung beschlossen. Die laufenden Versicherungen übernimmt die Providentia.
1 041 329	.	1) 891 313	1 132	.	641	.	325 659	533 333	1) Geschäftsjahr 30. Juni 64 bis 30. Juni 65 u. s. w.
1 078 338	.	945 280	1 198	.	207	.	359 734	533 333	2) Einschl. Rückversicherung.
1 046 182	.	2 107 806	1 286	.	1 394	.	533 333	2 023 478	
183 665 444	.	2) 694 085	398 930	.	382 106	.	728 640	402 043	1) Vom 1. Juni 65 bis 1. Juni 66 etc.
195 355 620		665 956	417 429		284 448		706 175	428 246	2) Abzüglich der Rückversicherungsprämien.
254 953 188		692 612	551 444		340 526		721 726	445 749	
152 781	.	14 035	587	.	.	.	19 282	76 250	
197 082	.	16 333	408	.	0	0	25 251	.	
624 688		15 027	1 340		.	.	*) 81 250		*) Einschl. Seeversicherung.
11 567 440	.	?	33 291	.	5 078	.	?	?	
11 618 980	.	*) 51 473	30 628	.	7 178	.	?	?	*) In Deutschland.
15 292 566		*) 51 182	36 523		11 396		.	.	
*) 47 177 623	.	436 150	93 228	.	51 521	.	168 710	571 429	*) Einschl. 11029754 Thlr. Rückversicherung. (Gen.-Bevollm. in Berlin.)
45 403 816	5 239 119	434 940	86 500	7 009	36 350	.	164 267	582 356	
60 190 924		452 756	103 708		49 337		165 796	571 429	
29 512 589	.	207 624	57 875	.	39 596	.	72 284	4 995	*) Im Laufe des Jahres.
25 785 690		202 382	56 255		60 449		69 716	4 995	
27 236 085		240 696	69 746		22 085		80 006	4 995	
19 110 199	.	222 749	50 038	.	50 668	.	83 365	.	
27 642 067		228 337	55 988		26 806		75 948	.	
33 714 700		236 784	70 471		51 741		85 887	.	
21 800 000	.	*) 1 092 875	73 502	.	41 834	.	666 667	116 056	*) Excl. 206650 Thaler Rückversicherungsprämien. Stellt vom 1. Jan. 68 an in Preussen keine Polizen mehr aus.
30 850 000		1 107 953	58 457		37 904		467 527	.	
auf die Ges. zu 12 übertragen		1 095 008	37 360		70 523		427 222	.	
15 913 226	.	242 940	41 484	.	36 329	.	337 495		*) Im Laufe des Jahres.
29 492 294		268 900	69 491		37 729		321 866		
51 253 323		241 010	72 231		53 033		55 536	235 953	
50 898 046	.	4 928 884	157 371	.	149 703	.	262 641	6 476 064	
65 628 928		5 453 704	163 326		168 973		231 200	6 476 064	
49 317 772		5 578 776	102 908		129 614		432 154	6 476 064	
7 042 625	.	2 764 893	26 448	.	4 805	.	641 847	779 420	
11 377 056		2 981 807	42 504		23 859		1 103 825	10 893 033	
23 559 622		3 070 358	60 827		42 362		1 190 315	10 893 033	
23 626 310	.	1 978 307	72 875	.	38 056	.	1 141 240	.	
64 368 801		2 240 076	90 491		33 089		623 430	11 666 666	
67 385 901		2 565 900	178 491		76 010		742 189	1 672 005	

Die zweite Tabelle g. weist die Verwaltungsergebnisse sämmtlicher inländischer und der in Preussen zugelassenen auswärtigen Aktiengesellschaften für die Jahrgänge 1865, 66 und 67 nach. Die darin besonders aufgeführten Uebersichten für das preussische Gebiet umfassen bis zum Jahre 1866 nur die acht alten Provinzen des Staates, später auch die neuen Landestheile, soweit also nicht genauere Angaben gemacht sind, ist nur noch der Jahrgang 1865 mit den früheren Angaben vergleichbar.

Die bei vielen der Aktiengesellschaften ersichtlichen grossen Unterschiede der Zahlenangaben für die aufeinander folgenden Jahrgänge zeigen hinreichend, dass die Geschäftsübersichten nach stark abweichenden und häufig wechselnden Grundsätzen aufgestellt werden[1]) und desshalb wenig Vergleichbarkeit besitzen. Im grossen und ganzen aber lassen sie dennoch ein Urtheil über den bedeutenden Umfang des Versicherungsbetriebes zu. —

Rund nach Millionen Thaler betrugen **die bekannten Versicherungssummen** der Zeitfolge nach

I. bei den öffentlichen Sozietäten:

in den Provinzen	1828	1837	1854	1861	1865	1867
Preussen . . .	66,1	75,0	90,4	127,6	136,9	138,8
Pommern . . .	52,0	59,6	82,1	91,1	104,3	123,3
Posen	23,5	32,1	56,0	72,6	89,0	100,4
Brandenburg . .	160,0	205,9	293,5	372,0	470,5	521,7
Schlesien . . .	56,3	79,1	88,6	121,1	154,7	169,1
Sachsen . . .	141,1	141,6	196,1	207,4	239,4	264,8
Westfalen . .	82,4	109,3	102,8	168,5	243,0	261,0
Rheinland . .	129,5	177,1	224,3	268,5	307,0	355,0
zusammen .	711,1	879,9	1 133,8	1 417,9	1 744,7	1 934,4

II. bei den Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit in den acht alten Provinzen:

a. bei den inländischen					250,1	275,1	277,8[2])
b. bei den ausländischen					243,0	449,9	471,1[2])

III. bei den Aktiengesellschaften desgl.:

a. bei den inländischen					1 755,0	2 299,4	2900,0[2])
b. bei den ausländischen					316,0	690,3	853,5[3])
zusammen . . .					3 982,0	5 459,4	6 436,9

Die Verwaltungsresultate der 28 öffentlichen Sozietäten und der 7 inländischen Aktiengesellschaften, welche im Durchschnitt der Jahre 1856 bis 1865 in Tabelle b. und f. wiedergegeben sind, lassen nach der folgenden Uebersicht in Tabelle h. einen eingehenderen Vergleich zu.

---

[1]) Die Rechnungslegungen, wie sie die Gesellschaften veröffentlichen, sind gesammelt in Masius: Rundschau der Versicherungen, seit 1850; und Th. Saski: Jahrbuch des Versicherungswesens, seit 1864, auch in dessen Deutscher Versicherungszeitung, 1860—62, und in seiner Zeitschrift für und über das Versicherungswesen, seit 1865.

[2]) Es sind, wie 1865, nur die in den acht alten Provinzen bestehenden Anstalten in Rechnung gestellt.

[3]) Es sind der Vergleichung wegen nur die schon 1865 in den alten Provinzen zugelassenen Gesellschaften in Rechnung gebracht, aber das Geschäft derselben in den neuen Landestheilen konnte nicht ausgeschieden werden.

Digitized by Google

[h]

Feuerversicherungsanstalten	Beiträge bezl. [1]Prämien auf 1000 der Versicherungssumme und Jahr	Im Durchschnitt der Jahre 1856—1865 sind ausgegeben: [2] für Brandschäden ohne Antheil der Rückversicherer	[2] Rückversicherungsprämien	für Brandschäden und an Rückversicherungsprämien	für gemeinnützige Zwecke	[3] Verwaltungskosten	Verwaltungskosten ohne Abschätzungs-, ausserordentliche u. Regulirungskosten	Summe der Ausgaben	Mithin: Gewinn	Mithin: Verlust
I. Aktiengesellschaften.		**A. Auf das Tausend der Versicherungssumme und Jahr**								
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Aachen-Münchener	52,14	.	.	31,66	7,59	10,89	.	50,14	1,99	—
Colonia	54,37	.	.	32,18	—	[4] 13,77	.	45,95	8,42	—
Magdeburger	[5] 96,76	47,72	[5] 31,45	78,77	0,07	15,33	.	94,17	2,58	—
Elberfelder	61,64	27,72	17,69	45,41	—	12,10	.	57,51	4,13	—
Berlinische [6]	59,99	23,89	15,93	39,82	—	14,48	.	54,31	5,68	—
Schlesische [6]	76,08	41,06	19,66	60,72	0,16	13,58	.	74,46	1,61	—
Preuss. Nationale zu Stettin [6]	73,60	37,11	22,61	59,72	0,52	13,60	.	73,85	—	0,24
Durchschnitt dieser Aktiengesellschaften	*66,09*	.	.	*47,25*	*2,33*	*13,00*	.	*62,58*	*3,90*	—
II. Durchschnitt der öffentlichen Anstalten in den alten preuss. Provinzen (s. S. 60)	*69,58*	*62,46*	—	*62,46*	*2,22*	*5,67*	*3,28*	*70,37*	—	*0,78*
I. Aktiengesellschaften.		**B. Auf das Hundert der Beiträge bezl. Prämien**								
		pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
Aachen-Münchener	.	.	.	60,72	14,56	20,89	.	96,17	3,83	—
Colonia	.	.	.	59,18	—	[4] 25,34	.	84,52	15,48	—
Magdeburger	.	[5] 48,90	[5] 32,51	81,41	[5] 0,08	[5] 15,84	.	97,33	2,67	—
Elberfelder	.	44,97	28,70	73,67	—	19,64	.	93,31	6,69	—
Berlinische [6]	.	39,83	26,54	66,37	—	24,15	.	90,52	9,48	—
Schlesische [6]	.	53,97	25,84	79,81	0,22	17,85	.	97,88	2,12	—
Preuss. Nationale zu Stettin [6]	.	50,42	30,72	81,14	0,71	18,48	.	100,33	—	0,33
Durchschnitt dieser Aktiengesellschaften	.	.	.	*71,51*	*3,53*	*19,66*	.	*94,69*	*5,31*	—
II. Durchschnitt der öffentlichen Anstalten in den alten preuss. Provinzen	.	*89,76*	—	*89,76*	*3,33*	*8,49*	*6,80*	*101,45*	—	*1,45*

[1]) Prämien der Aktiengesellschaften einschl. der Reserven aus den Vorjahren und ausschl. der Reserven für die folgenden Jahre. [2]) Bei den öffentlichen Anstalten ist hier der Verlust aus der Rückversicherung eingetragen, der Gewinn daraus dagegen von den Brandentschädigungen in Abzug gebracht. [3]) Bei den öffentlichen Anstalten einschl. der Regulirungskosten der Brandschäden. [4]) Einschl. der jedenfalls unerheblichen Ausgaben für gemeinnützige Zwecke. [5]) In den Rechnungsabschlüssen für 1856—1862 sind unter den laufenden Jahresprämien und den Rückversicherungsprämien die Ristorni mit enthalten; daher erscheinen die angeführten Durchschnitte zu hoch bezl. zu niedrig. [6]) Während bei den 4 erstgenannten Aktiengesellschaften die Durchschnitte auf 1000 der Versicherungssumme nach den Versicherungsbeständen Ende Dezember ermittelt worden sind, hat dies bei den 3 übrigen, für welche die Versicherungsbestände Ende Dezember nicht bekannt waren, nur nach der Summe der im Laufe des Jahres in Kraft gewesenen bezl. der im Laufe des Jahres geschlossenen Versicherungen geschehen können. Die für das 1000 der Versicherungssumme und Jahr angegebenen Durchschnitte haben sich hierdurch für diese Gesellschaften niedriger gestellt.

Diese Zahlen zeigen, dass die öffentlichen Anstalten durchschnittlich mit einem Verluste gearbeitet haben, der nahe 1½ pCt. der Beiträge betragen hat, d. h. dass auf jeden Thaler, den sie erhoben haben, ein Zuschlag von 5,22 Pfennig nöthig gewesen wäre, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten. Dagegen haben die in Frage stehenden Aktiengesellschaften von jedem Hundert ihrer Prämieneinnahmen einen Gewinn von 5,31 pCt. ausser der 4prozentigen Verzinsung des Aktienkapitals erzielt, obwohl ihre Prämien durchschnittlich nur 66,08 Sgr. vom Tausend der Versicherungssumme betrugen, während die Beiträge der öffentlichen Anstalten sich durchschnittlich auf 69,58 Sgr., also etwas höher beliefen. Es ergiebt sich aber auch

Digitized by Google

klar, dass dieses ungünstige Ergebniss der öffentlichen Gesellschaften im wesentlichen nur in den unvortheilhafteren Risikos lag, die sie übernahmen. Denn während sie für gemeinnützige Zwecke durchschnittlich dieselbe verhältnissmässige Summe, wie die Aktiengesellschaften, ausgaben, betrugen die Kosten ihrer Verwaltung im Verhältniss noch nicht die Hälfte der Verwaltungskosten der Aktiengesellschaften. Soweit nun die unvortheilhafteren Risikos auf dem Wesen der begrenzten Gebiete, also auf ungenügender Vertheilung beruhen, sind sie ein Mangel der öffentlichen Anstalten, der ein grundsätzlicher bleibt, falls er sich nicht bis zu gewissem Grade durch Rückversicherung beheben lässt; soweit die unvortheilhaften Risikos aber auf Versicherung von Objekten beruhen, welche von anderen Gesellschaften zurückgewiesen werden, können sie offenbar, so lange die Differenz in der Höhe der Beiträge keine grössere, als die oben nachgewiesene ist, nur zu Gunsten der öffentlichen Anstalten gedeutet werden. Allerdings aber gehen bei näherer Vergleichung der Tabelle b. die Ergebnisse der einzelnen öffentlichen Anstalten unter diesen Gesichtspunkten sehr weit auseinander. Thatsächlich erweisen die Versicherungssummen, dass die Konkurrenz der Aktienunternehmungen den Betrieb der öffentlichen Anstalten keineswegs verdrängt hat, vielmehr scheinen aus dem Wetteifer beider Systeme für die Verbreitung der Versicherungen und die fortschreitende Verbesserung ihrer Einrichtungen ersichtliche Vortheile zu erwachsen.

B. Viehversicherungen.

Die Viehversicherungen sind bis zur Gegenwart ein verhältnissmässig noch wenig entwickelter Zweig des Versicherungswesens geblieben.

Verbindungen zu gegenseitigem Ersatz des eingehenden Nutzviehes, namentlich des Rindviehes, sind seit unbekannter Zeit in den Bauerschaften und Ackerbürgergemeinden Schwabens, Frankens und Sachsens bis nach Schleswig hinauf herkömmlich, und sind auch auf älteren preussischen Gebieten, namentlich am Rhein, in Westfalen und in der gesammten Altmark verbreitet. Sie bestehen in der Regel nur **innerhalb der einzelnen bäuerlichen oder städtischen Gemeinde**, selten dehnen sie sich über mehrere aus. Nur wenige derselben besitzen schriftlich abgefasste oder amtlich genehmigte Statuten.

Einige dieser Vereine zahlen für jedes umgekommene Stück Vieh eine bestimmte, gleich grosse Entschädigung, andere haben dafür verschiedene Klassen, andere Taxen; die Beiträge richten sich nach dem versicherten Werthe, selten werden sie laufend gesammelt, meist erst in dem Falle, dass ein Schaden wirklich eintritt. Die Vorstände sind gewählt und üben ihre Pflichten meist unentgeltlich. Sie werden durch häufigen Wechsel erleichtert. Oft muss der zuletzt Entschädigte jedesmal die nächsten Beiträge einsammeln u. dgl. Näheres über Herkommen, Organisation und Ergebnisse besagen die Aufsätze: „Ueber Kuhgilden, Kuhversicherungsgesellschaften in Schleswig-Holstein und Mecklenburg“ und „Ueber Viehversicherung, insbesondere über den Verein zu Aschberg in Westfalen“ in den Annalen der Landwirthschaft (Bd. 10 S. 343 und Bd. 38 S. 227), ebenso die Aufzählung der Viehversicherungsverbände in den Regierungsbezirken Hannover, Kassel und in den süddeutschen Staaten in Th. Saski, Jahrbuch für das Versicherungswesen (Jahrg. IV 1867 S. 183 ff.), und bezüglich der Verbände in der Altmark und der Einrichtungen im dortigen Dorfe Hanum Masius, Rundschau der Versicherungen (Jahrg. 1868 S. 154). Ueber **die Wirksamkeit dieser Verbände** stehen bestimmte Zahlen nur für das frühere Königreich Hannover zu Gebote. Es sind folgende:

Digitized by Google

[1] Namen der Landestheile	Zahl der bestehenden Viehversicherungsvereine	Anzahl der versichert gewesenen Thiere				Anzahl der verunglückten Thiere und Betrag der dafür gezahlten Entschädigungen								
						Pferde		Hornvieh		Schweine		Ziegen u. Schafe		Summe der Entschädigungen
		Pferde	Hornvieh	Schweine	Ziegen und Schafe	Anzahl Stück	Entschädigung Thlr.	Anzahl Stück	Entschädigung Thlr.	Anzahl Stück	Entschädigung Thlr.	Anzahl Stück	Entschädigung Thlr.	Thlr.
I. Landdrostei Hannover:														
Fürstenth. Calenberg .	31	189	3 260	1 483	1 069	8	515	95	3 412	60	562	53	169	4 657
Grafschaft Hoya	81	37	8 277	47	7	.	.	130	3 039	1	40	.	.	3 079
„ Diepholz . .	5	.	958	.	.	.	.	17	330	.	.	.	.	330
zusammen	*117*	*236*	*12 495*	*1 500*	*1 076*	*8*	*515*	*225*	*6 780*	*62*	*602*	*53*	*169*	*8 066*
II. Landdrost. Hildesheim:														
Fürstenth. Hildesheim .	40	109	3 696	322	80	2	150	65	1 580	8	65	4	11	1 806
„ Göttingen .	13	76	1 057	1 631	103	6	139	18	313	129	995	8	26	1 473
„ Grubenhagen	11	3	1 881	31	.	.	.	45	692	.	.	.	.	692
Grafsch. Hohenstein . .	1	.	25	.	.	.	.	1	28	.	.	.	.	29
zusammen	*65*	*188*	*6 659*	*1 984*	*183*	*8*	*289*	*129*	*2 613*	*137*	*1 060*	*12*	*37*	*3 999*
III. Landdrostei Lüneburg:														
Fürstenth. Lüneburg . .	236	1 011	15 734	5 083	136	21	1 294	383	9 270	419	3 674	4	16	14 256
IV. Landdrostei Stade:														
Herzogth. Bremen . . .	91	.	9 392	1 516	13	.	.	202	6 164	47	667	3	12	6 842
„ Verden . . .	31	.	2 431	.	.	.	.	39	979	.	.	.	.	980
Land Hadeln	15	.	2 152	1 334	.	.	.	41	1 561	266	4 273	.	.	5 825
zusammen	*137*	.	*14 025*	*2 850*	*13*	.	.	*292*	*8 704*	*313*	*4 940*	*3*	*12*	*13 656*
V. Landdrost. Osnabrück:														
Fürstenth. Osnabrück .	186	.	21 160	.	115	.	.	293	5 712	.	.	10	34	5 746
Niedergrafsch. Lingen .	10	.	1 114	.	.	.	.	11	155	.	.	.	.	155
Grafschaft Bentheim .	38	.	3 707	.	.	.	.	49	961	.	.	.	.	961
Herzogthum Aremberg-Meppen	53	70	4 308	140	.	1	75	42	578	1	16	.	.	669
zusammen	*287*	*70*	*30 289*	*140*	*115*	*1*	*75*	*395*	*7 406*	*1*	*16*	*10*	*34*	*7 531*
VI. Landdrostei Aurich:														
Fürstenth. Ostfriesland	5	.	494	.	.	.	.	11	437	.	.	.	.	437
VII. Bezirk der Berghauptmannschaft Clausthal:														
Der Harz	13		2 147	.	.	.	.	71	1 261	.	.	.	.	1 261
Hauptsumme [1]) 1866 . .	860	1 496	81 843	11 557	1 523	38	2 173	1 506	36 472	932	10 292	82	268	49 206
1865 . .	837	1 558	82 336	9 388	1 921	31	1 587	1 604	35 028	414	3 761	123	396	40 772
1864 . .	825	1 509	85 680	9 311	2 198	26	1 296	1 656	36 451	453	2 956	125	413	41 116
1863 . .	824	1 369	88 749	8 068	2 321	25	1 186	1 651	39 075	428	3 030	111	394	43 685
1862 . .	787	1 392	80 711	5 972	1 780	41	2 233	1 448	35 391	213	1 695	101	333	39 653
1861 . .	768	1 231	77 937	5 808	1 766	21	1 124	1 386	29 992	249	1 935	76	223	33 275
1860 . .	753	1 647	71 724	5 045	1 432	32	1 888	1 338	29 258	260	1 755	88	260	33 161
1859 . .	790	1 436	70 517	4 569	13 46	50	2 860	1 292	26 399	189	1 429	111	301	30 988
1858 . .	734	1 588	75 080	4 209	1 878	46	2 208	1 666	32 488	163	1 104	135	354	36 155
1857 . .	737	1 541	78 800	2 732	1 130	36	1 858	1 490	29 738	50	337	71	189	32 123
1856 . .	692	1 148	75 702	2 001	1 127	27	970	1 397	27 523	58	478	86	234	29 204

[1]) Ausser dem in nebenstehend verzeichneten Vereinen versicherten Vieh waren aus

Unzweifelhaft ist die Viehversicherung für Lokalverbände ganz besonders geeignet. Gewisse **Vorzüge der Beschränkung auf so enge Kreise** sind augenscheinlich. Die nachbarliche Kenntniss macht kostspielige Untersuchungen über den Werth der Thiere und ihre Haltung unnöthig, ebenso können fast alle Vorsichtsmassregeln gegen betrügliche Schädigungen des Versicherungsvereins wegfallen, und der gemeinsame Vortheil führt Interesse an guter Viehhaltung und gegenseitige Aufsicht herbei.

So segensreich solche Verbindungen aber auch zu gewöhnlichen Zeiten wirken können, so sind sie doch nicht im Stande, bei allgemeiner verbreiteten Unglücksfällen Hülfe zu gewähren. **Die Unentbehrlichkeit grösserer Anstalten**, die entweder für gefährlichere Viehseuchen ausschliesslich eintreten, oder welche als Rückversicherung bei grösseren Viehschäden wirksam werden können, steht desshalb für die Entwickelung der Viehversicherung ausser Zweifel.

In dieser Richtung sind bezüglich der **Rinderpest**, durch welche Preussen von Russland und Ungarn her öfter bedroht gewesen ist, anschliessend an die **älteren gesetzlichen Vorschriften** der Verordnung vom 13. April 1769, das Patent vom 2. April 1803[1]), wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, und der Zusatzerlass vom 27. März 1836 (G.-S. S. 173) ergangen, deren veterinär-polizeiliche Bedeutung Bd. II S. 443 besprochen wurden.

Wie bereits erwähnt, ordnen diese Bestimmungen für das zur Verhütung weiterer Verbreitung der Seuche getödtete Vieh eine Entschädigung an. Wenn die Seuche innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement ausbricht, dessen Rindviehstand nicht über 10 Stück beträgt, soll der gesammte Viehstand desselben, auch die gesunden Stücke, von polizeiwegen nach aufgenommener Taxe getödtet werden, in allen anderen Oertlichkeiten aber wenigstens alles erkrankte Rindvieh, wenn nicht untrügliche äussere Merkzeichen die Gewissheit geben, dass die Krankheit nur von äusseren Verletzungen oder von vorübergehenden inneren Zufällen herrührt; auch hat sich der Kreisphysikus bei Verdacht der Ansteckung nicht blos mit der Obduktion von krepirten Stücken zu begnügen, sondern noch lebende kranke Stücke tödten und

---

denselben Landestheilen bei der zum dortigen Geschäftsbetriebe allein konzessionirten Braunschweigischen allgemeinen Versicherungsgesellschaft versichert:

In den Jahren	Versichert			Es verunglückten			Die Entschädigung betrug Thlr.
	Pferde	Hornvieh	Schweine	Pferde	Hornvieh	Schweine	
1866	1 023	4 255	2 430	37	109	170	6 158
1865	833	3 821	1 336	38	173	123	7 868
1864	792	4 095	1 299	26	148	75	6 100
1863	746	4 109	1 262	22	143	63	6 278
1862	663	3 595	1 192	27	118	56	5 449
1861	500	2 415	1 075	21	74	87	4 348
1860	482	1 729	711	24	69	78	4 556
1859	286	1 118	467	21	59	60	3 311

Die Versicherung bei den Lokalvereinen überwog also bei weitem; im ganzen aber waren etwa 10½ pCt. des gesammten Hornviehstandes, von den übrigen Thierklassen aber verhältnissmässig nur sehr geringe Bruchtheile versichert.

[1]) Nov. C. C. M. Bd. 4 S. 5246. — Horn: Das preussische Medizinalwesen, Berlin 1863 S. 340.

Digitized by Google

durch deren Obduktion den wahren Krankheitszustand ausmitteln zu lassen. In allen diesen Fällen wird die Entschädigung der Viehbesitzer, so lange keine Viehversicherungsgesellschaft eingerichtet ist, aus der Kreiskasse bezahlt, letzterer aber wird die Zahlung für das erkrankte getödtete Vieh aus Staatsfonds erstattet. Von dem getödteten Vieh wird das gesunde im Sinne des § 82 der Einleitung zum Allg. Land-Recht nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werthes, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, auf Grund einer vom Landrathe darüber aufgenommenen Taxe bezahlt.

Für die Provinzen Schlesien und Preussen, welche als an der Ostgrenze belegen, am häufigsten durch das Auftreten der Seuche gelitten haben, ist die Gesetzgebung bei diesen allgemeinen Bestimmungen nicht stehen geblieben. Es ist vielmehr durch das Gesetz vom 30. Juni 1841 (G.-S. S. 285) mit der weiteren Ausbildung der schon oben S. 51 gedachten **öffentlichen Viehversicherungen** vorgegangen worden.

Das ältere Reglement für Schlesien vom 24. November 1765 hatte bestimmt, dass in den sechs, im Glogauer und im Breslauer Departement gebildeten Sozietäten, jedes 5. Jahr über die vorhandenen Kühe, das Jungvieh und die nöthigen Zug- und Stammochsen ein Kataster aufgenommen, das Stück nach ein- für allemal bestimmten Sätzen in Geld angeschlagen, und danach bei Seuchen, und nach dem Nachtrage vom 15. Februar 1783 auch bei Brand und Blitzschlag, dem Geschädigten unter Vermittelung der Behörden von sämmtlichen Sozietätsgenossen verhältnissmässig Ersatz geleistet werden sollte.

Das Gesetz vom 30. Juni 1841 aber hob diese Verbände auf und bildete für jeden Regierungsbezirk Schlesiens eine besondere Versicherungsgesellschaft ausschliesslich zur Vergütung der durch die Rinderpest (Löserdürre) verursachten Verluste, und zwar sowohl bezüglich des in oder ausser den Quarantaineställen der Krankheit erlegenen Rindviehs, als des nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Seuche in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödteten. Jungvieh unter einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh ist dabei gesetzlich ausgeschlossen; für alles andere Rindvieh aber blieb **der Beitritt Zwangspflicht.** Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach einzelnen Häuptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittssatze angegeben werden, die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Regierung für ihren Bezirk, mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände, festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen. Innerhalb dieser Sätze hat der versichernde Besitzer die Wahl. Veränderungen in der Angabe des Werthes sind bei der jährlichen Aufnahme, Vermehrungen der Stückzahl stets gestattet, wenn die Beiträge für das ganze Jahr nachgezahlt werden; wenn aber die Pest 3 Meilen vom Orte ausgebrochen ist, sind Erhöhungen nicht mehr zulässig. Die Gesellschaft vergütet den vollen, angegebenen Werth, dagegen bei höherer wirklich gehaltener, als zur Versicherung angezeigter Stückzahl den Verlust nur nach Verhältniss. Die Verwaltung führt in jedem Bezirk die betreffende Regierung. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach diesem Gesetze nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der Beitritt zu anderen Versicherungsgesellschaften frei gestellt.

Diese Verordnung ist durch Allerh. Kab.-Order vom 22. Juni 1845 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 302) mit der Massgabe auf die Provinz Preussen ausgedehnt, dass den

Gegenstand der Versicherung nur der Werth desjenigen Rindviehes bilden soll, welches nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest in gesundem Zustande, in Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist, und dass die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen dafür zusammen zu einer, und die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder dafür zu einer zweiten Sozietät zu vereinigen sind.

Bei der Viehassekuranz-Hauptkasse des Regierungsbezirks Breslau waren 1866 [1]) 40 904 Stiere und Zugochsen, 251 246 Kühe und 79 334 Stück Jungvieh zum Versicherungswerthe von 9 438 612 Thlr. versichert, die Einnahme einschl. der früheren Ueberschüsse betrug 13 989 Thlr., die Ausgabe 2394 Thlr., so dass ein Ueberschuss von 11 595 Thlr. verblieb. —

Die Begründung von kaufmännisch geleiteten Privatviehversicherungsgesellschaften, theils für Seuchenunfälle, theils zum Zwecke der Vergütung aller Schäden, theils derer mit Ausschluss der Seuchen, wurde zuerst von Masius 1830 angeregt und nach seinen Vorschlägen die Versicherungsanstalt für Deutschland in Leipzig errichtet, welche von 1833 bis 1840 bestand. Indess erwies sie sich nicht als genügend lebensfähig und wurde, wie mehrere andere noch weniger glückliche Versuche, wieder aufgegeben.

Die Versicherung gegen Seuchen allein hat eine für starke Betheiligung zu seltene und ferne Gefahr zum Gegenstande; bei drohendem Uebel dagegen wird zugleich das Risiko unverhältnissmässig gesteigert. **Die Schwierigkeit der Versicherung** aber gegen alle anderen oder alle Unfälle überhaupt liegt darin, dass sie zugleich den nothwendigen, naturgemässen Sterblingsabgang des Viehes umfasst, die Gesellschaft also sehr hohe Prämien fordern und sich zugleich durch starke und kostspielige Kontrolen, vielfache An- und Abmeldungen, thierärztliche Untersuchungen und Atteste vor unabsichtlichen wie betrüglichen Benachtheiligungen schützen muss, während das Leben des Viehes zu sehr Sache des Geschäfts, und der Werth der Viehkörper häufig nicht gross genug ist, um diese Ausgaben und Weiterungen dem Landwirth annehmbar erscheinen zu lassen. Dabei sind alle diese Anstalten wegen ihres starken und unberechnenbaren Risikos auf Gegenseitigkeit begründet. Hier aber entsteht, obwohl im ganzen allerdings nur sorgsame Wirthe ihnen beitreten, doch grade bei diesen leicht die Meinung, dass sie die bedeutende Prämie, wenn sie ihren eigenen Abgang übersteigt, der Fahrlässigkeit Anderer wegen zahlen. —

Die erste in Preussen konzessionirte Aktiengesellschaft für Viehversicherung war die durch Statut vom 3. November 1845 [2]) begründete **Rheinisch-Westfälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde.** Sie wurde zunächst 1846 im Sinne des Versuchs für Rheinland und Westfalen zum Geschäftsbetriebe verstattet, gemäss Bekanntmachung vom 27. März 1848 (G.-S. S. 99) aber unter den Gesichtspunkten des Gesetzes vom 9. November 1843 (G.-S. S. 188) landesherrlich bestätigt.

Da erst auf Grund des § 340 zu b. des Strafgesetzbuches für inländische Gegenseitigkeitsvereine dieser Art eine Genehmigung erforderlich erachtet worden ist, so lange sie nicht Korporationsrechte nachsuchen, war um 1849 schon der Potsdamer Viehversicherungsverein und die Magdeburger Viehversicherungsgesellschaft Ceres in Thätigkeit getreten.

---

[1]) Th. Saski: Jahrbuch, Jahrg. V S. 38.

[2]) Amts-Bl. d. Regierung zu Köln für 1848, S. 137 ff.

by Google

Letztere erhielt am 31. August 1853 Bestätigung, versuchte sich 1854 in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 250000 Thlr. umzugestalten, und erhielt auch als solche unter dem 26. Februar 1855 landesherrliche Genehmigung, ist aber niemals zu erheblicher Wirksamkeit gelangt.

Der Potsdamer Viehversicherungsverein dagegen hat sich bis zur Gegenwart erhalten. Die Einzelheiten des neuerdings revidirten, am 30. September 1865 bestätigten Statuts lassen die Schwierigkeiten des Geschäftsbetriebes solcher Anstalten hinreichend erkennen.

Der Verein ersetzt danach alle durch unverschuldeten Tod der versicherten Thiere in Folge von Seuchen oder anderen Krankheiten und plötzlichen Unglücksfällen entstandenen Verluste, und ebenso, wenn aus diesen angeführten Ursachen Vieh lebend zu jedem Gebrauche unfähig geworden, und desshalb getödtet, geschlachtet, oder zum Schlachten verkauft ist.

Versichert werden nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit in gesonderten Rechnungsabtheilungen: 1. Pferde, welche entweder zur Beförderung von Personen und Lasten gegen Lohn gebraucht, oder in fremden Ställen untergebracht, oder zum Betriebe von Geschäften oder Anlagen verwendet werden, die aussergewöhnliche Anstrengung erfordern; auch Maulthiere und Esel; 2. Pferde, die nicht wie vorstehend benutzt werden; 3. Rindvieh, sofern es gegen alle obengedachten Verluste, 4. Rindvieh, sofern es nur gegen Verlust durch Milzbrand, Lungen-, Maul- und Klauenseuche versichert werden soll; alle diese nach einem Alter von 6 Monaten; 5. Schweine und Ziegen, sobald dieselben von der Mutter abgesetzt sind; 6. Schafvieh.

Die Viehbesitzer müssen ihre Thiere gleicher Gattung sämmtlich zur Versicherung stellen. Nicht versichert werden Thiere, welche mit lebensgefährlicher Krankheit behaftet sind, oder aus Ställen kommen, oder sich in Ställen befinden, in welchen innerhalb der letzten 3 Monate Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm oder Räude geherrscht haben. Dem Direktor steht es zu, Versicherungsanträge anzunehmen oder abzulehnen, oder in geeigneten Fällen auch ausnahmsweise Abkommen abzuschliessen.

Bei der Anmeldung ist eine genaue Angabe des Viehstandes gefordert, welche von den Vereins-Thierärzten, die jeder Agentur beigegeben werden, kontrolirt und dem thierärztlichen Befunde nach eidesstattlich attestirt wird. Dem Versicherten steht frei, an Stelle eines ohne Entschädigung (durch Verkauf an Nichtmitglieder oder Uebersiedelung des Thieres an einen Ort, wo der Verein noch keine anderen Versicherungen abgeschlossen hat) aus der Versicherung geschiedenen Thieres ein anderes derselben Gattung einzustellen; hat dasselbe höheren Werth, so findet Nachversicherung statt. Dem Direktor, den Agenten, den Vereins-Thierärzten und den Taxatoren steht jede Kontrole über versicherte Viehbestände zu. Jeder dauernde Stallwechsel ist dem Agenten anzuzeigen.

Wer Entschädigung für ein Thier fordert, hat nachzuweisen, dass sofort beim Erkranken desselben die Behandlung von einem geprüften Thierarzt erbeten, und bis zu dessen Verordnung, welcher unbedingt Folge zu leisten, nach dem Rathe sachverständiger Leute verfahren ist. Bei Thieren im Werthe unter 20 Thlr. kann die thierärztliche Behandlung unterbleiben. Ersatz für nothgedrungen geschlachtete Thiere erfolgt nur auf Zuziehung von Taxatoren und Sachverständigen, und nach Abzug des durch die Verwerthung gewonnenen Betrages.

Vom Tode versicherter Thiere ist binnen 3 Tagen Anzeige zu machen, das Thier muss secirt und der Krankheits- und Sektionsbefund von einem approbirten Thierarzte, bei Thieren unter 15 Thlr. Werth mindestens von sonstigen Sachkundigen, bescheinigt werden.

Der Verein vergütet ¾ des Versicherungswerthes.

Nicht entschädigt werden Verluste solcher Thiere, welche während der ersten 14 Tage, oder während Zahlungsverzögerungen, oder an einer in diesen Zeiten entstandenen Krankheit oder stattgehabtem Unfalle sterben; ebenso Verluste, von denen durch genaue Untersuchung eines approbirten Thierarztes erwiesen ist, dass der Krankheits- oder Ansteckungsstoff schon zur Zeit der Aufnahme des Thieres vorhanden war, oder welche durch grobe Fahrlässigkeit, wissentlichen Ankauf kranker Thiere, Herbeiführung aus angesteckten Ställen, Luxusoperationen, oder nachweislich durch mangelhafte Nahrung, Pflege und Schonung entstanden; endlich sind Entschädigungen für solche Verluste ausgeschlossen, welche unmittelbar durch Ueberschwemmung oder durch Rinderpest herbeigeführt, oder von einer anderen Versicherungsgesellschaft oder dritten Person zu ersetzen sind.

Von dem Versicherten wird ausser einer unbedeutenden Einzahlung zu einem Reservefonds, ein Prämienvorschuss, und wenn dieser zur Deckung der Verluste nicht ausreicht, der nöthige Nachschuss erhoben.

Die thierärztlichen Bemühungen und die erforderlichen Atteste muss der Versicherte nach den bezüglichen gesetzlichen Taxen selbst bezahlen.

Streitigkeiten entscheidet ein von der Generalversammlung der Genossen erwähltes Schiedsgericht. Die Bücher stehen jeder Zeit einem Regierungskommissar zur Einsicht offen.

Die erhobenen Prämien stellten sich [1]):

	1859—60	1860—61	1861—62
für Pferde zu Lohnfuhren . .	13 13/16 pCt.	16¼ pCt.	18¾ pCt.
für andere Pferde	8½ „	12½ „	11⅛ „
für Rindvieh	4⅝ „	6⅔ „	5⅝ „
für Schweine, Stück	24 Sgr.	48 Sgr.	36 Sgr.
für Ziegen, Stück	24 „	24 „	18 „

Die Abtheilung für Seuchenverluste hat lange Zeit nur zwei Betheiligte enthalten, welche in Folge dessen 1862 81 pCt. von ihren Vorschussprämien als Dividende zurück erhielten, aber auch zur Prolongation ihrer Versicherung keine Veranlassung haben konnten.

In den Jahrgängen	1862—63	1863—64	1864—65
betrug das versicherte Viehkapital . . Thlr.	386 439	277 254	168 907
An Entschädigungen wurde gezahlt . . Thlr.	15 216	11 083	8 617
Die Zahl der Versicherten war	1 832	1 434	962. —

Die Viehversicherungsbank für Deutschland, welche am 26. März 1861 begründet, und deren erstes Statut am 9. August 1863 bestätigt ist, versichert nach ihrem revidirten Statut vom 14. August 1865 Pferde, Maulesel und Esel, Rindvieh, Schweine und Ziegen gegen alle Verluste, oder auch in einer besonderen Klasse, Rindvieh nur gegen solche Verluste, welche durch Lungenseuche, Milzbrand, oder Maul- und Klauenseuche entstanden sind. Sie weicht in den Grundsätzen, bei denen es augenscheinlich weniger auf den Wortlaut als auf die Art der Handhabung ankommt, nicht erheblich von dem Potsdamer Verein ab. Bei gegen Seuchen versichertem Rindvieh ersetzt sie ⅚, bei der allgemeinen Versicherung ebenfalls nur ¾ des Versicherungswerthes, abzüglich des für die Reste gewonnenen Erlöses.

[1]) Ein Wort über Viehversicherung, gedr. Bericht d. Direktors, Potsdam, im Oktober 1860. — Mittheilungen d. Direktors vom 10. Juli 1863, 30. Juni 1864, 29. Juni 1865, und Th. Saski: Jahrbuch I. S. 217.

Digitized by Google

Jede Versicherung gilt nur für ein Jahr abgeschlossen; findet die Direktion nach Ablauf desselben den angegebenen Werth nicht mehr angemessen, so sorgt sie für anderweite Regulirung. In Fällen, in welchen ein zu entschädigendes Thier beim Eintritt der Erkrankung, in Folge deren es zu Grunde gegangen, erweislich einen geringeren Werth, als den der Versicherungssumme gehabt hat, steht ihr das Recht zu, bei der Schadensregulirung diesen geringeren Werth zu Grunde zu legen. Die Resultate lassen sich nach den Jahresberichten der Jahre 1862—66 [1]) folgendermassen übersehen:

[k] Verbandsklassen der Versicherungsbank für Deutschland in Berlin	Jahrgang	Versicherte Viehzahl	Versicherungswerth	Einnahme: Reserve aus dem Vorjahr Thlr.	Einnahme: an Prämien und Debitoren Thlr.	Entschädigte Viehzahl	Versicherungswerth Thlr.	Ausgabe: bezahlte Schäden und bes. Kosten Thlr.	Ausgabe: Gesammtkostenantheil Thlr.	Ausgabe: Dividende. Betrag Thlr.	Als Reserve behalten Thlr.
A. Pferde und Esel .	1862	3 308	366 196	.	6 739	67	4 203	4 203	c) .	285	d) .
	1863	4 188	c) .	4 220	17 400	160	10 593	10 685	6 131	—	4 804
	1864	5 055	652 176	4 397	27 313	.	.	11 897	7 135	—	7 797
	1865	6 868	918 441	10 138	31 263	198	15 897	16 975	8 181	—	7 223
	1866	6 019	819 452	7 223	18 216	116	8 615	9 243	6 281	—	5 209
B. Rindvieh	1862	5 714	289 890	.	3 820	74	2 022	2 022	c) .	255	d) .
	1863	8 281	c) .	3 960	10 454	227	6 879	6 955	4 068	—	3 391
	1864	10 325	630 387	4 997	17 652	.	.	7 832	3 821	—	4 214
	1865	a) 16 898	1 057 867	5 404	16 088	166	6 693	7 053	3 653	—	3 666
	1866	7 135	458 252	5 365	11 548	162	6 510	6 718	3 808	—	2 824
C. Schweine u. Ziegen	1862	835	20 438	.	512	17	124	124	c) .	165	d) .
	1863	2 418	c) .	443	2 137	119	1 248	1 274	733	—	573
	1864	2 351	59 794	796	2 143	.	.	1 858	562	—	237
	1865	1 737	42 191	237	1 411	83	800	865	427	—	261
	1866	1 166	29 121	150	760	29	315	315	250	140	168
D. Rindvieh (nur gegen Seuchen)	1865	b) ?	?	344	5 364	54	2 168	2 178	1 542	—	1 875
	1866	11 691	763 621	1 840	3 109	62	1 836	2 086	1 266	190	1 138

a) Einschliesslich Abth. B. b) siehe Abth. B. c) Gesammtunkosten zusammen 4511 Thlr. d) Gesammtreserve 5063 Thlr. e) Gesammtversicherungswerth in A, B und C 1 050 374 Thlr.

Die Berliner Viehversicherungsgesellschaft Veritas ist durch ein am 1. Juni 1863 bestätigtes Statut begründet, welches inzwischen unter dem 28. August 1865 revidirt ist. Sie erstreckt ihre Thätigkeit auf den weiteren Polizeibezirk der Stadt Berlin und den zweimeiligen Umkreis, darf dieselbe jedoch auch auf die Provinzen des Preussischen Staates ausdehnen. Es werden nur Pferde und Rindvieh zur Versicherung angenommen und erstere nach Lohnpferden und Privatpferden geschieden; die Versicherung theilt sich ferner in die gegen alle Verluste und in die nur gegen Seuchen. Dadurch entstehen sechs besondere Rechnungsklassen.

Ausser den von den vorgenannten Vereinen gestellten Gründen des Ausschlusses werden auch solche Thiere nicht zur Versicherung zugelassen, welche dauernd in ungesunden Ställen stehen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 75 pCt. der Versicherungssumme, bei dreijähriger Versicherung aber im zweiten Jahr 80 pCt., im dritten 85 pCt.

[1]) Th. Saski a. a. O.

Vom 1. Aug. 1863 bis dahin 1865 [1]) betrug die Versicherungssumme 377607 Thlr., und es wurden an Prämien von Lohnpferden 5½ pCt., von Privatpferden 3⅔ pCt. und von Rindvieh 4½ pCt. des versicherten Werthes erhoben.

Die Schlesische Viehversicherungsgesellschaft zu Breslau ist am 16. Novbr. 1865 gegründet und hat am 31. Januar 1868 ein revidirtes Statut erhalten. Sie hatte im ersten Jahre 1865/66 118 Schäden mit 2466 Thlr. zu vergüten, im zweiten Jahre 1866/67 traten 679 Versicherungen mit 797020 Thlr. Versicherungssumme und 8703 Thlr. Prämien und Polizengebühren in Kraft. Die Schäden betrugen 6268 Thlr., die Verwaltungskosten stellten sich wegen der erst durchzuführenden Einrichtung auf 20821 Thlr. Der Begründungs- und Betriebsfonds von 50000 Thlr. war nur in Höhe von 8582 Thlr. baar beansprucht. Die Reserve betrug ausserdem 7972 Thlr.

Neuerdings, unter dem 22. Februar 1867, ist **die Viehversicherung Pan zu Berlin** bestätigt. Sie versichert auf Gegenseitigkeit unter besonderen Rechnungsgesellschaften: a) gegen alle Verluste: 1. Luxuspferde; 2. Lohnpferde; 3. andere Pferde; 4. Rindvieh, 5. Schweine; 6. Schafe; b) gegen Seuchenverluste: 7. Pferde, in Folge verdächtiger Druse, Rotz, Wurm, Räude und Influenz; 8. Rindvieh, in Folge von Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche; 9. Rindvieh, in Folge von Rinderpest, sofern dieselbe nicht von der Staatsregierung entschädigt wird; 10. Schweine, in Folge von Milzbrand, Pocken und Räude; 11. Schafe, in Folge von Dreh- und Gnubberkrankheiten, Milzbrand, Pocken, Räude, Fäule und Klauenseuche; c) den gesammten Viehstand der Landwirthe, und zwar: 12. Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe, zusammen gegen alle Verluste, mit Ausnahme von Seuchen; 13. desgl. gegen alle Verluste, mit Einschluss der Verluste durch Seuchen, aber mit Ausnahme der Rinderpest. —

Ausser diesen Anstalten besteht noch ein Centralversicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Nordhausen; auch ist in Erfurt ein Pferdeversicherungsverein gebildet, bei welchem 1864 592 Pferde mit 52771 Thlr. versichert waren, von denen 35 mit 2767 Thlr. zur Entschädigung kamen, so dass 5 pCt. Prämie erhoben wurden [2]). —

Von auswärtigen Viehversicherungsanstalten ist **die Braunschweigische Allgemeine Viehversicherungsgesellschaft** zu Braunschweig laut Urkunde vom 29. Januar 1858 in Preussen konzessionirt. Sie besteht seit 1851. Die Geschäftsresultate der Jahre 1865 und 66, bei denen sich die Verwaltungskosten auf 24 pCt. stellten, waren folgende [3]):

Jahrgang	Grundkapital Thlr.	Einnahme: Eintrittsgeld Thlr.	Einnahme: Prämien Thlr.	Es waren versichert: Thiergattungen	Stück	Versicherungssumme Thlr.	Es wurden entschädigt: Stück	Geldbetrag Thlr.	Reservebestand Thlr.
1865	18914	1264	24493	Pferde . . .	2793	341190	100	10880	3895
				Rindvieh .	11318	481751	325	16392	
				Schweine .	6703	128547	391	5384	
1866	20571	1657	25731	Pferde . . .	2814	341386	83	9345	5196
				Rindvieh .	12021	576586	365	15401	
				Schweine .	7124	163900	349	6026	

[1]) Gedr. Geschäftsübersicht vom 11. Mai 1865.

[2]) Th. Saski, Jahrb. III S. 196.

[3]) Th. Saski a. a. O. Vergl. oben die Note auf S. 79 u. 80.

Digitized by Google

C. Hagelversicherung.

Die Hagelversicherung beabsichtigt die Schäden zu ersetzen, welche durch den Hagel und die mit Hagelwettern verbundenen Regengüsse und Stürme angerichtet werden. Sie bezieht sich in der Regel nur auf die auf Aeckern oder Gartenland stehenden Feldfrüchte, Obst- oder Weinanlagen, kann aber auch auf Wiesen und Forstkulturen, auf das Nutz- und Luxusvieh und die leichter zerbrechlichen Theile von Gebäuden, wie Dächer und Fensterscheiben, oder auf Mistbeete, Orangerien u. dgl. ausgedehnt werden.

Hagelschaden steht im Gegensatz zu Feuer- und Viehschäden gänzlich ausser dem Bereich menschlicher Willkür, so dass nach dieser Seite das Unternehmen der Versicherung keinerlei Gefahr läuft; dagegen vermag dasselbe weniger als andere Versicherungen **das Eintreten der Schäden nach Wahrscheinlichkeitsgründen** zu berechnen und die Versicherten in mehr oder minder Bedrohte abzustufen.

Die Theorie der Hagelbildung und die Natur der Hagelwetter ist wissenschaftlich noch nicht aufgeklärt. Sie entwickeln sich unter gewissen Bedingungen, wie es scheint, aus Wirbelwinden und Gewittern, aber auch diese Erscheinungen sind in ihrem Auftreten bis jetzt völlig unberechnenbar. Von den Gewittern weiss man, dass sie von dem Einfallen kälterer Windströmungen in wärmere abhängen, also in Deutschland in der Regel vom Nordost im Südwestwinde, oder im Sommer vom Ost im Nordwest erzeugt werden; aber wann und wie oft dies geschieht, lässt sich in keiner Weise voraussehen; um wie viel weniger sind Vermuthungen über die in gewisser Gegend und zu gewisser Zeit zu erwartenden Hagelwetter und den grösseren oder geringeren Schaden, den sie anrichten werden, aufzustellen.

Alle Versuche, die dem Hagelschlag mehr oder weniger ausgesetzten Oertlichkeiten zu unterscheiden und die Prämien danach zu bemessen, stützen sich desshalb nur auf die bisher lokal beobachtete Häufigkeit und Heftigkeit der Hagelwetter, oder den Zug, den dieselben, soweit bekannt, in den in Frage kommenden Landstrichen genommen haben. Gewässer und Höhen scheinen je nach ihrer Wechselwirkung mit dem herrschenden Winde auf den Gang der Hagelwetter nicht ohne Einfluss, und es ist schon bei der Besprechung der Witterungsverhältnisse, Bd. I S. 149 [1]), erwähnt worden, dass Hagelwetter in der Nähe der Küsten sehr selten sind und auch in den Gebirgen nicht häufig oder gefährlich aufzutreten pflegen. Die Verwendung solcher Erfahrungen für den Tarif ist desshalb nicht immer ohne Erfolg [2]). Häufig aber werden

[1]) Vergl. auch Bd. I S. 139 und in Tabelle C4. der Anlagen (Bd. IV S. 140) die Spalten 62, 70, 82 und 89.

[2]) Interessant ist die Thatsache, dass die Hagelversicherungsanstalt zu Neubrandenburg von 1797 bis 1833 nur einmal, im Jahre 1811, mehr als 1 pCt. ihrer Versicherungssumme einzuziehen gehabt hat, seit 1833 aber zehnmal und im Jahre 1867 sogar nahezu 2½ pCt.; dass ebenso die Greifswalder Gesellschaft von 1843 bis 1856 stets mit weniger als 1 pCt. auslangte, seit 1856 aber diesen Satz schon fünfmal und im Jahre 1867 bis zu 3,42 pCt. überschreiten musste, und dass auch die Hannöversche Hagelversicherungsanstalt von 1833 bis 1856 nur fünfmal über 1 pCt., niemals bis 1½ pCt. Schaden gehabt, seit 1857 bis 1867 aber den Satz von 1 pCt. neunmal und den von 1½ pCt. viermal überschritten hat. In dem Jahrzehnt 1856 bis 1866 ist auch die Zahl der zündenden Blitzschläge, welche die von öffentlichen Sozietäten versicherten Gebäude getroffen haben, durchschnittlich um etwas gewachsen, und im Jahre 1867 besonders gross gewesen. Vergl. C. v. Hülsen in den Mittheilungen der öffentlichen Feuersozietäten für 1869, No. 29 und No. 25 S. 122. Es erscheint nicht schlechthin

Digitized by Google

solche Vermuthungen unerwartet getäuscht, und die Vermögenslage der Anstalten wechselt plötzlich mit den Naturereignissen. Beispielsweise waren die Jahre 1839, 1848, 1853 und 1867 so überaus ungünstig, dass sie die aufgesammelten Reservefonds der meisten Gesellschaften bis zur Verschuldung aufzehrten. Gleichwohl bestehen trotz der grossen Schwankungen, denen sie ausgesetzt sind, nicht allein auf Gegenseitigkeit begründete Unternehmungen in grösserer Anzahl, sondern auch mehrere Aktiengesellschaften für Hagelversicherung.

In wie frühe Zeit hinauf **kleinere Verbindungen von Grundbesitzern** zur Unterstützung und Aushülfe mit Saatkorn und Bestellungsdiensten bei Hagelschlag reichen, ist nicht genauer bekannt. Die Idee zur Errichtung einer Hagelversicherungsanstalt im heutigen Sinne wird in Deutschland aus dem Jahre 1750 datirt [1]), und das vorige Jahrhundert hat verschiedene sogenannte „Wetterkassen" in kleineren Kreisen, als Versuche auf diesem Gebiete, aufzuweisen.

Die erste Hagelversicherungsanstalt für ein grösseres Gebiet wurde in Braunschweig 1791 auf Gegenseitigkeit gegründet, ging aber nach kurzer Dauer, wesentlich wegen Mangels an Theilnahme wieder ein. Dagegen besteht die fast gleichzeitig 1797 zu Neubrandenburg in Mecklenburg-Strelitz gestiftete Anstalt noch gegenwärtig. Später haben sich seit den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts mehr als 30 Gegenseitigkeitsanstalten gebildet, von denen etwa der dritte Theil wieder der Auflösung verfiel, die verbleibende Mehrzahl aber ihre Thätigkeit nicht wieder einstellte. Von ihnen erhebt ein Theil Prämien im voraus, andere vertheilen den Bedarf an Entschädigungsgeldern erst nachträglich. Ihre sonstige Organisation bedarf keiner näheren Erläuterung. Die wichtigsten sind in nebenstehender Uebersicht (Tab. I.) mit den Verwaltungsresultaten aus dem Jahre 1866 verzeichnet.

Ausser diesen besteht noch eine Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Oderbruch zu Wrietzen; ferner die Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland zu Emden; und von auswärtigen ist die Niederländische Allgemeine Versicherungsgesellschaft gegen See-, Fluss- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr zu Tiel unter dem 2. Juli 1861 für Preussen, und die Württembergische Hagelversicherungs-Anstalt in Stuttgart unter dem 26. Juli 1857 für Hohenzollern konzessionirt. —

Von **Aktienunternehmungen für Hagelversicherung** wurde die erste 1822 zu Berlin gestiftet, und bestand mit festen Prämien bis 1830, wo sie sich auflöste, um 1831 einen nach den gemachten Erfahrungen neugestalteten Verein zu begründen, der seit 1832 unter dem Namen die „Neue Berliner Hagelversicherung" oder die „Berliner Hagel-Assekuranz von 1832" mit Erfolg besteht und lange Zeit die einzige Aktiengesellschaft für dieses Gebiet der Versicherung war.

Aehnliche Aktiengesellschaften traten erst nach den grossen Hagelschäden des Jahres 1853 zusammen. Diese Schäden wendeten, wie der Erfolg der Unternehmungen zeigte, die Aufmerksamkeit und Bereitwilligkeit des landwirthschaftlichen Publikums der

---

unmöglich, dass Kulturveränderungen, Waldrodungen u. dgl. einen Einfluss auf heftigeres Auftreten der Unwetter haben; alle Witterungserscheinungen aber schwanken in längeren oder kürzeren Perioden, und die stärkeren Zahlungen der Hagelversicherungen hängen überdies von der schärferen Schätzung der Schäden und der durch die Konkurrenz gebotenen liberaleren Art der Befriedigung der Beschädigten ab.

[1]) C. v. Hülsen a. a. O. No. 29.

[1] Auf Gegenseitigkeit begründete Hagelversicherungsanstalten	Statut oder Bestätigung	Verwaltungsergebnisse im Jahre 1866				Reservefonds Ende 1866
		Versicherter Werth Thlr.	Prämien Thlr.	Schäden und Unkosten Thlr.	Verwaltungskosten Thlr.	Thlr.
a) in den alten Provinzen des Staates:						
1. Germania, Hagelversicherung für Feldfrüchte in Berlin	10. April 1852	—	3 910	2 299	1 451	733
2. Deutsche Hagelvers. für Gärtnereien in Berlin (gegr. 1847) . . .	10. Mai 1847	262 201	3 450	1 420	1 743	8 274
3. Hagelschadenvers.-Gesellsch. zu Schwedt a. O. (1826)	27. Oktbr. 1833	17 587 159	156 502	130 300	9 155	102 711
4. Desgl. zu Marienwerder (1841)	.	7 736 875	erhebt nachträgl.	64 562	3 150	31 075
5. Desgl. zu Greifswald (1841) . .	.	11 552 275	desgl.	103 218	420	?
6. Desgl. zu Erfurt (1845)	14. Feb. 1845	4 315 525	68 830	72 699	5 564	18 982
b) in den neuen Landestheilen:						
7. Hagelschadenvers.-Ges. für Hannover und Braunschweig (1833)	.	6 696 020	erhebt nachträgl.	92 870	8 497	vergütete nur 63 pCt. Schaden
8. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Hagel-Assekuranz-Ges. zu Kiel (1818)	.	10 143 150	.	53 885	?	?
c) auswärtige Anstalten:						
9. Hagelschadenvers. f. d. Fürstenthum Ratzeburg zu Schönberg .	.	214 275	.	323	60	?
10. Mecklenb. Hagelvers.-Gesellsch. zu Neubrandenburg (1797) . . .	9. April 1856	22 672 025	erhebt nachträgl.	238 891	?	?
11. Hagelschadenvers.-Ver. zu Mecklenb.-Schwerin zu Grevesmühlen	.	6 165 242	desgl.	62 169	2 090	?
12. Gegenseitige Hagelschadenvers.-Gesellsch. zu Altenburg (1847) .	.	—	12 187	2 045	1 195	16 196
13. Gesellschaft zu gegens. Hagelschadenvergüt. zu Leipzig (1823)	2. Dezbr. 1844	5 773 558	63 969	58 701	9 339	31 075
14. Lippesche Hagelschaden-Vers.-Gesellsch. zu Detmold (1838) .	.	425 325	3 498	10 558		3 722

Hagelversicherung in sehr viel höherem Grade als früher zu. Schon im November 1853 erhielten die Union zu Weimar und die Kölnische Hagelversicherung Genehmigung ihrer Statuten, 1854 folgte die Magdeburger und 1855 die Elberfelder Gesellschaft. Neuerdings, 1864, ist eine zweite Aktiengesellschaft für Hagelversicherung in Berlin „Die Preussische" begründet worden.

Inzwischen haben unter dem 4. Januar 1858 die damals bestehenden erstgenannten 5 Aktiengesellschaften die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu den **übereinstimmenden Versicherungsbedingungen** erhalten, über welche sie unter sich schlüssig geworden waren.

Nach diesen Bedingungen verpflichten sich die gedachten Gesellschaften den durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen verursachten Schaden gegen feste Prämien zu ersetzen. Die Schätzung des wahrscheinlichen Ernteertrages bei der Versicherung bleibt dem Antragsteller überlassen, die Gesellschaft behält sich nur das Recht vor, übertriebene Werthangaben zu reduziren. Stroh und Halme sind in dem zu bestimmenden Erntewerth mit anzurechnen. Einzelne Theile einer und derselben Fruchtgattung können von der Versicherung nicht ausgeschlossen werden. Doppelversicherung ist unstatthaft.

Die Ermittelung des Schadens geschieht durch zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften der Beweiszeugen haben müssen, und von denen einer vom Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt wird. Einigen diese sich nicht, so ernennen sie einen Obmann; nöthigenfalls bestimmt denselben die Gesellschaft. Das Gutachten wird darüber abgegeben, welchen Ertrag die verhagelte Ernte, wenn sie nicht vom Hagel betroffen wäre, geliefert haben würde, und der wievielste Theil davon verhagelt ist. Schäden, die ein Zwölftheil des Ertrages nicht erreichen, werden nicht berechnet. Für die Berechnung ist der versicherte Fruchtpreis massgebend. Nur der wirklich verlorene Ertrag ist zu entschädigen. Gegen das Resultat der Abschätzung steht jeder Partei frei, eine gerichtliche Taxe zu verlangen, deren Kosten dem unterliegenden Theile zur Last fallen. Zu den Kosten der Regulirung des Schadens trägt der Beschädigte 5 Cpt. der Entschädigungsumme, jedoch nur bis zum Maximum von 40 Thlrn. bei, ergiebt sich aber kein ersatzfähiger Schaden, so hat er die wirklich entstandenen Kosten der beantragten Abschätzung allein zu tragen. Wenn jemand an den versicherten Gewächsen ein Realrecht besitzt, und der Gesellschaft davon, unter Zustimmung des Versicherten, bevor eine Hagelschädigung eingetreten ist, Anzeige gemacht hat, so zahlt die Gesellschaft die Entschädigung an den Versicherten nur mit Bewilligung des Realberechtigten.

Die nachstehende Tabelle [m] weist die **Verwaltungsresultate** der gedachten Aktiengesellschaften in den Jahren 1866 und 67, sowie ihren Gewinn seit dem Jahre 1861 nach. Die letzten Kolonnen geben ein deutliches Bild, in welcher Höhe ein ungünstiger Jahrgang wie 1867 die Fonds sämmtlicher Gesellschaften durch bedeutende Verluste in Anspruch genommen, einige sogar zu neuen Einzahlungen aus dem Grundkapitale genöthigt, und die seit einer längeren Reihe guter Jahre den Aktionären zugegangenen oder zu berechnenden Gewinne sehr beträchtlich vermindert hat.

[m] Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften	Reglement	Grundkapital 1866 Thlr.	Jahrgang	Prämien Thlr.	Sonstige Einnahmen Thlr.	Schäden und Taxkosten Thlr.	Verwaltungsausgaben Thlr.	Also Einnahmen gegen Ausgaben Thlr.	Reservefonds am Jahresschluss Thlr.	Gewinn von 1861 ab bis Jahresschluss Thlr.	Dgl. nach Abzug von 4 pCt. Zinsen für das eingezahlte Kapital Thlr.
1. Berliner H.-Assek. von 1832 (früher Neue Berliner) . .	26. April 1832	200 000 gez. 56 000	1866 1867	[1]) 267 058 [1]) 294 532	7 036 7 036	206 061 355 427	. 51 719	. — 105 578	37 250 [3]) —	250 250 144 117	. 88 854
2. Kölnische Hagel-Vers.-Gesellsch. zu Köln (1853)	7. Nov. 1853	500 000 gez. 140 000	1866 1867	379 186 452 286	. 42 500	343 295 683 289	. — 188 503	. — 188 503	458 638 230 135	600 620 412 117	. 272 117
3. Magdeburg. Hagel-Vers.-Gesellsch. zu Magdeburg (1854)	24. April 1854	600 000 gez. 84 028	1866 1867	[2]) 415 017 522 503	18 730 18 730	400 721 783 855	. — 242 622	+ 33 116 — 242 622	224 298 [4]) —	349 015 106 393	. 22 365
4. Vaterländ. Hagel-Vers.-Gesellsch. zu Elberfeld (1855) .	15. Juli 1856	200 000 gez. 37 368	1866 1867	88 724 124 024	. 9 905	98 057 152 784	. 25 070	. — 43 925	66 616 22 696	[5]) 109 287 65 362	. 27 994
5. Union, Deutsche Hagel-Vers.-Ges. zu Weimar (1853)	4. Jan. 1858	600 000 gez. 140 532	1866 1867	349 983 356 074	. 50 722	337 699 559 641	. — 152 880	. — 152 880	343 701 165 726	437 376 284 495	. 143 963
6. Preussische Hagel-Vers.-Gesellsch. zu Berlin	6. Juli 1864	200 000	1866 1867	179 596 .	. .	171 917 .	. .	. .	5 068 .	. .	. .

[1]) Das Versicherungskapital betrug 1866 23 808 511 Thlr., 1867 26 295 987 Thlr. [2]) Das Versicherungskapital betrug 1866 29 164 016 Thlr. [3]) Ausserdem zur Deckung des Verlustes 68 146 Thlr. aus dem Grundkapital entnommen. [4]) Ausserdem 18 123 Thlr. aus dem Grundkapital entnommen. [5]) Der Gewinn ist seit dem Jahre 1862 berechnet.

Digitized by Google

XXXVII.

Bodenkredit, Hypothekenverfassung, Kreditanstalten und Taxwesen.

Kredit im allgemeinen ist das Vertrauen, dass ein Schuldner den guten Willen und die Fähigkeit besitze, übernommene Verbindlichkeiten zu festgesetzter Zeit zu erfüllen. Darauf beruhen die Fristen für Forderungen, die Stundung von Kaufgeldern, die Gewähr von Darlehen, überhaupt alle Arten Ueberlassung von Kapitalien an Solche, deren eigene Mittel zur Durchführung ihrer Unternehmungen nicht ausreichen.

Der höchst ausgedehnte, im gewöhnlichen Verkehr **von Person zu Person gewährte Kredit** an Waaren wie an Geld, mit dessen Werthen der weit überwiegende Theil des kaufmännischen und industriellen Gewerbes arbeitet, stützt sich in der Hauptsache auf die genaue Kenntniss der Geschäfts- und Vermögenslage der Schuldner. Er ist auf die Ueberzeugung begründet, dass der Gewerbebetrieb des Kreditnehmers gewinnbringend sein werde, dass der kreditirte Betrag nicht ausser Verhältniss zu dem Umschlage des Geschäfts und den in diesem Umschlage in den üblichen Fristen freiwerdenden Kapitalien, oder endlich dem sonstigen Rückhalt an Vermögensobjekten stehe, und dass man von der geschäftlichen Einsicht und Tüchtigkeit des Kreditnehmers erwarten könne, er werde sich ohne die äussersten Unfälle den Störungen seines Geschäfts nicht aussetzen, welche aus Unpünktlichkeit in der Rückgewähr erwachsen müssten.

Diesem nur mündlich oder durch Buchung, Anweisungen, Wechsel oder ähnliche Verschreibungen ausgesprochenen persönlichen steht ein **sachlicher Kredit** von durchaus anderer Natur gegenüber, dessen eigenthümliche Wirkungen, namentlich auf dem Gebiete der Landwirthschaft, oft verkannt werden. Er beruht auf zureichender Sicherheit durch Pfandbestellung.

Die einfachste Gestalt desselben ist die **Einräumung eines Faustpfandes**, an das sich der Kreditgeber, wenn auch nicht ohne gerichtliches Verfahren, halten kann, falls seiner Forderung nicht rechtzeitig Genüge geschieht. **Der Bodenkredit**, bei welchem das Pfand ein Grundstück, Gebäude oder eine Grundgerechtigkeit, überhaupt eine grundfeste Sache ist, ist nur eine andere Form dieses sachlichen Kredits. Auch hier kann zwar die wirkliche Einräumung des Pfandbesitzes stattfinden, das Grundstück, Landgut oder Gebäude kann dem Gläubiger bis zu seiner Befriedigung übergeben, oder zu

eigener Bewirthschaftung überlassen werden. Da aber die grundfeste Sache unzweifelhaft vom Richter jederzeit ergriffen werden kann, hat sich in dem **Rechtsgeschäft der Hypothek** das Mittel dargeboten, den Pfandbesitz durch die mehr oder weniger bestimmt sichergestellte Möglichkeit, das Pfandrecht eintretenden Falles geltend zu machen, zu ersetzen.

Der landwirthschaftliche Kredit hat gegenwärtig überall diese Form der Hypothek fast ausschliesslich angenommen. Der Gläubiger, der in dem dauernden Werthe des Gutes ein sehr geeignetes Pfand vor Augen hat, zieht selbstredend die Pfandsicherheit der persönlichen vor, der Schuldner aber, den die Hypothek in seinem Wirthschaftsbetriebe kaum irgendwie beschränkt, ist zur Einwilligung um so geneigter, als die starke Sicherstellung, die er bietet, die Zinsenhöhe ermässigt.

Würde nun der landwirthschaftliche Kredit nur in demselben Sinne, wie der kaufmännische und industrielle in Anspruch genommen, dass nämlich der laufende Geschäftsumschlag in den üblichen kurzen Zahlungsfristen die Mittel zu bieten vermöchte, ausser den Zinsen auch das Darlehen selbst wieder zurückzuerstatten, so wäre der Landwirth offenbar in sehr viel günstigerer Weise als jeder andere Geschäftsmann ausgerüstet, seinen Kredit zu beschaffen. Der Jahresumschlag der Landwirthe steht jedoch, wie sich ihre Lage gestaltet, in den meisten Fällen in einem bei weitem schwächeren Verhältnisse zu dem beanspruchten Kredite, als bei anderen Gewerbetreibenden. Auch diese geringe Rücksicht der Darleiher auf die zu erwartenden Geschäftsergebnisse liegt in der Natur des Bodenkredits. Dem Kreditgeber kommt es nicht auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes, sondern auf den Werth des Pfandes an. Der Landwirth andererseits bringt durch das Angebot der Hypothek seinen Kredit sehr leicht auf eine Höhe, welche die Kraft seiner gewerblichen Unternehmung, sobald Zurückzahlung gefordert wird, weit übersteigt. Er geräth dadurch unmittelbar in eine doppelt nachtheilige Stellung. Er muss fürchten, bei einer Kündigung des Kredits, falls es ihm nicht gelingt, anderen an dessen Stelle zu erlangen, das Pfandobjekt und damit die Grundlage seines gesammten Gewerbebetriebes zu verlieren, und er vermag andererseits einen hinreichenden persönlichen Kredit auf seinen Gewerbeumschlag nicht zu finden, denn die Unsicherheit desselben ist bei der aus der grossen Pfandbelastung drohenden Gefahr augenscheinlich. Gleichwohl kann dieses starke Ausnutzen des Bodenkredits der Landwirthschaft nicht zum Vorwurf gereichen, denn sie vermag ihren Gläubigern in der Regel mehr als volle Befriedigung zu bieten, und es wäre ebenso unmöglich, als unwirthschaftlich, sich dieser vorhandenen Werthe nicht zu bedienen. Ihre gesammmte Entwickelung beruht vielmehr darauf, dass sie mit möglichst bedeutenden Betriebskapitalien zu arbeiten strebt, und diese beschafft sie durchaus sachgemäss dadurch, dass sie das eigene Ankaufs- oder Anlagekapital, an dessen Stelle der Hypothekarkredit in entsprechender Höhe zu treten bereit ist, durch denselben zu neuer Verwendung frei macht.

Aber diese Verhältnisse haben allerdings zur natürlichen, schwer abzuwendenden Folge, dass dem Landwirthe die **Gefahr dieses Kredits** immer wieder fühlbar wird, dass er je nach den Zeitläufen häufig starke, seinen wirthschaftlichen Gewinn übersteigende Opfer bringen muss, um ihn zu erhöhen, oder andere Kapitalien zum Ersatz gekündigter anzuleihen, und dass er zweckmässige, gut rentirende Verbesserungen seines Betriebes, oder Meliorationen seines Bodens nicht selten zu unterlassen gezwungen ist, wenn er sie nur mit Hülfe neuen Kredits durchzuführen im Stande wäre.

Dieser Sachlage entsprechend verfolgen die mannigfaltigen Bestrebungen und Einrichtungen des Staates und der Privaten, welche als **das landwirthschaftliche Kreditwesen** zusammengefasst werden, gewisse unterscheidende **Hauptgesichtspunkte und Zwecke.**

Sie beabsichtigen einerseits die Pfandrechte am Grund und Boden durch klare Erkennbarkeit und sichere Folgeordnung so festzustellen, dass der Gläubiger möglichst einfach eine zuverlässige Ueberzeugung davon gewinnen kann, wie weit der Werth des Pfandobjekts bezüglich der einzelnen Forderung in Anspruch genommen ist, und suchen überhaupt alle Hindernisse oder Erschwerungen der Erlangung neuen Hypothekarkredits oder des Ueberganges der Forderungen in andere Hände, die in der Rechtsverfassung begründet sind, möglichst zu beseitigen.

Andererseits streben sie, vom Standpunkte der allgemeinen Landeskultur solche Kapitalien, welche unmittelbar zur Verbesserung des Pfandobjekts selbst verwendet werden, in der erweislich nutzbar werdenden Höhe durch gesetzlich vor den übrigen Pfandbelastungen eingeräumte Vorzugsrechte sicher zu stellen, und ihre Beschaffung zu erleichtern.

Ferner trachten sie, wenigstens in gewisser Ausdehnung, den Eintritt unerwarteter Kündigungen des Hypothekarkredits, oder die Möglichkeit der Kündigung überhaupt auszuschliessen, namentlich durch Amortisationseinrichtungen und verbürgte Sicherheit den Gläubigern unkündbare Schuldverschreibungen annehmbar zu machen.

Andere Veranstaltungen haben dagegen den ausgesprochenen Zweck, da Kredit zu geben, wo es aus mancherlei Gründen schwer sein würde, Gläubiger für ihn bereit zu finden, wo aber ein öffentliches, wohlgerechtfertigtes Interesse vorliegt, denselben, selbst bei einiger, wenn auch möglichst zu beschränkender Unsicherheit, zu gewähren.

Endlich sind auch kaufmännische Unternehmungen aufgetreten, welche die Versicherung der dem Kreditnehmer aus der Kündigung, sowie dem Kreditgeber aus der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohenden Gefahren unter gewissen Bedingungen gegen Prämienvergütung übernommen haben.

Damit sind im wesentlichen die Hauptrichtungen des ländlichen Kreditwesens bezeichnet. Alle diese Zwecke aber erfordern als unentbehrliches Hülfsmittel einen möglichst zuverlässigen und einfachen Massstab für den Werth der Grundstücke, und ziehen desshalb nothwendig auch die Entwickelung eines den verschiedenen Ansprüchen genügenden **landwirthschaftlichen Taxwesens** in ihren Kreis.

Es wird also in Folgendem zunächst die Hypothekenverfassung nach den einzelnen Landestheilen, dann die beträchtliche Anzahl der verschiedenen, im Staate bestehenden Kreditanstalten, und endlich die Art und Eigenthümlichkeit der in Anwendung stehenden Bodentaxen besprochen werden.

A. Hypothekenverfassung.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen und gleicher Sicherheit der Rechtszustände überhaupt muss die Bereitwilligkeit der Kapitalisten, Vermögen in hypothekarischen Darlehen anzulegen, von den Rechtsgrundsätzen abhängig werden, welche für die Sicherung der Zwecke des hypothekarischen Vertrages den bestehenden Gesetzen nach in Geltung sind.

Es kommen dafür mancherlei civilrechtliche Gesichtspunkte in Betracht: die allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit des Vertrages, die besonderen Rechtswirkungen

der zu Grunde liegenden Obligationen, die Anfechtbarkeit, Verjährbarkeit oder Dauer des Pfandrechtes, das Verbot oder die Erlaubniss Zinsen in gewisser Höhe zu nehmen und einzuklagen, die mehr oder weniger bestimmten Vorrechte, welche dem Pfandgläubiger im Konkurse und bei der Subhastation zustehen, die Nothwendigkeit sich auf den Konkurs einzulassen, der einfachere und schnellere oder schwierigere und langsamere Gang, in dem das Subhastationsverfahren sich bewegt, u. ähnl. Von besonderer Wichtigkeit aber werden die zum Theil schon auf den Boden des öffentlichen Rechtes hinübergreifenden Einrichtungen, welche von staatswegen getroffen sind, um einerseits den Akt des Eigenthumsüberganges äusserlich und öffentlich erkennbar werden zu lassen, andererseits um die vertragsmässig bestimmten Pfandansprüche an das einzelne Immobile sowohl bezüglich ihrer Rechtsbeständigkeit als auch bezüglich ihrer praktischen Sicherung durch den thatsächlichen Werth des Pfandes mehr oder weniger leicht und bestimmt ersichtlich zu machen. In dieser Beziehung gehen **die Anforderungen an die Hypothekenverfassung** im wesentlichen dahin:

1. dass alle Immobilien und die in Bezug auf dieselben vorgenommenen Rechtsakte in öffentliche, allen Interessenten zugängliche Grundbücher eingetragen werden, so dass durch diese Eintragung die Entstehung und Wirkung sowie der Verlust des Eigenthums und der dinglichen Rechte bedingt wird (Publizität);
2. dass aus den Hypothekenbüchern hervorgehe, welche Hypotheken, und in Höhe welcher Beträge, auf einem bestimmten Grundstücke, und welche Grundstücke für die einzelne bestimmte Hypothek haften (Spezialität);
3. dass die Führung dieser Hypothekenbücher durch gesetzeskundige Organe erfolge, welche dafür Sorge tragen, dass nur die nachgewiesenermassen berechtigten Personen Verfügungen treffen und dass verbotene und ungültige Geschäfte nicht zur Eintragung gelangen (Legalität).

In der preussischen Monarchie ist die erste diesen Anforderungen in voller Ausdehnung entsprechende Hypothekenverfassung in der noch geltenden Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 zur Ausführung gekommen. Sie diente fast allen Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten als Muster. In Preussen aber verlor sie durch die vielfachen, seit ihrer Publikation eingetretenen Veränderungen des preussischen Staatsgebietes die ursprünglich ausschliessliche, die gesammte Monarchie umfassende Geltung. Sie ist in ihren Bestimmungen mit dem Rechtssystem des Allg. Land-Rechts so eng verknüpft, dass ihre Einführung in Neuvorpommern, im Bezirke des Justizsenats von Ehrenbreitstein und in Hohenzollern mit dem in diesen Landestheilen fortbestehenden Gemeinen Rechte und auf dem linken Rheinufer mit dem Französischen Rechte unvereinbar war. Desshalb sind auf diesen Rechtsgebieten die dort hergebrachten Hypothekenverfassungen bestehen geblieben. Sie bilden in ihrer Mannigfaltigkeit lebendige Muster der verschiedenen Entwickelungsstufen, welche das Hypothekenrecht auf deutschem Boden durchlaufen ist, und sind nur allmählich und zum Theil erst in neuster Zeit Verbesserungen unterworfen worden [1]).

Den Hauptgesichtspunkten nach ist darüber Folgendes zu bemerken:

---

[1]) Vergl. die systematische Darstellung der Hypothekenverfassung in den verschiedenen deutschen Ländern von H. A. Mascher: Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen, Berlin 1869.

I. Das Gemeine deutsche Hypothekenrecht [1]) hat seine Grundlagen aus einer Kombination des mittelalterlichen Pfandverfahrens mit dem des Römischen Rechtes gewonnen. Wurde nach älterem deutschen Rechte Pfandrecht an unbeweglichen Sachen übertragen, so geschah es meist durch die Form des Verkaufs des Immobile auf Wiederkauf, oder des Kaufs wiederkäuflicher, d. h. bei Rückgewähr des Kapitals wieder erlöschender Renten, oder auch, wenn diese Formen nicht gebraucht wurden, durch eine gerichtliche Auflassung. Obwohl also Hypotheken unbekannt waren, öffnete doch der Gebrauch, Renten am ganzen Vermögen zu verkaufen, der römischen Theorie vom Pfandrecht und seiner Unterscheidung zwischen generellen und speziellen Hypotheken den Weg. Die eigenthümlichen Institute des Römischen Rechts, welches den Eigenthumswechsel an die Uebergabe der Sache, und bei Verkäufen ausserdem an Zahlung oder Kreditirung des Kaufpreises knüpft, Pfand- und dingliche Vorzugsrechte unmittelbar mit der Eigenschaft gewisser Forderungen verbindet, die Verpfändung durch formlose Uebereinkunft zulässt, und allgemeine Verpfändung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens gestattet, wurden im Laufe der Zeit mit der deutschen gerichtlichen Unterpfandsbestellung in sehr verschiedener Weise verbunden. Meist wurde bei allen freiwillig bestellten Hypotheken die Eintragung in ein vom Gericht geführtes Vertrags-, Pfand- oder Grundbuch (Ingrossation) entweder überhaupt Bedingung der Erwerbung einer Hypothek an unbeweglichen Sachen, oder doch sicheres Mittel, sich ein Verzugsrecht vor allen nicht ingrossirten durch Vertrag ausdrücklich bestellten Hypotheken zu sichern. Die Mannigfaltigkeit war aber um so grösser, je zerstückelter die Territorien und Gerichtssprengel waren.

a. Neuvorpommern mit Rügen gehörten dieser Rechtsentwickelung bis 1868 auf der Stufe der geringstmöglichen Ausbildung an, denn sie besassen im wesentlichen überhaupt keine Hypothekenbucheinrichtung. Der Eigenthumsübergang vollzog sich genau nach den Vorschriften des Römischen Rechts durch formlosen Vertrag und Tradition. Den Immobiliarkredit ersetzte ein persönlicher Kredit, der allerdings nur im Vertrauen auf einen durch besondere prioritätische Pfandrechte nicht belasteten Grundbesitz die Ausdehnung erlangen konnte, die er gleichwohl erreichte. Es wurden nach dem dortigen Herkommen alle geliehenen Kapitalien an den sogenannten **Umschlagsterminen**, Petri (Antonii) oder Johannis, fällig, und es pflegten und pflegen noch jetzt zu diesen Terminen die Grundbesitzer und Kapitalisten, welche Geldgeschäfte zu machen haben, persönlich oder durch Rechtsanwälte vertreten an bestimmten Orten, in Stralsund und Greifswald, zu einer Art Hypothekenbörse zusammen zu kommen. In diesen Terminen zeigt sich der Kapitalbedarf der Gutsbesitzer und der Betrag der zu Darlehen verfügbaren Kapitalien. Dieselben werden, ohne dass dabei erhebliche Summen baaren Geldes nöthig sind, entweder, wie in älterer Zeit, ganz formlos, oder in neuerer Zeit gegen Wechsel an diejenigen, welche ihrer bedürfen, neu ausgeliehen. Der verhältnissmässig niedrige Zinsfuss ist durch den Brauch bestimmt.

---

[1]) C. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, Göttingen 1823 § 186. — G. Beseler: Deutsches Privatrecht § 95 ff. Berlin 1860. — C. F. Gerber: Deutsches Privatrecht Bd. I § 150 ff. — Bericht der 4. Kommission des Herrenhauses für Justizsachen zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hypotheken- und Kontraktenwesens im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein 1862—63 No. 19. — v. Meibom: Das deutsche Pfandrecht 1867. — W. Arnold: Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, Basel 1861 S. 87 ff.

Eine lebendige Skizze dieser Rechts- und Kreditverhältnisse des dortigen grösseren ländlichen Grundbesitzes giebt der Bericht des Präsidenten Goetze vom 10. Dezember 1845 in dessen Schrift „Die Reform des Hypothekenwesens", Berlin 1857. Ueber die Bestrebungen zur Reform ist die Schrift „Der Realkredit in Neuvorpommern und Vorschläge zur Reorganisation desselben", Stralsund 1861, auch der ebendort erschienene und durch eine Kommission der Stände im Sinne der Mecklenburgischen Hypothekenverfassung ausgearbeitete Gesetzentwurf nebst Motiven, die Reorganisation des Realkredits in Neuvorpommern und Rügen betr., Stralsund 1861, sowie die Denkschrift des Ministers für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, betr. die Revision der Hypothekenordnung vom 1. Juni 1863 (S. 119), zu vergleichen.

Die Unsicherheit, die aus den Vorrechten des Gemeinen römischen Hypothekenrechtes und der für Dritte durchaus unerkennbaren nur mündlichen Form der Bestellung hervorgeht, wird nach dem Neuvorpommerischen Provinzial-Rechte einigermassen durch das Separationsrecht[1]) gemildert, durch welches Gläubiger eines Erblassers oder eines Vorbesitzers der veräusserten Sache von den Gläubigern des Besitznachfolgers gesondert und ausschliesslich auf die übergegangenen Vermögensstücke verwiesen werden. Damit hängt das Proklamationsverfahren zusammen, eine Ediktalladung zur Anbringung aller Ansprüche, für welche die durch Erbfälle oder Veräusserungen an Andere übergegangenen Grundstücke haften. Durch die Meldung erfährt der neue Erwerber, welche Hypotheken zur Zeit auf seinem Grundstücke lasten. Wer sich nicht meldet, wird präkludirt, das fragliche Grundstück haftet ihm nicht mehr. Durch dieses fast bei jeder Besitzveränderung übliche Proklamationsverfahren wird eine Scheidung des Realkredites vom Personalkredite gewonnen, während im übrigen beide, namentlich durch die Generalhypothek, eng zusammenhängen.

Durch das Gesetz vom 9. Mai 1852 (G.-S. S. 259) wurde zwar auch in Neuvorpommern und Rügen ein Hypothekenbuch für öffentliche Hypotheken eingeführt und namentlich bestimmt, dass Schuld- und Hypothekenverschreibungen, um hier die Eigenschaft öffentlicher Hypotheken zu erlangen, in dies Buch eingetragen und in öffentlicher Sitzung des Kreisgerichts verlesen werden müssen. Die Einrichtung fand aber beim Publikum wenig Eingang. Ihrer Idee nach zu sehr auf den herkömmlichen lokalen Verkehr bezogen, umfasste sie weder alle Hypotheken, noch konnte sie allgemein benutzt werden, weil die Eintragung nach § 2 bei demjenigen Kreisgerichte erfolgen musste, vor welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat, für in Neuvorpommern Angesessene aber auswärts wohnende die Vorschrift also unanwendbar blieb.

Das inzwischen erlassene Gesetz vom 21. März 1868 (G.-S. S. 293), betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen ist in allem Wesentlichen den Grundsätzen einer entwickelten Hypothekenverfassung gefolgt. In Betreff des Eigenthumsüberganges ändert es zwar an der Tradition als Erwerbsakt nichts, sondern erfordert die Eintragung des Eigenthümers nur, um ihn beim Grundbuch zu Verfügungen zu legitimiren. Im übrigen aber hat es im Gegensatz zur Hypothekenordnung von 1783 den weiteren Reformbestrebungen grösserer Freiheit der Hypothek von der Obligation, vermehrter Sicherheit der Rechtsverfolgung gegen Einreden, Vereinfachung der Dokumente und

[1]) Provinzial-Recht für Neuvorpommern und Rügen I Tit. 11 § 205, Tit. 12 § 236, Tit. 16 §§ 281—296.

Digitized by Google

Absonderung der Hypothekenämter von den Gerichten, Rechnung getragen; ihre Ausführung aber ist zur Zeit noch im Werke begriffen. —

b. Der Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein[1]) ist aus der Zusammenlegung so vieler kleiner Territorien erwachsen, und in diesen Territorien sind zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reiches so verschiedenartige Gesetzgebungen einander gefolgt, von deren jeder mehr oder wenigere Bestimmungen in Geltung geblieben sind, dass daraus die bunteste Mannigfaltigkeit in den Rechtsgrundsätzen, wie im Verfahren entstand. Zunächst suchte die einstweilige Regulativ-Verordnung vom 15. Januar 1828[2]) einige Hauptmängel bis zum Erlass einer Hypothekenordnung abzustellen, eine völlig geregelte und gleichmässige Einrichtung hat aber bis jetzt nicht herbeigeführt werden können.

In einem grossen Theile des Bezirkes beruhte bis auf die neuste Zeit die Möglichkeit des Hypothekenverkehrs auf den Büchern und der Wissenschaft der Mitglieder der sogenannten **Vogtei- oder Schöffengerichte.** Es sind dies aus dem Mittelalter in die Kur-Triersche und Kur-Kölnische Verfassung überkommene Untergerichtsbehörden, die sich aus einem vorsitzenden Gerichtsscholzen und sieben beisitzenden Gerichtsschöppen, sämmtlich aus der Klasse der vermögendsten Landwirthe entnommen, und aus einem rechtskundigen, aber nur mit berathender Stimme versehenen Gerichtsschreiber zusammensetzen. Sie haben auf Grund der von ihnen durch den Gerichtsschreiber geführten Hypothekenbücher die Eigenthumstitel zu den von den Schuldnern offerirten Unterpfändern, die Pfandfreiheit und den angegebenen Werth dieser Unterpfänder zu attestiren, und müssen für die Richtigkeit dieser Atteste subsidiär und solidarisch haften. Eingedenk dieser Selbstverhaftung und bekannt mit allen Verhältnissen ihrer Gerichtseingesessenen haben sie sich durch vorsichtiges Verfahren überall, wo sie bestehen, grosses Vertrauen erhalten; es liegt aber in der Natur derartiger Sondereinrichtungen, dass dieses Vertrauen an die Oertlichkeit geknüpft bleiben musste, in der die Begründung und die näheren Beziehungen dieser Gerichte bekannt sind.

In den von Nassau herrührenden Landestheilen ist die Führung der Hypothekenbücher in ähnlicher Weise theils dem Landschreiber, theils den Dorfscholzen anvertraut; die gerichtlichen Schuld- und Unterpfandsverschreibungen werden in die Bücher auf Atteste eingetragen, welche wie die der Schöffengerichte ausgestellt werden. In anderen Theilen des Ehrenbreitsteiner Sprengels haben eigentliche Justizämter und Stadtgerichte, theils mit, theils ohne Mitwirkung von Gerichtsschöffen, die voluntärgerichtlichen Angelegenheiten zu besorgen. Die Uebersichtlichkeit und Bestimmtheit der Eigenthumstitel aber, die Art der Führung der Hypothekenbücher und ihre Vollständigkeit, endlich die Fassung und Beglaubigung der Urkunden sind örtlich verschieden.

Das Justiz-Organisations-Gesetz vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 12) berührte diese Voluntärgerichte nicht direkt. Die zur Ausführung des § 20 desselben ergangenen Justiz-Ministerial-Instruktionen vom 5. Juni 1852 und 15. Dezember 1853 (Just.-Min.-Bl. 1852 S. 234 ff., 1854 S. 51 ff.) aber, welche im Gesetz vom 2. Februar 1864 § 19 bestätigt wurden, legten allen Schöffengerichten, Scholtheissereien und Feldgerichten dieselbe Kompetenz und Einrichtung bei, stellten ihre Buchführung unter Kontrole der Kreisgerichte, und beliessen es bei der persönlichen Haftbarkeit für die materielle

[1]) Chr. L. Hertel: Ueber die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 51. Auch besond. Koblenz, 1829, Theil II § 74 ff.

[2]) F. A. Lottner, Sammlung der Gesetze u. Verord. für die Rheinprovinz, Bd. III S. 181.

Digitized by Google

Richtigkeit der Atteste, die sie über Veräusserungen und Verpfändungen von Immobilien und den Werth der betroffenen Grundstücke auszustellen haben[1]). Das spätere Gesetz vom 2. Februar 1864 (G.-S. S. 34—40) zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein hat im wesentlichen nur in die leitenden Rechtsgrundsätze eingegriffen[2]). Es verordnete unter Aufhebung aller entgegenstehenden partikularrechtlichen Bestimmungen, dass zum Erwerb des Eigenthums oder des dinglichen Rechtes ein notarieller Vertrag und die Anmeldung des Aktes bei dem Richter der belegenen Sache nothwendig. Es setzte für den Eigenthumsübergang an die Stelle der gemeinrechtlichen Tradition das Attest des Gerichts über die stattgehabte Anmeldung des Vertrages und bestimmte, dass Hypothekenrechte nur auf Immobilien und nur durch Eintragung in das Unterpfandsbuch erworben werden können, dass die Priorität der Pfandrechte durch die Anmeldung zu dieser Eintragung bestimmt werde, und dass auch bei Verpfändung des Gesammtvermögens die einzelnen Grundstücke speziell bezeichnet werden müssen, und daraus nur das Recht erwächst, die Forderung auf diese ausdrücklich bezeichneten Immobilen eintragen zu lassen. Bei Einführung dieser Bestimmungen, welche seit dem 1. Oktober 1864 in Kraft getreten sind, hat ein besonderes Präklusionsverfahren alle Inhaber von Pfand- und Hypothekenrechten an Immobilien, mögen diese auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung, Rechtssatz, oder welchem Grunde immer beruhen, zur Anmeldung und Nachweisung dieser Rechte binnen 6 Monaten veranlasst, widrigenfalls deren dingliche Kraft gegen jeden Dritten erlöschen sollte. Auf diesem Wege wäre die Spezialität und Publizität aller Hypotheken herbeigeführt, wenn nicht wegen des Umstandes, dass nur Unterpfandsbücher, aber keine Realfolien im Bereiche des Gesetzes existiren, die Gerichte eines genügend sicheren Anhaltes ermangelten, die Legitimation des Veräusserers bei Ertheilung der Atteste über den Eigenthumserwerb zu prüfen.

c. **In Hohenzollern** bestanden bis zur preussischen Besitznahme im ganzen ähnliche deutschrechtliche Einrichtungen, als die eben dargestellten[3]). Das Unterpfandswesen war den Händen der **Gemeindebehörden** anvertraut. In jeder Gemeinde wurde ein sogenanntes Grund- oder Besitzbuch geführt, welches hauptsächlich dem Steuerinteresse diente und ein Verzeichniss sämmtlicher in der Gemeinde befindlicher, selbstständig besessener Grundstücke nach den Personen der Besitzer zusammengestellt enthalten, sowie die im Besitze vorgehenden Veränderungen nachweisen sollte. Von diesem getrennt bestand ein Unterpfandsbuch, ebenfalls nach der Personalordnung eingerichtet, und zur Eintragung der Verpfändungen von Immobilien und der Hypotheken an Mobilien bestimmt. In Hohenzollern-Hechingen gab es neben den eigentlichen Unterpfandsbüchern noch sogenannte Zielerbücher, in welche man die bei Veräusserungen rückständig gebliebenen Kaufgelder und die bis zu deren Berichtigung gemachten Eigenthumsvorbehalte eintrug. Das Verfahren, wie es für Hohenzollern-Sigmaringen durch § 17 der Dienstinstruktion für sämmtliche Justiz- und Verwaltungsämter vom 10. April 1835 (Sigmar. Ges. IV p. 270) regulirt wurde, ging in der Hauptsache dahin, dass die Pfandkontrakte von den, aus Gemeindebeamten bestehenden Ortspfandgerichten

[1]) Bericht der XIII. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein 1863/64 Anlagen No. 71.

[2]) Die bez. Instruktion des Justizministers v. 18. Juni 1864 s. Justiz-Min.-Bl. 1864 S. 166 ff.

[3]) Motive zum Gesetz vom 24. April 1854, betr. die Verbesserung des Unterpfandswesens in Hohenzollern stenogr. Berichte der II. Kammer 1853/54, Bd. III S. 259 Anlagen No. 81.

aufgenommen, von dem Schuldner unterzeichnet und an das Oberamt zur Bestätigung und Ausfertigung überreicht wurden; nur die Städte Sigmaringen, Veringen und Haigerloch hatten das Ausfertigungsrecht, mit Vorbehalt oberamtlicher Bestätigung und Kontrasignatur. In Hohenzollern-Hechingen wurden die Unterpfandsbestellungen, welche die Unterpfandsbehörden aufnahmen, dem Oberamtsgerichte zur Bestätigung vorgelegt.

Der Eigenthumsübergang hängt in beiden Gebieten dem Gemeinen Recht gemäss von der Besitzübertragung ab; die Eintragung in das Grundbuch hat nicht die Bedeutung der Nachweisung des Eigenthums. Der Veräusserungsvertrag aber muss gerichtlich aufgenommen und bestätigt werden.

Seit dem 1. Januar 1852 ist in Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1851 (G.-S. S. 188) die preussische Gerichtsverfassung in den Hohenzollernschen Landen ins Leben getreten. Seitdem ist das gesammte Unterpfandswesen mit der Befugniss zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschliesslich auf die neu organisirten Gerichte übergegangen, und nur die Führung der Grundbücher den Gemeinden belassen worden. Die Rechtsnormen für den Hypothekenkredit aber sind die des Gemeinen Rechts geblieben. Indess hat schon die Hohenzollern-Sigmaringensche Verordnung vom 14. Februar 1829 (Ges. Sigm. III p. 147) aussergerichtliche Hypotheken für unwirksam erklärt und Generalhypotheken auf die Fälle eines durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht privilegirten Pfandrechts, und ebenso auch die Nachhypotheken beschränkt. Alle nöthigen Grundlagen zur Spezialität und Publizität der Hypothekenrechte aber hat das Gesetz vom 24. April 1854 (G.-S. S. 198) zur Verbesserung des Unterpfandswesens gewährt. Die Festsetzungen desselben stimmen dem Sinne nach vollkommen mit denen des Gesetzes vom 14. Februar 1864 für das rechtsrheinische Gebiet des Gemeinen deutschen Rechts überein; auch das angeordnete Präklusionsverfahren ist dasselbe. Anerkannt ist diese Abänderung für beide Landestheile eine sehr erhebliche Verbesserung. Offenbar aber bleiben so kleine Gebietsabschnitte durch eine besondere Hypothekenverfassung immer mehr oder weniger auf den örtlichen Kredit angewiesen.

II. Die wesentlichen **Vorschriften des Rheinischen französischen Rechts** enthält der Code civil liv. III titr. XVIII. des priviléges et hypothèques. Bezüglich der Einzelbestimmungen kann auf Philippi, „Versuch über das Hypothekenrecht der Rheinprovinz", Elberfeld 1860, verwiesen werden. Es bestehen nach diesem Hypothekenrechte überhaupt keine eigentlichen Hypothekenbücher über die einzelnen Grundstücke, sondern es werden nur Personalschuldregister durch die **Hypothekenbewahrer** geführt, bei welchen die Besitzer von Pfandrechtstiteln diese anmelden müssen. Die Hypothekengläubiger erhalten ohne eine vorherige Prüfung des Titels und ohne Untersuchung, ob die Schuldner die verpfändeten Grundstücke besitzen, ein Attest über die bewirkte und vor Ablauf von 10 Jahren, bei Verlust des Hypothekenrechtes, zu erneuernde Anmeldung (Art. 2154), auch vertreten die Hypothekenbeamten nichts, als die Richtigkeit ihrer Eintragungen und Atteste.

Entgegen den Grundsätzen der Publizität und Spezialität gelten ferner nach Art. 2121 und 2135 gesetzliche und generelle Hypotheken der Ehefrau, der Bevormundeten und des Staates an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen des Ehemannes, der Vormünder sowie des rechnungspflichtigen Beamten, welche zu ihrer Wirksamkeit weder der Anmeldung noch der Bestimmtheit nach Höhe und Gegenstand des Pfandobjekts bedürfen, und noch 10 Jahre nach beendeter Ehe oder Vormundschaft, beziehungsweise auf unbestimmte längere Zeit fortwirken.

Dabei setzt das im Code Art. 2183 ff. vorgeschriebene Hypothekenreinigungs-

Digitized by Google

verfahren bei eintretendem Wechsel des Besitzers des hypothezirten Grundstückes die Hypothekengläubiger unvorhergesehener Kündigung und Rückzahlung aus. Ueberhaupt aber geht das Eigenthum des französischen Rechtes (Art. 1583) von rechtswegen auf den neuen Erwerber über, sobald man über die Sache und den Preis einig geworden, wenn auch die Sache nicht überliefert und der Preis noch nicht gezahlt worden ist. Einer Ueberschreibung des Erwerbstitels in öffentlichen Büchern oder auch nur einer äusserlich erkennbaren Besitzübertragung bedarf es nicht. Der wirkliche Eigenthümer eines Grundstückes ist also nicht mit Sicherheit zu erkennen, und der Besitzer kann Grundstücke verpfänden, die ihm noch 30 Jahre später mit der Vindikationsklage unter Vernichtung aller daran konstituirten Pfandrechte abgenommen werden.

Zum Zweck einer das rheinische Hypothekenrecht dem deutschen näherführenden Reform ist ein motivirter Gesetzentwurf von Reichensperger (Köln 1851) ausgearbeitet, indess zurückgelegt worden, weil die rheinischen Provinziallandtage, in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung in jenen Landestheilen, trotz der Anerkennung der mancherlei Nachtheile der bestehenden Verfassung, und obwohl in Frankreich selbst das Gesetz vom 23. März 1855 sur la transscription en matière hypothécaire[1]) Abänderungen des Code im Sinne des Publizitätsprinzips vorgenommen hat, Umgestaltungen ihres Hypothekenrechtes bisher abgelehnt haben. Sie befürchten davon u. a. eine tiefgreifende Veränderung der persönlichen Kreditverhältnisse. —

III. Die Hypothekenverfassung innerhalb des Gebietes des Allg. Land-Rechts endlich, für welches gegenwärtig die Hypothekenordnung von 1783 in Geltung steht, ist in ihren Grundgedanken der gerichtlichen Verlautbarung und Buchung schon sehr früh in den Städten des Magdeburger Rechtes vorgebildet worden.

Den ersten Versuch aber für ein grösseres, Stadt und Land umfassendes Staatsgebiet aus der Unbestimmtheit des Gemeinen Rechtes zu sicheren Grundsätzen zu gelangen, zeigt **das Ostpreussische Land-Recht**, dessen Bearbeitung um 1604 noch zur Zeit Joachim Friedrichs durch Johann Sigismund dem Kanzler Levin Buch übertragen wurde, aber erst nach des letzteren Tode 1620 zur Veröffentlichung kam[2]). Dasselbe nimmt ausdrücklich auf den dem römischen Rechte entgegenstehenden Gebrauch des sächsischen und kölmischen Rechtes in Ostpreussen Bezug, „nach welchem Verpfändungen unbeweglicher Güter vor dem Richter, darunter sie gelegen, beschehen müssten", und ordnet an, „dass solche Verpfändung anders nicht, dann vor Gericht und Unseren Amtsleuten oder Landgerichten geschehen, und in die Gerichts- oder Amtsbücher insinuirt und eingeschrieben werden solle, mit ausdrücklicher Erklärung des gelichenen Geldes, der gemachten Frist, Termin und Ziel, und dafür verlegten und verhypothezirten Unterpfandes etc. Ohne das soll solche Versetzung, Oppignoration oder Hypotheka unkräftig und nichtig sein[3])." Diese Festsetzungen wurden auch bei den Revisionen von 1685 und 1721[4]) wörtlich beibehalten.

Dasselbe Ziel verfolgte das Edikt vom 28. September 1693 wegen des Erb- und Lagerbuches für die Residenzstädte Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und

[1]) Bulletin des lois XI. Serie, Tome V p. 391.

[2]) Christoph Hartknoch: Altes und neues Preussen, 1684, S. 598.

[3]) Buch 4 Tit. 5 Art. 5 § 1 des Kurfürstl. brandenburgischen revidirten Landrechts des Herzogthums Preussen von 1685, Königsberg 1685 S. 545. Diese Revision enthält gegen das Landrecht von 1620 zwar Ergänzungen und Abänderungen, dieselben sind aber im Text ersichtlich gemacht.

[4]) Buch 4 Tit. 5 Art. 5 § 1 des verbesserten Landrechts d. Königr. Preussen, Königsberg 1721.

Friedrichsstadt[1]). Es bestimmte unter allen nöthigen Kautelen bezüglich der Dismembration, der Exemtionen und ähnlicher Nebenpunkte: „dass keine Pfandverschreibung oder Hypotheke, sie seien conventionales oder legales vel tacitae, gelten noch einiges jus reale oder praelationis haben solle, wenn nicht der Creditor oder Debitor dieselbe in dem Erb- und Lagerbuche des Ortes, da des debitoris immobilia gelegen, verzeichnen lassen."

Das Allg. Edikt vom 20. September 1704, welches diese Anordnung zugleich mit einer zwei Prozent von Kauf- wie Pfandgeldern betragenden Kriegssteuer allgemein durchzuführen suchte, wurde zwar durch das Mandat vom 22. November dess. Jahres[2]) bald wieder aufgehoben; schon durch **die Hypotheken- und Konkursordnung vom 24. Februar 1722**[3]) aber fand die vollständige und allgemeine Einführung des Grund- und Hypothekenbuches in allen Theilen der Monarchie wirklich statt.

Diese Verordnung befiehlt ein für jedes einzelne unbewegliche Gut tabellarisch zu führendes Grund- und Hypothekenbuch mit folgenden 12 Rubriken, 1. Nummer des Hauses: 2. Hat Pertinenzien: 3. Besitzer: 4. Titulus: 5. Werth in Thalern: 6. Ist bei der Sozietät zur Ersetzung des Brandschadens eingeschrieben für: 7. Darauf sind versichert Schulden: 8. Rechtliche oder stillschweigende Hypotheken: 9. Bezahlte und abgeführte Schulden: 10. Der Besitzer hat an Vormundschaft über sich gehabt: 11. Dessen Kinder aus voriger Ehe haben zu fordern: 12. Der Besitzer hat in und bei der Stadt noch mehr Gründe.

Unter sehr ausführlichen Bestimmungen fordert sie bei Strafe der Nichtigkeit Besitztitelberichtigung und bei Verlust des Vorzugsrechtes die Eintragung aller Handlungen, welche den Effekt einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und aller Verpfändungen, ebenso auch die Eintragung aller stillschweigenden Hypotheken und anderer privilegirter Schulden, Kautionen, Bürgschaften, reservirten Eigenthumsrechte, Fideikommisse u. dgl. und weist die Gerichte zu strenger Prüfung der Legalität jeder Löschung nöthigenfalls unter Liquidationsverfahren an.

Ihre Ergänzung fand diese Verfassung, als Friedrich der Grosse nach der Besitznahme Schlesiens für diese Provinz die im wesentlichen nach denselben Grundsätzen gearbeitete und insbesondere auch im Formular des Hypothekenbuches übereinstimmende Allgemeine Land- und Hypotheken-Ordnung vom 4. August 1750 erliess, und in dem dieselbe republizirenden Erlasse vom 25. September desselben Jahres bestimmte, dass man sich nach dieser Ordnung, soweit in derselben etwas zur Sicherheit derer Creditorum disponirt und applikabel, auch in den übrigen Provinzen richten solle[4]).

Inzwischen aber hatte v. Cocceji 1748 schon den Codex Fridericianus beendet, und für dessen 1751 begonnene Revision Germershausen den Auftrag erhalten, ein neues Projekt der Hypotheken- und Konkurs-Ordnung zu bearbeiten, welches später für die Redaktion der gegenwärtig geltenden benutzt wurde.

Diese selbst entstand erst, nachdem 1780 v. Carmer die Justizreform übertragen war. Schon 1781 führte derselbe die neue Prozess-Ordnung, als ersten Band des Corpus juris Fridericiani, ein und gestaltete ihr entsprechend die Justiz-Kollegien um; darauf schritt er unmittelbar zur erneuten Organisation des Pupillen-, Hypotheken-, Kanzlei-, Registratur-, Deposital- und Kassenwesens und liess durch Suarez Reglements

[1]) C. C. M. Th. II Abth. 2 No. 11 S. 17. — [2]) Ebd. S. 39 u. 41. — [3]) Ebd. S. 103.
[4]) C. C. M. Cont. IV No. 103 S. 263 ff. — v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher, Berlin 1860 Bd. III S. 633.

für alle diese Angelegenheiten entwerfen. **Die Suarezische Bearbeitung der Hypothekenordnung** wurde nach erfolgter Prüfung durch die Gesetz-Kommission, durch das Hauptbankdirektorium und durch Friese, den Hypotheken-Buchführer der Märkischen Landschaft, schon am 10. Dezember 1783 landesherrlich vollzogen.

Sie enthielt das Prinzip der Publizität und Legalität bereits grundsätzlich völlig durchgeführt, bezüglich der Spezialität kennt der § 165 Th. II derselben zwar noch eine Generalhypothek, allein schon das Reskript v. 24. August 1784[1]) sprach aus, dass Grundstücke, auf welche die Eintragung erfolgen solle, in der Generalhypothek namentlich genannt sein müssen, auf die nicht genannten aber die Eintragung nicht erfolgen dürfe. Dasselbe bildete den Uebergang zu den Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I Tit. 20 §§ 6, 402, 403 und 411, welche auch das Prinzip der Spezialität in der Weise unzweifelhaft hinstellen, dass nur noch die Möglichkeit, Kautionshypotheken von unbestimmter Höhe eintragen zu lassen, als ein Mangel in der Durchführung dieses Prinzipes bestehen geblieben ist.

Während nun die Hypothekenordnung im wesentlichen nur die formellen Bestimmungen umfasste, stellten **Tit. 20 und Tit. 10 Th. I des Allg. Landrechts das materielle Hypothekenrecht** fest. Schon aus dem Gutachten der Gesetzkommission vom 10. Juli 1802 aber ging der Anhangsparagraph 52 zu § 484 des Tit. 16 Th. I dieses Gesetzbuches hervor, welcher, wie es die Deklaration vom 3. April 1824 (G.-S. S. 77) klarer aussprach, in Betreff der vom Eigenthümer bezahlten aber noch ungelöschten Hypotheken demselben alle Rechte eines Cessionars dieser Hypotheken giebt. In der Unvereinbarkeit dieses Gedankens mit dem accessorischen Charakter der Hypothek wird der erste erhebliche Eingriff in das eben erst fest geschlossene System erkennbar; er geschah im Sinne einer Erleichterung des Verkehrs und zunächst ohne weitere Folge.

Die Herstellung der vorgeschriebenen Hypothekenbücher, die an die Stelle der mannigfachen Grund-, Pfand-, Vertrags- und ähnlichen, theils gemäss der früheren Hypothekenordnung, theils neben oder an Stelle der Einrichtungen derselben von den Gerichten geführten Bücher traten, nahm länger als zwei Jahrzehnte in Anspruch. Als nach dem Wiener Frieden in dem grössten Theile der neuerworbenen Landestheile durch die Patente vom 15. November 1816 (G.-S. S. 237) und vom 25. Mai 1818 (G.-S. S. 45) mit dem Allgemeinen Landrecht auch die Hypothekenordnung geltendes Recht wurde, erging wegen dieses Ueberganges zum neuen Hypothekenwesen die Verordnung vom 16. Juni 1820 (G.-S. S. 106). In Westfalen wurde die Hypothekenordnung erst durch Verordnung vom 30. März 1834 (G.-S. S. 47) allgemein eingeführt.

Seitdem wurde die hierher gehörige Gesetzgebung materiell wie formell durch zahlreiche Bestimmungen ergänzt und zum Theil erheblich abgeändert.

In letzterer Beziehung sind am wichtigsten als **materielle Neuerungen**: die Kab.-Order vom 31. Oktober 1831 (G.-S. S. 251), welche den Zwang zur Besitztitelberichtigung suspendirte; die Gesetze vom 9. Mai 1839 (G.-S. S. 164) und vom 7. März 1845 (G.-S. S. 160), welche das Verfahren bei der Besitztitelberichtigung erleichterten; das Gesetz vom 28. Dezember 1840 (G.-S. 1841 S. 4), welches zuerst die Hypothekengläubiger von der Einlassung in den Konkurs des Hypothekenschuldners befreite, eine Bestimmung, die in den §§ 169—174, 185, 197, 224 ff. und 240 ff. der Konkurs-Ordnung von 1855 (G.-S. S. 363, 367) ihre bestimmte Ausbildung gefunden hat; endlich

[1]) Nov. C. C. M. v. 1784 S. 2907.

auch die Aufhebung aller Zinsbeschränkungen durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 (Bundesges.-Bl. S. 159).

Von grosser **formeller** Bedeutung ist die Deklaration vom 28. Juni 1838 (G.-S. S. 428), welche die vorgedachte Uebergangs-Verordnung vom 16. Juni 1820 bezüglich der Erwerbung und Ausübung der Hypothekenrechte im Falle des noch nicht regulirten Hypothekenbuches für alle Fälle dieser Art verallgemeinerte; ferner die Kab.-Order vom 16. Juli 1840 (Justiz-Min.-Bl. S. 250), welche in der Provinz Westfalen die Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Kataster anordnete; endlich die Hypothekennovelle vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 521), welche das gesammte Verfahren in Hypothekensachen erheblich vereinfachte und besonders auf grössere Einfachheit und Handlichkeit der Hypothekeninstrumente hinwirkte. —

Das Hypothekenbuch selbst ist bis zur Gegenwart in seiner ursprünglichen Anordnung verblieben. Es setzt sich aus den sogenannten **Folien**[1]) der einzelnen Grundstücke zusammen. Jedem besonders besessenen Gute, Grundstücke oder sonstigen Immobile ist ein solches Folium unter laufender Nummer eingeräumt, d. h. einige unmittelbar folgende Blätter des Buches, die sich in ein Titelblatt und drei Rubriken von verschiedener tabellarischer Form unterscheiden. Die Nummer des Foliums wird **Hypothekennummer** genannt.

Das Titelblatt ist bestimmt, das Grundstück nach Nummer, Benennung, Qualität, Lage oder Strasse, und denjenigen Kennzeichen zu vermerken, durch die es von anderen unterschieden wird. Diese Bezeichnung konnte bisher im Mangel einer Katastralvermessung in den östlichen Provinzen nur sehr unvollkommen sein. Auch werden Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu einem Gute gehören, nicht besonders vermerkt. Im Zweifel giebt also nur der Besitzstand zur Zeit der Errichtung des Hypothekenbuches beweisenden Anhalt. Gegen diesen kann dagegen keine Veränderung, ohne dass sie ersichtlich wird, eintreten.

Rubrica I enthält in gesonderten Kolonnen: 1. den Namen des Besitzers, 2. den Titulus possessionis desselben, 3. den Werth des Immobile; letzteren, soweit er aus der Art der Erwerbung hervorgeht. Der eingetragene Besitzer wird zwar als der verfügungsberechtigte angesehen, da aber nach preussischem Recht (§ 15 ff. Th. I Tit. 10, § 75 ff. Tit. 11 und § 58 Tit. 7 Allg. Landrechts) das Eigenthum an Grundstücken mit Ausnahme gewisser Fälle (wie z. B. bei der Dismembration Bd. I S. 478) durch eine formlose Uebergabe nach Abschluss eines gerichtlichen oder notariellen, an keinen Ort gebundenen Vertrages übergeht, und, wie erwähnt, die entsprechende Berichtigung des Besitztitels von dem Antrage des neuen Besitzers abhängt, so darf das Gericht Verfügungen über die Substanz, auch wenn sie der eingetragene Besitzer beantragt, nicht eher vornehmen, ehe sich derselbe nicht durch sein Besitzinstrument als noch zur Zeit im Besitz befindlich ausgewiesen. Zu grösserer Sicherheit sind die Notare durch die Deklaration vom 21. März 1835[2]) verbunden, bei Kaufverträgen dem Hypothekenrichter Abschrift des aufgenommenen Aktes zur Kenntniss zugehen zu lassen.

In der Kolonne Titulus possessionis werden auch alle zugeschlagenen oder abgetrennten Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten vermerkt, und daneben ihr Werth, wie bei dem Hauptgrundstück, ausgeworfen.

[1]) Die Zahl der Hypothekenfolien war im Bereich der Hypothekenordnung im Jahre 1853 2 107 885; 1856 2 182 240; 1860 2 260 178; 1863 2 319 705; 1866 2 388 165; (Justiz-Minist.-Bl. unter stat. Nachrichten). — [2]) Vergl. G.-S. S. 43.

Obwohl also nach Tit. I § 6 der Hypotheken-Ordnung alle in einem Distrikt belegenen Immobilien, welche besonders besessen, veräussert oder mit Realitäten belegt werden können, in das Hypothekenbuch des Distriktes eingetragen werden sollen, so kann doch bei der Unbestimmtheit der Bezeichnung derselben das Hypothekenbuch nicht als Grundbuch gelten. Es könnte diese Eigenschaft nur dadurch erreicht werden, dass der Besitzstand jedes Hypothekenfoliums entsprechend der Grundsteuermutterrolle (Bd. I S. 43) auf dem Folium selbst verzeichnet, und beide Bücher dann fortlaufend in genauer Uebereinstimmung erhalten würden. Diese Verzeichnung ist in Westfalen auf Grundlage des älteren rheinisch-westfälischen Katasters nach der Verordnung vom 16. Juli 1840 ausgeführt worden, für die Grundsteuerkataster der allgemeinen Grundsteuerregelung von 1861 kann zunächst noch an eine allgemeine Durchführung dieser Massregel bei der ausgedehnten Arbeit, die sie erfordern würde, nicht gedacht werden.

Der gesammte, zur Zeit der Errichtung eines Hypothekenfoliums vorhandene Besitzstand aber bildet eine geschlossene Masse, von der dem Hypothekengläubiger nichts entzogen werden kann, denn mit Ausnahme der oben Bd. I S. 485 angegebenen Unschädlichkeitsfälle werden, sofern er nicht ausdrücklich zur Sache zugezogen ist[1]) und in die Veränderung einwilligt, seine Pfandrechte oder sonstigen Realansprüche unverändert auf jedes Trennstück mit übertragen.

Rubrica II zerfällt in die drei Kolonnen: 1. Quantum, 2. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, 3. deren Löschung. Es werden in dieselben alle auf einem Grundstück haftenden beständigen Lasten und Realverbindlichkeiten, also z. B. Stiftungen, Vermächtnisse, Fideikommisse, Lehne, Näherrechte, Nutzniessungen, Zinsungen u. dgl. m. vermerkt, sofern dieselben nicht gemeine Lasten und Pflichten sind, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit entrichtet werden, oder von denen, falls sie auch auf besonderen Titeln beruhen sollten, anzunehmen ist, dass sie auf allen Grundstücken derselben Art dergestalt haften, dass eine behauptete Befreiung davon als Ausnahme von der Regel nachgewiesen werden muss. Dahin gehörte also ein grosser Theil der abgelösten gutsherrlich-bäuerlichen Reallasten (Bd. I S. 427). Realservituten, die auf dem Grundstück haften, werden der Regel nach nicht eingetragen, gehören aber in diese II. Rubrik, falls die Interessenten zur Erhaltung ihres Rechtes darauf antragen.

Rubrica III unterscheidet die Kolonnen: 1. Quantum, 2. gerichtlich versicherte Schulden und andere Realverbindlichkeiten, 3. Cessiones, 4. Löschungen. In den beiden letzten Kolonnen ist der Betrag ebenfalls in Zahlen besonders auszuwerfen.

Hierher sind alle übrigen, nicht in Rubrica II gehörigen Schulden einzutragen, sowohl Hypotheken aller Art, als Bürgschaften, Kautionen, Arreste und Protestationen; ebenso auch Verträge, wodurch die Disposition des Besitzers weder über das Grundstück selbst, noch über einen gewissen Antheil desselben eingeschränkt, sondern nur jemandem ein dergleichen Recht auf einen Theil des Werthes constituirt wird; z. B. wenn der Verkäufer sich wegen rückständiger Kaufgelder das Eigenthum vorbehält, wenn ein Lehnsstamm oder ein Geldfideikommiss auf ein Grundstück gelegt wird u. ähnl. Sofern nicht ausdrückliche Bewilligungen entgegenstehen, wird die Rangordnung aller dieser Ansprüche durch die Reihenfolge der Eintragung, diese aber nach der Stunde der Anmeldung, bestimmt.

[1]) Vergl. bezüglich der Kapitalabfindungen Bd. I S. 416 und 428.

In die Kolonne Cessiones werden sowohl eigentliche Cessionen, als Verpfändungen solcher Aktivkapitalien, auch Einräumungen der Priorität u. dgl. verzeichnet, in der Kolonne Löschungen aber wird vermerkt, wenn eine ingrossirte Realforderung durch Zahlung, Quittung, Entsagung, Konsolidation, oder auf andere rechtsgültige Art wieder aufgehoben worden ist.

Im Herzogthum Sachsen, namentlich in den südlichen Distrikten desselben, im Regierungsbezirk Erfurt, auf fränkischem Boden (Bd. I S. 302), haben seit alter Zeit geschlossene Güter die Ausnahme gebildet, der grössere Theil des Grund und Bodens ist in Parzellen zersplittert, welche leicht ihren Besitzer wechseln, indess meist in grösserer Zahl in derselben Hand vereinigt sind (Bd. I S. 519). Für diese sogenannten **walzenden Grundstücke** ist es lästig erschienen, jeder einzelnen Parzelle ein besonderes Hypothekenfolium einzuräumen und die in der Regel gemeinschaftlich vorgenommenen Verpfändungen auf jedem dieser einzelnen Folien einzutragen. Die mit einem Anhange unter dem 12. August 1820 ergangene Instruktion zu der oben S. 102 gedachten Verordnung vom 16. Juni dess. Jahres [1]) hat desshalb im § 22 angeordnet, dass für die Hypothekenfolien der walzenden Grundstücke der Name des Besitzers auf dem Titel eingetragen wird, die einzelnen Ländereien aber mit ihrem Werthe in Rubrica I. Diese Rubrik ist desshalb mit einer weiteren Kolonne, 4. Abgang und Abschreibungen, zu versehen, so dass Vermehrung wie Verminderung des Besitzstandes bestimmt ersichtlich wird; ferner aber ist in Rubr. II und III speziell zu vermerken, welche von den in Rubr. I angeführten Ackerstücken belastet oder verpfändet werden. —

Ueber die Eintragungen sowohl des Besitztitels, als der hypothekarischen Forderungen werden seitens des Gerichts die sogenannten **Hypothekenscheine** ausgefertigt. Es sind dies vollständige, beglaubigte Abschriften sämmtlicher zur Zeit auf dem betreffenden Hypothekenfolium vorfindlicher, noch in Kraft stehender Eintragungen. Mit dem Original des Vertrages, auf Grund dessen die Besitztitelberichtigung oder der Vermerk des hypothekarischen Rechts erfolgt, wird nach erfolgter Eintragung ein solcher Hypothekenschein von Amtswegen verbunden, und auf dem Vertrage selbst wird vom Ingrossator kurz vermerkt, was ingrossirt worden, und für wen, an welcher Stelle des Hypothekenbuches und wann dies geschehen sei. Aus den auf diese Weise gebildeten **Besitz- bezügl. Hypothekeninstrumenten** lässt sich desshalb auch ohne Einsicht des Hypothekenbuches der Zustand desselben zur Zeit der Ausfertigung ersehen und, abgesehen von dem äussersten Falle, dass das Instrument bei einem inzwischen eingetretenen Subhastations- oder Aufgebotsverfahren nicht zum Vorschein gebracht worden wäre, mit Sicherheit schliessen, dass die mit besseren Rechten eingetragenen Forderungen sich zwar durch Löschung vermindert, aber auf keine Weise vermehrt haben können.

Das oben gedachte Gesetz vom 24. Mai 1853 hat im § 22 angeordnet, dass behufs Bildung eines Hypothekeninstrumentes zur Verbindung mit dem Verpfändungsvertrage statt eines vollständigen Hypothekenscheines lediglich ein **Hypothekenbuchs-Auszug** gefertigt werden soll, welcher nur alle zur Beurtheilung wesentlichen Angaben aus den verschiedenen Eintragungen zu enthalten hat. Auch sollen, um diese Instrumente weniger schwerfällig und leichter übersichtlich zu machen, denselben andere

[1]) Instruktion für die Ober- und Untergerichte zur Ausführung der Königl. Verordnung vom 16. Juni d. J. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen, Berlin 1820. — Anhang zur Instruktion für die Gerichte etc. Berlin 1820. — v. Kamptz Jahrbücher Bd. 16 S. 75.

Schriftstücke, namentlich Cessionen, Verpfändungen, Vollmachten, Testamente, Legitimationsatteste und Erbrezesse nicht, wie bis dahin vorgeschrieben, angeheftet, sondern im Original oder in beglaubter Abschrift zu den Grundakten gebracht werden.

Diese **Grundakten**, welche in der Regel für jedes Hypothekenfolium gesondert bei den Gerichten geführt werden, enthalten alle schriftlichen Eingaben und Verfügungen, die eingereichten Urkunden oder deren Abschrift, Protokolle, Anzeigen und sonstige Verhandlungen, welche das Hypothekenwesen des fraglichen Grundstückes zum Gegenstande haben. Ihre Einsicht steht den zur Einsicht des Hypothekenbuchs berechtigten Interessenten oder deren Bevollmächtigten ebenfalls offen. —

Durch alle diese Einrichtungen sind unbestritten die oben gestellten Anforderungen der Publizität und Spezialität der Hypothekenrechte in voller Ausdehnung erfüllt. Die Legalität ist zwar durch sehr bestimmte Vorschriften über die Prüfung und berichtigende Ergänzung der einzutragenden Geschäfte seitens der Gerichte möglichst gesichert, bleibt aber ihrer Natur nach allerdings nur bis zu einem gewissen, die äussersten Fälle ausschliessenden Grade erreichbar. Bei Versehen oder Vergehen sind zwar die Beamten, nicht aber der Staat haftbar.

Die gesammte Einrichtung hat sich indess so bewährt, und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Hypothekenbuches ist so gross und zu jeder Zeit so gerechtfertigt worden, dass die Kapitalisten gewöhnt sind, Hypothekenforderungen auf die blosse Durchsicht des Instrumentes hin, ohne jede genauere Kenntniss von dem Zustande des Grundstückes oder der Lage seines Besitzers, zu erwerben; und es lässt sich nicht läugnen, dass grade diese Hypothekenverfassung es gewesen ist, welche dem altpreussischen Grundbesitz, der sich weder auf besondere Fruchtbarkeit des Bodens, noch auf erheblichen Familienreichthum stützen konnte, die beträchtlichen Anlage-, Betriebs- und Meliorationskapitalien zugeführt und erhalten hat, auf die er im Verlauf weniger Jahrzehnte die rasche Entwickelung seiner Kultur begründete. —

Gleichwohl muss anerkannt werden, dass diese Verfassung **den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügend entspricht.** Die letzten Jahrzehnte haben eine reiche Auswahl von Staats- und Privatpapieren, Obligationen verschiedener Art, Rentenbriefe mehr oder weniger garantirte Aktien, und namentlich grosse Summen Prioritäts-Aktien mit festem Zinsfuss und bestimmter Amortisation, geschaffen.

Diese **Papiere auf den Inhaber** stehen nur durch die Kursschwankungen und die Möglichkeit von Entwendungen im Nachtheil gegen die Hypotheken. Ersterer Umstand macht sich indess je nach der Gattung des Papieres beschränkter geltend, und stellt für Kapitalisten, welche ihr Kapital dauernd anlegen wollen und zur Veräusserung geeignete Zeitpunkte oder die endliche Amortisation abwarten können, an Stelle des Verlustes vielmehr Gewinne in Aussicht. Die Vorsichtsmassregeln gegen Entwendung können unter Umständen lästig sein. Im übrigen bieten die Inhaberpapiere ausserordentliche Vorzüge. Sie gehen ohne jede Formalität und ohne jeden Zeitverlust von Hand zu Hand, bestehen nur aus einem einzigen, sofort erkennbaren, leicht transportablen Blatte: ihr Besitz lässt sich völlig der Kenntnissnahme Dritter entziehen; und ihre Zinsen können durch den Gebrauch der Kupons und Talons zu jeder Zeit und bei jedem Banquier ohne Weiterungen erhoben werden.

In allen diesen Beziehungen ist der Hypothekenverkehr überaus schwerfällig, unbequem und kostspielig. Sollen also die Hypotheken nicht mehr und mehr von der **Mitwerbung auf dem Kapitalmarkte** verdrängt werden, so muss die Gesetzgebung

versuchen, die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der Inhaberpapiere, so weit möglich, auf sie zu übertragen.

Den Gedanken, die **Hypothekenordnung neu zu bearbeiten**, legen allerdings schon die eingreifenden Abänderungen nahe, die sie seit ihrem Erscheinen durch die bereits angegebenen gesetzlichen Bestimmungen erfahren hat. Die ergiebigere Erleichterung des Kreditverkehrs aber lässt sich nicht ohne sehr durchgreifende Umgestaltungen der materiellen Grundsätze des Hypothekenrechtes erwarten. Dazu darf vor allem die offene und gänzliche Aufhebung der bis jetzt noch im Sinne des theoretischen Pfandrechtes aufrecht erhaltenen accessorischen Natur der Hypothek gerechnet werden. Die Mecklenburgische Hypothekenordnung für ritterschaftliche Landgüter vom 12. November 1819 (§§ 22, 28 u. 38), und bestimmter die revidirte für Landgüter vom 18. Oktober 1848 (§ 16) haben diese Idee, die **Hypothek als eine selbständige Realobligation** oder besser als eine dingliche Belastung des Immobile aufzufassen, gegen welche Einreden aus dem persönlichen Rechtsverhältnisse nicht stattfinden dürfen, zuerst aufgenommen. Sie ist auch in die Mecklenburgische revidirte Stadtbuchsordnung vom 21. Dezember 1857 (§ 9) mit ihrer Ergänzung vom 31. März 1859 übergegangen. Dies ist der Grund, weswegen die Wünsche der Grundbesitzer vielfach auf die Mecklenburgische Hypothekenverfassung Bezug nehmen. Diesem Gesichtspunkte entsprechend sind die den Kammern bereits vorliegenden Entwürfe eines zunächst für den Bereich der Hypothekenordnung von 1783 beabsichtigten Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten und einer neuen Hypothekenordnung bearbeitet. Statt dass gegenwärtig die Eintragung einer Hypothek nur erfolgen kann, im Falle eine Schuldforderung vorliegt, für welche Pfand gestellt wird, beabsichtigen diese Gesetze die Schuldverbindlichkeit aus der blossen Eintragung hervorgehen und als solche entsprechend auch nur für das belastete Grundstück bestehen zu lassen. Es wird dadurch ebenso das Publikations- und Spezialitätsprinzip schärfer ausgebildet, als auch die Legalität auf einen so einfachen Boden gebracht, dass sie fast gar nicht mehr in Frage kommen kann, denn es handelt sich dann für sie nur darum, dass der auf die Eintragung der Bestellung oder der Cession der Hypothek Antragende sich in seiner Person als der im Hypothekenbuch eingetragene Besitzer des Grundstückes, oder bez. Besitzer der Hypothek, vor dem Hypothekenbuchführer legitimirt. Der von der Kommission des Abgeordnetenhauses im wesentlichen unverändert angenommene Gesetzentwurf hat dabei aber in voller Konsequenz auch weiter auf den Eigenthumserwerb an Grundstücken zurückgegriffen, und denselben ebenfalls an Stelle der geltenden, sehr zweifelvollen Theorie, lediglich von der Rechtshandlung der Eintragung in das dadurch völlig zum Grundbuche durchgebildete Hypothekenbuch abhängig gemacht [1]). —

Was nun die thatsächliche Frage nach der **Höhe der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes** in den verschiedenen Theilen des Staates betrifft, so konnte dieselbe überall da, wo die Einführung der Hypothekenordnung von 1783 erfolgte, bezüglich der hypothekarisch sicher gestellten Schuldforderungen im strengsten Sinne des Wortes aus den Hypothekenbüchern beantwortet werden, wenn man von den wenig ins Gewicht fallenden Fällen absah, in denen der Eigenthümer eine Hypothek bezahlt und im eigenen Besitz zurückbehalten haben konnte, statt sie löschen zu lassen. Zugleich standen zur Vergleichung darüber, wie hoch die Schulden den Werth der Grundstücke belasteten,

[1]) Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der X. Legislatur-Periode, III. Session 1869, Bd. I No. 23 u. 24.

Digitized by Google

in den meisten Fällen die eingetragenen Erwerbspreise oder die bei den Grundakten bekannt gewordenen Taxen zu Gebote.

Auf Veranlassung des Ministers v. Stein sprach deshalb schon ein Erlass des Grosskanzlers vom 7. Dezember 1805 aus, dass es für die allgemeine Uebersicht des Nationalvermögens und Wohlstandes nöthig werde, alljährlich bestimmt zu erfahren, wie viel gerichtlich konsentirte Schulden auf den ländlichen Grundstücken eines jeden Bezirks, auf den adligen Gütern und auf den Grundstücken einer jeden Stadt eingetragen seien, und dass zu diesem Zwecke zunächst die sämmtlichen, am 1. November 1805 eingetragenen Schulden, soweit möglich unter Angabe des Erwerbspreises oder Taxwerthes der belasteten Grundstücke, aufgerechnet und bezirksweise nachgewiesen, für die späteren Jahre aber die Vermehrung oder Verminderung der Schulden notirt, bei den Obergerichten zu Hauptnachweisungen gesammelt, und diese dem statistischen Büreau zu weiterer Bearbeitung zugefertigt werden sollten.

Die erste Aufstellung kam, wenn auch zum Theil nur durch Nachträge, in den meisten Theilen des Staates so weit zu Stande, als damals schon Hypothekenbücher eingerichtet waren. Zum Theil wurde sie auch den früheren Pfandbüchern entnommen. Das Ergebniss ist durch die Angabe der Erwerbspreise oder der Taxwerthe besonders interessant, und deshalb im Anhang I zu diesem Abschnitt in den Hauptsummen mitgetheilt.

Den einzelnen Provinzen nach ergeben sich daraus folgende Zahlen:

Hypothekenschulden im Jahre 1805 a) bei bekanntem, b) bei unbekanntem Erwerbspreis oder Taxwerth.		Städtische Grundstücke			Adlige Güter			Bäuerliche Grundstücke		
		Erwerbspreis oder Taxwerth Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth	Erwerbspreis oder Taxwerth Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth	Erwerbspreis oder Taxwerth Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth
Ostpreussen	a.	21 936 595	12 891 021	58,9	27 476 617	17 957 386	65,3	24 179 588	9 950 124	41,1
	b.	.	68 122	.	.	39 251	.	.	15 869	.
Westpreussen	a.	.	.	.	10 593 025	7 680 028	72,5	.	.	.
	b.	.	11 695 312	.	—	—	.	.	6 048 272	.
Netzedistrikt [1]	a.	2 191 976	1 021 395	46,6	16 309 369	12 285 405	75,4	2 789 280	1 036 546	37,2
	b.	—	—	.	—	—	.	—	—	.
Pommern [2]	a.	11 493 162	6 147 312	53,5	24 505 694	6 347 648	25,9	3 856 852	1 423 603	36,9
	b.	—	—	.	—	—	.	—	—	.
Neumark [3]	a.	9 518 850	5 214 833	54,8	17 279 195	12 382 594	71,7	6 032 001	2 967 194	49,2
	b.	.	91 347	.	—	—	.	.	846 299	.
Oberschlesien und Glogau	a.	4 862 801	1 811 168	37,2	53 436 514	31 256 909	58,5	9 620 577	3 755 188	39,0
	b.	.	.	.	.	66 386	.	.	.	.
Altmark, Magdeburg, Halberstadt, Erfurt und Eichsfeld	a.	26 351 511	11 526 803	43,7	[4]38 236 450	20 919 293	54,7	18 516 720	5 347 812	28,9
	b.	.	3 292 590	.	.	1 313 820	.	.	3 732 176	.
Minden, Ravensberg, Tecklenburg u. Lingen	a.	547 525	349 797	63,9	472 460	178 056	37,8	969 071	545 535	56,3
	b.	.	1 943 450	.	.	4 506 684	.	.	2 562 232	.
Zusammen	a.	*76 902 420*	*33 962 329*	*44,2*	*188 309 324*	*109 007 319*	*58,0*	*65 964 089*	*25 026 002*	*38,1*
	b.	.	*17 090 821*	.	.	*5 926 141*	.	.	*13 204 848*	.

[1] Die Kreise Bromberg, Inowrazlaw, Konitz, Schwetz, Cammin und Deutsch-Krone. [2] Mit Ausnahme Neuvorpommerns und der Kreise Schievelbein und Dramburg. [3] Mit Einschluss von Schievelbein und Dramburg. [4] Einschliesslich der bäuerlichen im Magdeburgischen.

Die Fortsetzung unterbrach der Krieg, so dass 1810, als die Verzeichnung nach der Reorganisation des statistischen Büreaus wieder aufgenommen werden sollte, eine abermalige Aufstellung sämmtlicher eingetragener Schulden nöthig wurde, welche dann im Gebiete der damals bestehenden Provinzen des Staates bis zum Jahre 1823 durch regelmässige Nachweisung des Zuganges und Abganges an eingetragenen Schulden weitergeführt worden ist. Die Notirung der Tax- oder Erwerbspreise aber unterblieb. Das Ergebniss weist der Anhang II zu diesem Abschnitte für die überwiegende Zahl der Obergerichtsbezirke nach der Folge der Jahre 1810 oder 1811 bis 1823 oder 1824, soweit Angaben vorhanden, nach. Die Bezirksveränderungen der Obergerichte, und die nachträgliche Einrichtung der Hypothekenbücher in den neuen Landestheilen, wie z. B. in der Lausitz, machen die Zahlen nicht ganz genau vergleichbar, indessen geben sie ein hinreichendes Bild. Die Schuldenlast der Grundstücke in diesen Bezirken im Jahre 1811 vergleicht sich danach mit der im Jahre 1823 in folgender Weise:

Hypothekenschulden im Jahre 1811 und 1823

Oberlandesgerichts-bezirk	Jahr-gang	Städtische Grundstücke			Rittergüter			Bäuerliche Grundstücke		
		eingetragene Schulden Thlr.	Vermehrung Betrag Thlr.	Vermehrung pCt.	eingetragene Schulden Thlr.	Vermehrung Betrag Thlr	Vermehrung pCt.	eingetragene Schulden Thlr.	Vermehrung Betrag Thlr.	Vermehrung pCt.
Königsberg	1811	12 977 300			22 877 986			7 041 059		
	1823	13 486 861	509 561	3,9	24 416 374	1 538 388	6,7	8 250 400	1 209 341	17,2
Insterburg	1811	2 885 835			6 667 002	Verminderung		7 571 173		
	1823	3 275 076	389 241	13,5	3 836 735	2 830 267	.	9 561 266	1 990 093	26,2
Marienwerder	1811	3 966 735			10 389 440			9 409 835		
	1823	10 004 089	6 037 354	152,2	13 591 891	3 202 451	30,8	15 613 432	6 203 597	65,9
Stettin	1811	7 114 255			16 736 617			2 116 256		
	1823	7 990 532	876 277	12,3	17 244 538	507 921	3,0	2 357 680	241 424	11,4
Köslin	1811	2 064 001			11 695 173			345 368		
	1823	2 731 746	667 745	32,4	12 552 206	857 033	7,3	580 974	235 606	68,2
Berlin	1811	42 871 508			18 206 541	Verminderung		7 788 577		
	1823	46 786 882	3 915 374	9,1	17 736 631	469 910	.	9 903 358	2 114 781	27,2
Frankfurt	1811	7 936 382			12 391 427			5 522 578		
	1823	10 028 485	2 092 103	26,4	19 679 526	7 288 099	58,8	8 030 394	2 507 816	45,4
Breslau	1811	14 671 735			28 688 393			18 348 073		
	1823	20 291 426	5 619 691	38,3	32 055 930	3 367 537	11,7	23 588 952	5 240 879	28,6
Brieg	1811	2 225 169			22 131 965			4 393 524		
	1823	2 810 732	585 563	26,3	23 515 243	1 383 278	6,3	5 004 826	611 302	13,9
Glogau	1811	4 133 115			13 424 702			4 508 136		
	1823	4 753 683	620 568	15,0	14 460 607	1 035 905	7,3	6 676 330	2 168 194	48,1
Magdeburg	1811	850 845	Verminderung		3 012 221			1 304 881		
	1823	786 317	64 528	.	3 289 359	277 138	9,2	2 112 454	807 573	61,9

Im Jahre 1824 fielen diese Nachweisungen dem Streben nach möglichster Verminderung des Personals der Gerichtsbehörden und Vereinfachung des Geschäftsganges zum Opfer. Trotz eifriger Gegenvorstellungen Hoffmann's erklärte der Justizminister unter dem 24. Dezember 1824, die Gerichte zur Anfertigung nicht ferner verpflichten zu können. Seitdem sind erst in neuester Zeit einige wenig umfassende Versuche gemacht

Digitized by Google

worden, Klarheit über die bestehende Höhe der Schuldbelastung und ihr Anwachsen sowohl an sich als im Verhältnisse zu den Erwerbspreisen zu erlangen.

In Veranlassung der Landtagsverhandlungen vom Jahre 1857 über die Lage des landwirthschaftlichen Kredites wurde die Mehrzahl der grösseren Güter aus den sechs Kreisen Niederung und Konitz in Preussen, Lauenburg in Pommern, Wirsitz in Posen, Sternberg in Brandenburg und Rybnik in Schlesien bezüglich ihres Werthes und ihrer Schuldbelastung, rückgreifend **nach dem Zustande der Jahre 1837, 1847 und 1857**, verzeichnet. Es wurden dabei nur diejenigen Güter in Betracht gezogen, deren Werth aus den im Hypothekenbuche vermerkten Kaufpreisen ersichtlich war, und bei denen die Hypotheken nicht auf mehreren Gütern gemeinschaftlich hafteten, deren Verschuldung sich also klar feststellen liess. Ferner wurde der Werth der gedachten Güter nicht allein nach dem Kaufpreise angegeben, da diese Preise zum Theil aus viel früheren Jahren herrührten. Vielmehr wurde der Werth auch nach vorhandenen Taxen oder nach dem Verhältnisse des Taxwerthes anderer Güter und nach dem Urtheil Kundiger in der muthmasslichen Höhe angeschlagen, die er für die Jahre der Zusammenstellung hatte.

Das Ergebniss zeigt folgende Uebersicht[1]):

Für sämmtliche in die Aufnahme einbegriffenen grösseren Güter betrug

im landräthlichen Kreise	1837			1847					1857				
	der verlautbarte Werth Thlr.	die Schulden-Belastung Thlr.	Der durch die Schulden absorbirte Theil des Werths	der verlautbarte Werth Thlr.	die Schulden-Belastung Thlr.	der arbiträre Werth Thlr.	der durch die Schulden absorbirte Theil des verlautbarten Werths	der durch die Schulden absorbirte Theil des arbiträren Werths	der verlautbarte Werth Thlr.	die Schulden-Belastung Thlr.	der arbiträre Werth Thlr.	der durch die Schulden absorbirte Theil des verlautbarten Werths	der durch die Schulden absorbirte Theil des arbiträren Werths
1. Niederung	334 844	215 560	0,64	653 679	459 883	847 346	0,70	0,54	1 139 942	846 910	1 361 240	0,74	0,62
2. Konitz . .	722 733	415 453	0,57	1 189 272	830 914	1 549 121	0,70	0,54	1 670 283	1 269 618	2 423 543	0,76	0,52
3. Lauenburg	761 835	865 505	1,14	1 613 530	1 517 559	2 469 287	0,94	0,61	2 128 363	1 894 821	2 708 001	0,89	0,70
4. Wirsitz . .	1 762 148	1 471 712	0,84	2 237 824	2 416 890	2 549 336	1,08	0,95	2 980 030	2 506 620	3 695 725	0,84	0,68
5. Sternberg.	1 951 255	1 319 330	0,68	2 621 304	1 889 300	3 523 590	0,72	0,54	3 166 256	2 309 427	3 638 003	0,73	0,63
6. Rybnik . .	1 362 957	1 210 724	0,89	1 829 045	1 672 734	2 013 502	0,90	0,83	2 652 155	2 249 578	2 900 323	0,85	0,78
Ueberhaupt	*6 895 772*	*5 498 284*	*0,80*	*10 144 654*	*8 787 280*	*12 952 182*	*0,84*	*0,67*	*13 737 029*	*11 076 974*	*16 726 835*	*0,80*	*0,66*

Im allgemeinen erreichte also die Belastung mit Hypotheken in den Jahren 1837, 47 und 57 gleichmässig etwa 80 pCt. des ersichtlichen Kaufwerthes, 1847 und 57 aber nur 66 pCt. des arbitrirten, wirklichen Werthes der fraglichen Güter, und es fand im ganzen keine Steigerung der Belastung gegenüber dem Kauf- und arbiträren Werthe statt, wohl aber erhöhte sich mit diesem Werthe auch der Betrag der Schuldbelastung in den 20 Jahren von 1837 — 1857 auf ziemlich genau das Doppelte.

Eine ähnliche Ermittelung ist auf Grund landräthlicher Angaben von einer Kommission des sächsischen Provinziallandtages über den Werth und die Verschuldung eines grossen Theiles der Rittergüter und der Bauerngüter der **Provinz Sachsen, nach dem Stande von 1858**, vorgenommen worden. Sie ergiebt folgendes Resultat[2]):

[1]) Annalen der Landwirthschaft Bd. 39 S. 28.

[2]) Denkschrift über die Frage wegen Errichtung eines Realkreditinstitutes für die Provinz Sachsen, Magdeburg 1860, Anlage I, II u. III. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuss. Staates, Jahrg. I 1863, S. 186, 190.

Kreis / Regierungsbezirk	Der verzeichneten Rittergüter				Von denselben sind				
						verschuldet			
	Anzahl	Werth Thlr.	Schuldbetrag Thlr.	Prozent des Werths	schuldenfrei	bis 1/4	über 1/4 bis 1/2	über 1/2 bis 2/3	über 2/3
						des angeschlagenen Werthes			
Osterburg	47	3 794 900	1 248 370	32,4	10	10	14	9	4
Salzwedel	23	1 637 000	115 000	7,0	19	.	2	2	.
Gardelegen	19	1 463 600	507 233	34,8	9	.	7	2	1
Stendal	39	2 612 700	603 600	23,1	14	9	7	7	2
Jerichow I.	60	4 636 000	1 433 775	30,9	22	4	17	14	3
Jerichow II.	57	4 785 000	692 000	14,5	23	15	17	.	2
Kalbe	7	1 091 900	340 300	31,2	4	1	1	1	.
Wanzleben	20	3 182 435	846 833	26,7	8	3	4	2	3
Wolmirstedt	9	1 486 000	500 590	33,6	1	4	2	2	.
Neuhaldensleben	20	4 444 000	825 915	18,6	6	9	3	1	1
Oschersleben	23	3 516 000	913 000	26,0	5	4	10	4	.
Aschersleben	13	1 848 000	133 000	7,2	8	3	1	1	.
Halberstadt	18	2 485 000	1 133 000	45,6	.	1	12	3	2
Wernigerode	1	80 260	12 000	15,0	.	1	.	.	.
Reg.-Bez. Magdeburg	*356*	*37 062 795*	*9 304 616*	*25,1*	*129*	*64*	*97*	*48*	*18*
Liebenwerda	4	305 000	84 000	27,6	1	1	.	2	.
Torgau	25	2 551 473	959 300	37,6	2	4	7	8	4
Schweinitz	20	1 189 950	502 200	42,2	2	4	6	4	4
Wittenberg	13	1 207 500	434 700	36,0	3	3	2	4	1
Bitterfeld	48	3 533 000	655 216	18,6	23	5	14	3	3
Saalkreis	25	2 822 000	632 500	22,4	14	.	6	2	3
Delitzsch	41	3 879 700	1 193 000	30,8	22	3	6	5	5
Mansfelder Gebirgskreis	26	3 705 000	334 000	9,0	19	.	4	2	1
„ Seekreis	43	4 790 057	1 131 500	23,6	20	5	14	2	2
Rossla	25	990 000	44 500	4,5	21	1	2	.	1
Sangerhausen	19	2 013 000	361 850	18,0	9	2	8	.	.
Stolberg	11	605 000	115 000	19,0	3	5	3	.	.
Eckartsberga	46	4 612 700	641 456	14,0	28	9	6	1	2
Querfurt	50	3 751 500	583 700	15,6	31	3	7	5	4
Merseburg	54	4 240 680	890 316	21,0	31	5	9	5	4
Weissenfels	57	4 342 800	601 850	13,9	32	6	13	5	1
Naumburg	4	385 000	117 000	30,4	.	1	3	.	.
Zeitz	26	1 278 025	249 600	19,5	15	1	7	3	.
Reg.-Bez. Merseburg	*537*	*46 202 385*	*9 531 688*	*20,6*	*276*	*58*	*117*	*51*	*35*
Nordhausen	63	2 534 292	753 760	29,8	21	16	12	9	5
Worbis	39	2 373 120	378 200	16,0	26	4	5	2	2
Heiligenstadt	32	1 060 840	233 300	22,0	15	5	8	3	1
Mühlhausen	8	338 000	52 650	15,6	2	4	1	1	.
Langensalza	43	2 547 755	607 690	23,8	15	14	12	1	1
Weissensee	21	2 152 600	365 500	17,0	10	5	4	2	.
Erfurt	3	275 000	.	0,0	3	.	.	.	.
Ziegenrück	15	821 000	185 838	22,6	4	4	6	1	.
Schleusingen	3	34 000	2 600	0,8	1	1	1	.	.
Reg.-Bez. Erfurt	*227*	*12 136 607*	*2 579 538*	*21,1*	*97*	*53*	*49*	*19*	*9*

Digitized by Google

Kreis Regierungsbezirk	Der verzeichneten Bauergüter			Von denselben sind				
	Anzahl	gesammte Schulden in Thalern	gesammte Schulden in Prozent des Werths	schuldenfrei	verschuldet bis 1/4 des angeschlagenen Werthes	verschuldet über 1/4 bis 1/2 des angeschlagenen Werthes	verschuldet über 1/2 bis 3/4 des angeschlagenen Werthes	verschuldet über 3/4 des angeschlagenen Werthes
Osterburg	1 563	1 667 695	18,7	700	408	283	76	96
Salzwedel	1 963	772 247	4,7	1 242	635	73	4	9
Gardelegen	1 427	897 969	12,3	669	435	197	84	42
Stendal	1 696	836 769	13,7	781	475	257	65	118
Jerichow I.	1 220	838 130	9,4	827	225	138	23	7
Jerichow II.	1 656	655 465	9,5	987	411	187	35	36
Kalbe	510	886 500	14,0	241	159	83	18	9
Wanzleben	744	1 966 913	16,8	270	211	192	40	31
Wolmirstedt	1 056	1 411 345	14,1	385	358	231	53	29
Neuhaldensleben	905	1 587 934	19,1	318	292	217	45	33
Oschersleben	685	638 500	11,9	380	131	123	30	21
Aschersleben	167	335 580	16,5	70	51	34	8	4
Halberstadt	840	1 133 858	16,1	348	253	155	56	28
Wernigerode	45	14 900	14,6	26	9	8	.	2
Reg.-Bez. Magdeburg	*14 477*	*13 643 805*	*13,0*	*7 244*	*4 053*	*2 178*	*937*	*465*
Liebenwerda	1 951	874 439	19,7	793	515	420	115	108
Torgau	1 519	1 420 465	18,7	551	525	324	74	45
Schweinitz	1 662	464 475	13,8	918	365	232	67	80
Wittenberg	1 185	807 200	14,7	499	323	216	71	76
Bitterfeld	1 121	1 180 407	18,4	388	373	257	58	45
Saalkreis	925	1 969 211	16,9	282	400	187	32	24
Delitzsch	1 655	2 401 031	21,4	491	574	402	108	80
Mansfelder Gebirgskreis	284	427 300	14,8	148	69	46	13	8
„ Seekreis	614	2 171 305	19,9	183	239	139	38	15
Rossla	97	144 660	17,0	53	23	14	4	3
Sangerhausen	242	272 635	11,6	141	62	34	3	2
Stolberg	241	246 380	13,7	102	98	29	7	5
Eckartsberga	428	386 707	11,3	190	168	54	13	3
Querfurt	477	492 475	19,0	220	105	104	28	20
Merseburg	2 294	2 356 069	20,3	579	858	630	141	86
Weissenfels	2 381	1 977 636	15,9	988	731	451	120	91
Naumburg	335	190 115	9,3	207	91	27	7	3
Zeitz	937	1 053 647	19,5	460	138	171	68	100
Reg.-Bez. Merseburg	*18 348*	*18 836 157*	*17,7*	*7 193*	*5 657*	*3 737*	*967*	*794*
Nordhausen	714	946 795	24,6	183	199	205	53	74
Worbis	1 211	724 495	26,6	402	242	321	98	148
Heiligenstadt	237	414 742	26,8	49	78	70	21	19
Mühlhausen	703	354 290	18,0	258	160	192	58	35
Langensalza	24	11 550	9,9	14	5	4	1	.
Weissensee	14	63 850	31,8	3	11	8	.	2
Erfurt	5	9 500	7,3	2	2	1	.	.
Ziegenrück	621	376 225	19,8	181	207	185	29	19
Schleusingen	29	21 906	22,7	11	6	9	.	3
Reg.-Bez. Erfurt	*3 568*	*2 923 353*	*23,3*	*1 103*	*910*	*995*	*260*	*300*

by Google

Ausserdem lassen sich noch folgende Zahlen über den Schuldenzustand einer Anzahl bäuerlicher Grundstücke in den Kreisgerichtsbezirken Marienwerder und Mewe aus dem Jahre 1860 anführen[1]):

Kreisgerichtsbezirk	Anzahl der Ortschaften	Verzeichnete Hufen (Je c. 67 Mrg.)	Ungefähre Fläche nach preuss. Morgen	Die letzten Erwerbspreise derselben Thlr.	Hypothekenschuld 1859 Thlr.	Verhältniss zum Kaufpreis	Verhältniss der Belastung: frei	weniger als 1/4	1/4 bis 1/2	1/2 bis 3/4	über 3/4	über den Preis
							durchschnittl. in Ortschaften					
Marienwerder	104	1 580,30	105 882	3 066 554	1 777 632	0,58	7	7	30	41	14	4
							von 331 Ackernahrungen					
Mewe	44	899,25	60 263	1 836 748	1 132 910	0,62	53	31	66	62	63	46

Ueber **die Realbelastung städtischer Grundstücke**, und zwar hauptsächlich von Gebäuden und Gebäudeflächen, zum Theil aber auch von zugehörigen Ackerländereien, liegt die Auskunft der Magistrate der 14 grössten Städte der Provinz Sachsen für das Jahr 1858 vor. Das Ergebniss lässt sich folgendermassen übersehen:

Stadt	Werth der Gebäude	Warth der Ländereien	Summe des Werths der Grundstücke	Belastung mit Schulden	Bemerkungen
Magdeburg . .	*)15 500 000	4 500 000	.	20 000 000	Die Verschuldung erreicht beinahe den Versicherungs- und Grundwerth.
Halle	.	.	10 000 000	.	1/3 der Häuser ist schuldenfrei, 1/4 bis zur Hälfte, der Rest darüber verschuldet.
Erfurt	7 392 800	1 681 200	.	.	Etwa 1/3, besonders die kleineren sind verschuldet.
Quedlinburg .	3 100 000	4 500 000	.	.	Nicht hoch verschuldet.
Mühlhausen . .	.	.	6 199 500	.	Etwa 1/4 verschuldet.
Halberstadt . .	.	.	4 548 445	c. 1 000 000	
Burg	3 064 572	1 040 869	.	.	Grössere Besitzer gering, Häuser unter 1000 Thlr. Werth aber zu 1/3 verschuldet.
Aschersleben .	.	.	3 450 000	.	Der grösste Theil scheint nicht über 1/3 verschuldet.
Naumburg . . .	.	.	2 500 000	653 000	
Zeitz	2 000 000	500 000	.	.	Vermuthlich nicht viel über 1/3.
Wittenberg . .	2 000 000	350 000	.	.	Zwischen 1/3 und 1/2 des Werths.
Merseburg . .	2 139 000	.	.	.	Nicht stark verschuldet.
Eilenburg . . .	.	.	1 659 890	.	Meist bis 1/3, viele bis zur Hälfte und darüber verschuldet.

*) Feuerversicherungssumme.

Genauere Angaben über eine Reihe von Jahren sind nur für Berlin nach den Hypothekenbüchern des Stadtgerichtes zusammengestellt worden[2]). Sie umfassen alle innerhalb des Gerichtsbezirks belegenen Grundstücke und immobilisirten Gerechtigkeiten. Als Werth ist der Durchschnitt aus der Feuerversicherungssumme und dem

[1]) Jahrbuch a. a. O. S. 189.

[2]) Nach dem Justiz-Min.-Bl. im Jahrbuch a. a. O. Jahrg. I. S. 188. III. S. 88. Vergl. auch Berliner städtisches Jahrbuch für 1867.

Digitized by Google

20 fachen Miethswerthe angenommen, wie letzteren die Miethssteuer ergiebt. Dazu ist der arbiträre Gesammtwerth aller im Hypothekenbuche verzeichneten Baustellen, Acker- und Wiesenländereien, und der eingetragene Werth von 81 immobilisirten Gerechtigkeiten (Fischereien und Apotheken) geschlagen.

Die danach ermittelten Zahlen sind folgende:

Hypothekenverhältnisse in Berlin. Jahr (bis zum jedesmaligen 30. November berechnet)	Werth der Grundstücke: Jährlicher Miethswerth aller Wohnungen u. dergl. Thlr.	Werth der Grundstücke: Versicherungssumme bei der Feuersozietät am 1. Oktober Thlr.	Werth der Grundstücke: Arbitrirter Gesammtwerth aller Grundstücke Thlr.	Intabulirte Hypotheken. Gesammtbetrag Thlr.	Verhältniss der Verschuldung zum Werth Prozent.	Zahl der Hypothekenfolien
1843	6 847 199	106 907 750	[1]) 128 200 000	67 899 682	0,53	8 320
1844	7 107 031	110 598 000	[1]) 134 350 000	71 608 580	0,54	8 465
1845	7 382 895	114 095 875	[1]) 137 600 000	75 349 738	0,66	8 601
Januar 1846 beim Kammergericht				15 283 821		1 104
1846	7 701 548	118 326 325	[1]) 142 400 000	94 537 649	0,66	9 843
1847	7 979 181	121 954 925	147 287 657	98 376 950	0,67	9 898
1848	7 933 205	125 366 725	[1]) 151 700 000	101 471 436	0,67	10 026
1849	7 879 892	126 611 300	[1]) 151 750 000	102 244 597	0,67	10 045
1850	7 954 130	128 021 975	[1]) 151 900 000	101 775 657	0,67	10 049
1851	8 163 502	128 492 525	[1]) 152 800 000	101 596 448	0,66	10 084
1852	8 396 927	128 997 650	[1]) 154 950 000	102 615 811	0,66	10 137
1853	8 849 897	131 469 900	[1]) 158 400 000	104 953 954	0,66	10 256
1854	9 292 763	134 746 375	[1]) 164 400 000	107 643 594	0,65	10 362
1855	9 522 260	136 846 225	[1]) 169 850 000	110 487 724	0,65	10 455
1856	10 030 950	139 999 675	173 619 265	114 410 307	0,66	10 576
1857	10 832 434	145 015 925	180 566 290	118 668 531	0,66	10 730
1858	[2]) 10 841 809	150 207 250	190 352 792	125 234 332	0,66	10 897
1859	11 599 522	156 795 400	201 392 920	131 578 184	0,65	11 133
1860	12 353 057	162 902 525	214 118 659	139 092 071	0,65	11 391
1861	14 411 697	178 815 875	241 449 734	159 762 947	0,66	13 572
1862	14 621 308	192 439 375	249 676 154	178 966 653	0,71	14 292
1863	15 893 504	209 850 250	270 982 592	204 827 504	0,75	15 005
1864	17 549 928	228 743 875	296 914 124	226 043 752	0,76	15 465
1865	19 116 021	245 494 225	320 871 229	250 752 158	0,78	15 918
1866	21 750 142	262 451 150	355 655 340	263 438 866	0,74	16 105

Es ist von augenscheinlichem Interesse, zu sehen, dass die Verschuldung der Häuser Berlins zwar dauernd und seit 1843 bis 1866 sogar auf das 3½fache sich vergrössert hat, dass sie aber im Verhältniss zum Werthe in derselben Zeit um höchstens ¼, und zwar fast ausschliesslich nur im Jahre 1845 und im Jahre 1862, in jedem um die Hälfte der Gesammtsteigerung, gestiegen ist.

Aehnliche Nachweisungen für den ländlichen Grundbesitz würden von grosser Wichtigkeit für die Fragen des landwirthschaftlichen Kredites sein, gegenwärtig auch an der Schätzung des Grundsteuerreinertrages wesentliche Anhaltspunkte zur Vergleichung finden; die Aufstellung aus 2½ Million Folien würde aber eine erhebliche und nicht überall nur mechanische Arbeit der Hypothekenbehörden voraussetzen. —

Digitized by Google

Ein weniger zahlenmässiges, aber gleichwohl einigermassen beweisfähiges Zeugniss darüber, ob die Belastung mit Realkredit im Verhältnisse zum Werthe der Güter zu hoch ist, kann aus den eingetretenen **Subhastationen** geschöpft werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass einerseits ihr häufigeres Auftreten von dem in anderen Geschäftszweigen entstehenden Geldbedürfnisse, von drohenden Krisen oder Unruhen

Durchschnittliche Schuld eines Foliums Thlr.	Verkehr bei der Hypothekenbehörde: Aufgenommene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Zahl	Neu eingetragene Hypothekenschulden Thlr.	Gelöschte Hypothekenschulden Thlr.	Besitztitelumschreibungen: überhaupt Zahl	Besitztitelumschreibungen: im Wege der Subhastation Zahl	Zahl der eingeleiteten Subhastationen	Bemerkungen
8 161							
8 459		6 365 409	2 656 511				1) Diese Zahlen sind durch Analogierechnung gefunden.
9 296		6 075 522	2 334 364				
9 604		6 242 665	2 338 575				
9 939		5 670 231	1 830 930				
10 120	1)	4 519 779	1 425 293				
10 178		2 493 721	1 520 560				
10 127		1 861 641	2 530 581	2)	2)	2)	2) Die Angaben für die früheren Jahre fehlen.
10 075		2 651 717	2 830 956				
10 122		3 628 451	2 609 058				
10 233		5 247 624	2 909 481				
10 388		4 552 451	1 862 811				
10 567		4 712 022	1 867 892				
10 817	2 211	5 607 947	1 685 364				
11 059	2 334	6 881 227	2 623 003				
10 492	2 540	8 880 833	2 315 032				1) Für das erste Quartal berechnet.
11 819	2 719	9 050 758	2 706 906	1 017		41	
12 217	3 332	10 540 698	3 026 811	1 197	36	78	
11 771	3 732	17 346 763	4 720 956	1 909	27	80	
12 522	5 594	23 597 699	4 393 993	2 705	54	149	
13 650	5 524	31 141 608	5 280 757	2 886	34	165	
14 616	4 769	25 988 642	4 772 394	2 293	58	301	
15 752	5 106	30 320 508	5 612 102	2 502	96	404	
16 357	4 140	21 007 872	8 321 164	1 744	195	450	

und von dem Einflusse einiger ungünstigen Ernten abhängen kann, während sie andererseits durch eine günstige Konjunktur in der Güterspekulation zu Zeiten abgewendet werden, wo sie der Vermögenslage der Besitzer nach unter gewöhnlichen Verhältnissen unvermeidlich gewesen wären. Die Zahl der Subhastationen, sowie für einen Theil derselben ihre Gründe, sind nach dem Justizmin.-Bl. für 1857 S. 311, und 1869 S. 56 während der Jahre 1854 bis 1867 in den verschiedenen Obergerichtsbezirken, mit Ausnahme dessen von Köln, die auf Seite 116 und 117 angegebenen gewesen.

Augenscheinlich ist auch hier eine beträchtliche Steigerung innerhalb der Periode der Aufzeichnung eingetreten. Die theilungshalber geschehenen Subhastationen sind indess überwiegend freiwillige, bei denen meist einer der Miterben Ersteher bleibt. —

A. Zahl der Subhastationen, welche nach Abzug der durch

Obergerichtsbezirk	1854 bis 1856		1858			1859			1860			1861		
	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1. Königsberg	3	106	109	3	123	111	6	153	95	6	142	64	2	116
2. Insterburg	.	292	16	1	221	19	1	253	24	2	225	17	.	155
3. Marienwerder	9	204	159	13	269	175	6	291	156	7	328	130	4	231
4. Stettin	4	29	78	.	79	81	1	89	79	2	98	70	.	80
5. Köslin	1	25	44	10	81	57	5	113	46	4	82	51	6	75
6. Greifswald	.	.	35	.	17	30	.	16	37	.	31	19	.	16
7. Posen	13	237	119	15	151	121	14	189	169	18	225	141	7	238
8. Bromberg	3	130	72	8	109	86	15	162	98	4	139	70	5	102
9. Kammergericht	3	74	230	1	160	187	1	153	238	2	194	175	2	146
10. Frankfurt	2	132	132	5	156	142	4	174	141	7	219	125	2	141
11. Breslau	3	71	208	7	383	163	4	319	113	3	337	126	2	364
12. Glogau	6	73	110	3	249	103	3	271	125	3	330	94	10	302
13. Ratibor	9	155	87	10	267	74	3	243	131	7	313	137	5	384
14. Magdeburg	2	33	92	.	78	79	.	113	88	.	110	60	.	108
15. Halberstadt	.	14	57	.	76	49	.	81	59	.	73	49	.	67
16. Naumburg	7	114	146	2	155	165	1	160	156	.	180	155	1	157
17. Münster	.	38	39	.	42	37	.	53	35	1	57	41	.	46
18. Paderborn	1	177	36	.	103	39	.	89	24	.	69	30	.	61
19. Hamm	.	84	105	1	112	101	.	108	150	.	194	157	.	181
20. Arnsberg	.	46	28	.	134	25	.	115	28	.	106	39	.	123
21. Ehrenbreitstein	.	.	2	.	193	6	.	161	7	.	199	11	.	202
Zusammen die alten Provinzen rechts d. Rheins	67	2 034	*1 904*	*79*	*3 158*	*1 850*	*64*	*3 306*	*1 999*	*66*	*3 651*	*1 761*	*46*	*3 293*
	Jahresdurchschn.													
	22	*678*												

B. Vertheilung der Subhastationen

1. Posen	Schuldenhalber	109	15	141	113	14	180	158	16	208	123	7	213
	Theilungshalber	10	.	10	8	.	9	11	2	17	18	.	25
2. Kammergericht	Schuldenhalber	187	1	138	153	1	130	199	1	172	141	2	132
	Theilungshalber	43	.	22	34	.	23	39	1	22	34	.	14
3. Magdeburg	Schuldenhalber		157			176			187			151	
	Theilungshalber		13			16			11			17	
4. Naumburg	Schuldenhalber		285			309			308			300	
	Theilungshalber		18			17			28			13	
Diese 4 Bezirke zusammen	Schuldenhalber		*1 033*			*1 076*			*1 249*			*1 069*	
	Theilungshalber		*116*			*107*			*131*			*121*	

[1]) Vergl. auch vorstehend Seite 114 Berlin, und die oben Seite 110 erwähnte Denkschrift, Anlagen IV und V, bezügl. de

Zurücknahme des Subhastations-Antrages erledigten Sachen eingeleitet sind[1]).

1862			1863			1864			1865			1866			1867		
städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke	städtische Grundstücke	Rittergüter	bäuerliche Grundstücke
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
59	3	66	58	.	56	64	3	97	89	4	148	131	11	244	234	9	334
23	1	129	16	.	122	18	.	178	36	2	199	49	1	411	82	3	634
76	1	153	78	4	125	104	3	160	123	2	206	173	9	248	249	10	386
79	1	62	66	.	62	79	.	52	62	1	57	118	2	103	183	2	176
55	5	73	39	1	62	51	2	74	58	5	79	74	2	93	135	9	165
16	.	16	19	.	15	21	1	21	25	.	18	27	.	14	34	.	36
111	3	183	107	8	189	100	6	179	89	5	213	103	8	263	154	3	328
53	1	75	33	.	56	55	1	55	52	5	106	82	6	146	98	5	181
183	2	101	194	4	105	287	3	101	382	1	110	375	2	123	613	2	210
102	2	113	104	1	133	76	1	135	85	5	154	102	3	160	159	11	273
145	4	312	122	1	215	147	5	234	139	4	264	155	4	294	233	5	461
58	.	212	59	.	194	59	3	169	55	1	172	64	2	242	93	7	335
87	1	360	87	.	274	66	3	254	92	4	255	83	.	268	94	6	336
57	.	64	47	.	62	40	.	69	47	.	60	67	.	78	110	1	120
36	.	58	51	.	42	39	.	75	35	.	52	42	1	71	85	1	80
95	.	119	120	.	126	107	1	135	128	2	138	126	3	219	246	2	291
42	.	71	62	.	64	66	.	100	53	.	92	62	.	102	93	.	95
31	.	71	27	.	65	44	.	75	36	.	95	58	.	109	64	.	166
149	.	208	196	.	215	164	1	233	155	.	210	152	.	215	179	1	222
52	.	109	49	.	160	48	.	207	44	.	211	48	.	164	51	.	235
12	.	186	4	.	242	16	.	260	5	.	318	7	.	217	11	.	269
1 521	*24*	*2 741*	*1 538*	*19*	*2 584*	*1 651*	*33*	*2 863*	*1 790*	*41*	*3 257*	*2 098*	*54*	*3 784*	*3 200*	*77*	*5 333*

nach dem Grunde der Einleitung.

100	3	161	100	8	176	82	5	166	74	4	199	94	6	252	143	3	371
11	.	22	7	.	13	18	1	13	15	1	14	9	2	11	11	.	11
148	2	87	167	4	79	239	3	84	340	1	97	351	2	111	567	2	175
35	.	14	27	.	26	48	.	17	42	.	13	24	.	12	46	.	35
	111			93			100			103			135			220	
	10			16			9			4			10			11	
	201			229			216			250			315			491	
	14			17			27			18			33			48	
	813			*856*			*895*			*1 068*			*1 266*			*1 918*	
	106			*106*			*133*			*107*			*101*			*162*	

[1]) Subhastationen in der Provinz Sachsen. — Aeltere Angaben siehe in v. Kamptz Jahrbüchern der Rechtsverwaltung Heft 75.

Digitized by Google

Der Gesammteindruck, den alle diese einzelnen Beiträge für die **Beurtheilung der Höhe der Realbelastung im Staate** machen, bleibt im Mangel vollständigerer Erhebungen nothwendig sehr unbestimmt. Für einen allgemeinen Ueberschlag scheint es, dass man nur die grössten, stark in Bauten spekulirenden Städte, etwa Breslau, Stettin und Magdeburg, in der Belastung Berlin gleichstellen darf. Im übrigen kommt es selbstredend ebenso auf den Werthsanschlag, als auf das Schuldkapital an. Nimmt man für ersteren den 50fachen Grundsteuerreinertrag und den 25fachen Gebäudesteuernutzungswerth an, so wird man hinter den Erwerbspreisen der letzten Jahre noch hinreichend zurückbleiben, um ungefähr den vollen Werth zu erfassen. Dieser ist bei dem grossen Privatgrundbesitz gewiss oft nahezu ganz belastet, durchschnittlich aber doch wohl nur zu $^2/_3$. Nächst diesem wären die städtischen Häuser einzureihen, dann der mittle durch Erbtheilungen mehr als durch eigentliche Verschuldung belastete bäuerliche Besitz, nach ihm der kleine zu wenig kreditfähige Parzellarbesitz, und endlich der feste korporative und Fideikommissbesitz, der schwerlich über $^1/_{10}$ belastet ist.

Nicht um aus diesen und ähnlichen Muthmassungen irgend ein haltbares Resultat zu ziehen, sondern nur weil für die schwebenden Fragen ein Schema nützlich sein kann, welches die nothwendigsten Grundzahlen enthält, und in welches Jeder nach eigener Meinung und Erfahrung seine Anschläge einzutragen vermag, ist die nachstehende Berechnung über Werth und Verschuldung des Grundbesitzes der acht alten Provinzen des Staates nach den in ihr im einzelnen nachgewiesenen Anhaltspunkten aufgestellt.

Nach der Belastung mit Realschulden unterschiedene Grundeigenthumsklassen	Katastralschätzung			Kapitalwerthsanschlag		Schuldenbelastung	
	Nachweis derselben in Bd. IV	Grundsteuer-Reinertrag Thlr	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Thlr.	der Liegenschaften 50fach [1]) Thlr.	der Gebäude 25fach [2]) Thlr.	Procent des Werthes	Betrag Thlr.
I. Die Städte Berlin, Breslau, Stettin und Magdeburg	S. 378, 390, 358 u. 410, Sp. 4 u. 20	Bemerk. Die auf die landwirthschaftlichen Grundstücke bezüglichen Zahlen sind cursiv gesetzt. 240 000	20 000 000	12 000 000	500 000 000	75	384 000 000
II. Die selbständigen Gutsbezirke in Privatbesitz	S. 475, Sp. 69	*20 130 000*	*3 840 000*	*1 006 500 000*	*96 000 000*	66,6	*735 000 000*
III. Die Städte, nach Abzug derer zu I,	Ebd. u. S. 472 Sp. 20	8 000 000	37 650 000	400 000 000	941 250 000	50	670 625 000
IV. Der mittle Privatbesitz nach Bd. I S. 50 auf $^{35}/_{10}$ des bäuerlichen überhaupt angenommen	S. 475, Sp. 69	*57 395 000*	*25 700 000*	*2 869 750 000*	*642 500 000*	33,3	*1 170 750 000*
V. Der kleine Privatbesitz, auf $^3/_{10}$ des bäuerlichen angenommen	S. 475, Sp. 69	*8 202 000*	*3 670 000*	*410 100 000*	*91 750 000*	20	*100 370 000*
VI. Der feste Besitz (die steuerfreien Gebäude zu 3 000 000 Thaler angenommen)	S. 475, Sp. 66 u. S. 472 Sp. 24—29	*18 320 000*	3 000 000	*916 000 000*	75 000 000	10	*91 600 000* 7 500 000
Der Grundbesitz in den acht alten Provinzen zusammen	S. 470, Sp. 4 u. 20.	*104 947 000* 8 240 000	*33 210 000* 60 650 000	*5 202 350 000* 412 000 000	*830 250 000* 1 516 250 000	*34,8* 55,1	*2 097 720 000* 1 062 125 000
		112 287 000	93 860 000	5 614 350 000 7 960 850 000	2 346 500 000	39,7	3 159 845 000

[1]) Vergl. Zeitschrift des stat. Büreaus, Jahrg. VIII 1867, S. 153. [2]) Angenommen nach dem Verhältniss des oben S. 114 ermittelten Werthes der Berliner Gebäude zu dem Gebäudesteuernutzungswerth, welcher für Berlin 13 633 900 Thlr. beträgt.

Digitized by Google

B. Kreditanstalten.

Die zur Erleichterung oder Erweiterung des Bodenkredites dienenden Anstalten stimmen trotz ihrer grossen Mannigfaltigkeit gleichwohl nach Zweck und Mitteln gruppenweise unter sich überein. Sie lassen sich unter den oben besprochenen allgemeinen Gesichtspunkten in Tilgungskassen für Ablösungs- und Meliorationsschulden, in Pfandbriefsinstitute und Hypothekenbanken, ferner in öffentliche Hülfskassen, und endlich in Hypothekenversicherungs-Anstalten unterscheiden.

I. Tilgungskassen für Ablösungs- und Meliorationsschulden.

In den Kreis dieser Einrichtungen gehören die Königlichen Provinzial-Rentenbanken, einige diesen ähnliche Tilgungskassen von beschränkterem Gebiete und die Schuldenverwaltungen der Deich- und Ent- und Bewässerungsgenossenschaften. Ihnen allen ist eigenthümlich, dass die Vorschüsse, für deren Verzinsung und Tilgung sie in Wirksamkeit getreten sind, Zwecken der Landeskultur dienen, d. h. landwirthschaftlichen Verbesserungen, welche der Staat nicht allein im Interesse der einzelnen Betheiligten, sondern wesentlich auch im Interesse der Hebung der allgemeinen Wohlfahrt fördert. Diese Förderung erreicht der Staat theils dadurch, dass er solchen Vorschüssen **gewisse Vorrechte vor den Ansprüchen anderer Pfandgläubiger** gesetzlich einräumt, theils dadurch, dass er die Beiträge zu der Verzinsung und Amortisation derselben mit den Staatssteuern erhebt, oder doch für deren nöthigenfalls exekutivische Einziehung **die Rechte der Staatssteuern** bewilligt. Die Vorzugsrechte vor den übrigen Pfandgläubigern finden, soweit sie durch das Gesetz gegeben werden, ihre Rechtfertigung darin, dass die in Rede stehenden Vorschüsse nur zu bestimmten, dauernd wirksamen Verbesserungen des Pfandobjektes, nämlich ausschliesslich zur Befreiung von kulturschädlichen Lasten und Einschränkungen oder unmittelbar zur Erhöhung des Werthes der Substanz des belasteten Landgutes, verwendet werden dürfen, und der Staat nicht allein diese Verwendung und die regelmässige Tilgung der Vorschüsse sicher stellt, sondern auch durch besondere Prüfung und Aufsicht möglichste Garantie dafür übernimmt, dass der Werth der Verbesserung die Höhe der neuen Kreditbelastung mindestens erreiche. Es erscheint also das Interesse der Pfandgläubiger, sofern sie, im Widerspruch zu den sonst geltenden Grundsätzen des Hypothekenrechts, trotz früherer Eintragung dem Vorrechte dieses privilegirten Kredites weichen müssen, von staatswegen so bestimmt gewahrt, dass selbst ihre Zuziehung oder Benachrichtigung bei der Begründung solcher bevorrechteter Schuldverhältnisse nicht erforderlich erachtet wird.

a. Die Königlichen Provinzial-Rentenbanken.

Das Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77) schrieb, wie Bd. I S. 428 ff. im Einzelnen dargestellt ist, die völlige Auseinandersetzung zwischen den bisher zu Reallasten Berechtigten und den Verpflichteten durch Kapitalleistung vor. Um aber den Verpflichteten die geforderten Kapitalzahlungen zu ermöglichen, wurde dem Berechtigten auferlegt, im Mangel der Vereinigung über Baarzahlung **Rentenbriefe** anzunehmen. Zur Bestellung, Verzinsung und Tilgung dieser Rentenbriefe wurden unter dem Namen von Rentenbanken besondere, vom Staate geleitete und garantirte Anstalten durch das Gesetz von demselben Tage (G.-S. S. 112) über die Errichtung

Digitized by Google

von Rentenbanken angeordnet[1]). Nach dem Allerh. Erlasse vom 24. Juni 1850 (G.-S. S. 341) trat je eine solche Bank in jeder Provinz, mit Ausnahme der Rheinprovinz, ins Leben. In der Regel wurden sie an dem Orte errichtet, wo sich das Oberpräsidium befindet, nur die Rentenbank für Brandenburg erhielt ihren Sitz in Berlin.

In der Rheinprovinz war das Rentenbankgesetz ebenso wenig als das Reallastenablösungsgesetz auf das linke Rheinufer ausgedehnt worden, weil hier die Zwecke dieser Gesetzgebung durch die französischen Agrargesetze schon im wesentlichen erreicht waren. Die geringfügigen Rentenbankgeschäfte in dem auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz konnten desshalb der Rentenbank für die Provinz Westfalen übertragen werden.

Im Ablösungsverfahren selbst werden die Rentenbanken durch die Auseinandersetzungsbehörde vollständig vertreten. Die Wahl zwischen den gesetzlich gestatteten Arten der Amortisation steht zunächst den Parteien zu. Die Vermittelung der Zahlung durch Rentenbriefe aber tritt nicht allein dann ein, wenn der Verpflichtete die Kapitalsentschädigung baar an den Berechtigten zu leisten ablehnt, sondern auch, wenn der Berechtigte die Entschädigung statt baar, in Rentenbriefen anzunehmen vorzieht. Sie ist auch, im falle sich die Parteien gar nicht erklären, von Amtswegen zu veranlassen. Die Auseinandersetzungsbehörde hat dabei die vom Gesetz dargebotenen günstigsten Bedingungen für die Amortisation aufzustellen, und soweit nöthig, durch Erkenntniss festzusetzen. Die Rentenbank wird desshalb bei der Feststellung der ihr zu überweisenden Renten überhaupt nicht zugezogen. Ihre **Mitwirkung tritt erst nach Bestätigung des Rezesses ein**; sie erhält die zur Rechtskraft gelangten, auf Rente lautenden Rezesse behufs Ausfertigung der Rentenbriefe und Einziehung der Renten oder der in Rentenbriefe umzuwandelnden Kapitalzahlungen, sowie zur Ausführung der vorschriftsmässigen Verzinsung und Amortisation.

Als Kreditinstitut betrachtet bildet jede Rentenbank (§ 2) eine Kasse, welche den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählich zu amortisirende Schuldverschreibungen abfindet, die Rente aber ihrerseits von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies neben der Zahlung der Zinsen zur endlichen Amortisation nothwendig ist. Dem Wesen nach wird also vermöge ihrer Einrichtung **dem Verpflichteten das Kapital als ein Darlehn gewährt**, welches er zu verzinsen und durch Zahlung der gesetzlich bestimmten Amortisationsraten zu tilgen hat.

Zuschüsse zu dieser Entlastung giebt der Staat nicht, dagegen hat er dafür gesorgt, dass die Zahlungen der Verpflichteten weder durch Beiträge zu den Verwaltungskosten, noch durch Aufsammlung eines Reservefonds über die rechnungsmässig für Verzinsung und Amortisation erforderlichen Beträge erhöht werden. **Die Verwaltungskosten trägt der Staat** seinerseits vollständig. Der **Reservefonds** wird nur aus denjenigen Summen angesammelt, welche die Direktion der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinskupons und ausgelosten Rentenbriefen gewinnt. Derselbe wächst nicht ganz unbedeutend an, weil die Verpflichteten die Rente monatlich, manche auch freiwillig vierteljährlich, bezahlen, und dadurch kleine Zinsersparnisse gegen die Amortisationsberechnung möglich sind. Dieser Fonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt. Reicht derselbe

[1]) Lette u. v. Rönne: Landeskulturgesetzgebung, II^b, 547. — J. Greiff a. a. O. S. 175.

hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen; dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu. Die Lage des Reservefonds am Schluss des Jahres 1866, und die Art der Verwaltung ergiebt Anhang 3 zu diesem Abschnitte.

Die Garantie des Staates für die Ausfälle an den Renten und für die Erfüllung der durch das Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen trägt indess, wie die Erfahrung gelehrt hat, keinerlei Risiko in sich, weil dagegen das Recht der Priorität vor allen hypothekarischen Forderungen hinreichende Sicherheit gewährt.

Der § 18 d. G. ordnet in dieser Beziehung an, dass die an die Rentenbank abgetretenen Renten bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen dasselbe Vorzugsrecht geniessen, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Dies **Vorzugsrecht der Staatssteuern** besteht darin, dass sie (mit Ausnahme gewisser älterer Rückstände) allen übrigen Gläubigern in der Regel vorgehen; die Motive des Gesetzes (J. Greiff, Gesetze über Landeskultur und landwirthsch. Polizei, Berlin 1866 S. 171) sprechen näher aus, dass diese Bestimmung allerdings von den bestehenden Gesetzen abweicht, welche zunächst nur festsetzen, dass die Ablösungsrente dasselbe Vorzugsrecht vor den hypothekarischen Gläubigern geniesse, welches den durch sie abgelösten Abgaben und Leistungen zustand (Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821, G.-S. S. 77, und vom 13. Juli 1829, G.-S. S. 65, § 91). Indess war den meisten dieser Reallasten, namentlich allen beständig fortlaufenden, die verfassungsmässig an öffentliche Kassen, Kämmereien, Gutsherrschaften, oder an Kirchen- und Schulbediente von allen Grundstücken derselben Art zu entrichten waren, schon nach §§ 357 und 393, Tit. 50 Th. I der Allg. Gerichtsordnung und §§ 48 ff. Tit. 1 der Hypothekenordnung die Locirung im Konkurse mit ihren zweijährigen Rückständen unmittelbar hinter den Staatsabgaben und vor allen eingetragenen Gläubigern eingeräumt, und zwar ohne Eintragung in das Hypothekenbuch. Die Verallgemeinerung dieses Vorzugsrechtes auf alle Rentenbankrenten mildert sich überdies dadurch wesentlich, dass dieselben allmählich getilgt werden. Auch würde eine Rücksicht auf die an sich höchst geringfügigen Ausnahmen erhebliche Weitläufigkeiten bezüglich der Eintragung und eine gewisse Unsicherheit über den Erfolg der Rentenbanken mit sich geführt haben. Dem gegenüber hat das Gesetz die Sachlage so weit vereinfacht, dass eine Eintragung der Höhe der Rente völlig unnöthig erachtet, und nur an Stelle eingetragener Reallasten der Vermerk, dass das fragliche Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist, angeordnet worden ist.

Das Verhältniss der Rentenbankrente zu dem Werthe des Grundstückes ist allerdings unbestimmt, und nicht auf einen gewissen Theil begrenzt. Indess stellen an sich die Reallasten nur in seltenen Fällen sehr erhebliche Belastungen des Grundwerthes dar. Das Reallastenablösungsgesetz hat aber auch einer für die Sicherheit bedenklichen Ueberlastung durch die Bd. I S. 428 besprochene Bestimmung des § 63 vorgebeugt, wonach der Besitzer einer jeden Stelle (Haus oder Hofstelle nebst Zubehör) zu fordern berechtigt ist, dass ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittheil des Reinertrages verbleibe; eine Bestimmung, die bei Mühlen noch besonders erweitert ist. Bis jetzt sind desshalb auch thatsächlich Verluste der Rentenbanken nur in sehr seltenen Fällen, und, wie Anhang 3 zeigt, nur in Beträgen, die durch den Reservefonds in reichem Masse gedeckt werden, vorgekommen.

Der Zinsfuss der Rentenbriefe aller Rentenbanken beträgt 4 pCt. **Die Amortisationsbeiträge** sind doppelt normirt. Die gewöhnliche Höhe ist ½ pCt., die Tilgung berechnet

Digitized by Google

sich dann so, dass der Verpflichtete durch eine 56 1/12 Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente vollständig frei wird. Er kann aber auch die Amortisation mit 1 pCt. wählen, und wird dann schon in 41 1/12 Jahren oder 493 Monaten frei.

Da der Berechtigte das Abfindungskapital zum 20fachen Betrage der vollen Abfindungsrente in 4prozentigen Papieren erhält, so reichen 9/10 dieser Rente hin, um 4 pCt. Zinsen und 1/2 pCt. Amortisation zu decken, und dem Verpflichteten kann deshalb ein **Erlass von 1/10 der Abfindungsrente** gewährt werden. Dieser Erlass hat sehr wesentlich dazu beigetragen, die Ablösungsgeschäfte zu erleichtern[1]). Auf denselben muss Der verzichten, der in der kürzern Periode von 41 1/12 Jahren amortisiren will. Durch eine gleiche Berechnung ist es ermöglicht worden, die Kapitalzahlung des Verpflichteten zum 18fachen Betrage bei der Staatskasse anzunehmen, und dem Berechtigten dafür Rentenbriefe zum 20fachen Betrage zu übergeben, falls er diese der 18fachen Baarzahlung vorzog. Der Staat tilgt dann mit dem Kapital Staatsschulden, und zahlt der Rentenbank durch die Amortisationsperiode von 56 1/12 Jahren 4 1/2 pCt. der dafür ausgegebenen Briefe. Dem Verpflichteten steht frei, auch schon während der angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung unter halbjähriger Kündigung ganz oder theilweise zu tilgen. Die getilgten Rentenbeträge müssen dann aber in Silbergroschen abrunden.

Die Tilgung der Rentenbriefe erfolgt durch baare Zahlung zum Nennwerthe an den Inhaber des Papieres nach Massgabe der **Auslosung.** Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viele Rentenbriefe auszulosen, als ihrem Nennwerthe nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluss des Halbjahres, in dem die Auslosung erfolgt, dem Amortisationsfonds an Rentenzahlungen zufliessen oder an rezessirten oder gekündigten Abfindungskapitalien eingezahlt werden müssen. Für das richtige Verfahren, namentlich auch bezüglich der Tilgung, muss die Direktion der Rentenbank haften.

Diese Direktionen sind kollegialische Behörden und bestehen aus einem Direktor, einem Justiziar und einem Provinzial-Rentmeister, dem die spezielle Leitung der Buch- und Kassenführung und des Rechnungswesens obliegt. Sie stehen unter der Oberaufsicht der Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sind den Regierungen und den Auseinandersetzungsbehörden coordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrole der Provinzialvertretung.

Die Gesammtsumme der Rentenbriefe, welche in den Jahren 1850 bis einschliesslich 1865 von den Provinzialrentenbanken ausgefertigt wurden, sowie den Betrag der wieder eingelösten, und der am Schlusse des Jahres 1865 noch kursirenden Rentenbriefe weist die Zusammenstellung in Tabelle H. 1. der Anlagen (Bd. IV S. 274) nach. Im Ganzen sind danach im Staate Rentenbriefe in Höhe von 82 876 945 Thlr. ausgefertigt, und davon bis zum 1. Oktober 1865 8 882 125 Thlr. wieder getilgt worden, so dass um diese Zeit noch 73 994 820 Thlr. im Umlauf waren. Inzwischen hat sich bis einschliesslich des Termines vom 1. Oktober 1869 der Betrag der ausgefertigten Rentenbriefe auf 86 189 645 Thlr., der der ausgelosten aber auf 12 366 265 Thlr. erhöht, so dass Ende 1869 die Summe von 73 823 380 Thlr. in diesen Papieren kursirte[2]).

Das Vertrauen, welches die Einrichtung der Rentenbanken erlangt hat, zeigt folgende Zusammenstellung der Kurse:

[1]) Jede feste Geldrente stellt sich dadurch trotz der Amortisation 1/10 niedriger als bisher.

[2]) Vergl. Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preuss. Staaten (Bd. 20). Neue Folge Bd. 10 S. 300.

Digitized by Google

Berliner Kurse am	Staatsschuldscheine, 3½ proc.	Rentenbriefe, 4procentige						
		Preussische	Pommersche	Posensche	Kur- und Neumärkische	Schlesische	Sächsische	Rheinische und Westfälische
15. April 1852 .	90	99¾	100⅛	99¾	100⅛	100⅛	99⅝	99⅝
15. Oktober „ .	93⅛	100⅜	101⅛	100⅛	101⅛	100⅜	100⅜	100
15. April 1853 .	92⅝	101⅛	101⅛	100⅜	101⅛	101	101	100⅛
15. Oktober „ .	90⅞	99⅛	100	99⅛	100	99⅛	99¼	99⅛
15. April 1854 .	82⅞	89⅝	93⅛	89½	93¼	90⅛	90⅜	90⅜
16. Oktober „ .	85⅜	93⅛	95¼	93⅛	94⅜	93⅜	94⅛	94⅜
16. April 1855 .	83⅛	94¼	95⅛	92⅜	94	93⅛	95¼	93⅜
15. Oktober „ .	85⅛	95	96⅛	94½	95⅛	94⅜	94½	94⅜
15. April 1856 .	86	95⅛	95⅛	92	94⅜	93	95⅛	94⅜
15. Oktober „ .	83⅜	91½	93⅛	90¼	92⅛	91¼	92⅜	94⅛
15. April 1857 .	83⅜	91¼	91⅜	90½	92⅛	93	93⅛	92⅛
15. Oktober „ .	81⅛	89	89⅜	87⅛	90⅛	89⅜	89⅜	93
15. April 1858 .	83¼	90⅛	91⅛	90¾	92⅜	93	92⅛	93⅛
15. Oktober „ .	83⅛	91	91⅜	91	92¼	92⅛	91⅜	92⅛
15. April 1859 .	82⅛	91⅛	91⅛	89½	91⅛	91⅛	92¾	92⅛
15. Oktober „ .	82¾	90¼	90⅜	89	91⅛	90⅜	90⅜	91
16. April 1860 .	82⅜	91⅜	92½	90⅜	92⅛	92½	92⅜	92
15. Oktober „ .	86⅛	93¾	95	92	95⅛	94¾	96⅛	94⅛
15. April 1861 .	86⅜	95¾	96⅛	91⅜	96⅛	95⅛	96½	95⅜
15. Oktober „ .	88⅜	99	98¾	96½	99	98⅜	99⅜	98
15. April 1862 .	91⅛	99	99⅜	98⅜	99½	100⅛	99⅜	98⅜
15. Oktober „ .	90⅜	99⅜	99⅛	99	99⅜	100⅜	100⅛	99⅛
15. April 1863 .	89⅜	99⅛	99¾	98	99⅜	100½	99⅜	99⅜
15. Oktober „ .	90⅛	97⅜	98¼	96⅜	98⅛	99½	99⅛	97⅛
15. April 1864 .	89⅜	96⅛	97	95⅜	97⅜	99	97⅜	97⅜
15. Oktober „ .	89	97⅛	98	94⅛	98	98⅛	98⅜	97⅜
16. April 1865 .	91⅛	98⅛	98⅛	97	98¾	98⅜	99	98¾
16. Oktober „ .	88	94¾	94½	93	94¾	96⅛	96⅛	96⅛
15. April 1866 .	84⅜	91	91⅛	88⅜	91⅛	92	92⅜	94⅜
15. Oktober „ .	82⅛	88⅛	88⅛	88⅜	88⅛	91⅛	90½	92⅛
15. April 1867 .	81⅛	87⅞	88	87⅛	88⅛	89½	88⅛	93⅛
15. Oktober „ .	83⅛	89⅛	90¼	89⅛	90⅛	90¾	91⅛	92⅜
15. April 1868 .	84	88⅜	90⅛	88⅜	90⅛	90¾	92⅛	92

In Gemässheit des im § 56 des Rentenbankgesetzes bezüglich der **Schliessung dieser Anstalten** enthaltenen Vorbehaltes sind die Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch das besondere Gesetz vom 26. April 1858 (G.-S. S. 273) ermächtigt worden, eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Vermittelung der Rentenbanken bei Auseinandersetzungsgeschäften insofern nicht mehr stattfindet, als Renten aus Ablösungen, welche erst nach dem Ablaufe dieser Frist bei

Digitized by Google

der zuständigen Behörde beantragt werden, ihnen nicht mehr überwiesen werden dürfen. Diese Frist ist durch die Bekanntmachung der gedachten Minister vom 31. Januar 1859 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 68) auf den 31. Dezember 1859 festgesetzt worden.

Da sich noch nicht genau übersehen lässt, zu welcher Zeit die letzten, noch vor dem 31. Dezember 1859 eingereichten Ablösungsanträge ihren rezessmässigen Abschluss erreichen, lässt sich aus der gestellten Frist ein bestimmter Termin für den Abschluss der Rentenbankgeschäfte nicht abnehmen. Für Schlesien aber sind inzwischen durch das Gesetz vom 10. April 1865 (G.-S. S. 172), betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung, der Rentenbank die aus der Ablösung der bezüglichen Reallasten zu berechnenden Renten überwiesen worden, bei denen nur eine Tilgungsperiode von 56½ Jahren stattfindet, im wesentlichen aber die Bestimmungen des Rentenbankgesetzes Platz greifen. Es ist also noch eine ziemlich erhebliche Emission von Schlesischen Rentenbriefen zu erwarten.

b. Die Paderbornische, Wittgensteinische und Eichsfeldische Tilgungskasse.

Neben den Rentenbanken bestehen zu ähnlichen Zwecken die Paderbornische, die Wittgensteinische und die Eichsfeldische Tilgungskasse, deren Schuldverschreibungen soweit sie noch laufen, in die vorstehend gedachte Nachweisung, Tabelle H. 1. der Anlagen (Bd. IV S. 274) mit aufgenommen sind.

Diese Tilgungskassen sind älter als die Rentenbanken und als Vorläufer derselben zu betrachten.

1. Die älteste ist **die Paderbornische**, sie entstand zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, Regierungsbezirk Minden. Sie war durch ein Reglement vom 16. August 1834 begründet worden, welches indess bald durch das in der Allerh. Kab.-Order vom 29. September 1836 (G.-S. S. 235) bestätigte Reglement vom 8. August 1836 ersetzt wurde.

Ihre Wirksamkeit erstreckte sich auf die Ablösung aller Reallasten, welche Gegenstand der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 sind, mit Ausschluss der Leistungen, zu welchen der Domainenfiskus Berechtigter ist.

Provoziren konnte nur der Berechtigte, er musste sich zugleich bereit erklären, den Werth der abzulösenden Leistungen, zum 18fachen kapitalisirt, in **Schuldverschreibungen der Tilgungskasse** anzunehmen; diese sind mit 4 pCt. verzinslich, auf jeden Inhaber ausgestellt, und für diesen nicht kündbar. Zur allmählichen Amortisation derselben wird der Tilgungskasse jährlich 1 pCt. von dem Betrage der ausgegebenen Papiere aus der Staatskasse überwiesen. Die Tilgung erfolgt nach dem Ermessen der Direktion durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand, oder durch deren Verlosung zum Nennwerthe. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Tilgungskasse ist vom Staate garantirt, und ihre Papiere sind deshalb depositalfähig. Die Pflichtigen müssen an die Tilgungskasse eine jährliche Rente entrichten, welche in ¾ des Geldwerthes der bisherigen Leistungen, d. h. in 4⅛ pCt. der vorgedachten Schuldverschreibungen besteht, und mit dem Vorzugsrechte jener Leistungen auf die verpflichteten Grundstücke für die Tilgungskasse hypothekarisch eingetragen wird. Die Erhebung dieser Rente geschieht mit der Grundsteuer und unter den Rechten der Steuerexekution. Die zu

geringer praktischer Bedeutung gelangten Vortheile, welche diese Tilgungskasse bäuerlichen Besitzern bot, falls dieselben ihre Güter Beschränkungen der Verpfändung und der Intestaterbfolge unterwarfen, sind Bd. I S. 487 und 529 besprochen worden. —

2. Die Wittgensteinische Tilgungskasse wurde auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G.-S. 1840 S. 6) bei der Regierungshauptkasse zu Arnsberg errichtet, um durch sie alle in den gedachten beiden Grafschaften von den standesherrlichen Untersassen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen vom 1. Juli 1840 an abzulösen. Sie ersetzte der Standesherrschaft den 25fachen Betrag von 97 pCt. des ermittelten Gesammtwerthes der Prästationen, theils baar, theils in 4prozentigen, vom Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen, welche der Staat garantirte, und als depositalfähig anerkannte.

Den Verpflichteten wurde nur die Verbindlichkeit auferlegt, $^4/_5$ des ermittelten Prästationswerthes zu zahlen, und sie werden durch diese Zahlung überdies in 41 Jahren, also am 2. Januar 1881, sofern sie nicht vorher freiwillig in Kapital ablösen, völlig frei. Für den Zuschuss, den desshalb der Staat leistete, fand derselbe einen gewissen Ersatz in der Bestimmung, dass die Grundsteuerpflichtigen auf jeden Entschädigungsanspruch wegen des Umstandes verzichteten, dass die dortige Grundsteuer bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 21. Januar 1839 nach dem vollen Katastralertrage, statt nach dem bei Abrechnung der Reallasten sich ergebenden Reinertrage erhoben worden war. —

3. Das Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis vom 9. April 1845 wurde durch die Allerh. Kab.-Order vom 18. April 1845 (G.-S. S. 410) bestätigt. Wenn der Berechtigte $3^1/_2$prozentige, vom Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen im 20fachen Betrage der Gefälle und Nutzungen anzunehmen erklärte, konnte er auf Ablösung der Reallasten und des Schafhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechtes provoziren. Kapitalabfindung für letztere Rechte konnte er nur im Einverständniss mit dem Provokaten erhalten.

Die Schuldverschreibungen der Kasse sind wie die der übrigen Tilgungskassen vom Staate garantirt.

Von den Pflichtigen werden jährlich $3^3/_4$ pCt. der Abfindung mit den Steuern zur Kasse erhoben. Nach Ablauf von 43 Jahren erlöschen die Renten, deren Amortisation in dieser Zeit der Staat durch Zuschüsse von jährlich 1 pCt. ermöglicht. Die Rentenpflichtigkeit ist hypothekarisch vermerkt.

c. Die Schuldenverwaltungen der Deich- und Meliorationsverbände.

Die Organisation des Schuldenwesens der Deich- und Meliorationsgenossenschaften erwies sich im XIII. Abschnitte, Bd. I S. 463 ff. als der wesentlichste Ausgangs- und Stützpunkt solcher Vereinigungen zur Erhöhung der Bodenkultur. Es wurde gezeigt, dass nach den Instruktionen für die Bildung von Deichverbänden (vom 24. August 1850), sowie für die Begründung der Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften (vom 24. August 1861)

die Sorge der leitenden Behörde vor allem darauf gerichtet ist, den im Werden begriffenen Kulturverein zu einer handlungs- und kreditfähigen korporativen Persönlichkeit zu gestalten, dass also der Plan der Unternehmung nicht allein die vorzunehmenden Bauten und Anlagen, sondern wesentlich auch Zahl und Umfang der zu demselben heranzuziehenden Grundstücke und das Verhältniss, in welchem die Beitragslast auf sie zu vertheilen ist, ins Auge zu fassen hat. Mit der Feststellung eines solchen Planes und der Genehmigung des entsprechenden Statutes vermag auf diesem Wege die Genossenschaft den Gläubigern, die sie zu Darlehen bestimmen will, unmittelbar die Sicherheit völlig geordneter Vermögensrechte des Ganzen gegenüber den einzelnen Theilnehmern nachzuweisen. Unter der Voraussetzung dieser statutarischen Ordnung hat die Gesetzgebung der Kreditfähigkeit solcher Vereine durch die **Gleichstellung ihrer Beiträge mit den Staatssteuern** eine überaus feste Grundlage gegeben.

Vermöge der landesherrlichen Ertheilung der Rechte privilegirter Korporationen erlangen diese Genossenschaften das in den Verordnungen wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern und öffentlichen Abgaben, für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 (G.-S. S. 351) § 1—6, für Westfalen vom 30. Juli 1845 (G.-S. S. 444) § 1—6, für die östlichen Provinzen vom 30. Juli 1853 (G.-S. S. 909) § 1—6, für Neuvorpommern und Rügen vom 1. Februar 1858 (G.-S .S. 85) § 1—5, angeordnete Recht der Administrativ-Exekution. Nach § 46—49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (G.-S. S. 321) aber gehen ihnen bei der Befriedigung aus der Subhastation nur die Deichbeiträge und die direkten Staatsabgaben vor. Die Deichbeiträge sind durch § 18 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) den öffentlichen Lasten nicht allein gleichgestellt, sondern haben vor denselben in Kollisionsfällen sogar den Vorzug. Alle diese Beiträge besitzen übrigens auch gegen Pächter, Nutzniesser und andere Besitzer des verpflichteten Grundstückes volle Erzwingbarkeit, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Obwohl also die Kassenverwaltungen der Meliorationsverbände in den Händen der Genossenschaften blieben, vermögen sie dennoch jederzeit die Ausschreibung und Einziehung ihrer Bedürfnisse unter dem sicheren Beistande der Behörden so zu betreiben, dass an der pünktlichen Durchführung und desshalb auch an der bereiten Zahlungsfähigkeit gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten kein Zweifel erwachsen kann. Soweit daher die Genossenschaften in die Lage kommen, Schulden aufzunehmen, tragen sie den Charakter privilegirter und zugleich vom Staate beaufsichtigter Kreditanstalten, welche durch ihre wohlgeordnete korporative Kraft dem Kreditbedürfniss des einzelnen Theilnehmers für den vorgezeichneten Zweck abhelfen. Mit Rücksicht auf diese gesicherte Organisation fand der Staat auch, wie bereits Bd. I S. 464 erwähnt wurde, kein Bedenken, ihnen unter den allgemein bestehenden Bedingungen **die Ausgabe von Papieren auf den Inhaber** zu gestatten.

Nach dem Gesetz vom 17. Juni 1833 (G.-S. S. 75) bedarf es, mit Ausnahme der kaufmännischen Wechsel, zur Ausstellung und Ausgabe jedes Papieres, durch das die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, der landesherrlichen Genehmigung, und diese Genehmigung wird durch ein Privilegium ertheilt, welches die rechtlichen Wirkungen bestimmen soll, und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist. Das Privilegium selbst muss sich also über die verpflichtete Persönlichkeit, die belasteten Grundstücke, die Höhe des aufgenommenen Kapitals, die Beträge und die Form der ausgegebenen Schuldverschreibungen,

die Verzinsung derselben und namentlich im Falle der Unkündbarkeit über die Art und Weise der Amortisation und der Rückzahlung aussprechen.

Das erste Privilegium für Meliorationspapiere dieser Art wurde in das Statut der Allensteiner Korporation vom 15. Mai 1843, als Unternehmerin von Meliorationsanlagen, unmittelbar mit aufgenommen, so dass dieselben unter dem 30. Mai 1843 mit der Allerh. Bestätigungsurkunde dieses Statuts (G.-S. S. 273 ff.) ihre landesherrliche Genehmigung erhielten. Die §§ 11—15 des Statuts bestimmen, dass behufs Ausführung der Meliorationsanlagen, unter Garantie des Staates, Allensteiner Kreisobligationen kreirt werden, welche auf jeden Inhaber lauten, 3½prozentige Zinsen tragen und nach Ablauf von 10 Jahren nach erfolgter Emission mit 1—2 Prozent des emittirten Betrages jährlich durch Auslosung nach dem Nominalwerthe oder durch Ankauf amortisirt werden sollen. Diese Kreisobligationen sind nach bestimmtem, beigefügtem Schema, unter Vollziehung des Komitees, zu Beträgen von 20, 40, 100, 200 und 500 Thlr. auszustellen. Ihr Betrag wird auf 500 000 Thlr. festgesetzt. Zur Erhöhung dieser Summe ist die besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich. Das Komitee verfügt über die ihm anvertrauten Fonds im Einverständniss mit dem Königlichen Kommissar. Die Zahlung der Zinsbeträge, sowie die Realisation der zur Einlösung gelangenden Obligationen erfolgt durch die Meliorationskasse des Allensteiner Kreises, durch eine noch besonders bekannt zu machende Kasse oder durch ein Banquierhaus zu Königsberg, und falls es im Interesse der Inhaber nothwendig werden sollte, durch ein ebensolches in Berlin.

Das zweite derartige Privilegium, bei welchem ebenfalls noch die Staatsgarantie für die Schuldverschreibungen als erforderlich erachtet wurde, erhielt unter dem 5. November 1849 (G.-S. S. 408) die Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs. Die Obligationen derselben im Betrage von 1 300 000 Thlr. tragen 4½ pCt. Zinsen und sind ebenfalls vom Inhaber nicht kündbar, der Verbandsvertretung aber steht nach Ablauf von 5 Jahren die Kündigung durch öffentlichen Aufruf mit sechsmonatlicher Frist zu. Behufs Rückzahlung des Darlehns ist nach Vollendung des Meliorationswerkes jährlich mindestens 1 pCt. der Anleihe nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung zu verwenden. Zinsen sowie Amortisationsbeträge werden von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern eingezogen. Die Zinsen werden bei der Deichkasse, oder in Berlin an einem näher bestimmten Platze gezahlt. Die zu amortisirenden Obligationen müssen ausgelost und voll zum Nennwerthe eingelöst werden; der Ankauf an der Börse zu diesem Zwecke ist ausgeschlossen. Ausgeloste Obligationen tragen vom Verfalltage ab keine Zinsen mehr, können aber 10 Jahre lang zur Einlösung präsentirt werden. Nach Ablauf dieser Frist verfallen sie zu Gunsten des Verbandes. Uneingelöste Zinskupons verfallen schon nach 4 Jahren.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen alle späteren Privilegien für auf den Inhaber lautende Schuldobligationen, sowohl der Deichverbände, als der Meliorationsgenossenschaften, indess ist keinem der späteren Papiere weiter eine Staatsgarantie ertheilt worden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis Schluss des Jahres 1869 **genehmigten Emissionen solcher Obligationen der Deich- und Meliorationsverbände**, mit Angabe der Statuten und der Privilegien nach ihrem Datum und der Stelle, an der sie in der Gesetzsammlung zu finden sind, sowie auch der Beträge, des Zinsfusses und derjenigen Bedingungen, welche für die Amortisation der einzelnen Arten von Obligationen festgehalten werden müssen.

Bezeichnung der Genossenschaft	Datum der Bestätigung des Statuts	Ort in der Gesetzsammlung des bez. Jahrg.
I. Deichverbände.		
A. An der Oder.		
1. Nieder-Oderbruch-Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs	22. August 1848	Seite 281
	23. Juli 1849	„ 338
2. Crossener Deichverband am linken Oderufer vom Bober abwärts bis zur Neisse	18. August 1856	Seite 805
3. Wilkau-Carolather Deichverband auf dem rechten Ufer der Oder	2. November 1857	Seite 861 u. 875
4. Breslau-Odervorstädtischer Deichverband	18. November 1861	Seite 823
5. Anhalt-Glauchower Deichverband	27. März 1865	Seite 198
B. An der Elbe.		
6. Aken-Rosenburger Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Elbe und Saale	28. August 1856	Seite 913
	Vertr. 22. Mai 1856	„ 973
7. Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband am linken Elbufer von der Neustadt Magdeburg bis zur Ohre	1. März 1858	Seite 49
8. Wische-Deichverband in der Altmark	1. Juli 1859	Seite 367
9. Wittenberger Deichverband am linken Elbufer von der Höhe bei Pretzsch bis zur Anhalt-Dessauischen Landesgrenze	7. Oktober 1850	Seite 420
	19. September 1852	„ 685
II. Meliorationsverbände.	Nachtr 28. Mai 1856	„ 549
A. Provinz Preussen.		
1. Allensteiner Kreis-Korporation	30. Mai 1843	Seite 273
B. Posen.		
2. Melioration der Obrabruchgegenden	—	—
3. Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra, oberhalb der Hammermühle bei Bomst	27. Juni 1864	Seite 445
C. Brandenburg.		
4. Verband zur Regulirung der Notte	14. April 1856	Seite 462
5. Soldiner Entwässerungsverband	13. Oktober 1856	Seite 945
D. Sachsen.		
6. Verband zur Melioration der schwarzen Elster	Ges. 7. April 1852	Seite 110
	21. April 1852	„ 196
7. Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra	23. Februar 1857	Seite 118

Digitized by Google

Datum des Privilegs wegen der Inhaberpapiere	Ort desselben in der Gesetzsammlung	Summe der ausgestellten Papiere Thlr.	Zinsfuss derselben	Jährliche Höhe der Amortisation, welche überall durch Auslosung erfolgt
5. Novbr. 1849	Seite 408	1 300 000	4½	(Mit Staatsgarantie.) Nach Beendigung des Meliorationswerkes mindestens 1 pCt.
26. Juli 1854	„ 416	100 000	4½	Nach Beendigung d. Meliorationswerkes mindestens 1 pCt.
29. Januar 1855	„ 169	100 000	5	Von 1859 ab mindestens 10 pCt.
21. Januar 1856	„ 76	100 000	4½	Nach Vollendung des Werkes mindestens 1 pCt.
20. April 1857	Seite 441	80 000	5	Vom 1. Juli 1860 ab mindestens 1 pCt.
3. Oktober 1865	„ 1052		4½	Konvertirt 1865, vom 1. Juni 66 ab mit ½ pCt. zu tilgen.
12. März 1860	Seite 149	220 000	5	Vom 1. Jan. 63 ab mindestens 1 pCt.
2. April 1864	Seite 332	60 000	4½	Vom 1. Jan. 65 ab mindestens 1 pCt.
10. Septbr. 1866	Seite 615	160 000	4½	Vom 1. Jan. 71 ab mindestens 1 pCt.
17. August 1857	Seite 754	100 000	5	Vom 1. Jan. 63 ab mindestens 1 pCt.
20. Dezbr. 1858	1859 S. 9	50 000	5	Vom 1. Jan. 64 ab mindestens 1 pCt.
28. Mai 1862	Seite 187	50 000	4½	Vom 1. Jan. 68 ab mindestens 1 pCt.
7. März 1859	Seite 123	120 000	5	Vom 1. Jan. 64 ab mindestens 1 pCt.
28. Mai 1862	„ 191	30 000	4½	Vom 1. Jan. 68 ab mindestens 1 pCt.
10. August 1860	Seite 421	100 000	5	Vom 1. Jan. 66 ab mindestens 1 pCt.
2. Novbr. 1863	„ 723	50 000	4	
21. August 1852	Seite 557	100 000	4½	Von 1853 ab mindestens 1 pCt.
23. Juni 1854	„ 364	80 000	4½	Von 1855 ab mindestens 1 pCt.
30. Mai 1843	Seite 273	500 000	3½	(Mit Staatsgarantie.) 10 Jahre nach Emission mit 1 bis 2 pCt., auch ist Tilgung durch Ankauf statthaft.
21. März 1853	Seite 128	250 000	4	Vom 1. Jan. 58 ab mindestens 2 pCt.
5. März 1856	„ 177		5	Im Zinsfuss erhöht 1856.
9. April 1866	Seite 243	40 000	4½	Vom 1. Jan. 69 ab mindestens 1 pCt.
29. Dezbr. 1856	1857 S. 35	200 000	4½	Von 1861 ab mindestens ½ pCt.
16. März 1857	Seite 236	80 000	5	Vom 1. Juli 60 ab mindestens 3 pCt.
10. Oktbr. 1852	Seite 695	300 000	4½	Vom 1. Jan. 58 ab mindestens 1 pCt.
17. Febr. 1862	Seite 69	350 000	4½	Vom 1. Juli 64 ab mindestens ½ pCt.
2. Juni 1866	„ 412	70 000	4½	II. Emission vom Dezember 1867 ab mindestens ½ pCt.

Digitized by Google

Bezeichnung der Genossenschaft	Datum der Bestätigung des Statuts	Ort in der Gesetzsammlung des bez. Jahrg.
8. Verband zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben	10. Dezember 1860	1861 Seite 9
E. Westfalen.		
9. Meliorationssozietät der Bocker Heide	Ges. 11. März 1850	Seite 269
	24. Juli 1850	„ 378
	10. März 1856	„ 173
10. Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholder Niederung	11. Juni 1855	Seite 490
11. Melioration der Grundstücke in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke	12. August 1854	Seite 501
F. Rheinprovinz.		
12. Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung vom Einfluss des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein	3. Januar 1859	Seite 28
13. Genossenschaft für die Melioration der Niersniederung von Neuwerk bis Caen in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nordkanal im Kreise Gladbach	16. Juni 1856	Seite 597

II. Pfandbriefsinstitute und Hypothekenbanken.

a. Landschaftliche Pfandbriefsinstitute und ähnliche Kreditanstalten.

Eine zweite Reihe von Kreditanstalten ist, wie die erste, ohne wesentlich andere Beihülfe des Staates, als eine sorgsame Ausbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse derselben begründet, beruht aber in der Regel auf gegenseitiger, meist innerhalb ständischer Verbände übernommener Haftbarkeit der betheiligten Grundstücke. Damit verbinden diese Anstalten den Grundsatz, dass nur solche Grundstücke für ihren Kredit geeignet sind, welche den bezüglichen Darlehen die erste Stelle, also das Vorzugsrecht vor allen etwa sonst eingetragenen Hypotheken einräumen, und dass ihr Kredit nicht über einen gewissen Bruchtheil des Taxwerthes der Grundstücke gewährt wird, das Institut also unter gewöhnlichen Verhältnissen völlig genügende Sicherheit schon in jedem einzelnen Grundstücke für die dafür ausgefertigten Verschreibungen findet.

Es gehören hierher die altländischen Pfandbriefe und die Pfandbriefe und Obligationen mehrerer neuerer Kreditinstitute, die sich im allgemeinen dadurch von den älteren unterscheiden, dass bei den Pfandbriefen der alten Landschaften die gegenseitige Garantie das ganze bepfandbriefte Grundstück auch über die Höhe der Pfandbriefforderung hinaus erfasst, falls dies durch Ausfälle bei anderen Grundstücken nöthig werden sollte, bei den neueren Instituten aber diese Gegenseitigkeit sich nur auf die Höhe der eingetragenen Pfandbrieforderungen selbst erstreckt.

Der Gedanke, dem Realkredit der Privaten durch gegenseitige Garantie so viel Sicherheit zu geben, dass die Hypothekenforderungen genügendes Vertrauen als Papiere

Digitized by Google

Datum des Privilegs wegen der Inhaberpapiere	Ort desselben in der Gesetzsammlung	Summe der ausgestellten Papiere Thlr.	Zinsfuss derselben	Jährliche Höhe der Amortisation, welche überall durch Auslosung erfolgt
22. Juni 1861	Seite 705	100 000	5	Vom 1. Juli 65 ab mindestens ½ pCt.
14. Juni 1865	„ 787	65 000	4½	II. Emission vom 1. Jan. 68 ab mindestens ½ pCt.
29. August 1853	Seite 704	50 000	4	Vom 1. Jan. 58 ab mindestens 1 pCt.
12. Febr. 1856	„ 121	50 000	4	Desgleichen. (Beiden Anleihen geht ein Staatsdarlehn von 108 000 Thl. vor.)
20. Febr. 1856	Seite 138	80 000	5	Vom 1. Jan. 61 ab mindestens ½ pCt.
4. Oktbr. 1854	Seite 548	150 000	5	Vom 1. Jan. 60 ab mindestens 1 pCt.
9. Oktbr. 1858	„ 556		5	Vom 1. Jan. 60 ab mindestens 1 pCt.
2. Septbr. 1865	„ 956	40 000	4	Beide Anleihen 1865 konvertirt auf 4 pCt.
18. Juni 1862	Seite 198	250 000	5	Vom 1. Jan. 65 ab mindestens 1 pCt.
1. Septbr. 1865	„ 984	80 000	4½	Vom 1. Jan. 70 ab mindestens 1 pCt.
7. Oktbr. 1862	Seite 362	160 000	4½	Vom 1. Jan. 64 ab mindestens 1 pCt.

auf den Inhaber haben könnten, gehört einem Berliner Kaufmann **Büring** an. Die Anregung, die derselbe schon 1767 gab, wurde von dem Präsidenten der Schlesischen Oberamts-Regierung, Freiherrn von Carmer, weiter verfolgt, und dessen Bemühungen fanden bei dem Schlesischen Adel so raschen Eingang, dass der Plan einer allgemeinen Organisation der ritterschaftlichen Stände sämmtlicher Schlesischer Fürstenthümer zu einem, die ganze Provinz umfassenden Kreditverbande bereits im Laufe des nächsten Jahres entworfen wurde, und Friedrich der Grosse, der der Angelegenheit seine volle Fürsorge widmete, schon durch Kab.-Order vom 29. August 1769 **die Etablirung einer Landschaft** und Ausfertigung gewisser von derselben garantirter Pfandbriefe genehmigen konnte.

Aus den Berathungen der zu Breslau versammelten Direktoren und Bevollmächtigten, welche auf den Kreis- und Fürstenthumstagen von den Ständen erwählt und instruirt worden waren, ging **das Schlesische Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770**[1]) sammt den dazu gehörigen Generaldetaxationsprinzipien hervor, welche beide der König unter dem 15. Juli 1770 zu Potsdam bestätigte.

Den eigenen Worten des Reglements nach „sind **landschaftliche Pfandbriefe** Hypothekeninstrumente, welche von den verbundenen schlesischen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen der richtigen und prompten Abführung der Interessen ihrem Inhaber garantirt werden. Vermöge dieser landschaftlichen Garantie sind den Inhabern derselben, ausser dem darin spezialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten, zur Landschaft

[1]) Korn: Schlesische Ediktsammlung 1770, S. 162.

Digitized by Google

gehörigen Stände dergestalt verpfändet, dass aller sich auch durch die ausserordentlichsten Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignorato ereignender Ausfall, dem Creditori von der Landschaft vertreten, und ihm desshalb ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten oder andere Kosten an Kapital sowohl, als an Interessen baare Zahlung geleistet werden muss. Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Konkurs keineswegs unterbrochen. Es können die Pfandbriefsinhaber überhaupt niemals in einigen Konkurs verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Kapitals und ihrer Interessen lediglich an die Landschaft halten."

„Die Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden Werthes eines Gutes ausgefertigt. Alle landschaftlichen Pfandbriefe sind von einerlei Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besonderen Gläubigers und Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher ohngehindert im Publiko zirkuliren und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne dass es dazu einer Cession, Giro oder anderer Weitläufigkeiten bedarf; dass also die blosse Produktion hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer sowohl in Ansehung des Kapitals als der Interessen, bei der Landschaft zu legitimiren. Die Debitores entrichten die Interessen in die Landschaftskasse, und diese ist schuldig, dieselben in halbjährigen Raten, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen blosse Präsentation der Pfandbriefe auszuzahlen."

„Die Schlesische Landschaft besteht aus den Landesältesten, die in jedem Kreise in Zahl von 2 oder 3 erwählt werden; diese bilden unter sich nach 8 verschiedenen Distrikten die Fürstenthumskollegien; die Bevollmächtigten der Fürstenthumskollegien aber konstituiren das allgemeine **Landschaftskollegium**, welches entweder selbst oder durch seine Repräsentanten und Subdelegirten Alles zu besorgen hat, was zur Aufrechthaltung des Systems erforderlich ist; diesen Kollegien, für welche nur **der Direktor der Generallandschaft** vom Könige ernannt wird, und die sich im übrigen durch je einen Syndikus und das sonst nöthige Subalternbeamtenpersonal nach eigener Wahl verstärken, liegt die Expedition und Buchung der Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung und Vertheilung der Interessen, die Beitreibung der Rückstände durch Sequestration, die Verwaltung der Realisationsfonds und baare Auszahlung der gekündigten Pfandbriefe, sowie die Negoziirung der dazu etwa erforderlichen einheimischen und fremden Darlehen ob."

„Jeder Mitstand hat sich in den bezüglichen Angelegenheiten den Anordnungen der Kollegien zu fügen, welchen dafür gewisse Zwangsmittel eingeräumt sind."

Diese grossartige, auf Selbsthülfe basirte Organisation bewies sich bald ungemein wirksam. Die Taxen, die an und für sich auf vorsichtigen Prinzipien beruhten, wurden in der Anwendung ebenso durch die Absicht, den Standesgenossen Hülfe zu schaffen, als dem gemeinschaftlichen Interesse nicht zu schaden, auf angemessener Höhe gehalten. Die Pfandbriefe erreichten durch den ersichtlichen Schutz des Gläubigers sehr bald solches Vertrauen, dass sie in ruhigen und unruhigen Zeitläufen bei anfangs 5 pCt. Zinsen meist hoch über pari standen. Sie wurden von auswärtigem Kapital so gesucht, dass die Regierung der Agiotage und der Zinszahlung ins Ausland durch die der Landschaft ertheilte Erlaubniss, die Pfandbriefe gegen 3 pCt. Agio zu kündigen, vorbeugen zu müssen glaubte. (Dekl. vom 8. September 1791, Kornsche Sammlung Schles. Edikte S. 93.) Schon 1776 wurden sie auf einen Zinsfuss von 4⅔, 1788 auf 4 pCt. herabgesetzt. —

Friedrich der Grosse, der schon in den ersten Jahren seine Erwartungen übertroffen sah, beabsichtigte, **in allen übrigen Provinzen ähnliche Institute** einzurichten. Indess fand er namentlich in der Mark Widerstand, so dass er seinen Zweck erst nach längeren Verhandlungen erreichte. Die Reglements vom 14. Juni 1777 und 2. April 1784 riefen endlich das ritterschaftliche Kreditinstitut der Kur- und Neumärkischen Landschaft, das Reglement vom 13. März 1781 das der Pommerischen, das Reglement vom 19. April 1787 das der Westpreussischen, und das vom 16. Februar 1788 das der Ostpreussischen Landschaft ins Leben. (C. L. H. Rabe: Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, 2. Bd. Halle und Berlin 1818.)

Alle diese Institute bewährten sich in den Zeiten, die der Beginn des neuen Jahrhunderts brachte. Allerdings musste der Indult in den Kriegsjahren auch auf sie ausgedehnt werden, und namentlich die Ost- und Westpreussischen Landschaften nahmen denselben lange Zeit in Anspruch (Verordn. v. 13. Dez. 1821, G.-S. S. 213, und Kab.-Ordern v. 13. Sept. und 26. Dez. 1832, G.-S. S. 215 und 1833. 2.); auch sie aber sind den Gläubigern vollständig gerecht geworden, und irgend nennenswerthe Verluste für die Landschaftsverbände sind zu keiner Zeit entstanden. —

Nach hergestelltem Frieden wurde noch in Erfüllung einer im Allerh. Erlass vom 15. Mai 1815 (G.-S. S. 101) gegebenen Zusicherung zur Errichtung eines ähnlichen **Kreditinstitutes für das Grossherzogthum Posen** geschritten. Es traten zu diesem Zweck 1820 und 21 in folge Allerhöchster Anordnung Abgeordnete, die aus den Kreisen des Grossherzogthums ernannt und zur Sache bevollmächtigt waren, in Posen zusammen und entwarfen eine landschaftliche Kreditordnung, welche sich zwar im allgemeinen den älteren Mustern anschloss, aber auf ihren ausdrücklichen Wunsch sich nur die Abwälzung und Tilgung der vorhandenen Schulden zum Ziel setzte, und für die Beitrittserklärungen eine bestimmte Frist von 5 Jahren stellte. Mit dieser Massgabe wurde durch das Reglement vom 15. Dezember 1821 der Kreditverein von Besitzern adliger Güter im Grossherzogthum Posen errichtet (G.-S. S. 217). Der Verein erhielt aus der Staatskasse einen Vorschuss von 200 000 Thlr. Er emittirte 4 pCt. tragende Pfandbriefe, die Schuldner zahlten ausser diesen Zinsen 1 pCt. Amortisation und ¼ pCt. Verwaltungskosten, das System wurde als nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren geschlossen erklärt, und für spätere Zeit wurde nur bereits beigetretenen Landschaftsmitgliedern gestattet, ihre Pfandbriefsschuld bis zur Hälfte des Werthes ihrer bepfandbrieften Güter zu erweitern.

Am 31. Januar 1827 wurde die Görlitzer Fürstenthumslandschaft, welche noch in der Zeit der Angehörigkeit der Lausitz zu Sachsen errichtet worden war, mit der allgemeinen Schlesischen vereinigt (G.-S. S. 39).

Im übrigen trat ausser nebensächlichen Verbesserungen und Vervollständigungen der Reglements bis auf die neueste Zeit keine wesentliche Veränderung in den bisherigen Einrichtungen ein. —

Dagegen gestatteten die Geldverhältnisse nach vollständiger Beilegung der kriegdrohenden Unruhen, welche der Julirevolution folgten, eine **allgemeine Herabsetzung des Zinsfusses.** Die Konversion von 4prozentigen in 3½ und bei Apoints von unter 100 Thaler in 3⅓prozentige Briefe, für die es erforderlich war, dem Besitzer des Pfandbriefes die Rückzahlung anzubieten, falls er in die Herabsetzung des Zinses nicht willigen wolle, wurde durch die Allerh. Kab.-Order vom 10. Dezember 1837 (G.-S. S. 171) für Pommern, vom 21. Dezember 1837 (G.-S. S. 223) für Ostpreussen, vom 24. Februar

1838 (G.-S. S. 94) für Westpreussen, und vom 20. Mai 1839 (G.-S. S. 169) für Schlesien genehmigt, und in allen diesen Erlassen zugleich die Aufhebung der Bestimmung der alten Reglements gestattet, dass die Inhaber der Pfandbriefe befugt seien, der Landschaft dieselben zu kündigen [1]). Die Landschaften stellten diese **Bedingung der Unkündbarkeit der Pfandbriefe** sowohl den Inhabern, die sich der Zinserniedrigung unterwarfen, als fortan auch bei jeder neuen Ausgabe solcher Papiere. Es geschah dies in der Befürchtung, dass bei bedrängterem Geldmarkte wegen des niedrigeren Zinsfusses der Pfandbriefe massenhafte Kündigungen, denen die Landschaften nicht zu genügen vermöchten, eintreten könnten.

Gleichwohl ist der **Kurs der Pfandbriefe** ein verhältnissmässig sehr günstiger geblieben. Der höchste und niedrigste Stand desselben in jedem der Jahre seit 1807 ist ein interessantes Spiegelbild der Zeitgeschichte, und zusammengestellt mit den Kursen der durch die Allerh. Kab.-Order vom 27. März 1842 (G.-S. S. 116) von 4 pCt. auf 3½ pCt. konvertirten Staatsschuldscheine zeigen die Zahlen deutlich, welcher Werth grade in Zeiten grosser politischer Besorgnisse von den Kapitalisten, auch den Staatspapieren gegenüber, auf die hypothekarische und solidarische Garantie der Landschaften gelegt worden ist. Sie sind auf S. 135 und 136 mitgetheilt.

Bei der Posener Landschaft trat zwar keine Konversion ein, es wurde aber durch die Allerh. Verordnung vom 15. April 1842 (G.-S. S. 180) den Besitzern adliger Güter im Grossherzogthum der Beitritt zu dem seit 1826 geschlossenen Posener landschaftlichen Kreditvereine auf weitere 5 Jahre gestattet, und derselbe autorisirt, zu diesem Behufe 3½prozentige, vom Inhaber unkündbare Pfandbriefe auszugeben, welche der Schuldner der Landschaft mit 5 pCt., einschliesslich ¼ pCt. Verwaltungskosten, verzinste.

Nach der Konversion war anfangs beabsichtigt, die Zinszahlung der Pfandbriefschuldner überall in der bisherigen Höhe fortbestehen zu lassen, und durch das den Gläubigern weniger zufliessende ½ oder ⅔ pCt. die Amortisation zu erhöhen.

Der Gedanke der Amortisation entspricht durchaus dem Wesen des ländlichen Kredits. Da der Landwirth, wie gezeigt, in der Regel keine Aussicht hat, aus seinem Betriebsumschlage beträchtliche Kapitalposten zurückerstatten zu können, sondern günstigenfalls nur seinen Reinertrag so weit zu steigern vermag, um jährlich neben den Zinsen gewisse Ueberschüsse zurückzulegen, so ist ein Institut, welches diese kleinen Beträge aufsammelt und durch sorgfältige Verwaltung der Zinsen und Zinseszinsen allmählich zur Höhe des Schuldbetrages anwachsen lässt, den Bedürfnissen des Bodenkredits gewiss in hohem Grade angemessen, und es zeigt von der Genialität des Büringschen Planes, dass in ihm schon diese Amortisation aufgenommen war [2]).

Indess wurde eine sehr bedeutende Verstärkung der Amortisationsrenten doch nicht mit Unrecht in einer Zeit **als unzweckmässig angefochten**, in der der rasche Fortschritt der Wirthschaft und die andauernd steigenden Kaufpreise allgemein das lebhafte Bedürfniss vermehrten Betriebskapitales erzeugten. Für diejenigen Grundbesitzer, deren Vermögensverhältnisse überhaupt die Schuldentilgung gestatten, hatte das Amortisationskapital gegenüber der ausserordentlichen Werthsteigerung ihres Besitzes wenig

---

[1]) Bezüglich der Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe erging die Kab.-Order vom 15. Mai 1839, zu der der Erlass vom 21. Januar 1857 (G.-S. S. 62) zu vergleichen ist. Eine Konversion dieser Pfandbriefe im eigentlichen Sinne ist nicht erfolgt.

[2]) Annalen der Landwirthschaft Bd. 36 S. 123. — Reglem. v. 7. Juli 1770, cap. IX. § 3.

Digitized by Google

Hundert Thaler in Staatsschuldscheinen oder in Pfandbriefen galten an der Berliner Börse in Thalern preuss. Courant und zwar:

im Jahre	Staatsschuld-scheine		Pfandbriefe											
			Ost-preussische		West-preussische		Pommerische		Posensche		Kur- und Neumärkische		Schlesische	
	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens
1807	82	50	91 1/2	82 1/2	88 1/6	65 1/2	95 1/2	89	.	.	94 1/2	87 1/2	86 1/2	81
1808	75	25	84 1/2	53 1/2	75	47 1/2	90 1/2	66 1/2	.	.	88	59 1/2	88 1/2	58 1/2
1809	63 1/2	34	75	55	63	48 1/2	89 1/2	73 1/2	.	.	82 1/2	67 1/2	87 1/2	72 1/2
1810	63 1/2	44 1/2	61 1/2	54	58 1/2	54 1/6	84 1/2	80 1/2	.	.	80 1/2	74 1/2	87 1/2	79 1/2
1811	57 1/6	43 1/6	54 1/2	47 1/4	54 1/2	45 1/2	86	77 1/2	.	.	86	73	80	62 1/2
1812	44	28	46 1/4	33 1/2	45 1/2	34 1/2	87	69 1/2	.	.	82 1/2	64 1/2	70 1/2	58
1813	50 1/2	24 1/2	60 1/2	36 1/2	60 1/2	41 1/2	91	76 1/2	.	.	91 1/2	75 1/2	81 1/2	60
1814	81 1/6	50 1/2	87 1/2	61	84 1/2	60 1/2	100	90	.	.	98 1/2	87 1/2	95 1/2	75
1815	86	51	91	69 1/4	89 1/2	64 1/2	102 3/4	95 1/2	.	.	102	93 1/2	99	81 1/2
1816	80 1/4	73 1/2	87 1/2	84 1/2	85	80 1/4	105 3/4	101 1/4	.	.	103 1/2	99 1/2	104 1/2	99
1817	75 1/2	70 1/2	89	82 1/2	88 1/2	80 1/2	104	101 1/2	.	.	102 1/2	100	105 1/2	103
1818	72 1/2	63 1/2	95 1/2	87 1/2	91	86 1/2	104	102	.	.	102 1/2	101	106 1/2	105
1819	71 1/2	65	94 1/2	91	92 1/4	87 1/4	103 1/2	101 3/4	.	.	103	101 1/2	107	105 1/4
1820	71 1/2	67	91 3/4	86 1/2	92	86	103 1/2	101 3/4	.	.	103 1/4	101 3/4	106 1/2	103
1821	71	66	87	79 1/2	86	79 1/2	102 1/2	100 1/2	.	.	103 1/4	100 1/2	104 1/2	102 1/2
1822	74 1/4	69 1/2	81 1/2	76 1/2	82 1/4	77 1/2	100 1/2	95 3/4	.	.	101 1/2	97 1/2	103 1/2	99 1/4
1823	74 1/4	70	80 1/2	77 1/2	78 1/2	76	99	96	87 1/2	75 1/2	100 1/4	98	102	99 1/2
1824	95 1/2	73 1/2	92 1/2	77 1/2	89 1/2	76	102	95 1/2	92 1/4	79 1/2	102 1/4	98 1/2	103 1/2	100 1/2
1825	91 1/2	84 1/2	92 1/2	86 1/2	90 1/2	85 1/2	101 1/2	100 1/2	97	89 1/2	103	100 1/2	105 1/2	102 1/2
1826	88 1/2	77 1/2	91 1/2	85 1/2	89 1/2	83 1/2	101 1/2	100 1/2	98 1/2	95 1/2	103	100 1/2	104 1/2	103 1/2
1827	90 1/4	83 1/4	94 1/2	85 1/4	94 1/2	85	102 1/2	100 1/2	98 1/2	91 1/2	104	102 1/2	104 1/2	103 1/2
1828	93 1/4	86 1/2	98	90 1/4	98	90 1/2	104 1/4	101 1/2	100	96 1/2	105	103	106	103 1/4
1829	100 1/2	91 1/2	100 1/2	94 1/2	100 1/2	95 1/4	106 1/2	102 1/2	101 1/2	98 1/2	106 1/2	103 1/2	107 1/2	105 1/4
1830	101 11/12	81 1/4	102 1/2	92 1/2	102	84 1/2	106 1/2	101 1/2	103 1/4	85 1/2	106 1/2	100 1/2	107	100 1/2
1831	95 1/2	83 1/2	99 1/2	90 1/2	97 1/2	86	105 1/2	101 1/2	99	86	105 1/2	100 1/2	106 1/2	100 1/2
1832	93 11/12	90	100 1/2	96 1/2	97 1/2	94 1/2	105 1/2	103 1/2	99 1/4	96 1/2	105 1/2	103 1/2	106 1/2	104 1/2
1833	98 1/4	93	100 1/2	97 1/2	98 1/4	96 1/2	105 1/4	103 1/2	102 1/2	101	105 1/4	104 1/2	106 1/2	105
1834	99 11/12	97	101	99 1/2	101 1/2	97 1/2	106 1/2	105 1/2	101 1/2	98 1/2	106 1/2	105 1/2	106 1/4	105
1835	101 1/4	99 1/2	102 1/2	100 1/4	102 1/2	100 1/2	106 1/2	104 1/2	103 1/2	102 1/4	106 1/2	101 1/2	107 1/2	105 1/4
1836	102 1/2	99 1/4	103 1/2	101 1/2	103 1/4	101 1/2	105 1/2	102	104 1/2	102 1/2	101 1/2	99 1/2	107	102 1/2
1837	102 1/2	101 1/2	104 1/2	101 1/2	104 1/2	102 1/2	105 1/4	100	104 1/2	103	101 1/2	100	107	105 1/2
1838	103	102 1/4	102 1/2	100 1/2	102 1/4	100 1/2	101 1/2	99 1/2	105 1/4	103 1/2	102 1/4	99 1/2	107	102 1/2
1839	104	102 1/2	103 1/2	100 1/2	103 1/2	100 1/2	103 1/2	101 1/2	105 1/2	103 1/2	104	101 1/2	103 1/4	101 1/2
1840	104 1/2	101 1/2	102 1/2	100 1/2	102 1/2	99 1/2	104	101 1/4	106 1/2	104 1/2	104 1/2	101 1/2	103 1/2	101 1/2
1841	104 7/12	103 1/4	103 1/2	101 1/2	102 1/2	101	103	101 1/2	105 1/4	104	103 1/2	100 1/2	102 1/2	100 1/2
1842	104 11/24	102 1/2	104	102	103 1/2	101 1/2	103 1/2	102 1/2	107	105	104 1/2	102 1/4	103 1/2	101
1843	104 1/2	102 1/24	104 1/2	103 1/2	103 1/2	100 1/2	103 1/4	101 1/2	102 1/2	99 1/2	103 1/4	101	102 1/2	100 1/2

Hundert Thaler in Staatsschuldscheinen oder in Pfandbriefen[1]) galten an der Berliner Börse in Thalern preuss. Courant und zwar:

im Jahre	Staatsschuld-scheine		Pfandbriefe											
			Ost-preussische		West-preussische		Pommerische		Posensche		Kur- und Neumärkische		Schlesische	
	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens
1844	103 1/6	99 1/4	104	99 5/6	101 1/3	98	101 3/4	99 1/3	100 5/6	96 5/6	102	99 1/3	101	98 3/4
1845	100 1/6	97 11/12	100 1/6	96 1/3	98 3/4	96 1/6	100 1/6	97	98 3/4	94	100 1/3	97	100	96 3/4
1846	98	91 1/3	98	93 1/3	97 1/3	90 5/6	97 3/4	92	95	90 1/3	99	92 3/4	98 5/6	95 1/3
1847	95 1/6	91 5/6	97 1/6	94 1/3	94 1/6	90 1/3	96	92 1/3	93 1/4	90 1/3	96 1/6	92 3/4	98	95 5/6
1848	92 5/6	64	96	72	91 1/6	73 1/3	93	82 1/3	91 1/3	65	94 1/6	84	96 1/6	83
1849	89 3/4	76 1/3	94 1/6	89 1/3	90	83	96 1/6	90 1/4	91	79 1/4	96 1/3	90 3/4	95	89 1/4
1850	89 1/4	74	94 1/3	84	92 1/6	81 1/3	96 1/3	90 5/6	91 1/3	87	96 1/3	90 1/3	95 1/3	94 1/6
1851	89 1/3	84 1/6	95 1/6	91	94 5/6	89 5/6	97 1/3	94 5/6	94 1/6	89	97 1/6	95 1/6	95	95
1852	95 1/4	89	97 1/3	93 1/3	97 5/6	93 1/3	100 1/4	97	98 3/4	94	100 5/6	97 1/4	98 1/6	96 1/3
1853	94 1/4	87	97 1/6	93	97 5/6	93	100 1/3	96 5/6	98 1/6	96	100 5/6	97	99 1/6	96 1/3
1854	91 1/3	77	94 1/6	84 1/3	94 1/6	82	98 1/4	90 1/3	98 1/4	85 1/3	98	90	97 1/3	90 1/3
1855	88 1/3	83 1/6	94 1/4	90 1/6	92	87 1/6	99 1/3	92	94 3/4	91 1/3	99	96 1/3	94	91 1/6
1856	88 1/6	82	91 1/6	82 3/4	87 1/6	81 1/4	97 1/4	84 1/3	91	83 1/6	97 1/3	84 3/4	91 1/6	84
1857	86	80	87 1/6	78	84 1/3	74 1/6	88	79 1/6	86 1/3	80	88 1/3	79 1/6	88	83 1/3
1858	86	82 1/3	84 1/6	80 1/3	83	79 1/4	85 1/4	83	88 1/6	80	86 1/6	83	87	84 1/3
1859	85	72	83	69	82 1/6	70	86 1/6	77 1/6	89 1/4	77 1/6	87	78	86 1/6	74 1/6
1860	87	82	85	80 1/6	84 1/3	79 1/4	88 1/6	84 1/6	95 1/6	88 1/4	91 1/3	86	89 1/4	85 1/4
1861	90 1/6	85 1/6	89 1/3	82 1/3	87 1/3	82	92 1/3	86 1/4	98 1/3	92 1/3	96 1/6	89 1/6	92 1/3	88
1862	92	88 1/3	90	87 1/6	89 1/6	86 1/6	92 1/6	90 1/6	99 1/3	97 1/6	94	91 1/3	95 1/3	92 1/3
1863	91 1/6	84	89 1/4	81	88 1/6	81 1/3	92 1/3	85 1/6	99 1/4	96	92 1/6	86	95 1/6	89 1/3
1864	91 1/6	87 1/3	86 1/6	83 1/6	85 1/6	82 1/3	89 1/6	86 1/3	96 1/6	95 1/4	90	86	94 1/6	90 1/6
1865	91 1/6	86 1/3	86	80 1/4	85 1/3	80 1/6	85 1/6	82 1/3	97 1/4	95 1/3	87 1/6	82 1/6	93	87 1/3
1866	90 1/6	65 1/6	81 1/6	64 1/6	81 1/3	64 1/6	83 1/6	66 1/6	97 1/3	96 1/6	84 1/6	66 1/4	89 1/6	71 1/6
1867	86	76	79 1/6	69 1/6	78 1/6	67 1/6	79 1/3	69 1/6	99 1/6	97 1/6	80 1/6	70 1/6	88 1/4	79 1/6

Bemerkung. Der Strich bedeutet den Zeitpunkt der Anordnung der Konvertirung von 4 pCt. in 3½ pCt. Bei den Posener Pfandbriefen bedeuten die Zahlen über dem Strich die 4prozentigen, die unter dem Strich die 3½prozentigen Pfandbriefe.

Bedeutung, auf den meisten Gütern aber fand inzwischen eine bedeutende **Vermehrung der Realschulden durch Privathypotheken**, weit über den Betrag der aufgenommenen Pfandbriefe hinaus, statt, und während sich der Besitzer durch hohe Amortisation einen

[1]) Vergl. Uebersicht des Kurses der Königl. preussischen Staatsschuldscheine an der Börse zu Berlin, von Entstehung dieser Papiere an bis zu Ende des Jahres 1854, in Dieterici: Mittheilungen des stat. Büreaus in Berlin. Jahrg. VIII S. 193 ff. — Statistische Uebersicht des Zustandes der landschaftlichen Kreditinstitute des preussischen Staates in den zehnjährigen Zeiträumen 1805, 15, 25, 35, 45 und 1848. Ebd. Jahrg. II S. 202 ff. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates, Jahrg. I 1863 S. 177, Jahrg. II 1867 S. 55, Jahrg. III 1869 S. 84. — H. Brämer: Die Grundkreditinstitute in Preussen, Zeitschrift des stat. Büreaus, Jahrg. VII S. 216.

Digitized by Google

Theil seiner Erträge entzog, um in längerer Zeit Pfandbriefe abzustossen, die ihm niemals gekündigt oder im Zinsfuss erhöht werden konnten, musste er Hypotheken aufnehmen, die ihm wegen ihrer Kündbarkeit und ihres höheren Zinsfusses Schwierigkeiten und Kosten bereiteten.

Es gaben deshalb die Allerh. Kab.-Ordern vom 15. Dezember 1843 (G.-S. 1844 S. 49) für Ostpreussen und vom 13. Dezember 1844 (G.-S. S. 45) für Westpreussen nach, dass auch die Zinszahlung der Schuldner der Zinsherabsetzung um ½ pCt. folgen, also eine **Verminderung der Amortisation** auf ungefähr die frühere Höhe durchgeführt werden dürfe. Für Pommern wurde die Amortisation durch den Allerh. Erlass vom 11. Mai 1848 (G.-S. S. 137) gänzlich aufgegeben. In Schlesien hatte, als die Pfandbriefe 4 pCt. Zinsen trugen, keine Amortisation bestanden, sie wurde dagegen durch das bei der Konversion ersparte ½ pCt. wieder eingeführt.

Die Summe und die stetige Steigerung der Beleihung nach den einzelnen landschaftlichen Systemen ergiebt die folgende Nachweisung:

Landschaftliche Systeme. Departements	1805 Thaler	1815 Thaler	1825 Thaler	1835 Thaler	1845 Thaler	1855 Thaler	1860 Thaler	1865 Thaler
1. Ostpreussisches Kreditinstitut.								
Königsberg	5 344 225	5 864 900	6 095 825	6 296 550	5 962 175	6 638 200	6 924 625	9 246 575
Mohrungen	2 459 850	2 666 100	3 032 000	2 983 525	2 789 300	2 924 425	3 437 225	4 788 200
Angerburg	1 427 875	1 443 000	1 907 700	1 969 400	2 208 000	2 938 325	3 467 225	5 049 290
Summe . . .	*9 231 950*	*9 974 000*	*11 035 525*	*11 249 475*	*10 959 475*	*12 500 950*	*13 829 075*	*19 084 075*
2. Westpreussisches Kreditsystem.								
Bromberg	3 184 200	3 235 100	3 532 325	3 585 325	3 762 155	4 964 540	6 289 365	7 744 355
Danzig	1 234 450	1 264 300	1 404 325	1 174 733	981 783	1 160 878	1 529 223	2 457 283
Marienwerder	2 088 550	2 243 825	2 823 275	2 614 800	2 693 370	3 246 015	4 109 890	5 374 300
Schneidemühl	3 390 400	3 345 200	3 079 500	2 842 025	2 914 330	3 676 225	4 095 085	5 913 340
Summe . . .	*9 897 600*	*10 088 425*	*10 839 425*	*10 216 883*	*10 351 678*	*13 047 658*	*16 032 563*	*20 489 278*
3. Neue Westpreussische Landschaft .	.	.	.	.	.	.	.	875 950
4. Pommersches Kreditsystem.								
Pasewalk (Anklam) .	1 239 900	1 404 850	2 073 750	2 475 875	2 530 550	2 359 250	2 855 100	3 885 175
Stargard	1 853 050	2 235 025	3 642 900	4 291 375	4 214 475	4 231 125	4 878 600	6 995 750
Treptow	1 817 200	1 898 850	3 203 475	3 959 875	4 024 875	4 726 800	5 655 275	8 187 250
Stolpe	1 920 050	2 239 825	3 862 100	4 113 950	4 181 825	4 413 275	4 903 750	5 971 225
Summe . . .	*6 830 200*	*7 778 550*	*12 782 225*	*14 841 075*	*14 951 725*	*15 730 450*	*18 292 725*	*25 039 400*
5. Posenscher adliger Kreditverein	.	.	2 346 900	12 607 625	17 740 245	21 991 025	19 775 980	17 678 180
6. Neuer landschaftlicher Kreditverein für Posen	.	.	.	.	.	.	4 382 190	15 750 010

Digitized by Google

Landschaftliche Systeme. Departements	1805 Thaler	1815 Thaler	1825 Thaler	1835 Thaler	1845 Thaler	1855 Thaler	1860 Thaler	1865 Thaler
7. Kur- u. neumärkisches Kreditsystem								
Priegnitz u. Altmark	185 050	97 200	304 300	418 400	341 050	398 450	383 250	362 600
Mittelmark	677 000	797 600	2 093 600	3 877 590	4 304 950	4 459 600	4 477 450	4 071 450
Uckermark	1 333 400	1 374 500	2 118 250	2 649 750	3 175 300	3 232 550	3 675 800	3 704 500
Neumark	1 574 200	1 952 500	3 646 500	4 515 200	4 918 900	4 930 950	5 154 750	5 175 400
Summe . . .	*3 769 650*	*4 221 800*	*8 162 650*	*11 461 300*	*12 740 200*	*13 021 550*	*13 691 250*	*17 180 450*
8. Schlesische Landschaft.								
a. Inkorporirte Güter.								
Schweidnitz-Jauer . .	3 000 800	4 060 720	5 775 460	6 531 100	6 294 420	6 742 190	6 985 350	7 340 120
Glogau-Sagan	2 961 760	3 590 980	4 425 620	4 616 715	3 974 205	3 899 070	4 558 885	5 977 425
Oberschlesien	6 962 650	8 719 855	10 772 205	10 602 585	8 981 890	10 761 435	11 569 810	13 817 260
Breslau-Brieg	2 998 160	4 095 290	5 545 750	6 272 450	5 838 840	7 331 200	7 867 575	10 257 090
Liegnitz-Wohlau . . .	1 930 175	2 776 385	3 060 090	3 458 555	3 295 820	4 195 950	4 339 715	5 057 420
Münsterberg-Glatz . .	1 659 995	1 961 860	2 366 960	2 301 980	1 827 635	1 902 395	1 950 545	2 075 860
Neisse-Grottkau . . .	1 542 788	1 723 843	2 075 035	2 005 680	1 906 100	2 222 760	2 579 230	3 105 890
Oels-Militzsch	2 794 700	3 351 630	3 953 520	4 137 080	3 841 140	3 867 805	3 936 325	4 428 025
Bisthum	311 210	382 110	.	.	.	.	.	.
Görlitz	.	.	.	600 220	1 025 390	1 235 255	1 423 560	1 808 120
Summe . . .	*24 162 238*	*30 662 673*	*37 974 640*	*40 526 365*	*36 985 440*	*42 158 060*	*45 211 005*	*53 867 010*
b. Nicht inkorporirte Güter.								
Schweidnitz-Jauer . .	.	.	.	.	.	83 895	126 665	208 900
Glogau-Sagan	.	.	.	.	.	71 905	72 740	114 810
Oberschlesien	.	.	.	.	.	298 130	344 605	429 110
Breslau-Brieg	.	.	.	.	.	373 790	521 345	727 070
Liegnitz-Wohlau . . .	.	.	.	.	.	406 210	472 115	470 505
Münsterberg-Glatz . .	.	.	.	.	.	33 400	34 510	82 970
Neisse-Grottkau . . .	.	.	.	.	.	93 850	118 065	159 790
Oels-Militsch	.	.	.	.	.	36 580	64 900	109 135
Görlitz	.	.	.	.	.	24 020	26 230	28 780
Summe . . .	.	.	.	.	.	*1 421 780*	*1 781 175*	*2 331 020*
9. Königl. schlesisches Kreditinstitut . . .	.	.	.	115 900	4 687 000	5 066 275	4 240 925	.
10. Landschaftl. Kreditinstitut der Provinz Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	499 000
Insgesammt . . .	*53 891 638*	*62 725 448*	*83 141 365*	*101 018 623*	*108 415 763*	*124 937 748*	*137 236 878*	*172 794 373*

Digitized

Wie viel Pfandbriefe in den einzelnen Perioden neu ausgestellt und ebenso wie viele in derselben Periode gelöscht worden sind, zeigen die folgenden Tabellen:

Landschaftliche Kreditsysteme	Eintragungen von Pfandbriefen 1815 bis 1865							
	1815 bis 1825 Thlr.	1826 bis 1835 Thlr.	1836 bis 1845 Thlr.	1846 bis 1850 Thlr.	1851 bis 1855 Thlr.	1856 bis 1860 Thlr.	1861 bis 1865 Thlr.	1815 bis 1865 Thlr.
Ostpreussisches	1 711 125	1 128 650	1 043 600	523 325	2 199 900	1 861 225	7 742 020	16 209 845
Westpreussisches	1 496 025	1 025 400	1 437 535	1 255 655	2 089 695	3 722 355	4 860 310	15 906 975
Neues Westpreussisches .	.	.	.	.	.	.	875 950	875 950
Pommerisches	5 751 700	2 259 875	876 100	467 775	1 053 550	2 724 200	6 905 650	20 038 850
Posensches, adliges	3 107 200	9 557 200	6 289 040	6 511 000	81 920	—	—	25 546 360
Posensches, neues	.	.	.	.	.	4 382 190	11 368 020	15 750 210
Kur- und Neumärkisches	4 324 450	3 520 150	2 279 650	816 900	1 001 750	1 527 800	3 952 600	17 423 300
Schlesisches:								
inkorporirte Güter . .	10 283 275	5 544 395	2 747 315	2 519 550	5 520 660	3 589 820	6 640 730	36 843 745
nicht inkorporirte . .	.	.	.	326 270	978 010	347 013	413 795	2 065 090
Königl. Kreditinstitut für Schlesien	.	.	5 226 050	2 991 975	181 950	53 250	.	8 453 225
Landschaftliches f. Sachsen	.	.	.	.	.	.	499 000	499 000
Insgesammt . . .	*26 673 775*	*23 035 670*	*19 919 290*	*15 412 450*	*13 107 435*	*18 207 855*	*43 258 075*	*159 614 550*

Landschaftliche Kreditsysteme	Tilgungen von Pfandbriefen 1815 bis 1865							
	1815 bis 1825 Thlr.	1826 bis 1835 Thlr.	1836 bis 1845 Thlr.	1846 bis 1850 Thlr.	1851 bis 1855 Thlr.	1856 bis 1860 Thlr.	1861 bis 1865 Thlr.	1815 bis 1865 Thlr.
Ostpreussisches	616 300	966 225	1 385 700	474 650	733 725	655 525	1 580 750	6 412 875
Westpreussisches	885 725	1 571 792	1 277 280	401 640	225 820	641 155	614 635	5 618 047
Neues Westpreussisches .	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommerisches	230 075	347 900	718 250	213 400	505 400	207 175	158 975	2 381 175
Posensches, adliges	.	56 775	745 010	158 835	2 594 705	2 215 045	2 097 800	7 868 170
Posensches, neues	.	.	.	.	.	.	224 110	224 110
Kur- und Neumärkisches .	162 650	214 250	1 200 500	485 800	927 800	806 550	530 100	4 327 700
Schlesisches:								
inkorporirte Güter . .	2 965 443	2 738 560	7 023 675	1 814 650	1 458 767	861 705	1 371 670	18 234 470
nicht inkorporirte . .	.	.	.	.	61 090	94 615	100 855	256 560
Königl. Kreditinstitut für Schlesien	.	.	540 043	682 870	1 915 861	838 348	.	3 977 122
Landschaftliches f. Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	.
Insgesammt . . .	*4 860 193*	*5 895 502*	*12 890 508*	*4 231 845*	*8 423 168*	*6 320 118*	*6 678 895*	*49 300 229*

Die Einzelheiten, aus denen sich diese Zahlen zusammensetzen, ergiebt die erwähnte Abhandlung von H. Brämer: Die Grundkreditinstitute in Preussen. —

Die mitgetheilten Tabellen enthalten zugleich die Resultate der **in der neuesten Zeit vorgenommenen Umgestaltungen.**

Digitized by Google

Diese Umgestaltungen, die, ohne die Hauptprinzipien der alten Institute zu berühren, doch tiefer, als dies bisher geschehen war, in den Organismus derselben eingegriffen haben, sind wesentlich von dem Bedürfnisse des erweiterten Realkredits eingegeben worden.

Zunächst wurde die Beleihung mit Pfandbriefen in einigen Provinzen auch über den ritterschaftlichen Verband hinaus **auf Rustikalgrundstücke ausgedehnt.** Darauf gerichtete Anträge traten fast gleichzeitig auf dem Schlesischen und Posener Provinziallandtage von 1845 und bei den Landschaften von Preussen und Pommern auf.

Der Allerh. Erlass vom 4. Mai 1849 (G.-S. S. 462) genehmigte den Beschluss des im Jahre 1847 versammelt gewesenen Generallandtages der **Ostpreussischen Landschaft,** wonach fortan jedes ländliche Grundstück, welches nach dem motivirten Gutachten der landschaftlichen Verwaltung mindestens 500 Thlr. werth ist, und ohne Rücksicht auf Nebenverdienst durch Tagelohn oder andere Nebengewerbe sich noch zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft eignet, zur Aufnahme in den landschaftlichen Kreditverband mit der Massgabe berechtigt sein soll, dass jeder Grundbesitzer, der von diesem Kredite Gebrauch macht, so angesehen wird, als ob er sich ohne weitere ausdrückliche Erklärung den Bestimmungen des Landschaftsreglements überall unterwerfe und namentlich die im § 3 des bezügl. Reglements gedachte Generalgarantie auf sein Grundstück übernehme.

Weniger einfach war der Weg, den die **Schlesische Landschaft** zur Beleihung von Rustikalland einschlug, und der durch den Allerh. Erlass vom 11. Mai 1849 (G.-S. S. 183) genehmigt wurde.

Die Schlesische Landschaft erklärte sich bereit, jedes zur landwirthschaftlichen Benutzung gewidmete Grundstück, das eine nutzbare Bodenfläche von mindestens einem preuss. Morgen enthalte, im vollen und uneingeschränkten Eigenthume und Besitze des Darlehnsnehmers sich befinde und nach den angenommenen Taxprinzipien einen Kredit von wenigstens 20 Thlr. rechtfertige, bis zur Hälfte des Werthes zu beleihen. Das Darlehn muss indess, falls das Grundstück mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, mit Diensten, Renten, Zinsen oder anderen Abgaben an die Gutsherrschaft, oder mit Servituten, die seinen Ertrag schmälern, behaftet ist, zunächst zur Ablösung dieser Lasten verwendet werden.

Dem Verbande der Landschaft aber sollen solche Grundstücke nicht eingefügt werden, sie bilden vielmehr im Gegensatz zu den inkorporirten die **nicht inkorporirten Güter,** auch sollen die Besitzer nicht die garantirten Pfandbriefe der Landschaft empfangen, vielmehr sollen diese Darlehnssucher, im Falle sie eine fortlaufende Jahreszahlung von 4⅔ pCt. übernehmen, die Valuta in 4prozentigen, und im Falle sie nur 4⅓ pCt. jährlich zahlen, die Valuta des Darlehns in 3½prozentigen, sogenannten „**Neuen Pfandbriefen**" gegen eine auf den Namen der Landschaft ingrossirte Hypothekenforderung von gleicher Höhe erhalten.

Für diese Neuen Pfandbriefe leistet die Landschaft nur so lange aus ihrem eigenthümlichen Fonds Garantie, als der zu bildende Sicherheitsfonds nicht 5 pCt. der schwebenden Pfandbriefsschuld beträgt. Derselbe wird mit ½ pCt. aus den Jahreszahlungen, die die Beliehenen zahlen, und im übrigen aus den Zinsen dieser Zahlungen und etwa verfallenden Pfandbriefzinsen oder Kapitalien gebildet. Er erreichte 1867 nach dem Allerh. Erlass vom 27. März dess. Jahres (G.-S. S. 439) schon die Höhe von 7,5 pCt., so dass die Garantie des eigenthümlichen Fonds der Landschaft aufhörte, der

darauf durch den Allerh. Erlass vom 6. Oktober 1868 (G.-S. S. 920) neue Verwaltungsnormen erhielt. Ausser an den Sicherheitsfonds, der immer zunächst anzugreifen ist, kann sich der Inhaber des Pfandbriefs, im Falle die Landschaft ihn nicht befriedigt, nur durch richterliche Ueberweisung an diejenigen Hypothekenforderungen halten, welche die Landschaft für die von ihr bewilligten Darlehen erworben hat, und nur, wenn der Sicherheitsfonds nicht die gedachte Höhe erreicht, muss die Landschaft für den Ausfall aufkommen.

Die mit Neuen Pfandbriefen beliehenen Grundstücke bilden also dem Wesentlichen nach einen eigenen Verband für sich, und ihre ebenfalls nur bis zur Hälfte des Taxwerthes ausgegebenen Papiere unterscheiden sich von denen des alten landschaftlichen Verbandes dadurch, dass statt der Amortisation bei den alten Pfandbriefen, bei den neuen ein Sicherheitsfonds für die Gläubiger, und zwar in einer Höhe aufgesammelt wird, die in etwa 50 Jahren durch Einzahlungen und Zinseszinsen das geliehene Kapital erreicht. Dieser Sicherheitsfonds wird in Neuen Pfandbriefen, die aus dem Verkehr gezogen werden, niedergelegt. Im übrigen haftet zwar die Gemeinschaft der beliehenen Grundstücke nicht über den Werth der auf ihnen eingetragenen Forderungen hinaus, wohl aber die Gesammtheit aller dieser Forderungen für jede einzelne derselben, so dass, falls die Landschaft durch die Höhe des Sicherheitsfonds von der Garantie befreit, dieser aber, abgesehen von dem persönlichen Anspruch an den Darlehnsnehmer, im eintretenden, kaum denkbaren Falle nicht ausreichen sollte, sich der Verlust auf alle Forderungen gleichmässig vertheilen müsste.

Ueber die Art der Abschätzung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums erging später das revidirte Regulativ vom 22. November 1867 (G.-S. S. 1876), welches die Beleihung auch auf solche Grundstücke ausdehnte, die nach der Grundsteuerveranlagung einen Reinertrag von mindestens 10 Thlr. gewähren, und nach den Taxvorschriften einen Kredit von mindestens 50 Thlr. rechtfertigen.

Ganz auf denselben Prinzipien, wie dieses Institut der Neuen Schlesischen Pfandbriefe, nur ohne die anfängliche Garantie eines altlandschaftlichen Verbandes, ist **die Neue Westpreussische Landschaft** und der Neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen begründet.

Die Neuen Westpreussischen Pfandbriefe wurden auf Grund des Allerh. Erlasses vom 3. Mai 1861 (G.-S. S. 206) nach Massgabe des bezüglichen Statuts von der Westpreussischen Landschaft ausgegeben. Es werden damit nur solche zum Betriebe der Landwirthschaft geeignete Grundstücke in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig beliehen, welche nicht zum Verbande der Westpreussischen Landschaft gehören, zu vollem, unbeschränktem Eigenthum besessen werden, nach den Abschätzungsgrundsätzen des Landschaftsverbandes einen Werth von mindestens 1500 Thlr. haben und nicht ausserhalb des Weichsel- oder Nogatdeiches in der Weichsel- und Nogatniederung belegen, auch nicht mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, Reallasten oder Servituten, die ihren Ertrag schmälern und der Ablösung unterliegen, belastet sind. Zur Ausführung der Ablösung solcher Lasten können aber Darlehen gegeben werden. Die Beleihung geht nur bis zur Hälfte des Taxwerthes, und die Pfandbriefe sind für den Inhaber unkündbar.

Das Institut fordert ausser einem einmaligen Eintrittsgelde von 1 pCt. zum Betriebsfonds, für das Darlehen, wenn es in 4prozentigen Pfandbriefen gegeben wird, eine Jahreszahlung von 5 pCt., wenn es aber in 4½prozentigen Pfandbriefen geleistet wird,

Digitized by Google

eine Jahreszahlung von 5½ pCt. und ausserdem durch die ersten 7 Jahre einen Zuschlag von noch ¾ pCt. Von diesen Zahlungen wird ausser dem Betrage für die Zinsen ¼ pCt. zur Bestreitung der Verwaltungskosten und ¾ pCt. zur Aufsammlung eines Tilgungsfonds verbraucht, letzterem fliesst auch der Zuschuss von ¾ pCt. bei 4½ prozentigen Pfandbriefen zu. Die Ausschüttung dieses Tilgungsfonds durch Zahlung oder Löschung kann jeder Grundbesitzer für seinen Antheil verlangen, wenn 25 pCt. seiner Schuld für ihn aufgesammelt sind. In den ersten 7 Jahren nach Bestellung des Darlehns findet indess die bezeichnete Art der Vertheilung der Jahresbeiträge nicht statt, sondern es werden ¾ pCt. des Darlehns, statt zum Tilgungsfonds, zu einem Sicherheitsfonds gezahlt, ebenso auch zu diesem Sicherheitsfonds ¼ pCt., welches sonst zu den Verwaltungskosten bestimmt ist, so dass sich der Sicherheitsfonds, ausser aus einigen sonstigen Einnahmen und den Bestandszinsen, aus 7 pCt. jedes Darlehnsbetrages bildet.

Der Neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen trat auf die Bitte des im März 1845 versammelten Posener 7. Provinziallandtages, dass besondere Kreditanstalten für die städtischen und bäuerlichen Besitzer mit ähnlichen Begünstigungen ausgestattet werden möchten, deren sich der Ritterstand erfreut, ins Leben. Der Allerh. Erlass vom 13. Mai 1857 (G.-S. S. 326) begründete den Verein, und ermächtigte denselben zur Ausgabe von Lettres au porteur unter dem Namen: „Kreditscheine des Neuen Kreditvereines für die Provinz Posen.“ Dieser Name wurde durch den Allerh. Erlass vom 15. Oktober 1858 (G.-S. S. 525) in „Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereines für die Provinz Posen“ umgeändert.

Der Beitritt steht nach dem Statut jedem Besitzer eines in der Provinz Posen belegenen Landgutes innerhalb 10 Jahren nach der Publikation des Statutes frei. Das Gut, gleichviel, ob es Rittergut, adliges Landgut oder blosses ländliches Grundstück ist, muss indess zu vollem Eigenthum besessen werden. Güter, welche bei Publikation des Statuts dem Posener oder dem Westpreussischen landschaftlichen Verbande angehören, sollen der Regel nach von dem Beitritte ausgeschlossen sein. Nachträglich wurde indess durch Allerh. Erlass vom 12. Dezember 1859 (G.-S. S. 575) den Besitzern von Gütern, welche dem Posener landschaftlichen Kreditsysteme angehören, der Beitritt freigestellt, wenn sie entweder alle auf dem Gute eingetragenen Pfandbriefe der Posener Landschaft zur Löschung bringen, oder für den gemäss der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821 noch nicht amortisirten Betrag 4prozentiger Pfandbriefe Sicherheit durch Deposition leisten.

Der Werth des Gutes muss mindestens 5000 Thlr. nach den Taxgrundsätzen des Vereins betragen, dasselbe darf ausser mit den öffentlichen Abgaben nur mit Rentenbankrenten oder Domainen-Amortisationsrenten, oder mit solchen Prästationen belastet sein, welche der Ablösung nicht unterliegen. Die Eigenschaft des Eigenthümers kommt nur soweit in Betracht, dass Ausländer ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministers des Innern nicht berechtigt sind, dem Vereine beizutreten, und dass, wenn das Gut, nachdem der Beitritt erfolgt ist, gleichviel auf welche Weise, in das Eigenthum eines Ausländers gelangt, der Verein befugt ist, die sofortige Rückzahlung der vorgeliehenen Summen zu fordern. Es macht in beiden Fällen keinen Unterschied, ob das Eigenthum des Grundstücks dem Ausländer ganz oder nur zum Theil zusteht. Im Uebrigen entbehrt das Institut der Privilegien der älteren Landschaften bezüglich der Exekutionen, Sequestrationen und Subhastationen, ist aber auch nicht unbedingt verpflichtet, Kredit

zu ertheilen. Seine Pfandbriefe sind für den Inhaber unkündbar und nicht depositalfähig, indess geht die Beleihung ebenfalls nur bis zur Hälfte des Taxwerthes.

Der Verein fordert für seine Darlehen 5 pCt. Jahresbeitrag, und verwendet davon 4 pCt. zur Verzinsung, ½ pCt. zur Bestreitung der Verwaltungskosten, und ½ pCt. zur Bildung des Reservefonds. Dieser soll auf 10 pCt. des Gesammtbetrages der ausgefertigten Kreditscheine gebracht werden, und wird, ausser den Bestandszinsen und sonstigen Verwaltungsüberschüssen, aus dem vorgedachten ½ pCt. der Zinsen, indess aus letzterem nur so lange gebildet, bis er die Höhe von 5 pCt. der Darlehen erreicht hat. Steigt er höher, so wird dieses ½ pCt. zur Amortisation der Kreditscheine durch Auslosung verwendet. Dies geschieht mit allen Ueberschüssen, sobald der Reservefonds 10 pCt. der Darlehen erreicht hat.

Unter ähnlichen Grundsätzen hat der Allerh. Erlass vom 5. November 1866 (G.-S. S. 671) ein zweites Regulativ, betr. die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen genehmigt, wonach Grundstücke, ohne Innehalten der erwähnten 10jährigen Frist, mit Pfandbriefen bis zur Hälfte einer Taxe beliehen werden dürfen, welche durch eine für diesen Zweck erlassene Taxordnung geregelt ist. Die so beliehenen Grundstücke bilden eine besondere Gesellschaft für sich unter getrennter Verwaltung. Endlich hat der Allerh. Erlass vom 14. Novbr. 1867 (G.-S. S. 1824) über die Art der Vertheilung des zur Amortisation aufgesammelten eigenthümlichen Fonds unter die bei den verschiedenen Pfandbriefserien Betheiligten bestimmt. Für diese Ausdehnung des Kredites auf kleinere Grundstücke wirkte auch das Kataster. —

Nachdem gemäss der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 die Grundsteuerregulirung zur Durchführung gebracht war, erschien es als eine weitere, Kosten- und Zeitersparniss ermöglichende Erleichterung des Pfandbriefkredites, statt der landschaftlichen Taxen **die Grundsteuer-Reinertragsschätzungen verwendbar zu machen.** Es geschah dies theils ohne Ausnahme, theils nur soweit, dass durch Abänderungen der Regulative sowohl den Landschaften als dem Beliehenen freigestellt wurde, sich auch der alten Taxvorschriften zu bedienen. Die Grundsteuerwerthe kamen namentlich für Pfandbriefkredit auf Rustikalgrundstücke, für den die Taxen eine besondere Erschwerung bilden, zur Geltung.

Zuerst und ausnahmslos wurde der durch den Allerh. Erlass vom 30. Mai 1864 (G.-S. S. 353), ergänzt unter dem 2. August 1867 (G.-S. S. 1344), neu begründete **landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen** auf die Grundsteuer bezogen. Er beleiht, unter gegenseitiger Haftung für die Sicherheit, land- oder forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke von mindestens 50 Thlr. Grundsteuerreinertrag bis zur ersten Werthshälfte. Letztere wird durch die Grundsätze der Grundsteuerveranlagung bestimmt, der Werth darf den 30fachen Grundsteuerreinertrag nicht überschreiten. Die Pfandbriefe werden amortisirt, und sind vom Inhaber nicht kündbar.

Aehnliche Grundsätze kamen für das durch Allerh. Erlass vom 30. Oktober 1865 (G.-S. S. 1056) gegründete **Kreditinstitut für die Königl. Preussische Ober- und Niederlausitz** zur Geltung. Dasselbe ist zugleich auch auf städtische Grundstücke ausgedehnt; ländliche sind bis zu $^{6}/_{10}$ des 25fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages, städtische bis zu ⅓ des Feuerversicherungswerthes beleihungsfähig. Wie für das sächsiche Institut setzt die Beleihung Eintragung der Pfandbriefe zur ersten Stelle voraus.

Der **Ostpreussischen Landschaft** dagegen gestattete der Zusatz vom 12. Februar 1866 (G.-S. S. 59) zum Reglement vom 24. Dezember 1808 je nach ihrem Ermessen die Annahme des 30fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages an Stelle der Taxe.

Ebenso wurde das Regulativ der **Westpreussischen Landschaft** vom 25. Juni 1851 durch die Allerh. Erlasse vom 7. Dezember 1867 (G.-S. S. 1918) und vom 8. Mai 1868 (G.-S. S. 475) u. a. dahin erweitert, dass die Beleihung auch statt nach der Taxe bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages ermöglicht wurde.

Der Schlesischen nicht inkorporirten Güter ist S. 141 gedacht. —

Durch diese, theils die alten Verbände erweiternden, theils neuen und selbstständigen Einrichtungen sind, wie gezeigt, die Vortheile der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Ost- und Westpreussen, in Posen, Schlesien, der Lausitz und Sachsen auch auf den Rustikalbesitz ausgedehnt. Schlesien ist darin am weitesten gegangen, denn es bedingt für die Beleihung nur einen Taxwerth von 40 Thlr., oder wie Sachsen nur 50 Thlr. Grundsteuerreinertrag; Ostpreussen dagegen fordert einen Taxwerth von 500, Westpreussen von 1500, und Posen sogar von 5000 Thlr.

Die Summe der Rustikalpfandbriefe lässt sich aus S. 137 u. 138 für Westpreussen und Schlesien ersehen. —

Die fernere Erweiterung des Systems der Pfandbriefe hat nach der Richtung eines **vermehrten Pfandbriefkredits im Verhältniss zum Werthe der Grundstücke** stattgefunden. Alle bisher erwähnten Kreditanstalten haben, mit Ausnahme des Kreditinstituts der Ober- und Niederlausitz, das unter Anwendung der Grundsteuerschätzung um $^1/_{10}$ weitergeht, streng daran festgehalten, den von ihnen geschätzten Werth der Grundstücke nur bis zur Hälfte zu beleihen. Während also selbst die **pupillarische Sicherheit** bis zu $^2/_3$ einer gerichtlichen Taxe angenommen wird, haben sie darauf beharrt, für die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefe den doppelten Werth als Sicherheit zu besitzen.

Den ersten Versuch, diese Grenze zu überschreiten, machte der Staat durch das am 8. Juni 1835 (G.-S. S. 101) begründete und am 28. Dezember 1835 (G.-S. 1836 S. 7) auf die Oberlausitz ausgedehnte **Königliche Kreditinstitut für Schlesien.**

„Die Uns geschilderten drückenden Vermögensverhältnisse vieler Schlesischer Grundbesitzer", erklärt die erstgedachte Allerhöchste Verordnung, „haben nach der Uns gewordenen Ueberzeugung ihren Grund hauptsächlich in der Schwierigkeit, die hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf den Gütern haftenden Hypothekenschulden im Falle der Aufkündigung durch andere an ihre Stelle aufzunehmenden Kapitalien zu ersetzen, oder das nach den gegenwärtigen Verhältnissen zur vortheilhafteren Bewirthschaftung ihrer Güter nothwendige Betriebskapital gegen Verpfändung der hinter den Pfandbriefen frei gebliebenen Werthshälfte anzuschaffen; diesem Nachtheile abzuhelfen, haben wir Uns bewogen gefunden, den Besitzern solcher Güter **die Anschaffung von Kapitalien hinter den landschaftlichen Pfandbriefen** dadurch zu erleichtern, dass Wir ihnen die Aufnahme privilegirter, unter Unserer Allerhöchsten Garantie auszufertigender, auf jeden Inhaber lautender Schuldverschreibungen bis zu $^2/_3$ des Werthes der dafür zu verpfändenden Güter gestatten".

Das Königliche Kreditinstitut, welches in Berlin seinen Sitz nahm, erhielt die Rechte einer Korporation, und wurde, in Rücksicht auf die gewährte **landesherrliche Garantie** für Kapital und Zinsen, mit einem angemessenen zinsfreien Vorschusse ausgestattet. Nur einem in der Verschuldung seines Vermögens nicht beschränkten Besitzer eines in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommenen oder zur Aufnahme in denselben geeigneten Gutes, welcher dasselbe ererbt oder bei der Erbtheilung angenommen, oder in Folge eines lästigen Vertrages, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, seit länger

Digitized by Google

als 10 Jahren im eigenthümlichen Besitze hat, wurde die Befugniss gegeben, auf dieses Gut die Ausfertigung von Pfandbriefen B. in Antrag zu bringen, wenn er für die letzteren das Hypothekenrecht unmittelbar hinter den darauf haftenden oder aufzunehmenden landschaftlichen Pfandbriefen zu gewähren im Stande ist.

Diese **Pfandbriefe Lit. B.**, die der Inhaber nicht kündigen kann, hatten den Charakter einer zweiten Hypothek auf allen betheiligten Grundstücken, der die landschaftlichen Pfandbriefe, mit denen das Grundstück bis zur Hälfte des Werthes beliehen sein musste, vorgingen. Die Pfandbriefe B. genossen unter sich gleiche Vorzugsrechte, ohne Rücksicht auf die Zeit der Eintragung, und den Ort, welchen sie im Hypothekenbuche einnahmen, und waren nicht blos ebenso Lettres au porteur wie die landschaftlichen Pfandbriefe, sondern sie erhielten auch die äussere Form derselben, sollten auch rücksichtlich der Sicherheit, welche sie dem Inhaber gewähren, den Pfandbriefen der landschaftlichen Kreditinstitute völlig gleich und desshalb zu Belegung gerichtlicher und pupillarischer Depositalgelder geeignet erachtet werden. Für das Darlehn hatte der Schuldner 5 pCt. Zinsen zu zahlen, von denen 4 pCt. zur Verzinsung der Pfandbriefe, ¾ pCt. zur Amortisation durch Auslosung und ¼ pCt. zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet wurden. Dem Schuldner stand zu, seine Pfandbriefe ganz oder theilweise abzulösen.

Am 31. März 1843 (G.-S. S. 185) wurde das Institut ermächtigt, fortan seine Pfandbriefe zu 3½ pCt. auszufertigen und 1¼ pCt. zum Amortisationsfonds zu verwenden, unter dem 11. Juli 1845 (G.-S. 1847 S. 487) wurde dem Antragsteller die Wahl zwischen 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen gelassen. An Pfandbriefen Lit. B. ist ein Betrag von etwas mehr als 5000000 Thlr. emittirt und kein Verlust eingetreten. Indess erregte nach Erlass der Verfassung die Garantie, auf der das Institut beruhte, dem Rechnungswesen des Staates gegenüber durch die unbestimmte Höhe der Verpflichtung Bedenken, auch glaubte man, derartige Anstalten nunmehr von der eigenen Thätigkeit der Privaten erwarten zu können. Das Institut wurde desshalb durch Allerh. Erlass vom 4. März 1850 (G.-S. S. 272) geschlossen, auf die Abwickelung der bisher ausgegebenen Pfandbriefe durch Amortisation beschränkt und zu diesem Behuf unter den Oberpräsidenten der Provinz als Dirigenten gestellt. —

In der That erfolgten sehr bald Anregungen auf **Ausdehnung des Kredites der Landschaften von der Hälfte bis auf das vierte Sechstheil des Taxwerthes.** Ins Leben trat diese Erweiterung zuerst mit dem in den Jahren 1847, 1850 und 1857 vorberathenen **revidirten Reglement der Pommerischen Landschaft** vom 26. Oktober 1857 (G.-S. S. 946). Das Reglement nahm als Grundsatz an, das die Gesammtsumme der auf ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe niemals ⅔ des nach den Grundsätzen der landschaftlichen Beleihungstaxe ermittelten Grundwerthes, bei Lehngütern auch nicht ⅔ des Lehnstaxwerthes überschreiten dürfe; es nannte die nach dem revidirten Reglement ausgefertigten und nicht mehr auf ein bestimmtes Gut lautenden Verschreibungen **„Neue Pfandbriefe“**. Die nach dem älteren Reglement vom 13. März 1781 nur bis zur Hälfte des Werthes ausgestellten blieben bestehen, ohne dass ihnen Vorrechte vor den Neuen eingeräumt wurden. Spätere Erlasse vom 16. November 1867 (G.-S. S. 1831) und 18. Oktober 1869 (G.-S. S. 1131) gestatteten u. a. statt der Taxe den 35fachen Reinertrag wie er bei Veranlagung der Grundsteuer festgestellt ist, abzüglich des 20fachen Betrages der Steuern und Abgaben eines Gutes, der Beleihung zu Grunde zu legen.

Der Pommerischen folgte die **Kur- und Neumärkische Landschaft**, deren Regulativ vom 15. März 1858 (G.-S. S. 74) die Beleihungsfähigkeit ebenfalls auf ⅔ des Taxwerthes ausdehnte, indess insofern zwischen den „Neuen“ und den älteren „Kur- und Neumärkischen

Digitized by Google

Pfandbriefen" unterschied, als die gegen **Neue Pfandbriefe** bestellten und eingetragenen Darlehnsforderungen ausschliesslich den Inhabern Neuer Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit angewiesen sind, und von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden können. Dieselben bilden also in dieser Beziehung einen Verband für sich. Das Regulativ vom 3 Oktober 1868 (G.-S. S. 894) gestattete, dass statt der bisherigen Taxirung auch der 30fache Betrag des Grundsteuerreinertrages und der 10fache des Gebäudesteuernutzungswerthes nach Abzug des 20fachen Betrages der Steuern den Werth bestimmen dürfe, falls sich derselbe dabei für Rittergüter mindestens auf 60 000 Thlr., für andere Güter auf 20 000 Thlr. ergiebt.

Uebrigens war bei dem Kur- und Neumärkischen Kreditinstitut schon aus dem Nachtrage vom 2/17. April 1784 (d) zum § 3 des ritterschaftlichen Kredit-Reglements vom 14/15. Juni 1777 eine bedingte Beleihung bis zu $^7/_{10}$ der Taxe zulässig. Diese Bestimmungen wurden ausser Anwendung gesetzt, und angeordnet, dass die Ablösung des die erste Taxhälfte übersteigenden Betrages sowohl im Falle der Subhastation des beliehenen Gutes als einer freiwilligen Veräusserung desselben, wenn diese nicht unter Descendenten und Ascendenten oder Geschwistern geschieht, oder dem Erwerber nicht ein agnatisches Successionsrecht am Gute zusteht, sofort erfolgen müsse.

In begrenzterem Sinne genehmigte der Allerh. Erlass vom 22. November 1858 (G.-S. S. 583) ein Regulativ über die landschaftliche Beleihung der **dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter** auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die **Emission von Pfandbriefen Lit. C.** Dieselbe wurde nur als ein ausnahmsweiser und innerhalb 6 Jahren nachzusuchender Kredit bezeichnet, der ausschliesslich zum Zweck der Abstossung von Hypotheken, oder zum Zweck der Erbauseinandersetzung der Besitzer mit den Miterben gewährt werde. Die Darlehnsvaluta wurde in Pfandbriefen gegeben, die, zum Unterschiede von den alten landschaftlichen und den Pfandbriefen B. des obengedachten Königl. Kreditinstituts für Schlesien, als Pfandbriefe Lit. C. bezeichnet wurden. Von der Jahreszahlung des Schuldners sind 4 pCt. zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe, $^1/_4$ pCt. zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds, $1^1/_2$ pCt. zur Amortisation und $^1/_{12}$ pCt. zu den Verwaltungskosten bestimmt. Wenn der für den Sicherheitsfonds bestimmte Beitrag des Schuldners von $^1/_4$ pCt der Schuld durch 16 Jahre hindurch, also in 32 Zinsterminen, von dem Schuldner zum Sicherheitsfonds gezahlt, bezgl. eingehoben worden ist, werden die ferneren Beiträge dieses Schuldners zur Beschleunigung der Amortisation in den Amortisationsfonds geschüttet, und hier dem betreffenden Schuldner auf seinem Konto gutgeschrieben, welches derselbe auch freiwillig vermehren kann. Auch diese Pfandbriefe sind unkündbar und bilden einen Fonds für sich, für dessen Sicherheit zunächst der vorgedachte Sicherheitsfonds, dann die gesammten hypothekarischen Forderungen für die mit Pfandbriefen C. beliehenen Darlehen, und eventuell die Landschaft mit ihren eigenthümlichen Fonds haften.

Der Nachtrag vom 6. Oktober 1868 (G.-S. S. 916) gestattete die Werthsberechnung nach dem 20fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages nach Abzug des 20fachen der Steuer, und hob die beschränkende Frist für die Beleihung des 4. Sechstheils auf.

Aehnlich bildete das am 12. Dezember 1859 (G.-S. S. 575) landesherrlich bestätigte Regulativ, betr. die erweiterte Wirksamkeit des **Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen** eine besondere Serie von **Pfandbriefen Lit. B.**, welche während 5 Jahre, vom 1. Januar 1860 bis 31. Dezember 1864, beantragt werden konnten. Dieselben werden trotz vorstehender älterer Pfandbriefe bis zu $^2/_3$ des Taxwerthes ausgegeben,

Digitized by Google

und haben ihren Reserve- und Amortisationsfonds für sich. Ihren Inhabern haften nur diese Fonds und diejenigen für den Posenschen Kreditverein eingetragenen Schuldforderungen, auf Grund deren Pfandbriefe Lit. B. ausgefertigt worden sind; auf das übrige Vermögen des Vereins steht ihnen so wenig ein Recht zu, wie auf den Reserve- und Amortisationsfonds der älteren Serie.

Auch **die Ostpreussische Landschaft** ermächtigte ein Regulativ vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343) pfandbriefsfähige Güter unter starker Amortisation bis zu $^2/_3$ des Gutswerthes zu beleihen, und dafür Neue privilegirte Pfandbriefe unter Garantie der Landschaft auszugeben. Unter denselben Bedingungen gestattete ihr der Erlass vom 19. November 1866 (G.-S. S. 750), mit seiner Ergänzung vom 13. Juli 1868 (G.-S. S. 762), diejenigen Güter, welche nach den früheren Reglements bis zu $^1/_4$ des Erwerbswerthes beleihungsfähig sind, fortan bis zu $^5/_{16}$ und resp. $^1/_3$ dieses Werthes zu bepfandbriefen.

In gleicher Weise genehmigte der **Westpreussischen Landschaft** das Regulativ vom 15. Mai 1868 (G.-S. S. 495) die Beleihung des 6. Zehntel des Taxwerthes.

Unter dem Einfluss dieser neueren Gesichtspunkte ist endlich auch durch den Allerh. Erlass vom 30. August 1869 (G.-S. S. 1034) das **Neue Brandenburgische Kreditinstitut** begründet worden. Es wird von der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschafts-Direktion verwaltet, ist aber im wesentlichen nur für diejenigen landwirthschaftlichen Grundstücke, welche dem Verbande des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts beizutreten nicht fähig, dabei aber zu einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 50 Thlr. jährlich veranlagt sind, offen. In der Regel bildet der 30fache Betrag des Grundsteuerreinertrages und der 10fache Gebäudesteuernutzungswerth nach Abzug des 20fachen Betrages der Steuern den Beleihungswerth, der bis zu $^2/_3$ mit Pfandbriefen beliehen werden darf.

Inhalts dieser Reglements ist also die Beleihung mit Pfandbriefen bis zu $^2/_3$ des Werthes in den landschaftlichen Verbänden von Ost- und Westpreussen, Pommern, der Mark, Posen und Schlesien ermöglicht, indess ist nur in Brandenburg die Beleihung von Rustikalland in dieser Höhe gestattet, in den übrigen Provinzen bezieht sich die fragliche Berechtigung allein auf Güter, die dem Verbande der alten Landschaften angehören. Als Werthsbestimmung ist auch für diese Neuerungen vielfach die Katastralveranlagung, wenigstens fakultativ, angenommen. —

Den landschaftlichen Kreditinstituten war ursprünglich nicht gestattet, selbst **Grundstücke zu erwerben**, vielmehr bestimmten die §§ 46—49 Tit. 52 und § 567 ff. des Tit. 50 der Allg. Ger.-Ordnung, dass, wenn bei Subhastationen auf ein adliges Gut nicht $^2/_3$ der Taxe geboten wird, der Zuschlag nicht ertheilt werden dürfe, dasselbe vielmehr in Sequestration der Landschaft verbleibe, und dass auch bei höherem Gebot, wenn die Landschaft einen Ausfall erleidet, sie einen Anspruch auf fernere 3jährige Sequestration geltend machen könne. Die neue Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 (G.-S. S. 426) hat diese Vorrechte aufgehoben und die landschaftlichen Kreditinstistute nur von der Sicherheitsbestellung beim Subhastationsgebot befreit. Als nothwendige Ausgleichung aber hat der Allerh. Erlass vom 1. Dezbr. 1869 (G.-S. S. 1185), gemäss § 83 Th. II Tit. 6 Allg. Landrechts, allen landschaftlichen Kreditinstituten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, welche eine solche Befugniss nicht bereits statutenmässig besitzen, die Ermächtigung ertheilt, in jedem Falle, wo ein mit Pfandbriefen des betreffenden Kreditinstituts belastetes Gut zur Subhastation gestellt ist, als Mitbieter aufzutreten und nöthigenfalls das Gut zu erwerben.

b. Hypothekenbanken.

Wenn die Pfandbrief-Institute im wesentlichen Gegenseitigkeitsanstalten darstellen, welche ohne Absicht des Gewinnes den Hypothekarkredit des einzelnen Grundstückes dadurch verstärken, dass Verluste entstehenden Falles von einer grösseren Gesammtheit übertragen werden, so stehen denselben die Hypothekenbanken **als Unternehmungen, die auf Gewinn und Verlust begründet sind,** gegenüber. Sie ersetzen dem Darleiher Verluste am Hypothekarkredite aus ihrem Geschäftsvermögen, suchen dagegen aber auch durch ihren bankmässigen Geschäftsbetrieb entsprechende, möglichst hohe Gewinne zu erzielen.

Der Kreis solcher Unternehmungen ist nicht scharf begrenzt, denn es giebt nur wenige öffentliche oder Privatbanken, welche nicht zu Zeiten und in gewissem Umfange ihre Fonds in Hypothekenkapitalien anlegen, oder fremde Hypothekenforderungen beleihen, d. h. also mit Gefahr des Verlustes an der Hypothekenforderung den Inhaber derselben oder den Eigenthümer des verpfändeten Grundstückes in den Stand setzen, an Stelle dieses Hypothekarkredites sich des Bankkredites oder der zur Deckung der Noten bestimmten Gelder der Bank zu bedienen.

Es könnten also hierher der seit 1848 bestehende A. Schaaffhausensche Bankverein in Köln, der am 17. Juli 1856 errichtete Schlesische Bankverein zu Breslau und eine nicht unerhebliche Zahl neuerer Kreditbanken gerechnet werden.

Im engerem Sinne Hypothekenbanken sind aber nur diejenigen Anstalten, welche ausdrücklich zu dem Zwecke, den Hypothekenverkehr zu vermitteln und die Gewähr von hypothekarischen Darlehen auf Liegenschaften zu erleichtern, begründet, und in dieser Absicht in der Regel auch vom Staate zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen verstattet worden sind.

Als solches Institut ist schon aus älterer Zeit

1. die Pommerische ritterschaftliche Privatbank zu Stettin zu nennen. Sie bildet als die erste dieser Bankeinrichtungen gewissermassen den Uebergang von den ständischen Kreditvereinen zu den neueren gewerblichen Bankunternehmungen [1]).

Nach dem Statut vom 15. August 1824 (G.-S. S. 169) ist sie ein von bestimmten Gutsbesitzern errichtetes Privatinstitut, welches unter Anerkennung als öffentliche privilegirte Korporation mit Stempel- und Sportelfreiheit die Berechtigung erhielt, gegen ein baar eingeschossenes Kapitalvermögen von einer Million Thaler, über welches Aktien ausgefertigt wurden, den gleichen Betrag in **unverzinslichen Bankscheinen** mit dem Rechte auszugeben, dass dieselben auch von den Königlichen Kassen in Pommern bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben, zu einem Viertheil des Kurantbetrages derselben und statt der Tresorscheine annehmbar seien. Die Aktionäre waren dagegen verpflichtet, auch über ihre Aktien hinaus einen etwaigen Ausfall verhältnissmässig zu übertragen.

Als unumstösslicher Grundsatz war vorgeschrieben, dass der Werth der ausgegebenen Bankscheine jederzeit in der Bank als ein Fonds niedergelegt sei, dessen Bestimmung blieb, die ausgegebenen Bankscheine, sobald sie präsentirt werden, zu realisiren. Es dürfen desshalb mit diesem Realisationsfonds nur solche nutzbare Geschäfte gemacht werden, welche nach kaufmännischen Grundsätzen in leicht zu versilbernden Mitteln mit Sicherheit die Anschaffung eines der verausgabten Summe gleich hohen

[1]) Vergl. Jahrbuch für die amtliche Statistik, Jahrg. II S. 55.

Betrages an baarem Gelde jederzeit gestatten. Dabei war aber die Absicht der Förderung des Immobiliarkredits darin bestimmt ausgesprochen, dass, soweit die Fonds des Instituts mit Aufrechthaltung der steten Zahlungsbereitschaft es gestatten, auch **zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit** ausgethan werden durften, und dabei nach übereinstimmenden Grundsätzen nicht blos auf die Aktionäre, sondern auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer der ganzen Provinz Rücksicht genommen werden sollte. Die Kab.-Order vom 12. Juli 1827 (G.-S. S. 84) liess ausdrücklich auch die Neuvorpommerischen Gutsbesitzer als Mitglieder zu.

Die neueren Statuten vom 23. Januar 1833 (G.-S. S. 5) und 24. August 1849 (G.-S. S. 359) mit dem Nachtrage vom 20. Juni 1860 (G.-S. S. 399) haben die Anstalt **nunmehr in eine völlig kaufmännische Bank umgestaltet**, welche ihre Fonds auf liegende Gründe nicht ausleihen darf, sondern hypothekarische Schuldverschreibungen nur als Faustpfand und zur Verstärkung der persönlichen, durch Wechsel oder von anderen Debitoren gestellten Sicherheit anzunehmen berechtigt ist, und auch dies nur, wenn die Aktiva auf ländlichen Grundstücken innerhalb $^2/_3$ und auf städtischen innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerthes eingetragen sind.

Die Kurse der Noten der Bank an der Berliner Börse standen als bezahlt für 100:

	1864	1865	1866	1867	1868	1869
am 2. Januar . .	90	94¾	97	93½	88¾	86¼
„ 2. April . .	93½	100¾	94¾	94¾	88½	86¼
„ 2. Juli . . .	94½	98¾	77½	93½	84¾	84¼
„ 2. Oktober . .	97¼	99¼	93	90½	87¼	85

2. Die Preussische Hypotheken-, Kredit- und Bankanstalt (Hermann Henckel), welche durch Statut vom 24. April 1862 als Kommanditgesellschaft auf Aktien begründet wurde, war das erste kaufmännische Unternehmen, welches speziell die Erleichterung des Hypothekenverkehres und dadurch die Hebung des Real- und des persönlichen Kredites der Grundbesitzer zum ausgesprochenen Zwecke hatte[1]).

Dasselbe beabsichtigt in diesem Sinne statutengemäss: 1. Gewährung von kündbaren Hypothekardarlehen aus eigenen Mitteln bis zu $^2/_3$ des taxirten Werthes der zu beleihenden Grundstücke, jedoch soll der Betrag der erworbenen Hypotheken in der Regel die Hälfte des baar eingezahlten Aktienkapitales nicht überschreiten; 2. Vermittelung von Hypothekardarlehen; 3. Einziehung fälliger Hypothekenkapitalien und Zinsen solcher Kapitalien für Rechnung der Gläubiger; 4. Beleihung hypothekarischer Schuldverschreibungen, nöthigenfalls gegen Hinterlegung von Wechseln; 5. Erwerbung und Veräusserung von Grundstücken, indess nur zur Benutzung als Geschäftslokalien und zur Sicherstellung und Realisirung von Forderungen der Gesellschaft; 6. Gewährung von Vorschüssen auf kurshabende Werthpapiere, Waaren und Rohprodukte, namentlich auf landwirthschaftliche Erzeugnisse; 7. An- und Verkauf kurshabender Werthpapiere für eigene und fremde Rechnung; 8. Diskontirung von Wechseln (insbesondere von Gutsbesitzern) mit zwei guten Unterschriften; 9. Inkasso von Wechseln, ausgelosten Effekten, fälligen Zinskupons u. a. m., sowie Einlösung von Wechseln, die bei der Anstalt domizilirt sind; 10. Kapitalannahme von Behörden, öffentlichen Anstalten und Privaten, mit und ohne Verzinsung, auch in laufender Rechnung, sowie zum Zweck der Begebung auf Hypotheken; 11. Errichtung von Zweiganstalten.

---

[1]) Vergl. Zeitschrift des statistischen Bureaus, Jahrg. VII. S. 227 ff.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 60 Jahre vom 1. April 1862 ab festgesetzt, und das Aktienkapital zunächst auf 1 Million Thaler in 2500 Aktien, unter Vorbehalt der Erhöhung, angenommen. Die Aktien sind nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes und der persönlich haftenden Gesellschafter übertragbar. Die Direktion besteht aus den persönlich haftenden Gesellschaftern und einem Syndikus; der Aufsichtsrath aus 9 von den Kommanditisten unter sich gewählten Mitgliedern; jährliche Generalversammlungen beschliessen über die Decharge und ähnliches.

Bezüglich ihrer Schuldverschreibungen hat die Bank keine anderen als die gesetzlichen kaufmännischen Rechte.

Vom jährlichen Reingewinn werden 10 pCt. zur Ansammlung eines Reservefonds abgesetzt, bis derselbe 200 000 Thlr. erreicht, vom Rest fliessen 20 pCt. zu einem Dispositionsfonds, das Uebrige wird als Dividenden und Tantiëmen vertheilt.

Der Geschäftsbetrieb erreichte im Jahre 1864 einen Gesammtumsatz von 43 728 100 Thlr., einen Bruttogewinn von 143 029 Thlr. und den Reingewinn von 101 446 Thlr. Der Reservefonds betrug 15 207 Thlr. und die Spezialreserven für zweifelhafte Forderungen 13 363 Thlr. An Dividende gelangten 7 pCt. zur Vertheilung. 1868 betrug der Umsatz 43 006 551 Thlr., der Bruttogewinn 175 677 Thlr., der Nettogewinn 128 871 Thlr., der Reservefonds 78 221 Thlr., und an Dividende wurde 6 pCt. vertheilt. Die Aktien wurden am 2. Oktober 1868 an der Berliner Börse mit 96 für 100 gekauft. —

Seit 1863 ist der Gedanke lebhafter zur Geltung gebracht worden, behufs Erleichterung des Immobiliarkredites auf den Inhaber lautende Papiere in Umlauf zu bringen, und mehrere bankmässige Privatinstitute haben entsprechende Privilegien nachgesucht. Die Grundidee ist, vorzugsweise unkündbare, allmählich zu amortisirende, oder auch kündbare, aber auf längere oder kürzere Frist gestellte hypothekarische Darlehen zu geben, und den Betrag durch in derselben Höhe ausgestellte, theils unkündbare, theils mit denselben Fristen kündbare, auf den Inhaber lautende Obligationen (**Hypothekenbriefe**) zu beschaffen, für deren Sicherheit sowohl die gedachten hypothekarischen Darlehnsforderungen, als ein besonderer, in Aktien zusammengeschossener Betriebsfonds bürgen soll. Ausserdem sollen Deposite angenommen, und mit den bereiten Mitteln solche Geldgeschäfte gemacht werden, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern und zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden.

Der Erfolg ist eine **Mobilisirung der Hypotheken**, welche bisher nur staatlichen oder solchen Instituten gestattet gewesen ist, bei denen die Gegenseitigkeit der übernommenen Garantie die Gewähr gab, dass weder der Immobiliarkredit bis zur Unsicherheit ausgedehnt, noch eben dieser Unsicherheit wegen die Hypothekenschuldner mit Kündigungs- und Regressansprüchen bedroht, und damit der Staat der vortheilhaften Wirkungen solcher, nur des Gemeinwohles wegen ertheilter Privilegien verlustig gehen werde. Zur Verhütung dieser Nachtheile sind desshalb die Bedingungen, unter denen Privilegien der Art an Privatgesellschaften ertheilt werden sollen, nach eingehenden Berathungen seitens der Staatsregierung in den Normativbestimmungen vom 23. Juni 1863 zur Feststellung gekommen und Grundlage der bisher gegebenen Konzessionen geworden.

Es sollen danach von diesen Gesellschaften Hypothekardarlehen nur in solcher Höhe gewährt werden, dass der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen, einschliesslich der denselben vorangehenden Verpflichtungen, bei Liegenschaften $^{2}/_{3}$ des jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden $^{1}/_{2}$ des jährlichen Nutzungswerthes, zu

welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs der Veranlagung zur Grund- beziehungsweise zur Gebäudesteuer nach Massgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253) abgeschätzt sind, nicht übersteigt.

Verminderungen des Werthes der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, ingleichen solche Abveräusserungen, deren Unschädlichkeit nach Massgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (G.-S. S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmässige Deckung findet; zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht. Die Ausstellung von Scheinen auf den Inhaber über unverzinsliche Deposita ist unzulässig.

Der Gesellschaft ist die Ausgabe von Hypothekenbriefen, kündbaren und unkündbaren zusammengenommen, nur bis zum zehnfachen Betrage des baar eingezahlten Aktienkapitals gestattet. Dieselben werden nicht als depositalmässig oder pupillarisch sicher anerkannt.

Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Gesellschaft mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Aktienkapitals ausgegeben werden.

Für kündbare und für unkündbare Hypothekenbriefe sind je ein, höchstens zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl der Gesellschaft festzusetzen. Die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatze ist dann an die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers zu knüpfen.

Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehnsvaluta an die Hypothekenschuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen, an die Gesellschaft zu entrichten hat.

Den Schuldnern, welche beim Darlehnsempfange die Hypothekenbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Das Minimum der jährlichen Amortisation für unkündbare hypothekarische Darlehen ist auf ½ pCt. festzusetzen. Die Diskontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln, sowie der Erwerb oder die Beleihung von Werthpapieren, ist der Gesellschaft nur nach den Grundsätzen der Preussischen Bank gestattet.

Die Stellung des Staatskommissars zur Gesellschaft wird in der bei Aktiengesellschaften überhaupt üblichen Weise abgegrenzt. Der Staatskommissar erhält damit zwar das Recht der Kontrole darüber, dass der Betrag der von der Gesellschaft ausgegebenen Hypothekenbriefe die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteigt, dagegen ist demselben der Gesellschaft gegenüber eine Verpflichtung zur Ausübung dieser Kontrole nicht aufzuerlegen, auch kann eine Unterzeichnung der Hypothekenbriefe durch den Staatskommissar nicht stattfinden. —

Diesen Bedingungen entsprechend ist

3. die Erste Preussische Hypotheken-Aktiengesellschaft (David Hansemann) unter dem 5. Mai 1864 (G.-S. S. 241) als Aktiengesellschaft landesherrlich genehmigt und mit

dem Privilegium ausgestattet worden, auf den Inhaber lautende Hypothekenbriefe ausgeben zu dürfen.

Sie hat ihren Sitz in Berlin, ihr Gesellschaftsvertrag ist auf 100 Jahre geschlossen, und das Grundkapital auf vorläufig 1 Million Thaler festgesetzt; dasselbe kann aber mit ministerieller Genehmigung von der stehenden Vertretung der Aktionäre auf 5 Millionen und von der Generalversammlung derselben auf 10 Millionen erhöht werden. Weitere Erhöhungen bedürfen landesherrlicher Genehmhaltung.

Ausgesprochener Zweck der Gesellschaft ist die Gewährung hypothekarischer Darlehen, welche vorzugsweise unkündbar und durch allmählige Amortisation tilgbar sein sollen, und für welche die Mittel durch Ausgabe von Hypothekenbriefen beschafft werden sollen. Ausser den Normativbestimmungen, welche sich meist wörtlich im Statute finden, sind noch einige nähere Feststellungen getroffen. Die Gesellschaft hat sich in ihrem Geldverkehre der Spekulation zu enthalten und auf solche Transaktionen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu erleichtern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. Sie darf Gelder verzinslich annehmen, wenn das Geld zu dem bestimmten Zweck eingezahlt wird, um dafür die Erwerbung einer Hypothek zu vermitteln oder Hypothekenbriefe auszuhändigen, ausserdem nur, wenn für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt wird, mit der Massgabe jedoch, dass die Gesammtsumme derartiger Depositen nicht mehr als den fünften Theil des baar eingezahlten Grundkapitals betragen darf. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden; und es soll mindestens die Hälfte derselben stets baar bereit gehalten, der übrige Theil aber in leicht diskontirbaren oder negoziablen guten Wechseln angelegt werden. Im übrigen können die disponiblen Gelder der Gesellschaft durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln und durch Erwerb oder Beleihung von Werthpapieren, unter Beobachtung der Grundsätze der preussischen Bank, rentbar gemacht werden, oder auch durch Beleihung von Hypotheken-Instrumenten, welche die Gesellschaft zu dem Ende sich cediren lassen kann, sowie auch durch Guthaben bei Bankhäusern und Bankinstituten. Den Verkauf der Hypothekenbriefe darf die Gesellschaft für ihre Hypothekenschuldner besorgen und dafür Provision berechnen. Geld in Grundeigenthum anlegen darf sie, abgesehen von dem Erwerb nutzbarer Geschäftslokalien, nur, um einem Ausfall an Forderungen vorzubeugen, und muss baldthunlichst die Wiederveräusserung bewirken. Aus dem Reingewinn werden 10 pCt. zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von $^1/_{20}$ des Aktienkapitals verwendet.

Bis Ende 1866 waren an kündbaren Hypothekardarlehen 200 079 Thlr. begeben worden, und davon bereits zurückgezahlt 78 033 Thlr. Unkündbare Darlehen waren in Höhe von 1 811 575 Thlr. bewilligt, und davon 18 163 Thlr. getilgt.

Die finanziellen Ergebnisse waren:		1864	1865	1866
Bruttogewinn	Thlr.	15 310	61 425	63 283
Verwaltungskosten	„	3 532	8 427	7 888
Abschreibungen von Mobilien u. dgl.	„	—	998	1 072
Nettogewinn	„	11 778	50 429	53 309
hiervon zum Reservefonds 10 pCt.	„	1 178	5 043	5 331
Dividende in Summe	„	10 267	41 178	47 500
in Prozent des eingezahlten Kapitals	pCt.	6	7	4 3/4
Tantième des Verwaltungsraths	Thlr.	218	1 208	479
Bestand	„	115	1 570	1 013

Digitized by Google

4. Die Preussische Hypotheken-Aktienbank zu Berlin wurde, nachdem sie ihr Statut vom 24. Februar 1863 den gedachten Normativbestimmungen gemäss umgestaltet, durch Allerh. Erlass vom 18. Mai 1864 (G.-S. S. 312) genehmigt und gleichzeitig zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe (G.-S. S. 285) verstattet. Die Grundsätze ihrer Einrichtung sind desshalb in allen wesentlichen Zügen denen der Ersten Preussischen Hypotheken-Aktiengesellschaft gleich.

Die finanziellen Ergebnisse waren:	1865	1868
Eingezahltes Grundkapital	400 000 Thlr.	400 000 Thlr.
Erworbene unkündbare Hypotheken	550 246 „	629 297 „
davon amortisirt	20 „	10 510 „
An Provision und Zinsen	34 581 „	30 795 „
Lombarddarlehen	170 000 „	401 900 „
Unkündbare Hypothekenbriefe im Umlauf	323 650 „	618 700 „
Durchschnittlicher Kurs für 100	100¼ pCt.	.
Reservefonds	.	15 303 „
Dividende für 100	5 pCt.	4½ pCt.

5. Die Pommerische Hypotheken-Aktienbank zu Köslin wurde durch den Allh. Erlass vom 1. Oktober 1866 (G.-S. S. 703) und die Bekanntmachung vom 21. dess. Mts. (G.-S. S. 702) auf Grund der Statuten vom 21. April 1866 genehmigt und mit der Erlaubniss zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe ausgestattet. Auch ist ein späterer Statuten-Nachtrag durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867 (G.-S. S. 1904) zur Geltung gekommen. Sie unterscheidet sich von den vorhergehenden im wesentlichen nur dadurch, dass sie ihren Geschäftsbetrieb vorzugsweise auf die Provinz Pommern erstrecken will. Ihr Aktiengrundkapital ist 800 000 Thlr.

Ende Juli 1867 waren 30 pCt. desselben eingezahlt, 96 000 Thlr. hypothekarische Darlehen und 68 077 Thlr. Lombarddarlehen gewährt, und 21 074 Thlr. im Bestande.

6. Die Frankfurter Hypothekenbank zu Frankfurt a. M. ist schon durch Senatsbeschluss vom 8. Dezember 1862 genehmigt und im März 1863 in Wirksamkeit getreten. Sie ist ursprünglich auf ein Grundkapital von 5 Millionen Gulden in 5000 Aktien für 99 Jahre begründet, und beleiht zu veränderlichem Zinsfuss, indem der Darlehnsnehmer die Kosten und 2 pCt. des Kapitals zu den Bankfonds bei der Beleihung trägt. Für die erworbenen Hypotheken fertigt die Bank zinstragende Obligationen aus, die binnen 45 Jahren amortisirt und eingelöst werden müssen. Die Summe der emittirten Obligationen darf den zehnfachen Betrag des jeweiligen Aktienkapitals nicht übersteigen, und ist durch das Vermögen der Gesellschaft verbürgt. Der Reservefonds soll auf 50 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals gebracht werden.

Ein Nachtrag zu den Statuten vom 10. August 1868 [1]) ist durch den Allerh. Erlass vom 5. Dezember 1868 (G.-S. S. 1067) genehmigt.

7. Die Preussische Bodenkredit-Aktienbank ist als Aktiengesellschaft auf Grund der Urkunde vom 20. August 1868 durch den Allerh. Erlass vom 21. Dezember 1868 (G.-S. S. 121 ff.) genehmigt und zur Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Hypothekenbriefe verstattet.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, das Grundkapital auf 500 000 Thlr. festgesetzt worden, letzteres kann aber mit ministerieller Genehmigung auf 2½ und

[1]) Amts-Blatt der Stadt Frankfurt von 1869.

Digitized by Google

bezügl. 5 Millionen Thaler erhöht werden. Die Aktien sind durch einfaches Indossement übertragbar.

Die Grenze der Hypothekardarlehen ist alternativ bestimmt, sie dürfen nur in solcher Höhe ausgegeben werden, dass entweder 1. der Jahresbetrag der vom Schuldner zu zahlenden Zinsen, Amortisations- und Verwaltungsbeiträge, einschliesslich der demselben vorangehenden Verpflichtungen: a) bei Liegenschaften $^2/_3$ des jährlichen Reinertrages; b) bei Gebäuden $^1/_3$ des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude, behufs der Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer, nach Massgabe der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861, abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt; oder 2. der Kapitalsbetrag des Hypothekardarlehens, einschliesslich der demselben vorangehenden Verpflichtungen: a) bei Liegenschaften den zwanzigfachen Betrag des gedachten jährlichen Reinertrages, b) bei Gebäuden ebenso den zehnfachen Betrag des jährlichen Nutzungswerthes nicht übersteigt und bei letzteren auch nie über den halben Feuerkassenwerth hinausgehen darf.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise vermindert, ist entweder an emittirten Hypothekenbriefen aus der Zirkulation zu ziehen, oder durch andere Hypothekenforderungen zu ersetzen, dergestalt, dass die Bank stets nur bis zu dem Betrage Hypothekenbriefe ausgegeben hat, welcher durch erworbene Hypothekenforderungen gedeckt ist.

Im übrigen sind in allem wesentlichen die Normativbestimmungen auch für diese Bank massgebend.

8. Die Ostpreussische landschaftliche Darlehnskasse ist ebenfalls den Hypothekenbanken zuzurechnen. Sie wurde auf Antrag des Generallandtags der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Dezember 1868 durch den Allerh. Erlass vom 20. Mai 1869 (G.-S. S. 737) genehmigt, hat unter obiger Firma die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitz und Gerichtsstand in Königsberg, und ist von der Ostpreussischen Landschaft mit einem Grundkapitale von 300000 Thlr. dotirt. Eine landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen ist nicht für sie ausgesprochen.

Dem Statute nach ist ihr Zweck, den Kredit der landschaftlich assoziationsfähigen Besitzer zu fördern. Sie ist befugt: 1. Darlehen zu gewähren, jedoch nur gegen Verpfändung von Ostpreussischen Pfandbriefen, inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und kursfähigen Papieren der Provinz Preussen. Diese Börsenpapiere aber dürfen höchstens bis auf 10 pCt. unter dem Tageskurse und nicht über den Nennwerth beliehen, und es muss das Unterpfand verstärkt werden, wenn der Kurs um mehr als 5 pCt. sinkt. Hypothekenforderungen dürfen nur zur Einlösung von Hypothekenkapitalien, die in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, oder zur Deckung der Kursdifferenz bei neu ausgefertigten Pfandbriefen beliehen werden; 2. kann die Anstalt landschaftlich assoziationsfähigen Besitzern Kredite in conto currentes bewilligen; dieser Kredit muss aber durch eine innerhalb des zulässigen Pfandbriefkredits hypothekarisch eingetragene Kaution und durch Wechsel sichergestellt werden; ebenso kann sie 3. Genossenschaften, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 in das Genossenschaftsregister eingetragen, und deren Theilnehmer hauptsächlich landschaftlich assoziationsfähige Grundbesitzer sind, limitirte Kredite gegen solche Wechsel gewähren, welche ausser der Unterschrift des Vorstandes der Genossenschaft noch die eines oder mehrerer landschaftlich assoziationsfähiger Besitzer enthalten, und nicht später als drei

Digitized by Google

Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen; 4. darf sie den An- und Verkauf von Werthpapieren gegen Provision besorgen; 5. ist sie auch zu Inkassogeschäften, Annahme von Depositen und der Errichtung einer Tilgungskasse befugt. Die Depositen können ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, angenommen werden, es muss aber mindestens eine zweimonatliche Kündigungsfrist bedungen werden, und die Depositen dürfen niemals den doppelten Betrag des Vermögens der Darlehnskasse übersteigen. Die Verwaltung wird von der General-Landschaft geführt, welcher auch der fernere Reingewinn zufällt, nachdem daraus zunächst ein Reservefonds von 150 000 Thlr. angesammelt ist.

Mehr den Hypothekenbanken als den Pfandbriefsinstituten gehören endlich zwei neuere Anstalten an:

9. das Berliner Pfandbriefsinstitut, genehmigt durch den Allerh. Erlass vom 8. Mai 1868 (G.-S. S. 450), und

10. der Danziger Hypothekenverein, genehmigt durch Allerh. Erlass vom 21. Dezember 1868 (G.-S. f. 1869 S. 37); beide zur Ausgabe von Pfandbriefen auf den Inhaber verstattet. Abgesehen davon, dass der Danziger Verein auch Hypothekardarlehen Fremder vermitteln will, haben beide Anstalten die Absicht, durch Ausgabe dieser Pfandbriefe Mittel zur Gewährung von Hypothekardarlehen zu erlangen, und auf diese Weise den Realkredit ihrer Theilnehmer zu erleichtern.

Als Sicherheit für die Pfandbriefe bieten sie theils einen durch Aufsammlung verschiedener Einnahmen gebildeten Reservefonds, theils die von ihnen erworbenen Hypothekenforderungen, welche immer in mindestens gleicher Höhe, wie die ausgegebenen Pfandbriefe, vorhanden sein müssen, und aus denen der nicht befriedigte Pfandbriefsinhaber die Auswahl hat.

Da indess statutengemäss das Berliner Pfandbriefsinstitut seine Thätigkeit lediglich auf den Grundbesitz in der Stadt Berlin und der Danziger Verein die seinige auf den in den Städten Danzig, Marienwerder, Elbing, Graudenz und Thorn beschränkt, so interessiren sie hier weniger.

Dagegen ist schliesslich als eine eigenthümliche, dem durch Schulze-Delitzsch begründeten genossenschaftlichen Kreditwesen der Gewerbetreibenden verwandte Erscheinung

11. der Hypothekenkreditverein zu Leubus in Schlesien, Kreis Wohlau, zu erwähnen. Er ist unter der Leitung des Landtags-Abgeordneten, Erbscholzen Werner, am 10. August 1862 zu dem Zwecke begründet worden, seinen aus kleineren Haus- und Grundbesitzern bestehenden Mitgliedern durch Solidarhaft Realkredit zu verschaffen. Gemäss den 1864 angenommenen Statutenveränderungen besteht der Verein, ohne Beschränkung in Zahl, Stand oder Wohnort seiner Genossen, abgesehen von Ehrenmitgliedern, aus Mitgliedern, deren Guthaben eine beliebige Höhe erreichen kann, und welche mit ihrem gesammten Vermögen für die Vereinsschulden solidarisch verhaftet sind, und aus Mitgliedern, welche ein Guthaben bis zu gewisser Höhe einzahlen dürfen, und ausschliesslich mit diesem für die Vereinsschulden haften.

Letztere bilden im wesentlichen nur einen Vorschussverein. Sie zahlen 3 Thlr. Eintrittsgeld zum Reservefonds und monatlich 1 Thlr., der ihnen als Guthaben beim Betriebsfonds zugeschrieben wird, ausserdem von je 50 Thlr. dieses ihres Guthabens jährlich ½ Thlr. zur Bestreitung der Verwaltungskosten. Es steht ihnen nur auf denjenigen Theil der Dividende, welchen der Reingewinn aus dem Vorschussgeschäft

gewährt, ein Anspruch zu; ihre Dividenden werden ihrem Guthaben zugeschrieben, bis letzteres 500 Thlr. beträgt. Die Vorschüsse werden auf Wechsel, Bürgschaft oder Verpfändung von Werthpapieren gegen 5 pCt. Zinsen und 3½ pCt. Provision gegeben.

Die Hypothekengeschäfte dagegen berühren nur die mit ihrem gesammten Vermögen verhafteten Mitglieder. Diese zahlen ausser 3 Thlr. Eintrittsgeld zum Reservefonds monatlich 1/24 pCt. von der Summe sämmtlicher auf ihren Grundstücken eingetragenen Hypothekenschulden zum Verwaltungsfonds, und ebensoviel als ihr Guthaben in den Betriebsfonds. Nach dreimonatlicher Mitgliedschaft sind sie berechtigt, ein hypothekarisches Darlehn gegen 5 pCt. Zins und 1/8 pCt. Provision innerhalb 2/3 des Grundwerthes auf ihre Grundstücke zu beanspruchen. Dieser Grundwerth wird durch eine vom Vorstand veranlasste Taxe ermittelt. Der Verein gewährt diese Darlehen unter dreimonatlicher Kündigung, soweit er im Stande ist, dazu die Mittel zu beschaffen. Aeltere Gesuche haben dabei vor den späteren, kleinere vor den grösseren den Vorzug. Wo möglich sollen den Vereinshypotheken keine anderen vorstehen, diese letzteren vielmehr gleichzeitig auf den Verein übertragen werden. Ehe der Verein auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1867 (G.-S. S. 501) in die Lage kam, als „eingetragene Genossenschaft" dingliche Rechte selbst zu erwerben, wurden sämmtliche Hypotheken auf den Namen eines der Direktoren geschrieben, welcher seinerseits dem Verein gegenüber, bezüglich der Ansprüche desselben, Reverse ausstellte.

Die Mittel für die hypothekarischen Darlehen gewinnt der Verein theils aus dem Reservefonds, welchem ausser den Eintrittsgeldern gewisse Antheile am Reingewinn zufliessen, bis er die Höhe von 10 pCt. des Betriebskapitals erreicht hat; theils aus dem Verwaltungsfonds, welcher wenig belastet ist, da alle Aemter Ehrenämter sind und nur der General-Sekretair 25 pCt. des Reingewinnes erhält; theils aus dem erwähnten Guthaben der Mitglieder; theils und hauptsächlich endlich durch verzinsliche, entweder als Antheilsscheine auf die vorhandenen Hypotheken, oder als Schuldscheine ausgestellte, nach 3 Monaten beiderseits kündbare Verschreibungen, für welche nicht nur das Vermögen der Gesellschaft, sondern auch das der Mitglieder und namentlich der unbelastete Theil des Grundeigenthums derselben haftet. Grundstücke, welche hinter dem von der Genossenschaft zu gewährenden Hypothekarkredite belastet sind, werden nicht aufgenommen, und später belastete durch Kündigung ausgeschieden.

Der Stand des Geschäfts wird angegeben:

Activa:	Ende Juni 1864	Ende Dezbr. 1869
Geschäftsantheile der Mitglieder . . .	1 647 Thlr.	52 850 Thlr.
Reservefonds	418 „	4 117 „
Vom Verein erworbene Hypothekenforderungen	44 275 „	349 449 „
Taxwerth der beliehenen Grundstücke .	422 860 „	829 810 „
Summe aller darauf haftenden Hypotheken	232 410 „	— „
Nichthypothekarische Vorschussforderungen	85 972 „	66 616 „
Passiva:		
Ausgegebene Hypothekenantheilsscheine .	13 310 „	171 300 „
Anderweit ausgestellte Schuldverschreibungen	28 860 „	100 120 „
Reingewinn:	462 „	3 699 „

Digitized by Google

III. Oeffentliche Hülfskassen.

Eine fernere Reihe von Krediteinrichtungen sind endlich solche, welche für ihren Kredit weder einen bestimmt begrenzten Werth des verpfändeten Grundstücks noch prioritätische Eintragung auf diesem in Anspruch nehmen, vielmehr durch Staats- und Provinzialmittel in den Stand gesetzt sind, soweit es thunlich ist, an die Grenzen der Immobiliarsicherheit heranzugehen, und nöthigenfalls auch durch andere Sicherheiten Ersatz für dieselbe annehmen.

Diese Institute müssen, wenn ihre Darlehnsbewilligungen ausgedehnter sind, als der Privatkredit gehen würde, als eigentliche Unterstützungsanstalten beurtheilt werden, und in der That sind sie aus dem Bedürfniss der Unterstützung und aus dem Wunsche des Staates oder der Provinzial- oder Korporations-Vertretungen hervorgegangen, selbst mit gewissen Gefahren und Opfern die vorschwebenden höheren Zwecke zu erreichen.

Es fallen darunter die Provinzialhülfskassen, die ständische Darlehnskasse in Schlesien und einige, einzelnen Landestheilen zu verschiedenen Zeiten vom Staate dargebotene Meliorationsfonds.

a. Provinzialhülfskassen.

Die älteste Provinzialhülfskasse ist **die Westfälische.** Die Provinz besass aus den Vergütigungen für die Verpflegung fremder Truppen, namentlich der schwedischen Armee in den Jahren 1813 und 14, einen provinziellen Fonds, den die Allerh. Kab.-Order vom 17. Juli 1819 zu gemeinnützigen Zwecken bestimmte, und der bis zum Jahre 1831 durch Hinzuschlagen der Zinsen auf 325828 Thlr. anwuchs. Der Landtagsabschied vom 31. Dezember 1829 genehmigte die von den Ständen in Antrag gebrachte Gründung einer Hülfskasse, um durch Erleichterung rücksichtlich des Zinsfusses gemeinnützige Anlagen und industriöse Privatunternehmungen zu fördern. Am 26. November 1831[1]) erhielt diese Kasse ein landesherrlich vollzogenes **Statut,** welches im wesentlichen **für alle Provinzialhülfskassen massgebend geworden** ist.

In demselben wurden der Kasse Korporationsrechte ertheilt, und als ihr Zweck bezeichnet, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu fördern.

Der Oberpräsident der Provinz ist darin zum fortwährenden Kurator der Anstalt bestimmt. Er hat dem Direktorium einen Staatsbeamten zuzuordnen. Im übrigen geht dieses aus der Wahl der Provinzialstände in der Art hevor, dass jeder Stand ein Mitglied und einen Stellvertreter dazu abordnet. Endlich ist der Kasse ein Rechtsbeistand mit begutachtender Stimme beigegeben. Die Stände bestimmen von einem Landtage zum andern, welcher Theil des Fonds den Darlehen auf Amortisation, und welcher den Darlehen auf Kündigung zu widmen, ob eine bedeutendere Einwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. dgl.

Die Direktion der Hülfskasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfusses alljährlich mit Genehmigung des Oberpräsidenten diejenigen Abänderungen in dem Zinsfusse der gewöhnlichen und der Amortisationsdarlehen vorzunehmen,

---

[1]) Amtsbl. der Regierung zu Münster von 1832 Stück 1.

welche die Umstände erfordern; ohne dass indess durch solche Abänderungen der Zinsfuss der früher gegebenen Darlehen betroffen werden kann.

Darlehen aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten;

b) an Gemeinden, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfusses ihrer Passivkapitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen- und Schulzwecke, Wegeanlagen und zu ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen; auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei grosser Theuerung, durch Darleihen der etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hülfsvereine;

c) an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten;

d) an Grundbesitzer, behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;

e) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Bei der Konkurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, sollen die der Provinzialinstitute, dann die der Gemeinden, denen der Privatpersonen vorgehen.

Gemeinden aber müssen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und einen Tilgungsplan aufstellen, auch müssen ihre verfassungsmässig ausgestellten Schuldurkunden von der Regierung genehmigt werden.

Privaten haben, ausser dem Zeugniss über den Ruf als erfahrene und solide Männer, hinlängliche Sicherheit durch Hypothek, oder bei gewerblichen Unternehmungen durch Verpfändung von Obligationen oder Bürgschaft angesessener und als solid bekannter Eingesessenen zu stellen.

Diese Grundzüge wurden durch die späteren Ergänzungen und Abänderungen vom 4. August 1834 und 8. Juni 1839, durch welche die Kasse ein ständiges Direktorium erhielt, und die in dem Landtagsabschiede für die Provinz Westfalen vom Jahre 1843 und der Allerh. Kab.-Order vom 16. Mai 1845 enthaltenen Zusätze, nicht wesentlich berührt.

Mit ausdrücklichem Bezuge auf die so begründete Westfälische Kasse gewährte die Allerh. Botschaft an die zum ersten vereinigten Landtage versammelten Stände vom 7. April 1847 eine Summe von 2½ Millionen Thaler, nämlich 2 Millionen in Staatsschuldscheinen und 500000 Thlr. aus gewissen, der Provinz Preussen gemachten Vorschüssen, zinsfrei zur **Errichtung von Provinzialhülfskassen in den verschiedenen Provinzen des Staates**, und ordnete an, dass die Vertheilung nach Massgabe der Seelenzahl, des Flächeninhalts und des direkten Steueraufkommens erfolgen solle, so dass

die Provinz	Preussen	400000 Thlr.
	Pommern	200000 „
	Posen	210000 „
	Brandenburg . . .	320000 „
	Schlesien	450000 „
	Sachsen	300000 „
	Westfalen	220000 „
und	Rheinland	400000 „

zu erhalten hatten.

Digitized by Google

Für den Fall, dass diese Fonds nicht statutenmässig verwendet würden, oder in sich auf das Doppelte anwachsen sollten, wurde die Zurückziehung vorbehalten, doch die Zusicherung ertheilt, dass diese so langsam geschehen werde, dass daraus keine Verlegenheit für die Kasse oder deren Schuldner und Gläubiger folgen könne. Die Stände acceptirten diese Allerhöchste Proposition auf das Dankbarste, und obwohl sich wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Staatsverfassung der Zusammentritt der Provinzialstände bis zum Herbst 1851 verzögerte, erkannten doch beide Kammern an, dass die fraglichen 2½ Millionen vor Entstehung ihrer finanziellen Befugnisse zu Gunsten der Provinzen aus dem Staatsvermögen ausgeschieden.

Die darauf aus den Beschlüssen der Provinziallandtage hervorgegangenen Statuten sind in ihrer Fassung und in einigen Bestimmungen nicht völlig gleichlautend, schliessen sich aber sehr genau dem schon im Jahre 1847 von dem ständischen Ausschusse berathenen, dem Westfälischen Statute von 1831 entsprechenden Normalstatute an. Als Neuerung legte dieses Normalstatut besonderen Werth auf Mitwirkung der Provinzialhülfskassen **für Beförderung des Sparkassenwesens**, und auch die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in alle Statuten übergegangen.

Es ist dadurch für diese Kassen die Verpflichtung ausgesprochen, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, mit der Aufgabe der Ausleihung zu gemeinnützigen Zwecken anzunehmen, und der Direktion überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen die Kasse gewähren, und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur **Prämiirung von Spaarkassen-Interessenten** der Provinz zu verwenden. Zur Prämiirung berechtigt sind Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbständige Handwerksarbeiter, Fabriks- und Bergwerksarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten und Personen dieser Kategorieen. Die Direktion ist auch ermächtigt, mit Genehmigung des Oberpräsidenten, für diejenigen Städte, welche zwar geneigt sind, Sparkassen zu errichten, deren Schuldenwesen dies aber, trotz ihres sonst geordneten Haushaltes nicht zulässt, die Garantie mit einem Theile des Zinsgewinnes, der indess jährlich die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigen darf, zu übernehmen.

Diese Verbindung mit den Sparkassengeldern, deren kurze Kündigungsfristen nicht beschränkt werden können, ist eine Erschwerung der Kassenverhältnisse, welche durch die reicheren Mittel, die der Verwaltung dadurch zufliessen, nicht aufgewogen wird, die aber keinem anderen Institute mit mehr Fug aufgelegt werden konnte, als diesen ganz aus Staatsmitteln dotirten Kassen, und zwar um so mehr, als nach dem Inhalte der Statute die Direktion es in der Hand hat, die Höhe der Zinsen und die Rückzahlungstermine zu reguliren und ihr die Gelegenheit, diese Gelder zinsbar anzulegen, nicht leicht fehlen kann.

Im übrigen sind von den Provinzialhülfskassen wegen der Hauptbestimmung derselben, Darlehen auf längere Zeit zu geben, und Unternehmungen Hülfe zu leisten, welche durch Kündigungen in ihrem Zwecke geschädigt werden könnten, alle Geschäfte ferngehalten, welche vorübergehend die Zahlungsfähigkeit zu gefährden vermögen. Es ist desshalb den Kassen völlig untersagt, verzinsliche Darlehen oder Depositen von Privatleuten anzunehmen, und bei Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen ist ihnen die Annahme zwar freigestellt, aber ebenso auch die Ablehnung.

Digitized by Google

Die nachstehende Uebersicht weist die einzelnen Provinzialhülfskassen nach.

Ueber ihren **Geschäftsbetrieb**, namentlich den Zinssatz der gewöhnlichen Darlehen und die Beiträge bei Darlehen mit Amortisation, sowie über die Höhe dieser Darlehen

Bezeichnung der Kasse	Des Statuts der Kasse		Der Amortisa	
	Datum	Publikation in den Amtsblättern	Beitragshöhe pCt.	Tilgungsfrist Jahre
1.	2.	3.	4.	5.
1. Provinzial-Hülfskasse v. Preussen	Kab.-O. v. 27. Sept. 1852	Ostpr. Reg. 1852 No. 3 Beiblatt	10	13½
			8	18
			5½	37
2. Posener Provinzial-Hülfskasse . .	K.-O. v. 11. Okt. 1852	Posener 1852 No. 49	6¼	28
3. Altpommerische Prov.-Hülfskasse	K.-O. v. 27. Sept. 1852	Köslíner 1852 St. 46	5⅔	40
			7⅛	22
			8⅛	18
4. Neuvorpommerische Prov.-Hülfsk.	desgl.	Stralsunder 1852 St. 51 Beilage	5⅔	40
			7⅛	22
			8⅛	18
5. Schlesische Prov.-Hülfskasse . . .	K.-O. v. 24. Mai 1853	Breslauer 1853 No. 28	13⅔	9
			9⅔	15
			6⅞	24
			5½	32
6. Oberlausitzische Hülfskasse . . .	desgl.	desgl.	spätestens 32 Jahre,	
7. Kurmärkische Hülfskasse	K.-O. v. 4. Okt. 1852	Potsdamer 1852 St. 48 Beilage	nicht über 32 Jahre,	
8. Neumärkische Hülfskasse	desgl.	Frankfurter 1852 St. 48 Ausserordentl. Beilage	desgl.	
9. Niederlausitzer Hülfskasse	desgl.	desgl.	desgl.	
10. Sächsische Prov.-Hülfskasse . . . (ohne die Altmark)	K.-O. v. 11. Okt. 1852	Magdeb. 1852 St. 48 Ausserordentl. Beilage	jährlich	
11. Ständische Kommunal-Hülfskasse der Altmark	desgl.	desgl.	von Zeit zu	
12. Westfälische Prov.-Hülfskasse . .	Stat. v. 26. Nov. 1831	Münster 1832, St. 1	6	32
	K.-O. v. 27. Sept. 1852	Münster 1853, St. 22	9½	15
13. Rheinische Prov.-Hülfskasse . . .	desgl. Stat. v. 14. März 1853	Koblenzer 1853 No. 31	von Zeit zu Zeit festzusetzen	

Uebereinstimmend setzen alle Statuten fest, dass **die Sicherheit, welche die Provinzialhülfskassen von Privaten fordern,** zu gewähren ist:

a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb des in Kolonne 13 der Nachweisung angegebenen Bruchtheils des Taxwerthes hypothekarisch eingetragen wird;

Digitized by Google

und die zu fordernde Sicherheit bestimmen die einzelnen Statuten, wie diese Uebersicht zeigt, verschieden. In Spalte 2 und 3 ist die Angabe des Datums dieser Statuten und des Ortes, wo sie abgedruckt sind, aufgenommen.

tions-Darlehen		Der gewöhnlichen Darlehen		Höhe der Darlehen		Als Sicherheit gewährter Bruchtheil des Immobiliar-Taxwerthes	Bemerkungen
bei der Berechnung angewendeter		Zinsfuss	Beitrag zu den Verwaltungskosten	gestattetes			
Zinsfuss pCt.	Beitrag zu d. Verwaltungskosten pCt.	pCt.	pCt.	Minimum Thlr.	Maximum Thlr.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
$3^2/_3$	$^{11}/_{24}$	$3^2/_3$	$^1/_3$	100	5 000	$^2/_3$	
4	$^1/_4$	$4^1/_2$	$^1/_4$	500	2 000	$^1/_2$	
4	$^1/_3$	4	$^1/_3$	50	5 000	$^2/_3$	
4	$^1/_3$	4	$^1/_3$	50	5 000	$^2/_3$	
$4^1/_2$ pCt. einschl. Verwaltungskosten		$4^1/_3$ pCt. einschl. Verwaltungskosten		100	5 000	$^2/_3$ $^1/_2$	Bei landschaftlichen und ausnahmsweise bei gewerblichen; bei gewerblichem Kredit in der Regel, sowie bei Hypotheken auf fremden Grundstücken.
Zins nach allg. Stand		4 pCt. einschl. Verwaltungskosten		100	5 000	$^2/_3$	
Zins jährlich festzusetzen	nicht über $2^1/_2$ pCt.	—	nicht über $^1/_2$	—	—	$^2/_3$	
desgl.		—	nicht über $^1/_2$ zus. nicht über 5 pCt.	—	—	$^2/_3$	
desgl.		desgl.		—	—	$^2/_3$	Berechnet bei Verpfändung von Obligationen, bei Pfandbriefen 10 pCt., bei anderen 15 pCt. unter Berliner Kurs und bei Sparkassengeldern 90 pCt. unter dem Nennwerthe.
festzusetzen		jährlich festzusetzen		100	—	$^2/_3$	
Zeit festzusetzen		—	—	100	—	$^2/_3$	
—	—	4	$^1/_3$	100	5 000	$^3/_4$	
verhältnissmässig festzusetzen		—	—	—	—	$^2/_4$	

b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb desselben Bruchtheiles des Werthes der Grundstücke eingetragen sind (das Schlesische Statut verschärft diesen Anspruch);

c) durch Verpfändung von Staatspapieren oder vom Staate garantirter Papiere, oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens

in der Höhe von 75 pCt. ihres Nominalwerthes beliehen werden (die Niederlausitzer Kasse bestimmt einen Bruchtheil des Kurswerthes);

d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

Der Hülfskasse steht frei, die ihr zuständigen Aktiva bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren und entweder für Rechnung des Cessionars fortan die Zinsen zu erheben, und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Die Zinsüberschüsse der Hülfskasse, ausser der zur Prämiirung zu verwendenden Hälfte, sind zu ¼ als Stammvermögen und Sicherheitsfonds aufzusammeln, zu ¼ darf die Provinzialvertretung darüber zu öffentlichen Zwecken frei verfügen.

Die Posener Provinzialhülfskasse hat die Besonderheit, dass auf Antrag der Stände auch die Errichtung etwa zu gründender landwirthschaftlicher Kreditinstitute in das Statut aufgenommen worden ist.

Ueber die Vermögenslage dieser Kassen lässt sich folgende Uebersicht[1]) mittheilen:

Bezeichnung der Kasse	Ort der Verwaltung	Ursprüngliches Vermögen Thlr.	Zeitpunkt des Abschlusses	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Provinzial-Hülfskasse von Preussen	Königsberg	400 000	ult. Dez. 1863	572 154	1	4
2. Posener Prov.-Hülfskasse . .	Posen	210 000	ult. Juni 1864	254 463	15	1
3. Altpommer. Prov.-Hülfskasse	Stettin	161 000	ult. Dez. 1863	189 893	22	8
4. Neuvorpommer. Prov.-Hülfsk.	Stralsund	31 000	desgl.	32 518	23	6
5. Schlesische Prov.-Hülfskasse	Breslau	425 000	ult. Juni 1864	449 050	15	—
6. Oberlausitzer Hülfskasse . .	Görlitz	25 000				
7. Kurmärkische Hülfskasse . .	Berlin	207 000	ult. Dez. 1863	255 023	10	6
8. Neumärkische Prov.-Hülfsk. .	Küstrin	82 000	desgl.	101 507	26	3
9. Niederlausitzer Hülfskasse . .	Lübben	39 000	desgl.	42 055	29	4
10. Sächsische Prov.-Hülfskasse	Magdeburg	270 000	desgl.	363 374	6	7
11. Ständische Kommunal-Hülfskasse der Altmark	Stendal	30 000	desgl.	37 429	17	7
12. Westfälische Prov.-Hülfskasse	Münster	325 828 u. 220 000	desgl.	761 885	27	3
13. Rheinische Prov.-Hülfskasse	Köln	400 000	desgl.	522 703	17	9

b. Ständische Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien.

Die ständische Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien wurde durch den Nothstand hervorgerufen, den die ganz ungewöhnlich verheerenden **Ueberschwemmungen des Jahres 1854**, deren Schäden nach amtlichen Ermittelungen auf einen Geldwerth von 8 711 482 Thlr.

[1]) Annalen der Landwirthschaft Bd. 45, Aprilheft S. 37. — Kommissionsbericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums über die Verstärkung der Geldmittel der Provinzialhülfskassen und die Erweiterung ihrer Befugnisse im Interesse der Landeskultur.

Digitized by Google

veranschlagt wurden, in verschiedenen Theilen der Provinz, namentlich aber an der unteren Oder erzeugt hatten. Durch Staatsunterstützungen und reiche Spenden der Privatwohlthätigkeit wurde zwar der Unterhalt der besitzlosen und unbemittelten Bevölkerung zunächst sichergestellt, es kam aber als weitere Aufgabe darauf an, dem tieferschütterten Realkredite in den vom Unglücke heimgesuchten Gegenden zur Erhaltung des Besitzstandes der grösseren wie der kleineren Grundbesitzer zu Hülfe zu kommen, und die Beschleunigung der Schutzmassregeln zu ermöglichen, die der Wiederkehr so zerstörender Ueberfluthungen vorbeugen konnten.

Auf den Beschluss des Schlesischen Provinziallandtages, für diese Zwecke eine ständische Kasse mit einem von der Provinz aufzubringenden Betriebs- und Deckungsfonds von 500000 Thlr. zu dotiren, genehmigte der Allerh. Erlass vom 5. Dezbr. 1854 (G.-S. S. 610) die Ausgabe von 1½ Millionen auf den Inhaber lautender Provinzial-Obligationen und von ½ Million Provinzial-Darlehnskassenscheinen.

Den **Zweck der Kasse** bestimmte das Statut näher dahin, dass sie Darlehen zu gewähren habe: 1. zur Wiederherstellung und Erhaltung des im Jahre 1854 von der Ueberschwemmung betroffenen und durch Wasserfluthen beschädigten Grundbesitzes; 2. zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche in den der Inundation unterliegenden Bezirken, auf den durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 sichergestellten Grundlagen; 3. an solche Kreis-Korporationen oder Gemeinden, welche augenblicklich die zur Beseitigung eines in folge der ungünstigen Naturereignisse des Jahres 1854 etwa eintretenden Nothstandes erforderlichen Mittel zu beschaffen ausser Stande sein sollten.

Der gedachte **Betriebsfonds** wurde der Kasse aus anderen bereiten Mitteln zunächst vorgeschossen, sodann aber von der Provinz in den Jahren 1856 und 57 dergestalt aufgebracht, dass in jedem Jahre die Hälfte desselben nach dem Massstabe des Gesammtertrages der Grundsteuer, der Klassensteuer — beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer — der klassifizirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer auf die einzelnen Kreise der Provinz repartirt wurde, auf das Markgrafenthum Oberlausitz indess nach dem Massstabe, welcher bei der Vertheilung der Hülfskassenfonds zwischen Schlesien und der Oberlausitz angewendet worden ist. Ueber die Aufbringung innerhalb jedes Kreises hatte die Kreisversammlung zu entscheiden, in Ermangelung trat der Massstab der vorerwähnten Steuern ein.

Die wegen der Betriebsbedürfnisse zu rascher Rückkehr bestimmten ½ Million **Provinzial-Darlehnskassenscheine** wurden als verzinsliche Obligationen mit kurzer, wenn auch mindestens halbjähriger Verfallzeit ausgegeben. Zinsfuss und Verfallzeit setzte die Direktion von Zeit zu Zeit fest. Die Verzinsung erfolgte nur bis zum Verfalltage, an dem der Schein bei der Kasse zur Baareinlösung zu präsentiren war.

Ueber die Summe von 1½ Million wurden, soweit Bedarf entstand, unkündbare mit 4½ pCt. verzinsliche **Provinzial-Obligationen** ausgegeben, welche durch Ankauf zum Kurs oder Auslosung vom 1. Januar 1858 ab aus einem Tilgungsfonds zur Höhe von wenigstens 5 pCt. jährlich amortisirt werden müssen.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet zunächst der Betriebsfonds, event. aber die Provinz, die im Verwaltungswege angehalten werden kann, den Betriebs- und den Deckungsfonds in derselben Weise zu ergänzen, wie er aufgebracht worden ist.

Die Verwaltung wird aus dem Betriebsfonds bestritten und von einer provinzialständischen Kommission geführt, die unter Leitung des Provinziallandtages steht und

Digitized by Google

bei der die Staatsaufsicht durch einen Staatsbeamten geübt wird. Im übrigen ist sie mit der des Königlichen Kreditinstitutes verbunden. Nach einem durch Allerh. Erlass vom 13. November 1869 (G.-S. S. 1175) genehmigten Nachtrage zu den Statuten ist an Stelle der ständischen Kommission die Landesdeputation getreten, und die Kassenverwaltung auf die Landeshauptkasse übergegangen.

Darlehen gewährt die Kasse in baarem Gelde, und nicht unter 20 Thlr. Die Verzinsung beginnt mit Eröffnung des Kredits. Nur ausnahmsweise und nicht länger als 6 Jahre werden Darlehen gegen blosse Zinszahlung gegeben, vielmehr werden Abschlagszahlungen in solcher Höhe gefordert, dass die Schuld in der Regel in 15 Jahren getilgt ist.

Darlehen an Private zur Wiederherstellung des überschwemmten Grundbesitzes wurden nur 1854 und 1855 und auf Grund landräthlicher Bescheinigungen gewährt, sie wurden in den ersten Jahren mit 2 und 3 pCt., vom dritten Jahre ab mit 4 pCt. verzinst.

Andere Darlehen müssen mit 4½ pCt. verzinst werden, indess ist unter Berechnung eines bis ⅛ pCt. betragenden Beitrages zu den Verwaltungskosten Erhöhung oder Herabsetzung nach Lage des allgemeinen Standpunktes des Zinsfusses vorbehalten.

In Betreff der **von Privaten zu fordernden Sicherheit** stellte das vom Oberpräsidenten der Provinz am 8. Januar 1855 genehmigte Geschäftsreglement (Amts-Bl. d. Reg. zu Breslau, 1855, St. 3) fest, dass die Sicherheit als hinreichend zu betrachten, wenn a) bei hypothekarischen Eintragungen das Darlehen bis ⅝ der letzten landschaftlichen Taxe oder des von dem Direktorium durch eine auf einfachen Grundsätzen beruhende Ermittelung festgestellten Werthes zu stehen kommt; b) bei Verpfändungen hypothekarisch eingetragener Forderungen dieselben in der zu a. angegebenen Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind; c) bei Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und inländischen Pfandbriefen das Darlehen bei nicht über pari stehenden Papieren 90 pCt. des Börsenkurses der zu verpfändenden Papiere zur Zeit der Darlehnsbewilligung nicht übersteigt (bei dem Kurs über pari wird die Höhe der Beleihung der zu deponirenden Papiere dem Ermessen des Direktoriums überlassen); d) bei Bürgschaften der Bürge ein angesessener und als solide anerkannter Eingesessener ist; e) die bei einer der zu a. bis d. bezeichneten Arten der Sicherheitsbestellung fehlende Sicherheit durch eine andere derselben Arten dergestalt ergänzt wird, dass beide zusammen die Höhe der als hinreichend bezeichneten Sicherheit erreichen; f) zur Ergänzung der fehlenden Sicherheit die wechselmässige Verpflichtung des Darlehnsnehmers hinzutritt. In solchen Fällen kann das Direktorium Darlehen bewilligen. Wo eine derartig ausreichende Sicherheit nicht nachgewiesen und bestellt werden kann, ist die Entscheidung der ständischen Kommission einzuholen.

Am 16. Januar 1855 konnte der **Beginn der Thätigkeit** öffentlich bekannt gemacht werden. Schon bis Ende Mai wurden 296485 Thlr. an Gutsbesitzer, 60250 Thlr. an Pächter, 148327 Thlr. an Bürger und Bauern, 10700 Thlr. für Kreise und 168000 Thlr. für Deichverbände, zusammen 683762 Thlr. als Darlehn definitiv bewilligt. Bis zu dem für Darlehen zu Deichbauten gestellten Präklusivtermine vom 31. Dezbr. 1857 wurden an Deichbaudarlehen ertheilt für die Regierungsbezirke:

Oppeln	125 000	Thlr.
Breslau	525 000	„
Liegnitz	416 000	„
zusammen	1 066 000	Thlr.

Digitized by Google

Die Schlesischen Oderniederungen stehen indess in Kultur und Wohlstand gegen das Oderthal unterhalb Lebus, gegen die Elb- und die meisten Weichselniederungen zurück, wirthschaften im allgemeinen mit geringeren Kräften und erlitten zu den Verlusten des Jahres 1854 1855 noch eine Missernte. Die für die Deichverbände, einschliesslich dreier Freijahre auf 15 Jahre vertheilte Rückzahlung erwiess sich desshalb für viele dieser Verbände als nicht ohne Härte erzwingbar. Es wäre nöthig geworden, Beiträge bis zu 1 Thlr. und sogar 1 Thlr. 20 Sgr. jährlich auf den Normalmorgen auszuschreiben. Der Allerh. Erlass vom 28. März 1859 (G.-S. S. 213) erweiterte desshalb auf Bitten des 13. Provinziallandtages den § 18 des Statuts zunächst dahin, dass diese Frist auf Antrag der Darlehnsnehmer um 12 Jahre verlängert werden dürfe, und der Allerh. Erlass vom 3. April 1865 (G.-S. S. 65) genehmigte noch eine weitere Verlängerung um 8 Jahre.

Dabei wurde indess die Rücksicht geltend, dass **die Oberlausitz** bei mancherlei besonderen Lasten keinen dieser Deichverbände enthält, und derselbe Allerh. Erlass ordnete desshalb an, dass dem Markgrafthum Oberlausitz zur Verfügung des Kommunallandtages desselben der Antheil an dem Vermögen der Provinzial-Darlehnskasse, wie solches durch den Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 1864 nachgewiesen wird, nach dem Verhältniss, in welchem die Oberlausitz zu dem Betriebsfonds der Darlehnskasse beigetragen hat, bis zum 1. Juli 1867 mit der Wirkung baar ausgezahlt werden soll, dass die Oberlausitz dadurch hinsichtlich aller ihrer Rechte an das Vermögen der Darlehnskasse vollständig abgefunden ist, vom 1. Januar 1865 ab bis zum Zahlungstage aber den Abfindungsbetrag mit 4 pCt. verzinst erhält.

Die Darlehnskasse hatte bei ihren Operationen schon in den ersten 6 Jahren den Betriebsfonds von ursprünglich 500000 Thlr. durch Ersparnisse der Verwaltung etc. auf 553049 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. erhöht. Sie hatte bis dahin

an Private	681 552	Thlr.
an Korporationen . . .	252 350	„
an Deichverbände . . .	1 066 000	„
zusammen . . .	1 999 902	Thlr.

ausgeliehen und nur 19175 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. als ausgefallen abgeschrieben.

Ihr Vermögen betrug Ende 1864	675 219	Thlr. 2 Sgr.	6 Pf.
der ihr ursprünglich überwiesene Betriebsfonds .	500 000	„ — „ —	„
es verblieb ihr mithin ein durch Zinsgewinn entstandener Ueberschuss von	175 219	Thlr. 2 Sgr.	6 Pf.

Die Darlehnsforderungen betrugen Ende 1864 . 1 168 999 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.

Zu dem Betriebsfonds der Kasse hat die Oberlausitz etwa $^1/_{18}$, nämlich 27777 Thlr. beizutragen. Es fällt auf sie also aus dem 1864 vorhandenen Gesammtvermögen ein Antheil von etwa 37500 Thlr.

Mit dieser Summe ist desshalb seit dem 1. Juli 1867 eine besondere **Kommunalhülfskasse der Oberlausitz** begründet.

c. Meliorationsfonds.

Der Altpommersche und der Neumärkische Meliorationsfonds sind auf die schon erwähnten bedeutenden Meliorationen zurückzuführen, welche Friedrich der Grosse nach Beendigung des siebenjährigen Krieges zur Aufnahme beider besonders hart mitgenommenen Provinzen ausführte. Diese seit 1789 durch dringendere Staatsbedürfnisse

Digitized by Google

unterbrochenen Arbeiten wünschte Friedrich Wilhelm II. 1791 wieder aufzunehmen, und bewilligte auf Grund eines über die untersuchten und noch nicht realisirten Meliorationen und Retablissements aufgestellten Generalplanes durch Allerh. Kab.-Order vom 29. Januar 1792 zur Ausführung derselben die Bd. I S. 450 gedachte Summe von 300000 Thlr. Die Zahlung derselben erfolgte wegen des französischen Feldzuges erst in den Jahren 1797 bis 1802, und da sich inzwischen die Verhältnisse vieler in den Plan aufgenommener Unternehmungen so verändert hatten, dass sie Geldmittel nicht mehr erforderten, wurde bei der Verwendung ein Betrag von 120109 Thlr. 23 Sgr. erspart.

Hiervon wurde ein kleiner Nebenfonds abgezweigt, die Hauptsumme von 110000 Thlr. aber auf den Antrag des Staatsministers v. Voss durch die Allerh. Kab.-Order vom 23. Januar 1802 als Meliorationsfonds für Alt-Pommern und die Neumark ausgesetzt und später auf diese Landestheile so vertheilt, dass Alt-Pommern 80000, der Neumark 30000 Thlr. zugewiesen wurden.

Der Staatsminister v. Voss hatte vorgeschlagen, statt der früher üblichen Rente-Stipulationen die Meliorationsgelder zu 4 pCt. auszugeben, durch 25jährige Bezahlung dieser 4 pCt. aber das Kapital selbst amortisiren zu lassen, und die jährlich einkommenden Amortisationsbeträge unter denselben Bedingungen wieder auszugeben, so dass der Provinz ein bleibender Fonds zu Verbesserungen erhalten werde. Die Verwendung sollte vorzüglich zur Beförderung der Separationen, zweckmässigerer Eintheilung der Felder, besonders in Gegenden, wo es an Wiesen fehlt, Entwässerungen, damit verbundener Vermehrung des Viehstandes, zu nützlichen Rodungen, zu Abschaffung der Dienste bei adligen Gütern und damit verbundener Anschaffung eigenen Gespannes, auch Erbauung von Tagelöhnerwohnungen geschehen.

Die Allerh. Kab.-Order vom 23. Januar 1802 genehmigte diese Endzwecke, ordnete die Sicherstellung der jährlichen Zurückzahlung in 25 Theilen durch die Eintragung auf die Güter an, und überliess dem Minister die Vertheilung nach den angegebenen Grundsätzen mit der Massgabe, dass bei ganz gleichen Umständen in Rücksicht auf den Hauptzweck — Kultur und Melioration — unter mehreren Kompetenten diejenigen vorzuziehen seien, welche im Militair oder Civil dem Könige gedient haben, oder noch dienen.

Diese Anordnungen sind als das Statut des Fonds festzuhalten und durch die Allerh. Kab.-Order vom 8. August 1849 nur dahin abgeändert, dass die Darlehen auf 3 Jahre zinsfrei, demnächst aber gegen Zahlung von 5 pCt. des ursprünglichen Kapitalbetrages ausgegeben werden sollen, wovon 3½ pCt. zur Verzinsung und der Rest mit 1½ pCt. zur Amortisation zu berechnen sind.

Im übrigen erklärte sich die Allerh. Kab.-Order vom 14. März 1855 mit dem Grundsatze einverstanden, dass Deichverbände und andere Meliorationsgenossenschaften in der Lage sind, sich durch Emission zinstragender Papiere, Anleihen aus den Provinzialhülfskassen und auf ähnlichen Wegen Baukapital zu verschaffen, und es deshalb dem Sinne der Stiftungsurkunden nicht entspricht, durch Gewährung der beträchtlichen Summen, welche diese grösseren Landesmeliorationen erfordern, und welche die Mittel des Meliorationsfonds weit übersteigen, den Fonds auf lange Zeit ganz für Kulturpläne einzelner Grundbesitzer unzugänglich zu machen, vielmehr die Darlehen aus dem Meliorationsfonds vorzugsweise an solche einzelne Grundbesitzer zur Unterstützung hervorragender Kulturen und Meliorationen zu geben sind.

Dies ist geschehen. Es sind zahlreiche Darlehen zu Bruch- und Wiesenmeliorationen, zu Drainirungen, zur Senkung von Seen, Entfernung von Mühlen bewilligt

Digitized by Google

worden; auch hat die Allerh. Kab.-Order vom 24. Januar 1853 die Hälfte der Zinsen dazu bestimmt, landwirthschaftliche Leistungen und Zwecke durch Prämien und ähnliche Unterstützungen zu befördern und daraus Zahlungen an das Hauptdirektorium der Pommerischen Oekonomischen Gesellschaft zur Vertheilung unter die landwirthschaftlichen Zweigvereine angeordnet, die sie für die ersten 5 Jahre auf jährlich 2000 Thlr. festsetzte, unter dem 24. Dezember 1859 aber mit je 1000 Thlr. auf weitere 5 Jahre bewilligt worden sind.

Die Resultate der Verwaltung sind folgende:

Am Schlusse des Jahres 1848 ergab der Altpommerische Meliorationsfonds an ausstehenden Forderungen	42068	Thlr.	25 Sgr.	5 Pf.
an Bestand in Effekten und baar	37931	„	4 „	7 „
Summe wie bei der Stiftung . . .	80000	Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Durch die Einführung der Verzinsung hat sich, wie der Abschluss des Jahres 1864 zeigt, das Vermögen auf:

an Effekten	19800	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
baar	12792	„	20 „	2 „
an ausstehenden Darlehen aus der Zeit vor Erlass der Allerh. Kab.-Order vom 8. August 1849 .	7135	„	— „	— „
und aus der späteren Zeit	65310	„	10 „	6 „
zusammen auf . . .	105038	Thlr.	— Sgr.	8 Pf.
erhöht. Dazu tritt noch der Fonds für Prämiirungen, mit einem Bestande von . . .	6284	„	14 „	7 „
so dass 1864 schon	111322	Thlr.	15 Sgr.	3 Pf.

für die Zwecke des Fonds zur Verfügung standen.

1868 schloss der Fonds in Höhe von 118626 Thlr. ab, wovon 79806 Thlr. in ausstehenden Forderungen, 35829 Thlr. als eingenommer Bestand, und 2990 Thlr. als Jahresausgaben sich berechneten.

Der Allerh. Erlass vom 14. März 1870 hat für ihn ein neues Regulativ genehmigt (Amts-Bl. der Regierung zu Stettin für 1870, No. 16).

Der Neumärkische Meliorationsfonds hatte am 24. Februar 1849 einen Bestand von 4705 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

und an Darlehen eine Summe von	29167	„	— „	— „
ausstehen, zusammen also ein Vermögen von . . .	33872	Thlr.	11 Sgr.	11 Pf.

Der Finalabschluss von 1864 ergab einen Bestand von:

baar	10109	Thlr.	21 Sgr.	10 Pf.
an Darlehen vor dem Erlass der Allerh. Kab.-Order vom 8. August 1849 den Betrag von .	2010	„	— „	— „
an solchen Darlehen aus späterer Zeit	22602	„	21 „	1 „
an Restforderungen	20	„	14 „	10 „
zusammen . . .	34742	Thlr.	27 Sgr.	9 Pf.

1868 schloss der Fonds in Höhe von 43230 Thlr. ab, wovon 35646 Thlr. in ausstehenden Forderungen und 7584 Thlr. vereinnahmter Bestand waren.

Auch er hat durch denselben Erlass vom 14. März 1870 ein neues Regulativ erhalten (Amts-Bl. der Regierung zu Frankfurt für 1870, No. 15).

Der Altpommerische Meliorationsfonds war ursprünglich für die beiden Regierungs-

bezirke Stettin und Köslin, ausschliesslich der früher Neumärkischen Kreise Dramburg und Schievelbein, der Neumärkische für die Neumark, einschliesslich dieser Kreise, bestimmt. Als aber die Missernten der Jahre 1844 und 45 in Hinterpommern sehr empfindliche Nothstände hervorriefen, bewilligte die Allerh. Kab.-Order vom 8. Febr. 1846 für die betroffenen Landstriche einen besonderen Meliorations- und Unterstützungsfonds von 300000 Thlr., welcher als ein aus den allgemeinen Staatsfonds bewilligtes Darlehen behandelt werden sollte und den Namen **Kösliner Meliorationsfonds** führt.

Dieser Fonds wurde gemäss Allerh. Kab.-Order vom 16. Oktober 1846 durch das Regulativ vom 7. November 1846 (Amts-Bl. d. Reg. zu Köslin 1846 S. 193) für den ganzen Regierungsbezirk Köslin, unter Aufhebung des bisherigen Anspruches dieses Landestheiles an den Altpommerischen und Neumärkischen Meliorationsfonds bestimmt, und zwar zu Meliorationen von erheblichem Umfange, besonderer Wichtigkeit und nachhaltiger Wirkung für die Landeskulturverhältnisse. Dahin sollen namentlich Kolonisationen zur Gründung bäuerlicher Stellen von mindestens 60 Morgen Mittelboden für jede Stelle, von dem die Hälfte zum sofortigen Ackerbau geeignet ist, gerechnet, und auf diesen Zweck ⅓ des Fonds ausschliesslich verwendet werden; ⅔ des Fonds soll zur Verbesserung der Landkultur der kleineren Grundbesitzer dienen. Als Meliorationen sind alle Unternehmungen anzusehen, die den Grundwerth dauernd erhöhen; es können sich mehrere Grundbesitzer, auch einzelne Gemeinden, zu gemeinsamer Ausführung verbinden, und es soll bei sonst gleichen Bedingungen zunächst dasjenige Projekt vorgezogen werden, welches Kolonisation mit der Melioration verbindet, dann das, welches nach Boden und Klima weniger begünstigt und für Privatkapitalien schwerer zugänglich ist, endlich das, welches in kürzester Frist nachhaltig die grössten Erträge verspricht. Darlehen an bäuerliche Wirthe sollen besonders neue, nachahmungswürdige Beispiele schaffen, sie sollen Erweiterung des Futterbaues, Erzielung kräftiger Weiden, lohnenden Viehstand, Stallfütterung und ähnliche, die Ertragsfähigkeit steigernde Einrichtungen fördern. Bei Vergrösserung des Fonds um das Doppelte ist dessen Verwendung auch zu anderen Verbesserungen im Regierungsbezirk Köslin, auch dessen theilweise Zurückziehung vorbehalten.

Die näheren Bedingungen der Verzinsung, Amortisation und Sicherstellung der aus dem Fonds zu gebenden Darlehen und die Art der Verwaltung setzte ein Nachtrag vom 29. Juni 1853, der Allerh. Kab.-Order vom 8. August 1849 für den Altpommerischen Meliorationsfonds entsprechend, auf 3½ pCt. Verzinsung und 1½ pCt. Amortisation nach dreijähriger Zinsfreiheit fest. Diese, sowie die sonstigen Nachtragsbestimmungen sind mit wenigen Abweichungen in die Regulative aller übrigen Meliorationsfonds übergegangen.

Der Betrag eines Darlehns soll ¾ der Kosten der Anlage nicht übersteigen. Die Sicherstellung muss durch hypothekarische Eintragung innerhalb der landschaftlichen Taxe, bei Lehngütern innerhalb der gesetzlichen Lehnstaxe, und bei anderen Gütern, welche nicht zur Landschaft gehören, innerhalb ¾ des Gutswerthes geschehen. Nur ausnahmsweise kann sie erlassen werden, wenn nach dem Ermessen der Regierung, die die Verwaltung führt, andere unzweifelhafte Sicherheit gewährt wird, z. B. durch Verpfändung geldwerther, sicherer Papiere, oder durch Schuldscheine (Wechsel) mit zwei guten Bürgen. Bei Darlehen, welche Gemeinden als Kommunalschuld, oder bestätigte Meliorationsgenossenschaften aufnehmen, kann die Regierung sich nach Befinden mit dem blossen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldscheine der Gemeinde

Digitized by Google

bezüglich des Vorstandes begnügen. Bei Darlehen über 400 Thlr. muss ein Vermessungsregister des Gutes, insofern ein solches vorhanden, der Hypothekenschein, sowie der sonstige Nachweis der Sicherheit, und ein deutlicher, sachverständig bearbeiteter Meliorationsplan nebst Kostenanschlag beigebracht werden. Bei kleinen Darlehen von 400 Thlr. und darunter kann sich die Regierung mit dem allgemeinen Gutachten bewährter Landwirthe über die beabsichtigte Melioration und mit dem Nachweis der Sicherheit begnügen.

Der Landrath lässt das Darlehnsgesuch an Ort und Stelle durch zwei sachkundige Kommissarien, welche mit seiner Genehmigung Techniker zuziehen können, prüfen und schriftlich begutachten. Bei Darlehen unter 100 Thlr. kann die Lokalprüfung unterbleiben. Die Schriftstücke gehen mit dem eigenen Gutachten des Landraths an die Regierung, welche eine nochmalige Prüfung veranlassen kann, auch die Ausführung zu kontroliren hat. Geschieht diese nicht tüchtig oder rechtzeitig, so ist das Geliehene mit 5 pCt. Zinsen nach vierwöchentlicher Kündigung im Wege der administrativen Exekution wieder einzuziehen. Diese Exekution ist auch wegen rückständiger Zinsen und Amortisationsbeiträge zu üben.

Die Regierung steht bei der Verwaltung des Fonds unter der Aufsicht des Oberpräsidenten. Ueber grössere Meliorationsunternehmen verfügt das Ministerium.

Als besondere Bestimmung setzte der Nachtrag vom 29. Juni 1853 noch fest, dass von dem Fonds jährlich 1500 Thlr. zur Beschaffung einer genauen hydrometrischen Karte des Regierungsbezirks, zu Vorarbeiten für grössere gemeinnützige Meliorationen, zu Prämien für lehrreiche Bodenverbesserungen u. dgl. verwendet werden können.

Der Fonds ist der Regierung zu Köslin nach dem nach und nach hervortretenden Bedürfnisse überwiesen worden, und erreichte bei dem Finalabschlusse für 1864, mit Einrechnung von noch zu überweisenden 10209 Thlrn., die Summe von 353273 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.; 1868 schloss er mit einer Summe von 405036 Thlr. ab, von der 368392 Thlr. als ältere Forderungen ausstanden und 36674 Thlr. als Einnahme eingegangen waren; davon waren 16684 Thlr. im Bestande, der Rest im Laufe des Jahres verausgabt. —

Der Meliorationsfonds für die Provinz Preussen ist aus Vorschüssen hervorgegangen, welche die Allerh. Kab.-Ordern vom 6. Juni 1822 und 16. Mai 1823 den Gutsbesitzern in Ost- und Westpreussen behufs der im Gefolge der bäuerlichen Regulirungen erforderlichen Einrichtungen in Höhe von 140000 Thlr. gewährten. Auf die Bitten der Stände bewilligte der Landtagsabschied vom 19. Januar 1835 den nach Abzug der bereits zurückerstatteten Gelder noch aussenstehenden Rest der Provinz als einen bleibenden Meliorationsfonds zur Unterstützung empfehlenswerther Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes.

Diese Vorschussreste wurden dem Fonds vom Jahre 1843 ab überwiesen und auf 74748 Thlr. 8 Pf. festgestellt. Ueber seine Einrichtung und Verwaltung wurde schon unter dem 13. Dezbr. 1841 ein Regulativ landesherrlich genehmigt, welches unter dem 20. März 1846 mit dem Vorbehalt späterer Aenderungen vervollständigt, und gemäss der Allerh. Kab.-Order vom 1. September 1853 durch das gegenwärtig geltende Regulativ vom 14. September 1853 (Amts-Bl. d. Reg. zu Königsberg, 1853 No. 40) ersetzt worden ist.

Der Fonds vertheilt sich auf die 4 Regierungsbezirke Preussens nach der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung, und ist zu Darlehen für alle Grundstücke der

bezüglichen Regierungsbezirke und für dauernde Bodenverbesserungen aller Art, vorzugsweise aber für solche Fälle bestimmt, in welchen sich mehrere Grundbesitzer zur Ausführung gemeinsamer Meliorationen verbinden, oder einzelne Gemeinden Anlagen für Kommunalrechnung machen wollen, oder endlich in welchen durch die Melioration ein belehrendes Beispiel gegeben wird. Zu dauernden Bodenverbesserungen sind Ent- und Bewässerungen, Drainagen, Bruchkulturen, Mergelung, Deckung von Sandschellen zu rechnen. Auch dürfen Bewilligungen zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, Anlagen guter Dungstätten, Ausbauten auf entfernte Hinterländereien, Anschaffung von guten Zuchtstieren und guten Viehrassen überhaupt, Einführung von Stallfütterung und Schlagwirthschaft bei kleinen Wirthen, u. dgl. gegeben werden. Kleine Ackernahrungen unter 400 Morgen, und Meliorationen, welche am frühesten lohnenden Ertrag und kurze Rückzahlungsfrist versprechen, finden besondere Berücksichtigung.

. Die Bedingungen der Darlehnsverzinsung und Tilgung sind die des Kösliner Fonds, nur ist die Verwaltung der Direktion der Provinzialhülfskasse überwiesen, und schon der Betrag von 500 Thlr. wird als ein Darlehen angesehen, dessen Bewilligung ohne genauere Planarbeiten, auf das Gutachten der Kreiskommission hin, erfolgen kann. Der Vermögensbestand des Fonds betrug:

	Ende 1864	Ende 1868
baar	1 378 Thlr.	2 405 Thlr.
in Staatspapieren	3 000 „	3 000 „
in Forderungen	92 070 „	119 081 „
zusammen . .	96 449 Thlr.	124 486 Thlr.

Der Paderborner Meliorationsfonds ist durch die Allerh. Kab.-Order vom 20. September 1836 (G.-S. S. 235), gleichzeitig mit der Tilgungskasse, zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter begründet und in Höhe von 11 000 Thlr. als ein Hülfsfonds für die bäuerlichen Grundbesitzer in diesen 4 Kreisen zur Verbesserung ihrer Wirthschaften, unter Bewilligung administrativer Exekution und des Vorrechts der ersten Klasse im Konkurse für die aus demselben gegebenen Vorschüsse, bestimmt worden.

Sein Betrag war nach verschiedenen Zwecken getheilt; die Allerh. Kab.-Order vom 13. Januar 1843 aber hob die besondere Bestimmung von 5 000 Thlr. zur Erhaltung von Bauerngütern bei Subhastationen auf; dagegen blieben 2 000 Thlr. der Verwaltung des Finanzministeriums für die Zwecke der Domaineneingesessenen vorbehalten. Ueber die übrige Summe von 9 000 Thlr., welche der Oberpräsident verwaltet, wurde am 22. August 1853 ein Regulativ aufgestellt, welches als Zweck des Fonds die Gewährung von Darlehen an solche bäuerliche Grundbesitzer der 4 Paderborner Kreise bezeichnet, welche dauernde Bodenverbesserungen und landwirthschaftliche Unternehmungen aller Art zur Ausführung bringen.

Die Verwaltungsgrundsätze weichen von denen des Kösliner Fonds nicht ab. Dem Paderborner landwirthschaftlichen Hauptvereine ist insofern eine gewisse Mitwirkung eingeräumt, als die Darlehnsbewilligungen zu seiner Kenntniss gebracht, und seine Anträge möglichst zur Berücksichtigung gezogen werden sollen.

Nach den Abschlüssen besass der Fonds	Ende 1864	Ende 1868
einen Bestand von	847 Thlr.	1 918 Thlr.
und aussenstehende Darlehen	13 959 „	15 034 „
zusammen ein Vermögen von . . .	14 806 Thlr.	16 952 Thlr.

ist also um mehr als die Hälfte angewachsen. —

Der Rheinische Meliorationsfonds wurde auf Antrag der Stände durch die Allerh. Kab.-Order vom 20. Februar 1856 aus solchen von 1847 bis 1853 einschl. aufgelaufenen Zinsüberschüssen der Provinzialhülfskasse gebildet, welche nach dem Statut derselben zu Prämien für Sparkasseninteressenten bestimmt waren, indess wegen der Höhe der Summe dazu nicht zur Verwendung gekommen sind.

Das am 20. Febr. 1856 landesherrlich genehmigte Statut (Amts-Bl. d. Reg. zu Köln 1856 St. 19) bestimmt als Zweck die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen. Ausnahmsweise können auch an Privatpersonen solche Darlehen gegeben werden. Die Darlehen sollen durch die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, dann mit 3 pCt. zu verzinsen und mit 2 pCt. zu amortisiren sein. Der Oberpräsident, der sie nach Anhörung der Provinzialhülfskasse zu vergeben hat, darf aber auch andere Fristen der Rückzahlung bedingen. Die Provinzialhülfskasse verwaltet den Fonds und fordert und prüft die Sicherheit nach den Bestimmungen, die für die Darlehen der Hülfskasse bestehen, doch darf der Oberpräsident, im Einverständnisse mit der Direktion, auch geringere Sicherheit annehmen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

Der Fonds bestand bei der Begründung aus 54062 Thlr. 15 Sgr. in Staatsschuldscheinen und 4476 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. baar. Im Jahre 1860 wies er nach:

Darlehen aus 1857	20 177	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Darlehen aus 1858	13 925	„	—	„	—	„
Darlehen aus 1859	12 400	„	—	„	—	„
Staatsschuldscheine	16 850	„	—	„	—	„
Baarbestand	201	„	5	„	1	„
zusammen ein Gesammtvermögen von	63 553	Thlr.	5	Sgr.	1	Pf.

Nach späterem Abschlusse betrug er:	Ende 1864	Ende 1868
an ausstehenden Darlehen	75 793 Thlr.	127 868 Thlr.
an Bestand in Effekten und baar . . .	34 021 „	15 611 „
zusammen also . .	109 815 Thlr.	143 479 Thlr.

Dieser Zuwachs ist dadurch entstanden, dass der Landtagsabschied vom 16. Oktober 1860, in Abänderung des § 16 des Statuts der Rheinischen Provinzialhülfskasse, bestimmte, dass von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse künftig nur noch ¾ zur Prämiirung von Sparkasseninteressenten der Provinz verwendet, das andere ¼ dagegen dem Rheinischen Meliorationsfonds so lange überwiesen werden soll, bis dessen Stammkapital die Summe von 100000 Thlr. erreicht.

d. Landesunterstützungsfonds der Provinz Preussen.

Der Landesunterstützungsfonds der Provinz Preussen ist durch Allerh. Kab.-Order vom 12. Februar 1825 von Friedrich Wilhelm III. zu dem Zwecke gestiftet worden, denjenigen Grundbesitzern der Provinz, welche durch die Kriegsjahre 1806 u. 1807 in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen zurückgekommen waren, und noch Aussicht hatten, sich im Besitz zu erhalten, Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, welche durch jährliche Amortisation zurückzuzahlen und bis zur Tilgung zu verzinsen blieben; denjenigen Grundbesitzern aber, und bezüglich deren Familien, welche in Folge der

Digitized by Google

gedachten Kriegsjahre ihres Besitzstandes verlustig gegangen und in hülfsbedürftige Lage gerathen waren, wurden auf jedesmaligen besonderen Antrag laufende Unterstützungen aus den Zinsen jener Darlehen landesherrlich bewilligt.

Die Mittel, welche durch die gedachte Kab.-Order zugleich mit Rücksicht auf nothwendige Hülfe für die bedrohten landschaftlichen Verbände, bis zur Summe von drei Millionen Thaler in Aussicht gestellt waren, sind aus Centralfonds gegeben worden, und dahin sind auch die Ueberschüsse aus den Amortisationen und den Zinsen, welche sich nach Bestreitung der Pensionen ergaben, wieder abzuführen gewesen.

Durch die Allerh. Kab.-Ordern vom 20. Mai, 6. Juni und 2. Septbr. 1845 wurden demselben Fonds aus der Staatskasse, weitere zu 2½ pCt. verzinsliche Vorschüsse von zusammen 700000 Thlr. zur Gewährung von Darlehen an die von dem Nothstande der Jahre 1844 und 45 betroffenen Grundbesitzer überwiesen, welche vom 1. Januar 1849 ab jährlich mit 70000 Thlr. zurückzuzahlen waren. Aus diesen Vorschüssen wurde durch die Allerh. Kab.-Order vom 12. November 1847 die Summe von 500000 Thlr. für die schon erwähnte Ausstattung der Provinzialhülfskassen bestimmt.

Für die älteren und neueren Darlehen aus dem Landesunterstützungsfonds, soweit er für Private disponibel blieb, wurden in der Regel 3 Jahre Freiheit und eine spätere Verzinsung mit 4 pCt. bei einer Amortisation von 2 bis 10 pCt. jährlich festgesetzt. Doch wurde der Zinsfuss für einen Theil der Darlehen bis auf 3 pCt. ermässigt, und Kapitalabzahlung mit 66⅔ für 100 gestattet.

Am Schlusse des Jahres 1848 betrug der Fonds, nachdem er auch durch Erlasse und Verluste sehr bedeutend zurückgegangen, noch 407729 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., wobei seine Aktivkapitalien nicht durchaus sicher standen. Seitdem sind mehrfach Ansuchen gestellt worden, ihn der Provinz zu gemeinnützigen Zwecken bleibend zu belassen. Die Entscheidung darüber ist bis zur Abbürdung aller Schulden vorbehalten geblieben. Inzwischen aber sind aus denjenigen Mitteln des Fonds, welche nicht zur Tilgung dieser Schulden zu verwenden waren, verschiedene Ausgaben zu allgemeinen Zwecken, unter anderen 98000 Thlr. zu den Bau- und Einrichtungskosten der landwirthschaftlichen Akademie Waldau landesherrlich genehmigt worden.

Am Schlusse des Jahres 1855 betrugen die Aktiva des Fonds

	469914	Thlr.	6	Sgr.	7	Pf.
die Passiva	173512	„	10	„	—	„
das Vermögen also . . .	296401	Thlr.	16	Sgr.	7	Pf.

e. Schuldverschreibungen der Provinzialhülfskassen.

Die erfolgreiche Wirksamkeit der vom Staate mit Mitteln ausgestatteten Provinzialhülfskassen und Meliorationsfonds hat jederzeit dankbare Anerkennung gefunden, indess hat man sich doch der Wahrnehmung nicht verschliessen können, dass, so reich auch die Mittel dieser Fonds theilweis bemessen waren, sie doch dem Bedürfniss der mehr und mehr erweiterten Bestrebungen für die Landkultur, für Ent- und Bewässerungen, Drainagen, Aufforstungen, Wiesen- und Bruchverbesserungen, soweit sie überhaupt dazu verwendbar sind, nicht überall genügend zu entsprechen vermögen.

Der Rheinische Provinziallandtag hat desshalb schon in seinen Verhandlungen vom Dezember 1858 nach einer **Erweiterung der Provinzialhülfskasse** für diese Zwecke gestrebt, und hat in Uebereinstimmung mit der Direktion der Kasse beantragt, der Provinzialhülfskasse zu gestatten, unkündbare auf den Inhaber lautende Obligationen

zum Betrage von 1 Million Thaler auszugeben, verzinsliche Depositen von Privatpersonen anzunehmen, kündbare verzinsliche auf den Inhaber lautende Schuldscheine gleichfalls bis zu 1 Million Thaler auszustellen, endlich unverzinsliche auf jeden Inhaber lautende Noten ebenso bis zu 1 Million auszugeben. Zugleich hat er mit einer allerdings nur geringen Stimmenmehrheit beschlossen, für eine so umgestaltete Kasse die Garantie der Provinz zu übernehmen.

Die Staatsregierung konnte bei aller Anerkennung, dass eine Erweiterung der Provinzialhülfskassen als **Mittel zur Förderung gemeinnützlicher Unternehmungen und Landesmeliorationen** sehr wünschenswerth sei, die Proteste der Minorität des Landtages gegen Geldoperationen von so weitaussehendem Risiko nur gerechtfertigt erachten. Theils ist eine Garantie der Provinz zu anderen, als bestimmt das gemeinschaftliche Interesse derselben betreffenden Zwecken überhaupt nicht ohne Bedenken, theils ist dieselbe nicht für Noten ohne andere Deckung anwendbar, da sie im Falle des Zurückströmens derselben nur durch Steuerausschreibungen wirksam gemacht werden, also keine augenblickliche Realisirung finden könnte. Ueberhaupt aber sind Noten ebensowenig als der Depositenverkehr der Privaten für eine Kasse geeignet, welche sich die Erleichterung eines gesunden Immobiliarkredites zum Zweck setzt, da es für diesen vor allem auf dauernde, von Kündigungen nicht beunruhigte Beleihung ankommt.

Dagegen lässt sich von der Ausgabe vermehrter Obligationen durch die Provinzialhülfskassen in solcher Höhe, als sie Kommunen und Genossenschaften durch privilegirte Schuldverschreibungen mit Deckung versehen, ohne jede weitere Garantie Nutzen erwarten.

Dadurch, dass Kreise, Städte, Meliorationsverbände und ähnliche Korporationen zu gemeinnützlichen Anlagen mit landesherrlicher Genehmigung verzinsliche Obligationen auf den Inhaber ausgeben, entsteht eine nicht unbeträchtliche Zahl solcher Papiere, welche in sich nach ihrem Ursprunge verschieden, eben desshalb, unerachtet der vorhandenen Sicherheit, schwer unterzubringen sind. Die Verhältnisse der Kreise, Städte und Genossenschaften sind nicht genügend bekannt, und überdies führt die Erhebung der Zinsen und der ausgelosten Kapitalsbeträge zu Weiterungen, weil sie sich nur bei den verschiedenen emittirenden Körperschaften bewirken lässt. Treten an Stelle aller dieser Papiere Obligationen der Provinzialhülfskasse, so beseitigen sich diese Anstände ohne jede Gefahr und mit Vortheil für die Kursfähigkeit. Die Hülfskasse ist durch die ihr ausgestellten Schuldurkunden gedeckt, welche nur dann genehmigt werden, wenn die sorgfältig geprüfte Steuerkraft der Korporationen dies rechtfertigt, und der Eingang der Zinsen und Amortisationsraten ist gesichert, weil sie im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden können.

Aus diesen Erwägungen sprach der Landtagsabschied von 1862 die Geneigtheit aus, die **Emission von Papieren auf den Inhaber, jedoch ohne ständische Garantie** und unter Festhaltung der in den §§ 8 und 9 der Statuten aufgeführten Zwecke dahin zu bewilligen, dass der Provinzialhülfskasse die Emission verzinslicher, unkündbarer und zu amortisirender Lettres au porteur in dem Umfange und in der Höhe gestattet wird, als sie selbst durch von den kompetenten Behörden genehmigte Schuldurkunden der Kreise und sonstigen Korporationen gesichert ist, und zwar zu dem Zinsfusse und zu den Amortisationsraten, welche sie nach Inhalt dieser Schuldurkunden zu empfangen hat.

Die Rheinischen Stände haben bis jetzt weitere Schritte in dieser Richtung nicht gethan.

Digitized by Google

Dagegen hat das Landes-Oekonomie-Kollegium aus der Wahrnehmung, wie wenig es bisher gelungen ist, grade den in allen Statuten ausdrücklich vorgesehenen Zweck der Bodenmeliorationen durch die Provinzialhülfskassen der Beschränktheit ihrer Mittel wegen zu fördern, Veranlassung genommen, sich mit der Frage nach der Erweiterung derselben eingehend zu beschäftigen [1]), und hat es, nöthigenfalls auch ohne provinzielle Garantie für ausführbar und wünschenswerth erachtet, dass die Fonds dieser Kassen um 1 Million Thaler in jeder Provinz durch Emission zinstragender Obligationen auf den Inhaber verstärkt werden, um daraus Darlehen zu Bodenmeliorationen zu geben, oder die in den einzelnen Provinzen bestehenden Meliorationsfonds ausreichender zu dotiren.

Auf diese Anregung hat der im Herbst 1864 versammelte Schlesische Provinzial-Landtag den Antrag gestellt, der dortigen Provinzialhülfskasse die Ausgabe von 400 000 Thlr. unverzinslicher Noten zu gestatten, event. aber die Ausgabe mit 4 pCt. verzinslicher, mit 1 pCt. zu amortisirender Lettres au porteur in gleicher Höhe als dieselbe Darlehen gewährt und bis zu dem Betrage von 1 Million Thaler zu genehmigen.

Das letztere Ansuchen ist durch den Allh. Erlass vom 18. Juni 1866 (G.-S. S. 404) dahin erfüllt worden, dass nach dem angeschlossenen Regulativ, betreffend die **Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzialhülfskasse für die Provinz Schlesien ausschliesslich der Oberlausitz,** diese Kasse die Berechtigung erlangt hat, Obligationen bis zur Höhe von 1 Million Thaler auf den Inhaber auszustellen und auszugeben.

Für die Sicherheit dieser Obligationen haften zunächst die von der Provinzialdarlehnskasse erworbenen Darlehnsforderungen, welche in mindestens gleich hohem Betrage bei dieser Kasse durch die entsprechenden Dokumente und Schuldverschreibungen hinterlegt sind; ausserdem aber das Stammvermögen der Provinzialhülfskasse; dagegen ist die Provinz für Ausfälle nicht haftbar. Das Anerkenntniss der pupillaren Sicherheit, welches nur durch ein Gesetz zu erlangen wäre, mangelt ihnen.

In ganz gleichem Sinne hat der Allerh. Erlass vom 26. September 1868 (G.-S. S. 909), betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden **Obligationen der Provinzialhülfskasse für die Provinz Preussen,** diese Kasse unter Abänderung der entgegenstehenden statutenmässigen Bestimmungen zur Ausgabe für den Gläubiger unkündbarer Schuldobligationen ermächtigt, deren Gesammtbetrag den Betrag derjenigen Darlehen nicht überschreiten darf, welche die Provinzialhülfskasse nach § 8—13 des Statuts vom 27. September 1852 gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen, überhaupt aber auf nicht höher als 1 Million Thaler genehmigt ist.

Dagegen haben die Stände der Provinz Posen auf dem 15. Provinziallandtage am 16. Oktober 1868 beschlossen, im Wege einer durch die Provinz aufzunehmenden Anleihe Mittel zur Erbauung und Erweiterung von Provinzialanstalten, sowie auch zur Verstärkung der Fonds der Provinzialhülfskasse zu beschaffen. Darauf ist durch das Privilegium vom 10. September 1869 (G.-S. S. 1097) wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender **Obligationen der Provinz Posen Serie II.** im Betrage von 1 000 000 Thlr. die Genehmigung zur Ausgabe unkündbarer Inhaberpapiere ertheilt worden, die von der Provinz, ohne Gewährleistung seitens des Staates, mit 5 pCt. zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1874 ab, mit jährlich wenigstens 1 pCt. des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind.

[1]) Annalen Bd. 45 S. 5 ff.

Digitized by Google

IV. Hypotheken-Versicherungsanstalten.

Die Hypothekenversicherung ist der jüngste, noch wenig entwickelte Zweig des Versicherungswesens. Sie hat nicht, wie die vorher aufgeführten Anstalten, die Sicherung der Werthe selbst, sondern unmittelbar Versicherung gegen die Verluste bei dem Immobiliarpfandverkehr zum Zweck.

Der Gedanke ist ein doppelter: das Institut will einerseits gegen Beitragszahlungen das mögliche Risiko in der Sicherheit einer Hypothek übernehmen, der Gläubiger soll sich also bei ihr selbst, oder der Schuldner den Gläubiger durch Versicherungsbeiträge gegen mögliche Ausfälle und gegen die während der Subhastation entstehenden Zahlungsverzögerungen sicherstellen können; andererseits will das Institut den Schuldner und nöthigenfalls auch den Gläubiger gegen die Weiterungen und Kosten der Kündigungen dadurch sichern, dass ihm gegen laufende Beiträge die Beschaffung oder Wiederanlage der gekündigten Kapitalien gesichert und abgenommen wird.

1. **Die Sächsische Hypotheken-Versicherungsanstalt** in Dresden ist als die erste im Jahre 1858 durch Dr. Engel ins Leben gerufen, und durch Dekret der Königlich Sächsischen Staatsregierung vom 12. September 1859 bestätigt.

Nachdem diese Gesellschaft durch die Nachträge I und II zu den Statuten, vom 22. August 1863 und vom 24. Juli 1866, den Ansprüchen der preussischen Verwaltung genügt, hat der Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1868[1]) die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Preussen genehmigt und ihr zugleich gestattet, die von ihr schon früher in Sachsen ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden und auf versicherte Hypotheken basirten Hypotheken-Anleihescheine, sowie ihre neu kreirten, auf den Inhaber lautenden Aktien zu 100 Thlr. in Preussen abzusetzen. Insbesondere ist dieselbe nach diesem Erlasse befugt: 1. zur Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust; 2. zur Verpfändung versicherter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerthes; 3. zur Versicherung der Zinsen hypothekarischer Kapitalien gegen unpünktliche Zahlung und gegen Subhastationsverlust, was seitens der Gesellschaft durch Erhebung der Zinsen vom Schuldner und Ausgabe von Kupons an den Gläubiger, die bei ihr unbedingt eingelöst werden, geschieht; 4. zum Vermittelungsgeschäft für auf Hypothek gesuchte Kapitalien, die bei ihr versichert werden; 5. zur Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung; 6. zur Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kurze Zeit; 7. zur Annahme von Kapitalien behufs der Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben; 8. zur Verwaltung einer Hypothekentilgungskasse, und 9. zur Aufnahme einer Hypothekenanleihe von ½ Million Thaler.

Der Geschäftsbetrieb hat vielfach unerwartete Schwierigkeiten ergeben, die der Geschäftsbericht für 1869 klar darlegt. Die Verwaltung hat sich indess mehr und mehr von den älteren, gefährlichen Risikos befreit. Die Gesellschaft hatte 1869 10779 Thlr. Verlust, dagegen auch 25306 Thlr. Gewinn an verkauften Grundstücken. Die Versicherungssumme betrug am Schlusse des Jahres 1868 6461826 Thlr., dagegen 1869 nur 4372193 Thlr. Neu versichert wurden 1869 450141 Thlr.. Das durch die versicherten Posten mit den ihnen vorstehenden Hypothekenforderungen gebildete Risiko betrug 8180752 Thlr., der zur Deckung vorhandene Grundwerth nach der Taxe der

[1]) Bekanntmachung der Reg. zu Magdeburg in der Beilage zum Amtsblatt, 1868 No. 45.

Gesellschaft 15 748 814 Thlr. Das baare Betriebskapital betrug 245 352 Thlr., und es hätten 3 pCt. Dividende vertheilt werden können; dieselben sind indess den Reserven zugeschlagen worden.

2. Das erste in Preussen aufgetretene Unternehmen dieser Art ist die von Dr. Otto Hübner begründete **Preussische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft** zu Berlin. Nach dem unter dem 21. Juni 1862 landesherrlich genehmigten Statute[1]) und dessen nach der Bekanntmachung vom 19. März 1868 (G.-S. S. 332) revidirten Bestimmungen hat dieselbe den ausgesprochenen Zweck, den Realkredit durch Versicherung hypothekarischer Forderungen und durch Vermittelung hypothekarischer Darlehen zu heben und zu fördern. Ihr Aktienkapital ist vorläufig auf 1½ Million Thlr. bestimmt und kann bis auf 5 Millionen erhöht werden.

Die Gesellschaft ist statutengemäss befugt, für die Erfüllung der in einer hypothekarischen Schuldverschreibung von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten Bürgschaft zu leisten, Kapitalien verzinslich oder unverzinslich anzunehmen und deren hypothekarische Unterbringung zu vermitteln, jedoch mit der Beschränkung, dass der Betrag, um welchen diese Depositen das einbezahlte Aktienkapital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muss; ferner versicherte hypothekarische Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräussern; hypothekarische Schuldverschreibungen in Verwahr zu nehmen, die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zins zu übernehmen; zur Sicherstellung der durch sie verbürgten hypothekarischen Forderungen unbewegliches Eigenthum zu erwerben, zu veräussern und zu verpfänden; endlich zur Nutzbarmachung flüssiger Gelder Wechsel mit höchstens 3 Monat Verfallzeit und mindestens 2 guten Unterschriften, oder entsprechenden Faustpfändern, zu diskontiren, Rohprodukte und Effekten zu beleihen, und pupillar sichere Effekten zu erwerben.

Die Generalversammlung und ein aus dieser erwählter Verwaltungs-Rath der Aktionäre kontrolirt die Geschäftsführung des Direktoriums, welches nach aussen die Gesellschaft vertritt; dem Staatskommissar, den die Regierung ernennt, steht Einsicht aller Bücher und Kassenbestände, auch Berufung der Versammlungen der Aktionäre zu.

Nach den Berichten der Direktion vom 15. März 1865 für das Jahr 1864 und vom 20. Februar 1870 für das Jahr 1869 stellte sich die Geschäftslage der Gesellschaft folgendermassen:

		1864	1869
Versicherungsanträge wurden gestellt		428	429
Die Beträge derselben waren	Thlr.	9 429 065	11 577 117
Von diesen wurden angenommen Anträge		223	318
im Betrage von	Thlr.	2 815 606	3 246 447
Dieselben liefen aus mit	„	3 505 027	4 655 270
und der dafür haftende Grundbesitz hatte			
nach Angabe der Besitzer einen Werth von	„	8 280 858	11 229 800
nach Schätzung der Direktion aber nur von	„	6 602 599	8 870 982
Die versicherten Hypotheken betrugen also vom Werthe			
nach Angabe der Besitzer	pCt.	34	41½
nach Anschlag der Direktion dagegen . .	„	53	52½

[1]) Amts-Bl. d. Reg. zu Potsdam, 1862 St. 32, Beilage. Ministerielle Bekanntmachung vom 2. Juli 1862 (G.-S. S. 214).

Digitized by Google

		1864	1869
Die Dividende betrug von dem Nennwerthe der vollen Aktien	pCt.	5 1/2	5 1/2
Die Gesammtreserve über den Aktienfonds hinaus betrug im Vergleich zum eigezahlten Aktienkapital	pCt.	22	32.

Die Kurse der Aktien wurden an der Berliner Börse als bezahlt für 100 notirt

	1864	1865	1866	1867	1868	1869
am 2. Januar . . .	106 1/2	108	111	107 1/2	107 3/4	105
am 2. April . . .	106 1/2	111 1/2	111	108 1/4	106 3/4	104 1/4
am 2. Juli	106 1/4	115 1/2	104	108 1/2	107	104 3/4
am 2. Oktober . .	106 3/4	114 1/2	110 1/4	108 1/2	107 1/4	104 1/4

Die seit dem Beginn der Gesellschaft abgeschlossenen, sowie die Ende 1869 laufenden Versicherungen vertheilen sich nach Anzahl, sowie nach Betrag und Höhe des Kapitales, auf die verschiedenen Landestheile folgendermassen:

Geschäftsbetrieb der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft	1862 bis 1869 abgeschlossene Versicherungen			Ende 1869 laufende Versicherungen		
	Anzahl	Versicherter Betrag Thlr.	Auslaufend mit Thlr.	Anzahl	Versicherter Betrag Thlr.	Auslaufend mit Thlr.
Berlin	869	11 972 849	15 938 336	355	5 432 762	8 035 580
Brandenburg	216	2 645 136	3 502 964	76	738 288	929 138
Schlesien	213	2 480 080	2 965 180	59	874 645	893 469
Pommern	68	1 115 847	1 819 533	29	337 537	813 385
Ostpreussen	86	1 591 050	2 027 650	21	293 380	481 455
Westpreussen	68	1 361 746	1 722 726	13	234 700	314 625
Posen	56	849 897	1 250 212	13	104 885	283 360
Sachsen	172	2 052 901	2 562 879	57	1 008 880	1 453 697
Westfalen	33	277 915	446 994	5	167 790	258 740
Rheinprovinz	618	2 230 079	2 507 755	412	1 193 702	1 393 778
Hannover	14	68 550	68 550	3	12 300	12 300
Ausser Preussen	49	512 127	512 127	15	165 845	165 845
Zusammen . . .	*2 462*	*27 198 177*	*35 324 906*	*1 058*	*10 564 714*	*15 035 372*

3. Neuerdings ist nach der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1868 (G.-S. S. 1068) die **Norddeutsche Kreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft** zu Berlin mit dem Statut vom 27. November 1868[1]) landesherrlich genehmigt worden.

Ausgesprochener Zweck dieser Aktiengesellschaft ist die Erleichterung der Befriedigung des Grundkreditbedürfnisses durch Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen feste Prämie, sowie durch Heranziehung von Kapitalien für den Grundkredit und Vermittelung hypothekarischer Darlehen. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 100 Jahre, das Grundkapital zunächst auf 1/2 Million Thaler festgesetzt.

Die Gesellschaft ist statutenmässig befugt: a) Bürgschaft zu leisten für die Erfüllung der in einer hypothekarischen Schuldverschreibung von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Vorbehalt, sowohl

[1]) Amtsblatt der Regierung zu Potsdam von 1869 No. 3. Beilage.

Digitized by Google

dem Gläubiger als allen Rechtsnachfolgern desselben; b) Kapitalien von Privatpersonen Behörden und Anstalten verzinslich und unverzinslich anzunehmen, um deren hypothekarische Unterbringung zu vermitteln, mit der Beschränkung jedoch, dass der Betrag, um welchen diese Depositen das eingezahlte Geldkapital überschreiten, mindestens zu $^2/_3$ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muss; c) von der Gesellschaft versicherte hypothekarische Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräussern; d) hypothekarische Schuldverschreibungen in Verwahr zu nehmen, die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zins zu übernehmen; e) ausser den etwa für die Verwaltung der Bank nöthigen Gebäuden, auch zur Sicherstellung der durch sie verbürgten hypothekarischen Forderungen unbewegliches Eigenthum ohne besondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, zu verpachten, zu bewirthschaften, zu veräussern und zu verpfänden; f) zur Nutzbarmachung flüssiger Geldmittel Wechsel mit höchstens 3 Monaten Verfallzeit und mindestens zwei guten Unterschriften oder entsprechenden Faustpfändern zu diskontiren, Rohprodukte und Effekten zu beleihen, und solche Effekten, welche nach den Gesetzen für vormundschaftliche Verwaltung benutzt werden dürfen, eigenthümlich zu erwerben und zu veräussern.

Zur Aufsicht kann die Staatsregierung durch einen Kommissar dieselben Rechte wie bei den Hypothekenbanken ausüben. —

Es lässt sich nicht bezweifeln, dass diese Anstalten schon allein dadurch eine sehr erwünschte **Förderung des Realkredites** herbeizuführen vermögen, dass sie nach billigen und soliden Grundsätzen und unterstützt von genügenden Kapitalkräften die **Vermittelung des Hypothekenverkehres** nicht, wie es von verschiedenen Seiten geschieht, nebensächlich oder gelegentlich, sondern als wesentlichen Zweck des Geschäftsbetriebes übernehmen. Ueberdies können öffentliche Institute oder Banken, deren Wirkungskreis in der Regel anderweit bestimmt ist, den Hypothekenversicherungsanstalten nicht leicht auf das nicht geringe Gebiet desjenigen Hypothekenverkehrs folgen, bei welchem sich zwar hinreichende Sicherheiten übersehen lassen, aber die Realisirung mit mehr oder weniger grossen Verwickelungen, Weitläufigkeiten und Zeitverlusten, oder mit dem Bedürfniss baldiger Kapitalsvorschüsse verbunden ist. Alle Geschäfte sind für ihre Vermittelung besonders geeignet, welche von **Auseinandersetzung vieler Parteien** abhängen, mit Erbsonderungen, Sequestrationen, Subhastationen, Konkursen u. dgl. Schwierigkeiten verknüpft sind, an denen sich der Gläubiger nicht betheiligen will, oder nach Lage seiner Mittel ohne voraussichtlich grössere Nachtheile nicht betheiligen kann.

Dass aber die Hypothekenversicherungsanstalten im Sinne der allgemeinen Wünsche der Kreditbedürftigen dahin zu wirken vermögen, dass **der Werth der Grundstücke in höherem Grade beliehen** werden könne, als dies durch andere Kreditanstalten geschieht, lässt sich nach der vorliegenden Erfahrung kaum erwarten und als Regel gewiss in Abrede stellen. Unzweifelhaft können die Versicherungsgesellschaften nicht hoffen, ihren Zweck dauernd zu erfüllen und zum Nutzen der Versicherten, wie der Aktionäre zu bestehen, wenn sie bei ihren Geschäften die Grenze nicht inne zu halten wissen, innerhalb der in der That das Risiko durch die Beiträge noch mehr als gedeckt ist. Nach den oben aufgeführten Zahlen war der von den Besitzern angegebene, wahrscheinlich mit dem Erwerbspreise übereinstimmende Werth durch die versicherten Posten der Preussischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft nur bis zu 40 pCt., der von der Gesellschaft selbst taxirte Werth nur bis zu 53 pCt. beliehen. So lange aber nicht Vergleichungen über den Taxwerth, namentlich Angaben, wie sich die Taxen der

Digitized by Google

Versicherungsanstalten durchschnittlich zur Grund- und Gebäudesteuerveranlagung stellen, möglich gemacht sind, lässt sich nicht genauer sagen, in welchem Verhältnisse der Kredit, den sie als versicherungsfähig erachten, zu dem steht, welchen die Pfandbriefsinstitute oder die Hypothekenbanken gewähren.

C. Taxwesen.

Da es in der Natur des Immobiliarkredites liegt, von der wenig erkennbaren und leicht wechselnden Sicherheit, die in den persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften des Schuldners liegen kann, abzusehen, und sich im wesentlichen an den Werth des Pfandes zu halten, muss die Schätzung dieses Werthes für die Bewilligung und die Höhe der Darlehen entscheidend werden.

Im einzelnen Falle kann dabei die persönliche Anschauung des Kreditgebers von der Beschaffenheit des Grundstückes oder seine erfahrungsmässig gewonnene, mehr oder weniger gute Meinung über dasselbe bestimmend sein. Wenn sich aber keine anderen Wege für die Werthschätzung darböten, würde sich der Kreditsuchende auf den gewiss kleinen Kreis solcher Kapitalisten beschränkt sehen, welche von dem Pfande unmittelbar Kenntniss nehmen können.

Alle Bestrebungen des Kreditwesens gehen nun dahin, in möglichst erweiterten Gebieten das Kapital aufzusuchen, und seine Bereitwilligkeit für hypothekarische Darlehen überall, wo sie sich zeigt, durch Beseitigung jeder Weiterung, oder jedes Zweifels an der Sicherheit des Pfandobjektes rasch und leicht zu benutzen. Desshalb sind **Taxen von einem gewissen öffentlichen Glauben** für den Bodenkredit von der grössten Bedeutung. Ein Blick auf die Bedingungen, an welche die in Wirksamkeit stehenden öffentlichen und privaten Kreditanstalten die Gewährung ihres Kredites knüpfen, zeigt hinlänglich, wie durchgreifend die Taxe das Mass für denselben wird, und wie sehr sie danach streben, sich ebenso im Sinne der Sicherheit, als der Vereinfachung ihres Geschäftsbetriebes an eine öffentliche Taxe, Schätzung oder wenigstens Vergleichungen gestattende Feststellung eines Werthsmassstabes anzuschliessen.

Der Staat muss also in einem zweckmässig ausgebildeten Taxwesen ein **höchst wichtiges Förderungsmittel des Bodenkredites** sehen und die Wirksamkeit amtlicher Taxen um so höher anschlagen, je gleichmässiger die Grundsätze der Aufnahme, je ausgedehnter das Gebiet derselben, und je allgemein verständlicher, unzweifelhafter und für Jeden zugänglich der Ausspruch ist.

Die Schwierigkeiten richtiger Güterschätzungen aber sind hinreichend anerkannt. Selbstredend haben solche Schätzungen im bürgerlichen Rechte niemals gänzlich entbehrt werden können, und sie lassen sich als gerichtliche Zwecke bis in frühe deutschrechtliche Zeit nachweisen. Je spezieller aber das Verfahren in Prozessen und Subhastationen, in Erbsonderungen und Gemeinheitstheilungen auch in den preussischen Landen im Sinne des Römischen Rechtes ausgebildet wurde, und je häufiger Auseinandersetzungen in Vormundschaftsverwaltungen oder zwischen Pächtern und Verpächtern, Lehnsanwärtern oder Realgläubigern stattfanden, desto bestimmter gestaltete sich bei den Gerichtshöfen eine gewisse **Praxis der gerichtlichen Taxation**, die zum Theil auch durch allgemeine Vorschriften geregelt wurde. So giebt z. B. schon die Hypotheken- und

Digitized by Google

Konkursordnung vom 17. Februar 1722[1]) sehr genaue, mit Beispielen belegte Taxgrundsätze und gewisse Normalanschläge, unterschieden für Güter in der Altmark, Mittelmark, Beeskow, Storkow, Uckermark, Neumark, Sternberg.

In Wechselwirkung damit standen die Grundlagen, die das Taxwesen in den sogenannten **Kammeranschlägen oder Kammertaxen** gewann, d. h. in Aufstellungen über Fläche, Zubehör, Nutzungen und Ertrag der Staats- und Krongüter, welche zum Zwecke der Beaufsichtigung und Beurtheilung der Verwaltung von den landesherrlichen Kammerbehörden gefertigt wurden, und schon im Beginn des vorigen Jahrhunderts theilweis zu ganz vollständigen Wirthschaftsanschlägen anwuchsen. Die Vorträge und Lehrbücher der Kameralisten (Bd. II S. 12) widmeten diesen Kammeranschlägen in der Regel weitgehende Auseinandersetzungen.

Es ist auch erwähnt (Bd. I S. 10 und 18), dass zum Zwecke gleichmässigerer Steuervertheilung in Schlesien bereits 1721 bis 1743 in allen Gütern und Gemeinden eine **Katastraltaxe** sämmtlicher einzelner Wirthschaften nach bestimmten Schätzungsgrundsätzen allgemein durchgeführt wurde.

Dass und wie weit aber damals der Immobiliarkredit aus diesen Taxen Nutzen gezogen, darüber giebt es keine näheren Anhaltspunkte.

Dagegen ist es von grossem Interesse, zu sehen, wie unmittelbar **in Preussen das öffentliche Taxwesen durch das Auftreten der ersten Kreditanstalten bestimmt** worden ist.

Die Mangelhaftigkeit der üblichen Gütertaxen verhehlte man sich damals ebenso wenig, als heute, und es war klar, dass Niemand ein grösseres Interesse an richtigen Taxgrundsätzen haben konnte, und worauf es nicht weniger ankommt, an einer solchen Anwendung derselben, dass weder zu hohe noch zu niedrige Schätzungsergebnisse entstehen, als die auf Gegenseitigkeit und solidarischer Haft begründeten landschaftlichen Kreditsysteme, die ebenso das Streben hatten, ihren Genossen Hülfe zu bringen, als dabei selbst keine Gefahr zu laufen. Dazu kam die nahe Betheiligung dieser Systeme bei einer grossen Zahl der Fälle, in denen gerichtliche Taxen nöthig werden konnten.

Die Folge war, dass die Gesetzgebung in ihnen unbedenklich die geeignetsten Organe des öffentlichen Taxwesens anerkannte und ihnen eine bis zur Gegenwart bestehende, eingreifende Geltung bei der gerichtlichen Taxation landschaftsfähiger Güter einräumte.

Schon die am 14. April 1780 publizirte Prozessordnung des Corpus juris Fridericianum sprach im Th. II Tit. 28 § 11 aus, dass bei Subhastationen in den Provinzen, wo Kreditsysteme errichtet sind, die Taxation solcher adligen Güter, welche mit Pfandbriefen belegt sind, demjenigen landschaftlichen Kollegium, unter dessen Departement sie gehören, aufgetragen werden solle.

Der § 14 Tit. 52 Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 aber erweiterte diese Anordnung dahin, dass in den Provinzen, wo Kreditsysteme errichtet sind, **die gerichtliche Taxation aller adligen Güter dem landschaftlichen Kollegium aufgetragen** werden muss, unter dessen Departement sie gehören. Nach § 15 ebd. muss die Landschaft dabei nach den in jeder Provinz und in jedem Distrikte ihr vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren, und die von ihr solchergestalt aufgenommene und revidirte Taxe dem Gerichte zur weiteren Verfügung einreichen. Zwischen einer solchen, von der Landschaft zum Behufe einer Subhastation aufgenommenen Taxe und derjenigen, welche

[1]) C. C. M. Th. II Abth. II No. 39.

Digitized by Google

sie blos zur Bestimmung ihres auf ein Gut zu gebenden Kredites errichtet, waltet nach § 16 ebd. der Unterschied ob, dass wenn bei einem Gute Realitäten vorhanden sind, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. B. Kirchlehn oder Patronatsrecht oder andere dergleichen blosse Ehrenrechte, die daher bei nur landschaftlichen Taxen nicht mit aufgenommen werden, dieselben dennoch bei Subhastationstaxen dem geschätzten Kapitale nach einem landüblichen Satze hinzuzufügen sind.

Die Taxation unbepfandbriefter Güter durch die Landschaften wurde zwar wegen dabei eingetretener Verzögerungen durch die zu diesen Paragraphen ergangene Deklaration vom 30. Dezember 1811 (G.-S. 1812 S. 7) den ordentlichen Gerichten, unter deren Realjurisdiktion die Güter liegen, überlassen, die Allerh. Kab.-Order vom 1. Juli 1834 (G.-S. S. 88) führte jedoch die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung, mit Ausschluss der adligen Güter von geringerem Erwerbspreise, als die Landschaften beleihen, und **mit Ausnahme von Posen**, wieder ein; die Posener Landschaft lehnte die Taxen ab. Auch für diese Provinz aber ist durch die Allerh. Kab.-Order vom 30. Novbr. 1840 (G.-S. 1841 S. 1) und die Verordnung vom 3. August 1845 (G.-S. S. 594) die Anwendung der Taxordnung des landschaftlichen Kreditvereins bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von Rittergütern angeordnet, und die Ausführung der Taxen durch die Allerh. Kab.-Order vom 23. September 1847 (G.-S. 1848 S. 17) **der Generalkommission zu Posen übertragen**, welche sie durch einen Spezialkommissar aufnehmen und am Kollegium revidiren lässt.

Für adlige Güter zum Werth von nicht über 500 Thlr. ordnete schon der Anhangs-Paragraph 437 zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung an, dass die eidliche Angabe benachbarter Landwirthe über die Beschaffenheit, den Ertrag und den Werth die Stelle der Taxe vertreten solle, und diese Bestimmung ist durch die Gesetze vom 15. Juni 1840 (G.-S. S. 131) und vom 4. Mai 1857 (G.-S. S. 445) auf alle Grundstücke erweitert worden, deren Werth 5000 Thlr. nicht übersteigt, auch können die gedachten Sachverständigen ein für allemal vereidete Taxatoren sein, und dann ihre Taxen schriftlich einreichen.

Für den weit überwiegenden Theil der schwierigeren Taxen, und zwar grade in denjenigen Landestheilen, welche auf Immobiliarkredit vorzugsweise Anspruch machen, wurde also bis zur Gegenwart das gesammte gerichtliche Taxwesen den landschaftlichen Korporationen überlassen.

Die privatrechtliche Anerkennung dieses Taxwesens erhielt ihren vollen Ausdruck durch die gesetzliche Anordnung des Tit. 52 §§ 46 und 48 ebd., dass der Zuschlag eines adligen Gutes in der Subhastation ohne Einwilligung aller dabei betheiligten eingetragenen und uneingetragenen Gläubiger, sowie des Schuldners oder der Erben oder Kuratoren der Masse, nicht erfolgen dürfe, sofern weniger als $^2/_3$ der Taxe in der Subhastation geboten worden, alsdann vielmehr die Sequestration oder anderweite Verwaltung des Gutes für die Masse fortgesetzt werden musste.

Auch das Gesetz vom 3. Februar 1850 (G.-S. S. 145), betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, und das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 384), betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841, über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen, räumen den landschaftlichen Schätzungen bei Ertheilung von Unschädlichkeitsattesten eine die Rechte Dritter unmittelbar berührende Kraft ein.

Die Entwickelung der landschaftlichen Taxgrundsätze hat daher ein weit über den Zweck dieser Institute hinausgreifendes privatrechtliches Interesse.

Digitized

Die Schlesische Landschaft, an welche, als die am frühesten begründete, zuerst die Nothwendigkeit, Taxprinzipien aufzustellen, herantrat, vermochte sich in den General-Detaxationsprinzipien vom 9. Juli 1770 vielfach auf die gedachte **Schlesische Grundsteuerkatastrirung** zu stützen.

Diese Katastrirung hatte spezielle Tabellen über die Aussaat jedes einzelnen Gutes und über seine Nebennutzungen zur Grundlage, welche schon von Kaiser Karl VI. unter dem 4. Oktober 1721 angeordnet, mehrere Revisionen und Ergänzungen durch besondere Kommissionen erfahren hatten, als sie Friedrich der Grosse nach dem Edikt vom 29. Dezember 1741 zur Anfertigung des am 23. April 1743 beendeten neuen Steuerkatasters nutzbar machte[1]). Das bald darauf begonnene allgemeine Rektifikationswerk, welches nach gewissen Normaltarifen eine grössere Uebereinstimmung für die verschiedenen Kreise nach ihrem Boden, ihrer Wohlhabenheit, Bevölkerung und Verkehrsmitteln herbeiführen sollte, wurde durch das Edikt vom 10. September 1748 in einer Zeit publizirt, in welcher die Provinz einen lebhaften Aufschwung nahm. Wenn deshalb auch gegenwärtig das Schlesische Kataster als sehr niedrig beurtheilt wird, so erschien es unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege für die Sicherstellung des Immobiliarkredites eher bedenklich, es ohne weiteres gelten zu lassen. Es wurde für die landschaftlichen Taxen bezüglich der Schätzung des Körnerertrages als Regel vorgeschrieben, dass das Kataster im ganzen nicht überstiegen werden dürfe.

Die Art der Schätzung war der des Katasters ähnlich[2]); es wurden **Aussaat und Erdrusch** durch Wirthschaftsrechnungen und Zeugen festgestellt, und nach Abzug des Wirthschaftsbedürfnisses Getreide und Sommerfrüchte nach bestimmten Sätzen zu Geld angeschlagen, ebenso Vieh und Gartennutzungen und vom Wiesewachs, was zum Verkauf übrig bleibt. Der Forst konnte auf seine dauernden, schlagwirthschaftlich gerechtfertigten Erträge überschlagen, aber auf Verlangen des Besitzers auch als Brennholz nach dem Beckmannischen Modus taxandi, welcher in seiner Anweisung zur Forstwirthschaft P. II c. 2[3]) enthalten ist, veranschlagt werden.

Alle **Gefälle und Nebennutzungen,** auch landwirthschaftliche und bergmännische Gewerbe, wurden nach sechsjähriger Fraktion, eigentliche Fabriken aber nur mit dem Material in Anschlag gebracht, das der Fundus dazu hergiebt.

Von dem so ermittelten Bruttoertrage sind die Löhne, Handwerkerkosten, Wirthschaftsnothdurften, die Unterhaltung der Gebäude, Steuern, Versicherungsgelder und sonstige Ausgaben und Lasten abzuziehen; die verbleibende Nutzung wird mit 5 pCt. zu Kapital gerechnet, dem noch ein verhältnissmässiger Satz für das Wohnhaus hinzutritt, dagegen bleiben alle diejenigen Aufwendungen zu kürzen, welche zur Herstellung der Gebäude und zur **Ergänzung des Inventars** erforderlich werden, um beide auf den Zustand zu bringen, der wirthschaftlich für die Schätzung der angeschlagenen Bruttoerträge vorausgesetzt werden musste.

Diesen ersten Versuch ergänzte die Schlesische Landschaft, noch ehe eine der anderen Landschaften ins Leben trat, schon auf Grund der praktischen Resultate durch die revidirten Detaxationsprinzipien vom 20. Februar 1775. (C. L. H. Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe; Halle u. Berlin 1818, Th. I S. 231. Korn, Edikt. XIV. S. 319.)

[1]) Vergl. Bd. I S. 18. — Schimmelpfennig: Preussische direkte Steuern Bd. I S. 528. — Das Genauere und ein Beispiel im Codex dipl. Siles. Bd. IV Einl. S. 22 ff. und S. 119 ff.

[2]) Kornsche Ediktensammlung, 1770, S. 269.

[3]) Grundsätze der deutschen Landwirthschaft 1769.

Digitized by Google

Dasselbe System eingehender Ertragstaxen aber ist auch bei den übrigen Landschaften zur Anwendung und weiteren Entwickelung gekommen.

Die Kur- und Neumärkische Landschaft konnte sich für ihre Schätzungen auf ähnliche Vorarbeiten, wie die Schlesische Grundsteuer, nicht stützen, dagegen fand sie in den Pachtvoranschlägen der Königlichen Domainen andere, die grössere Spezialisirung begünstigende Anhaltspunkte, die in den General- und Spezial-Taxprinzipien vom 19. August 1777 (ebd. S. 332) schon im Titel: „Zur Abschätzung der Güter nach ihrem wahren Ertrage, in welchem die zur Verpachtung der Königlichen Aemter bei den Kriegs- und Domainenkammern angenommenen Prinzipien zum Grunde gelegt worden", besonders anerkannt sind.

In der That waren **die Domainen-Pachtanschläge**, seitdem die Domainengüter mehr und mehr aus eigener Administration in Pachtung übergegangen waren, ein sehr geeignetes Material zur Vergleichung der anzuwendenden Werths- und Durchschnittssätze, denn sie waren zu höchst speziellen Wirthschaftsberechnungen gestaltet worden, welche den Domainenbeamten oblagen, und sich auf die genauen Ermittelungen stützen konnten, die diese Beamten anzustellen das Recht und die Pflicht hatten.

Im Vergleich zu den Schlesischen Grundsätzen ist das **Prinzip ganz spezieller Ertragstaxen** in der Märkischen Schätzungs-Instruktion auch bei weitem eingehender durchgearbeitet. Der Boden ist genauer klassifizirt, alle Einzelheiten der Wirthschaftsführung unter der Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft sind dem Taxator vorgeführt, und für die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige wird zum Theil kreisweise der Verschiedenheit des Bodens, des Acker- und Wiesenverhältnisses und sonstigen ökonomischen Bedingungen in zahlreichen Abstufungen und Verhältnisszahlen Rechnung getragen.

Die jüngeren Institute hatten diese Vorarbeiten nur auf ihre Oertlichkeit anzuwenden, und im wesentlichen haben die meisten Landschaften für ihre Taxen die Vorschrift solcher genauen Ertragsberechnungen bis auf die neuste Zeit beibehalten. —

Mit dem lebendigen Interesse, welches die Landschaften für richtige Grundsätze der Bodenschätzung wachriefen, trat fast gleichzeitig für **die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen** das Bedürfniss einer eingehenden, theoretisch gerechtfertigten und für die Praxis auch unter besonders schwierigen Verhältnissen anwendbaren Feststellung der Grundsätze für Schätzungen landwirthschaftlicher Werthe aller Art auf.

Wichtige Grundlage für diesen Zweig der Taxation wurde die Schrift des hannöverischen Ober-Landes-Oekonomie-Kommissars **Johann Friedrich Meyer**, „Grundsätze der Gemeinheitstheilungen" (Zelle 1801).

In Verbindung mit der Bearbeitung des Entwurfs der preussischen Gemeinheitstheilungsordnung aber suchte **Thaer** nach Mitteln für die Vervollkommnung des Bonitirungsgeschäftes, und legte seine Prinzipien über die Abschätzung des Bodens zuerst im 1. Bande der Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft, 1811, dann in dem „Versuche einer Ausmittelung des Reinertrages der Grundstücke", Berlin 1813, endlich 1815 in dem Entwurfe einer Instruktion nieder, „nach welcher die ökonomischen Kreis-Deputationen die in jedem Kreise anzunehmenden Grundsätze und Positionen zur Abschätzung der Grundstücke und der darauf haftenden Berechtigungen und Servituten dermassen ausmitteln sollen, dass sie dann bei jeder innerhalb dieses Kreises vorfallenden besonderen Abschätzung zur Norm dienen können." Seine Absicht war, für Auseinandersetzungen wie für den Realkredit eine möglichst einfach zu handhabende

Digitized by Google

Grundlage des Werthanschlages zu schaffen. Er sprach ausdrücklich die Idee aus, dass sich hypothekarische Sicherheit auf die **Ausmittelung des gleichbleibenden wahren Werthes** gründen müsse, der unter dem gewöhnlichen und wahrscheinlichen Gange der Dinge jederzeit dem Grundstücke innewohne, und dass es möglich sei, solche Prinzipien festzustellen, aus deren Anwendung auf den speziellen Fall leicht und klar mit möglichst mindester Gefahr eines bedeutenden Irrthums hervorgehe, was ein Morgen Acker, Wiese oder Weide von einer durch gehörige Bonitirung zu bestimmenden Klasse fürerst, abgesehen von allen wirthschaftlichen Verbindungen an dem Orte, im Verhältniss zu jedem anderen werth ist.

Auf diese Bestrebungen Thaers ist die praktisch nicht zur Wirkung gelangte Bestimmung des § 29 des Ediktes vom 14. September 1811 (G.-S. S. 281), über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zurückzuführen, dass zur Vermeidung weitläufiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Bauergüter, welche nach demselben Paragraphen niemals über ¾ ihres Werthes mit hypothekarischen Schulden belastet werden durften, zur Ausmittelung und Festsetzung des bemerkten Werthsviertels distriktsweise normirt werden solle.

Anderweite Richtungen des Taxwesens bildete **W. Pfeil** 1821 in dem Werke: Befreiung der Wälder von Servituten (Züllichau und Freistadt), und in der Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 1828, aus; ebenso **J. F. L. Schmalz**, in der Anleitung zum Bonitiren (Leipzig 1824); 1829 veröffentlichte **Albr. Block** seine Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze (Berlin); 1831 **F. A. Eytelwein**, die „Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude und der Bestimmung der Bauablösungskapitalien“ (Berlin).

Je mehr der Fortschritt der Landwirthschaft und die Verbreitung der Auseinandersetzungen die Parteien zum Bewusstsein des Einflusses und des Werthes ihrer gegenseitigen Rechte brachte, je subtiler ihre Streitpunkte wurden, desto mehr bedurften die einzelnen Nutzungsarten ganz spezieller Abwägung und Klarstellung. Es wurden also die genauesten Schätzungen, Berechnungen und Verhältnisszahlen aller einzelnen Momente nöthig, aus denen sich eine Ertragstaxe zusammensetzt.

Aus dem Bestreben, den Auseinandersetzungs-Kommissarien zweckentsprechende, gleichmässige Anhaltspunkte für solche Werthsberechnungen zu geben, ist die Vorschrift des § 18 der Verord. vom 30. Juli 1834 (G.-S. S. 96) hervorgegangen, nach der die General-Kommissionen die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Oekonomie-Kommissarien von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammenzustellen, und diese Instruktionen in den Buchhandel zu bringen haben, um auch den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen.

Die demgemäss veröffentlichten sogenannten **technischen Instruktionen** sind Bd. II. S. 17 einzeln angegeben.

Ihrem Wesen nach sind sie überall keine bindende Normen. Es bleibt den Parteien überlassen, gegen die danach angelegten Berechnungen ihre Erinnerungen, sowohl bezüglich der Prinzipien als wegen deren Anwendung im vorliegenden Falle, zur Prüfung und zur Entscheidung zu bringen, und ebenso können die Kommissarien nach ihrer Ueberzeugung davon abweichen. Es ist in ihnen aber Alles sorgfältig benutzt, was die Erfahrung und die landwirthschaftliche Literatur zur Ausbildung so spezieller Taxverhältnisse an die Hand gegeben haben.

In der praktischen Ausführung hat sich im Laufe der Zeit sowohl bei den General-Kommissionen, als bei den Landschaften das **Streben nach Vereinfachung des**

Taxverfahrens geltend gemacht. Es hat sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass die Spezialität der Ertragstaxe keine überwiegende Bürgschaft für die Zuverlässigkeit ihres Ergebnisses ist, und dass ein tüchtiger Taxator sich zunächst nach seinen praktischen Erfahrungen aus dem Gesammteindruck der Boden- und Wirthschaftsverhältnisse ein Bild des möglichen Resultates macht, und danach erst die einzelnen Faktoren des Ertragsanschlages und die sehr wandelbaren Verhältnisszahlen wählt und gruppirt. Man hat desshalb möglichst die komplizirten Berechnungen verlassen oder doch eingeschränkt, hat beim Bonitiren die Einschätzung der zu bonitirenden Grundstücke sofort mit einem bestimmten Reinertragssatze für den Morgen in Geld aussprechen lassen, und mehr und mehr die gesammte Taxe an die Schätzung des Bodenwerthes angeschlossen [1]).

Die Pommerische Landschaft hat in ihren neuen Taxprinzipien vom 9. Juni 1857 (G.-S. S. 897) das Beispiel einer solchen Vereinfachung gegeben, welches indess im wesentlichen noch bei dem Verfahren einer **Ertragstaxe** stehen geblieben ist.

Die meisten **neueren Regulative** aber sind nach und nach zu dem **Prinzip der reinen Grundtaxen** übergegangen.

In diesem Sinne haben die Taxgrundsätze des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857 (G.-S. S. 344) ausdrücklich ausgesprochen, dass die Anfertigung der Werthsanschläge der Güter ohne Ausnahme nach dem System der Grundtaxen erfolgen solle, und zwar rücksichtlich des Grund und Bodens nach festen Kapitalsätzen, die für den Morgen der verschiedenen Bodengattungen und Arten, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandene organische Verbindung zu einem wirthschaftlichen Ganzen, dergestalt normirt sind, dass dabei das Dasein des vollständigen Bedarfs an Gebäuden im mittleren Bauzustande, sowie an lebendem Inventarium, vorausgesetzt, und der Abzug der Bau- und Unterhaltungskosten der Gebäude, sowie der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des lebenden und todten Inventars, mit allen anderen Produktionskosten bereits gemacht ist.

Der Acker ist nach diesen Grundsätzen in 9 Klassen charakterisirt und für jede Klasse ein Kapitalsbetrag festgesetzt, die Wiesen werden nach Centner Heu mit bestimmtem Werth, ähnlich die raumen Weiden angesprochen, der Forst wird nur nach dem Boden, mit der Hälfte des Werthes der entsprechenden Acker- oder Wiesenklasse, in Ansatz gebracht, alle Nebennutzungen, ausser Fischerei und Rohrnutzung, sind von der Veranschlagung ausgeschlossen. Von dem danach ermittelten Taxwerthe kommen die fehlenden Gebäude und Inventarienstücke nach bestimmten Sätzen in Abzug. Die Direktion aber kann nach einem summarischen aber umsichtigen Arbitrium die Taxe angemessen, indess nicht über 10 pCt. des Taxergebnisses, erhöhen oder ermässigen, wenn besonders günstige oder ungünstige Düngungs-, Baustands-, Absatz- und Kommunikationsverhältnisse, oder Gründe in Be- und Entwässerung, Terrain oder Arrondirung vorliegen.

Aehnliche, wenn auch etwas speziellere und namentlich auch auf die Anrechnung des Forstes nach seinem Holzertrage eingehende Bestimmungen enthalten die am 14. März 1859 (G.-S. S. 134) bestätigten Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft.

Das Taxregulativ der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 3. Mai 1861 (G.-S. S. 222) dagegen geht sogar so weit, die Schätzung des reinen Grundwerthes des Acker-,

[1]) Vergl. Fr. G. Dijon von Monteton: Technische Erwägungen über die Abschätzungs-Grundsätze für den Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditverband, 1861.

Digitized by Google

Wiesen-, Weide- und Forstlandes ohne Annahme von Gebäuden und Inventar vorzuschreiben. Es setzt für die Schätzung Klassenverhältnisse ohne Charakterisirung nur nach Kapitalsbeträgen, die nach den einzelnen Kreisen verschieden sind, fest. Von der geschätzten Summe sind die Lasten abzuziehen, dagegen sind ihr die vorgefundenen Gebäude und Inventarienstücke nach bestimmten Sätzen hinzuzurechnen; indess darf der Betrag des Gebäude- und sonstigen Inventariums nicht höher als mit zusammen $^1/_3$ des Grundwerthes in Anrechnung kommen.

Für die unter diesen vereinfachten Grundsätzen von den Landschaften aufgenommenen Subhastationstaxen wurde die gewöhnliche landschaftliche Taxe nicht blos durch die Schätzung der im § 16 Tit. 52 der Allg. Gerichtsordnung gedachten Ehrenrechte erweitert, sondern auch noch durch einen Anschlag der geldwerthen Realitäten an überzähligen Gebäuden, gewerblichen Anlagen und sonstigen Nutzungen, welche bei den nur auf den Grundwerth gerichteten Kredittaxen nicht in Betracht gezogen werden.

Dem subhastirenden Gerichte wurde ein aus den Kommissions- und Festsetzungsverhandlungen zu redigirender Taxextrakt mitgetheilt, der die Beschreibung des Gutes, den nöthigen Auszug der Schätzungsregister und den vollständigen rechnungsmässigen Taxanschlag enthalten sollte. —

Das Grund- und Gebäudesteuerveranlagungswerk gab allen diesen Beziehungen des Taxwesens eine neue Richtung.

Die Grundsteuerregelung hat den Gedanken der reinen Grundtaxe zur gleichmässigen Grundlage der Katastrirung des gesammten Staatsgebietes angenommen. Sie drückt, wie Bd. I S. 24 und 212 gezeigt wurde, den Werth der Grundstücke nach dem von jedem Besitzer bei gemeingewöhnlicher Bewirthschaftsweise durchschnittlich zu erzielenden Reinertrage aus, also unter der Voraussetzung des wirthschaftlich vorhandenen Inventars, aber ohne Mitanrechnung des Kapitalwerthes desselben. Dieser Reinertragswerth des Grundstückes findet bezüglich der Gebäude seine Ergänzung in dem Gebäudesteuernutzungswerthe. Die Katastralveranlagung ist also allerdings geeignet, dem Realkredite bestimmten Anhalt zu bieten. Die obengedachte Idee Thaers hat, wenn auch in veränderter Gestalt, durch sie Leben erhalten. Es ist in allen Landestheilen ein nach gleichmässigen Grundsätzen aufgestellter und auf die Dauer berechneter Massstab des Realwerthes gewonnen. Seine Richtigkeit mag im einzelnen Falle gewiss mancherlei Zweifeln unterliegen. Aber dieselben Vorzüge gleicher Prinzipien und leichter übersichtlicher Anwendbarkeit, die das Kataster für die Steuerveranlagung bietet, bietet es auch für das Kreditwesen.

Es giebt für den überwiegenden Theil der Fälle, in denen Kredit in Anspruch genommen wird, eine hinreichende Grundlage für die Beurtheilung der Sicherheit, und gewährt diesen Anhalt so unmittelbar und augenblicklich verständlich, dass mit Recht eine wesentliche Beförderung des Realkredites im Kataster gesehen werden muss.

Die auf die Mobilisirung der Hypotheken gerichteten Bankanstalten, wie die Erste Preussische Hypothekenaktiengesellschaft, die Preussische Hypothekenaktienbank, die Pommerische Hypothekenaktienbank und die Preussische Bodenkreditanstalt, legten, wie S. 150 zeigt, unmittelbar und den vom Staate aufgestellten Normativbestimmungen entsprechend die Grund- und Gebäudesteuerveranlagung ihrem Kredit zu Grunde. Von den Landschaften hat nach S. 143 der Kreditverband für die Provinz Sachsen und das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz dasselbe Prinzip angenommen. Ob andere Landschaften ihnen darin folgen werden, steht dahin. Die Ostpreussische, Westpreussische,

und Schlesische haben sich darauf beschränkt, statt der Taxen auch nach ihrer Wahl die Katastralveranlagungen als anwendbar zu erklären. Gewiss können die Hypothekenbanken eher darauf verzichten, in jedem einzelnen Falle ihren Kredit auf die möglichst grösste zulässige Höhe auszudehnen, als dies im Sinne der zu gegenseitiger Hülfe begründeten landschaftlichen Kreditinstitute liegt.

Jedenfalls aber bleibt die Vergleichung der Grundsteuerveranlagung für den öffentlichen sowohl als für den Privatkredit da ein wesentliches Hülfsmittel, wo es sich bei geringer Belastung darum handelt, rasch und überzeugend die genügende Zulänglichkeit des Pfandobjektes dem Gläubiger nachweisen zu können, oder wo überhaupt nur ein ungefährer Werthsüberschlag in Frage steht.

In letzterer Beziehung ist davon durchgreifende Anwendung in der **neuen Subhastationsordnung** vom 15. März 1869 (G.-S. S. 421) gemacht. Während bisher nach § 11 des Tit. 52 Th. I der Allg. Gerichtsordnung das Subhastationspatent nothwendig eine Taxe voraussetzte, die demselben beizufügen war, fordert der § 13 der neuen Subhastationsordnung an ihrer Stelle nur die Angabe der Flächengrösse und des Reinertrages und Nutzungswerthes, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist. Bezüglich etwa vorhandener, oder von den Subhastationsinteressenten eingereichter anderweiter Abschätzungen oder Nachweisungen zeigt das Patent nur an, wo sie eingesehen werden können. Die dadurch erwachsende Zeitersparniss ist sehr beträchtlich. Die Taxe musste beendet sein, ehe das Subhastationspatent erlassen wurde, also ehe die gesetzlichen Fristen für die Bietungstermine liefen. Wie lange die Landschaft die Ausführung hinausschieben musste, liess sich nicht bestimmen. Da in der Regel eine Vermessung und Kartirung des Gutes dazu erfordert wurde, oft auch die für Beleihung wie für Subhastationen zu erledigenden Taxgeschäfte in grosser Zahl vorlagen, ging selten weniger als ein Jahr darüber hin. Die Rückwirkung auf die Bereitwilligkeit der Kapitalisten wurde in neuerer Zeit immer augenfälliger. Zugleich liess sich der geringe Werth, den die Taxe für die Subhastation hatte, nicht verkennen. Sie ist so wenig für einen Gläubiger bestimmend, der sich durch sein Gebot vor dem Verlust einer Schuldforderung zu schützen sucht, als für einen Bieter, dem es auf den Erwerb des Grundstücks ankommt, der sich also von dem Kaufwerthe jedenfalls genauere unmittelbare Kenntniss verschafft. Im wesentlichen dient sie nur dazu, bei den öffentlichen Bekanntmachungen dem Kauflustigen ein ungefähres Bild zu gewähren, durch welches er behufs der Betheiligung zu näherer Kenntnissnahme veranlasst werden kann. Für diesen Zweck aber genügt die Angabe der Katasterveranlagung unzweifelhaft.

Tiefer eingreifend als der Fortfall der Taxen ist, dass mit der Beseitigung der landschaftlichen Mitwirkung auf diesem Gebiete auch die Bestimmung gefallen ist, dass der Zuschlag eines Rittergutes, wenn darauf weniger als $^2/_3$ der Taxe geboten worden, nicht ohne Zustimmung aller Betheiligten erfolgen dürfe, sondern das Gut in der Sequestration der Masse verbleiben solle.

Diese Bestimmung war nicht lediglich als ein Vorrecht gedacht, welches dazu dienen sollte, die Familien vor übergrossen Verlusten zu schützen und möglichst im Besitze zu erhalten; vielmehr hatte sie wesentlich auch die oben S. 147 besprochene Bedeutung eines nach Lage der Gesetzgebung nothwendigen Schutzes der landschaftlichen Kreditinstitute, welche im Mangel des Rechtes, Grundstücke zu erwerben, leicht

Digitized by Google

in die Lage gekommen sein würden, durch Mindergebote ihr Pfandobjekt zu verlieren und ohne eigenes Versehen Verluste zu machen.

Sie ist durch die neue Subhastationsordnung vom 15. März 1869 § 116 (Alin. 2) aufgehoben, der erwähnte Erlass vom 1. Dezember 1869 aber hat alle landschaftlichen Kreditinstitute zum Erwerb von bepfandbrieften Grundstücken in Subhastationen ermächtigt. —

Was nun schliesslich **die ausführenden Organe des Taxwesens** betrifft, so haben den geschilderten Verhältnissen nach **die landschaftlichen** eine besonders beachtenswerthe Bedeutung.

Die als Taxatoren der Landschaften fungirenden Landesältesten, Ritterschafts- oder Landschaftsräthe, werden in jedem Kreise in gewisser Zahl aus den darin mit Rittergütern, die nicht über die Hälfte verschuldet sein sollen, Angesessenen von den Kreisständen durch Stimmenmehrheit auf ein Jahr, jedoch mit der Befugniss zur Wiederwahl, erwählt. Sie müssen, wie das Schlesische Regulativ sagt, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den besonderen Verfassungen ihres Kreises eine genaue Kenntniss haben.

Zu einer Taxe werden stets 2 Landesälteste, einer aus dem eigenen und einer aus einem benachbarten Kreise zugezogen, überdies der Landschaftssyndikus oder, wenn dieser zu entfernt, eine andere geeignete Gerichtsperson.

Die aufgenommenen Taxen werden von den Fürstenthumslandschaften, Ritterschafts- oder Departementsdirektionen revidirt, deren Direktoren vorher Landesälteste, Ritterschaftsräthe u. s. w. gewesen sein müssen, und diese Revision wird von anderen bei der Taxe unbetheiligten Landesältesten vorgenommen.

Streitige Prinzipienfragen kommen bei den Generallandschaften zum Austrag, welche sich, ausser aus dem Syndikus, aus den gedachten Direktoren, einigen besonders erwählten Repräsentanten und dem vom Könige erwählten Generallandschaftspräsidenten zusammensetzen.

Es kann kein Zweifel sein, dass sich in diesen Körperschaften, in denen jedes Mitglied die Pflicht und durch die gegenseitige Haftbarkeit der eigenen Güter auch das Interesse hat, für die Richtigkeit der Taxen nach Grundsätzen und Ausführung möglichst Sorge zu tragen, eine Summe von Erfahrungen und Geschäftskenntniss sammelt, wie sie auf anderem Wege gewiss nicht zu erreichen ist, und dass man nicht daran denken könnte, grade für die schwierigeren Aufgaben des Taxwesens durch irgend welche Art der Ausbildung so zahlreiche, geachtete, zuverlässige und in ihrer Thätigkeit übereinstimmende Kräfte heranzuziehen.

Für die Schätzung kleinerer Grundstücke, der Rustikalgüter und sonstiger landwirthschaftlicher Objekte besteht seit alter Zeit das Institut der **Kreistaxatoren.**

Diese in ihrem heimathlichen Landkreise üblicherweise und gewissermassen gewerbsmässig zu Geschäften zugezogenen Taxatoren, in der Mark auch Landschulzen genannt, werden schon in den ältesten Taxreglements[1]) der Landschaften erwähnt, und

[1]) Schlesische Generaldetaxationsprinzipien vom 9. Juli 1770 § 7 (Kornsche Ediktsammlung S. 270), Kur- und Neumärkische Taxprinzipien vom 19. August 1777 § 8 (Rabe a. a. O. Th. I S. 338), Generaldetaxationsprinzipien der Ostpreussischen Landschaft vom 25. September 1787 § 6 (Rabe a. a. O. Th. II S. 353), Westpreussische Rektifikationsgeneraldetaxationsprinzipien vom 22. Juli 1794 § 9 (Rabe a. a. O. Th. II S. 408). Die hier für Westpreussen neben den Kreistaxatoren erwähnten Dorf- und Berittschulzen werden nach Auskunft der

Digitized by Google

die Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 sprach im Th. II Tit. 6 und 4 aus, dass die Vereidung der Taxatoren ein- für allemal zu geschehen habe, wenn gewissen Personen die Aufnehmung aller bei einem Gerichte, oder an einem Orte und in einer Gegend vorkommenden Taxen gewisser Objekte als ein wirkliches Amt übertragen wird.

Bezüglich der **Stellung der Taxatoren zu den Parteien** erging, zum Theil angeregt durch die Schrift des Hauptmanns v. Wulffen auf Pietzpuhl, über die Taxen der Gutsinventarien, unter dem 16. Juni 1832 (v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 91) eine Verordnung der Minister der Justiz und des Innern, das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarien verpachteter Landgüter betreffend. Sie bezweckte die Abstellung mancher in der Praxis geduldeter Missbräuche, die namentlich aus dem Gedanken entsprangen, dass der Taxator bei solchen Geschäften Vertreter derjenigen Partei sei, die ihn vorgeschlagen. Desshalb schrieb sie vor, dass, im Falle sich bei solchen Geschäften die Parteien über die Personen der Taxatoren nicht einigen, mit Berücksichtigung des § 64 und 65 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäfte erforderlichen Taxanten zu requiriren ist. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreistaxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, dass dieselben als ein- für allemal zu dergleichen Geschäften zu ernennende Sachverständige vereidigt und ihnen ein Anerkenntniss darüber ertheilt werde.

Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Parteien Befriedigung zu fordern oder anzunehmen, ebensowenig wie Geschenke oder Belohnungen. Thun sie dies, so werden sie als des öffentlichen Vertrauens verlustig aus dem Verzeichniss der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikationsattest abgenommen, und sie verfallen nach Bewandtniss der Sache auch sonst dem Strafgesetz. Alle Diäten und Auslagen haben sie zu den Akten zu liquidiren und ihre Befriedigung von dem leitenden Gericht zu erwarten.

Königlichen Regierung zu Gumbinnen in dem dortigen Bezirk auch Landgeschworene genannt, und waren Organe der Landräthe für die Polizeiverwaltung in den Domainen-Ortschaften. Sie wurden in neuerer Zeit von den Landräthen in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestätigt, erhielten auch eine geringe fixirte Remuneration von der Domainenverwaltung. Sie wurden meistentheils aus der Zahl der bäuerlichen Besitzer erwählt, waren die wohlhabendsten, gebildetsten und zuverlässigsten ihres Standes, unterlagen aber durchaus keiner Prüfung, erhielten auch nicht eine Bestallung als landwirthschaftliche Sachverständige. Nichtsdestoweniger wurden sie auch von den Gerichten vielfach als Sachverständige zugezogen. Mit der neuen Organisation des Polizeiwesens in den Domainen-Ortschaften, wie die Allerh. Kab.-Order vom 21. Januar 1857 dieselbe genehmigt hat, sind diese Polizeiorgane völlig eingegangen. Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder sind bisher und schon vor 1824 sogenannte „Landgeschworene" auf den Vorschlag der Domainen- und Landrathsämter nach vorgängiger Vereidigung durch ein Gericht von der Abtheilung des Innern der Regierung bestätigt und diese Bestätigungen durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden, während die Einführung der Kreistaxatoren im Sinne der Instruktion vom 16. Juni 1832 unterblieben ist. Diese Landgeschworenen waren stets als ökonomische Sachverständige angesehen, die zu Bonitirungen, Taxationen einzelner Gegenstände, Abgabe landwirthschaftlicher Gutachten zugezogen wurden. Selbstständige Taxaufnahmen sind ihnen aber nicht überlassen worden.

Digitized by Google

Die Kreistaxatoren gehen in der Regel aus den wohlhabenderen bäuerlichen Wirthen hervor, die sich in den Dorfgerichten und durch ihre Wirthschaft bewährt haben, auch in schriftlichen Geschäftsarbeiten genügend geübt sind. —

Neben diesen Taxorganen der ordentlichen Gerichte bestehen gewisse **von den Auseinandersetzungsbehörden zu Schätzungen zuzuziehende Taxatoren.**

Soweit es sich dabei um Bonitirung, d. h. um die Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte für die gegebene Lokalität festgesetzte Boden- oder Ertragsklassen handelt, geschieht diese spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung nach § 120 der Verord. vom 20. Juni 1817 (G.-S. S. 161) durch besondere zu dergleichen Geschäften im allgemeinen, oder für den Fall besonders verpflichtete Personen. Von Zeit zu Zeit sind solche **Kreisboniteure** als besondere Sachverständige vereidet worden, in der Regel aber werden zu diesem Geschäft die Kreistaxatoren zugezogen. Die Würdigung von baulichen Anlagen, Forsten, Torflagern und anderen dergl. Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniss bedarf, geschieht durch für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der General-Kommission zu bestimmende **ein- für allemal oder im einzelnen Fall vereidete Techniker.**

Die Oekonomie-Kommissarien und technisch qualifizirten Spezial-Kommissarien der General-Kommissionen haben, wie Bd. I. S. 402 und 404 gezeigt wurde, die Bestimmung nicht, die nur aus spezieller Kenntniss der Oertlichkeit richtig zu würdigenden Bodenverhältnisse und die anderen ländlichen Taxobjekte zu schätzen. Ihr Geschäft ist die Leitung des gesammten Verfahrens, die richtige Anwendung der vorgenommenen Schätzungen und die Beurtheilung der schwierigeren und mit den höheren Fragen der landwirthschaftlichen Theorie zusammenhängenden Unterscheidungen.

Dagegen ist aus den Bd. I S. 402 gedachten **Kreisvermittelungsbehörden** eine wesentliche Verstärkung der Zahl der Taxatoren hervorgegangen.

Schon das Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811 (G.-S. S. 30) erwähnt der sogenannten **Kreisverordneten.** Nach § 42 soll aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten eine Kommission von drei Schiedsrichtern zur Entscheidung der Widersprüche gegen den Theilungsplan in Gemeinheitstheilungen genommen werden. Es sollen zu solchen Kreisverordneten auch Oekonomie-Kommissarien erwählt werden können.

Die Verord. vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) bildete dieses Institut der Kreisverordneten weiter aus, indem sie die gedachten Kreisvermittelungsbehörden aus ihnen zusammensetzte. Sie bestimmte dabei, dass die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluss über ihre Anzahl den Kreisständen überlassen bleibe, die für die Auseinandersetzungsgeschäfte bestimmte Provinzialbehörde aber die Wahl zu bestätigen habe. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jedes Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge zu machen. Diese in vielen Kreisen erwählten, wenn auch wenig in selbständigen Auseinandersetzungsgeschäften zur Thätigkeit gekommenen Kreisverordneten bilden seitdem eine zum Theil aus den grösseren Gutsbesitzern hervorgegangene Klasse von Taxatoren.

Zwar haben die Sachverständigen der Auseinandersetzungsbehörden, wie erwähnt, nur im Grossherzogthum Posen eine unmittelbare Thätigkeit für Kredittaxen; sie werden aber vielfach auch von den Gerichten und zu verschiedenen Geschäften zugezogen.

Alle diese seit lange geschulten Hülfskräfte aber, sowohl die der Auseinander-

Digitized by Google

setzungsbehörden als nicht weniger die der landschaftlichen Kreditanstalten, haben gemeinschaftlich bei den **Schätzungen der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung** zusammengewirkt. Ihr entscheidender Einfluss auf die Durchführung dieses Werkes ist allgemein anerkannt und geht aus den Bd. I. S. 29 und 40 gemachten Angaben genügend hervor. Bei aller Ausdauer und Opferwilligkeit der Einschätzungsdeputirten hat diese grossartige taxatorische Thätigkeit doch ihre ganz besondere Stütze in der kaum vorauszusetzenden Befähigung derselben für den vorgesteckten Zweck gefunden. Wesentlich die durch die Auseinandersetzungen und die landschaftlichen Taxen unter den Landwirthen verbreitete klare Anschauung vom Wesen solcher Bodenschätzungen und die Uebung des grössten Theils der betheiligten Kräfte, solche Schätzungen mit grosser Selbständigkeit vorzunehmen und mit gleichmässiger Zuverlässigkeit durchzuführen, hat es ermöglicht, die Grundsteuerveranlagung innerhalb der gestellten überaus kurzen Frist nicht allein, wie gefordert, bis zur Steuererhebung, sondern bis zum fast lückenlosen Abschluss des Katasters zu beenden. Sie haben durch diese energische, bis dahin durchaus unmöglich erachtete Beschleunigung des Verfahrens den Haupteinwand gegen die Zweckmässigkeit der Landeskatastrirungen behoben, und zum ersten Male den Beweis gegeben, dass bei solchen Hülfsmitteln in der That auch auf einem Staatsgebiete von 5000 □Meilen im Laufe von nur 4 Jahren ein brauchbares Kataster und damit die wichtigste Grundlage der Bodenbesteuerung wie des Immobiliarkredites geschaffen werden kann.

Digitized by Google

Anhang 1

Höhe der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes mehrerer preus zum Erwerbspreis

[A] Königsberger Regierungsbezirk — Alte Kreise 1805 (Ungefähre Abgrenzung nach den jetzt bestehenden Kreisen)		Städtische Grundstücke: a) mit bekanntem b) mit unbekanntem Erwerbspreise — Anzahl	Erwerbspreis Thlr.	Darauf haftende Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreise		Ad a) landschaftlich b) bepfandbrieft c) nicht bepfand d) nicht bepfand — Anzahl	Erwerbspreis Thlr.
Morungen	a.	2 570	975 529	460 201	47,1	a.	100	1 301 860
(Kreise Mohrungen, Pr. Holland und Osterode)	b.	133	.	1 083	.	b.	45	596 201
						c.	190	1 409 232
						d.	22	.
Brandenburg	a.	3 903	938 801	436 794	46,5	a.	231	3 078 999
(Kr. Fischhausen, Heiligenbeil und Nord von Pr. Eylau)	b.	82	.	2 377	.	b.	37	503 066
						c.	200	1 800 803
						d.	18	.
Braunsberg	a.	3 128	838 955	301 455	35,9	a.	3	41 483
(Kr. Braunsberg und West von Heilsberg)	b.	1 548	.	4 945	.	b.	8	114 235
						c.	22	289 030
						d.	10	.
Heilsberg	a.	2 799	725 235	361 216	49,8	a.	27	458 941
(Kr. Allenstein, Ost von Heilsberg und West von Rösel)	b.	1 478	.	22 056	.	b.	4	36 916
						c.	82	306 203
						d.	42	.
Neidenburg	a.	1 317	364 436	201 209	55,2	a.	42	523 206
(Kr. Neidenburg und Ortelsburg)	b.	206	.	2 572	.	b.	11	129 775
						c.	406	541 664
						d.	5	.
Rastenburg	a.	2 759	1 084 020	516 434	47,6	a.	136	1 726 508
(Kr. Rastenburg, Gerdauen, Ost von Rösel, Süd von Pr. Eylau)	b.	123	.	745	.	b.	54	663 550
						c.	255	2 781 305
						d.	19	.
Schaacken	a.	4 987	10 118 233	6 788 704	67,0	a.	75	1 432 113
(Kr. Königsberg und Fischhausen)	b.	353	.	34 344	.	b.	29	433 116
						c.	107	938 880
						d.	3	.
Tapiau	a.	977	721 875	430 049	59,6	a.	43	970 925
(Kr. Wehlau und Labiau)	b.	14	.	.	.	b.	63	677 476
						c.	69	895 530
						d.	11	.
Reg.-Bez. Königsberg	*a.*	*22 440*	*15 767 084*	*9 496 062*	*60,2*	*a.*	*657*	*9 534 035*
	b.	*3 937*	.	*68 122*	.	*b.*	*251*	*3 153 935*
						c.	*1 331*	*8 962 647*
						d.	*130*	.

Digitized by Google

zu XXXVII.

sischer Landestheile im Jahre 1805, und Verhältniss dieser Verschuldung oder Taxwerth.

lige Güter abgeschätzt und bepfandbrieft, ohne Taxe, brieft mit bekanntem Erwerbspreise, brieft und ohne bekannten Erwerbspreis					Bäuerliche Grundstücke a) mit bekanntem b) mit unbekanntem Erwerbspreise				
Betrag der Taxe derselben Güter Thlr.	Betrag der gesammten Schulden Thlr.	Darunter Betrag an Pfandbriefschulden Thlr.	Prozentverhältniss der gesammten Schulden zum Erwerbspreis	zum Taxwerth		Anzahl	Erwerbspreis Thlr.	Darauf haftende Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreise
1 708 005	1 367 543	1 037 300	105,0	80,1	a.	2 415	1 361 850	545 442	40,1
.	379 048	160 250	63,6	.	b.	658	.	.	.
.	429 553	.	30,5	.					
.	2 252	.	.	.					
3 412 157	3 001 948	1 975 700	97,5	88,0	a.	1 395	1 471 457	729 722	49,6
.	258 650	159 350	51,4	.	b.	782	.	.	
.	951 887	.	52,9	.					
.	25 000	.	.	.					
62 778	47 025	36 800	113,4	74,9	a.	2 594	808 335	89 153	11,0
.	53 505	25 050	46,8	.	b.	984	.	2 492	.
.	128 125	.	44,3	.					
.	.	.	.	.					
494 801	376 438	296 200	82,0	76,1	a.	2 228	765 784	125 618	16,4
.	21 332	9 800	57,8	.	b.	1 238	.	1 200	.
.	137 388	.	44,9	.					
.	.	.	.	.					
685 604	613 346	431 200	117,2	98,5	a.	3 660	479 489	214 922	44,1
.	59 622	35 950	45,9	.	b.	769	.	66	.
.	276 143	.	51,0	.					
.	.	.	.	.					
2 103 719	1 708 873	1 261 725	99,0	81,2	a.	1 003	1 758 747	430 423	24,5
.	392 273	181 625	59,2	.	b.	101	.		.
.	1 114 406	.	40,1	.					
.	11 999	.	.	.					
1 607 401	1 601 599	979 750	111,8	99,6	a.	1 279	2 072 929	1 207 932	58,3
.	241 483	137 650	55,8	.	b.	310	.	2 935	.
.	479 056	.	51,0	.					
.	.	.	.	.					
771 757	832 310	465 075	85,7	107,8	a.	2 754	2 450 942	1 388 166	56,6
.	465 907	282 050	68,8	.	b.	1 580	.	9 176	.
.	542 134	.	60,5	.					
.	.	.	.	.					
10 846 222	*9 549 082*	*6 483 750*	*100,2*	*88,0*	*a.*	*17 328*	*11 169 533*	*4 731 378*	*42,4*
.	*1 871 820*	*991 725*	*59,3*	.	*b.*	*6 422*	.	*15 869*	.
.	*4 058 692*	.	*45,3*	.					
.	*39 251*	.	.	.					

Digitized by Google

[B] Bezirk des Ostpreussischen Hofgerichts — Aemter	Städtische Grundstücke				Adlige I. in sich bestehende Gü		
	a. b.	Erwerbspreis oder Taxwerth Thlr.	Die gesammte Hypotheken-schuld Thlr.	Prozent-verhältniss der Schulden zum Preis oder Werth	Anzahl	a. b.	Erwerbspreis oder Taxwerth Thlr.
Angerburg	a.	211 085	109 811	40,0	33	I. a.	559 950
	b.	63 176				b.	381 036
					9	II. a.	57 046
Insterburg	a.	1 781 376	1 164 660	56,0	34	I. a.	780 775
	b.	299 759				b.	364 760
					12	II. a.	57 911
Johannisburg	a.	81 821	46 477	56,8	7	I. a.	34 697
						b.	15 703
					3	II. a.	11 169
						b.	13 648
Lyck	a.	129 862	68 834	49,1	12	I. a.	296 441
	b.	10 249				b.	303 119
					4	II. a.	44 983
						b.	20 950
Lötzen	a.	62 798	39 166	62,2	6	I. a.	49 715
	b.	143					
Memel	a.	1 049 950	913 923	55,4	7	I. a.	91 864
	b.	598 652				b.	86 869
Oletzko	a.	156 299	88 395	54,7	16	I. a.	263 137
	b.	5 279				b.	240 075
					1	II. a.	31 253
Rhein	a.	69 713	43 551	59,0	10	I. a.	148 076
	b.	4 048				b.	175 218
					1	II. a.	1 704
Ragnit	a.	339 793	236 758	51,0	14	I. a.	301 564
	b.	124 349				b.	289 237
Seehesten	a.	100 865	54 026	49,1	37	I. a.	378 211
	b.	8 929				b.	247 405
					1	II. a.	3 150
Tilsit	a.	915 809	629 358	58,7	10	I. a.	386 283
	b.	155 556				b.	127 211
					2	II. a.	53 554
						b.	9 286
Hofgericht **Insterburg**	*a.*	*4 899 371*	*3 394 959*	*55,0*	*186*	*I. a.*	*3 290 713*
	b.	*1 270 140*				*b.*	*2 230 633*
					36	*II. a.*	*260 770*
						b.	*43 884*

Digitized by Google

Güter ter, II. adlige Antheilsgüter			Bäuerliche Grundstücke				
Die gesammte Hypotheken-schuld Thlr.	Darunter Pfandbrief-schuld Thlr.	Prozent-verhältniss der Schulden zum Preis oder Werth		Erwerbspreis oder Taxwerth Thlr.	Die gesammte Hypotheken-schuld Thlr.	Prozent-verhältniss der Schulden zum Preis oder Werth	Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
383 146	245 600	40,7	a.	833 671	297 225	32,5	Kr. Angerburg und Süd von Goldapp.
24 602	·	43,1	b.	81 483			
459 107	177 975	40,1	a.	2 287 574	952 904	38,9	Kr. Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Darkehmen und Nord von Goldapp.
14 420	·	24,9	b.	162 418			
10 463	10 330	20,8	a.	226 146	99 757	30,9	Kr. Johannisburg ohne Amt Arys.
12 527	9 050	50,5	b.	96 520			
239 397	194 000	39,9	a.	22 862	10 717	28,3	Kr. Lyck.
27 277	17 350	41,4	b.	15 033			
7 667	·	15,4	a.	175 379	87 006	49,8	Kr. Lötzen.
			b.	2 020			
148 700	20 000	83,8	a.	2 140 301	1 137 273	50,4	Kr. Memel und Heidekrug.
			b.	115 028			
209 096	117 700	41,6	a.	309 391	149 306	35,7	Kr. Oletzko.
11 001	·	35,2	b.	109 003			
166 291	116 300	51,4	a.	179 610	78 214	17,8	Nordost von Kr. Johannisburg und Ost von Sensburg.
988	·	58,0	b.	274 445			
257 303	150 150	43,6	a.	1 126 636	542 794	42,8	Kr. Ragnit und Pillkallen.
			b.	141 286			
210 148	171 100	35,2	a.	292 388	196 599	25,1	West und Süd von Kr. Sensburg.
1 287	·	40,9	b.	491 838			
257 035	74 750	50,1	a.	3 643 753	1 666 951	42,4	Kr. Tilsit und Niederung.
27 337	4 000	43,6	b.	283 270			
2 358 353	*1 277 905*	*42,7*	*a.*	*11 237 711*	*5 218 746*	*40,1*	
119 439	*30 400*	*39,2*	*b.*	*1 772 344*			

Digitized by Google

[C]

Westpreussischer Regierungsbezirk

Städte	Städtische Grundstücke: Schulden auf den eigentlichen städtischen Grundstücken Thlr.	Dgl. den zur Stadt gehörigen ländl. Grundstücken, über welche ein besonderes Hypothekenbuch geführt wird Thlr.	Ueberhaupt eingetragene Schulden Thlr.
Danzig	4 212 992	2 386 800	6 599 792
Vorstädte	195 755	—	195 755
Putzig	19 085	—	19 085
Neustadt	9 499	—	9 499
Berent	4 081	—	4 081
Dirschau	133 194	6 532	139 726
Schöneck	22 442	—	22 442
Stargard	71 312	—	71 312
Mewe	81 227	—	81 227
Neuenburg	49 000	300	49 300
Thorn	224 124	8 606	232 700
Culm	45 316	153 581	198 897
Graudenz	147 220	6 000	153 220
Rehden	528	3 721	4 259
Briesen	1 160	—	1 160
Culmsee	14 029	—	14 029
Kowalewo	2 781	—	2 781
Neumark	8 619	—	8 619
Kauernick	454	—	454
Strasburg	53 581	—	53 581
Gollub	9 506	—	9 506
Löbau	28 988	—	28 988
Lautenburg	546	—	546
Gurzno	149	—	149
Elbing	1 468 397	1 391 903	2 860 300
Marienburg	228 052	21 302	249 354
Neuteich	58 075	1 581	59 656
Christburg	48 656	—	48 656
Stuhm	31 861	11 000	42 861
Tolkemit	7 963	—	7 963
Marienwerder	293 471	16 479	309 950
Riesenburg	75 091	6 008	81 099
Freystadt	17 142	—	17 142
Garnsee	21 759	—	21 759
Lessen	7 741	299	8 050
Bischofswerder	29 377	—	29 377
Deutsch-Eylau	36 126	1 366	37 492
Rosenberg	20 125	—	20 125
Zusammen	*7 679 824*	*4 015 488*	*11 695 312*

Adlige

a) landschaftlich bepfandbriefte.

Alte Bezirke		Letzter Erwerbspreis Thlr.
1. Oberer Theil von Pommerellen, bestehend aus den Stargardschen und Dirschauischen Landrathskreisen[1]	a.	.
	b.	1 130 502
2. Ehemalige Woywodschaft Culm, bestehend aus den Culmschen und Michelauischen Landrathskreisen[2]	a.	.
	b.	766 202
3. Ehemalige Woywodschaft Marienburg, dann Marienburgischer Landrathskreis[3]	a.	.
	b.	109 383
4. Ehemalige Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, zum Marienwerderschen Kreise gehörig[4]	a.	.
	b.	38 908
5. Erbhauptamt Deutsch-Eylau[5]	a.	.
	b.	153 993
6. Erbhauptamt Schönberg[6]	a.	.
	b.	443 497
Zusammen	*a.*	.
	b.	*2 642 395*

[1] Jetzt die Kreise Danzig, Neustadt, Karthaus, von Schwetz bis zum Schwarzwasser.
[2] Jetzt die Kreise Graudenz, Culm, Thorn, Strasburg.
[3] Jetzt Kreis Marienburg und Elbing.
[4] Jetzt Kreis Stuhm, Marienwerder rechts der Nogat.
[5] Südöstlicher Theil des Kreises Rosenberg.
[6] Südlicher Theil des Kreises Rosenberg.

Digitized by Google

Güter b) nicht bepfandbriefte					Bäuerliche Grundstücke	
Landschaftliche Taxe oder Werthanschlag Thlr.	Darauf haften hypothekarische Schulden Thlr.	Darunter Pfandbriefe Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis	Taxwerth	belegen ungefähr in der Grenze der heutigen Kreise	Betrag der hypothekarischen Schuld Thlr.
					Danzig	677 417
2 800 199	2 320 733	1 264 925	.	82,6	Neustadt	55 222
.	657 484	—	58,8	.	Berent	147 128
					Karthaus	121 660
					Stargard	112 316
					Schwetz	66 177
2 955 524	2 320 376	1 438 400	.	78,7	Culm	73 691
.	496 077	—	64,8	.	Marienwerder	611 982
					Graudenz	204 522
					Thorn	98 677
807 653	530 422	368 625	.	65,7	Löbau	69 205
.	81 941	—	75,2	.	Strasburg	141 433
					Marienburg	2 447 760
					Stuhm	541 787
698 735	457 196	319 675	.	65,5	Elbing	5 353
.	30 585	—	78,6	.	Rosenberg	57 396
					Zusammen:	*5 966 404*
119 895	106 266	80 700	.	89,3	dazu Schulden auf Grundstücken, deren Lage nicht ermittelt werden konnte .	81 868
.	51 238	—	33,3	.		
568 624	418 877	331 100	.	73,7	Ueberhaupt Schulden auf bäuerlichen Grundstücken .	*6 048 272*
.	208 833	—	47,1	.		
7 950 630	*6 153 870*	*3 802 425*	.	*77,4*		
.	*1 526 158*	—	*57,8*	.		

Berent, Stargard, Marienwerder links der Weichsel und der Osten

burg und Löbau.

Weichsel und der Norden von Rosenberg.

Digitized by Google

[D] Westpreussisches Hofgericht zu Bromberg*) Alte Kreise	Städtische Grundstücke: Eingetragener Erwerbspreis Thlr.	Städtische Grundstücke: Hypothekarische Schulden Thlr.	Städtische Grundstücke: Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis	Adlige: Anzahl	Adlige: Letzter Erwerbspreis Thlr.	Adlige: Landschaftliche Taxe derselben Güter Thlr.
Bromberg	829 919	438 918	52,9	343	5 995 720	5 086 298
Inowraclaw	313 771	119 105	37,9			
Kammin	82 838	45 128	54,5	348	7 616 735	6 181 751
Deutch-Krone	727 936	302 468	41,5			
Konitz und Schwetz	237 512	105 777	44,6	231	2 695 114	2 156 428
Zusammen	*2 191 976*	*1 021 396*	*46,6*	*924*	*16 307 569*	*13 424 477*
Dazu geistliche Güter				2	1 800	.

*) Diese Tabelle giebt ausnahmsweise den Stand des Jahres 1806.

[E] Hinterpommerische Regierung und Lehnskanzlei Alte Kreise	Städtische Grundstücke: Erwerbspreis Thlr.	Städtische Grundstücke: Eingetragene Schulden Thlr.	Städtische Grundstücke: Prozentverhältniss der Verschuldung zum Erwerbspreis	Adlige: Erwerbspreis Thlr.	Adlige: Hypothekarische Schulden Thlr.
Belgard	.	.	.	1 367 442	999 126
Borck	.	.	.	1 312 096	1 194 715
Fürstenth. Kammin u. Domkap. Kolberg	69 948	41 853	59,8	2 462 854	1 774 277
Flemming mit Domkap. Cammin	.	.	.	449 592	257 016
Greiffenberg	392 808	207 839	53,0	1 875 062	1 540 096
Greiffenhagen	699 893	259 141	37,1	800 277	529 282
Naugard, Daber und Dewitsch	570 379	251 429	44,2	659 880	453 040
Neustettin	.	.	.	980 987	875 933
Osten	.	.	.	580 365	412 269
Pyritz	286 772	227 793	79,4	2 414 108	1 681 075
Rummelsburg	.	.	.	902 504	780 576
Saatzig	1 282 070	543 494	42,4	1 701 920	1 290 916
Schlawe	.	.	.	1 095 586	852 959
Stolp	.	.	.	2 147 342	1 709 063
Zusammen	*3 301 870*	*1 531 549*	*46,3*	*18 750 016*	*14 360 348*
Dazu nutzbares Eigenthum auf Erbzinsgütern				140 525	44 348
[F] Vorpommerische Regierung und Lehnskanzlei					
Anklam	686 923	293 731	42,8	1 833 745	1 654 988
Demmin	573 770	278 486	48,5	1 561 942	700 320
Randow	2 418 339	935 238	38,7	1 590 256	1 059 658
Stettin	3 890 618	2 849 236	73,2	.	.
Usedom	333 686	154 341	46,3	287 300	246 067
Wollin	287 956	104 731	36,4	131 600	103 500
Zusammen	*8 191 292*	*4 615 763*	*56,3*	*5 404 843*	*3 774 533*
Dazu nutzbares Eigenthum auf Erbzinsgütern				210 310	170 068

Güter				Bäuerliche Grundstücke			Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
Hypothekarische Verschuldung Thlr.	Darunter Pfandbriefe Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis	Taxwerth	Eingetragener letzter Erwerbspreis Thlr.	Hypothekarische Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis	
4 170 888	2 353 620	69,7	82,1	579 253	182 415	31,5	Kr. Bromberg u. N. v. Schubin.
				139 546	57 916	41,7	Kr. Inowraclaw u. S. v. Schubin.
6 342 336	3 337 000	83,3	102,6	229 037	68 064	29,7	Kr. Flatow und Wirsitz.
				1 369 271	539 449	39,4	Kr. D.-Krone, Czarnikau und Chodziesen.
1 791 181	867 125	66,6	83,3	472 173	188 702	40,0	Kr. Konitz, Schlochau u. West von Schwetz.
12 284 905	*6 557 745*	*75,4*	*91,7*	*2 789 280*	*1 036 546*	*37,2*	
500	.	28,0	.				

Güter		Bäuerliche Grundstücke			Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
Darunter Pfandbriefe Thlr.	Prozentverhältniss der Verschuldung zum Erwerbspreis	Erwerbspreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Verschuldung zum Erwerbspreis	
219 625	73,1	38 760	3 063	7,9	Kr. Belgard.
415 975	91,1	217 244	73 768	34,0	Süd von Kr. Regenwalde.
754 550	72,0	224 043	82 858	37,0	Kr. Fürstenthum.
112 550	57,2	42 389	22 446	53,0	West und Süd von Kr. Kammin.
304 125	82,1	108 082	26 938	24,9	Kr. Greiffenberg und NO. von Kammin.
138 200	66,1	96 864	28 739	29,7	West und Süd von Kr. Greiffenhagen.
114 950	68,7	442 356	180 777	40,9	NO. von Kr. Naugard.
237 100	89,3	.	.	.	Kr. Neustettin.
133 500	71,0	.	.	.	Nord von Kr. Regenwalde.
705 800	69,6	417 872	177 290	42,4	Kr. Pyritz und NO. von Greiffenhagen.
277 628	86,5	.	.	.	Kr. Rummelsburg.
432 825	75,9	502 900	166 231	32,9	Kr. Saatzig mit SO. von Naugard.
390 125	77,9	55 806	8 689	15,6	Kr. Schlawe.
823 150	79,6	30 870	800	2,6	Kr. Stolp.
5 060 100	*76,6*	*2 177 286*	*771 599*	*35,4*	
34 425	31,5				
643 750	90,3	30 998	11 937	38,5	Ost von Kr. Anklam und Nord von Uckermünde.
157 100	44,8	19 794	4 597	23,2	Kr. Demmin und West von Anklam.
318 825	66,6	1 462 117	465 720	31,9	Kr. Randow, Stettin, Gollnow und Süd von Uckermünde mit Pasewalk.
.	.	.	.	.	
66 350	85,6	126 774	54 738	43,2	Zus. Kr. Usedom-Wollin.
43 725	78,6	39 883	15 012	37,6	
1 229 750	*69,8*	*1 679 566*	*552 004*	*32,8*	
13 450	81,3				

Digitized by Google

[G]

Neumark — Kreise		Städtische Grundstücke (a) mit bekanntem (b) mit unbekanntem Erwerbspreise) Erwerbspreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis		Adlige Grund (a) zu der Neumärkischen Landschaft (b) unter die Johanniter Ordensregie) Erwerbspreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.
Königsberg	a.	1 820 250	1 045 466	57,4			
	b.	—	—	.			
Soldin	a.	818 719	365 571	44,7			
	b.	—	—	.			
Landsberg	a.	1 289 962	747 487	57,9			
	b.	—	—	.			
Friedeberg	a.	1 169 579	476 237	40,7			
	b.	—	—	.			
Arnswalde	a.	656 884	341 653	52,0			
	b.	—	38 843	.			
Dramburg	a.	—	—	.	a.	16 702 877	12 063 662
	b.	—	49 914	.	b.	576 318	318 932
Schievelbein	a.	102 097	62 013	60,7			
	b.	—	—	.			
Sternberg	a.	1 260 180	601 860	47,8			
	b.	—	2 590	.			
Krossen	a.	900 087	513 393	57,0			
	b.	—	—	.			
Züllichau	a.	650 570	299 339	46,0			
	b.	—	—	.			
Kottbus	a.	850 522	761 814	89,6			
	b.	—	—	.			
Zusammen	*a.*	*9 518 850*	*5 214 833*	*54,8*		*17 279 195*	*12 382 494*
	b.	.	*91 347*	.			

[H]

Regierung zu Brieg — Kreise	Städte und Marktflecken Kaufpreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Kaufpreis	Rit Kaufpreis Thlr.
Oppeln	442 502	123 123	27,8	1 064 950
Gross-Strehlitz	43 470	18 583	42,7	877 980
Falkenberg	85 059	38 964	45,8	1 107 800
Kosel	173 102	79 883	46,1	1 878 592
Tost-Gleiwitz	129 043	50 748	39,3	2 854 580
Lublinitz	65 153	29 470	45,2	2 665 310
Neustadt	789 076	309 457	39,2	1 606 593
Rosenberg	101 478	35 573	35,1	1 681 456
Ratibor	352 180	134 986	38,3	2 895 688
Neisse	1 218 299	476 169	39,1	2 195 660
Grottkau	257 682	72 924	28,3	1 821 020
Leobschütz	724 159	317 545	43,9	2 811 781
Pless	229 893	75 790	33,0	2 740 574
Beuthen	251 705	47 953	19,1	1 082 856
Zusammen	*4 862 801*	*1 811 168*	*37,2*	*27 284 840*

Digitized by Google

stücke gehörige, rung zu Sonnenberg gehörige		Bäuerliche Grundstücke a) mit bekanntem b) mit unbekanntem Erwerbspreise				Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
Darunter Pfandbriefe Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis		Erwerbspreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis	
		a.	1 206 337	442 744	36,7	Kr. Königsberg.
		b.	—	—	.	
		a.	268 846	152 510	56,7	Kr. Soldin.
		b.	—	—	.	
		a.	1 659 963	929 277	56,0	Kr. Landsberg.
		b.	—	343 548	.	
		a.	546 733	218 199	39,9	Kr. Friedeberg.
		b.	—	258 908	.	
		a.	396 987	153 457	38,7	Kr. Arnswalde und SW. von Dramburg.
		b.	—	6 172	.	
1 643 850	72,3	a.	38 179	15 627	40,9	N. und O. von Kr. Dramburg.
13 450	55,3	b.	—	50 026	.	
		a.	—	—	—	Kr. Schievelbein.
		b.	—	—	—	
		a.	1 577 639	924 195	58,6	Kr. Sternberg.
		b.	—	164 741	.	
		a.	89 679	51 284	57,2	Kr. Krossen.
		b.	—	15 640	.	
		a.	22 704	4 354	19,2	S. von Kr. Züllichau (ohne Schwiebus).
		b.	—	2 888	.	
		a.	224 934	75 517	33,6	Kr. Kottbus und O. von Kalau.
		b.	—	4 376	.	
1 653 700	*71,7*	*a.*	*6 032 001*	*2 967 194*	*49,2*	
		b.	—	*846 299*	.	

tergüter		Rustikalgrundstücke			Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Kaufpreis	Kaufpreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Kaufpreis	
541 731	50,9	589 323	186 197	31,6	Kr. Oppeln und O. von Falkenberg.
601 122	68,5	114 310	68 131	59,6	Kr. Gr. Strehlitz.
771 425	69,6	261 192	108 042	40,4	N. und W. von Kr. Falkenberg.
988 689	52,6	359 232	250 734	69,8	Kr. Kosel links der Oder.
2 345 465	82,3	157 110	40 515	25,8	Kr. Tost mit Kosel rechts der Oder.
2 038 545	76,5	65 102	19 484	29,9	Kr. Lublinitz.
690 141	43,0	778 684	203 577	26,1	Kr. Neustadt.
1 426 449	84,8	170 227	30 683	18,0	Kr. Rosenberg.
1 618 652	55,9	749 493	433 466	57,8	Kr. Ratibor, Rybnick u. S. v. Leobschütz.
1 779 621	81,1	2 240 685	920 035	41,1	Kr. Neisse.
1 183 428	66,0	1 222 068	432 705	35,4	Kr. Grottkau.
1 688 552	60,1	2 650 027	1 027 054	38,8	N. von Kr. Leobschütz.
1 391 687	50,8	229 672	27 007	11,8	Kr. Pleß.
711 662	65,7	33 352	7 558	22,6	Kr. Beuthen.
17 777 169	*65,2*	*9 620 577*	*3 755 188*	*39,0*	

Digitized by Google

[J] Glogau — Fürstenthümer	Städtische Grundstücke: fehlen Angaben		Adlige Güter (a) mit bekanntem b) mit unbekanntem Erwerbspreis):	Erwerbspreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Darunter Pfandbriefe Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Erwerbspreis	Bäuerliche Grundstücke: fehlen	Angaben
Glogau	.	.	a.	12316675	6314203	2787070	51,3	.	.
Liegnitz	.	.	a.	7189691	3855092	1142135	53,6	.	.
Wohlau	.	.	a.	4234235	2459988	792160	58,1	.	.
Sagan	.	.	a.	1600584	827361	403650	51,7	.	.
Fürstl. Saganscbe Domainen	.	.	a.	666666	—	—	.	.	.
Adlige fürstbischöfliche Güter	.	.	a.	143822	112520	23100	78,2	.	.
Adlige Stiftsgüter	.	.	b.	.	66386	36300	.	.	.
Zusammen	.	.	*a.*	*26151673*	*13569164*	*5148115*	*51,9*	.	.
			b.	.	*66386*	*36300*	.		

[L] Altmark — Kreise	Städtische Grundstücke: Werth Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth	Adlige (a) Lehnsgüter, b) Allodial):	Lehnstaxe Thlr.	Landschaftliche Taxe oder Werthsangabe Thlr.
Stendal	1059674	354235	33,4	a.	124992	—
				b.	.	550389
				c.	.	87226
Tangermünde	329210	166645	50,6	a.	600838	—
				b.	.	310419
				c.	.	76845
Arneburg	255533	134094	52,6	a.	96105	—
				b.	.	879491
				c.	.	51899
Arendsee	251965	115423	45,8	a.	192125	—
				b.	.	72000
				c.	.	7295
Seehausen	214766	103664	48,3	a.	615810	—
				b.	.	650872
				c.	.	35089
Salzwedel	414292	118358	28,6	a.	1221213	—
	.	244645	.	b.	.	105875
				c.	.	3708
Zusammen	*2525640*	*992419*	*39,3*	*a.*	*2851084*	—
	.	*244645*	.	*b.*	.	*2427279*
				c.	.	*261704*
[M] Halberstadt						
Halberstadt	.	2744124	.		.	.
Grafschaft Hohenstein	.	303821	.		.	.
Zusammen	.	*3047945*	.		.	.

Digitized by Google

[K] Magdeburg — Kreise	Städtische Grundstücke			Adlige, einschliesslich der übrigen ländlichen Grundstücke		
	Erwerbspreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss	Erwerbspreis Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss
Holzkreis[1])	8 042 842	5 390 993	67,0	12 121 143	7 555 578	62,3
Jerichow[2])	629 735	318 430	50,6	5 796 684	3 457 965	59,7
Ziesar	385 371	191 139	49,6	1 005 030	570 456	56,8
Saalkreis (mit Halle)	3 026 323	1 853 237	61,2	6 822 258	4 025 463	59,0
Mansfeld, Grafschaft[3])	349 283	231 076	66,2	4 407 551	2 433 691	32,5
Zusammen	*12 433 556*	*7 984 876*	*64,2*	*30 152 668*	*18 043 154*	*59,8*

[1]) Jetzige Kreise: Kalbe, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben und Magdeburg.
[2]) Jerichow I und II ausser Ziesar. [3]) Jetzt Seekreis.

Güter güter. c) einzelne Pertinenzien				Bäuerliche Grundstücke			Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
Hypothekarische Schulden Thlr.	Darunter Pfandbriefe Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zur Lehnstaxe	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth	Werth Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth	
56 936	—	45,6	.	629 463	435 938	69,3	NW. von Kr. Stendal.
206 358	34 400	—	37,5				
25 557	—	—	29,3				
420 778	—	70,0	.	779 830	375 341	48,1	S. von Stendal und O. von Gardelegen.
200 469	500	.	64,6				
11 933	—	.	15,6				
29 350	1 000	30,5	.	364 708	189 429	51,9	O. von Stendal und O. von Osterburg.
294 149	40 050	—	33,4				
30 480	—	—	58,0				
108 573	—	56,5	.	244 325	261 195	106,9	W. von Osterburg und O. von Salzwedel.
35 779	—	.	49,7				
3 450	—	.	47,3				
379 232	—	61,6	.	478 900	200 815	41,9	O. von Osterburg.
208 462	—	.	32,0				
9 707	—	.	27,7				
603 287	—	49,4	.	862 126	392 399	45,5	Salzwedel und W. von Gardelegen.
44 889	—	.	42,4				
941	—	.	25,4				
1 593 256	*1 000*	*55,9*	.	*3 359 352*	*1 855 117*	*55,2*	
990 097	*74 950*	—	*40,8*				
82 071	—	—	*31,1*				
988 815	.	.	.	.	3 013 725	.	mit Oschersleben und Aschersleben.
325 005	.	.	.	.	718 451	.	Landkr. Nordhausen.
1 313 820	.	.	.	.	*3 732 176*	.	

[N]

Erfurt und Eichsfeld		Städtische Grundstücke a) im Privateigenthum, b) Eigenthum der Kommunen			Adl und denselben gleich a) adlige Vasallen, b) gutsbesitzer. c) stiftische	
		Werth Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth		Werth Thlr.
Erfurt	a.	3 300 048	2 228 159	67,5	a.	61 000
	b.	277 547	7 741	2,8	b.	132 500
					c.	285 000
Sömmerda	a.	694 720	92 116	13,3		
	b.	86 525	—	—		
Mühlhausen	a.	1 883 100	642 059	34,1		
	b.	758 565	—	—		
Nordhausen	a.	2 232 807	423 600	19,0	c.	76 585
	b.	292 404	13 327	4,6		
Heiligenstadt	a.	458 359	59 814	13,1	a.	1 703 400
	b.	162 030	1 166	0,7	b.	62 230
Worbis	a.	961 375	48 950	5,1	c.	223 000
	b.	169 265	—	—		
Duderstadt	a.	109 420	32 576	29,8		
	b.	6 150	—	—		
Zusammen	*a.*	*9 639 829*	*2 527 274*	*26,3*	*a.*	*1 764 400*
	b.	*1 752 486*	*22 234*	*1,3*	*b.*	*194 730*
					c.	*584 585*
		11 392 315	*2 549 508*	*22,4*		*2 543 715*

[O]

Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen		Städtische Grundstücke a) mit bekanntem b) mit unbekanntem Werth oder Erwerbspreis, soweit er aus dem Hypothekenbuch ersichtlich			Adliger a) mit bekanntem b) mit unbekanntem	
		Werth oder Erwerbspreis Thlr.	Hypothekarschulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zu Werth oder Preis		Werth oder Erwerbspreis Thlr.
Tecklenburg, Grafschaft	a.	221 809	149 612	67,7	a.	293 734
Lingen, Grafschaft	a.	325 716	200 185	61,6	a.	178 726
Ravensberg, Grafschaft	b.	.	962 147	.	b.	.
Minden, Fürstenthum	b.	.	981 303	.	b.	.
Zusammen	*a.*	*547 525*	*349 797*	*63,9*	*a.*	*472 460*
	b.	.	*1 943 450*	.	*b.*	.

Digitized by Google

ligе gerechnete Grundstücke, nicht adlige Lehns- und Frei- und klösterliche Besitzungen		Bäuerliche Grundstücke I. in den Aemtern, II. in den adligen Ortschaften, a) im Privateigenthum, b) im Eigenthum der Kommunen				Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth		Werth Thlr.	Eingetragene Schulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zum Werth	
9 500	15,6	I. a.	6 623 579	1 532 416	23,1	Kr. Erfurt und Theile von Weimar (Visselbach und Blankenhain).
23 000	17,4	b.	413 737	70 315	17,0	
—	—	II. a.	110 770	17 871	16,1	Kr. Weissensee.
		b.	12 258	26	0,2	
		a.	950 028	386 269	40,7	O. von Kreis Mühlhausen.
		b.	98 045	20	—	
—	—	.	.	.	.	Stadt Nordhausen mit Gebiet.
		I. a.	4 297 302	1 082 296	25,2	Kr. Heiligenstadt.
178 215	10,5	b.	500 524	9 736	1,9	
—	—	II. a.	1 502 379	311 969	20,8	S. von Kr. Worbis.
—	—	b.	169 693	6 790	4,0	
		a.	434 745	74 987	17,3	N. von Kr. Worbis mit hannöv. Amt Osterode.
		b.	44 318	—	—	
187 715	*10,6*	*a.*	*13 918 803*	*3 405 808*	*24,5*	
23 000	*1,6*	*b.*	*1 238 565*	*86 887*	*7,0*	
—	—					
210 715	*8,3*		*15 157 368*	*3 492 695*	*23,0*	

Grundbesitz Werth oder Erwerbspreis		Ländliche Grundstücke a) mit bekanntem b) mit unbekanntem Werth oder Erwerbspreis				Ungefähre Lage nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung
Hypothekarschulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zu Werth oder Preis		Werth oder Erwerbspreis Thlr.	Hypothekarschulden Thlr.	Prozentverhältniss der Schulden zu Werth oder Preis	
133 315	45,4	a.	218 872	128 054	58,9	S. und O. von Kr. Tecklenburg.
44 740	25,0	a.	750 199	416 481	55,5	N. von Tecklenburg und Kr. Lingen.
2 567 564	.	b.	.	1 605 416	.	Kr. Bielefeld, Halle und Herford.
1 939 120	.	b.	.	957 816	.	Kr. Minden und Lübbecke.
178 056	*37,8*	*a.*	*969 071*	*545 535*	*56,3*	
4 506 684	.	*b.*	.	*2 562 232*	.	

Digitized by Google

Anhang 2 zu XXXVII.

Höhe, Verminderung und Vermehrung der hypothekarisch eingetragenen Schulden in den Jahren 1809 bis 1823.

Jahrgang	Hypothekenschulden auf städtischen Grundstücken			Hypothekenschulden auf Rittergütern, adligen Gütern			Hypothekenschulden auf ländlichen Grundstücken		
	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.
1. Bezirk des Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg (enth. die Aemter Brandenburg, Braunsberg, Heilsberg, Mohrungen, Neidenburg, Rastenburg, Schaacken, Tapiau, Memel).									
1809	.	.	12 553 032	.	.	21 894 599	.	.	6 603 894
1810	74 986	232 997	12 711 043	53 311	776 576	22 617 864	24 776	309 520	6 888 638
1811	52 412	318 669	12 977 300	36 299	296 421	22 877 986	8 579	161 000	7 041 059
1812	299 648	163 475	12 841 127	416 649	224 153	22 685 490	82 374	245 880	7 204 565
1813	99 692	103 796	12 845 231	136 194	152 198	22 701 494	59 061	117 850	7 263 354
1814	76 842	134 286	12 902 675	2 014 670	63 176	20 750 000	14 286	158 900	7 407 968
1815	237 721	224 744	12 889 698	129 556	47 420	20 667 864	39 624	153 012	7 521 356
1816	60 381	219 361	13 048 678	97 276	298 097	20 868 685	1 649	129 552	7 649 259
1817	107 979	67 343	13 008 042	301 179	42 521	20 610 027	39 278	99 952	7 709 933
1818	73 222	187 998	13 122 818	189 163	5 176 822	25 597 686	28 533	112 995	7 794 395
1819	44 451	200 826	13 279 193	240 007	94 379	25 452 058	13 910	88 225	7 868 710
1820	194 254	201 598	13 286 537	296 463	213 211	25 368 806	10 328	159 376	8 017 758
1821	70 513	100 023	13 316 047	174 588	151 660	25 345 878	15 276	191 536	8 194 018
1822	111 590	222 838	13 427 295	855 835	168 172	24 658 215	43 792	63 929	8 214 155
1823	104 457	164 023	13 486 861	429 555	187 714	24 416 374	16 217	52 462	8 250 400
1809—23	*1 608 148*	*2 541 977*	.	*5 370 745*	*7 892 520*	.	*397 683*	*2 044 189*	.
2. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Insterburg (enth. die Aemter Insterburg, Angerburg, Seehesten, Lyck, Oletzko, Loetzen, Johannisburg, Rhein, Tilsit, Ragnit).									
1809	.	.	2 778 154	.	.	6 538 687	.	.	7 194 226
1810	97 583	143 418	2 823 989	29 609	130 582	6 639 660	57 322	294 651	7 431 555
1811	41 824	103 670	2 885 835	18 749	46 091	6 667 002	57 592	197 210	7 571 173
1812	101 785	116 685	2 900 735	941 298	49 942	5 775 646	96 732	145 123	7 619 564
1813	69 079	91 445	2 923 101	10 918	49 585	5 814 313	23 542	131 006	7 727 028
1814	92 132	98 003	2 928 972	2 315 270	35 248	3 534 291	71 324	171 189	7 826 893
1815	104 854	129 290	2 953 408	12 767	74 575	3 596 099	78 015	182 244	7 931 122
1816	137 486	125 319	2 941 241	48 901	142 078	3 689 276	68 703	179 452	8 041 871
1817	131 302	143 739	2 953 678	56 544	103 385	3 736 117	95 205	296 515	8 243 181
1818	132 158	131 972	2 953 492	324 801	174 594	3 585 910	29 937	126 929	8 340 173
1819	125 683	202 730	3 030 539	74 667	206 478	3 717 721	68 126	161 065	8 433 112
1820	131 248	194 971	3 094 262	215 115	330 495	3 833 101	93 745	205 699	8 545 066

Digitized by Google

Jahrgang	Hypothekenschulden auf städtischen Grundstücken			Hypothekenschulden auf Rittergütern, adligen Gütern			Hypothekenschulden auf ländlichen Grundstücken		
	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.
1821	103 957	196 958	3 187 263	74 714	197 149	3 955 536	74 786	356 994	8 827 274
1822	91 531	151 934	3 247 666	284 365	182 793	3 853 964	31 915	422 774	9 218 133
1823	99 452	126 862	3 275 076	89 736	72 507	3 836 735	148 639	491 772	9 561 266
1809—23	*1 460 074*	*1 956 996*	.	*4 497 454*	*1 795 502*	.	*995 583*	*3 362 623*	.
3. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder (Westpreussen) (enth. die Kreise Marienwerder, Marienburg, Stargardt-Dirschau, Konitz, Deutsch-Krone, Kammin, Graudenz, Danzig, Kulm, Thorn, Strasburg, Löbau).									
1809	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1810	.	.	3 864 880	.	.	10 071 710	.	.	9 125 700
1811	78 975	180 830	3 966 735	87 710	405 440	10 389 440	90 610	374 745	9 409 835
1812	96 788	218 766	4 088 713	43 616	197 895	10 543 719	107 198	382 603	9 685 240
1813	78 324	119 362	4 129 751	173 053	68 941	10 439 607	112 250	255 911	9 828 901
1814	96 430	143 580	4 176 901	87 880	156 370	10 508 097	66 205	265 625	10 028 321
1815	258 734	336 225	8 927 555	89 959	191 066	10 609 204	135 379	323 979	13 938 370
1816	316 229	298 635	8 909 961	456 674	198 842	10 351 372	297 431	438 776	14 079 715
1817	324 156	375 169	8 960 974	148 997	85 093	10 287 468	200 936	495 826	14 374 605
1818	385 126	532 596	9 108 444	422 601	239 407	10 104 274	349 422	354 473	14 379 656
1819	315 800	435 639	9 476 786	381 067	407 733	13 656 842	388 537	468 356	14 803 111
1820	713 730	710 529	9 473 585	429 212	456 218	13 683 848	780 998	942 689	14 964 802
1821	470 320	439 383	9 442 648	543 963	405 289	13 545 174	739 916	905 156	15 130 042
1822	439 734	944 063	9 946 977	342 270	495 817	13 698 721	575 098	848 908	15 403 852
1823	423 627	480 739	10 004 089	610 910	504 080	13 591 891	693 072	902 652	15 613 432
1811—23	*3 997 973*	*5 215 516*	.	*3 817 912*	*3 812 191*	.	*4 537 052*	*6 959 699*	.
4. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin (enth. die Kreise Fürstenthum, Belgard, Neustettin, Rummelsburg, Schlawe, Stolpe, Lauenburg-Bütow, Dramburg, Schivelbein).									
1809	.	.	1 961 566	.	.	11 336 678	.	.	289 992
1810	5 184	18 122	1 974 504	158 585	475 741	11 653 834	5 144	23 773	308 621
1811	1 419	90 916	2 064 001	97 368	138 707	11 695 173	11 672	48 309	345 368
1812	22 102	75 088	2 116 987	93 209	153 273	11 755 237	9 500	39 517	375 385
1813	41 760	62 792	2 138 019	47 067	146 872	11 855 042	5 473	20 432	390 344
1814	9 577	76 042	2 204 484	190 850	58 320	11 722 512	4 766	19 140	404 718
1815	3 132	74 076	2 275 328	66 412	356 990	12 013 090	4 402	15 695	416 011
1816	16 211	80 634	2 339 751	234 389	133 040	11 911 741	3 186	38 151	450 976
1817	.	52 631	2 392 382	27 354	1 285 169	13 169 556	5 441	24 025	469 560
1818	7 979	51 754	2 436 157	810 212	209 883	12 569 177	4 150	6 013	471 423
1819	3 470	450 733	2 883 420	1 080 210	134 617	11 623 584	7 625	23 640	487 438
1820	45 922	46 140	2 883 638	422 596	1 157 983	12 358 971	9 547	2 449	480 340
1821	11 367	40 386	2 912 657	89 260	140 037	12 409 748	10 954	22 709	492 095
1822	275 349	71 160	2 708 468	69 077	148 634	12 489 305	2 488	46 348	535 955
1823	13 746	37 024	2 731 746	54 645	117 546	12 552 206	8 169	53 188	580 974
1824	32 556	67 525	2 766 715	36 288	119 890	12 635 808	68 430	39 950	552 494
1810—24	*489 774*	*1 295 023*	.	*3 477 522*	*4 776 652*	.	*160 837*	*423 339*	.

Digitized by Google

Jahrgang	Hypothekenschulden auf städtischen Grundstücken			Hypothekenschulden auf Rittergütern, adligen Gütern			Hypothekenschulden auf ländlichen Grundstücken		
	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.
5. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin (enth. die Kreise Demmin, Randow, Usedom-Wollin, Borck-Osten-Regenwalde, Flemming-Kammin, Greiffenberg, Greiffenhagen, Naugardt, Pyritz, Saatzig, Anclam, Uckermünde).									
1810	.	.	7 017 720	.	.	16 204 481	.	.	2 000 511
1811	189 250	285 785	7 114 255	138 216	670 352	16 736 617	135 177	250 922	2 116 256
1812	218 956	281 891	7 177 190	215 674	558 222	17 079 165	312 326	93 488	1 897 418
1813	189 360	213 133	7 200 963	49 889	163 612	17 192 888	45 228	87 459	1 939 649
1814	179 384	290 766	7 312 345	1 131 928	456 350	16 517 310	53 945	67 938	1 973 642
1815	251 882	331 570	7 392 033	188 677	559 607	16 888 240	68 434	98 085	2 003 293
1816	343 814	385 829	7 434 048	266 274	455 481	17 077 447	73 348	116 737	2 046 682
1817	430 491	454 704	7 458 261	513 853	217 095	16 780 689	65 032	115 101	2 096 751
1818	494 879	492 733	7 456 115	879 112	1 389 446	17 291 023	102 768	135 448	2 129 431
1819	495 223	567 579	7 528 471	557 018	725 518	17 459 523	140 502	164 789	2 153 718
1820	470 079	569 313	7 627 705	463 564	494 634	17 490 593	110 809	179 134	2 222 043
1821	455 579	554 611	7 726 737	749 373	558 364	17 299 584	139 168	157 755	2 240 630
1822	412 507	527 867	7 842 097	754 805	726 757	17 291 536	74 211	146 579	2 312 998
1823	399 653	548 088	7 990 532	477 006	450 008	17 244 538	105 438	150 120	2 357 680
1824	344 157	486 754	8 133 129	318 355	458 777	17 384 960	115 708	189 510	2 431 482
1810—24	*4 875 214*	*5 990 623*	.	*6 703 744*	*7 884 223*	.	*1 522 094*	*1 953 065*	.
6. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Brieg (enth. die Kreise Oppeln, Gr.-Strehlitz, Falkenberg, Kosel, Tost, Lublinitz, Neustadt, Rosenberg, Ratibor, Neisse, Grottkau, Leobschütz, Pless, Beuthen).									
1808	.	.	1 987 207	.	.	20 322 993	.	.	4 029 481
1809	40 246	89 808	2 036 769	160 568	962 053	21 124 478	49 830	177 249	4 156 900
1810	53 384	121 261	2 014 646	513 608	945 939	21 556 809	100 667	196 119	4 252 352
1811	51 460	171 983	2 225 169	155 998	731 154	22 131 965	54 436	195 607	4 393 524
1812	61 375	86 696	2 250 490	125 963	384 097	22 390 099	70 920	150 575	4 473 180
1813	41 234	97 577	2 306 833	47 303	348 851	22 691 649	50 648	85 926	4 508 458
1814	65 306	73 439	2 314 967	272 977	327 557	22 746 229	54 541	91 690	4 545 607
1815	91 949	98 065	2 321 082	120 160	495 953	23 122 023	74 195	117 151	4 588 562
1816	81 205	135 192	2 375 069	330 533	455 016	23 246 506	64 374	83 320	4 607 506
1817	104 254	137 722	2 408 537	454 385	539 350	23 331 469	93 836	122 273	4 635 943
1818	100 404	139 636	2 447 770	641 565	690 663	23 380 568	108 423	110 073	4 637 591
1819	101 663	149 810	2 495 917	383 852	407 563	23 404 279	116 335	116 558	4 637 816
1820	170 465	217 041	2 542 493	651 441	864 872	23 617 710	208 710	247 502	4 676 607
1821	116 680	205 179	2 630 992	383 434	554 015	23 788 291	174 946	258 504	4 760 166
1822	111 233	238 662	2 758 421	933 831	547 543	23 402 004	156 710	269 356	8 872 812
1823	149 058	201 370	2 810 732	359 410	472 651	23 515 243	118 377	250 390	5 004 826
1824	129 967	250 476	2 931 242	322 070	498 652	23 691 824	115 058	291 350	5 181 118
1808—24	*1 664 171*	*2 785 141*	.	*5 857 098*	*9 225 929*	.	*1 612 006*	*2 763 643*	.

Digitized by Google

Jahrgang	Hypothekenschulden auf städtischen Grundstücken			Hypothekenschulden auf Rittergütern, adligen Gütern			Hypothekenschulden auf ländlichen Grundstücken		
	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.
7. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau									
(enth. die Kreise Breslau, Neumarkt, Namslau, Brieg, Kreuzberg-Pitschen, Nimptsch, Ohlau, Strehlen, Schweidnitz, Bolkenhain-Landshut, Reichenbach, Striegau, Jauer, Hirschberg, Grafschaft Glatz, Frankenstein-Münsterberg, Fürstenthum Oels, Wartenberg, Militsch-Trachenberg, Guhrau, Wohlau, Steinau-Raudten).									
1810	.	.	13 504 645	.	.	27 643 531	.	.	15 443 354
1811	418 395	1 585 485	14 671 735	32 246	1 077 108	28 688 393	336 342	3 241 061	18 348 073
1812	291 010	527 077	14 907 802	1 020 087	1 760 983	29 429 289	331 183	1 177 741	19 194 631
1813	142 557	295 225	15 060 470	233 537	696 236	29 891 988	121 805	565 463	19 638 289
1814	394 108	492 448	15 158 810	222 526	431 235	30 100 697	270 998	692 717	20 060 008
1815	583 107	537 767	15 113 470	400 683	434 815	30 134 829	450 682	736 175	20 345 501
1816	751 871	907 143	15 268 742	331 631	517 034	30 320 232	654 053	762 930	20 454 378
1817	822 201	1 187 318	15 633 859	508 156	1 006 419	30 818 495	575 956	680 661	20 559 083
1818	1 002 686	1 651 146	16 282 319	539 748	1 093 195	31 371 942	1 173 200	1 248 767	20 634 650
1819	1 080 521	1 756 024	16 957 822	778 198	976 651	31 570 395	1 182 731	1 413 507	20 865 426
1820	865 707	1 750 670	17 842 785	1 065 673	1 185 808	31 690 530	862 957	1 328 142	21 330 611
1821	884 167	1 714 998	18 673 616	858 916	1 041 402	31 873 016	838 603	1 628 093	22 120 101
1822	744 318	1 723 741	19 653 039	594 223	731 986	32 010 779	677 559	1 383 241	22 825 783
1823	584 649	1 223 036	20 291 426	562 139	607 290	32 055 930	601 189	1 364 358	23 588 952
1811—23	*8 565 297*	*15 352 078*	.	*7 147 763*	*11 560 162*	.	*8 077 258*	*16 222 856*	.
8. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau									
(enth. die Kreise Glogau, Freistadt, Grünberg, Sprottau, Liegnitz, Goldberg-Haynau, Lüben, Sagan, Löwenberg-Bunzlau).									
1811	.	.	4 133 115	.	.	13 424 702	.	.	4 508 136
1812	125 876	143 658	4 150 897	159 028	517 204	13 782 878	78 379	210 136	4 639 893
1813	51 155	90 332	4 190 073	116 727	168 287	13 834 438	42 726	115 572	4 712 738
1814	68 464	151 088	4 272 695	75 006	260 420	14 019 852	59 008	197 179	4 850 910
1815	126 335	180 834	4 327 195	204 669	275 446	14 090 628	125 919	241 626	4 966 618
1816	170 501	299 029	4 455 725	210 476	232 302	14 112 454	183 356	366 947	5 150 208
1817	234 400	362 194	4 583 519	346 741	428 623	14 194 338	222 670	371 114	5 298 651
1818	270 231	346 702	4 659 990	371 440	409 139	14 232 037	238 348	467 478	5 527 781
1819	337 240	310 519	4 633 267	380 846	549 103	14 400 294	293 698	501 220	5 735 302
1820	292 081	360 334	4 701 520	341 428	438 086	14 496 952	271 197	502 964	5 967 069
1821	259 701	327 680	4 769 501	299 201	393 057	14 590 807	271 576	496 035	5 191 529
1822	307 548	226 884	4 688 836	442 360	638 786	14 787 233	318 377	517 416	6 390 569
1823	216 889	281 735	4 753 683	560 545	233 919	14 460 607	263 756	549 515	6 676 330
1824	249 509	233 413	4 737 587	319 440	347 409	14 488 576	269 603	568 474	6 975 200
1810—24	*2 709 930*	*3 314 402*	.	*3 827 907*	*4 891 781*	.	*2 638 613*	*5 105 667*	.

Digitized by Google

Jahrgang	Hypothekenschulden auf städtischen Grundstücken			Hypothekenschulden auf Rittergütern, adligen Gütern			Hypothekenschulden auf ländlichen Grundstücken		
	Verminderung	Vermehrung	Stand am Ende des Jahres	Verminderung	Vermehrung	Stand am Ende des Jahres	Verminderung	Vermehrung	Stand am Ende des Jahres
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
9. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.									
(enth. die Kreise Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Züllichau-Schwiebus, Stadtkr. Frankfurt, Sternberg, Krossen, Lebus, Spremberg-Hoyerswerda, Lübben, Luckau, Kalau, Kottbus, Guben, Sorau).									
1810	341 009	811 398	7 854 883	1 246 276	1 586 814	12 181 612	293 031	1 109 269	5 350 662
1811	144 694	226 193	7 936 382	220 180	419 895	12 391 427	66 073	237 988	5 522 578
1812	420 521	447 195	7 963 057	664 804	700 122	12 426 745	262 745	503 378	5 763 211
1813	183 272	199 284	7 975 067	249 197	342 294	12 519 842	162 847	391 328	5 991 692
1814	329 128	338 877	7 984 817	76 970	81 258	12 524 130	170 454	255 756	6 076 994
1815*)	435 373	461 237	9 204 539	140 442	88 995	12 629 008	299 800	308 978	6 481 916
1816*)	628 026	565 046	9 507 296	389 033	584 963	14 581 118	304 616	330 847	6 676 192
1817	648 000	682 643	9 541 939	338 026	440 504	14 683 596	368 404	512 553	6 800 341
1818	768 735	756 868	9 530 072	613 710	1 387 085	15 456 971	505 349	745 032	7 040 025
1819	638 295	723 200	9 614 977	409 813	758 319	15 805 477	458 284	609 843	7 191 583
1820	645 591	666 463	9 635 749	494 103	684 737	15 997 127	464 684	753 021	7 479 920
1821	536 976	683 675	9 782 449	1 270 105	628 900	15 345 922	435 924	618 934	7 662 930
1822	488 409	607 241	9 901 281	470 117	442 593	15 318 398	407 776	550 289	7 805 443
1823	441 027	568 230	10 028 485	496 478	4 857 607	19 679 526	423 404	648 355	8 030 394
1824	425 388	563 370	10 166 466	552 483	811 211	19 938 254	405 258	549 000	8 174 136
1810—24	*7 074 444*	*8 300 920*	.	*7 631 737*	*13 815 397*	.	*5 028 649*	*8 124 571*	.
*) Die Differenzen im Schuldenzustande dieser Jahre sind durch Hinzutritt der vorher Königl. sächsischen Kreise entstanden.									
10. Bezirk des Kammergerichts zu Berlin									
(enth. die Kreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Luckenwalde-Zauche, Ruppin, Havelland und Glin, Löwenberg, Priegnitz, Uckermark).									
1811	.	.	42 871 508	.	.	18 206 541	.	.	7 788 577
1812	1 019 813	1 036 975	42 888 670	322 207	423 436	18 307 770	204 556	525 840	8 109 861
1813	823 254	845 131	42 910 547	49 244	209 544	18 468 070	187 765	283 650	8 205 746
1814	1 229 104	1 280 706	42 962 149	104 480	133 679	18 497 269	339 425	293 487	8 359 808
1815	1 176 739	1 660 659	43 446 069	301 401	279 406	18 475 274	278 244	465 026	8 546 590
1816	2 008 526	2 362 101	43 799 644	423 431	481 176	18 533 019	399 576	469 617	8 616 631
1817	3 574 249	3 025 784	43 251 179	384 089	537 886	18 686 816	534 465	599 349	8 681 515
1818	3 542 512	3 332 594	43 041 261	690 749	351 949	18 348 016	456 437	615 119	8 840 197
1819	3 397 872	3 626 615	43 270 004	545 088	598 785	18 401 713	624 771	687 245	8 902 671
1820	3 390 926	3 813 841	43 692 919	1 538 237	627 245	17 490 721	485 491	703 318	9 120 498
1821	2 789 329	3 285 968	44 189 558	565 490	365 836	17 291 067	503 521	701 220	9 318 197
1822	2 380 708	3 556 640	45 365 490	461 320	601 731	17 431 478	498 294	676 125	9 496 028
1823	2 259 097	3 680 489	46 786 882	341 568	646 721	17 736 631	417 317	824 647	9 903 358
1824	3 685 066	3 037 723	46 139 539	302 071	433 997	17 868 557	517 960	846 770	10 232 168
1812—24	*1 277 195*	*34 595 226*	.	*6 029 375*	*5 691 391*	.	*5 347 822*	*7 791 413*	.

Jahrgang	Hypothekenschulden auf städtischen Grundstücken			Hypothekenschulden auf Rittergütern, adligen Gütern			Hypothekenschulden auf ländlichen Grundstücken		
	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.	Verminderung Thlr.	Vermehrung Thlr.	Stand am Ende des Jahres Thlr.
II. Regierungsbezirk Magdeburg (diesseits der Elbe) (enth. den Ziesar- und die Jerichowschen Kreise).									
1811	.	.	850 848	.	.	3 012 221	.	.	1 304 881
1812	16 583	33 209	867 471	5 900	18 857	3 025 178	34 125	98 216	1 368 972
1813	35 243	79 981	912 209	.	9 729	3 034 907	16 990	46 020	1 398 002
1814	21 978	43 948	934 179	41 551	30 000	3 023 356	43 339	91 184	1 445 847
1815	53 396	68 442	949 225	88 658	23 438	2 958 136	78 565	104 527	1 471 809
1816	113 012	126 739	962 952	30 500	29 246	2 956 882	96 491	135 158	1 510 476
1817	160 324	132 691	935 319	81 038	110 487	2 986 331	107 884	271 553	1 674 145
1818	161 841	136 992	910 470	49 405	260 831	3 197 757	131 037	184 181	1 727 289
1819	168 378	104 310	846 402	84 875	71 845	3 184 727	170 615	263 347	1 820 021
1820	204 344	261 431	903 489	131 640	92 009	3 145 096	188 807	292 128	1 923 342
1821	176 141	135 034	862 382	48 055	166 222	3 263 263	167 012	234 609	1 990 939
1822	146 681	136 331	852 032	9 443	103 689	3 357 509	141 544	197 367	2 046 762
1823	206 128	140 383	786 287	133 528	65 378	3 289 359	140 498	206 190	2 112 454
1824	126 889	174 611	834 009	14 639	61 792	3 306 312	153 798	152 500	2 111 156
1811—24	*1 590 938*	*1 574 102*	.	*719 232*	*1 013 523*	.	*1 470 705*	*2 276 980*	.

Anhang 3 zu XXXVII.

Höhe und Verwaltung der Reservefonds der Provinzial-Rentenbanken.

Provinzial-Rentenbanken	Der Bestand des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1865 betrug		Im Jahre 1866 haben betragen								Mithin blieb Bestand des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1866	
			die Einnahmen					die Ausgaben				
				aus der zinsbaren Anlegung der Bestände								
	in Rentenbriefen	in baarem Gelde	angekaufte Rentenbriefe	a. der Gesammtbestände	b. der eigenen Beständen des Reservefonds	für verjährte Zinskupons, ausgeloste Rentenbriefe	Summe	für angekaufte Rentenbriefe	zur Deckung von Ausfällen an Renten und Ablösungskapitalien	an die pr. Bank gezahlte Zinsen für entnommene Darlehen ausgeloster Rentenbriefe	Summe	in Rentenbriefen	in baarem Gelde
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
zu Berlin . .	56 125	475	8 500	4 407	2 367	1 207	73 082	7 947	.	1 000	8 947	63 625	510
„ Breslau . .	226 625	771	30 000	15 838	9 381	3 490	286 105	28 159	91	4 512	32 762	252 625	718
„ Königsberg	29 600	142	5 000	3 480	1 226	190	39 639	4 589	25	235	4 849	34 500	290
„ Magdeburg	69 000	464	9 500	4 757	2 825	1 093	87 639	8 830	.	1 000	9 830	77 500	309
„ Münster . .	67 100	1 777	7 000	4 518	2 867	394	83 656	6 752	36	.	6 788	74 100	2 768
„ Posen . . .	102 000	772	14 000	7 767	4 060	1 118	129 717	12 849	12	1 000	13 861	115 000	856
„ Stettin . . .	47 750	275	6 000	2 896	1 940	1 052	57 913	5 568	.	1 000	6 568	50 750	595
Summe	*596 200*	*4 676*	*80 000*	*43 663*	*24 667*	*8 545*	*757 751*	*74 693*	*164*	*8 747*	*83 604*	*668 100*	*6 047*

Gesammtreserve der Provinzial-Rentenbanken *674 147* Thlr.

Digitized by Google

XXXVIII.

Absatz, Transportwesen, Handel und Märkte, Verkehrsumfang, Preise.

Soweit die Landwirthschaft ihre Erzeugnisse nicht selbst verbraucht, vermittelt der Absatz, oder der Markt im weitesten Sinne, den Uebergang derselben in die allgemeine Konsumtion. Eine Reihe öffentlicher und privater Einrichtungen dienen diesem Verkehr, der die wichtigsten Lebensbedürfnisse aus den Händen der Produzenten in die der Konsumenten bringt. Täglich setzt derselbe einen höchst bedeutenden Theil der gesammten Bevölkerung in Thätigkeit und nimmt von der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates in gleicher Weise sichern Schutz der Ordnung und der Rücksichten des Gemeinwohls, als eine möglichst unumschränkte Freiheit in Anspruch.

Nur untergeordnete Bruchtheile der enormen Gütermasse, die dieses Geschäftstreiben bewegt, bedürfen dabei nicht der Ortsveränderung durch Versenden oder Verfrachten und kommen nicht in die Handelsvermittelung durch Zwischenhändler und Marktveranstaltungen. Vielmehr haben beide, das Transportwesen einerseits und der Klein- und Grosshandel andrerseits, für die Landwirthschaft die gleiche Bedeutung unentbehrlicher Hülfsmittel, wie für irgend ein anderes Produktivgewerbe. Auf ihnen beruht jede lebendige Entfaltung des Verkehrs, und sie geben zugleich, wenigstens unter den obwaltenden Verhältnissen, fast ausschliesslich Auskunft über die Fragen nach dem Umfange und der Richtung des Absatzes und nach den in ihm geltend gewordenen Preisen.

Die nachfolgende Darstellung wird desshalb zunächst die Entwickelung der staatlichen und privaten Einrichtungen und Anstalten für das Transportwesen, sowie für den Handels- und Marktverkehr mit Bezug auf den landwirthschaftlichen Absatz behandeln, ferner zeigen, in wie weit ein Bild von dem Umfange des letzteren und von den Hauptrichtungen, in denen er sich bewegt, erreichbar ist, und endlich die Preisverhältnisse und die Mittel besprechen, welche für die Erkenntniss des bisherigen Ganges der Preisbewegung und für eine möglichst zuverlässige und schleunige Beurtheilung des jedesmal gegenwärtigen Standes der Preise zu Gebote stehen.

Digitized by Google

A. Transportwesen.

Unter Transportwesen verstehen wir den nutzbaren Bestand an Land- und Wasserverbindungen, an Landstrassen, Chausseen, Eisenbahnen, und an Binnen- und Seeschiffahrtswegen, mit den verschiedenen Mitteln für die Verfrachtung, die auf ihnen vorhanden sind, sowie die Bedingungen, welche die Leistungsfähigkeit und die Kostenansprüche derselben der Waarenbewegung stellen.

Handel, Industrie und Handwerk vermögen sich da anzusiedeln, wo durch Natur oder Kunst eine Verkehrsstrasse eröffnet ist. Die Landwirthschaft kann dagegen ihre Produktion niemals auf einen engen Kreis zusammenziehen, sie muss ihre Entwickelung über weite Landstriche suchen, und hängt von der Zugänglichkeit derselben unumgänglich ab. Desshalb bleibt die Lage der Landwirthschaft jederzeit mit dem Zustande der Verbindungswege in der nächsten Wechselwirkung.

Das ganze Mittelalter hindurch war sie wenig auf den Absatz und auf die Nothwendigkeit von Verkehrsmitteln hingewiesen. Die Wirthschaften bestanden als möglichst in sich abgeschlossene Haushaltungen, die nach Betrieb und Lebensweise ausgerüstet waren, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse aus sich selbst zu beschaffen, und nur für eine geringe Zahl Gegenstände den Verkehr des nächsten Marktes aufzusuchen hatten.

Der Handel aber folgte in Deutschland, wie überall, vorzugsweise den Strömen und sonstigen Gewässern, die der Handelsschiffahrt dienstbar sein konnten. Fast ausschliesslich erlangten nur solche Orte, welche an Endpunkten der Schiffahrt, Einmündungen von Nebenflüssen, an Fuhrten und Uebergängen und anderen geeigneten Stellen der Wasserstrassen lagen, Bedeutung als Handelsplätze, und soweit der ältere Handel sich überhaupt auf Gegenstände der Landwirthschaft erstreckte, zeigen ihn die Nachrichten nur auf solchen Wasserwegen. Holz hatte dabei eine überwiegende Bedeutung; es ging durch Flösserei nach den Seeküsten und den baumlosen Marschländern: auch einiges Getreide und Obst wurden schon früh nach dem skandinavischen Norden verschifft: Wolle gelangte zur Bearbeitung nach Holland; ebenso wurden Fische weit verfahren. An Landfracht aber liess sich für alle diese und ähnliche massige und schwere Gegenstände nicht denken.

Die alten sogenannten **Heer- und Handelstrassen**, die zum Theil schon seit der Römerzeit das Land durchzogen, waren nicht wie jenseits des Rheins ausgebaut, sondern nach dem Bilde der Ueberlieferungen und der noch heut bestehenden Reste wilde Wegestrecken, die in ziemlich graden Richtungen nur die grössten Hauptorte verbanden und, ohne Rücksicht auf die Wirthlichkeit der Gegend oder auf lange, mühsame Steigungen, zur Vermeidung von Sumpf und Gewässern meist den oft hohen Wasserscheiden und Landrücken durch theilweis noch gegenwärtig öde Gegenden folgten. Sie konnten Ross und Reissigen wohl dienen, und die Kaufleute waren durch das geltende Recht darauf angewiesen, auf ihnen, unter dem Geleitsschutz des Landesherrn, der ihren Verkehr durch Zoll und Schutzgeld verwerthete, ihre Waaren zu verführen, aber die Fuhrknechte begleiteten die Wagen mit Hacken und Spaten, und die Fahrten waren sehr langsam, wurden höchst kostspielig und hatten die grössten Gefahren. Die Fracht musste also erheblichen Gewinn abwerfen und konnte für grobe Güter nur bei Nothpreisen nutzbar sein.

Digitized by Google

Desshalb ging der Fruchthandel zwar in den einzelnen Flussthälern von Stadt zu Stadt und weiter nach auswärts, und vermochte sich auch leicht aus den reichen Auen, die er durchschnitt, zu versorgen, aber tiefer in das Binnenland hinein gab er dem Landbau wenig Anregung. Vielmehr schied sich das Land in kleine Gebiete von getrennten wirthschaftlichen Zuständen. Jede volkreichere Stadt war in nächster, selten veränderter Beziehung mit einem durch die Natur und durch Gewohnheit und politische Verhältnisse mehr oder weniger bestimmt abgegrenzten Territorium. Je bedeutender aber die Schwierigkeiten und je seltener die Versuche waren, mit Frachtgut in benachbarte Gegenden zu gelangen, in um so grösserer Nähe konnten in der einen Ueberfluss und niedrige Preise, in der anderen Mangel und Theuerung herrschen.

Diese Verkehrssonderung für den landwirthschaftlichen Absatz bestand im wesentlichen durch den gesammten Verlauf des Mittelalters, und Deutschland versorgte gegen den Schluss desselben eher entfernte Länder mit seinen Fruchtüberschüssen, ehe es noch in der Lage war, über ein mässiges Gebirge hinweg die Preise der Binnenstädte einigermassen auszugleichen, ja nur drohender Noth rechtzeitig Abhülfe zu bringen.

Nicht die Zugänglichkeit für Handelswaare überhaupt, sondern die Möglichkeit und das Bedürfniss des Massentransportes unterscheiden die Neuzeit. Dieser Massentransport aber ging wesentlich aus der Landwirthschaft hervor, erst die letzten Menschenalter führten ihm auch andere Güter zu. Dass die Grossartigkeit der Arbeitstheilung und der allgemeinen Geldwirthschaft die Landwirthschaft auch in den abgelegenen Landstrichen ergriff, bildet eine der mächtigen Erscheinungen, die das Zeitalter der Entdeckung Amerikas charakterisiren. Höhere Lebensanschauungen fordern Luxus, Luxus fordert Absatz, Absatz bürgerliche Ordnung, bürgerliche Ordnung höhere Lebensanschauungen. Es ist schwer zu bezeichnen, welchem Gliede in dieser Kette der Vorrang in der Zeit zukam. Seitdem beginnt die Landfracht, an welche die Landwirthschaft unabänderlich gewiesen bleiben muss, dem Wassertransport ebenbürtig zu werden, und wenn auch anfangs nur allmählich, doch stetig bis zu dem beispiellosen Umfange der Gegenwart ebenso in der Frachtbewegung wie in den erfindungsreichen Mitteln, die ihr zu Gebot gestellt wurden, vorzuschreiten.

a. Landstrassen.

Wege anzulegen und zu unterhalten, drängt sich der Landwirthschaft auch unter sehr einfachen Verhältnissen als ein unabweisbares Bedürfniss auf. Ihr Betrieb ist schon bei dem kleinen Umfange des gewöhnlichen Bauernhofes mit Gespannhaltung und An- und Abfuhr der Wirthschafts-Erzeugnisse verknüpft, und sobald sie nach Absatz strebt, greift sie fast unvermeidlich, soweit es ihre Produkte betrifft, zur eigenen Frachtfahrt auf den näheren oder entfernteren Markt. Ihr Interesse an dem Zustande der Wege, auch im weiteren Umkreise, ist also unzweifelhaft, gleichwohl kann dasselbe durch Unkenntniss vorgeschrittenerer Zustände, Gewohnheit und Aussichtslosigkeit der Bemühungen für Verbesserungen auf sehr niedrigen Ansprüchen erhalten werden.

Im Umkreis der einzelnen grösseren Städte wurde als eine der ersten Bedingungen des städtischen Lebens schon früh den Strassen, den Brücken und Zugangswegen eine gewisse Fürsorge zu Theil, die allenthalben von den Stadtchronisten belegt ist.

Ueber die Wegeverbindungen der einzelnen Dorfschaften aber lässt sich sagen, dass sie keineswegs spärlich gewesen zu sein scheinen, und neben den eigentlichen Feldwegen auch überall **Gemeindewege und Verbindungsstrassen** zu den Nachbarorten ausgelegt

Digitized by Google

waren. Es ist dies schon im Wesen der alten Feldgemeinschaft begründet, und der gemeine Weg wird sehr häufig urkundlich erwähnt. Die Flureintheilungen des 13. Jahrhunderts zeigen aber auch deutlich, dass die heutigen Landwege schon in grosser Verbreitung bestanden haben müssen, ehe diese Eintheilungen gemacht wurden. Ein Blick auf die Karte von Zedlitz oder Domslau (Bd. I S. 360 und 363) lässt hinreichend erkennen, dass niemals eine Bauernschaft Wege später angelegt oder gestattet haben würde, welche ihre Ackerstreifen so durchschneiden, wie es hier geschieht, sondern dass dieselben bei der Eintheilung als alte, gewohnheitsmässig zu den Nachbargemeinden führende und auch von diesen benutzte Wegestrecken vorgefunden und als unveränderlich bestehen gelassen worden sind. Dasselbe Verhältniss findet sich ganz allgemein.

Es liegt nahe, dass seitens der Landgemeinden wenigstens in günstigen Zeiten manches für die Instandhaltung dieser Landwege geschehen ist. Die Dorfweisthümer vom Anfange des 16. Jahrhunderts sprechen davon, als von einer selbstverständlichen Gemeindelast. Jedenfalls war es das eigene Interesse der Bauernschaften, ebenso in Rücksicht der Erleichterung der Feldarbeiten, wie der Abfuhr nach auswärts. Abgesehen von ihren eigenen Marktfuhren lag denselben in der Regel auch das Verfahren des gutsherrlichen Getreides ob. Die zu ungemessenen Diensten Verpflichteten konnten nach Willkür und Bedarf dazu angehalten werden; aber auch für die dienstfreien Kolonisten galt als Regel, dass der Getreidezins, zu dem die Hufen ausgethan waren, zu des Gutsherrn Speicher, selbst auf beträchtlich weite Entfernungen, angefahren werden müsse. In ähnlichem Sinne wurden Marktfuhren, unter oft sehr genau festgesetzten Bestimmungen über die Art, Zeit und Handhabung der Ablieferung an den Käufer, gefordert [1]). Immerhin verfügten die Gutsherren über genügende Kräfte an Vieh, Geschirr und Leuten um die Ernteüberschüsse zu verfahren, waren dabei meist zollfrei, und ihr Eigenthum und ihre Knechte fanden ungleich leichter Schutz und Sicherheit, als der allen Ausschreitungen des Faustrechts ausgesetzte Kaufmann. Landhandel war desshalb durch die Natur der Verhältnisse ausgeschlossen. Bis auf den heutigen Tag aber ist, abgesehen vom Holz, die eigene Anfuhr der Produkte zum Markt oder zum Kaufmann die weit überwiegende, durch die wirthschaftlich erforderliche starke Gespannhaltung bedingte Sitte der deutschen Landwirthschaft geblieben. —

Mit der Reformationszeit gewinnen die Landstrassen unter der erstarkten Kraft und den geläuterten Anschauungen der landesherrlichen Regierungsgewalt hinreichende Sicherheit, und die vom Bedürfniss getragene neue Schöpfung der Landespolizei beginnt sich auch ausserhalb der Städte, zum Nutzen der Landschaft und des Handels, der **Verbesserung der Wege und Brücken** und der Aufsicht auf ihre Instandhaltung anzunehmen. Wie weit auch die wirkliche Durchführung dahinter zurückbleiben mochte, für allgemeine Anordnungen finden doch die hinreichend sachkundigen amtlichen Organe sehr bald die richtigen Gesichtspunkte.

Zeugniss von diesen **Bestrebungen in den Brandenburgischen Gebieten** geben verschiedene ältere ausführliche Vorschriften.

So beklagt sich schon die Jülich-Bergische Polizeiordnung vom 10. Oktober 1574 darüber, dass wider die Ordnung die der verstorbene Herzog Johann der Wege und Strassen halber habe aufrichten und verkünden lassen, gleichwohl viele Wege

[1]) Cod. dipl. Siles. IV S. 191, 260, 334. Maurer, Geschichte d. Frohnhöfe 1863, Bd. III S. 301.

Digitized by Google

geschlossen, eingezogen, verengt, bequellt und ertränkt und sonst so schlecht und verderblich gehalten werden, dass In- und Auswärtigen darüber zu fahren, zu reiten oder zu wandeln hochbeschwerlich. Es wird deshalb befohlen, dass alle Amtleute, Vögte, Schulzen oder andere Befehlshaber einige Schöffen und Nachbarn von den Aeltesten und Ehrbarsten berufen und schleunigst zuerst die Landstrassen, dann die gemeinen Wege und danach die Nachbarwege besichtigen, die Uebertreter erkunden und bestrafen, und darauf halten sollen, dass die Wege und Strassen allenthalben gemacht, ausgebessert, und es damit fortan nach den gegebenen Vorschriften gehalten werde. Diese Vorschriften für Fahrbahn, Gräben, Durchlässe und Brücken sind zweckmässig, ohne Breite sehr vollständig und könnten mit Nutzen auch heut ergehen; zugleich bestimmen sie über Landabtretung, Materialbeschaffung u. dergl. das Nöthige.

Auch das Edikt vom 8. oder 18. März 1669 und das Patent vom 8. oder 18. Mai 1669[1]) für die Mark Brandenburg wegen der Reparatur der Brücken, Wege und Dämme beziehen sich auf mehrfach erlassene ältere Verordnungen, und in allen Provinzen giebt es mindestens aus der Zeit nach dem Westfälischen Frieden **Wegeordnungen**, die zum Theil noch heut provinzialrechtliche Geltung haben; so der Wolgaster Landtagsabschied vom 10. März 1614 und 16. Dezember 1669, und die Polizeiordnung vom 18. Dezember 1673[2]) für Vorpommern und Rügen, das Mandat vom 30. März 1685 und die Polizeiordnung vom 3. Januar 1688[3]) für Magdeburg, das Oberamtspatent vom 9. Oktober 1659 und die Marschordnung vom 26. Januar 1666[4]) für Schlesien, ferner für die Lausitz die Oberamtspatente vom 8. August 1673, 7. Juli 1685 u. a.[5]), für Posen eine polnische Konstitution von 1576[6]), für das Fürstenthum Münster der Landtagsabschied vom 23. Mai 1613, die Edikte vom 18. Juni 1651 und 20. Juni 1659[7]), für Paderborn die Polizeiordnung von 1655[8]), für die Grafschaft Mark die Verordnung vom 23. Februar 1676[9]), für das Kurfürstenthum Köln eine ähnliche vom 10. April 1684[10]).

Das 18. Jahrhundert ist überall reich an Erlassen, die das gesammte Wegebauwesen umfassen, die Verpflichtungen der an den Weg Angrenzenden sowie der benachbarten Gemeinden und Kreise für die verschiedenen eintretenden Fälle aussprechen und den Staats- und Gemeindebeamten ausführliche Vorschriften über die Art des Baues und der Ausbesserungen geben. Sie sind in L. v. Rönne, „Die Wegepolizei und das Wegerecht des preussischen Staates" (Breslau 1852), im einzelnen genannt, dabei auch die für das Wegerecht der verschiedenen Landestheile erheblichen Bestimmungen in der Regel wörtlich wiedergegeben.

---

[1]) C. C. M. Bd. VI 1, S. 514 und Bd. V 3, 2 S. 338.

[2]) Dähnert, Sammlung Pommerischer und Rügischer Landesurkunden Bd. I S. 634 und 702, Bd. III S. 378.

[3]) Mylius C. C. Magdeburgens. Bd. III p. 348; Novias. Bd. III p. 9.

[4]) Friedenberg, von den in Schlesien üblichen Rechten, Breslau 1738. Lib. II c. 29, S. 121.

[5]) Kollation derer den Statum des Markgrafthums Oberlausitz etc. betreffenden Decisionen, Rescripten, Verordnungen; Budissin, 4 Theile und 2 Nachtragsbände, Thl. I S 500 ff.

[6]) Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 7 S. 54 ff.

[7]) Schlüters Provinzialrecht von Westfalen, Bd. I S. 167 ff.

[8]) Wigand, Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Bd. 3 S. 212.

[9]) Skotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Kleve und Mark, Thl. I S. 546.

[10]) Kurkölnische Ediktensammlung, Bd. II S. 96.

Es ist grade der Kreis der **Wegebauverpflichtungen** eines der Rechtsgebiete, auf welchen provinziale und lokale Vorschriften und Ortsgewohnheiten dauernd in Geltung geblieben sind, und für welche das Allg. Landrecht dies ausdrücklich ausspricht (Thl. II Tit. 15 § 15).

Nur für die Fälle, in denen solche Bestimmungen nicht vorhanden sind, verfügt das Letztere: Es unterscheidet, abgesehen von den lediglich zum Privatvermögen gehörigen **Privatwegen**: **Privatgemeindewege**, d. h. solche, welche nur zur Kommunikation einer Gemeinde in sich selbst bestimmt sind, als Feld-, Holz- und andere dergl. Nebenwege; gemeine oder **öffentliche Gemeindewege**, welche zum freien Verkehr des gesammten Publikums dienen, und **Land- oder Heerstrassen**, die von einer Grenze des Landes zu einer anderen, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem anderen, oder zu Meeren und Hauptströmen führen (Thl. II Tit. 15 § 1): letztere sind ein gemeines Eigenthum des Staates (Tit. 14, § 21).

Zu der Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Bauten in der Gemeinde hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge zu leisten. Für Unterhaltung und Besserung der Landstrassen sind je nach Anordnung des Staates die Einwohner der an der Strasse liegenden Gegend zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten verbunden, und diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder Kirchspiel dergleichen Landstrasse geht, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind.

Unbestritten gilt, dass Jeder gegen Entschädigung des ausserordentlichen Werthes das nöthige Land zur Anlegung oder Verbreiterung der öffentlichen Wege, sowohl der Landstrassen als der Gemeindewege, herzugeben verbunden ist. Es ist dies für Landstrassen nach Thl. I Tit. 5 § 5 ff. ausdrücklich bestimmt, und wird nach § 4 und 10 dort und § 74 der Einleitung zum Allg. Landrecht auch für gemeine Wege angewendet.

Die Revision aller dieser Bestimmungen oder die Einführung einer allgemeinen Wegeordnung, für welche mehrere Entwürfe bearbeitet und den Provinziallandtagen vorgelegt wurden, ist bis zur Gegenwart nicht gelungen. —

Das Recht zu Erhebung von **Zoll-, Brücken- und Wegegeld** [1]) war seit dem Mittelalter durch Privilegien und Gewohnheit um so leichter in die verschiedensten Hände gekommen, als sich darin das aus dem Geleitswesen herstammende landesherrliche Wege- und Wasserzollregal mit dem Gedanken des Ersatzes für Baulasten vermischte. Das Allg. Landrecht sprach in Thl. II Tit. 15 § 90 ff. ausdrücklich aus: „Zoll-, Brücken- und Wegegeld darf Niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden; nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen-, Wege- und Brückengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben.“ Alle Privatzoll- und Wegegeld-Stätten mussten also ihre Berechtigung erweisen, und blieben über selbe hinaus der Anordnung des Staates unterworfen.

Die Zollvereinsverträge, welche die Aufhebung aller Waarenbinnenzölle als Grundsatz aufstellten, führten auch zu der in der Verordnung vom 16. Juni 1838 (G.-S. S. 353) ausgesprochenen **Revision aller Kommunikationsabgaben.** Unberechtigte Hebungen wurden

[1]) Der Sachsenspiegel Buch II Art. 27 sagt ganz allgemein: Vier Fussgänger geben einen Pfennig Zoll, ein reitender Mann einen halben Pfennig, ein geladen Wagen 4 Pfennig hin- und wieder zu fahren, das giebt man zu Wasser- (d. h. Fähren-) Zoll. Zu Brückenzoll halber Theil.

derselben gemäss eingestellt, berechtigte gegen Entschädigung auf ein angemessenes der Leistung entsprechendes Mass zurückgeführt. Von 10 zu 10 Jahren sollen danach Revisionen stattfinden, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten in Uebereinstimmung zu erhalten.

Der Staat hat nach den Etats für die Unterhaltung unchaussirter Wege, Brücken, Fähren, Gebäude etc. jährlich verausgabt:

1860	1 157 809	Thlr.
1861	1 178 213	„
1862	1 283 810	„
1863	1 319 147	„
1864	1 382 542	„
1865	1 441 413	„
1866	1 514 905	„
1867	1 578 125	„

Dabei sind die Wege auf Domainen und Forsten, zu deren Unterhaltung der Staat als Eigenthümer wie jeder Private verpflichtet ist, nicht mit einbegriffen.

Die Einnahmen von diesen Kommunikationsanstalten waren höchst unbeträchtlich.

b. Chausseen.

Die wesentliche Verbesserung der Landstrassen durch den Chausseebau gehört erst dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts an.

Chausseen, d. h. regelmässig ausgebaute Strassenzüge, bei denen für den Abzug des Wassers durch Wölbung und richtiges Gefäll der Fahrbahn und durch Gräben, Durchlässe und Brücken gesorgt ist, und die eben oder in mässigen Steigungen angelegt, aus mehreren dichtgerammten Packlagen fester Steine dauerhaft und gegen jede Witterung widerstandsfähig hergestellt sind, sind zwar keineswegs eine Erfindung der Neuzeit. Die Römer haben sie schon musterhaft und zum Theil mit vorzüglicher Stein- und Kalkmörtelverbindung hergestellt. 1140 werden öffentliche Strassen in Brabant erwähnt, welche Chaucedae hiessen, auch der Name ist also alt[1]). In den Niederlanden, deren Boden festgebaute Wege vorzugsweise unentbehrlich macht, dürften solche Anlagen zu allen Zeiten vorgenommen worden sein. Im Binnenlande aber sind Wegebauten, wie sie die Gegenwart unter Chausseen versteht, gleichwohl sehr jungen Datums. Die erste Chaussee in Deutschland soll 1753 zwischen Nördlingen und Oettingen angelegt worden sein.

Bezüglich **der ersten Chausseebauten in Preussen** sagt das Patent wegen Einrichtung einer wachsenden Leibrentenanstalt zum Betriebe des Chausseebaues in Magdeburg und Halberstadt vom 20. Oktober 1788[2]): „Zu den mancherlei Verbesserungen, welche seit dem Anfange Unserer Regierung der Wunsch, das Wohl Unserer treuen Unterthanen zu befördern, und Unserer Staatsverfassung den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, veranlasst hat, gehört auch der in Unserem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt seit einem Jahre angefangene Chausseebau, dessen wohlthätiger Einfluss auf Nahrung, Gewerbe und Handelsverkehr in die Augen fallend und allgemein anerkannt ist. Wir haben bereits eine ansehnliche Summe aus

[1]) Crome, Abhandlungen aus dem Handelsgebiet, S. 314.

[2]) Nov. C. C. M. Bd. 8, S. 2258.

Digitized by Google

Unseren Etatsüberschüssen angewiesen und sind damit fortzufahren bereit. Ohne dass aber andere nützliche Anstalten desshalb unterbleiben oder ausgesetzt werden, müsste der Bau 10 Jahre und mehr dauern", desshalb wird die Leibrentenanstalt für diesen Zweck bewilligt.

Um dieselbe Zeit begann auch in Schlesien und Glatz, wie der Eingang des Wegezollreglements vom 26. August 1789[1]) für diese Provinz zeigt, der Chausseebau.

Ein weiteres Patent vom 18. April 1792[2]), das betreffend, was die Unterthanen in der Kurmark beim Chausseebau beizutragen haben, erklärt, dass eine gleiche Wohlthat auch der Kurmark angedeihen und der Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam gemacht werden solle. Es werden daher die **näheren Vorschriften** gegeben, dass die Chaussee 4 Ruthen breit sein und auf jeder Seite einen 2füssigen unbeackerten Graben haben, das Terrain dazu auch sowohl bei alten Wegen als neuen Anlagen gegen Entschädigung abgetreten werden solle; zum Bau und Unterhaltung aber die bisherigen Wegebesserungsbeiträge und Lasten unentgeldlich, sonst indess Fuhren und Dienste gegen Bezahlung zu leisten und vom Landrathe plannässig auszuschreiben seien; auch für diesen Zweck Jeder verbunden, Sand, Kies, Steine, wo sie sich finden, gegen Vergütung zu überlassen.

Das Reglement für die Grafschaft Mark vom 31. Mai 1796[3]), welches ausspricht, dass hier der Chausseebau vor einigen Jahren angefangen und nun grösstentheils vollendet worden, enthält ähnliche Bestimmungen.

Dieselben gingen grundsätzlich ebenso in das Allg. Landrecht über. Th. II Tit. 15 § 17 sagt: „Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstrassen statt ordinärer Landstrassen sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Masse zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstrasse Dienste thun müssen; den zur Anlegung, Verbreitung oder graden Führung einer solchen Dammstrasse erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien ist Jeder dem Staate zu überlassen verbunden. Er muss aber dafür entschädigt werden". Gleichwohl hatte damals der Chausseebau augenscheinlich noch sehr geringe Verbreitung gewonnen.

Innerhalb der folgenden schweren Zeit aber wurde seiner mehrfach als eines wirksamen Mittels zur Aufnahme des Landes gedacht. Eine Kab.-Order vom 21. Juli 1809[4]) sicherte in Rücksicht auf den guten Erfolg und die geringen Kosten, mit welchen die **Privatthätigkeit**, gegenüber dem Staate, Chaussee- und ähnliche Anlagen auszuführen vermöge, Privatpersonen oder Gesellschaften, welche die Anlage von Brücken, Kanälen, Chausseen und anderen gemeinnützigen Anstalten zum öffentlichen Gebrauche gegen Verleihung angemessener Zölle oder Abgaben übernehmen wollen, jede den Verhältnissen angemessene Begünstigung durch die Regierungen zu.

Noch im Jahre 1814 am 22. Dezember erging auf Grund eines Gutachtens der Ober-Baudeputation eine ausführliche ministerielle **Anweisung über die Anlegung der Kunststrassen.** Unter dem 29. März 1816 folgte eine zweite über die Unterhaltung und Instandsetzung derselben, und am 31. Januar 1819 (G.-S. S. 95) wurde der erste,

---

[1]) Korn, Neue Schlesische Ediktensammlung Bd. 3 S. 78.
[2]) Ebd. Bd. 9 S. 933.
[3]) Ebd. Bd. 10 S. 421.
[4]) Ebd. Bd. 10 S. 185.

Digitized by Google

durch Kab.-Order vom 24. Mai 1819 auf den ganzen Staat ausgedehnte Chausseegeld-Tarif erlassen.

Es gelang, den **Ausbau eines Chausseenetzes** energischer durchzuführen, als die schweren Wunden, die die Kriegszeit dem Wohlstand des Landes schlug, erwarten liessen. Es bestanden nach preussischen Meilen:

in der Provinz	1816	1826	1831	1836	1841	1848		1862	
	Vom Staate unterhaltene Chausseen					Staats-Chausseen	Privat-[1]	Staats-Chausseen	Privat-[2]
Preussen	1,1	18,5	83,8	113,2	141,8	164,8	21,7	270,0	173,5
Pommern	—	4,5	12,9	65,2	78,7	126,8	—	166,4	143,7
Posen	—	—	27,6	36,4	46,0	71,8	13,5	92,1	187,0
Brandenburg . . .	27,8	63,0	99,9	142,1	159,4	180,1	19,1	194,3	213,6
Schlesien	90,1	145,5	103,4	196,1	212,8	238,1	77,9	319,9	205,3
Sachsen	61,9	99,5	109,4	171,9	172,6	229,1	21,1	249,0	199,5
Westfalen	91,5	151,5	160,6	189,6	207,7	254,9	61,0	286,8	256,9
Rheinland	147,1	186,0	200,4	242,6	261,1	297,9	201,7	312,7	476,4
Zusammen	*419,8*	*668,5*	*902,0*	*1 146,0*	*1 280,1*	*1 573,5*	*416,6*	*1 900,3*	*1 855,9*

[1]) d. h. Die Bezirks-, Kreis-, Kommunal-, Aktien- und anderen Chausseen, welche Chausseegeld forderten. Vergl. Centralblatt für Abgaben etc. von 1849 S. 13. von 1850 S. 12.

[2]) d. h. Alle nicht dem Staate gehörigen Chausseen. Vergl. Die Eisen-, Stein- und Wasserstrassen des preussischen Staates im Jahre 1862 (Zeitschr. des stat. Büreaus 1863. S. 214).

Bald erforderten die verbesserten Methoden des Baues neue Anweisungen. Eine solche erging unter dem 18. Februar 1824 und ausführlicher noch die „Anweisung zum Bau und der Unterhaltung von Kunststrassen vom 6. April 1834“ (Berlin 1834, Decker). Auch der **Tarif** wurde durch die Bestimmungen vom 28. April 1828 (G.-S. S. 65) abgeändert und unter dem 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94), mindestens sofern er die Staatschausseen betrifft, weiter ermässigt. Im Allgemeinen gilt danach, dass Fuhrwerk aller Art zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugthier auf die Meile 1 Sgr. zu zahlen hat, Fuhrwerk zum Fortschaffen von Lasten dagegen beladen, d. h. worauf sich, ausser dessen Zubehör und dem Futter für höchstens 3 Tage, mehr als 2 Ctr. befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr., unbeladene Frachtwagen 8 Pf., und unbeladenes gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten 4 Pf. Pferde und Maulesel zahlen auf das Stück 4 Pf., Rindvieh, Esel ebenso 2 Pf. und je 5 Fohlen, Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine 2 Pf.

Der übrigens nur noch in wenigen Fällen anwendbare Tarif von 1828 steht darin höher, dass er von 4rädrigem beladenem Lastfuhrwerk bei 7 oder mehr, und von 2rädrigem bei 4 oder mehr Zugthieren von jedem 3 Sgr. fordert, ebenso von 4rädrigem bei 5 bis 6 und bei 2rädrigem bei 3 Zugthieren für jedes statt 1 2 Sgr., falls der Radbeschlag nicht mindestens 6 Zoll Breite und keine hervortretenden Nägel hat. —

Mehr und mehr wuchsen die Ansprüche an die vom Staate **für den Chausseebau ausgeworfenen Fonds.** Von 1817 bis 1828 wurden für 570 Meilen 21 Millionen Thaler, von 1835 bis 1838 auf Neubauten allein 4 723 172, auf Unterhaltung und Instandsetzung der älteren Chausseen 5 449 515 Thlr. aufgewendet. In der Provinz Preussen kosteten die ersten 35 Meilen 1 039 917 Thlr.

Es wurde desshalb durch eine Instruktion vom 17. Mai 1834 die Verwaltung der bezüglichen Fonds nach bestimmten Grundsätzen geordnet, und für ihr Geldwesen eine besondere Chausseebaukasse bei dem Königlichen Seehandlungs-Institute eingerichtet.

Digitized by Google

Gewisse Strassenbaufonds einiger Provinzen erhielten besondere Normen, so der als subsidiärer Hülfsfonds bestehende Westfälische Bezirksstrassen-Baufonds durch die Landtagsabschiede vom 31. Dezember 1829 und 6. August 1841, der für eigenen Angriff von Bauten bestimmte Rheinische Bezirksstrassen-Baufonds durch das Regulativ vom 20. Januar 1841 [1]) und der Provinzialstrassen-Baufonds für Posen durch die Verordnung vom 21. Juli 1843 [2]).

Vielfach zeigte sich, dass namentlich in den abgelegenen Gegenden die Aussicht auf das tarifmässige Chausseegeld keinesweges hinreichte, um Privat-Unternehmer zu Chausseebauten anzulocken, und dass dies auch durch die theils gesetzlichen, theils freiwillig zugesicherten Beihülfen der Nächstbetheiligten nicht gelang.

Schon der Landtagsabschied für die Preussischen Provinzialstände vom 17. März 1828 [3]) verhiess desshalb Erwägung, auf welchen Hauptstrassen, wegen besonderer Wichtigkeit derselben für den kommerziellen und inneren Verkehr, den Kreisen oder Kommunen die Ausführung der Chausseebauten gegen nach Lage der Umstände **zu bewilligende Prämien** überlassen werden solle.

Nach einer Verfügung der Regierung zu Posen vom 20. Dezember 1836 wurde den Interessenten von Chaussee-Unternehmungen neben den Erträgen eine Prämie von etwa 3000 Thlr. für die Meile unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass sie den Bau und die Unterhaltung übernehmen, und die Anlage auf Erfordern dem Staate jederzeit gegen Erstattung der aufgewendeten Kosten abtreten.

Der Landtagsabschied an die Preussischen Provinzialstände vom 7. November 1841 [4]) gestattete, dass diese Prämie nach Lage der Sache und der Fonds bis auf 10 000 Thlr. für die Meile erhöht werden dürfe; und das Reskript vom 20. März 1842 [5]) stellte die Bedingungen näher fest, unter denen in der Provinz Preussen, die durch ihre Bodenbeschaffenheit und die grosse Entfernung, aus der geeignetes Material beschafft werden muss, dem Chausseebau besondere Hindernisse entgegensetzt, derartige Prämien ertheilt werden können.

Solche der Gegend angemessene Geldbeiträge wurden seitdem mehr und mehr die Form, unter welcher der Staat den Chausseebau förderte und sich an ihm betheiligte. **Die Kreis-Korporationen** sahen vorzugsweise auf diesem Gebiete ein Feld ihrer Thätigkeit, und zahlreiche Chausseen sind von den Kreisen mit Beihülfe der Prämien ausgebaut. Zugleich aber ergab sich aus dem Gesetz vom 9. November 1843 (G.-S. S. 341) über die Aktiengesellschaften eine besondere Erleichterung solcher Unternehmungen.

Unter den in der Gesetzsammlung bis zum Jahre 1868 enthaltenen Chausseebauprivilegien sind seit der ersten, diesem Gesetze von 1843 entsprechenden Bestätigung des Statutes der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft vom 29. Dezember 1843 (G.-S. 1844 S. 19), hundert und einige ähnliche Statuten für **Aktiengesellschaften**. An diesen Gesellschaften sind in der Regel fremde Unternehmer nicht betheiligt, sondern sie setzen sich aus Insassen

---

[1]) Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 245.
[2]) Ebd. 1843 S. 248.
[3]) Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung S. 252.
[4]) Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1842 S. 164.
[5]) Ebd. S. 155.

Digitized by Google

des Kreises zusammen. Während aber eine Chaussee, die vom Kreise als solchem unternommen wird, alle Steuerpflichtigen des ganzen Kreises in die Beitragspflicht und Haftbarkeit hineinzieht, obgleich sie jedenfalls ein sehr verschiedenes, möglicherweise sogar ein entgegengesetztes Interesse an dem Strassenzuge haben, ist durch die Bildung einer Aktiengesellschaft denjenigen, die sich von dem Zustandekommen des Werkes besondere Vortheile versprechen, oder dadurch eine gemeinnützige Hülfe gewähren wollen, ermöglicht, dasselbe ihrerseits vorzugsweise und mit bestimmten Opfern zu sichern, die sich je nach der Meinung über den zu erwartenden Ertrag abgrenzen lassen.

Welche **Ausdehnung der Chausseebau** durch das unter diesen Gesichtspunkten innegehaltene Verfahren des Staates bis zum Ende des Jahres 1868 gewonnen hat, ergiebt die Anlage S (Bd. IV S. 640 ff.).

Es sind danach in den acht alten Provinzen des Staates berechnet in pr. Meilen:

Meilenlänge der Chausseen	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Zusammen
Ende 1868 vorhandene Staatschausseen . . .	295,6	173,3	92,2	196,4	325,3	250,7	284,1	313,1	1 930,8
Bezirks- oder Kreischausseen	301,0	169,3	260,2	165,0	142,3	134,3	157,0	411,4	1 740,7
Gemeindechausseen .	4,7	1,7	—	0,5	4,0	75,8	131,5	104,1	322,3
Aktien-, Bergwerks- und Privatchausseen	4,8	0,3	0,8	93,0	134,2	24,6	12,7	41,8	312,2
Zusammen	*606,1*	*344,8*	*353,2*	*454,9*	*605,8*	*485,4*	*585,3*	*870,2*	*4 306,0*

Die **Ausgaben und Einnahmen des Staates** bezüglich der Chausseen, abgesehen von den Pflichten und Rechten, die er als Eigenthümer der Domainen und Forsten, wie jeder Privatbesitzer übt, lassen sich nach den Etats folgendermassen übersehen:

Etatsjahr	Chaussee-Neubau-Ausgaben (zu Prämien und Staatsbau) Thlr.	Unterhaltung der Staatschausseen Thlr.	Belohnungen und Unterstützungen der Chaussee-Aufseher und Arbeiter Thlr.	Chausseegeld-Einnahme von Staats-Chausseen Thlr.
1860	1 044 978	2 355 925	—	1 280 583
1861	731 192	2 382 528	—	1 264 891
1862	1 000 000	2 378 236	18 554	1 251 375
1863	1 000 000	2 436 800	26 834	1 292 435
1864	1 200 000	2 492 100	20 698	1 305 083
1865	1 200 000	2 493 450	21 262	1 352 740
1866	1 271 066	2 505 181	20 424	1 306 214
1867	1 269 986	2 525 850	22 000	1 330 104

Die Berichte über die Chausseebauten im Staate und deren Ausdehnung und Bauausführung, werden nach Anordnungen vom 27. Februar und 19. Dezember 1841 [1])

[1]) Centralblatt für Abgaben etc. 1841 S. 91; 1842 S. 89.

seitens der Bezirksregierungen in dreijährigen **statistischen Nachweisungen** dem Finanzministerium erstattet. Ausserdem erhält das Handelsministerium jeden Chausseebauplan zur Genehmigung in baulicher Beziehung und führt darüber fortlaufende Aufzeichnungen. Endlich aber müssen die Regierungen nicht allein dem Handelsministerium die erfolgte Ausführung des Baues anzeigen, sondern die bezüglichen Pläne gehen auch mit diesen Berichten dem statistischen Büreau zur Eintragung in die Spezialkarten zu. Diese Eintragung erfolgt hier regelmässig und mit möglichster Sorgfalt, um das beste vorhandene Kartenmaterial dauernd auf dem Stande der Richtigkeit bezüglich der Strassen zu erhalten.

Die **polizeilichen Vorschriften** über die Verwendung der Gespanne auf den Landstrassen und Chausseen, sowie über die Art der Anspannung und den Bau der Fuhrwerke sind im XVIII. Abschnitte unter Gespanne (Bd. II S. 77 ff.) besprochen worden, und der XXVI. Abschnitt (Bd. II S. 376) hat unter 3. Wegeland, die Wegenutzungen, Baumpflanzungen und dgl. mit den für ihren Schutz getroffenen Anordnungen erwähnt und zugleich die Flächenausdehnung des zu Wegen verwendeten Grundes im Staatsgebiete, wie sie durch die Grundsteuerveranlagung ermittelt ist, angegeben. —

Den thatsächlichen **Frachtverkehr auf den Strassen aller Art**, auf Chausseen und städtischen wie ländlichen Zu- und Abfuhrwegen, deutet einigermassen die bei den Viehzählungen erhobene Zahl der vorzugsweise oder ausschliesslich zum Frachtverkehr gehaltenen **Lastpferde** an. Die in Tabelle G. (Bd. IV S. 270) nachgewiesene Zahl von 69 655 derartigen Pferden ergiebt bei 300 Tagen Beschäftigung, einem durchschnittlichen Wege von täglich 3 Meilen und einer Last von 10 Centnern für das Pferd, die runde Zahl von 650 Millionen Centner-Meilen. Rechnet man die Markt- und Frachtfuhren der landwirthschaftlichen Pferde der Zeit nach auf etwa den fünften Theil ihrer Gesammtarbeit, ihre Thätigkeit dabei aber auf täglich 2 Meilen und 5 Centner Last, so ergeben 1 304 350 landwirthschaftliche Pferde, die in den acht alten Provinzen des Staates vorhanden sind, rund 780 Millionen Centner-Meilen. Die Leistung sämmtlicher preussischen Eisenbahnen im Güterverkehr ist, wie zu zeigen sein wird, 7 024 Millionen Centner-Meilen jährlich, und die Centnerzahl der der Eisenbahnfracht übergebenen Güter 731 Millionen. Diese Angaben stehen mit dem obigen Werthanschlage der Gespannfracht in nicht unrichtigem Verhältnisse, weil letzterer, neben dem ihr selbst ausschliesslich zufallenden Verkehre, die Zu- und Abfuhr eines sehr beträchtlichen Theiles der Eisenbahn- und Schiffsfrachten obliegt. Während die Eisenbahn aber durchschnittlich jeden Centner nahezu 10 Meilen weit verfährt, darf die Gespannfracht gewiss nicht über durchschnittlich 1 Meile für den Centner angenommen werden.

Für die **Kosten des Landtransportes** lassen sich nur im allgemeinen die Berechnungen der Pferderationen, wie dieselben Bd. II S. 432 mitgetheilt sind, und die Bd. II S. 82 und 85 ff. mit der einschlagenden Literatur angegebenen Zahlen für die Kosten der Gespanne und deren Arbeitsleistung verwenden. Im Durchschnitt sind sie je nach den Landestheilen zu 2½ Thlr. bis 4 Thlr. für den Tag auf 2 Pferde anzuschlagen, so dass bei voller Ausnutzung auf Hin- und Rückweg, Meile und Centner mindestens 1 Sgr. zu rechnen ist, bei unvollständiger Ausnutzung entsprechend mehr.

Als genauere Verhältnisszahlen für die Gespannverwendung stehen einige bewährte Erfahrungssätze zu Gebote [1]).

---

[1]) Dr. Engel, Die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen, Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. IV, 1864, S. 113.

Digitized by Google

Der Widerstand, welchen ein fester Landweg der Bewegung des Wagens entgegensetzt, steht in gleichem Verhältnisse zu der Last, und im umgekehrten zu der Höhe der Räder, bleibt dabei aber beinahe unabhängig von der Reifenbreite der letzteren. Auf weichem oder zusammendrückbarem Boden nimmt dieser Widerstand ab, wenn die Reifenbreite eine grössere wird. Bis zu einer Geschwindigkeit von 3 Fuss in der Sekunde ist derselbe ziemlich unabhängig von der Geschwindigkeit, und bei Wagen mit Federn eben so gross, als bei Wagen ohne Federn. Bei grösserer Geschwindigkeit dagegen nimmt der Widerstand erheblich zu. Unter übrigens gleichen Umständen ist also das **Verhältniss der Zugkraft zur Last** das Mass der Güte des Weges. Hiernach ordnen sich **die Wege**, soweit Versuche im Grossen darüber angestellt sind, unter Voraussetzung von etwa 3,5 Kilometer Geschwindigkeit die Stunde, oder 3 Fuss die Sekunde, nach folgenden Verhältnisszahlen:

Horizontaler ungebahnter Weg auf trockenem Thon- und Lehmboden	0,250
Desgl. auf Quarz- oder Kalkboden	0,165
Sand- oder Kieswege	0,125
Frisch aufgeschüttete Chaussee	0,125
Gewöhnliche Chaussee in gewöhnlichem Zustande	0,080
Vorzüglich unterhaltene Chaussee	0,033
Gepflasterte Strasse (Wagen in Federn hängend) im Schritt befahren	0,030
Desgl. in scharfem Trabe befahren	0,070
Strasse mit viereckig behauenen Steinen in vorzüglicher Unterhaltung (Wagen in Federn hängend) im Schritt befahren	0,015
Desgl. in scharfem Trab befahren	0,060
Strasse von Eichenbohlen	0,021
Strasse mit platten Gleisen aus Gusseisen oder aus ganz festem Gestein	0,010
Eisenbahn mit hochstehenden Gleisen im Zustand guter Unterhaltung	0,007
Eisenbahn mit hochstehenden Gleisen im Zustand vorzüglichster Unterhaltung, befahren von Wagen, deren Achsen stets gut geölt sind, bei 32 Kilometer Geschwindigkeit die Stunde	0,005
Desgl. bei 48 Kilometer Geschwindigkeit die Stunde	0,010

Um also 100 Ctr. Last, einschliesslich des Wagens, mit 3 Fuss Geschwindigkeit in der Sekunde fortzubewegen, bedarf man auf gewöhnlichem Sandwege eine Kraft von $100 \times 0{,}125 = 12\frac{1}{2}$ Ctr., auf gewöhnlicher Chaussee von $100 \times 0{,}080 = 8$ Ctr.

Die Geschwindigkeit des Pferdes ist beim Ziehen in kurzem Schritt auf 1,24, in gestrecktem Schritt auf 1,55, in kurzem Trab auf 2,44, in scharfem Trab auf 3,65 bis zu 12,6 Meter in der Sekunde anzunehmen. Mit einer Geschwindigkeit von 1,11 Meter bewegt dasselbe gesunde erwachsene **Pferd im Zuge** eine Last von 100,36 Kilogramm-Meter 8 Stunden am Tage, dagegen eine Last von 120,2 Kilogramm-Meter nur 6 Stunden. Mit derselben Geschwindigkeit bewegt es auf dem Rücken 132 Kilogramm-Meter durch 10 Stunden, dagegen bei doppelter Geschwindigkeit im Trabe nur 176 Kilogramm-Meter durch 7 Stunden [1]). —

[1]) Im kreisförmigen Zuge von 10—12 Meter Durchmesser bewegt dasselbe Pferd bei 1,11 Meter Geschwindigkeit 75 Kilogr.-Meter durch 8 Stunden. Eine solche Bewegung von 75 Kilogr.-Meter oder von 480 Fusspfund in der Sekunde wird auch bei der Maschine eine Pferdekraft genannt, wirkt hier aber dauernd.

Digitized by Google

c. Eisenbahnen.

Seit einem Menschenalter erst bereitete sich die Umwandlung des Transportwesens vor, welche auf lange hinaus die Bedeutung eines der wichtigsten Wendepunkte in der Kulturgeschichte haben wird.

Die nöthigen Angaben über **das erste Auftreten der Eisenbahnen** sind bereits oben S. 29 gemacht worden.

Als sich die preussische Regierung bei Ertheilung der ersten Eisenbahnkonzessionen im Jahre 1837 grundsätzlich gegen den ausschliesslichen Staatsbau entschieden hatte, sah sie sich in der Nothwendigkeit, sofort alle wesentlichen Gesichtspunkte für die den Privateisenbahngesellschaften zu gewährenden Rechte und ebenso für die ihnen aufzuerlegenden Verpflichtungen mit ganzer Bestimmtheit aufzustellen. Ersichtlich blieb von diesem Rechtskreise und seinem auf lange hinaus gesicherten unverkürzten Bestande das Risiko der Unternehmungen und der Geldwerth der Aktien in hohem Grade abhängig. Gleichwohl war es bei dem Mangel aller Erfahrungen über den Erfolg und den weiteren Einfluss dieser neuen Erfindung durchaus nicht leicht, das richtige Mass in ihrer Beförderung und zugleich in ihrer Beschränkung, und in der Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publikums wie auf die Möglichkeit freier Konkurrenz zu finden.

Die getroffene Entscheidung wurde in dem **Eisenbahngesetz vom 3. November 1838** (G.-S. S. 505) ausgesprochen.

Da damals noch die später in dem Gesetz vom 9. November 1843 ergangenen allgemeinen Bestimmungen über Aktiengesellschaften fehlten, musste das Eisenbahngesetz vor allem für die gesammte **korporative und finanzielle Organisation der Eisenbahngesellschaften** Fürsorge treffen. Die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gesellschafter und Aktieninhaber wurden genau bestimmt; durch die landesherrliche Bestätigung des aufzustellenden Statuts erlangt die Gesellschaft Korporationsrechte; Aktienvermehrung, Darlehne und Grundstücksveräusserungen bedürfen der Staatsgenehmigung; jährlich ist eine vollständige Rechnungslegung einzureichen; ein Staatskommissar führt die Aufsicht über die Beachtung des Statuts und vermittelt die Beziehungen zur Staatsverwaltung.

Die Gesellschaft darf die Bahn erst nach gehöriger, der Staatsbehörde obliegender, **baulicher Revision** eröffnen, und ist verbunden, dieselbe nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, dass die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie haftet bei Gefahr der binnen 3 Monat statthaften Versteigerung der ganzen Anlage für die Erfüllung der dem Staate gegenüber übernommenen Bedingungen. Sie muss auch Privaten für allen Schaden aufkommen, der bei der Beförderung entsteht, soweit er nicht durch eigene Schuld der Beschädigten oder einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden. Die Polizei auf der Bahn übt sie selbst.

Die Bestimmungen über das dem Staate zustehende **Recht des Ankaufs** und über die **Besteuerung der Eisenbahnen** und des Ersatzes für die Einbussen der Postverwaltung sind schon oben S. 29 genauer erwähnt. Die Gesellschaft muss ausser der bestimmten Abgabe vom Ertrage den unentgeldlichen Transport der Briefe und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter in eigenen oder von der Post gestellten Wagen, ebenso den aller Postfreipässe besitzenden Personen, übernehmen und bei Unterbrechungen Ersatz für die dadurch entstehenden Kosten leisten.

Digitized by Google

Für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke wird der Gesellschaft das **Expropriationsrecht** verliehen; dasselbe überschreitet indess im Sinne des Thl. I Tit. 11 § 8—11 des Allg. Landrechts nicht den Kreis solcher Erwerbungen, welche für die Ausführung der Bahn selbst und der Bahnhöfe, sowie für alle sonst nöthigen Anlagen, damit die Bahn als eine öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen könne, oder welche in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Dagegen ist das Expropiationsrecht auf solche Anlagen, welche, wie Waarenmagazine etc. nicht den allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen, nicht ausgedehnt. Für den Fall der Wiederveräusserung eines der expropriirten Grundstücke steht dem jedesmaligen Eigenthümer des bei der Expropriation verbliebenen Restgrundstückes ein bis dahin unbekanntes Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu.

Bezüglich der näheren Gesichtspunkte der Unternehmung als **einer öffentlichen Anstalt für den Verkehr** behält das Gesetz der Staatsregierung die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte vor, und ebenso die der Verhältnisse der Konstruktion der Bahn und der anzuwendenden Fahrzeuge.

Das Unternehmen wird wesentlich unter dem doppelten Gesichtspunkte betrachtet, einerseits **als die Anlage einer Fahrstrasse**, deren Kosten die Gesellschaft durch eine von der Benutzung zu erhebende tarifmässige Abgabe zu decken bestrebt ist, und andererseits als ein Transportunternehmen auf dieser Fahrstrasse.

In ersterer Beziehung soll anderen Unternehmern die Anlage einer zweiten Eisenbahn, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte und mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, binnen einem Zeitraume von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, obwohl anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung hierdurch nicht beschränkt sind. Dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluss anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen, auch sich die Anlage eines zweiten Gleises durch die sich anschliessende Gesellschaft, unter ministeriell festzusetzenden Bedingungen, gefallen zu lassen.

Das **Bahngeld** für die Anlage dieser Fahrstrasse und die Unterhaltung der zur Sicherung der Fahrt nöthigen Vorrichtungen, wie für Beamte und Arbeitskräfte, soll bei der vom Ministerium vorzunehmenden Feststellung des Tarifes im wesentlichen so bemessen werden, dass es in der Regel nicht unter 6 und nicht über 10 Prozent der Anlage- und Betriebskosten an Reinertrag erwarten lässt. Diesen Tarif kann das Ministerium periodisch revidiren, die Gesellschaft ihrerseits aber nur ermässigen. Er kommt für das eigene Transportunternehmen der Gesellschaft in Berechnung und muss von Allen gezahlt werden, denen ein konkurrirender Transportbetrieb auf der Bahn gestattet wird.

Für das von der Gesellschaft selbst geführte **Transportunternehmen** darf vorbehaltlich rechtzeitiger Ankündigung ein bis zu 10 Prozent Reinertrag vom Anlagekapital versprechender **Frachttarif** angenommen, ein niedrigerer indess ohne Genehmigung nicht erhöht werden. Gegen denselben muss die Gesellschaft Personen, wie alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten befördern. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre können ausser der Gesellschaft selbst auch andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder einer zu regulirenden Vergütung, die Befugniss zum Transportbetriebe auf der Bahn erlangen

wenn das Handelsministerium nach Prüfung aller Verhältnisse angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen. —

Dies Gesetz, obwohl es sich wegen der Neuheit der Verhältnisse selbst nur einen gewissermassen provisorischen Charakter beilegte, hat doch bis zur Gegenwart keine anderen erwähnenswerthen **Abänderungen** erfahren, als dass durch das schon gedachte Gesetz vom 9. November 1843 und durch das Handelsgesetzbuch von 1861 die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften allgemein geordnet sind.

Ergänzungen unter speziellen und lokalen Gesichtspunkten finden sich fast in jedem der zahlreichen Eisenbahnstatute, welche die Gesetzsammlung veröffentlicht. An allgemeiner gültigen Normen[1]) sind besonders die ausführlichen **Bahnpolizeireglements** für die Rheinische Bahn vom 10. Juni 1847 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 174), für die Strecke Hannover bis Minden vom 8. August 1847 (Ebd. S. 245), für die Märkischen und Sächsischen Bahnen vom 2. Februar 1848 (Ebd. S. 134) und für die Schlesischen vom 28. März 1848 (Ebd. S. 174), ferner das Minist.-Reskr. vom 27. Juli 1850, betreffend die Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den preussischen Staatsbahnen, zu nennen. Ueber die Postsendungen sind die Gesetze vom 5. Juni 1852 (G.-S. S. 348) und 21. Mai 1860 (G.-S. S. 210) ergangen. Bezüglich des Waarentransportes aber haben die Regulative vom 11. September 1846 (Min.-Bl. S. 216) über die **Behandlung des Waaren- und Sachtransportes** auf der Berlin-Hamburger Bahn in Bezug auf das Zollwesen, und vom 27. September 1849 (Min.-Bl. S. 188) über Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen wegen ihrer Ausführlichkeit und analogen Anwendung grössere Bedeutung.

Dagegen sind die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes über die Zulässigkeit eines Konkurrenz-Transportbetriebs auf den Eisenbahnen bis jetzt unpraktisch geblieben. Der Verkehr der Bahnen hat eine so unerwartet grossartige Ausdehnung gewonnen, dass sich ein geordnetes Ineinandergreifen verschiedener Transportberechtigter auf derselben Bahn kaum mehr denken lässt. Es ist desshalb auch die getrennte Feststellung der Tarife als Bahngeld und Frachtvergütung nicht festgehalten worden. Die Tarife werden im allgemeinen durch den eigenen Vortheil der Gesellschaften und den Einfluss, den die Regierung theils durch ihre Aufsicht, theils durch die Staatsbahn-Verwaltungen üben kann, auf einer Stufe gehalten, die erheblich hinter dem gesetzlichen Maximum zurückbleibt. Einen Reinertrag von 20 Prozent des Anlage- und Betriebskapitals gewährt keine deutsche Bahn, schon die Kurse der Aktien zeigen zur Genüge, dass die meisten nur mit grosser Anstrengung die landesüblichen Zinsen erzielen und ein nicht geringer Theil auch hinter diesen zurückbleibt.

Nothwendig aber sind **die Tarifffeststellungen** für alle Eisenbahnen eine Verwaltungsfrage von der ersten Wichtigkeit geworden. Es hat sich auch hier gezeigt, wie sehr die Kostenherabsetzung auf ein möglichst geringes Mass den Betrieb in seinem Umfange und, trotz geringer Gewinnantheile, in seinem Gesammtreinertrage gesteigert hat. Theils das Bewusstsein der ökonomischen Richtigkeit und die beginnende Konkurrenz der grösseren Linien, theils die vom Staate gebauten oder verwalteten Linien und die immer erneuten Bestrebungen der Regierung haben erfolgreich für die Ermässigung der Tarife gewirkt. Den einzelnen Bahnen muss dabei freie Hand bleiben. Ihr Vortheil liegt darin, ihre vorhandenen Betriebskräfte durch möglichst regelmässig und

[1]) L. v. Rönne, Wegepolizei und Wegerecht, 1852, S. 76 ff.

Digitized by Google

vollständig die Zeit ausnützende, vollbeladene Züge in Hin- und Rückfracht in Thätigkeit zu erhalten. Ob ein Güterzug durchschnittlich aus 30 oder aus 40 Wagen besteht, und ob er ¼ oder ⅓ seines Gewichtes an Gütern trägt, ob durchschnittlich ⅓ oder die Hälfte der Wagen leer gehen, ob sich die Generalunkosten nur auf einen oder auf vier Güterzüge täglich vertheilen, das sind die entscheidenden Fragen für das Verhältniss des Reinertrags zum Bruttoertrage. Wenn eine Gattung Güter, statt der Bahn gänzlich zu entgehen, durch ihre Betheiligung am Transport eine dieser Bedingungen zu verbessern geeignet ist, so kommt es nur darauf an, durch welchen Tarif man dieselbe auf die Bahn zu leiten hoffen darf, nicht ob aus dem bewilligten Satze an sich eine irgend genügende Entschädigung für die Leistung zu berechnen ist. Bei hinreichender Güterbewegung auf der Bahn kann dagegen das Hinzutreten eben derselben, zu anderer Zeit mühsam aufgesuchten Gütermenge das erreichte zweckdienliche Verhältniss des Betriebes stören, eine Erhöhung der Betriebsmittel ohne Aussicht auf genügende Ausnutzung herbeiführen und durchaus keine Veranlassung zu Tarifvergünstigungen geben. In manchen Fällen endlich kann die Bahnverwaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder ihrer eigenen Politik zwar geneigt sein, gewisse Güterfrachten ohne Erwartung erhöhten Gewinnes zu übernehmen, aber im Tarife wenigstens die Sicherung gegen thatsächlichen Verlust fordern.

Die Entscheidung über den Tarif hängt also von den wechselnden Umständen sowohl der Betriebs- als der Verkehrsverhältnisse ab, und es wird dabei die gesetzliche Bestimmung des § 32 erheblich, dass der einmal angekündigte Frachttarif für den Waaren-, wie für den Personentransport nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöht werden darf, sowie dass die innerhalb der tarifmässigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermässigter Sätze 6 Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen sind.

Die Tarife der einzelnen Bahnen haben in der Regel **für die einzelnen Güter eine Anzahl Klassen**, zum Theil auch besondere Bestimmungen, und nehmen nicht allein auf das Gewicht, sondern auch auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verladung Rücksicht. Frachtstücke unter einem gewissen Normalgewicht werden in Betracht der Mühwaltung, die sie gleich schwereren veranlassen, zu diesem Normalgewichte in Anrechnung gebracht. Auf allen grösseren Bahnen gelten **Lokaltarife** für den Transport von Station zu Station mit bestimmten nach der Meilenzahl abgestuften Sätzen, und sogenannte **Differenzialtarife** oder besonders ermässigte Sätze für Waaren, welche die ganze Bahn oder gewisse weitere Entfernungen derselben ohne Umladung durchlaufen. Zu solchen Differenzialtarifen haben sich in der Regel mehrere Anschlussbahnen verbunden, so dass der Waarentransport zwischen den Haupthandelspunkten fast auf allen Linien erhebliche Erleichterungen gegen den Zwischenverkehr gewonnen hat.

Die Klagen, welche manche Handelsplätze darüber erheben, dass sie auf diese Weise umgangen werden und ihr bisheriges Geschäft verlieren, weil die grössere Entfernung zum Hauptplatz dadurch gewissermassen aufgehoben ist, können nur denen der Orte gleichgestellt werden, welche seitab von der Linie der Eisenbahn überhaupt nicht erreicht worden sind. Unzweifelhaft wird für die Eisenbahnunternehmung allein der eigne Nutzen entscheiden; der Staat aber darf sich für seine Einwirkung nur durch das Gesetz und den Gesichtspunkt leiten lassen, dass die zu treffenden Einrichtungen dem Verkehr und der Produktion des grossen Ganzen förderlich sein müssen, der

Digitized by Google

Einzelne aber vor der Nothwendigkeit nicht geschützt werden kann, sich mit seiner Thätigkeit dem Wechsel der Verhältnisse anzubequemen. Naturgemäss geht die Tendenz alles Absatzes dahin, die Sache möglichst direkt aus den Händen des Produzenten in die des Konsumenten zu bringen, alle Vermittelung leistet nur Hülfe, beseitigt nur Hindernisse und Schwierigkeiten. Der **Zwischenhandel** verliert desshalb unvermeidlich bei jeder Verbesserung der Kommunikation mehr und mehr Gebiet an die **Spedition**, welche lediglich die nothwendigen Transportkosten in Anspruch nimmt. Bei den Eisenbahnen hat sich dies Verhältniss schon so weit ausgebildet, dass sie ohne Ausnahme nicht allein die Verfrachtung, sondern auch den kaufmännischen Theil der Spedition mit ihrem Geschäftsbetriebe verknüpfen und dem Publikum als selbstständige Speditionsanstalten wenigstens soweit dienen, wie Bahnverbindungen vorhanden sind.

Um alle diese Zwecke leichter erreichen, namentlich das regelmässige Ineinandergreifen des Verkehrs sichern und sich zu gemeinsamem Nutzen unterstützen zu können, hat der bei weitem grösste Theil der deutschen Eisenbahnen auf Grund von Vereinbarungen, welche am 28. und 29. Juni 1847 zu Köln getroffen wurden, den **Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen** gegründet. Derselbe hat mehr und mehr die Grundsätze für die Behandlung des Personen- und Güterverkehrs auszugleichen gesucht. Daraus ist das Reglement für den Vereinsgüterverkehr auf den Bahnen des Vereins vom 1. März 1862 hervorgegangen, welches unter dem 1. März 1865 [1]) abgeändert worden ist.

Sämmtliche Eisenbahnen veröffentlichen zwar, wie vorgeschrieben, ihre Tarife sowohl für Personen- wie Güterbeförderung, und geben die Zeiten der täglich laufenden Züge für alle Stationen an, aber nur für den Gang der festen Züge und die Tarife der Personenbeförderung besteht in den **Kursbüchern** das Mittel, sich einfach und vollständig über den Stand der Gegenwart zu unterrichten. Mit amtlichem Charakter erscheint das nach den Materialien des Königlichen Postkursbüreaus in Berlin bearbeitete Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Kursbuch (Berlin, v. Decker) [2]). Für die Güterbeförderung dagegen, deren Tarife ungleich komplizirter und wechselnder sind, ist ein ähnliches, übersichtliches Hülfsmittel schwieriger zu schaffen. Zu nennen sind hier: G. Schultz, Allgemeines deutsches Eisenbahngüter-Tarifbuch, 4. Jahrgang 1863, und deutsch-österreichisches Eisenbahngüter-Tarifbuch von Aug. Rörig, 8. Jahrgang, Berlin 1871. —

Sehr viel geschieht für **die statistische Bearbeitung** des Zustandes und der Betriebsresultate der Eisenbahnen. Es trifft in diesem Zwecke das Interesse der Bahnen für ihr Rechnungswesen und für die zahlenmässigen Ergebnisse der einzelnen Richtungen ihrer Unternehmung mit der für die genaue Verzeichnung und übersichtliche Zusammenstellung vollkommen geeigneten Organisation ihrer Verwaltungen zusammen.

Mit wenigen Ausnahmen veröffentlichen alle deutschen Bahnen, auch die Staatsbahnen, besondere in der Regel sehr ausführliche Jahresberichte über ihren Betrieb. In kürzerer gleichmässiger Uebersicht über die Resultate giebt der Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen seit 1849 jährlich die „Deutsche Eisenbahnstatistik" heraus,

---

[1]) Berlin 1865.

[2]) Andere Mittel-Europa umfassende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Kursbücher sind Hendschels Telegraph seit 1846, Goldschmidt, Kursbuch seit 1868. Das Deckersche erscheint seit 1850. Jedes derselben trägt die Veränderungen durch mehrere im Laufe des Jahres folgende regelmässig ergänzte Auflagen nach.

Digitized by Google

welche alle Bahnen des Vereins umfasst. Daneben lässt das preussische Handelsministerium „Statistische Nachichten von den preussischen Eisenbahnen" in Jahresbänden seit 1852 erscheinen. Sie weisen die Entwickelung der preussischen Bahnen in den wichtigeren Beziehungen von 1844 ab nach und geben jedes Jahr die Längen, Anlagekosten und Transportmittel nach ihrem bestehenden Zustande, das Stammkapital und das Schuldenwesen mit Verzinsung und Dividenden, die Verwendung der Kapitalien nach den einzelnen Bauzwecken, die Vermehrung der Bauten und die dazu verwendeten Materialien, die Betriebseinnahmen nach den einzelnen Beförderungsweisen und Klassen der Personen und Güter, die Betriebsausgaben nach ihren verschiedenen Zwecken, das Betriebsmaterial an Wagen und Lokomotiven mit dem Ergebnisse ihrer Leistungen, ihrer Abnutzung und Beschädigungen, Zahl, Zeitdauer, Geschwindigkeit und Verzögerungen der Züge, Ereignisse aller Art, Achsbrüche, Unglücksfälle und ihre Ursachen, endlich Beamtenpersonal und Arbeiter, deren Besoldung, Pensionsfonds und Unterstützungen und Aehnliches.

Die verfrachteten Güter sind dabei nur nach Postgut, Eilgut, Frachtgut der Normalklasse, Kohlen und Koaks, Frachtgut der ermässigten Klasse und Vieh getrennt. Eine Anzahl Bahnen aber theilt in ihren Spezialberichten die einzelnen Güter nach Art und Gewicht in den für Handel, Industrie und Landwirthschaft wichtigsten Unterscheidungen mit, und es ist Aussicht, dass eine solche systematisch geordnete Verzeichnung des Frachtgutes im **Interesse der Handelsstatistik** gleichmässig bei allen Eisenbahnen durchgeführt werden werde.

Der Erläuterung und Anwendung der veröffentlichten Materialien sucht eine Zahl **Fachzeitungen** zu dienen, so die Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen seit 1861, das Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens in technischer Beziehung von E. Heusinger von Waldegg seit 1845, die Zeitschrift für Bauwesen von Erbkam seit 1850.

Das Königliche statistische Büreau hat dieses reiche Material zu ausführlicheren systematischen Darstellungen benutzt. Seine Zeitschrift Jahrgang 1863 No. 8 behandelt die Eisen-, Stein- und Wasserstrassen; Jahrgang 1867 S. 39 die Frachtgutbewegung auf den preussischen Eisenbahnen im Jahre 1865; die Gesammtverhältnisse aber das Jahrbuch für die amtliche Statistik, Jahrgang I 1863 S. 501 und 540 ff., Jahrgang II 1867 S. 227 und Jahrgang III 1869 S. 280 ff. —

Ueber die **Entwickelung der Eisenbahnen in Preussen** ist also aus diesen Grund lagen sowohl technisch als finanziell die allseitigste Auskunft geboten.

Die Länge der preussischen Eisenbahnen betrug 1838 4,64 Meilen (nämlich 3, der Berlin-Potsdamer und 1,14 der Düsseldorf-Elberfelder Bahn); 1839 9,23 Meilen (Zuwachs: 3,63 der Magdeburg-Leipziger und 0,95 der Rheinischen): 1840 17,65 Meilen (Zuwachs: 7,56 der Magdeburg-Leipziger, 0,87 der Rheinischen): 1841 41,33 Meilen (Zuwachs: 13,80 der Anhalter, 2,37 der Düsseldorf-Elberfelder, 7,50 der Rheinischen): 1842 66,91 Meilen (Zuwachs: 9,40 der Berlin-Stettiner, 10,79 der Berlin-Frankfurter und 5,39 der Oberschlesischen): 1843 98,26 Meilen (Zuwachs: 8,45 der Berlin-Stettiner, 7,64 der Breslau-Schweidnitz-Freyburger, 5,44 der Oberschlesischen, 7,75 der Magdeburg-Halberstädtischen und 2,07 der Rheinischen Bahn). Erst 1844 trat die Niederschlesisch-Märkische und die Bonn-Kölner Bahn hinzu. Seit diesem Jahre ergeben sich für die jährlich fortschreitende Erweiterung in Bau und Betriebsresultaten die in der umstehenden Uebersicht [a] folgenden alle preussischen Bahnen zusammenfassende Zahlen.

Digitized by Google

[a] Gesammtergebniss des preussischen Eisenbahnwesens	Länge der Bahnen		Anlagekapital		Es sind zum Transport gekommen im Ganzen		Auf je eine Meile Entfernung sind befördert	
	Meilen	Davon doppelgleisig Meilen	im Ganzen Millionen Thlr.	auf die Meile Bahnlänge Thlr.	Personen Millionen	Güter Millionen Ctr.	Personen Millionen	Güter Millionen Ctr.
1844	114,3	18,0	33,9	296 190	3,9	7,8	16,8	52,0
1845	127,3	20,9	38,4	301 885	4,0	9,5	15,6	60,4
1846	119,9	24,9	36,9	307 029	3,9	11,9	20,7	103,6
1847	237,9	42,5	82,7	347 388	5,8	21,8	30,8	227,8
1848	313,7	75,2	120,9	385 374	7,9	24,5	45,6	290,6
1849	364,0	83,9	139,6	383 382	8,6	33,3	47,1	384,7
1850	377,8	84,3	147,6	390 566	9,2	45,1	55,3	503,5
1851	379,8	95,7	148,9	392 093	9,3	56,4	56,4	608,7
1852	385,4	97,6	153,8	399 088	9,7	78,5	56,7	836,6
1853	401,8	106,3	165,9	413 770	10,2	96,9	58,1	1 023,9
1854	490,8	131,7	202,4	412 441	11,8	146,7	67,1	1 442,4
1855	502,7	138,1	209,4	418 974	12,7	189,2	70,6	1 742,1
1856	533,7	150,3	235,3	440 881	15,5	212,7	83,0	1 943,9
1857	582,6	181,5	255,4	448 050	18,4	245,5	96,4	2 307,5
1858	630,7	198,0	279,6	453 830	19,2	256,5	100,8	2 273,6
1859	664,1	212,4	293,9	460 425	20,2	241,6	105,3	2 083,8
1860	737,9	231,3	351,6	480 586	21,6	295,8	115,3	2 453,8
1861	762,0	238,9	373,0	486 444	23,4	335,9	126,2	2 958,3
1862	799,8	241,7	410,5	516 607	25,9	406,9	138,4	3 775,4
1863	809,4	260,2	422,5	524 433	29,2	449,9	157,8	4 252,5
1864	853,6	280,2	446,3	525 002	32,0	535,1	178,9	5 016,8
1865	882,3	300,7	462,7	529 091	34,9	612,0	183,5	5 811,7
1866	898,3	321,0	481,9	541 437	38,0	604,2	232,5	5 826,2
1867	953,9	350,5	520,4	549 795	38,8	731,8	200,3	7 024,5

Die folgende Uebersicht [b] zeigt, wie sich die angegebenen Zahlen im Jahre 1867 auf die einzelnen bestehenden Bahnen vertheilten, und lässt, indem sie die für das Transportwesen wichtigsten Faktoren des Betriebes etwas genauer ausführt, einen Blick in die einzelne Unternehmung, wie eine Vergleichung der Verhältnisse aller dieser verschiedenen Anlagen zu. Sie ist den statistischen Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen für 1867 durch Zusammenziehung des reichen Inhaltes der speziellen Nachweise (namentlich

Digitized by Google

Auf jeder Meile Bahnlänge wurde durchschnittl. transportirt		Es wurde gezahlt für		Die Einnahme hat betragen				Die Ausgabe betrug		Der Ueberschuss betrug	
					auf die Meile Bahnlänge						
Personen	Güter	Person und Meile	Centner und Meile	im Ganzen	von Personen	von Gütern	überhaupt	im Ganzen	auf die Meile Bahn	für die Meile Bahn	vom Anlagekapital
Anzahl	Ctr.	Pf.	Pf.	Millionen Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Millionen Thlr.	Thlr.	Thlr.	Prozent
192 077	621 428	40,7	6,8	3,5	20 108	10 106	30 914	1,8	16 078	14 838	5,01
181 495	702 730	41,8	6,1	3,7	19 881	10 750	31 551	1,9	16 489	15 062	4,56
177 235	887 943	39,2	5,4	3,9	19 238	13 324	33 354	2,0	17 545	15 809	5,01
144 810	1 072 320	39,2	5,0	7,5	16 288	14 413	31 648	3,9	16 747	14 900	4,27
142 625	952 097	38,2	5,0	8,9	15 085	13 131	29 121	5,1	16 564	12 558	3,17
129 641	1 058 689	40,3	4,7	10,8	14 577	13 937	29 672	5,5	15 027	14 748	3,81
146 324	1 332 123	41,0	4,3	13,0	16 703	16 285	34 409	6,2	16 387	18 022	4,62
148 680	1 604 321	42,1	4,3	14,3	17 405	18 575	37 638	6,7	17 542	20 097	5,12
147 300	2 171 377	42,8	4,0	16,5	17 514	23 372	42 928	7,8	20 133	22 795	5,71
144 839	2 552 851	44,6	3,6	18,5	17 851	26 444	46 302	9,1	22 564	23 326	5,72
138 201	1 962 983	42,3	3,4	23,4	16 814	29 227	47 873	12,9	26 269	21 631	5,22
141 356	3 545 960	41,8	3,4	26,9	17 329	35 193	54 699	15,4	31 063	23 636	5,57
160 569	3 759 935	41,3	3,3	30,2	19 205	36 730	58 842	17,5	34 117	24 723	5,58
173 181	4 144 797	40,0	3,2	34,7	19 997	38 912	61 839	20,1	35 923	26 291	5,76
163 682	3 689 368	38,9	3,3	34,9	18 309	34 880	56 343	20,7	33 303	23 560	5,11
166 693	3 299 789	37,1	3,3	33,7	17 779	32 252	53 013	18,7	29 480	23 868	5,11
160 141	3 414 105	38,5	3,3	38,7	17 768	32 860	53 278	19,8	27 487	26 192	5,36
168 718	3 955 480	38,0	3,1	43,6	18 470	36 234	57 819	22,1	29 495	28 745	5,76
175 029	4 744 621	37,8	2,9	50,4	19 040	40 479	63 271	24,6	31 103	32 631	6,28
196 062	5 282 770	35,7	2,7	53,2	20 151	41 593	65 607	27,4	34 019	31 781	6,10
212 308	5 951 187	34,3	2,6	59,9	20 877	45 017	70 566	29,5	34 879	36 177	6,83
212 693	6 735 365	34,9	2,5	65,4	21 317	49 279	75 240	31,9	36 971	38 752	7,32
261 630	6 555 180	29,2	2,4	68,9	21 779	50 168	76 996	36,3	40 804	36 753	6,71
215 380	7 697 870	33,9	2,3	73,8	21 059	52 288	78 813	40,1	43 091	36 091	6,46

S. 128—134, S. 139, S. 176, S. 189—202 und S. 238) entnommen. Die Uebersicht [c] endlich weisst auf Grund einer ebenda ausführlicher für jeden Regierungsbezirk enthaltenen Zusammenstellung (S. 249) nach, in welchen Längen die einzelnen in der Uebersicht [b] aufgeführten Bahnen der Meilenzahl nach den einzelnen Provinzen des Staates angehören. Dieselbe ermöglicht, die durchgehends auf die Bahnmeile berechneten Betriebsergebnisse näher auf die Oertlichkeit zu beziehen und zwischen den Provinzen zu sondern.

Digitized by Google

[b]

Die preussischen Eisenbahnen im Jahre 1867

1.	Länge der Bahn: in preuss. Meilen (2000 R.)	Länge der Bahn: Davon doppelgleisig Meilen	Verwendetes Anlagekapital: im Ganzen Thlr.	Verwendetes Anlagekapital: auf die Meile Länge Thlr.	Die Stammaktien haben Zinsen und Dividende erhalten pCt.	Reserve- und Erneuerungsfonds am Jahresschluss Thlr.	Auf die Meile Bahn: Lokomotiven: Zahl	Lokomotiven: jede hat durchschnittl. Pferdekraft	Personenwagen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Ostbahn	121,0	29,2	53 270 079	440 067	.	.	1,43	246	6,9
2. Niederschlesisch-Märkische	51,6	51,3	31 625 180	612 606	.	.	2,88	245	11,0
3. Schlesische Gebirgsbahn	20,1	.	10 365 213	516 273					
4. Bahnhofsverbindung zu Berlin	1,4	.	455 918	319 942	.	.	.	.	.
5. Westfälische	33,9	6,1	17 900 461	527 882	.	.	2,07	297	6,0
6. Saarbrücker	18,6	4,3	14 795 019	794 833	.	.	3,39	299	8,4
Staatsbahnen	*246,7*	*90,1*	*128 411 870*	*520 518*	.	.	*2,16*	*259*	*8,0*
7. Wilhelmsbahn	22,6	.	8 892 577	392 366	4	102 721	1,07	270	3,1
8. Oberschlesische*)	35,4	26,2	20 400 178	577 091	13⅓	1 762 692	2,87	268	7,7
9. Breslau-Posen-Glogauer	27,8	.	12 227 471	439 205	.	212 078			
Stargard-Posener	22,6	.	6 708 261	296 432	4,5	472 036	1,47	249	6,1
10. Bergisch-Märkische	43,3	19,6	44 855 224	749 711	7,5	457 224	3,36	294	10,7
Linksrheinische Bahnen	20,2	.			.	47 427			
Ruhrort-Siegbahn	14,2	4,2	12 898 993	849 386	.	.			
11. Rhein-Nahebahn	16,1	.	16 309 112	1 011 104	.	.	1,87	286	5,6
Privatbahnen in Staatsverwaltung	*201,9*	*50,2*	*122 291 816*	*615 045*	.	*3 054 178*	*2,61*	*281*	*7,9*
12. Tilsit-Insterburger	7,2	.	3 074 719	429 430	1	31 933	0,69	227	5,0
13. Berlin-Stettin-Stargarder	29,5	10,6	11 672 011	395 661	8	1 296 822	1,80	214	9,3
Stargard-Köslin-Kolberger	23,0	.	9 321 228	406 065	.	931 268	1,00		6,6
Vorpommerische	30,4	.	11 042 627	362 934	.	704 297	0,99		9,3
14. Niederschlesische Zweigbahn	9,5	.	2 497 433	262 888	3,75	88 631	1,27	243	8,4
15. Breslau-Schweidn.-Freyburger	22,9	.	10 131 039	442 500	8	206 694	1,71	252	11,3
16. Neisse-Brieger	5,8	.	1 336 313	229 135	5⅓	.	1,38	202	5,8
17. Oppeln-Tarnowitzer	10,1	.	2 503 811	247 412	5	163 696	0,99	276	1,5
18. Berlin-Hamburger	39,7	38,0	16 271 036	409 643	A. 9,5 / B. 8,5	603 040	2,52	248	13,4
19. Magdeburg-Leipziger	19,2	15,7	9 496 346	495 195	18	330 108	2,71	240	15,0
Halle-Kasseler	22,3	0,8	9 937 891	445 425	.	.	1,26	303	10,8
20. Berlin-Potsdam-Magdeburger	19,5	19,0	15 548 663	795 857	16	500 000	2,98	225	22,3
21. Magdeburg-Halberstädter	22,9	6,0	9 132 836	398 831	13	638 134	2,81	253	17,9
Magdeburg-Wittenberger	14,2	.	6 264 836	438 714	3	383,458	1,76	253	8,8
22. Berlin-Anhaltische	49,1	20,8	16 988 466	358 444	13⅓	513 901	1,40	253	8,1
23. Thüringische	38,6	25,2	21 271 414	551 059	8,5	304 708	2,18	253	9,4
24. Köln-Mindener und Giessener	72,3	40,0	64 027 934	885 293	8⅓	1 633 582	4,32	270	9,4
25. Rheinische Bahn	69,0	33,3	49 217 363	740 779	7⅓	2 892 150	2,66	279	11,4
Privatbahnen in Privatverwaltung	*505,4*	*209,3*	*269 735 966*	*538 318*	*8,93*	*11 222 422*	*2,30*	*256*	*10,7*
Zusammen	*953,9*	*350,3*	*520 439 652*	*549 795*	*8,63*	*14 276 600*	*2,31*	*263*	*9,3*

*) Ohne die Zweigbahnen der Hütten.

Digitized by Google

sind vorhanden		Ladungsfähigkeit der Güter-, Gepäck- und Viehwagen	Auf jeder Meile Bahn sind durchschnittlich befördert								
Achsen an					Darunter						
Viehwagen	Güter- und Gepäckwagen	Ctr.	Personen Zahl	Güter Ctr.	Postgut Ctr.	Eilgut Ctr.	Frachtgut der Normalklasse, einschliessl. sperriges Ctr.	Kohlen und Koaks Ctr.	Frachtgut der ermässigten Klassen Ctr.	Pferde Ctr.	Vieh Ctr.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
4,2	54,8	4 805	211 050	3 287 843	23	51 803	516 525	104 178	2 527 629	31 198	278 500
2,5	134,5	12 468	298 804	14 705 276	2 280	82 019	1 019 481	7 957 664	5 643 832	11 812	137 236
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3,8	79,2	5 748	129 827	6 876 275	1 108	47 723	472 101	3 179 267	2 962 762	4 349	51 121
1,3	241,1	19 661	174 588	10 525 106	—	13 846	109 382	6 879 249	3 518 866	8 027	42 025
3,4	*95,2*	*8 353*	*221 722*	*7 688 510*	*825*	*56 752*	*621 002*	*3 367 416*	*3 569 217*	*19 986*	*186 782*
0,8	81,7	7 336	53 092	3 252 497	.	4 284	97 394	1 585 735	3 242 941	911	15 235
2,0	178,7	14 771	194 727	25 469 824	.	21 331	283 890	16 640 347	8 467 385	6 490	60 714
			140 303	7 125 738	.	16 620	215 830	3 029 709	3 857 839	6 337	60 612
4,7	34,7	3 358	106 367	5 447 824	.	15 247	203 186	1 211 338	4 016 839	11 635	104 640
5,7	208,7	17 772	226 721	10 635 388	10 547	54 428	382 520	5 629 627	4 268 177	33	66 075
2,0	74,8	6 941	169 663	6 412 940	.	35 577	204 381	2 154 627	4 013 247	13 085	67 856
3,5	*120,9*	*13 114*	*169 428*	*10 790 133*	*3 941*	*31 383*	*272 472*	*5 831 417*	*4 530 448*	*4 462*	*63 312*
4,2	32,7	3 415	66 125	316 029	3 380	3 043	31 995	32 227	245 383	1 448	30 845
0,5	48,2	2 937	283 796	3 881 405	7 998	35 274	264 188	106 652	2 635 383	7 178	273 650
1,6	32,3	3 443	95 307	936 429	3 234	7 247	72 627	77 704	775 617	5 473	78 261
4,3	38,3	3 849	121 190	769 296	3 125	12 231	69 484	113 642	570 813	3 206	58 105
1,0	32,0	2 017	97 196	1 820 052	.	28 320	197 257	.	1 594 475	2 018	80 098
1,0	109,6	10 107	223 959	6 423 468	.	14 825	219 881	4 366 582	1 822 180	2 566	27 668
0,6	25,1	1 332	115 572	1 737 301	.	9 146	64 371	895 805	767 979	4 309	13 076
1,2	39,3	2 981	36 436	2 400 640	441	2 645	26 512	.	2 343 697	119	44 995
5,1	76,6	5 688	240 847	6 206 764	.	121 906	2 573 843	66 799	3 444 216	.	430 615
0,4	164,0	12 482	297 273	7 841 324	7 867	170 745	1 350 484	1 450 289	4 861 939	35 185	137 006
—	65,9	6 826	126 318	.	.	.	.	.	.	.	.
2,7	103,2	7 955	523 400	7 630 803	.	173 418	3 096 578	734 043	3 626 763	9 735	242 950
10,6	135,3	12 158	227 333	5 050 025	.	94 140	1 898 306	1 431 574	1 626 005	9 395	101 935
9,4	44,3	2 473	123 543	2 538 571	3 057	84 544	964 588	*142 154	1 344 228	.	98 845
1,0	62,6	4 807	185 227	4 756 912	5 333	77 971	882 939	983 473	2 807 196	18 785	96 088
1,4	90,1	5 934	235 010	5 352 763	4 191	106 208	907 014	850 365	3 484 975	16 758	65 975
3,5	227,8	18 852	291 699	16 930 835	.	99 369	657 740	10 216 398	5 545 806	4 348	82 623
6,0	105,1	10 213	290 468	5 874 649	19 112	60 933	466 292	2 793 057	2 363 031	c. 16 700	37 665
3,3	*99,3*	*8 292*	*230 834*	*6 415 912*	*4 695*	*72 778*	*847 768*	*2 391 218*	*2 741 733*	*8 648*	*116 435*
3,4	*109,8*	*9 333*	*215 380*	*7 697 870*	*3 558*	*59 871*	*667 369*	*3 374 299*	*3 333 491*	*10 695*	*123 506*

Digitized by Google

[b]

Die preussischen Eisenbahnen im Jahre 1867	Durchschnittlich gezahlter Frachtpreis für jede Meile Fahrt									
	für die Person	für den Centner Gut	darunter für den Centner					für den Centner Vieh	Gesammt-Einnahme	für Personenfracht
			Postgut	Eilgut	Normal-Frachtgut	Kohlen und Koaks	ermässigte Frachtklasse			
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Thlr.	Thlr.
1.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
1. Ostbahn	35,1	3,0	12,6	10,2	5,4	1,6	2,4	3,0	6 441 589	2 348 344
2. Niederschlesisch-Märkische	32,0	1,8	10,1	9,8	5,0	1,1	2,2	4,4	7 635 760	1 735 163
3. Schlesische Gebirgsbahn										
4. Bahnhofsverbindung in Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.	155 955	—
5. Westfälische	28,7	2,2	12,0	10,0	5,0	1,4	2,5	5,6	1 903 945	344 611
6. Saarbrücker	27,3	2,2	.	12,0	5,6	1,1	4,2	6,0	1 810 797	258 822
Staatsbahnen	*32,3*	*2,1*	*11,8*	*10,0*	*5,2*	*1,1*	*2,5*	*3,4*	*17 908 946*	*4 686 940*
7. Wilhelmsbahn	27,6	2,6	.	13,4	6,8	2,1	2,8	4,1	807 824	100 834
8. Oberschlesische*)	31,5	1,8	.	11,5	6,5	1,5	2,4	4,4	5 745 122	570 151
9. Breslau-Posen-Glogauer	31,1	1,9	.	10,4	5,7	1,1	2,2	4,4	1 554 051	337 002
Stargard-Posener	31,3	2,2	.	10,7	6,6	1,0	2,3	3,8	1 096 588	209 475
10. Bergisch-Märkische										
Linksrheinische Bahnen	30,8	2,3	11,1	11,0	5,4	2,0	2,4	4,9	7 424 291	1 445 161
Ruhr-Siegbahn										
11. Rhein-Nahebahn	31,0	1,8	.	10,5	4,9	1,3	1,9	6,1	867 097	242 381
Privatbahnen in Staatsverwaltung	*31,0*	*2,1*	*11,1*	*11,0*	*5,8*	*1,6*	*2,3*	*4,6*	*17 494 973*	*2 [illegible]*
12. Tilsit-Insterburger	28,6	3,6	10,2	13,0	8,9	1,6	3,0	4,8	84 068	37 619
13. Berlin-Stettin-Stargarder	31,6	3,0	13,0	12,4	6,5	2,8	3,0	3,7	1 920 193	741 953
Stargard-Köslin-Kolberger	30,0	3,1	13,0	12,5	6,4	2,8	2,7	4,1	423 384	186 191
Vorpommerische	29,6	3,3	13,0	9,7	5,8	1,8	3,0	4,6	596 852	304 027
14. Niederschlesische Zweigbahn	32,4	3,3	.	9,3	6,5	.	2,9	3,7	265 124	83 [illegible]
15. Breslau-Schweidn.-Freiburger	28,8	2,4	.	12,7	6,3	2,1	2,6	5,1	1 502 355	398 [illegible]
16. Neisse-Brieger	29,0	3,1	.	12,0	6,4	2,4	3,3	5,6	166 731	57 [illegible]
17. Oppeln-Tarnowitzer	30,0	2,4	12,0	12,1	5,8	1,7	2,5	3,0	220 020	30 [illegible]
18. Berlin-Hamburger	37,0	3,1	.	9,6	3,6	1,7	2,5	5,1	3 457 668	974 [illegible]
19. Magdeburg-Leipziger	33,3	3,5	10,8	9,9	5,1	2,7	3,0	6,1	2 151 729	532 [illegible]
Halle-Kasseler	29,0	.	.	.	.	.	.	.	537 251	178 [illegible]
20. Berlin-Potsdam-Magdeburger	36,0	3,3	.	9,5	4,6	1,2	2,3	3,0	2 581 655	1 019 954
21. Magdeburg-Halberstädter	33,3	3,0	.	7,6	3,5	1,8	3,5	3,7	1 657 363	481 [illegible]
Magdeburg-Wittenberge	33,4	3,5	10,3	9,8	4,6	3,6	2,3	6,1	570 957	163 [illegible]
22. Berlin-Anhaltische	43,6	3,4	12,9	12,3	5,5	1,7	3,0	3,6	3 486 312	1 099 [illegible]
23. Thüringische	40,8	3,3	8,1	10,5	5,6	2,0	2,8	3,8	3 216 363	1 016 [illegible]
24. Köln-Mindener und Giessener	33,3	2,0	.	9,9	5,0	1,5	2,3	7,0	9 839 766	1 819 [illegible]
25. Rheinische Bahn	39,7	2,7	15,1	12,4	5,6	1,4	3,7	8,7	5 687 833	2 141 [illegible]
Privatbahnen in Privatverwaltung	*35,4*	*2,3*	*13,8*	*10,4*	*4,7*	*1,6*	*2,8*	*4,9*	*38 305 626*	*1 068 771*
Zusammen	*33,9*	*2,3*	*12,5*	*10,4*	*4,9*	*1,3*	*2,6*	*4,3*	*73 768 645*	*1 [illegible]*

*) Ohne die Zweigbahnen der Hütten.

Digitized by Google

Einnahmen				Verwaltungskosten auf die Meile Bahn	Kosten auf Ctr. u. Meile			Ueberschuss der Einnahmen (Col. 35) gegen die Ausgaben (Col. 37)	Der Ueberschuss gibt vom Anlagekapital (Col. 5)	Gesammt-Ausgabe a. d. Meile einschl. Verbesserung und Vermehrung	Ausgabe bildet von der Einnahme	Der Ueberschuss verzinst das Anlagekapital (Col. 5) mit pCt.	Bemerkungen.
Darunter		auf die Meile Bahn			überhaupt	darunter							
für Güterfracht im Localverkehr	für Güterfracht im direkten Verkehr mit anderen Bahnen	Gesammt-Einnahme	darunter vom Güterverkehr			für Güterwagen	für Zugkosten						
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Pf.	Pf.	Pf.	Thlr.	pCt.	Thlr.	pCt.		
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.
1 296 215	2 124 564	56 515	30 012	24 479	2,19	0,08	0,55	32 036	7,32	29 658	52,48	6,21	
1 041 358	4 206 384	113 233	77 820	52 109	1,22	0,07	0,37	61 124	13,03	67 225	59,37	9,87	
(115 591)		81 372	81 116	53 577	.	.	.	27 795	8,69	53 577	65,84	10,16	
178 175	1 245 806	57 175	42 762	37 238	1,86	0,06	0,35	19 579	3,71	43 127	75,43	4,11	
419 688	834 283	92 605	64 129	44 504	1,47	0,17	0,37	48 101	6,36	51 080	55,16	5,49	
2 935 437	*8 441 037*	*75 784*	*48 631*	*36 024*	*1,56*	*0,08*	*0,41*	*40 012*	*7,33*	*44 231*	*58,21*	*5,83*	
260 710	328 314	32 647	23 804	12 332	1,32	0,05	0,25	22 179	5,65	18 154	55,61	4,30	
1 552 399	2 905 154	162 521	133 121	57 800	0,81	0,09	0,17	107 770	18,67	78 945	46,01	9,31	
194 204	874 337	55 821	38 381	26 233	1,26	.	.	29 588	6,74	36 374	65,52	3,84	
51 350	734 847	48 457	34 741	22 386	1,39	0,08	0,35	26 071	8,80	34 356	70,90	4,46	
									7,51			5,78	
3 593 949	1 835 853	99 772	72 926	45 076	1,45	0,15	0,45	54 941	5,12	58 580	58,74	*) 2,64	*) Ausserdem 1,10 Garantie-Zuschuss.
39 440	509 714	53 757	34 016	30 896	1,62	0,09	0,39	22 861	2,16	35 768	66,54	*) 1,49	*) Dgl. 0,01 Gar.Zusch.
5 092 053	*7 187 719*	*86 977*	*64 632*	*36 792*	*1,18*	*0,11*	*0,29*	*51 158*	*8,31*	*49 311*	*56,17*	*) 5,05	*) Dgl. 0,05 Gar.Zusch.
16 337	9 646	11 741	3 628	7 111	5,34	0,12	0,99	4 630	1,08	7 191	61,20	0,50	
520 691	556 042	64 501	36 168	33 799	2,57	0,05	0,90	30 702	7,83	36 621	56,78	7,74	
59 773	148 582	18 570	9 184	16 544	4,91	0,14	1,20	2 015	0,49	16 554	89,15	*) 0,42	*) Dgl. 3,20 Gar.Zusch.
119 114	126 420	19 588	8 058	17 269	5,82	0,13	1,24	2 319	0,64	17 265	88,16	*) 0,67	*) Dgl. 3,03 Gar.Zusch.
46 772	124 280	27 908	17 974	11 777	2,02	0,19	0,62	16 131	6,14	14 226	50,98	4,20	
744 974	245 077	65 619	43 243	27 826	1,45	0,16	0,59	37 793	8,54	37 688	57,43	6,08	
10 562	82 830	26 992	15 119	12 669	2,31	0,09	0,53	14 323	6,62	31 749	110,96	5,03	
67 788	96 415	21 741	16 226	10 289	1,47	0,14	0,40	11 452	4,63	11 421	52,50	*) 3,15	*) Dgl. 1,11 Zuschuss der Rechten-Oder-Ufer-Bahn.
997 556	1 346 994	87 051	59 027	47 760	2,41	0,17	0,61	39 291	9,59	55 221	63,43	7,05	
705 196	861 318	111 086	80 873	43 102	1,80	0,09	0,42	67 984	13,87	53 457	48,11	9,75	
182 272	103 310	30 770	16 356	21 671	.	0,28	1,16	9 099	1,60	21 671	70,43	.	
394 807	1 015 738	132 142	72 199	52 448	2,11	0,10	0,50	79 694	10,01	52 448	39,69	8,37	
382 652	617 852	72 377	43 692	32 259	2,04	0,11	0,64	40 118	10,06	35 223	48,67	8,30	
151 007	225 757	39 983	26 384	21 271	2,66	0,11	0,71	18 712	4,23	29 363	73,44	*) 3,02	*) Dgl. 0,01 Gar.Zusch.
938 372	1 308 095	70 947	45 716	26 790	1,74	0,10	0,50	44 157	12,77	35 488	50,02	9,00	
503 294	1 406 215	84 410	50 113	33 102	2,03	0,11	0,59	51 308	9,19	44 210	52,38	6,15	
3 248 574	3 454 580	136 051	95 463	57 747	1,18	0,13	0,30	79 987	9,04	69 541	49,62	*) 5,20	*) Dgl. 0,21 Gar.Zusch.
(3 221 301)		85 122	48 208	29 149	1,61	0,03	0,39	55 973	7,60	55 973	65,76	*) 5,85	*) Dgl. 0,01 Gar.Zusch.
3 089 445	*11 729 153*	*76 955*	*48 425*	*33 539*	*1,72*	*0,11*	*0,47*	*43 619*	*8,05*	*40 054*	*51,83*	*) 5,79	*) Dgl. 0,14 Gar.Zusch.
17 716 986	*27 327 910*	*78 813*	*51 945*	*34 864*	*1,55*	*0,10*	*0,40*	*44 315*	*7,93*	*43 091*	*54,41*	*) 5,54	*) Dgl. 0,44 Gar. Zusch.

Digitized by Google

[c] Vertheilung der Eisenbahnen im Staate Ende 1867	Gesammtlänge Meilen	Preussen Meilen	Pommern Meilen	Posen Meilen	Brandenburg Meilen	Schlesien Meilen	Sachsen Meilen	Westfalen Meilen	Rheinland Meilen	Ausser Preussen Meilen und Gebiete
1. Ostbahn	121,0	65,3	.	27,4	28,3	.	.	.	.	.
2. Niederschl.-Märkische	51,6	.	.	.	25,2	26,4		.	.	.
Verbindungsbahn zu Berlin	1,4	.	.	.	1,4	.	.	.	.	.
3. Schles. Gebirgsbahn	20,1	.	.	.	.	20,1	.	.	.	.
4. Westfälische	33,9	.	.	.	.	.	.	33,9	.	.
5. Saarbrücker	18,6	.	.	.	.	.	.	.	18,6	.
Staatsbahnen	*246,7*	*65,3*	—	*27,4*	*54,9*	*46,5*	—	*33,9*	*18,6*	—
6. Wilhelmsbahn	22,6	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.
7. Oberschlesische	35,4	.	.	.	.	35,4	.	.	.	.
Zweigbahnen d. Hütten	12,8	.	.	.	.	12,0	.	.	.	.
8. Bresl.-Posen-Glogauer	27,8	.	.	17,4	.	10,4	.	.	.	.
9. Stargard-Posener	22,6	.	4,2	11,3	7,1	.	.	.	.	.
10. Bergisch-Märkische	43,3	.	.	.	.	.	.	25,6	17,3	0,4 Holland
Ruhr-Siegbahn	14,2	.	.	.	.	.	.	14,2	.	.
Linksrhein. Bahnen	20,2	.	.	.	.	.	.	.	20,2	.
11. Rhein-Nahebahn	16,1	.	.	.	.	.	.	.	11,2	4,9 Oldenburg
Privatbahnen in Staatsverwaltung	*214,3*	—	*4,2*	*28,7*	*7,1*	*80,4*	—	*39,8*	*48,7*	*5,2*
12. Tilsit-Insterburger	7,2	7,2	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Ostpreuss. Südbahn	19,8	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.
14. Berlin-Stettiner	29,5	.	11,3	.	18,2	.	.	.	.	.
Hinterpom. Zweigbahn	23,0	.	23,0	.	.	.	.	.	.	.
Vorpom. Zweigbahn	30,4	.	21,2	.	9,2	.	.	.	.	.
15. Niederschl. Zweigbahn	9,5	.	.	.	0,2	9,3	.	.	.	.
16. Bresl.-Schweidn.Freib.	22,9	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.
17. Neisse-Brieger	5,8	.	.	.	.	5,8	.	.	.	.
18. Oppeln-Tarnowitzer	10,1	.	.	.	.	10,1	.	.	.	.
19. Berlin-Hamburger	39,7	.	.	.	20,7	.	.	.	.	19,0 Lauenburg-Mecklenb.
20. Magdeburg-Leipziger	41,5	.	.	.	.	.	36,9	.	.	4,6 Anhalt und Sachsen
21. Berlin-Potsd.-Magdeb.	19,5	.	.	.	9,5	.	10,0	.	.	.
22. Magdeb.-Halberstädter	37,2	.	.	.	0,5	.	28,0	.	.	7,9 Anhalt
23. Berlin-Anhaltische	49,1	.	.	.	10,4	.	25,2	.	.	13,5 Sachsen und Anhalt
24. Thüringische	38,6	.	.	.	.	.	17,3	.	.	21,3 Sächs. Herzogthümer
25. Köln-Mindener	48,0	.	.	.	.	.	.	25,0	23,9	.
Köln-Giessener	24,3	.	.	.	.	.	.	3,9	16,7	3,7 Nassau und Hessen
26. Rheinische Bahn	69,0	.	.	.	.	.	.	0,5	65,7	2,8 Nassau und Holland
Privatbahnen in Privatverwaltung	*525,2*	*27,0*	*55,4*	—	*68,7*	*48,1*	*118,2*	*29,4*	*105,4*	*73,0*
Zusammen	*986,2*	*92,3*	*59,7*	*56,1*	*130,7*	*175,0*	*118,2*	*103,1*	*172,7*	*78,6*
davon in Preussen	907,8									

Digitized by Google

d. Strom- und Kanalschiffahrt.

Die sich mannigfach durchkreuzenden, aber allmählich nach Nord und Nordwesten abdachenden Gebirgs- und Hügelzüge Deutschlands bilden durch die Verschiedenheit ihrer Gruppen ebenso vielgestaltige Scheidungen in zahlreiche sehr verzweigte Flussgebiete. Alle diese Flussthäler steigen in der starken Decke von Schutt- und Sandmassen sehr sanft an, erheben sich bis tief in das Binnenland nur mässig hoch und haben nirgends schroffe Abstürze, Felsriffe oder starke Stromschnellen zu überwinden. Aber je weiter sie dadurch der Schiffahrt zugänglich werden, desto kleiner wird auch das Gebiet, aus dem sie Zuflüsse erhalten können, und desto leichter leiden sie Mangel an der nöthigen Wassermenge. Zu Zeiten ist ihr Bett gefüllt und kann benutzt werden, je nach dem Gange der Witterung aber länft das Fahrwasser unerwartet rasch ab, und der Verkehr sieht sich durch Untiefen und wechselnde Sandbänke gehemmt.

Wenn desshalb auch Anhang 2 zu Abschnitt V (Bd. I S. 126 ff.) ein reiches Verzeichniss der **im Staatsgebiete bestehenden Wasserstrassen** aufzustellen und Tabelle S. im Anhang (Bd. IV S. 642) die Betheiligung aller Bezirke und mindestens der halben Zahl der Kreise an diesen Wasserwegen nachzuweisen vermochte, so haben die einzelnen Strecken doch einen sehr verschiedenen Werth, und ein grosser Theil ist leider nur sehr wenig und mit häufiger Unterbrechung nutzbar. Die Schwierigkeiten und die **geringe Entwickelung der Binnenschiffahrt** sind aus diesem Grunde der Gegenstand immer wiederholter aber schwer zu befriedigender Klagen.

Die Bedürfnisse der Stromschiffahrt fordern nicht eine besondere Tiefe des Fahrwassers, 5 bis 6, selbst 4 Fuss vermögen allen Ansprüchen zu genügen, aber es muss dauernd, oder doch, abgesehen von der unvermeidlichen Störung während des Winters, durch den grössten Theil des Jahres und ohne Unterbrechung auf der gesammten Stromstrecke auf diese Tiefe gerechnet werden können. Unzweifelhaft ist die Schiffahrt die billigste Frachtbeförderung, aber erst mit der Möglichkeit, bestimmte Lieferungsfristen inne zu halten, und nicht allzu weit in der Schnelligkeit hinter anderen Transportmitteln zurückzubleiben, vermag sich der Handel ihrer ausgiebig zu bedienen. Langsamkeit der Verfrachtung schon verzehrt durch die Waarenzinsen leicht die Frachtersparniss, Unsicherheit der Fahrt aber um Wochen und Monate, Nothwendigkeit, die Kähne zu erleichtern oder überzuladen, Aussicht auf der Fahrt zu überwintern und ähnliche auf unseren Strömen durchaus nicht seltene Vorkommnisse, bilden eine unberechnenbare Gefahr, der sich der Handel für zahlreiche Frachtgeschäfte durchaus entziehen muss.

Mit Ausnahme der Weichsel entsprechen nun allerdings alle deutschen Ströme auf ihrem unteren Laufe bis zu ungefähr 10 bis 15 Meilen vom Meere den gestellten Anforderungen. Sie sind auf diesen Strecken sogar meist noch mit Küstenfahrzeugen zu befahren und laufen in ziemlich tiefe Strandgewässer und meerbusenartige Einbuchtungen aus. Aber höher hinauf machen sich unmittelbar die gedachten Uebelstände fühlbar.

Nur der Rhein hat den Vorzug, auch in seinem gesammten mittlern Laufe bis aufwärts gegen Mannheim fast durch das ganze Jahr mitSicherheit genügendes Fahrwasser zu behalten. Er verdankt dies dem Umstande, dass seine Quellzuflüsse den Sommer hindurch von dem ewigen Schnee der Hochalpen gespeist werden, und dass er in den grossen Seeflächen der Schweiz Sammelbassins besitzt, die nur allmählig ihren Ueber-

Digitized by Google

schuss abgeben. Es stellt sich desshalb bei ihm im Gegensatz zu den anderen Stromläufen der niedrigste Wasserstand im Winter ein, wo die Störung wenig fühlbar wird. Uebrigens ist aber auch auf ihm, obwohl er für den Punkt, von dem seine Schiffbarkeit beginnt, ein Gebiet von mehr als 700 □Meilen besitzt, die Schiffahrt im oberen Laufe, besonders oberhalb Strassburg, ziemlich häufig unterbrochen.

Der obere Lauf der Donau steht gegen den des Rheins um so mehr im Nachtheil, als ihm erst der Inn ausgedehntere Alpengewässer zuführt, und das Quellgebiet für Ulm, wo die Schiffahrt mit dem Zufluss der Iller anfängt, kaum 240 □Meilen beträgt.

Alle übrigen deutschen Ströme entspringen aus niedrigen und wenig umfangreichen Gebirgen, die ihren Schnee schon in den Frühlingsmonaten, wenig später als die Ebenen verlieren. Sämmtliche Zuflüsse füllen sich desshalb zur Zeit der Schneeschmelze mit bedeutenden Wassermassen. Diese Wasserfülle kann indess, auch abgesehen von der übermässigen Strömung, aus dem Grunde nicht vollständig nutzbar werden, weil sie, bei der überwiegend nördlichen Richtung der Stromläufe, in deren unteren Strecken in der Regel noch das Eis vorfindet und unter oft sehr starkem Kampfe fortführen muss. Auf das Frühlingshochwasser folgt die in den meisten Jahren ziemlich trockene mehrwöchentliche Periode im Mai, erst um Mitte oder Ende Juni tritt mit dem Sommerregen ein neuer Hochwasserstand ein; wie weit derselbe aber Dauer hat, hängt von dem durchaus nicht stetigen Charakter dieses Sommerphänomens ab; im übrigen sind nur zufällige mehrtägige Landregen oder die ganz unberechnenbare Verbreitung heftigerer Gewitterregen die Ursache plötzlich auftretender und ebenso schnell wieder ablaufender Anschwellungen.

Dass in der Oder, selbst noch bei Guben, im Laufe des Jahres durchschnittlich nur 42 Tage zu rechnen sind, an welchen die Kähne dort 50 Zoll Fahrwasser finden, so dass sie vollgeladen gehen können, ist oben Bd. I S. 112 näher nachgewiesen. Auch auf den anderen Strömen sind diese Verhältnisse nicht erheblich günstiger. Die 1870 zu Prag zusammengetretene Elbschiffahrts-Revisionskommission hat für die Vertiefung und Stromreinigung der Elbe Weiteres nicht in Aussicht nehmen können, als dass unter allen Umständen ein Minimalfahrwasser von 32 Zoll erhalten werden soll.

Die Menge der feuchten Niederschläge, welche die deutschen Stromgebiete erhalten, könnte gleichwohl trotz der geringen Flächenausdehnung derselben völlig hinreichen, die Schiffbarkeit der in Rede stehenden Wasserstrassen aufrecht zu halten.

Die jährliche Regen- und Schneemenge beträgt, wie Anlage C. 3 (Bd. IV S. 138) beweist, selbst in den Ebenen durchschnittlich 23 Zoll, davon kommen etwa 4 Zoll auf den Winter, 5 auf den Frühling, 8,5 auf den Sommer und 5,5 auf den Herbst. Die Vertheilung ist also, da im Sommer die Verdunstung ungefähr $^2/_3$, im Winter kaum $^1/_3$ beträgt, eine verhältnissmässig sehr günstige. In den Gebirgen dürfen diese Zahlen, je nach der Lage, um ein Viertheil bis ein Drittheil höher angenommen werden. Dabei ist die West- und Südwestseite derselben in Deutschland überall erheblich regenreicher als die Ost- und Nordostseite.

Es lässt sich leicht zeigen, wie weit diese Regenmenge **dem Wasserbedarf der Schiffbarkeit** an deren Anfangspunkte im Strom zu genügen vermag.

Ein schiffbarer Kanal muss bei mindestens 5 Fuss Wassertiefe 36 Fuss Sohlenbreite und auf beiden Seiten eine 3füssige Böschung, also für sein Fahrwasser einen Querschnitt von 255 □Fuss, d. h. auf jeden laufenden Fuss eine Wassermenge von

255 Kubikfuss haben. Ein natürlich schiffbares Gewässer verläuft in flacheren Ufern und bedarf deshalb mindestens 300 □Fuss Querschnitt, oder auf jeden laufenden Fuss 300 Kubikfuss Wasser.

Wenn auf eine Quadratmeile im Jahre 24 Zoll Regen niederfallen, welche etwa bis zur Hälfte verdunsten, so fliesst auf dem tiefsten Punkt dieser Fläche ein Quantum von 576 Millionen Kubikfuss Wasser ab, also bei ganz gleichmässigem Abflusse in der Sekunde 18,3 Kubikfuss. Die Einsickerung in den Boden kommt dabei wenig in Betracht, weil nach Füllung der feineren oder gröberen Kanäle im Boden nur so viel hinzutreten kann, als an anderer tiefer liegender Stelle wieder nach dem Flussbett abgeführt wird. Um also obige 300 Kubikfuss in jeder Sekunde durch neues Wasser zu ersetzen, oder, was dasselbe ist, in dem schiffbaren Gewässer stets gleich hohes mit der mässigen Geschwindigkeit von 1 Fuss in der Sekunde laufendes Fahrwasser zu besitzen, würde der regelmässige Zufluss aus 16½ □Meilen hinreichen. Wenn sich diese Geschwindigkeit auf 2 Fuss in der Sekunde, also auf das Doppelte steigerte, würde auch für das Flussgebiet die doppelte Grösse vorhanden sein müssen, bei dreifacher Geschwindigkeit die dreifache Grösse. Gegen eine Geschwindigkeit von 8 bis 10 Fuss in der Sekunde wäre schon von keinem Schiffe mehr mit Nutzen anzukämpfen.

Da sich also beispielsweise das Gebiet der oberen Oder mit Oppa, Ostrawitza, Osla und Pzinna, dessen Gewässer bei Ratibor zusammenlaufen, auf 117 □Meilen berechnet[1]), so zeigt sich, dass dieses Gebiet bei regelmässigem Wasserabflusse genügen würde, die Oder bei Ratibor selbst bei der beinahe äussersten Grenze der Geschwindigkeit dauernd schiffbar zu erhalten. Die sehr geringe Nachhaltigkeit des dortigen Fahrwassers ist daher wesentlich der Unregelmässigkeit des Wasserzuflusses zuzuschreiben. Es müssen in dem bei Ratibor unter der Brücke genau 300 Fuss breiten Strome sich zu Zeiten grosse Wassermengen übereinander häufen, die zu anderen Zeiten fehlen.

Ein ungefähres Bild dieses trotz der verhältnissmässig gleichen Vertheilung der Niederschläge gleichwohl **eintretenden Wechsels** geben die in Anlage C. 3 (Bd. IV S. 138) aufgeführten Monatsmittel derselben und die in Anlage C. 4 mitgetheilten speziellen Angaben für Königsberg, Arys, Breslau, Berlin, Erfurt, Kleve, Köln und Trier. Sie zeigen, wie starke Abweichungen gegen den Durchschnitt in den einzelnen Zeitabschnitten und in den verschiedenen Jahrgängen erwartet werden können. —

Obwohl aus der vorstehenden Berechnung hervorgeht, dass **der Einfluss des Gefälles** für die geringe Brauchbarkeit der Stromstrecken, die überhaupt noch für von Natur schiffbar gelten, nicht der hauptsächlichste ist, so müssen doch selbstverständlich die höheren Gefälle die Mängel des regelmässigen Wasserzuflusses in hohem Grade verstärken.

Die umstehende Uebersicht giebt für die Stromstrassen Norddeutschlands die äussersten Grenzen der Schiffbarkeit und die natürlichen Gefälle nach ihren Hauptbrechpunkten an. Sie nennt für jeden schiffbaren Haupt- oder Nebenfluss zunächst den Ort, bis zu welchem die Schiffbarkeit hinaufreicht; bezeichnet ferner die Orte, bei denen ein starker Wechsel des Gefälles eintritt und zeigt für die zwischen denselben liegenden Stromstrecken, wie viel Fuss das Gefälle durchschnittlich auf die preussische Meile von 2000 Ruthen beträgt.

---

[1]) Vergl. C. Becker, Die Oder und ihre Gebietsfläche, Berlin 1864, S. 149. Es sind hier auch alle andern Abschnitte des Flussgebiets für solche Zwecke einzeln berechnet.

Digitized by Google

Memel		Pregel		Weichsel		Oder	
Pjasetschna	5,8	Insterburg	5,0	Krakau	9,5	Ratibor	7,8
Grodno	7,0	Callehnen	1,9	Soleca	4,8	Brieg	8,3
Kowno	4,7	Wehlau	0,6	Warschau	3,0	Breslau	6,6
Smaleningken	1,8	Tapiau	0,3	Preuss. Grenze	5,4	Mülroser Kanal	5,0
Russ		Königsberg		Montau	3,2	Hohensaten	0,7
				Neufahrwasser		Stettin	

Warthe		Elbe		Havel		Saale	
Konin	—	Budweis	—	Fürstenberg	9,0	Naumburg	8,8
Moscyn	3,7	Melnik	7,4	Liebenwalde	3,5	Elbe	
Oder		Mühlberg	4,9	Spandau	1,2		
Netze		Sandau	3,1	Elbe		Unstrut	
Nakel	4,6	Lauenburg	1,7	Spree		Artern	
Kreuz	3,6	Hamburg		Lübben		Saale	11,5
Oder				Swinlugsee	3,2		
				Havel	2,1		

Ems		Weser		Aller		Rhein	
Greven	3,7	Hersfeld	—	Celle	7,7	Basel	18,9
Rheine	6,5	Münden	13,2	Erkeloh	3,5	Strassburg	7,1
Lingen	5,7	Carlshafen	8,4	Weser		Mannheim	2,4
Meppen	1,6	Schlüsselburg	5,5	Leine		Bingen	5,7
Leer	0,5	Hoya	3,7	Hannover		Köln	3,7
Emden		Bremen	1,4	Aller	10,6	Wesel	2,9
		Bremerhafen				Bimmen	

Lahn		Mosel und Saar		Ruhr		Lippe	
Giessen	16,4	Saarbrücken	8,0	Witten	17,8	Lippstadt	7,1
Rhein		Schwemmelingen	17,2	Rhein		Rhein	
		Trier	7,4				
		Rhein					

Der Theorie nach steigert das Gefäll unter im übrigen gleichen Bedingungen die **Geschwindigkeiten des Wasserabflusses** in dem Verhältnisse wie die Quadratwurzeln aus der Höhe des Gefälles, wobei es nicht auf die Stromlänge, sondern nur auf die Höhe über der Horizontallage ankommt, d. h. also, bei Gefällhöhen von 1, 4, 9, 16 Fuss verhalten sich die Geschwindigkeiten wie 1 : 2 : 3 : 4. In Wirklichkeit aber ist diese Vermehrung der Geschwindigkeit beträchtlicher, weil bei höherem Gefälle Reibung und Adhäsion an dem Flussbette weniger wirken als bei niedrigerem. Diese Wirkung ist auch bei grösserer Wassermasse geringer als bei kleinerer. Indess üben dabei die Form des Querschnitts des Flussbettes, die Windungen desselben und die Unebenheiten der Sohle sehr verschiedenartigen Einfluss. Ueberall ist die Geschwindigkeit an der Oberfläche etwa $^1/_5$ grösser als in der Mitte des Querschnitts, und je geschlossener die Figur des letzteren und je grader der Flusslauf, desto schneller rücken die oberen Schichten vorwärts. Auch ein vorübergehend höherer Wasserstand, der an einem Punkte des Wasserlaufes durch einen plötzlichen Zufluss, wie z. B. einen Gewitterregen, erzeugt wird, stürzt je nach diesen Bedingungen langsamer oder beschleunigter, einer Welle ähnlich, stromab.

Digitized by Google

Wenn sich also auch genauere Berechnungen der Geschwindigkeit nur für künstliche Kanäle und andere regelmässige Wasserführungen ohne örtliche Beobachtungen aufstellen lassen, für natürliche Gewässer dagegen Untersuchungen als Grundlage erforderlich werden, wie sie oben Bd. I S. 108, 115 und 121 erwähnt sind, so lässt sich doch soviel aus der allgemeinen Erfahrung entnehmen, dass die Strömung, die sich durch Gefälle von weniger als 2 Fuss auf die Meile erzeugt, der Schiffahrt sehr wenig fühlbar wird, und desshalb, nächst den Strecken der unteren Stromläufe in geringer Entfernung vom Meere, die Schiffahrt im Binnenlande auf der Havel und Spree und auf der Rheinstrecke zwischen Bingen und Mannheim besonders begünstigt ist. Gefälle von 5 Fuss auf die Meile dagegen, welche den Durchschnitt bilden, führen schon einen sehr bedeutenden Unterschied zwischen Berg- und Thalfahrt herbei; indess erst die stärker anwachsenden machen bedeutende Ansprüche an Zugkraft; die von 18 Fuss auf die Meile aber erreichen die äusserste Grenze, welche für die Schiffahrt ohne künstliche Stauanlagen noch nutzbar bleibt.

Obwohl wir kein beweisendes Zeugniss für eine Aenderung des Klimas oder der allgemeinen Gefälllage unserer Ströme in geschichtlicher Zeit haben, so ist doch anzunehmen, dass die heut bestehende Ungleichmässigkeit des Fahrwassers früher nicht in gleicher Weise aufgetreten ist. Das besonders rasche Zusammenlaufen der Niederschlagswässer ist wesentlich durch **die steigende Kultur** befördert worden. Theils waren die Wälder ausgedehnter, und jeder Wald ist ein Sammelreservoir, auf dessen Blättern, Zweigen und Untergestrüpp sich die Feuchtigkeit lange aufhält, ehe sie abläuft, theils gab es eine Menge von sumpfigen Wiesen, Brüchen, nassen Thalgründen und Teichen, die heut trocken gelegt sind; endlich hat der Ackerbau mit gesteigerter Sorgfalt Abzug geschaffen, Furchen und Gräben vermehrt, die früher sehr ausgebreitete Teichwirthschaft aufgegeben und jeden Aufstau möglichst beseitigt. Ebenso waren die sich selbst überlassenen Strombetten durch Uferabbruch, Steine und Einstürzen von Stämmen verunreinigt; das Gefälle war durch zahlreiche den Wasserlauf beträchtlich verlängernde Windungen verringert, und weite Ueberschwemmungsgebiete und Nebenarme hielten die Wassermasse zurück. Wie weit aber die Schiffahrt aus diesen Zuständen wirklich grössere Vortheile als gegenwärtig zog, ist schwer zu sagen.

Bereits um die Zeit der deutschen Kolonisation wurden, wie Bd. I S. 442 gezeigt werden konnte, **bedeutende Stauwerke** in grossen und kleinen Gewässern zum Zweck von Mühlenanlagen errichtet. Theilweis begnügte man sich, nur niedrige Wehrdämme in den Fluss zu legen, die eine Oeffnung hatten, durch welche die Schiffe, nicht ohne erhebliche Schadensgefahr, in die Höhe gezogen wurden. Wo aber volkreiche Städte für ihren Bedarf starke Wasserkräfte nöthig hatten, reichte diese Einrichtung nicht hin. 1314 hatten die grossen Odermühlen zu Breslau schon jede ein besonderes Fluthloch, welches mit Bohlen zugesetzt gehalten werden musste, und bei deren einem die Stadt das Recht besass, Holz hindurch zu lassen. 1330 wendete der Rath sehr bedeutende Summen auf Wehrbauten [1]). Es muss also die Schiffahrt ganz gesperrt, oder eine Schleuse vorhanden gewesen sein. **Schleusen** waren in Holland und in den Nordseehäfen seit lange bekannt; 1398 bauten die Hansastädte den Steckenitzkanal zwischen Elbe und Trave, der nur unter Anwendung von Schleusen ausführbar war.

---

[1]) C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, 1861. S. 78. — Klose, Dokumentirte Geschichte von Breslau, Bd I S. 617, II 116, 203.

Digitized by Google

1337 im Lauf des ersten Schlesischen Fürstentages befahl Johann von Böhmen zur Beförderung des Handels auf Anregung des Breslauer Rathes die Fortschaffung aller seit gewisser Zeit in der Oder neuangelegten Wehre, damit die Schiffe und die Fische frei herankommen könnten. Diese Verordnung wurde unter seinen Nachfolgern öfter wiederholt. Damit waren die grossen Mühlwehre bei Breslau, Brieg, Oppeln nicht gemeint, sondern kleine zwischen den Hauptplätzen angelegte. Der Zustand der Schiffahrt blieb also nicht ganz ohne Rücksicht; auch konnten die grossen Wehre so weit stromauf einen Stau bewirken, dass sie eine Verbesserung des Fahrwassers waren.

Der Stromverkehr litt indess mehr und mehr unter den **Zoll- und Stapelrechten.** Der Rheinische Städtebund und die Hansa kämpften seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit einigem Erfolge gegen diese Hindernisse an. Aber es war wesentlich die falsche Politik der Handelsstädte selbst, ihr Trachten nach vermehrten Privilegien und Monopolen, welches diese Bestrebungen lähmte. Der beginnende Beamtenstaat des 16. Jahrhunderts bildete den vorgefundenen Zustand zu festen Rechtsverhältnissen aus, mit denen sich mehr oder weniger klare handelspolitische Ideen verknüpften. So traten auf dem Reichstage von 1597 starke Beschwerden aller Städte über Schiffahrtssperren und Zölle auf, und namentlich beklagte man sich schwer über Sachsen, weil dasselbe zur Begünstigung der Messe in Leipzig und des Handelszuges über Leipzig der Schiffahrt auf der Elbe Hindernisse aller Art entgegensetzte. Ueberdies wurden die finanziellen Einnahmen aus den Zöllen und sonstigen Schiffahrtsabgaben mit der geordneteren und in stark wachsendem Masse beanspruchten Finanzwirthschaft immer unentbehrlicher. Aus diesen Ursachen musste ein grosser Theil der althergebrachten Schiffahrtszölle, obgleich deren Schädlichkeit allgemein anerkannt wurde, noch bis auf die jüngste Zeit in sehr lästiger Weise getragen werden.

Auch **in den Brandenburgischen Landen** nahmen im allgemeinen die Bestrebungen für die Entwickelung des Handels frühzeitig den Charakter des Merkantilsystems an, im Interesse gewisser Gewerbszweige wurde theils die freie Zufuhr von Fabrikaten, theils die Abfuhr von Rohstoffen beschränkt, in der Regel aber war die Ausfuhr der Erzeugnisse von den adligen grossen Gütern, namentlich die des Getreides, zu Lande und zu Wasser gestattet; und den Schiffahrtsverkehr suchten die Kurfürsten jederzeit nach Möglichkeit zu fördern.

Schon **Joachim II** erfasste aber auch die volle Bedeutung der märkischen Wasserstrassen. Er entwarf die vollständigen Pläne zu den später ausgeführten Verbindungen des Oder- und Elbgebietes im Finow- und Mülroser Kanal.

Kanalanlagen waren damals allerdings durchaus nicht unbekannt. Die Holländer erfreuten sich der Kanäle seit dem frühesten Mittelalter. Sie dürfen ihnen einen grossen Theil ihres alten Reichthums zuschreiben. Vermöge der Leichtigkeit und Billigkeit des Lasttransportes durch alle ihre Provinzen ersparten sie von jeher bedeutende Bruchtheile des Frachtaufwandes, den Landwirthschaft, Industrie und Handel im Binnenlande tragen mussten. Von Holland verbreiteten sich diese Wasserbauten in die Tiefländer zwischen Rhein und Maas und in die Friesischen und Elbmarschen. Hier aber setzte ihnen die Natur überall nur sehr wenige Hindernisse entgegen. Der erwähnte Stecknitzkanal, der nur 3 Schleusen bedurfte, wurde schon als ein sehr kühnes Werk angesehen. Das Unternehmen aber, den Kanalbau auf Hügel- und Gebirgsland zu übertragen, wo Kanalfassung, Schleusenverbindung und Zuleitung von Speisewasser erheblich schwierigere Aufgaben stellen, war im wesentlichen neu. Karl der Grosse hatte allerdings die Verbindung zwischen Rhein und Donau angeregt, die alle diese Schwierigkeiten in sich trägt, aber

Digitized by Google

wahrscheinlich verhinderte schon ungenügende Kunde der Vorbedingungen die weitere Verfolgung dieses Gedankens.

Für den **Finowkanal** begannen die Vorarbeiten um das Jahr 1540. Der Plan des **Mülroser Kanals** hing mit den Bemühungen Joachims und der Schlesischen Stände für die Schiffahrt auf der Oder zusammen, welche seit lange zwischen Frankfurt und Breslau verboten und durch den Zustand des Stroms unmöglich war, und deren Eröffnung erst 1555 gelang. Da das Terrain der Kanalanlage in die zu Böhmen gehörige Niederlausitz eingriff, verhandelte er die Angelegenheit schon 1548 schriftlich und mündlich mit König Ferdinand. Dieser sah darin ein Mittel, den Handel des damals noch Habsburgischen Antwerpen nach Schlesien zu führen. Kaiserliche und kurfürstliche Kommissarien verabredeten desshalb am 1. Juni 1558 zu Mülrose, dass Brandenburg die Strecke des Baues von Mülrose bis zur Oder, der Kaiser die andere Hälfte von Mülrose bis zur Spree ausführen solle. Auf letzterem Theil, dem sogenannten Kaisergraben, wurden bis 1562 gegen 40 000 Thlr. an Erdarbeiten gewendet. Auf Brandenburgischer Seite fand die Ausführung dagegen Anstände. Die Schlaube wurde zur Speisung beider Kanalhänge unzureichend erachtet, auch widersetzten sich die Anwohner dem Wasserstau, vor allem aber hintertrieb Frankfurt den Bau in der sich später rechtfertigenden Befürchtung, durch den Kanal das Niederlagsrecht einzubüssen. Daher stockte das Unternehmen und blieb bei dem bald verminderten Interesse Oesterreichs liegen.

Den Plan des Finowkanals führte Joachim Friedrich von 1605 bis 1609 soweit ins Leben, dass befrachtete Schiffe aus der Havel bis Schöpfurth gehen konnten; bis 1620 wurde die Verbindung zur Oder völlig hergestellt. Friedrich I. baute später die anfangs nur aus Holz hergerichteten Schleusen in steinerne um. Die Ausführung des Mülroser Kanals wurde 1662 durch den Grossen Kurfürsten wieder aufgenommen und bis 1669 beendet [1]). 1688 wurde auch der grosse und kleine Friedrichsgraben zur besseren Verbindung der Schiffahrt des Niemens mit Königsberg begonnen und bis 1696 beendet.

Wie eng die Kanalbauten mit den grossartigen Meliorationsunternehmungen Friedrich Wilhelms und seiner Nachfolger zusammenhängen, ist Bd. I S. 443 genauer gezeigt.

Friedrich der Grosse baute nicht allein den Finowkanal in den Jahren 1743—49 und 1767 um und erweiterte ihn, er liess auch noch während der Schlesischen Kriege die Entwürfe zum **Planeschen Kanale** aufstellen, und denselben von 1743—46 vollständig zur Ausführung bringen. Nach dem 7jährigen Kriege wurde die Oder durchgängig der Regulirung unterworfen, und 1772 waren schon vor der Okkupation des Netzedistriktes die Pläne für den **Netzekanal** so vorbereitet, dass v. Brenkenhoff denselben unmittelbar mit der Besitznahme des Landes beginnen und binnen 16 Monaten fertig dem Verkehr übergeben konnte.

1768 liess auch der Erzbischof **Max** Friedrich den von Clemens August 1724 begonnenen Münsterschen Kanal nach Maxhafen durchführen. Von anderen Kanälen, deren Lage, Längen und Beziehungen zu den schiffbaren Stromstrecken in dem die Gewässer behandelnden Abschnitte V (Bd. I S. 101) und dessen Anhang 2 (Ebd. S. 129) im einzelnen dargestellt sind, wurde 1745 der Templiner, 1764—66 der Johannisburger, 1765 der Werbelliner Kanal, 1778 die neue Gilge, 1787 der Ruppiner zur Ausführung gebracht, endlich um 1790 der erst 1812 beendete Klodnitzkanal begonnen.

[1]) Das Nähere s. in Berghaus Landbuch d. Mark Br. Th. II S. 178. Erst in letzteren Zeitpunkt fällt die Periode der grossen Kanalbauten in Frankreich, welche Colbert, nachdem er 1664 Ober-Aufseher der Brücken, Künste und Gewerbe geworden, begann.

Digitized by Google

Auch Napoleon legte noch grossen Werth auf Kanalkommunikationen und liess, nachdem er den deutschen Westen unterworfen hatte, Kanalprojekte von der Maas bis zur Elbe ausarbeiten. Seit 1809 unternahm er den **Nordkanal**, der die Schelde von Antwerpen her mit der Maas und dem Rhein über Venlo und Neuss verbinden sollte. Die Arbeiten blieben indess 1811 liegen. Die weiteren Strecken vom Rhein nach der Weser und Elbe kamen nicht über die Vorbereitungen hinaus.

Die spätere Zeit hat dem Kanalbau nur noch wenig Aufmerksamkeit zugewandt. Auf preussischem Boden sind von grösseren Anlagen namentlich der Bd. I S. 110 näher beschriebene, durch die Benutzung schiefer Ebenen zur Ueberwindung der starken Ansteigung besonders interessante, 1844—1860 ausgeführte **Elbing-Oberländische Kanal** und etwa noch der Kalbesche Kanal sowie die Erweiterungen der **Wasserwege bei Berlin** durch Landwehrgraben und Pankekanal zu erwähnen. Der Grund dieses verminderten Interesses an dem Kanalwesen lag in dem Auftreten der Chausseen und später der Eisenbahnen, welche für das gesammte Transportwesen neue Bedingungen schufen, und gegen welche, namentlich unter den Gesichtspunkten der Staatsverwaltung, die Kanalunternehmungen mit Recht weniger fruchtbringend erscheinen mussten. —

Dagegen ist eine ziemlich umfangreiche Thätigkeit für die **Verbesserung und Erleichterung der Stromschiffahrt** aufgenommen worden.

Nach der Auflösung des Deutschen Reiches, dessen Organismus durchaus ungeeignet war, Fragen, in denen sich die Interessen verschiedener Staaten entgegenstanden, zum Austrag zu bringen, waren die Hindernisse der Stromschiffahrt einer der Gegenstände, bezüglich deren die verschiedenen in folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 (G.-S. S. 113) geschlossenen Staatsverträge (s. sämmtlich im Anhang der G.-S. von 1818) den Ansprüchen des öffentlichen Wohles gerecht zu werden suchten.

Der Pariser Friedensvertrag selbst bestimmte im Artikel 5, dass die Schiffahrt auf dem Rheine für Jedermann frei sein solle, und dass der bevorstehende Kongress sich mit den Grundsätzen für die gleichmässige und dem Handel am meisten günstige Regulirung der Gefälle beschäftigen, diese Bestimmungen auch möglichst auf alle anderen schiffbaren Ströme, welche verschiedene Staaten berühren, auszudehnen suchen solle. Unter dem 24. März 1815 wurden verschiedene Abkommen, die deutschen Flüsse im allgemeinen und Rhein, Neckar, Main, Mosel und Schelde insbesondere betreffend, zwischen den betheiligten Kongressmächten geschlossen, in denen die Erhebung fester und verhältnissmässiger Abgaben, die nach Maximalsätzen begrenzt wurden, eine möglichst einfache und Zeit sparende Abfertigung und die Abschaffung aller besonderen Vorrechte und aller Stapel-, Niederlags- und Umschlagsrechte festgesetzt wurde. Auch auf den oben nicht genannten Flüssen sollten neue derartige Rechte nicht eingeführt, die altbestehenden aber möglichst beschränkt werden. Dabei wurde eine besondere Rheinschiffahrts-Centralkommission in Aussicht genommen, welche für die Aufrechthaltung der Verträge und die Beförderung der Schiffahrt und der Strompolizei Sorge tragen sollte. Näheres behielt Art. 19. der Bundesakte vom 8. Juni 1815 der Berathung vor.

Die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 bestätigte im Artikel 17 die Verabredungen vom 24. März 1815 und setzte im Artikel 30 fest, dass eine von Preussen und Hannover eingesetzte Kommission über die Ausführung aller für die Schiffbarkeit der Ems nöthig erachteten Arbeiten wachen solle, und dass der Verkehr preussischer Unterthanen auf derselben unter gleichen Rechten wie der der hannöverschen stattfinden werde. Diese Rechtsgleichheit wurde auch für den Stecknitzkanal verabredet. —

Digitized by Google

Auf diesen Grundlagen entstand zunächst **die Elbschiffahrtsakte vom 25. Juni 1821** (G.-S. 1822 S. 9). Sie behält die Schiffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschliessend den Unterthanen derselben vor; im übrigen sind alle ausschliessenden Berechtigungen, Frachtfahrt zu treiben, oder sonstige Privilegien, abgesehen von den Fährberechtigungen, aufgehoben, und der Handel von der See aus bis Melnik auf- und abwärts Jedermann, unter Innehalten der geltenden polizeilichen und Zollverpflichtungen sowie der allgemeinen Leistungen an Hafen-, Krahn-, Wage- und Niederlagegebühren und ebenso an Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, gestattet. Für alle Abgaben jeder Art bestehen bestimmte Tarife; die Frachtsätze sind dagegen gänzlich den Parteien überlassen. Jeder Schiffer muss, ausser den Frachtbriefen und den Patenten für sich und für das Schiff, und dessen Vermessungsbescheinigung, ein Manifest führen und bei den Zollämtern vorlegen, in welchem die Ladung nach Art, Gewicht, Einlade- und Bestimmungsort, Versender und Empfänger und dergl. genau verzeichnet ist. Von diesem erhält das erstberührte Zollamt jedes Staates Abschrift; die Richtigkeit aber kann durch mehr oder weniger genaue Revisionen kontrolirt werden. Eine spezielle Revision findet namentlich in Wittenberge statt. Ueber Kontraventionen aller Art entscheiden besondere örtliche Elbzollgerichte im schleunigsten Verfahren.

Die Uferstaaten verpflichteten sich, die Leinpfade und das Strombett in Ordnung zu halten, und es soll von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission zusammentreten, zu der jeder Uferstaat einen Bevollmächtigten sendet, und welche die Ausführung der Akte und die möglichste Beförderung des Handels und der Schiffahrt zur Aufgabe hat.

Der Brunshauser oder Stader Zoll blieb davon unberührt, er wurde erst durch den Staatsvertrag vom 22. Juni 1861 (G.-S. S. 383) zur Ablösung gebracht.

Die erste Elbschiffahrts-Revisionskommission trat 1824 in Hamburg, die zweite 1844 in Dresden, die dritte 1853 zu Magdeburg, die fünfte 1862 zu Hamburg, die sechste 1870 zu Prag zusammen; ihre Berathungen führten zu den ergänzenden Bestimmungen vom 8. Juni 1825 (G.-S. S. 173), 13. April 1844 (G.-S. S. 457), 7. April 1854 (G.-S. S. 369) und 15. Mai 1863 (G.-S. S. 377). Der Erlass vom 9. Septbr. 1867 (G.-S. S. 1577) ermässigte die Abgaben für das Befahren der Wasserstrassen zwischen Elbe und Oder. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 (Bundgsbl. S. 416) hob die Elbzölle gänzlich auf.

Auf Grund eines wasserbauverständigen Gutachtens vom 15. Dezember 1842 übernahmen die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Massregeln zu treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens 3 Fuss rheinl. bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten; 1870 wurde, wie oben erwähnt, die geforderte Tiefe auf mindestens 32 Zoll bestimmt. —

Die Weserschiffahrtsakte, welche unter dem 10. September 1823 (G.-S. 1824 S. 25 und 54) zum Abschluss kam, geht in allem Wesentlichen, zum Theil mit gleichem Wortlaute, von denselben Gesichtspunkten wie die Elbschiffahrtsakte aus. Auch ihr folgten periodische Zusammenkünfte von Weserschiffahrtskommissionen, welche zu den Nachtragsbestimmungen vom 14. Februar 1826 (G.-S. S. 25), 22. Oktober 1839 (G.-S. 1840 S. 89), 3. September 1857 (G.-S. 1858 S. 453) und 19. August 1862 (G.-S. S. 396) führten. Die Weserzölle wurden durch Vertrag aller Uferstaaten vom 26. Januar 1856 (G.-S. S. 691) suspendirt, und diese Suspension ist unter dem 24. Dezember 1865 (G.-S. S. 197) bis 1877 verlängert. —

Digitized by Google

In ähnlicher Weise führte **die Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831** (G.-S. S. 71), welche nach Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 145) auch auf die preussische Binnenschiffahrt Anwendung findet, die erwähnten, für den Rhein ausführlicheren Bestimmungen der Wiener Kongressakte ins Leben. Leck und Waal werden darin als die Fortsetzung des Rheins durch die Niederlande bezeichnet und den Rheinschiffahrtsbestimmungen unterworfen, auch wird eine Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys und den Kanal de Voorne, oder durch eine gleich gute Wasserstrasse zugesichert. Mit gewissen Reservaten Frankreichs wurden die Bestimmungen der gedachten freien, bezüglich gleichberechtigten Schiffahrt auch auf alle schiffbaren Wasserstrassen, die vom Rhein innerhalb der Uferstaaten ohne Landtransport erreichbar sind, ausgedehnt. Jeder dieser Staaten errichtete eine Anzahl Freihäfen. Alle grösseren Schiffe unterliegen einer jährlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit. Ausser den Zoll- und sonstigen Beamten, welchen auch polizeiliche Pflichten obliegen, ist ein Oberaufseher der Rheinschiffahrt in Thätigkeit, und der Rhein ist in 4 Aufsichtsbezirke getheilt, deren jedem ein besonderer Beamter für den Zweck der Strompolizei vorsteht. Diese Beamten sind der **Centralkommission für die Rheinschiffahrt** untergeordnet, die als eine ziemlich selbständige Verwaltungsbehörde mit eigener Kassenverwaltung, Archiv und dergl. konstituirt ist, sich aus je einem Bevollmächtigten jedes Uferstaates zusammensetzt und jährlich in Mainz für einen Monat zusammentritt.

Zu den der komplizirten Verhältnisse wegen an sich schon sehr mannigfaltigen Bestimmungen dieser Rheinschiffahrtsordnung sind zahlreiche Zusätze ergangen, welche durch die neue Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (G.-S. S. 798) ohne wesentliche Abänderung der allgemeinen Grundlagen zusammengefasst worden sind.

Unter dem 12. Oktober 1864 (G.-S. S. 544) ermässigten die Zollvereinsstaaten die Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein, und das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (G.-S. S. 873) hob sämmtliche für preussische wie für nassauische Rechnung bis dahin erhobene Schiffahrtsabgaben, sowohl Schiffsgebühren als Zölle von der Ladung, auf Rhein und Main gänzlich auf. —

Durch Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 (Bundesges.-Bl. S. 4 zu 9) unterliegen nunmehr auch der Flösserei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle, der **Beaufsichtigung seitens des Bundes** und der Gesetzgebung desselben. —

Bezüglich der **Strombauten und Schiffahrtsanlagen** sprechen die §§ 38 und 79 des Thl. II Tit. 15 Allg. Landrechts aus: dass die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, zu den Regalien des Staats gehören, und dass gegen die dem Staate zukommenden Nutzungen der schiffbaren Ströme derselbe verpflichtet ist, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen.

Gleichwohl sind seitens der preussischen Regierung, da, wo es von ihr allein abhing, die **Strom- und Kanalabgaben** überall auf das nothwendigste Bedürfniss der Bau- und Unterhaltungskosten herabgesetzt und viele im Interesse des Verkehrs gänzlich aufgegeben worden.

Der Staat verausgabt vielmehr seinerseits aus verschiedenen Baufonds jährlich beträchtliche Summen für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Wasserstrassen, für Stromregulirungen, Uferbefestigungen und für die, theils durch Baggerung, theils und vorzugsweise durch Einbau von Buhnen durchgeführte Vertiefung des Fahrwassers,

Digitized by Google

Die **Buhnenbauten** haben den Zweck, den Wasserlauf bei niedrigem Wasserstande bis auf die nothwendige Breite des Fahrwassers einzuengen, so dass er hier die Kraft behält, eine tiefe Fluthrinne offen zu erhalten, und der mitgeführte Sand in dem seitwärts zwischen den Buhnen sich einstauenden ruhigen Wasser abgesetzt wird. Dieselben werden aus Faschinenwerk angelegt, vielfach auch ganz oder theilweise mit grossen befestigten Bruchsteinen bedeckt und selbst bis zu Schwellen, die in der nöthigen Tiefe durch das ganze Strombett hindurch laufen, ausgebaut. Sie sind in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen Stromstrecken, die derselben bedürfen, mit sehr erheblichen Kosten zur Ausführung gebracht worden, entsprechen auch in der Regel den Erwartungen, bedürfen aber sorgfältiger Aufsicht und Unterhaltung und können selbstredend die angegebenen allgemeinen Uebelstände nur mildern, nicht soweit beheben, dass alle oben bezeichneten Zwecke völlig wirksam erreicht würden.

Vielmehr muss anerkannt werden, dass nach den bestehenden Stromverhältnissen **zu jeder Zeit gleichmässig nutzbare Wasserstrassen nur von Kanalanlagen zu erwarten** bleiben.

Ein Kanal bringt die gesammte Wasserverbindung in Horizontallage; wo Niveauunterschiede nothwendig sind, werden sie durch Schleusen ausgeglichen. Berg- und Thalfahrt erfolgt desshalb unter völlig gleichen Verhältnissen. Es wird nicht mehr Wasser in den Kanal hineingelassen, als er bedarf. Hochwasser, Eisgang berühren ihn also nicht, und er kann vor dem Einführen grösserer Sandmassen geschützt werden. Andrerseits ist die Wassermenge, die er erfordert, sehr gering und nicht von seiner Tiefe abhängig. Nachdem er einmal gefüllt ist, beträgt das Quantum, welches ihm durch Verdunstung und Durchsickerung verloren geht, auf die Meile Längenerstreckung nur unter ungünstigen Umständen 2 Kubikfuss in der Sekunde. Im übrigen aber ist der Verbrauch höchstens 24000 Kubikfuss für jedes Schiff, welches ihn nach einer oder der andern Seite des Scheitelpunktes, und gleich ob bergauf oder bergab, passirt. Es macht dabei keinen Unterschied, wie viele Schleusen es zu durchlaufen hat. Ein Kanal von beliebiger Länge, in den täglich 100 Schiffe eingelassen werden, bedarf also trotz dieser starken Frequenz für den Tag nur 7584000 Kubikfuss Wasser, oder ohne Abzug des Winters im Jahre 2768 Millionen Kubikfuss, d. h. so viel, als in Deutschland von $4\frac{3}{4}$ □Meilen Fläche zu erwarten. Bei diesem geringen Bedarfe ist der Kanal den Schwankungen der Witterung sehr wenig ausgesetzt, und vermag überdies durch ein Sammelbassin in regenarmer Zeit dem Abflusse des Speisewassers vorzubeugen.

Aus diesen Angaben ergiebt sich zugleich, dass die sogenannte **Kanalisirung der Flussläufe nur ein sehr unvollkommenes Ersatzmittel** für vollständig durchgeführte Kanallinien ist. Die Kanalisirung besteht darin, dass überall da, wo das Gefälle die nöthige Wassertiefe nicht gestattet, dieselbe durch Einlegen von Stauwehren erzielt wird. Diese **Stauwehre**, die eine bedeutend höhere Anspannung des Wassers als die oben erwähnten Buhnen bewirken, werden desshalb durch Schleusen umgangen. Es kann auf diese Weise zwar eine kanalähnliche mehr oder weniger horizontale Lage des Wasserspiegels erzeugt werden, aber es wird weder das Eintreten des Hochwassers noch das Einspülen von Sand und Steinen vermieden, und da die ganze Einrichtung nur der Billigkeit wegen dem Kanale vorgezogen wird, bleiben auch in der Regel zwischen den einzelnen Stauwerken noch bedeutende Flussstrecken liegen, auf welchen sich die Uebelstände des natürlichen Wasserlaufes immer wieder geltend machen. Alle, Havel, Unstrut und Saale, Lippe, Ruhr, Lahn sind nur in dieser Weise kanalisirt, und man kann auch Oder, Warthe, Spree und andere Flussläufe, soweit ihr Gefälle durch Wehre

Digitized by Google

und Schleusen gemildert ist, unter gleichem Gesichtspunkte betrachten, obwohl in ihnen die Wehranlagen, wie oben gezeigt, in der Regel nicht im Dienste der Schiffahrt, sondern des Mühlenbetriebes entstanden sind.

Die Kosten von Kanalbauten sind allerdings bedeutend, sie lassen sich nach Bauanschlägen für bestimmte Projekte [1]) etwa folgendermassen übersehen.

Mittler Anschlag einer Meile Kanallaufs von 2000 Ruthen ohne ausserordentliche Bauten	Nach den Ansätzen für den Rhein-Weserkanal		Elb-Spreekanal	
	Preissätze der Einheit	Kosten auf die Meile Thlr.	Preissätze auf die Einheit	Kosten auf die Meile Thlr.
Grunderwerb 200 Morgen	200 Thlr.	40 000	75 Thlr.	15 000
Erdbewegung 100000 Schachtruthen für Lösung und Abfuhr	25 Sgr.	92 000	15 Sgr.	50 000
Planirungskosten, Böschungen, Uferbefestigungen 160000 □ Ruthen	10 Sgr.	5 500	7½ Sgr.	4 000
Brücken, Wehre, Durchlässe	.	60 000	.	55 000
Dichtung, Verladungsanlagen, Wärterhäuser, Einfriedigungen	.	20 000	.	17 500
Zubringer und Verbindungen	.	30 000	.	25 000
1 Schleuse auf die Meile als Durchschnitt gerechnet	.	46 000	.	42 000
Kosten für die Meile	.	283 500	.	198 500
rund . . .	.	300 000	.	200 000
Davon Verzinsung 5 pCt.	.	15 000	.	10 000
Unterhaltung und Verwaltung 1¼ pCt.	.	3 750	.	2 500
Jahreskosten . . .	.	18 750	.	12 500

Hafenanlagen, grosse Aquädukte, Tunnels müssen natürlich besonders veranschlagt werden. Die Längenmeile Aquädukt, von der nur die entsprechenden Bruchtheile in Rechnung kommen, wird bei dem Anschlag des Elbe-Spreekanals mit 2880000 Thlr. und zwar der laufende Fuss zu 6 Schachtruthen Mauerwerk und die Schachtruthe zu 20 Thlr. in Ansatz gebracht.

Von anderen Seiten ist indess die Längenmeile Kanal bei sparsamem Bau nur auf 160000 Thlr. veranschlagt worden und es bleibt unzweifelhaft, dass auf mancherlei Wegen erhebliche Ersparnisse erwachsen können. Namentlich kann die zweckmässige Verwendung der bis dahin unnutzbaren Wasserkräfte, die Melioration von Brüchen und Wiesengründen, die zur Bewässerung eingerichtet werden, die Entwässerung durch angemessenes Einschneiden, die Ausnutzung der ausgestochenen Boden- oder Torfmassen, die Versorgung wasserarmer Orte, die Beihülfe der nächstbetheiligten Interessenten und dergl. mehr, an den Baukosten sehr erhebliche Verminderungen herbeiführen. Immer aber sind die wirklichen Kosten der Meile Kanalbau, je nach den Umständen, auf 150000 bis 350000 Thlr. anzuschlagen.

[1]) R. Michaelis, Rhein- und Weserkanal, Darlegung und Motivirung des Projekts nebst Minimalfrachtberechnung und Auszug aus den Kostenanschlägen. Im Auftrage des Ministeriums für Handel etc. Berlin 1864. — Anschlag des Baurath Roeder für den Elb-Spreekanal in E. E. G. Grosse, Der Elb-Spreekanal zwischen Dresden und Berlin; 1868.

Digitized by Google

Obwohl nun die Eisenbahnen, deren Anlage, wie gezeigt, durchschnittlich nur etwa den doppelten Aufwand erfordert, den Transport zu jeder Jahreszeit mit voller Regelmässigkeit und ganz überwiegender Schnelligkeit für Güter aller Art, in jeder Verpackung und in kleinen wie grossen Quantitäten sichern, sind gleichwohl in der neusten Zeit verschiedene **Kanalprojekte**, ausser den eben erwähnten vom Rhein zur Weser und Elbe, und von Riesa nach Berlin, auch andere, wie ein Kanal längs der Oder, eine Linie von Berlin nach Hamburg, eine von Rostock nach Berlin u. a. m. in Anregung gekommen. Dieselben stützen sich auf den Gedanken, dass die Eisenbahnfracht mit dem Tarif von 1 Pfennig für Meile und Centner die äusserste Grenze erreicht hat, unter die sie ohne thatsächlichen Verlust an den Selbstkosten nicht herabgehen kann, dass aber auf Kanälen, wenn sich eine hinreichend grosse Menge Frachtgut vorfindet, die Fracht, trotz der oben gedachten hohen Anlagekosten, noch in lohnender Weise für den Satz von ½ Pfennig für Centner und Meile ausgeführt werden könne. Diese Frage hat **für die Landwirthschaft besondere Bedeutung**, weil die Erzeugnisse und Bedürfnisse derselben vorzugsweise den zur Kanalfracht geeigneten groben und massenhaften Gütern angehören.

Die zur **Rentabilität** einer Kanalanlage als Privataktienunternehmen nöthige Menge derartiger Güter wird je nach den grösseren oder geringeren Kosten der Anlage, und den längeren oder kürzeren Strecken, die im Kanal mit Dampfschleppschiffahrt betrieben werden können, auf 13½ bis 45 Millionen Centner berechnet, welche jährlich jede Meile des Kanales durchschnittlich durchlaufen müssen. Die näheren Gründe und die Linien, welche unter diesen Bedingungen nach den topographischen und statistischen Verhältnissen Rentabilität erwarten lassen, sind in der Zeitschrift des stat. Büreaus, Jahrg. X 1870 S. 92 [1]) ausführlich besprochen, worauf hier verwiesen werden kann. —

Was nun den **Umfang des Binnenschiffahrtverkehrs** auf den zur Zeit bestehenden Wasserstrassen betrifft, so bestehen darüber sehr verschiedenartige und ausgebreitete Verzeichnungen, die eine systematische und übersichtliche **Zusammenfassung**, wie sie bei dem Eisenbahnverkehr bereits ins Leben geführt ist, sehr wohl gestatten würden. Indess ist eine derartige Organisation erst im Werden.

Die bestehenden Veröffentlichungen sind am ausführlichsten bezüglich der Rheinschiffahrt. Für diese gab bisher der im Druck erscheinende Jahresbericht der Rheinschiffahrtskommission auf Grund der obengedachten den Zollämtern zugehenden Manifeste, von denen nur die Personendampfböte entbunden waren, höchst ausführliche und genaue Nachrichten über den Verkehr. Nachdem seit dem 1. Januar 1867 die Rheinzölle aufgehoben sind, ist es nur noch möglich, den Verkehr über die Grenzlinie des Zollvereins an den bezüglichen Rheinzollämtern genau zu kontroliren und die Waarenmengen, welche in einzelnen Haupt-Rheinhäfen ein- oder ausgeladen, umgeladen oder umgelegt werden, zu verzeichnen; im übrigen können nur die durchlaufenden Schiffe notirt werden. Diese Aufzeichnungen genügen indess mit der sonstigen der Rheinschiffahrtskommission zu Gebote stehenden Nachrichten, um dem Jahresbericht derselben gleichwohl sehr reichhaltigen Inhalt zu geben. Seit 1869 legt dieselbe ihren Waarenverzeichnissen ein noch zu erwähnendes von den Eisenbahnverwaltungen angenommenes Schema mit einigen sehr wünschenswerthen Erweiterungen auch ihrerseits zu Grunde. Ueber die Rheinschiffahrt spricht ferner die besondere, unter den Kommerzial-

[1]) A. Meitzen, Topographische Erwägungen über den Bau von Kanälen in Deutschland; auch besonders Berlin, 1870.

Digitized by Google

Nachweisungen des Zollvereins enthaltene Tabelle über den Verkehr auf dem Rhein und der Mosel. Ausserdem werden Angaben über die Schiffspassage durch die Rheinschiffsbrücke in Düsseldorf, ebenso sehr ausführliche über die Ruhrschiffahrt und über die Schiffahrt auf dem Saarkanal im preussischen Handelsarchive veröffentlicht. Dort finden sich auch Nachrichten über den Schiffsverkehr bei den Emsschleusen in Hannover und Westfalen, Nachweisungen der auf der Oberweser zu Bremen angekommenen und dort abgegangenen Schiffe, Uebersichten über den Schiffsverkehr bei dem vereinigten Elbzollamte zu Wittenberge, Angaben der Schiffsfrequenz auf dem Berlin-Spandauer- und auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal bei Berlin, sowie über die Ein- und Ausfuhr von Brennmaterial nach und von Berlin; ferner bezüglich der Oder Verzeichnungen der Schiffsfrequenz an den Schiffsschleusen bei Brieg und Ohlau und an der Unterschleuse zu Breslau, sowie des Waaren-Ein- und Ausgangs zu Stettin see- und stromwärts; endlich auch Nachrichten über den Verkehr auf dem Elbing-Oberländischen Kanal.

Diese Nachrichten lassen sich aus den Berichten, welche die Schleusenmeister verschiedener Hauptschleusen und die Aufsichtsbeamten bei Schiffsbrücken an die Lokalbehörden erstatten, erheblich vervollständigen. Der Inhalt derartiger Angaben geht zum Theil in die Berichte der Handelskammern über. Allerdings aber fehlt ihnen meistentheils eine genügende Unterscheidung der einzelnen transportirten Güter, so dass sich der Verkehr mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen selten ausscheiden lässt.

Für den allgemeinen Ueberblick über die Bedeutung und die Entwickelung des Binnenschiffahrtsverkehrs im Staatsgebiete können nachstehende Mittheilungen gemacht werden:

1. In die **Dange** bei Memel sind eingelaufen:

	1863	1864	1865	1866
a. Kähne von 12—100 Last . . .	[1]) 670	2 170	2 001	
„ „ 5—10 Last	[2]) 240	160	150	
b. Brennholz- und Torffahrzeuge	230	310	308	4 442
c. Heufahrzeuge	1 100	760	739	
d. Lebensmittelboote	976	880	973	
e. Boote mit Fischen	.	.	870	.

[1]) bedeutet Kähne von 20—70 Last.
[2]) bedeutet Kähne von durchschnittlich 10 Last.

2. Auf der **Memel** passirten die Schiffsbrücke bei Tilsit:

	1861	1862	1863	1864	1865	1866
a. Inländische Dampfboote	42	25	44	20	.	76
„ Kähne	3 620	3 669	5 246	4 733	3 825	3 616
„ Boydacke	183	204	460	388	362	432
b. Ausländische Wittinnen	397	224	257	175	240	72
„ grosse Boydacke . .	37	.	38	53	12	19
„ kleine desgl. (Schaluppen)	.	.	70	60	24	37
Russische Karabken	23	28	30	29	14	13
c. Holztafeln (10 Tafeln = 1 Trift) .	.	10 651	10 136	12 093	9 084	8 956

3. Der Dampfschiffsverkehr auf der **Memel** beförderte:

	1861	1862	1863	1864
a. von Tilsit nach und von Kowno . . . . Ctr.	6 000	5 500	8 800	4 500
b. „ „ „ „ „ Memel . . . . „	26 300	17 818	28 000	23 000
c. „ „ „ „ „ Königsberg . „	45 000	55 700	127 940	147 750

Digitized by Google

4. Binnendampfschiffsverkehr auf den **Haffen**, auf **Memel, Deime, Pregel** und **Weichsel**:

		1863	1864	1865	1866	1867
a. Memel — Tilsit	Doppelfahrten	106	164	87	184	.
b. Tilsit — Kowno		200	95	195	134	.
c. Tilsit — Königsberg		272	221	204	157	153
d. Memel — Königsberg (nur Güter)		220	132	128	62	57
e. Königsberg — Wehlau		100	100	120	190	177
f. Königsberg — Elbing		112	147	131	102	103
g. Königsberg — Danzig (nur Güter)		.	.	.	34	36

5. Auf dem **Pregel** gingen nach Königsberg ein:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
a. Stromfahrzeuge von ober- und unterhalb			5 889	9 298	8 424	8 977	8 373	7 671
b. von unterhalb durch den Holländer Baum	2 729	2 936	2 467	2 999	2 667	3 062	2 949	3 060
c. von Russland und Polen:								
Kähne	459	584	365	227	256	62	65	764
Wittinnen	58	117	143	121	132	195	247	219
Boydacks	38	29	27	20	25	38	28	10
Karabken und Triften	14	53	28	31	26	25	29	19

6. Auf der **Weichsel** sind in Danzig eingegangen:

	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
a. Dampfboote	74	202	153	128	153	163	136	191	190
b. Stromfahrzeuge	1 549	2 366	2 526	2 609	3 229	3 811	4 126	4 123	3 061
c. Holztraften	1 735	1 669	742	.	1 852	1 953	2 147	1 472	1 778

7. Auf der **Nogat** sind in Elbing beladene Fahrzeuge flusswärts:

	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
a. ausgegangen	177	306	298	293	258	195	223
b. eingegangen	273	647	804	873	755	909	630

8. Den **Elbing-Oberländischen** Kanal befuhren:

	1861	1862	1863	1864	1865	1866
a. Dampfboote in Fahrt	2	4	6	.	.	.
b. Schiffe in Fahrt	54	108	120	100	108	128
c. auf der schiefen Ebene	1 992	5 192	3 985	3 071	3 667	3 510
d. zu Berg: Schiffe von Elbing	.	.	.	.	1 470	1 193
„ „ Danzig, Tiegenhoff etc.	.	.	.	.	41	56
„ „ Dollstedt	.	.	.	.	163	80
e. zu Thal: Schiffe von Deutsch-Eylau	.	.	.	.	402	305
„ „ Saalfeld	.	.	.	.	58	106
„ „ andern Orten des Geiserichsees	.	.	.	.	261	109
„ „ Osterode	.	.	.	.	298	210
„ „ andern Orten des Drewenzsees	.	.	.	.	55	72
„ „ Liebemühl	.	.	.	.	115	39
„ „ Bauditten, Maldeuten, Venedig etc.	.	.	.	.	513	224
f. Flosshölzer	.	.	.	.	291	1 528

Die höchste Zahl der Fahrten auf der geneigten Ebene an einem Tage war 72.
Die Fahrt braucht 3 — 6000 Kubikfuss Wasser.

Digitized by Google

9. Die **Weichsel** an der preussisch-polnischen Grenze passirten:

	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
a. nach Polen: Dampfer	.	.	.	.	32	27	16	.
Kähne beladen . .	1 125	951	1 229	772	435	823	724	583
„ leer	.	.	.	.	1 263	778	310	321
b von Polen: Dampfer	.	.	.	.	31	27	14	.
Kähne beladen . .	1 505	1 918	2 316	1 960	1 480	1 676	886	959
„ leer	.	.	.	.	3	13	39	19
Holz- und Getreide-galler	874	611	1 008	761	721	692	364	492
Holztraften	2 075	2 305	2 905	2 407	2 747	1 886	2 148	1 586

10. Die **Warthe** befuhren durch die Oborniker Brücke:

	1862	1863
a. Kähne	541	517
b. Holztriften	953	1 102

11. Den **Netzekanal** passirten:

	1860	1861	1862
a. Kähne beladen	2 435	2 405	2 726
„ leer	1 420	1 142	1 354
b. □ Fuss Holz aller Art in Flössen . .	3 370 540	3 947 586	6 845 608

12. Den **Klodnitzkanal** befuhren:

	1855		1856		1857		1862	1866
zu Berg:	beladen	leer	beladen	leer	beladen	leer	beladen	beladen
Kähne von der Oder bis Gleiwitz	591	202	245	294	136	150	599	301
„ einzelne Strecken	183	131	9	12	132	5		
zusammen Ladung Ctr.	383 971		455 415		378 093		.	.
zu Thal:								
Kähne von Gleiwitz bis zur Oder	583	5	382	2	142	70	673	694
„ nur die oberen Strecken	285	189	372	130	174	151		
„ nur die unteren Strecken	296	70	24	249	.	.		
zusammen Ladung Ctr.	1 140 073		935 259		478 907		.	.
Holztriften von Gleiwitz ab . .	85		101		62		1 478	118
„ aus dem Kanal selbst	37		127		76			1 459
Inhalt: Stück Bauholz	4 954		7 261		1 627		.	.
„ Eisenbahnschwellen	.		4 200		1 347		.	.

13. Die **Oder** passirten durch die Schleuse zu Kosel:

	1855	1856		1857		Bemerkung zu 1857
zu Berg:		beladen	leer	beladen	leer	
nach Ratibor Kähne . . .	.	146	83	67	56	
Ladung Ctr. . . .	83 761	46 289		12 153		
zu Thal:						
von Ratibor Kähne . . .	.	159	107	72	48	
Ladung Ctr. . . .	144 542	137 802		67 700		
Holztriften	.	537		547		
Inhalt: Bauholz Stück	6 964	8 590		6 457		auf 219 Triften.
Eisenbahnschwellen Stück	.	8 931		8 946		„ 32
Bohlen und Bretter „	.	1 300		.		.
Brennholz Klafter	6 888	3 516		6 076		„ 296

Digitized by Google

14. Auf der **Oder** passirten:

im Jahre	die Schiffsschleuse zu Brieg					die Schiffsschleuse zu Ohlau				
	Schiffe				Stamm- und Scheitholz Tafeln	Schiffe				Stamm- und Scheitholz Tafeln
	leer	beladen	befrachtet mit Waaren Ctr.	befrachtet mit Scheitholz Klafter		leer	beladen	befrachtet mit Waaren Ctr.	befrachtet mit Scheitholz Klafter	
1839	1 422	2 465	1 168 048	21 047	2 503	1 162	2 281	1 351 839	44 373	2 385
1840	1 301	3 459	1 495 373	30 749	3 476	1 474	3 623	1 609 148	53 500	2 821
1841	1 341	2 349	1 001 132	18 209	2 863	1 206	2 357	1 132 222	25 985	2 480
1842	1 439	2 281	1 135 122	11 062	3 293	1 304	2 470	1 260 865	33 206	2 898
1843	2 567	3 974	2 090 972	26 765	4 129	2 528	4 164	2 200 275	43 753	3 810
1844	2 142	3 773	1 993 376	34 584	2 235	2 165	3 874	2 014 739	36 287	1 799
1845	1 714	3 607	2 020 395	22 336	2 352	1 470	3 365	1 911 198	18 557	1 903
1846	1 594	2 899	1 500 514	19 032	1 989	1 495	2 930	1 837 341	25 899	939
1847	2 104	3 476	2 052 672	31 061	2 642	1 942	3 435	2 195 301	50 195	2 159
1848	1 338	2 784	1 372 758	18 175	1 831	1 259	2 840	1 345 488	17 715	1 007
1849	1 544	2 938	1 679 319	21 129	868	1 215	3 067	1 680 212	20 209	540
1850	1 374	2 447	1 326 412	27 413	2 004	1 304	2 418	1 316 988	21 731	1 386
1851	1 589	3 144	1 634 160	19 856	1 791	1 830	2 959	1 553 475	27 945	1 460
1852	1 015	2 393	1 267 199	20 267	1 716	961	2 291	1 181 989	16 894	1 331
1853	1 240	2 862	1 723 483	20 298	2 054	1 081	2 832	1 681 997	19 237	1 667
1854	1 439	3 159	1 844 953	17 714	1 436	992	2 858	1 496 500	25 007	1 278
1855	862	2 671	1 514 760	20 387	1 513	757	2 590	1 397 266	17 464	1 149
1856	513	1 863	993 391	16 007	1 749	440	1 868	948 631	18 845	2 049
1857	419	1 190	656 769	13 017	2 260	409	1 296	723 039	19 548	2 281
1858	534	1 092	576 906	3 238	2 247	479	1 136	610 482	18 991	1 220
1859	1 121	1 928	937 590	18 726	1 998	1 059	1 997	930 565	22 874	1 878
1860	834	1 815	983 731	12 842	1 961	904	1 906	1 071 350	14 998	1 988
1861	1 145	1 891	1 048 858	17 014	3 087	1 005	1 978	1 018 483	15 068	2 529
1862	342	980	631 401	14 456	4 358	464	1 232	816 601	11 983	3 935
1863	647	1 176	586 547	20 115	4 874	612	1 287	727 593	15 146	4 043
1864	1 174	2 272	1 233 987	30 556	3 868	1 145	2 348	1 096 799	27 699	3 794
1865	621	1 004	530 342	12 908	3 367	589	1 276	644 785	10 534	3 144
1866	770	1 072	514 892	16 651	3 514	763	1 351	642 123	17 884	3 649
1867	1 478	1 926	1 019 279	34 582	2 542	1 219	1 945	915 115	29 680	2 381

15. Auf der **Oder** betrug der Verkehr durch die Unterschleuse zu Breslau, der etwa 20 pCt. des Breslauer Oderverkehrs umfassen soll:

	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
zu Berg:									
Kähne beladen . .	379	370	431	218	13	428	257	48	112
„ leer	605	732	628	309	358	453	366	411	758
Ladung Ctr.	195 300	177 560	213 900	83 200	104 660	25 267	14 270	.	.
zu Thal:									
Kähne beladen . .	851	1 019	922	616	530	804	523	516	908
„ leer	141	54	95	38	101	141	79	54	115
Ladung Ctr.	682 862	838 130	775 000	582 530	437 340	444 021	298 457	.	.
Martätschen . . .	79	78	78	58	121	—	*) 1 350	*) 985	.
Holzflösse, Gänge enthaltend Stämme Stück . . .	1 335	1 573	2 171	3 100	3 400	3 402	2 822	2 349	.
	37 931	50 104	73 646	124 324	146 000	93 732			

*) Tafeln mit Auflast

16. Die **Oder** oberhalb Stettin befuhren im Jahre 1866:

6 721 von Stettin abgehende Kähne von . . . 201 970 Lasten,
6 707 in Stettin angekommene Kähne von . . 201 803 Lasten,
Darunter waren 1862 durchgehende Kähne von 63 353 Lasten.

Digitized by Google

17. Den **Friedrich-Wilhelmskanal** befuhren durch die Brieskower Schleuse:

im Jahre	überhaupt Kähne				Boden Holz	beladene Kähne, gehend nach der					
	zu Berg		zu Thal			I. von der oberen Oder					
						befrachtet					
	beladen	leer	beladen	leer		a) zwischen dem Friedr.-Wilh.-Kanal und der Lausitzer Neisse	b) zwischen der Lausitzer Neisse und der Schles. Grenze	c) zwischen der Schles. Grenze und Beuthen	d) zwischen Beuthen und Breslau	e) in Breslau	f) oberhalb Breslau
1846	2 851	70	2 329	1 730	1 224	424	511	116	323	616	34
1847	3 142	55	2 472	1 941	1 750	500	727	147	300	624	50
1848	2 612	55	1 993	1 960	992	400	466	215	437	420	28
1849	2 262	53	1 971	1 631	464	350	412	158	263	463	38
1850	2 175	51	2 117	1 333	804	262	350	162	357	530	44
1851	2 870	32	2 366	2 124	1 239	303	465	187	317	619	81
1852	1 871	58	2 059	1 363	1 584	221	366	129	309	386	52
1853	2 204	31	2 343	1 257	1 756	267	445	183	302	362	121
1854	2 508	22	2 424	1 474	1 743	270	527	141	335	553	99
1855	2 134	94	2 314	747	1 286	176	384	65	227	698	102
1856	1 690	218	2 365	409	2 787	161	433	68	202	457	127
1857	1 659	32	1 544	915	2 728	165	507	84	153	230	107
1858	2 164	37	2 070	1 179	1 978	253	754	123	313	185	184

18. Den **Finowkanal** passirten durch die Neustädter Schleuse:

im Jahre	überhaupt Kähne				Flosshölzer Stück	beladene Kähne, gehend nach den westlich der Oder					
	zu Berg		zu Thal			I. von der unteren Oder		II. von der Warthe, Netze oder			
						befrachtet		befrachtet			
	beladen	unbeladen	beladen	unbeladen		a) auf d. untern Oder abwärts Hohensaaten, im Haff, Ihna, Ucker oder Peene	b) auf d. alten Oder oder d. Finowkanal bis zur Neustädter Schleuse	a) auf der Oder zwischen Küstrin und Hohensaaten	b) auf der Warthe unterhalb Landsberg	c) auf der Warthe oberhalb Landsberg	d) auf der Netze oder Drage
1846	7 953	13	1 756	4 438	78 847	3 805	701	258	396	798	1 241
1847	8 994	2	1 777	5 098	77 421	4 349	699	221	427	978	1 280
1848	7 030	25	1 479	4 162	38 698	2 729	540	209	423	1 181	1 274
1849	6 609	25	1 698	3 560	42 031	2 365	453	223	331	1 329	1 114
1850	7 210	20	2 206	3 383	61 108	3 020	413	164	271	1 225	1 242
1851	8 881	14	2 050	4 989	75 197	3 414	474	214	367	1 791	1 505
1852	8 641	17	2 314	4 962	109 944	3 205	635	188	392	1 638	1 484
1853	8 610	32	2 320	4 587	89 240	3 156	706	258	338	2 240	1 248
1854	8 840	3	2 498	5 231	126 313	2 980	760	203	417	1 858	1 750
1855	6 757	15	2 537	3 124	112 329	2 925	726	175	310	698	1 324
1856	6 706	35	3 288	2 618	129 833	2 969	748	142	194	679	1 374
1857	7 981	288	2 801	3 843	115 902	4 257	663	219	299	625	1 282
1858	9 245	202	2 717	5 035	114 488	5 030	800	245	215	830	1 323
1859	9 196	281	2 258	5 390	83 357	3 784	870	214	206	1 073	1 721
1860	9 244	237	2 246	5 324	177 929	3 414	955	188	221	1 265	1 801
1861	9 161	263	2 256	5 212	97 968	3 601	1 152	193	355	1 259	1 803
1862	8 431	223	2 547	4 727	.	3 386	1 222	211	274	870	1 766

Digitized by Google

Spree			beladene Kähne, gehend nach der Oder					
II. von der untern Oder oder Warthe			III. von der Spree					
befrachtet			befrachtet					
a) zwischen dem Friedr.-Wilh.-Kanal und der Warthe	b) auf der Oder unterhalb Küstrin	c) auf der Warthe, Netze oder Weichsel	a) in Berlin	b) zwischen Berlin und dem Friedr. Wilh.-Kanal	c) auf der Spree oberhalb des Friedr. Wilh. Kanals	d) im Friedr. Wilhelms-Kanal	e) auf der Havel	f) auf der Elbe
193	563	71	1 442	472	79	79	27	230
150	495	149	1 316	814	48	86	36	172
121	474	51	1 374	320	51	54	26	168
140	394	52	1 254	434	59	33	28	163
134	263	73	1 125	677	62	36	21	188
133	653	112	1 337	689	54	24	9	253
161	146	101	1 140	459	84	45	23	308
199	259	66	1 354	603	78	44	12	252
212	169	202	1 219	769	44	39	33	320
182	222	78	1 255	682	60	25	19	273
72	101	69	1 158	781	89	27	28	283
225	142	46	896	348	54	27	7	212
138	71	143	1 290	483	59	43	23	172

gelegenen Gewässern			beladene Kähne, gehend nach der Oder, Warthe, Netze oder Weichsel								
Weichsel	III. aus Schlesien		IV. von der Spree aus					V. von der Elbe u. untern Havel			
befrachtet auf der Oder			befrachtet					befrachtet			
a) bei Bromberg oder auf der Weichsel	a) in Schlesien	b) zwischen der Schles. Grenze und der Warthe	a) auf der oberen Spree	b) in Rüdersdorf	c) in Berlin	d) auf d. Havel zwischen Liebenwalde und Spandau und auf dem Rhin	e) im Finow- und Wehrbellin-Kanal und oberhalb Liebenwalde	a) auf der pr. Elbe, Saale und d. Planeschen Kanal	b) in Hamburg	c) auf der Elbe in Sachsen	d) auf d. Havel unterhalb Spandau
545	187	22	1	935	455	45	19	228	39	8	26
707	308	27	—	833	533	53	31	230	55	11	23
543	152	13	2	578	517	40	68	200	23	4	13
526	240	31	2	664	549	52	73	253	56	7	39
729	123	23	2	1 020	721	60	58	286	15	11	33
920	160	36	—	880	658	48	89	340	16	2	17
928	158	13	1	935	731	76	122	402	27	5	15
428	204	32	4	1 113	611	100	81	366	19	11	15
666	196	10	—	905	768	189	119	465	33	5	14
458	124	17	2	967	744	123	141	472	59	7	42
547	50	3	15	1 434	839	200	183	518	55	5	39
487	122	27	3	1 007	824	185	282	442	13	3	42
674	114	14	6	1 075	747	85	339	417	14	8	26
1 124	187	17	3	852	664	111	228	365	16	8	11
1 032	359	9	12	771	780	90	106	449	18	1	24
644	119	15	43	753	770	105	87	466	22	—	10
655	143	4	32	940	842	138	75	481	18	3	18

Digitized by Google

19. Auf der **oberen Spree** und dem **Schwielochsee** kamen zu Berg in Goyatz an:

	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
Kähne	255	274	239	122	260	357	288

20. Der Wasserverkehr der **Spree** in Berlin betrug:

im Jahre	Schiffe						Stück Flosshölzer			beladene Holzflösse	
	eingehend		ausgehend		durchgehend		eingehend	ausgehend	durchgehend	eingehend	durchgehend
	beladen	leer	beladen	leer	beladen	leer					
1840	22 267	708	3 141	18 908	2 684	646	42 335	50	9 694	10	3
1841	21 646	531	2 586	19 718	2 979	642	47 541	—	15 760	.	2
1842	22 387	846	2 713	19 868	2 455	691	43 811	—	9 156	.	11
1843	25 880	939	3 052	23 981	3 622	1 335	44 080	—	20 049	1	.
1844	21 178	730	2 258	19 662	3 022	1 108	31 721	77	16 377	1	10
1845	22 898	552	2 608	20 476	2 677	844	33 852	35	22 080	.	.
1846	23 246	643	2 873	21 473	3 276	1 145	33 763	70	21 473	119	2
1847	24 223	606	2 194	22 130	3 732	1 202	26 528	—	35 070	43	27
1848	17 312	534	980	16 073	3 035	1 044	13 469	—	15 770	16	80
1849	16 029	521	829	15 051	3 256	946	8 019	—	16 722	11	3
1850	19 005	695	1 354	17 838	4 342	1 362	13 997	—	21 930	25	.
1851	20 348	1 123	2 990	17 863	4 794	1 134	19 429	11	32 698	27	.
1852	21 605	816	2 917	19 267	3 398	1 153	17 479	1	31 007	45	1
1853	21 145	776	2 898	18 328	2 964	936	26 706	90	29 746	26	15
1854	22 708	822	3 075	19 947	2 981	1 074	19 193	—	44 006	7	23
1855	20 034	639	2 811	17 142	3 090	1 154	23 107	—	32 664	12	8
1856	23 594	664	2 919	20 661	3 697	1 276	28 555	8 189	45 698	195	5
1857	25 341	834	1 980	23 114	926	4 206	30 343	—	60 013	180	7
1858	26 534	1 291	1 049	25 049	3 855	886	30 939	—	39 449	35	.
1859	27 225	877	1 441	24 796	3 690	1 071	39 533	—	36 361	.	1
1860	27 096	840	1 526	23 443	3 813	1 063	53 522	—	49 934	6	.
1861	27 789	860	1 789	24 486	4 520	1 351	49 438	—	53 002	.	9
1862	28 571	860	1 799	25 661	4 426	1 120	48 468	—	48 716	8	74
1863	36 361	890	2 069	31 711	4 516	1 195	56 983	—	85 174	501	245
1864	32 279	906	2 492	27 628	5 003	1 116	63 910	—	44 737	542	86
1865	32 799	851	2 543	28 682	4 554	1 256	71 035	44 356	71 612	220	406
1866	25 122	916	2 754	21 738	3 938	1 333	66 148	—	46 888	187	886
1867	22 262	940	3 178	18 798	4 071	1 443	42 193	530	26 258	89	139
1868	27 716	1 152	3 998	23 305	4 175	1 432	49 521	20	33 657	344	263
1869	27 110	738	3 151	24 243	4 252	1 352	56 795	4	42 190	540	293

21. Die **Saale** durch die Schleuse zu Kalbe befuhren:

	1860	1861	1862	1863	1864	1865
beladene Schiffe	2 303	2 493	2 224	2 472	2 408	2 182
leere „	524	715	520	621	687	654

22. Auf der **Elbe** zwischen Magdeburg und Hamburg wurden durch Dampfschiffe befördert:

	1862	1863	1864	1865	1866
zu Berg . . Ctr.	504 378	490 193	559 462	355 368	387 823
zu Thal . . „	135 713	177 483	230 577	184 920	443 096

Digitized by Google

23. Auf der Elbe passirten Wittenberge:

	1854	1855	1856	1857	1864	1865	1866	1867
Elbaufwärts:								
Schiffe beladen	.	3 048	4 126	3 908	3 908	3 416	3 897	3 697
„ leer	.	93	124	179	292	268	305	397
Darunter Dampfschiffe beladen	.	—	—	—	7	10	25	27
leer	.	88	107	154	245	212	252	280
Centner Ladung kommend aus Hamburg	4 676 781	5 592 444	6 967 791	5 355 457	6 493 442	5 109 057	5 433 130	6 700 012
„ Hannover	569 904	709 635	823 013	636 442	412 342	308 160	278 423	246 543
„ Lauenburg u. Holstein	1 631	129	1 464	700	20 080	.	2 190	.
„ Mecklenburg	30 417	49 235	11 894	14 056	1 200	1	.	.
Centner Ladung gehend nach Preussen nur über die Elbe	2 390 188	2 749 449	3 057 337	3 428 653	2 050 464	1 880 823	1 597 715	2 093 818
über die Saale	421 851	386 552	438 526	364 513	355 801	265 242	458 658	439 416
über die Havel	1 726 890	2 359 946	3 252 595	1 421 185	3 279 217	2 230 797	2 492 747	2 790 292
nach Anhalt	51 521	131 052	162 897	140 776	456 255	412 746	498 391	607 985
„ Sachsen	570 644	601 795	687 715	460 030	600 338	472 972	561 575	855 716
„ Böhmen	117 636	122 649	205 092	191 498	184 913	154 638	104 657	219 328
überhaupt elbaufwärts	5 278 733	6 351 743	7 804 162	6 006 655	6 927 064	5 417 218	5 713 743	7 006 555
Elbabwärts:								
Schiffe beladen	.	1 842	2 369	6 338	3 587	2 967	3 837	3 500
„ leer	.	1 525	2 139	1 547	654	764	593	586
Darunter Dampfschiffe beladen	.	—	—	1	5	7	19	27
leer	.	92	106	308	197	211	284	240
Schleppschiffe beladen	.	—	—	—	577	508	637	540
leer	.	—	—	—	57	87	51	41
Flösse	.	264	284	291	211	204	200	143
Centner Ladung kommend aus Böhmen	116 251	107 240	76 656	97 417	217 753	122 767	173 683	310 525
„ Sachsen	254 166	377 469	489 201	515 954	234 144	257 620	484 201	663 933
„ Anhalt	92 491	75 604	209 884	267 922	187 671	176 545	437 201	307 781
„ Preussen, nur von der Elbe	878 637	770 935	942 199	12645240	1 730 158	1 504 618	2 402 428	2 505 399
von der Saale	123 855	97 590	243 628	322 333	105 012	91 309	338 408	184 713
von der Havel	3 095 776	2 474 762	2 312 415	2 590 269	3 829 709	2 600 106	3 157 008	2 907 321
Centner Ladung bestimmt nach Preussen	.	.	.	.	33 016	38 540	17 222	17 319
„ Hannover	373 429	349 117	385 872	453 704	531 717	165 916	143 880	172 038
„ Mecklenburg	83 247	86 221	75 105	45 450	82 525	39 358	59 697	38 412
„ Lauenburg u. Holstein	47 317	21 360	21 389	13 420	340 061	227 296	299 131	301 599
„ Hamburg	4 057 183	3 448 902	3 791 617	4 546 561	5 317 118	4 281 855	6 575 920	6 247 333
überhaupt elbabwärts	4 561 176	3 903 600	4 273 983	5 059 135	6 304 447	4 752 965	7 095 850	6 776 701

Digitized by Google

24. Verkehr auf der **Weser** oberhalb Bremen:

im Jahre	zu Berg von Bremen abgegangen				zu Thal nach Bremen angekommen					
	Schiffe				Schiffe				Flösse	
			darunter leer				darunter leer			
	Zahl	Lasten	Zahl	Lasten	Zahl	Lasten	Zahl	Lasten	Zahl	Lasten
1852	1 260	39 420	590	15 010	2 037	56 690	29	1 056	732	14 250
1853	1 251	40 965	605	15 185	2 131	59 372	30	1 100	730	13 743
1854	1 576	52 474	616	14 144	2 400	70 092	21	525	827	17 282
1855	1 223	47 711	464	15 698	1 905	57 672	48	2 400	683	10 852
1856	1 271	54 914	433	17 526	2 182	74 144	—	—	934	20 367
1857	1 032	40 394	543	17 729	1 985	58 733	38	1 840	916	16 831
1858	1 118	47 622	506	17 772	1 925	61 024	64	2 943	766	11 955
1859	1 148	51 863	434	15 899	1 538	55 122	78	3 488	538	8 594
1860	1 506	69 657	617	23 661	2 505	88 014	50	2 391	965	16 729
1861	1 422	68 061	664	26 340	2 399	85 086	39	1 828	932	15 647
1862	1 271	62 709	486	18 036	2 311	80 757	63	3 125	1 003	16 877
1863	1 380	68 060	638	25 812	2 381	88 689	69	3 546	998	20 352
1864	1 077	52 403	501	19 689	1 687	65 630	70	3 417	604	12 734
1865	897	43 729	421	14 615	1 737	61 466	55	2 759	828	17 324
1866	1 084	55 414	468	19 932	1 708	70 457	55	2 704	614	13 633
1867	917	47 467	293	10 558	1 528	62 129	63	3 196	576	12 793
1868	981	50 195	542	23 790	1 691	66 472	41	2 015	722	15 389

25. Auf der **Ems** bei Leer

kamen 1867 Fluss- und Wattschiffe an beladene 6 039, unbeladene 1 291, zusammen von 25 037 Lasten, und gingen ab beladene 4 488, unbeladene 2 840, zusammen von 25 025 Lasten. Darunter anscheinend kein Verkehr mit Rheine.

26. Auf der **Ruhr** gingen

im Jahre	auf der Ruhr überhaupt			In Mülheim wurden durchgeschleust Schiffe		Von der oberen Ruhr kamen nach Mülheim	
	Kohlen Ctr.	auf Schiffen	andere Güter Ctr.	mit Kohlen	mit andern Gütern	Kohlen Ctr.	auf Schiffen
1852	13 959 448	7 101	821 618	5 151	431	11 134 188	5 156
1853	13 249 115	7 186	910 362	5 351	437	10 621 005	5 353
1854	15 528 221	7 757	938 582	5 692	367	12 554 381	5 711
1855	16 857 076	8 451	1 204 358	7 018	561	14 620 618	7 030
1856	13 872 068	7 135	1 549 755	5 882	544	11 973 335	5 901
1857	11 232 317	8 228	1 427 831	5 275	515	9 454 609	5 262
1858	14 627 841	10 507	1 329 361	8 703	536	12 983 472	8 746
1859	13 809 211	6 500	1 008 055	5 132	369	12 115 175	5 117
1860	17 354 694	7 032	1 448 804	5 650	513	14 530 897	5 651
1861	14 969 019	6 185	2 190 872	4 479	634	11 635 382	4 480
1862	15 078 879	6 989	1 945 512	4 846	544	11 291 441	4 671
1863	13 091 400	7 400	2 064 191	4 548	427	9 902 828	4 387

Digitized by Google

27. Auf der **Lippe** gingen Schiffe:

	1859	1860	1861	1863	1864	1865	1866
zu Berg von Wesel . . .	208 564	275 663	234 586	355 894	324 007	230 879	277 326
zu Thal nach Wesel . . .	416 546	408 610	392 906	363 874	394 394	321 164	254 833

1867 zwischen Lippstadt und Lünen:
zu Berg 95 beladene, 50 unbeladene mit 73 544 Ctr. Ladung,
zu Thal 169 „ 3 „ „ 210 326 „ „ und 70 Holzflösse.

28. Schiffahrtsverkehr auf dem **Rhein** bei Emmerich:

im Jahre	Bergfahrt							Thalfahrt						
	Gesammtzahl der Schiffe	Ladung in Million Centner	Darunter: Personen-Dampfschiffe Zahl der Fahrten	Personen-Dampfschiffe Ladung in 1000 Ctr.	Schleppdampfschiffe Zahl	Ladung oder eigene Anhänge der Schleppdampfer in 1000 Centnern	Ladung der angehängten Schiffe in 1000 Centnern	Ladung der durch Segel oder Pferde bewegten Schiffe in 1000 Centnern	Gesammtzahl der Schiffe	Ladung in Million Centner	Darunter: Personen-Dampfschiffe Zahl der Fahrten	Personen-Dampfschiffe Ladung in 1000 Ctr.	Schleppdampfschiffe Zahl	Ladung oder eigene Anhänge der Schleppdampfer in 1000 Centnern	Ladung der angehängten Schiffe in 1000 Centnern	Ladung der durch Segel oder Pferde bewegten Schiffe in 1000 Centnern
1837	3 321	2,05	371	288	18	1 769			3 445	5,94	383	93	3	5 846		
1838	3 188	2,37	424	313	13	2 058			3 431	6,09	424	129	13	5 966		
1839	3 388	2,36	594	302	23	2 057			3 284	5,51	593	177	26	5 338		
1840	2 927	2,56	703	284	14	2 276			3 074	5,07	700	163	11	4 913		
1841	2 872	3,05	673	367	4	2 687			3 478	5,26	677	182	4	5 080		
1842	2 934	3,38	712	350	43	274		2 757	2 988	4,63	715	157	39	4 474		
1843	2 828	5,16	637	446	61	615		4 098	2 870	3,53	632	169	58	3 363		
1844	2 429	3,67	495	325	90	1 129		2 217	2 533	3,46	493	177	91	3 285		
1845	2 987	3,24	495	293	133	1 568		1 372	3 110	5,22	495	201	146	5 024		
1846	3 129	5,74	567	453	204	2 279		3 014	3 193	4,92	567	218	201	386		4 319
1847	3 809	6,15	788	424	246	2 907		2 759	3 946	5,13	789	220	242	385		4 522
1848	3 406	2,95	970	365	193	1 623		963	3 701	5,03	971	192	186	753		4 086
1849	3 940	3,11	968	407	252	2 037		668	4 196	6,33	963	220	248	965		5 143
1850	4 174	3,47	829	394	244	2 142		937	4 347	7,99	832	234	241	1 777		5 979
1851	4 097	4,68	827	374	343	3 197		1 109	4 093	6,84	827	252	342	1 197		5 393
1852	4 667	6,37	861	408	413	4 876		1 090	4 870	7,91	863	251	412	1 089		6 576
1853	4 776	4,90	1 068	362	380	3 922		619	4 892	8,34	1 061	291	382	1 299		6 752
1854	6 176	5,86	1 229	377	417	4 750		730	6 689	11,05	1 228	286	417	1 627		9 134
1855	5 668	5,41	.	.	.	.	.	.	6 397	11,15	.	.	.	.	.	.
1856	6 082	6,03	1 099	365	474	2 594	2 646	429	6 824	11,79	1 109	343	476	1 709	310	9 427
1857	5 576	6,19	1 012	279	485	2 630	2 920	466	5 942	9,13	1 016	246	484	1 230	228	7 421
1858	5 633	7,51	803	398	577	2 257	4 398	458	6 097	10,63	803	229	570	1 203	237	8 964
1859	5 696	5,22	974	408	420	2 018	2 597	199	6 274	11,83	977	325	452	1 474	251	9 781
1860	6 510	6,02	881	482	520	1 992	3 044	466	7 085	14,89	884	449	520	1 652	216	12 582
1861	7 097	6,30	798	505	506	1 837	3 441	518	7 683	16,47	805	429	508	1 661	229	14 154
1862	3 407	6,93	805	421	517	2 149	3 875	484	7 080	18,04	809	388	262	1 614	106	15 934
1863	2 862	5,95	661	454	461	2 128	2 888	479	7 347	19,58	663	458	304	2 184	109	16 827
1864	2 446	5,13	557	413	401	1 841	2 443	435	7 308	19,30	560	399	253	1 889	63	16 953
1865	2 684	5,79	573	489	546	2 463	2 695	150	8 273	21,65	563	386	287	2 234	75	18 956
1866	2 706	5,46	680	574	440	1 703	2 973	209	9 485	26,14	690	624	266	2 952	101	22 467

Digitized by Google

29. Schiffahrtsverkehr auf dem **Rhein** bei Koblenz:

im Jahre	Bergfahrt								Thalfahrt							
	Gesammtzahl der Schiffe	Ladung in Million Centner	Darunter: Personen-Dampfschiffe Zahl der Fahrten	Personen-Dampfschiffe Ladung in 1000 Ctr.	Schlepp-Dampfschiffe Zahl	Ladung oder eigene Anhänge der Schlepp-dampfer (in 1000 Centnern)	Ladung der angehängten Schiffe (in 1000 Centnern)	Ladung der durch Segel oder Pferde bewegten Schiffe (in 1000 Centnern)	Gesammtzahl der Schiffe	Ladung in Million Centner	Darunter: Personen-Dampfschiffe Zahl der Fahrten	Personen-Dampfschiffe Ladung in 1000 Ctr.	Schlepp-Dampfschiffe Zahl	Ladung oder eigene Anhänge der Schlepp-dampfer (in 1000 Centnern)	Ladung der angehängten Schiffe (in 1000 Centnern)	Ladung der durch Segel oder Pferde bewegten Schiffe (in 1000 Centnern)
1837	3 291	2,34	411	.	—	.	.	.	2755	1,45	411	.	—	.	.	.
1838	3 563	2,83	606	120	—		2709		2919	1,55	608	94	—		1 459	
1839	3 491	2,78	796	132	—		2648		3 351	1,95	794	54	—		1 894	
1840	4 118	3,16	1 020	144	—		3 119		3 605	2,56	1 021	142	—		2 425	
1841	4 884	4,06	1 314	248	—		3 810		4 205	3,04	1 314	184	—		2 855	
1842	4 980	3,74	1 310	243	5		3 501		4 042	2,74	1 291	172	—		2 568	
1843	6 113	5,43	1 415	401	11		5 036		4 650	2,52	1 360	190	—		2 329	
1844	5 421	5,34	1 427	396	85		563	4 379	4 468	2,65	1 421	223	85		2 426	
1845	5 332	5,91	1 324	373	169		1 435	4 102	5 001	3,59	1 328	269	162		110	3 211
1846	6 036	6,71	1 564	489	254		2 421	3 801	5 558	3,45	1 570	319	253		148	2 979
1847	6 419	8,61	1 563	484	361		4 295	3 832	6 124	3,24	1 571	312	361		169	2 757
1848	6 191	6,21	2 061	414	364		3 922	1 879	6 218	3,20	2 060	266	362		165	2 772
1849	6 297	5,46	2 152	470	441		4 378	614	6 580	3,74	2 152	353	440		543	2 842
1850	7 256	6,65	2 322	482	542		5 522	644	7 416	5,26	2 320	399	543		917	3 912
1851	7 678	6,98	2 551	514	589		5 778	686	7 787	4,23	2 549	431	587		560	3 238
1852	9 988	8,89	4 612	629	660		7 598	662	10 037	4,34	4 610	439	656		430	3 478
1853	12 580	7,40	7 683	546	600		6 313	541	12 472	4,89	7 685	441	606		457	3 990
1854	14 446	9,65	7 859	564	811		8 491	596	14 304	6,80	7 855	433	804		706	5 664
1855	12 966	9,01	.	.	.	.	.	.	12 909	7,51	.	.	.	.	.	.
1856	14 406	8,95	6 373	557	865	3 249	4796	348	13 923	11,24	6 370	659	859	1 310	341	8 929
1857	12 581	9,11	6 280	503	750	2 832	5 170	599	12 000	7,60	6 285	513	747	724	219	6 145
1858	12 173	12,19	5 821	551	872	3 657	7 557	424	10 968	7,37	5 811	509	865	724	147	5 994
1859	12 475	10,64	6 036	654	761	3 502	6 150	332	12 238	8,24	6 033	633	752	666	182	6 760
1860	13 525	12,29	6 855	645	865	4 022	7 267	359	13 169	8,98	6 859	692	861	878	185	7 225
1861	14 623	13,33	7 538	641	873	4 538	7 908	245	14 660	9,31	7 512	706	868	709	155	7 737
1862	12 099	15,17	7 237	573	1 023	4 664	9724	214	13 440	10,36	7 213	631	1 023	193	394	9 141
1863	12 024	15,05	7 869	566	1 036	5 094	8 901	494	13 987	10,64	8 269	680	1 047	839	118	9 000
1864	11 013	14,46	7 165	463	1 004	4 665	8 983	347	12 175	9,55	7 543	506	992	884	101	8 056
1865	10 475	16,58	6 203	485	1 153	4 989	10 593	517	11 608	11,59	6 631	486	1 132	765	89	10 257
1866	12 376	15,24	7 560	611	1 047	5 632	8 569	413	14 630	13,41	7 556	596	1 043	1 059	439	11 318

Der seitdem allein bekannte Hafenverkehr zu Koblenz war:

im Jahre	Zufuhr		Abfuhr		Gesammtverkehr
	zu Berg auf dem Rhein Ctr.	zu Thal auf Rhein und Mosel Ctr.	zu Berg auf Rhein und Mosel Ctr.	zu Thal auf dem Rhein Ctr.	Ctr.
1867	508 057	510 262	237 165	378 252	1 663 736
1868	408 246	528 310	274 908	360 787	1 572 251

Digitized by Google

30. Der Verkehr auf der **Mosel** bei Koblenz umfasste:

Im Jahre	zu Berg			zu Thal		
	Zahl der Schiffe	wirkliche Ladung in Centnern	volle Tragfähigkeit in Centnern	Zahl der Schiffe	wirkliche Ladung in Centnern	volle Tragfähigkeit in Centnern
1856	1 073	841 536	1 453 616	1 706	1 549 071	2 134 068
1857	900	660 318	1 384 765	1 388	1 120 624	1 692 617
1858	774	441 451	1 212 286	1 397	1 120 180	1 900 036
1859	952	573 403	1 494 733	1 469	1 265 802	1 959 917
1860	1 091	662 353	1 628 700	1 595	1 435 482	2 141 045
1861	985	401 138	1 332 212	1 392	1 117 379	1 951 537
1862	807	251 617	.	1 137	907 702	.

31. Der Verkehr auf der **Lahn** in Niederlahnstein umfasste:

Im Jahre	zu Berg			zu Thal		
	Zahl der Schiffe	wirkliche Ladung in Centnern	volle Tragfähigkeit in Centnern	Zahl der Schiffe	wirkliche Ladung in Centnern	volle Tragfähigkeit in Centnern
1856	6 834	667 290	6 603 700	6 793	3 544 635	6 607 350
1857	5 838	571 233	6 017 200	5 828	2 339 701	6 613 590
1858	4 409	563 227	5 059 950	4 422	1 548 393	5 075 100
1859	5 237	390 970	6 113 900	5 227	3 821 217	6 124 100
1860	3 963	678 012	4 947 150	3 958	2 960 829	4 964 000
1861	3 618	840 899	4 816 700	3 660	2 384 968	4 695 450
1862	4 372	761 956	.	4 375	3 059 626	.
1863	3 355	451 411	.	3 316	2 514 604	.
1864	2 309	351 955	.	2 332	1 465 037	.
1865	2 004	258 553	.	1 992	1 411 233	.
1866	2 741	257 999	.	2 634	2 565 919	.

32. Im **Saarkanal** passirten die französische Grenze:

1867 zu Berg ausgehend 1 821 beladene Fahrzeuge mit 5 335 532 Ctr. Ladung,
zu Thal eingehend 373 „ „ „ 1 163 027 „ „ und 5 Flösse,
„ „ „ 1 412 unbeladene Fahrzeuge. —

Die **Frachtkosten** auf den Wasserstrassen bleiben in ihrer Höhe von den Zufälligkeiten der Wasserverhältnisse und der Konkurrenz der am Orte zeitweise vorhandenen oder erwarteten Fahrzeuge in hohem Grade abhängig; in der Regel aber stehen sie zur Zeit der im Frühjahr herrschenden andauernden Wasserstände am niedrigsten, gegen den Herbst dagegen am höchsten, wo das Fahrwasser unsicher ist, die Schiffer Wenig laden können und gleichwohl starke Arbeits- oder Zugkräfte anwenden müssen, auch Gefahr laufen, an anderem als ihrem Heimathsorte überwintern zu müssen.

Ueber die thatsächliche Höhe der Frachtsätze für die Hauptlinien des Wasserverkehrs lassen sich aus den Handelskammerberichten [1]) nachstehende Angaben machen, nach denen die unter den verschiedenen Verhältnissen eintretenden **Kosten für Centner und Meile** berechnet worden sind.

[1]) Vergl. Preussische Statistik Heft II, III, IV, VIII, IX, XI und XII. Abschnitt: Stromschiffahrt, Frachten.

Digitized by Google

Stromschiffahrtsfrachten	Entfernung im Stromlauf Meilen	Angaben aus den Jahren	Das Frachtgut nach Gegenständen	Das Frachtgut nach Mass und Gewicht	Frachtsätze Münzsorte	Frachtsätze niedrigste	Frachtsätze mittlere	Frachtsätze höchste	Berechnet auf Meile und Centner in Pfennig
Auf den Haffen, Memel und Pregel.									
Von Memel nach Tilsit	14 1/2	1862—66	Salz	Last zu 4000 Pfd.	Sgr.	25—40	30	30—60	0,62
		„	Steinkohlen	2 Scheffel	„	1—1 1/2	1 1/2	1 2/3—2 1/2	0,62
		„	Heringe	Tonne	„	2 1/2—4	3	3—5	.
		1866	Roggen	60 Scheffel	„	50	50	60	0,49
„ Memel nach Kowno . . .	36 1/4	1862—66	Salz	378 Pfd., 3/2 Sack	„	6 1/2—8	8	13—22 1/2	0,71
		1862—64	Steinkohlen	2 Scheffel	„	3 1/2—4	4	6 1/2—7 1/2	0,66
„ Memel nach Königsberg .	23 1/2	1862—66	Steinkohlen	Centner	„	1 1/3—1 2/3	1 2/3	2—3	0,85
		„	Planken 3 × 11″	1 Fuss lang	Pf.	1—1 1/4	1 1/4	1 1/2—1 3/4	0,45
„ Memel nach Insterburg .	22	1864—66	Steinkohlen	Centner	Sgr.	3—4 1/2	3 1/2	4—6	1,82
Auf der Weichsel.									
Von Danzig nach Warschau .	67 1/4	1861—66	Stückgüter	Last von 5100 Pfd.	Thlr.	5—6	6	10—über 20	0,64
		„	Steinkohlen	„	„	8—8 1/2	8 1/4	14—über 20	0,91
„ Warschau nach Danzig .	67 1/4	1861—62	Stückgüter	„	„	8—15	12	27—32	1,21
„ Thorn nach Stettin . . .	36	1860—66	Getreide	60 Schfl. = 5100 Pfd.	„	2—6	4	3 5/6—12	0,78
Auf Netze, Warthe, Oder etc.									
Von Thorn nach Danzig . . .	67 3/4	1860—66	Getreide	25 Schfl. = 2100 Pfd.	Thlr.	2 1/3—4	3 1/2	4 1/2—8	0,84
„ Thorn nach Berlin	63 1/2	„	„	„	„	2 5/6—5	4	5 1/2—9	1,08
„ Posen nach Berlin	57	„	„	„	„	2 1/4—2 1/2	2 2/3	4 1/2—5 2/3	0,80
„ Gleiwitz nach Breslau . .	28	1866	.	Centner	Sgr.	.	3	.	1,30
„ Breslau nach Frankfurt .	43 3/4	„	.	„	„	.	3 2/3	.	1,00
„ Breslau nach Königsberg	133	„	.	„	„	.	11	.	1,00
„ Breslau nach Danzig . .	124 1/4	„	.	„	„	.	10	.	1,00
„ Breslau nach Stettin . .	64 1/4	„	.	„	„	.	3 3/4	.	0,88
„ Breslau nach Berlin . . .	55 3/4	„	.	„	„	.	4 1/2	.	1,00
„ Magdeburg nach Königsberg	127 1/4	1863—64	.	„	„	.	17	.	1,67
„ Magdeburg nach Danzig .	118 1/2	„	.	„	„	.	15	.	1,51
„ Magdeburg nach Posen .	77	„	.	„	„	.	10 1/2	.	1,64
Auf Havel, Spree und Oder.									
Von Breslau nach Magdeburg	79 3/4	1863—66	.	Centner	Sgr.	.	7 1/2	.	1,15
„ Magdeburg nach Breslau	79 3/4	1863—64	.	„	„	.	10 1/2	.	1,59
„ Stettin nach Brandenburg	31 1/2	1863	Steinkohlen	Last von 40 Ctr.	Thlr.	2 1/2	3 1/2	6	1,00
„ Stettin nach Magdeburg .	44	1863—64	„	Centner	Sgr.	.	3 1/2	.	0,95
„ Magdeburg nach Stettin .	44	„	„	„	„	.	4 1/2	.	1,23
Zwischen Berlin u. Magdeburg	24	„	„	„	„	.	2 3/4	.	1,37
Von Halle nach Berlin	39	1861—62	Roggen	Last von 2 1/2 Wspl.	Thlr.	1 3/4—2 1/4	2	2—3 1/2	0,73
Auf der Elbe.									
Von Hamburg nach Brandenburg	41	1863	Steinkohlen	Last	„	4 1/2	5	7	0,95

Digitized by Google

Stromschiffahrtsfrachten	Entfernung im Stromlauf Meilen	Angaben aus den Jahren	Das Frachtgut nach Gegenständen	Das Frachtgut nach Mass und Gewicht	Frachtsätze Münzsorte	Frachtsätze niedrigste	Frachtsätze mittlere	Frachtsätze höchste	Berechnet auf Meile und Centner in Pfennig
Von Hamburg nach Magdeburg	42	1860—64	Steinkohlen	Last von 48 Berl. Scheffel 12 Tonnen = 40 Ctr.	Thlr.	2¼—3¼ einschl. 7½ Sgr. Elb- u. 1½ Sgr. Steuerzoll	2¾	3¼—6	0,44
„ Magdeburg nach Hamburg	42	1863—64	„	Ctr. ohne Elbzoll	Sgr.	2—2½	2½	2½—4	0,72
„ Halle nach Hamburg . . .	57	1860—62	Weizen	Last von 2½ Wspl.	Thlr.	4—5	5	7—8½	1,50
„ Hamburg nach Halle . . .	57	„	Güter ohne Steuer	Ctr. mit Elbzoll	Sgr.	3¼	4½	7	0,88
„ Magdeburg nach Dresden	33	1864	.	Centner	„	3	4	5	1,46
„ Dresden nach Magdeburg	33	1863—64	.	„	„	2¼—3	3	4—5	1,09
Auf der Ems									
die Meile Fahrt	.	1860	.	Centner	Pf.	1	.	1½	1,25
Auf Rhein, Ruhr, Mosel, Saar, Lahn.									
Von Koblenz und Umgegend nach der Ruhr	26	1860—63	Erze	Centner	Pf.	4—7	6	6—13	0,23
„ Koblenz nach Rotterdam	55¼	„	LadungSteine	Last von 40 Ctr.	Fl. holl.	2¾—3½	3½	4¼—6	0,37
„ Koblenz nach Amsterdam	59¾	„	„	„	„	4—5	4½	5—6½	0,38
„ Koblenz nach Rotterdam	55¼	1862—63	Mineralwasser	1000 Krüge ca. 40 Ctr.	„	9	9½	10	0,98
„ Von Ehrenbreitstein nach der Saar	42¾	1860—61	Erze	Centner	Sgr.	3½	4	5—5½	1,13
„ Wetzlar nach Ehrenbreitstein	15	1860	Erze	40 Centner.	„	.	40	.	0,80
„ Dietz nach Ehrenbreitstein	6½	„	„	„	„	.	18½	.	0,85

Nothwendig machen sich überall die Unterschiede der Berg- und Thalfahrt geltend: wo dies nicht der Fall ist, wie z. B. zwischen Danzig und Warschau, wird dadurch ein dauerndes erhebliches Uebergewicht der zu Thal gegen die zu Berg gehenden Güter angezeigt. Die Schiffer können dann die Bergfahrt nur als gelegentliche Rückfracht ansehen und machen sich darin starke Konkurrenz. Abgelegenere oder sehr entfernte Lieferungen, bei denen keine Rückfracht oder keine Rückkehr in demselben Jahre erwartet werden darf, sind theurer, als die von mittler Entfernung und starker Schiffsfrequenz.

Von grossem Einfluss ist nothwendig auch die Art der Ladung. Bei gleichmässig zusammenlagernden Massen fordert die gleiche Schwere nur etwa den halben Raum. Da die in das Schiff gebrachte Last beim Schwimmen eine ihrem Gewicht entsprechende Menge Wasser verdrängt, und das sogenannte spezifische Gewicht das Gewichtsverhältniss angiebt, in welchem gleiche Volumina verschiedener Körper zum Wasser stehen, so lässt sich aus dem spezifischen Gewicht die Masse, die in einen Schiffskörper geladen werden kann, berechnen, allerdings nur unter gehöriger Berücksichtigung der Zwischenräume, welche in der Waare selbst bei der Verpackung, Aufschüttung und Einlagerung in das Schiff nothwendig bestehen bleiben. Dieselben sind schon bei gewöhnlichen Gütern in der Regel auf die Hälfte der Ladung, bei den sogenannten sperrigen Gütern aber leicht auf mehr als das Doppelte derselben anzuschlagen.

Digitized by Google

Das spezifische Gewicht und das Volum der wichtigsten Frachtgegenstände ergiebt folgende Tabelle:

Verhältniss des Gewichts zum Umfang bei	Spezifisches Gewicht	1 Kubikfuss preuss. wiegt in Zollpfund = ½ Kilogr.	1 Kubikmeter = 32⅓ Kub.-Fuss wiegt in Kilogramm	Verhältniss des Gewichts zum Umfang bei	Spezifisches Gewicht	1 Kubikfuss preuss. wiegt in Zollpfund = ½ Kilogr.	1 Kubikmeter = 32⅓ Kub.-Fuss wiegt in Kilogramm
Wasser	1,000	61,74	1 000	Tannenholz	0,560	29—34	560
Meerwasser	1,026	62,34	1 026	Kiefernholz	0,550	34	550
Eis	0,920	56	920	Eichenholz	0,680	43	680
Lehm, Thon, Mergel	2,220	136—140	2 220	Buchenholz	0,590	37	590
Kreide	2,470	149	2 470	Birkenholz	0,630	45	630
Muschelkalk	2,620	152	2 620	Birnbaumholz	0,650	45	650
Quarz	2,650	163	2 650	Erlenholz	0,500	31	500
Sandstein	2,300	145	2 300	Fichtenholz	0,470	30	470
Basalt, Granit	2,790	164	2 790	Eschenholz	0,640	39	640
Schwerspath	4,550	281	4 550	Lindenholz	0,560	35	560
Gyps, erdig	2,420	149	2 420	Lärchenholz	0,470	30	470
Steinsalz, Kochsalz	2,260	135	2 260	Ulmenholz	0,550	34	550
Bouteillenglas	2,600	160	2 600	Weidenholz	0,540	32	540
Eisenerz, reich	5,500	339	5 500	Pappelholz	0,380	24	380
„ weniger reich	3,500	215	3 500	Kork	0,240	15	240
Gusseisen	7,250	445	7 250	Zucker, weisser	0,610	98	1 610
Schmiedeeisen	7,700	481	7 700	Weingeist, Alkohol	0,793	49	793
Zinn	7,300	451	7 300	Spiritus v. 80%	0,838	52	838
Kupfer, gegossen	8,790	575	8 790	Schwefelsäure	1,844	114	1 844
Zink	7,040	435	7 040	Steinkohlentheeröl	0,770	48	770
Messing, gegossen	8,550	560	8 550	Terpentinöl	0,872	54	872
Blei	11,390	702	11 390	Leinöl	0,940	56	940
Quecksilber	13,598	848	13 598	Rapsöl	0,914	57	914
Schwefel	2,100	130	2 100	Wachs	0,970	60	970
Asphalt	1,330	78	1 330	Hammelfett	0,924	54	924
Braunkohle	1,260	74	1 260	Ochsenfett	0,923	54	923
Steinkohle, Grobkohle	1,480	91	1 480	Schweinefett	0,937	55	937
„ Anthrazit	1,360	84	1 360	Bier	1 029	62	1 029
„ Schieferkohle	1,240	77	1 240	Milch	1,030	64	1 030
Unter Berücksichtigung ihrer Porosität sind zu rechnen:							
Mauerwerk von Backsteinen	1,600	95	1 600	Sand, locker, trocken	1,520	91	1,520
Gebrannte Ziegelsteine	1,800	112	1 800	Erde, lehmigt u. feucht	2,060	128	2 060
				Erde, mager u. trocken	1,340	83	1 340

Die Transportselbstkosten des Stromschiffers lassen sich bei so mannigfach einwirkenden Nebenumständen nicht allgemein anschlagen; die niedrigsten angegebenen Frachtsätze können aber als solche angenommen werden, bei welchen die Selbstkosten nicht mehr vollständig gedeckt werden, wenigstens dann nicht, wenn Liegezeit und Abnutzung an Schiff und Geräth hinreichend in Anrechnung kommen.

Digitized by Google

Gleichwohl zeigt sich aus den für Centner und Meile berechneten Frachtsätzen, dass die mässig angesetzten Durchschnittsfrachten vielfach den Satz der niedrigsten Eisenbahnfracht erreichen und selbst bis zum doppelten übersteigen. Bei diesem Verhältnisse kann die Schiffahrt die Konkurrenz benachbarter Eisenbahnen allerdings nur unter besonderen Umständen, z. B. günstiger Aus- und Einladung, grosser Anhäufung des Transportgutes und dergl., bestehen, und sie wird sich desshalb mit der weiteren Verbreitung der Bahnen immer mehr von allen denjenigen Wasserstrassen verdrängt sehen, welche ihrer Beschaffenheit wegen ein erhebliches Herabgehen der Frachten unter den Pfennigtarif der Eisenbahnen nicht gestatten. Da für die Eisenbahn das Volum des Transportgutes eher mehr als weniger in Betracht kommt, wie für das Schiff, sind aus der oben gegebenen Zusammenstellung der Frachtsätze die Strecken, welche eine niedrige konkurrenzfähige Fracht möglich machen, einigermassen zu erkennen.

Es lässt sich aber leicht zeigen, dass die **Selbstkosten der Kanalschiffahrt** erheblich hinter denen auf natürlichen Strömen von einigermassen stärkerem Gefäll und unsicheren Wasserständen zurückbleiben. Sie lassen sich, wie in der Zeitschrift des statistischen Büreaus Jahrgang X (1870) S. 92 ff. gezeigt ist, bis in grosse Einzelheiten berechnen.

Die Jahreskosten eines Kanalschiffes, welches 7000 Ctr. zu laden vermag, stellen sich danach auf 1650 Thlr., die eines solchen welches 4000 Ctr. ladet auf 1250 Thlr. Unter der mässigen Voraussetzung voller Fracht auf dem Hinwege und $^1/_3$ Fracht für den Rückweg, sowie der Zurücklegung von täglich $2^1/_2$ Meilen mit Pferdezug für die halbe Fahrt, und von täglich 5 Meilen mit Dampfzug für die andere Hälfte der Fahrt, berechnet sich daraus auf Centner und Meile an Kosten für das Kanalschiff von 7000 Ctr. Tragfähigkeit, einschliesslich Kosten und Unterhalt der Mannschaft und Verzinsung, 0,187 Pfennig, für das Kanalschiff von 4000 Ctr. Tragfähigkeit 0,250 Pfennig.

Die **Kosten der Zugkraft** stellen sich für den Pferdezug [1]) bei Fahrzeugen von 7000 Ctr. Fracht unter den gleichen Voraussetzungen auf 0,165 Pfennig für Centner und Meile, für Fahrzeuge von 4000 Ctr. Tragfähigkeit auf 0,200 Pfennig. Bei Schraubendampfschleppzug dagegen ermässigen sie sich auf 0,048 Pfennig für Centner und Meile und bei Tauschleppschiffahrt sogar auf nur 0,0375 Pfennig [2]). Wird auch hier die Hälfte

---

[1]) Das **Schiffsziehen durch Menschen** ist selbstverständlich nur ausnahmsweise und im Mangel geeigneter Trödelwege mit Nutzen anwendbar.

Ein Mann vermag beim Schiffsziehen auf dem Kanal mit einer Geschwindigkeit von 0,36 Meter in der Sekunde 3,4 Kilogramm (also 3,746 Kilogramm-Meter) vorwärts zu bewegen und dabei 8 Stunden am Tage in Arbeit zu bleiben, d. h. eine Arbeit von 108 000 Kilogramm-Meter zu verrichten.

Im allgemeinen bedürfen nach der obengedachten Abhandlung über das Transportwesen (Zeitschr. d. stat. Büreaus Jahrg. IV, 1864, Bd. 113) auf Kanälen

	Kähne von kleinem Querschnitt,	von grossem Querschnitt:
a. bei geringer Geschwindigkeit	0,0017	0,0010
b. bei doppelter „	0,0066	0,0040
c. bei 4facher „	0,0303	0,0160

der zu bewegenden Last an Kraft für diese Bewegung.

[2]) Die Generalkosten der Kanalschiffe berechnen sich folgendermassen bei Tragfähigkeit

	von 7 000 Ctr.	von 4 000 Ctr.
Der Rumpf des Schiffes kostet für 1 Ctr. Ladung 17 Sgr. . =	3 967 Thlr.	2 267 Thlr.
Die einfache Kanalschiff-Takelage rund	1 538 „	1 033 „
Anlagekapital zusammen . . .	5 500 Thlr.	3 300 Thlr.

der Fahrt auf Pferdezug, die Hälfte auf Tauschleppschiffahrt gerechnet, so ergeben sich die Zugkosten bei den gedachten grossen Fahrzeugen auf 0,1012, bei den kleineren auf 0,1021 Pfennig für Centner und Meile. **Die gesammten Transportselbstkosten** aber, Schiff- und Zugkraft zusammengerechnet, stellen sich für Fahrzeuge von 7 000 Ctr. auf 0,288, für Fahrzeuge von 4 000 Ctr. Tragfähigkeit auf 0,364 Pfennig für Centner und Meile.

Nimmt man also mit Recht an, dass die Kosten der Kanalfracht für Centner und Meile der Konkurrenz der Eisenbahnen und der Beschaffenheit der Kanalfrachtgüter wegen nicht höher als ½ Pfennig für Centner und Meile anwachsen dürfen, so bleiben dennoch je nach der von den Dimensionen des Kanals abhängigen Verwendung von grösseren oder kleineren Fahrzeugen 0,222 Pfennig oder 0,142 Pfennig übrig, welche auf Centner und Meile als Kanalgebühr erhoben werden können.

Davon Zinsen zu 5 Prozent	275 „	165 „
15 Jahre Dienst (der Rest hat 800 Thlr. Werth),		
Amortisation und Reparaturen	750 „	500 „
Kosten und Lohn des Schiffers und Schiffsknechtes	500 „	500 „
Gewinn und Risiko des Schiffsherrn	400 „	250 „
General-Unkosten im Jahr	1 650 Thlr.	1 250 Thlr.

Unter den oben gemachten Voraussetzungen ergeben diese General-Unkosten nach Abzug von Winter-, Liege- und Ladezeit 200 Tage für die Fahrt. Von diesen sind 100 zu 5 Meilen und 100 zu 2½ Meilen, zusammen 750 Meilen berechnet, welche zur Hälfte mit voller Ladung, zur Hälfte mit nur ⅓ als Rückfracht befahren werden, daher Meilen-Centner

bei Ladungsfähigkeit von 7 000 Ctr.	von 4 000 Ctr.
$375 \times 8400 = 3\,150000$	$375 \times 4800 = 1\,800000$

macht nach den Jahreskosten auf Meile und Centner 0,187 Pfennig 0,150 Pfennig.

Die Zugkosten sind nach denselben Grundlagen folgende:

A. Kosten des Pferdezuges für 7000 Ctr.:

Gespann von 3 Pferden, einschliesslich des Führers, den Tag 4 Thlr., auf 2½ Meilen Hin- und 2½ Meilen Rückfracht also 8 Thlr. Volle Hinfracht, ⅓ Rückfracht belasten 8400 Ctr. auf 2½ Meilen mit 8 Thlr. oder auf die Meile mit 3 Thlr. 6 Sgr., den Centner also mit 0,165 Pfennig.

B. Kosten des Pferdezuges für 4000 Ctr.:

Gespann von 2 Pferden und Führer den Tag 3 Thlr. 10 Sgr., belastet 4800 Ctr. auf 2½ Meilen mit 6⅔ Thlr. oder auf die Meile 2 Thlr. 20 Sgr., den Centner also mit 0,200 Pfennig.

C. Kosten der Dampfschlepperei:

Ein Schleppdampfer kostet bei 36 Pferdekraft jährlich 4000 Thlr. oder in 200 Arbeitstagen (leere Rückfracht mit schwachem Dampf im Verhältniss von ⅓ abgezogen) täglich 20 Thlr. Er zieht 8 Böte zu 4000 Ctr. oder 5 Böte zu 7000 Ctr. mit der Geschwindigkeit von 1 Meile die Stunde. Am Tage 5 Meilen Weg ergiebt auf rund 30000 Ctr. Fracht für die Meile 4 Thlr. oder auf den Centner 0,048 Pfennig.

D. Kosten der Dampfschlepperei mit Anwendung des Drahtseils:

Das Drahtseil kostet auf die Meile 6 600 Thlr. und nutzt sich in 10 Jahren ab. Schiff und Maschine aber sind verhältnissmässig sehr klein. Die Maschine erspart nach den bezüglichen Angaben 60—70 Prozent am Kohlenverbrauch, schont die Kanalwände in hohem Grade und lässt das Wegfallen der Leinpfade wenigstens auf einer Seite des Kanals zu. Die Ersparniss kann auf ⅓ angeschlagen werden. Also stellt sich Centner und Meile auf 0,0375 Pfennig.

Digitized by Google

Da nun, wie erwähnt, die Anlagekosten einer Meile gutgebauten Kanals je nach der Oertlichkeit 150000 bis 350000 Thlr. betragen, so zeigt sich, dass die 5prozentige Verzinsung und die nöthigen 1¼ Prozent für Unterhaltung und Verwaltung aus der Kanalgebühr gedeckt und ein **Kanal als eine rentable Unternehmung** betrachtet werden kann, falls jede Meile desselben im Jahre bei 150000 Thlr. Anlagekosten von 13½ bis 22½ Millionen, bei 350000 Thlr. Anlagekosten von 27 bis 45 Millionen Centner passirt wird. Auf solche Frachtgütermassen, deren reichliches Vorhandensein auf den Hauptwegen des Kohlenabsatzes nachgewiesen ist, lässt sich also die Aussicht bauen, dass sich die Industrie der Herstellung von Kanalanlagen bemächtigen und dadurch dem Binnenverkehr und namentlich auch dem landwirthschaftlichen Absatze die Vortheile eines so ungleich billigeren Massentransportes, als er bisher erreichbar gewesen, zuwenden werde.

e. Seeschiffahrt.

Die Ostsee hat für die Entwickelung der deutschen Seeschiffahrt sehr grosse Bedeutung gehabt; die Bedingungen dafür aber lagen von frühester Zeit an wesentlich in der landwirthschaftlichen Ausfuhr Preussens und Polens.

Schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts suchte der Handel Bremens und Lübecks hier die nothwendigsten Rohstoffe. Beide Städte vereinigten sich bereits 1158 zur Sicherstellung ihrer Geschäfte nach Livland. Dabei war Danzig, die Hauptburg der pommerellenschen Herzöge, ein wichtiger Stützpunkt der Lübecker und erhielt um 1235 die Einrichtung einer deutschen Stadt.

Als **der deutsche Orden** Preussen unterwarf und mehr und mehr in wirthschaftlich sehr wohl geordnete Verhältnisse brachte, erbaute er 1237 Elbing, 1253 Memel und 1255 Königsberg als feste, anscheinend in unbebauter Gegend angelegte Ordensburgen, in deren Schutz Lübecker und andere, namentlich westfälische, **Hanseaten** starke städtische Niederlassungen begründeten. Elbing war schon 1278 Hansastadt. 1308 nahm der Orden auch Danzig in Besitz, und um 1350 gehören neben Elbing Thorn, Culm, Danzig, Königsberg und Braunsberg zum preussisch-westfälischen Hansadistrikte. Sie waren auf den Seehandel angewiesen; der Landhandel durch Polen gewann wegen Hindernissen aller Art nur selten einiges Leben. Der Seeverkehr tauschte Waffen, Tuche, Wein und die anderen damaligen Luxusbedürfnisse gegen die Landesprodukte, Getreide, Holz, Honig, Wachs, Bernstein aus. Er ging nach den Hansaorten und in deren Niederlagen nach Holland und Brabant; 1360 eröffnete sich ihm Schweden; 1370 knüpfte der Hochmeister Winrich von Kniprode den ersten Getreidehandel mit England an, dessen Einflusse sich seitdem der Verkehr der Ostseeländer nicht mehr entziehen sollte. Obwohl aber der Orden die Ausfuhr von Getreide sich allein vorzubehalten und allen fremden Handel ausschliesslich über Elbing zu leiten versuchte, begann doch seit dieser Zeit **Danzig der Hauptplatz** der preussischen Hansa zu werden und stand schon um 1420 in der höchsten Blüthe. Es handelte über das bisherige Gebiet hinaus lebhaft mit Frankreich, seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts mit Portugal, bald auch mit Spanien und Italien und trat nicht blos weit vor den übrigen östlichen Hansastädten hervor, sondern erhielt, gegenüber dem mehr und mehr sich auflösenden und verfallenden Bunde, die Bedeutung einer Welt-Handelsstadt. Seitdem aber die Ausbeutung der spanischen und portugiesischen und bald auch der holländischen und englischen Kolonieen durch ihre Mutterstaaten dem Welthandel eine durchaus

Digitized by Google

veränderte Richtung gegeben hatte, war eine solche Weltstellung von dem abgelegenen Winkel der Ostsee aus nicht mehr zu halten. Zugleich machten sich mit dem grösseren Tiefgange der neueren Vollschiffe die Bd. I S. 103 geschilderten ungünstigen Hafenverhältnisse in immer höherem Grade geltend, von denen man mit Recht annimmt, dass sie sich seit der Eindeichung der Weichsel (Bd. I S. 110, 443) bis zum Durchbruch bei Neufähr durch die im Strome mitgeführten Massen dauernd nachtheiliger gestaltet haben.

Während desshalb die auswärtigen Handelsbeziehungen der Mark bereits um 1550 durch Hamburgische Häuser gehen, wurden die preussischen Seeplätze seit 1600 mehr und mehr auf ihr **naturgemässes Handelsgebiet** der Versorgung Englands, Hollands und des deutschen und skandinavischen Nordens mit land- und forstwirthschaftlichen Produkten zurückgedrängt. Dies hatten die kleineren Häfen nie verlassen und vermochten es jetzt, unterstützt von den politischen Verhältnissen, zum Theil mit besserem Erfolge als Danzig auszunutzen. So betrieb Elbing um 1600 vorzugsweise den Getreidehandel nach England, und zu gleicher Zeit begann eine lebhafte Flachsausfuhr aus Memel; als die Schweden 1635 Memel besetzten, wurde es sogar ein sehr bedeutender Platz für Getreide und Holz, und nachdem es Preussen wiedererworben, gab ihm der Grosse Kurfürst 1657, ebenso wie Königsberg, volle Handelsfreiheit.

Schon 1463 hatte die englische Gesetzgebung die Einfuhr von Getreide gestattet, wenn der Preis für den Quarter [1]) über 12 Schilling stieg. Wie weit dieses Gesetz gehandhabt wurde, ist nicht sicher, wahrscheinlich schwankte je nach Umständen Freiheit oder Hemmung der Einfuhr. 1670 aber wurde in bestimmter Weise die Einfuhr erst dann erlaubt, wenn der Preis 53 Shilling für den Quarter stand, und ausserdem, so lange er nicht 80 Shilling erreichte, 8 Shilling Zoll auf den eingeführten Quarter gelegt. Bis 1770 überwog die Ausfuhr, welche schon seit 1436 bei gewissem Preise frei und durch Wilhelm III seit 1689 sogar durch Prämien gefördert war, die Einfuhr. Seit dem Pariser Frieden von 1763 aber stieg die Industrie Englands und die von ihm beschäftigte Arbeiterbevölkerung in starkem Masse an und wusste ihr Bedürfniss so geltend zu machen, dass 1773 die Einfuhr bis auf einen kaum fühlbaren Zoll von 6 p. vom Quarter freigegeben wurde.

In der Zwischenzeit thaten die Brandenburgischen Fürsten Alles, um den Handel ihrer Ostseehäfen gegenüber dem der polnischen Freistadt Danzig zu heben. Wenn auch die afrikanische Kompagnie des Grossen Kurfürsten so wenig als die asiatische Friedrich des Grossen im Mangel naturwüchsiger Verknüpfung mit den Beziehungen des bestehenden Handels Früchte trugen, so nahm letzterer doch **in den preussischen Plätzen ersichtlichen Aufschwung.** Um 1700 führte Königsberg und Elbing Getreide und Leinen nach Spanien und Holland. Als 1720 Stettin preussisch geworden und die Swine geöffnet war, begann hier ein Geschäft mit russischen Rohprodukten, welches trotz aller Kriegsstörungen immer stärker angewachsen ist. Seit 1750 aber entwickelte sich der Holzhandel Memels zu ungehoffter Bedeutung.

Die 1772 errichtete Seehandlung suchte auch den Kolonial- und amerikanischen Handel zu fördern, Zuckerraffinerieen entstanden, Oelschlägereien, Leinsaamen- und Viehhandel, Schiffbau wurden erhebliche Einnahmequellen.

---

[1]) 1 Quarter = 5 Scheffel 4,65 Metzen pr. = 290,78 Liter. Er wird getheilt in 8 Bushels, 1 Bushel in 8 Gallons, 1 Gallon in 8 Pints. 0,17 engl. Quarter sind = 1 Neuscheffel oder 50 Liter.

Digitized by Google

An dieser Bewegung nahm Danzig, das zwischen 1772 und 1793 ganz von preussischem Gebiet umschlossen und zu Gunsten Elbings fast erdrückt war, seit der Besitznahme durch Preussen vollen Theil. Schon aber nahte die Zeit, die den Ostseehandel gänzlich lahm legte.

Sie wurde eingeleitet durch **das englische Korngesetz von 1791**, welches zu Gunsten der englischen Grundbesitzer die Getreideeinfuhr wieder durch einen erheblich hohen vom Preise abhängigen Tarif beschränkte, das Getreidegeschäft plötzlich erschwerte und es in schwankende Spekulation umgestaltete. Es bestimmte, dass, wenn der Preis des Weizens über 54 Schilling für den Quarter stieg, der Zoll um ½ Schilling, wenn der Preis zwischen 54 und 50 Schilling stand, der Zoll 2½ Schilling, wenn der Preis aber unter 50 Schilling stand, der Zoll 24 Schilling betragen solle, was einem Verbote gleichkam. 1804 wurde der letztere Zollsatz schon bei einem Preise von weniger als 63 Schilling für den Quarter angeordnet, bei 63 bis 66 Schilling der Satz von 2½ Schilling und erst bei Preisen über 66 Schilling der nominelle Zoll von ½ Schilling angenommen.

1806 zerstörte der Krieg und die von Berlin aus unter dem 21. November 1806 dekretirte **Kontinentalsperre** den Handel vollständig. Namentlich litt das seit 1807 von den Franzosen besetzte Danzig.

1814 aber sanken die während des Krieges zu unerhörter Höhe angestiegenen Getreidepreise Englands plötzlich, und die gleichzeitige Wiederaufnahme der Baarzahlungen brachte den Produzenten neue Verluste, so dass die Robinsonsche **Kornbill von 1815** die Getreideeinfuhr, unter erheblicher Begünstigung der englisch-amerikanischen Kolonieen, in noch wesentlich höherem Grade beschränkte. Die Einfuhr in den Verschluss der Regierung wurde zwar jederzeit und ohne Abgabe zugelassen, der Verkauf fremden Getreides aber nur gestattet, wenn der Weizen über 80 Schilling, Roggen, Erbsen und Bohnen über 53 Schilling, Gerste 46 Schilling und Hafer 26 Schilling für den Quarter stiegen; die brittischen Kolonieen in Amerika durften dagegen schon verkaufen, wenn diese Preise 67, 44, 33 und 22 Schilling erreichten. Alle diese Sätze wurden zwar 1822 um einige Bruchtheile ermässigt, standen aber bei den fortdauernd fallenden Getreidepreisen, welche sich inzwischen an den Ostseeküsten zu einer Landeskalamität gestalteten, einem völligen Verbote gleich. Erst die von Grant durchgesetzte **Bill von 1828** gab einigermassen den Beschwerden der Industriellen nach. Sie bestimmte, dass bei einem Preise von 73 Schilling und mehr der Einfuhrzoll 1 Schilling auf den Quarter, bei 72 Schilling 2 Schilling, bei 71 schon 6⅔ Schilling, bei 70 Schilling 10 Schilling und so in ähnlicher Steigerung weiter, betragen solle.

Dieses Gesetz hatte wie das frühere den Vortheil für den Ostseehandel, dass nicht leicht von irgend einem anderen Punkte schneller der Eintritt der zollfreien Einfuhr benutzt werden konnte und desshalb häufig sehr erhebliche Gewinne erzielt wurden. Andrerseits aber wurde das Getreidegeschäft dadurch ein sehr gefahrvolles und blieb in stetem Wechsel. Als 1838 anziehende Preise und ungünstige Ernten in England die Unzufriedenheit der dortigen Fabrikdistrikte immer höher steigerten, versuchte **Robert Peel's Akte vom Februar 1842** den Sturm nochmals durch das Prinzip einer nach dem Durchschnitt der Marktpreise gleitenden Skala unter starker Begünstigung des Kolonialgetreides zu besänftigen. Schon 1846 aber wurde durch die Bemühungen der Anti-Cornlaw-League auch dieses Gesetz abgeschafft und die Einfuhr bis auf einen **Finanzzoll freigegeben.**

Die Befürchtungen, die diese **Veränderung für den Ostseeverkehr** wach rief, bestätigten sich nicht. Der Getreidehandel warf allerdings keinen hohen Nutzen mehr ab, aber er wurde stetig und nahm seitdem in immer stärkerem Masse zu. Gleichzeitig entstand mit der Verallgemeinerung der Dampfschiffahrt auch für die Ostseehäfen das Bedürfniss einer starken Zufuhr englischer Kohlen, und der Holzhandel, sowie der von Knochen und Lumpen, entwickelte sich, namentlich von Memel aus, sehr energisch. Gleichwohl standen einem allgemeinen lebhaften Aufschwunge, wie er der unerwarteten Verkehrsentfaltung der letzten Jahrzehnte entsprochen hätte, namentlich in der Provinz Preussen die Verhältnisse des Binnenlandes entgegen.

Schon die längere Zeit geltende **Richtung des Zollvereins auf Schutzzölle** für verschiedene Zweige der Industrie wurde der Provinz sehr fühlbar. Die Einfuhr von Kolonialzucker verringerte sich immer mehr, der Austausch auswärtiger Manufakturwaaren gegen die Bodenprodukte blieb sehr beschränkt, und die zu Gunsten der inländischen Eisenproduktion sehr hoch gestellten Eisenzölle erschwerten die Einfuhr von Roheisen und Eisenwaaren (vgl. Bd. III S. 23). Unter der Vertheuerung des Eisens, welches die Ostseeprovinzen nicht selbst erzeugen können, litten und leiden dieselben noch gegenwärtig unverkennbar, und obwohl, abgesehen von den weit überwiegenden Kohlen, immerhin Eisen und Eisenwaaren noch ungefähr das doppelte Gewicht der gesammten übrigen See-Einfuhr betragen, würde der Seeverkehr die Eisenzufuhr bei niedrigeren Zöllen gleichwohl sehr viel stärker ausnutzen können.

Dabei wurde durch **die Eisenbahnen** der nach England oder anderen überseeischen Ländern gerichtete Verkehr aus dem Binnenlande den Ostseehäfen um so mehr entzogen und nach den Nordseeplätzen gewendet, als es erst 1857 (Vertrag vom 14. März G.-S. S. 405) gelang, den **Sundzoll** zu beseitigen.

Vor allem nachtheilig aber wirkte die **Absperrung Polens und Russlands.** Obwohl Polen schon unter der Konstitution vom 27. November 1815 vielfach lästige Zolleinrichtungen hatte, wurde dem Handel ernstlich doch erst die Absperrung der Grenze durch eine dreifache Kosakenlinie fühlbar, welche nach Erlass des Organisations-Statutes vom 14. Februar 1832 hauptsächlich gegen das Einschleichen der in den Insurrektionskrieg verwickelten Flüchtigen gerichtet war, in gleicher Weise aber für die Durchführung der Grenzzölle wirksam wurde. Diese waren für den grössten Theil der Manufakturwaaren bis zu Sätzen, die dem Verbote gleichkamen, erhöht und ermöglichten den Handel hauptsächlich nur durch die gewagtesten und nach jeder Richtung schädlich wirkenden Schmuggelunternehmungen. Am 1. Januar 1851 fielen die bis dahin fortbestandenen Zollschranken zwischen Russland und Polen gänzlich, ohne dass sich die Absperrung des Verkehrs nach den preussischen Provinzen minderte. Der Handel mit Polen besteht also bis zur Gegenwart, wie schon der Flussverkehr zeigt, in Ausfuhr von Getreide, Holz, Talg, Fellen und Vieh, die Einfuhr dagegen ist unbedeutend und vermag weder zur kommerziellen noch zur industriellen Förderung der Ostseeprovinzen wesentlich beizutragen.

Ueber die **Entwickelung der preussischen Rhederei** [1]) sind ältere Angaben nicht bekannt. Im Jahre 1805 besassen die Schiffseigenthümer in den Regierungsbezirken

Königsberg . .	117	Seeschiffe	von	17627	Last	(zu 40 Ctr.)	Tragfähigkeit,		
Danzig	135	„	„	27138	„	„	„	„	„
Stettin.	411	„	„	35251	„	„	„	„	„

[1]) Vgl. K. Brämer, Die preussische Rhederei, in Zeitschrift des stat. Büreaus 1870 Heft IV.

Digitized by Google

Dazu sind 439 Seeschiffe von 26 879 Last zu rechnen, welche der Bezirk von Stralsund 1806 besass, und eine kleine nicht näher bekannte Zahl Schiffe aus dem Regierungsbezirk Köslin. Im Ganzen betrug also um diese Zeit die preussische Handelsflotte etwa 1 150 Schiffe von durchschnittlich gegen 100 Last.

Bis zum Jahre 1816 ging sie auf 771 Schiffe mit 77 760 Last herab und sank bis 1825 noch weiter auf nur 576 Schiffe von 58 007 Last, seitdem blieb sie, wie es scheint, in dauerndem, vielleicht nur in der Zeit des Krieges mit Dänemark im Jahre 1864 einigermassen unterbrochenem Steigen.

Die genaueren Zahlen giebt nachstehende Nachweisung. Zu denselben ist indess zu bemerken, dass bis 1842 nur die Seeschiffe, ausschliesslich der Küstenschiffe, gezählt wurden. 1844 wurde die Aufnahme nach zwei verschiedenen Formularen gemacht, und 1846 unter abermaliger Veränderung des Schemas bestimmt, dass als Küstenschiffe allgemein diejenigen Fahrzeuge anzusehen, welche 25 Last nicht überschreiten. Seit 1852 trat in dieser Beziehung eine schärfere Kontrole ein. Die Aufnahme von 1851 blieb unvollständig. 1864 endlich wurde allgemein die Registrirung des Schiffes in das von den preussischen See- und Handelsgerichten geführte Schiffsverzeichniss als der Regel nach massgebend für die Aufnahme in die statistische Nachweisung angenommen. Der grosse Rückgang in diesem Jahre ist desshalb nicht vorzugsweise auf Veräusserungen während des dänischen Krieges, sondern in jedenfalls höherem Masse auf den Einfluss des deutschen Handelsgesetzbuches zurückzuführen. Auch für 1867 bestehen keine vollständigen Angaben.

Kalenderjahr (Ende).	Bestand der Rhederei in den preussischen Regierungsbezirken											
	Königsberg		Danzig		Köslin		Stettin		Stralsund		zusammen	
	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last
1816 . .	75	8 773	99	20 424	56	3 522	234	20 653	307	24 388	771	77 760
1817 . .	80	8 609	98	20 570	56	3 683	255	22 125	302	24 454	791	79 441
1818 . .	84	10 122	92	19 437	55	3 379	249	24 292	252	19 443	732	76 673
1819 . .	85	10 273	87	18 429	53	2 819	247	23 939	251	19 383	723	74 843
1820 . .	80	9 885	81	17 402	48	2 377	235	22 799	261	19 972	705	72 435
1821 . .	74	9 377	76	16 412	48	2 393	237	23 567	239	17 267	674	69 788
1822 . .	64	8 692	74	15 304	43	1 981	247	23 567	233	17 519	661	67 063
1823 . .	63	8 754	69	14 045	37	1 752	233	22 158	227	16 758	629	63 467
1824 . .	60	7 869	68	12 937	36	2 023	225	20 856	213	16 272	602	59 957
1825 . .	60	7 613	79	13 739	32	1 724	220	20 559	185	14 372	576	58 007
1826 . .	64	8 872	87	17 112	28	1 637	230	22 808	180	14 164	589	64 393
1827 . .	67	9 285	90	18 036	34	2 764	241	25 024	191	15 622	623	70 731
1828 . .	67	9 583	95	19 174	35	2 792	238	25 057	196	15 828	631	72 434
1829 . .	69	10 443	96	19 036	39	3 045	235	25 014	191	15 880	630	73 418
1830 . .	73	10 763	95	19 164	39	2 909	244	25 460	192	16 783	643	75 079
1831 . .	73	10 360	96	19 088	41	3 181	252	26 398	200	17 960	662	76 987
1832 . .	70	10 965	94	18 607	42	3 255	256	27 146	203	18 426	665	78 399

Digitized by Google

Kalenderjahr (Ende).	Bestand der Rhederei in den preussischen Regierungsbezirken											
	Königsberg		Danzig		Köslin		Stettin		Stralsund		zusammen	
	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last	Schiffe	Last
1833 . .	70	11 066	83	17 114	43	3 182	243	25 769	207	19 223	646	76 354
1834 . .	67	10 604	73	15 547	50	3 324	229	24 299	197	18 377	616	72 151
1835 . .	66	10 648	70	14 710	48	3 682	240	25 192	193	18 201	617	72 433
1836 . .	67	11 523	67	14 300	45	3 553	226	23 877	186	17 720	591	70 973
1837 . .	73	13 040	68	13 932	44	3 873	231	24 923	188	17 928	604	73 696
1838 . .	88	15 739	67	13 434	47	4 733	230	25 353	185	18 838	617	78 097
1839 . .	99	18 103	77	14 910	49	5 024	271	31 550	187	19 153	683	88 740
1840 . .	111	20 312	79	15 318	53	5 652	277	34 397	205	21 171	725	96 850
1841 . .	122	22 157	89	16 361	59	7 416	278	34 816	237	24 599	785	105 348
1842 a.	119	21 681	87	16 702	57	7 847	297	37 326	239	25 235	799	108 791
1842 b.	123	21 792	93	16 842	112	8 594	421	40 197	564	30 983	1 313	118 408
1843 . .	114	19 498	95	17 096	113	8 764	437	39 531	573	31 287	1 332	116 175
1844 c.	117	20 727	86	16 094	114	8 420	443	38 536	579	30 881	1 339	114 658
1844 d.	117	20 728	91	16 221	124	8 513	449	38 709	581	31 244	1 362	115 413
1845 . .	121	20 917	96	17 264	118	7 960	476	37 553	575	30 246	1 386	113 939
1846 . .	133	23 357	104	19 082	122	8 346	492	38 662	588	31 336	1 439	120 781
1847 . .	146	26 178	116	22 759	118	8 566	510	40 634	583	32 291	1 473	130 427
1848 . .	146	27 595	128	26 438	126	9 566	528	43 246	603	35 001	1 531	141 845
1849 . .	133	25 182	121	25 231	123	9 639	521	42 481	622	38 547	1 520	141 079
1850 . .	128	24 147	120	25 477	124	9 982	529	42 168	626	38 944	1 527	140 717
1852 . .	128	25 044	119	24 199	121	9 922	400	37 735	584	40 152	1 352	137 051
1853 . .	126	23 494	123	27 346	110	10 377	420	37 714	588	38 895	1 377	137 825
1854 . .	133	24 689	119	28 843	124	10 695	434	38 387	605	42 481	1 415	145 094
1855 . .	136	24 524	120	28 386	135	11 391	434	39 293	605	43 098	1 430	146 690
1856 . .	134	24 544	128	30 115	140	12 566	442	41 233	643	46 925	1 487	155 381
1857 . .	126	24 455	141	33 551	150	13 314	475	47 109	691	52 150	1 583	170 579
1858 . .	130	25 097	152	34 624	143	12 308	495	49 459	722	52 855	1 642	174 343
1859 . .	127	23 861	137	30 668	152	11 518	533	50 274	771	57 012	1 720	173 333
1860 . .	129	24 001	137	31 611	146	10 361	532	49 620	749	55 291	1 693	170 884
1861 . .	128	24 146	143	33 701	146	10 361	532	49 620	805	59 577	1 754	177 405
1862 . .	128	24 842	151	35 521	127	9 849	375	50 410	851	64 806	1 632	185 428
1863 . .	132	26 713	154	36 415	128	9 868	382	50 698	853	63 436	1 649	187 130
1864 . .	131	27 423	144	34 552	120	9 806	390	53 424	880	65 992	1 665	191 197
1865 . .	119	26 953	132	36 711	98	9 125	354	50 943	497	56 549	1 200	180 281
1866 . .	120	27 482	144	39 625	117	9 802	355	51 357	519	60 487	1 255	188 753
1868 . .	132	28 460	158	41 288	113	10 270	306	45 866	656	74 124	1 365	200 008

a. Nur Seeschiffe. b. Seeschiffe, einschl. Küstenschiffe. c. alten, d. neues Formular.

Digitized by Google

Die Rechtsverhältnisse der Rheder und Seeleute, welche nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 § 13 (Bundesgesetzbl. S. 204) als solche Handelssachen sind, ordnet das Handelsgesetzbuch, ebenso spricht dasselbe die Rechtsgrundsätze für das Frachtgeschäft, für Bodmerei, Haverei und Seeversicherung aus.

Als **See-Versicherungsgesellschaften**, deren erstes Auftreten schon Bd. III S. 52 erwähnt ist, sind landesherrlich konzessionirt [1]):

die Preussische See-Assekuranzgesellschaft in Stettin durch Erlasse vom 12. März 1825, 7. November 1826, 26. Juli 1830, 17. Dezember 1831, 21. September 1848, 30. April 1855 und 10. August 1857;

die Preussische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin gegen See-, Strom- und Feuersgefahr durch Erlasse vom 31. Oktober 1845 und 21. Juli 1852;

die See- und Fluss-Versicherungsgesellschaft Pomerania in Stettin durch Erlass vom 2. Juli 1855;

die Aktiengesellschaft Union in Stettin für See- und Fluss-Versicherungen durch Erlasse vom 31. Dezember 1856, 19. November 1859 und 30. Juli 1867;

und die Norddeutsche See- und Fluss-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin durch Erlass vom 26. Juni 1869.

Die meisten derselben beschäftigen sich auch mit der Stromversicherung.

Ebenso wie über die Rhederei werden auch über den gesammten **Schiffsverkehr in den preussischen Häfen** von den Hafenbehörden Aufzeichnungen gesammelt, welche in ihren Ergebnissen im preussischen Handelsarchive zur Veröffentlichung kommen. Obwohl diese Veröffentlichung die einzelnen Häfen nicht trennt, lässt sie doch den Frachtverkehr sowohl in der Tragfähigkeit der ein- und ausgegangenen beladenen wie leeren Schiffe und in den Herkunfts- und Bestimmungsorten beider im einzelnen erkennen, und hält zugleich die Flaggen und die Benutzung von Segelschiffen und von Dampfbooten auseinander. Wenn nur Ein- und Ausgang der beladenen Schiffe berücksichtigt wird, ergiebt sich aus den Nachweisungen der Jahre 1860—1866 umstehende Uebersicht S. 276. Bei den späteren Jahrgängen ist der Verkehr der neuen Provinzen mit inbegriffen, so dass sie nicht ohne weiteres vergleichbar sind. —

Bezüglich der **Messung der Schiffe auf ihre Tragfähigkeit** bestimmte die Kab.-Order vom 25. September 1815 (G.-S. S. 205) die Schiffslast zu 4000 Berliner Pfund oder 50 Berliner Scheffel Roggen zu 80 Pfund, das Gesetz vom 17. Mai 1856 (G.-S. S. 545) aber setzte sie auf 4000 Pfund oder 40 Centner des neuen Gewichtes fest. Obwohl in jedem einzelnen Falle das Gewicht der Ladung durch die Tiefe der Einsenkung des Schiffes sehr genau und leicht bestimmt werden kann, wenn der Schiffer, wie keiner unterlässt, nach der Erfahrung die Skala dieser Einsenkung für sein Schiff ermittelt hat, ist für die Registrirung des Schiffes und die Berechnung der Hafenabgaben und Steuern eine Feststellung durch gewogene Belastungen zu weitläufig, sie muss durch eine möglichst einfache Vermessung erzielt werden; diese geschieht nach der Instruktion vom 12. Novbr. 1846 ebenso wie nach der späteren, in Ausführung des § 29 der zehnten Zollvereins-Generalkonferenz in allen Zollvereinsstaaten geltenden Anweisung zur Vermessung der Seeschiffe vom 25. Febr 1862 [2]) durch Aufnahme der Länge und dreier Querschnitte, aus denen der Kubikinhalt und danach die Tragfähigkeit nach bestimmten ebenda angegebenen Grundsätzen unter Anwendung feststehender Formeln und Tabellen berechnet wird. —

[1]) Ges.-Samml. zum bez. Datum.

[2]) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsges. S. 163, 169.

Digitized by Google

Seefrachtverkehr in den Häfen der Provinzen Preussen und Pommern	1860				1861				1862			
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
A. Beladene Schiffe, befrachtet aus oder nach												
Preussen	2 217	64 974	2 257	64 972	1 921	61 070	1 950	155 658	1 808	56 978	1 872	59 079
davon Dampfer	494	32 069	425	27 505	358	32 208	388	33 436	403	30 668	376	27 738
Russland	193	20 770	201	22 106	180	21 876	199	22 011	167	19 659	208	20 609
davon Dampfer	95	13 793	81	12 201	104	16 232	105	15 917	113	16 716	102	14 091
Schweden	106	4 663	40	1 876	115	5 397	218	9 468	119	4 945	370	17 374
davon Dampfer	5	764	1	120	17	1 945	19	1 369	7	832	40	3 901
Norwegen	475	18 285	638	23 035	344	11 490	773	30 222	546	20 049	765	27 353
davon Dampfer	1	330	.	.	.	.	.	.	.	.	1	79
Dänemark												
davon Dampfer	165	5 537	1 155	37 696	249	10 382	17 13	51 160	250	11 067	1 565	45 840
Schleswig-Holstein	3	512	3	396	60	4 456	70	5 338	66	5 691	41	2 922
davon Dampfer												
Mecklenburg	18	432	39	1 144	18	368	79	1 605	34	767	151	3 632
davon Dampfer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	15	656	48	2 995	30	2 417	52	1 955	35	2 081	75	3 772
davon Dampfer	3	348	18	2 211	9	1 150	8	947	10	1 393	18	2 500
Hamburg	141	3 659	46	833	138	5 042	95	1 819	157	4 056	137	2 815
davon Dampfer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	206	6 321	280	11 724	179	5 909	272	8 477	170	4 793	218	6 473
davon Dampfer	.	.	1	162	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	10	466	24	1 085	13	1 001	19	668	16	634	25	839
Hannover	55	2 283	306	12 338	83	3 305	259	11 768	47	2 091	298	15 009
davon Dampfer	3	302	6	1 032	3	537	1	179	1	179	4	696
Niederlande	173	14 982	650	51 707	225	20 336	842	66 013	325	30 310	793	72 479
davon Dampfer	33	6 370	46	6 314	65	11 380	83	11 370	79	13 035	61	15 211
Belgien	145	16 240	313	33 013	88	8 947	211	29 821	98	13 154	197	27 835
davon Dampfer	.	.	3	585	.	.	26	6619	1	415	18	4 644
Grossbritannien	2 363	281 964	3 366	425 108	2 710	363 332	2 862	389 918	3 067	472 344	3 603	466 429
davon Dampfer	211	46 471	215	47 882	233	77 902	304	71 569	280	68 831	282	68 179
Frankreich	88	9 405	248	35 028	89	10 300	638	85 477	66	8 181	188	29 223
davon Dampfer	5	1 229	2	480	3	693	60	14 690	2	592	4	1 141
Spanien	47	9 291	19	2 638	23	3 946	47	7 669	44	8 669	9	1 195
Portugal	6	1 347	1	109	6	960	11	1 769	3	418	6	728
Italien	22	2 399	17	2 179	20	2 254	8	1 158	32	3 254	7	836
davon Dampfer	.	.	.	.	.	.	1	195	1	110	.	.
Oesterreich	2	171	—	—	2	211	4	378	2	171	—	—
Griechenland u. Türkei	2	159	3	388	5	455	—	—	2	256	2	495
Nordküste Afrika's	—	—	—	—	1	81	1	113	—	—	2	331

Digitized by Google

1863				1864				1865				1866			
Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
2 277	84 937	2 169	79 006	1 398	50 917	1 419	57 623	2 386	88 830	2 233	80 193	2 148	79 408	1 962	67 274
183	17 789	217	19 058	135	13 810	94	10 080	145	15 277	136	14 593	155	14 761	153	12 672
151	7 574	422	17 162	97	5 171	447	21 325	98	4 771	100	6 291	283	33 363	333	34 930
662	23 642	1 014	36 159	569	19 056	956	34 089	651	24 192	784	28 433	456	18 209	725	26 084
				133	5 183	559	16 846	223	9 275	585	20 751	181	6 889	617	20 132
239	10 849	1 465	44 676	13	1 926	7	538	54	4 499	36	2 605	45	3 494	39	2 818
				7	261	93	2 389	117	2 528	511	15 806	62	1 873	653	18 417
22	1 143	29	662	19	559	41	1 140	17	951	53	1 442	16	370	81	2 852
34	1 179	63	2 243	16	1 097	13	2 686	20	610	51	1 795	25	732	36	1 387
169	4 423	129	2 848	96	2 825	18	462	148	4 312	70	1 800	160	4 026	93	2 381
166	4 888	857	10 220	97	2 791	162	5 191	119	3 364	209	6 432	108	3 594	162	4 796
24	900	44	1 522	16	553	22	596	27	1 036	56	2 012	16	530	32	1 040
64	2 008	241	9 695	42	1 446	111	4 207	71	2 489	161	6 390	53	1 923	153	6 208
226	21 519	980	87 140	163	16 399	811	69 935	197	21 050	404	37 541	160	19 286	363	39 424
102	10 900	174	24 274	65	7 234	168	22 007	52	9 397	148	20 246	92	11 579	149	21 277
2 985	377 255	3 392	434 914	2 034	263 785	2 557	333 784	3 005	409 927	2 934	401 757	2 413	336 352	2 797	377 790
75	8 744	193	27 930	48	5 779	169	22 355	69	8 669	206	30 285	58	8 014	265	39 337
70	12 637	30	6 799	44	7 743	20	4 525	93	18 782	26	6 217	50	10 391	11	2 272
2	432	2	320	4	756	—	—	4	840	1	196	2	441	1	207
24	2 454	22	2 435	7	700	14	2 405	29	3 200	6	1 092	19	1 988	3	814
2	168	—	—	1	83	—	—	—	—	—	—	1	90	—	—
1	111	—	—	4	361	—	—	1	125	1	125	—	—	—	—
—	—	3	365	—	—	3	692	—	—	7	1 234	—	—	2	245

Digitized by Google

Seefrachtverkehr in den Häfen der Provinzen Preussen und Pommern	1860				1861				1862			
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
Uebriges Afrika	2	195	—	—	—	—	3	926	—	—	5	1 111
Ostindien	—	—	—	—	1	387	—	—	—	—	2	388
Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	322
Südamerika (Westküste) .	—	—	1	320	—	—	—	—	—	—	2	435
Südamerika (Ostküste) . .	2	201	2	418	2	242	8	2 514	3	386	—	—
Westindien	1	133	—	—	1	232	—	—	4	939	1	360
Nordamerika	4	680	2	240	2	451	—	—	2	352	—	—
Zusammen beladene Schiffe . . .	6 458	465 218	9 659	731 556	6 455	540 391	10 264	880 567	6 997	665 554	10 563	804 962
davon Dampfer . . .	*783*	*109 808*	*801*	*104 850*	*932*	*146 396*	*1 065*	*151 478*	*963*	*138 442*	*970*	*141 257*
Darunter preussische .	3 667	250055	4 813	378 452	3 644	291 732	4 843	467 091	3 466	374 503	4 608	372 171
davon Dampfer . . .	*529*	*69 834*	*539*	*51 501*	*521*	*73 102*	*596*	*85 293*	*531*	*80 730*	*529*	*68 093*
B. Leere Schiffe überhaupt . . .	4 176	343 357	1 158	109 781	4 920	372 006	978	98 161	4 966	339 354	1 575	136 707
davon Dampfer . . .	*254*	*26 393*	*230*	*24 245*	*367*	*43 880*	*254*	*27 309*	*381*	*37 378*	*375*	*30 567*
Darunter preussische .	1 661	161 303	724	65 911	1 974	172 135	670	64 311	2 003	142 137	1 070	86 990
davon Dampfer . . .	*196*	*16 891*	*183*	*15 016*	*232*	*19 360*	*187*	*15 374*	*277*	*21 139*	*307*	*21 414*
C. Hauptsumme Schiffe	10 634	808 575	10 817	841 337	11 375	912 397	11 242	978 728	11 963	1 004 908	12 138	941 669
Darunter preussische .	5 328	411 358	5 537	444 363	5 618	463 867	5 513	531 402	5 469	516 640	5 678	459 161

Die **Schiffahrtspolizei** in den Hafengewässern und Fahrten ist durch Hafen- und Lootsen-Ordnungen geregelt, und zwar im allgemeinen unter dem 24. Oktober 1840, im besonderen aber für Memel unter dem 10. Oktober 1809; für Pillau und Königsberg unter dem 14. März 1822, 20. Januar 1851 und 21. Juni 1852; für Elbing unter dem 30. April 1824; für Danzig unter dem 30. Januar 1821 und 30. November 1863; für Stolpemünde, Rügenwaldermünde und Kolbergermünde unter dem 29. April 1842; für die Häfen und Binnengewässer von Stettin unter dem 22. August 1833 und für Stettin unter dem 10. Dezember 1860. Diese Erlasse sind in den Amtsblättern der betreffenden Regierungsbezirke veröffentlicht. Die Verfassung des norddeutschen Bundes unterwirft im Artikel 4 [1]) die Organisation gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, die deutsche Schiffahrt und ihre Flagge zur See und die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes. —

Die **Frachtsätze** des Seetransportes hängen in ihrer Höhe nicht weniger, als die der Stromschiffahrt nothwendig zunächst von Schwere, Volum und Ladungsfähigkeit des Frachtgutes, zugleich aber von mannigfachen mehr oder weniger zufälligen Umständen ab. Die Zahl der für die beabsichtigte Fracht im Hafen bereitliegenden oder erwarteten Schiffe, die Jahreszeit und damit die grössere oder geringere Gefahr und

[1]) Bundesgesetzbl. für 1867 S. 4. Vergl. auch Art. 8, 54 und 55 und §§ 31 und 34 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Bundesgesetzbl. S. 245.

Digitized by Google

1863				1864				1865				1866			
Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
—	—	5	911	—	—	5	957	—	—	3	470	—	—	2	452
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	475	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	365
1	432	1	298	1	240	—	—	2	169	2	265	—	—	3	454
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1 180	—	—	—	—	—	—	5	922	—	—	16	2 466	—	—
7 487	595 074	10 953	808 642	4 996	406 749	7 742	613 294	7 509	631 125	8 688	685 841	6 474	556 285	8 598	680 810
1 195	*157 441*	*1 130*	*167 989*	*726*	*113 619*	*811*	*131 773*	*942*	*135 440*	*937*	*140 774*	*1 125*	*177 776*	*1 180*	*194 681*
4 063	315 606	4 941	385 287	2 166	156 496	2 615	209 169	4 031	331 852	4 349	342 132	3 488	267 672	4 267	321 962
677	*55 647*	*604*	*56 450*	*347*	*33 943*	*363*	*33 874*	*562*	*47 832*	*562*	*49 170*	*597*	*56 903*	*593*	*58 793*
4 826	324 171	1 384	126 729	3 388	258 078	700	58 330	2 918	220 964	1 680	161 696	3 463	251 688	1 324	125 981
305	*29 358*	*382*	*19 541*	*176*	*24 591*	*101*	*10 888*	*187*	*23 697*	*135*	*18 096*	*150*	*36 034*	*93*	*16 333*
1 927	145 587	1 037	84 674	809	64 247	412	26 142	1 231	9 5559	832	77 435	1 553	117 261	800	66 034
301	*9 793*	*341*	*10 743*	*68*	*2 289*	*66*	*2 569*	*72*	*3 022*	*75*	*2 890*	*29*	*3 951*	*39*	*2 125*
12 313	919 245	12 337	935 371	8 384	664 827	8 442	671 624	10 427	852 089	10 368	847 537	9 937	807 973	9 922	806 791
5 990	461 193	5 978	469 961	2 975	220 743	3 027	235 311	5 262	427 411	5 181	419 567	5 041	384 933	5 067	387 996

vermuthliche Schnelligkeit der Fahrt, die Abgelegenheit des Bestimmungsortes, die Möglichkeit, von ihm selbst oder von anderen auf der Linie belegenen Orten Rückfracht zu erhalten, die Verhältnisse der Ernten und die gegenseitige Ausgleichung derselben in verschiedenen Ländern oder Landestheilen, auch die politischen Beziehungen, je nachdem sie den Handelsverkehr bedrohen, selbst die Schwankungen des Geldkurses, üben darauf den wechselndsten Einfluss. Indess bildet sich doch in der Regel zwischen bestimmten Orten für gewisse Perioden ein stehendes Geschäft in Fahrt und Rückfahrt, welches durch diese Sicherheit, vermehrte Konkurrenz und Einrichtung der Schiffe auf gleichmässiges Frachtgut ungleich geringere Frachtsätze als andere Fahrten mit sich bringt. Für die preussischen Häfen ist das stehende Hauptgeschäft die Fracht von Getreide und Holz nach England und die Rückfracht von Kohlen von dorther.

Die nachstehende Tabelle giebt nach den Berichten der Handelskammern die Frachtsätze für die wichtigsten Frachtgüter an, wie sie in verschiedenen Jahrgängen gezahlt worden sind. Wie bei der Stromschiffahrt ist in der Regel in jedem Jahre in dem einzelnen Hafen eine Zeit, in welcher die Frachten besonders niedrig, und eine andere, in der sie besonders hoch stehen. In Spalte 7 sind die niedrigsten Preise aller der verschiedenen in Spalte 3 angegebenen Jahrgänge, in Spalte 9 die höchsten aufgeführt. Spalte 8 enthält den gewöhnlichen Durchschnitt. In Spalte 10 ist versucht worden, die Seefracht zur Vergleichung mit Strom- und Landfracht ebenfalls auf Centner und Meile zu reduziren. Die Berechnung des Gewichtes ist indess nicht

Digitized by Google

überall ganz sicher, weil die einzelnen Angaben die Masse nicht durchweg so bestimmt bezeichnen, dass dabei kein Irrthum möglich bleibt. Namentlich werden unter einem Keel Steinkohlen 21 1/3 engl. Tonnen, unter einem Keel Koaks 11 Tonnen verstanden. Es wäre möglich, dass diese Unterscheidung bei den Notizen der zwischen Stettin und den anderen Ostseehäfen stark differirenden Steinkohlenfrachten nicht überall beachtet ist. Die Zahlen sind desshalb nur mit einem gewissen Vorbehalt anwendbar. Im allgemeinen dürften sie indess zutreffen.

Ueber den Einfluss der vollständigen oder mangelhaften **Ausrüstung des Schiffes** auf die Fracht und bezüglich der Kosten der verschiedenen Fahrzeuge überhaupt spricht sich die Schrift des Korvettenkapitains R. Werner: Schule des Seewesens, Leipzig 1866, näher aus.

Seeschiffahrtsfrachten	Entfernung in der Fahrtlinie geogr. Meilen	Angaben aus den Jahren	Das Frachtgut nach		Frachtsätze				Berechnet auf Meile u. Centner in Pfennig
			Gegenständen	Mass und Gewicht	Münzsorte	niedrigste	mittlere	höchste	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Danzig nach London . . .	250	1852—62	Weizen	Quarter = 500 Pfd.	engl. Schilling (122 Pf.)	2⅛—5	3½	3—7	0,34
		„	Fichtenholz	Load = 50 Kubikfuss = 1500 Pfd.	„	12—18	16	17—33	0,52
Danzig nach Liverpool . .	392	„	Weizen	Quarter	„	3—4¼	4	3½—6	0,25
		„	Fichtenholz	Load	„	13—22	17	17—30	0,35
Danzig nach der Ostküste Englands	217	„	Getreide	Quarter	„	1⅛—4⅜	3	3—9¼	0,34
		1855—62	Holz	Load	„	10—17	15	15—19	0,56
Ostküste Englands nach Danzig.	217	1852—62	Steinkohlen	Keel = 21⅓ Ton a 20 Ctr.	£ (203 Sg.)	3—8	5	6—10	0,14
Danzig nach Rotterdam . .	225	„	Getreide	Last = 2400 Kilo	Fl.holl. (17 Sgr.)	14—21	18	16—39	0,32
		1858—62	Holz	Last = 2400 Pfd.	„	12—17	16	16—22	0,60
Danzig nach Rouen	284	1853—62	„	Last zu 80 Kubikfuss = 2400 Pfd.	Frc. fr. (8 Sgr.)	40—55	50	55—82	0,70
Danzig nach Bordeaux . .	395	„	„	„	„	45	65	87	0,66
Memel nach London	263	1860—66	Weizen	Quarter	sh.	2½	3⅜	5	0,32
		„	Fichtenholz	Load	„	16—21	17	18—25	0,52
		1862—66	Lumpen	Ton = 20 Ctr.	„	28½	38	45	0,85
Memel nach Kohlenhäfen der Ostküste Englands .	230	1860—66	Fichtenholz	Load	„	11½—16	13	13—19	0,40
Kohlenhäfen der Ostküste nach Memel	230	1862—66	Steinkohlen	Keel	£	5⅞—7½	6½	6½—8	0,16
Liverpool nach Memel . .	306	1863—66	Salz	Ton	sh.	7	8	12½	0,16
Memel nach Dublin	390	1860—66	Fichtenholz	Load	„	18—20	20	20—24	0,41
Memel nach Antwerpen . .	251	„	Leinsaat, Roggen	Last = 2400 Kilo	Fl.holl.	20	22	30	0,37
		1862—66	Fichten-Dielen	Last = 2400 Pfd.	„	15	17	23	0,58
Firth of Forth nach Memel	239	1863—66	Steinkohlen	Keel	£	3½	5	7½	0,13

Digitized by Google

Seeschiffahrtsfrachten	Entfernung in der Fahrtlinie geogr. Meilen	Angaben aus den Jahren	Das Frachtgut nach Gegenständen	Das Frachtgut nach Mass und Gewicht	Frachtsätze Münzsorte	Frachtsätze niedrigste	Frachtsätze mittlere	Frachtsätze höchste	Berechnet auf Meile u. Centner in Pfennig
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Torrevieja (Valencia) nach Memel	558	1862—66	Salz	Ton	sh.	12	13⅛	17	0,13
Königsberg nach London .	258	„	Weizen	Quarter	„	2¼—3½	2⅞	4—5⅜	0,26
Königsberg nach Rotterdam	233	1863—66	„	2 400 Kilogr.	Fl. holl.	15—20	20	22—30	0,37
Königsberg nach Christiania	148	1862—67	Roggen	Tonne = 2,53 Berl. Schfl.	Schilling Banco	12	14	30	0,53
Königsberg nach Emden. .	201	„	„	4 520 Pfd.	Thlr. Gold	6—10	8⅛	10—13	0,37
Königsberg nach Stettin. .	70	1864—66	Weizen	Last = 4000 Pfd.	Thlr.	3	5	10	0,64
Königsberg nach Bremerhafen.	203	1862—66	Roggen	4 300 Pfd.	Thlr. Gold	6—10	8⅛	10—13	0,38
Königsberg nach Stockholm	87	1862—64	„	Hamburger Last = 4000 Pfd.	Thlr. Hamb. Bco. (37 Sgr.)	6	7½	12	0,95
Stettin nach London. . . .	222	1860—66	Weizen	500 Pfd.	sh.	1½—3½	3½	3½—6½	0,34
Stettin nach Kohlenhäfen der Ostküste Englands .	189	1860—66	Eichenholz	Load = 2 150 Pfd.	sh.	11	14	21	0,42
		1861—66	Fichtenholz	Load = 1 500 Pfd.	„	9	11	15	0,47
		1860—66	Weizen	500 Pfd.	„	1⅞—2⅜	2⅛	2½—5⅛	0,35
Kohlenhäfen der Ostküste nach Stettin	189	„	Steinkohlen	Keel = 428 Ctr.	£	7—9½	9⅛	10—11⅛	0,29
Stettin nach Firth of Forth	198	1862—66	Weizen	500 Pfd.	sh.	1⅝—2¼	2¼	2⅛—6	0,38
Stettin nach Antwerpen . .	210	1860—66	„	2 400 Kilogr.	fl. h.	16	20	30	0,42
Stettin nach Rotterdam . .	197	1861—65	Roggen	2 400 Kilogr.	„	16	20	30	0,43
Stettin nach Rouen	256	1861—66	Fichtenholz	72 Kubikfuss = 2 150 Pfd.	fr. fr.	38+15%	45+15%	66+15%	0,78
Stettin nach Bordeaux . . .	367	1861—65	„	„	„	42+15%	48+15%	55+15%	0,58
Stettin nach Marseille . . .	721	1861—66	Spiritus	8 Oxhoft = 1 536 Berl. Quart = 1 200 Kilogr.	Mk. Bco. (15 Sgr.)	44½+15%	50+15%	63+15%	0,52

f. Post- und Telegraphenwesen.

Ein besonderer Zweig des Transportwesens sind endlich die Post- und Telegrapheneinrichtungen. Erstere besorgen den Transport von Personen und die Spedition von Briefen, Geldern und gewissen Gütern, letztere befördern auf magneto-elektrischem Wege Mittheilungen, welche zum Theil dem Transportwesen selbst zu dessen sicherer und besserer Beförderung dienen, im übrigen aber einen vom Staate gewerbsmässig betriebenen Depeschenverkehr bilden, der unter die Gesichtspunkte des Postwesens fällt. —

Die Beförderung von Nachrichten zwischen entfernten Orten durch regelmässig abgehende und ankommende **Boten** fand im Dienste der Staatsgewalt schon im Alterthum in verschiedenen Reichen Asiens und bei Griechen und Römern [1]) statt und wurde auch in Deutschland durch das ganze Mittelalter von Regierenden und Behörden,

[1]) W. A. Matthias, Ueber Posten und Postregale, Berlin 1832.

ebenso wie von kaufmännischen und wissenschaftlichen Körperschaften, hier und da auch von Privatunternehmern unter wechselnden Formen in Anwendung gebracht. Namentlich auf den grossen Heer- und Handelsstrassen finden sich Boten und **Botenanstalten**, welche mit bestimmten Stationen Briefe, Sachen und selbst Personen zu Pferd oder Wagen durch besoldete, in Eid und Pflicht genommene Leute befördern.

Mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts aber begann die Entwickelung des **neueren Postwesens**. 1516 richtete Franz von Taxis mit kaiserlicher Genehmigung eine reitende Botenpost zwischen Brüssel, Wien und Rom ein, und sein Sohn wurde 1519 von Karl V zum kaiserlichen General-Postmeister in allen Erbstaaten ernannt. Die Durchführung fand zunächst ohne Widerstand der Regierungen in allen von der Post durchzogenen Territorien statt und wurde später durch den mehr und mehr ausgebildeten Gedanken eines kaiserlichen **Postregales** in den verschiedenen Reichslanden gegen deren Einsprüche geschützt. Rudolph II belehnte 1595 den Fürsten von Taxis förmlich als Reichs-General-Postmeister und befahl die Beseitigung der sonstigen Neben-, Boten- und Metzger-Posten. Die Sache blieb streitig. Im Reiche behauptete sich die Thurn- und Taxis'sche Post bis auf die neueste Zeit; der Kaiser selbst aber entzog schon um 1627 seine Erblande ausdrücklich dem Privilegium derselben, und die Brandenburgischen Kurfürsten, an welche erst später derartige Ansprüche gestellt wurden, unterwarfen sich denselben für ihre Lande niemals.

Vielmehr bestanden **in der Mark Brandenburg** mindestens schon vor 1550 eigene vom Kurfürsten unterhaltene regelmässige Botenposten, und mehrfache Erwähnungen zeigen, dass sie bestimmte Kurse durch die Nachbarstaaten bis in die entfernten kurfürstlichen Besitzungen innehielten. 1610 werden sie als beritten erwähnt[1]). Nach der Besitznahme Preussens, sowie Cleve's, Mark und Ravensbergs erliess Johann Sigismund die Post- und Boten-Ordnung vom 20. Juni 1614[2]) mit genauen Bestimmungen über Kurse und Taxen, welcher mehrfache Ergänzungen folgten. Indess dienten diese Einrichtungen im wesentlichen nur der Korrespondenz des Hofes und der Behörden.

Unter dem Grossen Kurfürsten aber wurde **seit 1646 die Grundlage zu einem Staatspostwesen** neuerer Idee durch den späteren Postdirektor Michael Matthias gelegt. Er verhütete die Ueberlassung von Postberechtigungen an Privathände, organisirte Postlinien nach den wichtigsten Punkten des Landes auf den fahrbarsten Strassen, legte Stationen von nur 3 Meilen mit jedesmaligem Relais an, besetzte sie mit Postmeistern, uniformirte die Postillone und führte Postkarten, Stundenzettel und Versäumnissstrafen ein. Man fuhr von Cleve bis Königsberg in 10, von Berlin bis Königsberg in 4 Tagen. Diese Schnelligkeit wurde angestaunt, und die vorzügliche und sichere Ordnung erleichterte dem Kurfürsten durch das eigene Interesse des Publikums und der Kaufmannschaften wesentlich, alle älteren Einrichtungen auf seinem Gebiete zu verdrängen oder sie durch Anstellung der Betheiligten in das öffentliche Postwesen aufzunehmen. Sehr bald gelang es auch, in den Hauptorten der Nachbarstaaten, wie Hamburg, Danzig, Dresden, Leipzig, Amsterdam, Bremen u. a. O. preussische Postämter anzulegen. Mit Bestimmtheit wurden die seit 1651 erhobenen Anforderungen des General-Reichs-Postmeisters, die Landesposten aufzuheben und die Taxis'schen

---

[1]) W. H. Matthias, Darstellung des Postwesens in den K. Preussischen Staaten. Berlin 1812—17. 3 Bde. — H. Stephan, Geschichte der preussischen Post, Berlin 1859.

[2]) Mathias, Darstellung etc. a. a. O. Th. I S. 267, Beilage a.

Digitized by Google

Posten in den diesseitigen Staaten zuzulassen, zurückgewiesen. 1666 erkannte der Kaiser die Exemtion der Brandenburgischen Lande von der Reichspost ausdrücklich an.

In diesen Streitigkeiten bildete sich auch in Preussen, obwohl ein Postzwang noch nicht bestand, das Postregal im Sinne eines Strafpatentes vom 11. Juni 1674[1]) aus. Beim Ableben Friedrich Wilhelms bestanden 70 Postämter, 16 grosse Postkurse erstreckten sich in einer Gesammtlänge von 400 Meilen durch alle Provinzen. Man fuhr Tag und Nacht, die Meile in der Regel in 1 Stunde mit ½—¾ Stunde Expedition auf den Stationen. Den Postmeistern war die Anzahl der zu haltenden Pferde vorgeschrieben, und sie erhielten für jedes in der Regel eine jährliche Vergütung von 100 Thlr.[2]).

Damit schon war ersichtlich der Boden für die überraschende Entwickelung der Neuzeit gewonnen. Schon 1662 verwandelten sich die Zuschüsse in Einnahmen. Der Ueberschuss blieb lange Zeit 50 bis 60 pCt. der Ausgaben. Passagierstuben, Beiwagen, eigene Gespanne für die Extraposten statt der requirirten, ebenso Briefträger, Postberichte und der Deklarationszwang für Werthsendungen kamen schon vor 1713 auf. Die Postordnung vom 10. August 1712[3]) sorgte für Anwendung gleichmässiger Taxen. Friedrich Wilhelm I, der die Posten „gleichsam das Oel für die ganze Staatsmaschine“ nannte, forderte bereits, dass man in seinem Lande von jeder Stadt zur anderen mit der Post kommen könne. Friedrich der Grosse dekretirte unmittelbar nach der Besitznahme Schlesiens vom Lager bei Strehlen aus am 20. Juli 1741 die Einrichtung eines geordneten Postwesens über die ganze Provinz. Gleiches geschah sofort in Ostfriesland, Westpreussen, dem Ermelande, dem Netzedistrikt und der Grafschaft Mansfeld. Zu Ende der Regierung Friedrichs II bestanden auf etwa 4000 Quadratmeilen 760 Postanstalten und brachten bei 1000000 Thlr. Einnahme über 600000 Thlr. Ueberschuss.

Die französische Okkupation des Landes störte und missbrauchte die bestehenden Posteinrichtungen bis zum völligen Ruin[4]). Eine Wirksamkeit der schon in der Verordnung vom 16. Dezember 1808 vorgesehenen **neuen Organisation** war erst nach der völligen Räumung des Landes vom Feinde zu erwarten. Auch in dem übrigen Deutschland drohte die in betreff des Postwesens erlangte Selbstständigkeit der einzelnen kleineren deutschen Staaten den, wenngleich mangelhaften, früheren Zusammenhalt des Reichspostwesens gänzlich aufzulösen. Es musste deshalb noch als Gewinn erachtet werden, dass der Artikel 17 der **Bundesakte** zunächst auch bezüglich der Taxis'schen Post die alte Rechtslage wiederherstellte und auf dieser gemeinsamen Grundlage vertragsmässige Vereinigungen der deutschen Staaten über die Postverwaltung erleichterte.

Preussen entschädigte den Fürsten von Thurn und Taxis für seine Postberechtigungen in den neu erworbenen rechtsrheinischen Landestheilen durch vertragsweise Abtretung des Fürstenthums Krotoschin.

Im Organismus der Staatsverwaltung wurde durch die Verordnung vom 3. Juni 1814 (G.-S. S. 42) der Generalpostmeister nur dem Staatskanzler untergeordnet, und als ein solcher nach dem Tode Hardenbergs nicht wieder eingesetzt wurde, blieb er eine **selbstständige Immediatbehörde**, die durch die bedeutenden Einkünfte, die ihr zuflossen, in der Lage war, mit grosser Freiheit und Energie die Erweiterung und Verbesserung des Postwesens zu betreiben.

[1]) Stephan a. a. O. S. 51.
[2]) Stephan a. a. O. S. 63.
[3]) C. C. March. Bd. IV 1 S. 963.
[4]) Stephan a. a. O. S. 340 ff.

Digitized by Google

Als **gesetzlicher Rechtsboden** trat in den meisten Provinzen das Allg. Landrecht (Th. II Tit. 15 Abschn. 4) mit der ergänzenden Verordnung vom 12. Juni 1804 [1]) wieder in Kraft. Wo dasselbe nicht zur Einführung gelangte, galten theils ältere deutsche Postordnungen, theils die Bestimmungen des französischen Rechts oder während der Fremdherrschaft ergangene Landesgesetze. Die Herbeiführung einer neuen einheitlichen Gesetzgebung wurde erstrebt, aber diese Bestrebungen fanden sich immer wieder durch neue Gesichtspunkte gekreuzt, welche, abgesehen von zahlreichen und wechselnden Abkommen mit fast allen grösseren europäischen Staaten, namentlich aus dem Wunsche und dem Bedürfnisse hervorgingen, sich mit den Nachbarstaaten über zweckmässige gegenseitige Postbeziehungen und möglichst gleichartige und gemeinschaftliche Einrichtungen im Interesse des Verkehrs zu vereinigen.

Diese Bemühungen begannen schon im Jahre 1815 [2]), dehnten sich mehr und mehr über alle deutschen Staaten aus und führten nach Ueberwindung zahlreicher, von politischen ebenso wie von finanziellen Interessen ausgehenden Schwierigkeiten durch eine Reihe von Sonderverträgen endlich zu dem in den Verträgen vom 6. April 1850 und 5. Dezember 1851 (G.-S. 1852 S. 401) begründeten **Deutsch-Oesterreichischen Postvereine.** Er umfasste die deutschen Bundesstaaten sowie die ausserdeutschen Länder Oesterreichs und Preussens, zusammen ein Areal von 21500 Quadratmeilen mit etwa 72 Millionen Einwohnern, auf dem er 6000 Postanstalten mit etwa 15000 Meilen Poststrassen unter möglichst gleichförmige Verwaltungsgrundsätze brachte. Sein Zweck war nach Art. 1 zunächst auf die Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen, beschränkt. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und Reglements wurde dem zeitweisen Zusammentritt einer aus Bevollmächtigten der deutschen Postverwaltungen gebildeten **Deutschen Postkonferenz** vorbehalten. Die Bestimmungen über den inneren Verkehr blieben zwar den einzelnen Verwaltungen überlassen, und die gegenseitigen Rechtsverhältnisse sollten in keiner Weise berührt werden, dieselben mussten aber unvermeidlich den gegenseitig geltenden Bestimmungen sich anpassen. Ebenso mussten nunmehr die seit der Bildung des deutschen Postvereins sehr zahlreichen Vertragsabschlüsse deutscher Postverwaltungen mit fremden europäischen, wie transatlantischen Staaten nach den Gesichtspunkten des Postvereins geregelt werden.

Im wesentlichen wurde im ganzen Vereinsgebiet Gleichmässigkeit sowohl rücksichtlich der Tarife als der äusseren Erfordernisse für die Sendungen, ebenso bezüglich der Sicherheit der Beförderung, der Ersatzleistungen, der besonderen Behandlung gewisser Klassen der Sendungen, wie Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster, rekommandirter Briefe, Expressbriefe, unbestellbarer und nachzusendender Briefe, Zeitungen, Postvorschüsse, Geldanweisungen u. dgl. erreicht.

Als einheitliches Entfernungsmass nahm der Postverein die deutsche oder geographische Meile (15 auf einen Aequatorsgrad), als Gewichtseinheit das Zollpfund an. Für die Taxirung und Abrechnung wurden nur die drei deutschen Hauptwährungen, der 14 Thaler-, 20 Gulden- und 24½ Guldenfuss beibehalten, und die Länder, in denen eine andere Münzwährung besteht, den Ländern des 14 Thalerfusses beigezählt.

[1]) Nov. Corp. Const. March. Bd. XI. N. 27. — Rabe, Samml. Preuss. Gesetze, Bd. 8 S 78.

[2]) Stephan a. a. O. S. 541.

Digitized by Google

Das **Porto** aber wurde ohne Rücksicht auf die einzelnen Landesgrenzen, lediglich in der direkten Entfernung vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort, nach der gemeinschaftlichen Vereinstaxe berechnet, welche bis 10 Meilen 1 Sgr., über 10 bis 20 Meilen 2 Sgr., über 20 Meilen aber 3 Sgr. für den einfachen, 1 Zollloth schweren Brief beträgt. Die Skala steigt ebenfalls nach Lothsätzen. Unfrankirte Briefe haben, um die Freimarkenverwendung zu fördern, ein Zuschlagsporto von 1 Sgr., Waarenproben und Muster haben nur das halbe Briefporto, Kreuzbandsendungen aber ohne Unterschied der Entfernung den gleichmässigen Satz von 4 Pfennig zu tragen. Die ersten Postkonferenzen von 1851, 55 und 57 ordneten in Nachtragsverträgen die näheren Bestimmungen über das Transitporto, das Zeitungs-Kommissionsgeschäft, den Fahrpostverkehr und sein Taxsystem, sowie das Vereins-Reglement für die Expedition etc., und veranlassten auch die Durchführung einer Postvereins-Statistik. —

In unmittelbarem Zusammenhange mit der durch die Vereinsverhandlungen erlangten festen Grundlage und mit Rücksicht auf die schon in dem Eisenbahngesetz von 1838 (s. Bd. III S. 29 u. 227) getroffenen Bestimmungen konnte nunmehr für Preussen das **Gesetz über das Postwesen** vom 5. Juni 1852 (G.-S. 345) ergehen, welches den Postzwang für Reisende gänzlich aufhob, den für Packete erleichterte, das Postregal auf Wasserstrassen freigab, und Jedem gestattete, auf Landstrassen Transportanstalten zur Beförderung von Personen anzulegen, insofern dabei zwar eine regelmässige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterwegs nicht stattfindet. Weitere Erleichterungen gegenüber den Postzwangsrechten brachte das Gesetz vom 21. Mai 1860 (G.-S. S. 209). Durch die Verordnung des General-Postamtes vom 7. Dezember 1864 [1]) mit Ergänzung vom 27. Juni 1866 wurden die sogenannten Postanweisungen behufs möglichst einfacher Vermittelung von Geldzahlungen im Betrage bis zu 50 Thlr. ins Leben gerufen; die schon nach Verordnung vom 30. Mai 1866 unter Umständen zulässige Sendung offener Karten wurde durch Verfügung vom 6. Juni 1870 zu dem System der Korrespondenzkarten ausgebildet.

In neuester Zeit traten erhebliche **Veränderungen im Gebiet und in der Organisation des preussischen Postwesens** dadurch ein, dass schon durch Allerh. Erlass vom 19. Dezember 1866 (G.-S. S. 890) das Postwesen in dem ehemaligen Königreiche Hannover und in Schleswig-Holstein mit dem preussischen vereinigt wurde, durch den Vertrag vom 28. Januar und das Gesetz vom 16. Februar 1867 (G.-S. S. 353) aber das gesammte Thurn- und Taxis'sche Postwesen, soweit es noch bestand, gegen eine Entschädigung von 3 Millionen Thaler vom preussischen Staate übernommen wurde. Die Verordnung vom 25. Mai 1867 (G.-S. S. 848) dehnte die preussischen Verwaltungsbestimmungen auf das gesammte Taxis'sche Postgebiet, zu dem u. a. Kurhessen, Nassau, Homburg, Frankfurt, sowie auch Hamburg, Bremen und Lübeck gehörten, aus. Die Postverwaltung, welche durch Erlass vom 17. April 1848 (G.-S. S. 109) dem Handelsminister unterstellt worden war, ging durch Erlass vom 28. September 1867 (G.-S. S. 1780) an den Präsidenten des Staatsministeriums über. Nachdem aber die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 Art. 4 Nr. 10 und Art. 48 (G.-S. S. 820) die Bestimmungen über das Postwesen in den norddeutschen Staaten der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterworfen hatte, wurde durch den Präsidial-Erlass vom 18. Dezember 1867 (Bundesgesetzblatt S. 320) das General-Postamt zur I. Abtheilung des Bundeskanzler-Amtes des Norddeutschen Bundes erklärt.

[1]) Diese und die folgenden Verordnungen enthält das Postamtsblatt des betr. Jahres.

Der Bund erliess über das Postwesen das Gesetz vom 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61), welches sich mit den Rechtsverhältnissen der Post beschäftigt, und das Gesetz vom 4. November 1867 (ebd. S. 75), welches das Posttaxwesen neu regelt und namentlich das Porto für den einfachen Brief innerhalb des gesammten Bundesgebietes auf 1 Sgr. herabsetzt.

Endlich hob das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 141) den grössten Teil aller Portofreiheiten, namentlich auch die freie Korrespondenz für Staatsdienstangelegenheiten mit Rücksicht darauf auf, dass die Posteinkünfte nicht mehr dem einzelnen Staate, sondern dem Bunde als solchem zustehen. —

Die **statistischen Nachrichten** über das preussische Postwesen werden theils in den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat, theils in dem für den gesammten Staat seit 1846 erscheinenden Amtsblatte des Königl. Postdepartements, seit 1868 der Norddeutschen Postverwaltung, veröffentlicht, ausführlicher noch in „Allgemeinen statistischen Notizen über den preussischen Postverwaltungsbetrieb“ lithographirt den dabei interessirten Behörden mitgetheilt. Eine besondere Instruktion der norddeutschen Postanstalten zur Vornahme der statistischen Ermittelungen über den Versendungs- und Reiseverkehr ist 1868 ergangen. Was an Nachrichten über die Verwaltung vor 1854 bekannt ist, giebt die erwähnte Geschichte des preussischen Postwesens von Stephan. Bearbeitungen dieses Materials finden sich im Jahrbuch für die amtliche Statistik Bd. I S. 516 ff. und Bd. III S. 231 ff.

Welchen **Umfang der Postbetrieb** in der letzten Periode genommen hat, lässt sich aus folgenden Uebersichten erkennen:

Es wurden durch die preussischen Posten befördert:

Im Jahre	Briefe	Gewöhnliche Packete		Briefe u. Packete mit Geld		Baare Einzahlungen		Vorschusssendungen		Zahl der mit den Posten gereisten Personen
	1000 Stück	1000 Stück	1000 Pfd.	1000 Stück	Werthsbetrag 1000 Thlr.	1000 Stück	Werth 1000 Thlr.	1000 Stück	Werth 1000 Thlr.	
1842	34 859	2 833	24 688	2 055	461 281	.	.	.	.	2 078 439
1846	48 218	3 685	28 402	2 589	501 777	.	.	.	.	2 426 619
1850	60 652	7 143	74 608	4 446	680 007	81	235	496	.	1 922 787
1856	110 485	10 804	89 996	6 572	1 110 222	759	4 042	873	1 581	3 252 987
1860	135 377	13 765	112 361	8 327	1 183 576	1 444	7 317	1 036	2 046	3 053 595
1865	189 911	18 327	150 720	8 313	1 542 653	109	862	1 739	4 511	3 832 140
				Postanweisungen (1865)		5 366	76 144			

Es wurden gezählt:

im Jahre	Postanstalten	Beamte	Darunter Landbriefträger	Postillone	Postpferde	Zurückgelegte Meilen mit Wagen	Zurückgelegte Meilen mit Eisenbahn	Bemerkungen
	1 155 [1]	.	.	.	.	1 833 626 [2]	.	im Jahre
1840	1 514	11 669	.	4 872	16 255	2 458 583 [3] / 3 658 280 [4]	.	[1] 1821 [2] 1832 [3] 1839 [4] 1842
1845	.	.	571	5 106	17 892	.	.	
1850	.	.	1 868	.	.	.	.	
1856	1 896	18 290	3 031	4 261	13 194	4 323 844	1 337 070	
1860	2 089	20 667	4 382	4 206	12 362	4 541 213	1 886 424	
1865	2 711	20 576	.	4 689	12 878	8 247 537	2 853 498	

Digitized by Google

Einnahmen und Ausgaben betrugen:

Im Jahre	Einnahmen in Thalern				Ausgaben	Ueberschuss
	Porto	Briefbestellgeld	Personengeld	zusammen	Thlr.	Thlr.
1821	.	.	.	2 997 606	2 279 441	718 165
1825	2 770 054	97 638	378 575	3 463 576	2 341 959	1 121 617
1830	.	.	.	4 461 474	3 051 671	1 409 803
1835	.	.	.	5 145 125	3 587 626	1 557 399
1840	4 272 303	158 238	2 050 751	7 063 197	5 442 567	1 560 630
1845	.	.	.	7 541 818	6 461 550	1 080 268
1850	4 545 566	249 172	1 674 663	7 482 202	6 560 581	921 621
1856	7 545 707	361 113	2 358 855	11 486 170	9 729 222	1 756 948
1860	8 165 367	422 071	1 930 607	12 176 530	10 787 973	1 966 557
1865	10 583 005	600 759	2 098 850	13 770 370	12 126 347	1 644 033

Das Telegraphenwesen ist in seinem Ursprunge nicht jünger als die Post. Zeichen von einer gewissen verabredeten Bedeutung auf weitere Entfernung, als die Stimme reicht, durch Signale, Feuer oder tönende Instrumente gegeben gehörten jedenfalls unter die ältesten Hülfsmittel des Menschen. Aber erst wenn sie die Eigenschaft erhalten, jede Nachricht wörtlich vermitteln zu können, lassen sie sich Telegraphie benennen. In diesem Sinne besassen Griechen und Römer schon eine sehr leichte und überall anwendbare Methode, die Buchstaben hinter einer vorstehenden Wand am obern Rande und einer senkrechten Seite, wie es für die Schachfelder üblich ist, durch Fahnen oder Fackeln zu bezeichnen[1]).

Den Vorschlag von **Armtelegraphen** machte, soweit bekannt, um 1684 Robert Hooke in England. Zu praktischer Bedeutung gelangten sie indess erst durch Claude Chappe, dessen System mit 2 Flügeln an einem beweglichen Querbolz der Nationalkonvent 1793 zur Ausführung annahm. Im März 1794 waren schon die Linien Paris-Lille und Paris-Landau im Gange. England begann 1796 Telegraphenlinien nach dem System Lord Murray's mit 6 drehbaren Scheiben in einem Gerüst anzulegen. Preussen führte erst 1832 einige Linien von Berlin nach Koblenz, Trier und Köln und nach Magdeburg aus, und zwar nach einem System, welches 6 Flügel an einem graden Maste benutzt[2]). Diese Idee auf 2 Flügel vereinfacht übertrugen seit 1835 die meisten Eisenbahnen in ihren Dienst. Treutler brachte an dem entsprechenden Eisenbahntelegraphen eine Lampe am Mast und in den Flügeln eine Reihe Spiegel an, und machte ihn so auch zu Nachtsignalen nutzbar.

Inzwischen waren indess längst Versuche für die Herstellung der **elektrischen Telegraphie** geschehen. Der erste Gedanke knüpfte sich an die Reibungselektrizität, sobald um 1746 Winkler, Watson und Le Monnier die fast augenblickliche Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Elektrizität auf die weitesten Entfernungen festgestellt hatten. Der überschlagende Funke oder die Bewegung von elektrisirten leichten Körpern sollte zu Zeichen benutzt werden. Dies glückte indess für praktische Zwecke ebensowenig,

[1]) Poppe, Antike Telegraphie, 1867.

[2]) Berliner Nachrichten (Spenersche Zeitung) 1841 Nr. 268.

Digitized by Google

als die durch Sömmering u. a. seit 1808 angeregte Verwendung der chemischen Eigenschaften des galvanischen Stromes.

Erst nachdem 1819 Oersted auf die magnetischen Wirkungen des elektrischen Stromes aufmerksam geworden, und zahlreiche Bearbeiter festgestellt hatten, dass ein mit einem isolirten Drahte von genügender Länge umwundenes Stück Eisen in dem Momente, in welchem ein galvanischer Strom durch diesen Draht geht, zu einem starken Magneten wird, diese magnetische Kraft aber sofort wieder verliert, sobald der galvanische Strom unterbrochen wird, war die Grundlage für die neuere Telegraphie gewonnen. Zur Anwendung brachten sie zuerst 1833 Gauss und Wilhelm Weber im kleinen, 1837 Steinheil im grossen. Letzterer machte bei den Versuchen an der Nürnberg-Fürther Eisenbahn die Entdeckung, dass, um den Strom zu schliessen, kein zurücklaufender zweiter Draht nöthig sei, sondern die Erde als Rückleiter benutzt werden könne; dass also, wenn in einen an beiden Enden mit der Erde verbundenen, im übrigen isolirten Draht eine galvanische Batterie eingeschaltet wird, dieser eine Draht selbst bei einer Fortleitung von beträchtlicher Meilenlänge die Wirkung behält, ein von ihm gehörig umwundenes Eisen magnetisch zu machen. Es hat sich später durch die Seekabel erwiesen, dass auch auf so bedeutende Entfernungen, wie zwischen England und Amerika, die Schnelligkeit der Wirkung sich zwar nur äusserst wenig verzögert, dass aber mit der Steigerung der Entfernung die Kraft des Stromes abnimmt und dessbalb der Querschnitt des Drahtes und namentlich die Stärke der Batterie erheblich zunehmen müssen, um ihn hinreichend wirksam zu erhalten.

Indem derselbe Draht, je nachdem er mit dem Kupfer- oder dem Zinkpol der galvanischen Batterie verbunden wird, was durch eine einfache Auswechselung geschehen kann, einen positiven oder negativen elektrischen Strom um den Eisenstab führt, vermag er dadurch an demselben Ende dieses Stabes auch einen entgegengesetzten Magnetismus, einen Nordpol oder Südpol zu erzeugen. Daraus ergeben sich sechs Zeichen, die auf dem einen Drahte gegeben werden können und aus denen sich die gesammte elektrische Telegraphie zusammensetzen muss: nämlich ein kurzes stossweises Anziehen mit dem Nordpol oder ein länger dauerndes, ebenso ein kurzes oder ein länger dauerndes Anziehen mit dem Südpol und endlich eine kurze oder eine längere Unterbrechung dieser Anziehungen. Stehen also dem Magnetende zwei Federn gegenüber, von denen die eine vom Nordpol, die andre vom Südpol angezogen wird, und ist auf jeder Feder ein geschwärzter Stift, so werden diese Stifte auf einem unter ihnen hinlaufenden Papierstreifen abwechselnd Punkte oder Striche unterbrochen von kleinen oder längeren Zwischenräumen machen. Die Kombination von 1—5 Punkten oder Strichen mit kleinen Zwischenräumen bildet je einen Buchstaben, die grossen Zwischenräume trennen die Worte. Auf diese einfachste Benutzung ist der jetzt am meisten verbreitete Morse'sche Schreibtelegraph begründet. Man kann auch ohne Polwechsel die Buchstaben durch 1—25 kurze Anziehungen andeuten, von denen jede ein Rad um einen Zahn fortstösst; dies sind die früher allgemeinen uhrenähnlichen Zeigertelegraphen. Aehnlich können andre Zeichen gebraucht oder zusammengesetztere Typendruck-Apparate in Bewegung gesetzt werden, welche die Depesche sofort abdrucken. Die Grundidee bleibt immer einfach; die Schwierigkeit liegt in der Herstellung solcher Instrumente, die in sich selbst möglichst wenig Störungen ausgesetzt, dabei möglichst schnell und ohne Irrthum zu handhaben sind und zugleich den Depeschendienst selbst am meisten erleichtern. Die längeren Seekabel ziehen nur sehr kleine Gegenmagnete an, deren Bewegung optisch beobachtet wird.

Digitized by Google

So wie die Armtelegraphen ausschliesslich für den Staatsdienst bestimmt waren, blieben anfangs auch die elektrischen Telegraphen der Eisenbahnen dem Dienste der Bahnverwaltung, die gleichzeitig den Eisenbahnen entlang gezogenen Staatstelegraphen aber dem Staate vorbehalten. Sämmtlichen Königl. Behörden wurde die Befugniss ertheilt[1]), sich in geeigneten Fällen letzterer zu bedienen.

Dem Publikum scheinen elektrische Telegraphen zuerst 1843 in Amerika zur Benutzung gestellt worden zu sein, 1847 geschah dies in Deutschland mit einer Linie von Bremen nach Vegesack. In Preussen wurden am 1. Oktober 1849 die Linien zwischen Berlin und Aachen, zwischen Elberfeld und Düsseldorf und zwischen Berlin und Hamburg **dem Publikum eröffnet.** Ihnen folgten am 15. Oktober die Berlin-Stettiner, am 24. Oktober die Linie von Berlin nach Frankfurt a. M., am 1. Dezember die Stationen Potsdam und Hamm und die Linie Halle-Leipzig.

Schon in demselben Jahre hatte sich Preussen mit Oesterreich, Sachsen und Bayern über die Weiterbeförderung ihrer Staatsdepeschen geeinigt, am 25. Juli und 15. August 1850 aber wurde unter diesen Staaten der **deutsch-österreichische Telegraphenverein** vereinbart, welcher deren Telegraphen allgemein der Privatkorrespondenz zugänglich machte und nur diejenigen Depeschen ausschloss, deren Inhalt gegen die Gesetze verstossen würde. Dem Vereine traten 1851 Württemberg, 1853 Hannover und die Niederlande, 1854 Mecklenburg und Baden bei[2]), und in denselben Jahren wurden Verträge mit den meisten europäischen Staaten über die Erleichterung des Telegraphenverkehrs geschlossen, der bald sehr grosse Ausdehnung erlangte und eine Quelle beträchtlicher Geldeinnahmen zu werden versprach.

Im Oktober 1851 trat die erste Telegraphenkonferenz zu Wien zusammen, in welcher die Durchführung der Linien wie der Depeschen, die mechanische Uebertragung der letzteren, die gleiche Schriftsprache und die Vertheilung der Gebühren zwischen den technischen Vorständen festgestellt wurden. Andere Konferenzen folgten 1853 und 1855. Schon die zu Stuttgart 1857 abgehaltene setzte vom 1. April 1858 ab die Gebühren erheblich herab, noch weiter geschah dies vom 1. Oktober 1863 an. Die Zonen wurden auf vier von 10, 45, und über 100 Meilen beschränkt, und die Gebühren für die einfache Depesche von 20 Worten auf 8, 16, 24 und 32 Sgr. angesetzt. Durch den internationalen Telegraphenvertrag vom 21. Juli 1868 wurden vom 1. Januar 1869 nur 3 Zonen von 10, 45 und über 45 Meilen mit dem Tarife von 8, 15 und 20 Sgr. eingeführt, und durch gleichzeitige Anordnungen **innerhalb des Norddeutschen Bundes** diese Gebühren auf 5, 10 und 15 Sgr. ermässigt[3]). Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. No. 31) ist vom 1. August 1869 ab auch die Frankirung der Depeschen ermöglicht.

Welche **Ausdehnung das preussische Telegraphenwesen und sein Verkehr** seit dem ersten Beginn der Einrichtung elektrischer Staatstelegraphen gewonnen, ergiebt nachstehende Uebersicht:

---

[1]) Staatsministerialbeschluss vom 20. Februar 1849 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 42).

[2]) Handelsarchiv Jahrg. 1850 II S. 363, 376, 385, Jahrg. 1852 I S. 275.

[3]) Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den inneren Verkehr auf den Linien des norddeutschen Telegraphen-Gebietes und der innerhalb desselben belegenen Eisenbahnen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vom Dezember 1868 (Amtsblatt der Telegraphen-Verwaltung für 1868 S. 127).

Im Jahre	Am Schlusse des Jahres standen im Betrieb: Telegraphen-Linien Meilen	Telegraphen-Leitungen Meilen	Telegraphen-Stationen	Anlagekosten der Staats-Telegraphen Thlr.	Anzahl der beförderten Depeschen: gebührenfreie und dergl.	Privat-Depeschen: im inneren Verkehr	Privat-Depeschen: im Verkehr mit dem Auslande	zusammen	darunter durch Vermittelung der Eisenbahn-Telegraphen	Einnahme für Privat-Depeschen: bei den preussischen Stationen Thlr.	aus den Abrechnungen mit dem Auslande Thlr.	durchschnittl. für jede Privat-Depesche Sgr.
1848	—	—	—	250 000	.	.	.	.	—	.	.	.
1849	246	246	27	130 000	.	.	.	.	—	11 685	—	.
1850	320	320	41	175 000	14 813	20 504		35 317	—	73 790	—	108
1851	413	413	.	165 279	11 094	28 878		39 972	—	72 829	8 798	85
1852	.	.	.	151 511	14 304	34 447		48 751	—	92 116	19 912	98
1853	506	816	50	134 617	14 766	70 095		84 861	—	189 738	14 708	87
1854	560	.	53	183 116	13 007	102 474		115 481	—	291 205	35 116	96
1855	611	1 410	68	172 065	18 182	134 638		152 820	—	380 796	27 533	91
1856	712	1 671	92	219 319	19 372	202 039		221 411	—	518 311	48 110	84
1857	784	1 947	100	213 473	19 052	222 493		241 545	—	579 430	136 856	97
1858	936	2 357	109	200 000	17 948	229 254		247 202	3 104	439 397	270 613	93
1859	995	2 686	110	200 029	25 823	224 812	99 362	349 997	11 108	498 295	291 771	73
1860	1 040	2 944	122	101 590	29 885	239 781	114 669	384 335	15 619	517 092	260 584	66
1861	1 135	3 303	136	120 000	32 328	289 381	135 553	457 262	27 709	593 348	266 386	61
1862	1 351	3 756	191	220 000	35 419	462 796	162 082	660 297	51 363	658 950	281 324	45
1863	1 482	4 303	297	249 201	50 868	826 715		877 583	.	743 977	279 265	37
									darunter durchlaufende fremde:			
1864	1 708	5 356	391	247 034	97 674	914 407	798 296	1 810 377	214 274	1 128 914		20
1865	1 819	6 034	467	239 603	61 815	1 071 809	1 059 268	2 192 892	274 122	1 224 859		17
1866	2 072	6 785	541	220 076	194 633	1 349 767	1 368 548	2 912 948	367 837	1 258 757		14
1867	2 965	9 762	830	309 182	155 220	2 344 240	1 829 950	4 329 440	473 000	1 682 011		12

Ueber die **Verwaltung des Telegraphenwesens** ergingen schon durch Kab.-Order vom 28. Oktober 1837 (G.-S. S. 158) Bestimmungen bezüglich der Verhältnisse des Telegraphenkorps, welches damals noch nur Armtelegraphen bediente. Nachdem die Zulassung des Publikums zu den elektrischen Telegraphen in Aussicht genommen war, wurde durch Erlass vom 23. März 1849 (G.-S. S. 146) eine dem Handelsministerium unterstellte Königliche Telegraphendirektion eingesetzt. Die Gesetze vom 29. März 1844 (G.-S. S. 87) und vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 469) ordneten das Disziplinarverfahren gegen Telegraphenbeamte, und das Strafgesetzbuch von 1851 (G.-S. S. 161) setzte im § 296 die Strafen wegen Beschädigungen der Telegraphen fest. Der Erlass vom 12. Februar 1856 (G.-S. S. 120) brachte die durch die Ausdehnung des Verkehrs nothwendig gewordene neue Organisation der Telegraphenverwaltung, und der Erlass vom 9. Januar 1867 (G.-S. S. 119) richtete besondere Ober-Telegraphen-Inspektionen als öffentliche Behörden ein.

Als durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4 und 48 die oben für das Postwesen erwähnten, ebenso für die Telegraphenverwaltung geltenden Bestimmungen ergangen waren, wurde auch letztere durch den Erlass vom 28. September 1867 dem Bundeskanzler-Amte unterstellt und durch Präsidialerlass vom 18. Dezember 1867 die V. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts.

Digitized by Google

Die **statistischen Nachrichten** über die Telegraphie werden in denselben Quellen veröffentlicht, wie die über das Postwesen. Indess besteht seit 1863 ein besonderes Amtsblatt der preussischen, seit 1868 der norddeutschen Telegraphenverwaltung. Eine eingehende Bearbeitung der vorhandenen Mittheilungen findet sich im Jahrbuch für die amtliche Statistik Bd. I S. 503 und Bd. III S. 537. —

Die Gesammtheit der bestehenden Transportmittel nach ihrer räumlichen Verbreitung unter solchen Gesichtspunkten zusammenzufassen, dass daraus das Verhältniss ihres fördernden Einflusses in den verschiedenen Theilen des Staatsgebietes zu ermessen, ist misslich. Trotz aller vorgeführten Hülfsmittel kann derselbe selbstverständlich nicht in genügendem Masse abgewogen und verglichen werden. Indess bleibt die Vertheilung des Netzes der verschiedenen Verbindungsstrassen immerhin der Hauptanhaltspunkt für eine solche Vergleichung.

In diesem Sinne ist in Anlage S. (Bd. IV S. 641) eine Nachweisung der Meilenlängen der Anfang des Jahres 1868 vorhandenen Eisenbahnen und Chausseen und der Wasserstrassen auf schiffbaren Flüssen und Kanälen für jeden einzelnen Kreis der acht alten Provinzen des Staates aufgestellt worden, deren Ergebnisse für den allgemeinen Ueberblick der Provinzen in folgender Tabelle erscheinen:

Mittel und Hülfskräfte des Transports	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Zusammen
A. Auf Landstrassen.									
1. Chausseen 1867 Meilenlänge	606,1	344,8	353,2	454,9	605,8	485,4	585,2	870,5	4 306,5
2. Pferde 1867. Lastpferde Zahl	7 269	3 704	4 632	12 639	12 874	9 170	5 763	13 604	69 655
landwirthschaftl. Pferde „	383 284	129 008	131 780	162 737	179 855	125 967	92 575	99 114	1 304 350
3. Fuhrleute 1861. Fuhrherren „	646	741	350	1 472	1 685	1 033	965	2 732	9 624
Fuhrknechte „	709	492	326	2 648	1 551	774	663	1 616	8 779
B. Auf Eisenbahnen.									
1. Eisenbahnen 1867 Meilenlänge	102,1	59,3	56,3	130,8	177,4	120,9	110,2	179,9	937,6
2. Haltepunkte 1867 Zahl	51	44	31	98,5	161	152,5	108	196	842
3. Lokomotiven 1867 „	101	84	99	278	340	238	335	551	2 026
4. Güter- und Packwagenaxen 1867 „	3 970	2 364	4 612	10 229	20 171	11 444	17 849	29 860	100 499
C. Auf Wasserstrassen.									
1. Schiffbare Flüsse u. Kanäle 1867 Meilen	160,6	73,1	68,2	205,7	66,0	94,7	51,4	117,7	837,4
2. Flussdampfer u. Schlepper 1861 Zahl	22	31	1	5	1	15	2	101	179
Pferdekräfte derselben „	744	1 164	60	94	8	445	160	12 155	14 830
3. Kähne u. Fluss-Segelschiffe 1861 „	1 794	1 164	371	4 434	962	1 184	104	1 790	11 803
Tragfähigkeit in Lasten zu 4000 Pfd.	43 896	26 100	10 615	168 159	64 555	55 049	4 879	108 726	481 978
4. Schiffer 1861. Schiffseigenthümer Zahl	1 483	1 063	310	3 685	821	776	86	1 062	9 286
Schiffsmannschaften „	3 510	2 109	961	7 850	2 197	4 449	310	5 092	26 478
D. Seeschiffahrt.									
1. Seedampfschiffe 1861 Zahl	18	17	—	—	—	—	—	—	35
Pferdekräfte derselben „	907	1 245	—	—	—	—	—	—	2 152
2. Segelschiffe 1861 „	245	1 221	—	—	—	—	—	3	1 469
Tragfähigkeit in Lasten zu 4000 Pfd.	56 460	135 378	—	—	—	—	—	1 835	193 673
3. Schiffsmannschaften 1861 Zahl	3 420	8 144	—	—	—	—	—	79	11 643

Digitized by Google

Diese Uebersicht ist bezüglich der Verkehrstrassen mit einer früheren, der Anlage S. entsprechenden Nachweisung für 1862 in der Abhandlung: Die Eisen-, Stein- und Wasserstrassen im preussischen Staate im Jahre 1862 (Zeitschr. des stat. Büreaus für 1863 No. 8) vergleichbar. Die den Strassenlängen beigefügten Angaben über Betriebsmittel und betheiligte Arbeitskräfte sind theils den letzten bekannten Zählungen, theils der Eisenbahnstatistik (s. oben S. 230) entnommen, wobei überall für die Bahnen, welche mehrere Provinzen berühren, die in der einzelnen Provinz belegene Meilenlänge als Massstab der Trennung angewendet worden ist.

Da die landwirthschaftliche Produktion ihrer Natur nach eine im allgemeinen sehr gleichmässige Verbreitung über das gesammte Areal des Staates hat, lassen sich bezüglich des Einflusses auf dieselbe einige dieser Verkehrsmittel mit Recht nach der Vertheilung auf die Quadratmeile, wie solches in Anlage S. für die Wegelängen kreisweise geschehen, vergleichen. Den Provinzen nach folgt daraus nachstehende Uebersicht:

Mittel des Transports 1867	Auf der □ Meile								
	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Zusammen
A. Landstrassen.									
Chausseen-Meilenlänge .	0,51	0,60	0,67	0,63	0,83	1,06	1,60	1,78	0,86
Lastpferde	6,16	6,44	8,80	17,49	17,59	20,08	15,72	27,89	13,79
Landwirthschaftl. Pferde	325	225	250	225	246	274	252	203	258
B. Eisenbahnen.									
Eisenbahn-Meilenlänge .	0,09	0,10	0,11	0,18	0,24	0,26	0,30	0,37	0,18
Haltepunkte	0,04	0,08	0,06	0,14	0,22	0,33	0,29	0,40	0,17
Lokomotiven	0,08	0,15	0,19	0,38	0,47	0,52	0,91	1,13	0,40
Güter- u. Gepäckwagenaxen	3,57	4,11	8,77	14,13	27,54	25,05	48,61	61,10	19,91
C. Wasserstrassen.									
Schiffbare Flüsse und Kanäle, Meilenlänge .	0,14	0,13	0,13	0,28	0,09	0,20	0,14	0,24	0,17

Es ergiebt sich aus diesen Zahlen, wie erheblich der Südwesten des Staates dem Nordosten an verbesserten Transportmitteln überlegen ist, und wie dieselben fast ohne Ausnahme in der vorstehenden Reihenfolge der Provinzen in starken Abstufungen so weit anwachsen, dass die Rheinprovinz nahezu das 4fache an Bahn- und Strassenzügen der verschiedenen Gattungen, sowie an Hülfsmitteln der Verfrachtung besitzt, als die Provinz Preussen, an Eisenbahnhaltepunkten aber das 10fache. Dies sind Vorzüge, die selbstredend von grosser Bedeutung für die Beförderung alles Verkehrs und vorzugsweise des landwirthschaftlichen Absatzes sein müssen, welche aber ihrerseits wieder auf der hohen Entwickelung dieses Verkehrs beruhen und nur in Wechselwirkung mit demselben hergestellt werden können.

Die Anlage S. dehnt die Vergleichung auch auf die Einwohnerzahl aus.

Verkehrsstrassen 1867	Auf je 1000 Einwohner kamen Längenmeilen in								
	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Zusammen
A. Chausseen	0,19	0,24	0,23	0,17	0,17	0,23	0,34	0,25	0,22
B. Eisenbahnen	0,03	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06	0,06	0,05	0,05
C. Wasserstrassen	0,05	0,05	0,04	0,07	0,02	0,05	0,03	0,03	0,04

Digitized by Google

Sie zeigt als Erweis für die Abhängigkeit der Entwickelung des Transportwesens von der Lebendigkeit des Verkehrs, dass gegenüber der Bevölkerungszahl die Verkehrsstrassen in allen Provinzen ziemlich gleichmässig vertheilt sind.

B. Gross- und Kleinhandel und Märkte.

Innerhalb der Verkehrsbewegung übernimmt das Transportwesen die Ortsveränderung, der Handel den Eigenthumsübergang der Güter.

Von jeher hat das Verwaltungsrecht eine gewisse Aufmerksamkeit nicht allein der Veräusserung des grundfesten Eigenthums, sondern auch verbrauchbarer Dinge, wie der Früchte der Landwirthschaft, zugewendet.

Mag es ursprünglich die öffentliche Sicherheit gefordert haben, dass man Pferde, Vieh und manche andere Gegenstände vor der Gemeinde oder den sie vertretenden Beamten, oder doch unter Formen verkaufen musste, welche die Mitwissenschaft der Nachbarn symbolisch andeuteten. Auch als darin Freiheit eintrat, blieb die Aufsicht auf den gewerbsmässigen Handel ein Recht und eine Pflicht der Obrigkeit, deren Uebung verknüpft mit finanziellen Vortheilen sich vielgestaltig je nach dem Wechsel der Zeitläufe fortführte. Obwohl der praktische Inhalt der weitgreifenden Theorien vom Wildfangs- und Fremdenrecht, vom Wege- und Wasserregal, vom Zoll- und Marktrecht und von der Befugniss, den Betrieb sachlich wie örtlich zu regeln, zunächst vorwiegend in der Absicht lag, den Handel, der vorzugsweise im Besitz baaren Geldes gesehen wurde, zu mehr oder weniger Abgaben und Leistungen heranzuziehen, so machte sich doch auch die Fürsorge vielfach und immer sichtlicher geltend, ebenso eine bedenkliche Ausbeutung des Publikums zu verhüten, als den Verkehr den herrschenden Anschauungen nach zweckmässig zu fördern. Herkömmliche Rechtsverhältnisse, die sich auf diesem Boden erzeugten, haben bis auf die neueste Zeit fortgewirkt, und den durch das Wesen der Sache geforderten Einrichtungen zum Theil veraltete Formen aufgedrückt.

Zu jeder Zeit aber hat der Landwirth nahes Interesse an den Gesichtspunkten gehabt, nach welchen die Staatsgewalt Befugnisse und Pflichten des Kaufmannes ordnete, und an den Grenzen, welche sie dem gewerblichen Handel und der Marktthätigkeit steckte. In der Gegenwart werden mit den schärferen Ansprüchen, die er an seinen Betrieb stellt, auch diese Anordnungen des Gewerbewesens für ihn um so mehr eine wichtige Frage der Gesetzgebung. Er sieht sich dauernd darauf hingewiesen, wenn nicht Händler, doch wohlbedachter Verkäufer zu sein: die Befugnisse der Vermittler seines Absatzes berühren sich unvermeidlich mit den seinigen, häufig in starkem Gegensatz; und das genaue Verständniss derselben weist ihm den Weg, in eigener Thätigkeit die Gebiete des Kaufmanns, wie des Kleinhändlers möglichst auszunutzen, und erleichtert ihm seine schwierige, stets erneute Aufgabe, die Absatz- und Preisverhältnisse richtig zu beurtheilen.

a. Kaufleute, Händler, Verkäufer, unter dem Gesichtspunkte der Landwirthschaft.

Bis zum Eintritt der neuen Zeit unterschied den **Kaufmann** überall in Deutschland die Zugehörigkeit zur Gilde. Die Kaufmannsgilden waren auf deutschem wie slavischem Boden in der Regel der erste Stamm der freien deutschen Bürgerschaften: auf ihrem Ordnungssinn, ihrer Geschäftstüchtigkeit und ihrer Kapitalkraft beruhte die Gründung

und Durchführung der Stadtverfassung, und sie theilten das städtische Regiment nur nach harten Kämpfen mit den allmählich erstarkten und zahlreicheren Zünften.

Die Zugehörigkeit zu einer Kaufmannsgilde blieb auch **in Preussen** bis zur Aufhebung der Zunftverfassung in der Regel nothwendige Voraussetzung der Ausübung der Kaufmannschaft und der mit ihr verknüpften bürgerlichen Rechte. Diesen Rechten stand für die Mitglieder der Gilde ein herkömmlicher Kreis von Pflichten gegenüber, der dem Geschäftsbetrieb Brauch und Grenzen vorschrieb. Nur durch besondere landesherrliche Privilegien, wie dieselben z. B. für die Juden seit den ältesten Zeiten galten, konnten einzelne Personen ausserhalb der Gilden Befugniss zu gewissen kaufmännischen Geschäften erlangen.

Das Allg. Landrecht noch bestimmt in Th. II Tit. VIII § 480 ff. ausdrücklich: „an Orten, wo Kaufmannsinnungen bestehen, hat nur der, welcher darin aufgenommen ist, die Rechte des Kaufmannes. Doch bleibt dem Staate auch an solchen Orten das Recht, einzelnen Personen ausserhalb der Innung die Befugniss zum Handel durch besondere Konzessionen zu ertheilen.“ Es deutet aber schon die neue Zeit mit ihren durch **die wachsende Industrie** neu entstandenen Bedürfnissen und Rücksichten an, wenn es weiter anordnet: wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel oder einen dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute; die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren kaufmännische Rechte; eben dies gilt von den Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

Neben dem Kaufe und Verkaufe waren Wechselfähigkeit, kaufmännische Zinsen und Provisionen, besondere Pfandsicherheiten und der Merkantilprozess die Hauptrechte der Kaufleute, die Führung von Handlungsbüchern, besondere Haftbarkeit für Vertreter und Diener, sowie Unterwerfung unter ein eigenthümliches Güterrecht und die Strenge des Bankeruttgesetzes ihre Verpflichtungen.

Bewohner des platten Landes, sagt das Allg. Landrecht dagegen, die nur mit selbst erzeugten oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten; Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann. —

Die Gesetzgebung vom 7. September 1811 (G.-S. S. 253 u. 263) hatte an diesen Bestimmungen nichts zu ändern, als dass sie von jedem Kaufmann die Lösung eines Gewerbescheines forderte und ihm freistellte, aus den bestehenden Innungen auszutreten und seine Rechte ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit der Gilde auszuüben.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 147) bildete unter Beseitigung der Gewerbescheine für den Handel mit kaufmännischen Rechten eine eigene Hauptsteuerklasse A., dieser anzugehören wurde seitdem unter den Bd. III S. 30 näher angegebenen Gesichtspunkten das wesentliche Unterscheidungszeichen für den Kaufmann.

Die so gestalteten Verhältnisse des Kaufmannsstandes sind weder durch die Gewerbeordnung von 1845 noch durch die von 1869 erheblich berührt worden.

Dagegen hat sich ein besonderes kaufmännisches Genossenschaftswesen und eine eigene Handelsgesetzgebung entwickelt.

Digitized by Google

Zunächst traten an die Stelle der früheren Kaufmannsgilden für den Zweck der Berathung und Förderung der Interessen des Handels und für die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens oder der bestehenden Institute, Börsen, Kaufhäuser und sonstiger Anstalten die sogenannten **Kaufmannschaften.** Sie galten als kaufmännische Vereine, welche landesherrlich genehmigte Statuten erhielten; so die Kaufmannschaft zu Berlin das Statut vom 2. März 1820 (G.-S. S. 46), die zu Stettin das vom 15. November 1821 (G.-S. S. 194), zu Danzig vom 25. April 1822 (G.-S. S. 130), zu Memel vom 24. Mai 1822 (G.-S. S. 153), zu Tilsit vom 22. April 1823 (G.-S. S. 77), zu Königsberg vom 25. April 1823 (G.-S. S. 92), zu Elbing vom 30. April 1824 (G.-S. S. 85), zu Magdeburg vom 9. April 1825 (G.-S. S. 25). Die Statuten gaben diesen Vereinen Korporationsrechte, stellten sie unter die Leitung selbstgewählter Ausschüsse, der sogenannten **Kaufmanns-Aeltesten,** und übertrugen ihnen namentlich die im Edikt vom 7. Sept. 1811 § 115 vorgesehene Wahl oder Präsentation von Mäklern, Güterbestätigern, Messern, Schauern und anderer im Interesse des Handels anzustellender Personen.

Am Rhein waren nach Auflösung der älteren Verhältnisse in französischer Zeit in ähnlichem Sinne sogenannte **Handelskammern** ins Leben getreten, welche die Bestimmung verfolgten, den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufakturwesens und der Schiffahrt und ihre Ansichten über die Mittel zu deren Beförderung und zur Beseitigung der vorhandenen Hemmnisse darzulegen, und denen auch die Beaufsichtigung und Verwaltung öffentlicher Handels- und Schiffahrtsanstalten übertragen wurde. Es bestanden solche zum Theil mit besonderen Statuten in Köln, Koblenz, Duisburg, Wesel, Gladbach, Lennep, Solingen, Elberfeld. Eine Allerh. Kab.-Order vom 16. Juni 1831[1]) bestätigte die Statuten der Handelskammer zu Düsseldorf und erklärte die darin enthaltenen Wahlbestimmungen auch für die anderen Handelskammern der Rheinprovinz für anwendbar. Unter dem 18. Oktober 1844 (G.-S. S. 663—674) wurden ferner in Erfurt, Hagen und Halle Handelskammern errichtet, und die **Verordnung vom 11. Februar 1848** (G.-S. S. 63) dehnte endlich diese Einrichtung auf den gesammten Umfang der Monarchie aus.

Es sind in Folge dessen Handelskammern statutarisch durch in der Gesetzsammlung publizirte Erlasse begründet in Insterburg, Braunsberg, Thorn, Swinemünde, Greifswald, Posen, Frankfurt a. O., Kottbus, Sorau, Breslau, Gleiwitz, Görlitz, Hirschberg, Landshut[2]), Lauban, Schweidnitz, Erfurt, Halle, Mühlhausen, Nordhausen, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Hagen, Iserlohn, Dortmund, Lüdenscheid, Minden, Münster, Siegen, Essen, Eupen, Mühlheim, Neuss, Krefeld, Stolberg, Trier und Saarbrücken. Ihre Gebiete erstrecken sich mit wenigen Ausnahmen nicht allein über die genannten Städte, sondern meist über einen oder mehrere der umliegenden Kreise. Sie erstatten in der Regel jährliche Berichte, welche mit denen der oben gedachten Kaufmannschaften eine wesentliche Quelle der Handelsstatistik bilden. —

Unter dem 6. Januar 1849 (G.-S. S. 50)[3]) wurde die **allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung,** die Arbeit der Reichsversammlung, in Preussen wie in allen übrigen deutschen Staaten zu gleichmässiger Geltung publizirt, nächst der Zollvereinsgesetzgebung ein

[1]) v. Kamptz, Annalen Bd. XV Heft 2 S. 82. — L. v. Rönne, Gewerbepolizei des preuss. Staates, Breslau 1851, Bd. I S. 57.

[2]) Die zu Glatz und Liegnitz errichteten Handelskammern sind wieder aufgehoben worden.

[3]) In einigen Bestimmungen abgeändert durch die Gesetze vom 15. Februar 1850 (G.-S. S. 53) und vom 27. Mai 1863 (G.-S. S. 357).

Digitized by Google

bedeutsamer Schritt zu einem gemeinsamen Handelsrecht. Sie erklärte in ihrem ersten Artikel: wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann: und machte damit den Wechsel zu einem Hülfsmittel für den gesammten Privatverkehr.

Das Strafgesetzbuch von 1851 Tit. 24 (G.-S. S. 154) und die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (G.-S. S. 321) ordneten den **kaufmännischen Konkurs** für Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer. Dabei bestimmte indess das Einführungsgesetz Art. XIV (G.-S. S. 320), dass zu den Fabrikbesitzern Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben, nicht zu rechnen sind. Auch das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Art. 31 (G.-S. S. 461) [1]) hielt fest, dass solche Gutsbesitzer in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften der Konkurs-Ordnung nicht zu den Kaufleuten zu rechnen, sondern nur dem gemeinen Konkurse unterliegen. Im übrigen aber stellte **das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch** den schwankend gewordenen Rechtsbegriff, wer als Kaufmann zu betrachten, sowohl der Landwirthschaft gegenüber, als bezüglich der verschiedenen Sozietätsunternehmungen völlig klar. Dasselbe wurde im Jahre 1861 als eines der wenigen allgemeinen deutschen Bundesgesetze durch sämmtliche Bundesregierungen, wenn auch nicht ohne Verwahrungen auf Schlüsse aus einem solchen Präcedenzfalle, erlassen. In Preussen erfolgte seine Einführung durch das obengedachte Gesetz vom 24. Juni 1861, welches die entsprechenden Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung und die Ueberleitung der Bestimmungen in die zum Theil sehr wesentlich geänderte Rechtslage bewirkte.

Kaufmann ist im Sinne des Handelsgesetzbuches, **wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt.** Dahin gehören auch Handelsgesellschaften und insbesondere Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, ebenso öffentliche Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen. Jeder Kaufmann muss seine Firma und jede Aenderung in derselben bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs Eintragung in das **Handelsregister** anmelden. Dieses Handelsregister ist öffentlich. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, **Bücher zu führen,** aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Ebenso muss er die empfangenen Handelsbriefe aufbewahren, auch eine Abschrift, Kopie oder Abdruck der abgesandten Handelsbriefe zurückbehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch eintragen. In jedem Jahre muss er **ein Inventar und eine Bilanz** seines Vermögens anfertigen. Ein Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) kann einen Dritten als Prokuristen ohne Bestellung einer Spezialvollmacht beauftragen. Dieser hat im Namen des Prinzipals und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen. Die Ertheilung wie Zurücknahme der Prokura muss indess zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Bestimmungen über die Firma, die Handelsbücher und die Prokura finden aber auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung.

Handelsgeschäfte, durch deren Betrieb Jemand als Kaufmann auftritt und den Bestimmungen des Handelsgesetzes unterworfen wird, sind indess (Art. 271 ff.):

---

[1]) Ebenso das Einführungsgesetz für Hohenzollern vom 31. Mai 1860 (G.-S. S. 219).

1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, wie Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräussern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden sollen;
2. die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Ferner sind folgende Geschäfte, wenn sie gewerbemässig betrieben werden, Handelsgeschäfte:

1. Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3. die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4. die Vermittelung oder Abschliessung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmässiger ist.

Landwirthe also sind nur dann als Kaufleute zu betrachten, wenn ihre Geschäfte unter einen dieser Gesichtspunkte fallen.

Verträge über unbewegliche Sachen sind überhaupt keine Handelsgeschäfte. —

Bezüglich der Gegenstände des kaufmännischen Handels sind, abgesehen von Rücksichten der Sicherheitspolizei, alle Beschränkungen, welche das alte Gildewesen hier und da mit sich brachte, gefallen. Der Grosshandel der Gegenwart ist vielmehr wesentlich durch die Leichtigkeit charakterisirt, mit der er sich der verschiedensten Artikel bemächtigt, und diese leichte Betheiligung Vieler ist namentlich auch für das Marktangebot der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von erheblichem Werthe.

Der Sitz des kaufmännischen Handels mit diesen Erzeugnissen ist **die Börse**, an der sich naturgemäss eine Trennung der Geschäfte in die Fondsbörse und die Produktenbörse vollzieht, welche letztere an allen preussischen Plätzen vorzugsweise für landwirthschaftliche Produkte in Thätigkeit ist.

An sich sind die Börsen nur freiwillige Versammlungen der Handeltreibenden; indess wird ihr Verkehr durch **Börsenordnungen** geregelt und von staatswegen überwacht. Das Landrecht enthält zwar darüber keine Bestimmungen, setzt aber mehrfach die Börse oder einen sie leitenden Vorstand in einer Form voraus, welche gewisse Rechte der Selbstbestimmung, der Vertretung der Börsenberechtigten und eine gewisse Disziplinargewalt über dieselben einschliesst.

In diesem Sinne bestand für die Berliner Börse schon ein am 25. Februar 1739 landesherrlich bestätigtes Statut, welches am 15. Juli 1805 [1]) revidirt und mit den

[1]) C. L. H. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze Bd. VIII S. 351.

Digitized by Google

Gesichtspunkten des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung in Einklang gesetzt wurde.

Nachdem die obengedachten Kaufmannschaften als Korporationen begründet worden waren, welche an die Stelle der früheren Kaufmannsgilden treten sollten, zeigte sich in Berlin, wie an den meisten der übrigen Börsenplätze, dass es unmöglich war, alle zu den meist ausschliesslich christlichen Kaufmannschaften nicht berechtigten oder nicht beigetretenen Kaufleute auch von der Börse auszuschliessen, und es wurde desshalb den Börsen eine besondere Organisation neben den Kaufmannschaften gegeben.

In diesem Sinne ergingen **Börsenordnungen** für Berlin vom 7. Mai 1825 (G.-S. S. 137) mit Zusätzen vom 7. Juni 1858 (G.-S. S. 327), für Magdeburg vom 21. Mai 1825 (G.-S. S. 33), für Königsberg vom 13. September 1827 (G.-S. S. 128), für Danzig vom 12. Januar und für Elbing vom 24. April 1830 (G.-S. S. 10 und 73) und für Stettin vom 17. März 1832 (G.-S. S. 12) mit dem Zusatz vom 9. Sept. 1851 (G.-S. S. 705).

Diese Börsenordnungen belassen in der Regel, nach dem Beispiel der Berliner, der Kaufmannschaft das Börseneigenthum unter dem Gesichtspunkt eines ihr angehörigen Institutes, erklären aber, dass die Börse, die unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schaffnern und anderen Personen zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art sei, von der Geschäftsleute, welche den bestimmten Beitrag zahlen und sich der allgemeinen Ordnung fügen, in der Hauptsache nur bei Bescholtenheit durch Bankerutt oder durch andere offenkundige Gründe ausgeschlossen werden dürfen. Es können also Landwirthe, wenn sie es ihrem Vortheil entsprechend finden, unter diesen Voraussetzungen an der Börse Theil nehmen.

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche von 1861 hat im Art. 3 (G.-S. S. 450) die ausdrücklichen Bestimmungen gegeben: dass die Errichtung einer Börse nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen kann; dass neue Börsenordnungen der Genehmigung des Handelsministers bedürfen, und diese Genehmigung auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend ist; dass ferner privatrechtliche Vorschriften in die Börsenordnungen nicht aufgenommen werden können, desshalb auch in den bereits bestehenden ausser Kraft treten, dass dagegen in diesen Ordnungen insbesondere zu bestimmen ist, wie **die laufenden Preise und Kurse festzustellen**, wie diese Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu erheben sind.

Nach der Berliner Börsenordnung haben die 4 Börsenkommissarien, welche nach dem Statut vom 2. März 1820 jährlich von den Aeltesten der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte gewählt werden, die Kurse zu reguliren und mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, dass dies richtig und dem wahren Verkehr angemessen geschehe.

Sie stützen sich bezüglich der Kurs- und Preisangaben der Fondsbörse wie der Produktenbörse vorzugsweise auf die Aussagen der Handelsmäkler.

Diese **Mäkler** sind nach Art. 66 des Handelsgesetzbuches amtlich bestellte und vereidete Vermittler für Handelsgeschäfte, welche selbst keine Geschäfte machen dürfen, dagegen über alle von ihnen vermittelte Geschäfte regelmässig im Sinne der kaufmännischen Handelsbücher **ein Tagebuch zu führen** haben, welches für jedes Geschäft die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung ent-

Digitized by Google

halten müssen. Wenn den Handelsmäklern also auch ein ausschliessliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zusteht (Art. 9 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861, G.-S. S. 454), also nicht alle Geschäfte zu ihrer Kenntniss kommen, so vermögen sie doch jedenfalls den Stand der Preise genau anzugeben und haben auch Gelegenheit und Interesse, die Menge der vorhandenen verkäuflichen Waaren zu erfahren.

Die Zahl der Kaufleute, die in den verschiedenen Geschäftszweigen beschäftigt waren, ist zum letztenmal bei der Volkszählung von 1861 nach etwas genaueren Unterscheidungen ermittelt worden:

	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Zusammen
Handel 1861.									
1. Kaufleute, welche eigene oder Kommissionsgeschäfte ohne offene Läden betreiben:									
Geschäftsinhaber	1 211	710	818	3 347	3 028	801	1 181	3 347	14 443
Faktore, Kommis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	940	739	216	3 132	1 167	1 453	1 263	3 251	12 161
2. Kaufleute, welche offene Verkaufsstellen halten:									
Geschäftsinhaber	5 232	3 685	4 589	11 069	15 520	8 180	9 070	23 997	81 342
Faktore, Kommis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	4 923	1 903	1 236	6 626	4 740	3 305	2 084	5 190	30 007
3. Bankiers, Geld- und Wechselhandlungen:									
Geschäftsinhaber	58	23	35	188	94	51	49	141	639
Faktore, Kommis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	65	35	15	379	151	104	81	389	1 219
4. Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler im Grosshandel, auch Assekuranzmäkler:									
Geschäftsinhaber	43	58	13	88	94	29	1	89	415
Faktore, Kommis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	45	16	6	78	64	2	2	34	247
5. Spediteure, Mäkler im Weinhandel, Güterbestätiger:									
Geschäftsinhaber	146	94	134	268	442	646	85	590	2 405
Faktore, Kommis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	17	27	21	147	151	21	27	215	696
Handel 1867.									
Etablirte Kaufleute, Bankiers, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Beamte aller Art dieser Branche, Versicherungsdirektoren, Beamte und Agenten:									
Selbstthätige	14 019	8 447	9 646	29 494	25 329	17 770	12 491	33 826	150 920
Kommis, Lehrlinge, Markthelfer, Packer, Auflader etc..	9 739	4 882	2 825	22 210	9 862	7 464	6 102	17 913	80 997

Digitized by Google

Obwohl der Handel in sehr vielen Produkten, wie in Flachs, Krapp, Hopfen, Tabak, Klee und anderen Sämereien, ebenso in Wein, Holz, Vieh, Wolle, nothwendig ganz genaue Fachkenntniss erfordert und desshalb in bestimmten Händen bleibt, so lassen sich doch die in diesen Zweigen thätigen Kaufleute schwer feststellen, und sind bei den Zählungen nicht ausgesondert worden. Noch viel weniger ist dies bei denjenigen Zweigen des Produktengeschäftes möglich, welche, wie Getreide- und Spiritushandel, Gegenstand allgemeiner Spekulation sind und sich mit Bankier- und Grosshandels-Geschäften vermischen. —

Auch in der ältesten Zeit schon gab es der Natur der Sache nach eine Klasse **Händler, welche nicht zu den Kaufleuten gerechnet wurden.** Die Höker, Trödler, Klein- und Gemüse-Krämer, Fisch-, Vieh- und Pferdehändler, Schweintreiber und ähnliche Kleinhändler verschiedener Art standen von jeher den Kaufleuten durch die Art und den Umfang ihres Betriebes, und die Ansprüche, die man nach Brauch oder Gesetz an ihn machen durfte, gegenüber. In den meisten Städten waren einzelne Gattungen dieser der Landwirthschaft vorzugsweise dienenden Gewerbtreibenden zu besonderen Innungen vereinigt, häufig bildeten sie auch einen weniger bestimmt begrenzten allmeinen Gildeverband mit anderen schwer einzuordnenden Klassen der Bürgerschaft.

Alle diese Verbindungen zerfielen mit der neueren Gewerbeverfassung von selbst. Die letztere fasste namentlich den Unterschied des stehenden Handels und des Handels im Umherziehen in's Auge, und ordnete die Verhältnisse beider im wesentlichen durch die mehrerwähnte Gewerbesteuer-Gesetzgebung vom 30. Mai 1820 und die dazu ergangenen Ergänzungen (Bd. III S. 30). **Der stehende Kleinhandel** fiel unter die Gewerbesteuerklasse B., der Handel im Umherziehen unter die Klasse L. In den dadurch gegebenen steuerlichen und polizeilichen Bedingungen des Gewerbebetriebes ist auch, wie gezeigt, durch das allgemeine deutsche Handelsgetzbuch keine wesentliche Aenderung herbeigeführt, da nach demselben zwar die gewerbmässigen Geschäfte dieser Kleinhändler als Handelsgeschäfte und sie selbst im allgemeinen als Kaufleute betrachtet werden, die Freigebung von allen Anforderungen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes sie aber dieses Charakters wieder entkleidet.

Als stehender Händler mit eigenen wie mit fremden Produkten aufzutreten erfordert desshalb für den Landwirth nur Anmeldung zur Gewerbesteuerklasse B.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist im allgemeinen in Betracht der mancherlei unzweifelhaft vorhandenen polizeilichen Bedenken gegen dessen Ausbreitung von den bestehenden Vorschriften ziemlich streng behandelt. Wer, abgesehen vom Marktverkehr, ausserhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person Waaren irgend einer Art feilbieten, Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen, oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf dazu, soweit die Gegenstände seines Gewerbebetriebes nicht überhaupt vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, der Regel nach eines von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellten Legitimationsscheines, wird mit einer Gewerbesteuer von jährlich 16 Thalern besteuert, und darf diesen Gewerbebetrieb nicht durch einen Stellvertreter ausüben.

Die Landwirthschaft aber ist von diesen Beschränkungen wenig berührt. Zunächst

Digitized by Google

ist ein Legitimationsschein zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues gesetzlich überhaupt nicht erforderlich. Ferner erfolgt die Ertheilung des Legitimationsscheines für den Auf- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, und für den Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, sowie für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist. Auch ist für diese Arten des Betriebes die Ausübung durch Stellvertreter zulässig. Endlich ist, wie oben Seite 32 zeigt, der Verkauf von selbstgewonnenen oder selbstgefertigten Waaren, die observanzmässig Jeder auf Wochenmärkten feilhalten darf, oder die jederzeit vom Schiff verkauft zu werden pflegen, wie Obst, Heu, Holz, Torf, Kohlen: ebenso das Umhertragen von selbstgefertigten Waaren, mit denen Hausiren statthaft ist, durch Gewerbtreibende oder deren Hausgenossen im eigenen Polizeibezirk, sowie das Umherreisen, um Materialien für eigene Fabrikation aufzukaufen, steuerfrei, und das Sammeln von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten u. dergl. wird, wo es nach Ermessen der Regierung örtlichen Nutzen hat, mit jährlich nur 2 bis 4 Thalern besteuert.

Es ist also der Verkauf der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und selbst der Nebenfabrikate sowohl am eigenen Orte, als für die Versendung in die Nachbarschaft im wesentlichen freigelassen. Als wirkliche Beschränkung kann nur fühlbar werden, dass frisches Fleisch, Wein und Branntwein, überhaupt geistige Getränke aller Art, völlig vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind.

Lästiger als von diesen allgemeinen gewerbegesetzlichen Bestimmungen wird der Absatz der Landwirthe an die städtischen Händler und Konsumenten indess überall da betroffen, wo **die Mahl- und Schlachtsteuer** noch besteht (siehe oben S. 34). Ganz abgesehen von der Steuer auf Vieh, Fleisch, Fett, Getreide, Mehl und die Fabrikate aus denselben, wird durch die Steuerlinie und Steuerabfertigung ein Hinderniss für den freien Verkehr gebildet, welches auf die Entwickelung eines vortheilhaften Absatzes sowohl den Gegenständen als der Behandlung nach ungünstig einwirkt. Die Landwirthschaft kann sich nicht völlig des gewerblichen Charakters bemächtigen, den sie in der Nähe so günstiger Absatzstätten anzunehmen vermöchte, und die Einwohnerschaft der Städte bezahlt die unnöthig vermehrte Vermittelung, welche sich um so leichter durch mannigfache Mittel von Konkurrenz befreit, unverhältnissmässig hoch. Diese Nachtheile sind um so grösser, als grade die volkreichsten und wohlhabendsten Städte noch immer die Mahl- und Schlachtsteuer-Einrichtung besitzen, und desshalb eben da der Fortschritt zurückgehalten wird, wo er sich zum Nutzen der Produzenten wie der Konsumenten am leichtesten entwickeln könnte. —

Ueber die Zahl der Landwirthe, welche als stehende Händler oder von Haus zu Haus ihre Erzeugnisse mehr oder weniger gewerbsmässig absetzen, giebt es nähere Ermittelungen nicht.

Nur über einige unterscheidbarere Klassen solcher Gewerbtreibenden, welche sich ausschliesslich oder ganz vorwiegend mit dem **Kleinvertrieb landwirthschaftlicher Produkte** beschäftigen, haben die früheren Gewerbe-Tabellen Aufnahmen veranlasst. Es ergeben sich aus denselben für die acht alten Provinzen des Staats folgende verhältnissmässig wenig schwankende Zahlen:

Digitized by Google

Händler	Jahrgang	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Staat
Viktualienhändler und Höker . . .	1846	5 480	2 916	3 994	7 104	10 243	6 867	4 988	10 300	51 892
	1849	4 436	2 725	3 190	6 156	8 954	5 384	4 710	8 196	43 741
	1852	4 402	2 245	3 622	6 653	10 796	5 766	5 204	8 552	47 285
	1855	4 203	2 395	3 795	6 629	12 665	6 156	4 941	8 929	49 852
	1858	3 980	2 413	4 173	6 240	12 506	6 475	4 933	11 424	50 514
Pferde-, Vieh-, Pech-, Theer-, Kohlenhändler, Trödler	1849	359	366	860	1 254	1 880	934	568	1 759	7 880
	1852	522	467	1 123	1 552	2 621	963	694	2 098	10 040
	1855	399	551	1 335	1 583	2 779	1 065	799	2 491	11 065
	1858	512	566	1 254	1 727	2 944	1 141	1 025	2 873	12 039

Für das Jahr 1861 stellte sich heraus, dass die Zahl der herumziehenden Händler, abgesehen von den herumziehenden Krämern und Lumpensammlern, im Staate etwa 20 000 betrug. Eine Unterscheidung der oben gedachten Händlerklassen ist in diesem Jahre nicht mehr gemacht worden.

Die Zahl der kleinen Wirthe, die in den grossen Städten theils als steuerpflichtige, theils als steuerfreie Verkäufer ihre Produkte vertreiben, ist übrigens sehr erheblich. Einige nähere Bemerkungen sind darüber bezüglich des Milchvertriebes Bd. II S. 502 gemacht. Auch der Gärtnerei ist in dieser Beziehung Bd. II S. 260 und mehrfach im Abschnitt XXI gedacht.

Offenbar aber bleibt gleichwohl die Zahl der Landwirthe beträchtlich grösser, die sich nur an den verschiedenen Märkten als Verkäufer ihrer Erzeugnisse betheiligen.

b. Marktveranstaltungen.

Die bestehenden **Markteinrichtungen** beruhen nach Oertlichkeit und Verfassung zur Zeit noch in Preussen so wenig, als im übrigen Deutschland, auf einer organischen Anordnung, sondern erscheinen überwiegend als Reste des eigenthümlichen, unter durchaus abweichenden Verhältnissen entstandenen mittelalterlichen Verkehrs, die sich theils mit den Gewohnheiten verwachsen erhalten haben, theils durch das Bedürfniss weiter entwickelt worden sind.

Seit den **ältesten Nachrichten** sahen die deutschen Fürsten Markthalten und den Verkehr der Kaufleute in der gedachten Weise als ein nutzbares Recht an. Es verknüpfte sich dasselbe zugleich mit der Befugniss, Zölle zu erheben, welche sie ebenso als Landeshoheitsrecht in Anspruch nahmen, wie vorher die römischen Kaiser [1]). Der Waarenverkehr und der öffentliche Verkauf konnten vom Landesherrn auf gewisse Zeiten, Oertlichkeiten, Wege und Grenzen beschränkt, mit Zöllen, Abgaben und Gebühren belastet, und das Recht, sie unter mehr oder weniger lästigen Bedingungen zu gestatten, voll oder eingeschränkt an mehr oder weniger mächtige Erwerber, Grundherren, Städte, Korporationen und Stiftungen aller Art verliehen werden.

Allerdings fordert ein Kapitulare Karls II von 864 die Grafen auf, alle Marktorte mit Angabe, zu welcher Zeit die Märkte abgehalten werden, und wer solche angeordnet habe, zu verzeichnen, damit, wenn solche auf andere Tage etwa verlegt, oder

[1]) Dig. L. 16 § 17 de publicanis et vectigalibus.

Digitized by Google

auf andere Orte übertragen wären, oder gar entbehrlich seien, die Ordnung hergestellt werden könne. An eine solche planmässige, dem Bedürfniss entsprechende Anordnung der Märkte hat aber später, je länger hin, desto weniger gedacht werden können.

Ueberall schloss die Verleihung des Stadtrechtes die des **Marktrechtes** schon dem Gedanken nach in sich. Indess sagt eine Frankfurter Urkunde Kaiser Ludwigs von 1332 ausdrücklich, dass nur wenige Orte darin so bevorzugt seien, wie Frankfurt am Main, und wenn an andere Orte Marktprivilegien ertheilt seien, diese, bis ein Mehreres erwiesen werde, nicht anders betrachtet werden sollten, als dass sie für **Wochenmärkte** gegeben wären.

Neben den Städten erhielten Klöster, Kirchen, Altäre und Stiftungen als leicht zu gewährende Geschenke überaus häufig Märkte bewilligt oder bestätigt. Diese kirchlichen Märkte wurden ihrer Natur nach für Festtage der Heiligen nachgesucht, und empfingen selbst ihren Namen von den dieselben feiernden durch zahlreiche Andächtige besuchten Messen. Auch wo sich hier und da Märkte an Ueberlieferungen vorkirchlicher Zeit, Zusammenkünfte der Gaugerichte, Bauernsprachen und anderes Herkommen knüpften, erhielten sie sich als **Jahrmärkte.** Diese bilden desshalb in Marktflecken und Dörfern die Regel; in Städten trafen meist beide verschiedene Arten der Marktberechtigungen zusammen.

Je schwieriger aber die Kommunikationen waren, desto leichter konnten zahlreiche Märkte neben einander bestehen, und je mehr sich im Laufe der Zeit die Territorien zerstückelten, und mit ihren Interessen verschiedentlich im Kampf lagen, desto mehr wurden für die Privilegien andere Gesichtspunkte, als die Bedürfnisse des Handels bestimmend. Allmählich erwiesen sich desshalb die meisten Gegenden nach Zeit wie Ort mit Marktberechtigungen überhäuft. —

Ursprünglich schloss das Marktrecht schwerlich irgend eine Waare, die der Verkäufer auf die Marktstätte brachte, aus; die wachsende Macht der Gilden und Zünfte aber schuf schon früh **Unterscheidungen der Marktgegenstände** und scharfe und mit Ernst aufrecht gehaltene Rechtsgrenzen. Das Recht, welches Wien bei seiner Umwandlung in eine Stadt 1198 von Leopold IV erhielt, ordnet bereits Wochen- und Jahrmärkte statutarisch, giebt ein strenges Niederlagsrecht für alle Kaufmannsgüter, gestattet den Deutschen den Handel nur bis Wien, und nur den Bürgern von Wien den Handel nach Ungarn, und verbietet, dass ein fremder Kaufmann länger als zwei Monat in Wien bleibe und mit Jemand anderem als Wiener Bürgern Geschäfte mache. Um dieselbe Zeit grenzen sich auch schon in zahlreichen städtischen Statuten die Rechtskreise der einzelnen Innungen sehr bestimmt von einander ab, und damit ebenso nach Gattung und Menge die Waaren, die sie für ihren Geschäftsbetrieb in Anspruch nehmen, und nicht als marktmässige betrachten.

Der Absatz der Landwirthschaft blieb dadurch um so mehr an die nächsten Städte gewiesen. Sein Hauptgebiet für Getreide, Gemüse, Heu, Obst, Honig, welche nach dem Freiburger Stadtrecht von 1120 [1]), wie andere Waaren, mit dem landesherrlichen Marktzoll belegt, in der Breslauer Zollrolle von 1327 [2]) frei sind, waren die Wochenmärkte. Auch Schlachtvieh ging diesen zu, oder wurde von den Fleischern aufgesucht. Wo der Bedarf

---

[1]) E. Th. Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung. Jena 1824, S. 390.

[2]) Cod. dipl. Siles. Bd. VIII S. 14, G. Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts.

an Nahrungsmitteln in Betracht kam, fand der Rath wohl auch Stütze genug, die Innungsprivilegien zu brechen. So gestattet eine Urkunde Herzogs Heinrich II von 1327 den Breslauer Rathmannen [1]) ausdrücklich, trotz der Rechte der Brodbäcker, nach ihrem Ermessen jederzeit freien Brodmarkt zuzulassen, da dies der Leitung einer wohlgeordneten Stadt zum öffentlichen Besten zustehen müsse. Der Viehverkauf für ländliche Zwecke aber knüpft sich von jeher an besonders dafür eingerichtete Jahrmärkte. —

Die gänzliche **Umgestaltung des mittelalterlichen Gewerbewesens berührte die Märkte wenig.** Seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 wurden nur, wie Bd. I S. 330 gezeigt worden ist, der Zunftzwang und alle Marktbeschränkungen, welche mit den Gewerbegerechtigkeiten zusammen hingen, beseitigt, die Marktrechte bestanden fort.

Das Allgemeine Landrecht hatte zwar ausgesprochen, dass Messen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte der Regel nach nur in Städten gehalten werden sollen, hatte aber die bisherige Verfassung und alle bestehenden Privilegien dieser Art aufrecht erhalten und in §§ 104 ff. Th. II Tit. VIII im wesentlichen nur die Zulassung der fremden Verkäufer möglichst erleichtert.

Diese **Freiheit der Betheiligung** am Marktverkehr gab die neue Gewerbeverfassung Jedem, sofern er die allgemein vorgeschriebenen polizeilichen Bedingungen innehält; auch hob sie jedes Widerspruchsrecht gegen die Einrichtung neuer Märkte aus bestehenden Privilegien auf [2]). Im übrigen blieben die herkömmlichen Märkte der eigenen Lebensfähigkeit überlassen.

Von grösserer Bedeutung war, dass durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und durch die Bd. III S. 22 näher besprochene Zollvereins-Gesetzgebung **jeder Markt- oder Binnenzoll** aufgehoben wurde, der abgesehen von den genehmigten staatlichen oder städtischen allgemeinen Steuern den Markt-Ein- oder Ausgang belasten konnte. Es wurde nur das sogenannte **Stättegeld,** wo das Recht hierzu hergebracht war, als Abgabe oder Miethe für den blossen Platz zum Feilhalten auf dem Markte aufrecht erhalten [3]). Bei dieser Vermiethung soll, auch für besonders günstige Stellen, höchstens auf drei Jahre ein Anrecht bewilligt werden. Wo das Stättegeld nicht auf Herkommen beruht, soll nur eine Forderung für die den Mess- oder Marktleuten eingeräumten Buden oder Gelasse stattfinden; und wenn die Verkäufer nicht auf dem Marktplatze, sondern in Privathäusern feilhalten, haben sie sich nur mit dem Besitzer des Hauses abzufinden.

Messen und Jahrmärkte darf Jedermann, auch der Ausländer, mit Waaren aller Art beziehen [4]). Ausländer bleiben sogar von der Gewerbesteuer frei [5]). Auf Wochenmärkten aber dürfen von **Fremden** nur bestimmte Gegenstände, andere Waaren aber allein von den hierzu berechtigten Stadtbewohnern feilgeboten werden.

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41 § 75—87) und die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (G.-S. S. 262 § 64—71), haben übereinstimmend an diesen Grundsätzen im wesentlichen festgehalten. Innerhalb

---

[1]) C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, Breslau 1861. S. 120.

[2]) Vergl. auch v. Kamptz Annalen Bd. V S. 59 und Ges.-S. 1826 S. 4 § 11.

[3]) Ministerial-Reskripte vom 24. März 1817, 22. Januar 1821 und 3. März 1823; v. K. Annalen I S. 73, VIII S. 276, VII S. 74.

[4]) Gutachten der Gesetz-Kommission vom 8. Oktober 1798. Stengel VIII. S. 98.

[5]) Gesetz wegen der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 § 7 G.-S. S. 148.

Digitized by Google

derselben darf die Ortspolizeibehörde im Einverständniss mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniss festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

Als **Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs** gelten gesetzlich rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehes; ferner Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der Getränke; endlich frische Lebensmittel aller Art. Die Verwaltungsbehörde kann indess nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss diesen Kreis erweitern und näher bestimmen[1]). Auch darf dieselbe, wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den allgemein gestatteten Wochenmarktsartikeln gehören, allein von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, auf Antrag der Gemeindebehörde nur den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Auf Jahrmärkten dürfen ausser den Wochenmarktsartikeln Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Von landwirthschaftlichen Gegenständen ist das grosse Vieh, Pferde und Rindvieh, auf dieselben verwiesen.

Von den alten, zum Theil sehr strengen Bestimmungen über den **Vorkauf und Aufkauf** ist noch übrig geblieben, dass Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr

---

[1]) Das Ministerial-Reskript vom 26. Dezember 1847 (Minist.-Bl. 1848 S. 25) nennt als Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen:

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen: alle essbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art (einschliesslich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andern Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren; kleine vierfüssige Thiere: Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen; Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert); wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig; Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit: rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Trass, Kreide, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegeln; Thon, Walkererde, Sand, Schlamm; Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter); Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden; desgleichen Oel- und Kleesaat und anderer Pflanzensamen; Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser; auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen; Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich; Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen; Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruss, Asche; Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten; auch grobe Holzwaaren; Vögel, Bienenkörbe, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

gehören und von ausserhalb zum Marktort gebracht werden, an Markttagen auf keinen anderen als auf den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden dürfen; die desshalb angedrohte Strafe trifft nicht die Verkäufer, sondern diejenigen, welche in untersagter Weise gekauft haben[1]).

Nachstehende Uebersicht giebt die Zahl der auf dem Gebiete der acht alten Provinzen im Jahre 1869 öffentlich angekündigten Märkte an.

Regierungsbezirk	Marktorte	Anzahl der im Jahre 1869 stattgehabten Märkte								
		1 tägig	2 tägig	3 tägig	4 tägig	5 tägig	6 tägig	7- und 8 tägig	mehrtägige und Messen	Zusammen
Königsberg	81	356	118	12	1	2	7	4	4	504
Gumbinnen . . .	38	182	33	3	—	—	4	9	4	235
Danzig	31	100	10	—	—	—	1	2	1	114
Marienwerder . .	80	365	2	—	—	—	—	6	—	373
Köslin	28	178	6	—	1	—	—	1	—	186
Stettin	40	261	a) 16	6	1	—	2	—	—	286
Stralsund	22	63	b) 9	1	2	—	2	—	—	77
Bromberg	52	139	93	4	—	—	—	1	—	237
Posen	92	297	60	6	—	—	—	3	1	367
Frankfurt	81	524	24	6	—	—	—	—	2	556
Potsdam	85	477	8	2	4	1	—	—	1	493
Oppeln	57	365	17	—	4	—	—	—	—	386
Breslau	64	217	95	2	1	—	—	4	—	319
Liegnitz	74	368	39	3	—	—	—	—	—	410
Magdeburg	58	250	35	2	1	1	2	4	1	296
Merseburg	94	219	c) 164	d) 31	3	2	—	—	2	421
Erfurt	41	91	c) 71	4	1	3	—	2	—	172
Minden	83	222	8	2	—	—	—	3	—	235
Münster	130	389	—	1	—	1	—	2	—	393
Arnsberg	139	320	24	4	—	—	—	2	—	350
Düsseldorf	125	281	46	34	2	1	7	1	3	375
Köln	75	169	23	7	2	—	—	—	2	203
Aachen	74	145	7	7	—	—	5	—	1	165
Koblenz	125	494	21	3	—	—	1	—	2	521
Trier	127	442	8	—	—	—	—	—	2	452
zusammen	*1 896*	*6 914*	*977*	*140*	*23*	*11*	*31*	*44*	*26*	*8 126*

a) Darunter zu 1½ Tag, b) desgl. 6, c) desgl. 80, d) darunter 4 zu 2½ Tag, e) desgl. 9 zu 1½ Tag.

Die Verzeichnung und Veröffentlichung aller im Jahre zu erwartenden Märkte ist ein Gegenstand des seit 1853 (Bd. I S. 6) dem statistischen Büreau überwiesenen Kalenderwesens. Die Regierungen stellen Art, Zahl und Zeit der in ihrem Bezirke abzuhaltenden, sowie der im benachbarten Auslande in Aussicht stehenden Märkte auf

[1]) Minist.-Reskr. vom 31. Januar 1848 (Minist.-Bl. S. 54). §§ 70—71 der Verordnung vom 9. Februar 1849. Strafbestimmungen §§ 178 und 187 der Gewerbe-Ordnung.

Digitized by Google

Grund von Berichten der Ortsbehörden jedesmal rechtzeitig für das kommende Jahr fest und senden die angefertigten Verzeichnisse dem statistischen Büreau ein. Dies druckt danach ein allgemeines Verzeichniss ab und überlässt dasselbe mit den übrigen Kalendernachrichten den Kalenderverlegern gegen eine bestimmte Gebühr.

In dieser Anzeige sind indess die in allen Städten an einem, mehreren oder allen Tagen der Woche stattfindenden Wochenmärkte nicht mit inbegriffen; sie sind desshalb auch in vorstehendem Verzeichnisse nicht enthalten, und es sind für dasselbe auch die wochentäglichen Fruchtmärkte, die Kälber- und Schafmärkte Dienstags und Freitags, die Schweinemärkte Montags und Dienstags, die Hornvieh- und zeitweisen Weideviehmärkte Montags zu Köln, die Fruchtmärkte Dienstags und Freitags zu Mülheim, die Schweinemärkte jeden Dienstag in Lebach und Wadern, sowie die Frucht- und Schweinemärkte jeden Donnerstag in St. Wendel den Wochenmärkten gleichgeachtet und desshalb ausser Rechnung gelassen worden.

Die meisten aller der verzeichneten Märkte sind gewöhnliche **Krammärkte**, oder Märkte gemischten Charakters, auf denen neben den üblichen Jahrmarktsgegenständen auch Vieh verschiedener Gattungen, Leinwand, Garn, Flachs, Getreide, Sämereien, selbst Holz verkauft wird, ohne dass man nach den gemachten Angaben sagen kann, welche Gegenstände vorzugsweise die Verkäufer beschäftigen.

Es giebt aber unter ihnen auch eine Anzahl Märkte, welche ausschliesslich für gewisse Gegenstände bestimmt sind, und die, soweit dies landwirthschaftliche sind, für die Produktion oder das wirthschaftliche Bedürfniss der Umgegend besondere Bedeutung haben.

So bestehen für Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues:

Hopfenmärkte zu Birnbaum, Neutomysl (Kr. Buk), Wollstein (Kr. Bomst), Politz (Kr. Randow), Münsterberg, jährlich je 1;

Tabaksmärkte zu Schwerin (Kr. Birnbaum), Schwedt, je 1, Neumarkt 2;

Kleesamenmärkte zu Harsewinkel (Kr. Warendorf), Neu-Kaunitz (Kr. Wiedenbrück);

ein **Leinsamenmarkt** zu Dorsten (Kr. Recklinghausen);

ein **Oelmarkt** zu Kolberg;

ein **Hirsemarkt** zu Saarmund (Kr. Zauch-Belzig);

Gemüsemärkte zu Schleusingen 1 und zu Sömmerda (Kr. Weissensee) 4 jährlich;

ein **Blumenmarkt** zu Köln;

ein **Kirschenmarkt** zu Honnef (Kr. Sieg);

Hanfmärkte zu Beelen (Kr. Warendorf) und zu Warendorf, je 1;

Hanf- und Flachsmärkte zu Beelitz (Kr. Zauch-Belzig) 7, Schlawa (Kr. Freystadt 1, Deutsch-Wartenberg (Kr. Grünberg) 8, Ibbenbüren (Kr. Tecklenburg) 1, Bielefeld 4 und Bacharach (Kr. St. Goar) 1; endlich

Flachsmärkte zu Constadt (Kr. Kreuzburg), Bruck (Kr. Zauch-Belzig) 1 und zu Treuenbrietzen (ebd.) 3, zu Jüterbog, Trebbin (Kr. Teltow), Breslau, Oels, Wettin (Saalkreis) je 1, Hettstedt (Mansfelder Geb.-Kr.) 4, Wippra (ebd.) 2, Treffurt (Kreis Mühlhausen) 2, Bonn 5, Braunweiler (Kr. Köln) 1, Goch (Kr. Kleve) 2, Medem (ebd.) 1, Kleve 2, Damm (Kr. Grevenbroich), Linn (Kr. Krefeld), Waldeck (Kr. Geldern), Xanten (Kr. Moers), Boppard (Kr. St. Goar), Oberwesel (ebd.), Remagen (Kr. Ahrweiler), Winningen (Kr. Koblenz) je 1, Güsten (Kr. Jülich) 2, Linnich (ebd.) 2, Jülich 1 und Säffeln (Kr. Heinsberg) 1.

Für Erzeugnisse der Thierhaltung giebt es:

Füllenmärkte zu Darkehmen, Gumbinnen, Tilsit, Dragass (Kr. Schwetz), Marien-

Digitized by Google

werder, Bromberg, Stolp, Bergen (Rügen), Franzburg, Belzig, Bielefeld, Lechenich (Kr. Euskirchen) je 1, Neuss 2 jährlich;

Faselschweinmärkte zu Balve (Kr. Arnsberg), Warstein (ebd.) und Menden (Kr. Iserlohn) je 1;

Schweinemärkte, abgesehen von den oben gedachten wöchentlichen zu Wadern (Kr. Merzig) und St. Wendel, solche in Mariensee (Kr. Karthaus) und Stendzitz (ebd.) je 4 jährlich, Straschin (Kr. Danzig) 1, Putlitz (Westpriegnitz) 4, Kalau 5, Lübbenau und Vetschau (ebd.), Lübben, Sonnenwalde (Luckau) je 4, Kölleda (Kr. Eckartsberga) 1, Schleusingen 2, Iserlohn, Menden (ebd.), Hagen, Halle, Balve (Kr. Arnsberg), Laasphe (Kr. Wittgenstein) je 1, Mörs 5, Marienbaum 1, Rheinberg (ebd.) 4, Remscheid (Kr. Lennep) 8, Altenkirchen 4, Neuwied 7, Bacharach (Kr. St. Goar) 3, Eupen 2, Kettenis (ebd.) 1, Geilenkirchen 1, Haaren (Kr. Heinsberg) 1, und Baumholder (Kr. St. Wendel), Lebach (Kr. Saarlouis) und Losheim (Kr. Merzig) je 12 jährlich;

Fettviehmärkte zu Altdamm (Kr. Randow) 2, Pölitz (ebd.) 1, Greifenhagen 1, Gollnow (Kr. Naugard) 2, Pyritz 2, Stargard (Kr. Saatzig) 3 und Wollin 13;

Hammelmärkte zu Brakel (Kr. Höxter), Steinheim (ebd.), Paderborn, Nieder-Marsberg (Kr. Brilon) je 3, Brilon, Warburg, Erwitte (Kr. Lippstadt), Soest und Morbach (Kr. Bernkastel) je 2;

Wollmärkte zu Königsberg 1, Tilsit 2, Elbing 1, Neuenburg (Kr. Schwetz) 2, Stettin 1, Kolberg 2, Dramburg 2, Bütow 1, Posen 1, Berlin 1, Kalau 3, Senftenberg (ebd.), Kottbus, Finsterwalde (Kr. Luckau), Guben, Schwiebus, Sorau, Spremberg je 2, Frankfurt a. O., Krossen, Lübben je 1, Breslau, Liegnitz, Glogau, Görlitz je 1, Brieg, Schweidnitz, Strehlen, Gleiwitz, Leobschütz, Neisse Oppeln, Ratibor, Hoyerswerda je 2, Grünberg 4, Magdeburg, Mühlhausen, Könnern (Saalkreis), Halle, Torgau je 1, Prettin (ebd.), Gräfenhainchen, Liebenwerda je 2, Burg (Kr. Jerichow I.) 3, Aken (Kr. Kalbe) 4 und Paderborn 1;

Fettmärkte zu Schlawe 1, zu Zanow (ebd.) 1 und zu Stolp 3 jährlich;

einen **Buttermarkt** zu Greifswald;

Gänsemärkte zu Franzburg, Damgarten und Richtenburg (ebd.) je 1;

Taubenmärkte zu Lähn (Kr. Löwenberg) 1 und zu Eckartsberga 3 jährlich;

einen **Eiermarkt** zu Honnef (Kr. Sieg);

einen **Bienenmarkt** zu Holthausen (Kr. Lennep);

Honigmärkte zu Stargard (Kr. Saatzig), Stolp, Bütow und Hünxe (Kr. Duisburg) je 1; endlich

einen **Wachsmarkt** zu Kottbus.

Dabei sind noch einige landwirthschaftliche Veranstaltungen nicht unter das Verzeichniss der öffentlichen Märkte aufgenommen, welche sich gleichwohl den Namen Markt erworben haben und alle entsprechenden Eigenthümlichkeiten tragen. Es gehören dahin z. B. die von einem aus dem landwirthschaftlichen Vereine hervorgegangenen Komitee zur Ausführung gebrachten **Schlachtviehmärkte** zu Breslau, die in ähnlicher Weise angeregten **Saatmärkte** zu Königsberg, Allenstein u. a. O., die **Seidengrain- und Kokonmärkte** zu Breslau, Frankfurt a. O. und Berlin.

Es lässt sich annehmen, dass überall, wo sich Märkte für besondere einzelne Gegenstände erhalten, sie in der That durch das Bedürfniss des Verkehrs getragen werden. Dagegen ist von den landwirthschaftlichen Vereinen schon mehrfach hervor-

gehoben[1]), dass die von ihrer vormaligen Bedeutung fast überall längst zurückgekommenen Jahrmärkte, auf denen vorzugsweise der Landmann seinen Bedarf an Kram- und Manufakturwaaren zu kaufen gewohnt war, aus den angedeuteten Gründen des Herkommens in vielen Gegenden in übermässiger Anzahl fortbestehen, und dass dieser Umstand dazu beiträgt, den Marktverkehr auch da zu schwächen, wo noch natürliche Bedingungen zu seinen Gunsten vorhanden sind.

C. Umfang des landwirthschaftlichen Absatzes.

Angaben über den Umfang des Absatzes lassen sich für die ältere Zeit im wesentlichen nur in **Handelsnachrichten aus einzelnen verkehrsreicheren Städten** suchen. Die verschiedenen Massregeln, welche zum Schutze und zur Kontrole der von den Betheiligten eifrig aufrecht erhaltenen Handelsprivilegien in Uebung waren, gestatteten früher an allen wichtigeren Verkehrsplätzen einen von Verdunkelungen gewiss nicht freien, aber gleichwohl sehr umfassenden Einblick in die Geschäfte. In den Binnenstädten waren Mauth- und Akziseämter, in den Häfen Hafen- und Zollbehörden ziemlich gut über den Verkehr unterrichtet; Gildeeinrichtungen verschiedener Art erhielten die Kaufmannschaften von seinem Umfange in Kenntniss, und die Magistrate erlangten durch die Ausübung der städtischen Waagerechte, Schrotamtsmonopole und ähnliche Anstalten ausführliche Verzeichnisse der ein- und ausgehenden Handelswaaren.

Wie reiches Material desshalb aus den Buchhaltereien und Archiven unserer Stadt- und Gildeverwaltungen schon in früher Vergangenheit gezogen werden konnte, zeigen ältere und neuere Arbeiten, wie: F. W. Schubert, Ostpreussens Handel (Königsberg 1826); H. Meyer, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs; Th. Hirsch, Danzigs Handel und Gewerbsgeschichte (Leipzig 1858); L. W. Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern (Stettin 1779—84); Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schiffahrt Stettins (Stettin 1862); J. A. Sinapius, Schlesien in merkantiler, geographischer und statistischer Hinsicht (Sorau 1803—9); K. F. Klöden, Geschichte des Oderhandels (8 Progromme, Berlin 1845—52); auch Dillenburger, Beiträge zur Geschichte des Handels von Königsberg (Zeitschrift des Königl. statistischen Büreaus Jahrg. IX S. 53); Fr. Hirschfeld, Die Weichsel (ebd. Jahrg. IV S. 244); Oelrichs, Beiträge zur Statistik des Danziger Handels (ebd. Ergänzungsheft No. 1 1864) u. a. m.

Seitens des Staates blieb diese Quelle vorkommenden Falles keineswegs unbenützt. Einzelne Angaben finden sich überall, wo die Regierung für die Aufnahme des Handels oder der Industrie thätig war und Berichte erforderte oder erstattete. Aber **allgemeine Zusammenstellungen** sind selbst über denjenigen Bruchtheil des Verkehres schwerlich angelegt und mindestens nicht zur öffentlichen Kenntniss gekommen, welchem die Staatsregierung am meisten Interesse zuwandte, nämlich über den Verkehr mit dem Auslande.

Der erste, der für Preussen versuchte, aus verschiedenen damals bekannt gewordenen Nachrichten ein allgemeineres Bild der Ein- und Ausfuhr des Staates zu erreichen, war, soweit ersichtlich, J. Mauvillon in dem dem Grafen Mirabeau zuge-

[1]) Jahresbericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums für 1868 S. 321 (Nachtrag).

Digitized by Google

schriebenen Werke „Von der preussischen Monarchie unter Friedrich dem Grossen" Bd. III der deutschen Ausgabe 1794. Den hier gesammelten, verschiedene Angaben aus den Jahren 1750—1785 umfassenden Tabellen sind nachstehende Zahlen über die **Ein- und Ausfuhr landwirthschaftlicher Produkte in den Jahren 1773, 1777, 1780 und 1784** unter Reduktion auf gleiche Masse entnommen. Die Zahlen für 1773 und 1784 umfassen nur die Plätze Königsberg, Elbing und Stettin, für 1777 ausserdem noch Memel und für 1780 Königsberg, Elbing, Kolberg und Magdeburg[1]). Es fehlen also für jedes dieser Jahre erhebliche Bruchtheile des auswärtigen Verkehrs, indess sind die Angaben doch schon durch ihr gegenseitiges Verhältniss von Interesse.

Landwirthschaftliche Produkte		1773		1777		1780		1784	
		Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Weizen	Last	230	3 846	3 595	11 181	8 356	9 359	7 245	18 128
Roggen	„	1 679	10 163	2 050	8 835	4 061	16 828	10 828	43 279
Gerste	„	236	7 822	52	7 153	1 731	4 936	1 268	12 493
Hafer	„	589	3 866	150	148	4	330	98	3 739
Hülsenfrüchte	„	5	842	29	506	409	2 185	64	3 197
Flachs, Hanf, Heede	Ctr.	9 483	107 400	11 586	89 780	506	130 832	13 676	90 248
Oel u. Leinsaamen	Last	588	8 643	550	534	19	5 713	256	4 364
Krapp	Ctr.	301	2 158	58	1 346	522	.	130	3 252
Anis und Kümmel	„	292	.	398	.	140	.	.	.
Tabak	„	6 964	2 595	3 088	8 308	10 600	849	3 656	12 487
Obst, getrocknet	„	163	526	291	326	226	.	28	.
Obst, frisch	Tonnen	.	2078	.	645	.	34	.	3 191
Wein nach Werth	Thlr.	20 908	.	19 997	.	20 239	.	22 430	.
	Flaschen	.	.	.	.	48 926	46 627	6 135	9 075
	Oxhoft	29 876	109	26 534	300	16 647	4 044	39 671	3 426
Bier	Fass	.	.	.	.	.	476	.	469
Essig	Oxhoft	987	.	999	.	869	.	846	.
Branntwein	„	110	.	219	.	489	427	378	338
Syrop	Ctr.	48 976	.	52 380	.	15 082	4 457	54 626	5 695
Zucker	„	44 381	.	38 806	.	42 276	9 206	36 409	*)391 998
Baumöl	Pipen	497	.	641	.	170	86	1 297	.
andre Oele	Ctr.	8 662	288	6 912	249	4 911	845	8 892	300
Schiffsholz nach Werth	Thlr.	.	276 860	.	89 746	1 200	.	.	228 168
Balken	Stück	.	6 846	.	1 577	3 750	85 577	.	.
Planken	„	.	165 596	.	54 546	.	51 082	.	62 413
Klappholz	„	.	55 380	.	104 220	.	11 880	.	47 040
Eichene Pipenstäbe	„	.	568 200	.	1 169 700	.	266 815	.	582 030
Stabholz	„	.	960 960	.	2 711 760	31 520	72 900	.	1 090 680
Brennholz	Faden	.	9959	.	9 836	.	.	.	10 906

*) ist fremder Zucker.

[1]) Aus: Leonhardi, Erdbeschreibung der preuss. Monarchie, Bd. I S. 522, 690, 764. — Brüggemann, Topographie von Pommern, Bd. I S. 145, II 482. — Schlötzer's Briefwechsel, Heft 8 S. 77, Heft 25 S. 46. — Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, S. 70. — Handelszeitung von 1785 S. 90, 116, 282; 1786 S. 276.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Produkte		1773		1777		1780		1784	
		Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Butter	Stein	10 736	441	15 034	230	2 198	48	2 505	.
Käse	Ctr.	1 667	1 874	2 426	474	1 593	118	2 030	.
Talg	„	21 661	456	23 041	93	63	615	19 691	601
Rindsleder	Stück	1 450	6070	4 550	6 466	1 750	16 166	1 670	.
Felle	„	43 490	.	11 990	.	.	82 310	40 070	.
Wolle	Stein	.	2365	.	17 970	29 243	19 860	12 944	18 622
Haare	Ctr.	370	.	50	.	.	.	19	.
Borsten	Stein	.	7069	.	16 814	.	8785	.	6 164
Federposen in	Werth Thlr.	.	680	.	1 890	.	.	.	.
Federn	Stein	.	1032	.	1 981	1 250	1425	.	1 522
Wachs	„	.	9480	.	11 088	2 047	11 777	.	5 958
Heringe	Tonnen	47 348	.	52 997	.	32 297	12 556	89 216	17 256
Andre Fische, trocken	Ctr.	7 752	.	6 511	.	1 460	324	14 966	.

Eine weniger lückenhafte Aufstellung ist als Grundlage der Arbeiten des statistischen Büreaus von Hoffmann **für das Jahr 1795/96** aus einer Uebersicht aufgestellt worden, welche von dem Staatsminister v. Struensee zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms III der damals zusammenberufenen Immediat-Finanzkommission vorgelegt wurde. Sie ist durch Dieterici (Volkswohlstand im preussischen Staate, 1836, S. 34) mitgetheilt und ergiebt bezüglich der landwirthschaftlichen Produkte die umstehend auf Seite 312 verzeichnete, in Geldwerth ausgedrückte Ein- und Ausfuhr des gesammten damals bestehenden preussischen Staatsgebietes.

Auch diese Angaben gingen im wesentlichen noch aus dem Ergebniss der sogenannten auswärtigen Akzise hervor. Der durch die Wechsel des Krieges und die einwirkenden politischen Bedingungen vielfach erschwerte und verzögerte Uebergang aus dem Akzisesystem und seinen merkantilistischen Binnenzöllen zum **Grenzzollsystem** fand, wie Bd. II S. 389 und III S. 22 gezeigt wurde[1]), seinen Abschluss erst in dem Gesetze vom 26. Mai 1818 (G.-S. S. 65) und der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 (G.-S. S. 165). Seitdem forderte die Durchführung dieser Grenzzollerhebung eine hinreichend genaue Kontrole sämmtlicher die Aussengrenze des Staates überschreitenden Waaren und eine Buchung mindestens aller derjenigen, von denen Zoll erhoben wurde.

Obwohl sich nun schon an die erste Einrichtung dieses Schlusses der preussischen Grenzen unmittelbar die Bestrebungen für die Begründung des deutschen Zollvereins anschlossen[2]), umfasste doch die Zolllinie **bis zum Ablauf des Jahres 1833 nur die eigenen preussischen Lande und ihre Enklaven,** die völlig eingeschlossenen Staaten Anhalt und Schwarzburg und vereinzelte unbedeutendere Gebietstheile anderer. Die Zahlen der Zollregister von 1822—1833 verzeichnen also in der Hauptsache nur die Ein- und Ausfuhr des damaligen preussischen Staatsgebietes.

[1]) Eine ausführliche Darstellung dieser Umgestaltung giebt Dieterici a. a. O. S. 74 ff.

[2]) Vgl. Nebenius, Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe 1835. — (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein. Berlin 1846. — L. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins. Hamburg 1865.

Digitized by Google

1795/1796	Einfuhr Thlr.	Ausfuhr Thlr.	1795/1796	Einfuhr Thlr.	Ausfuhr Thlr.
Weizen u. Weizenmehl	1 749 401	2 830 368	Stärke, Kraftmehl. . .	5 847	82 045
Roggen u. Roggenmehl	794 763	865 929	Speiseöl	290 607	184 232
Gerste	141 994	124 011	Grünes Olivenöl . . .	687 787	231 691
Hafer	118 300	688 083	Lein-, Rüb-, Hanföl .	25 951	129 761
Hülsenfrüchte, Grütze,			Borke.	12 572	.
Graupe	96 451	206 715	Holzkohlen	22 249	3 768
Lein-, Rüb- und Kleesamen	651 777	552 142	Theer und Pech . . .	124 376	9 309
Flachs, roh und gepeacht .	2 614 709	3 212 013	Brennholz	188 359	64 481
Hanf und Werg . . .	144 425	46	Bauholz	685 537	685 751
Krapp	4 991	93 445	Stabholz	147 520	386 519
Hopfen	39 570	22 647	Pferde	370 217	271 355
Tabak, roher	492 155	107 289	Rindvieh	708 844	244 277
Gartensamen und Blumenzwiebeln	13 829	4 085	Schafe, Ziegen, Kälber	288 112	108 478
Rohr	3 129	.	Schweine.	815 870	230 403
Heu und Stroh	2 966	113	Wildpret und Geflügel	30 842	5 069
Obst, Feld- u. Gartenfrüchte	72 142	30 496	Butter	394 344	220 829
Rhein-, Mosel-, Frankenweine	349 559	118 220	Käse	121 497	132 854
Ungarische Weine . .	861 082	665 602	Fleisch und Speck . .	21 436	14 363
Champagner- und Burgunderweine	61 797	16 587	Talg und Talglichte .	590 800	346 653
Italienische u. Liqueurweine	18 223	.	Rohe Häute und Felle	448 229	110 392
Oesterreichische Weine	1 639	.	Kameel-, Ziegen- etc. Haare	16 428	.
Spanische Weine . . .	452 669	29 210	Wolle.	614 570	59 449
Franzweine	1 675 679	347 368	Borsten	1 861	.
Landweine	18 178	2 479	Federn	56 643	38 381
Bier	19 286	21 173	Federposen	952	442
Meth	265	605	Eier u. ähnl.	14 199	1 363
Essig	43 166	34 494	Honig.	36 024	34 841
Syrop	909 161	236 602	Wachs u. Wachslichte	98 428	67 292
Zucker und Farin . .	922 125	.	Rohe Seide	1 292 545	57 963
Raffinade, Kandis . . .	4 635 585	4 085 175	Heringe	639 335	439 880
			Andere Fische	110 557	89 048
			Austern und Muscheln	16 041	9 353
			Fischleim.	893	.
			Ochsenhörner	3 137	.
			Kalk und Gyps	28 228	28 510

Mit dem 1. Januar 1834 traten dagegen die Zollvereinsverträge zwischen Preussen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Württemberg, Sachsen und den Thüringischen Staaten ins Leben, denen bald auch Baden, Nassau und Frankfurt a. M. beitraten. Seitdem ist eine genauere Unterscheidung der Ein- und Ausfuhr Preussens, wie jedes einzelnen der zollvereinten Staaten, nicht mehr zu erreichen, die Angaben umfassen vielmehr **seit 1834 das Zollvereinsgebiet.** Der Zutritt einiger Landstriche von Lippe, Braunschweig, Schaumburg, Waldeck und des niederländischen Luxemburg zu denselben erfolgte zwar schon am 1. Januar bezüglich 1. April 1842, die erste bedeutende Erweiterung war aber die **Aufnahme des gesammten Steuervereins am 1. Januar 1854,** der Hannover, Oldenburg, Theile von Bremen und alle Enklaven in diesen Gebieten umschloss.

Digitized by Google

Mit dem Jahre 1865 endlich begann eine neue Periode der Umgestaltungen und Erweiterungen, welche noch nicht völlig zum Abschluss gelangt ist. Zunächst trat mit dem 1. Juli 1865 die Erneuerung der Zollvereinsverträge unter seinen alten Mitgliedern und ein erheblich veränderter Tarif in Kraft. Durch das Gesetz vom 18. April 1867 (G.-S. S. 497) wurde dieser Tarif auch auf Schleswig-Holstein ausgedehnt; die Verfassung des Norddeutschen Bundes vereinigte ferner **vom 1. Juli 1867 an alle norddeutschen Bundesstaaten,** abgesehen von dem Vorbehalt der Freihafeneigenschaft der Hansestädte, zu einem gemeinsamen Handelsgebiete, und der Vertrag vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) dehnte, unter Errichtung eines Zollparlamentes, die hauptsächlichsten Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich des Zollwesens auch auf die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen aus und bestätigte den Tarif von 1865. Dabei mussten zunächst noch für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz mit Lauenburg und anderen Enklaven bis zur Beseitigung entgegenstehender Hindernisse Ausnahmen bestehen bleiben. Diese Hindernisse sind nach der Bekanntmachung vom 18. November 1868 (Bundesgesetzblatt S. 518) beseitigt, und gilt seitdem auch für diese Gebiete der Tarif von 1865, so dass nur noch die in denselben genannten Freihäfen mit ihren Gebieten aus dem gemeinsamen Zollkreise ausgeschlossen sind.

Schon **die Einrichtung des Tarifes von 1821** unterschied in 40 alphabetisch geordneten Hauptklassen 155 Arten von Gegenständen, welche bei der Verzollung nach Mass und Abgabenbetrag einzeln zu buchen waren. Dazu kamen noch 27 als abgabenfrei besonders benannte Gegenstände, von welchen wenigstens einige gleichfalls der Aufzeichnung unterworfen wurden. Diese erste Anordnung ist bis zur Gegenwart die Grundlage der Zollregister geblieben. Die späteren Verzeichnungen haben sich vielfach durch Einschiebungen von Haupt- und Unterklassen erweitert[*]), im wesentlichen aber ist die ursprüngliche Reihenfolge, obwohl sie wegen der alphabetischen Grundlage allerdings einer systematischen Uebersichtlichkeit entbehrt, beibehalten worden, und zwar wegen der praktischen Schwierigkeiten, welche eine gänzliche Umgestaltung des Listenwesens sowohl an sich als in der Geschäftsübung des Unterpersonals gefunden hätte. Obwohl der Tarif von 1865 die Anzahl der mit Zoll belegten Gegenstände erheblich verminderte, ist doch im Interesse der Verkehrsstatistik die Zahl der bei der Buchung getrennten Artikel gegen früher noch vermehrt, und dabei im Bestreben verbesserter Systematik auch die Reihenfolge hier und da umgestaltet worden.

Die nachfolgende Uebersicht stellt nach diesen Zollnachweisungen die Ein- und Ausfuhr aller derjenigen Gegenstände des landwirthschaftlichen Absatzes zusammen, über welche besondere Buchung stattgefunden hat. Es sind dabei unter dem Gesichtspunkte der vorbezeichneten Entwickelung des Zollgebietes die Hauptperioden von 1822 bis 1833, 1834 bis 1843, 1844 bis 1853 und 1854 bis 1864 getrennt, und Durchschnitte für jede derselben berechnet worden. In der ersten Periode hat der Tarif erst mit dem Jahre 1825 eine grössere Stetigkeit gewonnen, so dass mehrere Durchschnittszahlen nur für die Zeit von 1825 bis 1833 berechnenbar waren. Für diesen Auszug empfahl sich die Zusammengehörigkeit der Gegenstände möglichst zu berücksichtigen. Es sind aber überall im Kopf die Ordnungszahlen der Zollrolle von 1825, welche bis 1865 fast durchgängig dieselben geblieben, sowie die etwas abweichenden des Tarifs von 1865 angegeben. Die Ein- und Ausfuhr der seit 1865 in die Notirung neu aufgenommenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse theilt die Zusatz-Tabelle unter Hinweisen auf die Haupt-Nachweisung mit.

*) Vergl. K. Brämer, Konsumtion und Produktion im Zollverein, Zeitschr. d. st. B. VIII, 198.

	1.		2.		3.		4.	
Tarif-No. (1865	9. a. 1.		9. a. 2.		9. a. 3.		9. a. 4.	
Tarif-No. (1825	9. a. 1. aa.		9. a. 2. aa.		9. a. 2. bb.		9. a. 2. cc.	
Jahr	Weizen		Roggen		Gerste, auch gemalzte		Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (alle übrigen Getreidearten)	
	Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.	Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.	Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.	Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.
1822	610 945	777 510	in 1. enthalten		2 223 936	1 115 100	in 3. enthalten	
1823	724 244	1 071 910	»	»	1 948 233	1 187 888	»	»
1824	1 056 651	1 225 630	»	»	847 854	2 028 057	»	»
1825	1 052 655	1 924 568	223 766	804 885	239 117	1 720 775	»	»
1826	935 596	2 856 764	334 650	773 704	351 452	1 457 696	»	»
1827	377 929	1 316 585	645 781	572 000	598 458	1 867 358	»	»
1828	330 263	3 150 140	301 262	1 220 974	162 335	922 294	»	»
1829	310 509	3 403 123	322 195	944 400	157 515	1 074 278	»	»
1830	404 528	3 994 928	575 900	2 031 589	180 369	1 335 600	»	»
1831	392 552	3 733 475	541 847	1 913 904	296 862	1 625 186	»	»
1832	565 940	3 446 624	505 533	725 682	563 121	610 493	»	»
1833	295 348	2 921 941	102 058	946 889	174 357	674 905	»	»
Durchschnitt	*588 097*	*2 485 266*	*394 777*	*1 103 781*	*) *302 621*	*) *1 254 287*	.	.
1834	181 054	2 925 699	316 652	1 227 418	229 406	987 925	»	»
1835	187 365	2 368 267	189 024	831 138	87 158	1 026 151	»	»
1836	359 825	2 795 141	223 264	1 872 437	121 874	2 031 153	»	»
1837	178 347	4 283 429	539 022	2 187 679	298 005	1 863 630	»	»
1838	297 263	6 524 008	1 094 963	842 144	492 339	863 645	»	»
1839	465 254	7 127 477	1 082 898	1 795 595	706 282	2 464 718	»	»
1840	262 185	6 706 160	779 687	1 627 804	491 046	2 310 767	»	»
1841	345 114	8 108 877	359 961	2 619 052	291 597	2 116 535	»	»
1842	312 567	5 006 078	619 689	2 985 205	372 255	1 359 593	»	»
1843	414 127	4 426 718	1 237 031	974 725	945 408	1 024 590	»	»
Durchschnitt	*300 310*	*5 027 185*	*644 219*	*1 696 320*	*403 537*	*1 604 871*	.	.
1844	690 491	3 996 904	1 387 186	492 812	1 073 432	2 880 443	»	»
1845	394 244	5 507 607	1 472 986	729 181	940 024	1 342 689	»	»
1846	759 588	4 569 679	3 493 819	612 788	627 430	797 966	394 079	506 102
1847	938 185	4 800 698	5 562 755	544 174	662 762	600 857	687 261	729 556
1848	153 491	6 982 525	255 792	1 464 313	172 952	2 806 132	208 696	919 522
1849	310 328	7 443 602	293 365	1 686 261	165 787	2 485 865	78 127	1 809 640
1850	237 134	9 223 213	610 961	2 539 110	151 925	2 751 388	78 020	1 486 566
1851	325 771	5 822 311	957 718	1 419 741	215 076	1 060 214	124 899	951 191
1852	2 192 043	5 909 613	4 179 342	795 214	328 255	965 090	259 275	732 902
1853	736 387	8 623 969	2 187 345	839 608	309 990	601 184	401 942	924 506
Durchschnitt	*673 766*	*6 288 012*	*2 040 127*	*1 112 320*	*464 763*	*1 629 183*	*279 037*	*1 007 498*
1854	1 958 325	9 336 808	3 171 556	1 838 090	753 547	611 147	1 042 394	2 012 226
1855	2 385 143	7 556 479	4 549 242	1 498 361	1 005 571	699 185	1 480 598	2 076 265
1856	2 532 658	7 684 700	5 142 069	1 088 493	936 247	2 545 247	1 668 072	2 499 896
1857	2 864 391	10 318 616	3 222 674	2 929 157	1 164 927	5 276 762	1 191 638	2 153 762
1858	3 529 643	6 366 205	5 332 900	2 124 942	977 374	1 291 696	1 748 989	1 217 544
1859	2 476 978	7 935 155	7 216 807	2 335 588	984 063	2 689 647	3 506 431	1 174 125
1860	5 731 875	10 855 834	10 093 845	2 656 338	2 244 597	3 710 742	1 645 371	2 281 923
1861	8 338 043	15 124 848	3 931 744	3 824 233	1 000 125	2 922 961	1 351 490	2 900 323
1862	7 802 983	10 158 606	6 905 996	2 041 265	2 157 360	3 086 949	1 888 628	1 979 545
1863	2 991 412	8 962 817	4 684 016	1 847 611	1 757 140	3 992 720	1 020 634	2 296 324
1864	3 923 341	7 215 712	3 769 087	2 768 741	1 746 539	2 170 088	1 652 765	1 164 087
Durchschnitt	*4 048 617*	*9 228 707*	*5 274 540*	*2 268 438*	*1 338 863*	*2 636 104*	*1 654 274*	*1 977 820*
1865 I	2 031 987	3 050 653	1 599 762	822 464	835 328	716 403	929 483	759 281
1865 II	3 040 237	5 633 828	3 794 262	1 444 594	1 613 949	2 087 721	1 124 794	1 367 922
1866	4 888 355	13 150 603	4 783 576	3 313 197	3 026 055	5 106 703	3 296 765	5 207 066
1867	15 691 960	17 524 711	13 548 704	2 774 925	4 260 597	3 554 288	4 597 259	5 111 607
1868	13 519 935	16 179 004	11 136 936	3 645 326	7 273 672	6 078 426	5 421 946	5 593 003

*) Für 1825 — 1832.

Digitized by Google

5.	6.	7.	8.	9.

9. a. 5.	9. b. 2.							
9. a. 1. bb.	9. b. 2. dd.		9. b. 2. cc.		9. b. 2. bb.		9. b. 2. aa.	
Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken (Hülsenfrüchte)			Raps, Rübsaat		Mohnsamen		Leinsaat und Leindotter		Hanfsaat	
Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.		Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
in 3. enthalten			.	.	.	.	182 990	102 514	.	.
»	»		.	.	.	.	277 943	329 305	.	.
»	»		.	.	.	.	374 680	279 762	.	.
53 016	80 318		97 940	18 100	.	.	527 545	368 221	in 6. enthalten	
68 131	97 012		125 785	33 654	.	.	301 141	382 011	»	»
74 108	124 853		200 063	120 250	.	.	484 667	457 291	»	»
35 963	188 375		133 038	32 757	1 550	758	376 391	362 691	34 513	5 892
30 838	112 044		140 574	35 868	2 588	376	473 653	462 342	11 901	7 564
36 603	345 380		140 246	36 066	6 550	10 387	607 361	441 386	10 681	6 242
15 733	330 438		71 867	47 859	1 793	845	428 458	280 121	15 166	3 775
56 848	95 479		174 917	19 320	3 987	643	279 785	485 951	7 477	5 963
21 468	55 643		185 436	28 657	6 945	1 173	392 418	363 097	5 605	4 390
43 634	*158 838*		*141 096*	*41 392*	*3 902*	*2 364*	*392 253*	*359 558*	*14 224*	*3 937*
30 135	189 551		142 278	16 759	1 075	779	258 470	209 583	12 248	18 277
21 543	156 306		147 891	92 507	2 059	4 027	282 549	328 974	7 764	5 010
24 499	411 970		233 695	321 760	2 526	2 981	551 891	462 118	15 144	3 129
25 407	476 885		229 518	182 744	1 663	32 295	465 967	378 996	4 904	4 334
37 465	232 704		230 575	197 612	1 555	5 287	438 836	385 436	4 652	5 067
50 292	610 071		178 213	65 485	4 311	1 677	533 991	380 687	7 115	3 485
46 956	703 503		282 343	96 119	4 301	996	462 366	511 561	6 428	3 710
35 185	848 890		313 190	27 262	1 833	2 005	766 610	677 785	6 532	16 799
51 859	625 724		275 732	229 432	1 477	740	647 511	469 228	5 809	5 647
161 666	267 192		463 975	28 517	2 416	1 270	853 818	624 853	9 254	2 145
48 501	*452 280*		*249 741*	*125 820*	*2 822*	*5 206*	*526 210*	*442 922*	*7 985*	*6 760*
105 526	255 571		256 804	203 679	2 065	1 241	621 336	530 923	6 807	4 198
65 515	256 480		450 773	58 071	1 923	775	613 990	200 420	7 821	3 317
86 222	536 555		420 746	20 417	1 756	52	437 579	277 100	17 890	4 921
207 881	225 521		424 160	90 647	6 184	309	563 125	260 227	8 609	3 666
59 492	728 712		338 095	37 276	15 041	1 015	715 799	421 141	9 753	2 946
41 954	534 446		313 081	10 953	41 918	662	772 952	599 850	13 247	4 017
71 733	652 830		322 901	33 153	3 954	947	758 046	648 364	28 045	8 131
116 119	277 173		429 058	44 154	1 931	11 013	657 324	396 317	28 103	5 418
187 886	268 369		451 308	125 389	6 318	10 413	677 653	304 712	8 964	6 890
87 344	146 937		198 790	211 503	21 981	1 348	642 761	300 474	7 597	7 792
102 967	*388 259*		*360 572*	*83 524*	*10 307*	*2 777*	*646 056*	*393 953*	*13 684*	*5 130*
263 658	573 135		495 919	834 354	14 387	1 499	977 845	656 903	11 784	8 068
258 522	497 009		279 334	128 713	71 502	5 027	1 901 221	1 458 592	28 556	22 049
400 857	449 950		580 436	124 034	11 075	1 750	1 234 462	920 686	49 959	24 650
235 377	1 147 698		550 430	339 506	22 084	3 742	916 486	535 206	16 227	9 078
450 254	603 908		841 388	63 513	22 477	2 077	656 023	316 661	30 716	5 769
342 514	527 838		677 892	394 515	15 995	3 310	716 805	314 293	13 150	5 693
696 702	1 199 230		922 863	781 688	7 688	4 468	802 246	456 436	20 479	10 848
270 537	1 419 764		571 341	629 413	7 666	986	466 441	283 946	14 587	7 680
279 440	1 028 172		921 009	385 927	13 497	2 982	418 592	195 989	19 089	7 580
182 271	1 342 870		771 511	358 291	17 429	11 520	378 865	205 424	14 822	7 680
312 573	1 309 711		1 075 964	870 839	23 532	7 232	317 299	248 246	30 301	13 246
335 700	*918 117*		*698 917*	*446 436*	*20 667*	*4 054*	*617 844*	*508 398*	*22 697*	*11 122*
190 333	467 986		209 566	48 762	11 073	3 652	198 511	121 500	23 151	22 802
239 796	537 643		1 283 990	437 856	in 6. enthalten		in 6. enthalten		in 6. enthalten	
420 696	1 051 893		1 574 737	1 442 050	»	»	»	»	»	»
570 196	639 347		2 127 899	1 156 295	»	»	»	»	»	»
2 328 773	1 506 618		1 831 793	2 399 255	»	»	»	»	»	»

Digitized by Google

	10.		11.		12.		13.		14.	
Tarif-No. (1865	8. a.		5. a. Anm. 3. 2.		25. p. 2.				14.	
Tarif-No. (1825	8.		5. c. 1.		5. c. Anmerk. 1.		Bes. Gegenstände		13.	
Jahr	Flachs, Werg, Hanf, Heede *)		Krapp		Cichorien, getrocknete		Karden oder Weberdisteln		Hopfen	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
1822	86 720	86 462	.	.	.	.	981	865	5 893	1 368
1823	77 243	63 575	.	.	.	.	4 300	659	6 847	1 704
1824	98 073	71 014	in 40. enthalten		.	.	2 640	1 380	9 725	1 297
1825	128 769	76 581	„	„	7 633	12 742	4 404	1 646	.	.
1826	133 422	33 326	„	„	8 678	5 985	2 795	2 811	.	.
1827	112 575	110 883	„	„	8 181	9 717	5 703	1 269	6 367	3
1828	118 200	108 218	„	„	6 569	16 200	5 718	1 781	10 039	1 896
1829	164 077	142 591	„	„	4 071	15 114	7 036	2 264	9 653	1 665
1830	167 354	116 935	„	„	6 099	39 918	7 471	1 710	9 368	1 769
1831	140 285	116 817	„	„	8 350	34 978	6 051	644	10 614	1 732
1832	261 076	165 004	„	„	12 986	34 392	10 532	2 458	9 925	2 394
1833	229 925	197 261	„	„	9 440	24 738	10 702	5 918	15 365	2 630
Durchschnitt	*143 143*	*107 389*	.	.	*8 001*	*21 532*	*5 694*	*1 950*	*9 380*	*1 646*
1834	168 441	142 370	„	„	18 448	2 033	8 188	2 934	17 887	11 682
1835	126 629	100 811	„	„	12 273	6 417	10 296	4 065	13 138	10 294
1836	154 183	179 840	„	„	9 146	8 380	11 091	2 854	16 549	10 820
1837	131 569	70 427	83 859	20 282	7 525	8 458	6 594	4 623	15 389	10 815
1838	207 950	170 488	113 175	29 027	11 757	17 769	6 584	2 511	12 903	12 342
1839	198 732	126 077	65 247	37 108	13 152	11 392	10 420	2 097	15 907	11 188
1840	234 357	162 009	59 730	30 671	14 066	10 664	10 784	3 787	10 111	17 104
1841	254 240	128 001	84 389	42 397	15 915	29 489	18 099	2 590	20 397	13 449
1842	236 265	141 270	95 120	30 595	12 840	19 699	14 893	3 402	23 960	12 361
1843	255 498	229 564	103 640	38 629	9 772	34 221	14 606	3 904	28 243	10 036
Durchschnitt	*196 786*	*145 085*	*86 451*	*32 673*	*14 839*	*14 852*	*11 155*	*3 277*	*17 448*	*12 010*
1844	319 092	279 291	46 249	30 688	12 170	29 665	11 226	4 885	22 498	16 113
1845	299 707	205 676	59 385	31 586	11 793	24 789	14 791	3 980	21 015	17 758
1846	200 881	132 999	90 506	25 518	12 604	19 205	11 851	2 997	12 192	17 870
1847	184 824	155 287	99 522	35 751	19 111	21 127	13 035	3 072	9 878	18 658
1848	252 241	164 538	45 733	21 626	16 185	12 957	8 233	2 585	14 539	8 679
1849	237 865	210 603	92 539	26 369	14 274	22 574	15 348	1 493	12 403	20 511
1850	271 918	278 508	89 226	31 140	13 661	27 784	16 192	5 064	13 382	15 619
1851	243 604	161 176	87 635	30 474	14 425	25 382	11 309	4 802	17 309	22 044
1852	274 776	227 798	99 031	27 439	14 493	20 872	17 716	3 953	8 012	29 388
1853	295 610	274 056	76 117	26 667	13 064	26 977	9 403	3 921	11 390	29 687
Durchschnitt	*258 052*	*208 993*	*78 594*	*28 726*	*14 178*	*23 133*	*12 910*	*3 675*	*14 262*	*19 633*
1854	1 532 293	1 392 858	103 701	22 724	10 658	54 655	nicht weiter verzeichnet.		23 760	226 713
1855	1 872 398	1 746 944	90 852	19 305	11 418	59 623			12 096	68 949
1856	687 938	540 720	79 295	18 039	13 919	60 211	„	„	9 385	38 077
1857	457 979	365 575	50 003	17 273	10 824	62 975	„	„	7 387	39 457
1858	405 645	189 247	73 598	15 533	11 421	51 397	„	„	12 630	37 848
1859	327 447	165 249	63 001	14 440	11 388	58 529	„	„	16 883	40 772
1860	424 665	174 309	71 140	16 348	9 874	73 709	„	„	17 735	49 844
1861	372 517	150 250	57 978	14 066	9 575	55 200	„	„	15 855	92 630
1862	427 685	266 129	57 413	9 424	12 268	79 229	„	„	13 052	85 403
1863	357 856	188 418	29 365	11 716	11 566	65 411	„	„	18 664	67 366
1864	323 792	236 827	21 700	5 251	8 580	66 231	„	„	13 506	58 407
Durchschnitt	*653 656*	*492 411*	*63 459*	*14 920*	*11 045*	*62 470*	.	.	*14 632*	*73 299*
1865 I	178 818	123 473	9 070	3 232	4 902	14 684	„	„	4 438	14 124
1865 II	316 383	237 545	21 961	9 359	20 163	24 736	„	„	22 677	41 473
1866	514 866	295 884	26 446	32 886	27 531	33 498	„	„	23 195	61 069
1867	763 649	515 307	53 313	38 510	10 519	35 491	„	„	15 620	170 069
1868	1 101 637	470 031	84 047	56 232	15 647	58 842	„	„	16 914	210 240

*) 8. Zusatz A. B.

Digitized by Google

15.		16.		17.		18.		19.		20.	
9. b. 1.		25. v. 1.		9. b. 2. 2.		9. b. 2. 3.		9. b. 2. 4.		25. p. 3.	
9. b. 1.		25. v. 1.		9. b. 3. aa.		9. b. 3. bb.		9. b. 3. cc.		nur allg. Eing.-Abgabe	
Anis und Kümmel (Koriander, Fenchel)		Tabaksblätter*) unbearbeitete u. Stengel		Kleesaat		Alle nicht namentlich aufgeführte Sämereien		Wachholderbeeren		Obst, gebackenes, getrocknetes	
Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.	Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.	Einfuhr Schffl.	Ausfuhr Schffl.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
.	.	82 164	2 345	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	96 905	2 224	.	.	.	.	.	.	20 047	3 686
.	.	122 953	3 222	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	71 192	3 137	35 700	82 837	9 003	2 861	1 642	3 238	34 607	7 166
.	.	83 769	3 857	14 377	24 305	11 010	1 521	1 091	2 801	41 168	9 166
.	.	94 623	2 133	27 199	60 606	11 233	2 908	1 068	5 108	37 958	8 720
1 135	3 147	110 609	4 293	16 672	42 924	6 027	1 916	1 556	9 198	25 830	5 282
887	6 167	99 368	3 081	20 152	21 187	7 495	3 391	1 143	9 031	21 641	3 004
3 081	10 400	101 036	1 264	26 444	65 779	4 691	2 864	1 517	11 985	20 240	4 186
1 863	9 200	169 736	1 616	53 957	59 570	6 818	3 156	9 803	13 339	36 693	5 326
1 983	8 175	103 961	4 550	19 143	44 202	4 411	6 246	2 302	6 702	40 046	15 542
3 739	4 091	126 561	3 902	22 387	58 047	6 044	4 710	2 547	15 604	27 088	11 302
2 115	*6 863*	*105 240*	*2 969*	*26 226*	*51 051*	*7 415*	*3 286*	*2 519*	*8 556*	*30 532*	*7 338*
1 722	8 712	148 422	8 348	30 935	63 398	5 618	3 602	1 114	9 185	17 870	7 217
1 918	7 640	173 837	42 381	36 877	73 924	6 961	3 548	139	5 882	31 595	11 413
1 731	7 914	189 439	71 999	22 717	91 329	6 232	7 594	946	11 237	25 742	12 880
1 096	5 770	184 840	21 431	20 237	48 271	7 089	4 401	810	13 415	15 824	18 052
514	6 544	200 672	42 265	29 811	137 795	8 720	5 029	543	7 864	16 694	14 732
355	5 666	191 621	41 882	39 508	106 706	6 980	4 772	1 046	14 745	19 645	2 833
579	4 089	208 139	23 595	34 987	140 641	7 488	15 311	393	11 744	28 222	6 534
1 250	3 380	245 901	19 754	57 545	128 123	9 460	18 148	689	8 807	33 360	5 967
1 603	3 302	248 749	16 882	45 905	73 713	11 996	16 653	855	7 139	42 871	7 141
1 842	8 239	278 411	8 729	41 267	57 316	9 451	10 916	1 500	9 680	60 484	6 488
1 261	*6 126*	*207 003*	*29 737*	*35 979*	*102 122*	*7 999*	*8 997*	*803*	*9 970*	*29 231*	*9 325*
				Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.		
422	7 704	271 419	16 861	31 755	47 151	8 439	9 825	669	7 725	49 280	7 271
1 204	3 551	323 039	12 346	41 163	63 792	10 566	9 023	617	6 033	58 732	6 731
1 383	11 163	292 650	19 354	53 862	139 113	8 833	9 709	529	3 977	67 359	2 034
660	7 982	319 757	18 328	42 881	170 228	9 683	13 968	774	2 934	83 772	11 615
400	7 122	233 816	15 858	16 813	39 836	8 532	28 522	2 227	6 532	61 201	12 746
278	10 323	296 018	26 272	28 597	86 604	8 259	18 157	429	6 764	64 245	13 574
481	6 419	300 519	48 471	17 873	52 528	10 387	13 731	1 343	4 239	52 741	12 520
1 321	6 589	291 882	74 800	26 756	95 818	13 580	19 937	1 267	3 819	78 172	7 667
3 861	15 713	335 727	49 244	67 172	112 393	11 712	21 183	1 678	5 043	99 972	18 622
3 295	5 608	331 348	128 314	52 385	173 654	9 639	23 908	1 505	4 850	74 429	30 525
1 333	*8 217*	*299 597*	*40 985*	*37 926*	*98 112*	*9 963*	*15 796*	*1 084*	*5 192*	*68 990*	*12 330*
1 919	4 835	360 819	127 292	72 239	69 280	17 156	20 598	2 558	2 191	163 496	38 538
1 513	5 980	412 505	169 480	89 613	231 498	15 212	39 866	7 044	8 453	125 595	43 651
2 262	5 187	504 703	156 741	117 084	157 143	15 045	26 852	2 618	10 147	124 407	44 829
2 919	2 464	426 599	139 255	110 759	199 485	20 785	41 364	4 275	6 074	181 897	65 693
6 165	3 142	472 536	67 038	81 190	94 687	23 873	27 356	5 822	8 490	113 059	47 119
8 382	4 531	529 290	81 829	111 760	126 265	18 636	37 229	6 156	8 817	168 724	67 329
9 093	3 243	585 912	88 505	123 667	212 703	10 900	19 972	5 249	8 393	155 101	59 668
6 140	4 993	595 917	131 281	119 186	136 294	9 042	27 755	11 987	7 639	178 454	35 279
6 389	5 062	583 914	149 248	144 060	134 779	9 898	38 489	12 517	7 488	190 008	33 768
6 686	7 526	572 518	142 561	146 215	155 745	11 815	54 485	4 525	2 808	185 055	39 060
10 204	3 828	605 238	163 593	119 050	149 207	15 535	61 882	4 717	3 833	208 910	31 093
5 607	*4 617*	*513 632*	*128 693*	*112 257*	*151 553*	*15 263*	*35 986*	*6 133*	*6 758*	*163 155*	*46 002*
2 588	1 733	306 216	44 955	83 238	50 612	12 439	20 049	3 349	1 260	47 791	9 964
21 435	4 901	320 276	79 231	57 663	61 015	83 798	38 946	in 18. enthalten		235 169	90 752
22 216	7 970	628 727	155 147	132 571	123 572	107 055	80 799	„	„	175 890	49 147
21 278	20 739	982 702	126 158	152 476	145 462	128 222	178 981	„	„	231 061	119 481
25 017	51 986	792 797	144 350	240 519	233 098	137 417	326 480	„	„	222 776	118 188

*) S. Zusatz C.

Digitized by Google

	21.		22.		23.		24.		25.		26.	
Tarif-No. 1865	25. f. 1.		25. e. 2.		25. a.		25. e. 3. zu Essig		25. d.		25.	
Tarif-No. 1825	25. 7. α.		25. f. β.		25. a.		25. d.		25. c.		25. b. α. 1.	
Jahr	Wein und Most, auch Cyder in Fässern		Wein und Most, auch Cyder in Flaschen		Bier aller Art in Fässern auch Meth in Fässern		Bier und Essig in Flaschen oder Krüken		Essig aller Art in Fässern		Branntwein, Arak, Rum etc.	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
1822	100 423	4 464	in 21. enthalten		10 168	1 729	.	.	1 656	2 336	12 881	31 303
1823	82 797	6 108	»	»	5 220	2 038	20	205	1 528	3 902	15 751	31 231
1824	103 304	9 606	»	»	5 965	11 484	204	—	1 279	2 163	18 936	39 292
1825	126 531	6 289	»	»	4 970	14 378	95	48	1 124	1 986	19 295	45 960
1826	135 379	6 624	»	»	4 851	16 474	139	142	1 236	2 911	16 333	145 131
1827	139 439	5 414	»	»	4 586	15 905	73	92	1 088	1 286	18 410	51 078
1828	150 055	6 950	»	»	4 446	11 860	129	168	1 344	758	18 416	47 885
1829	152 680	6 334	»	»	4 542	11 619	295	150	763	937	19 349	45 400
1830	144 164	8 314	»	»	4 594	4 844	107	292	946	859	19 303	66 208
1831	154 167	5 923	»	»	5 957	14 377	387	281	1 874	1 665	18 654	99 802
1832	212 831	18 700	»	»	10 790	14 754	346	429	3 498	2 413	26 821	88 778
1833	177 522	13 331	»	»	12 567	17 649	154	370	2 551	1 846	24 452	82 739
Durchschnitt	*139 941*	*8 171*	.	.	*6 555*	*11 426*	**) 192*	**) 219*	*1 574*	*1 922*	*19 050*	*64 567*
1834	194 671	49 462	»	»	5 176	23 817	78	396	783	3 489	23 987	84 840
1835	181 244	143 540	»	»	3 432	26 240	158	1 039	701	3 270	24 810	66 479
1836	210 251	139 493	»	»	3 730	32 054	104	667	963	2 553	29 154	50 948
1837	187 518	126 671	»	»	4 557	43 108	85	726	882	2 680	26 102	74 393
1838	217 153	130 937	»	»	5 294	37 823	99	833	1 315	2 988	26 872	128 014
1839	226 766	118 765	»	»	5 916	34 416	119	435	1 027	2 886	28 306	163 432
1840	239 405	144 175	»	»	5 616	36 300	149	582	1 049	2 587	26 745	124 022
1841	239 716	136 512	»	»	5 988	35 864	127	588	1 071	2 549	29 435	405 282
1842	238 824	109 889	»	»	6 877	38 741	143	458	1 169	2 653	37 336	107 383
1843	240 277	113 417	»	»	7 351	38 375	117	602	1 360	1 992	28 192	56 526
Durchschnitt	*217 582*	*121 286*	.	.	*5 394*	*34 674*	*118*	*633*	*1 032*	*2 765*	*28 094*	*126 132*
1844	241 579	90 073	»	»	8 353	42 914	197	695	1 062	2 707	28 403	136 264
1845	259 167	80 102	»	»	8 823	41 836	125	399	1 135	3 410	39 834	207 437
1846	302 184	79 342	»	»	8 357	42 084	193	291	1 079	2 920	25 924	151 168
1847	250 387	125 440	»	»	7 989	50 428	169	439	1 330	2 456	30 886	36 462
1848	181 220	161 230	»	»	6 393	39 311	101	2 749	810	2 755	27 722	124 781
1849	220 798	129 774	»	»	7 393	47 345	137	155	1 046	3 479	33 255	268 457
1850	252 255	118 719	»	»	8 342	42 628	165	1 887	1 215	4 038	34 207	162 388
1851	232 190	138 088	»	»	8 607	46 288	177	526	1 170	3 664	31 009	115 224
1852	214 653	151 361	»	»	8 679	48 354	171	571	1 206	2 558	29 882	130 862
1853	237 082	257 217	»	»	9 271	52 953	189	175	1 420	3 780	36 217	222 661
Durchschnitt	*239 151*	*133 135*	.	.	*8 221*	*45 414*	*162*	*788*	*1 147*	*3 177*	*31 734*	*155 570*
1854	207 808	310 260	43 109	.	8 551	54 036	219	1 946	1 327	5 341	34 631	390 169
1855	198 704	199 108	46 169	3 100	9 488	62 678	236	4 810	880	8 200	40 692	222 620
1856	223 795	242 721	48 881	3 804	11 769	82 609	281	4 672	1 149	13 017	42 229	219 046
1857	228 906	252 058	47 685	.	11 729	102 422	376	2 694	1 008	12 130	42 090	715 042
1858	222 805	210 404	39 062	9 409	9 569	131 722	211	5 881	1 337	10 913	45 244	376 821
1859	247 668	314 366	33 407	12 037	10 173	114 508	273	5 099	1 099	11 341	42 622	355 413
1860	204 009	341 586	36 786	34 492	10 187	108 852	255	6 633	1 102	11 709	44 985	384 149
1861	172 980	252 192	37 518	17 655	10 817	146 094	278	5 713	967	7 226	44 215	401 957
1862	201 891	206 224	39 854	79 525	10 774	212 800	247	7 178	1 196	7 858	45 897	545 659
1863	224 362	249 061	42 499	108 514	14 373	235 614	287	6 487	1 183	8 110	45 085	801 901
1864	194 982	280 580	41 666	77 574	14 708	210 488	279	6 362	1 254	4 562	47 563	944 656
Durchschnitt	*211 628*	*259 869*	*41 512*	*38 457*	*11 103*	*132 893*	*1 267*	*5 225*	*1 137*	*9 137*	*43 205*	*487 039*
1865 I	72 164	111 024	17 109	44 069	9 203	100 891	111	4 460	576	2 514	16 021	433 274
1865 II	215 763	135 173	36 440	55 492	53 164	142 302	s. o. 17	134	1 241	1 825	39 964	379 076
1866	339 643	303 294	54 452	115 980	79 426	211 461	» 47	289	1 232	5 980	60 316	635 878
1867	362 107	207 598	65 374	113 523	114 950	216 338	» 72	128	1 615	7 227	65 031	433 417
1868	340 661	413 188	79 722	98 608	136 116	304 308	» 112	116	2 158	9 487	66 346	678 681

*) Für 1825—1833.

27.		28.		29.		30.		31.	32.	
b.		25. c. einschl. Bierhefe		25. u.		25. x. 2.		25. x. 3.	25. x. 1.	
25. b. α. 2.		25. b. β.		25. u. (a. u. b.)		25. x. 2.		25. x. 3.	25. x. 1.	
Franzbranntwein und versetzte Branntweine		Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe		Syrop		Kochzucker u. Farin (Zuckermehl)		Rohzucker für inländische Siedereien	Brod- und Hut-, Kandis Bruch- oder Lumpen- u. weisser gestossener Zucker	
Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
in 26. enthalten		.	.	63 770	149	6 602	21	120 502	38 545	4 727
»	»	.	.	122 226	86	5 618	16	188 823	28 025	572
»	»	.	.	109 410	96	4 403	6	207 801	25 037	552
»	»	.	.	96 186	165	4 467	18	265 035	30 194	1 379
»	»	.	.	97 509	71	2 593	10	274 770	16 165	604
»	»	.	.	85 786	238	1 566	22	333 213	14 912	2 081
»	»	.	.	93 596	778	2 228	26	384 872	15 011	2 601
»	»	.	.	89 117	1 059	980	16	440 920	24 751	1 947
»	»	.	.	98 121	7 410	701	76	429 380	22 662	8 247
»	»	.	.	131 731	210	1 901	23	764 149	18 675	11 323
»	»	.	.	50 691	823	—	77	451 652	3 672	10 277
»	»	.	.	47 506	547	—	14	496 405	3 515	29 857
.	.	.	.	*90 471*	*969*	*2 588*	27	*363 127*	*20 097*	*6 181*
»	»	.	.	47 927	1 605	—	12	550 849	6 752	21 595
»	»	.	.	43 859	486	—	5	871 600	12 798	24 694
»	»	.	.	23 007	1 023	—	8	983 928	30 387	35 679
»	»	.	.	7 798	836	563	56	866 363	9 227	30 788
»	»	.	.	2 340	767	328	25	1 049 531	40 946	21 936
»	»	.	.	610	2 469	223	199	1 133 760	12 014	21 257
»	»	.	.	11 363	1 429	143	310	1 017 587	7 170	42 808
»	»	.	.	47 704	733	196	113	994 953	2 762	47 334
»	»	.	.	22 976	2 208	323	26	1 133 447	4 153	39 230
933	42	5 061	33	14 642	1 709	518	24	1 253 018	3 731	33 916
.	.	.	.	*22 223*	*1 326*	*229*	*78*	*985 504*	*12 994*	*31 924*
1 309	2 846	4 362	276	3 139	3 733	236	15	1 342 595	2 769	44 712
1 900	4 977	4 415	14	3 547	2 050	189	235	1 409 023	2 635	78 040
1 663	19 916	7 870	30	904	1 635	161	56	1 358 648	2 223	160 251
2 309	4 526	9 612	29	453	15 946	198	350	1 410 701	2 513	111 855
2 095	780	10 898	66	1 318	1 618	131	99	1 284 560	2 090	143 091
2 956	1 886	8 472	20	802	2 655	138	26	1 211 218	2 207	196 635
3 809	1 558	8 013	120	1 466	2 871	135	2 488	1 051 365	2 144	154 567
3 834	1 916	8 659	23	5 595	5 788	134	3 992	779 476	2 071	145 463
4 045	3 820	9 853	58	20 489	2 029	132	52	801 723	1 835	125 002
3 733	1 178	10 424	111	6 613	2 540	111	518	774 858	1 906	175 844
2 765	*4 340*	*8 258*	*75*	*4 433*	*4 086*	*156*	*783*	*1 142 417*	*2 239*	*133 546*
2 742	1 541	8 046	781	63 930	2 409	392	108	746 585	2 416	176 076
2 823	92 181	7 854	355	59 221	1 513	382	316	908 072	2 712	152 463
3 212	40	8 897	636	31 575	2 015	1 457	55	697 636	2 212	163 083
1 975	2 418	8 776	1 124	41 359	121 532	316	306	339 743	1 953	128 928
3 402	1 200	9 100	149	53 882	31 275	277	540	526 631	2 165	64 040
4 010	1 905	8 122	310	48 914	63 293	281	57	229 891	1 612	69 780
3 165	1 962	7 809	2 321	71 833	194 465	334	22	78 566	1 522	61 788
3 091	2 389	5 947	3 171	93 347	131 431	367	4 692	130 426	2 145	37 019
3 496	2 521	4 585	2 140	102 319	43 944	368	33 701	464 569	2 516	32 903
3 487	6 051	4 005	3 200	90 994	101 957	750	101 788	430 530	2 551	56 867
3 670	8 698	2 698	2 289	89 775	152 782	423	148 266	251 243	2 350	8 408
3 188	*10 991*	*6 894*	*1 316*	*67 923*	*76 965*	*456*	*26 350*	*436 717*	*2 196*	*86 487*
1 302	1 106	1 198	1 301	43 067	54 923	176	123 476	123 362	948	6 868
in 26. enthalten		s. a. 1 391	1 491	58 388	17 186	248	62 909	120 347	7 740	7 365
»	»	» 2 190	3 930	89 244	111 192	559	779 256	92 989	1 945	47 487
»	»	» 1 885	5 454	96 672	203 369	675	703 424	53 514	2 021	79 308
»	»	» 1 428	17 811	132 132	237 425	3 602	142 126	207 823	4 562	73 601

Digitized by Google

	33.		34.		35.		36.		37.	
Tarif-Nr. 1865	25. q. 1.		25. q. 2.		26. a. 1. (in Fässern)		26. a. 1. Anm.		26. a. 2. (ohne Leinöl	
Tarif-Nr. 1825	25. q. α.		25. q. β.		26. a.		26. Anm. 1.		26. b.	
Jahr	Kraftmehl, Nudeln, Puder, Arrowroot, Sago, Tapioka etc.		Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner etc.		A. Baumöl in Fässern, B. Kokosnuss-, Palm-, Wallrath-Oel		Baumöl in Fässern, wenn dem Ctr. 1 Pfd. Terpentinöl oder ½ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt ist		Anderes Oel *) in Fässern (seit 1860 einschl. 35. B.)	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
1822	in 34. enthalten		6 262	16 828	A. 9 466	2 336	in 35. enthalten		98 421	17 184
1823	„	„	6 298	66 085	„ 19 645	707	„	„	163 837	22 999
1824	„	„	5 558	128 286	„ 21 147	787	„	„	92 404	28 186
1825	„	„	4 189	81 649	in 37. enthalten		17 626	138	73 533	32 226
1826	„	„	3 304	54 962	„	„	7 602	32	69 815	29 825
1827	„	„	3 337	46 647	„	„	10 402	149	76 107	28 676
1828	272	2 601	1 442	53 700	„	„	22 031	5	127 160	28 290
1829	314	8 431	1 366	26 514	„	„	17 961	11	123 518	42 803
1830	269	12 252	10 898	61 544	„	„	24 260	9	200 428	32 102
1831	239	14 072	14 933	141 400	„	„	7 253	1	133 188	34 693
1832	774	15 728	6 913	57 415	„	„	8 105	42	120 904	46 325
1833	1 366	16 045	7 952	74 260	„	„	16 878	16	120 625	35 689
Durchschnitt	*539*	*11 521*	*6 038*	*67 441*	.	.	*14 680*	*45*	*116 662*	*31 583*
1834	2 275	146 701	in 33. enthalten		„	„	38 468	198	91 982	21 968
1835	2 623	155 026	„	„	„	„	24 907	111	49 085	31 454
1836	1 502	178 581	„	„	„	„	50 859	9	57 029	36 329
1837	4 025	224 336	„	„	„	„	43 974	111	76 560	24 330
1838	3 222	277 570	„	„	„	„	54 895	49	51 688	51 444
1839	3 236	185 757	„	„	„	„	38 409	52	67 074	38 678
1840	2 397	138 384	„	„	„	„	45 626	7	73 456	22 806
1841	2 254	253 412	„	„	B. 58 334	11	44 129	279	102 131	8 453
1842	2 998	61 703	„	„	„ 52 766	91	58 093	70	46 008	41 564
1843	3 953	45 801	„	„	„ 131 256	133	67 436	26	70 567	23 628
Durchschnitt	*2 848*	*166 727*	.	.	(in 37. eingerechnet)		*46 680*	*91*	*92 794*	*30 052*
1844	4 225	38 213	„	„	„ 121 865	1 088	51 257	19	57 403	38 225
1845	5 481	72 550	„	„	„ 94 003	1 295	71 462	137	111 899	13 768
1846	23 097	63 111	„	„	„ 134 789	641	66 744	.	53 550	17 184
1847	749 521	61 902	„	„	„ 123 980	495	69 354	.	56 356	76 794
1848	5 055	139 815	„	„	„ 154 545	950	43 439	494	73 331	38 997
1849	3 634	128 509	„	„	„ 188 932	397	79 284	17	113 130	12 431
1850	5 075	147 178	„	„	„ 157 609	537	82 014	117	50 965	33 951
1851	3 690	125 006	„	„	„ 181 925	1 004	100 537	283	51 427	38 334
1852	82 378	103 577	„	„	„ 232 754	448	69 574	2 525	74 982	65 791
1853	24 159	128 255	„	„	„ 211 455	130	48 942	1 721	96 420	175 805
Durchschnitt	*90 631*	*100 812*	.	.	„ *160 186*	*698*	*68 261*	*664*	*53 946*	*51 128*
1854	143 041	222 646	„	„	„ 304 522	1 442	75 491	153	168 678	133 857
1855	209 790	386 540	„	„	„ 334 935	1 102	116 537	8	214 603	68 526
1856	415 331	510 124	„	„	„ 334 251	1 431	151 896	2 517	243 588	49 594
1857	41 821	79 729	130 026	365 416	„ 389 132	5 035	109 627	345	212 041	65 973
1858	22 763	36 562	174 089	419 328	„ 340 780 [1]	3 118	229 991	2 324	380 803	22 537
1859	8 108	49 134	259 916	561 895	„ 322 520 [2]	2 390	120 572	3 036	228 000	60 601
1860	10 129	58 617	270 307	573 427	A. 23 580	.	111 193	2 872	713 644	164 210
1861	13 586	70 037	352 449	841 653	„ 20 877	26 298	105 469	1 484	680 111	189 505
1862	15 312	52 930	401 506	748 164	„ 19 378	6 652	120 883	45	690 416	175 834
1863	14 234	105 531	235 741	906 247	„ 24 830	6 176	113 790	1 523	704 290	207 630
1864	14 889	84 032	356 616	936 869	„ 19 622	6 253	125 455	3 551	728 431	191 867
Durchschnitt	*8 273*	*150 535*	*272 581*	*669 125*	.	.	*125 537*	*1 623*	.	.
1865 I	6 733	33 401	269 795	477 045	„ 12 096	17 146	91 476	1 258	382 676	52 660
1865 II	5 543	40 434	441 031	609 766	„ 16 103	5 531	111 610	2 175	*) 201 078	72 817
1866	9 545	129 374	809 076	1 733 590	„ 22 930	9 876	152 078	537	*) 262 095	126 833
1867	11 812	119 958	1 607 929	1 333 281	„ 21 810	16 429	158 493	18	*) 244 799	154 692
1868	16 587	159 751	2 231 439	2 117 965	„ 27 133	26 840	81 106	27	*) 194 762	476 265

[1]) Ausserdem 2202 und [2]) 1560 Ctr. Leinöl. *) S. Zusatz D.

Digitized by Google

38.	39.		40.		41.		42.	
26. a. 1.	26. d.		5. a. Anm. 3. 3.		13. a. 3.		13. a. 2.	
25. e.	26. Anm. 2.		5. e. 3. bb.		12. c. 1.		12. c. 2.	
Oel in Flaschen oder Kruken	Oelkuchen und Mehl aus denselben, feste Rückstände der Oelfabrikation		Eckerdoppern, Knoppern		Holzborke oder Gerberlohe		Holzkohlen	
Einfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr
.	.	.	(bis 1836) einschliesslich Krapp, Waid, Sumach etc.		18 083	97 956	in 41. enthalten	
in 24. enthalten		.			49 202	222 888	„	„
„	„	.			46 660	233 074	„	„
183	296	.	„ 84 604	29 055	31 674	266 978	8 734	52 881
74	307	.	„ 76 503	36 759	31 219	100 465	9 509	53 105
100	99	.	„ 86 283	31 344	39 252	129 053	20 974	37 664
309	76	6	„ 104 819	30 960	52 488	141 936	24 316	60 190
95	47	16	„ 76 225	34 319	46 530	199 119	14 479	60 572
62	61	839	„ 109 765	28 763	52 216	181 651	13 809	71 924
78	225	7 591	„ 64 436	10 468	50 604	155 232	6 541	107 291
70	227	20 029	„ 111 216	28 626	86 852	163 395	10 257	119 176
180	189	51 355	„ 109 051	24 054	65 346	146 254	16 061	83 059
128	*170*	*13 306*	„ *91 434*	*28 261*	*) *50 687*	*) *164 898*	*13 853*	*71 762*
275	4 756	.	„ 122 546	23 511	134 621	214 070	52 935	101 286
98	170	.	„ 123 317	31 048	109 015	110 844	60 298	44 458
101	203	.	„ 136 923	48 691	107 469	158 824	48 169	19 526
125	174	.	12 988	1 428	91 618	137 827	56 161	35 234
103	145	.	23 122	1 757	87 931	131 581	90 597	26 579
139	168	.	22 803	2 033	112 561	94 490	170 559	37 000
113	159	8 159	14 715	1 669	86 934	118 438	137 637	32 610
83	155	11 922	14 234	255	107 396	53 421	127 339	55 336
117	481	24 821	22 469	439	90 722	69 471	141 653	133 933
97	426	27 494	9 240	502	45 803	113 991	140 943	85 886
125	*684*	*18 099*	*) *17 082*	*) *1 155*	*97 407*	*120 256*	*1 002 629*	*57 185*
135	412	24 331	17 628	467	48 436	70 059	170 122	62 746
165	1 207	18 087	15 620	214	67 531	82 453	170 688	68 261
129	341	23 868	11 906	144	70 867	71 546	243 553	129 554
94	290	46 652	17 322	390	72 609	41 497	219 577	114 014
95	912	39 921	7 158	145	55 863	38 488	145 507	36 263
82	311	33 856	14 640	358	58 860	68 954	184 197	74 548
89	380	46 383	12 465	392	52 559	82 159	202 430	76 480
79	209	43 883	21 972	1 183	51 970	93 205	117 093	85 968
100	298	58 964	.	.	45 304	51 925	178 441	133 862
104	424	137 679	.	.	29 302	70 647	223 446	153 232
107	*478*	*47 362*	*14 839*	*412*	*55 330*	*67 093*	*185 505*	*93 493*
161	399	201 072	.	.	33 486	98 534	209 092	122 932
171	272	156 354	.	.	21 828	101 899	267 323	113 268
179	1 211	72 616	.	.	83 995	80 704	296 160	109 397
196	221	129 450	.	.	55 004	66 426	422 384	126 411
191	308	56 820	14 441	845	45 319	65 282	334 925	118 592
177	232	115 205	13 899	30	57 236	92 902	155 570	83 288
221	1 910	299 857	16 160	107	81 003	84 045	162 360	53 621
205	462	242 923	17 558	368	127 097	63 894	137 985	56 975
225	313	143 629	15 650	139	124 626	76 388	134 354	54 134
227	387	86 146	15 063	24	112 433	72 408	76 953	54 426
249	390	109 934	15 704	92	168 624	75 077	64 621	77 892
200	*555*	*146 728*	*15 496*	*229*	*82 786*	*79 778*	*205 612*	*88 267*
127	200	117 803	8 077	110	119 142	16 181	22 131	13 988
840	823	200 346	10 341	1 150	126 262	57 882	71 863	43 530
1 271	2 365	192 448	14 956	1 238	216 555	83 647	94 389	66 900
1 043	2 582	294 942	15 904	958	332 667	83 791	59 066	83 808
3 580	7 646	269 771	8 348	53	369 321	70 055	65 260	59 379

*) Für 1837—1843.

*) Für 1825—1836.

Digitized by Google

	43.		44.		45.		46.		47.	
Tarif-No. 1865	13. b. 1.		13. b. 2.		13. b. 3.		in 13. b. 1.		in 13. b. 3.	
Tarif-No. 1825	12. b. Anm. 2. aa.		12. b. Anm. 2 bb.		12. b. Anm. 2. cc.		12 b. 1.		12. b. 3. α.	
	In den östlichen preuss. Provinzen und den Häfen von Hannover u. Oldenburg						In den übrigen Theilen des Zollvereins			
Jahr	Blöcke oder Balken von hartem Holz		Blöcke oder Balken von weichem Holz		Bohlen, Bretter, Latten etc.		Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn- etc. Holz		Sägewaaren, Fassholz, Dauben daraus	
	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Schiffslast	Ausfuhr Schiffslast	Einfuhr Schiffslast	Ausfuhr Schiffslast	Einfuhr Schiffslast	Ausfuhr Schiffslast
1822	in 44. enthalten		434 870	146 811	32 825	33 702	in 43. enthalten		.	.
1823	,,	,,	687 768	214 697	20 938	65 780	,,	,,	.	.
1824	,,	,,	742 128	216 922	37 115	95 365	,,	,,	in 46. enthalten	
1825	17 557	28 915	918 265	294 305	40 986	92 938	,,	,,	,,	,,
1826	33 584	22 250	533 488	187 850	44 509	76 442	,,	,,	,,	,,
1827	13 132	28 045	459 285	151 243	31 473	85 408	,,	,,	,,	,,
1828	10 946	59 147	524 741	220 057	41 178	83 639	,,	,,	,,	,,
1829	12 408	35 773	547 591	226 975	31 647	58 199	,,	,,	,,	,,
1830	11 182	34 262	581 801	166 320	31 358	66 883	,,	,,	,,	,,
1831	15 074	21 998	300 280	147 644	17 962	51 468	,,	,,	,,	,,
1832	11 075	25 711	547 287	134 018	17 646	53 013	*) 4 712	*) 13 446	,,	,,
1833	40 318	20 465	464 267	157 951	19 733	59 843	*) 7 646	*) 8 545	,,	,,
Durchschnitt	*18 364*	*30 730*	*541 867*	*187 374*	*30 614*	*88 723*	.	.	.	.
1834	16 383	22 418	361 277	181 211	10 972	60 557	2 319	10 701	.	.
1835	17 865	30 169	489 452	268 717	16 911	69 427	510	14 195	.	.
1836	24 515	23 134	490 230	160 065	26 526	74 428	568	30 934	.	.
1837	12 592	28 468	543 186	170 540	18 956	64 462	3 876	31 405	.	.
1838	16 368	27 477	479 263	199 404	19 961	75 941	3 740	31 906	.	.
1839	43 296	36 141	543 413	176 631	19 929	79 800	442	43 219	.	.
1840	54 070	59 892	517 151	192 467	25 238	112 851	422	51 006	.	.
1841	57 697	71 002	570 802	208 206	24 205	92 857	312	43 533	.	.
1842	30 251	47 486	536 435	179 596	12 039	79 817	632	21 919	.	.
1843	42 167	78 010	671 491	222 751	28 753	90 885	105	22 185	636	598
Durchschnitt	*31 520*	*42 380*	*520 270*	*195 959*	*20 350*	*80 302*	*1 293*	*30 100*	.	.
1844	37 331	74 785	737 084	248 186	24 115	87 424	349	16 196	3 252	447
1845	28 745	83 437	836 887	387 278	21 443	79 178	474	26 606	605	522
1846	38 553	85 845	1 490 199	428 609	25 401	91 363	432	40 414	460	344
1847	114 942	137 813	1 472 817	569 348	29 196	80 550	1 087	28 328	640	69
1848	50 876	66 931	454 094	773 245	19 278	48 179	349	18 549	147	4 642
1849	74 949	71 289	462 800	472 991	15 124	61 572	428	20 201	365	4
1850	38 326	89 202	385 167	250 662	19 046	85 584	796	37 808	353	679
1851	51 279	125 292	595 049	478 828	22 839	40 432	177	27 979	166	1 518
1852	49 903	60 491	930 941	285 147	32 007	136 428	1 270	38 046	393	3 864
1853	75 277	178 366	1 456 751	565 621	33 936	171 120	1 251	38 165	79	9 293
Durchschnitt	*56 018*	*97 345*	*882 179*	*445 991*	*24 238*	*88 186*	*661*	*29 229*	*646*	*2 138*
1854	102 947	129 654	1 480 785	593 093	49 762	133 313	117	50 247	323	3 287
1855	74 339	105 807	978 459	903 611	40 535	97 725	37	32 638	120	5 356
1856	144 749	118 533	1 304 134	951 124	42 046	112 001	12	16 981	334	25 198
1857	187 556	165 213	1 238 751	1 075 014	45 048	98 305	79	16 810	88	16 086
1858	102 728	96 824	940 731	1 033 542	40 995	68 207	326	15 374	111	33 159
1859	71 156	101 029	1 131 989	1 016 416	48 058	73 998	540	5 467	852	24 858
1860	99 252	170 396	1 440 215	1 486 165	56 901	168 301	410	4 707	1 940	29 503
1861	117 901	118 405	1 468 234	1 725 102	55 001	67 900	322	7 299	1 217	101 644
1862	176 643	141 743	1 831 709	1 846 371	60 481	91 674	244	10 217	2 254	6 173
1863	142 342	171 994	1 655 096	1 943 262	59 840	99 585	580	7 697	752	9 770
1864	171 795	181 026	1 890 961	1 337 143	85 886	100 539	453	14 480	11 387	6 495
Durchschnitt	*126 492*	*127 329*	*1 396 460*	*1 264 622*	*53 141*	*101 068*	*287*	*16 538*	*1 762*	*23 775*
1865 I	46 532	60 098	354 845	665 025	19 355	53 838	236	2 758	674	3 643
1865 II	27 656	118 842	283 526	160 629	133 023	72 145	in 43. enthalten		in 45. enthalten	
1866	39 512	90 655	497 852	234 958	324 589	148 442	,,	,,	,,	,,
1867	102 318	96 342	373 653	238 385	226 634	148 939	,,	,,	,,	,,
1868	48 779	221 777	384 911	284 975	397 552	153 588	,,	,,	,,	,,

*) in d. westl. pr. Prov.

Digitized by Google

48.	49.	50.	51.	52.	53.
in 12. b. 2.	in 12. b. 3.	13. a. 1.	39. a. 1. (ohne Esel u. Maulesel)	39. b. 1.	39. b. 2.
12. b. 2.	12. b. 3. β.	12. a.	39. a.	39. b. 1.	39. b. 2.
In den übrigen Theilen des Zollvereins		Brennholz beim Wasser-Transport *) (auch Reisig überhaupt)	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel *)	Ochsen und Zuchtstiere	Kühe
Buchen-, Fichten-, Tannen- u. andres weiches Holz etc.	Sägewaaren, Fassholz, Dauben daraus				
Einfuhr Schiffslast / Ausfuhr Schiffslast	Einfuhr Schiffslast / Ausfuhr Schiffslast	Einfuhr Klafter / Ausfuhr Klafter	Einfuhr Stück / Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück / Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück / Ausfuhr Stück
in 44. enthalten	. .	39 158 3 877	25 553 6 678	32 480 5 850	28 982 5 190
„ „	. .	40 061 17 047	23 040 7 084	24 748 5 561	25 665 5 396
„ „	in 48. enthalten	37 874 26 778	22 944 9 510	17 800 5 849	23 126 5 725
„ „	„ „	37 255 9 910	21 164 8 838	12 036 4 072	2 050 5 784
„ „	„ „	32 300 11 703	18 735 8 662	11 491 4 717	7 618 6 653
„ „	„ „	34 665 11 930	20 633 8 918	15 612 4 385	10 153 5 083
„ „	„ „	36 172 13 967	22 362 7 659	9 545 3 238	6 675 4 792
„ „	„ „	34 182 18 519	21 304 5 455	8 317 2 850	8 408 4 225
„ „	„ „	34 030 33 007	23 998 6 138	7 879 3 456	6 637 5 138
„ „	„ „	55 941 18 486	30 742 8 302	5 748 3 435	5 193 4 185
*) 61 563 *) 1 943	„ „	43 216 20 206	27 919 8 890	17 606 7 905	6 437 4 566
*) 87 760 *) 1 738	„ „	76 336 27 899	28 194 7 051	18 387 10 004	7 179 7 324
41 766 *17 777*	. .	*41 766* *17 777*	*23 882* *7 765*	*15 137* *5 110*	*) *6 706* *) *5 306*
32 310 298 504	. .	38 318 30 696	34 339 7 651	9 470 25 532	10 700 11 723
18 138 32 640	. .	39 324 33 744	32 611 8 715	9 138 25 384	10 894 8 002
22 831 30 697	. .	50 197 30 766	33 857 8 024	10 008 13 547	11 198 9 409
42 891 25 555	. .	53 226 38 004	41 190 8 889	15 684 11 053	14 269 8 112
26 870 33 296	. .	67 406 51 741	42 820 9 462	12 670 13 619	15 820 9 550
29 765 40 389	. .	72 862 52 224	42 687 9 181	12 101 20 059	16 085 14 170
50 389 94 346	. .	79 120 40 831	39 366 9 439	11 213 19 313	13 452 11 316
44 668 18 542	. .	81 948 58 133	38 215 7 158	11 687 23 365	18 680 13 794
42 196 28 381	. .	71 872 54 877	32 710 10 174	9 812 20 418	16 545 10 670
36 145 27 057	23 644 3 579	68 856 42 183	48 290 8 078	43 036 10 314	45 821 6 196
34 620 *62 941*	. .	*62 513* *43 320*	*38 608* *8 677*	*14 482* *18 260*	*17 346* *10 294*
37 645 27 737	17 783 8 418	71 519 51 530	50 902 9 832	24 994 10 482	39 804 5 463
36 727 26 232	7 653 18 085	60 717 54 515	42 957 10 790	12 671 12 711	28 899 7 342
41 924 22 640	7 066 9 484	60 381 54 141	37 747 9 812	11 785 18 795	30 613 12 357
47 386 26 051	7 020 6 686	62 851 59 603	34 325 9 699	14 473 18 014	28 029 9 027
21 711 14 059	4 998 5 898	48 696 29 001	25 150 7 756	12 215 11 365	27 038 6 553
27 335 17 344	5 899 5 212	48 021 43 717	25 849 13 807	9 223 12 581	21 335 8 194
43 026 44 535	6 416 8 119	47 481 68 328	35 348 10 698	9 960 20 057	24 271 13 338
44 352 27 186	6 696 6 778	48 107 80 179	37 386 11 016	7 809 22 557	24 863 17 451
39 409 27 199	6 346 6 571	44 638 91 373	44 586 9 076	10 619 20 083	30 368 14 143
47 011 30 340	7 224 8 030	47 007 58 922	39 323 10 002	12 290 28 428	28 079 19 479
38 653 *26 332*	*7 710* *8 328*	*53 942* *59 131*	*37 357* *10 249*	*12 604* *17 507*	*28 330* *11 335*
45 158 29 777	9 482 13 947	50 197 66 653	33 109 21 419	19 927 40 394	29 878 31 038
52 904 38 297	12 114 15 231	34 660 68 590	32 044 7 996	17 138 41 928	24 868 27 391
55 402 21 731	11 665 25 832	38 982 47 362	28 459 7 953	12 741 39 971	27 525 23 273
58 808 20 345	12 211 38 990	34 623 105 120	37 463 7 263	13 033 50 628	23 384 26 085
62 727 36 062	10 709 22 115	32 971 73 732	30 356 6 406	10 062 30 234	20 195 24 953
45 544 18 288	10 505 87 728	29 808 45 231	36 391 4 058	17 385 30 623	30 341 24 375
61 482 10 540	11 439 32 488	27 304 69 177	35 455 8 543	23 827 51 454	23 702 29 871
72 917 29 825	21 287 6 585	28 684 46 319	43 501 8 683	26 741 48 081	31 473 29 952
80 118 14 861	12 830 25 201	37 189 22 119	45 385 7 306	17 019 40 127	26 558 28 561
76 157 13 072	20 075 13 191	33 921 46 310	46 169 12 079	15 191 49 753	31 882 29 188
83 142 5 691	20 703 7 170	42 601 21 069	45 970 20 709	16 712 66 806	27 579 34 119
63 124 *21 681*	*13 911* *26 225*	*35 540* *55 607*	*37 664* *10 220*	*17 252* *44 545*	*27 035* *28 073*
37 322 4 284	12 760 3 675	13 618 24 098	23 409 3 979	13 990 36 414	13 348 17 252
in 44. enthalten	in 45. enthalten	50 595 82 326	19 266 4 450	12 427 44 353	16 963 24 874
„ „	„ „	88 960 66 424	53 422 9 148	35 644 104 474	30 164 51 956
„ „	„ „	131 679 86 994	41 272 10 568	45 065 61 134	32 667 49 659
„ „	„ „	185 944 159 902	40 983 17 771	67 118 116 888	59 645 48 682

*) In d. westl. pr. Prov.

*) S. Zusatz E.

*) S. Zusatz F., G., H.

*) Für 1825—1833.

Digitized by Google

	54.		55.		56.		57.		58.	
Tarif-No. 1865	39. b. 3.		39. b. 4.		39. d.		39. e.		39.	
Tarif-No. 1825	39. b. 3.		39. b. 4.		39. d.		39. e.		39. c. 1.	
Jahr	Jungvieh		Kälber		Hammel		Anderes Schafvieh und Ziegen		Schweine, gemästete	
	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück
1822	in 53. enthalten		in 57. enthalten		in 57. enthalten		260 261	65 525	in 59. enthalten	
1823	,,	,,	,,	,,	,,	,,	230 092	174 922	,,	,,
1824	,,	,,	,,	,,	,,	,,	240 409	75 238	,,	,,
1825	2 753	333	,,	,,	136 857	33 965	111 506	47 015	,,	,,
1826	3 577	650	,,	,,	110 955	28 958	80 217	43 610	,,	,,
1827	4 007	815	,,	,,	107 281	22 694	148 458	52 303	,,	,,
1828	3 532	666	,,	,,	101 721	29 667	109 669	46 797	,,	,,
1829	3 617	896	,,	,,	99 437	33 704	115 050	38 889	,,	,,
1830	3 465	418	,,	,,	103 436	45 019	111 412	43 168	,,	,,
1831	2 614	442	,,	,,	36 014	18 716	84 166	25 225	,,	,,
1832	3 067	1 128	,,	,,	37 792	22 805	115 992	33 824	15 698	7 481
1833	3 240	2 005	,,	,,	46 380	23 022	140 758	48 988	14 826	6 720
Durchschnitt	*3 319*	*817*	.	.	*86 653*	*28 728*	*) *101 914*	*) *42 202*	*)	*)
1834	4 127	10 455	,,	,,	61 108	72 855	221 622	90 879	15 880	7 374
1835	4 018	7 299	,,	,,	98 577	48 791	180 245	53 159	17 399	8 359
1836	5 874	5 366	,,	,,	75 112	68 343	152 231	57 075	16 510	5 687
1837	7 777	5 212	,,	,,	97 304	64 075	150 714	79 690	18 770	5 057
1838	7 048	4 793	,,	,,	79 222	63 926	163 994	59 253	14 685	7 060
1839	7 039	7 695	,,	,,	92 670	71 062	169 056	71 497	22 148	3 299
1840	7 059	8 215	,,	,,	86 284	71 250	164 196	61 937	19 206	4 948
1841	6 856	9 389	,,	,,	74 940	71 863	152 752	86 526	17 605	5 278
1842	6 463	8 666	,,	,,	53 505	94 897	182 156	92 989	24 405	3 829
1843	18 117	3 076	,,	,,	118 135	47 293	212 423	52 157	48 007	2 794
Durchschnitt	*7 438*	*7 017*	.	.	*83 686*	*67 435*	*174 939*	*70 516*	*21 461*	*5 368*
1844	15 750	2 816	,,	,,	98 014	45 764	248 035	78 135	37 362	3 437
1845	10 673	4 834	,,	,,	68 069	55 297	230 658	69 623	30 721	3 269
1846	9 808	9 483	36 274	4 865	69 915	60 411	76 375	52 187	35 233	3 597
1847	8 481	6 050	44 395	7 189	76 911	47 406	66 656	27 274	26 301	1 916
1848	9 965	4 797	41 344	6 519	64 807	35 520	66 317	20 042	24 368	2 072
1849	9 264	6 332	42 417	5 650	50 674	36 923	52 588	20 848	21 270	3 162
1850	8 303	9 200	41 968	8 937	53 348	48 601	51 650	25 228	20 964	5 212
1851	8 107	13 720	44 312	9 609	48 512	60 810	53 175	26 652	22 742	13 461
1852	10 711	9 867	47 241	5 437	53 189	38 140	60 252	28 338	30 600	4 861
1853	10 358	11 443	39 658	8 006	54 545	75 775	67 228	28 450	22 579	4 742
Durchschnitt	*10 142*	*7 854*	*42 201*	*7 026*	*63 798*	*50 465*	*97 293*	*37 678*	*27 214*	*4 573*
1854	8 545	11 375	41 441	13 442	45 079	100 773	67 698	20 569	35 439	7 254
1855	9 066	9 837	43 758	16 978	55 458	116 883	70 612	23 255	47 895	12 028
1856	9 570	7 935	39 868	21 137	50 592	129 573	74 399	33 197	58 574	9 845
1857	7 023	11 169	38 995	24 077	51 382	151 400	79 965	46 349	45 044	17 999
1858	6 059	12 747	46 129	25 672	47 523	165 176	61 359	24 486	51 433	16 160
1859	9 411	8 347	40 428	22 598	34 494	264 222	46 078	31 693	58 585	22 816
1860	10 294	13 265	41 260	24 516	37 648	305 950	53 752	55 868	51 140	72 567
1861	11 546	10 153	47 664	24 896	43 946	303 405	72 552	107 049	80 367	54 274
1862	11 004	10 847	51 226	26 247	39 738	219 494	76 317	146 525	51 039	21 932
1863	15 677	12 290	61 688	32 161	40 475	296 332	73 977	166 613	42 086	30 374
1864	11 672	14 403	56 964	37 850	33 671	327 350	55 107	155 596	32 673	79 205
Durchschnitt	*9 906*	*11 124*	*46 311*	*24 507*	*43 637*	*216 414*	*66 529*	*73 745*	*50 389*	*31 313*
1865 I	3 601	5 020	29 343	17 101	3 213	200 137	14 259	48 257	14 869	21 539
1865 II	6 021	7 904	16 931	17 878	25 338	290 954	50 477	70 867	325 527	73 637
1866	8 237	11 838	27 456	34 651	37 563	504 212	52 591	110 115	605 973	124 100
1867	10 482	18 446	31 119	35 121	55 922	554 479	70 943	185 230	541 661	89 142
1868	16 079	14 627	56 623	50 581	92 017	459 069	101 628	278 683	493 500	172 457

*) Für 1825—1833.

*) In 58. eingerechnet.

Digitized by Google

59.		60.		61.		62.		63.		64.	
c. 1.		39. c. 2.		25. f.		25. o.		25. g.		26. b. 3. l.	
39. c. 2.		39. c. 3.		25. g.		25. o.		25. h.		36. a.	
Schweine, magere		Spanferkel*)		Butter		Käse aller Art		Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches u. zubereitetes		Talg*)	
Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
363 513	45 206	in 57. enthalten		65 398	589	in 61. enthalten		2 791	1 672	48 072	367
265 722	59 852	,,	,,	66 335	868	,,	,,	3 278	2 610	50 440	158
246 641	64 710	,,	,,	56 799	816	,,	,,	3 315	2 891	67 676	396
113 665	60 104	,,	,,	26 677	5 610	17 155	1 027	3 740	3 560	30 340	961
73 812	53 290	,,	,,	33 365	963	18 217	296	4 103	3 684	37 780	759
151 555	38 858	,,	,,	34 867	3 368	17 179	690	5 128	3 368	43 670	265
118 226	26 116	,,	,,	36 863	4 579	17 682	645	3 527	3 783	44 952	1 959
67 983	21 693	,,	,,	45 238	1 868	15 829	397	4 203	2 973	65 110	247
104 595	43 212	,,	,,	33 268	1 362	15 532	440	3 844	5 158	63 277	40
33 148	33 293	,,	,,	28 337	2 186	13 987	607	3 444	1 997	78 173	332
102 278	28 319	,,	,,	31 612	5 328	12 447	587	5 629	4 521	83 282	291
117 516	30 143	,,	,,	39 325	4 492	11 019	1 102	6 596	3 856	60 187	349
*) *149 098*	*) *43 250*	.	.	*) *34 395*	*) *3 306*	*15 450*	*642*	*4 133*	*3 339*	*56 080*	*427*
186 060	52 484	,,	,,	39 108	7 390	19 670	1 348	5 819	5 139	49 036	3 362
140 174	37 843	,,	,,	38 725	9 104	15 299	1 367	4 928	3 581	41 354	2 743
217 987	27 394	,,	,,	27 303	8 397	33 460	789	3 559	12 182	59 399	1 787
333 340	22 889	,,	,,	23 067	12 189	30 953	1 027	3 735	16 180	62 803	1 082
253 065	22 096	,,	,,	22 398	14 175	31 712	602	3 566	7 326	30 366	1 639
277 550	24 146	,,	,,	18 031	15 367	33 110	1 641	3 332	25 870	33 499	1 875
216 526	22 194	,,	,,	14 316	22 263	30 612	1 599	3 515	18 735	17 067	3 048
247 473	28 602	,,	,,	16 508	18 833	32 630	1 406	3 623	25 040	31 067	7 300
195 381	22 470	,,	,,	23 841	20 091	34 005	964	3 521	23 313	14 636	2 506
295 644	15 155	,,	,,	43 774	7 588	46 432	578	5 881	2 967	82 181	534
236 320	*27 527*	.	.	*26 707*	*13 540*	*30 788*	*1 132*	*4 148*	*14 033*	*42 141*	*2 588*
426 395	14 634	,,	,,	35 767	14 448	46 326	799	5 418	4 585	69 165	486
316 447	11 751	,,	,,	27 767	22 434	40 770	1 056	5 529	5 164	35 553	408
236 039	7 072	69 214	16 982	27 391	18 015	42 519	650	2 491	7 651	24 760	946
223 708	8 262	72 301	21 734	25 475	12 444	46 533	673	6 392	9 425	37 673	828
323 006	10 726	122 736	18 253	24 711	10 488	40 359	872	6 417	12 615	46 005	1 277
259 356	7 522	148 531	18 017	32 073	13 444	34 094	3 511	3 597	15 119	25 651	1 145
178 130	16 629	113 339	17 163	31 382	18 234	33 450	4 039	3 521	26 826	19 695	1 619
211 348	23 232	75 854	18 360	26 052	21 664	33 810	2 461	4 479	30 592	13 259	4 016
277 274	10 499	103 254	14 438	47 444	16 548	37 228	2 860	4 710	15 607	29 246	7 518
322 247	9 495	122 875	18 205	25 440	21 329	34 863	3 549	8 395	11 895	9 775	7 292
277 395	*11 982*	*103 513*	*17 894*	*30 350*	*16 905*	*38 995*	*2 047*	*5 095*	*13 948*	*31 078*	*2 553*
269 938	18 917	102 959	15 100	38 689	59 583	38 768	6 265	6 450	28 915	15 580	1 953
221 820	14 120	100 269	14 927	42 504	61 451	36 673	5 993	8 019	41 761	80 906	2 883
162 493	14 223	101 868	19 154	38 422	78 491	39 036	6 423	9 201	38 970	107 550	3 715
290 905	21 232	138 739	23 614	37 278	61 593	40 947	7 839	9 426	29 983	63 144	7 120
275 399	16 397	118 673	25 372	33 515	47 463	40 713	5 228	9 110	33 933	59 037	2 676
329 147	16 713	125 090	17 780	27 955	39 582	43 771	4 768	11 196	52 116	31 372	4 074
415 726	14 893	150 427	14 463	25 238	100 728	35 712	7 950	19 530	50 718	21 998	2 491
468 370	25 222	141 347	14 444	48 605	69 550	43 923	9 038	48 716	49 137	58 663	3 276
343 473	41 466	120 614	24 631	43 589	49 216	45 281	6 790	141 662	43 737	86 852	2 657
243 340	32 076	147 980	22 242	28 287	45 570	51 118	7 758	160 647	40 988	63 603	4 011
296 769	21 995	125 541	21 960	27 634	103 658	44 279	10 152	100 674	61 648	61 564	7 427
101 580	*21 569*	*124 864*	*19 426*	*35 611*	*65 171*	*41 838*	*7 109*	*47 694*	*42 901*	*59 115*	*3 571*
167 342	59 950	76 494	12 234	12 655	43 926	16 833	5 308	28 296	50 824	17 817	2 482
in 58. enthalten		40 639	14 612	32 055	72 771	31 885	5 692	7 784	23 902	80 194	17 580
,,	,,	80 241	13 343	51 568	84 279	51 944	18 680	23 653	59 502	71 631	11 835
,,	,,	100 614	13 615	56 140	79 969	56 694	18 283	39 666	52 238	261 345	55 136
,,	,,	152 133	17 563	68 764	315 414	70 596	82 213	46 182	97 517	255 723	114 654

*) Einschl. 58.

*) S. Zusatz I., K.

*) Für 1835—1838.

*) S. Zusatz I.

	65.		66.		67.		68.		69.		70.	
Tarif-No. (1865			12. b.		12. a. 3. (zur Felle)		41. a. 1.		11. a. 1.		11. a. 2.	
Tarif-No. (1825	11. a.		11. b.		11. c.		41. a.		11. d.		Zur Allg. Eing.-Abgabe	
Jahr	Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung u. rohe Pferdehaare*)		Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-)bereitung		Hasen- u. Kaninchenfelle, rohe und desgl. Haare*)		Rohe und gekämmte Schafwolle, einschl. der Gerberwolle		Haare von Rindvieh, Ziegenhaare (von Thieren einschl. Menschenhaare)*)		Federn Bettfedern, Federspulen	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
1822	78 113	32 779	254	74	.	.	42 725	87 606	in 65. enthalten		.	.
1823	80 563	31 615	308	173	.	.	60 751	99 292	„	„	1 484	111
1824	72 241	23 330	373	172	.	.	62 131	128 833	„	„	1 770	199
1825	134 861	19 123	495	139	.	.	91 460	114 626	„	„	4 648	4 541
1826	102 485	12 391	559	107	.	.	50 937	62 137	„	„	7 655	3 570
1827	80 787	17 437	583	325	.	.	63 177	133 159	„	„	7 724	3 560
1828	49 531	19 390	626	100	.	.	39 316	121 923	596	2 985	8 379	4 380
1829	87 084	17 328	732	49	.	.	40 414	90 207	404	1 079	5 781	3 057
1830	120 894	15 658	1 132	163	.	.	52 258	139 276	66	1 783	5 997	3 391
1831	145 015	13 651	849	220	.	.	33 349	70 852	94	648	5 348	1 485
1832	165 998	16 401	1 494	91	.	.	99 441	99 637	57	1 959	10 143	3 091
1833	162 693	19 518	1 346	165	.	.	87 634	135 240	114	1 565	9 208	2 640
Durchschnitt	*56 689*	*19 135*	*729*	*148*	.	.	*60 291*	*106 149*	*266*	*835*	*6 194*	*2 730*
1834	129 524	13 169	11 162	3 521	3 738	5 035	87 741	128 758	368	3 535	14 627	4 824
1835	140 490	12 751	9 801	5 954	3 396	2 676	112 184	176 452	3 926	3 257	16 116	4 998
1836	132 594	14 940	11 238	6 203	6 402	5 987	114 583	171 508	573	3 816	17 964	5 883
1837	137 340	11 927	11 098	5 419	5 711	3 380	116 030	117 484	500	4 433	25 137	6 430
1838	199 328	14 656	11 013	5 175	4 220	5 726	159 977	181 622	1 203	4 518	24 636	7 325
1839	118 067	16 314	12 690	4 775	9 140	6 398	128 478	146 084	1 099	5 321	24 780	6 594
1840	169 333	14 456	10 707	4 336	6 030	5 913	164 021	149 260	801	7 149	25 629	6 567
1841	246 670	14 915	12 857	4 946	6 126	5 921	149 437	143 460	1 968	7 697	26 387	5 263
1842	199 902	15 922	11 872	4 492	2 709	3 848	163 309	121 698	1 455	8 769	29 446	7 624
1843	223 011	17 538	12 258	3 468	4 325	4 541	150 254	132 982	1 337	7 628	27 226	6 347
Durchschnitt	*171 626*	*14 659*	*11 471*	*4 828*	*5 180*	*4 942*	*134 601*	*146 911*	*1 323*	*5 614*	*23 195*	*6 185*
1844	224 017	17 143	12 037	5 196	7 999	5 297	159 955	174 053	1 448	9 597	26 680	3 649
1845	280 363	18 673	14 486	6 179	5 328	4 847	163 117	149 342	1 743	7 950	31 218	6 554
1846	209 870	21 336	13 535	4 529	5 803	4 125	149 677	137 903	1 828	8 310	28 117	4 399
1847	209 193	23 252	12 313	4 832	4 696	5 415	152 577	122 335	1 627	9 764	23 097	5 217
1848	184 619	16 359	11 486	4 200	3 875	4 347	98 254	122 666	2 473	5 271	15 823	3 602
1849	277 885	37 967	13 091	3 594	5 777	4 674	144 095	111 581	1 312	7 770	20 485	5 328
1850	312 101	32 469	16 167	6 036	8 749	5 659	221 457	85 002	999	8 662	28 235	5 967
1851	329 869	26 751	15 651	4 523	8 301	5 273	176 873	82 142	3 616	8 856	26 194	5 779
1852	291 185	28 321	15 013	6 660	8 526	5 590	169 472	121 513	2 636	8 633	22 008	5 406
1853	215 227	41 208	14 516	6 818	8 614	3 380	224 147	82 145	2 964	10 677	20 305	6 828
Durchschnitt	*253 433*	*26 348*	*13 829*	*5 257*	*6 767*	*4 861*	*165 962*	*118 868*	*2 065*	*8 549*	*24 216*	*5 273*
1854	255 700	40 267	14 977	5 778	11 371	5 096	233 390	132 078	5 670	17 405	27 666	11 030
1855	235 263	35 487	16 518	7 048	10 068	9 186	358 250	87 839	6 027	14 538	30 627	8 784
1856	314 729	34 020	20 204	8 745	14 371	4 554	362 618	114 295	5 346	16 638	33 846	11 776
1857	323 529	36 709	21 287	8 854	12 702	4 484	373 111	81 682	8 303	16 337	37 725	11 574
1858	290 963	53 363	16 269	7 336	12 299	10 138	289 202	115 948	4 344	13 081	39 878	10 248
1859	335 979	65 689	18 742	9 797	11 974	10 159	33 567	124 030	4 723	14 686	39 996	12 331
1860	484 126	49 299	23 638	9 906	11 456	9 795	376 870	98 291	8 908	19 021	43 976	15 740
1861	543 245	42 666	21 381	11 060	8 969	6 105	393 162	95 497	9 963	17 569	47 853	15 387
1862	532 255	41 070	20 538	10 119	8 946	6 820	419 306	150 840	6 114	20 615	43 215	12 314
1863	542 747	52 541	22 368	10 578	12 351	8 895	453 212	153 908	5 930	25 792	47 037	14 698
1864	524 572	59 911	23 321	11 764	15 673	8 317	491 248	154 794	10 074	25 129	45 150	15 949
Durchschnitt	*398 461*	*46 447*	*19 931*	*9 180*	*11 833*	*7 595*	*343 994*	*119 018*	*6 855*	*18 256*	*39 724*	*12 713*
1865 I	229 651	21 350	13 507	5 446	10 427	4 694	281 143	38 833	3 551	11 676	20 664	5 511
1865 II	„	„	8 322	3 267	5 253	1 070	431 276	121 280	14 178	18 274	30 369	8 078
1866	„	„	18 404	7 180	17 011	2 657	673 515	276 516	23 524	35 133	51 884	17 114
1867	„	„	25 213	10 377	12 145	2 052	888 035	240 874	27 329	42 716	54 054	21 142
1868	„	„	26 349	11 215	15 349	2 904	924 119	354 284	43 508	67 902	49 993	19 906
	*) S. Zusatz M., N., O.				*) S. Zusatz P., Q.				*) S. Zusatz R.			

Digitized by Google

71.		72.		73.		74.		75.		76.	
37. d. 2.		30. a.		25. k.		25. p. 2.		25. r.		1. a. 2.	
5. e. Anm. 1.		30.		25. l.		Zur allg. Eing.-Abgabe		25. r.		1.	
Wachs *)		Seide, rohe, ungefärbte etc., auch rohe Floretseide		Heringe		Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte		Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern etc., Krebse		Abfälle *) von Gerbereien, Häuten, Fellen etc.	
Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Tonnen	Ausfuhr Tonnen	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
193	102	4 690	163	105 749	5 834	.	.	1 326	2	12 230	23 899
470	90	5 836	196	37 349	957	.	.	1 855	2	23 186	59 541
1 041	104	5 354	209	111 862	4 145	.	.	2 211	7	20 876	49 405
1 920	2 326	7 163	80	46 628	1 359	13 230	—	2 241	—	16 291	35 157
1 607	2 554	6 093	89	48 790	540	13 965	—	1 903	—	23 904	35 591
1 910	1 196	6 714	122	48 831	546	13 645	9	1 888	—	26 480	31 722
1 196	2 408	5 215	118	89 981	1 280	14 411	107	2 155	—	23 107	34 463
1 235	1 045	3 079	100	88 559	820	13 803	34	2 060	5	22 144	26 126
1 798	1 842	6 668	123	94 617	1 127	15 051	4	1 606	18	22 243	23 609
2 001	1 720	6 142	66	116 985	1 884	10 878	3	1 435	4	40 037	17 685
4 840	920	.	.	188 814	17 385	38 031	3 062	2 357	8	31 046	58 928
2 706	1 183	.	.	182 663	16 351	27 002	3 407	2 150	—	59 671	134 668
1 743	*1 824*	*5 694*	*127*	*96 736*	*4 352*	*17 780*	*736*	*1 928*	*4*	*26 685*	*44 316*
5 319	568	.	.	185 098	8 771	29 072	1 023	2 954	289	35 596	130 854
6 066	701	.	.	147 856	10 118	40 635	1 455	3 394	313	56 942	133 256
7 380	505	.	.	165 967	8 204	36 580	1 349	3 235	151	45 194	121 295
4 798	515	6 390	78	237 919	7 450	36 505	1 549	2 937	177	52 195	124 319
5 599	473	4 775	471	170 799	18 444	31 478	1 513	2 764	208	68 798	136 415
3 937	463	6 898	454	186 965	9 740	27 493	1 594	3 459	188	40 008	102 938
5 107	702	6 346	502	254 364	8 241	30 288	1 968	4 389	24	53 168	127 405
6 712	401	13 681	2 043	220 944	10 001	33 686	1 831	3 263	17	60 669	115 579
5 591	307	16 104	3 509	243 097	8 563	38 253	2 045	4 247	23	69 317	106 615
7 122	244	14 330	1 555	296 387	9 273	49 885	2 588	3 990	115	51 223	43 679
5 763	*188*	*9 789*	*1 230*	*210 939*	*9 880*	*35 387*	*1 691*	*563*	*150*	*53 311*	*114 235*
7 468	223	13 142	1 065	297 981	9 008	46 766	2 306	3 169	132	47 087	60 015
8 429	250	13 947	1 227	281 874	8 632	40 750	1 976	2 783	83	58 153	69 355
5 812	230	13 549	2 108	290 953	6 616	36 700	2 708	3 302	149	62 323	51 692
3 367	670	15 169	1 620	281 093	6 162	57 261	2 001	4 705	44	62 682	39 721
6 333	343	14 310	1 706	237 869	5 044	40 417	1 899	3 621	76	70 727	12 734
7 284	1 360	18 312	805	310 009	7 984	41 208	1 682	5 032	54	52 966	22 413
6 963	773	13 434	2 164	261 309	7 983	46 143	1 583	5 680	132	69 595	20 053
5 980	602	14 870	735	272 571	4 488	54 818	673	7 693	76	93 765	17 104
6 371	669	15 879	1 793	266 076	2 702	45 536	872	8 074	28	105 012	18 181
5 573	739	17 750	1 675	268 917	2 689	46 293	766	8 398	82	86 784	127 310
6 358	*586*	*15 036*	*1 490*	*276 845*	*6 131*	*45 589*	*1 646*	*5 246*	*86*	*70 909*	*43 858*
4 012	2 915	17 972	2 812	336 710	2 156	43 197	968	6 935	120	78 184	142 618
4 435	1 059	21 197	5 777	337 841	4 486	48 329	872	6 461	31	81 159	102 533
4 377	1 608	21 687	1 952	318 577	5 639	51 567	776	7 530	1 275	73 485	42 687
5 354	1 039	16 920	977	296 932	5 617	45 695	2 216	7 856	875	84 573	82 091
6 563	1 251	18 131	1 680	283 049	4 544	72 214	911	8 965	102	101 406	116 221
8 631	759	19 238	1 225	296 215	9 252	55 985	1 096	7 972	115	76 999	95 851
6 808	718	19 627	1 540	351 937	9 326	68 979	866	8 427	161	76 931	58 356
6 659	798	20 053	1 877	339 348	2 264	53 132	492	8 234	107	97 994	48 028
5 646	1 302	25 833	2 626	426 234	6 094	54 170	1 231	11 462	58	138 580	44 340
6 815	3 604	23 842	1 936	489 188	3 905	69 704	841	12 148	117	131 732	38 017
6 677	1 568	24 542	2 821	414 350	5 620	77 864	1 798	11 653	91	155 250	34 076
5 998	*1 511*	*20 822*	*2 284*	*353 671*	*5 346*	*5 803*	*1 097*	*8 968*	*268*	*99 663*	*73 165*
3 826	377	10 031	1 293	99 278	3 122	37 664	577	4 627	46	67 773	16 652
2 469	647	13 398	2 283	326 253	2 246	31 769	1 350	6 564	93	15 683	3 768
6 896	1 024	22 817	4 768	411 311	4 020	93 931	2 112	12 477	668	31 247	14 650
8 478	2 763	32 659	11 162	434 660	6 234	84 587	4 019	10 530	544	49 624	15 970
7 854	3 543	31 310	9 222	514 425	5 557	70 355	19 774	6 180	6 833	109 626	43 897

*) S. Zusatz S., T.

*) S. Zusatz U., V., W., X.

Digitized by Google

Zusätze seit 1865

Zu laufende No.		Ordnungszahl der Zollrolle	Gegenstände	1865 II. Semester		1866		1867		1868	
				Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
8.	A.	8. b.	Jute Ctr.	9 137	312	21 105	515	26 863	50	38 046	44
8.	B.	8. c.	Andre vegetabilische Spinnstoffe Ctr.	2 121	1 845	2 968	4 678	8 771	2 072	11 465	87
16.	C.	9. c. 2.	Garten- und Futtergewächse Ctr.	663 457	759 490	1 075 938	1 290 243	1 139 766	1 756 416	2 001 139	3 189 642
37.	D.	26. a. 2.	Leinöl Ctr.	179 526	3 000	224 796	1 814	228 737	3 252	291 212	20 984
50.	E.	9. c. 1.	Seegras, Seetang Ctr.	5 090	7 911	7 756	14 481	10 603	14 261	10 289	59 802
51.	F.	39. a. Anm. 1.	Füllen, die der Mutter folgen, Stück	19	234	52	114	32	75	73	390
51.	G.	39. a. Anm. 2.	Füllen unter 1 Jahr Stück	191	26	189	50	179	132	7	38
51.	H.	39. a. 2.	Maulesel, Esel Stück	14	45	12	53	165	7	43	41
60.	I.	37. a.	Alle sonstige lebende Thiere Stück	157 509	14 514	170 039	43 976	287 956	112 528	239 720	53 009
			Ctr.	20 664	5 747	32 716	15 460	42 095	16 206	61 418	32 053
60.	K.	37. b.	Eier und Milch Ctr.	42 738	18 495	93 641	40 258	132 824	21 079	140 751	102 846
64.	L.	26. b. 3. 2.	Andres Thierfett, geschmolzen und ungeschmolzen Ctr.	51 049	5 804	121 576	17 911	165 791	10 191	214 204	116 601
65.	M.	12. a. 1.	Rohe (grüne und gesalzene) Häute und Felle zur Lederbereitung Ctr.	298 266	62 231	423 948	115 171	663 722	112 009	716 364	199 588
65.	N.	12. a. 2.	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle Ctr.	14 111	1 842	35 584	5 868	53 447	11 941	61 729	11 328
65.	O.	12. a. 4.	Rohe, frische und getrocknete Seehund- u. Robbenfelle Ctr.	119	1	236	210	208	1	270	1
67.	P.	41. a. 2.	Hasen- und Kaninchenhaare Ctr.	1 235	2 645	1 707	5 016	1 591	4 134	1 161	3 069
69.	Q.	41. a. 3.	Ziegen- und Biberhaare Ctr.	408	549	1 440	443	550	179	897	453
69.	R.	11. b. 2.	Borsten Ctr.	5 527	4 077	11 312	19 876	11 822	20 117	8 209	21 873
71.	S.	37. c.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen Stück	932	71	1 587	120	762	236	508	9
71.	T.	25. l.	Honig Ctr.	30 185	691	35 529	527	42 505	917	40 966	3 086
76.	U.	37. d. 1.	Thierische Blasen u. Därme Ctr.	7 678	502	10 937	2 031	13 197	1 206	16 066	1 673
76.	V.	1. b.	Blut geschlachteter Thiere, Flechsen Ctr.	793 258	104 304	1 524 832	244 068	1 359 393	248 970	2 234 051	327 391
76.	W.	5. a. Anm. 3. 8.	Knochenkohle und Knochenmehl etc. Ctr.	87 837	16 181	146 087	61 269	181 390	17 248	169 507	31 336
76.	X.	1. Anm. zu b.	Künstl. Düngemittel und Düngesalz Ctr.	15 154	32 329	76 244	172 563	159 487	335 134	309 559	321 013

Digitized by Google

Amtliche **Veröffentlichungen der Zollergebnisse** haben in der ersten Periode nicht stattgefunden. Den grössten Theil der Zahlen für 1825—1831 theilt C. W. Ferber in den Beiträgen zur Kenntniss des gewerblichen und industriellen Zustandes der preussischen Monarchie (1829) und in den „Neuen Beiträgen" (1832) mit. Für die Zeit von 1831—1836 setzte C. F. W. Dieterici in der „Statistischen Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preussischen Staate und im Deutschen Zollverbande" (1838) die Ferberschen Beiträge fort. Die Vervollständigung dieser Angaben bis zum Jahre 1822 zurück ist nach den bei dem statistischen Büreau vorhandenen Hauptnachweisungen des Waaren-Ein- und Ausganges erfolgt.

Ueber die Verzollungsverhältnisse im Zollverein erschienen zwar schon die Verhandlungen der ersten Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten vom August und September 1836 (München 1836), und ebenso ist der Abdruck der späteren Verhandlungen regelmässig erfolgt. Die Veröffentlichung der speziellen Ergebnisse der Zollerhebung aber wurde erst mit der 1844 im Centralbüreau des Zollvereins zu Berlin zusammengestellten „Statistischen Uebersicht über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein für das Jahr 1842" begonnen. Derselben ist indess ein Anhang beigegeben, welcher die Waaren-Verzollung sowie den Waaren-Aus- und Durchgang in jedem der Jahre 1834 bis einschliesslich 1843 summarisch nachweist. Seit 1843 erscheinen jährlich in einer grösseren Anzahl von Heften die „Kommerzial-Nachweisungen des Zollvereins", welche für die einzelnen Grenzstrecken des Vereinsgebietes Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr bezüglich aller der Buchung unterliegenden Gegenstände des Verkehrs nachweisen, und denen bis zum Jahre 1866 in der Regel auch eine „Vergleichende Hauptübersicht der seit 1836 jährlich in den freien Verkehr des Zollvereins getretenen und der aus demselben ausgegangenen Waaren etc." beigegeben wurde. —

Im Gegensatz zu den durch die Grenzzollerhebung ermöglichten Angaben über den Verkehr mit dem Zollgebietsauslande haben alle Beobachtungen über die **Bewegung des inneren Absatzes** sehr grosse Schwierigkeiten.

Allerdings besteht schwerlich über irgend eine Erscheinung des wirthschaftlichen Lebens sorgfältigere und ausführlichere Buchung, als über den kaufmännischen Verkehr, und alle wichtigeren Fragen des Handels würden aus ihr erschöpfend zu beantworten sein. Aber wie weit **die Aufzeichnungen des Kaufmanns oder Fabrikanten** statistisch benutzbar werden, hängt von dem Entgegenkommen des Einzelnen ab, und selbst den guten Willen vorausgesetzt, kann nicht daran gedacht werden, anders als in Ausnahmefällen in die überwältigende Fülle des durch die kaufmännische Buchführung entstehenden verkehrsstatistischen Materiales einzudringen. Selbst die Berichte der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen vermögen aus dieser Quelle nur in sehr beschränktem Masse zu schöpfen. Abgesehen von einzelnen Angaben Sachkundiger, dienen denselben nur die Aufzeichnungen der Mäkler einigermassen ausgiebig als Hülfsmittel.

Es sind vielmehr auch auf dem Gebiete der Verkehrsstatistik zunächst und hauptsächlich die aus irgend einem Grunde **regelmässig von den Behörden gesammelten Nachrichten**, welche der Beurtheilung die zahlenmässigen Anhaltspunkte gewähren und diesem Zwecke auch durch leichte Zugänglichkeit und durch die stetig fortlaufende Art der Erhebung und der übersichtlichen Zusammenstellung am besten entsprechen. Dahin gehören die polizeilichen Angaben über Marktbeschickung, Mess- oder Hafenbesuch, oder steuerliche Aufzeichnungen aller Art, wie die der Ergebnisse der Mahl- und Schlachtsteuer, der Fabrikationssteuern, der Malz-, Branntwein-, Zuckersteuer, oder Wein-,

Tabak- und ähnlichen Produktionsabgaben, endlich die der Kommunikationsgefälle, Wege- und Brückengelder, Schiffahrts-, Hafen-, Schleusen-, Kanalgebühren, Lager- und Krahngelder, bei denen überall entweder schon durch den Ertrag der Abgabe Rechnenschaft über die Ausdehnung des Verkehrs gegeben wird, oder es leicht ist, mit der Buchung eine angemessene Verzeichnung der Waarenbewegung zu verknüpfen.

Unzweifelhaft konnte in dieser Beziehung von jeher die regelmässige **Notirung der Frachtbewegung auf den verkehrsreicheren Land- oder Wasserstrassen** den Anforderungen am zweckentsprechendsten dienen. So lange indess der Waarentransport zu Lande allein auf die Wagenfracht angewiesen blieb, war es überall schwer, die Ergebnisse dieses Transportbetriebes zu sammeln. Die wenigen durch die Art der Aufzeichnung für diese Aufgabe geeigneten Erhebungsstellen vermochten den Verkehr auf dem in hohem Grade zersplitterten Wegenetze nicht genügend zusammenzufassen. Seitdem aber bei der Landfracht für alle weiteren Entfernungen im wesentlichen nur noch **die Eisenbahnen** in Betracht kommen, hat der Landverkehr in den Linien, die er verfolgen muss, und in der Erkennbarkeit und öffentlichen Kontrole, die er für die Güterbewegung gestattet, eine ähnliche und mindestens gleich grosse Bestimmtheit erlangt, wie sie in der Natur des Wasserverkehres liegt.

Mit der Entwickelung des weiter verzweigten Eisenbahnnetzes hat sich mehr und mehr geltend gemacht, dass eine richtige Tarifpolitik der Bahnen durch eine hinreichend genaue Kenntniss von den Mengen der einzelnen Gütergattungen bedingt ist, welche die eigene sowohl wie die Nachbarbahnen und andere konkurrirende Kommunikationsanstalten passiren. Schon früh haben desshalb die Verwaltungen angefangen, die auf ihren Linien stattgehabte Güterbewegung ausführlich zu notiren, namentlich auch zahlreiche Unterscheidungen in den Verzeichnissen des Güterfrachtbetriebes einzuführen, und Privat- wie Staatsbahnen sind damit vorgegangen, die Ergebnisse in ihren Verwaltungsberichten zu veröffentlichen.

Es ist ein Verdienst Robert Simson's, durch unausgesetzte Bemühungen einer Reihe von Jahren [1]) den **Grund für eine Statistik der Frachtgutbewegung** gelegt zu haben, welche auf der durch möglichst viele Eisenbahnen gleichmässig auszuführenden Aufzeichnung der verfrachteten Güter beruhen wird. Das betreffende Schema wurde 1862 von der Amsterdamer Generalversammlung der Eisenbahnvertreter dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen empfohlen, und schon für das Jahr 1865 gelang es Simson in der Abhandlung: „**Die Frachtgutbewegung auf den preussischen Eisenbahnen** im Jahre 1865" (Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. VII 1867 S. 39) eine 99 Unterscheidungen in der ungefähren Folge des Zollvereinstarifs enthaltende Uebersicht der auf 29 Bahnen verfrachteten Güter zu geben. Einzelne Bahnen gehen in ihren Verwaltungsberichten darin allerdings noch weiter, einzelne lassen auch mehrere dieser Unterscheidungen fallen, das Gesammtbild aber ist höchst dankenswerth. Fortgesetzt sind Nachweisungen dieser Art vom Bearbeiter bis jetzt indess nur für das Jahr 1867 in der dem gleichen Schema folgenden Schrift: „Zur Begründung der Handels- und Verkehrsstatistik Deutschlands, mit einer statistischen Tafel der Frachtgutbewegung auf den preussischen Eisenbahnen," Berlin 1869.

Da sich aber diesen für den Eisenbahngüterverkehr angenommenen Unterscheidungen auch die Rheinschiffahrts-Kommission für ihre Nachweisungen des Rheinschiff-

[1]) R. Simson, Zur Reform der Handels- und Verkehrsstatistik, Breslau 1859.

Digitized by Google

fahrtsverkehrs unter Festsetzung einiger wichtigen, namentlich die Getreideverfrachtung betreffenden Erweiterungen angeschlossen hat, lässt sich hoffen, dass die eröffneten Verhandlungen über die Erweiterung der Statistik des Zollvereins zu einer entsprechenden gleichmässigen Aufzeichnung der Waarenbewegung für alle deutschen Bahnen und womöglich auch für die Hauptpunkte der deutschen Strom- und Kanalschiffahrt führen werden.

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist versucht worden, nach allen zu Gebote stehenden Quellen wenigstens für ein Jahr ein möglichst vollständiges Bild der binnenländischen Handelsbewegung an landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu geben. Beabsichtigt ist dadurch ebenso ein Ueberblick über das mehr oder weniger lückenhafte Ineinandergreifen der verschiedenen oben besprochenen Nachrichten, als ein Nachweis darüber, in welchen Mengen und in welcher geographischen Verbreitung jedes einzelne der aufgeführten Erzeugnisse örtlich als Handelswaare aufgetreten ist.

Es konnte dafür nur 1867 als das Jahr der erwähnten letzten Zusammenstellung der Eisenbahnfrachten gewählt werden. Leider eignet sich 1865, das Jahr der ersten dieser Zusammenstellungen, wenig zu einer Vergleichung, weil in dasselbe ausser den Kriegsunruhen auch die durchgreifende Umgestaltung der Zollverhältnisse fiel, und deshalb vielfach aussergewöhnliche Verkehrszustände eintraten.

Die Simson'sche Aufstellung für 1867 ist bezüglich aller in derselben aufgeführten landwirthschaftlichen Verkehrsgegenstände vollständig in die Tabelle aufgenommen worden. Ebenso nach den Kommerzial-Nachweisungen die Angaben über Ein- und Ausfuhr des Zollvereins auf den vom Preussischen Verkehr näher berührten Grenzstrecken des Zollvereinsgebietes. Ausserdem konnten Verzeichnisse über den Waaren-Ein- und Ausgang zu Königsberg, Danzig und Stettin [1]) und die **Berichte der Handelskammern** zu Memel, Königsberg, Insterburg, Tilsit, Danzig, Elbing, Stettin, Greifswald, Posen, Gleiwitz, Breslau, Ohlau, Schweidnitz, Berlin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Halle, Nordhausen, Erfurt, Münster, Bielefeld, Dortmund, Bochum, Köln, Neuss, Düsseldorf, Koblenz und Trier [2]) benutzt werden; ferner **die Ergebnisse der Mahl- und Schlachtsteuer** nach den Nachweisungen, welche amtlich für Berlin und für die diesem Steuersystem noch angehörigen Städte der einzelnen Provinzen aufgestellt werden; endlich die amtlichen **Frachtnotirungen auf einigen Wasserstrassen**, soweit dieselben bis zu Aufzeichnungen der einzelnen Güter ausgedehnt werden: nämlich die Angaben über den Verkehr bei den Oderschleusen zu Brieg und Ohlau [3]), über den Schiffsverkehr beim Elbzollamt Wittenberge [4]) und über den Verkehr in der Rheinzollstätte zu Lobith, im Rheinhafen zu Köln und im Rhein- und Moselhafen zu Koblenz [5]).

Die Reihenfolge für die Produkte ist die oben für den Grenzverkehr gewählte.

---

[1]) No. 4, 10 und 14 Handelsarchiv für 1868 I. S. 321, 350, 540. — Vergl. auch Jahrbuch des statistischen Büreaus, Jahrg. III S. 332 ff.

[2]) No. 3, 5, 10, 14, 17, 22, 30, 36, 48, 56, 61 und 65. Da die meisten Handelskammern nur über einzelne landwirthschaftliche Verkehrsgegenstände berichtet haben, erscheinen mehrere derselben unter gleicher Nummer zusammengefasst, indess sind sie durch Buchstaben unterschieden. Vergl. Heft XX der preussischen Statistik, Berlin 1868.

[3]) No. 25 und 26 Handelsarchiv für 1868 II S. 86.

[4]) No. 39 aus den bezüglichen Zollnachweisungen.

[5]) No. 58, 62 und 63; Statistischer Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt für 1867.

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	I. Weizen	II. Roggen α) Getreide in Körnern zum 2. Satz	III. Gerste	IV. Hafer Kirse, Buchweizen, β) nur Hafer
1. Zollgrenze gegen Russland und Polen a)	Einfuhr	Schffl. 2 637 479	2 756 672	194 875	638 837
	Ausfuhr	Schffl. 6 554	3 319	392	1 930
2. Zollgrenze der Ostsee a)	Einfuhr	Schffl. 2 327	328 728	4 255	1 929
	Ausfuhr	Schffl. 8 510 318	2 055 979	1 157 675	1 080 330
3. Memel	Absatz	Schffl. 6 240	319 440	59 700	β) 147 480
4. Königsberg	Absatz	Ctr. 702 909	1 060 951	126 583	β) 295 982
5. Insterburg A. Tilsit B.	Absatz	Schffl. A. 37 217	172 549	19 906	β) 277 707
6. Ostpreuss. mahl- u. schlachtsteuerpflicht. Städte	Versteuert	Ctr. 58 679	α) 262 739	.	.
7. Tilsit-Insterburger Eisenbahn	Verladen	Ctr.	54 034		
8. Ostpreussische Südbahn	Verladen	Ctr.	939 212		
9. Königliche Ostbahn	Verladen	Ctr.	3 956 688		
10. Danzig A. Elbing B.	Absatz	Schffl. A. 3 376 837	306 001	87 261	β) 5 635
11. Westpreuss. mahl- u. schlachtsteuerpflicht. Städte	Versteuert	Ctr. 42 613	α) 236 446	.	.
12. Stargard-Köslin-Kolberger Eisenbahn	Verladen	Ctr.	297 024		
13. Vorpommerische Zweigbahn	Verladen	Ctr.	630 868		
14. Stettin A. Greifswald B.	Absatz	Schffl. A. 3 453 528	680 183	798 148	β) 178 962
15. Pommer. mahl- u. schlachtsteuerpflicht. Städte	Versteuert	Ctr. 28 213	α) 136 083	.	.
16. Stargard-Posener Eisenbahn	Verladen	Ctr.	2 461 283		
17. Posen	Absatz	Schffl. b) 181 663	b) 632 255	b) 9 740	b) 27 441
18. Posener mahl- u. schlachtsteuerpflichtige Städte	Versteuert	Ctr. 24 383	α) 170 827	.	.
19. Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn	Verladen	Ctr.	2 935 033		
20. Oberschlesische Eisenbahn	Verladen	Ctr.	6 037 972		
21. Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn	Verladen	Ctr.	221 974		
22. Grenzzollamt Myslowitz	Einfuhr	Schffl. 1 873 262	984 563	39 924	β) 759 861
23. Wilhelmsbahn	Verladen	Ctr.	2 688 198		
24. Neisse-Brieger Eisenbahn	Verladen	Ctr.	221 974		
25. Oderschleuse bei Brieg	Durchfuhr	Ctr. 72 841	4 660	19 708	β) 15 449
26. Oderschleuse bei Ohlau	Durchfuhr	Ctr. 118 198	8 554	39 766	β) 23 109
27. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn	Verladen	Ctr.	633 242		
28. Breslau A. Ohlau B. Schweidnitz C.	Absatz	Ctr. A. .	.	.	.
29. Schlesische mahl- u. schlachtsteuerpflicht. Städte	Versteuert	Ctr. 168 941	α) 176 472	.	.
30. Niederschlesisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr.	5 191 501		
31. Niederschlesische Zweigbahn	Verladen	Ctr.	797 322		
32. Zollgrenze gegen Oesterreich a)	Einfuhr	Schffl. 12 648 102	4 381 183	3 874 480	3 685 010
	Ausfuhr	Schffl. 486 684	446 441	186 523	231 184
33. Mahl- u. schlachtsteuerpflicht. Städte im Reg.-Bezirk Frankfurt	Versteuert	Ctr. 15 482	α) 72 447	.	.
34. Desgl. im Regier.-Bezirk Potsdam	Versteuert	Ctr. 35 287	α) 172 110	.	.
35. Berliner Mahl- u. Schlachtsteuer	Versteuert	Ctr. 76 818	α) 294 227	.	.
36. Berlin A. Frankfurt a./O. B.	Absatz	Schffl. A. 1 376 520	2 848 536	573 504	β) 2 105 280
37. Berlin-Stettin-Stargarder Bahn	Verladen	Ctr.	2 954 118		
38. Berlin-Hamburger Bahn	Verladen	Ctr.	1 833 201		
39. Elbzollamt Wittenberge	Elbaufw.	Ctr. 27	1 073	25	26
	Elbabw.	Ctr. 820 187	23 942	539 414	278 121

a) In freien Verkehr getreten. b) Aus Polen eingeführt. c) Darunter Erbsen 119 810 Ctr. d) Darunter 310 693 Ctr. Lein- und Hanfsamen.

Digitized by Google

V. Hülsenfrüchte η) Erbsen, γ) Hülsenfrüchte Samen und Saat	VI. Kartoffeln	VII. Oelsamen δ) Raps und Rübsaat ε) Hanf und Leinsaat	VIII. Flachs, Hanf, Werg, Hede	IX. Krapp, Röthe	X. Cichorien, getrocknete ζ) Karden	XI. Hopfen	XII. Tabak, unverarbeitet, μ) einschl. Tabakfabrikate	XIII. Kleesaat	XIV. Gras- und andere Sämereien π) auch frische Beeren	
95 090	.	Ctr. 601 135	509 218	—	1	1 435	860	6 109	π) 15 327	1
4 481	.	Ctr. 1 030	174	1 382	10 814	3 101	105	1 418	π) 7 222	
2 020	.	Ctr. 92 603	96 085	2 046	14	8	11 672	1 577	π) 12 214	2
347 936	.	Ctr. 830 261	124 304	16	—	521	344	49 539	π) 49 827	
η) 12 120	20 114	Ctr. ε) 138 425	74 464	.	.	.	.	200	120	3
c) 149 946	.	d) 747 647	234 000	.	35 334	5 531	11 092	.	.	4
10 000	Ctr. 36 800	273 900	A. 10 832	.	.	.	B. 2 500	A. 1 000	4 000	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
γ) 19 302	11 123	.	8 934	270	.	283	μ) 3 287	.	.	7
γ) 33 685	21 625	.	16 205	237	.	4 219	μ) 4 486	.	.	8
γ) 656 794	484 557	.	623 930	.	.	59 508	μ) 105 796	.	.	9
B. 140 200	Ctr. .	A. f) 425 887	B. 10 000	.	9 289	.	3 050	1 534	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11
γ) 41 031	176 358	.	1 828	8	.	544	μ) 12 546	.	.	12
γ) 180 583	33 311	.	6 638	28	.	1 633	μ) 45 085	.	.	13
η) 96 072	.	g) 553 902	18 669	.	1 510	1 297	2 699	14 650	100 000	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15
γ) 235 491	54 506	.	108 278	812	.	—	μ) 27 194	.	.	16
.	.	Ctr. δ) 27 799	.	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
γ) 282 118	126 428	.	121 983	743	.	—	μ) 27 180	.	.	19
γ) 420 815	68 575	.	71 571	9 187	.	—	μ) 76 392	.	.	20
γ) 18 402	5 747	.	1 786	.	.	.	.	.	.	21
39 023	.	Ctr. δ) 173 188	.	.	.	.	.	.	.	22
γ) 197 318	16 405	.	20 101	436	.	655	μ) 35 467	.	.	23
γ) 18 402	68 575	.	4 617	—	.	—	μ) 3 802	.	.	24
—	—	δ) 14 219	.	.	.	.	.	.	.	25
—	—	δ) 14 297	.	.	.	.	.	.	.	26
γ) 131 261	33 237	.	106 204	31	.	—	μ) 30 413	.	.	27
.	.	Schfl. ε) 45 000	25 000	.	.	.	Ctr. B. 14 000	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29
γ) 499 564	328 976	.	310 170	5 991	.	39 910	μ) 203 213	.	.	30
γ) 19 688	94 803	.	25 805	.	.	.	μ) 19 286	.	.	31
377 996	.	Ctr. 1 032 854	96 085	947	5	11 142	2 988	113 581	π) 36 742	32
35 571	.	Ctr. 69 264	209 753	24 989	2 630	12 956	1 580	6 278	π) 44 278	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35
η) 61 728	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36
γ) 418 663	239 510	.	43 920	683	.	4 824	μ) 147 613	.	.	37
γ) 458 091	241 721	.	27 611	395	.	68 987	μ) 197 397	.	.	38
.	59	896	1 271	893	.	.	20 949	42	2 847	39
20 763	.	156 983	147	.	.	2	1 044	3 360	4 673	

e) Darunter 33 900 Ctr. Lein- und Hanfsamen. f) Darunter 90 227 Ctr. Hanf- und Leinsamen. g) Darunter 95 902 Schfl. Lein- und Hanfsamen.

Digitized by Google

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	I. Weizen	II. Roggen α) Getreide in Körnern zum 2. Satz	III. Gerste	IV. Hafer Hirse, Buchweizen, β) zur Hafer
40. Zollgrenze gegen Mecklenburg a)	Einfuhr	Schffl. 103 479	30 754	8 902	33 023
	Ausfuhr	Schffl. 92 579	61 884	46 260	27 767
41. Zollgrenze gegen Holstein und Lauenburg a)	Einfuhr	Schffl. 23 114	271 235	43 663	71 258
	Ausfuhr	Schffl. 3 884	866	2 119	608
42. Zollgrenze gegen Hamburg a)	Einfuhr	Schffl. 32 740	231 187	26 089	45 365
	Ausfuhr	Schffl. 1 730 300	91 948	817 773	624 434
43. Zollgrenze gegen Bremen a)	Einfuhr	Schffl. 74 946	794 771	28 167	37 042
	Ausfuhr	Schffl. 54 746	27 224	133 787	140 580
44. Zollgrenze der Nordsee a), Geestemünde und Brake, Harburg, Leer und Emden (freie Niederlagen)	Einfuhr	Schffl. 15 352	652 303	9 953	15 696
	Ausfuhr	Schffl. 79 029	15 809	45 205	530 624
45. Berlin-Anhaltische Bahn	Verladen	Ctr.	1 609 498		
46. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn	Verladen	Ctr.	731 353		
47. Magdeburg-Wittenberger Bahn	Verladen	Ctr.	196 823		
48. Magdeburg A. Halle B. Nordhausen C. Erfurt D.	Absatz	Ctr. A. 73 185	154 005	132 030	β) 186 236
49. Sächs. mahl- und schlachtsteuerpflicht. Städte	Versteuert	Ctr. 30 647	α) 147 954	.	.
50. Magdeburg-Halberstädter Bahn	Verladen	Ctr.	2 312 285		
51. Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Bahn	Verladen	Ctr.	1 835 368		
52. Thüringische Bahn	Verladen	Ctr.	747 050		
53. Westfälische Eisenbahn	Verladen	Ctr.	1 643 689		
54. Köln-Mindener Bahn	Verladen	Ctr.	2 955 924		
55. Bergisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr.	2 855 958		
56. Münster A. Bielefeld B. Dortmund C. Bochum D.	Absatz	Ctr. A. 178 744		.	.
57. Zollgrenze gegen Niederland a)	Einfuhr	Schffl. 21 436	2 936 548	9 834	26 247
	Ausfuhr	Schffl. 1 191 680	35 836	845 728	208 771
58. Rheinzollstätte bei Lobith	Zu Berg	Ctr. 17 411	1 276 420	8 200	h) 5 085
	Thalab	Ctr. —	439 208	22 267	i) 31 399
59. Zollgrenze gegen Belgien a)	Einfuhr	Schffl. 2 909	545 606	4 509	5 123
	Ausfuhr	Schffl. 206 896	20 117	19 732	145 162
60. Rheinische Eisenbahn	Verladen	Ctr.	3 765 125		
61. Köln A. Neuss B. Düsseldorf C.	Absatz	Ctr. B. 283 765	173 770	59 237	151 377
62. Rheinhafen zu Köln, Zufuhr	Zu Berg	Ctr. 32	163 883	487	—
	Zu Thal	Ctr. 44 108	5 968	131 530	β) 18 310
Abfuhr	Zu Berg	Ctr. 4 498	28 672	352	β) 1 621
	Zu Thal	Ctr. 61 874	1	667	β) 63
63. Rhein- und Moselhafen zu Koblenz	Ges.-Verkehr	Ctr. 4 684	54 803	2 062	β) 6 567
64. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte der Rheinprovinz	Versteuert	Ctr. 2 832	α) 159 741	.	.
65. Koblenz A. Trier B.	Absatz	Ctr. .	.	.	.
66. Zollgrenze gegen Frankreich a)	Einfuhr	Schffl. 24 903	448 069	32 657	30 026
	Ausfuhr	Schffl. 1 074 351	3 850	146 028	1 279 335
67. Königl. Saarbrücker Eisenbahn	Verladen	Ctr.	1 117 187		
68. Rhein-Nahe-Bahn	Verladen	Ctr.	736 775		
69. Main-Weser-Bahn	Verladen	Ctr.	427 674		
70. Umkreis des gesammten Zollvereins a)	Einfuhr	Schffl. 15 691 960	13 548 704	4 260 597	4 597 256
	Ausfuhr	Schffl. 17 524 711	2 774 925	3 554 288	5 111 667

h) Darunter 2 168 und i) dgl. 18 783 Ctr. Buchweizen.

Digitized by Google

V. Hülsenfrüchte η) Erbsen, γ) Hülsenfrüchte, Samen und Saat	VI. Kartoffeln	VII. Oelsamen δ) Raps und Rübsaat ε) Hanf- und Leinsaat	VIII. Flachs, Hanf, Werg, Heede	IX. Krapp, Röthe	X. Cichorien, getrocknete ζ) Karden	XI. Hopfen	XII. Tabak, unverarbeitet, μ) einschl. Tabakfabrikate	XIII. Kleesaat	XIV. Gras- und andere Sämereien π) auch frische Beeren	
5 560	.	Ctr. 85 333	1 483	—	1	5	495	1 432	π) 2 429	40
8 339	.	Ctr. 2 502	679	—	5 835	760	31	2 412	π) 2 476	
10 544	.	Ctr. 47 809	8 528	1	—	65	803	1 142	π) 1 407	41
3 925	.	Ctr. 45	945	—	99	3 805	1 092	101	π) 1 817	
9 137	.	Ctr. 81 218	5 440	1 185	2	209	82 901	3 817	π) 16 288	42
83 108	.	Ctr. 192 824	6 312	—	5 052	63 647	3 290	64 187	π) 17 746	
20 987	.	Ctr. 4 066	4 721	204	8	35	649 633	1 009	π) 2 742	43
34 920	.	Ctr. 3 288	3 940	40	—	16 562	1 250	1 154	π) 3 334	
6 182	.	Ctr. 54 513	32 527	170	3	29	20 768	64	π) 2 635	44
94 665	.	Ctr. 12 299	844	—	2 182	74	4	1 105	π) 646	
γ) 267 280	25 063	.	58 216	—	.	21 571	μ) 99 160	.	.	45
γ) 276 347	625 710	.	193 011	2 311	.	11 878	μ) 498 024	.	.	46
γ) 105 051	68 511	.	2 725	6	.	5 234	μ) 8 339	.	.	47
.	.	δ) 173 371	.	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49
γ) 522 679	921 115	.	161 849	—	.	16 538	μ) 329 007	.	.	50
. . . . .		.	.	—	.	5 264	μ) 498 024	.	.	51
. . . . .		.	1 016	.	.	.	.	.	.	52
γ) 235 897	820 990	.	25 976	4 100	.	8 021	μ) 62 229	.	.	53
γ) 382 968	629 530	.	328 588	2 445	.	45 523	μ) 487 927	.	.	54
γ) 385 118	1 105 539	.	142 336	60 763	.	14 305	μ) 138 079	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56
28 102	.	Ctr. 99 685	33 684	16 598	62	144	208 190	2 721	π) 25 491	57
6 328	.	Ctr. 31 343	77 245	4 253	322	49 839	76 330	11 532	π) 37 917	
3 055	26	δ) 105 601	9 172	17 777	ζ) 76	158	75 649	57	π) 2 229	58
925	222 499	δ) 16 017	8 562	6 213	ζ) 149	28 259	13 267	3 003	π) 257	
9 855	.	Ctr. 4 631	11 970	347	22	379	2 070	2 298	π) 2 148	59
2 143	.	Ctr. 676	80 921	13	4	3 080	13 208	4 935	π) 2 534	
. . . . .		.	187 994	.	.	.	.	.	.	60
.	.	Schl. δ) 35 800	.	.	.	.	.	.	.	61
578	238	k) 1 450	3 254	850	—	1	μ) 4 539	—	1 673	62
8 719	124 988	l) 8 974	1 998	23	ζ) 122	5 664	μ) 22 798	9	979	
1 875	580	m) 73	62	102	ζ) 71	70	μ) 3 001	35	121	
374	1 622	n) 12	5	12	ζ) 104	51	μ) 8 887	314	299	
5 443	4 455	194	847	106	.	900	3 671	4	π) 600	63
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64
.	.	.	.	.	.	B. 450	.	.	.	65
4 284	.	Ctr. 19 132	16 793	9 126	73	482	116	16 480	π) 10 130	66
9 256	.	Ctr. 166	5 367	7 574	7 015	20 031	4 710	1 280	π) 4 881	
γ) 43 215	97 346	.	6 492	702	.	4 976	μ) 48 867	.	.	67
γ) 37 729	93 573	.	2 622	996	.	2 356	μ) 39 300	.	.	68
γ) 58 602	94 205	.	7 186	—	.	5 550	μ) 52 333	.	.	69
570 196	.	Ctr. 2 127 899	763 640	53 313	219	15 620	982 702	152 476	π) 128 222	70
639 347	.	Ctr. 1 156 295	515 307	38 510	35 491	129 069	126 158	145 462	π) 178 981	

k) Darunter 1 331 Ctr.; l) 18 Ctr.; m) 71 Ctr.; n) 2 Ctr. Lein- und Hanfsamen.

Digitized by Google

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	XV. Obst, getrocknetes, σ) einschliesl. frisches	XVI. Wein	XVII. Bier	XVIII. Essig	XIX. Branntwein, β) einschl. Rum, Arak, Liqueur
1. Zollgrenze gegen Russland und Polen a)	Einfuhr	Ctr. 792	16	23	—	β) 27
	Ausfuhr	Ctr. 1 484	2 496	1 472	14	β) 7 149
2. Zollgrenze der Ostsee a)	Einfuhr	Ctr. 3 428	70 783	7 457	156	β) 19 266
	Ausfuhr	Ctr. 308	385	9 368	108	β) 21 877
3. Memel	Absatz	Ctr. .	.	.	.	15 600
4. Königsberg	Absatz	Ctr. 10 178	22 286	Tonn. 43 552	875	Ctr. 61 732
5. Insterburg A. Tilsit B.	Absatz	Tonn. .	.	B. 14 575	.	5 262
6. Ostpreuss. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	.
7. Tilsit-Insterburger Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) 827	1 145	2 162	.	18 320
8. Ostpreussische Südbahn	Verladen	Ctr. σ) 2 894	4 548	12 913	.	25 426
9. Königliche Ostbahn	Verladen	Ctr. σ) 53 363	87 633	103 228	.	471 171
10. Danzig A. Elbing B.	Absatz	Ctr. 1 813	25 443	Tonn. 64 000	56	Ctr. 13 720
11. Westpr. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
12. Stargard-Köslin-Kolberger Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) 2 697	83 862	18 996	.	108 020
13. Vorpommerische Zweigbahn	Verladen	Ctr. σ) 8 101	14 834	33 386	.	47 786
14. Stettin A. Greifswald B.	Absatz	Ctr. 1 945	76 266	4 110	109	15 974
15. Pommer. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
16. Stargard-Posener Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) 36 355	37 087	19 986	.	198 065
17. Posen	Absatz	Ctr. .	33 789	11 399	.	18 569
18. Posener mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
19. Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) 30 855	37 103	22 031	.	136 553
20. Oberschlesische Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) 80 051	60 850	40 604	.	192 820
21. Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) .	.	.	.	.
22. Grenzzollamt Myslowitz	Einfuhr	Ctr. .	1 440	.	.	.
23. Wilhelmsbahn	Verladen	Ctr. σ) 44 331	40 916	16 205	.	85 452
24. Neisse-Brieger Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) 2 194	4 976	1 185	.	7 355
25. Oderschleuse bei Brieg	Durchfuhr	Ctr. .	.	.	.	.
26. Oderschleuse bei Ohlau	Durchfuhr	Ctr. .	.	.	.	.
27. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn	Verladen	Ctr. σ) 5 657	19 955	24 877	.	.
28. Breslau A. Ohlau B. Schweidnitz C.	Absatz	Ctr. A. .	17 322	.	.	15 316
29. Schlesische mahl-u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
30. Niederschlesisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr. σ) 79 824	137 376	112 477	.	457 096
31. Niederschlesiche Zweigbahn	Verladen	Ctr. σ) .	16 365	17 951	.	60 617
32. Zollgrenze gegen Oesterreich a)	Einfuhr	Ctr. 193 438	41 466	95 451	44	β) 293
	Ausfuhr	Ctr. 1 004	3 247	3 527	1 127	β) 61 973
33. Mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte im Reg.-Bezirk Frankfurt	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
34. Desgl. im Reg.-Bezirk Potsdam	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
35. Berliner Mahl- u. Schlachtsteuer	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
36. Berlin A. Frankfurt a./O. B.	Absatz	Ctr. A. .	57 537	.	B. 4 140	134 831
37. Berlin-Stettin-Stargarder Bahn	Verladen	Ctr. σ) 68 679	83 802	93 696	.	310 686
38. Berlin-Hamburger Bahn	Verladen	Ctr. σ) 159 379	121 145	128 756	.	198 033
39. Elbzollamt Wittenberge	Elbaufw.	Ctr. 9 876	40 091	390	218	2 200
	Elbabw.	Ctr. 201 546	1 700	2 626	447	180 232

Digitized by Goog

XX. Syrop, χ) einschliessl. Melasse und Honig	XXI. Roh-zucker	XXII. Raffinir-ter Zucker	XXIII. Stärke, Kraftmehl einschl. φ) Graupe zum 1. Satz ψ) Sago, Nudeln	XXIV. Weizen-mehl	XXV. Roggen-mehl	XXVI. Mühlen-fabrikate, Graupe etc.	XXVII. Oel (ausser Baumöl und feinem Oel in Flaschen)	XXVIII. Leinöl	XXIX. Oel-kuchen	XXX. Borke und Lohe	
1	—	3	ψ) 3	- - - - - -	19 455	- - - - -	11 676	964	23 387	4 574	1
75	321	2 241	ψ) 376	- - - - - -	88 666	- - - - -	15 839	20	740	57	
20 736	16	45	ψ) 258	- - - - - -	4 361	- - - - -	90 897	55 622	757	672	2
90 762	15 314	1 004	ψ) 18 836	- - - - - -	212 067	- - - - -	56 674	—	73 749	8 933	
.	.	.	.	8 948	8 525	1 430	1 200	475	.	.	3
7 934	24 820	72 631	.	36 336	96 964	75 214	- - - 31 033 - - -		47 600	.	4
.	.	.	Ctr. B. .	21 775	12 760	23 270	3 815	5 545	25 470	.	5
.	.	.	φ) 1 353	39 655	77 172	21 690	.	.	.	.	6
χ) 303	- - - 4 837 - - -		- - - - - - - - - -	16 678	- - - - - - - - - -		- - - 6 316 - - -		6 143	.	7
χ) 2 221	- - - 13 815 - - -		- - - - - - - - - -	21 667	- - - - - - - - - -		- - - 22 667 - - -		19 805	327	8
χ) 34 259	- - - 232 318 - - -		- - - - - - - - - -	422 481	- - - - - - - - - -		- - - 169 410 - - -		153 804	18 705	9
5 805	.	2 895	.	B. 827	1 270	A. 4 618	.	.	3 144	.	10
.	.	.	φ) 1 966	39 536	99 894	10 947	.	.	.	.	11
χ) 2 953	- - - 12 183 - - -		- - - - - - - - - -	61 025	- - - - - - - - - -		- - - 9 445 - - -		21 367	37 268	12
χ) 5 290	- - - 14 834 - - -		- - - - - - - - - -	157 229	- - - - - - - - - -		- - - 37 526 - - -		36 510	303	13
83 158	146 000	875	- - - - - -	228 756	- - - - -	63 846	125 000	30 346	185 000	.	14
.	.	.	φ) 5 697	55 094	172 726	12 946	.	.	.	.	15
χ) 6 857	- - - 37 087 - - -		- - - - - - - - - -	105 043	- - - - - - - - - -		- - - 44 527 - - -		104 447	11 742	16
.	.	.	.	10 062	59 713	7 349	.	.	.	.	17
.	.	.	φ) 2 016	39 529	177 045	16 711	.	.	.	.	18
χ) 4 594	- - - 37 103 - - -		- - - - - - - - - -	168 764	- - - - - - - - - -		- - - 34 116 - - -		191 487	15 075	19
χ) 16 727	- - - 60 850 - - -		- - - - - - - - - -	621 565	- - - - - - - - - -		- - - 65 262 - - -		127 221	59 964	20
χ) .	- - - . - - -		- - - - - - - - - -	.	- - - - - - - - - -		- - - s. Talg - - -		3 116	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
χ) 11 042	- - - 30 128 - - -		- - - - - - - - - -	185 222	- - - - - - - - - -		- - - 37 794 - - -		73 523	60 847	23
χ) 258	- - - 4 976 - - -		- - - - - - - - - -	71 771	- - - - - - - - - -		- - - 6 109 - - -		4 842	6 920	24
.	.	.	.	84 378		.	.	.	.	.	25
.	.	.	.	100 785		.	.	.	.	.	26
χ) 65 956	- - - 19 555 - - -		- - - - - - - - - -	120 558	- - - - - - - - - -		- - - 23 756 - - -		26 931	15 866	27
.	11 940	.	C. 16 103	.	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	φ) 9 082	151 493	352 710	27 299	.	.	.	.	29
χ) 105 954	- - - 137 376 - - -		- - - - - - - - - -	1 048 751	- - - - - - - - - -		- - - 253 463 - - -		103 847	91 651	30
χ) 9 942	- - - 16 365 - - -		- - - - - - - - - -	152 154	- - - - - - - - - -		- - - 19 263 - - -		13 516	1 775	31
420	39	13	ψ) 748	- - - - - -	1 203 740	- - - - - -	31 006	64	259 301	199 290	32
10 396	2 011	634	29 594	- - - - - -	257 655	- - - - - -	15 266	2 436	333	22 302	
.	.	.	φ) 1 603	31 508	97 198	5 641	.	.	.	.	33
.	.	.	φ) 1 880	51 573	124 429	4 399	.	.	.	.	34
.	.	.	φ) 22 992	408 424	608 647	17 417	.	.	.	.	35
A. 12 362	28 500	.	.	.	.	.	99 000	.	.	.	36
χ) 28 544	- - - 83 802 - - -		- - - - - - - - - -	434 070	- - - - - - - - - -		- - - 151 854 - - -		100 003	27 423	37
χ) 56 453	- - - 121 145 - - -		- - - - - - - - - -	353 002	- - - - - - - - - -		- - - 27 975 - - -		55 880	8 568	38
46 184	2	29	- - - - - -	224	- - - - - -	24	24 566	12 197	1 055	.	39
33 255	- - - 460 088 - - -		- - - - - -	44 426	- - - - - -	13 777	46 206	.	68 637	7	

Digitized by Google

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	XV. Obst, getrocknetes, σ) einschl. frischen	XVI. Wein	XVII. Bier	XVIII. Essig	XIX. Branntwein, β) einschl. Rum, Arak, Liqueur
40. Zollgrenze gegen Mecklenburg a)	Einfuhr	Ctr. 66	727	129	2	β) 231
	Ausfuhr	Ctr. 97	817	1 422	141	β) 9 424
41. Zollgrenze gegen Holstein u. Lauenburg a)	Einfuhr	Ctr. 193	1 065	430	5	β) 247
	Ausfuhr	Ctr. 596	14 202	393	58	β) 301
42. Zollgrenze gegen Hamburg a)	Einfuhr	Ctr. 9 587	77 582	5 719	527	β) 12 058
	Ausfuhr	Ctr. 86 415	15 759	35 750	402	β) 247 309
43. Zollgrenze gegen Bremen a)	Einfuhr	Ctr. 11 807	28 918	2 189	71	β) 13 969
	Ausfuhr	Ctr. 17 339	20 079	17 331	2 333	β) 37 779
44. Zollgrenze der Nordsee a), Geestemünde und Brake, Harburg, Leer und Emden (freie Niederlagen)	Einfuhr	Ctr. 1 625	38 139	306	80	β) 2 030
	Ausfuhr	Ctr. 59	79	936	13	β) 2 209
45. Berlin-Anhaltische Bahn	Verladen	Ctr. σ) 82 233	57 373	66 858	.	91 702
46. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn	Verladen	Ctr. σ) 23 686	92 545	144 692	.	219 994
47. Magdeburg-Wittenberger Bahn	Verladen	Ctr. σ) 2 575	5 202	3 377	.	27 708
48. Magdeb. A. Halle B. Nordh. C. Erfurt D.	Absatz	Ctr. .	D. 2 545	Tonn. 60867	C. 3 600	Ctr. A. 287 486
49. Sächs. mahl- und schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
50. Magdeburg-Halberstädter Bahn	Verladen	Ctr. σ) 38 404	125 486	22 813	.	509 479
51. Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Bahn	Verladen	Ctr. .	22 740	24 145	.	204 285
52. Thüringische Bahn	Verladen	Ctr. .	.	.	.	.
53. Westfälische Eisenbahn	Verladen	Ctr. σ) 15 198	48 795	38 064	.	222 334
54. Köln-Mindener Bahn	Verladen	Ctr. σ) 80 742	394 840	208 677	.	385 626
55. Bergisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr. σ) 36 330	167 559	179 749	.	320 648
56. Münster A. Bielef. B. Dortm. C. Bochum D.	Absatz	Ctr. .	.	Tonn. C. 86 907	.	Ctr. D. 343
57. Zollgrenze gegen Niederland a)	Einfuhr	Ctr. 2 121	20 521	854	42	β) 10 475
	Ausfuhr	Ctr. 7 458	203 106	34 726	872	β) 5 765
58. Rheinzollstätte bei Lobith	Zu Berg	Ctr. 36 815	28 171	1 543	1	β) 14 744
	Thalab	Ctr. 3 069	350 021	15 349	484	β) 4 183
59. Zollgrenze gegen Belgien a)	Einfuhr	Ctr. 2 269	50 037	416	156	β) 3 225
	Ausfuhr	Ctr. 1 805	10 516	18 852	448	β) 5 600
60. Rheinische Eisenbahn	Verladen	Ctr. .	.	.	.	.
61. Köln A. Neuss B. Düsseldorf C.	Absatz	Ctr. .	.	.	.	.
62. Rheinhafen zu Köln, Zufuhr.	Zu Berg	Ctr. 95	4 911	448	3	β) 3 726
	Zu Thal	Ctr. 4 761	115 338	5 940	3 363	β) 230
Abfuhr	Zu Berg	Ctr. 612	1 909	1 577	1 015	β) 6 300
	Zu Thal	Ctr. 1 256	13 854	3 938	743	β) 286
63. Rhein- und Moselhafen zu Koblenz . . .	Ges.-Verkehr	Ctr. 4 901	135 820	949	1 132	β) 10 886
64. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte der Rheinprovinz	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
65. Koblenz A. Trier B.	Absatz	Ctr. A. .	.	.	.	.
66. Zollgrenze gegen Frankreich a)	Einfuhr	Ctr. 1 574	70 013	1 426	503	β) 2 397
	Ausfuhr	Ctr. 262	6 778	63 753	1 085	β) 2 307
67. Königl. Saarbrücker Eisenbahn	Verladen	Ctr. 5 226	77 173	95 823	.	49 197
68. Rhein-Nahe-Bahn	Verladen	Ctr. 5 427	135 157	25 874	.	43 065
69. Main-Weser-Bahn	Verladen	Ctr. 29 699	88 662	29 727	.	47 550
70. Umkreis des gesammten Zollvereins a) . .	Einfuhr	Ctr. 231 061	405 806	114 950	1 615	β) 64 742
	Ausfuhr	Ctr. 119 481	321 121	216 338	7 227	β) 433 417

Digitized by Google

XX. Syrop, χ) einschliessl. Melasse und Honig	XXI. Rohzucker	XXII. Raffinirter Zucker	XXIII. Stärke, Kraftmehl einschl. φ) Graupe zum 1. Satz ψ) Sago, Nudeln	XXIV. Weizenmehl	XXV. Roggenmehl	XXVI. Mühlenfabrikate, Graupe etc.	XXVII. Oel (ausser Baumöl und feinem Oel in Flaschen)	XXVIII. Leinöl	XXIX. Oelkuchen	XXX. Borke und Lohe	
47	1	13	ψ) 17	- - - - - -	13 115	- - - - - -	121	337	469	1 338	40
339	311	30 417	1 234	- - - - - -	3 369	- - - - - -	1 303	234	6 316	.	
149	13	35	ψ) 29	- - - - - -	2 370	- - - - - -	2 996	357	—	—	41
881	14 753	15 570	4 355	- - - - - -	6 381	- - - - - -	537	—	2 026	1 809	
41 138	12 519	534	ψ) 1 497	- - - - - -	9 604	- - - - - -	51 158	26 220	1 166	5 397	42
30 337	551 807	20 256	22 362	- - - - - -	138 447	- - - - - -	55 961	—	69 119	9 050	
16 080	130	461	ψ) 2 364	- - - - - -	67 681	- - - - - -	12 018	8 116	41	567	43
244	100 788	783	8 935	- - - - - -	144 784	- - - - - -	3 759	36	535	10 192	
12 070	9	46	ψ) 498	- - - - - -	10 787	- - - - - -	13 560	9 054	99	20 156	44
3	9 804	.	12	- - - - - -	20 800	- - - - - -	—	3	25 839	3 545	
.	- - - - 57 373 - - -		- - - - - - - - - -		77 899	- - - - - - - - - -	- - - 54 655 - - -		.	—	45
χ) 51 666	- - - - 92 545 - - -		- - - - - - - - - -		237 359	- - - - - - - - - -	- - - 201 927 - - -		72 769	10 211	46
χ) 11 981	- - - - 5 202 - - -		- - - - - - - - - -		40 375	- - - - - - - - - -	- - - 38 797 - - -		60 281	3 700	47
.	A. 275 0000	48 467	B. 639	17 431	32 415	3 786	C. 3 534	310	.	.	48
.	.	.	φ) 3 191	74 427	156 122	12 381	.	.	.	.	49
χ) 203 301	- - - 125 486 - - -		- - - - - - - - - -		237 549	- - - - - - - - - -	- - - 285 717 - - -		137 709	11 963	50
χ) 124 107	- - - - 22 740 - - -		- - - - - - - - - -		108 645	- - - - - - - - - -	- - - 81 312 - - -		.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	- - - s. Talg - - -		3 724	s. Holz	52
χ) 12 505	- - - - 48 795 - - -		- - - - - - - - - -		316 816	- - - - - - - - - -	- - - 105 486 - - -		35 162	7 069	53
χ) 46 020	- - - 394 840 - - -		- - - - - - - - - -		752 759	- - - - - - - - - -	- - - 316 037 - - -		62 110	50 853	54
χ) 35 343	- - - 167 559 - - -		- - - - - - - - - -		619 085	- - - - - - - - - -	- - - 290 909 - - -		100 619	53 152	55
.	.	.	.	A. 76 585		.	.	.	.	.	56
1 600	41 184	599	ψ) 1 593	- - - - - -	19 479	- - - - - -	118 251	133 647	6 953	4 941	57
44 154	47 381	188	23 824	- - - - - -	406 083	- - - - - -	6 064	327	247 176	7 156	
1 357	104 257	2 236	.	- - - - - -	13 450	- - - - - -	- - - 197 614 - - -		6 205	2 523	58
47 081	10 765	273	38 229	- - - - - -	279 808	- - - - - -	- - - 64 431 - - -		84 980	8 477	
69	139	214	ψ) 1 222	- - - - - -	35 552	- - - - - -	54 458	13 705	10	76 386	59
1 868	14 500	909	1 053	- - - - - -	15 256	- - - - - -	3 637	58	9 456	6 300	
.	.	.	.	.	.	.	- - - s. Talg - - -		219 265	s. Holz	60
.	A. 21 245	.	.	.	.	.	28 000	.	.	.	61
1 003	42 581	1 402	7	- - - 272 - - -		115	- - - 7 630 - - -		—	—	62
1 736	1 665	87	463	- - - 19 728 - - -		899	- - - 7 146 - - -		68	7 671	
3 381	—	119 251	923	- - - 126 - - -		172	- - - 6 552 - - -		77	—	
43 507	11 249	2 872	231	- - - 10 940 - - -		7	- - - 338 - - -		910	—	
1 677	4 189	18 035	.	- - - - - -	44 662	- - - - - -	- - - 14 981 - - -		433	440	63
.	.	.	φ) 5 275	242 825	133 110	289 577	.	.	.	.	64
.	.	.	φ) 442	14 282	37 253	1 249	.	.	.	.	65
4 335	133	2	ψ) 1 588	- - - - - -	199 076	- - - - - -	34 030	552	2 469	11 876	66
22 088	201	5	ψ) 3 151	- - - - - -	27 322	- - - - - -	4 770	4	492	10 647	
χ) 27 478	- - - 77 173 - - -		- - - - - - - - - -		204 133	- - - - - - - - - -	- - - 41 903 - - -		6 830	69 664	67
χ) 27 897	- - - 135 157 - - -		- - - - - - - - - -		99 072	- - - - - - - - - -	- - - 30 066 - - -		3 660	32 994	68
χ) 2 489	- - - 88 662 - - -		- - - - - - - - - -		105 467	- - - - - - - - - -	- - - 14 519 - - -		12 659	3 268	69
96 672	54 189	2 021	ψ) 11 812	- - - - - -	1 607 929	- - - - - -	426 143	228 737	294 942	332 667	70
203 369	760 092	79 368	ψ) 119 958	- - - - - -	1 333 281	- - - - - -	173 721	3 252	443 727	83 791	

Digitized by Google

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	XXXI. Bau- und Nutzholz, hartes	XXXII. Bau- und Nutzholz, weiches	XXXIII. Schnittholz	XXXIV. Brennholz	XXXV. Pferde
1. Zollgrenze gegen Russland und Polen a)	Einfuhr	Schiffslast 54 573	244 986	67 331	Klftr. 58 140	Stck. 3 082
	Ausfuhr	Schiffslast 50	368	1 429	Klftr. 1 304	Stck. 134
2. Zollgrenze der Ostsee a)	Einfuhr	Schiffslast 102	135	644	Klftr. 22	Stck. 43
	Ausfuhr	Schiffslast 63 963	177 149	76 197	Klftr. 12 513	Stck. .
3. Memel	Absatz	Thlr. 983 466	1 882 040	718 720	.	.
4. Königsberg	Absatz	Thlr. 160 000		Schiffslast 664	.	.
5. Insterburg A. Tilsit B.	Absatz	.	.	.	.	Stck. B. .
6. Ostpreuss. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	Stck. .
7. Tilsit-Insterburger Eisenbahn	Verladen	Ctr. 72 790		.	7 727	Stck. 1 445
8. Ostpreussische Südbahn	Verladen	Ctr. 143 777		.	146 862	Stck. 365
9. Königliche Ostbahn	Verladen	Ctr. 378 190		.	159 613	Stck. 19 245
10. Danzig A. Elbing B.	Absatz	Thlr. A. q) 3 132 000		Schlst. 24 014	3 002	Stck. B. .
11. Westpr. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	Stck. .
12. Stargard-Köslin-Kolberger Eisenbahn	Verladen	Ctr. 237 976		.	191 569	Stck. 1 967
13. Vorpommerische Zweigbahn	Verladen	Ctr. 105 555		.	106 838	Stck. 1 893
14. Stettin A. Greifswald B.	Absatz	Schiffslast A. 13 944	17 678	4 637	Klftr. 33	Stck. .
15. Pommer. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	Stck. .
16. Stargard-Posener Eisenbahn	Verladen	Ctr. 55 632		.	24 894	Stck. 4 775
17. Posen	Absatz	Schiffslast 6 134	25 766	3 339	.	Stck. 485
18. Posener mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	Stck. .
19. Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn	Verladen	Ctr. 152 440		.	64 095	Stck. 2 291
20. Oberschlesische Eisenbahn	Verladen	Ctr. 1 981 494		.	61 605	Stck. 3 520
21. Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn	Verladen	Ctr. 1 037 627		.	181 120	Stck. 51
22. Grenzzollamt Myslowitz	Einfuhr	.	.	.	.	.
23. Wilhelmsbahn	Verladen	Ctr. 107 658		.	81 375	Stck. 770
24. Neisse-Brieger Eisenbahn	Verladen	Ctr. 71 001		.	5 550	Stck. 849
25. Oderschleuse bei Brieg	Durchfuhr	Flösse r) 2 270		Schck. 5 485	Klftr. 34 708	.
26. Oderschleuse bei Ohlau	Durchfuhr	Flösse s) 2 243		Schck. 10 111	Klftr. 30 516	.
27. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn	Verladen	Ctr. 170 403		.	4 321	Stck. 857
28. Breslau A. Ohlau B. Schweidnitz C.	Absatz	Stück A. 94 344		.	.	.
29. Schles. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	Stck. .
30. Niederschlesisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr. 564 576		.	179 565	Stck. 7 621
31. Niederschlesische Zweigbahn	Verladen	Ctr. 44 744		.	6 443	Stck. 336
32. Zollgrenze gegen Oesterreich a)	Einfuhr	Schiffslast 9 555	104 857	71 074	Klftr. 44 580	Stck. 10 596
	Ausfuhr	Schiffslast 404	15 131	11 339	Klftr. 32 341	Stck. 1 820
33. Mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte im Reg.-Bezirk Frankfurt	Versteuert	.	.	.	.	Stck. .
34. Desgl. im Reg.-Bezirk Potsdam	Versteuert	.	.	.	.	Stck. .
35. Berliner Mahl- u. Schlachtsteuer	Versteuert	.	.	.	.	.
36. Berlin A. Frankfurt a./O. B.	Absatz	Stück A. 60 160	924 300	Schck. 6 108	.	Stck. .
37. Berlin-Stettin-Stargarder Bahn	Verladen	Ctr. 275 372		.	183 101	Stck. 3 831
38. Berlin-Hamburger Bahn	Verladen	Ctr. 290 355		.	63 941	Stck. 9 088
39. Elbzollamt Wittenberge	Elbaufw.	Ctr. 16 236	1 159	.	85	.
	Elbabw.	Ctr. 1 310 520		.	13 280	.

q) Ferner 798 744 Stück harte und 337 000 Stück weiche Hölzer. r) Ferner 115 219 Stück. s) Ferner 111 843 Stück.

Digitized by Google

XXXVI. Ochsen	XXXVII. Kühe	XXXVIII. Jungvieh	XXXIX. Kälber	XL. Schafe, υ) einschliessl. Ziegen o) einschliessl. Ferkel	XLI. Schweine	XLII. Butter	XLIII. Käse	XLIV. Fleisch und Speck	XLV. Talg, Fett, ρ) einschliessl. Thran, Seife, Kerzen	XLVI. Häute, Felle, ξ) einschliessl. Leder	
4 537	873	178	139	υ) 50 119	256 519	138	17	1 691	9 124	25 931	1
357	429	46	4	υ) 3 122	73	103	143	152	174	12 597	
87	66	249	28	υ) 419	229	230	2 755	433	165 796	21 405	2
.	.	.	.	υ) 2	2	158	8	7 546	885	4 638	
.	.	.	.	.	.	.	.	..	.	Thlr. 425 400	3
.	.	.	.	.	.	12 000	2 877	2 016	2 846	Thl. 1 225 000	4
1 540	- - - - 2 140 - - -		- - - 6 440 - - -		6 100	.	.	3 000	.	.	5
6 302	- - - - 5 631 - - -		32 668		39 561	30 315	.	.	.	.	.	6
- - - - - - - - - - - - - - -			17 704	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - - 3 161 - - -		.	ρ) 1 706	2 426	7
- - - - - - - - - - - - - - -			16 257	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - - 2 044 - - -		.	ρ) 6 638	2 626	8
- - - - - - - - - - - - - - -			987 801	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - - 50 004 - - -		.	ρ) 75 639	89 233	9
- - - 2 950 - - -		.	.	- - - - 635 - - - -		B. 7 000	A. 771	4 463	740	13 003	10
4 937	- - - 4 755 - - - -		25 959	55 264	27 610	.	.	.	.	.	11
- - - - - - - - - - - - - - -			140 805	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - 28 287 - - -		.	ρ) 13 388	70 106	12
- - - - - - - - - - - - - - -			124 443	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - 22 052 - - -		.	ρ) 14 669	14 225	13
.	.	34	- - - - 61 - - - -		41	.	693	487	159 802	9 559	14
1 570	- - - 4 619 - - -		32 929	43 361	24 182	.	.	.	.	.	15
- - - - - - - - - - - - - - -			338 264	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - 5 433 - - -		.	ρ) 105 601	24 705	16
1 116	- - - 3 830 - - -		11 003	o) 84 373	170 498	.	.	.	.	23 021	17
2 454	- - - 8 777 - - -		32 849	48 816	25 681	.	.	.	.	.	18
- - - - - - - - - - - - - - -			103 093	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - 8 735 - - -		.	ρ) 83 702	30 605	19
- - - - - - - - - - - - - - -			88 859	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - 55 401 - - -		.	ρ) 89 140	38 983	20
- - - - - - - - - - - - - - -			29 640	- - - - - - - - - - - - - - -		.	.	.	.	ξ) 3 314	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
- - - - - - - - - - - - - - -			36 222	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - 32 074 - - -		.	ρ) 19 108	10 933	23
- - - - - - - - - - - - - - -			9 890	- - - - - - - - - - - - - - -		- - - - 5 609 - - -		.	ρ) 2 728	ξ) 6 049	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26
- - - - - - - - - - - - - - -			43 346	- - - - - - - - - - - - - - -		Ctr. - - 18 502 - - -		.	ρ) 13 425	18 691	27
8 397	- - - 6 314 - - -		23 539	66 577	32 553	Ctr. 26 000	.	.	.	Thl. 960 000	28
8 788	- - - 15 249 - - -		75 764	81 308	75 024	.	.	.	.	.	29
- - - - - - - - - - - - - - -			814 266	- - - - - - - - - - - - - - -		Ctr. - - 169 980 - - -		.	ρ) 85 914	126 444	30
- - - - - - - - - - - - - - -			74 558	- - - - - - - - - - - - - - -		Ctr. - - 23 486 - - -		.	ρ) 10 559	17 313	31
38 444	19 816	5 205	20 293	υ) 30 568	310 660	Ctr. 48 712	4 355	3 510	20 113	62 208	32
1 199	4 007	795	5 569	υ) 7 583	5 780	Ctr. 6 195	1 736	832	54 947	33 281	
1 056	- - - - 2 800 - - -		13 722	21 195	15 743	.	.	.	.	.	33
2 432	- - - - 5 768 - - -		25 738	34 514	30 213	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35
53 865	- - - 28 129 - - -		78 589	445 919	243 308	Ctr. 216 000	.	.	27 000	.	36
- - - - - - - - - - - - - - -			387 904	- - - - - - - - - - - - - - -		Ctr. - - 61 481 - - -		.	ρ) 156 005	70 106	37
- - - - - - - - - - - - - - -			449 074	- - - - - - - - - - - - - - -		Ctr. - - 96 651 - - -		.	ρ) 148 409	154 367	38
.	.	.	.	10	.	5	3	112	59 098	41 153	39
- - - - - - - - - 1 808 - - - - - - - - -				.	.	.	2	807	292	344	

Digitized by Google

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	XXXI. Bau- und Nutzholz, hartes	XXXII. Bau- und Nutzholz, weiches	XXXIII. Schnittholz	XXXIV. Brennholz	XXXV. Pferde
40. Zollgrenze gegen Mecklenburg a)	Einfuhr	Schiffslast 12	669	2 016	Klftr. 14 820	Stck. 3 205
	Ausfuhr	Schiffslast 84	90	97	Klftr. 250	Stck. 439
41. Zollgrenze gegen Holstein u. Lauenburg a)	Einfuhr	Schiffslast 449	299	1 339	Klftr. 504	Stck. 459
	Ausfuhr	Schiffslast 25	.	239	Klftr. 481	Stck. 69
42. Zollgrenze gegen Hamburg a)	Einfuhr	Schiffslast 659	2 333	2 966	Klftr. 1 228	Stck. 8 049
	Ausfuhr	Schiffslast 3 234	19 166	14 100	Klftr. 4 987	Stck. 3 181
43. Zollgrenze gegen Bremen a)	Einfuhr	Schiffslast 524	1 699	11 216	Klftr. 7	Stck. 800
	Ausfuhr	Schiffslast 5 620	5 410	6 760	Klftr. 2 302	Stck. 438
44. Zollgrenze der Nordsee a), Geestemünde und Brake, Harburg, Leer und Emden (freie Niederlagen)	Einfuhr	Schiffslast 282	10 754	13 950	Klftr. 36	Stck. 23
	Ausfuhr	Schiffslast 25	7	3 031	Klftr. 98	Stck. 11
45. Berlin-Anhaltische Bahn	Verladen	Ctr. 43 045		.	.	Stck. 4 638
46. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn	Verladen	Ctr. 151 420		.	734	Stck. 2 103
47. Magdeburg-Wittenberger Bahn	Verladen	Ctr. 20 720		.	42 259	Stck. 2 758
48. Magdeb. A. Halle B. Nordh. C. Erfurt D.	Absatz	.	.	.	.	.
49. Sächs. mahl- und schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	Stck. .
50. Magdeburg-Halberstädter Bahn	Verladen	Ctr. 832 921		.	19 401	Stck. 6 691
51. Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Bahn	Verladen	.	.	.	.	Stck. 4 400
52. Thüringische Bahn	Verladen	Ctr. t) 51 577				Stck. 6 574
53. Westfälische Eisenbahn	Verladen	Ctr. 1 158 965		.	7 086	Stck. 5 223
54. Köln-Mindener Bahn	Verladen	Ctr. 3 234 172		.	40 622	Stck. 8 680
55. Bergisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr. 3 948 665		.	60 668	Stck. 9 157
56. Münster A. Bielef. B. Dortm. C. Bochum D.	Absatz	Ctr. A. 149 918		.	.	.
57. Zollgrenze gegen Niederland a)	Einfuhr	Schiffslast 5 001	3 159	50 191	Klftr. 3 557	Stck. 7 929
	Ausfuhr	Schiffslast 15 193	15 519	16 376	Klftr. 5 219	Stck. 1 311
58. Rheinzollstätte bei Lobith	Zu Berg	Ctr. 11 534		.	v) 10	.
	Zu Thal	Ctr. 798 300		.	40 727	.
59. Zollgrenze gegen Belgien a)	Einfuhr	Schiffslast 227	49	991	Klftr. 3 675	Stck. 4 945
	Ausfuhr	Schiffslast 198	494	2 199	Klftr. 113	Stck. 376
60. Rheinische Eisenbahn	Verladen	Ctr. t) 1 722 989				Stck. 4 989
61. Köln A. Neuss B. Düsseldorf C.	Absatz	Ctr. C. 861 974		.	.	.
62. Rheinhafen zu Köln, Zufuhr	Zu Berg	Ctr. 54 928		12 453	w) 600	.
	Zu Thal	Ctr. 182 523		284 869	29 231	.
Abfuhr	Zu Berg	Ctr. 418		1 232	—	.
	Zu Thal	Ctr. 354		11 795	35	.
63. Rhein- und Moselhafen zu Koblenz	Gen.-Verkehr	Ctr. 17 962		.	18 479	.
64. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte der Rheinprovinz	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	Stck. .
65. Koblenz A. Trier B.	Absatz	Ctr. A. .	.	.	.	Stck. .
66. Zollgrenze gegen Frankreich a)	Einfuhr	Schiffslast 30 836	4 688	3 890	Klftr. 1 013	Stck. 1 682
	Ausfuhr	Schiffslast 267	4 364	11 341	Klftr. 2 411	Stck. 1 807
67. Königl. Saarbrücker Eisenbahn	Verladen	Ctr. 777 692		.	6 243	Stck. 3 391
68. Rhein-Nahe-Bahn	Verladen	Ctr. 282 324		.	33 844	Stck. 2 507
69. Main-Weser-Bahn	Verladen	Ctr. 204 633		.	5 169	Stck. 208
70. Umkreis des gesammten Zollvereins a)	Einfuhr	Schiffslast 102 318	373 653	226 634	Klftr. 131 679	Stck. 41 266
	Ausfuhr	Schiffslast 89 318	238 340	144 310	Klftr. 86 094	Stck. 10 568

t) Einschl. Lobe. v) Ferner 9 956 Ctr. Ruthen und Faschinen zu Berg und 416 zu Thal. w) Ferner 3314 Ctr. Ruthen und Faschinen.

Digitized by Google

XXXVI. Ochsen	XXXVII. Kühe	XXXVIII. Jungvieh	XXXIX. Kälber	XL. Schafe, υ) einschliesl. Ziegen o) einschliesl. Ferkel	XLI. Schweine	XLII. Butter	XLIII. Käse	LXIV. Fleisch und Speck	XLV. Talg, Fett, ϱ) einschliesl. Thran, Seife, Kerzen	XLVI. Häute, Felle, ξ) einschliesl. Leder	
440	5 071	709	1 627	υ) 32 742	22 765	Ctr. 509	76	758	285	4 517	40
131	511	437	176	υ) 12 182	5 432	Ctr. 165	370	123	183	373	
8	135	9	28	υ) 283	2 246	Ctr. 97	351	548	1 202	16 643	41
9	116	108	258	υ) 392	2 055	Ctr. 190	418	749	107	1 091	
358	1 244	268	605	υ) 3 571	6 582	Ctr. 892	1 158	4 878	66 469	174 187	42
8 144	8 289	1 985	18 919	υ) 131 720	47 506	Ctr. 14 224	4 042	2 430	2 579	8 513	
39	276	109	1 851	υ) 2 113	534	Ctr. 149	607	2 317	57 831	50 621	43
4 665	1 698	1 975	3 971	υ) 8 895	4 754	Ctr. 15 985	2 142	14 700	554	1 034	
30	39	2	69	υ) 51	39	Ctr. 14	330	533	5 535	6 520	44
11 966	2 443	1 550	2 003	υ) 41 751	749	Ctr. 5 793	95	7 226	3	100	
- - - - - - - - - - - - - - -			148 641			Ctr. - 20 949	- - -	.	ϱ) 82 970	85 576	45
- - - - - - - - - - - - - - -			101 070			Ctr. - 36 773	- - -	.	ϱ) 58 018	38 763	46
- - - - - - - - - - - - - - -			71 561			Ctr. - - 1 687	- - -	.	ϱ) 5 936	4 500	47
.	.	.	.	.	.	Ctr. .	.	.	.	.	48
3 933	- - - - 5 555 - - - -		36 788	41 898	34 221	.	.	.	.	.	49
- - - - - - - - - - - - - - -			194 611			Ctr. - 38 079	- - -	.	ϱ) 37 854	57 357	50
- - - - - - - - - - - - - - -			160 869			Ctr. .	.	.	ϱ) 97 641	26 215	51
- - - - - - - - - - - - - - -			61 410			Ctr. .	.	.	.	ξ) 7 106	52
- - - - - - - - - - - - - - -			47 109			Ctr. - - 21 517	- - -	.	ϱ) 42 582	17 175	53
- - - - - - - - - - - - - - -			263 614			Ctr. - 117 786	- - -	.	ϱ) 108 081	165 313	54
- - - - - - - - - - - - - - -			324 571			Ctr. - - 64 693	- - -	.	ϱ) 145 511	75 561	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56
872	3 100	1 879	4 547	υ) 4 977	5 430	Ctr. 1 803	2 812	19 462	46 423	77 546	57
43	255	50	.	υ) 734	255	Ctr. 6 333	661	4 028	171	2 330	
.	.	.	.	.	.	Ctr. 8	899	.	16 432	15 671	58
.	.	.	.	.	.	Ctr. 50	10 599	.	3 489	798	
47	111	18	60	υ) 1 147	10 598	Ctr. 78	1 053	3 240	39 676	248 472	59
1 972	1 815	1 167	31	υ) 157 524	4 580	Ctr. 9 386	89	3 370	645	8 816	
- - - - - - - - - - - - - - -			67 943			.	.	.	.	ξ) 372 205	60
.	.	.	.	.	.	A. .	5 000	.	.	.	61
.	.	.	.	.	.	270	3 454	.	2 470	14 273	62
.	.	.	.	.	.	5 847	3 381	.	264	621	
.	.	.	.	.	.	73	176	.	4 062	5 098	
.	.	.	.	.	.	19	137	.	500	1 210	
.	.	.	.	.	.	718	2 956	.	8 869	1 516	63
19 003	- - - 10 288 - - -		76 611	46 675	48 118	.	.	.	.	.	64
2 270	- - - 883 - - -		9 676	3 981	4 381	Ctr. .	.	1 357	.	.	65
44	238	114	1 091	υ) 384	13 733	Ctr. 1 696	1 378	412	5 685	27 711	66
16 489	24 675	4 080	3 717	υ) 347 133	21 022	Ctr. 3 025	1 945	8 029	1 632	45 616	
- - - - - - - - - - - - - - -			201 637			Ctr. - - 11 280	- - -	.	ϱ) 32 336	136 681	67
- - - - - - - - - - - - - - -			154 656			Ctr. - - 8 720	- - -	.	ϱ) 19 227	74 368	68
- - - - - - - - - - - - - - -			1 362			Ctr. - - 24 176	- - -	.	ϱ) 16 041	23 205	69
45 065	32 667	10 482	31 119	υ) 126 865	644 275	Ctr. 56 140	56 694	39 666	427 136	729 314	70
61 134	49 659	16 446	35 121	υ) 739 709	102 785	Ctr. 79 969	18 283	52 238	65 327	126 002	

Zufuhr zu Berg, 10348 zu Thal, und 75 Ctr. Abfuhr zu Berg, 45 Ctr. zu Thal.

Digitized by Google

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	XLVII. Wolle	XLVIII. Haare, λ) Pferdhaare; ϰ) Haare und Hörner und Klauen	IL. Borsten	L. Federn ι) Federposen	LI. Eier
1. Zollgrenze gegen Russland und Polen a) .	Einfuhr	Ctr. 51 526	10 401	7 390	2 850	- - 7 900
	Ausfuhr	Ctr. 2 795	1 198	62	4	- - - 328
2. Zollgrenze der Ostsee a)	Einfuhr	Ctr. 13 110	1 725	35	415	.
	Ausfuhr	Ctr. 10 991	2 164	1 456	812	.
3. Memel	Absatz	Ctr. .	ϰ) 200	400	.	.
4. Königsberg	Absatz	Ctr. 22 230	1 929	1 250	.	.
5. Insterburg A. Tilsit B.	Absatz	Ctr. B. 200	100	80	Stück ι) 100 000	.
6. Ostpreuss. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	.
7. Tilsit-Insterburger Eisenbahn	Verladen	Ctr. 707	λ) - - - 1 192 - - -		.	.
8. Ostpreussische Südbahn	Verladen	Ctr. 6 147	λ) - - - 628 - - -		.	28
9. Königliche Ostbahn	Verladen	Ctr. 140 105	λ) - - 27 616 - - -		.	.
10. Danzig A. Elbing B.	Absatz	Ctr. B. 3 500	.	.	.	.
11. Westpr. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	.
12. Stargard-Köslin-Kolberger Eisenbahn . .	Verladen	Ctr. 35 648	λ) - - - 991 - - -		.	8 057
13. Vorpommerische Zweigbahn	Verladen	Ctr. 40 350	λ) - - - 2 879 - - -		.	264
14. Stettin A. Greifswald B.	Absatz	Ctr. A. 16 764	- - - 2 376 - - -		.	.
15. Pommer. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
16. Stargard-Posener Eisenbahn	Verladen	Ctr. 41 449	λ) - - - 3 219 - - -		.	144
17. Posen	Absatz	Ctr. 40 858	1 056	.	.	.
18. Posener mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	Ctr. .	.	.	.	.
19. Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn	Verladen	Ctr. 38 041	λ) - - 3 636 - - -		.	5 965
20. Oberschlesische Eisenbahn	Verladen	Ctr. 64 668	λ) - - 11 309 - - -		.	108 452
21. Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn	Verladen	Ctr. 1 454	.		.	.
22. Grenzzollamt Myslowitz	Einfuhr	Ctr. .	.	.	.	.
23. Wilhelmsbahn	Verladen	Ctr. 18 999	λ) - - - 1 870 - - -		.	21 524
24. Neisse-Brieger Eisenbahn	Verladen	Ctr. 1 175	.	.	.	—
25. Oderschleuse bei Brieg	Durchfuhr	Ctr. .	.	.	.	.
26. Oderschleuse bei Ohlau	Durchfuhr	Ctr. .	.	.	.	.
27. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn . .	Verladen	Ctr. 21 228	λ) - - - 5 425 - - -		.	621
28. Breslau A. Ohlau B. Schweidnitz C. . .	Absatz	Ctr. A. 116 000	.	.	.	.
29. Schles. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	.
30. Niederschlesisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr. 411 920	λ) - - 29 134 - - -		.	124 131
31. Niederschlesische Zweigbahn	Verladen	Ctr. 26 920	.	.	.	7 454
32. Zollgrenze gegen Oesterreich a)	Einfuhr	Ctr. 254 209	5 109	3 594	44 428	- 120 595
	Ausfuhr	Ctr. 63 329	1 154	329	2 252	- - - 565
33. Mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte im Reg.-Bezirk Frankfurt	Versteuert	.	.	.	.	.
34. Desgl. im Reg.-Bezirk Potsdam	Versteuert	.	.	.	.	.
35. Berliner Mahl- u. Schlachtsteuer	Versteuert	.	.	.	.	.
36. Berlin A. Frankfurt a./O. B.	Absatz	Ctr. A. 157 000	.	.	.	.
37. Berlin-Stettin-Stargarder Bahn	Verladen	Ctr. 125 811	λ) - - 15 735 - - -		.	8 668
38. Berlin-Hamburger Bahn	Verladen	Ctr. 181 894	λ) - - 33 232 - - -		.	29 220
39. Elbzollamt Wittenberge	Elbaufw.	Ctr. 1 139	58	.	7	.
	Elbabw.	Ctr. 6 320	4 043	1 421	367	1

Digitized by Google

LII. Milch	LIII. Honig	LIV. Wachs	LV. Rohseide	LVI. Heringe	LVII. andere Fische	LVIII. Knochenmehl und Knochenkohle α) einschliessl. gebrauchter	LIX. Knochen	LX. Abfälle	LXI. Düngesalze, Guano	
. . . . .	4	5	568	Tonn. 3	Ctr. 44	15 691	.	19 848	3 966	1
. . . . .	43	457	2 385	Tonn. 1 013	Ctr. 1 801	1 498	.	2 069	645	
.	5 450	147	50	Tonn. 311 772	Ctr. 8 649	8 469	.	38 825	3 667	2
.	—	122	—	Tonn. 58	Ctr. 3	1 705	.	69 761	—	
.	.	.	.	Tonn. 32 575	.	Ctr. .	13 400	.	.	3
.	3 921	.	.	Tonn. 126 313	Ctr. 401	.	- - - 34 003 - - -		1 757	4
.	.	.	.	Tonn. 5 000	.	A. 6 500	9 000	.	10 000	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
190	.	.	.	2 742	.	1 072	734	263	1 176	7
82	.	.	.	23 368	.	2 093	4 701	406	3 229	8
.	.	.	.	347 515	.	15 799	53 349	42 561	29 061	9
A. .	6 017	.	.	Tonn. 75 033	Ctr. 320	2 265	22 000	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11
2 261	.	.	.	28 302	.	1 303	2 398	3 130	71 398	12
9 194	.	.	.	36 080	.	977	15 478	2 878	12 818	13
.	2 028	443	.	Tonn. 279 424	Ctr. 10 851	6 543	B. 4 000	A. 354	35 152	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15
4 022	.	.	.	303 571	.	1 902	46 365	6 768	21 223	16
.	.	.	.	.	.	.	39 629	.	14 946	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	144 927	.	17 118	42 517	8 007	13 025	19
3 623	.	.	.	106 623	.	93 763	13 975	92 927	48 849	20
.	.	.	.	.	.	6 386	.	.	5 335	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
917	.	.	.	27 232	.	43 011	5 831	81 896	49 211	23
.	.	.	.	2 843	.	10 182	.	.	1 845	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26
35 629	.	.	.	7 482	.	21 728	.	.	85 936	27
A. .	.	600	Metzen 2 570	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ctr. 150 000	29
9 949	.	.	.	48 365	.	38 835	48 489	78 976	82 630	30
—	.	.	.	2 300	.	1 376	4 216	7 652	10 697	31
. . . . .	2 123	196	917	Tonn. 19	Ctr. 292	137 592	.	83 684	3 966	32
. . . . .	49	668	1 094	Tonn. 3 688	Ctr. 922	2 709	.	15 367	9 302	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	Metzen 216	.	B. .	Ctr. 11 000	.	.	.	36
162 917	.	.	.	487 015	.	8 380	19 376	39 293	71 398	37
239 475	.	.	.	43 328	.	.	15 951	54 982	167 651	38
.	10 269	193	.	100 526	2 950	260	1 180	303	513 419	39
.	.	.	.	7	1 934	7 448	.	15 674	226 155	

Digitized by Google

1867. Verkehrs- oder Marktort	Art des Verkehrs	XLVII. Wolle	XLVIII. Haare, λ) Pferdhaare, ×) Haare und Hörner und Klauen	IL. Borsten	L. Federn ι) Federposen	LI. Eier
40. Zollgrenze gegen Mecklenburg a)	Einfuhr	Ctr. 10 132	45	15	14	- - - - 16
	Ausfuhr	Ctr. 696	294	177	48	.
41. Zollgrenze gegen Holstein u. Lauenburg a)	Einfuhr	Ctr. 5 584	380	14	2 181	- - - - 1
	Ausfuhr	Ctr. 3 490	1 049	394	1 354	- - - - 43
42. Zollgrenze gegen Hamburg a)	Einfuhr	Ctr. 82 637	3 356	361	2 019	- - - 172
	Ausfuhr	Ctr. 18 119	12 632	13 821	8 890	- - 2 051
43. Zollgrenze gegen Bremen a)	Einfuhr	Ctr. 46 567	135	18	1 335	- - - 115
	Ausfuhr	Ctr. 12 653	710	76	823	- - 6 214
44. Zollgrenze der Nordsee a), Geestemünde und Brake, Harburg, Leer und Emden (freie Niederlagen)	Einfuhr	Ctr. 1 523	5	9	37	.
	Ausfuhr	Ctr. 145	119	51	3	- - - - 15
45. Berlin-Anhaltische Bahn	Verladen	Ctr. 108 081	λ) - - - 6 345 - - -		.	8 746
46. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn	Verladen	Ctr. 169 231	λ) - - - 7 447 - - -		.	2 640
47. Magdeburg-Wittenberger Bahn	Verladen	Ctr. 3 004	.	.	.	.
48. Magdeb. A. Halle B. Nordh. C. Erfurt D.	Absatz	Ctr. B. 2 250	.	.	.	.
49. Sächs. mahl- u. schlachtsteuerpfl. Städte	Versteuert	.	.	.	.	.
50. Magdeburg-Halberstädter Bahn	Verladen	Ctr. 225 691	λ) - - - 7 679 - - -		.	527
51. Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Bahn	Verladen	Ctr. 42 762	.	.	.	.
52. Thüringische Bahn	Verladen	Ctr. 19 119	.	.	.	.
53. Westfälische Eisenbahn	Verladen	Ctr. 67 412	λ) - - - 7 040 - - -		.	7 337
54. Köln-Mindener Bahn	Verladen	Ctr. 193 097	λ) - - 28 098 - - -		.	21 432
55. Bergisch-Märkische Bahn	Verladen	Ctr. 166 399	λ) - - 14 474 - - -		.	15 484
56. Münster A. Bielef. B. Dortm. C. Bochum D.	Absatz	Ctr. B. 1 500	.	.	.	.
57. Zollgrenze gegen Niederland a)	Einfuhr	Ctr. 118 064	1 038	22	73	- - 1 585
	Ausfuhr	Ctr. 53 890	18 213	838	2 471	- - 8 135
58. Rheinzollstätte bei Lobith	Zu Berg	Ctr. 4 565	821	.	20	.
	Zu Thal	Ctr. 33 887	19 068	.	724	.
59. Zollgrenze gegen Belgien a)	Einfuhr	Ctr. 259 053	916	122	15	- - - - 43
	Ausfuhr	Ctr. 43 155	3 038	4 128	102	- - - - 24
60. Rheinische Eisenbahn	Verladen	Ctr. 260 158	.	.	.	.
61. Köln A. Neuss B. Düsseldorf C.	Absatz	Ctr. C. 1 100	.	.	.	.
62. Rheinhafen zu Köln, Zufuhr	Zu Berg	Ctr. 423	216	.	—	.
	Zu Thal	Ctr. 1 147	514	.	114	.
Abfuhr	Zu Berg	Ctr. 533	69	.	7	.
	Zu Thal	Ctr. 139	366	.	2	.
63. Rhein- und Moselhafen zu Koblenz	Ges.-Verkehr	Ctr. 382	114	.	95	.
64. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte der Rheinprovinz	Versteuert	.	.	.	.	.
65. Koblenz A. Trier B.	Absatz	Ctr. A. 823	.	.	.	.
66. Zollgrenze gegen Frankreich a)	Einfuhr	Ctr. 37 982	3 674	112	241	- - 1 783
	Ausfuhr	Ctr. 22 330	590	695	1 429	- - 2 186
67. Königl. Saarbrücker Eisenbahn	Verladen	Ctr. 23 168	λ) - - - 7 352 - - -		.	119
68. Rhein-Nahe-Bahn	Verladen	Ctr. 6 510	λ) - - - 6 715 - - -		.	53
69. Main-Weser-Bahn	Verladen	Ctr. 6 350	λ) - - - 5 570 - - -		.	.
70. Umkreis des gesammten Zollvereins a)	Einfuhr	Ctr. 888 035	27 329	11 822	54 054	- 132 824
	Ausfuhr	Ctr. 240 874	42 716	23 117	21 142	- - 21 079

Digitized by Google

LII. Milch	LIII. Honig	LIV. Wachs	LV. Rohseide	LVI. Heringe	LVII. andere Fische	LVIII. Knochenmehl und Knochenkohle ω) einschliessl. gebrauchter	LIX. Knochen	LX. Abfälle	LXI. Düngesalze, Guano	
- - - - -	96	76	2	Ton. 1 253	Ctr. 93	60	.	3 000	—	40
.	5	3	—	Ton. 1 130	Ctr. 389	136	.	673	284	
- - - - -	19	225	—	Ton. 173	Ctr. 740	3 283	.	1 669	—	41
- - - - -	21	417	49	Ton. 23	Ctr. 68	205	.	2 474	6 569	
- - - - -	17 088	3 274	2 803	Ton. 25 080	Ctr. 16 967	10 142	.	674 439	145 530	42
- - - - -	103	123	126	Ton. 183	Ctr. 283	5 658	.	33 652	302 262	
- - - - -	9 045	245	284	Ton. 7 159	Ctr. 1 085	264	.	137 236	2 792	43
- - - - -	173	90	15	Ton. 5	Ctr. 119	169	.	10 587	8 227	
.	56	135	178	Ton. 59 483	Ctr. 1 151	473	.	5 831	2 254	44
- - - - -	98	—	—	Ton. 11	Ctr. 27	—	.	1 083	7 200	
16 089	.	.	.	7 890	.	.	.	3 400	.	45
.	.	.	.	17 184	.	14 091	7 007	20 168	55 363	46
.	.	.	.	4 650	.	1 140	.	4 731	16 838	47
.	.	.	.	.	.	.	.	.	80 794	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49
1 342	.	.	.	90 787	.	116 527	8 207	41 107	380 707	50
.	.	.	.	107 389	.	.	.	.	182 748	51
.	.	.	.	.	.	56	.	.	217	52
346	.	.	.	5 050	.	3 109	12 641	39 522	29 511	53
988	.	.	.	25 993	.	53 343	116 054	110 313	193 870	54
1 920	.	.	.	11 338	.	5 702	36 386	2 303 974	123 529	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56
- - - - -	7 031	2 550	3 708	Ton. 28 009	Ctr. 53 215	1 239	.	388 258	636	57
- - - - -	5	691	187	Ton. 85	Ctr. 52	571	.	100 486	13	
.	.	843	.	.	.	.	.	.	283 317	58
.	.	.	.	.	.	.	.	.	37 438	
- - - - -	1 212	615	928	Ton. 1 559	Ctr. 1 510	222	.	18 118	1	59
- - - - -	167	34	3 575	Ton. 44	Ctr. 126	3 323	.	12 836	240	
.	.	.	.	.	.	8 965	—	.	272 805	60
.	.	.	A. x) 488	.	.	.	.	.	.	61
.	.	118	.	.	.	ω) 32 984	—	201	51 163	62
.	.	61	.	.	.	ω) 36 328	3 720	3 134	10 912	
.	.	—	.	.	.	ω) 2 200	10	—	14 743	
.	.	2	.	.	.	ω) 120	60	54	10 125	
.	.	.	.	.	.	.	204	.	.	63
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65
- - - - -	126	872	3 924	Ton. 10	Ctr. 270	1 512	.	35 271	611	66
- - - - -	20	83	554	Ton. 4	Ctr. 10	15	.	18 559	272	
.	.	.	.	3 549	.	7 987	7 554	74 470	64 274	67
99 072	.	.	.	2 020	.	5 521	4 573	27 506	45 109	68
.	.	.	.	1 478	.	7 140	11 804	16 894	58 816	69
- - - - -	42 505	8 478	32 659	Ton. 434 660	Ctr. 84 587	181 390	.	1 409 017	159 487	70
- - - - -	917	2 763	11 162	Ton. 6 319	Ctr. 4 019	17 248	.	264 940	335 134	

x) Durch die Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Elberfeld gingen 249, durch die zu Crefeld 591 Ctr.

Digitized by Google

Dass an den verschiedenen vorgenannten Handelsorten der Verkehr mit dem einzelnen landwirthschaftlichen Erzeugniss die gemachten Angaben bis zu gewissen, vielleicht sehr erheblichen Bruchtheilen überschritten haben kann, bedarf keiner näheren Darlegung. Es ist überall **nur die thatsächlich vorhandene und beobachtete Minimalmenge** der betreffenden Güter, also der mindeste Betrag derselben, welcher sich dort im Laufe des Jahres 1867 der Konsumtion dargeboten, verzeichnet. Ebenso ist unzweifelhaft, dass sich die für die verschiedenen Orte oder Verkehrslinien notirten Mengen nicht in eine Hauptsumme zusammenziehen lassen, welche den Minimalabsatz im Lande ausdrücken könnte. Vielmehr müssen der Natur der Sache nach die auf einem Handelsplatz im Lande verkauften oder über die Grenzen eingegangenen Produkte bei der weiteren Verfrachtung auf Bahnen oder Wasserstrassen und auf mehr oder weniger anderen Verkehrsorten zum grossen Theil wiederholt erscheinen. Aber es ist schon ein erheblicher Vorzug aller dieser Notirungen, dass sie sich nicht auf den blossen Abschluss kaufmännischer Geschäfte, sondern meist unmittelbar oder mittelbar auf die Transportbewegung beziehen, also wenigstens für die bestimmte Stelle, an welcher die Fracht zur Verzeichnung kommt, Zeugniss von der körperlich vorhandenen Waarenmenge ablegen, und weder nominelle Verkaufs- oder Lieferungsverträge noch solche einmischen, bei denen die Waare nur aus der Hand eines Händlers in die eines anderen übergeht. Auch dieser letztere Verkehr kann für die Lebendigkeit des örtlichen Geschäftes und für die Ausbildung der Preisverhältnisse von grosser Erheblichkeit sein, aber für das wichtigere Bild von der allgemeinen Güterbewegung muss er überall ausgeschlossen werden. Leider sind freilich selbst auf ein und derselben Transportanstalt **mehrfache Verzeichnungen** im Laufe des Jahres nicht undenkbar, so lange nur im allgemeinen das verfrachtete Quantum, nicht auch die Richtung der Frachtbewegung zur Angabe kommt; und es lässt sich überhaupt nicht verkennen, dass die meisten Schlüsse aus der Nachweisung, wie sie nicht anders dargeboten werden konnte, sehr bedingte und zweifelvolle bleiben. —

Unläugbar zeigt sich auch hier das dringende **Bedürfniss einer Produktionsermittelung.** In der That würde ein genügender Einblick in die Absatzbewegung auf landwirthschaftlichem Gebiete nur dadurch möglich werden, dass man die Masse der Jahresproduktion in wenigstens annähernden Schätzungen nach ihrer örtlichen Vertheilung im Staatsgebiete und unter Rücksicht auf die Zufuhr von Aussen zur Uebersicht brächte und derselben in ähnlicher Weise die örtliche Konsumtion sowie die Ausfuhr gegenüberstellte. Dieser Rahmen müsste bei aller Unsicherheit und Dehnbarkeit dennoch einigermassen abgegrenzte Schranken und Festpunkte erkennbar machen, von wo und in welchen Massen die Absatzbewegung ausgehen, wo sie enden muss, und welches die nothwendigen Wege ihrer Verbreitung sind. In solche Hauptverhältnisse eingepasst, würden ersichtlich alle oben gedachten einzelnen Angaben die Bedeutung von Gegenproben und erklärenden Aufschlüssen erhalten, und wenn das Gesammtbild zunächst auch nur auf schwankenden Wahrscheinlichkeiten aufgebaut werden könnte, so würde es durch vermehrte Berichtigungen und die Vergleichung längerer Jahresreihen nach und nach hinreichend feste Linien und genügenden Halt für das Verständniss und die praktisch nutzbare Beantwortung wesentlicher wirthschaftlicher Fragen zu gewinnen vermögen.

Das entsprechende **Muster einer Bearbeitung der Absatzbewegung** in diesem Sinne liegt für einen sehr wichtigen Verkehrsgegenstand, für welchen die nöthigen Grundlagen

Digitized by Google

genauer Kenntniss vorzugsweise zu Gebote stehen, in der von dem Königl. Handelsministerium aufgestellten und herausgegebenen „Karte über die Produktion, Konsumtion und Cirkulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen“ vor, welche gegenwärtig schon in 3 Jahrgängen 1860, 1862 und 1867 sowohl den Jahresverkehr, als die durch den Vergleich ersichtlichen, im Verlauf dieser Periode eingetretenen Veränderungen nachweist.

Allerdings ist für allgemeiner verbreitete Erzeugnisse[1]) eine gleich klare und übersichtliche Darstellung aller Hauptbeziehungen des Marktes ungleich schwieriger zu erreichen. Es haben aber die wichtigeren landwirthschaftlichen Früchte den Vorzug, dass die Beurtheilung der Konsumtion bei bekannter Produktion durch die ökonomische Statik und mancherlei bisher schon benutzte Hülfsmittel wesentlich erleichtert wird. Nach hinreichender Ermittelung des jedesmaligen Jahres-Bruttoertrages würden sich desshalb unter gewissen Modifikationen für die entscheidenden Fragen des landwirthschaftlichen Absatzes ähnliche Bearbeitungen ausführen lassen. —

Wo aber auf einen solchen Hintergrund vorerst verzichtet werden muss, ist um so mehr Werth auf alle diejenigen **sachkundigen Aeusserungen über den Umfang und die Verbreitung des Absatzes** zu legen, welche, wenn auch ohne genügende zahlenmässige Grundlagen, doch aus einer reichen und unmittelbaren Erfahrung über den Gang der Geschäfte zu schöpfen vermögen. Solche Hindeutungen sind in der Tagespresse und in den kommerziellen und landwirthschaftlichen Fachblättern vielfach in oft sehr beachtenswerther Weise geboten, aber sie werden hier durch die Vereinzelung und Zerstreuung und die Schwierigkeit einer einigermassen sicherstellenden Kritik für Jeden, der nicht unmittelbar in den Beziehungen des betreffenden Verkehres lebt, schwer benutzbar.

---

[1]) Die erste Darstellung dieser Art wurde, so weit bekannt, von Adolphe Belpaire in Brüssel als Grundlage für die Beurtheilung gemacht, wo das Netz der belgischen Staats-Eisenbahnen hingelegt werden solle. Der 1834 entworfenen Karte des Transportes auf den belgischen Chausseen und Wasserstrassen stellte er 1844 eine zweite gegenüber, die die Wirkung der Eisenbahnen erläuterte; s. seine: Notice sur les Cartes du mouvement des transportes en Belgique, Bruxelles 1847. Nach dieser Idee bearbeitete E. Engel die von ihm erhobene Gewerbestatistik Sachens (in den Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen, herausg. vom statistischen Büreau, Lieferung III: die Bevölkerung nach Berufs- und Erwerbsklassen und Resultate der Gewerbsgeographie und Gewerbsstatistik, Dresden 1854) in Karten von grossem Massstabe, welche die Grundlage der kleinen Industriekarte No. 11 in Henry Lange's Atlas von Sachsen (Leipzig 1860) gewesen sind. Der Getreidehandel und der Handel mit Schlachtvieh im Europäischen Russland wurden von M. Vessélowski in Taf. 4 und 11 des Atlas Economico-statistique de la Russie d'Europe, Petersburg 1857, dargestellt. Den Kohlenhandel gab zuerst die: Carte generale de la production, de la consommation et de la circulation des combustibles minéraux en France pendant l'année 1868 par la direction de mines, Paris 1860, zugehörig zu: Resumé des travaux statistiques de l'administration des mines 1853—1859, Paris 1861. Von Minard endlich sind bezüglich der Verkehrsbewegung herausgegeben: Cartes figuratives et approximatives des tonnages des marchandises, qui ont circulé en France en transit en 1845 et 1857, Paris 1859; desgl. des quantités de Coton en laine importées en Europe en 1858 en 1861; desgl. en 1858 et en 1862; und: Carte figurative et approximative des poids des bestiaux venues à Paris sur les chemins de fer en 1862, Paris 1864. Wenz. Unschuld hat in dem Leitfaden zur darstellenden Statistik auf topographischen Karten (Hermannstadt 1859) eine graphisch erläuterte Anweisung für solche Zwecke zu geben versucht.

Darin erweist sich die besondere Bedeutung der in den Handelskammern und den landwirthschaftlichen Vereinen bestehenden Organe. Beide Kreise sind aus Fachmännern jeder Hauptrichtung ihres Geschäftsbetriebes zusammengesetzt, sie bleiben mit der Oertlichkeit und mit den oft überwiegend persönlichen Beziehungen des bestehenden Verkehres vertraut, vermögen alles von den Behörden gesammelte Material, auch das, welches zur besonderen Veröffentlichung nicht geeignet scheint, für ihren Zweck zu benutzen und haben die Aufgabe, die Gesammtheit der ihnen bekannt werdenden Nachrichten zu prüfen und im Interesse des Handels und der Landwirthschaft zu einem der Sachlage möglichst entsprechenden Bilde zu vereinigen.

Die an das Handelsministerium zu erstattenden **Jahresberichte der Handelskammern** und der ihnen gleichgestellten Kaufmannschaften gelangen in den Buchhandel, oder werden wenigstens als Manuskript gedruckt und sind Jedem, der daran Interesse hat, zugänglich. Sie verbreiten sich in der Regel mit Ausführlichkeit über die allgemeine Lage des Handels im betreffenden Bezirke und über den Verkehr in jedem einzelnen wichtigeren Zweige des Produktengeschäftes. Seitdem im Jahre 1859 das Königliche statistische Büreau begonnen, in den zwanglosen Heften der preussischen Statistik die „Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehres“ als eine systematische Zusammenstellung der in Handelskammerberichten gegebenen Nachrichten zu bearbeiten [1]), haben sich die meisten Handelskammern der Uebersichtlichkeit wegen der hier gewählten Reihenfolge in ihren Berichterstattungen möglichst angeschlossen. Sie behandeln nach der allgemeinen Einleitung, welche sich über die hervorgetretenen Bedürfnisse und Wünsche in betreff der Gesetzgebung oder etwaiger Verwaltungsmassregeln äussert, in der Regel den Verkehr in den Rohprodukten des Ackerbaues und der Forstwirthschaft, der Viehzucht und des Bergbaues, dann den Vertrieb der verschiedenen Fabrikate, ferner das Geld- und Kreditgeschäft und die Versicherungen, den Post-, Telegraphen-, Strassen-, Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr, endlich die besonderen Angelegenheiten des Handels- und Gewerbestandes, Vereine, Schulen, Rechtspflege und Arbeiterverhältnisse.

Der grösste Theil der über den gesammten Staat verbreiteten zahlreichen **landwirthschaftlichen Vereine** erstattet ebenfalls Jahresberichte, welche entweder dem Centralvereine der betreffenden Provinz zu einer die Provinz umfassenden Bearbeitung zugehen, oder unmittelbar dem Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgelegt werden. Dies gesammte Material kommt zur Kenntniss und Benutzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums, welches nach § 21 des älteren Regulativs vom 25. März 1842 und ähnlich nach § 9 des revidirten vom 24. Juni 1859 verbunden ist, sich in einem **jährlichen Berichte über den Zustand der Landeskultur** der Monarchie auszusprechen und daran seine Vorschläge und Anträge zur Förderung derselben zu knüpfen. Diese Jahresberichte des Kollegiums gelangten früher nicht in die Oeffentlichkeit. Als jedoch das Königl. statistische Büreau die Berichterstattungen der einzelnen landwirthschaftlichen Vereine für 1862 und 1863 zu einer in dem zwanglosen Hefte No. VII der preussischen Statistik vorliegenden „Vergleichenden Uebersicht des Standes und Ganges der preussischen Landwirthschaft in den Jahren 1862 und 1863“ in der Idee verar-

[1]) Erschienen sind davon: Preussische Statistik Heft I für 1859, II für 1860, III für 1861, IV für 1862, VIII für 1863, IX für 1864, XI für 1865, XIII für 1866, XX für 1867 und XXI für 1868.

Digitized by Google

beitet hatte, dadurch zu einer allgemeineren statistischen Benutzung des Inhaltes dieser Berichterstattungen anzuregen, wurde seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums dieser Anregung bereitwillig entsprochen. Dasselbe veröffentlicht seit 1864 die ihm obliegenden Jahresberichte in den Annalen der Landwirthschaft und hat sie zu reichhaltigen Fundgruben für die Statistik der preussischen Landwirthschaft gestaltet, wobei auch dem Absatze der verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse volle Aufmerksamkeit zu Theil wird.

Als sehr sachkundige, gegenwärtig beinahe das gesammte Deutschland umfassende Darstellungen der landwirthschaftlichen Absatzverhältnisse sind ferner die Festschriften der Bd. II S. 18 gedachten und noch näher zu würdigenden land- und forstwirthschaftlichen Wander-Versammlungen zu bezeichnen, welche den Charakter monographischer Beschreibungen der verschiedenen Landschaften, in denen die Wander-Versammlungen tagten, haben, und dabei in der Regel auf alle wichtigen Beziehungen der Oertlichkeit zum landwirthschaftlichen Markte eingehen.

Ihnen lassen sich die älteren Bd. I S. 211 gedachten landwirthschaftlich-geographischen Arbeiten von Schwerz und v. Lengerke, sowie eine leider nicht allzugrosse Zahl speziell auf den Handel und die Konsumtion einzelner landwirthschaftlicher Produkte gerichteter Monographien, und die in den landwirthschaftlichen Annalen gesammelten entsprechenden Abhandlungen anreihen.

Von allen diesen Hülfsmitteln ist, unter näherer Bezeichnung der Arbeiten und ihrer bezüglichen Stellen, bereits eingehend, soweit es in Absicht liegen konnte, Gebrauch gemacht worden. So ist im Abschnitt XXI darauf Werth gelegt worden, Bezugs- und Absatzorte jeder besonderen Fruchtgattung für die verschiedenen Landestheile anzumerken; die Geschichte des Getreidehandels ist oben Bd. III S. 270 zu vergleichen; Oel, Hopfen, Tabak sind im XXII., Gemüse, Obst, Wein im XXIII., Spiritus, Zucker, Flachs im XXVII. Abschnitte, unter Angabe der darüber bestehenden Quellen bezüglich ihrer Absatzverhältnisse, besprochen worden; der Holzhandel hat im XXV. Abschnitt (Bd. II S. 334 ff.), der Handel mit Pferden, Vieh, Fleisch und mit Wolle ausführliche Behandlung im IV. Hauptstück (Bd. II S. 461, 498, 510, 532) gefunden.

Es bleibt nur übrig, als Werke, welche unter allgemeinen Gesichtspunkten die Entwickelung des landwirthschaftlichen Absatzes und des Antheils darstellen, welchen Preussen damit am Welthandel genommen hat, zu nennen:

F. C. J. Fischer, Geschichte des deutschen Handels und der Schiffahrt, Erfindungen, Künste etc. Hannover 1785—1792.

G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. (2 Bände und ein Heft Tabellen.) Jena 1830.

G. W. Oelrich, Deutschland zur See, seine Schiffahrt und sein Handel. Hamburg 1849.

H. Scheerer, Allgemeine Geschichte des Welthandels. Leipzig 1852.

D. F. W. Barthold, Geschichte der deutschen Hansa. Leipzig 1854.

H. Rau, Vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten. Wien 1863.

Neuerdings ist im landwirthschaftlichen Kalender von Mentzel und v. Lengerke für 1870 eine Statistik des Düngerhandels von E. Wolff begonnen, welche Aufmerksamkeit verdient.

Digitized by Google

D. Markt- und Handelspreise der landwirthschaftlichen Produkte.

Der Preis aller Verbrauchsgegenstände bestimmt sich naturgemäss durch das Verhältniss der Produktion zum Bedarfe, also durch **Angebot und Nachfrage.** Er findet seinen Ausdruck in den zwischen Verkäufern und Käufern vereinbarten Veräusserungen. Wie aber sein Ursprung nicht in den abgeschlossenen Geschäften allein zu suchen ist, so erstreckt sich auch seine Geltung ersichtlich nicht auf den Markt allein, sondern wirkt als ein Massstab der erreichbaren Geldvergütung in weiten Kreisen auf die Würdigung aller ähnlichen Vorräthe, also auch auf die Berechnung der Erträge, und damit auf den gesammten produktiven Gewerbebetrieb, lebendig zurück.

Unter gewöhnlichen Umständen entsteht desshalb eine regelmässige Wechselwirkung zwischen Preis und Produktion. Die Produktionsthätigkeit der meisten Gewerbe ist ganz unmittelbar auf die Veräusserung gerichtet. Sie lebt je nach dem vorhandenen Absatze auf und stirbt mit ihm ab. Indem also der Bedarf die Preise steigert, drängt die Mitwerbung der vermehrten Produktion sie sehr bald wieder in das ungefähr angemessene Gleichgewicht zu den nothwendigen Kosten der Erzeugung, des Transportes und des Handels zurück. Sinkt der Preis aber wegen Mangel des Bedarfs unter diesen Stand herab, so führt die Verminderung der Produktion ihn wieder darauf zurück.

Ein solches natürliches Verhältniss gilt für den landwirthschaftlichen Absatz nicht. **In der Landwirthschaft reguliren sich Bedarf und Erzeugung nur unter ausnahmsweisen Bedingungen.** Die Landwirthschaft ist für ihre Produktion auf die Benutzung der anbaufähigen Bodenfläche angewiesen. Diese Fläche aber ist bis auf weite Entfernungen hin bestimmt gegeben und lässt sich nach dem zeitweise mehr oder weniger lebendigen Absatze weder erheblich einschränken noch ausdehnen. Zugleich sind die Erzeugnisse, die der Anbau hervorzubringen vermag, in der Hauptsache durch Boden, Klima und Wirthschaftsverhältnisse geboten. In dem geschlossenen Kreise des nach Lage der Umstände zweckmässigsten Betriebes sind den Abänderungen ziemlich enge Grenzen gesteckt. Wenigstens erfordert wesentlicher Wechsel in der Regel mehrere Jahre. Es können also die Anforderungen des Absatzes auf Art und Menge der Produktion einen verhältnissmässig nur geringen Einfluss üben.

Dabei lässt sich gleichwohl die Masse des Erzeugnisses keinesweges mit begründeter Zuverlässigkeit bestimmen oder vorhersehen. Je nach Witterung und anderen Einflüssen des Jahrganges kann sie über ganze Landstriche bis auf das Doppelte der gewöhnlichen Berechnung steigen, oder bis auf die Hälfte, ja ausnahmsweise weit unter die Hälfte dieser Annahme sinken, und ein solcher Ausfall kann unberechnenbar plötzlich eintreten.

Dem gegenüber wechselt aber der tägliche Bedarf an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, den jeder Mensch und jedes Hausthier in ziemlich festem durchschnittlichen Masse hat, nur wenig mit den örtlichen Vorräthen, vielmehr werden die fortdauernden Veränderungen, die ihrer Natur nach in den Beständen dieser Vorräthe eintreten, sehr leicht bemerkbar.

Es besteht also auf dem landwirthschaftlichen Gebiete ein Missverhältniss zwischen Produktion und Absatz, aus welchem folgt, dass selbst unter gewöhnlichen Umständen, je nach Meinung und Aussichten, **die Preise für gleichen Werth in der Regel in stetem**

Digitized by Google

Schwanken bleiben, bei einigermassen begründeten Befürchtungen von Mangel aber bis zu empfindlicher Theuerung und bei Erwartung wirklicher Noth bis zu einer Höhe steigen können, welche alle anderen Werthe gegenüber dem der Nahrungsmittel verschwinden lässt.

Gemildert werden diese ungünstigen Beziehungen nur durch die ziemlich **ausgedehnte gegenseitige Vertretbarkeit** und durch die im Ganzen **leichte Lagerungs- und Transportfähigkeit** der hauptsächlichsten Produkte der Landwirthschaft.

Dadurch, dass in der menschlichen Nahrung an die Stelle einer der Getreidearten verschiedene andere Früchte oder das Fleisch des Schlachtviehes treten können, und dass für die Erhaltung des Nutz- und Zugviehes Futterpflanzen mannigfacher Gattung dem gleichen Zwecke dienstbar werden, verringert sich bei dem Ausfall einzelner Fruchtarten das Konsumtionsbedürfniss an denselben, und es wird zugleich möglich, die transportfähigste Frucht in allen den Gegenden zu erübrigen, aus denen ein Mangel in anderen näheren oder entfernteren Oertlichkeiten seine Deckung suchen muss.

Die Transportfähigkeit aber giebt die Möglichkeit eine **Ausgleichung der Ernteausfälle** nicht blos über benachbarte, sondern je nach dem Bedarf auch über sehr entfernte Strecken, und zuletzt über die ganze Erde herbeizuführen, so lange die Nachfrage noch höhere Preise anbietet, als die Summe der Erzeugungs-, Transport- und Handelskosten nothwendig bedingt.

Durch die Eigenthümlichkeit aller dieser Umstände kommt für die **Bildung der Preise** bei den meisten landwirthschaftlichen Erzeugnissen der örtliche Markt nur zu ausnahmsweiser, dagegen, soweit der Grosshandel seine Beziehungen überhaupt auszuspannen vermag, die Ausgleichung, die letzterer bewirkt, als Regel zur allgemeinen Geltung. Der örtliche Bedarf kann nur vorübergehend, und so weit wirksam werden, als die Ausgleichung von fernher keine genügende Entschädigung finden würde. Abgesehen von aussergewöhnlichen äusseren Umständen, Absperrung u. dergl., bleibt daher nach einer gewissen für den Transport erforderlichen Zeit der Lokalpreis nicht wesentlich höher stehen, als der Preis der anderorts vorhandenen Vorräthe, mit Zurechnung von Transport- und Handelskosten.

Es entsteht also für die landwirthschaftlichen Preise eine mehr oder weniger deutliche aber stetig fortwirkende **Abhängigkeit von dem Grosshandels-Bedarfe**, der seinerseits durch den allgemeinen Stand der Ernten und Vorräthe aller Kulturländer bedingt ist. Der Einfluss dieser Abhängigkeit aber stuft sich für den einzelnen Produktionsort je nach der Leistungsfähigkeit und Kostspieligkeit der vorhandenen Transportmittel ab.

Für die Landwirthschaft der einzelnen Gegend kann sich daraus der Nachtheil ergeben, dass trotz eines sehr spärlichen Ernteausfalles die Preise in Erwartung auswärtiger Befriedigung des Bedarfes nicht im entsprechenden **Verhältniss zu den Produktionskosten** steigen. Es liegt darin die Kehrseite des Umstandes, dass auch bei reicher Ernte der Bedarf fremder Länder die Preise hoch halten kann.

Unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Gesammtheit der Bevölkerung aber lässt sich schlechterdings kein Mittel denken, welches der unberechnenbaren und unvorherzusehenden Gefahr eines starken Missverhältnisses zwischen der örtlichen Produktion und dem örtlichen Bedarfe an landwirthschaftlichen Erzeugnissen richtiger und sicherer entgegenzuwirken vermöchte, als die **Freiheit des Handels** mit denselben und die **möglichste Beförderung der Transportmittel.** Es heisst dies nichts anderes, als die

Digitized by Google

Ausgleichung der von dem Gange der Witterung und von anderen ausser Macht des Menschen stehenden Einflüssen abhängigen Ernteschwankungen durch die gegenseitige Hülfe des erweiterten Bezugskreises.

Diese Einsicht ist indess eine keineswegs alte Errungenschaft. Erst Du Quesnay (1768) und Adam Smith (1776) haben das Verdienst, ihr Bahn gebrochen zu haben. Die Vergangenheit huldigte durchaus anderen Grundsätzen, deren Rückwirkung sich in Meinungen und Einrichtungen bis auf die Gegenwart verfolgen lässt, und deren Entwickelung bei dem hohen Interesse, welches sich an die geschichtlichen Beziehungen der landwirthschaftlichen Preise knüpft, von beachtenswerther Wichtigkeit ist. —

Die bis in den Anfang unseres Jahrhunderts fortbestandene mittelalterliche Gewerbeverfassung machte den monopolisirenden Befugnissen der Handwerks- und Handelsprivilegien gegenüber eine Regulirung der Verkaufspreise durch **künstliche Preisbestimmungen oder Taxen** fast unabweisbar, und solche Taxen waren verbreiteter, als wir sie zu denken gewöhnt sind. Zunächst bildete sich allgemein die Festsetzung der Preise für gewerbliche Leistungen und für Handelswaaren durch die Vorstände der betheiligten Innungen aus. Bezüglich der wichtigeren Gegenstände, namentlich der Lebensmittel, aber konnten solche Verabredungen, der Macht der Verhältnisse gegenüber, nicht anders als zu den fühlbarsten Missständen führen. Schon früh griffen deshalb, wie oben S. 304 gezeigt wurde, die Stadtobrigkeiten ein. Bei den stets erneuten Zunftunruhen und Handelsstreitigkeiten, und bei den häufig bis zur Hungersnoth gesteigerten Theuerungen erschienen Preisfestsetzungen immer wieder als das nächste Mittel der Beruhigung, und sicherten bei dem Mangel an Kommunikation wenigstens die leichtere Käuflichkeit der im Augenblick vorhandenen Produkte. Aber auch von den Landesregierungen wurde die Herstellung freien Verkehrs weder für dauernd ersprieslich erachtet, noch war sie ohne den völligen Bruch mit der Zunftverfassung, an die sich nach und nach auch das Steuer- und Zollwesen angelehnt hatte, möglich. Es verstärkten sich also die Taxmassregeln vielfach durch die Kraft der Landesgesetze.

So ersehen wir **für die Brandenburgischen Lande** aus dem Landtagsabschiede Dienstags nach Dionys 1550, dass in den märkischen Städten jährlich an Bier, Korn und Gerste ein Kauf gesetzt wird, und dass auf Beschwerde der Landstädte fortan solche Satzung also geschehen soll, dass auch Jemand Ihres Mittels und Etliche von der Landschaft jedes Ortes in den Städten dazu geordnet werden und Satzung thun helfen sollen.

In der Fleischerordnung für Berlin und Cöln Freitag nach Ostern 1591 wird die Schätzung des Fleisches durch die verordneten Schatzherren als alt hergebracht und selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Taxordnung für Berlin vom 17. März 1623 aber, welche in Veranlassung einer neuen, die Kipper- und Wipperzeit beendenden Münzordnung erlassen wurde, setzt für Handwerks- und Dienstleistungen aller Art bestimmte Preise fest; ebenso aber auch für verschiedene landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie Federvieh, Holz, Kohlen, Kiehn, Felle, Gartenfrüchte, Kohl, Rüben, Stroh, Heu. Ueber das Fleisch bestimmen die Schatzherren; dagegen richten sich Backwaaren und Viehfutter nach dem Getreidepreise steigend und fallend. Die Brod- und Semmelrechnung vom 20. Juni 1626 giebt dafür eine ganz genaue Kalkulation.

Diese **Rücksichtnahme auf das Schwanken des Getreidepreises** kehrt in allen späteren Taxvorschriften wieder. Wie weit aber der Getreidepreis selbst durch ähnliche

Digitized by Google

Anordnungen, Marktschauen oder dgl. beeinflusst wurde, ist nicht genauer zu ersehen. Jedenfalls waren solche Massregeln nicht umfassend, denn schon in den Landtags-Rezessen von 1534 (Sonnabend Johannis des Täufers) und 1536 (Tag Laurentii Martyris) [1]) und später vielfach [2]) wird ausgesprochen, dass der Adel und die Prälaten das von ihren Gütern gewonnene Getreide ausser Landes oder an Kaufleute zur Ausfuhr verkaufen dürfen. Die Bauern dürfen dies nicht, sie sollen indess nicht ferner gezwungen werden, ihr Korn in die nächste Stadt zu führen, sondern es soll ihnen frei stehen, in welche Stadt im Kurfürstenthum sie es zum Verkauf fahren wollen. Die Kaufleute aber, welche ausführen, dürfen von keinem Bauer, Bürger oder Geistlichen, der nicht Prälat ist, Korn kaufen; auch ist zur Verhütung von Theuerungen die Ausfuhr des Kornes im Herbst von Laurentius an bis nach Mariä Reinigung untersagt, und die Kaufleute dürfen es zu diesem Zweck nicht vor Lichtmess ankaufen, Adel und Prälaten aber die Schiffahrt oder Ausfuhr nicht vor den Fasten gebrauchen. Die dabei vorausgesetzte landesherrliche Erlaubniss wurde in Theuerungsjahren nicht ertheilt. Es unterlag also im wesentlichen die Preisbewegung der grösseren Getreidemengen gleichwohl dem Einflusse der Platzverhältnisse Hamburgs und Lübecks, die wieder, wie oben S. 270 gezeigt ist, durch Holland, England und den skandinavischen Norden bedingt wurden, so dass die Rückwirkung der allgemeinen Ernteverhältnisse und der Grosshandelspreise auf die Taxpreise der Städte nicht ausgeschlossen war.

Eine noch schärfere Form erhielten die Preistaxen durch die in der **Akzise- und Steuer-Ordnung vom 30. Juli 1641** [3]) eingeführte, und durch mehrere folgende Akzise-Ordnungen vom 17. November 1641, 15. April 1667, 27. Mai 1680 u. a. m. weiter entwickelte Steuerverfassung.

Diese älteste Steuereinrichtung, welche neben den hergebrachten Zöllen, Zinsen, Schossen und sonstigen Regalien eingeführt wurde, ist keineswegs ein einseitiges Thorsteuersystem, sondern umfasst über Stadt, Land und Ritterschaft, vorbehaltlich, wie es scheint, einer näheren Vereinbarung mit letzterer, eine Steuer vom Salz, vom verkauften, vermahlenen, vermalzten oder verbackenen Korn, vom eingeschlachteten Fleisch und von verkauften Fischen, Wein, Holz und Garn; ebenso eine Werthsabgabe von Luxus- und anderen Manufakten, und einen Ausfuhrzoll von Holz, Theer, Pech, Lein und Viktualien, die ausser Landes gehen; ferner eine Gewerbesteuer von jedem Kaufmann, Kommis, Handwerker, Gesellen, Tagelöhner, Fischer etc., ebenso von jeder Miethkutsche, jedem Fuhrmann und jeder Mühle, einen Schoss von den Häusern in Städten, endlich auch eine Abgabe von jedem Pferde, Ochsen, Kuh, Schaf oder Ziege, und von jedem Wispel Aussaat Hartkorn oder anderen Getreides.

Zur Ausführung dessen sagt wenigstens die spätere Akzise-Ordnung für die sämmtlichen Städte, von 1667 ausdrücklich: „Damit auch die Krüger, Schlächter, Bäcker und Handwerker nicht Anlass nehmen, unterm Prätext dieser geringen Akzise die Waaren übermässig zu steigern, soll der Magistrat jedweden Ortes darauf gebührende Aufsicht und Sorge tragen, und vor allem eine billig mässige Taxe machen und darüber halten."

---

[1]) Mylius, C. C. M. Bd. VI Abth. I S. 33.

[2]) 1538 (Ebd. S. 49), 1539 (S. 27), 1540 (S. 61), 1572 (S. 99, S. 105), 1592 (S. 129), 1602 (S. 157, S. 177), 1611 (S. 221), 1653 (S. 499).

[3]) Ebd. Th. III Abth. II S. 78, 81, 102.

Die Akzise- und Steuer-Ordnung von 1680 für Kur- und Mark Brandenburg erklärt noch bestimmter: „Und weil die Konsumtions- und anderen Akzisen eine billigmässige Taxe der Konsumtibilien insonderheit des Brodtes, Bieres, Fleisches auch anderer Waaren präsupponiren, soll der Magistrat jedes Ortes eine richtige und billigmässige Bier-, Brodt- und Fleisch-Taxe machen, auch Alles, nachdem das Korn und andere Waaren steigen oder fallen, in Anschlag bringen und mit Nachdruck darüber halten."

So wie Zunft- und Akziseverfassung bis zum Schluss des Jahrhunderts fortbestanden, so liegen auch die Anschauungen von Preistaxen, wenngleich geläutert, doch noch dem **Allgemeinen Landrecht** zu Grunde.

Nach Th. II Tit. VIII § 199 ff. dürfen nur die Zünfte selbst keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen; sie müssen es der Obrigkeit allein überlassen, ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig oder rathsam sei; soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden, so muss die Obrigkeit die Zunftältesten zuziehen und mit ihrem Gutachten hören. Nach § 1292 Tit. XX Th. II soll, wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhre derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Ortes nachdrücklich gestraft werden. Eben dies findet statt, wenn der Verkaufspreis die festgesetzte Taxe übersteigt.

Erst die **Verordnung vom 24. Oktober 1808 wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols** der Bäcker-, Schlächter- und Höckergewerke in Ost- und Westpreussen erklärt (G.-S. S. 316): „Bis zum letzten Dezember d. J. bleiben die angeordneten Viktualientaxen bestehen, und muss sich jeder einheimische oder fremde Verkäufer nach denselben bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung achten. Mit dem 1. Januar 1809 aber sollen weiter keine Taxen gefertigt werden. Alsdann steht es jedem Verkäufer von Brod, Fleisch und anderen Lebensmitteln frei, diese Waaren, gleich den bisher den Taxen nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Grösse, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen und herumtragen zu lassen."

Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (G.-S. S. 263) verordnete ferner allgemein: Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind hiermit überall und gänzlich aufgehoben.

Da aber diese Gewerbegesetzgebung, wie Bd. II S. 384 gezeigt wurde, nicht überall in den neuen Provinzen des Staates in Kraft trat, die Uebung der polizeilichen Taxen sich vielmehr vielfach erhalten hatte, sprach die **Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845** (G.-S. S. 57) aus: „Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. **Brodtaxen** können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntniss des Publikums zu bringen." (Vergl. Verord. vom 9. Februar 1849 § 72, G.-S. S. 109.) [1])

[1]) Für gewisse Dienstleistungen Taxen aufzustellen, ist der Polizei immer vorbehalten geblieben.

Digitized by Google

Dieses Brodtaxwesen, dem auch die Landbäcker auf Wochenmärkten unterworfen sind[1]), ist der letzte Rest der früheren Taxeinrichtungen. Ueber das Innehalten der vom Bäcker selbst beliebig aufgestellten Taxe bestehen mehrfache Vorschriften[2]). Gegen die Zweckmässigkeit wirklicher, die Freiheit des Bäckers von obrigkeitswegen beschränkender Brodtaxen spricht sich das Reskr. vom 9. September 1859 (Minist.-Bl. S. 220) ausdrücklich aus und zeigt, dass sie noch nicht völlig beseitigt waren.

Eine erhebliche Rückwirkung dieser Taxmassregeln auf die örtlichen Preise des Getreides oder anderer landwirthschaftlicher Erzeugnisse wird sich indess seit den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts schwerlich noch irgendwo erweisen lassen. Alle diese Massregeln wurden vom freien Verkehr überflügelt.

Die Massnahmen des Staates bezüglich der **Theuerungs-Polizei** gingen in neuerer Zeit, soweit nicht den Bedürftigen unmittelbar Unterstützung gewährt wurde, nur im besonderen Falle, wie z. B. dem der Kab.-Order vom 1. Mai 1847 (G.-S. S. 194), welche die Ausfuhr von Kartoffeln und das Branntweinbrennen während des damaligen Nothstandes untersagte, über die Sorge für möglichst billige Eisenbahnfrachten, Erlass der Kommunikations-Abgaben auf Land- und Wasserwegen und ähnliche Verkehrserleichterungen hinaus. Die Preise selbst zu beeinflussen, hat der Staat gänzlich Abstand genommen. —

Es sind nun nicht leicht über irgend eine wirthschaftliche Frage allerorts zahlreichere **Nachrichten** angehäuft, als **über den Stand der Preise** der Lebensmittel und der sonstigen wichtigeren landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Bis in sehr ferne Vergangenheit zurück, finden sie sich in Urkunden, Chroniken, Rechnungen und Steuerverzeichnissen, und je näher der Gegenwart, desto verbreiteter sind die Tagesblätter mit Berichten und Notirungen oder mit Offerten erfüllt, welche den Preis erkennen lassen.

Wenn es desshalb auf geschichtliche Rückblicke ankommt, so liegt die Schwierigkeit keineswegs in dem Mangel an Material, sondern in der nothwendigen Beherrschung seiner Massenhaftigkeit und der Mannigfaltigkeit und Undurchsichtigkeit, in der es auftritt. Es bedarf einer durchaus sachkundigen Handhabung der Beziehungen von Mass, Gewicht und Geld und eines Urtheils über die Beschaffenheit der Handelswaare, um die einzelnen Angaben auf vergleichbare Werthe zurückzuführen, und jede Bearbeitung fordert in der Regel eine mühsame lokalgeschichtliche Vorbereitung, die wenig Lohn in sich trägt. Desshalb ist dieses Feld noch keineswegs in wünschenswerther Weise ausgebaut. Nur wenige Arbeiten haben Nachrichten systematisch gesammelt, geprüft und gesichtet und unter allgemeineren Gesichtspunkten die Ergebnisse klar zu stellen gesucht. **Allgemeine Werke über die Preise**, vorzugsweise der Lebensmittel sind:

Th. Cooke und W. Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch von C. W. Asher. (Dresden 1858.)

Nolte und Koehler, Beiträge zur Statistik der Preise. (Hamburg 1858.)

G. C. L. Seuffert, Statistik des Getreide- und Viktualienhandels im Königr. Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes. (München 1857; mit Literatur-Nachweiss.)

L. Torfs, Fastes des calamitées publiques survenues dans les Paysbas et en Belgique. (Paris 1859.)

G. Schmoller, Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland (in der Zeitschrift für Staatswiss. 1871, II).

---

[1]) Reskr. vom 31. März 1847 Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 89.

[2]) Reskr. vom 31. Mai und 26. Dezbr. 1846, 30. Novbr. und 6. Dezbr. 1847 a. a. O.

Als bezügliche Arbeiten **über einzelne preussische Marktorte** sind zu erwähnen:

J. F. Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluss in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens. (Göttingen 1752.)

(Zimmermann), Ueber den Getreidepreis in Schlesien. Breslau 1804, und Provinzialblätter Bd. 34—53.

Jacob William, Bericht an den Brittischen Geheimen Rath über Kornhandel und Kornbau im Norden von Europa. Deutsch von C. Richard. (Leipzig 1826.)

Die Getreide- und Erbsenpreise zu Berlin, in C. M. Dieterici's Mittheilungen des statistischen Büreaus (Jahrg. 6, 1853, S. 81). —

Wenn aber schon das entfernter liegende historische Interesse wünschen lassen muss, statt der unsicheren einzelnen Preisangaben fortlaufende Reihen von Durchschnittspreisen desselben Marktes vergleichen zu können, so werden solche genauere Aufzeichnungen, welche die Schwankungen von Markt zu Markt feststellen und den mittlen Stand des Preises im Laufe des Jahres oder bestimmter Perioden erkennen lassen, für gewisse praktische Zwecke ein wesentliches Erforderniss.

Solche **regelmässige Verzeichnung und Zusammenstellung der Preise** bezüglich der wichtigeren landwirthschaftlichen Gegenstände wird nach den in Preussen bestehenden Einrichtungen auf zwei verschiedenen Wegen, denen ein amtlicher Charakter zuerkannt ist, zu erreichen gesucht. Einerseits erheben die Polizeibehörden der wichtigeren Marktorte an jedem Markttage die für die hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse gezahlten Preise, andrerseits notiren die Börsenvorstände auf Grund der Angaben der Makler und ihrer eignen Erfahrung von Börse zu Börse den Stand der Produktenpreise.

Beide Feststellungen haben eine abweichende Bedeutung. Die Marktpreise bezeichnen die Lokalpreise, die nach der Wahrnehmung der Polizei auf dem Markte selbst, also wesentlich im Kleinverkehr, zur Anwendung gekommen sind. Die Börsennotirungen geben den Grosshandels- und Spekulationspreis, und haben in der Regel grosse Posten und vielfach nur nominelle Geschäfte zum Anhalt. Beide Angaben stehen deshalb selbst an den Börsenplätzen keinesweges in völliger Uebereinstimmung.

Die **Marktpreisverzeichnisse der Polizeibehörden** wurden zunächst unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Kenntnissnahme von dem Zustande des Landes auf Grund der Regierungs-Instr. vom 26. Dezember 1808 § 29 (G.-S. S. 494) erfordert, welche monatliche von jeder Regierung an des Königs Majestät zu erstattende sogenannte Zeitungsberichte vorschrieb, als deren Anhang eine Nachweisung der Marktpreise dient.

Zu diesem Zweck hatten die hauptsächlichsten **Marktorte jedes Kreises Durchschnittspreise des Getreides, der Fourage und der Viktualien in monatlicher Aufstellung** unmittelbar oder durch den Landrath an die Bezirks-Regierung zu überreichen.

Spätere Gesetze forderten noch andere besondere Preisnachweisungen.

Das Edikt über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung für das Militär vom 30. Oktober 1810 (G.-S. S. 78) ordnete an, dass in gewissen Fällen der erforderliche Bedarf gegen Bezahlung des **Martini-Marktpreises** abzuliefern sei.

Die Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 § 12 (G.-S. 1821 S. 14) bestimmte, dass den Gensdarmen an Orten, wo keine Militär-Magazine sind, die Fourage für die Dienstpferde gegen Erstattung des **mittlern Marktpreises** am Orte der Lieferung von den Ortsbehörden zu leisten sei.

Für diese und andere Armeeverpflegungszwecke wurde für jede Stadt, namentlich, jede Garnisonsstadt, eine im Anfang jedes Monats einzureichende Nachweisung der

Digitized by Google

während des vergangenen Monats stattgefundenen Getreide- und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise angeordnet. Diese für das Kriegsministerium bestimmten Nachweisungen sollten nach den Reskripten vom 16. April 1817 und 14. Mai 1825 [1]) auch bei Privatstreitigkeiten auf Berufung zur Richtschnur dienen.

Ferner nahm das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 § 27 (G.-S. S. 289) auf die Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Marktstadt für die Vergütung von Naturalzinsen Bezug (Bd. I S. 417), und die Deklaration vom 29. Mai 1816, Art. 46 (G.-S. S. 164) setzte fest, dass gewisse Ablösungsrenten zwar in Getreide berechnet, aber in Geld, und zwar nach dem **10jährigen Durchschnitt der Martinipreise** der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt abzuführen seien. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 73 (G.-S. S. 63) behielt für solche Renten zwar einen 10jährigen Durchschnitt des Martinipreises bei, ordnete indess an, dass dabei 14 Jahre in Betracht zu ziehen, die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten aber ausser Rechnung zu lassen; endlich bestimmte sie, dass unter Martini-Marktpreisen diejenigen zu verstehen, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage (11. November) zunächst liegenden Wochen stattgefunden haben, und dass die berechneten Durchschnitte in den Amtsblättern zu veröffentlichen seien.

Durch die gedachten Reskripte vom 16. April 1817 und 14. Mai 1825 und unter dem 30. März 1827 [2]) wurden die Polizeibehörden, diesen verschiedenen Anforderungen entsprechend, dahin angewiesen, die Preise jedes Markttages zu notiren und den Durchschnittspreis des einzelnen Tages nach dem Mittel des höchsten und niedrigsten Marktpreises zu berechnen, dabei indess auf solche Verkäufe, welche wegen besonders schlechter Qualität oder sonst wegen ungewöhnlicher Umstände zu einem besonders geringen oder hohen Preise geschlossen worden, nicht Rücksicht zu nehmen, die Martini-Durchschnittspreise aber aus den Durchschnittspreisen aller der Markttage zu gewinnen, die in diejenigen 15 Tage fallen, von denen der Martinitag die Mitte ausmacht.

Das Reskript vom 17. Januar 1836 [3]) ergiebt, dass solche nach den Kalendermonaten aufzunehmende Nachweisungen der Durchschnittsmarktpreise auch dem Ministerium des Innern behufs Anhaltes bei Feststellung der den Posthaltern nach ihren Entrepriseкontrakten zu gewährenden Beihülfen, und in Jahreszusammenstellungen nebst Jahresdurchschnitt und Martinipreis an das Finanzministerium und an die General-Verwaltung der Domainen und Forsten des Königl. Hauses einzureichen waren, wo die Pachtanschläge, die Domainenrechnungen und gewisse Zinsungen danach regulirt wurden.

Auch die spätere Gesetzgebung über die Truppenverpflegung vom 12. November 1850 §§. 2 und 3 (G.-S. S. 494) und vom 11. Mai 1851 §§ 6, 8, 13, 16 (G.-S. S. 363), ebenso das Reallasten-Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 § 19 (G.-S. S. 86) und das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 (Allg. Grundsätze § 3, G.-S. S. 312)' haben, wie Bd. I S. 427 und 27 gezeigt wurde, auf die gedachten Martini-Durchschnittspreise, indess nach einem 24jährigen Durchschnitt unter Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, Bezug genommen. An dem Verfahren zur Ermittelung ist dabei, wie die Reskripte vom 16. August 1851 (Ministerialblatt f. d. innere Verw. S. 205) und 8. Dezember 1862 (ebd. S. 302) [4]) ergeben, nichts Wesentliches geändert worden. Es

[1]) v. Kamptz Annalen Bd. I 1817, II S. 83; und Bd. IX, 1825, II S. 462.
[2]) v. Kamptz Annalen Bd. XI 1827, I S. 205.
[3]) v. Kamptz Annalen Bd. XX 1836 S. 166.
[4]) Vergl. auch ebd. 1851 S. 25 und 1852 S. 310.

Digitized by Google

ist ausdrücklich ausgesprochen, dass sie vom Durchschnittsgewichte des wirklich auf offenem Markte verkauften Getreides zu ermitteln sind, dass also das usancemässige Gewicht auf Durchschnittsgewicht zu reduziren ist, ebenso der Preis, und dass ferner die Feststellung der für die Ablösungen massgebenden Durchschnittspreise zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden gehört und von diesen zu prüfen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen sei. Im übrigen wurde dadurch die Art der polizeilichen Aufnahme nicht berührt.

Die **regelmässig durchgeführte Aufsammlung** von Durchschnittsmarktpreisen in Folge dieser Anordnungen erstreckt sich in den acht alten Provinzen des Staates über 82 Städte, die als die Hauptmarktorte anzusehen sind. Wo, wie für die Grundsteuer-Regulirung, kreisweise Aufstellungen gefordert wurden, konnte dies nur dadurch erreicht werden, dass derselbe Marktort für mehrere Kreise als Norm galt, oder, wo dies wegen der Verschiedenheit der Entfernungen nicht anging, dass gewisse Reduktionen auf die notorische Preisdifferenz der näher gelegenen kleineren Marktorte gemacht wurden[1]).

Daneben sind zwar auch die Preise mancher anderer kleineren Marktorte, wie sie auf Wochen- oder Jahrmärkten beobachtet wurden, von den örtlichen Marktpolizeibehörden gesammelt worden, haben aber für die allgemeinen Aufstellungen keine Rücksicht gefunden.

Dass solche Notirungen kleiner Märkte allzusehr dem Zufall unterworfen sind, unterliegt keinem Zweifel, aber auch die **grosse Mangelhaftigkeit der Preisermittelungen** auf den gedachten 82 grösseren Marktplätzen lässt sich keineswegs verkennen. Sie liegt theils in der Art der Berechnung, theils in der der Erhebung. Ein wirklicher Durchschnittspreis kann nicht durch das Mittel des höchsten und niedrigsten Preissatzes, sondern nur unter Berücksichtigung der nach den verschiedenen Sätzen verkauften Quantitäten berechnet werden. Ebenso kann die Notirung durch die untergeordneten Organe der Polizei, welche während des Verlaufes des Marktes Erkundigungen einziehen, aus verschiedenen Gründen leicht eine sehr irrthümliche sein[2]).

Es ist desshalb eine **Verbesserung der Notirungen** schon mehrfach erstrebt, und namentlich in Aussicht genommen worden, die durch die Polizeibehörde gesammelten Angaben über die verkauften Mengen und die gezahlten Preise in jeder Marktstadt der Prüfung einer vom Magistrate zu leitenden kaufmännischen Kommission zu unterwerfen.

Die Bedeutung dieser Tabellen liegt aber auch vorzugsweise nur darin, dass sie in vorgeschriebener Weise als eine erreichbare, gesetzliche Grundlage den angegebenen praktischen Zwecken dienen und gedient haben, und dass sich daraus die grösseren oder geringeren Schwankungen der Lokalpreise und die daraus folgenden Wirkungen auf die Einnahmen der kleineren auf den Ort angewiesenen Produzenten einigermassen ersehen lassen. —

---

[1]) Vergl. Denkschrift über Ausführung des Ges. vom 21. Mai 1861 (1865) Anlage B.

[2]) Es scheint, als machten sich solche Fehlerquellen für einzelne Märkte sogar durch Jahrzehnte und länger regelmässig geltend, denn es ist z. B. kaum auf andere Weise, insbesondere auch nicht aus dem Verkehr mit Böhmen, zu erklären, dass in Landeshut auf der höchsten Lage des Gebirges, welches vorzugsweise von Jauer aus versorgt wird, im 24jährigen Durchschnitte Weizen um 24 pCt., Roggen um 20 pCt. niedriger steht als hier; während die übrigen Fruchtarten (geringer Hafer wird örtlich viel gebaut) richtig um mehrere Prozente über Jauer stehen, und auch alle benachbarten Marktstädte des Gebirges, Hirschberg, Waldenburg, Glatz, angemessene Verhältnisszahlen ergeben. Vergl Bd. IV S. 235.

Digitized by Google

Die grössere Wichtigkeit wohnt ersichtlich den **Börsennotirungen** inne. Allerdings sind auch sie nach der oben S. 298 gedachten Art ihrer Entstehung nicht völlig gesichert, aber die möglichen Fehler sind sehr eng begrenzt, und bei den in der Regel grossen Posten, um welche gehandelt wird, ist es von geringerer Bedeutung, dass bei ihnen ebenso, wie bei den Marktpreisen, die Angabe der Gesammtmenge, welche Gegenstand des Geschäftes war, unbekannt bleibt.

Die Ergebnisse der beiden Arten der Notirung werden bei dem statistischen Büreau gesammelt, die Marktpreis-Tabellen kommen regelmässig mit ihren Durchschnittszahlen zur Veröffentlichung, bezüglich der Börsenpreise geschieht dies nur gelegentlich, wenn eine besondere Aufgabe die Berechnung der Durchschnitte erfordert. —

Nachstehend soll im Einzelnen angegeben werden, an welchem Orte und in welcher Ausdehnung übersichtlich zusammengefasste amtliche Preisangaben für die einzelnen landwirthschaftlichen Erzeugnisse veröffentlicht sind. Die vollständige Reihe der bezüglichen Börsennotirungen und Marktpreis-Tabellen lässt sich hier weder vollständig abdrucken, noch mit Nutzen durch einzelne Auszüge ersetzen.

Bezüglich der **Getreidepreise** finden sich in diesem Sinne im II. Jahrgange des Jahrbuches für die amtliche Statistik des preussischen Staates (Berlin 1867) S. 93 ff. die Martinipreise von **Weizen, Roggen, Gerste** und **Hafer** zu Halle (nach Unger) von 1600 an, ebenso die zu Berlin seit 1624 und bezüglich 1652 nebst dem Preise der **Erbsen** seit 1652; ferner die Preise von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zu Breslau (nach Zimmermann) seit 1695 und einzelne Notirungen bis 1377 zurück; auch Schweidnitzer Preise seit 1711; ferner die Preise zu Königsberg, Danzig, Stettin, Burg und die Durchschnitte der Provinzen Preussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien von 1811 bis 1815. Seit 1816 bis 1865 sind die Jahresdurchschnitte für die Städte Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Köln, Aachen, und für jede der Provinzen auch seit 1863 die Jahres- und die Dezember-Durchschnittspreise für jede der gedachten 82 Marktstädte angegeben. Dies gilt auch für Erbsen. Für Bohnen, Linsen und Hirse bestehen nur wenige polizeiliche Notirungen. **Buchweizen** ist in Jahresdurchschnittspreisen für Memel, Neidenburg, Graudenz (Thorn), Posen, Kolberg, Görlitz, Stendal, Münster, Köln (Elberfeld) und Aachen meist seit 1850 bis 1865 verzeichnet.

Diese Angaben sind in dem Aufsatze „Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel im preussischen Staate“ von Dr. Engel in der Zeitschrift des Büreaus Jahrg. I 1861 S. 249 verarbeitet, im VI. Jahrgange 1866 S. 66 und 130, 209 und 309, Jahrgang VII 1867 S. 82 und 186, Jahrgang VIII 1868 S. 132 und 355, Jahrgang IX 1869 S. 260 aber bis Ende 1868 fortgeführt. Sie finden sich bis 1851 in den Amtsblättern, bis 1865 auch im Staatsanzeiger.

Daneben laufen seit 1817 die für die Zwecke der Auseinandersetzungsbehörden veröffentlichten Martini-Durchschnittspreise der Hauptmarktorte innerhalb der Sprengel der bezüglichen Generalkommissionen. Diese geben die Durchschnittspreise für den abgelaufenen Martinitermin jedesmal am Jahresschlusse oder in einer der ersten Amtsblattsnummern des neuen Jahres und fügen ihnen die Berechnung für den geforderten 14- oder bezüglich 24jährigen Durchschnitt bei. Sie erstrecken sich in der Regel nur auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen. Indess finden sich dabei, wie sich aus der angeführten Denkschrift über die Grundsteuer näher übersehen lässt, Unterscheidungen zwischen grosser und kleiner Gerste, weissen und grauen Erbsen, am

Digitized by Google

Rhein auch Angaben für **Spelz**, im Arnsbergischen Regierungsbezirk für **Bohnen** und in verschiedenen Gegenden des Staates für Buchweizen.

Die Kartoffelpreise sind seit 1811 ganz in derselben Weise wie die Hauptgetreidearten veröffentlicht, obwohl die Notirungen etwas lückenhafter sind.

Sehr unvollständig sind die Angaben über die Preise der Handelsfrüchte, weil ihre regelmässige Zusammenstellung von den Behörden nicht gefordert ist, und sich auch die Gelegenheit dazu nur vereinzelt darbietet.

Unter den Martini-Durchschnittspreisen erscheinen solche für **Raps** in den Regierungsbezirken Danzig, Stettin, Stralsund, den Kreisen Dramburg, Angermünde, Münsterberg, Schweidnitz, den Regierungsbezirken Liegnitz, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Minden und in den meisten Kreisen der Rheinprovinz. Notirungen für Rübsen und **Leinsaat** aus den Jahren 1864/65 giebt das Jahrbuch Th. II S. 141. Die Preise des **Landtabaks** sind ebenda S. 140 und 141 für Tilsit, Elbing, Posen, Stettin, Berlin, Görlitz, Magdeburg und Köln nach den Jahresdurchschnitten von 1816 bis 1865 und für mehrere andere Marktorte für 1864 und 1865 angegeben. Ebenso sind dort S. 139 die **Hopfenpreise** für Königsberg, Danzig (Elbing), Posen, Stettin, Berlin, Schweidnitz, Magdeburg, Münster (Minden), Köln und Aachen von 1822 bis 1865 und aus 14 anderen Orten für 1864/65 verzeichnet. Auch einige **Flachspreise** aus 1864 und 1865 finden sich im Jahrbuch II S. 142.

Diese Angaben lassen sich sowohl für die angeführten als für alle ähnlichen Früchte, wie Cichorien, Lupinen, Dotter, Mohn, Kümmel, Gewürz und Farbepflanzen und Sämereien verschiedener Art aus den jährlichen Handelskammerberichten ergänzen, welche sich meist über die geltenden Preise aussprechen. Am leichtesten übersichtlich aber ergeben sich letztere aus den vom statistischen Büreau zusammengestellten und von 1859 bis 1868 jährlich gleichartig fortlaufenden „Vergleichenden Uebersichten des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs“ Heft I bis IV, VII bis IX, XI, XIII, XX und XXII der preussischen Statistik.

Ebendort finden sich auch die Handelspreise von **Bier, Branntwein, Mühlenfabrikaten, Zucker** und anderen Gegenständen der landwirthschaftlichen Nebenfabrikation. Bierpreise sind ferner im Jahrbuch Bd. II S. 153 aus Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Berlin, Magdeburg, Münster, Köln und Aachen in Jahresdurchschnitten seit 1835. Kornbranntweinpreise ebenso seit 1811, und beide aus einer Anzahl anderer Orte für 1864 und 1865 angegeben. Verschiedene Mühlenfabrikate, Grützen, Graupen, Mehl, Nudeln sind für 1864 und 1865 ebenda S. 146 verzeichnet. Bezüglich des Zuckers aber finden sich hier sehr ausführliche Angaben über den Stand der Preise zu Berlin für jedes Halbjahr seit 1778 und unter Unterscheidung von Syrup, braunem, weissem Farin, Lumpenzucker, ordinärem Melis, feiner Raffinade und weissem Kandis. Bezüglich der neueren Zuckerpreise sind die seit 1861 erscheinenden Berichte des statistischen Büreaus für die Rübenzucker-Industrie des Zollvereins, F. O. Licht zu Magdeburg, eine leicht zugängliche Quelle. Eine Angabe der höchsten, mittlen und durchschnittlichen Spirituspreise zu Berlin in den Jahren 1849 bis 1867 findet sich in der Zeitschrift Jahrgang IX 1869 S. 117.

Dem Zwecke der Abrechnungen über Militärfourage entsprechend, enthalten die Marktpreis-Notirungen überall Angaben über die Preise von **Heu und Stroh.** Sie finden sich in denselben Veröffentlichungen wie die Getreidepreise. Das Jahrbuch Bd. II S. 143 und 144 giebt die Jahresdurchschnitte aus Königsberg, Danzig, Posen, Stettin

Berlin, Breslau, Magdeburg, Münster, Köln und Aachen für die Jahre 1811 bis 1865, und die aus 82 Marktorten für 1863 bis 1865.

Für **Brenn-, Bau- und Schiffsholz** bestehen in den polizeilichen Berichten nur sehr lückenhafte und vereinzelte Angaben. Sie sind im Jahrbuch II S. 156 zusammengestellt. Dagegen befindet sich die Forstverwaltung im Besitz sehr reichhaltiger Nachrichten, aus denen die Anlage C. der mehrgedachten Denkschrift über die Grundsteuer: „Nachweisung der Holzpreise im Durchschnitt der Jahre 1837 bis 1860" gewonnen ist. Sie giebt nach dem Kubikfuss den Preis für Nutzholz und für Scheitholz von Eichen, Buchen, Birken oder Erlen, Fichten oder Tannen und Kiefern oder Lärchen aus jedem Kreise des Staates, soweit diese Holzarten in ihm in grösseren Mengen zum Verkauf kommen. Genauer dargestellt sind die Holzpreise auch in O. v. Hagen', „Die forstlichen Verhältnisse Preussens" (Berlin 1865, s. oben Bd. II S. 334 ff.). Endlich finden sie in den Handelskammerberichten der Seestädte ausführliche Erwähnung.

Von **thierischen Produkten** erscheinen in den Marktpreisberichten **Rind- und Schweinefleisch, Butter und Talg.** Das Jahrbuch II S. 97 hat desshalb aus den oben bei der Fourage genannten 10 grossen Städten die Jahresdurchschnittspreise dieser Gegenstände für die Jahre 1811 bis 1865 und aus den 82 Marktorten für die Jahre 1863 bis 1865 anzugeben vermocht, die Zeitschrift führt a. angef. O. diese Nachrichten bis auf die Gegenwart fort. Dagegen bestehen Martini-Durchschnittspreise für dieselben nicht.

Auch die **Wollpreise** auf den Wollmärkten sind stets Gegenstand genauer polizeilicher Notiz gewesen. Das Jahrbuch II S. 102 theilt aus Königsberg, Posen, Stettin, Stralsund und von den Frühlingsmärkten zu Berlin und Landsberg die Wollpreise aus den meisten Jahren von 1811 bis 1865 mit, ebenso von einigen anderen Märkten, wie Paderborn, Magdeburg, Düsseldorf, besonders ausführlich aber Nachrichten von den Breslauer Wollmärkten seit 1814, getrennt nach den verschiedenen Wollsorten und Marktzeiten. Auch die Handelskammerberichte und das Handelsarchiv schenken den Wollpreisen besondere Beachtung: sonstige Literatur ist Bd. II S. 511 erwähnt.

Die der Grundsteuerveranlagung zu Grunde liegenden Durchschnitts-Martinimarktpreise für Weizen, Roggen, grosse und kleine Gerste, Hafer, Raps, Kartoffeln, Stroh und Heu und die Holzpreise für Eichen- und für Kiefern- und Lärchen-Nutzholz und Scheitholz aus den einzelnen Kreisen sind in Anlage G. Spalte 65 bis 67 (Bd. IV S. 200 ff.) abgedruckt. —

Was nun schliesslich das **unmittelbare Bedürfniss des Landwirthes** betrifft, den **jedesmal gegenwärtigen Stand der Preise** und ihre voraussichtliche Bewegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, um den entsprechenden erreichbaren Nutzen im Handel nicht zu verlieren, so fällt diese Frage mit der weiteren zusammen, auf welchem Wege es ihm gelingen kann, sich auch seinerseits der Hülfsmittel zu bemächtigen, durch die ihm der Kaufmann in der Regel überlegen gegenüber steht. Die von zufälliger Ueberführung oder Leere des Marktes abhängige Höhe des lokalen Marktpreises, auch wenn sie genau ermittelt wäre, kann ihm darin wenig Unterstützung gewähren. Vielmehr ist der Landwirth, der seinen Ernteertrag zu verkaufen hat, **stets in die Lage des Spekulanten versetzt.** Ehe er in einen Preis einwilligt, muss er beurtheilen, ob er demselben gegenüber bei längerem Abwarten einen Gewinn zu hoffen, oder einen Verlust zu befürchten hat. Ja seine Prüfung wird in vieler Beziehung verwickelter, als die des

Digitized by Google

Kaufmanns. Denn es kommt für den Landwirth nicht der Preis der einzelnen Frucht allein in Betracht, sondern das Verhältniss der Preise sämmtlicher ihm zur Verfügung stehenden Fruchtgattungen zu dem wirthschaftlichen Werthe der einzelnen Frucht.

Dass dieser Werth mit dem Preise nicht übereinstimmen kann, das Verhältniss beider vielmehr oft ziemlich weit verschieden ist, liegt in dem verschiedenen Umfange des allgemeinen wie des örtlichen Ernteausfalles bei den einzelnen Früchten, und in dem Umstande, dass die Vertretung eines Nahrungsmittels durch das andere nicht überall mit gleicher Leichtigkeit ausführbar, der gleiche Nahrungswerth vielmehr an Masse und Transportfähigkeit oder Dauer sehr abweichend, nicht jedem Zwecke gleichartig dienstbar ist, oder von Sitte oder Vorurtheil nicht gleich verwendbar erachtet wird. Der Besitzer muss also suchen, diejenige Frucht zur Veräusserung zu bringen, von welcher sich verhältnissmässig der höchste Preis hoffen lässt. Indem er desshalb statt zurück zu halten verkauft, oder statt zu verkaufen zurückhält, muss er mindestens dieselben Anhaltspunkte suchen, die der Kaufmann benutzt, der als Spekulant eine Frucht auf Vorrath kauft, oder zu bestimmten Preisen über zukünftige Lieferungen abschliesst.

Die Bedeutung dieser kaufmännischen Spekulation und die Mittel, die sie anwendet, werden in der Regel nicht richtig und unverdient ungünstig beurtheilt. Sie erscheint allerdings als ein Glücksspiel, und es giebt Fälle, in welchen sie als unbesonnenes Wagniss oder als Versuche solcher, die wenig zu verlieren haben, gewiss zu verurtheilen ist. In der Hauptsache aber geht sie von dem voraussichtlichen Bedarfe aus und bleibt das von möglichst Sachkundigen, nach bestem Meinen und unter Einsatz der Gefahr beträchtlicher persönlicher Verluste, ausgesprochene Urtheil über denjenigen Preis, den grössere zum Ausgleich im Welthandel geeignete Vorräthe an landwirthschaftlichen Erzeugnissen von bestimmter Beschaffenheit, an bestimmtem Orte und zu bestimmter Zeit haben werden. Bei diesem Urtheil kann sich zwar die Börse irren, aber alle Betheiligten suchen sich ihres eigensten Vortheils wegen vor jedem Irrthum möglichst zu schützen, sie ziehen jede irgend bekannt gewordene einschlagende Thatsache zu Rathe, prüfen sie auf ihre Richtigkeit, und bezeichnen in ihren Berechnungen jedenfalls sicherer, als dies mit den vorhandenen Mitteln durch Unbetheiligte geschehen könnte, die Grenzen, über welche hinaus sich für den fraglichen Termin Preisschwankungen nicht mehr erwarten lassen. Wie richtig dies ist, und welche Fortschritte die kaufmännische Erkenntniss auf diesem Gebiete gemacht hat, ist in den statistischen Untersuchungen über die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Roggenhandel während der Jahre 1850 bis 1867 von Dr. Gust. Cohn (Zeitschr. des stat. Bür. Jahrg. VIII, 1868, S. 20) überzeugend nachgewiesen. Diese Abhandlung zeigt aus den betreffenden Börsenpreisen, dass bei den in Berlin auf 3 bis 6 Monate in Voraus abgeschlossenen Roggen-Lieferungsgeschäften der vermuthete Preis von dem später wirklich eingetretenen in den Jahren 1850—1858 durchschnittlich nur um 14,35 pCt., in den Jahren 1859 bis 1867 aber sogar nur um 10,65 pCt. abgewichen ist. Die Sicherheit des Urtheils hat sich also in 9 Jahren beinahe um die Hälfte gesteigert.

Die in den Spekulationspreisen ausgesprochene Meinung wird desshalb mit Recht aufmerksam beachtet und geht mehr als es scheinen kann in das allgemeine Bewustsein über. Da aber die **Hülfsmittel dafür** nur in der Sammlung möglichst umfassender und sicherer Nachrichten über die allgemeinen Ernteverhältnisse und in rascher und klarer Vergleichung der an den verschiedenen Börsen auftretenden Kaufpreise bestehen, so lässt

Digitized by Google

sich nicht sagen, dass die Lage des Landwirths für deren Benutzung eine ungünstige sei. Im Gegentheil kann er sich über den Ernteausfall und dessen Anzeichen und Folgen ein sachkundigeres Urtheil zutrauen, als der Kaufmann; es kommt nur darauf an, dass er möglichst rasch in den Besitz umfassender und hinreichend zuverlässiger Kunde von den thatsächlichen Verhältnissen gelange. Darin erweist sich die Wichtigkeit aller Berichte und Ermittelungen, welche diese thatsächliche Kunde zu sichern oder zu fördern vermögen: also bezüglich des Auslandes der Konsularnachrichten aus den für den landwirthschaftlichen Konsum wichtigsten Gebieten, und bezüglich des gesammten Inlandes der sachkundigen, schleunig erstatteten Ernteberichte und der gut vorbereiteten und und rechtzeitig zusammengetragenen Anbau- und Erntefeststellungen.

In dieser Beziehung hat auch der **Produzent keineswegs ein anderes Interesse als der Kaufmann.** Gewiss sucht der Landwirth möglichst hohe Preise zu erlangen und der Händler möglichst niedrige zu zahlen, um vom Konsumenten möglichst grossen Gewinn zu erzielen. Für das einzelne Geschäft mag desshalb der Vortheil der besseren Kenntniss gelten. Für die Beurtheilung der Gesammtlage aber besteht in Wahrheit kein Grund, sich gegenseitig Täuschungen zu bereiten.

Unsicherheit über die wahre Sachlage vermehrt das Risiko. Vermehrtes Risiko aber macht grössere Ansprüche des Händlers nothwendig. Es liegt durchaus nicht im Wesen des Handels, starkes Risiko zu wünschen; im Gegentheil, diejenigen Geschäftsleute, welche solche Risikos aufsuchen, haben dazu stets Gelegenheit, sie hängen am Wagniss, nicht am Gegenstande. Der solide Handel strebt nach möglichst geringer Gefahr. Er tauscht gern starke Herabsetzung der Spesen gegen vermehrte Sicherheit ein. Denn mit dem geringen Risiko verändert das Geschäft seine Anforderungen, es bedarf weniger Kapital, weniger Arbeitskraft und Fürsorge, lässt feste Rechnung zu und bringt in kleinen Prozenten mehr Ueberschuss, als bei starken Spesen das Schwanken zwischen hohen Gewinnen und schweren Verlusten. Bei gleichen Transportkosten gestatten aber verringerte Handelsspesen besseren Gewinn für die Produktion. Die Produzenten also werden nicht allein desto vortheilhafter dem Händler gegenüberstehen, je kundiger sie der allgemeinen Lage der Produktion sind, sondern es muss auch durchaus in ihrem Interesse liegen, diese Kunde möglichst bald und allgemein zu verbreiten. Je mehr sie dafür die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehende Erkenntniss benützen, desto mehr werden nur die unabwendbaren Bedingungen des Jahrganges die Preise bestimmen, und die Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten wird zum Vortheile beider nur den nothwendigsten Kostenansatz beanspruchen. —

Ungleich schwieriger als in Betreff der Beurtheilung der allgemeinen Lage des Marktes, vermag sich der Landwirth allerdings bezüglich des raschen Erkennens und der **sicheren Benutzung der bestehenden Börsenpreise** dem Kaufmann gleich zu stellen. Diese Schwierigkeit aber ist eine wesentlich formale, die sich durch mechanische Hülfsmittel und einige Gewöhnung beheben lässt.

Es ist allerdings nicht leicht, die Produktenpreise der verschiedenen wichtigeren Börsenplätze, wie sie durch Kurszettel und Tagesblätter zu erlangen sind, richtig zu benützen. An sich ist schon die **sehr verschiedenartige Weise der Notirung** schwer zu verstehen, und bringt leicht in Irrthum. Um aber die betreffenden Preise sicher würdigen und unter einander auf die grösseren Vortheile, die sie bieten, vergleichen zu können, ist überdies eine hinreichende Kunde der nach den Jahreszeiten wechselnden, bereits besprochenen Transportkosten vom Produktionsorte aus, und eine genaue Kenntniss

der Bedingungen erforderlich, welche der Handelsgebrauch oder die Börsenusance für die Lieferung stellt, und bei der Preisnotiz stillschweigend voraussetzt.

Das Bedürfniss, die Regeln der Notirung und der Usancen genau zu kennen, ist desshalb in landwirthschaftlichen Kreisen hinreichend anerkannt. Das Landes-Oekonomie-Kollegium und die landwirthschaftlichen Vereine haben die Feststellung der Usancen und die Herbeiführung möglichst gleicher Notirungsweisen und Gebräuche bei Gelegenheit der Vorfrage, ob das Getreide nach Gewicht oder nach Maas verkauft werden soll, mehrfach zum Gegenstande ihrer Berathungen gemacht. Auch hat die landwirthschaftliche Presse in dem gesteigerten Interesse der Landwirthe an diesen Fragen mehr und mehr Anregung gefunden, ihr Publikum von den bestehenden Verhältnissen und den eintretenden Veränderungen regelmässig in Kenntniss zu erhalten.

Die folgenden Angaben enthalten die nothwendigsten Anhaltspunkte.

1. Handelsmaasse und Münzen.

Ueber die Produktenmaasse[1]) gilt für Preussen allgemein, vorbehaltlich gewisser unter 3 zu erwähnender besonderer Platzgebräuche, dass der Wispel zwar gesetzlich das Ausmaas von 2 Maltern zu 12 Scheffeln hat, deren jeder 3072 pr. Kubikzoll = 54,9615 Liter enthält und in 4 Viertel zu je 4 Metzen zerfällt[2]), dass aber im grösseren Handel und für Eisenbahnfrachten bei Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Oelsamen der Wispel in der Regel zu 25 Scheffel und bei Hafer zu 26 Scheffel gerechnet wird. Die Last Getreide enthält der Regel nach 60 Scheffel.

Von anderen Trockenmaassen berechnet sich die Leinsaat-Tonne auf 37⅔ Metzen oder 129,3885 Liter; die Tonne für Salz, Steinkohle, Koaks, Braunkohle, Holzasche, Asche, Kalk, Gyps auf 4 Scheffel oder 219,846 Liter. Für Salz ist das Gewicht der Tonne gesetzlich auf 378⅘ Pfund bestimmt.

Die Klafter (Kubikklafter) für Brennholz, Torf, Steine ist gleich 108 pr. Kubikfuss = 3,3389 Kubikmeter (oder Steren); die Schachtruthe = 144 pr. Kubikfuss = 4,4519 Kubikmeter.

An Flüssigkeitsmaassen ist das Quart = ⅓ Getreide-Metze = 64 pr. Kubikzoll = 1,14503 Liter. Für Wein, Branntwein etc. hat das Fuder 4 Oxhoft, das Oxhoft 1½ Ohm oder 3 Eimer oder 6 Anker oder 180 Quart. Der Eimer von 60 Quart ist

---

[1]) Fr. Noback, Allgemeines Börsen- und Komptoirbuch, Leipzig 1861; Bd. III Maasse, Gewichte und Usancen im Waarenhandel, 1862.

[2]) 100 Scheffel preussisch sind gleich:

176,432 hannöverische Himten,	24,718 bayerische Scheffel.
68,386 Kasseler Scheffel,	42,939 darmstädter Malter,
47,905 Frankfurter Malter,	89,362 Wiener Metzen,
100,000 Hamburger Fass,	54,9615 französische Hektoliter,
158,419 Lübecker Roggen- u. Weizen-Scheffel,	18,901 englische Imperial-Quarters,
141,318 Rostocker Scheffel,	54,9615 niederländische Mudden,
52,935 Dresdner Scheffel,	39,506 dänische Korntonnen,
176,471 braunschweigische Himten,	33,334 schwedische Getreide-Tonnen,
74,108 Bremer Scheffel,	26,134 russische Tschetwert,
36,641 badische oder schweizer Malter,	65,967 Venediger Staja,
31,011 württembergische Scheffel,	152,135 Konstantinopler Kiló.

Digitized by Google

= 68,7019 Liter [1]). Die Flasche Wein wird gleich ¾ Quart gerechnet. Für Bier hat das Gebräu 9 Kufen zu 2 Fass, zu 2 Tonnen. Die Biertonne von 100 Quart ist = 114,503 Liter.

Das preussische oder das Zollpfund ist gleich ½ französischen Kilogramm oder 7716,174 englische Troy-Gran [2]). Im Handelsgewicht hat der preussische oder Zollcentner [3]) 100 Pfund, das Pfund 30Loth, zu 10 Quentchen, zu 10 Cent, zu 10 Korn mit weiterer zehntheiliger Eintheilung [4]). Die Schiffslast ist gleich 40 Centner, die Schiffstonne gleich 20 Centner = 1000 Kilogramm.

---

[1]) 100 Eimer preussisch sind gleich:

44,108 hannöverische Ohm,	23,374 württembergische Eimer,
44,051 Kasseler Ohm,	107,110 bayerische Schenk-Eimer,
47,906 Frankfurter Ohm,	42,939 darmstädter Ohm,
31,609 Hamburger Oxhoft,	121,370 Wiener Eimer,
47,218 Lübecker Ohm,	68,702 französische Hektoliter,
101,989 Dresdner Eimer,	1512,104 englische Imperial-Gallons,
45,833 braunschweigische Ohm,	68,702 niederländische Vat.
47,394 Bremer Ohm,	43,751 schwedische Ohm,
45,801 badische Ohm oder schweizer Saum,	558,600 russische Wedra.

[2]) Dieses Gewicht wurde durch Verordnung vom 31. Oktober 1839 (G.-S. S. 323) zunächst für den Zollverkehr eingeführt und durch Gesetz vom 17. Mai 1856 (G.-S. S. 545) vom 1. Juli 1858 ab als allgemeines Landesgewicht vorgeschrieben. Vorher galt nach der Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (G.-S. S. 144) als preussisches Handelsgewicht das Pfund von 32 Loth zu 4 Quentchen = 467,711 Gramm = 0,93542 neue Pfund (Zollpfund, 1 Zollpfund = 1,06924 alte Pfund), der Centner von 110 Pfund = 1,02896 neue Centner (Zollcentner = 51,448 Kilogramm). Das Schiffspfund war = 3 Centner, die Schiffslast = 4000 Pfund, der Stein im Wollhandel 22 Pfund alten Gewichts. Bei Gold-, Silber- und Münzgewicht (bei letzterem bis 1. Mai 1857) war die Mark, mit der früher gültigen Münzmark des deutschen Münzvereins übereinstimmend, = ½ altes Pfund = 233,8555 Grammen = 0,467711 neue Pfund (1 neues Pfund also = 2,13807 Mark). Die Mark wurde eingetheilt in 16 Loth zu 4 Quentchen zu je 4 Pfennig; der Pfennig bisweilen noch in 2 Heller, die Mark auch in 65 536 Richtpfennige; aber auch in 16 Loth zu je 18 Gran zu 16 (preussischen) As, so dass 1 Mark = 4608 As. Im Medizinalgewicht hatte das Pfund (℔) 12 Unzen (ℨ) zu 8 Drachmen (ʒ) zu 3 Skrupeln (℈) zu 20 Gran (gr.), also 5 760 Gran. Es war = 24 Loth oder ¾ Pfund alten Handelsgewichts = 350,783 Gramm = 0,701586 neue Pfund. 1 Unze war = 2 alten Lothen und 1 Drachme = 1 altes Quentchen Handelsgewicht.

[3]) Der Centner oder 100 Pfd. ist ausser in allen Zollvereins-Staaten auch in Bremen, Hamburg, Dänemark und der Schweiz gleich. In Bayern sind nicht Zollpfund, sondern bayrische Pfund im Gebrauch. Der Zollcentner steht gleich:

89,186 bayrische Pfund,	104,811 Venedische Libbre grosse,
89,284 Wiener Pfund,	165,986 Venedische Libbre sottili,
50,000 französische Kilogramm,	162,633 Venedische Libbre da seta (Seiden-Pfund),
102,144 Pariser Pfund Markgewicht,	
50,000 niederländische Pfund,	147,237 toskanische Libbre,
110,231 englische Pfund (avoir du poid),	147,461 römische Libbre,
133,961 englische Troy,	56,117 neapolitanische Rotoli,
117,644 schwedische Victualpfund,	155,800 neapolitanische Libbre,
122,097 russische Pfund,	108,664 alte spanisch-kastilische Libras.
39,034 türkische Oken,	108,931 portugiesische Arrateis.

[4]) Gold-, Silber- und Münzgewicht theilt das Pfund in 1000 Tausendtheile zu 10 As und weiter zehntheilig.

Digitized by Google

Von Längenmaassen ist, abgesehen von den im Anhang vor den Registern besonders zusammengestellten Landmaassen, für den Handelsgebrauch der Elle zu erwähnen. Sie hat 25½ Zoll = 2⅛ Fuss = 295,65125 Pariser Linien = 0,66694 Meter[1]). Im Handel rechnet man 11 preuss. Ellen = 8 engl. Yards; 7 preuss. Ellen = 4 Pariser Aunes (Stab), 6 preuss. Ellen = 7 Leipziger (sächsische) Ellen (2 Leipziger Ellen = 1 Pariser Aune).

Der Faden beim Seewesen hat 6 Fuss = ⅓ Ruthe.

Das Lachter beim Bergbau 80 Zoll = 2,092357 Meter, und wird in 8 Achtel zu 10 Lachterzoll je zu 10 Primen und diese zu je 10 Sekunden eingetheilt.

Die preuss. Meile zu 2000 Ruthen oder 24000 Duod.-Fuss ist = 3 864,721 Pariser Toisen = 7 532,483 Meter = 1,0151 deutsche (geographische) Meilen = 0,9919 österreich. Postmeilen = 4,9437 Londoner oder sogen. englische Meilen = 7,0609 russische Werst = 4,0608 Seemeilen.

Die preussischen Münzen wurden vor dem mit Anfang Mai 1857 in Kraft getretenen Münzvertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und Oesterreich vom 24. Januar 1857 (G.-S. S. 312) im sogenannten 14-Thalerfusse so ausgeprägt, dass 14 Thaler 1 preussische Mark Silber enthielten. Seit diesem Vertrage ist der 30-Thalerfuss Landeswährung, nach welchem 3 Thaler 1 preussisches oder deutsches Münzpfund feines Silber enthalten[2]). Er ist um 0,00225 pCt. leichter als der 14-Thaler-

---

[1]) 100 preuss. Ellen sind gleich:

57,876 alte Kulmische Ellen,
114,872 alte Breslauer,
112,346 alte Posener,
118,973 alte Mühlhäuser,
118,449 alte Erfurter,
120,134 alte Nordhäuser,
111,567 alte Bielefelder,
114,372 alte Münstersche,
116,037 alte Kölner,
96,611 Brabanter Ellen zu Krefeld,
99,934 alte Aachener oder Klever Ellen,
116,353 alte Koblenzer,
118,004 alte Trierische,
114,165 hannöverische,
121,860 Frankfurter,
95,386 Frankfurt-Brabanter Ellen,
56,415 Frankfurter Stab,
116,365 Hamburger Ellen,
96,460 Hamburg-Brabanter Ellen,
97,978 Leipzig-Brabanter Ellen,
117,755 sächsische Ellen,
116,853 braunschweigische,
115,248 Bremer Ellen,
111,156 badische, darmstädter und schweizer Ellen,
108,831 württembergische Ellen,
80,064 bayrische,
85,391 Wiener Ellen,
66,694 französ. Meter oder niederländ. Ellen,
56,119 alte Pariser Aunes,
72,939 englische Yards,
112,317 schwedische Ellen,
93,778 russische Arschin,
97,251 türkische Pik Halebi.
79,873 spanisch-kastilische Varas,
60,631 portugiesische Varas.

[2]) Die Vergleichung der Münzwerthe ist folgende:

	Preussen			Süddeutschland		Oesterreich		Frankreich	
	Thl.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kreuz.	Fl.	Neukr.	Fr.	Cents
Preussen: 1 Thlr. zu 30 Sgr. zu je 12 Pfennig	1	—	—	1	45,00	1	50,00	3	75,00
Süddeutschland: 1 Guld. rhein. zu 60 Kreuzer zu je 4 Heller	—	17	1,71	1	—	—	85,71	2	14,28
Sachsen: 1 Thlr. zu 30 Neugr. zu je 10 Pfg.	1	—	—	1	45,00	1	50,00	3	75,00
Mecklenburg: 1 Thlr. zu 48 Schill. zu je 12 Pfg.	1	—	—	1	45,00	1	50,00	3	75,00
Lübeck: 1 Mark Cour. zu 16 Schill. zu je 12 Pfg.	—	12	—	—	42,00	—	60,00	1	50,00
Hamburg: 1 Mark Bco. zu 16 Schill. zu je 12 Pfg. (100 Mark Banco = 127 Mark Cour. = 42½ Thlr. Hamb. Cour.)	—	15	—	—	52,50	—	75,00	1	87,50

Digitized by Google

fuss, d. h. der neue Thaler ist etwa $^1/_3$ Pfennig geringer, als der alte. In Hohenzollern galt vor 1. Mai 1857 der 24½-Guldenfuss, d. h. 24½ Gulden enthielten 1 preussische Mark. Seitdem gilt dort die süddeutsche Währung oder der 52½ Guldenfuss, nach welchem 52½ Gulden 1 Münzpfund feines Silber enthalten.

2. Preis- und Kursnotirungen.

Getreide wird auf den verschiedenen Handelsplätzen entweder nach Gewicht, unter Bestimmung der Beschaffenheit, oder nach dem Maasse, unter Notiz des Gewichts einer bestimmten Maasseinheit verkauft. Das Gewicht an sich ergiebt so wenig als das Maas allein einen genügenden Anhalt für den Preis. Das beste Getreide muss bei dem grösten Gewicht das kleinste Volum haben.

Die Vergleichung von Maas und Gewicht geschieht entweder nach der Berliner Probe, wobei das Gewicht des preussischen Scheffels in preussischen Pfunden bestimmt wird, oder nach der holländischen Probe, bei der das Gewicht des alten holländischen Zack (100 Zack = 151,819 preuss. Scheffel) in Troygewicht (100 Pfd. Troy = 98,43 pr. Pfd.) angegeben wird. 84 Pfd. Berliner Probe sind beinahe genau 130 Pfd. Amsterdamer.

Von den preussischen Getreidebörsen [1]) notiren:

Königsberg und Danzig ihre Preise in Silbergroschen für 1 preuss. Scheffel oder in sogen. Danziger Gulden zu 10 Sgr. für die Last von 56½ preuss. Scheffeln nach Amsterdamer Probe.

Stettin notirt in Thalern für den Wispel von 25 preuss. Scheffeln und zwar

Weizen	(zu 85 Pfd. der Scheffel)	mit 2125 Pfd.
Roggen	(zu 84 „ „ „)	mit 2100 „
Gerste	(zu 70 „ „ „)	mit 1750 „
Hafer	(zu 48 „ „ „)	mit 1200 „

	Preussen			Süddeutschland		Oesterreich		Frankreich	
Bremen: 1 Thlr. Gold zu 72 Grote zu je 5 Schwaren	Thl. 1	Sgr. 3	Pf. —	Fl. 1	Kreuz. 56,00	Fl. 1	Neukr. 65,00	Fr. 4	Cents 12,50
Oesterreich: 1 Gulden zu 100 Neukreuzern	—	20	—	1	10,00	1	—	2	50,00
Russland: 1 Silberrubel zu 100 Kopeken	1	2	4,70	1	53,40	1	62,00	4	4,90
Schweden: 1 Reichsthaler zu 100 Oere	—	11	5,70	—	40,17	—	57,38	1	43,44
Norwegen: 1 Species zu 5 Ort zu je 24 Schill.	1	15	6,00	2	39,20	2	27,50	5	68,75
Dänemark: 1 Reichsbankthaler zu 96 Schill.	—	22	10,70	1	20,10	1	14,50	2	86,15
England: 1 Pound Sterling zu 20 Shilling zu je 12 Pence	6	23	6,00	11	52,00	10	18,00	25	26,25
Nordamerika: 1 Dollar zu 100 Cents	1	12	—	2	27,00	2	10,00	5	25,00
Niederlande: 1 Gulden zu 100 Cents	—	17	1,00	1	—	—	85,00	2	14,00
Luxemburg, Belgien, Frankreich, Schweiz, Italien: 1 Franc zu 100 Centimes	—	8	—	—	28,00	—	40,00	1	—
Spanien: 1 Duro zu 20 Realen zu je 100 Cent.	1	12	—	2	27,00	2	10,00	5	25,00
Portugal: 1 Milreis zu 1000 Reis	1	15	6,00	2	39,20	2	27,50	5	68,75
Griechenland: 1 Drachme zu 100 Lepta	—	7	3,00	—	25,40	—	36,25	—	90,62
Türkei: 1 Piaster zu 40 Para zu je 3 Asper	—	1	9,50	—	6,30	—	9,00	—	22,40

[1]) E. Amthor, Quintessenz des kaufmännischen Rechnens von Heckelmann, 1869. Von den wichtigsten übrigen Getreidehandelsplätzen notiren:

Hamburg für das Platzgeschäft in Mark-Cour., auch in Thalern Hamburger Courant (1 Thlr. Hamb. Cour. = 3 Mark Cour. und 127 Mark Cour. = 100 Mark Banco) und zwar

Digitized by Google

Berlin, Breslau und Magdeburg notiren in Thalern auf den Wispel zu 25 Scheffeln und zwar 84pfündigen Weizen mit 2100 Zollpfund,
80 „ Roggen mit 2000 „
70 „ Gerste mit 1750 „
48 „ Hafer mit 1200 „

Breslau notirt auch mitunter in Silbergroschen auf den preuss. Scheffel.

Koblenz, Köln und Neuss notiren in Thalern und zwar jedes Getreide nach 200 Zollpfund. —

Bezüglich der **Notirung des Branntweins** ist zu bemerken, dass zur Bestimmung des Alkoholgehaltes in Deutschland die Alkoholometer von Tralles (Tr.), von Richter (R.) und ähnlich von Stoppani, hier und da in Bayern das von Beck, in Oesterreich die von Rummler und Baumé; in Frankreich die von Gay-Lussac, Baumé (B.) und Cartier, in England die von Sykes gebräuchlich sind. Das in Deutschland verbreitetste Alkoholometer von Tralles giebt, wie Bd. II S. 391 näher gezeigt ist, auf seiner Skala direkt die Volumprozente absoluten Alkohols für die Normaltemperatur 12½° Réaumur = 15⅝° Celsius = 60° Fahrenheit an. Die Korrektur der Volumprozente bei anderer Temperatur als die Normaltemperatur erfolgt unter Zugrundelegung der letzteren. Man

---

nach Last von 60 preuss. Scheffeln, nämlich Weizen mit 5400, Roggen 5100, Gerste 4800, Hafer mit 3600 Zollpfd. nach Amsterdamer Probe; für auswärts nach Last in Thalern Hamburger Banco (1 Thlr. Hamb. Banco = 3 Mark Banco).

Bremen notirt rein nach dem Gewicht in Thlr. Gold (Louisd'or) und zwar Weizen mit 4500, Roggen 4300, Gerste 3700, Hafer mit 2600 Zollpfd.

Frankfurt a. M. notirt in rhein. Gulden und zwar:

Weizen mit 200 Zollpfd. } nach folgender { 100 Liter Weizen = 150 Zollpfd.
Roggen „ 200 „ } Probe: { 100 „ Roggen = 140 „
Gerste „ 200 „ netto,
Hafer „ 200 „ netto.

Mannheim und **Mainz** notiren in rhein. Gulden und zwar Weizen, Roggen und Gerste mit 200 Zollpfd., Hafer aber notirt Mannheim mit 100, Mainz mit 120 Zollpfd.

Leipzig notirt in Thaler nach Wispel von 12 Dresdner Scheffeln:

Weizen mit 12 × 168 Zollpfd. = 2016 Zollpfd.
Roggen mit 12 × 158 „ = 1896 „
Gerste mit 12 × 138 „ = 1656 „
Hafer mit 12 × 98 „ = 1176 „

München notirt in rhein. Gulden nach bayrischen Scheffeln mit einer auf dieses Maas sich beziehenden Gewichtsbestimmung: Weizen mit 340—350 Pfd., Roggen mit 300—320 Pfd., Gerste mit 275—285 Pfd. u. s. w. — **Wien** und **Pest** notiren in Gulden österr. Währung und Neukreuzern Papier nach österreichischen Metzen, mit einer auf dieses Maas sich beziehenden Gewichtsbestimmung: Weizen mit 78—84 österr. Pfund, Roggen mit 73—82 u. dgl. — **Petersburg** und **Odessa** notiren in Rubel Banco nach Tchetwert (1 Tchetwert = etwa 3⅓ preuss. Scheffel). — **Stockholm** notirt in Reichsthalern (zu 100 Oere) nach Getreide-Tonnen zu 36 Kupper (1 Tonne = 3 preuss. Scheffeln). — **Amsterdam** notirt in holländischen Gulden nach Last von 30 Zack (Sack, Hektoliter) und zwar Weizen 129—130pfünd. und Roggen 121—124pfünd. u. dgl. (1 Last = 54½ preuss. Scheffel). — **Antwerpen** notirt in französischen Franken nach 100 Kilogrammen; — **London** in Shilling nach Imperial-Quarter zu 64 Gallons (ca. 5⅜10 preuss. Scheffel); — **New-York** in Dollars und Cents nach Bushel (1 Bushel = 10¼ preuss. Metzen).

Digitized by Google

benutzt beim Gebrauch die auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1860 (G.-S. S. 381) vorgeschriebenen „Reduktions-Tabellen zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke", herausgegeben von der Königl. Normal-Aichungs-Kommission, Berlin 1860. Das in Frankreich gebräuchliche Centesimal-Alkoholometer von Gay-Lussac giebt gleichfalls die Volumprozente, aber für die Normaltemperatur 12° Réaumur = 59° Fahrenheit = 15° Celsius an; die Alkoholometer von Richter oder Stoppani zeigen an der Skala direkt die Gewichtsprozente reinen Alkohols für die Temperatur von 12½ Réaumur, werden jedoch wegen ihrer Ungenauigkeit wenig mehr benutzt.

Spiritus von 60% Tralles bedeutet also, dass in 100 Maastheilen Spiritus bei 12½° Réaumur 60 Maastheile reinen Alkohols enthalten sind; Alkohol von 30% R. (Richter), dass je 100 Gewichtstheile desselben 30 Gewichtstheile reinen Alkohols in sich haben.

Die verschiedenen Skalen verhalten sich folgendermassen zu einander:

Tralles	Richter	Beck	Baumé	Stoppani
54% =	40% =	14 Gr. =	21 Gr. =	41 Gr.
80 „ =	69 „ =	27 „ =	32 „ =	70 „
90 „ =	82 „ =	34 „ =	38 „ =	82 „ = 36 Gr. Cartier,
100 „ =	100 „ =	44 „ =	40 „ =	100 „ = 100% Rummler.

Im Anschluss an diese Skalen notiren die Börsen zu Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin, Posen, Berlin, Breslau, Magdeburg und Köln (und ebenso Leipzig) den Spiritus in Thalern nach 100 preuss. Quart zu 80% Tralles (= 100 × 80) = 8000% ausschl. Fass [1]). Die Fasstage wird mit 1½ Thlr. für eisenbändige und mit ¾ Thlr. für holzbändige 100 Quart-Fässer berechnet.

Halle und Halberstadt (und ebenso Braunschweig) notiren in Thalern nach 180 Quart zu 80% Tralles, also für 180 × 80 = 14400%.

Nordhausen notirt Kornbranntwein in Thalern nach 180 Quart zu 50% Tralles = 9000%. Krefeld und Neuss notiren Kornbranntwein in Thalern nach 123 Quart zu 47% Tralles = 5781% [2]). —

Wenn Waaren zum Verkauf versendet werden, macht die Zahlung dafür geringere oder grössere Kosten, je nachdem Wechsel, welche vom Verkaufsort auf den Versendungsort zur sofortigen oder späteren Einlösung gezogen werden, mit einem grösseren oder geringeren Betrage an baarer Münze, als im Wechsel angegeben ist, vergütet werden müssen. Dies vom jedesmaligen örtlichen Geldbedarfe abhängige Verhältniss der Vergütung für den Wechsel zu dem Metallwerthe des Betrages, auf den er lautet, ist im **Wechselkurse** ausgesprochen, welcher an den verschiedenen Börsen für den einzelnen Börsentag folgendermassen notirt wird:

---

[1]) Berlin seit 1. Septbr. 1859, früher für 10800%. Vergl. Zeitschr. d. stast. Büreaus Bd. IX 1860 S. 117.

[2]) Von anderen Plätzen notiren: Hamburg und Lübeck nach 1 Hamburger Oxhoft von 30 Vierteln zu 80% Tralles für rohen, und zu 90% für rektifizirten Spiritus, also für 2400% bezügl. 2700% in Thlr. Hamb. Cour. Bremen notirt in Louisd'orthalern nach Oxhoft zu 30 Vierteln zu 80% Tralles = 2400%. Frankfurt a. M., Mainz und Worms notiren in rhein. Gulden nach hessischen Ohm von 160 franz. Litern (80 hess. Maas) zu 50% Tralles. Karlsruhe und Mannheim notiren ebenfalls in rhein. Gulden aber nach badischen Ohm von 100 Maas (150 Liter) zu 80% für rohen und zu 90% für rektifizirten Spiritus. Bayern notirt in rhein. Gulden nach Eimer von 60 Maas zu 50% für Branntwein und zu 90% für Spiritus. Oesterreich notirt für 1 Wiener Eimer von 40 Maas und für 1 Grad Baumé in Neukreuzern.

Digitized by Google

Es zieht:	auf:	Wechselfrist	Veränderlicher Diskont	Veränderlicher Kurs (Beispiel)	Bedeutung der Kursnotiz
Berlin, Breslau, Stettin:	Amsterdam	kurze Sicht	3	141 3/4	Thlr. für 250 Fl. niederl. Courant.
		2 Monat dato	3	141 1/8	
	Augsburg	2 Monat dato	3 1/2—4	56. 20	56 Thlr. 20 Sgr. für 100 Fl. südd. Währ.
	Bremen	8 Tage dato	4	107 1/2	Thlr. für 100 Thlr. in Gold.
	Frankfurt a. M.	2 Monat dato	2 1/2—3	56. 20	Thlr. und Sgr. für 100 Fl. südd. Währ.
	Hamburg	kurze Sicht	2	149 3/4	Thlr. für 300 Mark-Banco.
		2 Monat dato	2	149 1/4	
	Leipzig	8 Tage dato	4	99 5/8	Thlr. für 100 Thlr. auf Leipzig.
		2 Monat dato	4	99 1/8	
	London	3 Monat dato	2 1/2	6. 17 1/8	6 Thlr. 17 1/8 Sgr. für 1 £.
	Paris	2 Monat dato	3	78 7/12	Thlr. für 300 Franken.
	Petersburg	3 Wochen dato	4	97	Thlr. für 100 Silber-Rubel.
	Warschau	8 Tage dato	5	87 1/8	Thlr. für 90 Silber-Rubel.
		lange Sicht	5	—	
	Wien	8 Tage dato	—	79 1/4	Thlr. für 150 Gulden österr. Währ.
		2 Monat dato	6	78 3/4	
	Diskonto (für Platzwechsel)			3 1/2	Prozent für das Jahr.
Breslau:	Berlin	kurze Sicht	—	99	Thlr. in Breslau für 100 Thlr. auf Berlin.
		2 Monat dato	—	98 1/2	
Danzig, Königsberg: (im übrigen wie Berlin.)	Amsterdam	kurze Sicht u. 2 Monat dato	.	141	Thlr. für 250 Fl. niederl. Cour. (bei 2 Monat dato, kurze Sicht danach zu berechnen).
	Berlin	8 Tage und 2 Monat dato	.	100 1/2, 99 1/2	Thlr. zu Danzig für 100 Thlr. in Berlin.
	Hamburg	kurze Sicht u. 2 Monat dato	.	149 1/8	Thlr. für 200 Mark-Banco (bei 2 Monat dato).
	Warschau	8 Tage und 2 Monat dato	.	87 3/8	Thlr. für 90 Silber-Rubel oder 600 poln. Gulden = 100 Thlr. poln. Cour. (bei 8 Tage dato).
	Wien	kurze Sicht, 2 und 3 Monat dato	.	79 1/2, 79, 78 3/4	Thlr. für 150 Gulden österr. Währ.
Danzig:	Königsberg	kurze Sicht u. 2 Monat dato	.	99 3/4, 99 1/4	Thlr. zu Danzig für 100 Thlr. in Königsberg.
Köln, Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld:	Amsterdam, Rotterdam	kurze Sicht, 2 und 3 Monat dato	.	142 1/10, 141 2/10, 140 1/10	Thlr. für 250 Gulden niederl. Cour.
	Antwerpen, Brüssel	kurze Sicht u. 2 Monat dato	.	79 1/10, 78 9/10	Thlr. für 300 fr. Fr.
	Augsburg	kurze Sicht	.	85 1/10	Thlr. für 150 Fl. südd. Währ.
	Berlin, Breslau	kurze Sicht u. 2 Monat dato	.	99 9/10, 99 4/10	Thlr. hier für 100 Thlr. auf Berlin und Breslau.
	Bremen	desgl.	.	108 2/10, 107 1/10	Thlr. für 100 Thlr. in Gold.
	Hamburg	kurze Sicht, 2 und 3 Monat dato	.	149 0/10, 149 2/10, 148 8/10	Thlr. für 300 Bankmark.

Digitized by Google

Es zieht:	auf:	Wechselfrist	Veränderlicher Diskont	Veränderlicher Kurs (Beispiel)	Bedeutung der Kursnotiz
Köln, Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld:	Frankfurt a. M. oder	kurze Sicht, 2 und 3 Monat dato	.	85 5/10, 84 9/10, 84 5/10	Thlr. für 150 Fl. südd. Währung.
		desgl.	.	57. —, 56. 18, 56. 10	± 57 Thlr., 56 Thlr. 18 Sgr. u. 56 Thlr. 10 Sgr. für 100 Fl. südd. Währ.
	Leipzig	kurze Sicht u. 2 Monat dato	.	99 7/10, 99 1/10	Thlr. hier für 100 Thlr. auf Leipzig.
	London	desgl.	.	6. 17 3/4, 6. 17 1/2	± 6 Thlr. 17 3/4 oder 1/2 Sgr. für 1 £.
	New-York	kurze Sicht und 60 Tage nach Sicht	.	1. 12, 1. 11 1/2	± 1 Thlr. 12 und 1 Thlr. 11 1/2 Sgr. für 1 Dollar.
	Paris	kurze Sicht, 2 und 3 Monat dato	.	79 1/10, 78 5/10, 77 9/10	Thlr. für 300 Franken.
	Wien	kurze Sicht	.	79 1/10	Thlr. für 150 Fl. österr. Währung.
	Bank-Diskonto			4	Prozent für 1 Jahr (Diskonten für Platzwechsel bei den Banken).
Frankfurt a. M.:	Berlin, Köln, Leipzig	kurze Sicht	4	105 3/8	Fl. südd. Währ. für 60 Thlr. pr. Cour.
		lange Sicht	4	105 3/8	
	Bremen	kurze Sicht	3	94 7/8	Fl. südd. Währ. für 50 Thlr. Gold.
		lange Sicht	3	94 7/8	
	Hamburg	kurze Sicht	3	88 1/2	Fl. südd. Währ. für 100 Bankmark.
		lange Sicht	3	88 1/2	
	Antwerpen, Brüssel, Paris	kurze Sicht	3	93 3/8	Fl. südd. Währ. für 200 fr. Fr.
		lange Sicht	3	93 3/8	
	Diskonto für Platzwechsel			2	Prozent für 1 Jahr.
	„ „ Wechselgeschäfte			4	
Bremen:	preuss. Plätze	2 Monat dato	.	109	Thlr. pr. Cour. für 100 Thlr. Gold.
	Frankfurt a. M.	desgl.	.	52 5/8	Thlr. Gold für 100 Fl. südd. Währ.
	Hamburg	k. S. u. 2 Monat dato	.	139, 140	Thlr. Gold für 300 Bankmark.
	London	desgl.	.	613, 617	Thlr. Gold für 100 £.
	Nord-Amerika	3 Tage und 60 Tage nach Sicht	.	79 3/4 u. 79	Dollars für 100 Thlr. Gold.
Hamburg:	Berlin, Breslau	2 und 3 Monat dato	3	152 5/8 u. 152 1/8	Thlr. pr. Cour. für 300 Bankmark.
	Bremen	2 Mon. dato (60 Tage)	4	141	Thlr. Gold für 300 Bankmark.
	Frankfurt a. M.	2 und 3 Monat dato	2	89 u. 88 7/8	Fl. südd. Währ. für 100 Bankmark.
	Leipzig	desgl.	3	152 7/8 u. 152 1/4	Thlr. für 300 Bankmark.
	Wien, Prag	desgl.	5	101. 75 u. 102	101 Gulden 75 Kreuzer in Wiener Banknoten für 100 Bankmark.
	London	kurze Sicht und 3 Monat dato	3 1/2	13. 3 1/4 und 13. 1 1/8	± 13 Bankmark 3 1/4 und 1 1/8 Schilling für 1 £.
	Bordeaux, Paris	3 Monat dato	4	191 7/8	Fr. Franc für 100 Bankmark.
Wien:	Berlin, Breslau	desgl.	4	197	Banknoten für 100 Thlr. pr. Cour.
Petersburg:	Berlin	15 Tage dato	.	98	Thlr. preuss. für 100 Silber-Rubel (neuerdings in Creditbillets).
London:	Hamburg	3 Monat dato	.	13. 5 3/4	Mark und Schilling Banco für 1 £.

Digitized by Google

3. Platzgebräuche und Usancen im Produktengeschäft.

Bezüglich der Usancen im Getreidehandel hat das Landes-Oekonomie-Kollegium durch Vermittelung der verschiedenen Handelskammern im Jahre 1863, wie erwähnt,

1. Frage: In welcher Weise (Gewicht und Maas) wird das Getreide gehandelt?	2. Frage: Welche Waare gilt als lieferbar?	3. Frage: Welche Bestimmungen gelten bei Termingeschäften hinsichtlich des Maasses und Gewichtes, wenn keine Verabredungen getroffen sind?	4. Frage: Welche Bestimmungen gelten, wenn das Gewicht des gelieferten Getreides den vereinbarten oder usancemässigen Bedingungen nicht entspricht?	6. Frage: Gelten für Gerste, Hafer und Oelsamen gleiche Normen, wie für Roggen und Weizen? Wenn nicht, welche dann?
Memel. Nach preussischem Scheffel und resp. holländischem Gewicht, das auf der Börsenwage festgestellt wird.	Keine Usancen.	Maas und Gewicht werden verabredet. Ist das Wort „circa" gebraucht, so steht es dem Verkäufer frei, 5 pCt. mehr oder weniger zu liefern. Von — bis (etwa 40 — 50) muss bis zur halben Differenz angenommen werden.	Der Käufer ist berechtigt, d. Waare gegen eine v. Sachverständigen festzusetzende Vergütung anzunehmen, od. die Differenz zwischen Kauf- u. Marktpreis am Tage der Lieferung zu fordern. Die Kosten d. Verfahrens trägt der unterliegende Theil.	Gleiche Normen.
Königsberg. Es wird nur nach Maas gehandelt, das Gewicht dient zur Qualitätsbestimmung. Die Last wird zu 60 Schffl. gerechnet. Gewicht ist das hiesige Börsengewicht; ist es durch zwei Zahlen bestimmt z. B. 118 à 119, so muss das Gew. die kleinere Zahl übersteigen. Ist das Quantum mit circa bezeichnet, so kann es 5 pCt. grösser oder kleiner sein.	Das Getreide muss gut, gesund und geruchfrei sein.	Maas und Gewicht werden jedesmal verabredet.	In Ermangelung von Usancen gelten hier nur die gesetzlichen Bestimmungen.	Es gelten gleiche Normen.
Danzig. Nach holländischem Börsengewicht, neuerdings auch nach Scheffeln u. Zollpfunden; der Preis des Weizens nach Lasten zu 60 Scheffeln oder 5100 Pfd. preuss. Auf den Probezetteln ist das Gewicht immer nach holländ. Skala notirt; wird auf Verwiegung verabredet, so gilt das holländische Gewicht nur zur Qualitätsbestimmung. Ist die Zuwiegung nicht verabredet, so wird von vereideten Messern zugemessen. Roggen zu 125 Pfd. holländ. Scheffelgewicht 60 Schffl. oder 4900 Pfd. preuss. Gerste, Hafer und Erbsen werden weniger nach Gewicht gehandelt, Oelsaaten zum ersten Mal im Jahre 1863, und zwar resp. 4200 — 4320, 3000, 5400 und 4320 Pfd. die Last.	Lieferbar ist nur Waare, die den Bedingungen des Geschäftes und der Probe entspricht; es wird fast nur nach Proben gehandelt.	Maas und Gewicht werden verabredet. Nur Oelsaaten werden meist ohne Gewichtsbestimmung auf trokkene Durchschnittsqualität der nächsten Ernte gehandelt; die Differenzen durch Arbitrage, meist aber durch zugezogene Makler ausgeglichen.	Kleine Differenzen bis ½ Pfd. Zollgewicht oder 1 Pfd. holl. Börsengewicht per Scheffel werden durch Entschädig. regulirt. Selbst noch ½ Pfd. grössere Differenz nutzt der Käufer selten zur Abweisung, obgleich sie ihm usancemässig zusteht.	Bis auf die Manipulationen beim Messen und Abstreichen gelten gleiche Normen. Vergl. auch 1.
Stettin. Nur nach Maas, Scheffel mit Gewichtsangabe als Qualitätsbestimmung. — Roggen zu 77 bis 80 Pfd. wird Ersatz gezahlt; gleich 25 Schffl. à 80 Pfd. gehandelt. — Gerste, 25 Scheffl. der Wispel. — Hafer, 26 Schffl. der Wispel. — Weizen, 25 Schffl. der Wispel, à Schffl. 85 Pfd.			Die Gewichts-Differenz wird zum Börsen-Durchschnittspreise, des gleichen Termins und der gleichen Qualität regulirt. Wird eine Ladung refüsirt, so hat der Lieferant bis spätestens 12 Uhr des andern Tages auf Entscheidung der vereideten Taxatoren, die von den Vorstehern der Kaufmannschaft ernannt werden, zu provoziren. Für unkontraktlich erklärte Lieferungen können nicht durch andere ersetzt werden. Ist weniger als der vierte Theil unkontraktlich, so kann derselbe innerhalb 3 Stunden durch andere ersetzt werden.	
Posen. a. Nur nach Maas. b. Nach Scheffeln nach Gewichts-Angabe. c. Nur nach Gewicht, z. B. 2000 Pfd. Roggen.	Sie muss der Probe oder den kontraktlichen Bedingungen entsprechen. Roggen muss gesund, trocken und ungedarrt sein und bei 625 Schffl. im Durchschnitt 77 Pfd. wiegen.	Es gelten die kontraktlichen Bestimmungen, resp. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.	Der Verkäufer hat die Kosten der Expertise zu tragen und bleibt dem Käufer zur anderweiten Erfüllung der Lieferungsverbindlichkeiten verpflichtet.	Oelsamen werden im Allgemeinen nur nach Maas gehandelt.

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die Frage, ob der Verkauf nach Gewicht oder nach Maas zum allgemeinen Gebrauch zu empfehlen, eine Ermittelung veranlasst, welche nach der betreffenden Nachweisung in den Annalen der Landwirthschaft (Bd. 42, 1863, S. 114) zu folgendem tabellarisch geordneten Ergebniss führte:

6. Frage: Auf welche Weise (Probestiche von verschiedenen Stellen?) und durch wen wird das Gewicht einer Ladung ermittelt?	7. Frage: Was gilt für Getreide-Ladungen, die zu Wasser ankommen u. im Schiff angesogen haben (klamm geworden sind)?	8. Frage: Wo hat die Ablieferung zu erfolgen, wenn darüber keine nähere Vereinbarung stattgefunden hat?	9. Frage: Was gilt für Partien-Lieferungen in grösseren Quantitäten?	10. Frage: Was gilt in dem Falle der Lieferung anderer Waare, wenn die zuerst gelieferte beanstandet wird?	11. Frage: Ist schon Waare geliefert, es wird aber die nachgelieferte wegen Qualität u. Quantität beanstandet: was gilt dann?
Es werden Stechproben genommen und von vereideten Maklern auf der Börsenwage gewogen.	Es steht dem Käufer frei, den beschädigten Theil zu refüsiren, oder eine durch Sachverständige zu bestimmende Vergütung zu beanspruchen.	Auf dem vom Käufer zu bestimmenden Lagerboden oder Schiffe, resp. Kahn.	Es steht den Lieferanten frei, vom Kahn oder vom Boden, oder von beiden zugleich zu liefern.	Es existiren keine Usancen.	Es existiren keine Usancen.
a) Wenn nach preuss. Gewicht gehandelt ist, durch Entnahme mehrerer Probescheffel während des Messens, welche von jedem Theil der Interessenten in gleicher Anzahl abgesetzt und gewogen werden. b) Wenn nach holländ. Gewicht gehandelt ist, durch Entnahme von Proben an verschiedenen Stellen durch den Probestecher. Die Stechprobe muss am Tage der Ueberweisung genommen werden, wenn sie zwischen dem 15. Febr. und 15. Oktbr. bis zum Schlusse d. Börse erfolgt, sonst bis 11 Uhr d. folgenden Tages. Beim Empfange von der Bahn findet die Probe erst auf dem Boden statt.	Gilt nicht als kontraktmässig und wird nicht angenommen.	Der Schiffer muss an die Stelle, welche der Empfänger anzeigt, anlegen. Kann das Fahrzeug, wenn das Getreide auf den Boden getragen werden soll, nicht unmittelbar an das Bollwerk anlegen, so trägt der Ueberlieferer die Extrakosten, welche durch Annahme von mehr als zwei Mann beim Ueberplanken entstehen.	Für Partielieferungen grösserer Quantitäten gelten mindestens 25 Lasten oder 1500 Scheffel.	Innerhalb der Lieferungszeit kann andere Waare angewiesen werden.	Nur die gesetzlichen Bestimmungen.
Käufer und Verkäufer nehmen gemeinsam, oder ein vereideter Makler, Probe über das ganze Stück, deren Gewicht auf der Börsenwage durch einen Makler festgestellt wird. Sonstige Qualitätsdifferenzen taxirt der Makler. Bei mangelhafter Mischung der Waare ist dem Käufer gestattet, auf seinem Speicher ein Umarbeiten ausführen zu lassen.	Der Verkäufer hat die Waare vertragsmässig herzustellen. Ist auf Connoissement gekauft, so sind die Bedingungen desselben allein maassgebend.	Auf Käufers Speicher, das Auftragen aber auf Käufers Rechnung. Der Kahn hat die Ladung an das nächste Bollwerk bei Käufers Speicher zu bringen. Auch kann Käufer Ueberladung in ein anderes Schiff innerhalb des Geschäftsbezirks der Stadt fordern.	Hierüber giebt es keine Usancen.	Man hält sich für verpflichtet, Ersatz in anderweiter vertragsmässiger Waare anzunehmen. Differenzen darüber wären nur durch Arbitrage oder Rechtsspruch zu schlichten.	Der Verkäufer wird durch keine Usance von seiner Verpflichtung befreit, die Restlieferung in vertragsmäs. Waare zu leisten, sonst tritt Ersatzzahlung ein.
	Wie 4.	Nach Wahl des Verkäufers auf dem Kahn oder vom Boden, aber innerhalb des städtischen Kommunalbezirkes; der Kahn hat jedoch da anzulegen, wo es der Käufer verlangt.	Die Verabredung gilt als maassgebend.	Es kann keine andere Waare nachgeliefert werden.	
Im Beisein d. Lieferanten nimmt der Käufer von jedem W.pl. einen Probescheffel, der entweder auf einer öffentlichen, oder nach Uebereinkommen auf einer Privatwage verwogen wird.	Der Schiffer bleibt dem Käufer für jeden Schaden verpflichtet, sofern der entstandene Nachtheil nicht Folge unabwendbarer Ereignisse ist.	Frei auf den Speicher des Empfängers.	Alles, was für sonstige Lieferungen gilt.	Es muss innerhalb der bedungenen Zeit andere kontraktliche Waare geliefert werden; ist die Zeit abgelaufen, so hat Lieferant für d. erwachsenden Nachtheil aufzukommen.	Der Empfänger ist nicht verpflichtet, Theillieferungen zu acceptiren; sind sie bedungen, so gilt jede als eine selbständige Lieferung, die allen vorgedachten Bedingungen unterliegt.

Digitized by Google

1. Frage: In welcher Weise (Gewicht und Maas) wird das Getreide gehandelt?	2. Frage: Welche Waare gilt als lieferbar?	3. Frage: Welche Bestimmungen gelten bei Termingeschäften hinsichtlich des Maasses und Gewichtes, wenn keine Verabredungen getroffen sind?	4. Frage: Welche Bestimmungen gelten, wenn das Gewicht des gelieferten Getreides den vereinbarten oder usancemässigen Bedingungen nicht entspricht?	5. Frage: Gelten für Gerste, Hafer und Oelsamen gleiche Normen, wie für Roggen und Weizen? Wenn nicht, welche dann?
Berlin. Meist nach Gewicht, nur noch in seltenen Fällen nach Maas. Weizen, Roggen, Hafer und Gerste fast nur nach Gewicht, Erbsen ebenso häufig per 25 Schffl. als per 2250 Pfd. (25 Schffl. à 90 Pfd.), Linsen und Bohnen per 25 Schffl., Lupinen per 24 Schffl., Wicken per 25 Schffl., auch per 2250 Pfund.	Als lieferbar gilt jede Waare, wenn sie gut und gesund ist und das kontraktlich bedungene Gewicht hält. Roggen und alles übrige Getreide darf nicht gedarrt sein, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist.	Auf Termine wird nur Roggen und Hafer gehandelt. Es gelten diejenigen Bestimmungen, welche in den Schlussscheinen der vereideten Mäkler enthalten sind. Diese Bestimmungen gelten bei Termingeschäften in Quantitäten von mindestens 1000 Ctr. Roggen und von 600 Ctr. Hafer. Roggen muss mindestens 77 Pfd. per Schffl. abgeladen sein, im Kahn mindestens 75 Pfd., auf dem Boden nicht unter 76 Pfd. durchschnittlich wiegen; Hafer im Kahn 45 Pfd., auf dem Boden 46 Pfd. per Scheffel. Diese Bestimmungen gelten auch ohne besondere Verabredung. Nicht lieferbar ist auch Waare mit starken Verunreinigungen.	Bei Mindergewicht, oder wenn die Verladung bei Roggen nicht mit mindestens 77 Pfd., bei Hafer mit mindestens 46 Pfd erfolgt ist, so kann der Käufer die Annahme verweigern. Ist bei einer Lieferung vom Kahne die Annahme bereits erfolgt, und es ergiebt sich gleichwohl innerhalb der nächsten 4 Tage nach der Ankündigung bei der Ausladung durch vereidete Wäger, resp. Messer, ein Mindergewicht, so hat der Lieferer ausser einem Maasersatze auch noch eine durch Sachverständige zu bestimmende Qualitäts-Entschädigung zu zahlen.	Bei Weizen, Gerste und Oelsamen gelten nicht dieselben Normen, als bei Roggen und Hafer, weil sie nur in schwimmender Ladung oder in loco gehandelt werden, und zwar stets nach Probe. Der Preis für Weizen wird per 2100 Pfd. (25 Schffl. à 84 Pfd.), für Gerste per 1750 Pfd. (25 Scheffel à 70 Pfd.) behandelt; Oelsamen werden theils nach Gewicht per 1800, theils per 25 Schffl. gehandelt. Entstehen Streitigkeiten, so entscheiden vereidete Sachverständige, was auch bei Roggen und Hafer gilt, wenn die Quantitäten 1000 resp. 600 Ctr. betragen.
Breslau. Bei Export- und Lieferungsgeschäften wird nur nach Gewicht, auf dem Landmarkte nach Maas und Gewicht gehandelt.	In Ermangelung besonderer Verabredungen gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen (Art. 335 des Handels-Ges.-Buches). Um Streitigkeiten zu vermeiden, wird alljährlich von einer Kommission nach dem Ausfall der Ernte bestimmt, was lieferbar ist.	Es gelten die zu Frage 2 mitgetheilten Bestimmungen.	Stellt sich bei der Abnahme vom Boden ein Mindergewicht von höchstens 1 Pfd. heraus, so ist Lieferer verpflichtet, den Minderwerth, den eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission vereideter Sachverständiger auf seine Kosten ermittelt, zu vergüten. Bei Lieferungen vom Kahne darf ohne Vergütung 1 Pfd. am Durchschnittsgewichte fehlen. Bei grösserem Mindergewichte als 1 Pfd. ist Lieferer verpflichtet, den ganzen Posten zurückzunehmen, und die Waare gilt als nicht geliefert. Für den Landmarkt gelten die allgem. Rechtsgrundsätze.	Es gelten gleiche Normen.
Magdeburg. Wenn nicht Anderes verabredet, so gilt die Berechnung nach Gewicht. Weizen pr. 2100 Pfd. Oelsaaten, Roggen } pr. 2000 Pfd. Gerste pr. 1800 Pfd. Hafer „ 3600 „ Ebenso muss bei anderen Getreidearten das Gewicht durch 100 ohne Rest theilbar sein.	Durchschnittsqualität der letzten Ernte, die alljährlich nach d. Erdrusch festgestellt wird.	Sind selten; dieselben Bestimmungen, wie für laufende Geschäfte.	Die Waare wird einfach refüsirt; die Interessenten haben sich durch Vergleich oder durch Prozess zu arrangiren.	Gleiche Normen.
Nordhausen. Der reelle Werth wird nur nach dem Gewicht bestimmt, doch nach Sack gekauft.	Nach Probe.	Auf das hiesige Geschäft nicht anwendbar.	Wie 3.	Für Oelsamen bedient man sich noch des Scheffels, doch führt dies zu vielfachen Differenzen.
Neuss. Seit Einführung des Zollgewichts, 1. Juli 1858, nur auf Gewicht, pro Sack von 200 Pfd. netto.	Es wird nach Probe gehandelt, oder ein Gewicht pro Scheffel ausbedungen.	Es gelten gleiche Bedingungen, wie bei effektiven Geschäften.	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn kein Vergleich zu Stande kommt.	Oelsamen werden in der Regel noch auf Maas verkauft, einzelne Geschäfte, besonders mit dem östlichen Theile des Zollvereins und Oesterreich, auch auf Gewicht.

Digitized by Google

6. Frage: Auf welche Weise (Probesäcke von verschiedenen Stellen?) und durch wen wird das Gewicht einer Ladung ermittelt?	7. Frage: Was gilt für Getreide-Ladungen, die zu Wasser ankommen u. im Schiff angezogen haben (klamm geworden sind)?	8. Frage: Wo hat die Ablieferung zu erfolgen, wenn darüber keine nähere Vereinbarung stattgefunden hat?	9. Frage: Was gilt für Partien-Lieferungen in grösseren Quantitäten?	10. Frage: Was gilt in dem Falle der Lieferung anderer Waare, wenn die zuerst gelieferte beanstandet wird?	11. Frage: Ist schon Waare geliefert, es wird aber die nachgelieferte wegen Qualität u. Quantität beanstandet: was gilt dann?
Zur Ermittelung des kontraktmässigen Scheffelgewichts werden durch vereid. Kornmesser Probescheffel (gewöhnlich 1 auf 25 Schfl.) genommen und auf Kosten des Empfängers gewogen. — Das Gesammtgewicht wird durch vollständiges Durchwiegen ermittelt.	Getreideladungen, die zu Wasser ankommen und die im Kahn angezogen haben, werden durch beeidete Sachverständige begutachtet, und hat der Schiffer, für den der Vordermann unter Umständen einzustehen hat, den Minderwerth zwischen der Ladung u. der versiegelten Probe zu vergüten.	Bei mangelnden Verabredungen die Lieferung durch Landfuhrwerke frei vor den Speicher, die zu Wasser ab Kahn, die zur Eisenbahn ab Bahnhof. Im ersten und letzten Falle wird das Gewicht auf dem Speicher des Empfängers festgestellt.	Grössere Partien werden nach Schlussscheinen oder nach bestimmten Verabredungen gehandelt.	Ist die zuerst gelieferte Waare unkontraktlich od. nicht nach Probe, so hat der Verkäufer innerhalb d. Lieferungszeit kontraktliche oder probemässige Waare zu liefern. Bei Roggen und Hafer, d. laut Schlussschein auf einen bestimmten Termin gekauft ist, spätestens am letzten Lieferungstage.	Roggen und Hafer auf Termine können innerhalb der Lieferungszeit dem Empfänger öfter angeboten werden. Zum Ersatz der nicht lieferbaren kann eine andere nicht angewiesen werden, es gelten die Bestimmungen wie ad 10. Ausser bei Roggen und Hafer kann Empfänger auch am Platze für Rechnung des Verkäufers kontraktliche Waare ankaufen lassen.
Die Verwiegung wird zunächst privatim in Gegenwart beider Parteien, bei Streitigkeiten auf der Stadtwage ausgeführt. Im Verkehr mit Schiffern wählt der Schiffer die Probesäcke; sonst wählt der Empfänger aus je 25 Säcken einen aus.	Angezogene Ladungen werden angenommen, nachdem der etwaige Minderwerth wie zu 4 festgesetzt ist.	Es gelten hier, gleichviel ob es sich um kleinere oder grössere Partien handelt, folgende Grundsätze: Was auf dem Landmarkte gekauft ist, muss auf den Boden des Käufers abgeführt werden; ebenso bei Eisenbahntransporten frei auf den Boden. Kahnladungen sind unterhalb der Schleusen, innerhalb des Stadtgebietes, vom Bord zu löschen. Börsenlieferungen müssen vom Boden des Verkäufers abgenommen werden.		Es gelten keine besonderen Usancen. Wenn bei Börsengeschäften die Waare von einer Kommission (s. 4) für kontraktlich erklärt wird, so berechtigt die Bemängelung nicht zur Verzögerung der Abnahme. Wenn die Schiedsrichter nur einen Theil für vertragswidrig erklären, so ist doch d. ganze Posten hinfällig.	Ist schon Waare geliefert, die spätere Lieferung ist aber vertragswidrig, so gelten für diesen Theil — nicht aber für die früher gelieferte — dieselben Bestimmungen wie zu 10.
In streitigen Fällen wird das Gewicht auf d. Stadtwage festgestellt.	Sachverständige entscheiden unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und der Dauer der Fahrt.	Der Empfänger besorgt die Ausladung aus dem Kahn auf seine Kosten.	Bleibt wesentlich besonderen Vereinbarungen vorbehalten.	Eine feste Usance existirt hierüber nicht.	Wie 10.
Durch Verwiegung eines beliebig auszuwählenden Sackes seitens der Makler.	Hier nicht anwendbar.	Wie 7.	Wie 7.	Der wirkl. Werth wird durch die Makler ermittelt.	Wie 10.
Das Gewicht wird durch beide Parteien gemeinschaftlich ermittelt, bei Differenzen ein vereideter Fruchtmesser, resp. Wieger zugezogen.	Auch hier gelten die gesetzl. Bestimmungen.	Auf den Speichern des Käufers.	Gleiches wie für andere Lieferungen.	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

1. Frage: In welcher Weise (Gewicht und Maass) wird das Getreide gehandelt?	2. Frage: Welche Waare gilt als lieferbar?	3. Frage: Welche Bestimmungen gelten bei Termingeschäften hinsichtlich des Maasses und Gewichtes, wenn keine Verabredungen getroffen sind?	4. Frage: Welche Bestimmungen gelten, wenn das Gewicht des gelieferten Getreides den vereinbarten oder usancemässigen Bedingungen nicht entspricht?	5. Frage: Gelten für Gerste, Hafer und Oelsamen gleiche Normen, wie für Roggen und Weizen? Wenn nicht, welche dann?
Cöln. Sämmtliche Getreidearten werden zu 200 Pfd. gehandelt.	Weizen in guter, gesunder und trockener Qualität ohne schädlichen Geruch oder Geschmack, neu oder alt, oder gemischt. Hat der Scheffel ein geringeres Gewicht als 82 Pfd., so kann die Annahme verweigert werden. Aegyptischer und gedarrter unter die Gattung Cubanca gehöriger Weizen wird nicht angenommen. — Roggen wie Weizen, aber auch gedarrte Waare. Der Scheffel muss mindestens 75 Pfd. wiegen. — Hafer wie Roggen; der Scheffel zu mindestens 45 Pfd. — Gerste wird nach Proben und nach dem Ursprungsorte gehandelt.	Stets 200 Pfd.	Berechtigt zur Verweigerung der Annahme; es steht jedoch dem Verkäufer frei, innerhalb der Lieferungsfrist andere, vertragsmässige Waare zu liefern.	Erledigt sich für Gerste und Hafer durch die Antwort unter 2. Oelsamen wird ebenfalls zu 200 Pfd. gehandelt.
Frankfurt a. M. Nach Sack zu 200 Pfd.	Das Wachsthum eines jeden Landes in guter, gesunder und trockner Qualität, ohne schädlichen Geruch und Geschmack, alt, neu oder gemischt. Bei Weizen ist ägyptischer, Cubanca und gedörrter ausgeschlossen, ebenso gedörrter Roggen.	Der Hektoliter mindestens 150 Pfd. bei Weizen; bei Roggen mindestens 140 Pfd.	Ein Mindergewicht bis 1 Pfd. per Hektoliter berechtigt zu 1 pCt. des Kaufpreises Abzug; 1—2 Pfd. berechtigen zu 3 pCt., bei grösserem Mindergewicht kann die Annahme verweigert werden.	Durch die Verträge müssen die Bedingungen für Gerste, Hafer und Oelsamen regulirt werden.
Bremen. Wenn nicht anders besprochen, so gelten die obrigkeitlichen Bestimmungen vom 21. Mai 1860, und zwar: per Last bei Weizen . . . 4500 Zollpfd. „ Roggen . . . 4300 „ „ Gerste . . . . 3700 „ „ Hafer . . . . 2600 „ „ Bohnen, „ Erbsen . . 4800 „ „ Buchweizen, „ Raps 4000 „ „ Mais . . . . . 4400 „ „ Malz . . . . . 3000 „ „ Wicken . . . 5000 „	Gesunde und geruchfreie Waare, die dem verkauften Natural-Gewicht entspricht, entweder nach Zollpfunden, oder, bei Vereinbarungen dahin, nach der holländischen Kornwage.	Terminhandel existirt hier nicht; bei sonstigen Geschäften wird der Preis nach Gewicht angenommen, wenn nicht anders verabredet.	Es fehlen feste Usancen.	Es gelten die zu 1 angegebenen Bestimmungen.
Hamburg. Beim Loco und Loco-Lieferungsgeschäft wird pr. Last gehandelt, Weizen zu 5400 Pfd., Gerste und Oelsaat zu 4800 Pd., Hafer zu 3600 Pfd., Bohnen, Erbsen und Wicken zu 5600 Pfd. Brutto. Die Tara darf pr. Last 60 Pfd. nicht übersteigen. Nur Malzgerste wird pr. gemessene Last = 60 Voss = 60 pr. Schffl. gehandelt. Ausserdem dient zur Bestimmung der Qualität das holländische Gewicht.	Lieferbar ist nur gute, gesunde, gereinigte Waare, entweder laut Probe oder Durchschnittsqualität der Ablade-, resp. Produktionsgegend.	Termin-Geschäfte werden nur wenige und in Roggen gemacht. Die Notirung geschieht per 5100 Pfd. netto.	Durch von beiden Seiten zu wählende und zu genehmigende Sachverständige, event. unter Hinzuziehung eines Obmanns sind Differenzen zu taxiren; einigen sich die Parteien nach dreimaligem Vorschlag über die Wahl der Schiedsrichter nicht, so werden sie auf Gesuch vom Kommerzio ernannt. Im Uebrigen entscheidet d. Handelsgericht.	In der Regel darf Weizen, Gerste, Hafer 1 Pfd. holl. unter kontrahirtes Gewicht fallen, so dass Verkäufer gegen Vergütung hierfür sie annehmen muss. Bei grösserer Differenz kann er abweisen. Bei Oelsamen ist die gestattete Differenz bis doppelt so hoch.
Lübeck. Getreide- u. Oelsaaten werden nach Gewicht gehandelt. Weizen pr. Lst. brutt. 5400 Pfd. Roggen „ „ „ 5100 „ Buchweizen, Gerste, Oelsaaten pr. Lst. 4800 „ Hülsenfrüchte pr. Last brutto 5600 „ Hafer pr. Last brutto 3600 „	Es wird in der Regel nach Probe gehandelt, sonst gilt die Durchschnittsqualität d. letzten Ernte der betreffenden Gegend.	Termin-Geschäfte finden nicht statt.	Der Betrag der usancemässig zu vergütenden Differenz wird bei Geschäften am Platze bei jedem Abschluss im Voraus festgestellt und in die Schlussnota aufgenommen.	Es gelten gleiche Normen.

Digitized by Google

6. Frage: Auf welche Weise (Probesäcke von verschiedenen Stellen?) und durch wen wird das Gewicht einer Ladung ermittelt?	7. Frage: Was gilt für Getreide-Ladungen, die zu Wasser ankommen u. im Schiff angezogen haben (klamm geworden sind)?	8. Frage: Wo hat die Ablieferung zu erfolgen, wenn darüber keine nähere Vereinbarung stattgefunden hat?	9. Frage: Was gilt für Partien-Lieferungen in grösseren Quantitäten?	10. Frage: Was gilt in dem Falle der Lieferung anderer Waare, wenn die zuerst gelieferte beanstandet wird?	11. Frage: Ist schon Waare geliefert, es wird aber die nachgelieferte wegen Qualität u. Quantität beanstandet: was gilt dann?
Der vereidete Fruchtmesser entnimmt da, wo die Entladung stattfinden soll, 10 Schfl. und wägt sie; das gefundene Durchschnittsgewicht ist für 100 Säcke à 200 Pfund massgebend.	Die Annahme kann nicht verweigert werden, wenn es sonst vertragsmässige Qualität hat; dagegen tritt eine Vergütung für Gewichtverlust u. Bearbeitungskosten ein, die, wo keine gütliche Einigung stattfindet, durch eine Expertise auf Kosten des Lieferanten festgesetzt wird.	Nach Wahl des Verkäufers in der Stadt auf einem Speicher, am Rhein-Ufer im Schiffe oder auf der Werft, nicht auf den Bahnhöfen.	Es müssen mindestens 250 Säcke à 200 Pfd. angewiesen werden, welche an nicht mehr als 2, bei 500 Säcken an nicht mehr als 3 und bei 1000 Säcken an nicht mehr als 4 Stellen lagern dürfen.	Es steht dem Verkäufer frei, innerhalb der bedungenen Zeit andere Waare zu liefern.	Einwendungen müssen schriftlich oder durch den Akt eines Gerichtsvollführers erhoben werden. Entschieden werden sie privatim durch 3 Sachverdige, wovon jede Partei einen wählt, diese beiden aber den Obmann, oder gerichtlich durch d. Handelsgerichts-Präsidenten oder den Friedensrichter. Die Kosten trägt der Verlierende.
Der vereidigte Messer (Mötter) wiegt je 10 Hektoliter auf 100 Hektoliter in Probesäcken von verschiedenen Stellen.	Die Annahme kann nicht verweigert werden. Ein Schiedsgericht entscheidet endgültig über die Höhe der Vergütung für Gewichtsverlust und Bearbeitungskosten auf Kosten des Lieferanten.	a) Mit der Klausel: Frei im Inlande! nach Wahl des Verkäufers auf einem Speicher, Lagerraum od. am Main-Ufer (Schiff oder Werft). — b) Für ausländische, nicht im freien Verkehr, im Zollhof. Die Bahnhöfe sind noch ausgeschlossen.	250 Säcke höchst. in 2, 500 „ „ „ 3, 1000 „ „ „ 4 Partien.	Innerhalb der ausbedungenen Zeit kann nachgeliefert werden.	Es stehen dem Käufer für den Rest dieselben Rechte zu, wie für von vorn herein beanstandete Waare.
Wenn das Getreide in Schiffen lose verladen ankommt, so nehmen vereidete Kornaufseher Stechproben zur Bestimmung d. Naturalgewichts; sonst wird Getreide wie Saat durch vereidete Wäger gewogen.	Es wird geprüft, ob das angezogene Getreide das verabredete Naturalgewicht hat, und ob es durch das Klammwerden nicht einen schädlichen Geruch angenommen hat.	Die Ablieferung hat an den üblichen, ordnungsmässigen Löschplätzen, oder hinter den am Wasser belegenen Packhäusern innerhalb der Stadt zu geschehen.	Es kommen keine Termingeschäfte vor.	Wie 9.	Wie 9.
Geschieht durch die Kornstecher; der Käufer und der Verkäufer hat einen solchen. Es sind dies mit der Sache vertraute und vertrauenswerthe Männer.	Wie zu 4.	Die Ablieferung geschieht auf Rechnung des Verkäufers, entweder an Seite des Seeschiffes, wenn das Getreide seewärts verladen, oder frei hinter Käufers Speicher, wenn es hier gelagert wird.	Sie werden schutenweise geliefert; eine Schute fasst selten über 10 Last.	Der Käufer ist nicht verpflichtet, andere Waare anzunehmen.	Ist nur ein Theil kontraktlich, so muss er genommen werden, für d. Rest muss solche nachgeliefert werden, oder, wenn die Bereitwilligkeit dazu nicht innerhalb 24 Stunden erklärt ist, vom Verkäufer die Preisdifferenz gegen den Tagespreis vergütet werden.
Die Feststellung des Gewichts geschieht durch beeidigte Makler.	Der Käufer ist nur verpflichtet, den kontraktmässigen Theil der Waare zu nehmen. Sonst wie Hamburg.	Vom Speicher, resp. vom Schiffsraum.	Ein bestimmtes Quantum ist ganz zu liefern und zu empfangen.	Nachlieferungen können usancemässig nicht vorkommen.	Wie 10.

Digitized by Google

Mit diesen Angaben stimmt eine spätere Uebersicht nicht mehr völlig überein, welche der Handelstag im Jahre 1869 aus Aeusserungen der Handelskammern mit Rücksicht auf die Frage zusammengestellt hat, ob ein Versuch zur einheitlichen Regulirung der Börsen-Usancen zu machen sei. Das Minimal- oder Effektivgewicht, nach welchem an den einzelnen Börsen gehandelt wird, ist danach unter Reduktion auf das daraus folgende Normalgewicht des preussischen Scheffels nachstehendes:

Es handeln die Börsen zu	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen, Bohnen
	im Gesammtgewicht	pr. Schffl.	im Gesammtgewicht	pr. Schffl.	im Gesammtgewicht	pr. Schffl.	im Gesammtgewicht	pr. Schffl.	im Gesammtgewicht
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Berlin nach Wispel zu 25 Scheffel	2 100	84	2 000	80	1 750	70	1 200	48	.
Breslau:									
1. im Terminhandel	2 000	83	2 000	77	2 000	69	2 000	47	.
2. im Effektivgeschäft, Minimalgewicht	.	83	.	77	.	69	.	47	.
Stettin nach Wispel zu 25 Scheffel	2 125	85	2 100	84	.	.	.	.	.
Magdeburg nach Wispel zu 24 Scheffel	2 016	84	2 016	84	1 680	70	1 200	48	.
Bremen nach Last	4 500	82½	4 300	79	3 700	68	2 600	47⅔	4 800
Oldenburg nach Last:									
1. Weserland	4 800	80	4 600	77	4 000	67	3 000	50	5 300
2. Jeverland	4 500	75	4 300	71⅔	3 700	61⅔	2 600	44	4 800
Hamburg nach Last	5 400	90	5 100	85	4 800	80	3 600	60	.
Lübeck nach Last Brutto	5 400 Br.		5 100 Br.		4 800 Br.		3 600 Br.		5 760 Br.

Es wird hier also für Stettin der Roggen nicht zu 80, sondern zu 84 Pfd. Normalgewicht, für Magdeburg der Weizen und Roggen zum Gewicht von 2016 statt zu 2100 und bezügl. 2000 Pfd., der Wispel Gerste zu 1680 statt zu 1800 Pfd. und Hafer zu 1200 statt zu 3600 Pfd. angegeben, endlich für Lübeck die Last Hülsenfrüchte zu 5760 statt zu 5600 Pfd. Brutto.

Die älteren Gewichte, die noch theilweise im Gebrauch bei kaufmännischen Geschäften sind, oder bei Vergleichung von Angaben aus früheren Zeiten in Betracht gezogen werden müssen, finden sich für die hauptsächlichsten Handelsplätze in Fr. Noback, Allgemeines Börsen- und Komptoirbuch, Leipzig 1858. Die örtlichen Maasse und Gewichte der einzelnen, auch der weniger bekannten Marktorte aber sind in den Bd. II S. 17 genannten Instruktionen der General-Kommissionen für die Sprengel derselben ausführlich verzeichnet. Vergl. auch Müllner, Münz-, Maas- und Gewichtskunde, Prag 1796, Niemann, Vollständiges Handbuch der Münzen, Maasse etc., Quedlinburg 1830, J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte, 1860, J. Fr. Hauschild, Zur Geschichte des deutschen Maas- und Münzwesens in den letzten 60 Jahren, Frankfurt a. M. 1861.

Digitized by Google

XXXIX.

Produktion und Konsumtion, Erträge, Kauf, Pacht, Zinsfuss, Wohlstand.

Unter den Gesichtspunkten, welche in den einleitenden Worten des fünften Hauptstückes ausgesprochen sind, steht die Darstellung nunmehr vor der Hauptfrage: Wie gross ist im Staatsgebiete die Produktion und die Konsumtion an landwirthschaftlichen Erzeugnissen; wie vertheilt sich das Ergebniss sowohl des Brutto- als des Reinertrages unter die Bevölkerung; welchen Werth erreicht der Boden; und welches Verhältniss hat entsprechend die preussische Landwirthschaft zum Volkswohlstande überhaupt?

Die Aufgabe, diesen Fragenkreis auch nur annähernd zu beantworten, ist eine sehr schwierige. Es ist nicht völlig gerecht, vorzugsweise die landwirthschaftliche Statistik anzuklagen, dass sie demselben nicht kräftig genug nahe getreten sei, denn mit Ausnahme weniger zu Steuerzwecken besonders beaufsichtigter Industrieen sind wir über keine andere gewerbliche Thätigkeit besser unterrichtet. Jedes Gewerbe verhält sich sehr spröde gegenüber Produktions- und Reinertragsermittelungen, und nur die überwiegende Wichtigkeit der Landwirthschaft, als der Hauptgrundlage der Volksernährung und Verkehrsbewegung, und die lebendigen Einwirkungen der Bodenbenutzung auf das soziale Leben bestimmen uns, auf ihrem Gebiete höhere Anforderungen zu stellen.

Allerdings aber strebten die Statistiker Preussens bisher vergeblich, für diese Ansprüche hinreichend grundlegende Erhebungen zu gewinnen; erst die neueste Zeit mit ihren erweiterten, jedes Hülfsmittel erfassenden Bedürfnissen stellt solche in Aussicht.

Die ersten Berechnungen, und zugleich die einzigen, die sich auf allgemeine und umfassende örtliche Ermittelungen gründen, gab **L. Krug** in den Betrachtungen über den Nationalreichthum des preussischen Staates auf Grund der sogenannten Kammertabellen, d. h. der nach den Angaben der Landräthe von den Kriegs- und Domainenkammern über das Anbauverhältniss, den Ernteertrag und den Werth desselben in tabellarischer Form erstatteten Berichte.

Das Ergebniss seiner aus den Jahren 1801 bis 1805 herrührenden Zahlen lässt sich durch Reduktion auf die Quadratmeile der Beziehung auf die damals bestehende Gebietseintheilung entkleiden. Es ist für diejenigen Kammerdepartements, deren Areal zur Zeit noch den acht alten Provinzen angehört, umstehend übersichtlich aufgestellt:

Digitized by Google

1801 — 1805 Kammer-Departements	Fläche in □Meilen	Anbauverhältniss und Bruttoertrag auf der □Meile nach Maas und Geldwerth									
			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Linsen	Wicken einschl. a) Bohnen	Hirse	Buchweizen
Ostpreussisches	409	Morgen	*201*	*1 437*	*622*	*1 170*	*374*	*2,5*	*26,1*	*2,15*	*174*
		Bruttoertrag in Schffln.	1 315	7 500	4 050	6 100	1 868	12,8	130,0	8,0	385
		Werth Thlr.	2 840	9 580	3 880	3 410	3 740	25,4	152,0	14,2	439
Littauisches	295	Morgen	*105*	*1 537*	*580*	*1 179*	*130*	*3,8*	*8,4*	*0,87*	*72*
		Scheffel	440	8 025	3 750	6 150	650	19,0	42,5	2,0	151
		Thaler	1 378	9 579	3 630	2 950	1 245	36,7	40,0	4,59	132
Marienwerdersches	406	Morgen	*155*	*1 303*	*418*	*923*	*167*	*2,9*	*17,3*	.	*90*
		Scheffel	1 282	9 325	3 275	5 700	875	14,0	85,0	.	785
		Thaler	2 870	11 980	3 135	3 660	1 760	24,7	75,9	.	943
Brombergisches	200	Morgen	*125*	*1 242*	*680*	*578*	*188*	*2,9*	*17,3*	.	*172*
		Scheffel	983	7 675	4 425	1 750	503	14,0	85,0	.	360
		Thaler	1 868	9 220	4 256	1 036	1 524	24,7	75,9	.	454
Posensches	408	Morgen	*89*	*929*	*356*	*404*	*115*	*0,6*	*16,1*	*53,30*	*54*
		Scheffel	695	6 050	2 550	2 075	508	2,5	80,0	155,0	195
		Thaler	1 002	5 820	2 040	1 180	694	3,8	64,6	251,0	179
Pommern	506	Morgen	*101*	*966*	*519*	*831*	*114*	*1,3*	*20,1*	*2,19*	*112*
		Scheffel	792	6 350	3 375	4 725	492	5,0	85,2	6,2	178
		Thaler	1 650	9 140	3 250	3 030	1 045	10,7	86,2	12,6	215
Neumark	206	Morgen	*121*	*1 634*	*567*	*749*	*167*	*3,6*	*52,5*	*64,30*	*174*
		Scheffel	725	9 175	2 950	3 900	670	14,8	210,0	154,0	275
		Thaler	1 510	12 550	2 610	2 500	1 285	28,4	180,0	297,0	325
Kurmark	447	Morgen	*255*	*1 815*	*912*	*910*	*264*	*9,7*	*74,3*	*25,30*	*114*
		Scheffel	1 932	9 750	4 425	3 620	970	31,2	230,0	74,0	105
		Thaler	4 180	14 000	3 170	2 310	2 126	64,0	223,0	138,0	265
Schlesien	683	Morgen	*434*	*2 293*	*921*	*1 667*	*269*	.	.	.	38
		Scheffel	2 162	13 700	5 095	9 575	1 135	.	.	.	445
		Thaler	4 220	18 600	5 660	6 360	1 850	.	.	.	395
Magdeburg und Zubehör	104	Morgen	*1 135*	*2 124*	*2 222*	*1 567*	*453*	*13,3*	a) *146,0*	*12,30*	*72*
		Scheffel	10 350	15 350	19 950	13 680	1 432	60,0	709,9	81,5	160
		Thaler	23 200	20 900	16 800	8 740	2 680	116,0	708,0	158,5	197
Halberstadt mit Hohenstein	46	Morgen	*960*	*1 364*	*2 337*	*1 126*	*770*	.	.	.	.
		Scheffel	8 750	10 750	21 300	10 250	4 625	.	.	.	.
		Thaler	19 650	13 700	17 900	6 570	6 660	.	.	.	.
Minden	31	Morgen	*223*	*1 575*	*400*	*1 160*	*302*	.	.	.	.
		Scheffel	1 750	10 280	2 850	7 550	1 512	.	.	.	.
		Thaler	3 770	13 120	2 510	4 830	2 380	.	.	.	.
Ravensberg	27	Morgen	*118*	*2 189*	*585*	*1 119*	*550*	.	.	.	*290*
		Scheffel	882	13 420	3 950	6 850	2 750	.	.	.	1 000
		Thaler	1 910	17 190	3 480	4 360	3 970	.	.	.	1 212
Tecklenburg	6	Morgen	*96*	*3 065*	*219*	*1 075*	*675*	.	.	.	.
		Scheffel	625	17 925	1 400	5 875	3 475	.	.	.	.
		Thaler	1 350	22 960	1 283	4 032	4 990	.	.	.	.
Mark und Zubehör	45	Morgen	*230*	*1 248*	*420*	*1 493*	*281*	.	.	.	.
		Scheffel	1 530	7 475	2 800	9 225	1 262	.	.	.	.
		Thaler	3 290	9 570	2 460	5 900	1 890	.	.	.	.
Kleve und Antheil Mörs	22	Morgen	*302*	*1 264*	*209*	*522*	*78*	.	.	.	462
		Scheffel	2 365	9 885	1 650	3 400	392	.	.	.	1 285
		Thaler	5 110	14 250	1 430	2 180	784	.	.	.	1 542

Digitized by Google

(die □M. zu 22 222⅔ Morg. angen.)					Zusammen angebaute Felder auf der □Meile	Entsprechend anzunehmendes			Auf der □Meile			Bemerkungen
Kartoffeln	Lein, einschl. b) Hanf	Hopfen	Tabak	Krapp, e) f) andere Früchte		Brachland	Dresch-, mehrjähriges Roggenland	Gartenland	Gesammt-Acker- und Gartenland	nachgewiesene Forstbestände	bleibt für Wiesen, Weiden, Holzungen, Oedland	
94,9	*238*	.	.	.	*4 341,48*	2 100	2 100	128	8 670	*4 146*	9 406	Sämmtliche Ertrags- und Werthangaben gründen sich auf die aus den Kammertabellen geschöpften Zahlen Krug's; von den Flächenangaben aber nur die mit Kursivzahlen gesetzten.
4 250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2 370	2 380	.	.	.	28 820,6	.	.	.	.	.	.	
151,9	.	.	*0,31*	.	*3 767,38*	1 900	3 000	112	8 779	*5 496*	7 947	
9 025	.	.	2,56	.	.	.	.	.	.	.	.	
4 320	.	.	16,6	.	23 353,9	.	.	.	.	.	.	
.	.	*0,24*	*0,67*	.	*3 486,89*	1 700	2 600	104	7 891	*5 578*	8 753	
.	.	9,7	4,39	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	4,64	28,5	.	24 481,7	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	*2,53*	.	*2 807,73*	1 400	2 400	84	6 692	*5 315*	10 225	
.	.	.	14,5	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	81,4	.	18 490,0	.	.	.	.	.	.	
32,9	*86*	*0,30*	*0,80*	.	*2 177,89*	1 060	1 800	64	5 092	*1 648*	15 482	
2 825	.	40,2	3,75	.	.	.	.	.	.	.	.	
1 296	860	19,3	24,4	.	13 434,1	.	.	.	.	.	.	
84,8	*138*	*1,02*	*10,80*	.	*2 901,01*	1 400	1 800	86	6 187	*2 111*	13 924	
5 175	.	68,8	48,7	.	.	.	.	.	.	.	.	
2 870	1 380	33,0	317,0	.	23 039,5	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	*3 532,80*	1 750	1 600	104	6 986	*4 806*	10 430	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	21 288,4	.	.	.	.	.	.	
117,9	*191*	*7,51*	*20,20*	*0,08*	*4 675,01*	2 250	1 800	207	8 932	*4 170*	9 120	
1 758	.	507,5	103,5	Ctr. 0,78	.	.	.	.	.	.	.	
4 090	1 910	324,0	673,0	3,93	33 469,0	.	.	.	.	.	.	
83,3	*361*	*0,40*	*4,83*	*7,20*	*6 071,53*	2 950	1 100	270	10 392	*5 490*	6 340	
5 925	.	27,0	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	
3 575	3 610	12,9	203,0	371	44 859,9	.	.	.	.	.	.	
82,5	*266*	*1,58*	*11,30*	e) *139,51*	*8 246,88*	4 000	700	366	13 313	*1 852*	7 057	a) Davon Bohnen auf 9,0 Morgen 57,5 Scheffel zu 119 Thlr. Werth;
5 880	.	107,0	63,7	.	.	.	.	.	.	.	.	b) einschliesslich Hanf;
3 235	2 660	51,4	414,0	4567,5	84 427,4	.	.	.	.	.	.	c) Hanf davon 2000 Thlr.;
.	*310*	.	.	f) *207,4*	*7 074,40*	3 500	600	315	11 489	*1 963*	8 770	d) Hanf davon 17 280 Thlr.;
.	.	.	.	1640	.	.	.	.	.	.	.	e) darunter Krapp 0,01 Morgen mit 0,00 Ctr Ertrag (zu 0,00 Thlr. Werth); Cichorie 39,0 Morgen mit 2 310 Ctr. Ertrag (zu 2 310 Thlr. Werth); Kümmel 14,1 Morgen mit 85,0 Ctr. Ertrag (zu 255 Thaler Werth); und Rübsaat 86,4 Morgen mit 885 Scheffel Ertrag (zu 2 002 Thlr. Werth);
.	3 100	.	.	3376	70 956,0	.	.	.	.	.	.	
.	*865*	.	.	.	*4 525,00*	2 160	1 000	172	7 857	*1 394*	12 971	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	8 650	.	.	.	35 260,0	.	.	.	.	.	.	
.	b) *1 153*	.	.	.	*5 964,00*	2 900	1 000	176	10 030	*1 394*	10 798	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	c) 11 690	.	.	.	43 820,0	.	.	.	.	.	.	
.	b) *2 009*	.	.	.	*7 139,00*	3 500	1 000	212	11 851	.	10 371	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	d) 20 090	.	.	.	54 705,0	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	*3 672,00*	1 860	2 400	220	8 152	*348*	13 722	f) Rübsaat, davon 75,04 Morgen mit 50,0 Scheffel Ertrag Winterrübsen (zu 105 Thlr. Werth), das übrige Sommerrübsen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	23 100,0	.	.	.	.	.	.	
234,9	*123*	*0,77*	*14,70*	.	*3 139,47*	1 400	1 200	180	5 920	.	16 302	
18 720	.	52,8	96,8	.	.	.	.	.	.	.	.	
10 480	1 230	25,1	629,0	.	37 658,1	.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

Ausser den in dieser Uebersicht aufgeführten Kammerdepartements von zusammen 3841 □Meilen besass der damalige Staat noch die von Kalisch mit 332, Warschau mit 218, Bialystok mit 452, Plozk mit 326, Ostfriesland mit 54, Lingen mit 9, Paderborn mit 54, Ansbach mit 54, Baireuth mit 65, Hildesheim mit 46, Eichsfeld nebst Zubehör mit 36, Erfurt nebst Zubehör mit 12, Münster nebst Zubehör mit 70, und Neufchatel nebst Valengin mit 17 □Meilen. Indess waren die Kammertabellen derjenigen der letztgenannten Gebietstheile, die in das Areal der heutigen acht alten Provinzen fallen, theils unvollständig, theils überhaupt nicht vorhanden.

Krug schlägt schliesslich, unter Ergänzung der Lücken durch Schätzung, für den gesammten damaligen Staat von 5586 □Meilen in Thalern an:

	Bruttoertrag	Reinertrag	Kapitalswerth
I. Ackerland.			
1. Weizenbau	15 550 000		
2. Roggenbau	46 900 000		
3. Gerstenbau	17 067 000		
4. Haferbau	15 050 000		
5. Hülsenfrüchte	7 924 000		
6. Buchweizen	1 715 000		
7. Kartoffeln	11 358 000		
8. Leinsaat	8 729 000		
9. Rübsaat	979 000		
10. Hopfen	171 000		
11. Tabak	697 000		
12. Krapp	237 000		
13. Cichorie	240 000		
14. Kümmel	26 000		
zusammen Ackerland	126 643 000	50 656 000	1266 400 000
II. Wiesen u. Weiden (Anger).			
1. Ertrag der Kühe	57 332 000		
2. „ des Jungviehs	6 710 000		
3. „ der Schafe	10 506 000		
4. „ der Schweine	3 931 000		
5. „ der Bienenzucht	2 249 000		
6. „ der Ziegen	47 000		
7. „ der Pferde u. Mastochsen	1 882 000		
8. Federviehnutzung	1 683 000		
zusammen Wiesen u. Weiden	83 340 000	19 652 000	491 300 000
III. Küchen- u. andere Gärten	14 478 000		
Obstbau (15 140 000 Bäume)	1 600 000		
Seidenbau	60 000		
Weinbau	325 000		
zusammen Gärten und Wein	16 463 000	2 732 000	69 550 000
IV. Forsten und Holzungen	13 000 000	6 500 000	162 500 000
Fischerei	2 996 000	749 000	18 725 000
Jagd	1 997 000	665 000	16 625 000
Hauptsumme Thaler	244 439 000	81 004 000	2025 100 000

Digitized by Google

Die Vergleichung der Zahlen in den Kammertabellen lässt die grosse Mangelhaftigkeit der Erhebungen auch da, wo sie Krug benutzt, nicht verkennen. Gleichwohl ist zu bedauern, dass diese von Friedrich dem Grossen streng anbefohlenen Ermittelungen nicht durch Unterweisung und Gewöhnung der Behörden und der Landwirthe allmählich verbessert, sondern ihrer Unvollkommenheit wegen gänzlich aufgegeben worden sind. Die spätere Zeit hat desshalb jedes näheren Anhaltes völlig entbehrt und sich mit **verschiedenen ganz allgemeinen Ueberschlägen** begnügen müssen.

So schätzte Graf Malchus 1826 [1]) von dem in Preussen gewidmeten Ackerlande 5½ pCt. für Weizen, 45 pCt. für Roggen, 19½ pCt. für Gerste und 30 pCt. für Hafer, das Gesammtprodukt dieses Anbaues aber auf 145 Millionen Scheffel Getreide.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium veranschlagte in den Berichten vom 30. Januar 1847 und 20. Januar 1850 [2]) die durchschnittliche Weizenernte der acht alten Provinzen auf 30 000 000, die durchschnittliche Roggenernte auf 66—70 000 000 Scheffel und die vor der Kartoffelkrankheit als eine durchschnittliche anzunehmende Kartoffelernte auf 160 000 000 Scheffel.

F. W. Schubert berechnete 1848 [3]):

15 845 500	Scheffel	Weizen zu	32 747 366	Thlr.	Geldwerth
71 263 125	„	Roggen zu	102 143 813	„	„
6 864 000	„	Rundgetreide zu .	10 296 000	„	„
25 750 000	„	Gerste zu	27 466 666	„	„
69 525 000	„	Hafer zu	53 302 500	„	„
180 250 000	„	Kartoffeln zu . . .	78 108 333	„	„
		zusammen	304 064 678	Thlr.	Geldwerth.

A. v. Lengerke giebt 1851 [4]) die Zahlen einer vollen Ernte folgendermassen an:

19 595 000	Scheffel	Weizen zu . .	2 1/12	Thlr. =	40 496 333	Thlr.
64 108 000	„	Roggen zu . .	1 13/30	„ =	91 888 133	„
19 200 000	„	Gerste zu . .	1 2/30	„ =	20 480 000	„
75 830 000	„	Hafer zu . .	23/30	„ =	58 136 333	„
7 500 000	„	andre Getr. zu	1 1/2	„ =	11 250 000	„
280 500 000	„	Kartoffeln zu	13/30	„ =	121 500 000	„
		zusammen			343 800 799	Thlr.

C. W. Dieterici nimmt 1860 [5]) 27 Millionen Scheffel Weizen, 68 Millionen Scheffel Roggen, 10 Millionen Scheffel Gerste, 50 Millionen Scheffel Hafer und 160 bis 170 Millionen Scheffel Kartoffeln an.

Umfassender suchte Zachariae v. Lingenthal [6]) die Frage durch Veranschlagung der Produktion und Konsumtion unter Berücksichtigung der Analogie Belgiens zu lösen. Er stellt danach die umstehenden beiden Berechnungen auf:

---

[1]) Graf C. A. v. Malchus, Statistik u. Staatenkunde, Stuttgart 1826, S. 105; vergl. A. v. Lengerke, Landwirthschaftl. Statistik der deutschen Bundesstaaten, Braunschw. 1840, Bd. II S. 434.

[2]) Annalen der Landwirhtschaft Bd. IX S. 392 und Bd. XV S. 390.

[3]) Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preussischen Staats Bd. II 1. S. 45.

[4]) Beilage zum preuss. Staatsanzeiger Nr. 60 vom 2. März 1851. O. Hübners Jahrbuch für Volkswirthschaft Jahrg. I S. 17; vergl. auch II S. 99.

[5]) Handbuch der Statistik des preussischen Staates, Berlin 1861, S. 262.

[6]) Beiträge zur Agrarstatistik der preussischen Monarchie, Halle 1860, aus der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen 1859.

Digitized by Google

Preuss. Staat	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Heidekraut	Erbsen	Kartoffeln
Verbrauch in Scheffeln:	I. Konsumtionsberechnung (nach v. Lingenthal).						
zur Aussaat	3 062 740	20 214 078	1 189 705	10 659 762	587 374	611 847	36 564 066
„ Fabrikation	60 000	1 200 000	5 200 000	—	—	—	24 000 000
„ Ausfuhr	5 000 000	1 000 000	1 000 000	400 000	200 000	30 000	—
„ Nahrung	17 139 288	68 557 152	1 713 928	1 928 713	5 141 786	1 713 928	162 823 236
„ Fütterung	2 417 079	19 368 316	411 707	51 941 707	925 123	1 000 000	69 192 879
Zusammen	*27 679 107*	*110 339 546*	*9 513 340*	*64 715 397*	*6 854 283*	*3 355 775*	*292 580 181*

I. Verbrauch in den acht alten Provinzen (nach Gauss, Zeitschr. des stat. Bür. 1861, S. 280). Verbrauchsart:	Weizen Scheffel	Roggen Scheffel	Gerste Scheffel	Hafer Scheffel	Hülsenfrüchte Scheffel
1. Zur Nahrung für Menschen	8 551 711	53 760 483	6 589 664	502 702	5 748 725
2. Zur Unterhaltung der Pferde	.	.	.	56 981 505	.
3. „ „ „ Füllen	.	.	.	5 850 895	.
4. „ „ „ Maulthiere	.	.	.	15 030	.
5. „ „ „ Esel	.	.	.	.	.
6. „ „ „ Kühe	.	.	.	.	.
7. „ „ „ Ochsen	.	.	.	.	.
8. „ „ „ Bullen	.	.	.	.	.
9. „ „ des Jungrindviehes	.	.	.	.	.
10. „ „ der Schafe	.	.	.	.	.
11. „ „ „ Ziegen	.	.	.	.	.
12. „ „ „ Schweine	.	.	.	.	.
13. Zum Branntweinbrennen	199 236	871 216	2 367 579	17 159	.
14. Zum Bierbrauen	200 000	.	2 940 820	.	.
15. Weinmost	.	.	.	.	.
16. Tabak	.	.	.	.	.
17. Zur Zuckerbereitung	.	.	.	.	.
18. Flachs und Hanf	.	.	.	.	.
19. Zur Oelbereitung	.	.	.	.	.
20. Holz	.	.	.	.	.
21. Abzuziehen Abfälle bei No. 1, 13, 14, 17, 19	.	.	.	.	.
22. Ausfuhr	4 400 000	.	1 000 000	.	300 000
23. Einfuhr	.	.	.	.	.
Zusammen . . .	13 350 947	54 631 699	12 898 063	63 367 291	6 048 725
Die Aussaat beträgt . . .	2 642 628	14 458 975	2 575 622	15 279 273	1 611 912
Im Ganzen . . .	*15 993 575*	*69 090 674*	*15 473 685*	*78 646 564*	*7 660 637*

Digitized by Google

Preuss. Staat	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Heidekraut	Erbsen	Kartoffeln
	II. Produktionsberechnung (nach v. Lingenthal).						
Bestellte Morgen	3 062 740	18 376 435	951 764	7 614 116	978 957	489 478	4 062 674
Ertrag in Scheffeln	27 564 660	110 258 610	9 517 640	64 719 986	6 852 699	3 426 346	292 512 528
Roggenwerth in Centnern .	25 727 016	87 104 302	5 624 060	27 250 520	4 236 214	3 309 539	65 815 319

Durch ähnliche Kombinationen, vorzugsweise auf der Grundlage der durchschnittlich anzunehmenden Konsumtion, hat **F. G. Gauss** 1861 in Veranlassung seiner Vorarbeiten für die Grundsteuerveranlagung genauere Anschläge aufgestellt. Er berechnet wie folgt:

Kartoffeln und auf Kartoffeln reduzirte Gemüse etc.	Heu und auf Heu reduzirte andere Futtermittel	Stroh zum Futter und Einstreu, auch andere Streumittel	Zuckerrüben	Tabak	Weinmost		Gebrechter Flachs und Hanf	Oelsamen	Holz
Scheffel	Centner	Centner	Centner	Centner	Klasse	Eimer zu 60 Quart	Centner	Scheffel	Kubikfuss
105 882 758	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	44 234 675	49 560 945	.	.	.	.	.	.	.
.	4 308 116	5 094 065	.	.	.	.	.	.	.
.	11 670	13 068	.	.	.	.	.	.	.
.	140 000	70 484	.	.	.	.	.	.	.
.	87 191 138	116 341 467	.	.	.	.	.	.	.
.	27 791 105	36 932 668	.	.	.	.	.	.	.
.	1 368 490	1 830 372	.	.	.	.	.	.	.
.	20 560 720	27 792 990	.	.	.	.	.	.	.
.	84 066 598	61 271 331	.	.	.	.	.	.	.
.	3 536 898	4 715 864	.	.	.	.	.	.	.
.	20 674 615	3 565 778	.	.	.	.	.	.	.
18 736 479	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
					I	820			
					II	8 318			
					III	55 688			
.	.	.	.	.	IV	131 668	.	.	.
					V	92 751			
					VI	82 764			
.	.	.	.	204 024	.	.	.	.	.
.	.	.	14 277 538	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1 049 000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4 234 767	.
.	.		.	.	.	.	.	.	365 757 318
.	27 375 792		.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
124 619 237	266 508 333	307 189 032	14 277 538	204 024	.	372 009	1 049 000	4 234 767	365 757 318
18 585 853	.	.	.	.	.	.	.	.	.
143 205 090	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

II. Ertrag an landwirthschaftlichen Erzeugnissen.	Preussen Thlr.	Pommern Thlr.	Posen Thlr.
1. Weizen	5 667 114	3 052 035	3 973 438
2. Roggen	14 626 682	8 604 269	9 278 308
3. Gerste	2 914 960	1 468 040	1 651 879
4. Hafer	17 572 029	6 324 277	4 774 207
5. Hülsenfrüchte	2 332 955	911 536	947 200
6. Kartoffeln und auf Kartoffeln reduzirte Gemüse	12 671 995	4 835 280	5 180 728
7. Heu und auf Heu reduzirte andere Futtermittel	23 580 421	14 192 870	11 404 432
8. Stroh zu Futter und Einstreu, auch andere Streumittel	13 058 795	7 282 454	5 844 370
9. Zuckerrüben	8 724	86 831	15 143
10. Tabak	91 392	230 760	94 020
11. Weinmost	.	.	6 403
12. Flachs und Hanf (gebrecht)	1 300 000	200 000	.
13. Oelsamen	2 158 276	645 970	105 531
14. Holz	1 227 869	1 736 605	697 622
	97 211 212	*49 570 927*	*43 973 281*

Die Berechnung der Konsumtion ist dabei im wesentlichen auf die Ergebnisse der Mahl- und Schlachtsteuer gestützt (Bd. III S. 34).

Dieselbe ergab in den 4 Jahren 1852—1855 auf den Kopf der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung einen Verzehr von 97 Pfd. 28 Lth. Weizen und 245 Pfd. 5 Lth. Roggen, oder bei 85 Pfd. Gewicht des Scheffels Weizen und 80 Pfd. des Scheffels Roggen 1,151 Scheffel Weizen und 3,064 Scheffel Roggen. Danach nahm Dieterici [1]) unter genauerer Vergleichung der einzelnen Provinzen eine jährliche durchschnittliche Verzehrung von 1 Scheffel Weizen und 3 Scheffel Roggen auf den Kopf der Bevölkerung im Staate an. Hafer berechnete er durchschnittlich auf 1—1½ Metze täglich für jedes Pferd aller Altersstufen, Kartoffeln auf 9 bis 10 Scheffel Bedarf für den Kopf einschliesslich des Verbrauchs für Brennerei und Viehfutter.

Gauss benutzte die Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer von 1831 bis 1853 und fand als Mittel einen Konsum von 88 Pfd. Weizen und 236 Pfd. Roggen. Da er aber das Scheffelgewicht des Weizens zu 90, des Roggens zu 80 Pfd. annimmt, so berechnet sich als mittlerer Verbrauch der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung auf den Kopf 0,98 Scheffel Weizen und 2,95 Scheffel Roggen. Seine Schätzung ist nun für den Kopf der Bevölkerung [2]):

	in den Städten		auf dem Lande	
Weizen	0,98	Scheffel	0,333	Scheffel
Roggen	2,95	„	3,37	„
Gerste	0,13	„	0,5	„
Hafer	0,03	„	0,3	„
Hülsenfrüchte	0,20	„	0,4	„
Kartoffeln	7,00	„	6,0	„
zusammen an Roggenwerth	6,18	Scheffel	6,18	Scheffel

[1]) a. a. O. S. 259.

[2]) Die Kritik dieser Zahlen durch Vergleichung mit französischen und anderen Angaben giebt Engel a. a. O. Zeitschr. f. 1861 S. 278 und erschöpfender ebd. f. 1864 S. 128.

Digitized by

Brandenburg Thlr.	Schlesien Thlr.	Sachsen Thlr.	Westfalen Thlr.	Rheinland Thlr.	Zusammen Thlr.
3 763 288	5 454 230	5 213 371	2 615 697	6 637 750	36 376 903
11 845 907	22 349 892	14 887 607	10 383 742	18 759 352	110 735 759
2 173 541	2 974 240	2 712 525	1 499 291	3 302 015	18 696 491
9 250 420	8 390 062	6 816 396	5 862 743	5 817 156	65 807 290
1 657 199	2 453 840	1 464 283	1 463 828	2 841 670	14 072 511
12 208 479	11 223 207	7 739 836	8 622 204	17 020 071	79 501 800
19 538 278	20 425 271	15 474 327	12 392 103	18 389 583	135 397 285
11 008 110	12 068 915	9 368 887	7 439 654	12 307 941	78 379 126
175 120	482 305	2 119 151	15 612	7 777	2 910 663
404 790	126 678	168 240	1 200	107 064	1 224 144
25 583	94 233	30 375	.	1 311 834	1 468 428
440 000	1 360 000	1 050 000	3 024 000	4 224 000	11 598 000
1 147 767	2 021 710	1 347 857	1 126 726	2 130 360	10 684 397
3 242 164	3 340 287	1 824 336	2 092 969	3 494 767	17 656 619
76 880 846	*92 764 870*	*70 217 191*	*56 539 749*	*96 351 340*	*583 509 416*

G. v. Viebahn[1]) suchte auf ähnlichen Grundlagen zugleich ein Bild der Anbauflächen und des Ertrages nach Maas und Roggenwerth zu gewinnen. Er stellt für denselben Umfang des Staatsgebietes folgende Berechnung auf:

I. Anbau der einzelnen Früchte.	Morgen	pCt.	Ertrag preuss. Scheffel	vom Morgen
A. Getreide.				
Weizen und Spelz	3 028 353	6	27 255 177	9
Roggen	17 160 665	34	102 963 990	6
Gerste	1 514 176	3	12 113 408	8
Hafer und Hirse	8 580 333	17	77 222 997	9
Roggenwerth Schffl.	.		185 659 089	6
Marktwerth Thlr.	.		303 Mill.	
B. Blatt- und Wurzelgewächse.				
			Ctr. Heu	
Futterkräuter, Grünfutter, Ackerweide	5 047 255	10	75 710 825	15
			Ctr. Wurzeln	
Rüben, Möhren, Kohl	1 514 176	3	181 701 120	120
			Scheffel	
Kartoffeln	5 047 254	10	277 598 970	55
Roggenwerth Schffl.	.	.	137 538 674	12
C. Hülsenfrüchte	1 890 397	4	11 284 000	6
D. Handelsgewächse	1 691 695	3	19 624 000	11
E. Reine Brache	4 998 948	10		
			Ctr. Heu	
F. Wiesen	8 788 255	11	91 409 540	
G. Weiden (beständige)	8 144 720	3	28 390 636	

[1]) Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands Th. II S. 863 ff., Berlin 1862.

Digitized by Google

II. Vertheilung nach Provinzen	Ertrag nach Scheffel Roggenwerth								
	Halmfrüchte		Blatt- und Wurzelgewächse		Hülsenfrüchte u. Handelsgew.		Gesamtbetrag einschl. Brache		Auf den Kopf
	auf 1 Morg.	zusammen	auf 1 Morg.	zusammen	auf 1 Morg.	zusammen	auf 1 Morg.	zusammen	
Preussen	5	35 000 000	10	23 680 000	7	5 420 000	6	64 100 000	23
Pommern. . . .	5,3	19 000 000	11	12 560 000	7	1 845 000	6	33 405 000	25
Posen.	5	19 000 000	10	12 000 000	6	1 549 000	5	32 549 000	23
Brandenburg. .	5	20 000 000	12	21 360 000	7	2 565 000	7	43 925 000	19
Schlesien . . .	7	30 000 000	13	22 000 000	8	4 738 000	8	56 778 000	18
Sachsen	8	27 000 000	14	18 870 000	11	4 786 000	10	50 616 000	25
Westfalen . . .	7	13 000 000	13	10 400 000	9	3 754 000	9	27 154 000	18
Rheinland . . .	8	22 121 250	14	16 189 364	10	6 136 000	10	44 440 614	15
Hohenzollern .	8	870 080	13	479 310	8	115 000	8	1 464 390	23
Zusammen	*8*	*185 991 330*	*12*	*137 538 674*	*8*	*30 908 000*	*7*	*354 438 004*	*20*

	Wiesen	Weiden	Gesammtertrag auf 1 Morgen	Gesammtertrag zusammen	Auf den Kopf
Preussen	5 859 000	2 050 000	4	72 009 000	27
Pommern. . . .	3 001 000	979 000	5	37 385 000	28
Posen.	2 235 000	523 000	5	35 307 000	25
Brandenburg. .	4 682 000	1 017 000	5	49 624 000	21
Schlesien. . . .	3 513 000	199 000	7	60 490 000	19
Sachsen	3 641 000	694 000	8	54 951 000	28
Westfalen . . .	2 618 000	1 011 000	7	31 383 000	20
Rheinland . . .	4 731 000	2 337 000	8	51 515 000	17
Hohenzollern .	189 000	53 000	7	1 706 000	26
Zusammen	*30 469 000*	*9 463 000*	*6*	*394 370 000*	*22*

III. Verbrauch.	Aussaat	Fabrikation	Mehr-Ausfuhr	Menschennahrung	Viehfutter
Weizen und Spelz	3 062 740	60 000	5 000 000	17 139 288	2 017 079
Roggen	19 214 078	1 062 632	1 000 000	68 557 152	13 068 316
Gerste	1 789 705	6 525 264	1 000 000	1 713 928	1 011 707
Hafer und Kleie	11 695 762	—	400 000	2 713 928	61 941 707
Roggenwerth Schffl.	30 320 749	5 492 808	8 533 333	93 909 119	47 403 080
Marktwerth Thlr.	50 Mill.	9 Mill.	14 Mill.	151 Mill.	79 Mill.

Endlich hat **E. Engel** in seiner Abhandlung: „Wie hoch belastet in Preussen die Grundsteuer die Landwirthschaft?“ (Zeitschr. d. stat. Büreaus Jahrg. VII 1867 S. 93) auf den Grundlagen der vollständig durchgeführten Grundsteuerveranlagung die gesammten vorhandenen Materialien zu einer rechnungsmässigen Aufstellung vereinigt, welche nach der Art ihrer Durchführung dauernd eine Fundgrube statischer Verhältnisszahlen und Berechnungshülfsmittel der landwirthschaftlichen Statistik bleiben wird.

Er stellt zunächst die unter A. folgenden Ergebnisse wirklicher Erhebungen in deutschen Nachbarstaaten über das Anbauverhältniss mit den unter B. mitgetheilten Angaben der Bd. I S. 8 und 37 gedachten Kreisbeschreibungen zusammen:

Digitized by Google

A. Ermittelte Anbauverhältnisse deutscher Staaten	Königr. Sachsen 1865 [1])	Königr. Bayern 1863 [2])	Königreich Württemberg 1864 [3])	Königreich Württemberg 1850—60 [4])	Kurhessen 1847—48 [5])	Grossherzogthum Hessen 1851—60 [6])	ehemal. Herzogth. Nassau 1866 [7])	Herzogth. Braunschweig 1857 [8])
I. Halmfrüchte.								
Weizen	10			1,35	8,7	11,80	12,39	9,02
Roggen	24			5,10	25,1	18,45	20,93	23,77
Gerste	8			10,33	7,4	13,84	12,47	8,57
Hafer	16		[10]) 31,6	14,98	19	10,26	22,21	15,77
Spelz u. Mischfrucht	.	59,4	[11]) 28,3	23,91	.	4,82	0,11	2,17
Buchweizen						0,31	0,01	0,35
Hirse	2			3,46	.	0,30	0,01	.
Mais			0,2	0,25	.	0,07	.	.
II. Hülsenfrüchte.								
Erbsen						1,73	1,35	
Linsen				0,94	.	0,33	0,10	
Wicken	3	.	3,0					11,09
Bohnen				1,30	.	0,62	0,57	
				0,49	.	0,31	.	
III. Oelfrüchte und Gespinnstpflanzen.								
Raps, Rübsen	3			1,55	1,44	1,76	1,36	
Mohn	.	bei II.	3,6	0,26	.	0,35	0,06	3,36
Lein und Hanf	1			1,71	0,65	1,49	1,09	
IV. Hackfrüchte.								
Kartoffeln	10	8,4	7,5	9,33	11,2	16,56	19,12	8,03
Rüben aller Art und Möhren			2,7	[12]) 3,80	.	6,31	7,89	[16]) 2,39
Kopfkohl, Kraut	4	2,1	0,7	0,68	.	1,15	0,69	.
V. Futterkräuter.								
Klee und Kleearten						.	2,43	
Gras						.	.	
Andere Futterkräuter	18	9,3	10	9,62	.	9,70	.	7,29
VI. Verschiedenes	0,5	[9]) 5,6	.	[13]) 0,13	0,07	[14]) 0,34	[15]) 0,04	[17]) 2,33
VII. Ackerweide	.	.	.	.	.	.	.	2,23
VIII. Schwarze Brache	0,5	15,1	12,6	14,34	.	.	.	3,43
Summe	*100,0*	*99,9*	*100,2*	*103,53*	.	*99,92*	*102,93*	*100,00*

[1]) Reuning, Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Dresden 1865.
[2]) v. Hermann. Die Ernten im Königreich Bayern und in einigen andern Ländern. München 1866.
[3]) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1864. Stuttgart 1866.
[4]) Das Königreich Würtemberg etc. Vom k. statist.-topogr. Büreau. Stuttgart 1863.
[5]) Hildebrand, Statistische Mittheilungen etc. Berlin 1863.
[6]) Zeller, Wirksamkeit der landwirth. Vereine im Grossh. Hessen-Darmstadt 1857. Nachtrag ebd. 1860.
[7]) Aus einem Verwaltungsbericht der Königl. Administration für Nassau. 1867.
[8]) Festgabe für die Mitglieder der 24. Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe. Braunschweig 1858.
[9]) Handelsgewächse; [10]) Winterfrüchte; [11]) Sommerfrucht; [12]) incl. 0,10 Zuckerrüben; [13]) Hopfen; [14]) Tabak, Hopfen, Cichorie; [15]) Tabak, Hopfen; [16]) excl. Zuckerrüben; [17]) incl. Zuckerrüben.

Digitized by Google

B. Ueberschlägliche Angaben der Kreisbeschreibungen über das Anbauverältniss nach Prozenten der Ackerfläche	Halmfrüchte						Hülsenfrüchte		Oelfrüchte und Gespinnstpflanzen		Hackfrüchte		Futterkräuter	Verschiedenes	Brache
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hirse	Buchweizen (Haidekorn)	Erbsen	Wicken	Raps, Rübsen	Lein	Kartoffeln	Rüben, Kraut	Klee, Gras		
I. Provinz Preussen.															
Fischhausen	– – 25 – –		– – – – – – – 25				– – – – – – –		.	.	– – –	25	– – –	.	25
Königsberg (Stadtkr.)	– – 7 – –		8	– – – – – – 6			– – – – – – –		.	.	.	.	.	.	.
Heilsberg	5	20	3	12	.	.	– 6 –		– – 3 – –		10	1	5	.	35
Rössel	3	22	4	17	.	.	5,5	0,5	0,5	1	.	0,25	20	.	20
Allenstein	– – 35 – –		– – 16 – –		.	.	– 8 –		.	.	8	.	8	.	25
Gumbinnen	– – 20 – –		– – – – – – – – – – – – – – – – 50											– – 30 – –	
Sensburg	5	40	7	12	.	.	12	.	– – 6 – –		18	.	.	.	.
Graudenz	12	12	6	12	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
II. Provinz Pommern.															
Demmin	8,4	10,4	9,4	9,4	.	.	6,3	.	6,3	.	6,3	.	.	.	.
Greifenberg	5	30	5	20	.	.	4	.	2	0,2	8	.	15	.	11
Schlawe	– – 20 – –		– – 20 – –		.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.
Bütow	.	33	2	– – – – – – 5			– – – – – –		.	.	8	.	.	.	.
III. Provinz Posen.															
Kosten	– – 33,3 –		– – 16,6 –		.	.	– 8,3 –		– – 8,3 – –		– – 8,3 – –		– – –	25	– – –
Czarnikau	– – – – – 50 – – – – –				.	.	– 11 –		.	.	11	0,5	25	.	.
IV. Provinz Brandenburg.															
Guben	– – – – – 50 – – – – –				.	.	– 5 –		– – 3 – –		10	3	28	1	.
Sorau	2	54	3	10	.	1	– 0,5 –		0,5	1	12	3	11	2	.
V. Provinz Schlesien.															
Wartenberg	.	35	– – 16 – –		.	.	.	.	– – 2 – –		17	.	30	.	.
Guhrau	4	34	4	10	.	.	2	.	1,8	0,2	15	5	13	.	11
Ohlau (Stadtflur)	6	14	14	14	.	.	.	.	– – 6 – –		14	9	9	[1] 14	.
(Landflur)	14	14	11,5	14	.	.	– – 5 – –		5	.	5	2,5	29	.	.
Münsterberg	20	12	15	10	.	.	5	.	12	.	5,5	5,5	25	.	.
Frankenstein	– – 30 – –		– – 25 – –		.	.	.	.	5	2—4	– – 8 – –		15	.	.
Glatz (Ebene)	– – – – – 65 – – – – –				.	.	.	.	8	.	– – 10 – –		17	.	.
(Vorberge)	– – – – – 55 – – – – –				.	.	.	.	5	.	– – 10 – –		30	.	.
(Gebirge)	– – – – – 40 – – – – –				.	.	.	.	1	.	7	.	10	[2] – 40 – –	
Sprottau	– – 50 – –		– – 10 – –		.	.	– – 3 – –		1—2	3—4	10	4—5	5	12—15	
Liegnitz	18	20	10	14	.	.	– – 2 – –		4	1	7	4	20	.	.
Oppeln	1	25	5	24	.	5	– – 4 – –		1	1	10	3	5	.	14
Kreuzburg	5	25	5	20	.	4	– – 5 – –		6	6	10	– – 10 – –		.	10
Rosenberg	2	27	3	15	.	.	– – 2 – –		1	1	18	– – 11 – –		.	20
Gr. Strehlitz	2	45	4	5	1	2	.	.	1	.	21	– – 11 – –		.	8
Beuthen	5	20	5	20	.	.	.	.	5	.	23	– – 22 – –		.	—
Lublinitz	4	33	6	18	.	.	– – 1 – –		1	.	– – 30 – –		4	.	3
Tost-Gleiwitz	4	30	6	18	.	.	.	.	2	.	– – 27 – –		5	.	8
Pless	– – – – – 50 – – – – –				.	.	.	.	.	.	– – 25 – –		– – 25 – –		.
Kosel	15	25	5	12	.	.	.	.	10	.	8	5	6	.	[3] 10
Neisse	12	28	15	15	.	.	.	.	3	.	5	2	– – –	20	– – –

[1]) Tabak. [2]) Weide. [3]) Schwarz und grün.

Digitized by Google

Ueberschlägliche Angaben der Kreisbeschreibungen über das Anbauverhältniss nach Prozenten der Ackerfläche	Halmfrüchte						Hülsenfrüchte		Oelfrüchte und Gespinnstpflanzen		Hackfrüchte		Futterkräuter	Verschiedenes	Brache
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hirse	Buchweizen (Haidekorn)	Erbsen	Wicken	Rapps, Rübsen	Lein	Kartoffeln	Rüben, Kraut	Klee, Gras		
VI. Provinz Sachsen															
Salzwedel	2	40	15	15	.	.	4		.	.	15		9	.	.
Torgau (Aueboden)	25	13	25		.	.	12		12	.		13		.	.
(Höheboden)	37		25		.	.	.	.	.	.	13		12	.	13
Sangerhausen:															
Grafsch. Stolberg-Rossla (Harz)	—	20	12	45	.	.	.	.	5	.	12	.	6	.	.
(übriges Feld)	10	20	5	10	.	.	10		.	.	10	30	5	.	.
Grafsch. Stolberg-Stolberg (Harz)	2	14	22	16	.	.	14	.	2	.	6	.	8	.	16
(flaches Land)	40		18		.	.	10	.	12	.	8	.	12	.	.
(Aue)	33		26		.	.	13	.	10	.	12	.	6	.	.
Nordhausen	17	20	6	15	.	.	10		7	1	7	4	9	.	4
Langensalza	25		20		.	.	7		4		3	1	20	.	20
Weissensee	8	17	14	11	.	.	2		3	1	10	4	15	1	14
Erfurt	50				.	.	10		9	.	10		15	6	.
VII. Provinz Westfalen.															
Büren	25		5	27	.	.	10		2	.	10	3	18	.	.
Altena	.	12	.	33	.	.	.	.	10		10	.	15	.	[2]) 20
VIII. Rheinprovinz.															
Kochem	10	20	5	20	.	.	5	.	.	.	20	10	10	.	.
Adenau	34		33								22				11
Gummersbach	.	20	.	40	.	5	.	.	.	.	20	.	15	.	.
Sieg	43		29												28
Mühlheim a. R.	40		.	20	.	.	.	.	.	.	20		20	.	.
Bergheim	19	12	10,5	11	.	.	2,5		11		3	4	17	.	10
Rheinbach (Ebene)	28	25	3	13	.	.	3		5	.	5		18		
Bonn (ganz gemeindeweise erhoben)	17,5	28	0,9	10,2	.	.	0,16	[1]) 0,6	.	.	12	4,6	10,2	.	16,38
Kleve	20	18	4	14	.	8	.	.	5		4	.	22	.	5
Rees	15	28	4	14	.	8	.	.	6		13	.	8	.	4
Duisburg	12,6	29,2	2,1	14,6	.	7,1	2,2		1,4		15,2	1,8	9,4	.	4,41
Essen	12,5	25	5	20	.	5	.	.	3,5		10	.	14	.	5
Düsseldorf	12	36	0,25	15	.	1,5	.	.	1,25	.	8	16		.	10
Mettmann	10	20	1,66	16,67	.	3	1,33	.	5	.	4	2	18	1,67	16,67
Solingen	6	34	2	30	.	4	.	.	2		10	.	6	3	3
Neuss	13,5	24	3,5	16	.	6	.	.	4		8	1	19	5	.
Grevenbroich	19	22	6	14	.	3	.	.	7		5	.	16	8	.
Daun	28		33		.	3,5	2	.	.	0,5	7		8	.	18
Saarburg	30		30		.	.	2		2		7	3	15	.	11
Erkelenz	10	28	4	17	.	4	1		4	3	7		2—12		.
Düren	45 — 50		6	14–20	.		8		5	.	4–6	.	12–20	.	.

[1]) Bohnen.

[2]) einschl. Weide.

Digitized by Google

Auf Grund der Vergleichung aller dieser Angaben und der analogen Anwendung der Ermittelungen in den Nachbarstaaten stellt er ein durchschnittliches Anbauverhältniss für Preussen auf und berechnet nach demselben, im Anhalte an die in den Ernte- und Erdruschtabellen (Anlage N. Bd. IV S. 526) dargebotenen Durchnittsresultate der Ernten von 1859—1864 und die entsprechenden Marktpreise, den Ertrag der verschiedenen Provinzen nach Maas und Werth. Das Ergebniss ist folgendes:

Die acht alten Provinzen des Staates	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen und Bohnen	Buchweizen	Raps und Rübsen	Kartoffeln	Rüben, Kraut, Klee, Dresch, Brachweide *)	Summe	Durchschnitt auf den Morgen
Anbauverhältniss: von je 100 Morgen tragen	10	24	8	16	3	2	3	12	22	100	1
A. Bruttoertrag von der bestellten Fläche											
Körner . . . . . Schfl.	87,60	188,88	82,32	201,28	18,39	12,36	22,44	475,20	.	.	.
Körner . . . . . Pfd.	7363	15135	5568	9812	1597	776	1639	45192	.	.	.
Stroh . . . . . Pfd.	16470	40608	8344	18528	3216	1600	3000	.	.	.	.
Körner und Stroh Pfd.	23833	55743	13912	28340	4813	2376	4639	.	.	.	.
B. Roggenäquivalent des Bruttoertrages											
der Körner . Pfd. Roggen	8467	15135	4733	7850	1789	776	2622	9038	14218	64628	646
der Körner . Schfl. „	105,67	188,88	59,07	97,97	22,33	9,68	32,72	112,79	177,44	806,55	8
des Strohs . Pfd. „	1318	3249	1502	2964	645	256	240	.	.	10174	102
des Strohs . Schfl. „	16,45	40,55	18,74	36,99	8,05	3,19	3,00	.	.	126,97	1
der Körner u. Pfd. „	9785	18384	6235	10814	2434	1032	2898	9038	14218	74802	748
des Strohs . Schfl. „	122,12	229,43	77,81	134,96	30,08	12,87	35,72	112,79	177,44	933,52	9
C. Geldwerth des Bruttoertrages											
der Körner, berechnet: nach dem Marktpreise . . . . Thlr.	239,4	356,8	125,5	209,7	43,9	19,7	75,9	326,0	394,0	1791,9	17
nach dem Roggenäquivalent. . Thlr.	199,6	356,8	111,6	185,1	42,2	18,2	61,8	213,1	335,1	1523,4	15
des Strohs, berechnet: nach dem Roggenäquivalent. . Thlr.	31,1	76,6	35,4	69,9	15,2	6,0	5,7	.	.	239,8	2
der Körner und des Strohs, berechnet: nach d. Marktpreise resp. Roggenäquivalent . . . . Thlr.	270,5	433,4	160,9	279,5	59,1	25,7	81,6	326,0	394,0	2030,8	20
nach dem Roggenäquivalent. . Thlr.	230,7	433,4	147,0	254,9	57,4	24,2	67,4	213,1	335,1	1763,8	17

*) Das Brachfeld ist für Preussen und Posen mit 25, für Pommern und Brandenburg mit 20, für Schlesien mit 15, für Sachsen, Westfalen und Rheinland mit 10 und für den Staat mit 18 Prozent der Gesammt-Ackerfläche in Anschlag gebracht.

Digitized by Google

Gegenüber diesen allgemeinen Ueberschlägen, von denen selbst der letztgedachte für den ganzen Staat nur ein und dasselbe Anbauverhältniss den Berechnungen zu Grunde legt[1]), liessen sich allerdings genauere Aufstellungen erreichen. Es wäre möglich, für jeden Kreis auf Grund der in ihm vorhandenen Bodenklassen und der aus den Kreisbeschreibungen (Bd. I S. 37) zu entnehmenden hauptsächlichen Wirthschaftssysteme das Anbauverhältniss der Hauptfrüchte besonders zu veranschlagen. Die Bd. I S. 113 gedachten, inzwischen vollständig veröffentlichten „Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung," welche jede einzelne Gemarkung nach der Fläche ihrer Kulturarten und Klassen aufführen, würden auch die nothwendige Unterscheidung der selbstständigen Gutsbezirke und der Rustikalgemeinden gestatten. Aber grosse Erwartungen liessen sich an eine so umfangreiche Arbeit gleichwohl nicht knüpfen. Sie bliebe immer ein Nothbehelf, auf welchen mit Grund verzichtet werden kann, nachdem sich **die für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins berufene Kommission** unter Beistimmung des preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums für gleichmässig vorzunehmende Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge ausgesprochen hat, welche, sofern sie die Billigung des Bundesrathes erlangen, im Jahre 1873 durch das gesammte Deutsche Reich beginnen würden.

Der im Bericht der gedachten Kommission vom 21. Mai 1871 vorliegende, **vollständig bearbeitete Plan** ist dahin gerichtet, die Ermittelung der Bodenbenutzung oder des Anbauverhältnisses von der der Ernteerträge zu trennen, erstere nur jedes fünfte Jahr, aber gemeindeweise, letztere dagegen jährlich, indess nur kreisweise, zu fordern.

Die Ermittelung des Anbauverhältnisses soll sich ebenso auf die Hauptfrüchte, bei denen es auf die Massenhaftigkeit der Produktion ankommt, als auf die besonderen Kulturpflanzen beziehen, welche mehr in ihrer geographischen Verbreitung und für die Art der Bewirthschaftung charakteristisch sind.

Es sollen desshalb nach dem Muster der in Süddeutschland seit Jahren geübten Erhebungsweise in jeder Gemeinde nach der Fläche ihres Anbaues, soweit solcher überhaupt stattfindet, zur Verzeichnung kommen:

a. an Getreide und Hülsenfrüchten: 1. Weizen, 2. Spelz und Emmer, 3. Einkorn, 4. Roggen, 5. Gerste, sämmtlich je nach Winter- und Sommerfrucht, 6. Hafer, 7. Buchweizen, 8. Hirse, 9. Mais, 10. Erbsen, 11. Linsen, 12. Bohnen als Speise- und als Ackerbohnen, 13. Wicken, 14. Lupinen zum Unterpflügen und zu Futter oder Drusch, 15. andere Getreide- und Hülsenfrüchte, Mischfrucht, Menggetreide, von denen die einzelnen Arten zu nennen sind;

b. an Hackfrüchten und Gemüsen: 1. Kartoffeln, 2. Topinambur, 3. Runkelrüben zur Zuckerfabrikation und als Futterrüben, 4. Möhren, 5. Weisse Rüben, 6. Kohlrüben,

[1]) Das Landes-Oekonomie-Kollegium theilt, wie Bd. II S. 152 und 217 näher erwähnt wurde, jährlich Durchschnittszahlen über den Ausfall der Ernte in den einzelnen Provinzen und bezügl. im ganzen Staate mit. Die Zahlen für die Jahre 1859 bis 1866 sind in der Anlage N. Bd. IV S. 526 ff. wiedergegeben. Wird, wie in der vorstehenden Tabelle, die gesammte Ackerfläche des Staates nach dem angenommenen Anbauverhältnisse unter die angegebenen Hauptfruchtgattungen vertheilt, und die für jede Frucht im betreffenden Jahre auf den Morgen ermittelte Durchschnittszahl des Körnererdruschs und Strohertrages mit der entsprechenden Anbaufläche multiplizirt, so lässt sich als Rechnung die Erntemasse der einzelnen Jahrgänge aufstellen. Auf diesem Wege sind die in den Jahrgängen 1867, 68 und 70 der „Agricultural Returns for Great-Britain etc." London, und ebenso in Emil Meyer, „Die Ernteerträge der preuss. Monarchie" enthaltenen Zahlen über die Grösse der Produktion Preussens entstanden.

Digitized by Google

7. Kraut- und Feldkohl, 8. andere feldmässig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse zusammengefasst, von denen jedoch diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder grösserer Ausdehnung ist, besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwerfen sind;

c. an Handelsgewächsen: 1. Raps und Rübsen nach Winter- und Sommerfrucht, 2. Leindotter, 3. Mohn, 4. Senf, 5, Lein, 6. Hanf, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Cichorie, 10. Karden, 11. Krapp, 12. andere feldmässig angebaute Handelsgewächse zusammengefasst, von denen indess wie unter b. 8. die wichtigeren besonders aufzuführen sind;

d. an Futterpflanzen: 1. Klee, 2. Luzerne, 3. Esparsette, 4. Serradella, 5. Spargel, 6. Grassaat besonderer zu nennender Art in getrenntem Anbau von Wichtigkeit, 7. andere Grassaat aller Art zusammengefasst;

e. Gartenmässig in vermischter, im Einzelnen nicht näher nachweisbarer Weise angebaute Früchte aller Art (Gartenbau), wobei jedoch Betriebszweige von besonderer örtlicher Wichtigkeit ausdrücklich (indess ohne Flächenangabe) zu nennen sind;

f. Ackerweide (Dreesch, Eggarten, unangesät und unbeackert liegende Felder).

g. Brache (unangebaute, zur Winterung beackerte).

Dabei ist überall auseinanderzuhalten, ob die Frucht als Hauptfrucht des Jahres oder neben einer solchen Hauptnutzung nur als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht gebaut ist. Welche von zwei nebeneinanderstehenden oder aufeinanderfolgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet die überwiegende Wichtigkeit. Die Fläche der als Hauptnutzung, sei es einzeln aufgeführten oder gemeinschaftlich zusammengefassten, Früchte muss zusammen die katastermässig nachgewiesene Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes der Gemeindeflur ergeben. Die Aufführung der zu Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrüchten benutzten Flächen soll die Art der Bewirthschaftung zeigen und der Ertragsberechnung dienen. Daneben ist bei Getreide- und Hülsenfrüchten anzugeben, welche Flächen als Grünfutter geschnitten worden sind, und bei den bezüglichen Handelsgewächsen und Futterpflanzen, wie Lein, Klee u. s. w., welche Flächen zur Samengewinnung benutzt wurden.

Neben diesen spezielleren Feststellungen über die Acker- und Gartenländereien ist **eine allgemeine Aufstellung der Bodenfläche nach ihrer landwirthschaftlichen Benutzung** also auch der Wiesen, der Weiden und Hütungen, der Weinberge, der Haus- und Hofräume, der Forsten und Holzungen, des Oed- und Unlandes, des Wegelandes und der Gewässer für jede Gemeindeflur vorgesehen. Dadurch werden sich im einzelnen, wie für das gesammte Reichsgebiet die wichtigeren Veränderungen ergeben, welche von Periode zu Periode in der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung eintreten.

Die Weiden sollen dabei in reiche, von im Durchschnitt der Jahre 30 und mehr Centner Heu Weidewerth oder mindestens 1 Kuhweide auf den Hektar, und in geringere Weiden und Hütungen, die Weinberge aber in solche, die im Ertrage stehen, und die nicht im Ertrage stehen, unterschieden werden.

Für die Aufstellung beider Verzeichnisse wird angenommen, dass die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und angewiesen werden, sich zur Durchführung und Richtigstellung derselben der Mitwirkung der Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine oder besonderer aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzter Kommissionen, sowie der Zuziehung aller oder einzelner betheiligter Landwirthe und nöthigenfalls der Individualumfrage zu bedienen. Die Ermittelung selbst kann der Natur der Sache nach von den sachkundigen Organen nur mehr oder weniger überschlagsweise

Digitized by Google

ausgeführt werden, genügt aber als solche auch für die vorschwebenden Zwecke. Die Feststellung des Anbaues der Hauptfrüchte findet Ausgangs Juni die geeignetste Zeit. Nach der Ernte ist unter Revision der im Juni geschehenen Verzeichnung die Eintragung der Nach- oder Stoppelfrüchte vorzunehmen.

Für **die Ermittelung der Ernteerträge** wird in jedem Kreise jährlich unter Leitung der Kreisbehörde eine Anzahl örtlich wohlbekannter Landwirthe wirksam gedacht. Sobald der Ausfall der Ernte mit genügender Bestimmtheit beurtheilt werden kann, soll von denselben auf Grund möglichst zahlreich erfragter und zusammengetragener Angaben ausgesprochen werden, wie hoch der durchschnittliche Ernteertrag auf den Hektar von allen denjenigen Früchten anzuschlagen ist, für welche sich bei der Ermittelung der Bodenbenutzung Anbauflächen in den einzelnen Gemeindefluren des betreffenden Kreises ergeben haben.

Die vollständige Berechnung des Ernteergebnisses ist in jedem Jahre auf Grund der bei der jedesmal letzten periodischen Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangaben unter Berücksichtigung etwa bekannt gewordener Berichtigungen vorzunehmen. Für die geringeren Weiden und Hütungen ist nur anzugeben, in welchem Prozentverhältnisse die diesjährige Weidemasse zu dem im Durchschnitt der Jahre mittlen Ertrage der fraglichen Grundstücke steht.

Der Fortschritt, den die landwirthschaftliche Statistik durch diese gemeindeweise Feststellung des Anbaues und kreisweise Ermittelung der Ernteerträge machen wird, bedarf keiner näheren Darlegung. Wenn sich auch zahlreiche Fehler bei den Erhebungen voraussetzen lassen, so werden gleichwohl unverhältnissmässig aufklärende und fördernde Aufschlüsse gewonnen werden, und mit jeder Wiederholung der Aufnahmen wird sich das Bild durch innere Vergleichbarkeit und durch die fortschreitende Einsicht und das lebendigere Interesse aller Betheiligten sicherer gestalten und zweckdienlicher verwenden lassen. —

Bis es aber gelingt, durch solche unmittelbare Erhebungen thatsächliche Grundlagen für die Berechnung der Produktion zu erlangen, dürfen die von E. Engel aufgestellten Anschläge um so mehr als die begründetesten festgehalten werden, als er sich nicht begnügt hat, den Bruttoertrag allein zu schätzen, sondern auch die **Produktionskosten und die Reinerträge** mit Benutzung aller entsprechenden statistischen Hülfsmittel zum Zahlenausdrucke bringt, und auf diesem Wege zu dem rechnungsmässigen Endergebnisse gelangt, dass die veranlagten Grundsteuerreinerträge durchschnittlich als der Hälfte der wirklichen Reinerträge gleichstehend zu erachten seien; eine Annahme, welche, wie bereits erwähnt, sehr verbreitet von den Sachkundigen auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen getheilt wird.

Die Berechnung der Produktionskosten stützt die gedachte Darstellung auf alle Einzelheiten der Berechnungsmethode, welche v. Flotow und Koppe, sowie die Bd. II S. 17 angeführten technischen Instruktionen der Generalkommissionen für Königsberg, Gumbinnen, Posen, Potsdam, Frankfurt, Pommern, Schlesien und Sachsen, ferner die Taxgrundsätze der Kur- und Neumark (s. o. Bd. III S. 185) und die Bestimmungen für die Grundsteuerschätzung des Königreichs Sachsen je nach der Verschiedenheit der Bodenarten als angemessen und für amtliche Würdigungen massgebend vorschreiben. Das Ergebnisst lässt sich folgendermassen übersehen[1]):

[1]) Vgl. a. a. O. Zeitschr. 1867, S. 142.

Digitized by Google

Bodenarten und deren Beschreibung nach den verschiedenen Taxvorschriften	Bruttoertrag / Produktionskosten / Reinertrag auf den Morgen in Metzen Roggenwerth; Prozent der Produktionskosten vom Bruttoertrage	I. Oekonomische Klassifikation von v. Flotow u. Koppe Kl.			II. Ablösungs Reg.-Bez. Königsberg Kl.		Reg.-Bez. Gumbin Niederung Kl.		Lehmboden Kl.	
Auenboden.										
I. Schwarze Dammerde, milde und tiefe Ackerkrume, möglichst fehlerfreier Unterboden; 7 bis 20 pCt. Humus, 1 Fuss Krume; thoniger Mergelboden auf durchlassendem Untergrund.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	—	.	.	1	145,0	—	.	—	.
			.	.		87,0		.		.
			.	.		58,0		.		.
			.	.		60,0		.		.
II. Graue Dammerde mit tiefer Krume, nicht humusreich, fehlerfreier Untergrund; reicher kalk- oder gypshaltiger Thonboden; kalkhaltiger lehmiger Humusboden.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	—	.	.	4	125,7	—	.	—	.
			.	.		76,0		.		.
			.	.		49,7		.		.
			.	.		60,5		.		.
Weizenboden.										
I. Reicher humoser, auch mergeliger Lehm- und Thonboden; schwarzer Lehm, tiefe humose Krume; kräftiger Lehm, 12 Zoll Krume, durchlassender Untergrund; fehlerfreier milder Thonboden.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	1	183	163	2	149,6	1	154,3	1	99,6
			75	83		94,5		77,1		46,1
			112	80		55,1		77,1		53,5
			40,1	50,9		63,1		50,0		46,3
II. Tiefer, schwarzer, sehr vermögender Thon- oder Lehmboden; thoniger Humusboden; grauer Lehm mit tiefer Krume, wenig Humus, aber fehlerfreier Untergrund; reicher Thonboden, nicht völlig fehlerfreier Untergrund.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	2	154,5	152	3	142,6	2	133,3	2	97,6
			73,5	81		89,7		69,4		48,7
			81	71		52,8		63,9		48,5
			47,6	53,3		62,9		52,0		50,3
III. Thon und dürftiger strenger Lehmboden; gewöhnlicher Thonboden; Kleiboden; brauner Lehm, tiefe Krume, wenig Humus, fehlerfreier Untergrund; tiefer sandiger Lehmboden.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	3	100	146	5	130,5	—	.	3	89,3
			56	82		86,4		.		43,3
			44	64		44,1		.		45,9
			56,0	56,2		66,2		.		48,5
IV. Kalter Boden, Schluffboden; magerer Thon- oder Lehmboden mit undurchlassendem Untergrunde; rother und gelber Lehm, 6—8 Zoll Krume, mangelhafter Untergrund, günstige Lage; undurchlassender Thon von 70—90 pCt.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	6	60	92	6	111,3	—	.	4	84,1
			43	66		79,4		.		45,4
			17	26		31,9		.		38,6
			71,7	71,8		71,3		.		53,6
V. Brauner, kalter Lehmboden mit sprockigem und kaltem Untergrunde; sandiger Lehm mit Grand, zäher undurchlassender Untergrund.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	—	.	.	8	104,5	—	.	5	67,3
			.	.		75,1		.		37,6
			.	.		29,4		.		29,3
			.	.		71,8		.		55,9
VI. Rother Lehm mit Grand, Ackerkrume genügend tief, Untergrund strenger Lehm, Lage ungünstig.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	—	.	.	—	.	—	.	6	58,4
			.	.		.		.		36,1
			.	.		.		.		21,3
			.	.		.		.		62,2
Gerstenboden.										
I. Sehr tiefer, reicher Mittelboden, milder, warmer Lehm; reicher sandiger Lehm; schwarzer sandiger Lehmboden, 8—12 Zoll Krume Humus, bindender Untergrund; sandiger Lehm mit durchlassendem Untergrund; kalkhaltiger bindiger Lehmboden auf Sand.	Brutto / Prodk. / Rein / Prozentverh. (auf 1 Morg. Metz. Rogg.)	4	120	112	7	99,8	3	120,9	—	.
			68	64		67,8		67,7		.
			62	48		32,0		53,2		.
			48,3	57,3		67,9		56,0		.

[1]) In der technischen Instruktion für Gumbinnen ist auf Brachbau Rücksicht genommen, deshalb ergeben sich die vergleichsweise ni… 80 Metzen, in Klasse VI im 2. Jahre 50 Scheffel Kartoffeln = 200 Metzen Roggenwerth: ähnlich in den Bodenklassen der Höhe.

[2]) Im Regierungsbezirk Gumbinnen und im Königreich Sachsen sind Dünger und Stroh gegen einander aufgerechnet, daher d…

[3]) Diese Bruttoerträge sind doppelt aufgeführt, weil die Klassenbeschreibung sich über die vorwiegende Fruchtqualifikation der

Digitized by Google

schätzungen der Königlichen General-Kommissionen															III. Kredittaxe der Kur- und Neumark		IV. Grundsteuerschätzung im Königreich Sachsen [2]	
nen [1] [2]		Provinz Posen		Provinz Pommern		Reg.-Bez. Potsdam	Reg.-Bez. Frankfurt						Provinz Sachsen					
							Niederung		Märkische Höhe		Niederlausitz							
Sandboden		Kl.		Kl.		Kl.	Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.	
—	.	—	.	—	.	—	1	263,9	—	.	—	.	1	259,8	—	.	1	[3] 143,81
	.		.		.			154,1		.		.		164,1		.		71,18
	.		.		.			109,8		.		.		95,8		.		72,63
	.		.		.			58,4		.		.		63,1		.		[3] 49,50
—	.	—	.	—	.	—	—	.	—	.	—	.	2	219,9	—	.	—	.
	.		.		.			.		.		.		136,5		.		.
	.		.		.			.		.		.		83,4		.		.
	.		.		.			.		.		.		62,1		.		.
—	.	1	109,3	1	171,7	1	165,8	2	224,2	2	191,2	2	222,9	3	209,2	1	130,6	1	[3] 143,81
	.		72,8		115,8		115,0		137,6		124,0		146,8		139,2		99,8		71,18
	.		36,5		55,9		50,8		86,6		67,2		76,1		70,0		30,8		72,63
	.		66,6		67,4		69,5		61,4		64,9		65,9		66,5		76,5		[3] 49,50
—	.	2	89,9	2	139,2	2	127,5	3	183,1	3	164,6	3	191,3	6	143,7	2	97,3	3	[3] 100,89
	.		72,8		100,2		94,1		119,3		110,1		131,8		107,7		78,2		57,33
	.		26,1		39,0		33,4		63,8		54,5		59,5		36,0		19,3		43,56
	.		73,6		72,0		74,0		65,1		66,9		68,9		74,9		80,0		[3] 56,83
—	.	—	.	—	.	—	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	6	68,88
	.		.		.			.		.		.		.		.			48,72
	.		.		.			.		.		.		.		.			20,16
	.		.		.			.		.		.		.		.			70,73
—	.	—	.	3	110,9	—	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	—	.
	.		.		75,9			.		.		.		.		.			.
	.		.		34,9			.		.		.		.		.			.
	.		.		68,5			.		.		.		.		.			.
—	.	—	.	—	.	—	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	—	.
	.		.		.			.		.		.		.		.			.
	.		.		.			.		.		.		.		.			.
	.		.		.			.		.		.		.		.			.
—	.	—	.	—	.	—	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	—	.
	.		.		.			.		.		.		.		.			.
	.		.		.			.		.		.		.		.			.
	.		.		.			.		.		.		.		.			.
—	.	3	76,5	4	173,2	3	108,4	4	154,9	4	135,2	4	163,0	4	181,0	3	90,1	2	106,14
	.		58,9		110,8		83,2		100,8		92,3		114,1		120,3		74,0		52,50
	.		17,6		62,5		25,2		54,1		43,0		48,9		60,6		16,1		53,64
	.		77,0		63,9		76,7		65,2		68,2		70,0		66,5		81,1		49,46

öheren Erträge. In Klasse I z. B. 100 Metzen Roggenwerth von Kartoffeln und Hackfrüchten im Brachjahre; in Klasse II und Klasse III je

nfällig niedrigen Prozentsätze der Produktionskosten in allen Bodenklassen.
rzüglichen Bodenarten nicht mit voller Bestimmtheit ausspricht.

Digitized by Google

Bodenarten und deren Beschreibung nach den verschiedenen Taxvorschriften	Bruttoertrag / Produktionskosten / Reinertrag auf den Morgen in Metzen Roggenwerth; Prosent der Produktionskosten vom Bruttoertrage	I. Oekonomische Klassifikation von v. Flotow u. Koppe Kl.			II. Ablösungs Reg.-Bez. Königsberg Kl.		Reg.-Bez. Gum Niederung Kl.		H ö Lehmboden Kl.	
II. Tiefer frischer Mittelboden, sandhaltiger Lehm, guter Roggenboden; grauer grandiger sandiger Lehmboden, wenig humusreich; milder schwarzer Humusboden, tief auf gutem Untergrunde; lehmiger Sand tief auf fehlerfreiem Untergrunde, flacher kräftiger Lehm auf Sand.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	5	83 46 57 58,2	77 47 30 61,7	9	71,1 62,2 24,9 71,4	—	.	—	.
III. Feuchter schüttiger Mittelboden; kaltgründiger Lehmboden; leichter grandiger sandiger Lehmboden 6—10 Zoll Krume, mangelhafter Untergrund; milder Lehm, 8 Zoll Krume, durchlassend; mooriger lehmiger Sandboden.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	10	79,6 60,5 19,1 76,0	—	.	—	.
IV. Leichter thätiger Mittelboden, magerer sandiger Lehmboden; lehmiger Sand mit fruchtbarer Thon- und Humusbeimischung, Lage günstig; milder Lehm, 6—8 Zoll Krume, mangelhafter Untergrund.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	—	.	—	.	—	.
V. Lehmiger Sand, genügende Krume, Untergrund fehlerfreier Sand, nicht günstige Lage.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	—	.	—	.	—	.
Haferboden.										
I. Tiefer, schwerer Thon- oder Lehmboden der Hügel; lehmiger Sandboden; sandiger Lehm mit sandigem Untergrund; rother und gelber Lehm, tiefe Krume, Untergrund Schlufflehm; kalkiger Sandboden; humoser mooriger Sandboden.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	11	62,5 46,6 15,9 74,6	4	84,2 40,4 43,8 48,0	7	52,1 33,1 19,1 63,4
II. Thon- und dürftiger strenger Lehmboden, träger feuchter Boden; dürrer lehmiger Sandboden; flacher Lehm, undurchlassender Unterboden, ebene Lage; lehmiger Sandboden auf undurchlassendem Untergrunde; guter frischer Moorboden.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	7	48 35 13 72,9	63 37 26 58,8	12	66,8 52,8 14,0 79,0	—	.	—	.
III. Zäher, kalter, armer Bergboden; träger nasskalter Thon- und Lehmboden, Letten, Schluff, torfiger Boden; leichter lehmiger Sandboden; eisenschüssiger, steiniger Boden; lehmiger Sand, sandiger trockner Untergrund; Heideboden.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	13	55,5 44,4 11,0 80,1	5	54,2 28,6 25,6 52,8	—	.
IV. Hochgelegener Moorboden; dürrer lehmhaltiger Sandboden, 4 Zoll Krume.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	14a	52,7 42,6 10,1 80,8	—	.	—	.
V. Weissgrauer Letten- und armer Lehmmergelboden, ganz flach mit blauer Schluffunterlage; Moorboden, trockene Krume, Untergrund feuchter Schluffsand; rother trockner Lehm auf kaltem Untergrund und ungünstiger Lage; tiefer trockner Sand in günstiger Lage.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	14b	47,1 37,0 10,1 78,5	6	94,6 71,5 23,1 75,5	8	45,5 29,9 15,8 65,4
VI. Reicher Sandboden; saurer Humusboden, torfiger, versauerter Moorboden; Sand mit dürftiger Krume, Untergrund feuchter Sand.	Brutto / Prodk. / Rein auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	15	49,9 41,1 8,8 82,4	—	.	—	.

schätzungen der Königlichen General-Kommissionen																III. Kredittaxe der Kur- und Neumark		IV. Grundsteuerschätzung im Königreich Sachsen	
binnen		Provinz Posen		Provinz Pommern		Reg.-Bez. Potsdam		Reg.-Bezirk Frankfurt						Provinz Sachsen					
								Niederung		Märkische Höhe		Niederlausitz							
Sandboden																			
Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.	
1	84,8	4	72,5	13	165,9	4	90,0	5	132,5	5	109,5	5	139,5	5	136,4	—	.	4	87,31
	39,1		57,8		103,9		72,8		88,8		77,0		101,8		96,6		.		46,39
	45,6		14,7		62,0		17,2		43,7		32,5		37,7		39,8		10,7		41,02
	46,2		79,8		62,5		80,9		67,0		70,3		73,0		70,8		.		53,08
2	78,6	—	.	5	136,8	—	.	—	.	—	.	—	.	7	102,8	—	.	5	73,88
	36,4		.		91,9		.		.		.		.		70,7		.		46,71
	42,2		.		44,8		.		.		.		.		32,2		.		27,17
	46,3		.		67,2		.		.		.		.		68,8		.		63,22
3	71,8	—	.	6	102,4	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	7	60,43
	34,6		.		74,5		.		.		.		.		.		.		39,99
	37,2		.		27,9		.		.		.		.		.		.		20,43
	48,3		.		72,7		.		.		.		.		.		.		16,19
4	63,6	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.
	32,5		.		.		.		.		.		.		.		.		.
	31,1		.		.		.		.		.		.		.		.		.
	51,2		.		.		.		.		.		.		.		.		.
—	.	5	51,3	7	67,0	5	75,2	6	108,5	6	86,2	6	115,8	8	80,1	4	74,6	3	[2] 100,89
	.		42,1		46,8		63,2		73,8		63,8		87,8		58,8		64,7		57,33
	.		9,2		20,3		12,0		34,7		22,4		27,9		21,3		9,9		43,56
	.		82,0		69,8		84,0		68,0		74,1		75,9		73,4		86,7		[2] 56,83
—	.	6	50,3	14	64,3	6	65,6	7	80,0	7	60,3	7	89,9	9	50,1	—	.	6	68,88
	.		42,5		42,6		56,6		55,6		47,1		71,3		38,6		.		48,72
	.		8,0		21,7		8,9		24,4		13,8		18,6		11,7		5,7		20,16
	.		84,2		66,3		86,3		69,5		77,3		79,3		76,9		.		70,73
5	56,3	7	44,2	8	52,4	—	.	8	55,2	8	44,2	8	76,6	10	38,7	—	.	9	24,70
	32,1		37,9		36,9		.		40,3		35,5		64,6		31,2		.		17,00
	24,1		6,4		15,5		.		14,9		8,8		12,0		7,5		.		7,70
	57,2		85,5		70,5		.		73,0		80,1		84,3		80,5		.		68,84
—	.	—	.	9	36,9	—	.	—	.	—	.	9	67,3	—	.	—	.	—	.
	.		.		24,2		.		.		.		60,0		.		.		.
	.		.		12,7		.		.		.		7,4		.		.		.
	.		.		65,5		.		.		.		89,0		.		.		.
6	49,1	—	.	10	26,5	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.
	31,0		.		17,3		.		.		.		.		.		.		.
	18,1		.		9,3		.		.		.		.		.		.		.
	63,2		.		65,2		.		.		.		.		.		.		.
7	43,9	—	.	15	19,7	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.
	29,5		.		12,4		.		.		.		.		.		.		.
	14,4		.		7,4		.		.		.		.		.		.		.
	67,2		.		62,8		.		.		.		.		.		.		.

Digitized by Google

Bodenarten und deren Beschreibung nach den verschiedenen Taxvorschriften	Brutto-ertrag / Produk-tionskosten / Reiner-trag — auf den Morgen in Metzen Roggenwerth; Prozent der Produktionskosten vom Bruttoertrage	I. Oekonomische Klassifikation von v. Flotow u. Koppe Kl.			II. Ablösungs- Reg.-Bez. Königsberg Kl.		Reg.-Bez. Gum Niederung Kl.			Lehmboden Kl.		
VII. Sandboden.	Brutto / Prodk. / Rein — auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	17	35,8	—	.		—	.	
			.	.		29,9		.			.	
			.	.		5,9		.			.	
			.	.		83,4		.			.	
VIII. Niedrig gelegener Moorboden; über die Auflöslichkeit zersetzter, verkohlter Humus.	Brutto / Prodk. / Rein — auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	16	17,9	—	.		—	.	
			.	.		11,1		.			.	
			.	.		6,8		.			.	
			.	.		62,1		.			.	
Roggenland.												
I. 2jährig: Vermögender lehmiger Sandboden; feuchter, humoser Sandboden; reicher Sandboden.	Brutto / Prodk. / Rein — auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	8	45	58	—	.	—	.		—	.	
			32	38		.		.			.	
			13	15		.		.			.	
			71,7	71,7		.		.			.	
II. 3jährig: Gewöhnlicher Sandboden, lehmiger armer Sandboden; kieshaltiger Sand; dürftiger rother Lehm, steiniger Grand im Untergrund, sehr ungünstige Lage.	Brutto / Prodk. / Rein — auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	9	40	36	18	17,6	—	.		9	22,7	
			26	22		13,0		.			12,3	
			14	14		4,6		.			10,3	
			66,0	61,1		73,9		.			54,8	
III. 6jährig: Armer Sand- und Kiesboden; schlechter Sandboden, weniger als 4 Zoll Krume; leichter Sand.	Brutto / Prodk. / Rein — auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	10	40	40	19	8,4	—	.		—	.	
			24	24		6,0		.			.	
			16	16		2,4		.			.	
			80,0	80,0		71,4		.			.	
IV. 9jährig: Schlechter, roher Boden; ganz leichter Sand.	Brutto / Prodk. / Rein — auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	20	5,2	—	.		—	.	
			.	.		3,6		.			.	
			.	.		1,6		.			.	
			.	.		70,1		.			.	
V. 12jährig: Flugsand, wirthschaftlich nicht mehr Acker.	Brutto / Prodk. / Rein — auf 1 Morg. Metz. Rogg.; Prozentverh.	—	.	.	—	.	—	.		—	.	
			.	.		.		.			.	
			.	.		.		.			.	
			.	.		.		.			.	

Zur Vergleichung mit den verschiedenen Bodenarten und deren Beschreibung bieten sich die Klassifikationsprotokolle der Grundsteuerveranlagung dar, welche für jede Provinz in mehreren, alle wichtigeren Unterscheidungen enthaltenden Beispielen im IX. Abschnitte (Bd. I S. 225 ff.) wörtlich und unter Anführung der Tarifstufe und ihres Schätzungswerthes in Silbergroschen wiedergegeben sind.

Der Verfasser der statischen Berechnung ordnet nun die eben aufgeführten zahlreichen Klassenbeschreibungen möglichst angemessen in die Bd. IV S. 188 (Anlage E) einzeln angegebenen, bei der Grundsteuerveranlagung festgestellten Tarifstufen des Ackerlandes ein, und gelangt auf dieser Grundlage schliesslich zu nebenstehender einfachen Ueberschlagsschätzung für den durchschnittlichen Brutto- und Reinertrag des Morgens Acker in den verschiedenen Provinzen und für das Verhältniss des Grundsteuerbetrages zu letzterem. Da die Grundsteuer (Bd. I S. 42) 9,574 Prozent des veranlagten Grundsteuer-Reinertrages in Anspruch nimmt, so erreicht der letztere, wie erwähnt, nicht ganz die Hälfte des im Ergebniss obiger Berechnung erweislich gemachten.

Digitized by Google

schätzungen der Königlichen General-Kommissionen

binnen		Provinz Posen		Provinz Pommern		Reg.-Bez. Potsdam		Reg.-Bez. Frankfurt						Provinz Sachsen		III. Kredittaxe der Kur- und Neumark		IV. Grundsteuerschätzung im Königreich Sachsen	
								Niederung		Märkische Höhe		Niederlausitz							
he Sandboden																			
Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.		Kl.	
—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.
	.		.		.		.		.		.		.		.		.		.
	.		.		.		.		.		.		.		.		.		.
	.		.		.		.		.		.		.		.		.		.
—	.	—	.	16	11,7	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.
	.		.		8,1		.		.		.		.		.		.		.
	.		.		3,7		.		.		.		.		.		.		.
	.		.		68,8		.		.		.		.		.		.		.
—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	—	.	8	48,85
	.		.		.		.		.		.		.		.		.		35,64
	.		.		.		.		.		.		.		.		.		12,71
	.		.		.		.		.		.		.		.		.		73,74
8	22,7	8	14,1	11	15,1	7	20,6	10	25,6	10	19,8	—	.	11a	15,3	—	.	10	21,38
	11,6		10,1		9,1		14,4		15,6		14,7		.		9,9		.		13,63
	11,1		4,3		6,0		6,8		10,0		5,1		.		5,3		4,62		7,75
	51,1		70,4		60,5		70,0		61,11		74,1		.		65,1		.		63,46
—	.	9	8,2	12	9,1	—	.	11	13,2	11	9,9	—	.	11b	7,7	—	.	11	10,53
	.		5,0		4,6		.		7,0		6,5		.		4,9		.		6,71
	.		3,2		4,8		.		6,2		3,4		.		2,8		3,0		3,83
	.		61,3		48,5		.		52,8		65,2		.		64,3		.		63,69
—	.	—	.	—	.	—	.	12	7,8	12	5,8	—	.	11c	5,1	—	.	12	Weide
	.		.		.		.		4,4		4,1		.		3,3		.		.
	.		.		.		.		3,4		1,7		.		1,7		.		.
	.		.		.		.		56,5		70,4		.		64,4		.		.
—	.	—	.	—	.	—	.	13	5,7	13	4,4	—	.	—	.	—	.	—	.
	.		.		.		.		3,3		3,1		.		.		.		.
	.		.		.		.		2,4		1,3		.		.		.		.
	.		.		.		.		57,4		69,7		.		.		.		.

Ueberschlag des Brutto- und Reinertrages und des Verhältnisses zur Grundsteuer für den Morgen Acker	Ackerland Morgen	Grundsteuer-Reinertrag vom Morgen Sgr.	Bruttoertrag vom Morgen Sgr.	Produktionskosten pCt.	Produktionskosten Betrag Sgr.	Berechneter Reinertrag Sgr.	Grundsteuer in Sgr.	Die Grundsteuer beträgt pCt. des berechneten Reinertrages
Preussen	12345821	25	389	84	327	62	2,39	3,840
Pommern	6452868	34	448	82	367	81	3,26	4,024
Posen	6750356	26	366	82	300	66	2,40	3,780
Brandenburg	7181888	36	470	82	385	85	3,45	4,058
Schlesien	8515899	49	496	80	397	99	4,69	4,727
Sachsen	5835513	80	649	76	493	156	7,66	4,910
Westfalen	3289382	60	631	78	492	139	5,74	4,130
Rheinland	4774352	77	715	76	543	172	7,37	4,285
Zusammen	55146079	44	500	80	400	100	4,21	4,210

Digitized by Google

Während sich nun die vorstehende in allen Einzelheiten nach Brutto- und Reinertrag durchgearbeitete Schätzung der landwirthschaftlichen Produktion in Preussen auf die erfahrungsmässige Ertragsfähigkeit der verschiedenen Bodenarten und deren verhältnissmässiges Auftreten im Staatsgebiete gründet, lässt sich durch eine Gegenprobe aus der Zahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung und dem nothwendigen und muthmasslichen Einkommen derselben hinreichend erweisen, dass die Schätzung jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist.

Diese Gegenrechnung darf indess über diesen Zweck hinaus nur im Sinne der oben S. 118 über Kapitalwerth und Verschuldung des Grundeigenthums aufgestellten als ein Schema gelten, in welchem Jeder nach eigener Meinung die nicht feststehenden, sondern nur auf Annahme beruhenden Zahlen zu ändern vermag.

Zunächst ist für dieselbe zu zeigen, welches Gesammteinkommen sich aus der von E. Engel angeschlagenen Produktion für die landwirthschaftliche Bevölkerung Preussens ergiebt, diesem Gesammteinkommen soll dann das Bedürfniss der den abstufenden Besitzklassen angehörigen Personenzahl gegenüber gestellt werden.

Unter der Voraussetzung also, dass die vorstehend angegebenen Anschläge des Bruttoertrages, der Produktionskosten und des Reinertrages vom Ackerlande richtig, und ebenso, dass, wie auf S. 118 angenommen, der 50fache Grundsteuerreinertrag als Kapitalwerth der Grundstücke gelten kann und die Hypothekenschuld derselben 34,8 Prozent dieses Werthes betrage, lassen sich für die verschiedenen Arten der Liegenschaften die Aufstellungen I und II machen. I zeigt, wie sich der Bruttoertrag auf Kosten und Reinertrag vertheilt, II, wie viel davon den Landwirthen zufällt.

II. Vertheilung der Einnahmen von der Gesammtfläche	Fläche in den acht Provinzen	Nach I. werden im Bruttoertrage durchschnittlich a. als Theil der Produktions-							
		für Düngung, Nutz- und Spannvieh-Erhaltung		für Materialien Holz, Eisen, Leder, Kalk etc.		für landwirthschaftliche Arbeit und Aufsicht		für Arbeit der Handwerker, Feldmesser, Versicherer	
	Morgen	vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.	vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.	vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.	vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.
Ackerland	55 146 079	160	294 112 424	10	18 382 026	140	257 348 368	10	18 382 026
Gartenland . . . . . (einschl. Hausgärten)	1 853 668	400	24 715 573	25	1 544 723	350	21 626 126	25	1 544 723
Wiesen	10 209 419	7	2 382 194	2	680 628	39	13 272 628	2	680 628
Weiden	8 138 356	.	.	0,3	81 383	2,3	623 940	0,3	81 383
Holzungen	26 800 029	.	.	0,4	357 331	9,1	8 129 339	0,2	178 666
Wasserstücke	1 740 817	.	.	5	174 081	15	870 405	0,6	34 816
Oedland	143 703	.	.	0,04	191	0,36	1 724	0,04	191
	104 032 071		321 210 191		21 220 365		301 872 530		20 903 433

Digitized by Google

I. Vertheilung des **Bruttoertrages** auf den Morgen		Bruttoertrag	Davon erfordern die Produktionskosten an[1]): Aussaat	Düngung, Netz- und Spannvieherhaltung	Materialien	Arbeit u. Aufsicht: landwirthschaftliche	Arbeit u. Aufsicht: Handwerker, Kaufleute	Arbeit u. Aufsicht: Staat, Gemeinde	5 pCt. Zinsen des Betriebskapitals	Zusammen Produktionskosten	Bleibt Reinertrag	Davon 5 pCt. Zinsen des Anlagekapitals vom 50fachen Grundsteuer-Reinertrage	Daher erwirbt der Unternehmer
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ackerland	pCt.	100	12	32	2	28	2	2	2	80	20	[50 × 44]	
	Sgr.	500	60	160	10	140	10	10	10	400	100	110	− 10
Gartenland, einschl. Hausgärten (s. Bd. II S. 152)	pCt.	100	12	32	2	28	2	2	2	80	20	[50 × 105]	
	Sgr.	1 250	150	400	25	350	25	25	25	1 000	250	255	− 5
Wiesen (s. Bd. II S. 308)	pCt.	100	.	4	1	20	1	2	2	30	70	[50 × 45]	
	Sgr.	193	.	7	2	39	2	4	4	58	135	112,5	+ 22,5
Weiden (s. Bd. II S. 309)	pCt.	100	.	.	0,5	4	0,5	2	5	12	88	[50 × 14]	
	Sgr.	58	.	.	0,3	2,3	0,3	1,2	2,9	7	51	35	+ 16
Holzungen (s. Bd. IV S. 537)	pCt.	100	0,5	.	1	27	0,5	2	4	35	65	[50 × 11]	
	Sgr.	35	0,2	.	0,4	9,1	0,2	0,7	1,4	12,5	22,5	27,5	− 5
Wasserstücke (s. Bd. II S. 570)	pCt.	100	.	.	10	50	2	2	3	67	33	[50 × 5]	
	Sgr.	30	.	.	3	15	0,6	0,6	0,9	20	10	12,5	− 2,5
Oedland (s. Bd. II S. 367)	pCt.	100	.	.	0,5	4,5	0,5	2	5	12,5	87,5	[50 × 2]	
	Sgr.	8	.	.	0,04	0,36	0,04	0,16	0,40	1	7	5	+ 2

[1]) Vertheilt nach Anhalt der technischen Instruktionen und K. Birnbaum, Handbuch für Landwirthe.

dem Boden jährlich abgewonnen:						Es betragen 5 pCt. vom Anlagekapital (nach I. Kol. 12)		Davon gehen ab 34,8 pCt. als Zinsen der Hypotheken (Bd. III S. 118)	Bleibt dem Eigenthümer vom Reinertrage
kosten (I. Kol. 4—9)				b. als **Reinertrag** (I. Kol. 11)					
für Staat und Gemeinde		an Zinsen vom Betriebskapital							
vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.	vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.	vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.	vom Morgen Sgr.	zusammen Thlr.	Thlr.	Thlr.
10	18 382 026	10	18 382 026	100	183 820 263	110	202 202 289	70 366 396	113 453 857
25	1 544 723	25	1 544 723	250	15 447 233	255	15 756 177	5 483 149	9 964 082
4	1 361 256	4	1 361 256	135	45 942 463	112,5	38 285 402	13 323 319	32 619 144
1,2	325 533	2,9	786 707	51	13 835 205	35	9 494 815	3 304 195	10 531 010
0,7	625 334	1,4	1 250 668	22,5	20 100 015	27,5	24 566 685	8 549 206	11 550 809
0,6	34 816	0,9	52 224	10	580 273	12,5	725 340	252 418	327 855
0,16	765	0,4	1 916	7	33 530	5	23 950	8 334	25 196
	22 274 453		23 379 520					101 286 907	178 471 953
							Dazu Zinsen vom Betriebskapital . . .		23 379 520
							und für landwirthschaftliche Arbeit und Aufsicht . . .		301 872 530
							ergiebt sich ein Einkommen der landwirthschaftlich beschäftigten Bevölkerung der acht alten Provinzen von zusammen Thlr. . . .		503 724 003

Digitized by Google

So mangelhaft nun auch unsere Kenntniss von der Zahl der in Preussen von der Landwirthschaft lebenden Familien und ebenso von der Zahl und Grösse der vorhandenen Wirthschaften ist, ist doch unbestreitbar, dass die hier berechnete jährliche Einnahme von 504 Millionen Thaler hinter dem wirklichen Einkommen der an der preussischen Landwirthschaft Betheiligten nicht unbeträchtlich zurückbleibt.

Die Zahl der selbstthätigen Landwirthe (Bd. II S. 87) ist nach der Verschiedenartigkeit ihres Besitzes und ihrer Beschäftigung aus den Ergebnissen der Volkszählungen vom 3. Dezember 1861 und 1867 ermittelt worden[1]). Da dabei verschiedene Fragestellungen zu Grunde gelegt wurden, so ergänzen sich die Angaben zu der unter III folgenden Zusammenstellung.

III. Bei der Volkszählung erfragte Unterscheidungen der ländlichen Bevölkerung	1861		1867	
	Selbstthätige	Angehörige	Selbstthätige	Angehörige
a. Eigenthümer, Pächter als Hauptgewerbe	762 021 / 30 248	3 469 414	.	.
Eigenthümer, Pächter als Nebengewerbe	359 726 / 30 457	1 490 960	.	.
b. Inspektoren, Verwalter, Aufseher	32 651	?	.	.
c. Wirthschafterinnen	13 745	?	.	.
unter a. bis c. männlich	.	.	923 937	1 368 801
weiblich	.	.	165 105	2 168 626
d. Forst- und Jagdbeamte, männlich	.	.	15 264	15 313
weiblich	.	.	50	31 176
e. Knechte und Jungen	558 435	?	.	.
f. Mägde	500 532	?	.	.
g. Tagelöhner bei der Landwirthschaft männlich	574 937	?	.	.
weiblich	565 705	?	.	.
unter e. bis g. männlich	.	.	1 308 801	978 349
weiblich	.	.	889 108	1 590 553
h. Forstarbeiter, männlich	.	.	10 299	9 077
weiblich	.	.	905	16 954
i. Fischermeister	7 197	?	.	.
k. Fischergehülfen	3 822	?	.	.
unter i. und k. männlich	.	.	11 317	11 932
weiblich	.	.	1 000	21 598
	3 439 476	.	3 325 786	6 230 379

Die Unsicherheit der Zahl der Wirthschaften ist Bd. I S 512 erörtert. Indess lassen sich bezüglich der grösseren Güter die in Anlage L. (Bd. IV S. 499) Kol. 12—23,

[1]) Land und Leute, Zeitschr. des stat. Büreaus 1863 S. 52 und Preussische Statistik, Heft XVI Th. I S. 168. Es lässt sich aus der Vergleichung annehmen, dass 1867 Diejenigen, welche Landwirthschaft nur als Nebengewerbe betrieben, nicht mit gleicher Vollständigkeit wie 1861 diesen Nebenbetrieb verzeichnet haben. In Betreff desselben bleibt die Aufnahme überall schwankend, wo nicht die Fläche der bewirthschafteten Grundstücke erfragt wird. Nach der Zählung von 1864 sind die Berufsklassen nicht bearbeitet worden.

und bezüglich der mittlen und kleinen Güter bis zu 5 Morgen die ebenda Kol. 2—11 angegebenen Zahlen als mit der Wirklichkeit hinreichend übereinstimmend betrachten.

Auf diesen Grundlagen sind in der nachstehenden Uebersicht IV die selbstthätigen Landwirthe nach den verschiedenen Abstufungen ihres Besitzes und ihrer Erwerbsweise klassifizirt, und daneben die Einkommensätze bezeichnet worden, welche dem erforderlichen Unterhalte einer Familie oder des Einzelstehenden in jeder Klasse entsprechen. Daraus ergiebt sich das Jahreseinkommen, wie es für die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung mindestens anzuschlagen ist.

IV. Klassen der selbstthätigen landwirthschaftlichen Bevölkerung der acht alten Provinzen des Staates	Zahl der selbstständigen Landwirthe	Durchschnittliches Jahreseinkommen des Einzelnen Thlr.	Summe des Jahreseinkommens Thlr.
Besitzer der Güter über 10 000 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag	108	6 000	650 500
Besitzer der Güter von 10 000—5 000 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag	689	5 000	3 461 500
Besitzer der Güter von 5 000—3 000 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag	1 871	4 000	7 484 000
Besitzer der Güter von 3 000—2 000 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag	2 600	3 000	7 800 000
Besitzer der Güter von 2 000—1 000 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag	5 514	2 500	13 785 000
Besitzer der Rittergüter von 1 000—500 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag	2 261	2 000	4 522 000
Besitzer der Rittergüter unter 500 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag	1 158	1 250	7 417 500
Besitzer des Restes der 18977 Güter über 600 Morg.	4 776		
Besitzer der Güter von 600—300 Morgen	16 014	1 000	16 014 000
Höhere Forst- und Wirthschaftsbeamte	5 000	800	4 000 000
Besitzer der Wirthschaften von 300—30 Morgen	389 823	500	194 911 500
„ „ „ „ 30—5 „	609 828	300	182 938 400
Rest von Eigenthümern, Pächtern, Wirthschafts- und Forstbeamten und Fischermeistern	71 913	250	17 978 250
Tagelöhner, Forstarbeiter, Fischergehülfen	1 155 264	100	115 526 400
Gesinde, Knechte, Jungen, Mägde	1 058 967	75	79 422 525
zusammen	3 325 786	197	656 013 575

Schwerlich wird man diese Einkommenssätze, für die sich die Uebersicht der Klassen- und Einkommensteuerpflichtigen Bd. IV S. 640 vergleichen lässt, zu hoch gegriffen finden. Gegenüber dem aus den Liegenschaften berechneten Einkommen von 503 724 003 Thlr. zeigt sie einen Mehrbedarf von 152 289 572 Thlr. Diesen zu decken kann die landwirthschaftliche Nebenindustrie und die Einnahme aus den landwirthschaftlichen Häusern nur in sehr geringem Maasse herangezogen werden. Dagegen sind bei der Aufstellung der Produktionskosten und des Reinertrages der Liegenschaften Körner

und Stroh in Roggenwerth umgesetzt und als nach dem Roggenpreise, und ebenso das Heu als nach dem Marktpreise verkauft in Ansatz gebracht, andererseits aber auch der Dünger nach seinem entsprechenden wirklichen Werthe in Rechnung gestellt worden. In je höherem Verhältnisse man also durch den wahren Werth des Düngers die Kosten der Ernährung und Haltung des Nutzviehs als ersetzt annimmt, in desto stärkerem Verhältniss darf die Viehnutzung neben dem oben berechneten Reinertrage in Rechnung gebracht werden. Einen je geringeren Ueberschuss man aber bei dieser Art der Veranschlagung in der Viehnutzung sieht, desto weiter muss man in der Annahme gehen, dass die Erträge in der zu I angelegten Berechnung zu niedrig veranschlagt seien. Indess wird auch der höchste Anschlag der Viehnutzung die angegebene Lücke kaum vollständig ausfüllen, und es scheinen desshalb trotz der im einzelnen bestehenden Zweifel [1]) die höheren Ansätze der durchschnittlichen Ernteerträge, wie sie in den bisherigen Ernteberichten des Landes-Oekonomie-Kollegiums (Anlage N. Bd. IV S. 526) enthalten sind, wenigstens in ihrem Gesammtergebniss der Wirklichkeit nahe zu kommen.

Für jeden Anhalt aber, den man aus diesen allgemeinen und mehr der Methode der Berechnung als der Richtigkeit der Ergebnisse wegen aufgestellten Ueberschlägen entnehmen könnte, ist vor allem zu beachten, dass sie von der Voraussetzung einer durchschnittlichen Mittelernte ausgehen, und der Wechsel der Ernten das Endergebniss voraussichtlich mehr verändern kann, als die möglichen Fehler in den Grundlagen der obigen Berechnungen. Dies bedarf gegenüber einem Blicke auf die in Anlage N nach dem Laufe der einzelnen Jahrgänge in Prozenten und in absoluten Zahlen angegebenen Schwankungen in dem Ernteausfall der Hauptfrüchte keiner näheren Begründung. —

Soviel also dürfte nach den angestellten Untersuchungen klar sein, dass, wenn alle auf die vorhandenen Hülfsmittel begründeten Berechnungen der Produktion sehr weit hinter dem Anschlage des nothwendigen Bedarfes zurückbleiben, dieser in Wirklichkeit nicht weit überschritten wird, wir vielmehr jedenfalls das mit dem allgemeinen Bewusstsein übereinstimmende Schlussergebniss ziehen müssen, dass **die Einkommenslage unserer Landwirthe keineswegs eine besonders reich bemessene** ist.

Es hat sich nun allerdings auch im Laufe der Darstellung gezeigt, dass der Boden des Staatsgebietes im Ganzen wenig fruchtbar ist, und selbst in den Provinzen, die als die reichsten betrachtet werden, das gute Land von den weiten Strecken des geringen erheblich überwogen wird; dass ebenso das Klima nicht allein im Norden, sondern bis in die südlichsten Lagen der Rheinprovinz einen rauhen Charakter hat, und wenn es im Norden die Vegetation beschränkt, im Süden die früh entwickelten Pflanzen durch die Wechselfälle des Frühjahrs in hohem Grade gefährdet sind; dass überhaupt im Ganzen der Anbau nur auf die gewöhnlichen Hauptfrüchte ausgedehnt werden kann, Wein, Hopfen, Tabak und andere besondere Handelspflanzen dagegen, welche erhebliche Gewinne ermöglichen, nur unter so grossem Risiko kultivirt werden, dass der Durchschnittsertrag ein sehr mässiger, dem Getreide kaum überlegener bleibt. Obwohl aber unter diesen gegebenen Verhältnissen die Aussichten der vaterländischen Landwirthe wesentlich auf der strengen, sorgfältigen, stets bereiten Arbeit und auf der sparsamen, haushälterischen Benutzung aller Hülfsmittel beruhen, kann man doch nicht sagen, dass dies ihre Lage zu einer bedrängten mache und ihr Einkommen allzusehr schmälere.

Das Verhältniss der Produktionskosten gegenüber dem Ertrage ist vielmehr in

---

[1]) Zeitschr. a. a. O. 1867 S. 110. Vergl. Bd. II S. 217.

Digitized by Google

allen Theilen des Staates zwar sehr hoch, in keinem jedoch so nachtheilig, dass nicht der Arbeit ihr genügender Erfolg sicher gestellt wäre. **Der Boden lohnt der Bewirthschaftung,** wie Abschnitt IX und XXI erweisen, überall hinreichend. Die Ungunst der Lage ist also nicht in der Höhe der Produktionskosten, einschliesslich des nöthigen Unternehmergewinnes, zu sehen, sondern ihre Gründe müssen auf die Nebenkosten, d. h. auf die Bedingungen zurückgeführt werden, unter welchen die Grundstücke zur Benutzung übernommen werden. Diese entscheidenden Bedingungen, der Preis des Ankaufs, sei es mit eigenem oder fremdem Vermögen, zu höherem oder niederem Zins, oder die mehr oder weniger gesteigerte Pacht, hängen aber von den Erwartungen ab, mit denen sich Käufer und Verkäufer, Pächter und Verpächter über die Höhe des Reinertrages oder die sonstigen Vortheile tragen. Ihnen gemäss stellt Angebot und Nachfrage die Lasten fest, welche sich die Erwerber für den Ankauf oder die Nutzung des Bodens auferlegen.

Die Frage richtet sich also auf die **Entwickelung des Gütermarktes,** und zu dessen Würdigung ist es erforderlich, einen allgemeineren Blick auf die Konkurrenzverhältnisse im Staatsgebiete und die hier durch volksthümliche Sitte und Gesetz gegebenen Bedingungen für Kauf und Pacht zu werfen.

Unter den Voraussetzungen hinreichender Freiheit ist der Güterverkehr auf preussischem Boden nicht vor den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts zu beurtheilen.

Wie die Darstellung der Agrarverfassung im XI. Abschnitte (Bd. I S. 365) zeigte, wurde **im Verlaufe des Mittelalters** der bäuerliche Besitz durch die Hörigkeit, der adlige durch das Lehnswesen und der geistliche durch die Unantastbarkeit des Kirchengutes gebunden, und zwischen diesen drei grossen Rechtskreisen, deren Herrschaft das Grundeigenthum unterlag, blieb nur sehr geringer Raum. Bäuerliche Freigüter, wie die kölnischen, und adlige Allode in grösserer Verbreitung waren örtliche Ausnahmen einzelner Territorien. Im völlig freien Verkehr stand der Hauptsache nach nur der Weichbildsboden der Städte. Allerdings war überall die Veräusserlichkeit nicht so streng ausgeschlossen, als dies die volle Konsequenz der Rechtsgrundsätze gefordert hätte.

Neben der **bäuerlichen Hörigkeit,** selbst in ihren härteren Formen, bestand vielfach unbestrittenes Eigenthum. Alle Länder fränkischen Rechts und ebenso Schlesien und Preussen gestatteten meist, wenn nicht Theilbarkeit, doch Verkauf, unter der Voraussetzung eines dem Gutsherrn annehmbaren Besitznachfolgers. Selbst bei den rein lassitischen Höfen hatte der Gutsherr wenig Interesse, angemessenen Veräusserungen entgegenzutreten. Die bestehenden Rechte blieben durch solchen Besitzwechsel unverändert, der Wirth verschwand hinter dem Gute. Bauernlehen aber, welche den Besitz an eine Familienanwartschaft knüpften, waren höchst selten.

Auch **das adlige Lehn** entzog sich meist der strengeren Regel. Das sächsische Recht hielt ausdrücklich aufrecht[1]), dass niemand aus der Erbfolge eine Anwartschaft am Lehn erlange, als der Sohn. Mit Zuziehung der Söhne konnte also jedes Lehngut veräussert werden, die Seitenverwandten besassen kein Einspruchsrecht. Die Einwilligung des Lehnsherrn aber war leicht zu erreichen. Ueberdies zog auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn Verpfändung, Pfandbesitzeinräumung und selbst stärkere Entäusserung der Gewehre den Verlust des Lehnes nicht sofort nach sich[2]). Auf slavischem Boden aber, wo das Lehn späte Neuerung war, behielt es dauernd eine laxe Form.

---

[1]) Sächs. Lehnrecht Art. 21, Sächs. Landrecht B. I Art. 9.

[2]) K. F. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht § 224.

Der geistliche Besitz endlich verfiel schon vor der Reformationszeit durch die zerrüttete Lage der Klöster und sonstigen Korporationen, auch brachte die Konfessionsveränderung einen grossen Theil in die freie Verfügung der Privaten.

In der Hauptsache aber blieb die Gebundenheit des Besitzes doch eine tief eingreifende, und löste sich nur sehr allmählig.

Bei der herkömmlichen bunten Unbestimmtheit der deutschen bäuerlichen Besitzrechte wirkte das 16. Jahrhundert keineswegs günstig; das römische Recht regte Zweifel an, die den Druck verschärften; die Zugehörigkeit des Bauern zur Scholle verbreitete sich immer entschiedener als rechtlicher und politischer Grundsatz. Nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges erschien sie umsomehr als öffentliches Bedürfniss. Die Versuche der Befreiung unter dem ersten preussischen Könige scheiterten sogar an den Bauern selbst. Wohl mehrte sich seitdem durch Ansiedlung fremder Kolonisten und stets erneute Anregung die Austhuung von Freigütern und Freistellen zu Eigenthum; indess das volle bäuerliche Eigenthum blieb dem unvollkommenen erblichen und mehr oder weniger berechtigten Besitze gegenüber sehr in der Minderheit. Auch **das Edikt vom 9. Oktober 1807** aber konnte nur ersterem unbeschränkte Verfügung gewähren; von letzterem erhielten zunächst nur die grösseren Ackernahrungen, in folge der Regulirungs-Edikte von 1811 und 1821, etwa um die Mitte der 30ger Jahre (Bd. I S. 417), die kleineren Gärtner- und Häuslerstellen aber meist erst auf Grund des Reallasten-Ablösungsgesetzes von 1850 während des darauf folgenden Jahrzehnts freies Eigenthum.

Im adligen Besitz büsste dagegen das Lehn beschleunigter mit seinem Zwecke auch seinen Charakter ein. 1717 hob, wie gezeigt (Bd. I S. 526), Friedrich II den grössten Theil aller landesherrlichen Lehen auf, und bis auf wenige Thronlehen von staatsrechtlicher Wichtigkeit sind in neuster Zeit sämmtliche fürstliche wie Privatlehen im alten Staatsgebiete beseitigt. Allerdings führte die römische Jurisprudenz um die Mitte des 16. Jahrhunderts, zuerst im Interesse des Zusammenhaltes der Landesmacht in die fürstlichen Familien, dann auch allgemeiner in den niedern Adel, **die Familien-Fideikommisse** ein, welche in weit energischerer Weise als das Lehn die Unveräusserlichkeit der Güter zum Grundsatz machten. In einer dem deutschen Recht sowohl als dem Lehnrecht fremden Idee wurde an Stelle der herkömmlichen Stammgutsverfassung eine successio ex pacto et providentia majorum zum Besten des Mannesstammes durch Hausverträge festgestellt, in denen nicht allein die Unveräusserlichkeit der Güter, sondern auch die Nichtigkeit solcher Veräusserungen ausgesprochen, und für welche in der Regel kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung nachgesucht wurde, um der Androhung der Nichtigkeit Gesetzeskraft zu sichern. Gleichzeitig verschärfte sich das Lehnrecht in verwandter Richtung, weil die Gerichte bei streitigen Ansprüchen neben den Pandekten das liber feudorum mit der ganzen Strenge der longobardischen Investitur- und Anwartschaftsfolge zur Anwendung brachten. Während also die Aufhebung der Lehnsverbindung zu zahlreichen Allodifikationen führte, war doch der Uebergang der Familienanwartschaft in das Fideikommiss leicht und wurde, wie erwähnt, in neuster Zeit auch gesetzlich vorgesehen. Die Fideikommiss-Stiftungen fanden namentlich auch durch die Organisation des Herrenhauses wieder erhöhten Anklang. Gleichwohl ist **der Umfang der Fideikommissgüter** nicht von besonderer Bedeutung geworden und kann auch, abgesehen von der Möglichkeit, sie durch Familienbeschluss zu allodifiziren, dem Bedürfnisse des freien Verkehres schwerlich irgendwo fühlbar sein. Wie Bd. I S. 530

Digitized by Google

zeigt, betragen die ertragsfähigen Liegenschaften der privaten Lehn- und Fideikommissgüter in den acht alten Provinzen nicht mehr als $6_{,45}$ Prozent der Gesammtfläche und diese Zahl wird durch sämmtliche Kron- und Fideikommissgüter des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses nur auf $7_{,00}$ Prozent erhöht.

Die geistlichen Güter wurden, soweit sie nicht zu besonderen kirchlichen, Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecken bestimmt blieben, durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803[1]) und das Edikt vom 30. Oktober 1810 (G.-S. S. 32) der vollständigen Säkularisation unterworfen und zum Theil zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kriegszeit veräussert. Die Summe alles **Grundbesitzes, der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur Zeit angehört,** umfasst an ertragsfähigen Liegenschaften nur $2_{,28}$ Prozent der Gesammtfläche.

Dagegen erreicht, nachdem Friedrich Wilhelm III in der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.-S. S. 9) die früher ungetrennt theils dem Landesherrn, theils dem Staate zugehörigen Domainen und Forsten völlig dem Staate überwiesen, **der Staatsgrundbesitz** $9_{,58}$ Prozent der Gesammtfläche der Liegenschaften; städtisches und ländliches Kommunalvermögen umfasst $4_{,07}$ Prozent.

Demnach betragen die der unbeschränkten Veräusserlichkeit entzogenen Grundstücke in den acht alten Provinzen des Staates im Ganzen $22_{,93}$ Prozent der Gesammtfläche, im völlig freien Verkehr stehen dagegen $77_{,07}$ Prozent. Auch örtlich ausnahmsweise so überwiegende Anhäufungen des festen Besitzes, dass in einer Gegend der freien Bewegung nicht noch genügender Spielraum gewährt bliebe, sind nirgend anzunehmen. —

Was aber die thatsächliche **Ausdehnung des Güterverkehres und die Höhe der Güterpreise** betrifft, so ist, trotz des grossen Interesses dieser Frage, die zu Gebote stehende Beantwortung äusserst dürftig.

Allerdings enthalten die Archive und die Grund- und Hypothekenbücher das vollständige Material meist bis tief ins Mittelalter zurück, aber Rückblicke auf den Besitzwechsel oder Aufstellungen, durch welche die Preise desselben Gutes unter hinreichender Sicherheit gleichen Umfanges und vergleichbaren wirthschaftlichen Zustandes durch die wechselnden Zeitläufe verfolgt werden könnten, sind schwer zu gewinnen, und bedürfen ausgedehnter monographischer Vorarbeit.

Ueber die **Zahl der verkauften Rittergüter** sind in den Jahren 1804 und 1805 amtlich Aufzeichnungen erfordert worden. Die Ergebnisse (s. S. 412) erweisen, dass auch damals schon der Besitzwechsel ein sehr lebhafter war. Dass er sich später erheblich gesteigert hat, ist gewiss. Nachweisungen aber sind darüber nicht gesammelt, es kann auf keine anderen Zahlen als die Bd. I S. 502 über die Dismembrationen spannfähiger bäuerlicher Nahrungen in den Jahren 1816 bis 1860[1]) und Bd. III S. 116 über die Zahl der Subhastationen in den Jahren 1854 bis 1867 verwiesen werden.

Zwar örtlich beschränkte aber sehr bestimmte und weit zurückreichende Nachrichten über den **Stand der Gutspreise** lassen sich der urkundlichen Bearbeitung Schlesischer Dörfer, welche im I. Bande S. 358 ff. näher beschrieben sind, entnehmen[2]). Sie ergeben, dass nach den noch vorhandenen Kaufverträgen der in diesen Dörfern bestehenden Rustikal- und Dominialhufen, welche bei der nachgewiesenen Feldmarkseintheilung in ihrem Bodenwerthe unter einander gleich angeschlagen werden dürfen, der Preis

[1]) G. Emminghausen, Corpus juris germanici, Jena 1844, S. 612.

[2]) Diese Nachweisung ist für 1860 bis 1867 fortgesetzt in der Denkschrift: Die Bewegung des Grundeigenthums, Zeitschr. d. stat. Bür. 1871, S. 121.

Digitized by Google

Kammerdepartements	deren Fläche in □Meilen	Veräusserte Rittergüter			
		1804		1805	
		Zahl	Kaufpreis Thlr.	Zahl	Kaufpreis Thlr.
Ostpreussisches und Littauisches	704	92	1 933 998	123	3 465 839
Westpreussisches	606	53	2 531 869	69	2 925 771
Pommern	506	57	2 565 409	79	3 180 377
Posensches	408	53	2 175 628	86	4 124 495
Neumark	206	35	1 907 920	57	2 922 575
Kurmark	447	32	2 360 256	27	1 204 696
Brieger	683	39	2 131 681	45	2 844 530
Breslauer (Schlesien)		38	2 310 801	33	1 896 263
Glogauer		48	2 163 775	35	1 889 880
Magdeburg	104	6	440 500	4	181 000
Halberstadt	46	2	16 450	2	101 550
Eichsfeld	36	1	20 000	?	?
Münster	70	5	133 250	?	?
Kleve-Mark	67	1	63 000	1	27 000
	3 883	*462*	*20 754 537*	*561*	*24 763 976*

im 14. Jahrhundert im Durchschnitt von 38 unter Angabe der Kaufsumme verkauften Hufen je 14½ polnische Mark, oder, da die polnische Mark zu 9⅓ Thlr. Silberwerth anzunehmen ist, 135⅛ Thlr. heutigen Geldes, wenn aber das Silber auf den Roggenpreis reduzirt wird, etwa 4½ mal mehr oder 609 Thlr. betrug [2]).

Im 15. Jahrhundert blieb der Preis in Folge der Hussitenkriege und der inneren Fehden, trotz der rasch fortschreitenden Münzverschlechterung, im Durchschnitt von 13 Hufen und einigen kleineren Parzellen auf je 15 Mark stehen.

Um 1493 im Beginn ruhiger Zeiten wurde Domslau, Dominium und Bauern, die Hufe zu 60 Mark verkauft, und seitdem blieben die Preise durch das 16. Jahrhundert der Münzsumme nach in fortwährend bedeutendem Steigen. Um die Mitte desselben bezahlte man die Hufe durchschnittlich mit 200, gegen Ende und **bis zum 30jährigen Kriege** mit 350, die Gärtnerstellen mit 50 bis 100 Mark. Noch unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges kommt eine Fläche von nur 72 □Ruthen Dorfaue mit 60 schweren Mark, in Domnowitz ½ Hufe mit 530 Mark und in Schönbrunn die Scholtisei jede Hufe sogar mit 1960 Mark zum Verkauf.

Leider ist es fast unmöglich, den Münzwerth für diese Perioden völlig genau anzugeben. Erst mit Ausgang des 30jährigen Krieges stellte sich die schwere Mark auf 32, die leichte auf 21⅓, die polnische Mark auf 14⅓ Silbergroschen unseres Geldes fest. Die periodisch und örtlich ungleichmässig vorgenommene Münzverschlechterung wurde also mit der Zeit so bedeutend, dass der Silbergehalt obiger 1960 Mark auf wenig über 1394 Thlr. unseres Geldes sank. Der Stand des Geldwerthes gegen den Roggenwerth ist nach Mone's Untersuchungen [3]) um 1500 auf etwa das 3fache, um 1640

[1]) Cod. dipl. Sil. Bd. IV Einl. S. 118 und 48.

[2]) Tagmann, Ueber das frühere Münzwesen Schlesiens; in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Bd. I 1855 S. 88.

[3]) Beiträge zur Geschichte der Volkswirthschaft aus Urkunden, 1859.

Digitized by Google

nur noch auf das 1½fache gegen das Verhältniss anzunehmen, welches für 1750 bis 1850 gelten darf. Die gedachten 1960 Mark bedeuten also nach dem neueren Geldwerthe nur 2091 Thlr., und in Wahrheit steigerten sich danach die Preise seit dem 14. Jahrhundert nur etwa auf das 3fache. Gleichwohl ist der niedrige Stand, auf welchen sie der 30jährige Krieg zurückführt, überraschend. Nach dem Silbergehalt und dem Roggenwerth berechnet, wurden nämlich **in den folgenden Perioden** bezahlt:

1638 bis 1649	109	Hufen	mit je	81 (121)	Thlr.,	42	Gärtnerstellen	mit je	76 (114)	Thlr.,
1650 — 1675	73¾	„	„ „	151 (225)	„	20	„	„ „	32 (48)	„
1676 — 1699	85¾	„	„ „	248 (372)	„					
1700 — 1739	236	„	„ „	464 (696)	„					
1740 — 1769	241¼	„	„ „	373 (559)	„	5	„	„ „	90 (120)	„
1770 — 1805	141	„	„ „	723	„	9	„	„ „	140	„
1806 — 1819	67¼	„	„ „	955	„	5	„	„ „	220	„
1820 — 1839	104¼	„	„ „	1672	„	6	„	„ „	222	„
1840 — 1860	105	„	„ „	3006	„	7	„	„ „	484	„

Es sank also die Hufe in jener Zeit der Zerrüttung auf weniger als das 10fache des früheren Preises; noch lange nach dem Frieden hat eine Gärtnerstelle, deren Besitzer für seinen Unterhalt tagelöhnern muss, denselben Werth wie ein einhüfiges Bauerngut von durchschnittlich 60 pr. Morgen, und bis die Wunden des 7jährigen Krieges vernarbt sind und die Gesetzgebung kräftig in die Landeskultur einzugreifen beginnt, wird der pr. Morgen Rustikalland nicht über 6½ Thlr. Silber oder höchstens 10 Thlr. Roggenwerth bezahlt. Schon 1770 aber steigt er auf nahe das Doppelte, nach der Befreiung der Person und des Grund und Bodens, trotz der Kriegszeit, auf das 4fache; die Gärtnerstellen dagegen, die früher immer etwa dem 4. Theile einer Bauernhufe gleich bezahlt wurden, blieben jetzt naturgemäss um doppelt so viel hinter ihr zurück. 1859 wurden alle diese Ländereien schon mit 50 Thlr. der Morgen bezahlt. **Der Einfluss der äusseren Verhältnisse** zeigt sich also sehr deutlich; gleichwohl aber erweist sich mit dem Fortschritt der Zeit die Einwirkung der politischen Erschütterungen auf den Preis des Grundeigenthums immer geringer. In den Jahren 1820 bis 1825 lehrte die Erfahrung, dass der Druck der durch reiche Ernten und mangelnden Bedarf entstandenen niedrigen Getreidepreise zu einer Gefahr für die Erhaltung der Landwirthe in ihrem Besitzstande und für die Möglichkeit zu angemessenem Preise zu verkaufen wurde, wie sie während aller Wechsel der napoleonischen Kriege nicht drohender und in allgemeinerer Verbreitung aufgetreten war.

Was an sonstigen Nachweisungen über die neuere Entwickelung der Güterpreise aufgefunden werden konnte, ist im Jahrbuch für die amtliche Statistik Jahrg. I S. 163 mitgetheilt. Je kürzer aber die zu vergleichenden Perioden sind, oder je mehr es Interesse gewinnt, die einzelnen Jahrgänge, Ernten, Handelskrisen u. ähnl. in Betracht zu ziehen, desto nothwendiger wird eine sichere Kenntniss nicht allein von dem Umfange und dem Zubehör der verkauften Güter, sondern auch von ihrer Beschaffenheit und ihrem verhältnissmässigen Werthe. Aus diesem Grunde lassen sich die gedachten Angaben wenig verwerthen. Nachstehend können indess zwei Nachweisungen mitgetheilt werden, welche angeben, in welchem Verhältnisse zu dem in sich gleich gebliebenen Rheinisch-Westfälischen Kataster die in den Regierungsbezirken Aachen und Koblenz in den Jahren 1834 bis 1859 veräusserten Landparzellen, unterschieden nach einzelnen innerhalb dieses Zeitraums gezogenen Perioden, verkauft worden sind:

Digitized by Google

Ackerparzellen-Käufe im Regierungsbezirk Koblenz Katasterverbände	La-ge *)	Durchschnittspreise für den Morgen Ackerlandes in den Perioden von 1834/38 Thl.	1839/43 Thl.	1844/48 Thl.	1849/53 Thl.	1854/58 Thl.	Durchschnittliche Grösse der Parzellen in □Ruthen	Durchschnittl. Katastral Ertrag des Morgens Sgr.	25jähriger Durchschnittspreis des Morgens Thlr.
Adenau	III.	40	46	46	39	55	39	26	45
Burweiler	III.	41	39	37	33	39	37	22	38
Kelberg	III.	46	42	39	41	50	35	25	44
Virneburg	III.	76	62	58	61	80	31	27	67
Ahrweiler	I.	155	170	180	169	190	38	99	173
„	II.	73	95	123	125	130	54	78	109
Altenahr	I.	143	120	116	130	137	25	39	129
Gelsdorf	II.	101	115	125	150	195	95	77	157
„	III.	68	53	88	88	131	60	38	86
Königsfeld	III.	45	51	61	56	72	45	32	57
Sinzig	I.	137	135	186	156	242	63	99	171
„	II.	91	102	125	123	138	34	62	116
Mayen	II.	101	103	123	134	183	108	62	129
„	III.	52	53	49	48	68	48	51	54
Andernach	I.	128	148	165	208	283	125	80	187
„	II.	82	98	131	160	233	77	53	141
Burgbrohl	II.	104	98	135	121	172	65	58	126
„	III.	61	76	99	90	127	83	37	91
Münstermaifeld	II.	98	136	166	153	194	140	85	149
Polch	II.	82	98	122	110	166	143	62	116
Kochem	I.	240	103	133	181	217	60	76	187
„	III.	50	48	69	61	77	56	49	61
Carden	I.	59	96	115	115	152	126	62	107
„	II.	71	83	107	114	136	108	64	107
Kaisersesch	II.	51	69	82	86	99	90	51	77
„	III.	65	64	63	51	75	57	35	64
Sulzerath	III.	38	38	80	47	65	40	29	54
Treis	I.	67	90	106	108	112	41	58	97
„	III.	81	76	70	71	111	52	51	82
Zell	I.	184	183	167	150	207	18	82	178
„	III.	93	90	84	70	98	39	46	87
Trarbach	I.	200	132	147	141	155	21	55	155
„	II.	116	119	141	103	148	47	61	125
„	III.	94	97	93	87	112	43	44	97
Simmern	III.	94	103	103	104	137	87	52	105
Castellaun	III.	100	107	114	111	132	58	53	113
Kirchberg	III.	71	75	84	75	109	60	45	83
Rheinbellen	III.	75	74	78	83	114	72	45	85
Kreuznach	I.	148	191	241	223	314	117	74	223
Sobernheim	I.	139	139	190	161	215	90	58	169
„	II.	120	128	155	128	204	66	53	147
„	III.	77	78	114	84	143	97	51	99
Menzingen	II.	124	104	146	120	178	70	65	134
Menzingen	III.	56	68	69	74	102	70	36	74
Windesheim	II.	128	134	181	154	204	82	58	140
„	III.	67	77	89	87	106	90	31	85
Waldalgesheim	I.	142	111	151	114	163	68	39	136
„	II.	124	124	148	116	157	72	47	134
„	III.	86	98	95	98	122	86	26	100
St. Goar	II.	129	135	150	121	167	43	63	140
„	III.	87	81	78	77	100	55	36	85
Bacharach	II.	95	91	77	92	120	65	54	95
„	III.	79	70	65	68	93	60	45	55
Boppard	II.	130	130	165	126	165	54	57	143
Halsenbach	III.	71	71	93	74	104	71	37	83
Obergondershausen	III.	106	101	124	101	122	61	42	112
Brodenbach	I.	98	141	165	155	184	81	59	149
Koblenz	I.	178	225	282	241	334	68	108	252
„	II.	150	186	135	152	212	90	70	167
Ehrenbreitstein	I.	135	161	196	204	233	72	98	186
„	II.	108	154	159	140	168	90	87	142
Neuwied	I.	125	155	190	172	272	60	110	183
„	II.	108	133	128	121	170	43	82	132
„	III.	93	121	133	109	153	48	55	122
Linz	I.	139	174	200	168	221	38	81	180
„	II.	82	110	143	124	158	55	61	123
„	III.	76	112	117	121	140	90	46	133
Diersdorf	III.	57	77	79	75	87	50	36	75
Neustadt	III.	46	63	72	66	69	90	40	63
Pudersbach	III.	29	42	44	45	54	43	34	43
Altenkirchen	III.	17	25	27	31	42	97	39	28
Weyerbusch	III.	20	25	30	28	38	100	39	28
Flammersfeld	III.	23	32	36	33	47	83	33	34
Hamm	I.	42	46	49	59	78	66	64	54
„	III.	14	25	19	29	36	66	35	25
Daaden	III.	73	83	90	91	140	50	34	95
Kirchen	I.	71	80	138	127	171	53	59	117
„	II.	94	142	141	131	260	50	50	154
„	III.	73	62	98	83	111	49	48	85
Wetzlar	I.	58	76	105	116	146	120	62	100
Braunfels	I.	83	80	102	98	133	34	61	99
Alzbach	II.	78	107	144	125	138	40	59	118
Hohensolms	III.	41	49	68	58	72	30	39	50
Lützellinden	III.	76	107	133	127	161	43	63	121
Schöffengrund	III.	56	73	85	82	102	30	53	80
Asslar	III.	63	82	89	74	108	30	44	83

*) Die Bodenabth. I. bezeichnet die Flussthal-Gemeinden; II. die Gem. auf der ersten Gebirgs-Abstufung; III. die Gem. im höheren Gebirge.

Digitized by Google

Wiesenparzellen-Käufe im Regierungsbezirk Koblenz — Katasterverbände	Lage *)	Durchschnittspreise für den Morgen Wiesen in den Perioden von 1834/38 Thl.	1839/43 Thl.	1844/48 Thl.	1849/53 Thl.	1854/58 Thl.	Durchschnittliche Grösse der Parzellen in □ Ruthen	Durchschnittl. Katastral-Ertrag des Morgens Sgr.	25jähriger Durchschnittspreis des Morgens Thlr.
Adenau	III.	84	95	100	84	107	27	52	94
Burweiler	III.	80	69	66	66	85	20	33	73
Kelberg	III.	63	66	67	54	73	27	32	65
Virneburg	III.	137	109	109	101	126	19	46	116
Ahrweiler	I.	203	173	154	192	214	19	90	187
„	II.	102	141	225	183	208	20	70	172
Altenahr	I.	131	92	128	148	145	20	47	129
Gelsdorf	II.	100	185	96	104	143	55	117	138
„	III.	108	66	83	68	113	38	43	88
Königsfeld	III.	98	109	123	105	133	22	54	114
Sinzig	I.	197	220	230	228	325	45	141	240
„	II.	129	250	180	133	208	16	200	180
Mayen	II.	141	161	161	130	186	73	80	156
„	III.	105	112	95	97	123	22	52	106
Andernach	I.	—	—	—	—	—	—	—	—
„	II.	192	181	226	220	276	43	101	219
Burgbrohl	II.	126	143	152	184	175	34	82	156
„	III.	121	180	195	146	205	28	67	169
Münstermaifeld	II.	85	118	148	106	125	72	66	116
Polch	II.	134	146	145	118	171	70	93	143
Kochem	I.	237	218	285	222	261	18	131	245
„	III.	92	99	118	125	180	21	116	123
Carden	I.	115	154	164	178	225	20	81	167
„	II.	105	112	135	128	166	60	79	129
Kaisersesch	II.	118	123	136	134	134	41	82	129
„	III.	124	148	121	146	126	27	72	133
Lutzerath	III.	83	83	107	89	122	14	34	97
Treis	I.	125	158	162	170	150	17	117	153
„	III.	98	113	109	101	132	23	96	111
Zell	I.	173	174	143	160	158	19	101	156
„	III.	137	112	112	96	132	17	84	118
Traarbach	I.	261	224	241	153	192	29	103	214
„	II.	233	212	251	163	247	25	126	221
„	III.	104	118	121	111	157	24	64	122
Simmern	III.	129	155	134	144	171	46	77	147
Castelaun	III.	136	153	155	145	178	25	67	153
Kirchberg	III.	99	107	121	98	144	31	68	114
Rheinbellen	III.	97	102	100	106	149	45	72	111
Kreuznach	I.	141	183	210	225	254	66	92	203
Sobernheim	I.	206	181	257	207	293	63	101	229
„	II.	128	188	196	172	228	44	84	182
„	III.	87	88	105	106	150	76	75	107
Menzingen	II.	188	170	225	167	250	61	110	200
Menzingen	III.	112	121	130	125	151	27	71	128
Windesheim	II.	210	206	292	286	327	36	108	264
„	III.	94	107	124	97	145	60	77	113
Waldalgesheim	I.	—	—	—	—	—	—	—	—
„	II.	136	164	215	190	203	46	77	182
„	III.	97	96	132	120	123	72	56	114
St. Goar	II.	152	154	174	125	250	25	78	171
„	III.	116	115	110	118	138	25	53	119
Bacharach	II.	99	104	101	114	126	50	59	109
„	III.	99	70	61	73	100	60	52	81
Boppard	II.	77	91	117	88	121	68	78	99
Halsenbach	III.	111	110	131	102	169	30	63	125
Obergondershausen	III.	146	138	165	106	163	23	60	144
Brodenbach	I.	96	117	136	126	160	33	50	127
Koblenz	I.	234	234	226	274	273	45	124	248
„	II.	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehrenbreitstein	I.	222	116	120	149	162	72	100	154
„	II.	106	136	101	134	163	75	89	128
Neuwied	I.	188	182	173	160	199	28	119	180
„	II.	122	—	151	130	182	27	113	143
„	III.	134	157	168	144	173	27	55	155
Linz	I.	95	105	136	124	156	42	71	123
„	II.	85	94	86	138	141	36	64	129
„	III.	107	110	111	156	168	32	50	132
Diersdorf	III.	84	111	112	109	97	23	60	103
Neustadt	III.	52	69	81	70	77	38	46	70
Pudersbach	III.	72	85	94	95	95	16	55	88
Altenkirchen	III.	51	66	69	62	98	30	60	69
Flammersfeld	III.	39	45	66	54	60	27	42	53
Weyerbusch	III.	28	29	36	39	46	53	36	36
Hamm	I.	97	87	98	87	124	23	81	99
„	III.	57	74	82	71	91	25	64	75
Daaden	III.	94	105	118	124	189	37	57	126
Kirchen	I.	95	104	162	156	206	45	70	145
„	II.	117	140	150	133	306	40	56	169
„	III.	112	95	173	132	209	34	76	144
Wetzlar	I.	75	93	144	165	177	68	112	131
Braunfels	I	106	134	174	171	168	22	117	151
Alzbach	II.	106	149	193	160	175	25	94	157
Hohensolms	III	77	112	131	111	132	16	92	113
Lützellinden	III.	118	153	190	211	252	20	94	185
Schöffengrund	III.	133	137	177	157	173	12	100	155
Asslar	III.	120	141	136	115	168	20	96	136

*) Die Bodenabth. I. bezeichnet die Flussthal-Gemeinden; II. die Gem. auf der ersten Gebirgs-Abstufung; III. die Gem. im höheren Gebirge.

Digitized by Google

Parzellenweise verkauftes Ackerland

(andere Gegenstände als der Grund und Boden sind in den Kaufpreis nicht einbegriffen)

Regierungsbezirk Aachen Katasterverbände	1838 — 1843			1844 — 1849			1850 — 1855		
	Katasterertrag Thlr.	Kaufpreis Thlr.	Prozent des Katasterertrages vom Preise	Katasterertrag Thlr.	Kaufpreis Thlr.	Prozent des Katasterertrages vom Preise	Katasterertrag Thlr.	Kaufpreis Thlr.	Prozent des Katasterertrages vom Preise
Düren	10 081	402 029	2,51	9 468	487 686	1,94	7 872	403 792	1,95
Stolberg	1 584	71 482	2,22	1 202	66 534	1,81	839	46 004	1,82
Aldenhoven	7 065	302 715	2,33	6 523	353 151	1,85	4 989	268 801	1,86
Geilenkirchen	5 217	214 460	2,43	7 427	412 920	1,79	5 390	293 194	1,84
Eschweiler	3 118	144 128	2,16	3 268	180 383	1,81	3 243	178 183	1,82
Erkelenz	11 057	454 283	2,43	9 508	511 456	1,86	9 092	510 554	1,78
Haaren	1 643	74 434	2,21	1 875	94 776	1,91	1 395	72 831	1,92
Jülich	6 134	268 495	2,28	4 935	285 643	1,75	5 137	300 429	1,72
Montjoie	589	26 082	2,26	831	46 125	1,80	948	54 163	1,75
Blankenheim	977	30 956	3,16	1 124	39 601	2,84	1 125	43 015	2,62
Elcks	1 178	43 743	2,69	1 521	68 588	2,22	1 274	56 127	2,27
Marmagen	727	24 369	2,98	1 256	48 760	2,58	1 209	41 829	2,89
Gemünd vor der Revision	916	24 296	3,77	989	25 988	3,81	428	12 036	3,55
„ nach der Revision	.	.	.	.	.	.	461	17 305	2,66
Wassenberg	1 607	69 466	2,31	1 085	59 431	1,83	1 224	71 839	1,71
Heinsberg	3 514	151 525	2,32	2 881	161 173	1,79	3 112	187 809	1,66
Waldfeucht	3 429	161 829	2,12	3 409	202 722	1,68	2 217	140 121	1,58
Niederkrüchten	6 373	265 771	2,40	5 684	299 339	1,90	5 045	282 652	1,71
Steinstrass	1 639	75 606	2,17	1 913	137 210	1,39	1 562	96 116	1,63
Burtscheid	1 628	107 218	1,51	952	63 429	1,50	949	63 577	1,49
ohne die Gemeinde Burtscheid	1 280	69 703	1,81	930	60 729	1,53	878	56 580	1,55
Herzogenrath	1 413	55 348	2,55	1 766	93 114	1,90	1 561	82 514	1,89
Eupen	461	18 392	2,51	136	7 421	1,83	203	9 312	2,18
Rötgen	314	20 475	1,54	619	44 796	1,38	438	30 483	1,44
Kronenburg	193	7 543	2,56	187	6 644	2,81	224	8 624	2,60
Froitzheim	3 007	115 342	2,61	3 849	205 011	1,88	3 633	119 930	1,83
St. Vith	610	17 211	3,55	742	29 120	2,55	968	40 116	2,41
Malmedy	545	24 415	2,23	625	31 187	2,00	1 108	56 616	1,96
ohne die Gem. Malmedy	343	11 961	2,87	427	19 026	2,24	913	42 916	2,16
Zusammen . . .	*7 5021*	*3 171 611*	*2,37*	*73 778*	*3 963 208*	*1,86*	*65 218*	*3 554 936*	*1,83*

Da die Ansätze des Katasters unverändert geblieben sind, ist also im Regierungsbezirk Aachen von der ersten zur zweiten Periode der Preis des Ackerlandes im allgemeinen um 21 Prozent gestiegen, während er sich in der zweiten und dritten Periode wenig verändert hat. Im Regierungsbezirk Koblenz sind etwa 179 000 Morgen in 600 000 Parzellen für 17 Mill. Thaler unter erheblichen Schwankungen verkauft worden; die Vergleichung mit den 25jährigen Durchschnittspreisen zeigt aber ungefähr dasselbe Verhältniss der Preissteigerung wie im Bezirk Aachen.

Die Kaufpreise werden in den Begleitberichten als fast überall so hoch bezeichnet, dass der wirthschaftliche Reinertrag nur geringe Zinsen des Kaufkapitals bietet. Der durchschnittlich nicht über 10 Morgen berechnete Umfang der Wirthschaften und die zerstückte Lage der Parzellen drängen zur Vergrösserung, Abrundung und Zusammenlegung, und die übliche Abtragung des Kaufgeldes in Terminzahlungen erleichtert die Veräusserungen. Lokale Verhältnisse und Wünsche kommen unter diesen für den grössten Theil des Rheinischen Gebirgslandes geltenden Umständen viel mehr für den Preis in Betracht, als die bessere oder geringere Bodenbeschaffenheit.

In den östlichen Provinzen fehlen für ähnliche Vergleichungen die Grundlagen. Auch liegt für die Zukunft in keinem Theile des Staates, wie die Einrichtungen für die Fortschreibung des neuen Katasters zeigen[1]), der Gewinn solcher Zusammenstellungen in Absicht; denn bei den im Kataster einzutragenden Besitzveränderungen kommen nach Inhalt der Anmeldungsformulare die Kaufpreise des Grundstücks nicht mehr zur Kenntniss der Fortschreibungsbehörden.

Bei Gelegenheit der Vorarbeiten der Grundsteuerveranlagung aber lag, wie Bd. I S. 37 erwähnt, den Veranlagungs-Kommissionen ob, aus den Hypothekenbüchern die Kaufpreise der **in den Jahren 1850 bis 1860 verkauften grösseren und kleineren Güter** zusammenzustellen und die Ergebnisse den Kreisbeschreibungen beizufügen. Was sich aus diesen Angaben auszugsweise entnehmen liess, ist in Anlage G. Kol. 78 (Bd. IV S. 205 ff.) mitgetheilt. —

Was die **Pachtverhältnisse** betrifft, so ist ihre Verbreitung auf preussischem Boden neueren Ursprungs, und sie sind bisher auf dem gesammten Gebiete des Staates von untergeordneter Bedeutung geblieben.

Im deutschen Herkommen herrschte die Leihe auf in der Regel unwandelbare Bedingungen und mit dem Gedanken der Dauer, auch galt, wie Bd. I S. 343 andeutet, der deutschen Anschauung nach im gesammten Agrarrecht die Wirthschaft als ein Organismus, der nicht blos Grund und Boden, sondern auch Haus und Hof, Vieh und Geschirr und ebenso Wirth und Gesinde in eine rechtliche Persönlichkeit vereint, welcher von jeher viel grössere Bedeutung beigelegt wurde, als der des Wirthes.

Diese volksthümlichen Ideen drückten der in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert aus dem römischen Recht aufgenommenen Pacht die eigenartige Gestalt auf, die sie hier im Gegensatz z. B. zu England gewann.

Bei grossen und kleinen Gütern wird die gesammte Wirthschaft mit allen nöthigen Gebäuden, meist auch mit vollständigem, oder doch zur Fortführung des Betriebes hinreichendem Inventar und mit der Forderung verpachtet, dass sie in allen ihren

[1]) Vorläufige Anweisung (I) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (in den 6 östlichen Provinzen) Berlin 1865; Muster II zu § 19 Fortschreibungsprotokoll A. (Eigenthumsveränderungen).

Digitized by Google

wesentlichen Theilen als lebensfähiges Ganze wieder zurückgewährt werde. Auch werden die Güter dem Pächter allgemein auf längere, in der Regel nicht unter 12 Jahre betragende Fristen durch ausführliche Verträge überlassen, in denen über Gewähr und Rückgewähr des Zubehörs einschliesslich Düngung und Aussaat alles Erforderliche festgestellt wird. Der Pächter bedarf selbst bei dem grössten Gute ein der Ausdehnung der Wirthschaft gegenüber verhältnissmässig nur geringes Anlagekapital und steht, genau erwogen, einem auf Tantieme gesetzten Wirthschafter, der eine Kaution einzuschiessen und gewisse Zinsen zu erwirthschaften übernimmt, sehr nahe.

Dabei gewährte schon das gemeine Recht nach den **Grundsätzen des römischen Pachtvertrages** [1]) dem Pächter als dem schwächeren Theile kräftigen Schutz. Der Verpächter muss im Mangel anderer Feststellung dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Grundstücks mit allen seinen Zubehörungen gewähren, er muss die daran haftenden Lasten tragen und es seinerseits in brauchbarem Zustande erhalten. Wenn bei ausserordentlichen Unglücksfällen die Fruchtgewinnung in beträchtlichem Grade geschmälert wird, muss er sogar einen Nachlass am Pachtgelde bewilligen; und er haftet dem Pächter für sein ganzes Interesse, wenn die Unmöglichkeit, ihm das Grundstück zu gewähren oder weiter zu belassen, durch Schuld auf seiner, des Verpächters, Seite eintritt. Zu einer solchen Selbstverschuldung gehört ebenso, wenn das Grundstück durch eine Nachlässigkeit des Verpächters unbrauchbar wird, als wenn er dasselbe veräussert. Eine Auflösung des Pachtvertrages kann erst nach der ortsüblichen Kündigungsfrist, bei einer verabredeten Frist aber nur dann vor Ablauf derselben erzwungen werden, wenn der Pächter die Sache missbraucht, mit dem Pachtzins 2 Jahre im Rückstand bleibt, die Nothwendigkeit einer den Gebrauch ausschliessenden Reparatur, oder endlich der unvorhergesehene Fall erwiesenen eigenen Bedürfnisses eintritt.

Das preussische Allgemeine Landrecht behielt nach Th. II Tit. 21 § 258 ff. im wesentlichen alle diese Grundsätze des deutschen gemeinen Rechts zu Gunsten des Pächters bei. Es verbot nur die Afterpacht ohne Zustimmung des Verpächters und forderte für Pachtungen von über 50 Thlr. Pachtzins schriftliche Vertragsabfassung. Im übrigen aber verbesserte es die Lage des Pächters noch in mehreren sehr erheblichen Punkten.

Der Pächter hat ohne entgegenstehende Vertragsbestimmung die Sache in brauchbarem Zustande zu fordern. Wegen Verbesserungen kann er zwar nur insofern Vergütung beanspruchen, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers ausgeführt sind; indess hat der Verpächter auch ohne ertheilte Genehmigung alle zur Abwendung eines der Substanz der Sache drohenden Schadens oder auf höhere Anordnung des gemeinen Bestens wegen getroffenen Einrichtungen und zweckmässig verwendeten Kosten dem Pächter zu ersetzen. Muss aber die Pacht ohne Verschulden des Pächters vor dem Ablaufe der vertragsmässigen Zeit geräumt werden, so kann der Pächter, abgesehen von der ihm desshalb zukommenden Schadloshaltung, überdies für alle, auch ohne besondere Einwilligung des Verpächters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbesserungen verhältnissmässige, nach der verabredeten Dauer der Pachtung abzumessende Entschädigung fordern. Die Kündigung bei Land- und Ackergütern muss in jedem Fall, für den nicht Verträge oder Lokalrechte anders bestimmen, 6 Monat vor Ablauf des Wirthschaftsjahres angebracht

[1]) B. Windscheid, Pandektenrecht, Düsseldorf 1862, Bd. II § 399.

werden. Diese Bestimmung gilt auch für Subhastationen, welche also erst nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist und unter Entschädigungsanspruch gegen die Masse das Verhältniss lösen. Als wichtigste und eingreifendste Neuerung aber stellte das preussische Landrecht den Satz auf, dass der freiwillige Verkauf des Gutes in den Rechten und Pflichten des Pächters überhaupt Nichts ändert, sondern der Pachtvertrag für die verabredete Frist auch den Nachfolger im Eigenthum bindet. —

Ueber **die Verbreitung der Pachtverhältnisse und die Höhe der Pachtzinsen** geben die Verpachtungen der Staatsdomainen einigen Aufschluss.

Wir wissen von den preussischen Kron- und Staatsgütern, dass sie im vorigen Jahrhundert schon weit überwiegend in Pacht ausgegeben wurden. Ein Handbuch Friedrich Wilhelm I. belehrt darüber, dass in den Etatsjahren 1726 bis 1728 die bestehenden Domainenämter sämmtlich verpachtet waren. Der Pachtzins, der für jedes Amt einzeln verzeichnet ist, betrug, allerdings einschliesslich der Zinsungen und Dienste der Unterthanen [1]):

in Preussen	von	60	Aemtern	358 523	Thlr.
„ Litthauen	„	38	„	276 665	„
„ Pommern	„	30	„	118 223	„
„ der Neumark	„	13	„	102 993	„
„ der Kurmark	„	49	„	428 955	„
„ Magdeburg	„	36	„	252 144	„
„ Halberstadt	„	32	„	171 943	„
„ Kleve, Mark, Mörs, Geldern, Montfort	„	33	„	261 905	„
„ Minden, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg	„	10	„	131 894	„
zusammen	von	301	Aemtern	2 103 245	Thlr.

Jedes dieser Aemter dürfte nach Krug durchschnittlich auf etwa 3 000 Morgen anzunehmen sein. Seitdem ist bei allen Domainen-Landgütern die eigene Administration nur Ausnahme oder Nothbehelf geblieben, und **die Domainenpachtungen** haben eine wichtige Rolle in der Entwickelung der vaterländischen Landwirthschaft vertreten. Sie haben bis auf die neueste Zeit zu den besonders intelligent betriebenen Wirthschaften gehört und einem grossen Theile ihrer Leiter bei ausserordentlich grossen Aufwendungen und Verbesserungen gleichwohl in der Regel erhebliche Reichthümer geschaffen.

Seit dem Jahre 1849 sind durch das den Kammern offen liegende Staats-Rechnungswesen genaue Angaben über Bestand und Pachtzins jeder einzelnen Domaine bekannt. Im einzelnen veröffentlicht sind dieselben in Adolf Frantz, Preussens Staatsdomainengüter nach Umfang, Werth und Ertrag, 2. Aufl. Jena 1868. Die Hauptzahlen ergiebt die umstehend auf Seite 420 zusammengestellte Uebersicht.

Mit diesen Zahlen stimmt der in Anlage K. Kol. 37 (Bd. IV S. 461 ff.) auf 1 462 500 Morgen berechnete Flächeninhalt der Domainen nicht völlig überein, weil letzterer sämmtliche, auch die nicht bei den Vorwerken verpachteten Domainengrundstücke, städtische, gewerbliche, Seen u. a. mit enthält, welche unter der Domainenverwaltung stehen.

Die Tabelle lässt zunächst einen Schluss auf andere noch bestehende Pachtgüter insofern zu, als man annehmen darf, dass ungefähr in demselben Verhältnisse gewisse

[1]) Preussisch-Brandenburgische Miszellen, Jahrg. 1804 S. 299 und 429. — L. Krug a. a. O. Bd. I S. 346.

Digitized by Google

Regierungsbezirke [1]	Staats-Domainen: Zahl der Pachtungen 1849	1864	Zahl der Vorwerke 1849	1864	1867	davon Nutzland Morgen 1849	1864	1867	Der jährliche Pachtzins betrug in Thalern überhaupt 1849	1864	1867	auf d. Morgen 1849	1864	1867	Durchschnittl. Grösse der Pachtungen Morg.	Durchschn. Grundsteuer-Reinertrag Sgr
Königsberg . .	23	24	50	49	49	73 392	63 098	63 465	53 546	73 935	83 628	0,73	1,16	1,32	2629	27
Gumbinnen. . .	34	37	62	62	62	118065	112293	112248	69093	85223	87534	0,59	0,76	0,78	3035	19
Danzig	6	8	13	14	14	15222	14849	14616	15493	23830	36085	1,02	1,61	2,47	1856	36
Marienwerder .	29	32	45	39	38	76621	61288	68831	48122	64930	79409	0,68	1,06	1,15	1915	28
Köslin	14	13	19	16	16	30107	23507	23499	25127	30463	33748	0,83	1,30	1,48	1808	14
Stettin	48	49	70	69	70	120292	107257	110362	128655	185371	198730	1,07	1,73	1,80	2189	36
Stralsund	75	74	82	81	81	140749	120292	120278	133857	230860	230860	0,95	1,50	1,92	1625	53
Bromberg . . .	15	13	28	24	24	36124	32943	35039	24750	36396	43707	0,69	1,10	1,25	2534	31
Posen	28	25	66	55	55	89142	72731	72939	60178	77589	103432	0,69	1,07	1,42	2909	24
Frankfurt. . . .	44	48	85	85	81	132291	121652	120692	167119	243175	250493	1,29	2,00	2,26	2534	50
Potsdam	34	38	60	62	61	100838	94897	95319	108456	150117	178580	1,08	1,59	1,87	2497	33
Oppeln	13	13	38	35	33	33462	32536	29971	28662	39112	29123	0,86	1,20	0,98	2503	41
Breslau	24	28	71	68	68	77943	70525	70290	92575	102402	104278	1,19	1,45	1,48	2519	48
Liegnitz	7	8	15	13	11	9771	9044	8147	11385	15870	16019	1,17	1,75	1,97	1130	54
Magdeburg . . .	58	51	88	75	75	139431	126612	136284	321757	376699	476784	2,31	2,98	3,50	2482	102
Merseburg . . .	38	38	66	65	64	72664	74827	73624	196409	226841	243279	2,35	3,03	3,30	1970	90
Erfurt.	10	12	16	17	17	13770	14449	14337	28630	36725	39933	2,04	2,55	2,78	1204	70
Minden	1	1	2	2	2	1932	1932	1932	3447	3927	4621	1,79	2,03	2,40	1932	60
Münster	3	1	5	3	3	5339	4661	4661	13242	12200	12300	2,48	2,62	2,62	4661	49
Arnsberg	—	—	—	—	1	—	—	2019	—	—	4225	—	—	2,10	2019	35
Das alte Staatsgebiet [2]	503	509	879	827	821	1 285 228	1 156 655	1 169 877	1 527 048	2 166 388	2 466 175	1,19	1,89	2,11	2110	45

[1] Nach A. Frantz a. a. O. S. 43 u. 45. — [2] In den Summen nach den Staatshaushalts-Etats, die sämmtliche Domainen umfassen, mit den von Frantz gegebenen Zahlen nicht völlig übereinstimmend. Für 1867 geben die Etats 530 Pachtungen an.

Arten des in Bd. I S. 530 näher beschriebenen, in fester Hand liegenden Grundbesitzes als **grössere Vorwerke in Pacht** bewirthschaftet werden. Es sind dies:

die Güter der Krone und des Königlichen Hauses mit . .	563 527	Morgen,
ferner die städtischen Kommunalgüter nach Abzug der Forsten mit	474 895	„
das Grundeigenthum der Universitäten und höheren Lehranstalten mit	123 058	„
und das Grundeigenthum der milden Stiftungen mit . . .	419 664	„
zusammen . . .	1 581 144	Morgen

ertragfähiger Liegenschaften.

Bei gleichem Verhältniss können auf dieser Fläche 500 bis 600 grosse Pachtungen von zusammen etwa 1 200 000 Morgen Umfang bestehen.

Auf den in Privathänden befindlichen Gütern sind die grösseren standesherrlichen Fideikommisse wie die Fürstenthümer Oels, Krotoschin, Pless, die Grafschaft Wernigerode, die Herrschaft Kynast u. a. m. schon seit längerer Zeit zu Verpachtungen

Digitized by Google

geschritten, bei den kleineren Majoraten und dem freien Privatbesitz hat die Pacht wenigstens neuerdings verbreiteter Eingang gefunden; gleichwohl übertreffen diese Privatverpachtungen die Domainenpachten schwerlich an Zahl oder Ausdehnung.

Man wird also annehmen dürfen, dass von den nach Bd. IV S. 499 in den acht alten Provinzen des Staates vorhandenen 12 150 Rittergütern oder 10 786 Gütern mit 1 000 und mehr Thalern Grundsteuer-Reinertrag etwa 1 800 mit 3 500 000 Morgen Fläche verpachtet sind.

Neben ihnen besteht in allen Landestheilen eine um vieles **grössere Zahl kleinerer Pachtungen.**

Wie die Uebersicht auf S. 406 ergiebt, haben sich bei der Volkszählung am 3. Dezember 1861 30 248 Pächter gefunden, welche von der landwirthschaftlichen Pacht als Hauptgewerbe leben, und 30 457, bei denen sie nur Nebengewerbe ist. Damit ist zwar die Zahl der Pachtinhaber bei weitem nicht erschöpft, weil augenscheinlich alle diejenigen Grundeigenthümer, welche neben ihrem Grundbesitz auch Pachtstücke bewirthschaften, als Pächter nicht zur Verzeichnung gekommen sind. Indess hat die Zahl der ohne eigenen Grundbesitz von Pachtungen lebenden Landwirthe das grössere Interesse. Dieselbe vertheilt sich folgendermassen auf die Regierungsbezirke:

Regierungs-Bezirke	Fläche des Bezirks in □ Meilen	Zahl der Pächter überhaupt		auf der □ Meile (ohne Strandgewässer) Pächter	
		als Hauptgewerbe	als Nebengewerbe	als Hauptgewerbe	als Nebengewerbe
Königsberg	383,4	1 356	643	3,55	1,68
Gumbinnen	288,1	331	598	1,15	2,08
Danzig	144,3	1 244	537	8,64	3,73
Marienwerder	318,1	876	866	2,75	2,72
Köslin	255,0	1 464	781	5,74	3,06
Stettin	218,7	1 128	820	5,15	3,75
Stralsund	73,2	1 170	945	16,00	12,90
Bromberg	207,7	540	232	2,60	1,12
Posen	317,7	844	490	2,66	1,55
Frankfurt	348,6	793	1 156	2,27	3,31
Potsdam	375,8	740	1 527	1,97	4,06
Oppeln	239,7	1 196	583	4,59	2,44
Breslau	244,6	1 084	511	4,43	2,09
Liegnitz	246,9	887	1 426	3,59	5,77
Magdeburg	208,8	513	1 333	2,46	6,38
Merseburg	185,4	493	689	2,67	3,73
Erfurt	64,0	187	434	2,93	6,79
Minden	95,4	765	2 830	8,02	29,70
Münster	131,6	5,846	4 533	44,30	34,30
Arnsberg	139,7	703	641	5,06	4,61
Düsseldorf	99,3	4 081	3 294	41,10	33,18
Köln	72,2	1 898	1 680	26,20	23,29
Aachen	75,4	1 422	1 129	18,85	14,96
Koblenz	109,4	550	451	5,05	4,14
Trier	130,4	185	316	1,41	2,41

Es ergiebt sich daraus, dass die kleineren Pächter, auf welche nach Abzug obiger 1 800 grossen Pachtungen diese Zahlen bezogen werden müssen, sich vorzugsweise in den Regierungsbezirken Stralsund, Minden, Münster und am Niederrhein zusammendrängen. Dass in Neuvorpommern in Folge der schwedischen Agrargesetzgebung Pachtbauerngüter bis zu 2 und 3 Hufen in grösserer Zahl nebeneinander bestehen, ist Bd. I S. 506 erwähnt. In Minden und Münsterland haben einzelne Grossgrundbesitzer, wie z. B. der Herzog von Croy, ihre Güter seit länger als einem Jahrzehnt in kleine Pachtungen zerlegt, auch können die dort sehr verbreiteten Heuerlinge, Bd. II S. 111, bei der Zählung nicht füglich anders als unter die Zeitpächter eingeordnet werden. Am Niederrhein aber ist die starke Pachtung auf die Parzellen- und kleine Gartenwirthschaft zurückzuführen (Bd. I S. 203), auch finden sich hier kleine Ackergüter häufiger, die von den Eigenthümern als Sommeraufenthalt angesehen, zur Bewirthschaftung jedoch verpachtet werden.

Im übrigen sind Pachtungen kleiner Wirthschaften verhältnissmässig selten; es gehören dazu gutsherrliche Mühlen- und Krugbesitzungen, Pfarrwidmuthen, auch solche Bauerngüter und Gärtnerstellen, die in Verbindung mit gewerblichen Anlagen stehen, oder wegen Vormundschaft, Subhastation oder Dismembration vorübergehend nicht in den Händen eines Wirthes sind. Im ganzen aber bleiben diese Pachtungen zerstreute, zufällige Ausnahmen und bilden gegenüber dem Gesammtbestande von über 2 Millionen ländlicher Nahrungen im Staate eine verschwindende Anzahl.

Endlich ist die **Pacht einzelner Parzellen** in allen Landestheilen sehr verbreitet. Der Forstfiskus, Kirchen, Schulen und Landgemeinden nützen in der Regel ihre Acker- und Wiesenländereien auf diese Weise, auch giebt es kaum irgend eine Gemarkung von zahlreicherer Einwohnerschaft, in der es nicht Besitzer grösserer oder kleinerer Güter vortheilhaft fänden, einzelne Gutstheile durch Verpachtung zu verwerthen.

Dieser Parzellenpacht gehört, wie sich annehmen lässt, die weit überwiegende Mehrheit Derer an, welche die Landpacht als Nebenbeschäftigung angegeben haben. Es sind darunter im wesentlichen Handwerker, Fabrikarbeiter, niedere Bedienstete, Händler und Tagelöhner zu verstehen, welche in Städten und Dörfern zur Miethe wohnen und ihre Nebenstunden oder die Arbeitskräfte ihrer Angehörigen zur Bestellung eines kleinen Grundstückes verwenden wollen.

Aber alle diese Pachtparzellen sind nur der Zahl, nicht der Fläche nach erheblich. Kaum irgendwo werden derartige Verpachtungen so geschäftsmässig betrieben, dass sich bestehende Nahrungen in sie auflösten, vielmehr verstärken sich auf diesem Wege durch die für die Eigenthümer entlegenen und wenig brauchbaren Grundstücke die benachbarten kleineren und grösseren Wirthschaften, und beide Theile ziehen durch diese dem augenblicklichen Bedarfe zweckmässiger entsprechende Vertheilung Nutzen. Mit der Pacht selbstständiger Nahrungen ist dies Verhältniss nicht zu vergleichen.

Für den Gütermarkt hat thatsächlich nur der Kreis der oben aufgeführten 1 800 grossen Pachtungen Bedeutung. —

Die **Höhe der Pachtpreise** solcher grösserer Pachtungen erhält ebenfalls durch die Domainenpacht das sicherste Licht.

Die Preise der Parzellenpacht richten sich, ähnlich wie die des Parzellenkaufs, in der Regel nicht nach der Beschaffenheit des Grundstücks, sondern nach dem Angebot der zufällig um dasselbe konkurrirenden Haushaltungen. Ein grosser Theil dieser Pächter schlägt die eigene Arbeit nicht an, sondern ist befriedigt, gegen das Pachtgeld

die zu erntenden Vorräthe an Kartoffeln, Gemüse, Futter u. dgl. billiger als auf dem Markte zu beschaffen. Daher stehen die Pachtsätze in der Regel sehr hoch und örtlich höchst verschieden.

Pachtpreise für ganze Wirthschaften kleineren Umfanges lassen sich in vergleichbarer Weise schlechterdings nicht ermitteln, weil sich Zubehör und Nebenbedingungen in unberechnenbarer Weise im Preise geltend machen.

In der Domainenpacht aber zeigt sich die den allgemeinen Verhältnissen entsprechende Entwickelung der Pachtsätze. Vom Jahre 1849 bis 1864 ist nach den S. 420 mitgetheilten Ansätzen die Pacht auf den Morgen Nutzland um jährlich durchschnittlich $3_{,93}$ pCt., in den Jahren 1865 bis 1867 aber in jedem Jahre um $6_{,33}$ pCt. gegen die Beträge von 1849 gestiegen. Dies ist sehr beträchtlich, da in der Berechnung die kleine Zahl der in dieser kurzen Periode pachtlos gewordenen Domainen die gesammten älteren Pachten übertragen muss.

Genauere Schlüsse jedoch sind daraus nicht zulässig. —

In der Gesammtbeurtheilung der **Steigerung der Guts- und Pachtpreise** stimmen alle Meinungen und Erfahrungen darin überein, dass die Preise seit dem niedrigen Stande der 20ger Jahre sich bis 1830 nur allmählich zu heben begannen, von da an aber in raschem Ansteigen blieben, welches zwar in den Missjahren 1846 und 1847 und durch die besonders auf die ländlichen Verhältnisse zurückwirkenden Unruhen von 1848 auf kurze Zeit unterbrochen wurde, durch die Umgestaltung der Wirthschaftssysteme aber, durch Rüben- und Lupinenbau und durch den Einfluss der Eisenbahnen einen immer lebhafteren Fortgang nahm. Auch die in Anlage G. mitgetheilten, in den Jahren 1850—60 geltenden Preise sind inzwischen schon beträchtlich überholt. Die letzten Kriegsjahre haben höchstens ein Ueberstürzen der Konjunktur verhindert, ein Rückgehen der Preise aber ist nirgend fühlbar geworden. Im allgemeinen werden die grösseren Güter gegenwärtig mit dem 3fachen, ja selbst dem 4fachen der Preise verkauft, welche in den 20ger Jahren gezahlt wurden. Die Bauerngüter sind im Verhältniss noch theurer geworden. Eine ähnliche Steigerung würde sich wohl auch für die neueren Domainenpachtungen nachweisen lassen, wenn die Pachtsätze aus den ersten Dezennien des Jahrhunderts zur Vergleichung gezogen werden könnten.

Für das Urtheil über diese Preissteigerung genügt aber allerdings, wie schon S. 412 bei dem Rückblick auf frühere Perioden berücksichtigt werden musste, die blosse Angabe der Geldbeträge nicht. Vielmehr wird ihre Höhe nothwendig durch **Werth und Preis des Geldes** bedingt, nämlich einerseits durch das Verhältniss des Geldes zum Gebrauchswerthe der Hauptprodukte, und andererseits durch den Preis, für welchen die Benutzung fremder Kapitalien zu erlangen ist, also den Zinsfuss. Beide sind, wie sich gezeigt hat, im Verlaufe oft ziemlich kurzer Zeiträume sehr schwankend; die Fruchtpreise aber bestimmen den Geldwerth der verkäuflichen Ernteüberschüsse, also den verhältnissmässigen Geldertrag des angelegten Kaufpreises, der Zinsfuss dagegen die Vergütung, welche das im Kaufpreise angelegte eigene wie fremde Kapital vorweg in Anspruch nimmt. Nach dem Einflusse beider also wechselt bei an sich gleicher Produktion ebenso die Berechnung des Reinertrages, als die Möglichkeit, in Wahrheit durch die landwirthschaftliche Unternehmung Kapital zu erwerben und in ihr gemachte Gewinne zurückzulegen. —

Für den **Geldwerth der Haupterzeugnisse der Landwirthschaft seit 1816** im Verhältnisse zu deren Gebrauchswerthe kann wenigstens für Preussen mit Recht der durch-

schnittliche Roggenpreis, als der Preis der Hauptfrucht, angewendet werden. Nachstehend werden indess auch die **Durchschnittsmarktpreise** von Gerste, Hafer, Kartoffeln und Weizen in einer Uebersicht zusammengestellt, welcher zugleich die Weizenpreise von England und Frankreich, als der Hauptausfuhrländer Preussens, beigefügt sind. Diese Preisangaben sind allerdings mit den oben S. 360 eingehend charakterisirten Mängeln behaftet; für den vorliegenden Zweck aber sind sie hinreichend beweisend. Sie zeigen, dass wenn man als Perioden auch nur die Jahrzehnte berücksichtigt, die Fruchtpreise von 1820 bis 1860 auf das Doppelte gestiegen sind. Den einzelnen Jahrgängen nach waren sie von 1820 bis 1826 auf einen Stand herabgedrückt, welcher nicht die Hälfte von dem in den Jahren 1816 bis 1819 betrug; sie hoben sich dann auf etwa das Doppelte, sanken 1834 bis 1837 wieder um etwa ein Drittheil und erreichten in den Missjahren 1846 und 1847 zwar die frühere Höhe der Kriegszeit, standen aber von 1848 bis 1850 nochmals gleich niedrig, wie in der Periode 1834 bis 1837. Seitdem haben sie einen gleichmässigen Stand des ungefähr Doppelten letzterer Periode bewahrt und schwankten nur in den Jahren 1854—55 und 1867—68 stärker nach der Höhe, in den Jahren 1864—65 mehr nach der Tiefe. Ihre Schwankungen stehen unter der ersichtlichen Einwirkung des durch Anlage N. Bd. IV S. 532 bezeichneten mehr oder weniger günstigen Ernteausfalles, und es ist selbstverständlich, dass die hohen Preise starke Ausgleichung in der erheblich verminderten Möglichkeit, Ernteüberschüsse zum Verkauf zu stellen, finden. Im ganzen aber rechtfertigt allerdings, abgesehen von allen Fortschritten des Betriebes, die nahezu gleichbleibende Höhe der Fruchtpreise in den letzten Jahrzehnten ein beträchtliches, die Verdoppelung erreichendes Steigen der Kaufpreise gegen die 20ger und selbst gegen die 30ger Jahre.

Durchschnittspreis des preuss. Scheffels	Preussen (Durchschnitt des Staates)					England	Frankreich
	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Weizen	Weizen	Weizen
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1816	65,58	45,00	30,58	18,75	91,92	148,30	124,56
1817	85,67	59,67	38,50	26,83	122,00	183,30	159,10
1818	65,08	48,75	34,42	20,08	94,83	163,20	108,46
1819	50,00	40,25	29,67	16,33	67,72	140,93	81,05
1820	37,50	29,58	22,92	14,50	56,33	128,35	84,17
1816—1820	*60,75*	*44,67*	*31,17*	*19,33*	*86,56*	*152,83*	*111,46*
1821	32,33	24,17	17,58	12,42	56,67	106,08	78,28
1822	36,67	27,17	19,83	12,92	54,83	86,99	68,16
1823	41,17	31,33	23,33	14,33	52,92	100,45	77,09
1824	21,58	17,00	13,50	9,17	37,75	120,87	71,37
1825	20,67	17,17	12,92	9,58	34,75	129,58	69,16
1826	29,08	22,83	17,83	13,42	38,08	110,97	69,74
1827	42,00	31,83	22,83	14,92	48,17	101,86	80,12
1828	43,08	31,25	22,00	12,08	57,92	110,24	96,93
1829	38,83	28,67	20,33	11,42	66,67	127,42	99,26
1830	41,83	29,25	21,17	13,92	63,50	122,53	98,52
1821—1830	*34,75*	*26,08*	*19,17*	*12,42*	*51,00*	*111,70*	*80,87*

Digitized by Google

Durchschnittspreis des preuss. Scheffels	Preussen (Durchschnitt des Staates)					England	Frankreich
	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Weizen	Weizen	Weizen
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1831	55,33	38,50	27,17	16,50	78,75	126,78	97,34
1832	48,83	37,25	25,83	13,75	65,25	112,13	96,14
1833	34,41	26,08	20,17	11,17	46,75	100,79	68,72
1834	32,33	24,08	19,17	10,83	43,92	88,51	67,10
1835	34,58	28,91	21,08	14,75	45,92	75,13	67,10
1836	29,41	24,83	18,08	13,25	43,67	88,36	76,21
1837	32,91	25,67	18,08	12,00	47,67	106,63	81,53
1838	45,25	32,41	22,58	12,83	63,41	121,58	97,41
1839	46,08	35,17	23,00	12,58	75,25	133,57	91,70
1840	43,75	35,17	25,00	14,17	70,33	125,06	91,70
1831—1840	*40,25*	*30,83*	*22,00*	*13,17*	*50,08*	*107,93*	*83,49*
1841	40,67	29,91	21,91	13,17	65,75	121,90	81,58
1842	45,41	22,83	23,50	14,91	73,08	108,51	86,01
1843	50,41	38,00	27,58	15,66	62,42	94,82	90,02
1844	40,50	32,67	21,83	13,17	57,42	96,86	86,90
1845	51,00	38,25	26,83	15,67	65,08	95,77	86,90
1846	70,91	50,75	33,00	21,83	86,67	103,33	105,81
1847	86,17	66,17	40,17	30,00	110,25	131,35	127,64
1848	38,17	32,25	22,25	17,17	63,00	95,44	73,26
1849	31,67	25,50	18,08	13,58	61,58	83,16	67,63
1850	36,50	28,00	20,75	14,58	58,58	76,07	62,61
1841—1850	*49,17*	*37,83*	*25,88*	*17,00*	*70,42*	*100,72*	*86,81*
1851	49,91	37,33	27,08	19,25	62,91	72,91	63,71
1852	61,75	46,75	30,00	24,33	72,17	76,87	75,55
1853	68,00	50,83	33,75	23,25	86,08	98,90	98,51
1854	83,25	60,83	40,33	29,83	108,42	136,87	126,81
1855	91,58	63,50	40,50	31,67	119,42	141,13	129,01
1856	85,08	62,50	39,08	29,41	113,50	130,73	135,30
1857	55,00	48,51	33,00	20,50	85,50	106,46	107,23
1858	51,00	44,91	35,83	18,00	76,25	83,48	73,70
1859	54,33	45,50	34,17	18,58	75,00	101,74	73,66
1860	61,41	50,25	32,41	22,67	88,00	.	.
1851—1860	*66,17*	*51,08*	*34,58*	*23,87*	*88,75*	*105,48*	*98,16*
1861	61,67	49,67	30,33	26,25	92,83	.	.
1862	63,83	46,17	30,08	23,25	89,75	.	.
1863	54,25	42,41	28,58	19,17	77,08	.	.
1864	45,50	39,58	29,33	19,75	66,83	.	.
1865	49,91	40,17	29,83	19,08	68,33	.	.
1866	58,41	48,41	33,41	19,25	82,33	.	.
1867	79,00	60,75	38,91	27,75	108,25	.	.
1868	78,67	63,00	41,91	24,58	104,83	.	.

Zeitschr. d. stat. Bür. Jahrg. I S. 289, Jahrg. VI S. 70, Jahrg. VIII S. 132, Jahrg. IX S. 269.

Digitized by Google

Was den **Zinsfuss** anbetrifft, so ist derselbe bis 1866 in Preussen gesetzlich beschränkt gewesen. Dass er im 15. Jahrhundert gegenüber den sehr niedrigen Gutspreisen in der Regel auf 10 pCt. stand, ist oben erwähnt. Darin trat mit dem in der Periode der Entdeckungen und des Zuflusses an edlen Metallen grossartig erwachenden Verkehr ein, wie es scheint, ziemlich rascher Umschwung ein. Obwohl im wesentlichen noch an dem kanonischen Verbot des Zinsennehmens und desshalb an der dasselbe verhüllenden Form des Kaufs wiederkäuflicher Renten (Bd. III S. 95) festgehalten wurde, sanken die Renten doch schon um 1500 auf 5 pCt., und die Reichspolizei-Ordnungen von 1500, 1530, 1548 und 1577 erklärten ausdrücklich, dass man mit 100 Gulden nicht mehr als 5 kaufen solle [1]). In den protestantischen Ländern aber fanden inzwischen schon die Bestimmungen des römischen Rechts über das zinsbare Darlehn Eingang. Ein **Brandenburgisches Mandat von 1565**, Sonnabend nach Johannis d. T.[2]), verordnet, dass hinfort von Niemand Geld höher, denn das Hundert um 6, soll ausgeliehen werden bei Strafe, als öffentlicher Wucherer geachtet und mit Kirchenstrafen sowie nach Inhalt der Reichsordnungen mit dem 4. Theil der Hauptsumme belegt zu werden. Diese Bestimmung findet sich unter Zulassung von 8 pCt. bei Kaufleuten und 12 bis 24 pCt. bei Juden in dem Edikt vom 27. November 1695 wieder [3]). Auch die Hypotheken- und Konkurs-Ordnung vom 4. Februar 1722 § 18 [4]) erklärte, dass wo nicht geringere Zinsen verabredet seien, das Kapital landesüblich verzinst werden solle, und dass darunter 6 pCt. zu verstehen. Sie wurde aber unter dem 14. Juni 1726 [5]) dahin deklarirt, dass wenn in den preussischen Landen, da, wo die Landesgesetze die Zinsen zu 6 pCt. nicht eingeführt haben, landesübliche Zinsen verschrieben werden, darunter nur die im Reich zugelassenen Zinsen von 5 pCt. zu verstehen.

Diesen Reichszinsfuss von 5 pCt. hielt **das Allgemeine Landrecht** in Th. I Tit. 9 § 804 ff. als den landesüblichen fest, verordnete, dass bei Darlehen der Regel nach nicht gestattet werde, höhere Zinsen vorzubedingen, und dass Kaufleute zwar 6 und Juden 8 sich verschreiben lassen dürfen, dass aber bei gerichtlicher Eintragung auf Grundstücke auch diese an den Zinsfuss von 5 pCt. gebunden seien.

Die zu dieser gesetzlich statthaften Höhe von 5 pCt. ausgestellten Pfandbriefe ergaben indess, wie oben S. 132 gezeigt wurde, schon im ersten Jahrzehnt der Errichtung der Schlesischen Landschaft so hohes Agio, dass sie 1776 auf 4⅔ und 1788 auf 4 pCt. herabgesetzt wurden. Dies lässt schliessen, dass der Zinsfuss hinreichend sicherer Hypotheken in jener Zeit kaum hoch über 4 pCt. gestanden haben wird. Im Anhalt an den Kurs der verschiedenen Pfandbriefe und der Staatsschuldscheine, welcher S. 135 und 136 für die Jahre 1807 bis 1867 mitgetheilt ist, lässt sich auch für später das **Steigen und Fallen des Zinsfusses in seinen Hauptperioden** verfolgen. Es geht daraus hervor, dass der niedrigste Stand der Kurse in die Kriegsjahre 1812 und 1813 fiel und von den damals 4 pCt. vom Nennwerth tragenden Pfandbriefen einen Zinsfuss bis zu 12 pCt. ergab. Nach dem Frieden hoben sich die Pfandbriefe schneller als die

---

[1]) Reichsabschied von 1500, Anhang II § 32; Reichspolizei-Ordnung von 1530 Tit. 26 § 8, von 1548 Tit. 17 § 8 und von 1577 Tit. 17 § 9. Neue Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. 1747, Bd. II S. 63, 341, 596, Bd. III S. 379.

[2]) Mylius, Corp. Const. March., Bd. II Abth. I S. 259.

[3]) Ebd. S. 205. [4]) Ebd. Bd. II Abth I S. 119. [5]) Ebd. S. 238.

Digitized by Google

Staatsschuldscheine und erreichten in Pommern, der Mark und Schlesien sehr bald wieder den Paristand. Nur in Ost- und Westpreussen erhielten sich bei der dort noch längere Zeit fortdauernden bedrängten Lage der Landwirthschaft Kurse, welche zwischen 4½ und 5 pCt. Zinsertrag schwankten. Um 1835 trat allgemein solcher Geldüberfluss ein, dass sich die Pfandbriefe und selbst die Staatsschuldscheine über Pari stellten und einen Zinsfuss von nur 3¾ ergaben. Diese Verhältnisse führten zur Konversion der 4 prozentigen Papiere in 3½ prozentige, ohne dass dieselben zunächst unter Pari sanken. Etwa von 1846 an begann sich aber der Geldbedarf der Eisenbahnen fühlbarer zu machen. Im Jahre 1848 verknüpften sich die verschiedensten Gründe zu grosser Geldbedrängniss des Grundbesitzes; obwohl die Pfandbriefe unter den damaligen Umständen als Hauptzuflucht der beunruhigten Kapitalisten gesucht wurden, sank ihr Kurs doch so, dass sie sich beim Ankauf statt der nominellen 3½ pCt. auf nahezu 5 pCt. verzinsten. In den folgenden Jahren erreichten sie zwar theilweis wieder den Paristand, seit 1855 aber ist, ganz abgesehen von den vorübergehenden Störungen der Kriegsereignisse, der Kurs in dauerndem Sinken geblieben. Im allgemeinen wird seiner Höhe entsprechend im letzten Jahrzehnt auch für die besten Papiere eine 4½ prozentige Verzinsung gefordert. Dieselbe erklärt sich allerdings ebenso durch die Seite 232 nachgewiesenen Ansprüche, welche der inländische Eisenbahnbau an den Geldmarkt machte, als durch die bekannten Zinsversprechungen und Einzahlungsvergütungen der sich von Jahr zu Jahr überbietenden ausländischen Staats- und Stadt-Anleihen, Bahnunternehmungen und Bank- und Industrie-Aktien.

Wenn auf Grund dieser Verhältnisse für Papiere von der Sicherheit und Leichtigkeit der Handhabung, wie die Pfandbriefe, der Zins von 4½ pCt. kaum mehr genügte, so war es sehr erklärlich, dass Hypotheken von geringer Sicherheit auch zu dem gesetzlichen Zinsfusse von 5 pCt. schwer Abnehmer fanden. Es führte sich desshalb mehr und mehr der Gebrauch ein, bei Kauf oder Cession solcher Forderungen zwar keinen höheren als den erlaubten Zinsfuss zu fordern, wohl aber vorweg eine **Vergütung oder Minderforderung gegen das nominelle Kapital** auszubedingen. Dadurch wurde je nach der Zeit bis zur Rückzahlungsfrist die der Sachlage angemessene Erhöhung des Zinsfusses oft beträchtlich überstiegen, und es befestigte sich immer mehr die Ueberzeugung, dass die Opfer, welche für die kreditirten Kapitalien gebracht werden mussten, durch die Zinsbeschränkungen nicht verringert, sondern im Gegentheil um so mehr vergrössert wurden, als das Risiko der im Gesetze angedrohten Strafen die Entschädigung erhöhen musste und die schwierigeren Kreditgeschäfte in sehr wenig solide Hände brachte. Es suspendirten desshalb schon 1857 zur Erleichterung der ausgebrochenen Handelskrisis verschiedene deutsche Staaten die Wuchergesetze, Preussen nach Inhalt des Gesetzes vom 27. November 1857 (G.-S. S. 884) auf 3 Monate. Durch die Verordnung über die vertragsmässigen Zinsen vom 12. Mai 1866 (G.-S. S. 225) aber wurden **die Zinsbeschränkungen dauernd aufgehoben**, zunächst allerdings nur für solche Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird. Das Bundesgesetz vom 14. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 159) beseitigte indess auch diesen Vorbehalt, überliess alle Vergütungen für Darlehne völlig der freien Vereinbarung der Parteien und bestimmte nur, dass derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als 6 vom Hundert gewährt oder zusagt, nach Ablauf eines halben Jahres zur Kündigung auf fernere halbjährige Frist auch wider ausdrückliche Vertragsbestimmungen befugt bleibt.

Es lässt sich annehmen, dass diese Gesetzgebung ein regelmässiges Verhältniss zwischen dem Zinsfuss und der Sicherheit der Schuldforderung befördern werde.

Was aber jede Steigerung, überhaupt jedes **Mehr oder Minder des Zinsfusses gegenüber den landwirthschaftlichen Reinerträgen** bedeutet, wird in Zahlen leicht anschaulich[1]). Den Morgen Acker, beispielsweise zu dem durchschnittlichen Reinertrage der Grundsteuerveranlagung mit 44 Sgr. angenommen, kann ein Käufer, der für sein Anlagekapital nur einen Zinsertrag von 3 pCt. verlangt, mit 1 466,7 Sgr. bezahlen, verlangt er 4 pCt. nur mit 1 100, bei 5 pCt. nur mit 880, bei 6 pCt. mit 773,3, bei 7 pCt. mit 628,6 Sgr. Hat er dieses Anlagekapital geliehen und muss dafür einen je nach den veränderten Umständen 3 bis 7 pCt. betragenden Zinsfuss zahlen, so ist das Ergebniss, das für jeden anderen Reinertrag gleiche Verhältnisse behält, folgendes:

Das Anlagekapital beträgt für 44 Sgr. Reinertrag		Der Rest des Reinertrages nach Verzinsung des Anlagekapitals, wenn der Zinsfuss				
		3	4	5	6	7
bei einer Zinsannahme von	in Silbergroschen	Prozent erfordert, beträgt:				
		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
3 pCt.	1 466,7	0	— 14,7	— 29,3	— 44,0	— 58,7
4 „	1 100,0	+ 11,0	0	— 11,0	— 22,0	— 33,0
5 „	880,0	+ 17,6	+ 8,8	0	— 8,8	— 17,6
6 „	733,3	+ 22,0	+ 14,7	+ 7,3	0	— 7,3
7 „	628,6	+ 25,1	+ 18,8	+ 12,6	+ 6,3	0

Wenn also bei gleichem Ertrage Fallen des Zinsfusses die Gewinne sehr schnell erhöht, so birgt jedes Steigen desselben für den Käufer, der dasselbe nicht vorweg in Anschlag brachte, eine Gefahr, der gegenüber er ebenso rasch seine Lage völlig unhaltbar sehen kann.

Es ist daraus hinreichend ersichtlich, wie Institute, wie die Landschaften, welche die Gutsbesitzer in den Stand setzen, ihren **Kredit gegen unkündbare Renten** (Bd. III S. 130, 148) zu nehmen, grade dadurch segensreich wirken, dass sie den Einfluss der Schwankungen des Zinsfusses aufheben. Desshalb lässt sich nicht läugnen, dass die von Rodbertus-Jagetzow[2]) seit lange mit Eifer verfochtene Idee, durch Hülfsmittel der Kreditanstalten wie der Hypothekeneinrichtung und selbst der testamentarischen Verfügung und des Erbrechtes immer mehr die hypothekarischen Kapitals-Darlehen zu beseitigen und durch unkündbare Amortisationsrenten zu ersetzen, ein durchaus reales Ziel verfolgt. Denn soweit die unkündbare Rente im allgemeinen oder im einzelnen Falle sich ins Leben führen lässt, bildet sie einen festen Faktor, welcher beim Ankauf wie bei dem Ertragsanschlage statt der nur zu leicht trügenden Voraussetzungen und Hoffnungen eine unwandelbare rechnungsmässige Grundlage bildet. Allerdings aber darf man nicht erwarten, durch dieses Rentenprinzip einen niedrigeren Zinsfuss zu

[1]) Dr. Engel, Wie hoch belastet die Grundsteuer die Landwirthschaft, Zeitschr. 1867, S. 155.

[2]) Widerlegung der Rikardo'schen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie, Berlin 1851. — Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer, Berlin 1858.

Digitized by Google

erlangen. Keine Krediteinrichtung kann sich den Verhältnissen des allgemeinen Geldmarktes entziehen. Die bezüglichen Papiere werden nicht allein stets nur dem bestehenden Zinsfusse entsprechend umgesetzt werden können, sondern man muss sogar erwarten, dass ihr Kurs schon vorweg die etwa zu Gunsten des Gläubigers zu vermuthenden Schwankungen in Anschlag und zum Ersatz bringen, und desshalb diese Art des Kredites stets eine entsprechend theure sein werde. —

Soweit nun noch die **Aussichten für die künftige Lage des Gütermarktes** in Frage kommen, muss man sich sagen, dass in naher Zukunft **eine Erniedrigung des Zinsfusses nicht vorauszusehen** ist. Bei der Grossartigkeit der Unternehmungen in allen Kulturstaaten und dem internationalen Charakter, den der Geldmarkt angenommen hat, konkurriren immer weitere Kreise um das vorhandene Kapital. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es für die Landwirthschaft wünschenswerth sein kann, ein Sinken des Zinsfusses durch eine Periode industrieller Stockungen zu erkaufen, jedenfalls besteht dafür bei der steigenden Lebendigkeit des Verkehrs und der Industrie keine begründete Aussicht. So lange aber der Stand der inländischen Staatspapiere und Eisenbahnprioritäten einen Zinsfuss von 4½, häufig 5 pCt. ergiebt, müssen für Hypotheken von voller Sicherheit mindestens ebenso hohe Zinsen bestehen, und für die Unterbringung der grossen Menge weniger sichergestellter Hypothekenforderungen entsprechend höhere Aufwendungen unvermeidlich bleiben.

Ebenso wenig ist eine erhebliche Erhöhung der Fruchtpreise zu erwarten. Die verbesserten Kommunikationsmittel ziehen die Erzeugnisse immer weiterer Flächen solcher Länder auf den europäischen Markt, welche mit ziemlich geringen Kosten produziren. Amerika und Australien beschicken schon jetzt reichlich die englischen Plätze, und der Fortschritt ihrer Kultur wird ihnen dies in stets erhöhtem Maasse gestatten. Für Preussen insbesondere aber muss der Ausbau der ungarischen und russischen Eisenbahnen eine Konkurrenz herbeiführen, welche, wie man hofft, nicht übermächtig werden wird, gegenüber der billigen und oft überreichen Produktion dieser weiten Ebenen indess nur in den Kosten und Gefahren des Transports und vielleicht in der häufig bewiesenen Unsicherheit der dortigen Ernten ihre Einschränkung finden kann.

Auch **lässt sich durch eine weitere Verbreitung der Pachtverhältnisse keine Erleichterung** von Erheblichkeit weder für die Guts- und Pachtpreise, noch für die Betriebsweise und ihre Ergebnisse in Aussicht stellen. Der augenscheinliche Mangel an Kapitalkraft, der sich in unseren Wirthschaften hemmend geltend macht, scheint allerdings durch Zusammenwirken von Eigenthümer und Pächter am leichtesten zu beheben, indem ersterer nur für den Bodenkredit, letzterer für das Betriebskapital zu sorgen hätte. Wenn aber bis jetzt, wie sich gezeigt hat, die Zahl der Pachtungen eine sehr beschränkte geblieben ist, so liegt dies keineswegs darin, dass sich die Eigenthümer durch einen Mangel an Einsicht oder durch die gesetzlichen Bedingungen des Pachtrechtes abhalten liessen, ihre Güter in Pacht auszuthun. Vielmehr ist es eine unbestreitbare Thatsache, dass in Preussen, trotz aller Gunst des Gesetzes und der herkömmlichen Verpachtungsweise, unter bemittelten Landwirthen nur sehr geringe Neigung besteht, Pachtungen zu übernehmen, sondern der Eigenthumskauf so ungleich mehr vorgezogen wird, dass, abgesehen von dem Falle der ziemlich gesuchten Domainenpacht, die Pachtung in der Regel nur wegen entschiedenen Mangels der erforderlichen Mittel zum Kauf eines hinreichend grossen Gutes erfolgt.

Auch sind die Domainenpachten für diese Frage nicht mit Grund in Betracht

Digitized by Google

zu ziehen. Sie wurden früher, je nach den Zeitumständen, nicht selten sehr niedrig erstanden und gestatteten grosse Gewinne durch die während der besonders langen Pachtperioden eingetretenen besseren Konjunkturen, blieben auch wegen der sozial befriedigenden Stellung des Domainenpächters, der es nur mit dem Staate zu thun hat, vielfach von sehr wohlhabenden Landwirthen gesucht. Noch bis in die neueste Zeit beweisen sie in der Nachfrage bei den Lizitationen ein Ausnahmeverhältniss.

Im allgemeinen aber ist es seit alter Zeit ein im Charakter begründeter und als vorzüglicher Hebel aller Tugenden haushälterischer Tüchtigkeit, der Arbeitskraft und der Kultur nicht genug zu schätzender Zug unserer grossen Grundbesitzer, dass sie mit Vorliebe ihre Güter selbst bewirthschaften. Weil desshalb gegenüber niedrigem Pachtzins die eigene Wirthschaft vorgezogen wird, haben die Pächter wenig Aussicht auf erheblichen Gewinn. Bei hoher Pacht aber wird das Verhältniss wirthschaftlicher Vortheile ersichtlich ein umgekehrtes. Der Eigenthümer, der von seinen Erträgen keine baaren Gewinne erlangen kann, sieht wenigstens in der Verbesserung seines Gutes eine Anlage von Ersparnissen, deren Erstattung er beim Verkauf zu erreichen hoffen darf; ein Pächter dagegen, welcher nicht Kapital zurücklegt, arbeitet aussichtslos und mit grösserem Risiko als der Eigenthümer. In der Regel vermag auch nach den bisherigen Konjunkturen der Eigenthümer trotz der Höhe der Pachten sein Gut bei einigermassen günstig gestellten Anzahlungsbedingungen zu einem höheren Zinswerthe zu verkaufen als zu verpachten. Vor allem aber zieht jeder Landwirth den Ankauf, wenn er irgend erreichbar, der Pacht aus dem Wunsche völliger sozialer Unabhängigkeit und Gleichstellung vor, die der Pächter neben dem Eigenthümer niemals erwarten darf. Desshalb werden sich, so lange noch Güter in so grosser Zahl wie bisher freiwillig oder unfreiwillig zum Kauf stehen, die Pachtverhältnisse nicht wesentlich vermehren. Die Käuflichkeit der Güter beruht aber wieder in ihren hohen Preisen, die nicht geeignet sind, beiden, dem Eigenthümer und dem Pächter, gleichzeitig Gewinne abzuwerfen. So besteht also ein Zirkel, dessen fester Schluss auf der Freude am eigenen Gute und an der eigenen Wirthschaft beruht, und der desshalb schwerlich durchbrochen werden wird.

Damit aber ist **auch auf geringeren Zudrang zum Gütermarkte nicht zu rechnen.** Im Gegentheil, der starke Zuwachs der Bevölkerung überhaupt, der Umstand, dass die Hälfte derselben der landwirthschaftlichen Thätigkeit angehört, dass sie ihre Kinder auf dem Lande erzieht und früh in Kenntniss und Gewohnheit des Landbaues einweiht, die grosse Zahl vorhandener Güter aller Grössenstufen, welche Jedem nach seinen Mitteln Aussicht auf den eigenen Heerd eröffnen, endlich die allgemeine volksthümliche Neigung zu ländlicher Arbeit sind die glücklichen Verhältnisse, welche die preussische Volkskraft erstarken liessen und tüchtig erhalten, welche aber durchaus nicht für eine Verminderung der Konkurrenz um den Grund und Boden sprechen. Dieselbe wird vielmehr noch **durch die besonderen Verhältnisse des Staatsgebietes gesteigert.** Im Westen Deutschlands ist die Volkszahl sehr viel höher und der Boden theurer und schwerer zu erwerben als im Osten. Seit Jahren besteht desshalb eine lebhafte Strömung solcher Landwirthe, welche von Westen stammend nach Osten wandern, um sich anzukaufen. Unzweifelhaft entstehen daraus grosse Vortheile. Die östlichen Provinzen verdanken diesem Zuzuge neue Kräfte, und deren Kapital und immer erneuten Anstrengungen, Erfahrungen und Verbesserungen von fernher zu übertragen, eine sehr viel raschere Aufnahme in der Kultur. Aber die neuen Ankömmlinge

Digitized by Google

unterliegen auch leicht der Gefahr, die Erhöhung der Werthe, welche unter den bestehenden Verhältnissen erreichbar ist, zu überschätzen, und steigern auch da, wo sie dieselbe mit aller Vorsicht richtig anschlagen, durch ihr Zutreten die Konjunktur. —

Wenn es sich also darum handelt, in zutreffender Weise **den Wohlstand der preussischen Landwirthe** zu beurtheilen, so lässt sich nicht läugnen, dass für die grösseren Güter die eigenthümlichen Beziehungen des Gütermarktes und des damit nahe verknüpften Kredits zur Zeit und wahrscheinlich noch auf lange schwer ins Gewicht fallen. Ihre Kaufsummen können unbestritten bei den für die Fruchtpreise und den Zinsfuss bestehenden Aussichten und den Opfern und Gefahren der Kreditbeschaffung nur übernehmbar erscheinen, wenn die äussersten Anstrengungen in Verbesserung der Wirthschaftsführung, Melioration des Bodens und sorgfältiger Ausnutzung aller Hülfsmittel des Handelsverkehrs ins Auge gefasst, und dadurch sehr erhebliche Fortschritte im Reinertrage verwirklicht werden.

Auch steht unzweifelhaft in allen Theilen des Staates eine gewisse Anzahl der grösseren Gutsbesitzer in schwerem Kampfe mit diesen Verhältnissen; manche unterliegen dem Versuche, ihn mit ungenügenden Kräften durchzuführen, manche befreien sich aus der Unhaltbarkeit ihres Unternehmens nur durch die leichte Verkäuflichkeit ihrer Besitzungen, anderen wird unschwer nachgerechnet, dass ihre wahre Bilanz nothwendig Verluste ergeben muss, und aus ihren Gütern keine Vermehrung ihres Einkommens fliesst.

Für das Verständniss dieser Sachlage kommt indess in Betracht, dass **die Ursachen der hohen Güterpreise zum Theil ideelle** sind, die sich bestimmter Berechnung entziehen. Die Beweggründe liegen nicht ausschliesslich in der Beurtheilung des Gutswerthes, sondern vielmehr in dem Anschlage aller wirklichen und scheinbaren Vortheile des Gutsbesitzes. Manche dieser Vortheile sind allein in der Persönlichkeit des Käufers begründet. Theils kommen hier alle die Wagnisse ins Spiel, zu denen die Konkurrenz um eine Lebensstellung drängt, theils Züge des Herkommens, der Sitte und Neigung, welche sich stärker als das Streben nach genügendem wirthschaftlichen Gewinne erweisen. Es werden also auch bewusste Opfer gebracht, welche in manchem Falle geringer erscheinen mögen, als sie sich später erweisen, aber immerhin ersichtliche und freiwillige sind.

Beruhigender jedoch bleibt die hinreichend begründete Ueberzeugung, dass den laut gewordenen Klagen gegenüber **eine starke Ueberschätzung der Missstände anzunehmen** ist. Nothwendig giebt es in einer Zeit lebendigen Vorwärtsstrebens überhaupt keinen Erwerbszweig, in welchem nicht eine gewisse Anzahl derer, die sich darin versuchen, verschuldet oder unverschuldet mit ihren Versuchen verunglückte. Dabei werden Unfälle stets bekannter, als das allmählich fortschreitende ruhige Gedeihen Anderer, und wo immer sich anerkannte Beschwerden Einzelner erheben, werden sie verallgemeinert und lassen einen Schatten auf die Gesammtlage fallen. Auch konnte schon auf S. 118 gezeigt werden, dass die Verschuldung der Rittergüter im Privatbesitz trotz der anerkannten Ueberschuldung einzelner, gleichwohl durchschnittlich nur auf $^3/_5$, die des Grossbesitzes in festen Händen nicht über $^1/_{10}$ des Kaufwerthes anzuschlagen sein dürfte.

Der Beweis aber, dass **die grosse Landwirthschaft** mit ihren Unternehmungen das richtige Maas bisher noch nicht allzuweit überschritten haben kann, und jedenfalls gegen andere Erwerbszweige keine vorzugsweise gefährlichen Schritte thut, liegt in der verhältnissmässig kleinen Zahl der Subhastationen. Nach S. 116 wurden in der Zeit

Digitized by Google

von 1854 bis 1867 durchschnittlich jährlich 44 Rittergüter subhastirt, nach Abzug einer Anzahl freiwilliger Subhastationen etwa 40. Es unterliegen diesem Schicksal gegenüber der Gesammtzahl von 12150 solcher Güter daher nur je $3_{,3}$ auf 1000. Schwerlich giebt es, abgesehen von dem bäuerlichen Besitz, einen anderen Geschäftszweig, in welchem verhältnissmässig so wenige Unternehmer in Vermögensverfall gerathen. Die Anzahl der Konkurse in den Provinzen Preussen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westfalen aus den Jahren 1859 bis 1868 beträgt ungefähr 25 auf je 1000 der 1861 in diesen Provinzen gezählten Kaufleute und Fabrikanten[1]). Für städtische Grundstücke aber berechnen sich nach Seite 116 auf je 1000 mindestens 60 Subhastationen. —

Was die **mittlen bäuerlichen Grundbesitzer** anbetrifft, welche Gespann halten, oder doch in der Lage sind, ohne Nebenverdienst von ihren Wirthschaften zu leben, so gleichen die Verkehrsbeziehungen der grösseren mehrhufigen Bauerngüter in allen kultivirteren Gegenden denen der grossen Vorwerksgüter sehr nahe. Ihr Preis steht in der Regel sogar verhältnissmässig höher. Ihre Verschuldung aber ist geringer, so dass die Besitzer den Wechsel der Jahrgänge leichter ertragen können, dem sie auch mit den Ansprüchen und Kosten ihres Haushaltes ungleich einfacher zu folgen vermögen, als die Rittergutsbesitzer.

Die kleineren Stellen von 10 bis 60 Morgen Fläche zeigen je nach der verkehrsreicheren Lage, nach Klima und Boden, grössere Unterschiede in ihrem Werthe und in der Lebensweise ihrer Besitzer, als irgend eine andere Klasse des Grundbesitzes. Sie umfassen im Süden und in der Nähe grosser Städte wohlhabende Garten- und Viehwirthe, welche im Vieh-, Gemüse- und Obstverkauf sehr ergiebige Nahrungsquellen besitzen; auch in weniger begünstigten Dörfern der mittlen Provinzen bilden diese sogenannten Gärtner in der Regel einen vorzugsweise intelligenten und thätigen, nicht selten nebenbei gewerbtreibenden Stand spannfähiger Ackerer. Allerdings aber finden sich unter ihnen auch, überhandnehmend in den schlechten und entlegenen Gegenden des Nordostens, sehr ärmliche, kaum lebensfähige Wirthe, welche für ihre Lebensbedürfnisse wenig mehr als Tagelöhner erübrigen können, aber auch ebenso wie die ganz kleinen Nahrungen und Häuslerstellen nöthigenfalls im Tagelohne ihre Hülfe finden.

Die Verschuldung des bäuerlichen mittlen Besitzes ist oben S. 118 auf $^1/_5$, die des kleinen Parzellarbesitzes nur auf $^1/_8$ des Kaufwerthes angeschlagen worden. Subhastationen bäuerlicher Grundstücke kamen in der Zeit von 1854 bis 1867 jährlich nur 2762, nach Abzug der freiwilligen 2386 vor. Da sich die Zahl der bäuerlichen Nahrungen nach Bd. I S. 514 schon 1858 ohne die einzelnen Landparzellen auf nahezu 2 Millionen belief, so wurde der kleine ländliche Besitz noch um mehr als die Hälfte seltener als die Rittergüter vom Vermögensverfall ergriffen, nämlich nur je $1_{,3}$ auf 1000 Eigenthümer. —

Auch die **Lage der schon der Arbeiterklasse zuzurechnenden kleinen Wirthe und Tagelöhner** hat im allgemeinen in Preussen zu tiefer greifenden Befürchtungen bis jetzt keinen Anlass gegeben.

Sogar die grosse Gefahr, die in dem plötzlichen, die bisherigen Nahrungsverhältnisse der kleinen Wirthe und Arbeiter ernstlich bedrohenden Auftreten der

---

[1]) Justizministerialblatt unter Statistik. In den übrigen Provinzen und in den früheren Aufstellungen lassen sich die Konkurse nicht aussondern.

Kartoffelkrankheit (Bd. II S. 223) lag, ist von der ländlichen Bevölkerung ohne erhebliche Schwierigkeiten überwunden worden. Die traurigen Erscheinungen des Proletariats, welche damals unter den Schlesischen Webern und in den Oberschlesischen Grubendistrikten (Bd. II S. 127) in sehr bedenklicher Weise um sich griffen, haben sich nirgends auf die ländlichen Arbeiter erstreckt. Im Gegentheil, in dieser schweren und glücklicherweise auch für die nothleidenden Industriearbeiter bald vorübergehenden Zeit mangelten die ländlichen Arbeiter allenthalben, waren gut bezahlt, und es war vorzugsweise Gegenstand der öffentlichen Klage, dass es nicht gelang, die Industriearbeiter zu ländlicher Arbeit überzuführen, wozu ihnen theils die Körperkräfte, theils die Neigung und auch der moralische Trieb, sich selbst zu helfen, mangelten. Nur in Ostpreussen haben sich, wie Bd. II S. 97 näher darstellt, unter den ländlichen Arbeitern Nothstände gezeigt, welche durch die dort leider unvermeidlichen starken Schwankungen des Ernteausfalles und Arbeitsbedarfes hervorgerufen waren. Sie betrafen vorzugsweise unangesessene Familien, welche durch die Umstände veranlasst, dort in grosser Zahl aus der früheren Stellung als Instleute ausgeschieden sind und als lose Tagelöhner zu leben versuchen. In dieser Lage haben sie auch später in jenen Gegenden wenig Aussicht, sich halten zu können, vermögen ihr aber theils durch die Leichtigkeit des Landerwerbes, theils durch das Angebot der niemals genügend besetzten Inststellen auszuweichen.

Schlüsse auf die mehr oder weniger günstigen Zustände des zu den Arbeitern gehörenden Theiles der Landbevölkerung lässt die in sicherer Weise durch die Klassensteuer festgestellte **Zahl der Armen auf dem flachen Lande** und in den kleineren Städten zu[1]).

Schon das ältere Klassensteuergesetz v. 30. Mai 1820 (G.-S. S. 140) bestimmte, wie oben S. 36 gezeigt wurde, dass die Steuer der untersten Klasse als Personensteuer entrichtet werde, und dass, abgesehen von Fremden, Kindern und Militairpersonen, nur Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben und diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, von der Steuer zu

---

[1]) Die Entwickelung der Armenpflege in Preussen ist erschöpfend bearbeitet von Ernst Bruch in A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. S. 23. — Vergl. die weiteren Abhandlungen ebend. von H. Schwabe über Berlin, A. Lammers über Elberfeld; ferner: Statistische Tabellen und amtliche Nachrichten für den preussischen Staat (Dieterici) Bd. IV S. 849, und Statistik des preussischen Staats, Heft V 1861. — Bei den statistischen Aufnahmen der Bevölkerung haben 1810—1816, 1849, 52, 55, 58, 61, 64 und 67 Erhebungen der Zahl der Armen nach verschiedenen Gesichtspunkten stattgefunden. Dieselben sind indess der Natur der Sache nach an Sicherheit mit denen der Klassensteuer nicht zu vergleichen. Indess lassen sich daraus für den vorliegenden Zweck folgende Angaben wenigstens als Verhältnisszahlen entnehmen:

1849 waren Almosen-Empfänger					1852		1858	
in Städten, und zwar in den			auf dem Lande		lebten von öffentlicher Unterstützung			
60 grössten	238 mittlen	672 kleinen			in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande
311 963	95 126	65 126	304 667	lediglich . .	102 251	187 819	61 975	86 628
Darunter lebten in geschlossenen Instituten				theilweise .	?	?	91 943	158 912
143 375	32 594	11 727	21 527	im Ganzen			153 919	245 540

Digitized by Google

befreien seien. Das spätere Gesetz vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193) begrenzte diese Freiheit näher auf Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentlichen Kosten verpflegt werden; auch erklärte der § 13, dass als arm nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen, oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Personen, die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen, durch eigene Thätigkeit sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben.

Im wesentlichen aber hielt die Praxis übereinstimmend fest, dass Niemand aus einer vorübergehenden Unterstützung Grund zur Steuerbefreiung hernehmen konnte, dass jedoch dauernd auf öffentliche Hülfe Angewiesene befreit blieben. Gleichwohl wurden auch diese Befreiten in den Steuerlisten sämmtlich mit Namen verzeichnet. Nur die Militairpersonen und die Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte erscheinen nicht in den Klassensteuerrollen. Da letztere also, wie oben S. 35 näher angegeben, die 76 grössten Städte des Staates nicht enthalten, so entspricht das Bild, welches die Klassensteuer von den Armen giebt, vorwiegend den Zuständen der ländlichen Bevölkerung.

Die Aufrechnung der Armen, die in den Hauptlisten erst seit 1829 stattfand, ergiebt nach der Folge der Jahre und nach dem Verhältnisse zur Bevölkerung nachstehende **Gesammtzahlen der Almosenempfänger:**

Jahr	Zahl der nicht zur Klassensteuer herangezogenen Personen in den Familien, welche als Almosen-Empfänger unbesteuert bleiben			pCt. der Bevölkerung	Jahr	Zahl der nicht zur Klassensteuer herangezogenen Personen in den Familien, welche als Almosen-Empfänger unbesteuert bleiben			pCt. der Bevölkerung
	über 16 Jahre	unter 16 Jahre	zusammen			über 16 Jahre	unter 16 Jahre	zusammen	
1829	181 019	124 922	305 541	2,8	1849	385 841	293 680	679 521	4,9
1830	189 143	139 729	328 872	3,0	1850	402 485	305 730	708 215	5,0
1831	195 358	151 227	346 585	3,1	1851	413 818	320 975	734 793	5,1
1832	204 614	164 594	369 208	3,3	1852	411 133	309 940	721 084	4,9
1833	208 977	172 466	381 443	3,4	1853	388 832	292 723	681 555	4,6
1834	212 274	176 871	389 145	3,4	1854	349 495	260 395	609 890	4,1
1835	215 647	175 210	390 857	3,4	1855	332 679	251 909	584 588	3,9
1836	222 327	179 637	401 964	3,4	1856	327 012	240 756	567 768	3,8
1837	227 830	183 321	411 151	3,4	1857	335 212	247 055	582 267	3,9
1838	232 487	184 224	416 711	3,4	1858	326 996	234 384	561 380	3,7
1839	242 706	189 462	432 278	3,5	1859	319 961	221 423	541 384	3,5
1840	250 603	191 734	442 337	3,5	1860	319 886	215 044	534 930	3,4
1841	256 423	193 223	449 666	3,5	1861	320 210	211 955	532 156	3,4
1842	268 173	195 114	463 287	3,6	1862	320 128	208 594	528 722	3,3
1843	275 526	198 836	474 362	3,6	1863	316 741	204 940	521 681	3,2
1844	288 788	207 152	495 940	3,7	1864	308 131	198 280	506 411	3,1
1845	303 333	216 861	520 194	3,8	1865	302 412	191 508	493 920	3,0
1846	316 220	232 536	548 756	4,0	1866	297 384	185 772	483 156	2,9
1847	336 925	246 524	583 449	4,2	1867	295 456	190 723	486 179	2,9
1848	360 924	265 373	626 297	4,5					

Digitized by Google

Die **Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke** und Provinzen war, nach Hauptperioden unterschieden, folgende:

Regierungsbezirke Provinzen	Wegen Armuth von der Klassensteuer befreite Personen									
	1830		1840		1850		1860		1867	
	über 16 Jahr alt	unter 16 Jahr alt	über 16 Jahr alt	unter 16 Jahr alt	über 16 Jahr alt	unter 16 Jahr alt	über 16 Jahr alt	unter 16 Jahr alt	über 16 Jahr alt	unter 16 Jahr alt
Königsberg	3 841	2 336	4 926	2 673	10 282	6 578	14 257	6 609	14 485	6 020
Gumbinnen	6 222	4 439	8 710	6 328	12 357	8 151	21 165	11 727	20 002	10 727
Danzig	4 082	4 303	6 068	5 728	7 530	6 300	6 250	5 468	7 408	5 493
Marienwerder	3 596	2 410	7 879	5 786	11 905	9 531	14 750	12 260	11 640	8 683
Preussen	*17 741*	*13 488*	*27 503*	*20 515*	*42 074*	*30 560*	*56 422*	*36 064*	*53 535*	*30 923*
Köslin	3 745	3 585	6 411	5 583	9 428	8 407	5 828	4 662	5 457	4 192
Stettin	4 232	2 792	6 666	5 574	8 041	6 454	10 057	7 033	8 506	5 600
Stralsund	1 956	1 045	2 322	1 820	3 638	3 124	4 731	3 357	4 557	3 285
Pommern	*9 933*	*7 422*	*15 399*	*12 977*	*21 107*	*17 985*	*20 616*	*15 052*	*18 520*	*13 077*
Bromberg	3 358	3 514	3 550	2 179	3 824	3 685	4 303	3 077	5 464	4 024
Posen	7 220	2 555	4 469	682	7 247	2 923	10 715	5 588	12 620	6 732
Posen	*10 578*	*6 069*	*8 019*	*2 861*	*11 071*	*6 608*	*15 018*	*8 665*	*18 084*	*10 756*
Frankfurt	4 343	2 578	8 331	6 053	12 307	8 146	16 704	11 023	16 579	10 213
Potsdam	7 202	4 824	10 514	7 976	14 067	10 010	14 532	10 996	13 567	9 364
Brandenburg	*11 545*	*7 402*	*18 845*	*14 029*	*26 374*	*18 156*	*31 236*	*22 019*	*30 146*	*19 577*
Oppeln	7 102	3 597	12 627	9 218	25 644	20 443	25 855	13 299	19 788	9 845
Breslau	12 409	7 589	19 788	12 308	35 631	23 896	27 037	15 765	23 055	11 155
Liegnitz	9 270	6 009	14 385	7 941	24 469	13 229	28 721	15 429	23 207	10 981
Schlesien	*28 781*	*17 195*	*46 800*	*29 467*	*85 744*	*57 568*	*81 613*	*44 493*	*66 067*	*31 981*
Magdeburg	8 727	5 029	11 265	7 933	13 023	9 045	13 822	9 269	12 248	7 675
Merseburg	10 122	6 126	9 186	5 989	13 289	7 752	11 069	7 177	9 433	5 846
Erfurt	3 040	1 972	5 081	3 174	6 730	4 333	7 001	4 847	5 592	3 367
Sachsen	*21 889*	*13 127*	*25 532*	*17 096*	*33 042*	*21 130*	*31 892*	*21 293*	*27 273*	*16 888*
Minden	4 161	3 246	7 820	5 728	13 730	11 518	10 812	7 316	8 797	5 491
Münster	10 570	7 848	7 697	5 094	6 133	4 034	9 426	4 856	10 179	5 088
Arnsberg	6 540	5 200	7 777	6 741	10 468	8 628	9 856	6 960	10 573	8 314
Westfalen	*21 271*	*16 294*	*23 294*	*17 563*	*30 331*	*24 180*	*30 094*	*19 132*	*29 549*	*18 893*
Düsseldorf	26 610	25 587	31 703	29 239	50 083	49 984	20 806	20 144	20 149	20 601
Köln	6 467	6 544	6 756	7 175	13 657	13 894	8 408	7 402	9 200	7 532
Aachen	20 594	16 472	23 711	22 624	39 411	28 563	11 505	11 541	11 109	11 564
Koblenz	7 646	5 629	9 522	6 987	19 082	14 083	7 700	5 423	6 433	4 589
Trier	6 088	5 100	13 439	11 201	30 509	23 019	4 546	3 816	5 388	4 342
Rheinland	*67 405*	*59 043*	*85 131*	*77 226*	*152 742*	*129 543*	*52 965*	*48 326*	*52 279*	*48 628*
Zusammen	*189 143*	*139 729*	*250 603*	*191 734*	*402 485*	*305 730*	*319 886*	*215 044*	*295 456*	*190 723*

Dass die Grundsätze, nach denen die Behörden die Ausführung gehandhabt haben, sowohl den Zeiten als den örtlichen Bezirken nach nicht immer gleich gewesen, scheint aus den Zahlen selbst hervorzugehen. Jedenfalls wird man aber annehmen können, dass, etwa mit Ausnahme der statistisch sehr gut organisirten Armenpflege Englands, die Angaben über die wirklich vorhandene Zahl der ländlichen Armen in anderen grösseren Staaten nicht leicht vollständiger und zugleich grundsätzlich richtiger sind. Der Kenntniss der Steuerbehörden entgeht kaum eine Person, während sich andere Verzeichnungen in der Regel allein auf die polizeilich bekannt gewordenen Armen beschränken. Bei der Vergleichung mit den Zahlen anderer Staaten muss desshalb Alles in Rücksicht kommen, was oben S. 5 über die Steuerstatistik gesagt ist. Die grössere Beschränkung der Zahl der Armen, welche sich in Preussen möglicherweise aus der Strenge der Beurtheilung ergiebt, wird jedenfalls durch die Vollständigkeit und Gleichmässigkeit der Verzeichnung, einschliesslich der Anrechnung aller Angehörigen, mehr als aufgehoben, und Preussen dürfte desshalb in den üblichen Reihen der vergleichenden Armen-Statistik überall zu ungünstig angesetzt sein[1]).

Mit Sicherheit aber zeigen die Jahrgänge der preussischen Zahlen in sich selbst, dass die seit 1850 stattgehabte gleichmässig fortschreitende Verringerung der absoluten wie der relativen Zahl der Armen, ersterer um 35, letzterer um 43 pCt., nicht auf dem seit dieser Zeit in feste Vorschriften gebrachten Verfahren, sondern auf einer wirklichen Hebung des Wohlstandes beruht.

Es giebt dafür auch einen weiteren Beweis, der sich in der **starken Vermehrung der Sparkasseneinlagen** ausspricht[2]). Der Verhältnisse dieser Kassen ist schon Bd. II S. 122 gedacht. Die städtischen und ländlichen Einlagen lassen sich nicht trennen, und in vielen Bezirken sind die Kasseneinrichtungen ausschliesslich in die Städte verlegt. Wo aber Kreiskassen bestehen, werden sie vorzugsweise von der ländlichen Bevölkerung benutzt. Die in der nebenstehenden Uebersicht nachgewiesene Vermehrung dieser Kreiskassen von 5 : 33 : 109 auf 226 ist also an sich schon ein starkes Zeugniss für die Neigung und Fähigkeit der ländlichen Bevölkerung, Ersparnisse niederzulegen. Die Steigerung der Einlagen von 5 : 14 : 44 auf 96 Millionen Thaler gestattet aber, auch wenn sie nur zum geringeren Theile der Landbevölkerung zuzuschreiben ist, genügende Schlüsse auf den günstigen Fortschritt der Lage derselben. —

Was aber **die Entwickelung der Arbeiterverhältnisse** im besonderen betrifft, so konnte der Abschnitt XIX zeigen, dass in allen Landestheilen in der Regel eher ein Mangel als ein Ueberfluss an Arbeitskräften fühlbar ist, dass der Lohn nach Lage der Verhältnisse als hoch angesehen, und eine allmählige Steigerung der Lebensbedürfnisse der Arbeiterbevölkerung beobachtet wird. Gleichwohl darf man niemals erwarten, einen grossen Theil dieser Bevölkerung anders als unter verhältnissmässig sehr ärmlichen Bedingungen leben zu sehen, denn ihr Lohn, der Preis für die Benutzung ihrer Körperkraft, regulirt selbst so eingreifend die Preise aller Lebensbedürfnisse, dass in diesem Kreislaufe immer nur sehr geringe Fortschritte möglich sind. Auch bleibt aus Ungeschick, Unwirthschaftlichkeit oder Untugenden verschiedener Art überall ein Bruch-

[1]) Vergl. Emminghaus a. a. O. S. 722.

[2]) E. Engel, Die Sparkassen in Preussen, Zeitschrift des stat. Büreaus, Jahrg. I S. 92. Es bestehen jährliche Nachweisungen des Ministeriums des Innern über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen. — Vergl. C. Schmid, Das Sparkassenwesen in Deutschland; 2 Bde. Berlin 1863/64.

Digitized by Google

Sparkassen — Regierungsbezirke	1839 städtische Kassen	1839 Kreis- Kassen	1839 Betrag der Einlagen am Jahres-Anfang Thlr.	1849 städtische Kassen	1849 Kreis- Kassen	1849 Betrag der Einlagen am Jahres-Anfang Thlr.	1859 städtische Kassen	1859 Kreis- Kassen	1859 Betrag der Einlagen am Jahres-Anfang Thlr.	1869 städtische Kassen	1869 Kreis- Kassen	1869 Betrag der Einlagen am Jahres-Anfang Thlr.
Königsberg .	2	.	220 039	4	1	290 170	5	14	387 775	6	14	782 142
Gumbinnen .	1	.	.	2	.	14 345	3	10	73 127	3	11	121 685
Danzig	1	.	17 991	2	1	114 255	2	4	373 853	2	4	656 509
Marienwerder	.	.	.	3	3	26 637	2	9	141 234	3	9	414 549
Köslin	2	.	100 764	5	1	187 624	5	8	641 948	7	9	2 174 403
Stettin	3	.	396 948	8	.	491 199	16	2	1 871 012	17	2	2 797 538
Stralsund . .	1	.	370 199	1	.	326 122	2	.	362 571	2	4	719 920
Bromberg . .	.	.	.	1	.	25 929	1	.	46 880	1	6	183 599
Posen	1	.	5 857	5	.	96 666	10	.	357 525	23	6	646 663
Frankfurt . .	5	.	937 461	20	3	1 822 151	43	2	3 415 068	37	6	5 737 592
Potsdam . . .	3	.	755 495	5	3	1 017 119	15	12	2 796 666	16	12	5 232 271
Oppeln	1	.	48 066	7	1	115 963	8	11	394 393	11	12	872 696
Breslau . . .	13	.	612 357	18	.	1 243 174	25	4	3 359 267	26	5	5 360 902
Liegnitz . . .	15	2	439 360	21	2	1 024 100	20	2	1 800 776	25	4	3 661 246
und Oberlausitz .	.	.	.	.	.	.	.	1	1 075 871	.	1	1 952 792
Magdeburg .	3	.	421 323	11	1	743 368	13	6	2 782 346	21	6	6 265 251
Merseburg . .	6	1	391 490	13	3	1 559 486	18	8	4 853 088	24	8	10 798 336
Erfurt	3	2	151 161	3	6	476 538	4	6	831 053	5	6	1 676 054
Minden . . .	2	.	26 486	1	4	214 339	3	10	2 015 110	4	10	7 998 192
Münster . . .	2	.	30 591	6	.	110 976	19	1	1 149 568	14	10	5 818 151
Arnsberg . . .	5	.	140 295	19	2	1 478 166	47	.	6 152 928	41	26	17 873 711
Düsseldorf . .	5	.	387 123	24	1	1 051 945	60	.	2 913 699	30	32	7 729 598
Köln	1	.	38 517	2	.	200 517	11	.	1 060 107	1	11	3 179 246
Aachen	3	.	262 532	3	.	1 668 266	1	.	5 443 042	1	.	9 826 304
Koblenz . . .	1	.	21 626	1	.	31 308	10	.	299 491	3	11	1 046 878
Trier	1	.	22 983	1	.	32 997	10	.	109 908	1	11	532 841
Zusammen	*80*	*5*	*5 798 935*	*187*	*33*	*14 363 363*	*353*	*109*	*44 709 310*	*322*	*226*	*96 177 171*

theil der Arbeiterzahl auf das Nothwendigste beschränkt, und zu ihm wird in ungünstiger Zeit leicht eine grössere Menge unverschuldet herabgedrückt. Für die Beurtheilung des allgemeinen Zustandes der Arbeiterbevölkerung kommen desshalb nicht reich bemessene materielle Mittel in Frage, welche für Jeden von selbst die Bedingungen behaglicher Existenz mit sich brächten, sondern vielmehr der Einfluss auf Charakter, Thatkraft und Ausbildung, dem der Arbeiter durch die bestehenden Verhältnisse unterliegt, und die Aussichten auf höheren Erwerb und Sicherstellung, die sich dem Tüchtigen und Wirthschaftlichen darbieten.

In dieser Beziehung lässt sich nicht verkennen, dass die verschiedenen üblichen Formen, unter denen die landwirthschaftlichen Arbeiter angenommen und gehalten

werden, **neben eigenthümlichen Vorzügen gewisse Schattenseiten** haben, welche sich entweder stets geltend machen, oder wenigstens unter Umständen hervortreten.

Bei der **Gesindehaltung**, die der Natur der Sache nach die allgemeinste und bewährteste Art der Arbeitsbeschaffung in der Landwirthschaft ist und bleiben wird, liegt gleichwohl Gefahr in dem Mangel an entsprechender hausgenossenschaftlicher Beziehung und hausväterlicher Aufsicht. Nicht in jedem Wirthe darf ein geeigneter Brodherr vorausgesetzt werden. Aber im allgemeinen ist als die beste Seite des Gesindeverhältnisses anzusprechen, dass es nicht allein zu tüchtiger Arbeit anhalten, sondern wesentlich auch Theilnahme an einem höheren und geordneten Hauswesen gewähren und eine Schule der Gesittung und Erfahrung werden soll. Es kann nun nicht wohl geändert werden, dass in grossen Wirthschaften das ländliche Gesinde in die Gesindestube verwiesen wird und fern von Tisch und Haus des Brodherrn bleibt; aber es verdient wenigstens Beachtung, dass die Lage des Gesindes keine Vorzüge mehr, sondern eher Nachtheile gegen die anderer Arbeiter bietet, wenn im engen Raume des Gesindehauses ohne einsichtige Ordnung verheirathetes wie lediges Gesinde sich zusammendrängt, und dass dieser Uebelstand von verschiedenen Berichterstattern hervorgehoben wird.

Dem Gesinde sehr nahe stehen die **auf Jahreskontrakte angenommenen Arbeiter**, welche ein Haus oder doch eine besondere Familienwohnung, etwas Land, Getreidedeputat und Feuerung, auch wohl Viehfutter, und dabei einen entsprechend höheren oder niedrigeren Tagelohn erhalten, wogegen der Mann verpflichtet ist, so oft er verlangt wird, mit einer Magd oder einem Jungen, in der Ernte überdies mit der Frau, auf Arbeit zu kommen. Wie gezeigt wurde, hat dieses Verhältniss schon in älterer Zeit, namentlich in den nördlichen Provinzen, sehr allgemein bestanden, hat sich aber seit der Aufhebung der Hanndienste mit unwesentlichen Verschiedenheiten mehr und mehr über den gesammten Staat, selbst nach den westlichen Provinzen verbreitet. Das Gesetz vom 24. April 1854 (Bd. II S. 120) hat dasselbe ausdrücklich der Gesinde-Ordnung unterworfen. Die augenscheinlichen Vorzüge liegen in dem selbstständigen Familienhaushalte des Arbeiters und in der Sicherstellung, die es Beiden, ihm sowohl wie dem Brodherrn, giebt. Aber es lässt sich nicht verkennen, dass, wo es sich stark verbreitet, so dass auf weite Strecken die ländliche Bevölkerung fast ausschliesslich unter solchen Bedingungen lebt, die Folgen wenig glücklich sind. Der Grund liegt nicht in der materiellen Lage, die in der Regel ziemlich günstig ist, sondern im **Mangel an Antrieb und in Aussichtslosigkeit.**

In Pommern, wo diese Arbeitsform die grösste Ausdehnung erreicht, sind, wie gezeigt, die bäuerlichen Stellen von jeher sehr gefährdet gewesen. Es besteht hier eine überwiegende Neigung der grossen Gutsbesitzer, namentlich aber derer, die ihre Güter neu erwerben, die kleinen Eigenthümer auf ihrem Areal durch Auskauf zu beseitigen. Die Sachlage hat sich desshalb so gestaltet, dass es zwar grosse Bauerndörfer giebt und gewisse Gegenden, in denen dieselben sogar ziemlich gedrängt zusammen liegen, dass aber in anderen Gegenden ebenso die grossen Güter fast ausschliesslich herrschen, und an Stelle der früheren Dörfer nur noch Arbeiterhäuser bei den Vorwerken zu finden sind.

Die Bewohner dieser Häuser sind, man kann sagen, nur zu gut mit Allem berathen. Ihr Leben wird den Gutsbesitzern sehr kostspielig, diese haben also volles Interesse, die Leute arbeitstüchtig zu erhalten, ihre Kontrakte reichlich zu erfüllen und

Digitized by Google

ihnen in allen Nothfällen zu helfen. Bei einiger Anstrengung und Wirthschaftlichkeit wären letztere auch im Stande, einige Ersparnisse zu machen. Da sie aber keine Aussicht vor sich sehen, Land zu erwerben und sich selbstständig zu machen, wenn sie nicht ihre Heimath verlassen wollen, so giebt es zwar einzelne besonders Tüchtige und Energische unter ihnen, welche sich in einiger Zeit das Geld zur Ueberfahrt nach Amerika verdienen; die meisten aber geben mit weiteren Absichten auch die stärkere Anstrengung auf. Viele lehnen erfahrungsmässig Akkordarbeiten überhaupt ab, andere arbeiten dann nur, bis ihr Tagessatz erreicht ist; im wesentlichen ergiebt sich die grosse Mehrzahl der Stumpfheit dieses Daseins ohne Sorge und ohne höhere Anforderungen.

In Westpreussen, wo die Bevölkerung durch die Mischung starker Einwanderung etwas beweglicher, auch die Zahl der kleinen Eigenthümer noch beträchtlich grösser ist, lieben die Instleute ohne jeden äusseren Grund nach wenigen Jahren den Grundherrn zu wechseln. Ihre Lage verbessert sich dadurch nicht, aber es tritt eine Veränderung ein, und der Umzug ist ein freier Tag und eine kleine Reise. In Ostpreussen hat sich das Verhältniss, wie eben erwähnt wurde, in immer stärkerem Maasse aufgelöst, viele dieser Leute leben jetzt als lose Tagelöhner, und erst das Nothjahr 1867/68 hat die Inststellen wieder etwas gesuchter gemacht.

Die Lage des **freien Tagelöhners ohne Grundeigenthum** fordert vom Einzelnen jedenfalls sehr viel grössere Thatkraft und stellt viel stärkere Ansprüche an Wirthschaftlichkeit und Voraussicht. Die leichte Beweglichkeit gestattet zugleich möglichst lohnende Arbeit aufzusuchen, und der Uebergang der Instleute in freie Tagelöhner muss in der Regel als ein Fortschritt angesehen werden. Eine grosse Zahl dieser Leute lebt mit ihren Familien in ganz erträglichem Zustande, namentlich an Orten, wo sie gegenüber den Wirthen in grosser Minderzahl sind. Das Gefährliche ihrer Stellung in ungünstiger Zeit unterliegt dabei keinem Zweifel, aber dies ist ein Uebelstand, der die verschiedensten Gewerbtreibenden trifft, und dem durch Wahrnehmen der günstigen Zeitpunkte und durch vorsorgliche Sparsamkeit abgeholfen werden muss. Schlimmer ist, dass die Tagelöhnerfamilien grade desshalb einen besonders starken Bruchtheil an Bedürftigen und völlig Hülflosen stellen, weil sie auch in guter Zeit nicht hauszuhalten wissen. In der That ist der Anspruch gross, dass diese Leute, welche nur auf kurze Zeit voraussehen können, ob ihr Verdienst ausreichend sein wird, richtig und sorgfältig mit den spärlichen Ueberschüssen des baaren Geldes wirthschaften sollen, und dauernde Ordnung bleibt nur bei einem höheren Grade ihrer Geistes- und Charakterbildung zu erwarten. Der Regel nach hängt auch ihre befriedigende Existenz theils von ziemlich regelmässiger Beschäftigung, theils von der Möglichkeit ab, **einige Stücke Land in Pacht als Nebenbeschäftigung** für Frau und Kinder und für die etwa eintretende arbeitslose Zeit zu erhalten. Desshalb bestehen freie Tagelöhner in den kultivirteren und stark parzellirten südlichen Provinzen in erheblicher Zahl, ohne dass sich, wie Bd. II S. 114 gezeigt hat, Klagen über ihre Lage erhoben haben. Dagegen werden Gegenden wie Ostpreussen, welche im Winter die ländlichen Arbeiten im Freien sehr lange aussetzen müssen, auch abgesehen von Missernten der Erhaltung unangesessener Tagelöhner immer sehr wenig günstig sein können.

Unzweifelhaft das wünschenswertheste Arbeiterverhältniss bleibt das eines **auf Tagelohn angewiesenen angesessenen Wirthes**. Man wirft zwar ein, dass er in der Zeit der drängendsten Arbeit auf seinem eigenen Felde beschäftigt sei; dies ist aber bei einem

Digitized by Google

zweckmässigen Grössenverhältniss der Stellen nicht in ausgedehntem Maasse der Fall und kommt jedenfalls den grossen wirthschaftlichen Vortheilen gegenüber nicht in Betracht, welche die Angesessenheit des Arbeiters bietet.

Es giebt keinen billigeren, besonneneren und willigeren, auch keinen, durch eigene Erfahrung besser ausgerüsteten ländlichen Arbeiter. Er ist am Orte gebunden und auf seine Nachbarn angewiesen, hat an seinem Besitz eine Beihülfe und an seinem Heimwesen einen Halt für seine Sittlichkeit und seine hausväterliche Pflichterfüllung; er dient, aber er ist ein Mann in der Gemeinde und setzt nicht leicht deren Achtung aufs Spiel. Zugleich hat es jeder grössere Besitzer in der Hand, dem steigenden Bedürfniss und der mangelnden Konkurrenz durch Ansetzung einiger neuen Wirthschaften abzuhelfen.

Allerdings aber giebt es auch hier eine Grenze, und schlimme Unzuträglichkeiten verknüpfen sich mit der allzu grossen Häufung solcher kleinen Wirthe wegen ihrer Unbeweglichkeit fast mehr, als mit der der losen Tagelöhner.

Es giebt leider in Masuren und im gesammten Netzedistrikt bis tief in den Warthebruch eine **beträchtliche Zahl ärmlicher Kolonien,** welche in öden und abgelegenen Gegenden, theilweis auf sehr geringen durch die Art der Wirthschaft in kurzer Zeit ausgesogenen Forst- und Bruchböden, an kümmerlich ausgerüstete Anwanderer ausgethan wurden. Da man letzteren grosse Wirthschaften nicht zu übertragen wagte, auch vielfach in der Idee lag, an ihnen ländliche oder Forstarbeiter zu gewinnen, erhielten sie Stellen von nur 20, 10 und weniger Morgen, welche sie nicht selten aus Geldnoth und anderen Gründen weiter theilten, auch bei wachsender Bevölkerung zu ihrer Erleichterung noch durch Aufnahme von Miethsleuten nutzten. So entstanden, sehr entgegengesetzt von dem bewährten Muster der starken Bauernkolonien des 12. Jahrhunderts, ganze Dörfer von Tagelöhnern, welche sich im Mangel örtlicher Beschäftigung gewöhnten, **wandernd Arbeit zu suchen.** Sie überlassen zu diesem Zweck meist schon im Frühjahr ihre kleine Wirthschaft der Frau, ziehen mit anderen Genossen unter Begleitung einer Tochter oder eines sonstigen jüngeren Angehörigen in oft weite Entfernung, nach Russland und Polen, oder nach dem Weichselwerder, nach der Mark und dem Magdeburgischen, nach Rügen und Mecklenburg, und kehren erst nach der Ernte wieder nach Hause zurück.

Aehnliche Verhältnisse haben sich auch auf dem Eichsfelde, im Paderbornschen und Ravensbergischen und zum Theil am Hunsrück und auf der Eifel ausgebildet. Hier ist dieser **Uebelstand durch die starke Parzellirung** des fränkischen Bodens, die Dismembration der grösseren Wirthschaften und die Sitte, die Grundstücke in Natur unter die Erben zu theilen, herbeigeführt worden. Es ist damit nicht die Parzellenwirthschaft überhaupt anzuklagen, denn dieselbe begründet in Sachsen wie unter den Rheinischen Arbeitern und Kleinackerern zum Theil sehr günstige Verhältnisse, begrenzt in verkehrsreichen Gegenden ihre Mängel von selbst und liegt auch vielfach so in der Natur der Oertlichkeit, dass gesetzliche Hemmnisse, wenn überhaupt noch denkbar, in der Mehrzahl der Fälle zu vergeblicher Härte werden müssten. Aber wenn sich mit dieser weitgetriebenen Zerstückelung schlechter Boden, rauhes Klima, Verkehrslosigkeit und Mangel jeder grösseren Wirthschaft sowie anderer einigermassen einträglicher Erwerbszweige verknüpfen, so bleibt allerdings kaum ein anderer Ausweg für die Wirthe, als die ländliche Wanderarbeit. Nur Industrie, von Verkehrsanlagen und den billigen Arbeitskräften unterstützt, vermag in solchen Oertlichkeiten mit den grösseren Bedürfnissen auch wieder stärkere Landwirthschaften zu schaffen.

Aus Niederschlesien, Steinau, Guhrau, Glogau, Guben und aus Züllichau und Sternberg wandern ebenfalls einzelne Wirthe nach dem Westen, ähnlich aus Mittelschlesien und Posen längs der polnischen Grenze jährlich eine Anzahl nach Polen.

Allgemein zeigt sich zwar, dass die Leute auf diesen Wanderzügen gut bezahlt werden, und nicht unbeträchtliche Ersparnisse mit nach Hause bringen können. Es ist aber ebenso gewiss, dass letzteres häufig nicht geschieht; und es bedarf kaum des Hinweises, von wie **nachtheiliger Wirkung** auf Gesundheit und Sittlichkeit dieses schaarenweise Herumziehen von Leuten meist beider Geschlechter, ihr wechselndes und zusammengedrängtes Unterkommen auf Gütern und Baustellen in ungenügend hergerichteten Wohnstätten, Baracken und Hütten, ihre angestrengte Arbeit nach ermüdenden Märschen bei jeder Witterung und unzureichender Kleidung, der Mangel geordneter Kost und körperlicher Reinlichkeit und die unvermeidliche Zuflucht zum Branntwein und zum Wirthshausleben sein müssen. Ueberdies werden zu Hause Wirthschaft und Feldertrag eher zurück als vorwärts gehen, denn es lastet auf der Frau allein die Fortstellung aller Wirthschaftsarbeiten und die Verpflegung der Kinder. —

Das Bestehen erheblicher, beachtenswerther Misstände sowohl bei der Haltung von Gesinde und Miethsarbeitern, als in der Lage der unangesessenen und angesessenen Tagelöhner ist also unleugbar, indess lässt sich doch glücklicherweise für diese bedenklichen Erscheinungen innerhalb der ländlichen Arbeiterverhältnisse mit demselben Recht, wie bezüglich der bedrohten Lage der grösseren Gutsbesitzer, sagen, dass sich **im Ganzen die Uebelstände nur in sehr geringem Umfange** geltend machen. Sie werden mehr bemerkt, als das im allgemeinen zufriedenstellende Wohlbefinden der Gesammtheit, und jedenfalls sind die Umstände sehr selten, in denen sich ihnen der Einzelne nicht durch eigene Einsicht ohne erhebliche Anstrengungen oder besondere Hülfsmittel zu entziehen vermöchte. Auch bleiben mancherlei Gegenwirkungen nicht vergeblich. Die bewährte **Bildungsarbeit der Schule und des Militairdienstes** und die menschenfreundlichen Bestrebungen Einzelner wie der Genossenschaften (Bd. II S. 121) liegen in unausgesetztem Kampfe mit diesen Schäden, und die Ueberzeugung, die den Staat in seiner gesammten Agrargesetzgebung mit so grossem Erfolge geleitet hat, dass die Aufrechthaltung des kleinen Grundbesitzes und der **angemessene Bestand ortsangesessener Wirthe** für alle Betheiligten die beste Grundlage gesunder Arbeiterverhältnisse ist, schafft sich wirthschaftlich wie sozial immer weiteren Raum. Ueberdies aber lässt sich nach allem Vorangeführten auf einen starken Hebel für die Verbesserung der Lage vertrauen, welchen der Staat bisher noch nicht in genügendem Maasse innerhalb der ländlichen Bevölkerung benutzt hat, aber zu benutzen beginnt, auf die unerschöpfliche, stets der Erneuung fähige **Kraft des Gemeindelebens.**

Von dieser Kraft hat **die deutsche Bauerngemeinde** unwiderlegliches Zeugniss gegeben. Aller Noth des Mittelalters und allem Druck der Hörigkeit trotzte sie durch die Angemessenheit ihrer genossenschaftlichen Grundlage. Ihre Wirthe, grosse wie kleine, waren dem Herrenhofe unterworfen, und je nachdem Lasten und Armuth sie mehr bedrückten, desto tiefer standen sie; indess beide Lebenskreise berührten sich wenig. Dem Herrn gegenüber waren sie Knechte; in sich aber bildete die Dorfgemeinde einen kleinen, eigenartigen Staat mit selbst geübtem Recht von strengen Formen, und mit einer Stufenfolge des Besitzes, in welcher einen Grad zu steigen ebenso als Glück und Gegenstand des Strebens, wie einen zu sinken als Schande galt, welche Jeder mit aller Anstrengung abzuwenden suchte. Aus jeder dieser Klassen besetzten die Angesehensten

Digitized by Google

die Schöffenbank und hatten Recht zu sprechen und die Gemeindegeschäfte zu führen. Das Wichtigste aber wurde in der Gesammtgemeinde berathen und beschlossen. Die Aemter, ausser dem Erbscholzen, standen zu deren Wahl und die Leistungen waren Reihedienst. Vieles in diesem Gemeindeleben an Pflicht und Ehre war äusserlich, und meist gab der grössere Reichthum das grössere Ansehn. Indess konnte Reichthum nicht wohl anders, als durch Arbeit, Sorgfalt und gutes Haushalten erworben werden. Immer müssen auch die Züge eines solchen Organismus dem verhältnissmässigen Bildungsgrade der Betheiligten entsprechen. Welches Bewusstsein bürgerlicher Sitte und Gesetzlichkeit, und welche wirthschaftliche Ordnung und Einsicht aber sich in diesen Dorfschaften entwickelte, dafür liegen die genügenden Beweise ebenso in den Weisthümern, die in den schlimmsten Zeiten des Mittelalters ihren Charakter wahrten, als in der Widerstandskraft, mit der diese schutz- und hülflosen Gemeindewesen sich nach dem vernichtendem Elend so vieler Kriege, Fehden und Landesplagen statt zum Sklaventhum herabzusinken, immer wieder mannhaft zusammenschlossen und in lebendigem Gedeihen erhielten.

Der grösste Theil ihrer Formen ist inzwischen mit Recht besseren Gestaltungen gewichen, ein anderer ist veraltet, mehr und mehr ist die überkommene Organisation zerbröckelt, aber selbst noch der neueste Staat zieht Gewinn aus ihren Resten und ist erst gegenwärtig dem Ersatz durch eine andere Gemeindeordnung näher getreten.

Für diese **neue ländliche Gemeindeverfassung**, welche nicht mehr ohne Schaden entbehrt werden kann, wird die glückliche Behandlung der Arbeiterverhältnisse zur entscheidenden Frage. Die grossen Wirthe werden durch das Gewicht ihres Grundbesitzes in jedem Organismus die nöthige Rücksicht und Geltung erreichen; das Gedeihen der Haushaltungen niederer Stufen aber hängt nicht zum geringsten Theil von ihrer richtigen Stellung in der Gemeinde und von der Zusammenfügung des Gemeindeganzen ab.

Die sich stark verbreitenden **Arbeiterfamilien bilden ein neues Element in der Dorfgemeinde.** Bis tief in unser Jahrhundert war in der Regel bei allen grossen gutsherrlichen Wirthschaften innerhalb der von ihnen abhängigen Gemeinden durch die Pflicht zu Hand- und Spanndiensten für die nöthigen Arbeitskräfte so weit örtlich gesorgt, dass in jedem Dorfe neben dem üblich gehaltenen Gesinde und neben den Familienmitgliedern der angesessenen Wirthe eine sehr geringe Zahl eingemietheter Tagelöhner für das vorhandene, wenn auch mehr und mehr steigende Bedürfniss genügte. Dies änderte sich einschneidender erst seit etwa 1850. Das Reallastenablösungsgesetz war mehr die nothwendige Form, als die innere Ursache: aber im Laufe weniger Jahre wurde damals die Beseitigung aller Dienste durchgeführt. Die Ausnahme der grossen Güter, um welche, wie in Pommern, bereits gemeindelose, gesindeartige Arbeiterhaushaltungen in grösserer Zahl angesammelt waren, hatte bis dahin noch kaum Beachtung gefunden. Jetzt wurde sie ein rasch verbreitetes Vorbild. Die vom Tagelohn lebenden Arbeiter der Landwirthschaft vermehrten sich allein in den Jahren 1858 bis 1861 von 398920 männlichen und 367222 weiblichen Personen auf 574937 männliche und 500532 weibliche (Jahrbuch f. amtl. Stat. Preuss., Bd. II S. 238 und 255).

Die Aufgabe, diesen neuen Verhältnissen gerecht zu werden, bleibt eine überaus schwierige. **Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850** (G.-S. S. 213) erwies sich wesentlich desshalb für die ländlichen Verhältnisse unausführbar, weil sie von keinem bestimmten Gedanken über das Gemeindewesen selbst ausging, sondern den Rahmen der Gemeinde, wie dies für die Städte allerdings möglich war (Bd. I S. 70), lediglich

dem bisherigen Herkommen überliess (§§ 146. 151). Dies musste den Hauptgrund für den Erlass eines Gemeindegesetzes verfehlen; denn ohne **die Schöpfung wirklicher Gemeinden** an Stelle der lediglich nominellen würde die Landbevölkerung mehr und mehr eines der wichtigsten Elemente der Bildung und Gesittung ermangeln.

Es darf das Gemeindewesen schlechterdings nicht auf das enge Ziel beschränkt bleiben, blosse Unterabschnitte des Landes für die Anforderungen der allgemeinen Verwaltung herzustellen, vielmehr muss in seiner Organisation unerlässlich der höhere Zweck der **Entwickelung eigenen Lebens** erstrebt und sichergestellt werden. Desshalb müssen die Gemeinden mit dem Rechte der Selbstverwaltung auch sachlich und räumlich ein genügend grosses Gebiet erhalten, auf welchem dieselbe ausgeübt werden kann. Ihrer Vertretung müssen Geschäfte, welche die Wohlfahrt aller Mitglieder nahe angehen, überlassen werden; und der Kreis dieser Mitgliedschaft kann nur dann als angemessen weit erachtet werden, wenn er verschiedenartige Kräfte, wo möglich grosse, mittle und kleine Güter und sonstige Haushaltungen aller Art vereinigt, und wenn er das Zusammenwirken mannigfacher Abstufungen von Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Ansprüchen und Bedürfnissen herbeiführt. Dieses **genossenschaftliche Zusammenwirken** erst begründet den Wetteifer in Leistungen und freiwilligen Opfern, den Sinn für Gemeinnützigkeit und gegenseitige Förderung und das Streben nach Achtung und Anerkennung, welche das Wesen und den Segen des Gemeindelebens ausmachen. In diesem sozialen Organismus muss aber auch **für jeden Hausvater**, der im eignen Hausstand seine Familie ernährt und seine Kinder in die menschliche Gesellschaft einzuführen hat, Raum sein; er wird, welches auch seine Lebensstellung sei, ein Bürger werden, wenn man ihn mit Bürgerpflichten betraut, und wird seine Ehre in den Ansprüchen sehen, die an ihn als Mitgenossen ergehen. Selbst sehr ärmliche Gemeinden aber werden unter solchen Bedingungen nach dem Zeugniss der Geschichte Kräfte entwickeln, die jetzt schlummern, und an Stelle der Hoffnungslosigkeit und Gedankenarmuth, welche den Arbeiter in den geschilderten Missständen zum Nachtheil Aller festhalten und unter den Einfluss wühlerischer und verderblicher Vorspiegelungen bringen, **werden besonnene Einsicht und Thatkraft erstarken**, die in den gegenseitigen Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets beiden Theilen sichere und reiche Hülfsquellen bieten und eine befriedigende Ordnung der Verhältnisse schöpferisch aus sich selbst gestalten. —

Es bleibt noch übrig, im Rückblick einige Hauptzahlen vergleichend gegenüberzustellen, welche, wenn auch zum Theil nur allzu überschläglich, gleichwohl das Urtheil über **das Verhältniss der preussischen Landwirthschaft zum Volkswohlstande** überhaupt bestimmen müssen.

Der Gebietsumfang des Staates vor 1866 betrug 5071,86 □Meilen, darauf zählte man 1867 (Bd. IV S. 652) 19670489 Einwohner, auf der □Meile also durchschnittlich 3879, abstufend indess im Regierungsbezirk Köslin nur 2174, im Bezirk Düsseldorf dagegen 12529.

Von der Gesammtfläche der acht alten Provinzen gehört, der **Bodenbeschaffenheit** nach, etwa ⅓ dem Gebirge, ⅓ dem Hügellande und ⅓ der Ebene an; 2,2 pCt. werden von Wasser bedeckt. Im Durchschnitt sind von ihr 54,9 pCt. den tragbaren Lehm- und Thonböden und besseren Sandböden, dagegen 42,9 pCt. den unfruchtbaren Lette-, Sand- und Moorböden zuzurechnen (Bd. I S. 298). Gegen dieses Verhältniss weicht keine der Provinzen wesentlich ab.

Digitized by Google

Die Kultur beschränkt sich nicht auf das fruchtbarere Land (Bd. II S. 29). Es liegen 1,7 pCt. des Gesammtareals unter Spatenkultur, 51,4 sind Acker, 9,6 Wiesen, 7,6 Weiden; Forsten und Holzungen nehmen 25,0, die fast ertraglosen Flächen nur 4,7 pCt. ein. Der Prozentsatz der fruchttragenden Fläche (Acker und Gärten) ist am kleinsten, mit 43,9 pCt., in Westfalen, am grössten, mit 61,2 pCt., in der Provinz Sachsen. Die grösste Forstfläche besitzt Brandenburg mit 32,3, die kleinste Pommern mit nur 19,8 pCt.

Der **Viehstand** (Bd. II S. 439) beträgt durchschnittlich auf der □ Meile 375 Pferde, 1192 Stück Rindvieh, 3765 Schafe und 758 Schweine. In Grossvieh berechnet ist der Bestand 2268 Haupt und schwankt zwischen 1907 in Brandenburg und 2711 in Rheinland.

Die Gesammtproduktion der acht alten Provinzen (Bd. III S. 394) wird nach allerdings sehr ungenügenden Anhaltspunkten auf 48 Millionen Scheffel Weizen, 104 Mill. Scheffel Roggen, 45 Millionen Scheffel Gerste, 110 Millionen Scheffel Hafer, 10 Millionen Scheffel Erbsen und Bohnen, 7 Millionen Scheffel Buchweizen, 12 Millionen Scheffel Raps und Rübsen und 260 Millionen Scheffel Kartoffeln, zusammen zum Marktpreis von etwa 985 und zum Roggenwerth von 838 Millionen Thaler angeschlagen.

Dieselbe deckt das Konsumtionsbedürfniss der Bevölkerung vollständig, welches auf den Kopf jährlich zu 6 Scheffel Roggenwerth in Vegetabilien und zu etwa 60 Pfd. Fleisch angenommen wird. Sie gestattet (Bd. III S. 314, 386) überdies noch eine Ausfuhr von Getreide zum Werth von etwa 12 Millionen Thaler, ebenso die Ausfuhr eines ungefähr gleichen Werthes an Gartengewächsen, Schlachtvieh und Spiritus.

An Holz erzeugen die Forsten (Bd. II S. 358) gegen 460 Millionen Kubikfuss im Werth von 37 Millionen Thaler.

Die Produktionskosten des Landbaues müssen auf durchschnittlich 80 pCt. des Bruttoertrages angenommen werden.

Der Reinertrag der Grundfläche hat sich deshalb bei der Grundsteuer-Veranlagung im Gesammtdurchschnitt der eingeschätzten Liegenschaften auf nur 33 Sgr. vom Morgen festgestellt, und zwar vom Morgen Acker durchschnittlich auf 44, von Gärten auf 100, von Wiesen auf 45, Weiden auf 14 und Forsten auf 11 Sgr. Den Provinzen nach ist der Reinertrag des Morgens Acker in Preussen 25, in Posen 26, in Pommern 34, in Brandenburg 36, in Schlesien 49, in Westfalen 60, in Rheinland 77 und in Sachsen durchschnittlich 80 Sgr. geschätzt. Der Gesammtreinertrag ergiebt 112285895 Thlr. Der wirkliche Reinertrag wird auf das Doppelte angeschlagen.

Die **Gebäude** sind im Staate, so weit sie nicht steuerfrei, auf 90860000 Thlr. jährlichen Nutzungswerth veranlagt. Die Wohnhäuser und gewerblichen Gebäude auf dem Lande sind darunter mit 33110000 Thlr. inbegriffen; Ställe und Scheunen wurden in diese Schätzung nicht eingeschlossen.

Man nimmt an, dass der **Kapitalswerth** der Liegenschaften das 50fache des Grundsteuerreinertrages, der der Gebäude das 25fache des Nutzungswerthes betrage. Danach erreichen die Liegenschaften, welche als landwirthschaftlich benutzt anzusehen sind, ein Kapital von 5202350000 Thlr., die landwirthschaftlichen Wohn- und Fabrikgebäude ein solches von 830250000 Thlr., beide zusammen die Summe von 6033 Millionen.

Die **Verschuldung** dieses landwirthschaftlichen Grundkapitals beträgt nach der muthmasslichen Schätzung (Bd. III S. 118) 2098 Millionen oder 34,8 pCt. In den Händen der Landwirthe des alten Staatsgebietes befindet sich also, abgesehen von dem

Antheil, den sie an diesen Schuldforderungen besitzen, ungefähr ein Kapitalwerth von 3935 Millionen Thlr., ohne Anschlag des nicht im Inventar angelegten Betriebskapitals.

Der gesammte landwirthschaftlich benutzte Grund und Boden zerfällt in ungefähr 2 Millionen ländliche Nahrungen, welche von etwa 1200000 Eigenthümern, dagegen von nicht mehr als 70000 Pächtern besessen werden. Einschliesslich der Eigenthümer, Pächter und Arbeiter beträgt die Zahl der **selbstthätigen Landwirthe** 3½ Million. Mit ihren Angehörigen bilden dieselben ungefähr die Hälfte der Gesammtbevölkerung.

Unter der Gesammtzahl der landwirthschaftlichen Nahrungen finden sich dem **Umfang des Besitzes** nach etwa 18000 grosse Güter über 600 Morgen, deren Areal zusammen gegen 60 pCt. der Gesammtfläche umfasst (Bd. I S. 509), ferner etwa 400000 mittle spannfähige bäuerliche Nahrungen mit einem Besitz zwischen 20 bis 600 Morgen, welche zusammen etwa 35 pCt. der Gesammtfläche einnehmen. Der Rest von nur 5 pCt. des Gesammtareals vertheilt sich auf ungefähr 1600000 Besitzungen, unter welchen etwa die Hälfte als zwischen 5 und 20 Morgen gross, die andere Hälfte als ganz kleine Parzellen und Leerhäuser zu denken ist. Das Verhältniss unter den Provinzen (Bd. I S. 519) ist dahin anzunehmen, dass in Preussen und Pommern ungefähr 150, in Posen und Brandenburg 200, in Schlesien und Sachsen 400, in Westfalen 500 und am Rhein 1200 landwirthschaftliche Güter und Nahrungen auf der Quadratmeile bestehen.

Das **jährliche Einkommen** dieser Nahrungen ist auf zusammen gegen 660 Millionen Thaler zu überschlagen; davon sind mindestens 45 Millionen auf die grossen Güter über 600 Morgen, etwa 250 Millionen auf die spannfähigen Nahrungen unter 600 Morgen, 150 Millionen auf die kleinen Eigenthümer, 20 Millionen auf die Pächter und höheren und niederen Wirthschafts- und Forstbeamten, 115 Millionen auf Tagelöhner und Arbeiter und 80 Millionen auf die Gesinde zu rechnen.

An Beträgen endlich, welche **anderen Klassen der Bevölkerung** unmittelbar aus der Landwirthschaft zufliessen, vertheilen sich jährlich etwa 20 Millionen Thaler an Handwerker, Feldmesser, Versicherer etc., 20 Millionen an die Verkäufer von Dung- und Baumaterialien, Eisen, Leder, Holz etc., 100 Millionen Zinsen an die Inhaber der Hypothekenforderungen und 22 Millionen als Grund- und Gebäudesteuern an Staat und Gemeinde.

Die Bedeutung dieser Zahlen wird durch Vergleichung von Kapitals- und Ertragswerthen aus anderen Zweigen der Volkswirthschaft anschaulich.

Der Kapitalswerth des städtischen Besitzes an Wohn- und gewerblichen Gebäuden ist auf 1528 Millionen Thaler anzunehmen; der Bruttoertrag ist auf 72 Millionen veranschlagt. Die gesammte Produktion des preussischen Bergbaues hat einen Werth von ungefähr 60 Millionen Thaler, welcher bis auf einen sehr geringen Betrag von den Produktionskosten aufgezehrt wird. Die preussischen Eisenbahnen stellen (Bd. III S. 234) ein durchschnittlich mit 5½ pCt. verzinstes Anlagekapital von 520 Millionen Thaler dar. Die preussischen See- und Flussschiffe sind auf etwa 15 Millionen Thaler Werth anzunehmen. Fabrikation und Handel lassen sich sehr schwer überschlagen. Wird aber angenommen, dass die Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer (Bd. IV S. 640) etwa die Hälfte des wirklich vorhandenen Einkommens mit durchschnittlich 3 pCt. treffe, so stellt sich das Gesammteinkommen der Bevölkerung der alten Provinzen Preussens auf 1200 Millionen Thaler; die oben für die Landwirthschaft angegebene Summe von 660 Millionen bildet also von diesem Gesammteinkommen den grösseren Theil.

Digitized by Google

So höchst unsicher alle diese Zahlen sind, so lassen sie doch den Werth der Landwirthschaft für den Volkswohlstand Preussens auf materiellem Gebiete hinreichend hervortreten; auf geistigem aber haben wir volle Ursach, denselben nicht minder hoch anzuschlagen.

Die Landwirthschaft ist aus dem einfachen sich selbst genügenden Familienhaushalte hervorgegangen, und noch immer bleiben Arbeiten, Bedürfnisse, Lebensweise und Lebensanschauungen der Landbevölkerung die naturgemässeren. Sie bildet nach Zeit und Wesen gewissermassen den Urstoff der Nation. In jedem grösseren Lande und in Deutschland ganz besonders ergänzen sich aus ihr alle anderen Stände und Erwerbszweige. In Preussen gehört ihr die Hälfte des gesammten Volkes als eine gleichartige, überall vertretene Masse an. Die Bedingungen, unter denen diese lebt, müssen also über den Charakter der Gesammtheit entscheiden.

Desshalb ist der bestimmende Umstand nicht genug zu würdigen, dass unserem Landwirthe von seinem Boden aus Arbeit, Fleiss, Genügsamkeit, Besonnenheit anerzogen werden, ja dass man weitergehen darf, auch Ernst, Innerlichkeit, Frömmigkeit und geringe Werthschätzung des Aeusserlichen. Sein Land und seine Sonne spenden wenig heiteren Genuss und gestatten keine gutgläubige Leichtlebigkeit, statt dessen aber fördern sie die widerstandsfähige Mannhaftigkeit, Freude an der Pflicht, an der Treue, an der Wahrheit, den frischen Muth in Mühe und Gefahr und die selbstbewusste unverzagte Hingebung, selbst in den Tod.

Diese volksthümlichen Züge wurzeln offenkundig in unserer Landwirthschaft. Nicht ohne Beziehung zu der allgemeinen Neigung, Landwirth zu sein und als Landwirth zu wirken, sind sie durch alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft Preussens verbreitet und gewinnen auf jeder ihrer Stufen, sicher aber auf der höchsten, lebendigen Ausdruck. Seit Jahrhunderten fanden sie, man darf sagen, unmittelbar persönlich von dem wirthschaftlichen Genie und der landesväterlichen Thatkraft der Hohenzollern aus ihren Wiederhall in der Staatsleitung. Auf das glücklichste und preiswürdigste haben die wohlabgewogenen Anforderungen ihrer Regierungsmassregeln unserer Grosswirthschaft wie unserer Kleinwirthschaft eine Entwickelung zu wahren gesucht, in welcher die Selbständigkeit und Selbstthätigkeit des Familienvaters, sein eigener Besitz, sein gutes Recht, seine freie Bewegung, sein wirthschaftlicher Fortschritt und sein Streben nach Verbesserungen sicheren Schutz und sorgliche Pflege fanden. Wenn unsere Landwirthe nur durch strenge Arbeit und grosse Genügsamkeit gegen die Unfruchtbarkeit des Bodens und die Besonderheiten des Klimas ankämpfen und in der gegenseitigen Konkurrenz und den Kosten des Ankaufs und Kredits grosse Schwierigkeiten zu überwinden haben, so beruht die geringe Verbreitung von Missständen und die ganz überwiegend kraftvolle und gesunde Entfaltung der vaterländischen Landwirthschaft wesentlich darin, dass durch eine humane Durchbildung der persönlichen Rechte und durch weise Regelung der Vertheilung des Grundeigenthums von den verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung jede ernste Gefahr fern geblieben ist, sei es nach oben in trägem, luxuriösem Wohlleben, sei es nach unten in der Aussichtslosigkeit eines sklavenmässigen, stumpfen, besitzlosen Proletariates Arbeitskraft, Sittlichkeit und Manneswürde einzubüssen.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Bildungsmittel.

Digitized by Google

XL.

Ministerium, Landes-Oekonomie-Kollegium, Behörden des Ressorts.

Die Darstellung des Bodens und der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Staates, welche nunmehr vor dem Abschlusse ihrer Aufgabe steht, hatte in Erfüllung derselben in den mannigfaltigsten Richtungen an die Zwecke und an die eingreifende Wirksamkeit des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Landes-Oekonomie-Kollegiums, sowie der verschiedenen Behörden dieses Ressorts anzuknüpfen. Vielfach war ebenso der landwirthschaftlichen Vereine und Versammlungen und der bestehenden landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, Akademien und Universitäts-Institute, Acker-, Wiesen-, Wald- und Gartenbauschulen und Fortbildungsanstalten in ihrem Auftreten auf den einzelnen wirthschaftlichen Gebieten Erwähnung zu thun. Das vorliegende letzte Hauptstück beabsichtigt schliesslich ein zusammenhängendes Bild der inneren Organisation, der Einrichtungen und Arbeitszwecke und der gegenseitigen Beziehungen sowohl der Centralleitung der landwirthschaftlichen Verwaltung und ihrer Ressortbehörden als des landwirthschaftlichen Vereins- und Unterrichtswesens zu geben. Daran soll ein Nachweis über die literarische Thätigkeit dieser landwirthschaftlichen Kreise, namentlich über die mehr lokalen periodischen Schriften, und eine Besprechung der Hülfsmittel, welche die Benutzung der vorhandenen Literatur erleichtern, angeschlossen werden.

A. Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums, dessen Bildung (Bd. I S. 14) im Jahre 1848 erfolgte, ist seinem gesammten Gedanken nach als ein Förderungsmittel für die Entwickelung der Landwirthschaft gegründet. Seine Einrichtung ist ein Zeugniss, wie sehr dieses Interesse mehr und mehr sich geltend gemacht, und wie der Staat in der Zeit tiefgreifender Bewegungen auf anderen Gebieten doch nicht versäumt hat,

Digitized by Google

demselben durch eigene ausschliesslich für die Landwirthschaft wirkende Organe Rechnung zu tragen.

Die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie vom 27. Oktober 1810 (G.-S. S. 3) übergab der im Ministerium des Innern gebildeten Abtheilung für den Handel und für die Gewerbe die gesammte landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen und das Landgestütwesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister.

Zu den ersten Entwürfen für die Ausführung dieser Umgestaltung gehörte die Ankündigung **besonderer landwirthschaftlicher Kollegien** durch das Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811 (§ 41 G.-S. S. 300). Dieselben sollten als Deputationen der Provinzial-Regierungen die Landes-Oekonomie- und Kultursachen ausschliesslich und unter dem Vorsitz des General-Kommissars für die gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen bearbeiten.

Nach Beendigung des Krieges bestätigte die Verordnung vom 20. Juni 1817 (§ 1 G.-S. S. 161) die inzwischen in Thätigkeit gesetzten General-Kommissionen und stellte dieselben unter das Ministerium des Innern. Von einer Verbindung mit den Regierungen dagegen, welche kleinere Bezirke als jene erhielten, wurde zunächst abgesehen. Ebenso wurden durch diese Verordnung die als höhere Instanz organisirten fünf Revisions-Kollegien bestätigt, indess unter die gemeinschaftliche Leitung der Minister der Justiz und des Innern gestellt, weil sie, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums des Obergerichtes, aus zwei Obergerichts- und zwei der Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungs-Räthen zusammengesetzt waren (§ 29 ebd.).

Im Ministerium des Innern wurden die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der **Abtheilung für Handel und Gewerbe** zugewiesen. Neben dieser Abtheilung bestand eine zweite für das Polizeiwesen. Beide wurden nach den geltend werdenden wechselnden Bedürfnissen mehrfach als besondere Ministerien getrennt und wieder vereinigt. (Kab.-Order vom 3. Juni 1814, G.-S. S. 40; Kab.-Order vom 11. Januar 1819, G.-S. S. 3; Kab.-Order vom 8. Juni 1825, G.-S. S. 161; Kab.-Order vom 11. Januar und Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums vom 17. Januar 1838, G.-S. S. 10 und 11.) Im wesentlichen indess verblieb die Leitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch drei Dezennien der Gewerbeabtheilung theils allein, theils unter Mitwirkung des Finanz-Ministeriums.

Durch den Allerh. Erlass vom 17. April 1848 (G.-S. S. 109) aber wurde noch vor dem Zusammentritt der zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung berufenen Versammlung das **Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten** begründet, und diesem die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischereipolizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft einschliesslich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Oberstallmeisters stehenden Gestütwesen und die der landwirthschaftlich technischen Angelegenheiten zugewiesen.

Aus diesem Ressort bildete unmittelbar darauf der Allerh. Erlass vom 25. Juni 1848 (G.-S. S. 159) das besondere, gegenwärtig bestehende **Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.** Auf diese neue selbständige Centralbehörde ging durch Allerh. Erlass vom 11. August 1848 (G.-S. S. 228) die Leitung des Gestütwesens vom

Obermarstallamte über. Durch Allerh. Erlass vom 22. September 1849 (G.-S. S. 335) wurde ihr ferner die Mitwirkung bei der Festsetzung des Lehrplanes der Thierarzneischule und bei organischen Verfügungen über die Ausbildung der Thierärzte übertragen. Der Allerh. Erlass vom 26. November 1849 (G.-S. 1850 S. 3) wies ihr die bisher vom Handelsministerium bearbeiteten Deichsachen zu; und durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.-S. S. 172) überkam das landwirthschaftliche Ministerium auch die Ausführung dieses Gesetzes, bei welcher nach dem Reskript vom 17. November 1851 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung, 1851 S. 302) dem Minister des Innern die Mitbearbeitung eingeräumt ist.

Diesen Umfang behielt das Ressort bis zur Gegenwart.

Der **Etat des Ministeriums** war seit der Errichtung ein ziemlich gleichbleibender. In den Jahren 1850, 1860 und 1866[1]) enthielt er folgende Positionen, welche zugleich die innere Organisation, an die sie sich anschliessen, ersichtlich machen:

	1850	1860	1866
I. Einnahme.			
Kap. 27. Landwirthschaftliche Verwaltung.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Tit. 1. Kosten-Einnahmen der Auseinandersetzungsbehörden	964 569	972 823	669 825
Tit. 2. Sonstige Einnahmen	.	19 210	2 347
Kap. 28. Gestüt-Verwaltung.			
Tit. 1. Hauptgestüte und Trainir-Anstalt	.	134 900	150 190
Tit. 2. Landgestüte	.	105 360	131 880
Tit. 3. Gestütswirthschaften	.	177 400	.
Summe Einnahmen	964 569	1 409 693	954 242
II. Ausgabe.			
Kap. 52. Landwirthschaftliche Verwaltung.			
Ministerium.			
Tit. 1. Besoldungen			46 000
Tit. 2. Andere persönliche Ausgaben		41 199	4 800
Tit. 3. Sächliche Ausgaben	36 240		7 500
Tit. 4. Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Mobilien		7 100	1 200
Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen.			
Tit. 5. Besoldungen		25 500	23 300
Tit. 6. Andere persönliche Ausgaben	24 300	1 260	4 550
Tit. 7. Sächliche Ausgaben			1 830
Auseinandersetzungs-Behörden.			
Tit. 8. Besoldungen			170 655
Tit. 9. Fixirte Diäten der Spezial-Kommissarien		300 670	62 161
Tit. 10. Andere persönliche Ausgaben	1 098 635		56 827
Tit. 11. Sächliche Ausgaben		30 825	27 575
Tit. 12. Durchlaufende Beträge an temporären Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezial-Kommissarien etc.		814 370	527 434

[1]) Vergl. die jährlichen Veröffentlichungen in der Gesetzsammlung, und Jahrbuch für die amtliche Statistik Bd. III S. 355 ff.

Digitized by Google

	1850	1860	1866
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Zur Förderung der Landkultur.			
Tit. 13. Allgemeine wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke			55 495
Tit. 14. Landwirthschaftliche Akademien			36 971
Tit. 15. Niedere landwirthschaftliche Lehranstalten . . .			26 500
Tit. 16. Landes-Oekonomie-Kollegium		99 064	4 000
(Zu Tit. 13, 14, 15 und 16. Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.)	117 978		
Tit. 17. Spezielle Zwecke			8 171
Tit. 18. Grössere Landes-Meliorationen und Deichbauten		.	150 000
Verwaltung des Stammschäfereigutes in Frankenfelde		13 652	.
(Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden; auch verbleiben die Rückzahlungen auf die aus diesem Titel zu gewährenden Darlehen der landwirthschaftlichen Verwaltung.)			
Förderung der Pferdezucht.			
Tit. 19. Prämien für Pferderennen und andere dahin gehörige Zwecke	.		26 400
(Die Ersparnisse bei dem Tit. 19 dienen zur Verstärkung des Tit. 20 und dürfen zu diesem Behuf auch in folgende Jahre übertragen werden.)		24 200	
Tit. 20. Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten . .	.		5 000
Deichwesen.			
Tit. 21. Persönliche Ausgaben	.		12 307
Tit. 22. Unterhaltung der Deichanlagen	.	44 997	33 450
Pensionen und Unterstützungen.			
Tit. 23. Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten, sowie ausserordentliche Unterstützungen für pensionirte Beamte	.	.	2 700
Summe Kap. 52 . . .	1 277 153	1 402 841	1 294 826
Kap. 53. Gestüt-Verwaltung.			
Hauptgestüte und Trainir-Anstalten.			
Tit. 1. Besoldungen			21 287
(Tit. 1 und Tit. 8 übertragen sich gegenseitig.)			
Tit. 2. Löhnungen und Emolumente der Gestütwärter und Dienstleute			33 316
Tit. 3. Andere persönliche Ausgaben	33 911	199 330	1 560
Tit. 4. Sächliche Verwaltungskosten	nach Abzug		9 382
Tit. 5. Fourage- und Wirthschaftskosten	der Einnahme		130 246
Tit. 6. Unterhaltung der Gebäude			19 550
Tit. 7. Pächte, Lasten und Abgaben			9 329
Landgestüte.			
Tit. 8. Besoldungen			22 117
(Tit. 1 und 8 übertragen sich gegenseitig.)			
Tit. 9. Löhnungen und Emolumente der Gestütwärter und Dienstleute			43 862

Digitized by Google

	1850 Thlr.	1860 Thlr.	1866 Thlr.
Tit. 10. Andere persönliche Ausgaben	104 005 nach Abzug der Einnahme	277 760	4 090
Tit. 11. Sächliche Verwaltungskosten			8 719
Tit. 12. Fourage und Wirthschaftskosten			146 247
Tit. 13. Unterhaltung der Gebäude			5 080
Tit. 14. Pächte, Lasten und Abgaben			1 955
— Landgestüts-Wirthschaften	.	162 390	.
Central-Verwaltung.			
Tit. 15. Ankauf von Pferden und Pferdetransporte (Etwaige Ersparnisse können in das nächstfolgende Jahr übertragen werden.)			51 200
Tit. 16. Neubauten und Reparaturen	35 260	60 800	15 700
Tit. 17. Remunerationen und Unterstützungen für Beamte und Ortsarme			8 000
Tit. 18. Sonstige Ausgaben			7 135
Summe Kap. 53	173 176	650 280	538 775
Summe VII. Ordentliche Ausgaben	1 450 329	2 053 121	1 833 601
Einmalige und ausserordentliche Ausgaben.			
Kap. 13. Landwirthschaftliche Verwaltung.			
Tit. 1. Grössere Landesmeliorationen und Deichbauten, als extraordinairer Zuschuss zu Tit. 18	.	150 000	50 000
Tit. 2. Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel	.	10 000	10 000
Tit. 3. Förderung der Waldkultur im Kreise Wittgenstein	.	.	500
Tit. 4. Einrichtungen und Bauten für die landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf	.	.	5 000
Tit. 5. Herstellung und Erweiterungen der Wirthschaftseinrichtungen des Gutes Annaberg	.	.	6 000
Tit. 6. Einrichtungen und Bauten auf der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena	.	.	2 150
Tit. 7. Desgl. auf der Akademie zu Waldau	.	15 000	1 170
Tit. 8. Für das Fischerei-Aufsichtswesen im Regierungsbezirk Stralsund	.	.	1 800
— Beihülfe zur Abwehrung von Versandungen im Bleibache bei Commern (Aachen)	400	.	.
— Zu Meliorationen, einschliesslich 70 000 Thlr. für die Bocker Haide und das Lippebruch	120 000	.	.
— Zur Verstärkung des allgemeinen Betriebsfonds für die Auseinandersetzungsbehörden	6 486	.	.
Kap. 14. Gestüt-Verwaltung.			
Tit. 1. Kosten für grössere und kleinere Um- und Neubauten auf den Gestüten	.	28 000	18 738
Summe	126 886	203 000	95 358
Hauptsumme Ausgaben	1 577 215	2 256 121	1 928 959
Mehr-Ausgabe gegen Einnahme	612 646	846 428	974 717

Digitized by Google

Die Geschäfte des Ministeriums werden gegenwärtig, ausser der oberen Leitung durch den Chef, von 6 vortragenden Räthen und dem Generalsekretair des Landes-Oekonomie-Kollegiums bearbeitet, welcher zugleich im Ministerium als Hülfsarbeiter fungirt.

Ausserdem wird ein Forstrath aus der Domainen- und Forstabtheilung des Finanzministeriums als Hülfsarbeiter für forsttechnische Angelegenheiten zugezogen.

Die Vertheilung der Geschäfte ist nach dem Bedürfnisse wechselnd, im allgemeinen aber so, dass die einzelnen Verwaltungszweige wie die Auseinandersetzungssachen, Lehranstalten, Meliorations-, Deichsachen, Vorfluthsachen, Assekuranzwesen, Kreditsachen, Kassenverwaltung theils verschiedenen Räthen nach Provinzen zugewiesen, theils in einer Hand vereinigt sind. Die Gestütsverwaltuug wird mit der Selbständigkeit einer besonderen Abtheilung von einem General-Gestütdirektor als fachkundigem vortragenden Rathe bearbeitet.

B. Landes-Oekonomie-Kollegium.

Zum technischen Beirath des Ministers, welchem jede geeignet erscheinende Frage der Landwirthschaft und ihrer Nebengewerbe zugewiesen werden kann, ist das Landes-Oekonomie-Kollegium berufen.

Die **Idee** eines solchen Kollegiums ist schon im Landeskultur-Edikte vom 14. September 1811 (§ 39 G.-S. 300) ausgesprochen.

„Es ist Unser Wunsch und Wille", sagt dieser Allerh. Erlass, „dass erfahrene und praktische Landwirthe in grösseren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen. Wir werden ein Centralbüreau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Assoziationen in Unseren sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehrassen und in gewissen Geschäften erfahrener Arbeiter die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Centralbüreau gerechte und zweckmässige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Assoziationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen".

Der Plan zur Organisation dieses Centralbüreaus und der Provinzialgesellschaften rührte von **Thaer** her, der, wie Bd. I S. 398 gezeigt, 1809 als berathender Staatsrath in das Ministerium des Innern berufen wurde, und seit der Ernennung des Freiherrn v. Hardenberg zum Staatskanzler, wirkliches Mitglied dieser Behörde war.

Es geht aus dem Plane hervor, dass er selbst zum Präsidenten desselben bestimmt war, und er schlug den Kriegsrath Scharnweber als zweiten Königlichen Kommissarius, L. Krug als Obersekretair vor, dem zur Erhaltung einer lebendigen Korrespondenz ein Büreau zugetheilt werden sollte.

Diesem Direktorium, lag in Absicht, sechs in der Nähe Berlins wohnende Landwirthe als berathende und stimmende unbesoldete Mitglieder beizugeben, welche alle Vierteljahr zusammenkommen sollten, daneben aber provinzielle Centralvereine zu bilden, deren Präsidenten oder Deputirte jedes Jahr einmal zur Berathung zusammengerufen worden wären. Thaer spricht dabei aus, dass eine Behörde, die aus Mitgliedern

Digitized by Google

besteht, welche neben gehöriger Intelligenz ein warmes Interesse für die Sache haben und zu jeder Zeit, ohne Aufsehen zu erregen, aus allen Punkten des Reichs unparteiische und nicht einseitige Nachrichten über den Zustand der Landwirthschaft, im Ganzen und in einzelnen Zweigen und Momenten, erhalten und die Stimmen der Verständigsten darüber sammeln und hören können, seines Erachtens nur Missgriffe verhüten und wohlthätige Massregeln vorschlagen werde, wenn sie, zwar nicht aktiv und und unmittelbar, aber konsultativ durch ihre Verbindung mit den obersten Staatsbehörden, eine Einwirkung auf Alles habe, was sich auf das ländliche Gewerbe bezieht.

Der Krieg unterbrach die weitere Verfolgung dieser Entwürfe; auch ist fraglich, ob es in damaliger Zeit möglich gewesen wäre, das ländliche Vereinsleben so weit zu beleben, als es dieser Gedanke voraussetzte. Erst um 1830 erwachte, wie Bd. II S. 454 gezeigt wurde, mit dem kräftigeren Aufschwunge intelligenter Wirthschaftsführung, und namentlich der Viehzüchtung, ein bis dahin weniger hervorgetretenes Interesse des landwirthschaftlichen Publikums am Vereinswesen.

Im Jahre 1838 nahm der Staatsminister v. Rochow die Idee wieder auf, durch die Organisation eines Landes-Oekonomie-Kollegiums dem Ministerium eine in technisch-ökonomischen Angelegenheiten begutachtende Behörde und eine lebendige Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen zu schaffen. Das Resultat vielfacher Verhandlungen, an denen namentlich der Geh. Ober-Reg. Rath Bethe und Koppe betheiligt wurden, war das **Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 25. März 1842** (Ministbl. f. d. innere Verw. 1842 S. 128).

Dieses Reglement dachte das Kollegium im wesentlichen als einen **Centralpunkt des landwirthschaftlichen Vereinslebens** und als einen Vermittler der in diesem auftretenden Wünsche und Erfahrungen gegenüber der Staatsbehörde.

Es wurde in demselben (§ 11) die Anstellung eines Generalsekretairs für die Geschäftsführung angeordnet, der eine möglichst ausgebreitete Korrespondenz in landwirthschaftlich technischer Beziehung zu unterhalten, und ebenso wie der Direktor (§ 30), Gelegenheit zu nehmen habe, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

Das Kollegium erhielt ein mit den nöthigen Subalternkräften ausgestattetes Centralbüreau für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung aller Notizen, Materialien und Informationsmittel, deren es sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände der gesammten Monarchie bedürfen konnte, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen.

Auch wurden demselben die Mittel zur Anlage landwirthschaftlicher Sammlungen in Aussicht gestellt (§ 40), und es wurde vorzugsweise angewiesen, wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts anzuschaffen, aus denen eine reiche, noch zu erwähnende **Bibliothek** hervorging.

Das Regulativ von 1842 ordnete ferner die Herausgabe der von dem Generalsekretair unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen an, die auch seit 1843 als **„Annalen der Landwirthschaft in den Königl. preussischen Staaten"** in jährlich in der Regel 2 Bänden erschienen sind; sie sollen nach der Bestimmung des § 39 den Zweck

haben: 1. eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Landkultur in den Provinzen der preussischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthumsverhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiss und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Kommunikations- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden; 2. Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge; 3. Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Kollegiums; 4. überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodenkultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen und die Massregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden; 5. fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste; 6. alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen, landwirthschaftlich-statistischen Generalbericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und danach zu nehmenden Massregeln, sowohl im staatsökonomischen, als im privat-wirthschaftlichen Interesse; 7. endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und faktisch Zuverlässigen.

Es ist hinreichende Gelegenheit gewesen, zu zeigen, mit welchem Eifer und Erfolg das Kollegium vom Beginn seiner Thätigkeit an seine Bestrebungen der Förderung der verschiedensten Richtungen der preussischen Landwirthschaft widmete, und wie viel es zur genauen Kenntniss der Zustände derselben beitrug. Für seine äusseren amtlichen Beziehungen jedoch erwies sich im Laufe der Zeit das erste Regulativ weniger geeignet und erweckte um so mehr den Wunsch einer Umgestaltung, als durch die inzwischen eingetretene Begründung des landwirthschaftlichen Ministeriums eine den gleichen Interessen ausschliesslich gewidmete, mit allen Mitteln und Kräften der Verwaltung ausgerüstete Centralleitung gewonnen war.

Es erging deshalb in Folge Allerh. Ermächtigung vom 14. März 1859 das **revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 24. Juni 1859** (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 191).

Dasselbe verknüpfte das Kollegium sowohl durch die Personen seines Dirigenten und General-Sekretairs, als durch die Verschmelzung seines Büreaus mit dem des Ministeriums, auf das Engste mit der oberen Leitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, unter deren Namen nunmehr sämmtliche Beziehungen mit den Vereinen stattfanden.

Das Kollegium soll nach dieser neueren Einrichtung, welche bis 1870 bestand, vorzugsweise als **Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik** der Monarchie zur Geltung kommen (§ 1); seine wesentliche Bestimmung ist, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniss zu erhalten, über technische Fragen die verlangten Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landeskultur einzubringen.

Es setzt sich zusammen: 1. aus dem **Vorsitzenden**, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten möglichst aus den Räthen seines Ministeriums erwählt; derselbe hat mit Unterstützung des Generalsekretairs den Vortrag, sowie die Dekretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen; 2. aus dem **Generalsekretair**, der der Stellverteter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen ist, demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten und, ausser der Führung des Protokolls und der schon oben erwähnten Funktionen für das Kollegium, auch unter Kontrolle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Centralbüreaus im landwirthschaftlichen Ministerium zu übernehmen hat; 3. aus einer Anzahl **ordentlicher Mitglieder**, nämlich Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde, und erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats; endlich 4. aus einer Anzahl **ausserordentlicher Mitglieder**, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Kollegiums einberufen werden können. Zu den ausserordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der landwirthschaftlichen Centralvereine in den Provinzen. Ausserdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenarsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine u. dgl. versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Der Generalsekretair bezieht einen etatsmässigen Gehalt; die auswärtigen Mitglieder erhalten für ihre Zureisen die reglementsmässigen Diäten und Reisekosten. Ihre Funktionen aber üben sie als Ehrenamt, ohne anderen Lohn, als die Genugthuung, gemeinnützig zur Hebung der vaterländischen Landeskultur beizutragen.

Die neueste Umgestaltung durch **das revidirte Regulativ vom 24. Mai 1870** (Minist.-Blatt S. 165) hat das Kollegium nach Zweck und Zusammensetzung völlig zum Mittelpunkte des Vereinslebens gestaltet. Es spricht aus, dass das Kollegium die Bestimmung hat, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Centralvereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden, dass es endlich die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine ist, und ihm die Vermittelung zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Centralvereinen obliegt, welchen letzteren überlassen bleibt, ihre Anträge bei dem Minister oder bei dem Kollegium einzubringen.

Digitized by Google

Für die Zusammensetzung des Kollegiums sind die Mitglieder zu 3. auf eine Zahl von höchstens 15 beschränkt, dagegen werden die ausserordentlichen Mitglieder zu 4. fortan **von den Centralvereinen auf je 3 Jahr gewählt**, und zwar so, dass einschliesslich der Präsidenten der Centralvereine die Provinzen Preussen, Schleswig und Rheinland je 5, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Westfalen je 4, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau aber je 3 Mitglieder wählen. Das Kollegium hält jährlich eine ordentliche Versammlung. Für die Zwischenzeit aber wählt es aus seiner Mitte auf 3 Jahre einen **ständigen Ausschuss**, und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Anzahl Stellvertreter. Dieser Ausschuss, dem auch der Vorsitzende und Generalsekretair angehören, hat die unaufschiebbaren und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, eine solche muss erfolgen, wenn 6 seiner Mitglieder darauf antragen.

C. Die zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums gehörigen Behörden.

Die zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums gehörigen Angelegenheiten, deren Kreis unter A. angegeben worden ist, sind zum Theil solche, bei denen sich die Centralleitung lediglich der für die allgemeine Verwaltung des Staates bestehenden Behörden auch ihrerseits bedient, oder doch diese für allgemeinere Zwecke angestellten Beamten nur mit besonderen Aufträgen versieht. Auf Grund solcher Aufträge können dann auch im einzelnen Fall oder bei grossem Umfange des Geschäftes dauernd eigene Beamte oder vertragsmässig angenommene Arbeitskräfte beschäftigt werden, welche für diese Zwecke ausschliesslich vom landwirthschaftlichen Ministerium abhängig werden. Zum Theil gehören dem Ressort aber auch solche Geschäftszweige an, welche eine vollständig selbständige, lediglich auf das landwirthschaftliche Ministerium bezogene und von ihm geleitete Beamtenreihe oder einen mehr oder weniger freiwillig wirkenden Kreis von Mitarbeitern besitzen.

Zu ersteren gehört die Verwaltung der oberen Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei, sowie der Wasserpolizei über die Privatflüsse, d. h. über die nicht schiffbaren Gewässer, desgleichen die Handhabung der Staatsaufsicht über die Zertheilung der Grundstücke, endlich auch die umfangreiche Leitung derjenigen Eindeichungen und grösseren Meliorationen, Entwässerungen und Bewässerungen, die der einzelne Besitzer nicht allein zu bewirken vermag.

Im allgemeinen sind für alle diese Geschäfte **die ordentlichen Verwaltungsbehörden in den Provinzen**, die Regierungen und Kreislandräthe, die Organe des Ministeriums, und soweit diese die Ausführung nicht unmittelbar leiten, findet dieselbe durch die örtlichen Polizeibehörden und deren technische Hülfskräfte statt.

Die Feldpolizei [1]) wird auf Grund der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376) in allen Landestheilen geübt, in denen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg. Dieselbe ist durch das Gesetz vom

[1]) J. Greiff, Die preussischen Gesetze über Landeskultur u. landwirthschaftliche Polizei, Berlin 1866, S. 632.

Digitized by Google

11. März 1850 (G.-S. S. 265) über die Polizeiverwaltung, das Strafgesetzbuch von 1851 nebst dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245), über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, und endlich durch das besondere Ergänzungsgesetz vom 13. April 1856 (G.-S. S. 205) vielfach abgeändert. Diese Abänderungen bezeichnet und erläutert die Instruktion vom 1. Juli 1856 (Minist.-Bl. S. 189).

Im wesentlichen sind die Ortspolizeibehörden in der Ausübung selbständig und der Instanzenzug geht an die Polizeigerichte.

Die für die Rheinprovinz, einschliesslich der Kreise Rees und Duisburg, beabsichtigte Feldpolizeiordnung ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Auf dem linken Rheinufer gilt deshalb noch das französische Ruraldekret vom 28. September und 6. Oktober 1791[1]), soweit es nicht durch Art. 484 des Code pénal und die preussischen Straf- und Strafprozessgesetze abgeändert ist. Für die ganze Rheinprovinz besteht das Gesetz vom 5. Juli 1844 (G.-S. S. 263) über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelhüten.

In den Kreisen Rees, Duisburg und Essen, in den übrigen rechtsrheinischen Theilen der Rheinprovinz, in Neuvorpommern und Rügen und in den Hohenzollernschen Landen sind die alten partikularrechtlichen Feldpolizeivorschriften[2]) bestehen geblieben, indess sind dort durch Art. III des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (G.-S. S. 250), betreffend einige Ergänzungen zum Strafgesetzbuch, die Strafbestimmungen der Feldpolizeiordnung in Beziehung auf die Entwendungen von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, insoweit denselben nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Bestimmungen vorgesehen ist, in Wirksamkeit gekommen, und das gedachte Gesetz vom 13. April 1856 hat hier unter dieser Beschränkung ebenfalls Gesetzeskraft.

Alle bei der Anwendung dieser Bestimmungen entstehenden Zweifel und Streitigkeiten, soweit die Entscheidung nicht durch Richterspruch erfolgt, ebenso die Bedenken bezüglich zu erlassender oder erlassener Polizeiverordnungen gelangen von den Verwaltungsbehörden in höherer Instanz an das landwirthschaftliche Ministerium. Ueberdies aber erstreckt sich dessen Wirkungskreis auf jede Förderung der feldpolizeilichen Zwecke, welche durch die Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit, oder durch Anregung und Belehrung der Einzelnen wie der Vereine erreichbar scheint.

Von den forstlichen Angelegenheiten sind zur **Forstpolizei** alle diejenigen zu rechnen, welche die Förderung der Forstwirthschaft im allgemeinen, namentlich auch die Verbesserung des forsttechnischen Betriebes in den Privat-, Kommunal- und Instituten-Waldungen, die Bildung und Beaufsichtigung von Waldgenossenschaften die Handhabung der bestehenden, der Waldkultur dienenden Spezialgesetze (Bd. I S. 458, 470), die Ausführung von Landesmeliorationen mittelst Aufforstung von Oedländereien (Bd. II S. 375) u. ähnl. betreffen.

Der Umfang der Gesetzgebung über **die Jagdpolizei** ist Bd. II S. 558 näher dargestellt.

Für die Gebiete der Forst- wie der Jagdpolizei kommen neben den Organen der allgemeinen Verwaltung auch die Königlichen Forstbeamten bezüglich der ihnen beigelegten polizeilichen Aufsichtsrechte und Befugnisse in Betracht, insbesondere die

---

[1]) A. v. Daniels, Handbuch der für die preussische Rheinprovinz verkündigten Gesetze u. s. w. aus der Zeit der Fremdherrschaft; Bd. 2 S. 156.

[2]) Lette und Rönne a. a. O. Bd. II b. S. 743, 744. s.

Digitized by Google

Gesetze vom 31. März 1837 (G.-S. S. 65), vom 14. April 1851 (Art. II 10, G.-S. S. 93) und vom 2. Juni 1852 (§ 21 ff., G.-S. S. 310).

Für die **Fischereipolizei**, deren Gesetzgebung Bd. II S. 564 erörtert ist, ist als ein besonderer, dem landwirthschaftlichen Ressort angehöriger Beamter ein Fischmeister zu erwähnen, welcher für die Ostseeküste im Regierungsbezirk Stralsund angestellt ist. Einige andere Fischmeister für die Haff- und Küstenfischerei in den Regierungsbezirken Stettin, Danzig und Königsberg stehen auf dem Etat des Finanzministeriums, weil die dortige Fischerei grösstentheils für fiskalische Rechnung verpachtet wird. Im übrigen werden die Fischerei-Angelegenheiten, ebenso wie die **Wasserpolizei**, durch Vermittelung der Regierungen besorgt.

Den Regierungen liegt entsprechend auch die **Leitung der Eindeichungen, Entwässerungen und Bewässerungen** ob.

Für die Durchführung grösserer Unternehmungen dieser Art pflegen unter der Aufsicht der betreffenden Regierung, oder wenn die Melioration mehrere Regierungsbezirke berührt, unter der des Oberpräsidenten **besondere Kommissarien** bestellt zu werden, deren Auftrag aufhört, sobald die Melioration zur Ausführung gebracht ist.

In dieser Weise waren in dem letztgedachten Etatsjahre 1866 folgende 21 Kommissarien beschäftigt:

1. für die Ent- und Bewässerungen im Kreise Neidenburg, zu Neidenburg;
2. für die Senkung der Seen und die Entwässerung der Brüche bei Arys im Regierungsbezirk Gumbinnen, zu Gumbinnen;
3. für die Deichregulirung der Memel, in Tilsit;
4. für die Senkung der Wonsseen und die Entwässerung des Nietlitzer Bruches, zu Rhein im Regierungsbezirk Gumbinnen;
5. für die Deichregulirung der Weichsel im Regierungsbez. Danzig, in Marienburg;
6. für die Entwässerungen des Rhedathales und des Piasnitzbruches im Regierungsbezirk Danzig, zu Danzig;
7. für die Landesmeliorationen im Regierungsbezirke Bromberg, zu Bromberg;
8. für die Entwässerungen bei Rogasen und oberhalb der Kiaczyn-Mühle im Regierungsbezirk Posen, zu Posen;
9. für die Regulirung des Obrzyckofluses, zu Wollstein im Kreise Bomst;
10. für die Entwässerung des Obrabruches und der Brüche oberhalb Altkloster im Regierungsbezirk Posen, zu Kosten;
11. für die Melioration der faulen Obra oberhalb Bomst, in Züllichau;
12. für die Deichregulirungen an der oberen Elbe und an der Mulde im Regierungsbezirk Merseburg, für die Regulirung der schwarzen Elster und ihrer Nebenflüsse, für die Vorfluthsverbesserung in der Havel, für die Melioration des Randow- und Welsethales oberhalb Vierraden und für die Deichregulirung in der Priegnitz, zu Berlin;
13. für die Deichregulirung der Oder und deren Nebenflüsse, sowie für andere Landesmeliorationen im Regierungsbezirk Frankfurt, in Frankfurt;
14. für die Melioration des Spreewaldes und einiger anderer Niederungen desselben Regierungsbezirks, ebenda;
15. für die Deichregulirung der Oder in den Regierungsbezirken Oppeln, Breslau und Liegnitz, zugleich als Kommissar für die Entwässerung des Kraschener Bruches auf der Grenze von Schlesien und Posen, in Breslau;

Digitized by Google

16. für die Deichregulirung der unteren Elbe im Regierungsbezirk Magdeburg, zu Magdeburg;
17. für die Regulirung der Aller und Ohre im Regierungsbezirk Magdeburg, zu Merseburg;
18. für die Entwässerung des unteren Unstrutthales im Regierungsbezirk Merseburg, zu Merseburg;
19. für die Entwässerung des oberen Unstrutthales von Mühlhausen bis Langensalza, zu Mühlhausen;
20. für die Bewässerung der Bocker Heide und die Entwässerung der Mastholter Niederung in Westfalen, zu Wiedenbrück; endlich
21. für die Melioration der Erftniederung in der Rheinprovinz, zu Köln.

Von diesen Kommissarien bearbeitet indess der grössere Theil die Meliorationssachen nur als Nebengeschäft; nur die zu 12. und 13. genannten Kommissarien waren ausschliesslich mit Deichregulirungen und anderen Landesmeliorationen beschäftigt. Erwählt werden die Kommissarien gewöhnlich aus Mitgliedern der Generalkommissionen, aus deren Spezialkommissarien, Mitgliedern der Regierungen oder Landräthen.

Als **bautechnische Organe** für die Vorarbeiten, Veranschlagungen und die Ausführung der Meliorationen wurden früher allgemein die Staatsbaubeamten, die Wasserbauinspektoren an den grossen Strömen und die Kreisbaumeister in den Landkreisen benutzt, und für ihre Mühwaltung bei den Meliorationen durch besondere diätarische Remunerationen entschädigt. Da indess grössere Meliorationen wegen Mangel an Zeit nicht leicht nebenbei von diesen Beamten bearbeitet werden können, so ist für jede der acht Provinzen eine besondere **Landesmeliorations-Bauinspektorstelle** mit entsprechendem festen Gehalt auf den Etat gebracht. Die bezüglichen Beamten hatten ihre Stationen im gedachten Jahre zu Königsberg, Köslin, Bromberg, Berlin, Erfurt, Münster und Düsseldorf. Für Schlesien blieb die Anstellung wegen der Bearbeitung der Deichregulirungen durch die Strombaubeamten zunächst ausgesetzt und ist erst später erfolgt. Diese Bauinspektoren stehen zunächst unter dem Oberpräsidenten der Provinz. Derselbe überweist sie für die Bearbeitung einzelner Meliorationen derjenigen Regierung oder Generalkommission, welche ihrer Hülfe bedarf.

Zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen, namentlich Wiesenregulirungen, werden ausserdem einige **Wiesenbaumeister** entweder vollständig oder doch zum überwiegenden Theile aus dem Etat des Ministeriums bezahlt. Solche Wiesenbaumeister waren im gleichen Jahre je einer zu Neidenburg, Regenwalde, Heiligenstadt, Rahden (Kreis Lübbecke), Lippstadt, Arnsberg, Kirchheim (Kreis Rheinbach), Aachen und Adenau, und je einer zugleich als Lehrer an den Wiesenbauschulen in Czersk (Kreis Konitz) und in Siegen wohnhaft. —

An ausgedehnten besonderen Behördenkreisen des Ressorts der landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestehen zwei von einander durchaus getrennte: für die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, und für das Gestütswesen.

Die **Organisation der Auseinandersetzungsbehörden** hatte, wie der oben Bd. I S. 392 und 401 gegebene allgemeine Ueberblick zeigen konnte, schon Friedrich der Grosse auf den Gedanken begründet, dass die Geschäfte örtlich von besonderen sachkundigen Kommissarien, unter Zuziehung von Aktuaren, Feldmessern und Taxatoren vorzubereiten und auszuführen, dass aber die Prüfung der Entwürfe, die zu treffenden Entscheidungen und das Liquidationswesen in die Hände höherer Kollegien zu legen seien.

Der § 43 des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 (G.-S. S. 300) sprach näher aus, dass diese **Oekonomie-Kommissarien**, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich, von dem Landes-Oekonomie-Kollegium angesetzt und autorisirt werden sollten, und dass sich die schon als erfahrene und intelligente Männer bekannten nur bei diesem Kollegium zu melden hätten, um als Kommissare bestätigt oder ernannt zu werden. Solche aber, die noch nicht erprobt seien und den Ruf erfahrener Männer nach dem Ermessen des Kollegiums nicht schon notorisch für sich hätten, sich einer Prüfung unterwerfen müssten.

Diese Bestimmungen wiederholte der § 57 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (G.-S. S. 161), durch welche die General-Kommissionen (Bd. I S. 401) organisirt wurden. Die Kab.-Order vom 7. Juni 1834[1]) bestimmte näher, wie die Oekonomie-Kommissare sich auszuweisen haben, dass sie zureichende Gelegenheit gehabt, den Betrieb der praktischen Landwirthschaft kennen zu lernen, ebenso wie ihnen zur weiteren Ausbildung auch Gelegenheit zur Beschäftigung am Kollegium zu geben sei.

Der grössere Andrang von geeigneten Persönlichkeiten zu den Auseinandersetzungsbehörden gestattete bald, die Anforderungen höher zu stellen.

Das Reskript vom 11. April 1836[2]) verlangte vom Oekonomie-Kommissar, dass er entweder drei Jahre selbständig Landwirth oder sechs Jahre als unselbständiger landwirthschaftlicher Beamter die Wirthschaft geführt, auch eine landwirthschaftliche Lehranstalt besucht habe, und forderte, dass er nach abgelegter Prüfung zunächst durch einige Jahre als Protokollführer bei einem Spezialkommissar arbeite. Auf Grund eingelieferter Arbeiten darf er zum Kommissionsgehülfen ernannt, und nachdem er ein Jahr am Kollegium und ein bis zwei Jahre mit selbständigen Arbeiten unter Leitung eines Spezialkommissars beschäftigt worden, zur mündlichen und schriftlichen Prüfung als Oekonomie-Kommissar verstattet werden. Referendarien und Feldmesser sollen einige Erleichterung geniessen.

Diese Bestimmungen bestehen noch gegenwärtig, indess hat die Zahl der Oekonomie-Kommissarien abgenommen, nachdem der Versuch zur Zufriedenheit ausgefallen war, **Regierungs- und Gerichts-Assessoren als Spezialkommissare** zu beschäftigen.

Bei den Kollegien waren dieselben schon nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetz vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 83) über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen als Justiziarien erforderlich, indess war ihre Zahl so gering, dass das Reskript vom 12. April 1836[3]) es als eine sehr erfreuliche Erscheinung bezeichnete, dass sich die Anträge der Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Assessoren auf ihre Beschäftigung bei der General-Kommission und besonders in der Eigenschaft als Spezialkommissarien mehrten; dasselbe forderte daher die General-Kommission auf, diese Gelegenheit, die Zahl ihrer Spezialkommissarien durch dergleichen für einen höheren Beruf vorgebildete Geschäftsmänner zu vergrössern und minder fähige Subjekte durch dieselben zu ersetzen, auf alle Weise zu benutzen.

Schon das Reskript vom 3. Februar 1841[4]) konnte auch die Anforderungen an die Assessoren erhöhen. Es führte die für diese Beamteten bis jetzt noch bestehende

[1]) Abgedruckt in Lette und v. Rönne: Landeskulturgesetzgebung des preuss. Staates. Berlin 1853. Bd. I S. 461.

[2]) v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 93. — Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. I S. 487.

[3]) v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 65. — Lette und v. Rönne a. a. O. Bd. I S. 492.

[4]) Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 81. — Lette und v. Rönne I 497.

Vorschrift ein, dass Assessoren, abgesehen von der Voraussetzung, dass sie überhaupt schon einen allgemeinen Ueberblick über wirthschaftliche Verhältnisse gewonnen haben müssen, zunächst einer Vorbereitungszeit bedürfen, in der sie nur unter Mitwirkung eines Oekonomie-Kommissars Bonitirungen einleiten und dabei die Klassenstellung festsetzen dürfen. Erst nachdem sie längere Zeit unter solcher Leitung gearbeitet und sich nach dem Urtheil des Kollegiums und durch einige dem Minister einzureichende grössere Arbeiten hinreichend bewährt, dürfen ihnen auf Genehmigung des Ministers alle Verrichtungen der Oekonomie-Kommissare bei der Bonitirung und die Abgabe technischer Gutachten im kontradiktorischen Verfahren zur Begründung der ersten Entscheidung anvertraut werden. Diese Erlaubniss wird als die **erste technische Qualifikation** bezeichnet. Dagegen werden ihnen Gutachten in zweiter Instanz nur dann übertragen, wenn sie nach Ablauf von mindestens 3 Jahren seit Ertheilung dieser ersten Qualifikation eine ganz vollständige Kenntniss des landwirthschaftlichen Gewerbes erlangt haben, und es wird ihnen dann im Sinne des § 7 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 die höhere oder **zweite technische Qualifikation** eines eigentlichen Oekonomie-Kommissars zuerkannt (Bd. I. S. 404).

Nur solche Justiz-Assessoren, welche sich die erste technische Qualifikation erworben, sollen nach Reskript vom 24. September 1842 (Minist.-Bl. S. 131) als Regierungs-Assessoren übernommen, und als Räthe an den Kollegien nur solche Assessoren angestellt werden, welche unter Erreichung dieser Qualifikation als Spezial-Kommissarien fungirt haben.

Trotz dieser Bedingungen ist die Zahl der Assessoren sehr gestiegen, und das Verhältniss würde für die Oekonomie-Kommissarien noch ungünstiger sein, wenn nicht die Reallasten-Ablösungen in den Jahren 1851—55, obwohl zu diesen viele angestellte Richter als Hülfsarbeiter neben ihrem Amte zugezogen wurden, gleichwohl so bedeutende Kräfte in Anspruch genommen hätten, dass wieder eine grössere Anzahl Kommissionsgehülfen und Oekonomie-Kommissare zum Ressort herangebildet und ebenso besonders qualifizirte Feldmesser als Kommissare übernommen wurden.

Der **Sitz der Spezial-Kommissionen** ist nach dem Bedürfniss wechselnd, und ihr Geschäftsbezirk richtet sich so sehr nach der Zahl der eingehenden Provokationen und dem Umfange der daraus entspringenden Arbeiten, dass darin bestimmte Kreisabgrenzungen nicht festgehalten werden können.

Für das **Subalternpersonal der Spezial-Kommissionen** ist stets die Stellung von Privatbeamten festgehalten worden. Jeder Kommissar muss wenigstens einen vereideten Protokollführer haben, für den auch ein Examen beim Kollegium vorgeschrieben ist; derselbe wird aber ebenso wie die unvereideten Kanzlisten nur vom Spezialkommissar durch Privatabkommen angenommen und in beliebiger, nach Ort und Person verschiedener Höhe bezahlt. —

Als übergeordnete Provinzialkollegien erster Instanz wurden durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 (G.-S. S. 161) **General-Kommissionen** für Brandenburg, d. h. die Altmark und den Regierungsbezirk Potsdam, zu Berlin, für den Regierungsbezirk Frankfurt zu Soldin, für Oberschlesien zu Gr.-Strehlitz, für Pommern zu Stargard, für Westpreussen zu Marienwerder und für Ostpreussen mit Litthauen zu Königsberg begründet. Diese Anordnung musste sehr bald Erweiterungen erhalten. Es ergab sich sowohl die Nothwendigkeit einer zahlreicheren Besetzung, als die einer Vermehrung der Kommissionen selbst. Schon das Gesetz vom 5. September 1820 (G.-S. S. 185)

Digitized by Google

errichtete die General-Kommissionen zu Magdeburg und zu Münster, deren erstere am 23. August 1821 (Magdeburger Amtsblatt S. 189) nach Stendal verlegt wurde. Die Verordnung vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 83) gründete die General-Kommission zu Breslau, mit welcher am 18. April 1825 (Breslauer Amtsblatt S. 357) die Oberschlesische vereinigt wurde. Endlich ordnete der Erlass vom 8. April 1823 (G.-S. S. 73) die Errichtung der General-Kommission zu Posen an[1]).

Der in dieser Weise festgestellte Kreis von Provinzialorganen ist längere Zeit in Thätigkeit gewesen. Veränderungen erfuhr er, abgesehen davon, dass die General-Kommission zu Stendal in 2 Abtheilungen getheilt, und die erste derselben am 19. Mai 1851 (G.-S. S. 459), die zweite am 1. Oktober 1865 (G.-S. S. 940) nach Merseburg[2]) verlegt wurde, nur durch den bei verringerten Geschäften allmählich angebahnten

Uebergang der Auseinandersetzungssachen auf die Regierungen.

Schon durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 93) wurden die General-Kommissionen zu Marienwerder und Königsberg zu besonderen Abtheilungen an den dortigen Regierungen umgestaltet, und die Geschäfte im Regierungsbezirk Danzig der ersten Abtheilung der dortigen Regierung, im Regierungsbezirk Gumbinnen aber anfangs einer besonderen, später durch Allerh. Erlass vom 16. August 1838 (v. Kamptz Annalen XXII, 607) ebenfalls der ersten Abtheilung der Regierung zu Gumbinnen übertragen. Ebenso wurde die General-Kommission zu Soldin am 27. Juni 1840 (G.-S. S. 132) aufgelöst und ihre Geschäfte eine besonderen Abtheilung der Regierung zu Frankfurt unter Ausdehnung auf die bis dahin in Breslau bearbeitete Niederlausitz übertragen. Auch die erste Abtheilung der Regierung zu Koblenz erhielt durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 (G.-S. S. 220) die Bearbeitung der Auseinandersetzungen für ihren rechtsrheinischen Bezirk mit Wetzlar, aber ausschliesslich der Aemter Burbach und Neuenkirchen und der Herrschaft Wildenburg, in denen die General-Kommission zu Münster die Geschäfte leitet.

Letzterer wurden bei Erlass der Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (G.-S. Nr. 3404 S. 371 u. Nr. 3405 S. 383) auch die rechtsrheinischen Theile des Rheinischen Appellations-Gerichtssprengels zugewiesen. Dagegen konnte in den linksrheinischen Theilen desselben, wo das Verfahren der Gemeinheitstheilungen im wesentlichen ein gerichtliches ist, das auf Vergleichsversuche beschränkte, den ersten Abtheilungen der Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Koblenz, Aachen und Trier obliegende Vorverfahren den Dezernenten für die Meliorationssachen bei denselben übertragen werden.

Die Auseinandersetzungsgeschäfte in Hohenzollern sind durch das Gesetz vom 28. Mai 1860 (§ 21 G.-S. S. 221) der Regierung zu Sigmaringen zugewiesen.

Demnach sind gegenwärtig 6 General-Kommissionen und 3 besondere Regierungsabtheilungen ausschliesslich, endlich bei 8 Regierungen die Abtheilungen des Innern theilweise mit Auseinandersetzungssachen beschäftigt, und es verwirklicht sich mehr und mehr der Gedanke des Landeskultur-Edikts, an den Regierungen selbst der Landwirthschaft kundige Kräfte zur Förderung der Landeskultur in Wirksamkeit zu bringen.

---

[1]) J. Greiff a. a. O. S. 333 ff. Note.

[2]) Der General-Kommission zu Merseburg sind durch Staatsverträge die Auseinandersetzungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg (G.-S. 1850 S. 337), im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (G.-S. 1854 S. 571) und Schwarzburg-Rudolstadt (G.-S. 1856 S. 6) und in Sachsen-Meiningen (G.-S. 1868 S. 873) übertragen.

Bezüglich der **Zusammensetzung der General-Kommissionen** trat die im § 2 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (G.-S. S. 161) ausgesprochene Idee, dieselben nur aus einem Generalkommissar, einem vorzugsweise landwirthschaftlich vorgebildeten Oberkommissar und einem Justiziar zu bilden, bald in Hintergrund, weil die Geschäfte der Kollegien eine grössere Zahl von Kräften erforderten, und juridisch und technisch genügend ausgebildete Männer für die Rathsstellungen gefunden wurden. Es steht jetzt jeder der provinziellen Auseinandersetzungsbehörden ein Generalkommissar vor, der in den Regierungsabtheilungen den Rang eines Ober-Regierungsraths, an den General-Kommissionen in der Regel den eines Rathes zweiter Klasse besitzt.

Für die Abfassung der richterlichen Erkenntnisse erster Instanz, für welche die General-Kommissionen in ihren Kollegien stets die nöthige Anzahl Mitglieder besitzen, sind bei jeder der gedachten Regierungen, mit Ausnahme derer zu Düsseldorf, Aachen, Köln und Trier, **besondere Spruchkollegien** von je 5 Mitgliedern, welche zum Theil den am Orte bestehenden Gerichten entnommen werden, zusammengesetzt.

An den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind im Jahre 1866 8 Dirigenten, 48 Räthe und 19 Hülfsarbeiter beschäftigt gewesen[1]). Die verhältnissmässig geringe Zahl der 48 etatsmässigen Stellen ist durch den provisorischen Charakter dieser Behörden und die allerdings immer wieder weiter hinausgerückte Hoffnung einer Abwickelung der Auseinandersetzungsgeschäfte bedingt worden.

Die Zahl der Kommissarien war 131, ausser ihnen waren einige Assessoren mit Geschäften zu ihrer Vorbereitung betraut.

Das Subalternpersonal der General-Kommissionen umfasst, mit Ausnahme der nach Bedürfniss wechselnden Schreibhülfskräfte und einer Anzahl Boten und Hülfsarbeiter, 88 mit festem Gehalt angestellte Büreaubeamte.

Neben diesen zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums gehörigen Behörden üben, wie Bd. I S. 402 gezeigt, auch die **Abtheilungen für Domainen, Forsten und direkte Steuern** die ihnen in ihrem eignen Ressort zustehende Thätigkeit, Auseinandersetzungssachen zwischen dem Fiskus und den gegen ihn aus gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen Verpflichteten oder Berechtigten im Wege freiwilligen Vergleiches zum rezessmässigen Austrage zu bringen. Diese Verhandlungen, zu denen die Regierungen und die **Provinzial-Schulkollegien** rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 (§ 65 G.-S. S. 161) und die Verordnung vom 30. Juni 1834 (§ 39 G.-S. S. 96) ermächtigt sind, gehen jedoch auf den Antrag jeder Partei, oder sobald sie streitig werden, vor das Forum der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden. —

Als **Behörden zweiter Instanz** schrieben dem Landeskultur-Edikt entsprechend die Verordnung vom 20. Juni 1817 (§ 29 G.-S. S. 161) und das Gesetz vom 7. Juni 1821 (§ 2 G.-S. S. 83) provinzielle Revisionskollegien vor. Fünf derselben kamen zur Errichtung zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg. Sie trugen indess als höhere Instanz bei sehr geringem Geschäftsbetriebe zugleich die Gefahr in sich, durch abweichende Entscheidungen provinzielle Rechtsunterschiede herbeizuführen. Es erschien desshalb zweckdienlicher, **ein einziges Revisionskollegium** für die ganze Monarchie zu errichten, welches in der Verordnung vom 21. November 1844 (G.-S. 1845 S. 19) angeordnet, durch Bekanntmachung der Min. des Innern und der Justiz vom

[1]) Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preussischen Staaten. — Mentzel und v. Lengerke's landwirthschaftlicher Kalender.

Digitized by Google

31. Juli 1845 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1845 S. 241) in Berlin ins Leben trat. — Es ist gegenwärtig aus 1 Präsidenten und 8 Räthen zusammengesetzt und beschäftigt meist eine Anzahl Hülfsarbeiter. —

Die **Feldmesser**, welche durch die Auseinandersetzungsbehörden beschäftigt werden, haben keine andere Stellung als die Privatfeldmesser, und liquidiren auch nach den für alle Feldmesser geltenden Reglements. Als solches bestand früher das Allgemeine Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813[1]). Dasselbe wurde durch § 2 des Regulativs vom 25. April 1836 (G.-S. S. 181) die Kosten in Auseinandersetzungen betreffend ergänzt, durch das im Erlass vom 9. Januar 1858 (G.-S. S. 233, 234) bestätigte Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (G.-S. 1858 S. 233)[2]) aber völlig ersetzt.

Letzteres Reglement ist, bezüglich seiner Gebührensätze, so gestellt, dass ein dauernd beschäftigter, tüchtiger Feldmesser, je nach seiner Arbeit einen jährlichen Verdienst von 1000 bis 1500 Thlr. zu erreichen vermag. Für eine solche genügende Beschäftigung wird seitens der Auseinandersetzungsbehörden bezüglich derjenigen Feldmesser Sorge getragen, welche sich ausschliesslich den Auseinandersetzungsgeschäften widmen und zu diesem Behufe einem Kommissar überwiesen sind.

Es steht aber auch nach einem Allerh. Erlass vom 14. Februar 1845[3]) denjenigen Feldmessern, welche während einer mindestens 10jährigen, dauernden und ausschliesslichen Beschäftigung bei den Auseinandersetzungsbehörden durch vollkommene Integrität, Geschäftstüchtigkeit und befriedigende Erfolge ihrer Wirksamkeit sich besonders empfohlen haben, eine **Pensionsberechtigung in Aussicht.** Es sind zu diesem Behufe 50 solcher Pensionsberechtigungen nach Massgabe eines Diensteinkommens von 600, und 55 nach Massgabe eines Diensteinkommens von 400 Thlr. jährlich dem Ministerium zur Verfügung gestellt, welche unter der Bedingung verliehen werden können, dass der damit Beliehene auch ferner, so lange Kraft und Gesundheit ausreicht, dauernd und ausschliesslich dem Ressort der Auseinandersetzungsbehörden nach deren Anordnungen seine ganze Zeit und Thätigkeit widmen, sich der Versetzung in eine andere Provinz gegen angemessene Umzugsentschädigung unterwerfen und, wenn ihm eine angemessene Beschäftigung in der Landeskulturpartie nicht mehr gewährt werden kann, ein anderes, seinen Fähigkeiten entsprechendes öffentliches Amt mit einem Diensteinkommen von dem Betrage, wie solcher als Masstab für sein Pensionsrecht dient, unweigerlich übernehmen, auch ohne Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde in kein anderes öffentliches Amt übertreten werde.

Die **Disziplinargewalt** über die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser steht den Auseinandersetzungsbehörden und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu. Sie können nach § 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt, und nach §§ 71—74 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) durch Entziehung ihrer Bestallung als Feldmesser bestraft werden; wird aber die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die

[1]) v. Kamptz Ann. Bd. 11 S. 783.

[2]) In neuester Zeit ist das abändernde und höhere Sätze einführende Feldmesser-Reglement v. 2. März 1871 (G.-S. S. 101), und ein Prüfungs-Reglement von dems. Tage (Minist.-Blatt S. 121) ergangen.

[3]) Greiff a. a. O. S. 372.

landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

Zum Zweck von Revisionen der Feldmesserarbeiten wird die nöthige Zahl Feldmesser, welche durch längere praktische Uebung der Feldmesskunst darin einen höheren Grad der Fertigkeit erlangt und sich durch Tüchtigkeit der gelieferten Arbeiten ausgezeichnet haben, zu **Vermessungs-Revisoren** ernannt[1]). Sofern dieselben bei der Feldmesserprüfung, gemäss des Prüfungsregulativs vom 8. Juli 1833, nicht das Prädikat „gut" erhalten haben, sollen sie sich durch eine nochmalige Prüfung über die Ergänzung ihrer Kenntnisse ausweisen. Die Vermessungs-Revisoren treten indess nicht aus dem Verhältnisse der übrigen Feldmesser, sondern werden von den Behörden nur im Falle des Bedürfnisses als Revisoren von Feldmesserarbeiten im Sinne des III. Abschnittes des Feldmesser-Reglements zugezogen. An jeder General-Kommission und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung aber ist ein Vermessungs-Revisor zur Kontrole der geometrischen Arbeiten und Gebührenliquidationen und als Beirath des Kollegiums mit festem Gehalt und dem Anspruch auf Revisionsgebühren, die ihm ein auskömmliches Einkommen sichern, dauernd angestellt. —

Die **Gestütsverwaltung**, der zweite der zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums gehörigen Verwaltungskreise, ist in ihrer Entstehung und Fortentwickelung schon Gegenstand genauerer Darstellung bei der Behandlung der Pferdezucht (Bd. II S. 447 ff.) gewesen, die er entscheidend beeinflusst und gefördert hat.

Entsprechend der ursprünglichen Bestimmung der ersten Königlichen Gestüte gehörte deren obere Leitung zu den Dienstobliegenheiten des **Königlichen Oberstallmeisters**, und dieses Ressortverhältniss dauerte für Haupt-, wie Landgestüte bis zum Jahre 1849 fort. Seitdem aber sind sämmtliche Gestütsanstalten unter der Verpflichtung der ferneren unentgeldlichen Remontirung sämmtlicher Königlichen Marställe als Staatsinstitute anerkannt und dem Ressort des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überwiesen worden. Der Oberstallmeister, im Interesse der Verpflichtungen gegen den Königlichen Marstall, und der **Kriegsminister**, im Interesse der Sicherung des Heeresbedarfs an Pferden durch Ankauf im Inlande, sind befugt, von der Verwaltung des Gestütswesens persönlich oder durch Kommissarien Kenntniss zu nehmen und etwaige Bedenken oder Verbesserungsvorschläge bei dem landwirthschaftlichen Minister zur Sprache zu bringen.

Von den **drei Hauptgestüten** umfasst Trakehnen 14000 Morgen und enthält die etatsmässige Zahl von 12 Beschälern und 300 Mutterstuten, welche letzteren nach Schlägen und Farben geordnet sammt ihrer Nachzucht auf 12 Gestütshöfen vertheilt stehen. Das Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse besitzt bei einem Flächeninhalt von 2600 Morgen 5 Beschäler und 100 Mutterstuten. Das Hauptgestüt Graditz mit 4700 Morgen Areal enthält die etatsmässige Zahl von 8 Beschälern und 185 Mutterstuten.

Jedes dieser Hauptgestüte begreift unter seinem Zuchtmaterial einen seinem Umfange und Bedürfnisse angemessenen Stamm von Vollbluthengsten und Stuten

[1]) Allgemeines Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 § 24 (G.-S. 1858 S. 233). — Reskr. vom 10. Juni 1842 (Min.-Bl. S. 218).

(Pepinière), deren versprechendste Nachzucht trainirt wird. Zu diesem Behufe sind mit Trakehnen und dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt besondere Trainiranstalten verbunden. Die letztere ist auch die Zucht von Graditz aufzunehmen bestimmt.

Jedes Hauptgestüt steht unter der **Leitung eines Landstallmeisters**, und ausser den nöthigen Oekonomie-, Kassen- und Büreaubeamten sind dabei, je nach dem Umfange ein oder mehrere Veterinairs (Ober-Rossärzte und Rossärzte), welchen neben der ärztlichen Behandlung zugleich die Obhut über die diätetische Pflege der Pferde und die spezielle Aufsicht des technischen Dienstbetriebes obliegt, sowie die nöthigen Unterbeamten (Bereiter, Trainer, Stutmeister, Sattelmeister, Futtermeister und Gestütwärter) angestellt.

In den **acht Landgestüten** hat das mit dem Hauptgestüt Trakehnen in unmittelbarer Verbindung stehende Littauische (Ostpreussische) in drei gesonderten Marställen (Trakehnen, Gudwallen und Insterburg) einen etatmässigen Bestand von 250 Beschälern; das Ostpreussische Landgestüt zu Marienwerder ist etatmässig mit 105 Beschälern ausgestattet; das Brandenburgische zu Lindenau mit 140; das Sächsische auf dem zu Graditz gehörigen Vorwerke Repitz bei Torgau ist mit 110 Hengsten besetzt; das Schlesische zu Leubus hat einen Etat von 150; das Westfälische zu Warendorf einen von 80; und das Posensche zu Zirke einen von 140 Hengsten. Mit letzterem in Verbindung steht ein kleines Gestüt von Percherons, aus welchem das zum Theil mit Hengsten dieser Rasse besetzte Rheinische Landbeschälerdepot remontirt wird. Diese Percheronzucht besteht aus einem Hengst und funfzehn Stuten, welche bei dem zum Landgestüt gehörigen, etwa 800 Morgen umfassenden Wirthschaftsvorwerke als Arbeitspferde verwendet werden. Das Rheinische Depot zu Wickerath bei Düsseldorf umfasst 55 Hengste.

Die Landgestüte zu Trakehnen, Lindenau und Repitz stehen mit unter der Leitung der betreffenden Hauptgestüts-Dirigenten (Landstallmeister), welchen jedoch für die Handhabung des Detaildienstes, beim Brandenburgischen und Sächsischen je ein, und bei dem Littauischen Landgestüt drei Marstallvorsteher (Gestüt-Inspektoren, Stallmeister) zugeordnet sind. Die übrigen Landgestüte werden von besonderen Dirigenten **(Gestütdirektoren)** verwaltet. Bei jeder der Anstalten befindet sich ein Rossarzt, ein Rechnungsführer und Sekretair und das erforderliche Personal an Unterbeamten und Wärtern.

Die in den Depots gehaltenen Hengste werden zur Deckzeit unter Wartung der beigegebenen **Königlichen Gestütsbedienten** in Abtheilungen zu zwei bis sechs Hengsten bei geeigneten Gutsbesitzern aufgestellt, mit welchen über die Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung schriftliche Verträge geschlossen werden. Die Wahl der Stationsorte und die Art der Vertheilung der Hengste liegt den Landgestüts-Dirigenten ob, welche sich hierüber mit den Provinzialverwaltungsbehörden zu verständigen haben. Das Sprunggeld, welches mit 1 bis 6 Thlr. für die Stute nach der Qualität des Beschälers festgesetzt wird (Bd. IV S. 584), hat der Stationshalter, der die Aufsicht über die Hengstwärter führt, zu erheben und darüber Rechnung zu legen. Die Beamten des Landgestüts sind verpflichtet, alle Beschälstationen während der Deckzeit häufig zu bereisen und den regelmässigen Dienstbetrieb zu überwachen.

XLI.

Landwirthschaftliche Vereine, Genossenschaften, Ausstellungen, Prämienwesen.

Zum Verständniss des landwirthschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens muss man sich in Erinnerung bringen, wie **charakteristisch für Deutschland genossenschaftliche Vereinigungen** sind, dass wir sie zurück bis zum Ursprung der deutschen Landgemeinden in den Markgenossenschaften verfolgen können, dass Gilden zu gesellschaftlicher Lust und zu Feierlichkeiten, zu würdiger Bestattung und zu gegenseitiger Hülfe in Unglücksfällen schon in der ältesten Zeit über das ganze Reich verbreitet waren, ebenso, dass im Anschluss an sie das Innungswesen und die Handelsgesellschaften ihre reichgestaltete Entwickelung fanden, und dass unbeachteter, aber nicht weniger eingelebt, auch auf landwirthschaftlichem Gebiete Wald- und Deichgenossenschaften, Stier- und Eber-, wie Schäferei- und Zeidlergilden und Brand-, Vieh- und Hagelkassenverbände aus eigenem, selbstthätigem Antriebe der Dorf- oder Landschaftsgenossen als kleinere oder grössere Kreise in Wirksamkeit standen[1]).

Diese nicht zum geringeren Theil auf den edleren Beweggründen des Gemeinsinns beruhenden Vereinigungen, welche aber allerdings auch den Charakter des Bundschuhs und der Fehdeverbrüderungen anzunehmen vermochten, fanden in dem Beamtenstaate des 16. Jahrhunderts Ungunst und Hindernisse. Die Verhältnisse gestalteten sich um. Die neue Ordnung sorgte für viele jener Zwecke durch eigene Staatsorgane und entzog den Verbänden wie den politischen Gemeinden die Autonomie. Wo Raum für genossenschaftliche Thätigkeit geblieben wäre, verlor sich der Sinn dafür; die Zünfte verfielen; Handelsgesellschaften, Versicherungen, Akademien begründete und leitete die Regierung; mehr und mehr erschien alles selbständige Vereinswesen bedenklich, und erstarb bis auf geringe Spuren.

Die Wiedererweckung des landwirthschaftlichen Vereinslebens ist den gelehrten Gesellschaften des vorigen Jahrhunderts zu danken. Es begann auf dem Boden der Belehrung und des Austausches wissenschaftlicher und wirthschaftlicher Meinungen und

[1]) Vergl. Bd. I S. 329, 345, 442; Bd. II S. 6, 198, 348; Bd. III S. 47, 78, 293.

Kenntnisse und hat diesen Charakter noch durch mehrere Jahrzehnte des laufenden behalten, obwohl inzwischen schon durch die Landschaften auf dem Gebiete des ländlichen Kredits und durch die Städteordnung auf dem der Gemeinde die neue Bahn schöpferischer Selbsthülfe gebrochen war, und die Träger der Staatsreform bereits reich entwickelte Genossenschaften für praktische Zwecke der Landwirthschaft in Aussicht nahmen. Die Zeit lebendigen Wirkens solcher Kräfte ist mit dem Aufblühen des neueren Wirthschaftsbetriebes gekommen, und seitdem geht die Entwickelung ersichtlich dahin, das gewonnene Verständniss mehr und mehr zu unmittelbarer Nutzanwendung und zu wirklichen Erwerbsverbindungen zu gestalten. Aus den Vereinen erwachsen Unternehmungen; und die neueste Zeit sieht wieder ein Genossenschaftswesen erstehen, welches glücklicherweise nicht nöthig hat, wie das des Mittelalters, den Staat zu ersetzen, wohl aber von ihm mit der vollsten Freiheit ausgestattet, von neuem zu zeigen beginnt, welche unerwarteten materiellen Hülfsmittel und welche sittlichen Kräfte der Gemeinsinn, der Wetteifer, die Opferwilligkeit, das Vertrauen, die Anerkennung, kurz der Geist der Genossenschaft aus den geringfügigsten Keimen zu entwickeln vermag. —

Der sogenannten **ökonomischen gelehrten Vereinigungen** ist bereits Bd. II S. 11 gedacht. Sie fanden seit etwa 1760 grosse Verbreitung[1]), und der Antrieb zu ihrem Auftreten erklärt sich aus dem empirischen Stande der kaum erwachten Naturwissenschaft und aus dem herrschend gewordenen Bewusstsein, dass die Landwirthschaft einer neuen Entwickelung bedürfe und entgegengehe. Die damalige Erkenntniss von der Natur bot mehr Aussichten als festen Stoff, die Fülle neuer Erfahrungen und Anschauungen aber regte zur Aufsammlung von Beobachtungen an, und erweckte vielseitige Hoffnungen nützlicher Verwerthung. Indess blieben im wesentlichen Fachleute der Naturkunde und Kameralistik, Professoren, Beamte, Pastoren und andere Männer gelehrter Vorbildung die Träger dieser Bestrebungen, die eigentlichen Landwirthe nahmen daran wenig Theil. Nicht mit Unrecht könnte man zu diesem Kreise die meisten der Akademien und der verschiedentlich als wissenschaftliche oder naturforschende bezeichneten Gesellschaften rechnen, welche damals in Thätigkeit waren; die Schriften und Verhandlungen derselben erweisen sämmtlich eine vorzugsweise Richtung auf die schwebenden Probleme der Landwirthschaft.

Die Gesammtheit dieser Vereinigungen und das Kulturbild, welches sich aus ihren Arbeiten ergeben würde, hat noch keine nähere Bearbeitung gefunden. Als ausschliesslich landwirthschaftlich und dem Boden der alten Provinzen angehörig können indess genannt werden: die 1762 begründete, von dem jetzigen Kreisverein aber nicht mehr in Erinnerung genommene Thüringische Landwirthschaftsgesellschaft zu Weissensee; die als eine Sektion der 1771 gegründeten Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau im Jahre 1772 gebildete ökonomisch-patriotische Gesellschaft, an deren Stelle 1804 oder 1809 die noch bestehende ökonomische Sektion der Hauptgesellschaft getreten ist; die seit 1772 ununterbrochen bestehende und deshalb als der älteste der preussischen landwirthschaftlichen Vereine bezeichnete ökonomisch-patriotische Sozietät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu Jauer: ferner die von 1791 bis gegen 1840 bestandene landwirthschaftliche Gesellschaft zu Mohrungen und die ebenfalls 1791 gegründete, gegenwärtig noch blühende Märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam.

---

[1]) Fraas, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Prag 1852, S. 132.

Die entscheidende Anregung indess, welche die Vereinsthätigkeit in den Kreis der Landwirthe selbst einbürgerte und im Gegensatz zu früher fast ausschliesslich **praktische Landwirthe zu Vereinsmitgliedern** machte, muss in der Persönlichkeit Thaers gesehen werden. Wie Bd. II S. 15 gezeigt wurde, wirkten die Kreise, die er um sich sammelte, überzeugend für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Austausches von Erfahrungen und Kenntnissen und der Erörterung gemeinsamer Interessen grade unter den ausübenden Landwirthen. Die Kriegszeit konnte der Ausführung dieses Gedankens wenig günstig sein, aber neben dem 1808 von **Thaer** selbst begründeten, nicht mehr erhaltenen landwirthschaftlichen Verein zu Möglin traten gleichwohl von den heut noch bestehenden Vereinen die landwirthschaftliche Gesellschaft zu Heiligenbeil schon im Jahre 1808, die Landeskulturgesellschaft zu Arnsberg 1809, die Pommerische ökonomische Gesellschaft 1810 und der landwirthschaftliche Verein des Oberbarnimschen Kreises zu Wriezen an der Oder 1811 ins Leben.

Wie sehr aber Thaer die Bedeutung dieses Vereinslebens würdigte und es als eine wesentliche Stütze der Aufnahme des Landes und der Entwickelung des wirthschaftlichen Fortschrittes festhielt, beweisen die oben S. 454 aufgeführten Worte des § 39 des Landeskulturedikts, das als näheren Beweggrund im Hinblick auf die grossen Massregeln der Befreiung der Person und des Grundbesitzes von den bis dahin bestandenen Beschränkungen ausdrücklich ausspricht:

„Bei gehöriger Befolgung und Benützung der gegebenen Anordnungen wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr Alles noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken, und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen, und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.“ —

Die Entwürfe für die Schöpfung eines vollständigen Organismus „praktischer landwirthschaftlicher Gesellschaften“ unter einem Centralbüreau zu Berlin hatten zunächst keine Folge. Es wurde bei den nächsten Schritten der Landeskulturmassregeln davon Abstand genommen, im Sinne Thaers die Vereinsthätigkeit von Staatswegen anzuregen. Es überwog vielmehr die Meinung, die Errichtung der Centralstelle von dem aus dem selbstthätigen Fortschreiten des Vereinslebens sich ergebenden Bedürfnisse abhängig zu machen.

Die Erscheinungen, welche in der älteren Periode auf ein solches hindeuten konnten, mehrten sich allerdings nur allmählich.

1815 wurde unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Verbreitung landwirthschaftlicher Erkenntniss ein Verein zu Nimptsch, 1818 ein anderer zu Strasburg in der Uckermark, 1819 einer zu Halberstadt, 1821 aber der Centralverein zu Gumbinnen mit 9 Kreisvereinen und der Verein der Insel Rügen zu Bergen, 1822 der Hauptverein Westpreussischer Landwirthe zu Marienwerder begründet.

Als der erste Verein, der mit entscheidender Wirksamkeit einen **besonderen wirthschaftlichen Zweck** auf bestimmtem, eigenthümlichem Gebiete ergriff, ist der 1822 ins Leben gerufene Gartenbauverein zu Berlin zu bezeichnen, dessen erfolgreiche Thätigkeit in der schon 1823 durchgeführten Begründung der Landesbaumschule und der Gärtnerlehranstalt zu Potsdam und dem schnellen Aufblühen mehrerer Zweiganstalten Bd. II S. 254 nachgewiesen worden ist. 1826 folgte ihm der Weinbauverein zu Grünberg

Digitized by Google

(Bd. II. S. 268), der in kurzer Zeit die dortige Rebenkultur und Kellerei auf eine unerwartete Höhe brachte. 1828 endlich entstand der Verein für Pferderennen und Thierschau zu Berlin, an dessen Rennen sich von der Mitte der 30ger Jahre an das Bd. II S. 454, 475, 517 und 553 genauer besprochene, lebhafte Erwachen der Betheiligung des gesammten landwirthschaftlichen Publikums an Pferderennen und Thierschauen, und damit an der Vereinsthätigkeit überhaupt, anknüpfte. Es wurden die Vereine, die diese Veranstaltungen in den Provinzialhauptstädten trafen, nothwendig der Mittelpunkt einer über einen grossen Theil der Provinz sich erstreckenden Thätigkeit. Auch kleinere Vereine ahmten Feste und Ausstellungen verschiedener Art nach. In derselben Periode um 1837 erfolgte die Stiftung der Wanderversammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe zu Dresden, die Gründung eines Vereines für Waldkonservation zu Naumburg und die des Vereins zur Besserung der Dienstboten zu Ranis.

Mit dieser lebendigen Bewegung, die zugleich vielfach den Anspruch auf eine fördernde Mitwirkung der Staatskräfte machte, sah die Centralleitung den Zeitpunkt gekommen, der ein den örtlichen und persönlichen Verhältnissen näherstehendes Organ als wünschenswerth und nothwendig erscheinen liess, und es erfolgte am 16. Januar 1842 die **Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums** (Bd. III S. 454).

Wesentlich auf Anregung seines ersten Präsidenten v. Beckedorf erstand fast gleichzeitig mit dem Kollegium auch die Organisation der landwirthschaftlichen Haupt- oder **Centralvereine in fast allen Provinzen.**

Im Sinne des § 39 des Landeskulturedikts wurden diese verbindenden Mittelpunkte dadurch unterstützt, dass ihnen bis zu gewisser Höhe der Gehalt für einen Generalsekretair aus der Staatskasse gezahlt, und damit eine Arbeitskraft dauernd gesichert wurde.

Für den Regierungsbezirk Gumbinnen und für Westpreussen, ebenso für die Regierungsbezirke Köslin und Stettin, für den Regierungsbezirk Potsdam und für Arnsberg behielten die oben erwähnten älteren Vereine die Bedeutung als Centralvereine. Für Neuvorpommern trat als solcher ein von Schultze 1838 zu Eldena, und für die Rheinprovinz ein bereits 1833 zu Bonn begründeter Verein auf. Von den übrigen Centralvereinen wurde der zu Frankfurt 1841, die für Schlesien und Sachsen 1842, für Münster, Minden und Paderborn 1843, der Provinzialverein für die Mark Brandenburg 1844, der Centralverein für den Regierungsbezirk Königsberg 1845 begründet. Die übrigen zu Bromberg und Posen und der Provinzialverein für Westfalen traten erst später, 1852, 65 und bezügl. 1854 ins Leben.

Wie schnell aber die begonnene Entwickelung vorschritt, ergeben die nachfolgenden Zahlen[1]):

---

[1]) F. W. Böttcher, Die landwirthschaftlichen Vereine in den K. preussischen Staaten, Berlin 1848, Supplement dess. Berlin 1850; 2. Aufl. Berlin 1853; 3. Aufl. Berlin 1856. — Jahresberichte des Landes-Oekonomie-Kollegiums seit 1864 in den Annalen der Landwirthschaft. — Pletsch, Nachweisung der beim Schluss des Jahres 1838 im preussischen Staate bestandenen landwirthschaftlichen Vereine, in der Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse Bd. I Heft 3 S. 510. — Die landwirthschaftlichen Vereine in den preuss. Staaten. Annalen der Landwirthschaft Bd. 3 S. 1. — In Mentzel und v. Lengerke's Landwirthschaftlichen Hülfs- und Schreibkalender, welcher (jetzt von O. Mentzel herausgegeben) seit 1847 in regelmässig folgenden Jahrgängen erschienen ist, findet sich jährlich ein nach amtlichen Quellen von F. W. Böttcher bearbeitetes Verzeichniss sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine Deutschlands mit Angabe ihrer Zwecke und Vorstandsmitglieder.

Digitized by Google

Die landwirthschaftlichen Vereine in Preussen.	Jahrgang	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollern	Staat
Zahl der landwirthschaftlichen Vereine	1830	14	5	1	7	3	6	3	.	.	39
	1838	18	13	4	9	14	20	28	6	.	112
	1843	25	16	4	41	28	33	42	35	(1)	224
	1848	64	23	9	55	34	48	43	41	(1)	317
	1853	85	26	19	45	46	50	42	43	5	361
	1856	95	30	23	44	54	61	43	53	5	408
	1864	119	38	26	63	75	74	46	73	5	519
	1868	118	38	32	67	81	83	58	87	5	569
Davon waren centralisirt .	1864	100	33	13	51	46	59	40	57	5	404
	1868	98	35	23	55	55	67	45	61	5	439
Zahl der **Mitglieder** sämmtlicher Vereine	1843	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27 500
	1848	3 180	1 361	845	4 659	2 891	4 323	5 543	5 928	.	28 680
	1853	2 912	1 470	1 608	3 592	3 720	3 800	5 458	7 090	.	29 650
	1856	3 652	1 704	1 780	4 117	5 848	4 647	6 611	11 088	1 116	40 563
	1864	5 654	2 587	1 547	5 283	8 647	6 620	12 755	19 388	1 859	64 330
	1868	5 305	2 284	2 200	6 332	9 045	8 351	14 909	23 653	1 772	73 851
Die der centralisirten allein	1864	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47 518
Höhe der ordentlichen **Beiträge** aller Mitglieder in Thalern	1843	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53 500
	1848	6 400	3 150	2 500	19 200	6 600	6 350	6 700	5 900	.	56 800
	1853	5 174	2 950	3 350	11 584	5 280	4 700	5 062	7 150	.	45 250
	1856	6 133	3 096	4 084	11 987	7 292	5 184	5 287	12 428	335	55 826
	1864	10 578	5 730	2 938	14 095	20 387	7 134	9 850	23 324	722	94 758
	1868	9 217	5 404	3 753	16 066	19 473	7 792	11 756	41 798	538	124 797
Die der centralisirten Vereine	1864	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54 213
Gesammteinnahme in Thlr.	1856	7 680	3 532	9 364	15 644	9 272	8 355	7 217	13 833	403	75 300
	1864	15 571	8 919	4 620	21 590	28 892	14 868	15 787	30 428	838	141 513
	1868	14 202	7 315	6 315	42 276	34 105	14 285	19 608	61 246	981	200 333
Die der centralisirten Vereine	1864	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84 014

Durchschnittlich besass also 1868 jeder Verein in den acht alten Provinzen 130 Mitglieder und 352 Thlr. jährliche Einnahmen.

Die am Schlusse des Jahres 1866 in Wirksamkeit stehenden Vereine giebt nachfolgendes Verzeichniss, in welchem die dem Centralvereine beigetretenen Vereine von den nicht centralisirten unterschieden, für die älteren vor 1856 bestandenen auch das Jahr ihrer Gründung angegeben, und überdies bei jedem Vereine, welcher nicht die allgemeinen landwirthschaftlichen Zwecke verfolgt, der besondere Zweck, dem er dient, ausdrücklich verzeichnet ist.

Digitized by Google

1. Provinz Preussen.

A. Landwirthschaftl. Centralverein für den Regierungsbez. Königsberg zu Königsberg, seit 1845, mit 35 Zweigvereinen zu: 1. Allenburg; 2. Allenstein 1845; 3. Barten 1842; 4. Bartenstein 1838; 5. Brandenburg i. Ostpr.; 6. Condehnen (Königsberg); 7. Cranz (Fischhausen); 8. Domnau; 9. Pr. Eylau 1843; 10. Fischhausen-Dammkrug 1837; 11. Fischhausen-Thierenberg 1845; 12. Friedland in Ostpr.; 13. Friedrichstein (Königsberg) 1848; 14. Gerdauuen; 15. Gilgenburg 1835; 16. Heiligenbeil 1808; 17. Heydekrug; 18. Pr. Holland, Oberländische Gesellschaft, 1826; 19. Pr. Holland 1853; 20. Königsberg 1838; 21. Landsberg in Ostpr.; 22. Gross-Lauth (Königsberg); 23. Liebstadt; 24. Neidenburg 1850; 25. Neuhausen (Königsberg); 26. Osterode; 27. Pobethen (Fischhausen); 28. Rastenburg 1845; 29. Rosengarten (Angerburg); 30. Rössel-Bischofsburg 1845; 31. Schippenbeil; 32. Schönfliess (Königsberg); 33. Tapiau 1843; 34. Waldau (Königsberg); 35. Zinten, Gesellschaft praktischer Landwirthe.

B. Nicht centralisirte Vereine im Regierungsbez. Königsberg zu: 1. Braunsberg 1846; 2. Creuzburg (Pr. Eylau); 3. Heiligenbeil; 4. Heilsberg 1845; 5. Heinrichsdorf (Friedland), Verein für Bienenzucht; 6. Königsberg, für Pferderennen in Pr., 1834; 7. Königsberg, Schafzüchter-Verein; 8. Königsberg, Gartenbau-Verein 1835; 9. Königsberg, Oekonomen-Verein; 10. Legitten (Labiau) 1847; 11. Memel 1844; 12. Memel, Gartenbau-Verein, 1854; 13. Ortelsburg; 14. Rastenburg 1842; 15. Zinten (Heiligenbeil).

C. Landwirthschaftl. Centralverein für Littauen und Masuren zu Gumbinnen, seit 1821, mit 14 Kreisvereinen zu: 1. Angerburg 1821; 2. Darkehmen 1821; 3. Goldap 1844; 4. Gumbinnen 1821; 5. Insterburg 1821; 6. Johannisburg 1844; 7. Kaukehmen 1846; 8. Lötzen 1844; 9. Lyck 1821; 10. Oletzko 1821; 11. Pillkallen 1844; 12. Sensburg 1821; 13. Stallupönen 1821; 14. Tilsit 1821.

D. Nicht centralisirte Vereine im Regierungsbez. Gumbinnen zu: 1. Gumbinnen, Verein kleiner Gutsbesitzer; 2. Oletzko, Pferdezucht-Verein; 3. Tilsit, Verein kleiner Gutsbesitzer; 4. Tilsit, Verschönerungs-Verein.

E. Hauptverein Westpreuss. Landwirthe zu Danzig, Centralverein für die Regierungsbez. Marienwerder und Danzig, seit 1822, mit 43 Zweigvereinen zu: 1. Gr. Baldram 1850; 2. Barkenfelde (Schlochau); 3. Berent 1853; 4. Briesen (Kulm) 1854; 5. Cammin (Marienwerder); 6. Christburg; 7. Kulm; 8. Kulmsee 1842; 9. Czerwinsk 1843; 10. Elbing 1827; 11. Finkenstein (Rosenberg), Verein für Garten-, Obst-, Seidenbau und Bienenzucht; 12. Gemlitz (Danzig) 1846; 13. Gollub (Strassburg), Verein für Gartenbau und Bienenzucht; 14. Gurske (Thorn); 15. Gr.-Krebs (Marienwerder) 1845; 16. Langenau (Danzig); 17. Löbau 1851; 18. Marienwerder; 19. Pr. Mark (Mohrungen) 1846; 20. Gr.-Mausdorf (Danzig); 21. Kl.-Mellno (Schlochau); 22. Gr. Nebrau (Marienburg); 23. Neustadt 1845; 24. Neuteich; 25. Osterwieck (Konitz); 26. Neu-Paleschken (Berent); 27. Praust (Danzig) 1852; 28. Rauden (Marienwerder); 29. Rosenberg 1841; 30. Saaben (Pr. Stargardt); 31. Schönberg (Karthaus); 32. Schöneck (Berent); 33. Schönwiese 1848; 34. Schwetz 1843; 35. Stargardt 1847; 36. Stendsitz (Karthaus); 37. Strasburg 1847; 38. Stuhm 1842; 39. Trunz (Elbing); 40. Zempelburg (Flatow); 41. Zippnow (Deutsch-Krone) 1845; 42. Zoppot (Neustadt); 43. Zuckau (Karthaus), Bienenzucht-Verein.

F. Nicht centralisirte Vereine in den Regierungsbez. Marienburg und Danzig zu: 1. Konitz 1843; 2. Danzig, Gartenbau-Verein; 3. Danzig, Rennverein; 4. Stegnerwerder (Danzig) 1850.

Digitized by Google

2. Provinz Pommern.

A. Pommersche ökonomische Gesellschaft, Centralverein für Hinterpommern, seit 1810, mit 23 Zweig- oder Nebenvereinen zu: 1. Bublitz 1852; 2. Bütow 1844; 3. Kammin 1851; 4. Körlin; 5. Köslin 1844; 6. Dramburg-Falkenburg 1838; 7. Freienwalde; 8. Lauenburg 1838; 9. Massow; 10. Neustettin 1844; 11. Pyritz 1847; 12. Regenwalde 1831; 13. Rummelsburg; 14. Schievelbein 1847; 15. Schievelbein, Nebenverein, 1849; 16. Stettin 1836; 17. Stettin, Nebenver., 1849; 18. Stettin, Verein für Seidenbau 1853; 19. Stettin, Verein für Pferdezucht und Pferderennen; 20. Stettin, Bienenzucht-Verein; 21. Stolp, Rummelsburg und Schlawe 1837; 22. Treptow a. R. 1841; 23. Wangerin 1854.

B. Baltischer Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Eldena, Centralver. für Neuvorpommern, seit 1838, mit 10 Zweigvereinen zu: 1. Anklam 1825; 2. Barth (Franzburg); 3. Bergen 1821; 4. Demmin; 5. Eldena, (Greifswald), Gartenbau-Verein, 1845; 6. Franzburg 1844; 7. Greifswald 1840; 8. Grimmen; 9. Treptow a. T. 1817; 10. Tribsees.

C. Nicht centralisirte Vereine zu: 1. Anklam, Verein für ländl. Interessen, 1830; 2. Pasewalk 1854; 3. Romahn (Fürstenthum); 4. Stettin, Gartenbau-Verein; 5. Stettin, Unterstützung von Landwirthschaftsbeamten.

3. Provinz Posen.

A. Landwirthschaftl. Centralverein für den Netzedistrikt zu Bromberg, seit 1852, mit 16 Zweigvereinen zu: 1. Bromberg 1845; 2. Bromberg, Verschönerungs-Verein, 1832; 3. Chodziesen 1845; 4. Czarnikau 1851; 5. Flatow 1846; 6. Märk. Friedland (Deutsch-Krone) 1855; 7. Gnesen; 8. Inowraclaw 1844; 9. Kaczkowerdorf (Inowraclaw); 10. Mogilno 1854; 11. Schlochau 1851; 12. Schneidemühl 1854; 13. Schubin; 14. Kl. Sittno (Bromberg); 15. Wirsitz 1844; 16. Wongrowicz 1852.

B. Nicht centralisirter Verein zu Bromberg für Pferderennen.

C. Landwirthschaftl. Hauptverein für den Regierungsbez. Posen zu Posen seit 1865, mit 7 Zweigvereinen zu: 1. Birnbaum 1843; 2. Krotoschin 1851; 3. Meseritz 1829; 4. Obornik 1851; 5. Posen 1838; 6. Unruhstadt (Bomst) 1851; 7. Wreschen, für Wreschen u. Schroda.

D. Nicht centralisirte Vereine im Regierungsbez. Posen: 1. Poln. Lissa; 2. Meseritz, Ver. für Seidenbau, 1852; 3. Posen, Verschönerungs-Verein, 1834; 4. Rawicz (Kröben); 5. Sierakowo (Kröben), Verein für Bienenzucht, 1852; 6. Wreschen, für Wreschen, Schroda und Gnesen.

4. Provinz Brandenburg.

A. Landwirthschaftl. Provinzialverein für die Mark Brandenburg und Niederlausitz zu Potsdam, seit 1844; Verein für Seidenbau desgl. 1845.

B. Landw. Centralverein für den Regierungsbez. Frankfurt zu Frankfurt a. O., seit 1841, mit 28 Zweigvereinen zu: 1. Arnswalde 1842; 2. Arnswalde, Verein städtischer und bäuerlicher Grundbesitzer, 1844; 3. Bärwalde in der Neumark; 4. Beeskow; 5. Berlinchen 1837; 6. Berlinchen, Verein für Pferdezucht; 7. Kalau; 8. Kalau, Verein für Pferdezucht, 1842; 9. Kottbus 1842; 10. Kottbus, Verein für Pferdezucht; 11. Deutsch-Krone 1843; 12. Krossen 1841; 13. Finsterwalde; 14. Forst 1847; 15. Frankfurt a. O., land- und forstwirthschaftl. Verein, 1832; 16. Friedeberg i. d. Neum. 1841; 17. Fürstenwalde 1848; 18. Guben 1841; 19. Königsberg i. d. Neum. 1841; 20. Luckau 1842; 21. Lübben 1842; 22. Müncheberg 1844; 23. Neudamm 1840; 24. Seelow 1841;

Digitized by Google

25. Sorau 1841; 26. Sternberg 1837; 27. Ziltendorf (Guben), Verein für Pferdezucht; 28. Züllichau 1842.

C. Nicht centralisirte Vereine im Regierungsbez. Frankfurt zu: 1. Guben, Ver. für Gartenbau; 2. Sorau, Ver. für Gartenbau.

D. Märkisch-ökonomische Gesellschaft, landw. Centralverein für den Regierungsbezirk Potsdam zu Potsdam, seit 1791, mit 22 Zweigvereinen zu: 1. Angermünde 1841; 2. Berlin 1844; 3. Brandenburg a. H. 1842; 4. Dahme; 5. Freienwalde a. O.; 6. Kyritz; 7. Alt-Landsberg 1847; 8. Nauen 1850; 9. Oranienburg; 10. Perleberg; 11. Prenzlau, Ver. für Thierschau, Pferderennen u. für Landeskultur, 1824; 12. Rathenow; 13. Rhinow (Westhavelland); 14. Neu-Ruppin, Ver. bäuerl. Wirthe, 1845; 15. Alt-Ruppin 1844; 16. Selbelang (Osthavelland); 17. Storkow 1854; 18. Tassdorf (Niederbarnim) 1844; 19. Templin 1844; 20. Werneuchen; 21. Wriezen a. O., Oberbarnim Kreisverein, 1811; 22. Wrietzen a. O., Verein der Oderbrücher, 1839.

E. Nicht centralisirte Vereine im Regierungsbez. Potsdam zu: 1. Berlin, Ver. für Gartenbau, 1822; 2. Berlin, Gesellsch. der Gartenfreunde, 1843; 3. Berlin, Ver. für Pferdezucht und Pferdedressur, 1828; 4. Berlin, Unterstütz. von Landwirthschaftsbeamten; 5. Berlin, Akklimatisations-Verein; 6. Charlottenburg, Gartenbau-Verein; 7. Neustadt-Eberswalde; 8. Perleberg. Gartenbau-Verein, 1828; 9. Potsdam, Verein für Bienenzucht.

5. Provinz Schlesien.

A. Landw. Centralverein für Schlesien zu Breslau, seit 1842, mit 44 Zweigvereinen zu: 1. Altgrottkau; 2. Beuthen (Oberschl.) 1843; 3. Breslau 1841; 4. Breslau, Gesellsch. für vaterl. Kultur, 1809; 5. Breslau, Ver. für Seidenbau, 1852; 6. Breslau, Schafzüchter-Ver.; 7. Brieg 1850; 8. Kreutzburg; 9. Frankenstein-Reichenbach 1842; 10. Freistadt, Land- und Forstwirthe 1845; 11. Glatz, ökonomisch-patriot. Societät, 1842; 12. Glogau 1834; 13. Görlitz 1844; 14. Görlitz, naturforsch. Gesellsch., 1823; 15. Goldberg 1852; 16. Guhrau 1843; 17. Jauer, ökon.-patr. Societ., 1772; 18. Jauer; 19. Kostenblut 1841; 20. Kostenblut, Ver. f. Pferdezucht, 1852; 21. Lauban; 22. Leobschütz 1852; 23. Liegnitz 1838; 24. Löwenberg 1844; 25. Lüben; 26. Militsch 1850; 27. Namslau 1842; 28. Neisse 1845; 29. Neumarkt; 30. Nimptsch 1815; 31. Nimptsch, Stutenschau-Verein, 1853; 32. Oels, ökonomisch-patriot. Verein, 1835; 33. Oels, Zuchtstuten-Verein, 1853; 34. Oppeln 1840; 35. Peiskretscham; 36. Pless 1848; 37. Rybnik 1844; 38. Sagan; 39. Schweidnitz 1853; 40. Steinau a. O.; 41. Strehlen 1846; 42. Stroppen; 43. Trachenberg; 44. Winzig 1842.

B. Nicht centralisirte Vereine zu: 1. Breslau, Ver. für Pferdezucht und Pferderennen, 1832; 2. Breslau, Zuchtviehmarkt-Ver.; 3. Breslau, Ver. Schles. Forstwirthe, 1841; 4. Breslau, Unterstütz. von Landwirthschaftsbeamten; 5. Breslau, Centralver. f. Gärtner und Gartenfreunde; 6. Camenz (Frankenstein); 7. Glatz; 8. Glatz, Verein f. Seidenbau; 9. Görlitz, Hühnerologischer Ver.; 10. Görlitz, Ver. f. Seidenbau; 11. Görlitz, Gartenbau-Ver.; 12. Grünberg, Gewerbe- u. Gartenbau-Ver., 1834; 13. Hirschberg; 14. Hoyerswerda; 15. Jänkendorf (Rothenburg) 1850; 16. Lichtenberg (Görlitz); 17. Lossen (Brieg), 18. Lublinitz; 19 Marklissa (Lauban); 20. Nimptsch, Ver. Schles. Förster u. Jäger, 1841; 21. Oels 1849; 22. Ohlau 1853; 23. Panthenau (Goldberg), Bienenzüchter-Ver.; 24. Penzig 1851; 25. Ratibor, Gartenbau-Ver.; 26. Rietschen (Rothenburg); 27. Rothenburg (Oberlausitz) 1848; 28. Schömberg (Landshut), Gartenbau- und Bienenzucht-Verein, 1850; 29. Schützenhain-Langenau (Görlitz) 1840; 30. Polnisch Wartenberg 1835.

Digitized by Google

6. Provinz Sachsen.

A. Landw. Centralverein für die Provinz Sachsen, seit 1842, mit 62 Zweigvereinen zu: 1. Acken a. d. E.; 2. Alach (Erfurt) 1844; 3. Alsleben a. d. S.; 4. Gross-Apenburg und Rohrberg (Salzwedel), ökonom. Bauernverein 1855; 5. Bedra (Querfurt) 1826; 6. Bitterfeld-Delitzsch 1840; 7. Calbe a. d. S. 1844; 8. Klötze (Gardelegen); 9. Dachwig (Gebesee) 1854; 10. Eilenburg 1848; 11. Erfurt 1835; 12. Genthin 1844; 13. Günstädt (Weissensee) 1846; 14. Halberstadt (Halberstadt-Wernigerode) 1819; 15. Halle a. d. S. 1842; 16. Halle a. d. S., Bauernver. des Saalkr.; 17. Heiligenstadt 1842; 18. Herzberg 1852; 19. Hettstedt 1839; 20. Landsberg 1852; 21. Langensalza 1845; 22 Langensalza, Ver. für Gewerbe, Land- und Gartenbau; 23. Laucha; 24. Liebenwerda; 25. Loburg 1848; 26. Lützen; 27. Magdeburg; 28. Magdeburg, Ver. zur Aufstell. landw. Maschinen, 1840; 29. Merseburg 1843; 30. Merseburg, Seidenbau-Ver., 1853; 31. Mühlhausen, Land- und Gartenbauver., 1840; 32. Naumburg a. d. S.; 33. Naumburg a. d. S., Weinbau-Gesellschaft, 1835; 34. Neuhaldensleben 1848; 35. Neuschmidtstedt 1838; 36. Nordhausen 1838; 37. Oebisfelde (Gardelegen) 1853; 38. Oschersleben 1843; 39. Querfurt; 40. Ranis (Ziegenrück) 1834; 41. Ranis, Bauernverein, 1840; 42. Reinsdorf (Lauchstädt) 1847; 43. Röglitz (Merseburg); 44. Salzmünde, Bauernver. des Mansfelder Seekreises, 1844; 45. Sangerhausen 1837; 46. Schafstädt; 47. Schilda 1854; 48. Schleusingen 1855; 49. Seehausen 1840; 50. Steigra (Freiburg a. U.); 51. Stendal 1847; 52. Stumsdorf; 53. Teutschenthal (Mansfelder Seekreis); 54. Torgau 1844; 55. Waldschlösschen (Erfurt) 1847; 56. Weissenfels 1844; 57. Weissensee; 58. Wiehe; 59. Wittenberg 1855; 60. Witterda (Erfurt), Verein für Seidenbau und Bienenzucht, 1854; 61. Worbis 1844; 62. Zeitz 1852.

B. Nicht centralisirte Vereine zu: 1. Cölsa 1845; 2. Erfurt, Gartenbau-Ver., 1845; 3. Erfurt, Bienenzucht-Ver., 1851; 4. Halle a. d. S., Ver. der Bienenväter; 5. Lützen, für Bienenzucht und Obstbau, 1854; 6. Magdeburg, für Viehzucht, 1838; 7. Magdeburg, Centralver. für Bienenzucht; 8. Magdeburg, Gartenbau-Ver., 1845; 9. Merseburg, Bienenzucht-Ver.; 10. Mühlberg a. d. E.; 11. Naumburg a. d. S., Gartenbau-Ver.; 12. Ranis, Ver. für Dienstbotenwesen, 1838; 13. Sangerhausen, Gartenbau-Ver.; 14. Sangerhausen, Bienenzucht-Ver.; 15. Schleusingen, Gartenbau-Ver.; 16. Suhl, Gartenbau-Ver.; 17. Weissenfels, Seidenbau-Verein, 1848; 18. Wittenberg, Bienenzucht-Verein.

7. Provinz Westfalen.

A. Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Westfalen zu Münster, seit 1854.

B. Minden-Ravensberger landw. Hauptverein zu Herford, seit 1843, mit 6 Kreisvereinen zu: 1. Bielefeld 1836; 2. Halle 1839; 3. Herford 1837; 4. Lübbecke 1838; 5. Minden 1840; 6. Wiedenbrück 1833.

C. Paderbornscher Hauptverein zur Beförderung der Landwirthschaft in Warburg, seit 1843, mit 4 Kreisvereinen zu: 1. Büren 1842; 2. Höxter 1837; 3. Paderborn 1837; 4. Warburg 1838.

D. Nicht centralisirter Verein im Regierungsbez. Minden zu Lübbecke.

E. Landw. Hauptverein für den Regierungsbez. Münster, zu Münster, seit 1843, mit 11 Kreisvereinen zu: 1. Ahaus 1836; 2. Beckum 1840; 3. Borken 1837; 4. Coesfeld 1838; 5. Lüdinghausen 1840; 6. Münster 1838; 7. Recklinghausen 1838; 8. Rheine; 9. Steinfurt 1842; 10. Tecklenburg 1837; 11. Warendorf 1836.

Digitized by Google

F. Nicht centralisirte Vereine im Regierungsbez. Münster zu: 1. Darfeld (Coesfeld); 2. Dülmen (Coesfeld); 3. Haltern; 4. Breden (Ahaus).

G. Landeskultur-Gesellschaft zu Arnsberg, Centralverein für den Regierungsbez. Arnsberg, seit 1809, mit 15 Kreisvereinen zu: 1. Altena 1838; 2. Arnsberg 1837; 3. Berleburg 1832; 4. Brilon 1841; 5. Bochum 1841; 6. Dortmund 1838; 7. Hagen 1848; 8. Hamm 1837; 9. Iserlohn 1837; 10. Lippstadt 1838; 11. Meschede 1840; 12. Olpe 1841; 13. Siegen 1833; 14. Soest 1838; 15. Unna, Ver. für Bienenzucht, 1849.

H. Nichtcentralisirte Vereine im Regierungsbez. Arnsberg zu: 1. Hamm, Ver. zur Zucht und Dressur von Kavalleriepferden, 1839; 2. Soest, Ver. für Pferdezucht, 1838; 3. Warstein (Arnsberg).

8. Rheinprovinz.

A. Landw. Verein für Rheinpreussen zu Bonn, seit 1833, mit 58 Lokalabtheilungen: 1. Kleve 1840; 2. Rees 1841; 3. Geldern 1840; 4. Kempen 1840; 5. Meurs; 6. Gladbach 1840; 7. Grevenbroich 1855; 8. Neuss 1855; 9. Krefeld 1855; 10. Düsseldorf 1840. 11. Mettman; 12. Elberfeld-Barmen-Lennep 1840; 13. Solingen 1840: 14. Duisburg 1840. 13. Mühlheim a. d. Ruhr; 16. Essen 1839; 17. Waldbroel 1840; 18. Wipperfürth 1844: 19. Gummersbach 1844; 20. Köln 1840; 21. Bensberg 22. Bonn 1836; 23. Euskirchen 1845; 24. Siegburg; 25. Rheinbach; 26. Aachen 1840; 27. Eupen 1852; 28. Düren 1841: 29. Jülich 1844; 30. Geilenkirchen-Heinsdorf 1846; 31. Erkelenz 1846; 32. Montjoie 1840; 33. Schleiden 1841: 34. St. Vith-Malmedy 1841; 35. Coblenz 1835; 36. Ahrweiler 1843; 37. Mayen; 38. Altenkirchen 1835; 39. Neuwied; 40. Wetzlar 1840; 41. Kreuznach 1840; 42. Zell a. d. Mosel 1836; 43. Simmern 1852; 44. Trier 1840; 45. Bernkastel 1853; 46. Wittlich 1853; 47. Saarburg; 48. Merzig 1840; 49. Saarlouis 1853; 50. Saarbrücken 1840; 51. Ottweiler 1843; 52. St. Wendel 1843; 53. Baumholder; 54. Adenau 1846; 55. Daun 1846; 56. Prüm 1846; 57. Bitburg 1842; 58. Bergheim 1850.

B. Nicht centralisirte Vereine zu: 1. Aachen, für Bienenzucht und Seidenbau; 2. Bitburg, Hopfenbau-Ver.; 3. Bitburg, Flachsbau-Ver.; 4. Bitburg, Zuchtvieh-Ver.; 5. Bitburg, Käserei-Ver.; 6. Bonn, Hopfenbau-Ver.; 7. Kleve, Pferdezucht-Ver.; 8. Köln, Gartenbau-Ver.; 9. Köln, für Gartenbau und Botanik, 10. Köln, Rennverein; 11. Düren, Pferdezucht-Ver.; 12. Essen, desgl.; 13. Gartrop (Duisburg), Bienenzucht-Ver.: 14. Gilrath (Geilenkirchen), Pferdezüchter-Ver.; 15. Godesberg (Bonn), Gartenbau-Ver.; 16. St. Johann (Mayen), Pferdezucht-Ver.; 17. Kempen, Pferdezüchter-Ver. I. Percheronschlag; 18. Kempen, Pferdezüchter-Ver. II. Hannöverischer Schlag: 19. Millingen, Pferdezucht-Ver.; 20. Neuss, desgl.; 21. Neuwied, für Naturkunde, Garten- u. Obstbau; 22. Rees, Pferdezucht-Ver.; 23. Trier, desgl.; 24. Waldorf (Bonn), Flachsbau-Ver.; 25. Wesel, für Zucht und Dressur von Militairpferden, 1843.

Landwirthschaftliche Kasinos, d. i. Dorfvereine zur Besprechung landwirthschaftlicher Fragen und Ortsinteressen und zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie z. B. Dünger- und Samenbezügen etc., bestehen in allen Theilen der Provinz, zusammen etwa 140 an der Zahl.

9. Hohenzollernsche Lande.

Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe zu Sigmaringen, seit 1842, mit 4 Bezirksvereinen zu: 1. Sigmaringen 1853; 2. Gammertingen 1853; 3. Haigerloch 1853; 4. Hechingen 1853.

Digitized by Google

Wenn man die Vereine nach ihrem angegebenen Hauptzwecke zusammenstellt, ergiebt sich folgende Uebersicht:

Landwirthschaftliche Vereine 1867	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollern	zusammen
1. Centralvereine	3	2	2	3	1	1	5	1	1	19
2. Allgemein landwirthschaftl. Zweigvereine	89	29	22	44	38	59	35	59	4	379
3. Nicht centralisirte allgemein landwirthschaftliche Vereine	13	3	3	1	17	3	6	2	.	48
4. Pferdezucht	3	1	1	6	4	.	2	12	.	29
5. Schafzucht	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2
6. Geflügel	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
7. Bienenzucht	2	1	1	1	1	7	1	2	.	16
8. Seidenzucht	.	1	1	1	3	3	.	.	.	9
9. Gartenbau	5	2	.	7	5	6	.	6	.	31
10. Flachsbau	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
11. Weinbau	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
12. Forstwirthschaft	.	.	.	1	3	.	.	.	.	4
13. Dienstboten-Verbesserung	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
14. Unterstützung landwirthschaftl. Beamte	1	1	.	1	1	.	.	.	.	4
15. Verschönerungsvereine	1	.	2	.	.	.	.	.	.	3
Zusammen	118	40	32	65	75	81	49	84	5	549

Selbstredend geben indess diese Unterscheidungen kein hinreichendes Urtheil über den Charakter und die Bestrebungen der Vereine. Auch die durch ihren Namen als ausschliesslich einem engeren Zwecke angehörig bezeichneten Vereine können und wollen sich den weiteren Interessen nicht immer entziehen, nicht weniger aber bevorzugen die auf die Landwirthschaft im allgemeinen gerichteten centralisirten wie nicht centralisirten in ihren Beschäftigungen vielfach gewisse einzelne Zweige der Wirthschaft, z. B. die Vervollkommnung der Viehzucht, Verbreitung rationeller Bestellungsmethoden und Fruchtfolgen, Drainage, Einführung ertragreicherer Fruchtgattungen, Vermehrung des Futter- und des Handelsgewächsbaues, Förderung der Obstzucht, der Waldkultur, des Flachs- und Seidenbaues, Verbreitung zweckmässiger Maschinen- und Ackergeräthe, Hebung der Düngerwirthschaft, Schutz gegen Schädigungen beim Handel, beim Kredit und dergleichen.

Neben den aufgeführten geschlossenen Vereinen und Gesellschaften haben sich auch einige Komitees für gewisse wiederkehrende Veranstaltungen, z. B. für den Schlachtviehmarkt zu Breslau oder für den 1864 bis 1868 jährlich wiederholten Maschinenmarkt und die Maschinenausstellung dort, von Zeit zu Zeit selbständig gebildet und keine dauernde Organisation erstrebt; die meisten solcher Unternehmungen aber, namentlich die seit etwa 1866 ins Leben getretenen Genossenschaften für Produktions- oder

Digitized by Google

Konsumtionszwecke sind im wesentlichen aus den landwirthschaftlichen Vereinen hervorgegangen und bestehen im Anschluss an dieselben und als eine Richtung der Vereinthätigkeit.

Dagegen dauern mehrere regelmässig zusammentretende Versammlungen durch von Jahr zu Jahr gewählte wechselnde Ausschüsse fort, denen die Sorge für die Vorbereitung der neuen Berufung überlassen wird. Seit 1837 haben die Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe in dieser Weise mit wenigen Unterbrechungen in jedem Jahre an einem anderen Orte Deutschlands getagt. Aehnlich wurde 1860 zu Dresden die deutsche Ackerbaugesellschaft zu dem Zwecke begründet, jährlich landwirthschaftliche Ausstellungen an wechselnden Orten Deutschlands zur Ausführung zu bringen. Ebenso ist 1868 der erste Kongress deutscher Landwirthe zu Berlin zusammengetreten, um über die Zeitinteressen der Landwirthschaft zu berathen, und hat sich 1869 zum zweiten Mal und mit der Absicht weiterer Verhandlungen versammelt. —

Die nähere Betrachtung der **Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine** [1]) zeigt als in ihrem Wesen begründet und allen gemeinsam mehr oder weniger regelmässige Zusammenkünfte, persönlichen Austausch der Meinungen und Erfahrungen, auch in bestimmtere Form gebrachte Vorträge und belehrende Erörterungen. Gleichwohl aber lassen sich in mancherlei besonderen Veranstaltungen und Unternehmungen mit Grund die vorwaltenden Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Vereinsgebiete und der Charakter ihres Vereinslebens nach ihrer fortschreitenden Entwickelung verfolgen. Die darüber zu Gebote stehenden, oben erwähnten Nachrichten gestatten, diese Thätigkeit von der Begründung des Landes-Oekonomie-Kollegiums bis auf die Gegenwart nach denselben Perioden zu vergleichen, welche für die oben mitgetheilte zahlenmässige Nachweisung gewählt sind. —

In Ostpreussen hatte 1843 die seit 1821 bestehende Centralisirung der Vereine bereits eine Bibliothek und eine Sammlung von Instrumenten und Modellen geschaffen, seit 1836 einen grossen Pferdemarkt für Luxuspferde zu Darkehmen eingerichtet und einen Milchwirthschaftsverein ins Leben gerufen, dessen Mitglieder auf ihre Kosten einen Schweizer Senner angenommen hatten. Durch diesen liessen dieselben die von ihnen gelieferte Milch zu Käse verarbeiten und Unterricht in dieser Verarbeitung ertheilen. Es geschahen alle thunlichen Schritte, um zur Bildung ähnlicher Vereine anzuregen. Auch wurden an kleine Landwirthe Prämien und Unterstützungen für andere Verbesserungen ihres Betriebes ausgesetzt.

Um 1848 hatte der Littauische Centralverein bereits die Herausgabe der Zeitschrift „Georgine“ durchgeführt. Ferner hatte er 8 Bauer-Musterwirthschaften, die unter besonderen Vereinskommissionen standen, errichtet, und es waren unter seiner Mitwirkung die technische Lehranstalt und Ackerbauschule zu Ragnit und die Flachsbauschulen zu Insterburg und Lyck mit Staatsunterstützung ins Leben gerufen worden. Er hielt überdies 13 Zuchtstiere an verschiedenen Orten seines Vereinsgebietes, und seine Zweigvereine hatten in Gumbinnen, Tilsit, Oletzko und Loetzen zum Theil jährlich wiederholte Thierschaufeste eingeführt, dabei wurden zu Gumbinnen regelmässige Pferdeauktionen abgehalten, zu Oletzko und Sensburg aber Prämien für vorzügliche Stücke Leinwand und Garn gewährt.

---

[1]) (v. Beckedorf) Die landwirthschaftl. Vereine, ihre Zwecke etc., Annalen Bd. I S. 221.

Der inzwischen begründete landwirthschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Königsberg gab seit 1847 eine Monatsschrift heraus und druckte überdies seine Verhandlungen. Auch seine Zweigvereine hatten sich zum Theil in den Besitz von Bibliotheken und Modell- und Geräthsammlungen gesetzt, oder schafften Acker- und Wiesengeräthe an, die sie an ihre Mitglieder wieder verkauften. Es waren Thier- und Produktenschauen vorbereitet, eine Musterwirthschaft in der Einrichtung begriffen und ein vom Staate besoldeter Flachsbaulehrer ertheilte Unterricht in der Leinkultur.

Im Jahre 1856 war die Zahl der Käsereien im Regierungsbezirk Gumbinnen auf 12 gewachsen, Thierschaufeste wurden jährlich 4 Mal an verschiedenen Orten gehalten. Vor den grossen Schauen zu Gumbinnen fand stets eine besondere Vorschau zu Darkehmen statt; die hier ausgesuchten Thiere erhielten eine Reisekosten-Entschädigung, wenn sie in Gumbinnen keine Prämie erlangen konnten. Ausser den Zuchtstieren waren auch 4 Hengste der kleinen masurischen Rasse stationirt. In Oletzko war eine Spinnschule und auf Staatskosten eine Flachsbauschule eingerichtet. Der Tilsiter Verein beaufsichtigte die dortige Flachsfaktorei und Säeleinsaat-Packerei und betheiligte sich bei der zu Rugnit begründeten Provinzialbaumschule.

Im Regierungsbezirk Königsberg hatten mehrere Vereine inzwischen Versuchsfelder zur Verfügung erlangt, die Begründung einer Musterschule für Bienenzucht war im Werke, eine Flachsmusterwirthschaft und 3 bäuerliche Musterwirthschaften waren eingerichtet, 2 Ackerbauschulen in Gang gebracht; der Vorstand des Pr. Eylauer Bauernvereins bereiste und prüfte die einzelnen Wirthschaften der Vereinsmitglieder; und der Rennverein zu Königsberg hatte eine Rennbahn und eine Trainiranstalt errichtet.

1864 fand der Ostpreussische Centralverein es bereits den Umständen angemessen, fortan statt Errichtung von Musterwirthschaften Kulturen zu prämiiren. In Gumbinnen hatte sich ein Schafzüchterverein konstituirt, auch war ein Oekonomiebeamten-Hülfsverein begründet. 1868 endlich hatte der Centralverein beschlossen, seine Generalversammlungen künftig als Wanderversammlungen wechselnd in den Sitzen der Kreisvereine abzuhalten und dausch auch mit dem Orte der Thierschauen zu wechseln. Der Verein zu Saalfeld aber legte jedem seiner Mitglieder statutenmässig die Verpflichtung auf, ausser dem Beitrage sich mit einer Aktie von mindestens 25 Thlr. am Verein zu betheiligen, um denselben dadurch in den Stand zu setzen, mit bereiten Summen den Bedürfnissen der fortschreitenden Kultur zu genügen. —

In Westpreussen besass um 1843 der seit 1822 bestehende Verein Westpreussischer Landwirthe ausser Bibliothek, Herbarium, Samen, Modell- und Ackerwerkzeugsammlungen bereits einen zur Anstellung von Kulturversuchen gepachteten botanischen Garten und hielt die von ihm eingerichtete landwirthschaftliche Produktenbörse zu Graudenz aufrecht. Auch in Elbing befanden sich ähnliche Sammlungen, und es wurden abwechselnd in der Umgegend Wirthschaften besichtigt, Versuche mit Ackergeräthschaften gemacht und Schaustellungen mit Vertheilung ausgesetzter Preise vorgenommen.

1848 gab der Verein schon eine besondere Zeitschrift heraus, und es waren von ihm und von seinen Zweigvereinen zum Theil mit Staatshülfe 11 bäuerliche Musterwirthschaften, sowie eine mit Staatsunterstützung errichtete Ackerbauschule zu Gross-Krebs ins Leben gerufen. Auch der damals getrennt bestehende Centralverein für den Danziger Bezirk besass eine besondere Zeitschrift. Der Verein in Flatow aber veranstaltete jährliche Thierschauen und Ausstellungen.

1856 waren ausser den Kreisvereinen 13 Dorfvereine und 5 landwirthschaftliche

Dorf- und Lehrer-Lesevereine im Vereinsgebiete entstanden: in einem Dorfe war eine Baumschule eingerichtet, in der Unterricht ertheilt wurde; der Verein zu Gr.-Baldram betrieb besonders Seiden- und Bienenzucht, der Verein zu Thorn verwaltete den 13 Morgen grossen, mit Treibereien ausgestatteten dortigen Gymnasialgarten. —

In Pommern bestanden 1843 innerhalb der 7 Zweigvereine, aus denen sich die Pommerische ökonomische Gesellschaft zusammensetzte, ausser einigen Bibliotheken und eigenen Versuchsfeldern, eine auf Aktien begründete Stammschäferei zu Gerden von 150 Stück Schafen und ein ebenfalls auf Aktien gegründeter Wiesenmeliorationsverein, der 75 Dominien umfasste. Der Baltische Verein zu Eldena beabsichtigte um dieselbe Zeit einen Rindviehstapel aufzustellen und hatte eine Cooksche Säemaschine angeschafft: der Verein für Pferdezucht aber besass 3 Vollbluthengste, und der Verein für Pferderennen hatte zu Stralsund eine Rennbahn eingerichtet, das nöthige Grundstück und einen jährlichen Rennpreis aber von der Stadt erhalten.

1848 war die Sprengelsche Versuchswirthschaft zu Regenwalde eingerichtet, ebenso ein Versuchsgarten zu Köslin. Sprengel redigirte die Monatsschrift des Vereins und für den Wiesenbau war Vincent angestellt. Es bestanden 8 bäuerliche Musterwirthschaften, eine Gartenbau- und eine Arbeitsschule zu Arnsberg, ferner eine Ackerbauschule zu Schellin, ein Brandhülfsverein zu Treptow, mehrere Rinderzuchtgespannschaften und ein Aktienverein für Nutzung von 60 aus England eingeführten Halbblutstuten und den Vollbluthengst Amarath. Im Baltischen Verein war die Gründung einer Landesbaumschule im Werke, und es fanden jährliche Fruchtausstellungen statt; auch waren mehrere periodische Blätter begründet.

1856 hatte der Centralverein eine Niederlage landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen zu Kolberg angeregt, Ackergeräthe und Maschinen angeschafft, unter die Mitglieder verloost und die Nachahmung dieser Muster in der zu Köslin entstandenen Eisengiesserei und Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen ermöglicht. Der Stettiner Verein führte als Muster auf bäuerlichen Grundstücken Guanodüngungen und Drainagen aus. In Treptow war eine Gartenbauschule begründet. Der Seidenbauverein zu Stettin liess eine eigene Monatsschrift erscheinen. In Anklam wurden Pferderennen gehalten.

1864 regte die Pommerische ökonomische Gesellschaft eine grosse, 1865 in Stettin abgehaltene internationale Thierschau und Ausstellung an; der Baltische Verein aber führte Zuchtvergleichungen über das Merinokammwollschaf und die englischen Fleischschafe durch. —

In der Provinz Posen bestanden 1843 überhaupt nur 4 landwirthschaftliche Vereine; davon beschäftigte sich der Posener mit der Verbesserung der Viehzucht, der Gnesener besonders mit Hebung der Industrie und verpflichtete dabei seine Mitglieder, jährlich auf jeder grösseren Besitzung 2 Morgen zu landwirthschaftlichen Versuchen zu verwenden; der Meseritzer aber feierte jährlich ein landwirthschaftliches Fest und hatte 3 Musterwirthschaften errichtet.

1848 hatten sich die Vereine auf 9 vermehrt, darunter ein Wanderverein, welcher Thierschauen und Ausstellungen veranstaltete; die Zahl der Musterwirthschaften war auf 29 gestiegen; auf Schloss Reisen war eine Privatlehranstalt zur Ausbildung von Wirthschaftsinspektoren gebildet; zu Posen fanden jährlich Pferderennen und Thierschauen, zu Bialosliwe Fohlenschauen statt; in Inowraclaw war ein Versuchsgarten, eine Sammlung englischer Ackergeräthe und eine Bibliothek gegründet, und es wurden von 2 Vereinen Zeitschriften herausgegeben.

Digitized by Google

1856 waren mehrere Baumschulen und Versuchsgärten angelegt, Modelle und Geräthschaften beschafft, in Kosten ein Lesezirkel, in Meseritz eine Seidenbau- und Centralhaspelanstalt begründet; der Verein zu Ostrowo hatte eine Drainröhrenpresse aufgestellt und eine Bildungsanstalt für ländliche Arbeiter gestiftet.

1864 war die Begründung des 1865 durchgeführten Centralvereins für die Provinz in Gang gebracht, und die Centralleitung führte bereits eine grössere Ausstellung zu Posen durch.

1868 herrschte besonders rege Thätigkeit für die Beförderung von Unternehmungen, welche mit oder ohne Staatshülfe die Deckung von Sandschollen zum Zweck haben. —

In der Provinz Brandenburg war 1843 im Bezirk des Frankfurter Centralvereins die Thätigkeit für die Beförderung der kleinen bäuerlichen Wirthschaft und des Gartenbaues sehr lebendig, und es waren mehrere ökonomische Versuchsgärten für diesen Zweck vorhanden. Im Regierungsbezirk Potsdam besass die seit 1791 bestehende Märkische ökonomische Gesellschaft ein Versammlungshaus mit Versuchsgarten, eine ansehnliche Bibliothek, Modellkammer, und ein Mineralienkabinet. Aehnliche Sammlungen hatte der Verein der Oderbrücher[1]) beschafft, der Verein zur Beförderung des Gartenbaues aber nahm an der Verwaltung der Gärtnerlehranstalt und der Landesbaumschule zu Potsdam Theil und besass bereits ein erhebliches Geldkapital.

1848 hielten im Regierungsbezirk Frankfurt zahlreiche Vereine zum Theil als Wanderversammlungen Thierschauen und Ausstellungen ab. Die Niederlausitzischen Vereine zu Kottbus, Spremberg, Guben und Sorau hatten eine Kommission zur Prüfung junger Landwirthe niedergesetzt. Es waren die Ackerbauschulen zu Gichow und Hasenfelde und eine Baumschule errichtet, eine Kreisbaumschule auf Aktien in der Bildung. Der Centralverein hatte eine Zeitschrift begründet. Im Regierungsbezirk Potsdam war in Tassdorf ein Sparkassenverein ins Leben gerufen. Es bestanden drei Seidenhaspelanstalten. Der Rennverein zu Berlin hatte eine Rennbahn eingerichtet und sein Sekretair die Herausgabe eines Gestütbuches begonnen. Im Bezirke erschienen sieben verschiedene periodische Blätter und Jahresberichte, der Gartenbauverein aber unterhielt ein Lesezimmer.

1856 war im Regierungsbezirk Frankfurt eine Ackergeräthniederlage zu Arnswalde ins Leben gerufen; auch eine Seidenhaspelanstalt zu Frankfurt; die Maulbeerpflanzungen wurden befördert. In Züllichau fand bei Gelegenheit der Thierschauen seit 1849 eine Prämiirung langjähriger treuer Dienste des ländlichen Gesindes statt. Im Regierungsbezirk Potsdam hatten sich die Maulbeerplantagen und Haspelanstalten vermehrt, und es waren 2 Moulinieranstalten eingerichtet; der Gartenbauverein zu Perleberg hatte das Dietrichsche Obstkabinet und eine erhebliche Bibliothek beschafft, der zu Neu-Ruppin hielt eine Versuchsgärtnerei im Gange und hatte ein Dienstbotenbelohnungsinstitut errichtet. Zu Prenzlau war eine landwirthschaftliche Produktenbörse ins Leben gerufen. Zu Nauen bestand eine besondere Stuteuschaukommission, auf deren Vorschlag für Stuten bäuerlicher Wirthe Freideckscheine gegeben wurden. Die Gesellschaft zur Beförderung des Hanf- und Flachsbaues aber vermittelte seit 1851 die Ausbildung und Beschäftigung von Flachsbautechnikern und Instruktoren, und sorgte für die Verbreitung guten inländischen Säeleinsamens, sowie für die Prüfung und Verbreitung guter Flachs-Brech- und Schwingmaschinen.

---

[1]) Annalen Bd. III S. 181.

Digitized by Google

1864 bemühte sich der Centralverein zu Potsdam, durch Preisaufgaben für die beste mustergültige Hopfenkultur diesen Kulturzweig zu heben. Beide Centralvereine, zu Potsdam wie zu Frankfurt, hatten Maschinen und Geräthe auf der Londoner Ausstellung angekauft und verbreiteten dieselben unter ihren Mitgliedern und bei den Fabrikanten. Auch beschlossen diese Vereine, sowie der der Niederlausitz, fortan als Provinzialverein ihre Generalversammlungen wechselnd an verschiedenen Orten abzuhalten und dabei grössere Thierschauen zu veranstalten. In Berlin waren ein Oekonomenhülfsverein[1]), ein Akklimatisationsverein[2]), sowie Vereine von Maschinenfabrikanten, Spiritusfabrikanten[3]) und Rübenzuckerfabrikanten ins Leben gerufen worden.

1868 endlich hatte sich der Teltower Verein zu Berlin durch Geld- und Naturalsammlungen zur Abhülfe der Nothstände in Ostpreussen besonders ausgezeichnet. Der Kongress Norddeutscher Landwirthe tagte 1868 und 1869 in Berlin, und der landwirthschaftliche Verein veranstaltete hier eine grosse internationale Maschinenkonkurrenz. —

In Schlesien gaben 1843 von den zahlreichen Vereinen 7 ihre Verhandlungen in besonderen periodischen Schriften heraus. Im Reichenbach-Frankensteiner Verein war eine Kommission zur Prüfung von Landwirthschafts-Eleven thätig. Mehrere Vereine hielten Stutenschauen ab, und es bestand ein Aktienverein, um die Pferdezucht durch Ankauf von Pferden zu ermuntern, welche unter die Mitglieder verloost wurden; die Aktien-Inhaber hatten das Recht, ihre Pferde zum Verkauf anzubieten.

1848 hatte der Centralverein eine besondere Abtheilung für Schlesische Flachs-Industrie errichtet und es waren mit Staatsunterstützung zu Simmenau, Habelschwerdt, Nikolstadt und Bilau Flachsbauschulen eingerichtet worden, welche zum Theil periodisch verlegt wurden. Von 2 zu 2 Jahren wurden Provinzial-Thierschauen zu Breslau abgehalten. In Bunzlau war eine Seidenhaspelanstalt begründet, in Polnisch-Wartenberg ein Vereinsgarten angelegt. Zu Löwenberg bestand eine Prüfungs-Kommission für Oekonomie-Zöglinge. In Breslau und Ratibor wurden Rennbahnen eingerichtet und jährlich Rennen abgehalten. Auch war in Breslau ein Verein zusammengetreten, welcher Vollblutpferde als Stamm zur Verbreitung tüchtiger Deckhengste in England ankaufte und in Scheitnig ein Gestüts-Etablissement errichtete. Besonders weit hatten sich die Bienenzuchtvereine verbreitet.

1856 war die praktische Bienenschule des Pfarrers Dzierzon zu Karlsmarkt ins Leben getreten, auch in Rothenburg befand sich eine Musterbienenzucht. Die Seidenzuchtvereine hatten sich ebenfalls vermehrt. In Breslau wurde eine grosse Maulbeerplantage angelegt, in ihr und in den jährlich veranstalteten öffentlichen Muster-Raupereien wurde unentgeltlich Unterricht ertheilt. Der Verein besass eine Haspelmaschine, eine Anzahl Spinnhütten, die als Modelle vertheilt wurden, eine Brütmaschine, treffliche Unterrichtsmittel, Präparate, physikalische Instrumente, Gartengeräthe, eine Bibliothek, und gab Anweisungen und Mittheilungen heraus. Auch für Flachs- und Hanfkulturen waren die Vereine wirksam, ebenso für den Karden- und Krappbau, für welchen eine Musteranstalt zu Kanth errichtet wurde. Versuchsfelder bestanden zu Breslau und Penzig, mehrere pomologische Gärten zu Görlitz, Schömberg, Proskau und Poln. Wartenberg. Der Schlesische Forstverein begründete 1855 eine praktische Waldbauschule in 10 Unterweisungs-Stationen zur Ausbildung von Aufsehern beim Holzanbau. Mehrere Zuchtstuten-

---

[1]) Annalen Bd. 26 S. 438. [2]) Ebd. Bd. 36 S. 305.
[3]) Annalen Bd. 29 S. 430 und Bd. 31 S. 53.

Digitized by Google

Vereine und Fohlenschauen waren neben den Rennvereinen in Thätigkeit, auch wurden, wie bisher, Thierschauen, Wettpflügen und Geräth-Ausstellungen abgehalten.

1864 trat ein Oekonomen-Hülfsverein für die Provinz in Thätigkeit, der sehr bald zahlreiche Mitglieder und ein erhebliches Vermögen gewann. 1868 regte der Schlesische Centralverein besonders das Genossenschaftswesen an; es wurden dafür Central- und Spezialkommissionen ins Leben gerufen, und mit Kreditvereinen, Sparvereinen und Düngerankauf-Genossenschaften der Anfang gemacht, Drainverbände und Genossenschaften zur besseren Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte waren in Aussicht genommen[1]). Neu begründet wurde der General-Bienenzüchter-Verein für Schlesien. —

In der Provinz Sachsen waren 1843 die Versammlungen des Centralvereins als Wandergesellschaften eingerichtet, dabei bestand ein besonderes Komitee für komparative Versuche unter einem als Landwirth ebenso wie als Naturforscher hervorragenden Vorsitzenden. Mehrere der Lokalvereine hatten sich mit Gewerbevereinen verbunden. Einige besassen Bibliotheken, andere Versuchsgärten, der Verein zu Magdeburg ein Grundstück mit Gebäuden zur Aufstellung von Maschinen. Der Gartenbau-Verein zu Erfurt, welchem ein Verschönerungsverein angeschlossen ist, veranstaltete Ausstellungen von Pflanzen, Früchten und Blumen. Der Magdeburger Verein für Verbesserung der Viehzucht hatte einen Vollblutbeschäler angeschafft, zu Torgau fanden seit 1835 Thierschauen statt, und 1842 wurde hier der erste Versuch mit Probeackern gemacht.

1848 gab der Centralverein eine Zeitschrift heraus. Die Vereine zu Alach, Heiligenstadt und zu Halberstadt hatten sich bei der mit Staatshülfe erfolgten Begründung von Ackerbauschulen, der zu Erfurt ebenso bei der Gründung der Flachsbauschule zu Tröchtelborn betheiligt. In Neuschmidtstedt war eine landwirthschaftliche Winterabendschule eingerichtet, zu Mühlhausen und Heiligenstadt Baumschulen, zu Ranis eine Futterbrand-Assekuranz. In Alach wurden Bullenschauen, in Torgau Wettrennen, Stutenschauen und öffentliche Ross- und Viehmärkte veranstaltet.

1856 erschienen in der Provinz 8 Vereinszeitschriften; es waren die Gärtnerlehranstalt zu Erfurt, 11 Spinnschulen im Eichsfelde, eine Flachsbereitungsanstalt, eine Strohflechter- und eine Korbflechter-Musteranstalt, mehrere Musterwirthschaften, mehrere Musterbaumschulen, Musterkellereien und Musterbienenstände ins Leben gerufen. Schüler dieser Anstalten wurden prämiirt, ebenso Dienstboten in mehreren Vereinen. Auch bestanden Sparvereine und in Salzmünde ein Arbeiterbildungsverein für verwahrloste Kinder. An mehreren Orten waren Stutenvereine und Stutenschauen, u. a. in Heiligenstadt ein Stutenverein behufs Deckung mit dänischen Hengsten und ein Aktienverein zur Beschaffung dänischer Stuten, entstanden. In Salzmünde wurden Zuchtstiere und Zuchteber aufgestellt. An mehreren Orten waren mit Staatsunterstützung Drainröhrenpressen in Betrieb gesetzt.

1864 hatte der Centralverein Preise für eine musterhaft geführte kleine Wirthschaft, für die landwirthschaftliche Beschreibung eines Kreises oder einer Wirthschaft, und Konkurrenzpreise für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Viehzucht ausgesetzt. —

In Westfalen bestanden bis kurze Zeit vor 1843 nur die gelehrten Gesellschaften der Westfälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur zu Minden und

[1]) Dr. Schönberg, Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, 1867. — Vergl. Bd. III S. 155. — Auch Annalen Bd. 31 S. 214.

Digitized by Google

die Landeskulturgesellschaft zu Arnsberg. 1843 waren neben ihnen bereits der Minden-Ravensbergische Hauptverein mit 6 Lokalvereinen, der Paderbornische Hauptverein mit 4 Zweigvereinen, 11 Zweigvereine der Arnsberger Gesellschaft, der Centralverein zu Münster mit 10 Zweigvereinen und 5 selbständige, überwiegend der Pferdezucht gewidmete Gesellschaften[1]) entstanden.

1848 waren im Mindenschen 2 periodische Schriften ins Leben gerufen, und 7 zu Wiedenbrück gehörige Ortsvereine entstanden. Auch waren 3 Flachsbauschulen mit Staatshülfe begründet, im Paderbornschen eine Rindviehstammheerde angeschafft, und es bestanden Sammlungen von Ackergeräthen, Modellen von Düngerstätten u. dgl., sowie einige Bibliotheken. Zu Bielefeld wurden Rennen abgehalten, und der dortige Seidenbauverein war bei der mit Staatshülfe erfolgten Errichtung einer Seidenhaspelanstalt betheiligt. Auch im Münsterlande erschienen 3 periodische Schriften, und waren Bibliotheken, Sammlungen von Modellen, Geräthen, Cerealien und Wollproben angelegt; es wurden Versuchsfelder bebaut, Pferderennen und Thierschauen gehalten, und in der Stadt Münster selbst war eine Ackerbau-Sonntagsschule ins Leben getreten. Im Arnsbergischen war ausser ähnlichen Bestrebungen eine Ackerbauschule zu Riesenroth und eine Sonntagsschule für den Siegenschen Wiesenbau begründet, auch wurden zur Beförderung des Wiesenbaues jährlich Prämien ausgegeben.

1856 war der Provinzialverein zu Münster begründet, im Mindenschen standen Flachsbereitungsmaschinen und mehrere Drainröhrenpressen in Thätigkeit, es war eine Niederlage von Maschinen und Ackergeräth ins Leben gerufen und 2 Spinnlehrer unterrichteten wandernd im Vereinsgebiet. Im Münsterlande hatten sich 20 Ortsvereine gebildet, eine Ackerbauschule zu Wetzlar war errichtet, die Drainage wurde durch Drainpressen und Röhrenniederlagen gefördert, und wie bisher veranstalteten die Vereine Thierschauen und stellten Hengste zum Sprung auf. Im Arnsbergischen fanden zu Soest Rennen und Thierschauen statt; für Hagen wurde Federvieh angeschafft; der dortige Verein besass auch eine Nadelholzbaumschule. In Olpe bestand ein Mustergarten zur Gewinnung von Eichenpflanzen; in Unna war eine Spinnschule, in Hamm eine Niederlage landwirthschaftlicher Maschinen eröffnet. In Brilon wurden jährlich Prämien zur Beförderung des Wiesenbaues, der Vieh-, Bienen- und Obstbaumzucht, der Holzkulturen, der Drainanlagen, der Kalkdüngungen, zweckmässiger Dungstätten und der Beschaffung guter Sämereien ausgetheilt. Der Seiden- und Bienenzuchtverein zu Unna hatte sich auf 36 Filialvereine ausgebreitet, und besass ausser einer Bibliothek und Produktensammlung mehrere Muster-Seidenbauanstalten und Baumschulen, ebenso Musterbienenstände, und mehrere Flechtanstalten für Dzierzonsche und Kleiersche Strohstöcke.

1864 war in Dortmund eine grössere landwirthschaftliche Ausstellung abgehalten worden, und die Vereine wirkten für die Beförderung des Durchbrechens des Ortsteins und für die Beseitigung der Wallhecken.

1868 bildeten die Verbesserung der Waldkulturen und Aufforstungen und die Hebung des Fortbildungs-Schulwesens den Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit mehrerer Lokalvereine. Namentlich wurden Wanderlehrer dafür herbeizuziehen gesucht. Zahlreiche Thierschauen waren stark besucht, und mehrere Kreisvereine brachten bei den Viehprämiirungen, um die kleineren Besitzer, welche landwirthschaftlich in ungünstiger Lage sind, von der Konkurrenz nicht auszuschliessen, nicht die Güte des ausgestellten

[1]) Annalen Bd. 2 S. 1.

Digitized by Google

Viehes allein, sondern wesentlich auch die Frage als massgebend zur Geltung, ob der Aussteller unter den ihm gebotenen wirthschaftlichen Verhältnissen Vorzügliches geleistet habe. —

In der Rheinprovinz waren 1843 innerhalb des 1840 begründeten Centralvereins in Wechselwirkung mit der Akademie zu Poppelsdorf 7 Sektionen für Acker- und Wiesenbau, Viehzucht, Waldkultur, Garten- und Obstbau, Weinbau, Seidenbau, und landwirthschaftliche Technik thätig. Es war eine Hufbeschlagschmiede zu Bonn und eine Seidenhaspelanstalt zu Zell ins Leben gerufen. 31 Lokalabtheilungen verbreiteten sich bereits über alle Theile der Provinz.

1848 hatten mehrere dieser Lokalabtheilungen schon Bibliotheken, Modell- und Geräthsammlungen beschafft und Lesezirkel in Gang gesetzt, auch erschienen 2 Zeitschriften. Zu Ehrenbreitstein war die Centralhaspelanstalt mit Staatsunterstützung ins Leben getreten, in Merchingen war eine Ackerbauschule und in Schuir eine Musterwirthschaft eingerichtet. Der Verein für Weinkultur zu Trier hatte Keltermodelle beschafft, und der Verein für Dressur von Landwehrpferden zu Wesel eine Rennbahneinrichtung.

1856 waren mehrere Depots von Ackerwerkzeugen entstanden, Thierschauen und Probepflügen wurden abgehalten und neue nützliche Geräthe versteigert. Einige Vereine hatten für jede einzelne Ortschaft besondere Lokalkommissare ernannt, um die Kulturzwecke besser wahrzunehmen; es waren zahlreiche Zeitschriften und Lokalblätter mit der Veröffentlichung der Verhandlungen beschäftigt. In Glehn, Denklingen und Edingen waren Ackerbauschulen, in Mulartshütte eine Waldbauschule, in Waldbroel und in Simmern Wiesenbauschulen errichtet, in Waldhorn war eine Musterwirthschaft angelegt, in Britten eine landwirthschaftliche Armenschule, in Hillesheim die Central-Obstbaumschule für die Eifel. Bei mehreren Vereinen befanden sich Waldbaumschulen und Versuchsgrundstücke, mehrere Drainröhrenfabriken waren entstanden, und die Drainanlagen wurden durch Niederlagen und Beschaffung guter Geräthe eifrig befördert. In Düsseldorf fanden Pferderennen statt, in Simmern war ein Viehversicherungsverein und unter Staatshülfe eine Fohlenweide begründet, auch traten an einigen Orten bäuerliche Schiedsgerichte ins Leben.

1864 veranstaltete Aachen eine grosse landwirthschaftliche Ausstellung, in den Vereinen aber herrschte lebhafte Fürsorge für die Entwickelung der landwirthschaftlichen Bildungsanstalten und des Genossenschaftswesens, und man beschäftigte sich mit den Gegenmassregeln gegen die Verluste, welche der Landwirthschaft durch die Kanalisirung der Städte entstehen[1]).

1868 aber hatte das Vereins- und Genossenschaftswesen am Rhein bereits eine höchst erfreuliche, lebendige Entwickelung erreicht. Dieselbe war hauptsächlich durch die Dorfvereine, die sogenannten Kasinos, vermittelt, deren Zahl auf 206 gestiegen war. In ihnen wurden in regelmässigen Zusammenkünften die nächstliegenden Fragen verbesserter Kultur mündlich verhandelt, es wurden von ihnen Kultur- und Düngeversuche angestellt, zweckmässige Geräthe eingeführt, Tiefbau und Pflügen vor Winter zur Sommersaat gelehrt, die zweckmässige Ernährung des Rindviehes behandelt, zur Maikäfervertilgung aufgefordert und auf den Schutz nützlicher Vögel und Thiere hingewirkt.

---

[1]) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreussen, 33. Jahrgang 1865, Nr. 12, u. a. Rechenschaftsberichte des Centralvereins.

Digitized by Google

Namentlich aber wurden durch sie eine grosse Zahl landwirthschaftlicher Spezialgenossenschaften begründet und zur Thätigkeit gebracht, welche zur **Erläuterung dieses Genossenschaftswesens** nachstehend nach den Angaben der Berichterstattung im Einzelnen aufgeführt werden[1]).

a. Als Genossenschaften, welche dem Zwecke dienen, sich Geldmittel durch Solidarhaft zu verschaffen, sind in der Rheinprovinz 16 **Darlehnskassenvereine** nach dem Reiffeisenschen Systeme begründet worden, und 9 Landgemeinden haben sich an den Kreditverein zu Bonn, 5 an den zu Koblenz angeschlossen. Der Anschluss der Einwohner dieser Landgemeinden an die städtischen Vereine ist in der Art erfolgt, dass sie nach Vollziehung des Statuts auf die Liste der Mitglieder eingetragen und beim Handelsgerichte angemeldet worden sind. Unter sich haben die Mitglieder eines jeden Dorfes einen Vertrauensvorstand gewählt, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Rendanten und einem Schriftführer nebst 3 bis 5 Beisitzern. Der Rendant erhebt von ihnen die Monatsbeiträge und vermittelt die Einzahlung derselben, sowie etwaiger Spareinlagen, zur Hauptkasse. Die an den Verein gerichteten Vorschussgesuche werden beim Vorsitzenden eingereicht, vom Vertrauensausschusse begutachtet und dann an den Hauptverein gesendet, dessen Verwaltungsrath und Vorstand über Bewilligung oder Ablehnung entscheiden. Die Auszahlung und die Rückzahlung von Vorschüssen erfolgt nur bei der Hauptkasse. Den Landgemeinden wird dadurch die eigene Kassenführung und Geldbeschaffung erspart. In der Regel müssen dabei für ländliche Verhältnisse längere als die üblichen 3monatlichen Vorschussfristen gewährt werden.

b. An **Genossenschaften für Versicherungswesen** hat sich der Rör-Hagelversicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet, welcher als eine weitere Ausbildung der Bd. III S. 88 erwähnten älteren Wetterkassen angesehen werden kann. Er hat sich rasch über 18 Kreise verbreitet und 1867 519 807 Thlr. Werth in 523 Policen, 1868 aber schon 1 045 179 Thlr. in 940 Policen versichert. Ebenso sind im Sinne der Bd. III S. 78 gedachten Kuhgilden in 11 Gemeinden Viehversicherungsvereine begründet worden.

c. **Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht** sind theils selbständig mit Anschaffung von Zuchtstieren und Zuchtebern für eine angemessene Zahl von Mutterthieren vorgegangen, oder zu grösseren Viehankäufen und Wiederverkäufen mit Unterstützung der Kreisstände oder der Kreisvereine geschritten.

d. Von Genossenschaften zur **gemeinsamen Anschaffung von Maschinen und Geräthen** sind 6 für den Ankauf von Dampfdreschmaschinen, 5 für den von Göpeldreschmaschinen, 2 für Mähemaschinen, 2 für Säemaschinen, 8 für andere Geräthe, wie Croskillwalzen, Colemansche Exstirpatoren, Dombasle-Pflüge, Untergrundpflüge, Häckselmaschinen, Cliftonsche Buttermaschinen u. a. zusammengetreten. Sie verleihen diese Geräthe gegen bestimmte Taxen, deren Ertrag zu neuen Ankäufen verwendet wird.

e. Als Genossenschaften für **Beschaffung von Saat- und Dungmitteln** werden 6 für Luzerne-, Lein- und anderen Samen, sowie für Kartoffeln, 3 für Bezug von fremden Reben und Obstbäumen, 1 für Düngegyps, 1 für Knochenmehl und 3 für Guano und Superphosphat genannt.

f. An Genossenschaften für **gemeinsame Ausnutzung von landwirthschaftlichen Produkten** blüht besonders die 1866 zu Bitburg begründete Käserei-Genossenschaft, welche täglich etwa 1000 Pfund Milch verarbeitet.

---

[1]) Jahresbericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums für 1868 S. 413.

Digitized by Google

g. Genossenschaften zur **Regulirung der Flurwege** behufs völliger Aufschliessung der bei der Bewirthschaftung nach drei Fluren zahlreich vorhandenen Enklaven, sind aus 11 Gemeinden des Kreises Bitburg bekannt.

h. **Genossenschaftliche Schiedsgerichte** sind bei 3 Kasinos in Thätigkeit.

i. **Konsumgenossenschaften** zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Spezereiwaaren, Brenn- und Leuchtmaterial bestehen an 3 Orten. Ihre Direktion schliesst mit Handlungen Verträge, welche die Waaren gegen gestempelte Marken abgeben, den Preis für dieselben aber mit 5 pCt. Rabatt bei Waaren und 4 pCt. bei Kohlen bei der Direktion erheben; jedes Genossenschaftsmitglied hat ein Buch, in welches sein Konto im Hauptbuche der Gesellschaft regelmässig abschriftlich eingetragen wird.

k. **Lehrer-Fortbildungsvereine** oder Genossenschaften, welche die Elementarlehrer für die bessere Heranbildung der bäuerlichen Jugend zu ihrem Berufsleben fruchtbar zu machen suchen, umfassen die sämmtlichen Lehrer der verschiedenen Friedensgerichtsbezirke in den Kreisen St. Wendel, Trier und Saarburg. Sie versammeln sich unter den von ihnen gewählten Vorständen mindestens ein Mal in jedem Monate zu einer Konferenz im Kreis-Hauptorte. Landräthe, Bürgermeister, Oberförster, Oberlehrer, Aerzte, Thierärzte und Gutsbesitzer suchen als Mitglieder an der Fortbildung der Lehrer für das richtige Verständniss der landwirthschaftlichen Bedürfnisse mitzuwirken. Es werden die einfachsten Grundlehren der Agrikulturchemie und der Pflanzen- und Thierphysiologie, der Botanik und der landwirthschaftlichen Technik theils mündlich erörtert, theils als Themata zu häuslicher Beschäftigung mit geeigneter Literatur ausgewählt und der Stoff für die weitere Thätigkeit vorbereitet und begrenzt. —

Die ausserhalb des eigentlichen Vereinswesens stehenden **Wanderversammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe** haben für ihre in jedem Jahre an einem anderen Orte Deutschlands stattfindenden Zusammenkünfte ganz besonderen Anklang bei den namhaftesten Fachmännern gefunden und Wissenschaft und Praxis der Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Landeskunde in der anerkanntesten Weise gefördert.

Sie wurden von Pabst angeregt[1]), ihre erste Zusammenkunft fand zu Dresden unter dem Vorsitz Dr. Schweitzer's vom 2. bis 7. Oktober 1837 statt, und die damals beschlossene Organisation hat sich in hohem Grade bewährt und im wesentlichen unverändert erhalten[2]). Jede Versammlung ist ein ganz freies Zusammentreffen und hängt nur dadurch, dass sie den künftigen Vorstand und Zusammenkunftsort wählt, mit der folgenden zusammen. Dieser Vorstand hat neben den äusseren Vorbereitungen auch für die Aufstellung und Bekanntmachung der Fragen Fürsorge zu treffen, welche zur Verhandlung kommen sollen. Schon diese Bekanntmachungen geben ein nicht unwichtiges Bild der die Zeit bewegenden landwirthschaftlichen Interessen. Sie finden sich in den Annalen der Landwirthschaft, in dem Centralblatt von Wilda und Krocker und in allen landwirthschaftlichen Zeitungen. Von besonderer Bedeutung aber wurde die Sitte, durch eine von vorzugsweise sach- und ortskundigen Kräften unternommene Beschreibung die kommenden Gäste in die örtlichen Eigenthümlichkeiten der Land-

[1]) C. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, München 1865, S. 394 ff.

[2]) Grundgesetz der Wanderversammlungen Deutscher Land- und Forstwirthe von 1837 mit den Ergänzungen von 1839 und 1841, abgedr. in: Schlesische Landwirthschaftliche Zeitung 1868 Nr. 45, und im Landwirthschaftlichen Centralblatt von Wilda und Krocker 1869, I S. 65.

Digitized by Google

wirthschaft und in Land und Leute einzuführen. Diese Festschriften werden dauernde Quellen der Landwirthschaftskunde bleiben. Ausserdem sind regelmässig sogenannte „amtliche Berichte“ über die Verhandlungen erschienen.

Schon die erste Versammlung theilte sich für ihren Zweck in 4 Sektionen, für Acker- und Wiesenbau, Obst- und Weinbau, für Viehzucht und für technische Nebengewerbe. Sie beschäftigte sich vorzugsweise mit den Fragen der Düngerbereitung, den Streu- und Dungmitteln, der Drillkultur und Grassaat, der Schafzucht und mit der Zucker- und Branntweinfabrikation. Die 2. Versammlung 1838 zu Karlsruhe begründete bereits besondere Sektionen für Weinbau und für Forstwirthschaft. Gegenstand der Verhandlung waren vorzugsweise Wiesenbau und die landwirthschaftliche Ortsbeschreibung. Die 3. Versammlung zu Potsdam 1839 nahm die landwirthschaftliche Statik zum hervorragenden Gegenstande und begründete eine Kommission zur Anstellung komparativer Versuche unter Leitung v. Weckherlin's. Zu Brünn 1840 trat die Pflanzenernährung, die Düngerlehre und das bezügliche Versuchswesen in den Vordergrund. Die 5. Versammlung wurde 1841 zu Doberan, die 6. 1842 zu Stuttgart abgehalten. In letzterer waren Forstwirthschaft, der Ernährungsprozess der Pflanzen und das Erhaltungs- und Nutzungsfutter der Thiere die bemerkenswertheren Gegenstände der Verhandlung. Die 7. Versammlung fand 1843 zu Altenburg statt; die 8. zu München ging besonders auf Hopfenbau und die Kulturhindernisse des Grundverbandes ein; auch fand bereits der Kartoffelpilz Erwähnung. 1845 zu Breslau wurde der Einfluss der Eisenbahnen auf die Landwirthschaft und ihre Kreditverhältnisse erörtert, die Sektion für ländliche Nebengewerbe aber erweiterte sich, indem sie die Naturwissenschaften als ausdrückliche Aufgabe aufnahm, und begann in diesem Sinne die Bedeutung des Ammoniaks im Dünger zu behandeln. 1846 zu Gratz und 1847 zu Kiel stand die Kartoffelkrankheit mit den weitgehenden Befürchtungen, die ihr damaliges Umsichgreifen rechtfertigte, im Vordergrunde. Im Jahre 1848 verdrängte die Bewegung der Zeit die gewöhnlichen Verhandlungen, dagegen kamen zum Schutz ihrer Interessen Vertreter der meisten landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands zu Frankfurt am Main zusammen. Die 12. Wanderversammlung tagte dann 1849 zu Mainz vorzugsweise über die Fragen des Proletariats und der Drainage. 1850 zu Magdeburg waren Statik und Agrikulturchemie, letztere namentlich durch Stöckhardts Eintreten für den Guano Hauptgegenstände (Bd. II S. 22). Die 14. Versammlung zu Salzburg und die 15. zu Hannover fassten die Düngerfrage und auch die der Fütterung und Zucht der Hausthiere wieder überwiegend unter den Gesichtspunkten des praktischen Betriebes auf, und auf letzterer waren überdies die Moorkulturen und die Drainage, sowie die ausgestellten Maschinen und Geräthe Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. 1853 zu Nürnberg beherrschte die Erörterung des Kredits und des landwirthschaftlichen Gartenbaues die Verhandlungen. Nachdem aber die Versammlung 1854 ausgefallen, trat 1855 in der 17. zu Kleve und noch lebhafter in der 18. zu Prag die chemische Düngung und das landwirthschaftliche Versuchswesen völlig in den Vordergrund. Schon in Kleve wurde die Begründung selbständiger landwirthschaftlicher Versuchsstationen (Bd. II S. 20) gefordert und vorbereitet. Die 19. Versammlung zu Koburg stand bereits soweit unter dem siegreichen Einflusse des erneuten Auftretens J. v. Liebig's, dass fortan der Meinungskampf auf dem Gebiete der Düngerfrage mehr und mehr verstummte und dem gesteigerten Interesse an der fortschreitenden physiologischen Forschung wich. Zu Braunschweig 1858 wurden deshalb wieder mehrere andere Gebiete, wie die Zusammenlegung der Grundstücke, die

Digitized by Google

Tabaksteuer, der Eingangszoll für Ackergeräthe und Maschinen, die Aufhebung der Wuchergesetze Hauptgegenstände der Verhandlungen. 1859 fiel die Versammlung aus; erst 1860 fand die 21. zu Heidelberg im Verein mit einer Zusammenkunft der Wein- und Obstproduzenten Süddeutschlands statt. Die behandelten Fragen betrafen theils den Obstbau, der durch eine bedeutende Ausstellung vertreten war, und die Gallisirung des Weines, theils die Futtermischungen, die Zusammenlegung der Grundstücke und den landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule. Zugleich wurde auf dieser Versammlung von einer Anzahl namhafter Landwirthe, welche die englische Ausstellung zu Canterbury besucht hatten, **die deutsche Ackerbaugesellschaft** begründet, um nach ähnlichen Grundsätzen Ausstellungen in verschiedenen Theilen Deutschlands zu veranstalten. Die Verschiedenheit des Zweckes und des Zeitpunktes der Zusammenkünfte liessen die Sonderung beider Versammlungen angemessen erscheinen. Die Wanderversammlung hatte den Herbst gewählt. Die Ackerbauversammlungen fanden meist Anfang des Sommers statt. 1861 tagte erstere zu Schwerin, die erste Vereinigung der Ackerbaugesellschaft aber zu Erfurt. Mit der Schweriner Versammlung war indess ebenfalls eine Maschinenausstellung verbunden, welche grosse Anerkennung fand. Ihre Verhandlungen betrafen namentlich das Petersensche Wiesenbausystem und die Vorsichtsmassregeln beim Gebrauch der Lokomobilen. Auf der 23. Wanderversammlung zu Würzburg 1862 wurden jährliche wechselnde Zusammenkünfte der Agrikulturchemiker je an einer der bestehenden Versuchsstationen beschlossen, deren erste im folgenden Jahre zu Leipzig stattfand und seitdem mit seltenen Unterbrechungen regelmässige Wiederholung gefunden hat. Die 24. Wanderversammlung zu Königsberg 1863 beschäftigte sich mit dem metrischen Maasse, der Hebung des ländlichen Kredits, den ländlichen Arbeiterverhältnissen und der richtigen Verwendung der städtischen Kloaken- und Abfallstoffe, welche letztere seitdem eine stehende Frage blieb. Im Jahre 1864 vertrat die Säkularfeier der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle die Stelle der Wanderversammlungen und führte ihrerseits neben den Festverhandlungen und einer grossen Ausstellungsthätigkeit die Erörterungen über Wirthschaftssysteme, Maschinengebrauch, Dungstoffe u. dgl. fort. Mit der 25. Versammlung zu Dresden 1865 wurde die Ausstellung der deutschen Ackerbaugesellschaft verbunden, und die Verhandlungen hatten den Arbeitermangel, die Amortisation der verwendeten Meliorationskapitale und die Hülfsmittel für dieselbe, den Getreidehandel nach Gewicht oder Maas und die Frage zu Hauptgegenständen, ob die Forsten auf möglichst hohe Rente, oder auf dauernden Bodenreinertrag zu bewirthschaften seien. Die folgende zweijährige Lücke der Wanderversammlungen war 1866 durch den Krieg, 1867 durch die Pariser Weltausstellung bedingt. Indess ging aus Anregungen im Klub der Landwirthe zu Berlin der Zusammentritt eines **Kongresses Norddeutscher Landwirthe** hervor, welcher zum ersten Male im Februar 1868 zu Berlin tagte und Berathungen über den landwirthschaftlichen Kredit, das Genossenschaftswesen, das Vereinswesen, die Transport- und Verkehrsverhältnisse, die direkte wie die indirekte Besteuerung, den Zolltarif und das landwirthschaftliche Versicherungswesen in sein Programm aufnahm[1]).

Die im Herbst 1868 in Wien wieder aufgenommene 26. Wanderversammlung beschäftigte sich mit dem Fortbildungs-Unterricht, dem Schutz für nützliche Thiere und neben der städtischen Kloakenfrage mit der Idee, die Felder durch künstliche Flussaufstauungen zu beschlicken.

[1]) Verhandlungen des ersten Kongresses Nordd. Landwirthe, Berlin 1868.

Digitized by Google

1869 führte zunächst der im Februar zusammengetretene 2. Kongress Norddeutscher Landwirthe seine früheren Verhandlungen auf Grund besonderer Referate weiter, und ging spezieller auf die Fragen ein, ob bei der Spiritus- und Zuckerbesteuerung Raum- resp. Rohstoff- oder Fabrikatsteuer vorzuziehen, und was zur besseren Erkenntniss der Zustände und Bedürfnisse der Landwirthschaft im Gebiete des Norddeutschen Bundes seitens der Landwirthe selbst zu thun sei? Die 27. Wanderversammlung von 1869 zu Breslau griff die Frage der Statik von neuem auf, und verhandelte ausführlich über den Leinbau und die Versuchsstationen und ihre Resultate.

Das Genauere dieser Verhandlungen findet sich ausführlich in den Annalen der Landwirthschaft. Seit 1861 aber enthält die Wochenschrift dieser Annalen **ein regelmässiges Verzeichniss** aller im Laufe des Jahres stattgefundenen Vereinsversammlungen und Ausstellungen und giebt den Gegenstand aller wichtigeren Verhandlungen derselben, sowie namentlich die Beschlüsse der Centralvereine und der Generalversammlungen sämmtlicher landwirthschaftlichen Gesellschaften wieder. —

Die landwirthschaftlichen Ausstellungen können sich weniger durch Zweck, Gegenstände und Anordnung als durch die Mittel, welche für die Ausstellung verwendet werden, und den Umfang des Landdistriktes unterscheiden, welcher sich an der Ausführung betheiligt.

Der Beginn und die Reihenfolge der ersten Thierschauen ist Bd. II S. 454 genauer ausgeführt. Sie wurden durch den rasch auflebenden Wetteifer und die Neuheit der Sache zum Theil zu Volksfesten von grösstem Masstabe. Später nahmen sie, namentlich durch den Anstoss der Londoner Austellung von 1851, mehr und mehr den Charakter ruhiger Belehrung und industrieller Unternehmungen an, gegen welche die festliche Betheiligung der Einzelnen weniger in Betracht kam. Diese erste Weltausstellung war epochemachend für **Geräthe und Maschinen.** Die Nacheiferung auf diesem Gebiete machte sich seitdem sehr charakteristisch geltend; 1854 wurde die erste permanente Maschinen-Ausstellung in Leipzig begründet. Auch die Ziele der deutschen Ackerbau-Gesellschaft waren wesentlich auf die Verbesserung des Geräth- und Maschinenwesens gerichtet. Mit der zweiten Londoner Ausstellung von 1862 aber trat dasselbe so sehr in den Vordergrund, dass nicht allein seit 1864 in Breslau durch 5 Jahre regelmässige Maschinen-Ausstellungen und Maschinenmärkte folgten, sondern auch alle grösseren landwirthschaftlichen Ausstellungen vorzugsweise von der aufblühenden landwirthschaftlichen Maschinenfabrikation beschickt wurden. Diese Ausstellungen häuften sich in den letzten Jahren vor 1866 fast zum Uebermass. Neben zahlreichen kleineren sind allein die grossen Unternehmungen zu nennen: 1863 die internationale landwirthschaftliche Ausstellung zu Hamburg und eine besondere Ausstellung von Schlachtvieh ebenda, die der Wanderversammlung zu Königsberg, 1864 grosse Ausstellungen zu Posen, Danzig, Dortmund, Aachen, Sigmaringen und Frankfurt, 1865 die sehr bedeutenden von internationalem Charakter zu Stettin und Köln, die Gartenbau-Ausstellung zu Erfurt und die der Wanderversammlung und Ackerbau-Gesellschaft zu Dresden. Es war also natürlich, dass darin ein Rückschlag eintreten musste, den 1866 der Krieg und 1867 die Pariser Ausstellung nur weniger auffällig machten. Indess hat auch die neuste Zeit namhafte Schaustellungen gebracht, so 1867 besonders auf Schafe gerichtete Thierschauen in Stralsund und Königsberg, 1868 Provinzial-Ausstellungen in Bromberg und Herford, 1869 die Gartenbau-Ausstellung in Hamburg. —

Digitized by Google

In der Regel waren **die Aufwendungen bei den Ausstellungen**, sowohl für die Gesammt-Anordnung, wie für die einzelnen Schaustellungen und ebenso für Preisvertheilungen und Ehrenbeweise ziemlich beträchtlich.

Aus den letzten Jahren sind darüber die auf Seite 494 mitgetheilten zahlenmässigen Zusammenstellungen gesammelt[1]).

Die Grundsätze für die Förderung der Ausstellungen durch den Staat sind sich seit dem ersten Beginn solcher Veranstaltung bis auf die neueste Zeit im wesentlichen gleich geblieben. Die Regierung hat diese Unternehmungen stets der eigenen Anregung und selbstthätigen Durchführung der Vereine und Privaten überlassen und ihrerseits, wie die umstehenden Uebersichten zeigen, nur verhältnissmässig geringe Beihülfen gewährt. Dieselben bestanden nur in besonderen Fällen, wo der Zweck oder der Ort des Unternehmens zur Aufmunterung aufforderte, in unmittelbaren Geldzuschüssen. In der Regel beschränkten sie sich auf die Aussetzung und Ertheilung von Prämien oder Ehrenpreisen. Dieses Prämienwesen schien anfänglich, wie bei den Pferderennen, so auch bei den Thierschauen einfachen Gesichtspunkten folgen zu können; als aber nach Begründung der deutschen Ackerbaugesellschaft die grossen Ausstellungen sich mehrten, und Vieh, Maschinen und Geräthe nach genauerer Abwägung von Zweck, Werth und Preis unterschieden werden mussten, begegnete das Geschäft der Preisrichter mehr und mehr Schwierigkeiten, und es erwachten sogar Zweifel an der Zweckmässigkeit der bisher geübten Prämiirungen überhaupt. Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten forderte desshalb 1862 das Landes-Oekonomie-Kollegium zur Prüfung des Prämienwesens durch eine Kommission und zu Vorschlägen auf, welche in den Berichten vom 3. Dezember 1863 (Annalen der Landwirthschaft Bd. 43 S. 156 ff.) und vom 9. Dezember 1865 (ebd. Bd. 47 S. 171 ff.) niedergelegt sind. Die Erörterungen konnten sich auf sehr reiche Erfahrungen stützen und die Betheiligten sprachen sich für die Nützlichkeit von Prämiirungen nicht allein auf den Ausstellungen, sondern auch zur Förderung gewisser Zwecke ausserhalb der Ausstellungen aus. Namentlich empfahlen sie in letzterer Beziehung für einzelne landwirthschaftliche Leistungen, welche nicht durch Ausstellungen zur Anschauung gebracht werden können, Prämien, ebenso die Prämiirung ganzer Wirthschaften, zwar nicht allgemein, aber versuchsweise in solchen Distrikten, welche einen Nutzen davon erwarten. Auch erklärten sie die Errichtung von Maschinen-Prüfungsstationen für wünschenswerth. Die Berathungen über die Behandlung der Prämiirung von Ausstellern ergaben im wesentlichen folgende Resultate:

Grundsätze für das Prämienwesen auf den Ausstellungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Der Nutzen der Ausstellungen wie der Prämiirungen kann nicht verkannt werden, und empfiehlt sich daher, auch ferner Ausstellungen zu veranstalten und die Prämiirungen auf denselben beizubehalten.

Die Ausstellungen erstrecken sich zweckmässiger Weise auf alle im landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden oder dafür bestimmten Thierarten, Maschinen und Geräthe, wie auch auf Produkte.

Bei grossen internationalen oder provinziellen Ausstellungen sind in jeder Branche möglichst viele Kategorien zu bilden. Bei mittleren und kleineren Ausstellungen hat

[1]) Nach den Jahresberichten des Landes-Oekonomie-Kollegiums in den Annalen.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Ausstellungen veranstaltet in der Provinz	im Jahre	Zahl	Verfügbare Mittel: Staatsmittel Thlr.	Centralvereinsmittel Thlr.	Spezialvereinsmittel Thlr.	Sonstige Mittel Thlr.	Abgesetzte Loose: Zahl	Einnahme dadurch Thlr.	Verliehene Preise: Geldpreise in Summe Thlr.	Ehrenpreise: Medaillen	Mappen	andere Ehrenpreise	Diplome über ehrenvolle Erwähnungen
Preussen	1865	14	1 121	707	1 088	1 254	2 434	720	1 734	13	1	167	63
	1867	5	40	650	398	1 223	4 789	1 346	232	47	3	7	55
	1868	3	.	285	42	23	71	23	187	5	.	.	1
Pommern	1865	6	1 077	88	487	26 135	69 278	21 999	4 961	4	.	.	.
	1867	1	31	.	80	.	182	30	119	.	.	.	.
	1868	5	10	301	291	604	.	604	557	2	.	.	.
Posen*)	1865	2	.	50	371	2 799	7 472	2 334	275	17	5	39	.
Brandenburg	1865	6	150	1 500	3 968	7 708	21 825	7 234	2 763	53	5	.	43
	1867	3	350	300	298	.	.	.	504	28	.	10	.
	1868	3	.	700	201	569	1 797	299	1 088	3	.	.	6
Schlesien	1865	14	190	1 240	3 657	68 429	151 259	59 960	4 865	244	18	285	114
	1867	13	635	1 219	715	13 108	43 200	17 344	1 664	151	155	79	.
	1868	7	100	669	2 184	23 855	60 527	23 495	2 602	41	6	430	15
Sachsen	1865	10	1 153	360	921	1 152	3 050	952	2 593	17	3	20	14
	1867	9	470	860	1 003	1 401	7 383	2 156	1 778	86	14	22	33
	1868	10	870	423	1 063	1 715	4 760	1 500	1 939	33	2	15	217
Westfalen	1865	25	1 013	1 086	5 225	12 089	65 166	11 752	4 697	23	3	15	31
	1867	4	139	43	738	950	3 362	727	417	45	.	.	24
	1868	6	358	250	1 416	7 406	9 759	6 165	1 497	29	4	.	10
Rheinpreussen	1865	24	1 072	847	3 649	13 797	34 999	12 577	4 117	94	.	41	198
	1867	18	500	1 000	2 925	16 470	54 806	18 600	6 016	186	1	22	202
	1868	12	50	10	5 767	9 496	24 784	9 178	2 443	106	.	27	213
Hohenzollern*)	1865	1	114	.	56	937	5 480	937	170	.	.	.	3
Zusammen	*1865*	*102*	*5 890*	*5 878*	*19 422*	*134 300*	*360 963*	*118 465*	*26 175*	*465*	*35*	*567*	*406*
	1867	*53*	*2 165*	*4 072*	*6 157*	*33 152*	*113 722*	*40 203*	*10 730*	*543*	*173*	*240*	*521*
	1868	*46*	*1 388*	*2 628*	*10 964*	*43 668*	*101 698*	*41 264*	*10 313*	*219*	*12*	*472*	*467*

*) Von 1867 und 1868 sind keine Berichte eingegangen.

sich diese Kategorienbildung auf die zur Zeit wichtigsten Objekte und Richtungen einzuschränken.

Jede Kategorie ist in den Programmen möglichst genau zu bezeichnen.

Die Prämien in jeder Kategorie sind in erste, zweite etc. Preise abzustufen, jedoch empfiehlt es sich, möglichst sogenannte gleichwerthige Preise (also z. B. zwei erste Preise) in den einzelnen Kategorien zu bilden.

Die Preisrichter sollen bei mangelhafter Beschaffenheit der gestellten Konkurrenzstücke die Zusprechung der ausgesetzten Preise versagen dürfen, und fällt der ausgesetzte Preis dann an den Veranstalter der Ausstellung zurück.

Digitized by Google

Ausgestellte Thiere							Produkte (Zahl der Aussteller)	Ausgestellte Maschinen und Geräthe			Vertheilung der Geldpreise auf								
Gesammtzahl	im Einzelnen							Gesammtzahl	hiervon waren		Pferde	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Geflügel	Produkte	Maschinen etc.	andere landwirthschaftl. Bestrebungen
	Pferde	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Geflügel			von inländischen	von ausländischen									
									Ausstellern		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
[1] 2 398	933	437	896	.	115	17	47	358	356	2	1 199	321	39	.	76	.	41	.	50
1 152	198	206	668	5	65	10	84	156	156	.	70	35	25	.	16	.	9	25	52
176	59	41	27	.	49	.	58	22	22	.	30	37	.	.	12	.	50	10	48
[2] 4 103	965	545	2 149	6	301	90	1 782	1 700	1 006	694	1 656	854	1 176	.	420	.	355	500	.
239	239	.	.	.	.	.	.	.	.	.	119	.	.	.	.	.	.	.	.
522	362	20	140	.	.	.	.	.	.	.	436	91	30	.	.	.	.	.	.
656	290	201	145	.	20	.	19	109	109	.	148	55	.	.	9	.	.	63	.
2 130	703	435	794	6	108	84	13	973	834	139	1 384	592	516	7	87	21	11	134	.
501	161	97	132	.	21	90	48	32	32	.	227	139	22	.	24	.	82	.	10
293	130	60	78	.	17	8	.	156	156	.	545	160	160	.	30	3	.	40	150
5 745	1 414	2 880	820	118	386	127	353	3 045	2 656	389	1 694	1 679	132	.	186	30	367	584	193
2 180	465	512	1 112	.	91	.	31	1 308	1 080	228	917	568	24	.	35	.	.	50	70
1 816	660	665	366	4	108	13	51	2 497	2 295	202	1 246	718	64	4	133	14	57	256	110
2 310	756	627	668	28	154	77	140	157	84	73	1 182	826	251	6	145	33	27	93	30
1 857	651	505	558	7	113	23	4	307	179	128	862	595	143	2	59	5	.	97	15
3 281	362	379	276	8	146	2 110	287	300	262	38	844	631	102	12	94	20	105	91	40
[3] 4 328	1 432	1 209	159	14	391	121	364	302	296	6	1 496	1 952	72	9	280	24	263	302	299
427	88	190	15	.	92	42	86	70	70	.	186	161	.	.	37	11	5	7	10
1 303	393	527	61	.	180	142	195	1 301	1 166	135	382	449	32	.	76	29	207	320	.
[4] 3 800	835	1 647	558	54	430	261	1 318	714	676	38	1 403	1 060	66	21	76	52	609	90	740
[5] 2 195	626	1 124	36	19	159	226	859	694	624	70	1 347	2 981	32	18	102	19	403	38	1 076
3 964	310	689	2 075	45	501	344	488	511	481	30	588	571	55	7	64	[6] 42	401	51	664
[7] 52	17	25	.	.	10	.	.	.	.	.	52	93	.	.	25	.	.	.	.
125 522	*7 345*	*900 6*	*6 189*	*226*	*1 915*	*777*	*4 036*	*7 358*	*6 017*	*1 341*	*10 214*	*7 432*	*2 252*	*43*	*1 304*	*160*	*1 684*	*1 766*	*1 320*
8 551	*2 428*	*2 634*	*2 521*	*31*	*541*	*396*	*1 112*	*2 567*	*2 141*	*426*	*3 628*	*4 499*	*246*	*20*	*273*	*35*	*499*	*217*	*1 233*
11 255	*2 276*	*2 381*	*3 023*	*57*	*1 001*	*2 617*	*1 079*	*4 787*	*4 382*	*405*	*4 071*	*2 657*	*443*	*23*	*409*	[8] *108*	*820*	*768*	*1 012*

[1]) Darkehmen fehlt. [2]) und 47 Hunde. [3]) und 2 Hunde. [4]) und 15 Katzen und Igel. [5]) und 5 Hunde. [6]) und 2 Fische. [7]) etwa 200 Thiere zu Ingenbroich fehlen. [8]) und etwa 264 Stück andere Thiere. [9]) und 2 Fische.

Zwischen bäuerlichen und anderen Landwirthen sollen in der Regel keine Unterschiede gemacht und nur ausnahmsweise für erstere, wo die örtlichen Verhältnisse es noch wünschenswerth machen sollten, besondere Prämien ausgesetzt werden.

Eine Kombination von Geld-, Ehren- und anderen Preisen ist beizubehalten, doch mögen im allgemeinen die Geldpreise vorherrschen, namentlich bei grösseren Ausstellungen.

Die Namen der Preisrichter sind im Programm der Ausstellung bekannt zu machen.

Den Preisrichtern muss es freigestellt bleiben, wie sie sich ihr Urtheil bilden wollen; die Anwendung der sogenannten Points kann nicht empfohlen werden.

Digitized by Google

Die Besitzer der ausgestellten Schaustücke dürfen den Preisrichtern namhaft gemacht werden.

Es ist wünschenswerth, dass die Preisrichter die Gründe der Preiszuerkennung kurz angeben und veröffentlichen.

B. Spezielle Grundsätze.

1. Bei den Thierausstellungen.

Die Prämiirung ist in der Regel nicht auf die Thiere zu beschränken, welche im Besitz des Züchters sich befinden; unter Umständen aber kann es zweckmässig sein, nur den Züchter zu prämiiren.

Bei den Pferden empfiehlt es sich, folgende Hauptabtheilungen zu bilden: 1. Reit-, Jagd- und Soldatenpferde, mit der Unterabtheilung: Vollblutpferde als Zuchtmaterial; 2. Wagenpferde; 3. Pferde für den landwirthschaftlichen Gebrauch, mit den Unterabtheilungen: a. schwere und b. leichtere; 4. Lastpferde; 5. Pony's.

Bei dem Rindvieh: 1. Milchvieh; 2. Fleischvieh; 3. Arbeitsvieh (Unterabtheilung: Zugochsen).

Bei den Schafen: A. Merinos und ähnliche: a. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf feine edle Wolle gezogen sind; b. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf Wollmenge gezogen sind; c. Stämme, welche mit vorzüglicher Rücksicht auf Körperform und leichte Ernährung gezogen sind; d. Stämme, welche mit möglichster Berücksichtigung aller drei oben genannten Eigenschaften gezogen sind: — B. Fleischschafe: a. Southdowns und ähnliche; b. mittelwollige Oxfordshire-Downs und ähnliche; c. langwollige Fleischschafe (Leicester, Lincoln, Holländer und ähnliche); — C. Deutsche Schafrassen und Schläge; — D. Kreuzungen.

Bei den Schweinen: a. grosse Schläge; b. Schläge mittlerer Grösse; c. kleine Schläge; d. eigenthümliche Rassen und Schläge.

Es empfiehlt sich, für jede Thierklasse noch eine Kategorie zu bilden, in welcher alle Thiere Aufnahme finden, welche nicht unter die in den aufgeführten Programm-Kategorien genannten Schläge und Rassen fallen.

Es empfiehlt sich, in den Abtheilungen Rindvieh, Schafe, Schweine, eine besondere Kategorie für Mastvieh zu bilden.

2. Bei den Maschinenausstellungen.

Auch auf den Maschinenausstellungen empfiehlt es sich, Prämiirungen beizubehalten. Es ist jedoch rathsam, dass die Maschinen und Geräthe behufs der etwa erforderlichen Prüfung schon eine längere Zeit bis zu 8 Tagen vor Eröffnung der Ausstellung zur Stelle gebracht werden.

Dass ferner die Prüfung durch die Preisrichter vor Eröffnung der Ausstellung erfolge; und

dass die Prämien nur für einzelne bestimmt bezeichnete Kategorien von Maschinen und ausserdem für neue oder besonders solide konstruirte bewährte Geräthe ausgesetzt werden.

Im allgemeinen ist die Ausstellung nach Firmen der Aussteller zu ordnen.

3. Bei den Produktenausstellungen.

Auf eine planmässig organisirte Beschickung der Ausstellungen mit hervorragenden Produkten ist hinzuwirken, so dass ein Kulturbild bestimmter Gegenden hervortritt. —

Digitized by Google

An goldenen, silbernen und broncenen Medaillen und an Abbildungen von Stuten und Rindvieh sind im Laufe der Zeit folgende **Prämien vertheilt** worden, und auf die einzelnen Provinzen gefallen:

Jahr	Preussen		Pommern		Posen		Brandenburg		Schlesien		Sachsen		Westfalen		Rheinland		Hohenzollern		Zusammen und auswärts		
	ertheilte Medaillen																				
	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Silber	Bronce	Gold	Silber	Bronce
A. Prämien-Medaillen für landwirthschaftliche Leistungen (gestiftet 1847)																					
1847—51	45	141	18	90	8	45	74	81	4	34	3	39	16	55	31	83	.	.	.	192	568
1852—56	59	106	25	26	32	84	13	30	7	8	58	91	18	49	91	117	.	.	.	303	511
1857—61	44	48	18	22	32	76	36	56	19	33	81	92	11	45	44	44	4	6	.	289	422
1862—65	37	70	3	4	13	38	6	10	31	39	37	41	38	60	12	.	2	2	.	182	268
1866	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	15	7	5	12	.	.	.	.	.	21	21
1867	.	.	.	.	5	9	4	9	4	6	8	16	4	8	.	.	4	4	.	29	52
1868	4	4	.	.	.	.	.	.	2	4	18	26	13	22	.	.	.	.	.	37	56
B. Medaillen für Leistungen im Gartenbau (gestiftet 1866)																					
1866	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
1867	.	.	.	4	.	.	3	3	1	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	8	11
1868	.	.	.	4	.	.	2	3	.	3	.	.	.	3	.	3	.	.	.	2	16
C. Medaillen für Verdienst um Pferdezucht.																					
	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber			
1852—68	1	24	.	3	.	9	.	10	.	7	.	5	.	4	.	2	.	.	1	64	.
D. Grosse Medaillen für Verdienst um die Landwirthschaft (gestiftet 1847)																					
1847—64	.	4	.	1	.	3	1	3	.	11	.	5	.	5	.	3	.	.	2	38	.
1865—68	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	7	.
E. Abbildungen von Pferden oder Rindvieh.																					
1858—61	19		5		16		11		20		28		7		6		2		114		
1862—65	12		4		12		16		23		18		10		.		4		115		
1866	.		.		5		3		.		1		1		.		.		10		
1867	.		.		3		1		2		12		.		1		2		21		
1868	.		.		.		1		.		5		7		.		.		17		

Daneben wurden zuerst bei Beförderung von Pferden zu den Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen auf den Staatsbahnen und den vom Staate verwalteten Privatbahnen gewisse **Frachtermässigungen gewährt**, welche das Minist.-Reskript vom 5. Mai 1860 (Minist.-Bl. 1861 S. 107) auf $^2/_3$ des tarifmässigen Betrages feststellte. Diese Erleichterung dehnte das Minist.-Reskript vom 30. April 1861 (ebd.) auch auf Transporte von Rind-, Schaf- und Schwarzvieh aus, die zu Thierschauen entsendet werden. Gleiche Bewilligung gewährten von den Privatbahnen[1]) die Thüringer, Berlin-

[1]) Wochenblatt der Annalen 1861 S. 359.

Digitized by Google

Stettiner, Köln-Mindener und die Rheinische. Die Aachen-Mastrichter verstattete sogar Befreiung von der halben Fracht, und ähnlich die Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberstädter, Anhalter, Magdeburg-Leipziger und Magdeburg-Wittenberger freie Rückfracht. Die Rhein-Nahe-Bahn behielt sich wegen der zahlreichen Viehmärkte und kleinen Schauen der dortigen Gegend (Bd. III S. 307) vor, die Bewilligung nur im angemessenen Falle wirklicher grösserer Ausstellungen eintreten zu lassen. Maschinen erhielten auf den vom Staate abhängigen Bahnen durch Erlass des Handelsministers vom 21. März 1862 die halben tarifmässigen Frachtsätze, jedoch nicht unter 3 Pfennig für Centner und Meile bewilligt. Die zur Londoner Ausstellung von 1862 gehenden Gegenstände wurden am Sitze der zu diesem Zweck in jedem Regierungsbezirke errichteten Bezirkskommissionen gesammelt und der weitere Transport ins Ausstellungsgebäude ebenso wie die allgemeine Ausschmückung nach Min.-Reskripten vom 12. Juni und 9. Juli 1862 auf Staatskosten übernommen. Aehnliche Erleichterungen fanden für die Pariser Ausstellung statt. —

Eine den Ausstellungen verwandte Veranstaltung ist das 1868 in Berlin ins Leben gerufene **landwirthschaftliche Museum.**

Die Frage der Errichtung eines solchen wurde bereits im Jahre 1861 durch den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten angeregt und fand die lebhafte Beistimmung des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Verschiedene Umstände verzögerten die Möglichkeit, den Plan zu verwirklichen. 1866 aber verband die oben erwähnte, für das landwirthschaftliche Prämienwesen niedergesetzte Kommission mit ihren Anträgen über die Maschinen-Prämiirung ausdrücklich auch den, der Ausführung der Idee, ein solches Museum zu errichten, durch Einsetzung einer mit der Vorbereitung beauftragten Spezial-Kommission näher zu treten.

Die Durchführung dieses Unternehmens wurde wesentlich dadurch gefördert, dass mehrere der Aussteller bei der Pariser Ausstellung erklärten, ihre Ausstellungsgegenstände dem zu gründenden landwirthschaftlichen Museum einverleiben zu wollen, wenn für das letztere ein geeignetes Lokal vorhanden sein sollte. Auch gelang es den nach Paris gesandten Bevollmächtigten, obschon ihnen nur 5000 Thlr. zum Ankauf von Modellen u. ähnl. zur Verfügung gestellt werden konnten, gleichwohl eine grosse Anzahl interessanter und werthvoller Gegenstände zu erwerben. Dies war namentlich auch dem Entgegenkommen von landwirthschaftlichen Vereinen, Instituten und Privatpersonen zu danken, welche ihre oft sehr werthvollen Ausstellungsgegenstände dem Museum grösstentheils unentgeltlich oder zu mässigen Preisen überliessen.

Obwohl in gemiethetem Lokale wurden doch die Arbeiten der Ausstellung und der Klassifizirung durch das Direktorium und das Verwaltungspersonal so sehr gefördert, dass schon Anfang April 1868 ein grosser Theil der Sammlungen dem Publikum zugänglich gemacht werden konnte. Dieselben umfassen nunmehr schon alle Zweige der Landwirthschaftskunde, erstrecken sich auch auf zahlreiche Abbildungen und Druckwerke und bieten nicht allein Gelegenheit zu unmittelbarer Belehrung, sondern auch zu wissenschaftlichen Untersuchungen und Arbeiten. Der vom Kustos Dr. L. Wittmack ausführlich bearbeitete allgemeine Katalog ist zu Berlin 1869 erschienen.

Digitized by Google

XLII.

Landwirthschaftlicher Unterricht, Akademien, Schulen und Versuchsanstalten.

Das landwirthschaftliche Unterrichtswesen hat einen ähnlichen Entwickelungsgang genommen, wie das landwirthschaftliche Vereinsleben. Es ging, wie dieses, anfänglich von einer vorzugsweise theoretischen und gelehrten Richtung aus. Universitätslehrer und höhere Lehranstalten von akademischem Charakter traten viel früher und allgemeiner in Wirksamkeit, als Schulen von geringeren und mehr den unmittelbaren Bedürfnissen der Wirthschaftsführung angepassten Ansprüchen. Die selbständige Forschung aber, welche die Landwirthschaft als ein eigenes Gebiet der Wissenschaft auffasst und von der erweiterten Lehre aus auch der Praxis neue Bahnen bricht, gehört erst der neuesten Zeit an.

An der Universität lehrte, wie Bd. II S. 12 gezeigt wurde, schon um 1700 Thomasius in Halle Landwirthschaft als einen Theil der Kameralistik. Ihm folgte 1727 Gassner und zu Frankfurt an der Oder Ditmar[1]). Bald darauf wurden **Professuren für Oekonomie** und Kameralwissenschaften 1730 in Rinteln, 1742 in Leipzig, 1745 in Braunschweig, 1752 in Wien, 1763 in Erfurt, 1766 in Prag, 1768 in Göttingen errichtet, in Giessen entstand 1777 sogar eine ökonomisch-kameralistische Fakultät. Seitdem erhielten sich an den meisten deutschen Universitäten Lehrstühle für Landwirthschaft, entweder als selbständige Disciplin oder verbunden mit der Nationalökonomie; nur ausnahmsweise aber wurden sie den Landwirthen unmittelbar nützlich, ihre Wirksamkeit beschränkte sich im wesentlichen auf die Vorbereitung künftiger Staatsdiener innerhalb des Gebietes der Verwaltungskunde.

Den eigentlich landwirthschaftlichen Unterricht nahmen mehr und mehr **besondere Fach-Institute** auf, und zwar zunächst die sogenannten **Akademien**, d. h. Anstalten ohne strengere Schuldisciplin, welche von ihren Eleven eine Vorbereitung voraussetzen, die zwar nicht der für die Universitäten völlig entspricht, aber doch so weit geht, dass die Elemente des Wissens nicht mehr gelehrt werden dürfen, und in wenigen Semestern

[1]) C. Fraas, Geschichte der Landwirthschaft, Prag 1852, S. 50.

Digitized by Google

die Erfordernisse und der wissenschaftliche Zusammenhang der Fachkenntnisse zum Verständniss gebracht werden können.

Eine selbständige Unterrichtsanstalt dieser Richtung erreichte in Preussen zuerst das Forstwesen, für dessen Eleven schon 1774 Gleditsch in Berlin Vorträge zu halten beauftragt war, die sich allmählich zu der gegenwärtig in Neustadt-Eberswalde bestehenden Forstakademie erweiterten. Als ein ähnliches höheres Fach-Institut trat 1790 die Thierarzneischule in Berlin ins Leben.

Für den landwirthschaftlichen Unterricht im engeren Sinne brach erst Thaer 1802 durch seine Lehranstalt zu Celle Bahn, welche schon 1803 durch Schönleutner zu Weihenstephan und 1804 durch Fellenberg zu Hofwyl Nachfolge fand, aber gleichzeitig bereits so sehr die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung erregte, dass in demselben Jahre noch die Unterhandlungen begannen, welche zur Uebersiedelung Thaer's nach Preussen und zu der 1807 erfolgten Begründung von Möglin führten.

Als nach überwundener Kriegszeit 1818 Hohenheim unter Schwerz und Idstein (jetzt Hofgeisberg) unter Albrecht begründet worden, entstand auch um 1820 in Schlesien Beck's Institut zu Schierau.

Ebenso fand die Idee Schultze's, an der Universität Jena ein landwirthschaftliches Institut zu begründen, welches 1826 ins Leben trat, schon 1827 soweit Anklang bei dem Minister von Altenstein, dass er seitdem trotz mannigfacher Schwierigkeiten den Plan verfolgte, eine ähnliche Anstalt in grösstem Masstabe mit der Universität Greifswald zu verbinden. Die Ausführung dieses Gedankens, welche erst 1835 durch die Errichtung der Akademie Eldena erreicht wurde, traf in die Periode allgemeinen Aufschwunges der preussischen Landwirthschaft, und wurde der Anstoss zu weitergehenden Bestrebungen auf demselben Gebiete des landwirthschaftlichen Unterrichts. Als nächste Folge derselben traten schon 1842 die Privatlehranstalt zu Regenwalde und 1847 die vom Staate angelegten und freigebig ausgestatteten Akademien zu Poppelsdorf und zu Proskau, 1856 aber die zu Waldau ins Leben, 1859 begann überdies die Wirksamkeit eines landwirthschaftlichen Lehrinstituts an der Universität zu Berlin und 1863 eines ähnlichen landwirthschaftlichen Institutes an der Universität Halle.

Die gedachte Periode der ersten 40ger Jahre aber belebte auch eine allgemeinere Thätigkeit für den niederen landwirthschaftlichen Schulunterricht.

Die ersten **Ackerbauschulen** lassen sich allerdings auf Fellenberg zurückführen; aber seine seit 1799 entstandenen Schuleinrichtungen zu Hofwyl waren mehr Erziehungsanstalten für arme und zum Theil verwahrloste Kinder, welchen er durch die Landwirthschaft körperliche und geistige Aufhülfe zu geben suchte. Sein Vorbild fand auch anderwärts Wiederhall. Eigentliche landwirthschaftliche Fachschulen aber entstanden erst später. In Preussen kann als die erste die 1823 begründete Gärtnerlehranstalt zu Potsdam bezeichnet werden, sie wurde Anregung zu mehreren Versuchen, mit grösseren Baumschulen Garten- und Obstbau-Unterweisung zu verbinden. 1836 trat die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ragnit mit dem Charakter einer gewerblichen Mittelschule in's Leben. Anstoss zu weiterem Vorgehen gab die 1838 begründete Schule für Wiesenbau zu Gramenz, welche 1840 zu Janowitz, 1843 zu Siegen, 1844 zu Mettlach und Olpe Nachahmung fand. Um dieselbe Zeit entstanden auch die Flachsbauschulen, deren erste 1842 zu Simmenau das Muster wurde, nach welchem ähnliche Unternehmungen 1845 zu Klopschen und zu Insterburg, 1846 zu Oberlangenau bei Glatz, 1847 zu Bielau, Nikolstadt, Lyck, Tröchtelborn, Elverdissen und Bielefeld versucht wurden. Von den

Digitized by Google

eigentlichen bäuerlichen Ackerbauschulen wurde zuerst 1845 Riesenroth bei Altena, begründet, in demselben Jahre noch Schellin bei Greiffenberg, Gliechow bei Kalau und Aslach bei Erfurt, 1846 Badersleben bei Halberstadt und Murchingen bei Trier, 1847 Gross-Krebs bei Marienwerder, Kaasenfelde bei Müncheberg und Reifenstein bei Heiligenstadt, 1850 Kolno bei Birnbaum, Konarczewo bei Rawicz u. a. m. Etwas später folgte die Begründung von Waldbauschulen, 1852 begann zu Mulartshütte, 1853 zu Dusemond, 1855 in Schlesien in verschiedenen Königlichen Forstrevieren die Waldbau-Unterweisung.

Von diesen Einrichtungen für niederen landwirthschaftlichen Fachunterricht ist ein Theil seinem Zwecke nach nur vorübergehend gewesen, ein Theil ist umgestaltet oder durch Musterwirthschaften, Wanderlehrer und Fortbildungsschulen ersetzt worden, ein grosser Theil aber besteht fort und hat neue Nachahmung und Erweiterung gefunden.

Eine neue Gattung von Lehr-Instituten endlich ist in den seit 1840 mehrfach, besonders aber auf der Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Kleve angeregten **landwirthschaftlichen Versuchsanstalten** ins Leben getreten. Sie beschäftigen sich vorzugsweise mit der Forschung auf den Gebieten der Agrikulturchemie und der Pflanzen- und Thierphysiologie und geben einer grösseren oder kleineren Zahl Mitarbeiter Gelegenheit, ihre Kenntnisse auf diesem Felde des Wissens zu vertiefen und in gründlichen Arbeiten ebenso die Wissenschaft zu erweitern, als unmittelbar der Praxis zu dienen. Sie bilden dadurch einen Stamm wissenschaftlicher Kräfte heran, welcher sich mehr und mehr für die gegenwärtigen Anforderungen der Landwirthschaft als unentbehrlich und als das nothwendigste Hülfsmittel ihrer Entwickelung erweist. —

Das landwirthschaftliche Unterrichtswesen ist neuerdings **Gegenstand lebhafter Erörterungen** gewesen.

Während in den früheren Jahrzehnten die allgemeine Meinung der Praktiker und Theoretiker für die Vermehrung der höheren und niederen landwirthschaftlichen Fachschulen eintrat, hat seit 1860 die Anschauung vielfach Ausdruck gefunden, dass der allgemeine Unterrichtsgang der Universitätsbildung und ebenso der der mittlen und der Volksschule am zweckmässigsten auch vom Landwirthe inne gehalten werde, so dass es statt der weiteren Entwickelung der Fachschulen vielmehr darauf ankomme, in dem allgemeinen Unterrichte auch den mit allen Beziehungen des Lebens verknüpften mannigfachen Bedürfnissen der Landwirthschaft die gebührende, zur Zeit ungenügende Berücksichtigung zu gewähren.

Diese Frage wurde bezüglich des höheren Unterrichtes besonders durch eine am 26. März 1861 gehaltene akademische Rede J. v. Liebig's angeregt, in der er die landwirthschaftlichen Akademien wegen ihrer Einseitigkeit und nothwendig beschränkten Ausstattung als eher schädlich wie nützlich erklärte[1]). Er wurde in der Forderung, **den höheren landwirthschaftlichen Unterricht zum Gegenstande der Universitäten** zu machen, dafür aber auch Universitätsvorbildung vorauszusetzen, von Fraas und Birnbaum unterstützt, von Rau und den Direktoren der Akademien, in Uebereinstimmung mit dem Landes-Oekonomie-Kollegium[2]) bekämpft. Zur Widerlegung wurde besonders auf die Nothwendigkeit der praktisch-technischen Unterweisung und der Verbindung

[1]) Augsburger Allg. Zeitung 1861 Nr. 116 — Die bezügliche Literatur s. Annalen Bd. 41 S. 102 und das landwirthschaftliche Unterrichtswesen, landw. Centralblatt 1863 I S. 102.

[2]) Annalen Bd. 39 S. 299, 324.

Digitized by Google

mit einem grösseren Wirthschaftsbetriebe, sowie auf die aus den Akademien hervorgegangenen Landwirthe und anerkannten Gelehrten hingewiesen. Thatsächlich bestehen zur Zeit Akademien und Universität-Institute mit etwa gleicher Theilnahme nebeneinander.

Auch die Ackerbauschulen sind namentlich wegen der ungleichen Vorbildung ihrer Schüler und der Unmöglichkeit, dass die ohnehin beschränkten Lehrkräfte sich der Verschiedenartigkeit der Anforderungen anpassen können, angefochten worden. Es hat sich die Forderung erhoben, **der ländlichen Elementarschule einen mehr landwirthschaftlichen Charakter** zu geben, und die allerdings sehr lange Zeit, die sie auf den engen Kreis des Elementarunterrichts wendet, durch Unterweisung in den Grundlehren des Landbaues besser und anregender auszunützen[1]). Für diesen Zweck ist entsprechende Vorbildung der Volksschullehrer verlangt worden. Die Unterrichtsverwaltung aber erklärt mit Recht, dass die Elementarschule durch die in ihr zu erstrebende Bildung sich überall, und namentlich auch den Bedürfnissen des praktischen Berufslebens gegenüber, durch verständigen Anschluss an die thatsächlichen Lebensverhältnisse unmittelbar nützlich erweisen solle, dass es aber ein Irrthum sei, dies könne oder dürfe durch Heranziehen eines theoretischen Unterrichts über eine oder die andere Berufsart geschehen. Vielmehr soll die Elementarschule die für jeden Beruf unentbehrlichen Grundlagen der Bildung geben, und darf keine Fachschule sein. Gleichwohl wird der Nutzen klarer und praktischer landwirthschaftlicher Anschauungen für den **Volksschullehrer** in hohem Grade anerkannt, und ebenso für sehr nützlich erachtet, wenn sich Lehrer die Befähigung, eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule zu leiten, erwerben. Diese Zwecke werden in der Auswahl und Zusammenstellung der Lehrbücher und Unterrichtsgegenstände, und in dem schon seit Dezennien auf allen Seminaren eingeführten Unterricht in der Obstbaumzucht und dem Garten- und Gemüsebau verfolgt, und sie gehören zu den Gründen, aus welchen, wie Bd. I S. 415 gezeigt ist, sogar durch gesetzliche Anordnungen die Landdotationen der Schullehrerstellen erstrebt werden.

Indess hat ein in Folge der gegebenen Anregungen vom Schulrath Bock und dem Professor Freiherr v. d. Goltz aufgestellter Entwurf für die Einführung **des landwirthschaftlichen Unterrichts auf den Schullehrerseminarien** die Billigung des Kultusministeriums erhalten und seine Anforderungen sind unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen in den Unterrichtsplan der Seminare der Provinz Preussen aufgenommen worden[2]).

Auch für den niederen landwirthschaftlichen Unterricht aber gilt, dass Anstalten beider Richtungen, sowohl theoretische wie praktische, nicht wohl entbehrt werden können. Je lebendiger indess das Unterrichtsbedürfniss und die Einsicht in dasselbe in allen Klassen der Landwirthe erwacht, desto mehr kann den einzelnen Unterrichtsanstalten gelingen, eine bestimmte Stufe der Vorbildung zu fordern und festzuhalten, und dadurch in ihren Lehrplan und in ihre Erfolge Sicherheit und Stätigkeit zu bringen.

Im Anschluss an die oben im Ueberblick angegebenen Hauptgruppen des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens sollen nachfolgend nähere Angaben über die einzelnen bestehenden Anstalten gemacht werden.

---

[1]) Schon 1843 auf der Wanderversammlung zu Altenburg angeregt, 1860 zu Heidelberg aber genauer erörtert. — Vergl. Annalen Bd. 40 S. 234, 309. — Die landwirthschaftl. Berufsbildung ein volkswirthschaftlicher Nothstand, Zeitschr. des landwirthschaftl. Vereins für Rheinpreussen 1865 Nr. 1.

[2]) Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preussen für 1867 S. 291—302.

A. Landwirthschaftliche Akademien und höhere Unterrichtsanstalten.

1. Die Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde.

Die Anfänge der gegenwärtig zu Neustadt-Eberswalde bestehenden Forstakademie fallen in eine Zeit, in welcher Friedrich der Grosse dem Forstwesen ganz besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Er hatte 1770 bei dem Generaldirektorium ein besonderes Forstdepartement eingerichtet, gestaltete Wirthschaft und Verwaltung der Staatsforsten um, liess die Taxation und Betriebsregulirung namentlich der Schlesischen Forsten nach verbesserten Grundsätzen ausführen und fand in seinen Plänen besonders an dem Mangel genügend ausgebildeter Forstbeamten Hemmnisse. Der Vicepräsident des Generaldirektoriums v. Hagen regte desshalb die Errichtung einer Forstakademie zu Berlin an[1]). Wie erwähnt wurde um 1774 **Gleditsch**, der damals Professor der Botanik an der Unterrichtsanstalt für Militairärzte war, beauftragt, Vorlesungen über Forstbotanik für die Mitglieder des seit 1740 errichteten reitenden Feldjägerkorps und für die dem Forstfache sich widmenden jungen Leute zu halten. Damit wurden Vorträge über Mathematik verbunden, sowie ein praktischer Unterricht sowohl in der Botanik, als im Forstwesen. Die Schüler sollten in die benachbarten Forsten geführt werden, um ihnen hier die Behandlung der Gehaue, der Schonungen und ruinirter Bestände an Ort und Stelle zu zeigen, und Gleditsch, welcher dem botanischen Garten vorstand, beschäftigte sich besonders mit Erziehung fremder Holzarten, Untersuchungen über die Eigenthümlichkeiten des Sand- und Heidebodens, Raupenfrass, Wurmtrockniss u. dgl. Der Unterricht, für den sich der damals ernannte Forstminister Graf Schulenburg lebhaft interessirte, wurde von Inländern und Ausländern besucht.

Als Burgsdorf nach Gleditsch's Ableben 1787 die Vorträge übernahm, diente das Forstrevier Tegel, das er verwaltete und zu vielerlei Versuchen benutzte, als Lehrmittel.

In welcher Weise der Unterricht nach Burgsdorfs Tode in Verbindung mit der 1809 gestifteten Universität zu Berlin wieder aufgenommen und zuerst in den praktischen Unterweisungen, dann aber völlig **nach Neustadt-Eberswalde verlegt** wurde, ist Bd. II S. 321 gezeigt.

Die Akademie wurde hier unter W. Pfeils Leitung zu Ostern 1830 eröffnet. Sie gehört in das Ressort des Finanzministeriums und steht unter der Leitung und Beaufsichtigung des Oberlandforstmeisters als Kurator.

Ihr Etat betrug früher 7—8000, in neuerer Zeit 11300 Thlr. jährlich.

Die Anstalt hat nach dem **Regulativ vom 7. Februar 1864**[2]) den Zweck, gründlichen Unterricht in der Forstwissenschaft und deren Hülfswissenschaften zu ertheilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im allgemeinen zu fördern.

Ausser dem Direktor, der zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, sind drei Lehrer für Naturwissenschaften und Mathematik und zwei Hülfslehrer für Forstwissenschaft und Forstrechtskunde angestellt.

---

[1]) W. Pfeil, Die Forstgeschichte Preussens bis zum Jahre 1806, Leipzig 1839, S. 215 ff.

[2]) O. v. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preussens, Berlin 1867, Anlagen S. 82.

Digitized by Google

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Zweige des Waldbaues, der Forstvermessung, Forsttaxation, Forsttechnologie, Forstpolizei und Forstverwaltungskunde, ferner auf die Statik, Mechanik und höhere Mathematik bis zur Analysis, in der Naturkunde auf allgemeine Zoologie, Botanik und Geognosie und spezielle Darstellung der forstlich wichtigen Thiere, Pflanzen und Bodenverhältnisse, auf Physik und anorganische und organische Chemie, endlich auf preussische Rechtsgeschichte, Civilrecht und Civilprozess, Strafrecht und Strafverfahren mit Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung und auf die Ablösung der Waldservituten. Die Vorträge in den Hülfswissenschaften sollen nicht weiter ausgedehnt werden, als nothwendig, um das zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Fundament zu erlangen.

Als Lehrhülfsmittel dienen die vom Direktor verwalteten Oberförstereien Biesenthal von 29537 und Liepe von 30913 Morgen, eine Samendarre und ein Institutspflanzgarten bei Neustadt, eine Baumschule dort und 27 Morgen Versuchsfelder bei Chorin, endlich das chemische Laboratorium, eine Bibliothek von über 4000 Bänden und reiche Sammlungen naturhistorischer Gegenstände sowie forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle und mathematischer und physikalischer Instrumente.

Jährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Die Zahl der Studirenden soll 60 nicht übersteigen. Die Annahme ist, abgesehen von dem Nachweis der nöthigen Subsistenzmittel und tadellos sittlicher Führung sowie des Alters von nicht über 25 Jahren, durch das Zeugniss der Reife von einem preussischen Gymnasium oder einer preussischen Realschule erster Ordnung, in welchem eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik ertheilt sein muss, sowie durch das Zeugniss über das Bestehen der Forsteleven-Prüfung bedingt.

Ausser 5 Thaler Inskriptionsgebühren, die den Sammlungen zukommen, beträgt das Honorar jedes Semesters 25 Thaler.

Die Anstalt ertheilt auf Wunsch ausführliche Abgangszeugnisse, unterwirft auch ebenso den Abgehenden einer besonderen Prüfung, deren Ergebniss bescheinigt wird.

Der Besuch derselben war den einzelnen Jahrgängen nach folgender:

Semester	Civilforst-eleven	Feldjäger	Korpsjäger	Ausländer	zusammen	Semester	Civilforst-eleven	Feldjäger	Korpsjäger	Ausländer	zusammen
Sommer 1830 . . .	6	13	16	4	39	Winter 1836/37 .	4	11	8	9	32
Winter 1830/31 .	10	12	7	7	36	Sommer 1837 . . .	5	12	6	10	33
Sommer 1831 . . .	8	8	7	7	30	Winter 1837/38 .	7	11	7	7	32
Winter 1831/32 .	12	7	7	3	29	Sommer 1838 . . .	10	12	6	12	40
Sommer 1832 . . .	9	3	3	8	23	Winter 1838/39 .	10	11	6	14	41
Winter 1832/33 .	7	2	3	11	23	Sommer 1839 . . .	11	12	7	15	45
Sommer 1833 . . .	8	6	4	10	28	Winter 1839/40 .	11	11	7	11	40
Winter 1833/34 .	1	6	2	10	21	Sommer 1840 . . .	10	12	7	11	40
Sommer 1834 . . .	5	9	5	17	36	Winter 1840/41 .	10	13	7	4	34
Winter 1834/35 .	5	4	5	16	30	Sommer 1841 . . .	13	14	7	6	40
Sommer 1835 . . .	9	7	8	12	36	Winter 1841/42 .	17	15	8	5	45
Winter 1835/36 .	7	8	6	8	29	Sommer 1842 . . .	15	14	4	4	37
Sommer 1836 . . .	6	11	8	11	36	Winter 1842/43 .	18	13	4	7	42

Digitized by Google

Semester	Civilforst-eleven	Feldjäger	Korpsjäger	Ausländer	zusammen	Semester	Civilforst-eleven	Feldjäger	Korpsjäger	Ausländer	zusammen
Sommer 1843 . . .	17	17	4	13	51	Sommer 1855 . . .	62	15	4	2	83
Winter 1843/44 .	13	16	4	15	48	Winter 1855/56 .	53	15	6	2	76
Sommer 1844 . . .	16	16	8	9	51	Sommer 1856 . . .	40	15	5	2	62
Winter 1844/45 .	15	18	8	6	47	Winter 1856/57 .	35	15	12	3	65
Sommer 1845 . . .	18	18	11	5	52	Sommer 1857 . . .	28	15	12	2	57
Winter 1845/46 .	30	18	11	4	63	Winter 1857/58 .	37	15	10	2	64
Sommer 1846 . . .	39	18	7	2	66	Sommer 1858 . . .	42	15	10	5	72
Winter 1846/47 .	36	19	5	4	65	Winter 1858/59 .	42	16	4	5	67
Sommer 1847 . . .	46	18	4	3	71	Sommer 1859 . . .	44	16	4	4	68
Winter 1847/48 .	45	18	6	3	72	Winter 1859/60 .	30	15	5	4	54
Sommer 1848 . . .	39	20	6	3	68	Sommer 1860 . . .	21	16	5	2	44
Winter 1848/49 .	51	19	10	1	81	Winter 1860/61 .	30	16	4	1	51
Sommer 1849 . . .	51	16	10	1	78	Sommer 1861 . . .	35	13	4	1	53
Winter 1849/50 .	58	15	9	1	83	Winter 1861/62 .	41	10	3	1	55
Sommer 1850 . . .	57	16	10	1	84	Sommer 1862 . . .	34	9	3	1	47
Winter 1850/51 .	57	16	10	3	86	Winter 1862/63 .	24	9	4	1	38
Sommer 1851 . . .	51	16	10	3	80	Sommer 1863 . . .	18	9	4	2	33
Winter 1851/52 .	56	16	10	3	85	Winter 1863/64 .	14	13	3	2	32
Sommer 1852 . . .	53	15	9	4	81	Sommer 1864 . . .	21	11	3	1	36
Winter 1852/53 .	52	16	10	2	80	Winter 1864/65 .	21	15	4	2	42
Sommer 1853 . . .	57	16	7	4	84	Sommer 1865 . . .	34	16	4	3	57
Winter 1853/54 .	57	16	8	3	84	Winter 1865/66 .	39	16	2	2	59
Sommer 1854 . . .	59	15	8	2	84	Sommer 1866 . . .	43	16	2	5	66
Winter 1854/55 .	61	15	6	2	84						

Von den Inländern haben etwa durchschnittlich 75 pCt. die forstliche Staatsprüfung als Oberförster-Kandidat, die zur Anstellung im höheren Staatsforstdienste befähigt, bestanden.

Die reiche Literatur der Anstalt findet sich in Fr. Freih. v. Löffelholz-Colberg, Forstliche Chrestomathie, Berlin 1867 S. 319 ff., verzeichnet.

2. Die Thierarzneischule zu Berlin.

Die Königliche Thierarzneischule, mit deren Bestande, wie Bd. II S. 440 gezeigt wurde, die Entwickelung des preussischen Veterinärwesens auf das eingreifendste verknüpft ist, ist unter Friedrich Wilhelm II. begründet worden. Der erste Gedanke, welchen Cothenius in einem Vortrage vom 21. Januar 1768 vor der Akademie der Wissenschaften entwickelte, gehörte Friedrich dem Grossen an. Die Eröffnung der Anstalt erfolgte indess erst am 1. Juni 1790. In der Eröffnungsrede sprach der Oberstallmeister Graf Lindenau aus, dass dieselbe bestimmt sei, für die Armee Fahnenschmiede, und für die Marställe und Gestüte die nöthigen Beamten auszubilden. Entsprechend war die Einrichtung zunächst auf 40 Militair-Eleven und einige Civil-Eleven, sogenannte Freischüler, berechnet.

Digitized by Google

Das Institut wurde indess mit so reichen Mitteln ausgerüstet, und eilte dem damaligen Stande der Veterinärkunde so weit voraus, dass sein Ruf vielfach Söhne gebildeter Familien und Ausländer anzog. 1804 war die Zahl der Civil-Freischüler schon auf 47 gewachsen, und die Kab.-Order vom 9. April 1804 erkannte die Nothwendigkeit einer Reorganisation an.

Wilhelm v. Humboldt beabsichtigte nach einer Denkschrift vom 26. März 1810 die Verbindung der Thierarzneischule mit der Universität, und für diesen Plan interessirte sich auch Thaer. Indess scheiterte dieser Plan an Bedenken des Oberstallmeisters, und es gelangte ein Reorganisationsplan des Staatsraths Dr. Langermann vom 28. November 1815 zur Geltung, auf Grund dessen dem Obermarstallamte fortan nur eine Mitwirkung an der Verwaltung des Instituts zustand, diese selbst aber durch Kab.-Order vom 9. Juni 1817 den Ministerien des Innern und des Krieges gemeinschaftlich, noch in demselben Jahre aber dem Ministerium der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten überwiesen wurde.

Die technische Leitung der Anstalt führte seitdem Dr. Langermann. Die nach seinem Plane getroffenen Einrichtungen sind im wesentlichen bis auf die Gegenwart bestehen geblieben[1]). Obwohl das Regulativ vom 24. Juni 1836 die Leitung und Verwaltung der Schule dem Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten übertrug, die Kab.-Order vom 10. Dezember 1847 aber die Anstalt unter Auflösung dieses Kuratoriums unter einem besonderen Direktor dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterstellte, und am 11. August 1848 das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Mitleitung erhielt, änderten sich die Gesichtspunkte nicht.

Bezüglich der Bestimmungen über die innere Organisation der Schule und über die Anforderungen, die an die verschiedenen Klassen der Thierärzte gestellt werden, ergingen die Erlasse vom 6. Oktober 1836 über die Staatsprüfungen, vom 10. November 1849 die Instruktion für die Direktion, vom 25. Oktober 1850 das Reglement für die Eleven, vom 6. September 1853 über die Prüfung der Kreis-Thierärzte und vom 7. Februar 1855 über die der Departements-Thierärzte[2]).

Als **Zweck der Anstalt** ist ausgesprochen, Thierärzte und thierärztliche Beamte aller Klassen theoretisch und praktisch, letzteres vorzüglich durch die bei der Thierarzneischule bestehenden klinischen Anstalten, zu bilden, und die Thierheilkunde im Staate überhaupt, sowohl in den rein wissenschaftlichen, als in allen praktischen Beziehungen nach besten Kräften zu fördern.

Als Lehrmittel besitzt sie eine stehende Heilanstalt für kranke Hausthiere, die regelmässig eingerichtete ambulatorische Klinik, eine Schmiede und eine Apotheke, welche zugleich für die Zwecke des Unterrichts nutzbar gemacht wird, ferner eine Bibliothek, ein anatomisches Museum, ein chemisches Laboratorium und einen botanischen Garten. Zum Unterricht in der Zucht und Diätetik des Rindviehes, der Schafe und Schweine wird eine Anzahl gesunder Exemplare dieser Thiergattungen gehalten.

Der Lehrplan für die Eleven, je nachdem sie behufs ihrer Ausbildung zum Thierarzt I. Klasse 7 oder zum Thierarzt II. Klasse 6 Semester studiren, ist folgender:

I. Semester (Winter): Anatomie, Grundlehren der Physik und Chemie, Hufbeschlag; — Schmiede, Zootomie;

---

[1]) J. C. Albers, Geschichte der Kgl. Thierarzneischule zu Berlin, Einladungsschrift 1841.

[2]) Vergl. W. Horn, Das preussische Medizinalwesen, Berlin 1863, Bd. II. S. 440 ff.

Digitized by Google

II. Sem.: Naturgeschichte, Botanik mit Exkursionen, Physiologie, Arzneimittellehre, Pharmakologie, Repetitorium über Hufbeschlag; — Schmiede, Apotheke, Instruktionsschmiede für die Civil-Eleven erster Klasse;

III. Sem.: Chirurgie 1. Theil, Chemie, allgemeine Pathologie und Therapie, spezielle Pathologie und Therapie 1. Theil, Repetitorium über Arzneimittellehre; — Zootomie, Apotheke, Schmiede;

IV. Sem.: Chirurgie 2. Theil, allgemeine Hausthierzucht, Physik, spezielle Pathologie und Therapie 2. Theil, Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie; — Schmiede, Apotheke;

V. Sem.: Anatomie, pathologische Anatomie, Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht, Encyklopädie und Geschichte der Thierheilkunde für die Militair-Eleven, Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie 1. Theil; — Operations-Uebungen, Klinik für Hunde und andere kleine Thiere, und für Pferde, Wiederkäuer und Schweine;

VI. Sem.: Gestütskunde, Exterieur, gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie 2. Theil; — Klinik (wie Sem. V), ambulatorische Klinik für die Eleven erster Klasse;

VII. Sem.: Encyklopädie und Geschichte der Thierheilkunde für die Eleven erster Klasse, Klinik (wie Sem. V), ambulatorische Klinik.

In Betreff der ambulatorischen Klinik ist durch eine Bekanntmachung vom 14. Juli 1835 das Publikum darauf hingewiesen, dass erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme von Pferden und Hunden, in den Ställen der Besitzer in thierärztliche Behandlung genommen und die erforderlichen medizinischen und chirurgischen Hülfsleistungen ihnen unentgeltlich durch den Lehrer der Thierarzneischule gewährt werden, und dass dieser sich auf Verlangen auch ausserhalb Berlins, und namentlich in dem ganzen Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise an Ort und Stelle verfügen werde, ohne dass er eine Entschädigung für seine Bemühung zu fordern berechtigt sei.

Das Honorar der Civil-Eleven beträgt nach Min.-Reskr. vom 26. Mai 1855 halbjährlich 16 Thlr.

Von den Militair-Eleven wird nach der Bekanntmachung vom 5. Juni 1838 gefordert, dass sie das Schmiedehandwerk erlernt und darin den Gesellenstand erlangt haben, dass sie nicht über 24 Jahre alt sind, geläufig und richtig lesen und schreiben, über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, Kenntniss und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Verhältnissrechnung und Elementarkenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen. Als Civil-Eleven werden nach der Verfügung vom 2. August 1855 nur solche zugelassen, welche den für Thierärzte I. Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von 7 Semestern zu durchlaufen beabsichtigen und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Obersekunda des Gymnasiums oder die Prima einer Real- oder zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule dargethan haben.

Ausser den Eleven können auch studirende Oekonomen und Andere als Hospitanten an den Vorlesungen und praktischen Uebungen Theil nehmen.

Bedürftigen Eleven von tadelloser Führung kann nach den Reglements vom 12. und 25. September 1850 von der Direktion entweder freie Wohnung in der Anstalt oder eine Geldunterstützung bewilligt werden, wenn sie nach einjährigem Besuche der Anstalt durch eine Prüfung ihr fleissiges Studium nachweisen.

Die Zahl der Eleven und die Kosten der Anstalt ergiebt umstehende Uebersicht:

Digitized by Google

Jahr	Die Königl. Thierarzneischule haben besucht		Es sind von ihr entlassen worden						Es haben die Prüfung bestanden, bezgl. sind angestellt				Verwaltung der Thierarzneischule		
			ohne abgelegtes, bezügl. nicht bestandenes Examen		mit bestandenem Examen als				als Kreis-Thierarzt		als Departem.-Thierarzt				
					Thierarzt II. Klasse		Thierarzt I. Klasse		frühere		frühere				
	Militair-Eleven	Civil-Eleven	Militair-Eleven	Civil-Eleven	Militair-Eleven	Civil-Eleven	Militair-Eleven	Civil-Eleven	Militair-Eleven	Civil-Eleven	Militair-Eleven	Civil-Eleven	Einnahme Thlr.	Ausgabe Thlr.	erhaltener Staatszuschuss Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1840	109	116	3	*) 7	17	6	12	15	3	4	1	.	30 288	25 435	14 950
1841	104	123	3	7	12	8	5	9	4	2	.	.	28 188	30 636	14 950
1842	106	128	6	6	11	8	6	11	1	4	.	1	26 778	26 561	14 950
1843	110	141	1	6	16	5	5	14	5	5	.	.	27 975	26 007	14 950
1844	103	141	2	18	14	10	6	14	2	4	.	2	25 269	24 500	14 950
1845	107	135	.	18	17	5	7	22	1	1	1	.	24 830	24 538	14 950
1846	109	146	.	16	21	8	6	16	.	2	.	1	33 367	44 363	14 950
1847	102	146	3	11	11	7	6	18	3	4	.	1	23 327	23 722	14 950
1848	107	139	.	19	19	2	10	23	3	5	.	1	26 002	25 893	15 415
1849	106	132	3	17	18	7	11	14	3	2	.	1	24 440	26 021	15 415
1850	99	134	2	11	12	2	6	18	6	7	.	.	27 313	27 233	15 642
1851	98	153	5	9	16	4	1	16	4	5	.	1	27 435	27 440	15 642
1852	110	141	1	21	12	1	17	16	6	4	.	.	33 367	31 323	15 642
1853	117	136	8	14	6	1	19	12	2	5	.	1	30 565	38 737	15 642
1854	130	138	2	21	11	5	19	20	2	4	.	1	31 257	36 251	15 642
1855	120	110	8	10	15	4	13	17	4	5	.	1	32 905	35 955	15 642
1856	124	86	5	13	7	.	10	9	1	8	.	2	32 364	34 111	15 642
1857	118	84	3	9	14	2	19	15	4	3	.	2	32 130	32 966	15 642
1858	116	77	.	9	14	1	11	14	4	8	2	.	31 677	31 646	15 642
1859	111	61	1	7	20	1	16	10	8	5	.	2	30 983	31 683	15 642
1860	118	51	4	3	13	1	2	12	4	12	1	.	31 385	30 034	15 652
1861	151	51	5	1	10	.	17	7	2	6	1	.	35 651	33 685	15 662
1862	157	63	2	6	11	1	25	6	6	10	.	1	33 386	31 638	15 672
1863	163	68	4	6	7	1	16	9	5	3	.	.	44 772	39 162	15 672
1864	163	59	1	7	12	1	23	5	4	4	.	2	46 228	43 537	15 672
1865	162	64	4	4	19	2	11	9	4	4	.	2	.	.	.

*) Die ohne Examen abgegangenen Civil-Eleven sind in der Regel nur die Ausländer.

3. Thaer's akademische Lehranstalt zu Möglin.

Als Thaer 1802 das erste landwirthschaftliche Lehrinstitut in Celle begründet hatte, drückte ihm schon im November 1803 ein Königliches Kabinetsschreiben den lebhaften Antheil aus, den der König Friedrich Wilhelm III. an dem Erfolge der Anstalt nahm [1]). Im Februar 1804 erhielt er Anträge des Ministers v. Hardenberg, seine Verhältnisse in Celle und als Leibarzt des Königs von Hannover aufzugeben und sich ganz der landwirthschaftlichen Wissenschaft zu widmen, in die er einwilligte. Schon unter dem 19. März 1804 gab ihm desshalb eine Allerh. Kab.-Order die Befriedigung des Königs zu erkennen, dass er entschlossen sei, sich in den preussischen Staaten

[1]) Wilh. Körte, Albrecht Thaer; Leipzig 1839. S. 166. — Vergl. Bd. II S. 14.

Digitized by Google

niederzulassen und sein landwirthschaftliches Lehrinstitut hierher zu verlegen, und verlieh ihm zu diesem Zwecke, mit dem Charakter des Geheimen Rathes und verschiedenen Begünstigungen für sich und sein landwirthschaftliches Journal, eine Fläche von 300 bis 400 Morgen Magdeburgisch von dem zum Abbau bestimmten Theile des Amtes Wollup als Erbpacht gegen den prinzipmässigen Kanon und unter den feststehenden allgemeinen Erbpachtsbedingungen, jedoch unter Befreiung vom Erbstandsgelde und mit der Erlaubniss, diese Erbpacht, welche sich der Lage und vorzüglichen Güte des Bodens wegen zum Lehrinstitute weniger eigne, zu veräussern, und ein Ritter- oder anderes freies Gut ohne die Einschränkungen, denen sonst Personen bürgerlichen Standes dabei unterlagen, dafür zu kaufen.

Diese Bedingungen, welche gegen die eignen Opfer Thaer's und die Bedeutung, die sehr bald seine Thätigkeit erlangte, mässig erscheinen können, waren für die damalige Sachlage sehr entgegenkommend.

Thaer veräusserte der Königlichen Weisung gemäss sofort Wollup und kaufte das bedeutend grössere und durch seine wechselnde Bodenbeschaffenheit zweckdienlichere **Möglin bei Freienwalde** am Oderbruch. Dort errichtete er trotz schwerer Schläge, die ihn in den Kriegsjahren trafen, und die der Staat unter den damaligen Verhältnissen nicht zu mildern vermochte, eine Anstalt, zum Zweck, wie er es ausspricht, „die Landwirthschaft rationell oder wissenschaftlich zu erlernen, da man die auf Erfahrung und Reflexion beruhenden, auf die Landwirthschaft Einfluss habenden Wahrheiten sich nach ihren Gründen bekannt macht und in ihrer Anwendung auf jeden denkbaren Fall übt, um dann in jedem wirklich vorkommenden die Regeln seines Verfahrens nach Gründen selbst finden zu können."

Thaer selbst trug Bodenkunde, Ackerbau, Produktion und Oekonomie vor, sein Gehülfe und Freund Einhof Physik, Chemie und Botanik, ein dritter Lehrer Mathematik. Vor allem waren Thaer's persönlicher Umgang und der eigene Betrieb seiner Wirthschaft unschätzbare Lehrmittel.

Nachdem er seinen Unterricht 1807 begonnen und in kurzer Zeit einen Kreis der ausgezeichnetsten Schüler um sich versammelt hatte, erhielt er trotz der zerrütteten Lage des Staates schon durch eine Kab.-Order vom 25. Mai 1810 einen auf dem zugehörigen Erbpachtsgute Königshoff ruhenden fiskalischen Erbpachtskanon von 500 Thlr. zur Dotirung einer neuen Lehrerstelle. Die Kab.-Order vom 25. Juli 1819 aber sprach auf Thaer's Antrag aus, dass das Institut das Prädikat einer **akademischen Lehranstalt des Landbaues** erhalten, auch die bei demselben angestellten Lehrer als öffentliche Beamte anzusehen und in ihrem Range denen der Gymnasien gleich zu behandeln, den wissenschaftlich gebildeten aber der Charakter des Professors auf diesfällige Anträge beigelegt werden solle. Gleichzeitig entschloss sich Thaer zur Niederlegung seiner Professur, und nach besonderen Festsetzungen vom 15. Mai 1820 wurde ihm von seinem Gehalte der Betrag von jährlich 1 000 Thlr. belassen. Diese Dotirung wünschte er seinem dem Range einer Staats-Anstalt gleichgestellten Institute dauernd zu sichern, und erhielt diese Zusage, schon schwer erkrankt, durch die Kab.-Order vom 9. Februar 1828. Er starb am 28. Oktober 1828. Die Anstalt ging auf seinen Sohn, den Landes-Oekonomie-Rath Philipp Thaer, und seinen Schwiegersohn Professor Franz Körte über. Das Institut wurde in ganz ähnlicher Weise, wie es unter dem Gründ-- bestanden hatte, fortgeführt. Der Besuch der Anstalt nahm sogar zu, auch der jün Thaer gehörte zu den vorzüglichsten Agronomen und hat sich wesentliche Verdi

Digitized by Google

um die Förderung der Landwirthschaft erworben; indess zeigten sich doch schon im Beginn der 50ger Jahre, als der Staat die Errichtung höherer landwirthschaftlicher Lehranstalten begonnen hatte, dem grossen Massstabe derselben die Kräfte der Privatanstalt nicht gewachsen. Obgleich der Zustand der Anstalt durchaus günstig beurtheilt werden konnte, erkannte doch Thaer, dass die Lehrmittel einer erheblichen Verstärkung bedürften, um sie den neu errichteten Staatsanstalten gleichzustellen, das Institut aber war viel zu wenig einträglich, als dass es für bedeutende Aufwendungen aus Privatmitteln genügenden Lohn versprochen hätte. Die mehrjährigen Verhandlungen über die Höhe und die Bedingungen weiterer Staatshülfen zerschlugen sich indess, und als sie Thaer im Jahre 1859 wieder aufnahm, waren die Mittel für die Zwecke der landwirthschaftlichen Lehranstalten durch die Staatsinstitute erschöpft, und es durfte auch das Bedürfniss an solchen Anstalten zunächst als befriedigt erachtet werden.

Der Schluss der Anstalt wurde desshalb im Einverständniss aller Betheiligten dadurch herbeigeführt, dass der an derselben in den Jahren 1858—61 mit grossem Beifall wirkende Sohn des Oekonomie-Rathes Thaer, Privatdozent Dr. A. Thaer, an das näher zu besprechende landwirthschaftliche Institut an der Universität zu Berlin überging, und die Kab.-Order vom 23. September 1861 gestattete, dass der bis dahin im Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten speziell zur Unterhaltung der Akademie zu Möglin ausgesetzte Staatszuschuss von 1 000 Thlr. für die allgemeinen wissenschaftlichen Zwecke, und damit auch für das gedachte Institut zur Verwendung kommen dürfe.

Das Nähere über Möglin ergeben die Möglinschen Annalen 1 Bd. 1817, 12 Bde. und 1 Supplementbd. bis 1823 (namentlich der Aufsatz: „über Zweck, Einrichtung und Verfassung der Königl. preuss. Landwirthschaftlichen Akademie zu Möglin“ Bd. IV Stück 1 S. 337—355, und Bd. XVII Stück 1 S. 301—328). Späteres findet sich in den Möglinschen Jahrbüchern der Königl. Landwirthschafts-Akademie zu Möglin, redigirt von Dr. Körte.

4. Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Schierau.

Das Institut des Königl. Amtsraths Block zu Schierau (1 ½ Meilen NNO. von Goldberg im Regierungsbezirk Liegnitz) war in Preussen nächst Möglin die älteste landwirthschaftliche Lehranstalt. Sie wurde in den 20ger Jahren begründet und bis 1836 fortgeführt. Ihrem Ziele nach unterschied sie sich von anderen Instituten durch ihre ausschliessend praktische Richtung. Die Landwirthschaft allein war ihr Gegenstand, und von den Hülfswissenschaften, als Chemie, Botanik, Thierarzneilehre, Forstkunde, Baukunde etc. wurde durchaus nur so viel gelehrt, als zum Verständniss der Landwirthschaft und zur Verwaltung eines Landgutes unentbehrlich erschien.

Albrecht Block war der einzige Lehrer der Anstalt, und sein überall auf eigene Erfahrung begründetes Wissen in allen Richtungen die Grenze seiner Vorträge. Er verfolgte bei diesen den auch in seinem Werke: „Landwirthschaftliche Mittheilungen“ eingeschlagenen Weg der sokratischen Lehrweise, indem er alle Gegenstände in Fragen abtheilte. Er trug in den 4 Monaten vom 1. März bis 1. Juli das Ganze vom Acker- und Wiesenbau, vom 1. Juli bis 1. November Abschätzungen, Werthsveranlagungen des Acker- und Wiesenlandes sowohl einzelner Grundstücke als ganzer Güter, auch Servitut- und Dienstablösungen, Gemeinheitstheilungen und landwirthschaftliche Bauten, und vom 1. November bis 1. März das Ganze der Viehzucht, nämlich Aufzucht, Ernährung,

Digitized by Google

Verpflegung und Nutzung des Betriebsviehes, sowie landwirthschaftliche Etatsberechnung und Buchführung vor.

Die Anstalt war nur auf 5 Zöglinge berechnet, die Vorträge nahmen 2 Stunden am Vormittag, die praktischen Anweisungen 2 Stunden des Nachmittags in Anspruch, die übrige Belehrung war dem täglichen persönlichen Verkehr und der freien Betheiligung der Zöglinge an der Wirthschaftsführung überlassen. Die Kosten für Lehre und Unterhalt betrugen monatlich 30 Thlr.

Das Gut Schierau umfasste zwar nur 400 Morgen Acker und 30 bis 40 Morgen Wiese und ebensoviel Busch, aber durch die grosse nachbarliche Bekanntschaft Block's und seine Thätigkeit als Direktor des Königl. Kredit-Institutes vermochte er den Zöglingen jede nothwendige Anschauung mannigfaltigerer Verhältnisse zu gewähren.

5. Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Der Gedanke, eine höhere landwirthschaftliche Akademie mit der Universität Greifswald zu verbinden, wurde aufgefasst, nachdem Fr. Schulze 1826 seine Lehranstalt an der Universität Jena begründet hatte.

Schon unter dem 18. Februar 1827 erklärte der Minister v. Altenstein, dass er beabsichtige, um eine grössere Frequenz der Universität Greifswald herbeizuführen und dieselbe dadurch gemeinnützlicher zu machen, mit ihr ein landwirthschaftliches Institut zu verbinden, dass auch bei dem anzuerkennenden dringenden Bedürfnisse die Errichtung um so weniger Schwierigkeiten darzubieten scheine, als die Universität selbst ganz in der Nähe der Stadt Güter besitze, von welchen das passendste zur Aufnahme des fraglichen Instituts bestimmt werden könne, und dass für den von Sachverständigen auszuarbeitenden Plan auf die Benutzung der Schrift hinzuweisen sei, welche der Professor Schulze in Jena über die dort von ihm errichtete landwirthschaftliche Lehranstalt veröffentlicht habe.

Den vom Professor Berndt im November 1827 überreichten Plan liess der Minister verschiedenen Sachverständigen zur Begutachtung zustellen, von denen er dann den Rittergutsbesitzer Dr. Cranz auf Brusenfelde mit den weiteren Schritten für die Ausführung, namentlich mit der Veranschlagung des Gutes Eldena, und den Entwürfen für die baulichen Anlagen betraute. Die definitive Regulirung der Sache sollte dem künftigen Direktor vorbehalten bleiben.

Die Universität Greifswald[1]) ist durch eine Schenkung des Herzogs Bogislaw XIV. aus den Jahren 1632—35 Eigenthümerin eines sehr bedeutenden Grundbesitzes. Derselbe umfasst 18 Dörfer, 16 Güter, einiges sonstige Acker-, Wiesen- und Weideland und 12000 Morgen Forst, zusammen etwa 55000 Magdeb. Morgen. Dieser Besitz liegt um die Stadt gruppirt. Die Universität ist durch diese Güter so reich ausgestattet, dass sie keinerlei Staatszuschuss erfordert. Sie erfreut sich für die Verwaltung mancher Vorrechte. Das Gremium aller ordentlichen Professoren hat über die Verwendung von Geldern zu beschliessen. Die Abgeschlossenheit des schwedischen Neuvorpommerns aber und die abgelegene und verkehrlose Lage haben ihr trotz ihrer reichen Lehrkräfte immer nur eine verhältnissmässig sehr geringe Zahl Studirender, selten über 300, zugeführt. Es erschien deshalb durchaus im Interesse der Universität selbst, ihr durch Errichtung der landwirthschaftlichen Lehranstalt und eine starke Besetzung der kamera-

[1]) E. Baumstark, Die Universität Greifswald vor 150 Jahren, Festschrift, 1866.

listischen Fächer einen Vorzug vor anderen Universitäten und voraussichtlich eine erhebliche Vermehrung der Studirenden zu schaffen. Desshalb war auch die Anmuthung nicht unbillig, dass sie für diesen Zweck gewisse Ueberschüsse der Universitätskasse verwende, und der Lehranstalt ein Gut so in Wirthschaft übergebe, dass diese sich dadurch mit den Lehrmitteln zugleich einen Theil der Kosten ihrer Existenz selbst beschaffe. Auch verschloss sich die Universität dem nicht, erklärte sich vielmehr schon auf die ersten Eröffnungen des Kanzlers zur Mitwirkung an der Begründung des Instituts bereit. Nichtsdestoweniger lagen erhebliche Schwierigkeiten in der Natur der Verhältnisse, deren Lösung in der Festschrift: „Fünfzehn Jahre Gründung der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena“ von Dr. E. Baumstark, Greifswald 1860, näher dargestellt ist.

Wegen Uebernahme des Direktorats waren schon früh Unterhandlungen mit Fr. Schulze angeknüpft worden, die indess wegen der finanziellen Bedrängnisse, welche bei der Einrichtung entstanden, erst im Jahre 1834 durch dessen definitive Berufung zum Abschlusse gelangten. Die Eröffnung der Anstalt erfolgte im Frühjahr 1835. Schulze entschloss sich indess schon im Jahre 1839 nach Jena zurückzukehren. Nach einer interimistischen Verwaltung durch den jetzigen Direktor übernahm Pabst diese Stellung, bis er 1843 zu einem anderen Amte berufen wurde. Seitdem führt der ordentliche Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Baumstark, zugleich das Direktorat von Eldena.

Die Kosten der Einrichtung betrugen 162000 Thlr., von denen der Staat 35000, die Universität 27000 Thlr. baar bezahlten; 100000 Thlr. wurden angeliehen, und verbürgte sich die Universität für diese Anleihe mit ihrem gesammten Besitzthume. Sie wurde durch diese bedeutenden Leistungen und die Ueberlassung des Gutes Eldena, sowie einen jährlichen Zuschuss von 4240 Thlr., die eigentliche Gründerin der Akademie. Bis zum 1. Juli 1850 wurde die Anstalt auch für ihre Rechnung verwaltet, und der Staat bewilligte nur einzelne extraordinaire Beihülfen. Am 1. Juli 1850 ging diese Verwaltung auf das Königliche landwirthschaftliche Ministerium über, nachdem sich dasselbe mit dem Ministerium für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dahin vereinigt, dass die gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen der Akademie und der Universität durch den Ressortwechsel in keiner Weise verändert, namentlich der wissenschaftliche Charakter der Akademie als eines gleichzeitig staatswirthschaftlichen Lehrinstituts festgehalten werden, und die Mitwirkung des Ministeriums für die Unterrichtsangelegenheiten bei allen die gegenseitigen Beziehungen beider Institute betreffenden Angelegenheiten eintreten solle. Diese Einigung ist durch Allerh. Kab.-Order vom 21. Mai 1850 bestätigt, auch bestimmt worden, dass das der Akademie zur Benutzung überwiesene Universitätsgut Eldena nebst Pertinenzien Eigenthum der Universität Greifswald bleibe. Neben der oben erwähnten jährlichen Zahlung von 4240 Thlr. aus der Universitätskasse ist der jährliche Staatszuschuss dauernd auf 5120 Thlr. festgestellt worden.

Die Akademie besitzt einschliesslich des Direktors 12 Lehrer, nämlich 2 für die Landwirthschaft, 1 für Volks- und Staatswirthschaft, 2 für Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie und Bodenkunde, von denen der eine Vorsteher, der andere Assistent des chemischen Institutes ist, 1 für Botanik und Zoologie, 1 für Forstwissenschaft, 1 für Thierheilkunde, 1 für Baukunst, 1 für Landwirthschaftsrecht, 1 für reine und angewandte Mathematik und 1 für Gartenbau.

Digitized by Google

An Lehrmitteln ist die Akademie sehr reich ausgestattet. Sie besitzt eine Bibliothek von 6—7000 Bänden und ein Zeitungs-Lesekabinet, ein chemisches, ein physikalisches und ein technologisches Institut, sämmtlich mit zahlreichen Apparaten, ein mineralogisches und ein zoologisches Kabinet mit umfassenden Sammlungen, ein botanisches Museum mit Herbarien und Sammlungen von Aehren, Gräsern, Samen, Hölzern, Torfarten, Gewebe- und anderen Nutzpflanzen, von anatomisch-physiologischen Pflanzenmodellen, Pilzmodellen, Obstmodellen: ein thierärztliches Museum mit zahlreichen Präparaten und Instrumenten und einer Hufbeschlags-Sammlung, eine Wollproben-Sammlung, eine Sammlung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und ein Kabinet von Geräthmodellen, endlich eine Sammlung Mess- und Nivellir-Instrumente.

Auch der Wirthschaftsbetrieb der Akademie ist in jeder Hinsicht so eingerichtet und geleitet, um als Hülfsmittel für den praktischen und den wissenschaftlichen Unterricht dienen zu können.

Das Gut Eldena umfasst eine Fläche von 1911 Magdeburger Morgen, darunter 1355 Morg. Feld, 344 Morg. Wiesen, 41 Morg. Weiden, etwa 13 Morg. Gemüse-, Obst-, Zierforst- und landwirthschaftliche, botanische und ähnliche Gärten für den Unterricht, eine Baumschule von 10 Morgen und ein Versuchsfeld von 18 Morgen.

Der grosse Gutshof mit der alten Ruine des Klosters und dem seit Stiftung der Akademie bedeutend angewachsenen Dorfe liegt unmittelbar am Greifswalder Bodden. Er umfasst das Wirthschafts- und das Direktorhaus, die nach den neusten und zweckmässigsten Konstruktionen erbauten Ställe und Scheunen, eine Schmiede, Brauerei, Molkerei, Maschinengebäude, Tabaksschuppen, Lagerbierkeller.

Die Unterrichtsgärten und das Versuchsfeld befinden sich in der Nähe des Hofes, sind aber in ihrem Betriebe von der eigentlichen Gutswirthschaft getrennt und stehen unter besonderen Vorstehern. Die Gutswirthschaft leitet der Gutsadministrator mit 2 Inspektoren, dem Baumeister und dem Ziegelmeister.

Das Ackerland ist zwar meist milder, sandiger Lehmboden, indess in Lehm, Sand und Moor hinreichend wechselnd, um instruktiv zu sein. Er ist drainirt und wird in zwei verschiedenen Schlageintheilungen, der schwerere Boden mit einer Oelfrucht-Rotation, der leichtere mit Halmfrüchten bewirthschaftet. Alle anwendbaren Handels- und Gartenfrüchte, namentlich Tabak, werden kultivirt, und besonderer Werth ist auf reichlichen Futterbau gelegt.

Die Wiesen bieten sehr grosse Verschiedenheit, Salzwiesen, süsse Wiesen, Waldwiesen, theils in offener Lage, theils Stau-, Riesel- oder gewöhnliche Bewässerungswiesen, und zwar 1 bis 4schürig.

Zum Gute gehört ferner ein Forst, der zum Theil in den schönen Park des Elisenhains und in natürliche Weiden verwandelt ist, und der nach Süden mit Königlichen Forsten zusammenhängt, welche Hoch-, Nieder- und Mittelwaldbetrieb und verschiedene Bestände Laub- und Nadelhölzer in grosser Mannigfaltigkeit darbieten, die zu den Demonstrationen beim forstlichen Unterricht benutzt werden.

An technischen Gewerben werden Brauerei, Käsefabrikation und Ziegelei bei der Wirthschaft selbst betrieben. In der Stadt Greifswald aber und in ihrer Nähe befindet sich eine bedeutende auf die Akademie gestützte Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen, Ackerwerkzeuge und Modelle, mehrere Eisengiessereien mit Dampfmaschinen und Kettenfabrikation, mehrere Oelfabriken, eine Dampfmühle, Rübenzuckerfabrik und eine Saline, welche zur theoretischen und praktischen Unterweisung für die Akademiker geöffnet sind.

Digitized by Google

Die Wirthschaft hat vor dem Jahre 1859 einen jährlichen Revenüen-Ueberschuss von 3500 Thlr. an die Akademiekasse abgeliefert; was sonst noch an Ueberschüssen aufgekommen, ist zur Meliorirung der Grundstücke und zur Verbesserung des Bau-Inventariums verwendet worden. In neuerer Zeit leistet sie an die Lehranstalt einen Beitrag von 7000 Thlr. jährlich zu deren Unterhalte.

Die Lehrgegenstände der Anstalt waren anfänglich durch die nahe Verbindung mit der Universität wenig abgegrenzt. Nach und nach haben sich für sämmtliche Akademien aus den Bedürfnissen der Anstalten selbst bestimmtere Grundsätze festgestellt, nach denen eine ziemlich übereinstimmende Anordnung der Lehrgegenstände erfolgen konnte. Der Lehrplan umfasst danach, ausser der allgemeinen Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, 1. in den eigentlich landwirthschaftlichen Disciplinen: die Lehre vom Acker und Pflanzenbau, und speziell Bodenkunde, Düngerlehre, Urbarmachung, Trockenlegung und Bestellung des Bodens, landwirthschaftliche Geräth- und Maschinenkunde, Anbau der Getreide- und Futterpflanzen, Anbau der Handelsgewächse, Wiesenbau, Weinbau und Gemüsebau, Obstbaumzucht; — die Lehre von der Viehzucht, und zwar speziell: allgemeine Thierzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und äussere Pferdekenntniss, Schafzucht und Wollkunde, Kleinviehzucht, Gesundheitspflege der Hausthiere; — die Betriebslehre, und speziell: volkswirthschaftliche Grundlagen der landwirthschaftlichen Betriebslehre, Wirthschaftssysteme, Verwaltung grosser Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen, Güter-Taxation, und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen, landwirthschaftliche Buchführung, landwirthschaftliche Berechnungen; — die Geschichte und Statistik der Landwirthschaft, Literatur der Landwirthschaft mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Erscheinungen, vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland; 2. in der Forstwirthschaft: Waldbau; Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation; Jagd- und Fischereiwesen; 3. in den Naturwissenschaften: anorganische Experimentalchemie; organische Experimentalchemie, analytische Chemie mit praktischen Uebungen im Laboratorium; Chemie der Ackerkrume; Thierchemie; agrikulturchemische Literatur; Experimentalphysik, und zwar Statik und Dynamik, Wärmelehre und Meteorologie, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Licht; Mineralogie und Geognosie; allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie; Pflanzenphysiologie, landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten; auserwählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie; praktische Uebungen im Mikroskopiren und im pflanzenphysiologischen Experimentiren; anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreiches; Naturgeschichte der wirbellosen Thiere; Naturgeschichte der Wirbelthiere; naturwissenschaftliche Repetitorien; 4. in den mathematischen Wissenschaften: praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre; 5. in der Volkswirthschaftslehre: die Hauptlehren der Nationalökonomie; Volkswirthschaftspolitik; 6. in der Rechtswissenschaft: Einleitung in das Landwirthschaftsrecht; Landwirthschaftsrecht; Agrargesetzgebung; 7. in der Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; akute und Seuchenkrankheiten derselben; äussere Krankheiten; Hufbeschlag und Geburtshülfe; 8. in der Technologie: allgemeine, und Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe; 9. in der Baukunde: Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre; Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude und gewerblicher Anlagen; Wege- und Wasserbau; Uebungen im Zeichnen.

Digitized by Google

Diese Disciplinen sind im allgemeinen so vertheilt, dass es ausführbar ist, in einem 2jährigen Kursus sie sämmtlich zu hören; da sie indess grösstentheils nur ein Jahr, viele auch nur ein halbes Jahr in Anspruch nehmen, ist es möglich, die Vorlesungspläne so einzurichten, dass das Studium mit jedem Semester begonnen werden kann, und dass diejenigen jungen Männer nicht den ganzen Kursus zu durchlaufen nöthig haben, welche bereits durch andere Anstalten oder sonstige Vorbereitung höhere Vorbildung erlangt haben, oder nicht beabsichtigen, praktische Landwirthe zu werden, sondern nur die für Rechts- und Verwaltungsbeamte nöthige Einsicht in die landwirthschaftlichen Zwecke erzielen wollen.

Jeder Eintretende verpflichtet sich desshalb nur auf ein Semester. Es wird von ihm verlangt, dass er das 18. Lebensjahr zurückgelegt habe und dass er wenigstens diejenigen Schulkenntnisse und denjenigen Grad der Gedankenreife besitze, ohne welche das Verständniss wissenschaftlicher Vorträge und das nachhaltige Interesse daran nicht möglich ist. Es wird daher gewünscht, dass die Aufzunehmenden mit dem Zeugniss der Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule oder doch der Vorbereitung für die Prima oder Sekunda solcher Anstalten versehen seien, und der Besitz eines solchen Zeugnisses berechtigt zur Aufnahme; indess ist der Grad der Vorbildung derjenigen, welche sich der Landwirthschaft widmen, zur Zeit leider noch zu oft ein geringerer; es können desshalb keine bestimmten Anforderungen an die Schulbildung gestellt werden, vielmehr ist bei geringerem Grade derselben die Zulassung in das Ermessen des Direktors der Anstalt gestellt. In der Regel wird von demjenigen, welcher die Landwirthschaft für den gewerblichen Lebensberuf auf der Akademie studiren will, gefordert, dass er bereits mindestens ein Jahr in der landwirthschaftlichen Praxis gewesen sei.

In Eldena und Poppelsdorf werden die Akademiker zugleich auf der Universität immatrikulirt.

Das Eintrittsgeld und Honorar ist auf allen vier Akademien gleich. Ersteres beträgt 6 Thlr. und das für die Benutzung der Vorträge und Anstalten der Akademien von jedem Akademiker zu zahlende Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr. und für jedes folgende 10 Thlr. Dies gilt auch bei dem Besuch verschiedener Akademien. Ausserdem ist halbjährlich ein Beitrag von 2 Thlr. zur Unterhaltung des chemischen Laboratoriums seitens Derjenigen zu zahlen, welche an den Uebungen in demselben Theil nehmen wollen. Die an die Universitätskassen zu zahlende Immatrikulationsgebühr beträgt 7 bis 10 Thlr.

Wohnung und Beköstigung müssen sich die Zöglinge überall selbst beschaffen, der Staat sorgt nur da für Wohnungen, wo es an Privatwohnungen, wie in Waldau, in ausreichendem Grade fehlt. Diese sind dann nach Verhältniss ihrer Beschaffenheit besonders zu bezahlen.

Honorarstundungen finden nicht statt; dagegen kann bei erwiesener Dürftigkeit einigen unbemittelten Studirenden Honorarerlass zu Theil werden, nachdem sie sich wenigstens ein Semester hindurch auf der Akademie aufgehalten und durch Fleiss und gute Führung ausgezeichnet haben.

Zur Ausbildung für das Fach der Domainenverwaltung werden vom Königl. Finanzministerium jährliche Stipendien vorzugsweise an Söhne von Domainenbeamten, und, falls solche nicht vorhanden sind, ausnahmsweise auch an Andere verliehen; mit diesen Stipendien ist gleichzeitig Honorarerlass verbunden.

Nach einem besonderen Regulativ vom 19. Januar 1863 finden an den landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen Akademien am Schlusse jedes Semesters Abgangsprüfungen statt, die sich auch auf Pflanzenbau, Viehzucht, Betriebslehre, Physik, Chemie und Pflanzenphysiologie und in Eldena auf Nationalökonomie beziehen, auf Antrag aber auch erweitert werden können. Von dem zu Prüfenden ist als Regel zu fordern, dass er 4 Semester auf einer der preussischen Akademien absolvirt habe. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Zu ersterer erhält der Examinand eine theoretisch-wissenschaftliche und eine mehr auf den praktischen Betrieb bezügliche Aufgabe, die er binnen 3 Wochen abzuliefern hat. Das Zeugniss wird auf Grund des Urtheils der Examinatoren vom Direktor nach 4 Abstufungen über erworbene „sehr gute", „gute", „genügende" oder „nur geringe" Kenntnisse ausgestellt.

In der Regel werden diejenigen Akademiker, welche ein Staats-Stipendium aus Königl. Ministerialfonds beziehen, zur Ablegung der Prüfung verpflichtet, wenn diese indess wegen der Kürze der Zeit, durch die sie die Akademie besuchen, zu einer vollständigen Prüfung nicht zugelassen werden können, stellt ihnen der Direktor auf Grund einer mit ihnen vorzunehmenden Unterredung ein Zeugniss aus.

Ueber die gehörten Vorlesungen kann jeder Akademiker am Schlusse des Semesters eine Bescheinigung in Form eines Testirbogens auch ohne Prüfung verlangen.

Was die **Zahlen des Besuches** von Eldena anlangt, so lassen sich dieselben in Vergleichung mit denen der vier preussischen Akademien und des landwirthschaftlichen Institutes zu Berlin, seitdem das letztere selbständige Immatrikulationen vornimmt, wie folgt übersehen:

Zahl der Eleven im Semester	auf den Akademien zu				an dem Universitäts-Institut zu Berlin	Gesammtzahl	Von denselben sind									
								darunter aus den Provinzen								Andere Deutsche und Ausländer
	Eldena	Poppelsdorf	Proskau	Waldau			Inländer	Preussen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	
Winter 1859/60 .	50	78	61	54	.	243	173	33	16	18	19	29	10	14	34	70
Sommer 1860 . . .	42	67	60	43	.	212	148	28	10	16	22	26	3	14	29	64
Winter 1860/61 .	43	81	61	48	.	233	172	33	8	29	22	32	9	15	24	61
Sommer 1861 . . .	35	82	42	41	.	200	138	25	12	18	17	27	8	11	20	62
Winter 1861/62 .	31	84	50	41	.	206	146	27	11	21	17	27	6	9	28	60
Sommer 1862 . . .	33	83	46	35	.	197	136	27	10	15	19	19	9	7	30	61
Winter 1862/63 .	33	82	46	40	.	201	134	26	9	24	13	21	11	7	23	67
Sommer 1863 . . .	30	76	36	20	.	162	106	21	9	7	12	26	10	5	16	56
Winter 1863/64 .	37	99	62	17	.	215	139	29	9	15	17	32	7	11	19	76
Sommer 1864 . . .	38	84	72	18	.	212	149	34	14	16	14	31	9	10	21	63
Winter 1864/65 .	41	85	94	10	.	230	153	29	15	15	26	35	8	9	15	77
Sommer 1865 . . .	37	82	99	11	.	229	155	30	10	15	31	33	10	8	18	74
Winter 1865/66 .	37	86	122	11	.	256	161	24	15	29	29	33	9	8	14	82
Sommer 1866 . . .	28	66	69	11	.	174	105	23	13	18	16	13	8	4	10	69
Winter 1866/67 .	32	70	82	5	49	238	172	32	13	17	29	32	9	10	18	66
Sommer 1867 . . .	31	63	65	—	20	179	123	22	11	17	19	14	5	6	19	56
Winter 1867/68 .	33	93	97	—	71	294	211	43	14	23	44	30	4	9	26	83
Sommer 1868 . . .	28	89	86	—	29	232	171	29	8	23	29	27	6	8	28	61
Winter 1868/69 .	29	72	104	—	70	275	202	27	13	33	43	22	7	11	29	73

Digitized by Google

6. Die Lehranstalt zu Regenwalde in Pommern.

Der Oekonomie-Rath und General-Sekretair der Pommerischen Oekonomischen Gesellschaft, Professor Dr. Sprengel, errichtete ursprünglich im Jahre 1841 zu Regenwalde eine Anstalt zum Zwecke der Anfertigung von Ackergeräthen und Maschinen zu landwirthschaftlichem Gebrauche, für welche ein allgemein anerkanntes Bedürfniss vorlag. Er engagirte dazu einen im Maschinenbau geübten Mechaniker, wählte die tüchtigsten Handwerker in Regenwalde zu Arbeitern aus, und setzte mit wenigen Vorschüssen für Material und Arbeitslohn die Fabrikation ins Werk. Mit ihr verknüpfte er nach einer Bekanntmachung vom 1. Juni 1842 eine landwirthschaftliche Lehranstalt, in welcher sowohl theoretisch als praktisch die gesammte Landwirthschaft, die ökonomische Chemie, die ökonomische Botanik, die Thierheilkunde, ferner ökonomisches Bauwesen, Feldmessen und Nivelliren und die Forstwirthschaft, in soweit solche dem Landwirth zu wissen nöthig, gelehrt wurden. Das Nähere des Plans ergiebt das I. Heft des 5. Bandes der Allgemeinen landwirthschaftlichen Monatsschrift.

Das Institut erhielt verschiedene Staatsunterstützungen; deshalb bestanden an ihm 3 ganze und 3 halbe Freistellen, die das Ministerium vergab, auch stand für jeden Zweigverein der Pommerisch-ökonomischen Gesellschaft, welcher mindestens 20 Thlr. zur Centralkasse beisteuerte, eine Freistelle offen; es wurde vorzugsweise als Bildungsinstitut für Wirthschaftsinspektoren verwaltet.

Im Jahre 1857, in welchem die Lehranstalt von 18 Akademikern besucht war, ging die Geräthefabrik an eine Aktiengesellschaft über, deren Statut vom 18. Mai 1858 durch die Kab.-Order vom 9. Juli 1858 (G.-S. S. 412) genehmigt ist, Professor Sprengel aber verstarb am 19. April 1859. Dies führte die Auflösung der Anstalt mit dem 1. April 1860 herbei. Es wirkten zuletzt 7, meist noch anderweitig beschäftigte Lehrkräfte an ihr, und als Lehrmittel stützte sich die Anstalt auf das Versuchsfeld der Pommerisch-ökonomischen Gesellschaft zu Prützen von 100 Morgen, die Sprengelsche Wirthschaft zu Regenwalde von etwa 500 Morgen, und die Wirthschaft des Gutes Prützen von etwa 1700 Morgen Acker und 200 Morgen Wiesen.

Das Honorar betrug jährlich 72 Thlr. und 3 Thlr. für Beschaffung von Reagentien.

7. Die Akademie Poppelsdorf bei Bonn.

Der Wunsch, in der Rheinprovinz eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt errichtet zu sehen, fand schon auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Jahre 1837 in einem Antrage des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen seinen Ausdruck. Auf erneute Anträge am 7. Provinziallandtage trat eine ständische Kommission für die Ausführung dieses Gedankens zusammen, und als sich die Stände auf deren Vorschlag am 1. Juli 1843 für eine Verbindung des Instituts mit der Universität Bonn entschieden, und der Plan nach Zweck und Mitteln eine bestimmtere Gestalt gewonnen hatte, erhielt er die Genehmigung der Staatsregierung. Der landwirthschaftliche Verein wurde zu genauerer Bearbeitung des Organisationsplans aufgefordert, und da dieser gebilligt, und die nöthigen Fonds durch die Allerh. Kab.-Order vom 9. Februar 1844 dargeboten waren, wurde der bisherige Dirigent der land- und forstwirthschaftlichen Akademie zu Tharand, Professor Schweitzer, zum Direktor der Anstalt berufen und ihr das Universitätsgut Poppelsdorf für die Unterrichtszwecke überwiesen.

Am 17. Mai 1847 konnte die Akademie eröffnet werden. Dem ursprünglichen

Digitized by Google

Einrichtungsplane nach sollte dieselbe so nahe mit der Universität verknüpft sein, dass die Eleven in allen Hauptdisciplinen, mit Ausnahme des Fachwissens, an den Vorlesungen der Universität Theil zu nehmen hatten. Desshalb wurde bei der Gründung des Instituts nur der Direktor und ein zweiter Landwirthschaftslehrer als der Akademie eigene Lehrkräfte berufen. Einzelne Hülfsfächer, Garten- und Obstbau und Thierheilkunde wurden von am Orte wohnenden Fachmännern übernommen.

Die Uebelstände dieser Einrichtung zeigten sich indess sehr bald. Wenn sich auch die Dozenten der Universität dazu verstanden, für die landwirthschaftlichen Zuhörer eigene auf diese berechnete Vorlesungen anzukündigen, so war doch dadurch eine eigentlich methodische Uebereinstimmung des Unterrichts nicht zu erzielen. Es liess sich ein allen Bedürfnissen entsprechender Lehrplan nicht feststellen, und schon die Unmöglichkeit, die Vorlesungen in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen an der Bonner Universität und die praktischen Demonstrationen auf dem Gute Poppelsdorf der Zeit nach zu einem Stundenplane zu ordnen, der von den Eleven mit Nutzen inne gehalten werden konnte, und der sehr schwierig zu befriedigenden Anforderung entsprach, den Neuantretenden in jedem Semester das Nöthige zu bieten, machten eine Abänderung dieses Verhältnisses zur unbedingten Nothwendigkeit.

Es wurden desshalb 1856 drei ordentliche Lehrstellen für die naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer gegründet, denen später noch eine forstwissenschaftliche und der Chemiker der Versuchsstation hinzutraten, so dass gegenwärtig ausser dem Direktor 7 Lehrer und der Administrator von Annaberg, der die praktischen Demonstrationen leitet, als besondere Kräfte an der Anstalt wirken, und nur der Departements-Thierarzt, der Inspektor des botanischen Gartens und 2 Dozenten an der Königlichen Universität für einige spezielle Unterrichtsgegenstände Hülfe leisten.

Auch die akademische Gutswirthschaft ist gegen die erste Einrichtung wesentlich erweitert worden.

Das Gut Poppelsdorf umfasst nach Abzug des 20 Morgen enthaltenden Versuchsfeldes 100 Morgen Areal, wovon 90 Morgen auf Ackerland und ungefähr 10 Morgen auf Wiesen und Grasplätze kommen. Nach rheinischen Verhältnissen könnte das Gut seiner Grösse nach einer Musterwirthschaft vielleicht genügen, seinen Bodenverhältnissen nach ist es indess dazu ungeeignet, denn es hat durchgängig tiefgründigen Alluvialboden mit durchlassendem Untergrunde, und ist unmittelbar vor den Thoren Bonns auf intensiven Garten- und Handelsgewächsbau hingewiesen. Es erlaubt keine Demonstrationen des gewöhnlichen, mit schwierigen Kulturbedingungen ringenden Ackerbaues.

Desshalb wurde in der Nähe des Gutes Annaberg eine auf dem Rheinischen Plateau gelegene fiskalische Forstfläche von der Königl. Staatsregierung dazu ausersehen, durch Rodung in ein zweites akademisches Gut umgeschaffen zu werden, welches durch die Verschiedenheit und die Ungunst seiner Bodenbeschaffenheit den Anforderungen der Lehrzwecke vollkommen entsprechen konnte. Als sich aber gleichzeitig die Möglichkeit eines Ankaufs des Gutes Annaberg zeigte, entschloss sich die Regierung im Frühjahr 1860 dasselbe, wenn auch mit erheblichen Opfern, zu kaufen und die Bewirthschaftung mit den anstossenden zur Rodung bestimmten Forstländereien in Verbindung zu bringen.

Annaberg enthält 142 Morgen Acker, 8 Morgen Wiesen, 20 Morgen Garten- und Obstplantagen, und 130 Morgen zum Theil zur Urbarmachung geeigneter Waldungen. Die vom Königl. Forstfiskus gepachteten Rodeländereien wurden nunmehr auf 500 Morgen beschränkt, so dass Annaberg nach Beendigung der im Jahre 1861

Digitized by Google

begonnenen, aber absichtlich nur allmählig fortschreitenden Rodungen eine Wirthschaftsfläche von 800 Morgen, eine Grosswirthschaft im eigentlichen Sinne, umfasst.

Seine Ländereien liegen 400 Fuss über dem Rheinspiegel, sind aber gleichwohl landeinwärts unmittelbar vom steilen Abhang des Rheinthals aus so eben, dass sie der Drainirung, deren sie dringend bedürfen, Schwierigkeiten entgegensetzen. Der Boden ist sehr verschieden, vom strengen Thon und Lehm bis zum lehmigen Sande und sauerem Humusgrunde, wenn auch nicht schroff, wechselnd.

Von einem festen Wirthschaftsplane und einer bestimmten Fruchtfolge ist unter diesen Verhältnissen für Annaberg so lange abgesehen worden, als die auf die zweckmässigste und lehrreichste Weise erstrebte Kultivirung noch nicht als abgeschlossen angesehen werden konnte. In Poppelsdorf dagegen ist ein Betrieb gewählt, der neben einer vielseitigen Kultur von Handelsgewächsen einen starken Futterbau berücksichtigt. Ausser den Oelfrüchten findet der Anbau des Hopfens, Tabaks, Krapps, der Weberkarde, des Kümmels u. a. m. entsprechende Berücksichtigung.

Der Viehstand zu Poppelsdorf beträgt 20 Stück Milchvieh, bei dem ein durch Milchergiebigkeit ausgezeichneter Holländerschlag als Vergleichsmasstab dauernd gehalten, daneben aber mit Glanthaler, Donnersberger, Westerwälder, Breitenburger Kühen nach und nach gewechselt worden ist. Die Kleinheit der Wirthschaft erlaubt die genausten Gewichtsbestimmungen für Konsumtion und Produktion, die mit Regelmässigkeit fortgeführt werden.

In Annaberg wurde der Zug- und Nutzviehstand mit der Erweiterung des Gutsareals entsprechend vermehrt und möglichst für die Beschaffung werthvoller Original-Zuchtthiere gesorgt. Vorzugsweise muss auch hier auf Milchvieh Rücksicht genommen werden, indess ist neben diesem eine kleine Schafheerde aufgestellt.

Die sonstigen Hilfsmittel bestehen in einer Bibliothek mit Lesekabinet, und in fortdauernd vervollständigten physikalischen, mineralogischen, zoologischen und technologischen Sammlungen, besonderen Sammlungen von Bodenarten, landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, Wollsammlungen, Präparaten für Thierheilkunde, Modellen für Baukunde und Sammlungen von Hölzern, Holzsamen, forstlichen Produkten und Waldbau-Geräthen für die Forstkunde.

An praktischen Hülfsmitteln besteht das chemische Laboratorium, welches seit 1867 zu einer Anstalt vom grössten Umfange erweitert ist, und das zugleich der Versuchsstation dient. Dem physiologischen Praktikum stehen gute Mikroskope und alle sonst nöthigen Apparate, auch ein Glashaus und der ökonomisch-botanische Garten zu Gebote. Dieser, sowie die Landesbaumschule und der Weingarten zeigen die verschiedenen Kulturmethoden des Gemüsebaues, des Obstes und der Reben.

Die Vorlesungen an der Universität, an welcher die Akademiker immatrikulirt werden, stehen ihnen ebenso offen, wie den Studirenden; nicht weniger die Universitätssammlungen, Museen und Bibliotheken.

Für die zufriedenstellende Lösung von wissenschaftlichen Fragen sind an der Akademie jährlich zu vertheilende Preise ausgesetzt. Zu Diskussionen versammelt sich wöchentlich der akademisch-landwirthschaftliche Verein.

Lehrplan und Besuch sind unter Eldena S. 514 besprochen.

Das Nähere über die Art des Unterrichtes und die Verhältnisse der Anstalt ergiebt die Schrift des damaligen Direktors, Geh.-Reg.-Rath Dr. E. Hartstein: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf, Bonn 1864".

8. Die Akademie zu Proskau in Schlesien.

Die erwähnte Allerhöchste Kab.-Order vom 9 Februar 1844 stellte Fonds zur Förderung der Landwirthschaft und namentlich zur Errichtung weiterer höherer landwirthschaftlicher Lehranstalten in Aussicht.

Da die Errichtung einer solchen in Schlesien unbestritten als Bedürfniss anerkannt wurde, geschahen noch im Jahre 1844 die einleitenden Schritte; bei der Prüfung der bezüglichen Entwürfe wurde die Domaine Proskau zu diesem Zwecke vorzugsweise geeignet befunden.

Dieselbe liegt 1¾ Meilen südlich von Oppeln, ist als alter Centralpunkt eines bedeutenden, von Friedrich dem Grossen aus der Erbschaft der Grafen von Proskau erkauften Güterkomplexes mit einem Schlosse und grösseren Baulichkeiten versehen, und umfasst eine Fläche von 4087 Morgen, die sich ziemlich im Zusammenhange von den sandigen und lehmigen Diluvialhöhen, auf denen Proskau liegt, über das hohe Oderufer, das der Kreideformation angehört, bis in die Oder-Niederung zu beiden Seiten des Stromes erstreckt.

Die Lage ist also durch die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit besonders begünstigt. Im Süden schliesst sich ein bedeutender Forst an die Aecker an, der der Lehranstalt für ihre Zwecke zu Gebote gestellt werden konnte. In der Nähe sind ausgedehnte Privatforsten verschiedener Beschaffenheit, und es ist Gelegenheit, bedeutende und gutgeleitete Wirthschaften jeder Art auf guten und geringen Böden, namentlich solche mit höherem Schäfereibetriebe, kennen zu lernen. Auch Teich-, Wiesen-, Bruch- und Heidewirthschaften sind in der Nähe belegen.

Die Domaine wurde schon im Jahre 1845 nach Abgang des zeitigen Pächters der zu errichtenden Lehranstalt in der Weise überlassen, dass dieselbe verpflichtet ist, der Domainen-Verwaltung des Königl. Finanz-Ministeriums den bisherigen Pachtzins mit 2 352 Thlr. einschliesslich der sonstigen Deputate, jährlich etwa 3 000 Thlr., fortzuzahlen. In Betreff der Wirthschaft steht sie desshalb in der Lage des früheren Domainenpächters. Ihrerseits aber bekommt sie aus den Mitteln des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten die für die Lehrkräfte erforderlichen etatsmässigen Zuschüsse.

Die Eröffnung der Anstalt konnte im Oktober 1847 durch den ersten Direktor derselben, Geh. Regierungsrath Heinrich, erfolgen.

Ausser dem Dirigenten wurden anfangs noch vier ordentliche Lehrer an der Anstalt angestellt, deren einer die Naturwissenschaften, einer Physik, Chemie und Technologie, einer die Mathematik und die landwirthschaftliche Baukunde, endlich einer, der gleichzeitig Administrator der mit der Lehranstalt verbundenen Gutswirtschaft war, die landwirthschaftliche Technik vortrug. Ferner waren an der Anstalt drei Hülfslehrer, einer für Forstwirthschaftslehre, einer für Thierheilkunde und einer als zweiter Lehrer für die landwirthschaftliche Technik, zugleich dem Versuchsfelde als Dirigent vorgesetzt, beschäftigt, endlich noch ein Institutsgärtner und ein Assistent des Lehrers der Chemie; dieser Kreis ist nach und nach um 4 Lehrer verschiedener Zweige der Landwirthschaft, Physiologie und Nationalökonomie erweitert worden.

An Lehrmitteln ist ein chemisches Laboratorium von 30 Arbeitsplätzen vorhanden, ein physikalisches Kabinet mit zahlreichen Apparaten, eine oryktognostische und geognostische, sowie Petrafakten- und Krystallmodell-Sammlung; ein physiologisch-botanisches

Digitized by Google

Laboratorium mit Mikroskopen, Herbarien und einer Samensammlung; ferner ein zoologisches Museum mit einer Wollprobensammlung, eine Geräthe- und Modellsammlung mit einer Anzahl Geräthen in wirklicher, und über 500, grösstentheils von der Universität zu Breslau gesammelter, in Modellgrösse. Endlich besteht eine Bibliothek, bei der ein Lesekabinet eingerichtet ist.

Zu der sehr mannigfaltigen Gutswirthschaft gehören unter der oben angegebenen Gesammtfläche 2970½ Morgen Ackerland in eigener Bewirthschaftung, 10½ Morgen Gärten und Hopfenplantagen, 407¾ Morgen Wiese, 74½ Morgen beständige Weide, 19 Morgen Trift, 230½ Morgen Teiche und Lachen, 8½ Morgen Gebüsch, 30¾ Morgen Hofstellen, 130 Morgen Wegeland, Gräben, Kies- und Lehmgruben; 205½ Morgen sind verpachtete Grundstücke.

Auf dem Vorwerk Proskau von 975 Morgen Acker sind zwei grosse Rotationen, eine Thonboden-Rotation in 7 Schlägen mit Oelfruchtbau, und eine Sandfeld-Rotation in 6 Schlägen, eingerichtet. Daneben besteht noch eine wenig umfangreiche Rotation von 10 Schlägen, zur Sicherung trockener und gesunder Weideräume für die edle Schäferei.

Das Vorwerk Zlattnik von 471½ Morgen theilt sich ungefähr nach 3 gleichen Theilen, in eine Rotation von 6 Schlägen auf armen Sandboden, eine von 8 Schlägen mit Rübenbau auf dem allerschwersten Letteboden, und eine Hackfrucht-Rotation mit 10 Schlägen auf Mittelboden. Für das Vorwerk Schimnitz von 724½ Morgen ist zu ⅔ der Fläche eine Sandfeld-Rotation von 7 Schlägen, und zu ⅓ eine Kreideboden-Rotation mit Rüben und Oelfruchtbau in 12 Schlägen durchgeführt. Das Vorwerk Neuvorwerk von 799½ Morgen liegt in der Oderniederung und hat auf dem Ackerboden eine Rotation mit Rüben und Raps in 10 Schlägen.

Dieselbe Mannigfaltigkeit, welche der Acker nach dieser durch die Natur des Bodens und die zweckmässige Vertheilung der Gespannkräfte bedingten Eintheilung zeigt, bieten auch die Wiesen dar, die in allen Abstufungen von den schlechtesten kalten Torfwiesen bis zu den besten Stromwiesen vorhanden und zum Theil zu Kunstwiesenanlagen umgestaltet sind. Ausserdem besteht beim Gute eine umfangreiche Baumschule, ein ökonomisch-botanischer Garten, und ein Versuchsfeld von 25 Morgen.

Mit der Wirthschaft ist eine Brennerei von erheblichem Betriebe, eine Bierbrauerei und eine Ziegelei mit Drainröhren-Fabrikation verbunden, und die fortgesetzten Drainirungen auf der Domaine selbst und in der Umgegend geben Gelegenheit, das Verfahren auch practisch kennen zu lernen.

Die Domaine Proskau wurde von dem Institute im Jahre 1845 in einem sehr devastirten Zustande übernommen, und hat seitdem, obwohl über die Hälfte des Areals zu drainiren war, Wirthschafts-Ueberschüsse in immer steigender Höhe geliefert, die nach Deckung des Pachtgeldes und aller aufgewendeten Meliorationskosten schon im Durschschnitt der Jahre 1851 bis 1855 den doppelten Betrag des Pachtgeldes erheblich überstiegen haben, obwohl die von 1847 bis 1855 vom Staate für Meliorationen gezahlten Gelder die Summe von 4000 Thlr. noch nicht erreichten. Der Zuschuss des Staates zur Unterhaltung der Lehranstalt beträgt jährlich 7070 Thlr. Lehrplan und Besuch sind oben Seite 514 erwähnt.

Das Nähere über die Wirthschaftsführung und über die Anstalts-Einrichtungen überhaupt ergiebt die Schrift: „Der Betrieb der Landwirthschaft in Proskau und die höhere Lehranstalt daselbst von H. Settegast, Königl. Oekonomie-Rath, Berlin 1856."

Digitized by Google

9. Die Akademie zu Waldau bei Königsberg in Pr.

Schon auf Grund der Allerh. Kab.-Order vom 9. Februar 1844 war in Aussicht genommen worden, neben den landwirthschaftlichen Akademien zu Proskau und Poppelsdorf noch eine ähnliche dritte zu errichten. Die Wahl des Ortes wurde auf mehrfaches Ansuchen der landwirthschaftlichen Vereine und dringende Befürwortung durch die Provinzialbehörden und das Landes-Oekonomie-Kollegium auf die Provinz Preussen, als diejenige gelenkt, welche am weitesten von den betreffenden Bildungs-Instituten im Staate und Auslande abgelegen und gleichwohl wegen ihrer vorwiegend nur auf Landbau basirten Erwerbsthätigkeit und ihrer ebenso erschwerten, als noch wenig vorgeschrittenen, landwirthschaftlichen Kultur eines solchen Förderungsmittels vorzugsweise bedürftig sei. Es wurde bei den Vorarbeiten für die Gründung besonderes Gewicht auf die Nothwendigkeit einer ausgebreiteten Landwirthschaft unter den in der Provinz allgemeinen Verhältnissen gelegt; die Errichtung der Anstalt blieb desshalb aufgeschoben, bis die vom Landes-Oekonomie-Kollegium und von den landwirthschaftlichen Vereinen als der geeignetste Ort bezeichnete Domaine Waldau bei Königsberg pachtlos wurde.

Dieser Zeitpunkt trat im Mai 1852 ein. Das nur mit sehr unzureichenden Gebäulichkeiten versehene Gut erforderte die Errichtung von Direktions- und Anstaltsgebäuden, die Herrichtung von Elevenwohnungen und Restaurationslokalen und des Umbaues mehrerer Wirthschaftsgebäude; indess konnte die Eröffnung durch den ersten Direktor Oekonomie-Rath Settegast im Oktober 1856 mit dem vollkommen eingerichteten Lehrapparate erfolgen.

Das Gut Waldau ist 2 Meilen östlich von Königsberg und ½ Meile nördlich vom Pregel so belegen, dass die Aecker auf der Abdachung des hohen Ufers ziemlich eben hinlaufen, die Wiesen aber vom Hochwasser des Stromes zum grössten Theil überstaut werden. Unmittelbar an die Anstaltsgehöfte stossen zwei grössere Seen, die indess nicht so hoch liegen, um den Aeckern durch Drangwasser zu schaden. Das Areal bestand bei der Uebernahme aus 1969⅔ Morgen, von denen 877 Acker, 15½ Garten, 430 Wiesen, 334½ Weide und 313 Unland und Wasser.

Die Anstalt bot nach Boden, Einrichtung und Lehrkräften reiche Mittel der Belehrung; Rotationen, Anbau und Viehhaltung wurden auf das angemessenste der preussischen Landwirthschaft angepasst. Neben der eigentlichen Wirthschaft wurde eine Baumschule, ein botanischer Garten, ein Versuchsfeld und eine Ziegelei eingerichtet.

Als Direktor wirkte, nachdem Settegast 1864 die Akademie zu Proskau übernommen, der Königl. Oekonomie-Rath Wagener, und neben ihm 4 ordentliche Lehrer, unter denen die Lehrgegenstände ähnlich vertheilt wurden, wie in Proskau und Poppelsdorf, ausserdem ein Institutsgärtner und 2 Hülfslehrer für die Forstwirthschaftslehre und die Thierheilkunde.

Indess erfüllten sich die Erwartungen, die man von der Errichtung der Anstalt gehegt hatte, nicht. Nach einer kurzen Zeit befriedigender Blüthe sank die Zahl der Eleven mehr und mehr, und es trat auf das deutlichste hervor, dass eine in so fernem Nordosten des Staats gelegene Akademie weder von Süd oder West Besucher anzuziehen vermag, noch Theilnehmer aus der eignen Heimath findet, weil diese vorziehen, das entwickeltere landwirthschaftliche Leben in entfernteren Gegenden kennen zu lernen. Es wurde desshalb die Auflösung der Anstalt beschlossen, über die Lehrkräfte anderweit verfügt, und die Domaine am 1. April 1867 ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben.

Digitized by Google

10. Das landwirthschaftliche Institut an der Universität zu Berlin.

Die Idee, in Berlin landwirthschaftliche Vorträge in näherer oder entfernterer Verbindung mit den Vorlesungen an der Universität in Gang zu bringen, ist mehrfach angeregt worden. Sie lag auch der Berufung Thaers als Professor an die Universität zu Grunde: die Unthunlichkeit einer zweckmässigen Verbindung seiner Vorlesungen mit dem praktischen Unterrichte zu Möglin bewog diesen indess, auch die theoretischen Fächer vollständig in Möglin zu lehren, und bald darauf auf seine Professur zu verzichten.

Im Jahre 1847 nahm das Landes-Oekonomie-Kollegium auf eingehende Vorarbeiten des Potsdamer landwirthschaftlichen Centralvereines den Gedanken solcher Vorlesungen wieder auf, und sprach in Anträgen an das Ministerium aus, wie wünschenswerth es für die an der Berliner Universität Studirenden sowohl, als auch für eine sehr grosse Zahl von jungen Männern, welche sich hier zu anderen Zwecken und in anderen Verhältnissen aufhalten, sein müsse, einen Ueberblick über die Lehre von der Landwirthschaft in allen ihren Verzweigungen zu erhalten, und wie geeignet Berlin sei, jungen Landwirthen, welche ihr Fach bereits praktisch kennen gelernt haben, Gelegenheit zu derjenigen theoretischen Ausbildung zu gewähren, welche mehr und mehr als unentbehrlich anerkannt wird, um den Fortschritten der Landwirthschaftswissenschaft mit Einsicht folgen zu können. Das Kollegium bot seine eigenen Kräfte zu solchen Vorträgen an. Indess gewann der Plan, bei dem es darauf ankam, in nahe Beziehung mit der Universität zu treten, und dennoch Zöglingen sowohl als Lehrern, welche nicht zur Universität gehören, die Theilnahme zu sichern, erst im Jahre 1859 bestimmtere Gestalt, als sich der Professor Schulz-Fleeth zur Errichtung einer vom landwirthschaftlichen Ministerium abhängigen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Berlin erbot, in welcher Chemie für Landwirthe, allgemeiner Ackerbau, Bodenkunde, spezieller Pflanzenbau, Viehzucht, Betriebslehre und landwirthschaftliche Botanik und Zoologie gelesen werden sollten.

Schulz-Fleeth wurde die nöthige Unterstützung zur Einrichtung, und Remuneration für sich und einen anderen Dozenten zugesichert, und ihm im übrigen die Anordnung des Lehrkurses, das Vernehmen mit den zu gewinnenden Lehrern und die Einziehung und Verrechnung der Honorare, soweit die Vorlesungen nicht an der Universität selbst gehalten wurden, überlassen.

Die Eröffnung dieser Vorlesungen erfolgte im Oktober 1859 mit dem Beginn des Wintersemesters der Universität[1]). Die Zahl der Theilnehmer betrug schon im ersten Semester 39, darunter 18 bei der Universität immatrikulirte; im Wintersemester 1860 stieg dieselbe auf 57. An den Vorlesungen war, wie erwähnt, auch Dr. A. Thaer betheiligt. Die weitere Entwickelung dieses Instituts wurde durch die Krankheit und den am 21. März 1862 erfolgten Tod des Professors Schulz-Fleeth unterbrochen, und es wurden nunmehr, gestützt auf die günstigen Erfolge desselben, Einleitungen zu einer umfassenderen Organisation getroffen.

Schon am 3. November 1862 konnten vorläufige Bestimmungen in betreff der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Berlin veröffentlicht werden, welche die Eröffnung noch für das Wintersemester 1862/63 ermöglichten.

---

[1]) Annalen der Landwirthschaft Bd. 35 S. 34.

Digitized by Google

Danach will die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Berlin solchen Personen, die mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgestattet sind, Gelegenheit geben, einen Ueberblick über das Gebiet der Landwirthschaft zu gewinnen, und sich für deren Betrieb wissenschaftlich vorzubereiten. Die Anstalt wird von einem Kuratorium geleitet. In diesem haben unter dem Vorsitze des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zwei oder drei Mitglieder Sitz und Stimme, als welche zunächst ein Rath des landwirthschaftlichen Ministeriums, ein Rath des geistlichen Ministeriums und ein von dem Landes-Oekonomie-Kollegium aus der Zahl seiner Mitglieder gewählter Gelehrter fungirten.

Der Zweck der Anstalt soll theils durch den Besuch von Vorlesungen über Landwirthschaft, Naturwissenschaften, Nationalökonomie und andere Disciplinen, theils durch Uebungen in einem Laboratorium für Agrikulturchemie, sowie durch agronomische und botanische Exkursionen erreicht werden. Den Studirenden der Landwirthschaft wird ein von dem Kuratorium entworfener Studienplan zur Beachtung empfohlen.

Die für das Studium der Landwirthschaft nöthigen Vorlesungen werden zum Theil an der Friedrich-Wilhelms-Universität gehalten, zum Theil aber auch ergänzend und nach Massgabe des Bedürfnisses von besonders dazu angestellten Lehrern ausserhalb der Universität gehalten; auch die Uebungen in dem chemischen Laboratorium werden von einem besonderen Lehrer geleitet.

Um die Berechtigung zum Besuch der Universitäts-Vorlesungen zu erlangen, waren anfänglich alle Studirenden der Landwirthschaft gebunden, sich bei der Universität immatrikuliren zu lassen, soweit nicht ihr Lebensalter oder ihre Lebensstellung nach den Universitätsgesetzen Ausnahmen bedingen, wie z. B. bei Beamten und Offizieren, welche die Erlaubniss zum Besuche der Vorlesungen an der Universität bei dem Rektor derselben nachzusuchen haben.

Seit dem Wintersemester 1866 aber ist das Institut durch ein Abkommen der Minister der geistlichen und Unterrichts- und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten berechtigt worden, besondere Inskriptionen in die Institutsmatrikel vorzunehmen, welche von dem Nachweis der Vorbildung zum einjährigen freiwilligen Dienst in der Armee abhängig sind. Es ist darüber das Reglement für die Aufnahme in das Königl. landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Berlin vom 3. Oktober 1866 ergangen.

Das Honorar für den Besuch der Vorlesungen an der Universität richtet sich nach den allgemeinen für diese bestehenden Bestimmungen, und wird an die Universitätsquästur entrichtet. Das Honorar für die ergänzenden Vorlesungen und für die Theilnahme an den chemischen Uebungen und den Exkursionen wird durch das Kuratorium festgesetzt.

Das erste Semester 1862/63 begann mit einem Dozenten für das spezielle landwirthschaftliche Studium und die landwirthschaftliche Betriebslehre, einem zweiten für landwirthschaftliche Botanik, welche beide im Universitätsgebäude lasen, und mit einem Dozenten für Agrikulturchemie und für praktische Arbeiten im Laboratorium, sowie einem anderen für landwirthschaftliche Baukunde und Messkunst, welche in einem besonderen Auditorium (Behrenstrasse Nr. 28), das noch gegenwärtig für diese Zwecke dient, ihre Vorlesungen hielten. Die Zahl der Zuhörer betrug im Winter 1863/64 58, im Sommer 1864 22, im Winter 1865/66 75, im Sommer 1866 12.

Bis zu der erwähnten Umgestaltung im Herbst 1866 traten den Dozenten noch mehrere andere hinzu, welche den Kreis der Unterrichtsgegenstände mehr und mehr bis zur Vollständigkeit abgeschlossen haben. Es ist ein Dozent für Pflanzenphysiologie einge-

Digitized by Google

treten, der zugleich ein physiologisches Institut (Cantianstr. Nr. 4) errichtet hat; ferner ein Dozent für landwirthschaftliche Zoologie, ein Lehrer der Thierarzneischule für Thierheilkunde und gerichtliche Veterinairkunde, ein Dozent für landwirthschaftliche Gewerbekunde, ein Ingenieur für landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde, ein Gartenin spektor für den Gartenbau und ein praktischer Jurist zu Vorlesungen über das preussische Civil- und Verwaltungsrecht in den für den Landwirth wichtigen Materien.

Die Vorlesungen erstrecken sich desshalb gegenwärtig auf allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre, speziellen Acker- und Pflanzenbau, spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion, landwirthschaftliche Chemie, die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht, Anleitung zu agrikulturchemischen Untersuchungen mit praktischen Uebungen im Laboratorium, landwirthschaftliche Zoologie, landwirthschaftliche Botanik und landwirthschaftliche Mineralogie, Pflanzenanatomie und Physiologie mit Uebungen im physiologischen Institut, Thierheilkunde für Landwirthe, Exterieur des Pferdes, Gewährskrankheiten, allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Wollkunde, landwirthschaftliche Maschinenkunde, landwirthschaftliche Baukunde, Entwerfen und Zeichnen landwirthschaftlicher Gebäude, landwirthschaftliche Technologie, Gartenbau und Landwirthschaftsrecht und Landeskulturgesetzgebung. Zur praktischen Unterweisung finden im Sommer Exkursionen nach benachbarten unter verschiedenen Verhältnissen bewirthschafteten Gütern statt.

Die Zahlen der Frequenz der Anstalt seit dem sie selbst zu Immatrikulationen berechtigt ist, sind oben S. 517 nachgewiesen.

Die jährlich vom Staat aufgewendeten Kosten betragen etwa 9000 Thlr.

11. Landwirthschaftliches Institut an der Universität zu Halle.

Nicht ohne Rücksicht auf das Gelingen des Instituts an der Universität zu Berlin fanden die mehrfach von dem landwirthschaftlichen Centralverein der Provinz Sachsen auf Gründung einer höheren landwirthschaftlichen Anstalt für Sachsen gestellten, aber von ihm niemals bis zu einem bestimmteren Plane ausgebildeten Anträge, ihre Erledigung in der Begründung eines landwirthschaftlichen Institutes an der Universität zu Halle. Der Centralverein selbst betrachtete die Herstellung einer solchen Bildungsanstalt im engeren Anschlusse an die Universität als den einfachsten und natürlichsten Weg zur Befriedigung jenes Bedürfnisses.

Es waren in Halle die Lehrer derjenigen Disciplinen, mit denen sich die künftigen Landwirthe vorzugsweise zu beschäftigen haben, grösstentheils vorhanden, so die Lehrer der Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie, Technologie, Nationalökonomie, die ihre Mitwirkung anboten. Zur Vervollständigung fehlte es nur an einem Lehrer der rationellen Landwirthschaft und an den dafür erforderlichen Mitteln im Etat der Universität. Ein solcher Lehrer wurde in Dr. Kühn gefunden, der bis dahin als Wirthschaftdirektor die gräflich Egloffstein'schen Besitzungen in Niederschlesien mit grossem Erfolge bewirthschaftete. Derselbe nahm zu Michaelis 1862 den Ruf als Professor der Landwirthschaftslehre an die Universität Halle an.

Er begann am 15. Oktober 1862 seine Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Landwirthschaft, allgemeinen Acker- und speziellen Pflanzenbau, allgemeine und spezielle Viehzucht, Betriebslehre und Geschichte, Literatur und Statistik der Landwirthschaft. Die Professoren der Fachwissenschaften bequemten entweder ihre

Digitized by Google

Kollegien dem Bedürfnisse der landwirthschaftlichen Akademiker, so weit nöthig, an, oder wählten für diese besondere Vorlesungen. Der Departements-Thierarzt hielt Vorträge über Thierheilkunde, ein Garteninspektor für Garten- und Obstbau[1]).

Der Kursus wurde dabei als ein 2jähriger gedacht.

Durch die Energie, mit welcher Professor Kühn ein geeignetes Haus mit einem 8 Morgen grossen Garten und passenden Obstanlagen auf eigenes Risiko ankaufte, und durch die Bereitwilligkeit des Ministeriums für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, ihm dasselbe mit den sofort angeschafften Sammlungen und Instrumenten für den Selbstkostenpreis von etwa 27000 Thlr. abzukaufen, erhielt die Universität schon zu Ostern 1863 ein für die Unterrichtszwecke genügendes landwirthschaftliches Institut, welches ausser der Wohnung des Dirigenten die Hörsäle, die Sammlungen, das Lesekabinet, 2 physiologische Laboratorien und Wohnungen für Diener und Aufseher, ebenso Stallräume, Treibhäuser und Versuchsländereien enthält. Zur Vervollständigung dieser Lehrmittel ist dem Dirigenten eine Summe von jährlich 2700 Thlr. zur Verfügung gestellt. Auch ist das bis dahin wenig benutzte chemische Laboratorium der Universität auf etwa 24 Arbeitsplätze eingerichtet worden. Für Feldbauversuche sind einige Morgen Acker erpachtet.

Mit dem Institut ist ein Seminar für angewandte Naturkunde verknüpft worden, in welchem den Studirenden in höheren Semestern und namentlich solchen, welche sich zu Lehrern der Landwirthschaft ausbilden wollen, Gelegenheit und Förderung zu selbstständigen Arbeiten und Untersuchungen gewährt wird.

In der Umgegend von Halle sind instruktive Exkursionen sowohl für die Zwecke des Ackerbaues, als des ländlichen Gewerbebetriebes verschiedener Art sehr zweckmässig ausführbar; die Einsicht der Wirthschaften und Fabriken ist von allen Seiten den Akademikern entgegenkommend gestattet worden. Selbst die Bewilligung längeren Aufenthalts in den Salzmünder Wirthschaften während der Ferien wurde in Aussicht gestellt, und die dortige Versuchsstation hat sich zu Erläuterungen im landwirthschaftlichen Versuchswesen erboten.

Die Frequenz der landwirthschaftlichen Akademiker in Halle ist vom Beginn der Vorlesungen an eine sehr bedeutende gewesen, sie ergab lediglich an solchen Studirenden, welche sich ausdrücklich für Landwirthschaft hatten immatrikuliren lassen, folgende Zahlen:

Das landwirthschaftliche Institut zu Halle besuchten im	Akademiker				Das landwirthschaftliche Institut zu Halle besuchten im	Akademiker			
	Preussen	andere Deutsche	Ausländer	zusammen		Preussen	andere Deutsche	Ausländer	zusammen
Winter 1862/63 . . .	.	.	.	3	Sommer 1866	.	.	.	101
Sommer 1863	.	.	.	17	Winter 1866/67	.	.	.	157
Winter 1863/64 . . .	42	9	5	56	Sommer 1867	.	.	.	132
Sommer 1864	56	10	4	70	Winter 1867/68	90	45	13	148
Winter 1864/65 . . .	91	19	12	122	Sommer 1868	92	50	12	154
Sommer 1865	77	20	16	113	Winter 1868/69	111	57	18	196
Winter 1865/66 . . .	.	.	.	111					

[1]) Mittheilungen vom landwirthschaftl. Institute an der Universität Halle, Halle 1865 S. 191

Digitized by Google

B. Landwirthschaftliche Schulanstalten.

Im Gegensatz zu den landwirthschaftlichen Akademien und höheren Lehranstalten setzten sich verschiedene Gruppen von Schulen die praktische Ausbildung entweder eigentlicher Landwirthe, Wirthschaftsbeamten und bäuerlicher Wirthe und Arbeiter verschiedener Bildungsgrade für Ackerbau, Viehzucht und Wirthschaftsführung überhaupt, oder diejenige von Unternehmern, Technikern und Arbeitern für besondere Fächer, wie Garten und Obstbau, Wiesenbau, Drainage, Flachsbau und Flachsbereitung, Waldkulturen und Forstpflege zum Ziel.

1. Ackerbauschulen.

Als erste Ackerbauschule, die indess anfangs sogar über den Plan einer landwirthschaftlichen Mittelschule hinaus strebte, ist die **landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ragnit** im Regierungsbezirk Gumbinnen anzusehen, welche im Jahre 1836 durch den Oekonomen Otto Settegast errichtet wurde. Sie besass keine Wirthschaftsgrundstücke, sondern war zunächst darauf gerichtet, Pächter und Wirthschaftsbeamte in die landwirthschaftlich technischen Gewerbe und die nöthigsten Hülfswissenschaften einzuführen.

Als Lehrer wirkte Settegast selbst mit 3 Hülfslehrern.

Hauptsächlich hatte er die Belehrung über die Spiritusbrennerei im Auge. Es wurde die Brennerei in Verbindung mit der Presshefenfabrikation, der Brauerei und Essigfabrikation, ebenso auch die Verarbeitung der Kartoffel auf Mehl, Stärke, Syrup und Bier praktisch und theoretisch in regelmässigen Vortragsstunden gelehrt.

Von den landwirthschaftlichen Hülfs- und Nebenwissenschaften wurden die landwirthschaftliche Doppelbuchführung nach den Koppe'schen Anweisungen, landwirthschaftliche Chemie, Bodenkunde und Düngungslehre durch Experimente und Analysen erläutert, auch landwirthschaftliche Botanik, Thierheilkunde und Vermessungs- und Nivellirungkunst, soweit geeignet erschien, vorgetragen.

Das Honorar betrug 35 Thlr. Der Anstalt wurde 1846 eine Staatsunterstützung von 200 Thlr. jährlich bewilligt, und sie unterwarf sich der Aufsicht des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Gleichwohl fand es der Unternehmer zweckdienlicher, im Jahre 1850 ein Grundstück von 190 Morgen anzukaufen und das Institut in eine Ackerbauschule für kleinere Wirthe umzugestalten, als welche sie noch besteht. —

Die Errichtung solcher mehr elementarer **Ackerbauschulen** wurde durch eine Petition der Centraldirektion der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen auf dem 7. Landtage dieser Provinz im Jahre 1843 angeregt. Die Stände erkannten das Bedürfniss als dringend an, und befürworteten, dass Schulen für kleinere Wirthe, namentlich bäuerliche Söhne, gegründet werden möchten, auf welchen sich letztere, sowohl für ihren eigenen Wirthschaftsbetrieb, als auch zu Unterverwaltern und Wirthschaftsvoigten ausbilden könnten; sie erklärten auch, dass sie nach Erwägung der verschiedenen Art und Weise, auf welche solche Schulen zu gründen wären, gefunden, dass dies am leichtesten und zweckentsprechendsten geschehen dürfte, wenn einige gebildete, bewährte, praktische Landwirthe gegen Entschädigung ein jeder etwa 20 Ackerbauschüler in ihre Wirthschaft aufnähmen und ausbildeten.

Diese Idee, die Ackerbauschulen als Privatunternehmungen zu begründen, die Zöglinge in das Verhältniss von Arbeitern zu einem tüchtigen Landwirthe zu bringen,

Digitized by Google

von dem sie weniger durch theoretischen Unterricht als durch anschauliches Beispiel und eigene Einübung und mündliche Anweisung zu belehren sind, und von staatswegen nur durch Unterstützung und Aufsicht fördernd einzuwirken, ist für die überwiegende Zahl dieser Anstalten bis jetzt mit Erfolg aufrecht erhalten worden[1]). Die neuste Zeit hat indess auch andere, rein theoretische Ackerbauschulen ins Leben gerufen.

Die erste Anstalt wurde gleichwohl nicht in Sachsen, sondern in der Gemeinde Werdohle, Kreis Altena, **auf dem Gute Riesenrodt**, durch den evangelischen Pfarrer Nohl am 1. Januar 1845 eröffnet, der sich schon früher mit Vorliebe Kenntniss in den verschiedenen Zweigen des landwirthschaftlichen Unterrichtes erworben hatte, und der Anstalt wegen sein Pfarramt niederlegte. Sie besteht noch heut mit Nutzen. Die starke Nachfolge, die sie theils noch in demselben, theils im folgenden Jahre erhielt, ist Seite 500 aufgeführt. Inzwischen sind, wie dies von solchen Anstalten, die ihrer Natur nach an der Persönlichkeit des Unternehmers hängen, nicht anders zu erwarten, einzelne der genannten eingegangen und durch andere wieder ersetzt worden, die Zahl aber hat sich dauernd vermehrt.

Die Einrichtung erfolgte und erfolgt noch gegenwärtig in der Weise, dass diejenigen Wirthe, welche solche Schulen zu begründen wünschen, sich bei dem Ministerium melden, und wenn sie nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Wirthschaftsweise und ihren Kenntnissen, sowie nach Lage, Grösse und Beschaffenheit ihres Gutes dazu geeignet befunden werden, einen Plan entwerfen, welcher die Verpflichtungen des Unternehmers, seine dagegen gestellten Forderungen, die Bedingungen der Aufnahme und Haltung der Schüler, und die Anordnung des Lehrplanes enthält. Die Vorschläge werden vom Ministerium, nach Befinden unter Beirath des Landes-Oekonomie-Kollegiums, geprüft, und sobald eine Einigung erfolgt ist, wird ein Vertrag geschlossen, durch welchen die Beihülfe des Staates auf eine bestimmte Reihe von Jahren ohne bindende Zusage für fernere Zeit, zugesichert wird. Es wird in diesen Verträgen ein Minimum der Zahl von Zöglingen ausgesprochen, welche die Anstalt aufzunehmen verbunden ist, sowie die Art der Lehrkräfte und deren Unterwerfung unter die Kontrole und die Anordnungen der Behörden und eines zu ernennenden Kuratoriums. Für den Fall, dass die Schule unter dieses Minimum von Schülern herabsinkt, oder nach dem Urtheil der Aufsichtsbehörde ihrem Zweck nicht entpricht, bleibt die Zurückziehung der Unterstützung vorbehalten. Das Kuratorium, welches bestimmt ist, die nächste Aufsicht zu führen, wird in der Regel aus drei geeigneten Landwirthen, die in der näheren Umgebung der Schule ansässig sind, zusammengesetzt und vom Ministerium ernannt.

Der Lehrplan der Ackerbauschulen ist ihrem Zwecke entsprechend begrenzt. Die Zöglinge sollen in den praktischen Verrichtungen eines Landwirthes vervollkommnet werden, der seine Wirthschaft mit eigner Hand betreibt, sie sollen deutliche Begriffe von den Gründen erhalten, auf welchen die Vorschriften einer guten Kultur und Viehzucht beruhen, und sie sollen zum eignen Beobachten und Denken angeleitet und zugleich an strenge Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt werden[2]). Der eigentliche Unterricht in Lehrstunden ist desshalb den Wirthschaftsgeschäften untergeordnet, bei denen die Zöglinge behülflich sein müssen. Es ist die Hauptaufgabe des Lehrers, die praktischen Arbeiten zu Demonstrationen und mündlicher Anweisung gut zu benutzen. Als

---

[1]) Annalen Bd. 3 S. 124, Bd. 5 S. 73, 320. Bd. 45 S. 77, Bd. 49 S. 15, Bd. 57 S. 102.

[2]) Ueber Buchführungslehre, Annalen Bd. 27 S. 168.

Digitized by Google

solcher Hauptlehrer fungirt der Unternehmer der Anstalt selbst, oder ein geeigneter Stellvertreter, ein Wirthschaftsbeamter oder anderer praktischer Landwirth. Daneben werden meist unter Leitung des Elementarlehrers des Ortes Uebungen im Briefschreiben, Rechnen, Buchführen u. dgl. vorgenommen, und ein Thierarzt lehrt die Behandlung des Viehes in den häufigsten Krankheitsfällen.

Einige dieser Anstalten, wie Ragnit und Badersleben, haben sich in den Unterrichtsfächern dem Range einer Mittelschule genähert. Erst neuerdings sind einige Anstalten im Sinne **landwirthschaftlicher theoretischer Mittelschulen** mit rein wissenschaftlichem Unterrichte begründet worden, so 1868 zu Kleve und zu Herford, 1869 zu Lüdinghausen. Im allgemeinen aber richtet sich das Mehr oder Minder und der Charakter der Unterweisung nach der Sitte und der Bildung und Wohlhabenheit des Bauernstandes der Umgegend. Die Art des Unterrichtes und die Haltung und Verpflegung der Zöglinge können nicht auf allen diesen Schulen dieselben sein, und dies macht wieder Verschiedenheiten in den Bedingungen der Aufnahme nöthig.

In den ärmsten Gegenden werden die Zöglinge unentgeltlich aufgenommen und erhalten auch wohl einen mässigen Arbeitslohn an Geld oder an Kleidungsstücken; in den wohlhabenderen Landestheilen, wo eine kostspieligere Verpflegung beansprucht und gewährt wird, müssen sie ein Kost- und Lehrgeld zahlen, welches von 25 bis 80 Thlr., in einer Anstalt selbst bis 140 Thlr. für das Jahr steigt.

Die Zahl der Zöglinge richtet sich nach der Grösse der Wirthschaft. Die Arbeiten sollen nicht ausschliesslich von Zöglingen verrichtet werden, sondern sie sollen neben sich tüchtige und wohleingeschulte Arbeiter, von denen sie lernen können, beschäftigt sehen. Der Kursus wird in der Regel 2 oder 3jährig gedacht, und die Schüler sollen in demselben zu allen verschiedenen wirthschaftlichen Thätigkeiten angehalten werden. Es ist desshalb nicht wünschenswerth, dass ihre Zahl zu gross ist. Die meisten Anstalten sind darum auf 10 bis 16, die kleinsten aber auf nicht mehr als 6 bis 8 berechnet; nur Badersleben besitzt gegen 90. Die Aufnahme erfolgt mit dem 16. bis 20. Jahre. Die Zöglinge erhalten Wohnung, Nachtlager, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung, für ihre Kleidung aber müssen sie selbst sorgen.

An den Schulen, denen Kost und Lehrgeld zu zahlen ist, sind fast ohne Ausnahme einige **Freistellen** durch den Staat vertragsmässig festgesetzt, oder durch Vereine gestiftet, um auch den ärmeren jungen Leuten den Eintritt möglich zu machen. Ueberall aber wird streng darauf gehalten, dass zwischen den Zöglingen, namentlich zwischen den Pensionairen und Freischülern, in der Behandlung, im Unterricht, Arbeit und Kost an derselben Schule durchaus kein Unterschied bestehe. Es wird gefordert, dass die Zöglinge gewissermassen in den Familienkreis des Unternehmers oder des Lehrers aufgenommen werden, und dass womöglich eine tüchtige und zugleich wohlwollende Hausfrau der Anstaltswirthschaft vorstehe, und den Zöglingen den Werth häuslicher Ordnung und Sitte durch ihr Beispiel beweise. Die Unternehmer sowohl als die Kuratoren haben dem Ministerium jährlich Bericht über den Zustand der Anstalt zu erstatten.

Nur eine dieser Anstalten, die mit dem Gute Annaberg bei der Akademie zu Poppelsdorf verbunden ist, ist eine Staatsanstalt.

Den näheren **Nachweis der bestehenden Ackerbauschulen**, der Zeit ihrer Einrichtung, der Namen der Inhaber, des Gutsumfanges und Staatszuschusses, der Zahl und Haltung der Schüler, sowie der Höhe der Pensionen, der Dauer des Kursus und der Aufnahmezeit giebt nach dem Stande von 1867 folgende Tabelle:

Ackerbauschule zu (Ort und Kreis)	Name und Charakter des Inhabers der Anstalt	Datum und Jahr der Eröffnung derselben	Grösse der Gutswirthschaft Morgen	Höhe des jährlichen Staatszuschusses Thlr.	Normalzahl der Zöglinge oder Schüler und zwar: Freischüler	halbe Pensionaire	ganze Pensionaire	Höhe des von den Schülern zu zahlenden jährlichen Honorars oder Kostgeldes (Pension)
1. Provinz Preussen.								
1. Lehrhof bei Ragnit, Kreis Ragnit	Fr. Roerdantz, Lieuten. und Gutspächter von Lehrhof (Der bisherige Inhaber Otto Settegast ist am 31. August 1866 gestorben.)	1. April 1850 (Die seit 1836 bestandene landwirthschaftliche Lehranstalt wurde am 1. April 1850 zur Ackerbau-Schule umgestaltet u. als solche eröffnet.)	300	1 200	.	.	12	60 Thlr.
2. Spitzings b. Königsberg i. Pr., Kr. Königsberg	Die v. Kowalsky'sche Stiftung zu Spitzings. (Direktor Wollermann)	2. Januar 1852	748	1 000	12	.	6	Die Pensionaire zahlen im 1. Jahre . 50 Thl. 2. „ . 40 „ 3. „ . 30 „ durchschnittl. 40 Thl.
3. Polko b. Reichenau, Kreis Osterode	F. v. Ziegler, Gutspächter	1. Novbr. 1863	1 300	1 000	6	.	4	25 Thlr.
4. Karlsruhe b. Poststat. Arnsfelde, Kr. Deutsch-Krone	G. Grüttner, Gutsbesitzer	1. Oktbr. 1865	2 581	1 000	3	.	9	25 Thlr.
2. Provinz Pommern.								
5. Schellin b. Greiffenberg i. Pomm., Kr. Greiffenberg	v. Schmidt, Gutsbesitzer	1. Oktbr. 1845	768	1 225	18	.	.	.
3. Provinz Posen.								
6. Wielowies b. Krotoschin, Kr. Krotoschin	Reinhold, Rentamtmann und Administrator	1. Juli 1857	1 610	1 000	12	.	.	.
7. Wtelno b. Bromberg, Kr. Bromberg	C. F. Beck, Gutsbesitzer	1. Januar 1857	1 386	500	6	.	.	.
8. Chrostowo b. Uscz, Kr. Chodziesen	Gustav Arndt, Gutsbesitzer	1. Januar 1857	1 560	500	6	.	.	.
4. Provinz Brandenburg.								
9. Glichow b. Kalau, Kr. Kalau	Freih. v. Patow, Major und Kreis-Deputirter. (Vorsteher Inspektor Winckler)	1. Juli 1845	1 431	900	12	.	.	.
10. Haasenfelde bei Müncheberg, Kreis Lebus	Kielmann, Gutsbesitzer	1. Oktbr. 1847	800	950	9	.	6	Die Pensionaire zahlen 125 Thlr. jährlich

Digitized by Google

Ob die Schüler einen jährlichen Lohn erhalten, und event. in welchem Betrage?	Dauer des ganzen Lehrkursus Jahre	Termin des Eintritts oder der Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt	Innerhalb welchen Alters die Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden	Zahl der Zöglinge oder Schüler, welche 1866—1867 die Anstalt besuchten							Die Anstalt hat überhaupt seit ihrem Bestehen ausgebildete Schüler entlassen	
				Freischüler	gegen halbe oder ermässigte Pension	gegen ganze Pension	in Summa	Davon sind: Inländer: deren Eltern die Landwirthschaft betreiben	Inländer: deren Eltern anderen Berufsklassen angehören	Ausländer	Inländer in Summa	Ausländer in Summa
Nein	1 Jahr	Anfang Januar j. J.	Von 17 bis 26 Jahren	.	.	18	18	18	.	.	248	2
Die Freizöglinge erhalten im 1. Jahre 10 Thl. 2. „ 12½ „ 3. „ 15 „ durchschn. 12½ Thl.	3 Jahre (besond. befähigte Zöglinge werden auch nach 2 oder 2½ Jahren entlassen).	1. April und 1. Oktober j. J.	Vom vollendeten 17. Jahre ab	12	.	6	18	15	3	.	76	.
Nein	2 Jahre	1. Novbr. und 1. Juli j. J. (Das Schuljahr beginnt am 1. Nov.)	Vom vollendeten 17. Jahre ab	10	.	.	10	10	.	.	10	.
Nein	2 Jahre	1. Oktober j. J.	Vom vollendeten 17. Jahre ab	3	5	3	11	8	3	.	.	.
Nein	3 Jahre (unter Umständen auch 2 Jahre)	Im Oktober u. April j. J.	Im Alter von 16 bis 17 Jahren	18	.	.	18	15	3	.	186	.
Nein	3 Jahre	1. Juli j. J.	Vom vollendeten 16. bis 20. Jahre	12	.	.	12	9	3	.	24	.
Nein	2 bis 3 Jahre	Im Frühjahr u. Herbst j. J.	Vom 16 bis 20 Jahren	6	.	.	6	6	.	.	25	.
Nein	2 Jahre	1. Januar j. J.	Von 16 Jahren und darüber	6	.	.	6	6	.	.	23	.
Im 1. Jahre 10 Thl. „ 2. „ 10 „ „ 3. „ 20 „ durchschn. 13⅓ Thl.	3 Jahre	1. April und 1. Oktbr. j. J.	Von 16 bis 18 Jahren	14	.	.	14	12	2	.	92	.
Die Freizöglinge erhalten im 1. Jahre . 10 Thl. 2. „ . 15 „ 3. „ . 20 „ durchschn. 15 Thl.	3 Jahre	1. Januar, 1. April 1. Juli, 1. Oktober j. J.	Im Alter von 17 bis 20 Jahren	9	.	1	10	9	1 (Pensionair)	.	111	4

tized by Google

Ackerbauschule zu (Ort und Kreis)	Name und Charakter des Inhabers der Anstalt	Datum und Jahr der Eröffnung derselben	Grösse der Gutswirthschaft Morgen	Höhe des jährlichen Staatszuschusses Thlr.	Normalzahl der Zöglinge oder Schüler und zwar: Freischüler	halbe Pensionaire	ganze Pensionaire	Höhe des von den Schülern zu zahlenden jährlichen Honorars oder Kostgeldes (Pension)
11. Dahme, Kr. Jüterbogk-Luckenwalde	Errichtet von dem landwirthschaftl. Verein f. den Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. (Vorsteher Freigutsbesitz. Wustandt)	10. April 1866	c. 200	500	.	.	15	60 Thlr.
5. Provinz Schlesien.								
12. Popelau b. Rybnick, Kr. Rybnik	Ressortirt vom landwirthschaftl. Centralverein für Schlesien. (Vorsteher Fr. Pietrusky, vormal. Oekonomie-Direktor etc.)	Am 1. Juli 1857 in Birtultau eröffnet und am 3. Juli 1861 nach Popelau verlegt	352	800	10	.	.	Die Pensionaire zahlen 100—[illegible] Thlr. jährlich
13. Siebenhufen b. Görlitz, Kreis Görlitz (Armen-Ackerbauschule)	Oberlausitzer Verein zur Besserung sittlich verwahrl. Kinder. (Ernst Theuner, Hausvater, Gutsverw. u. Lehrer)	4. April 1856	75	Nichts	.	.	12	Im 1. Jahre 25 Thlr. „ 2. „ 20 „ „ 3. „ 15 „ „ 4. „ nichts durchschn. 15 Thlr.
6. Provinz Sachsen.								
14. Badersleben b. Halberstadt, Kreis Oschersleben.	C. Köppe, Oekonomie-Rath	15. Novbr. 1846	1 200	3 000	.	2	58	Inländer zahlen 100, Ausländer 130 Thlr. jährl.
15. Reifenstein, b. Leinefelde, Kr. Worbis	Brenning, Domainenpächter	1. Januar 1847	2 361	1 200	10	5	5	a) halbe Pens. 50 Thl. b) ganze „ 80 „
7. Provinz Westfalen.								
16. Riesenrodt b. Werdohl, Kr. Altena	Gosker, Oekonomierath, Gutsbesitzer.	1. Januar 1845	438	1 200	.	8	10	a) halbe Pens. 65 Thl. b) ganze „ 130 „
17. Botzlar bei Bork, Kr. Lüdinghausen	W. Brüning, Oekonomierath (Gutspächter)	1. Oktbr. 1852	1 000	1 300	.	9	5	a) halbe Pens. 50 Th. b) ganze „ 130 „
8. Rheinprovinz.								
18. Annaberg b. Bonn Kr. Bonn	Staatsanstalt unter Leitung und Aufsicht des Direktors der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf. (Die spezielle Beaufsichtigung der Zöglinge und die Leitung der praktischen Arbeiten ist dem Inspektor Meyen übertragen)	15. März 1851	c. 800	1 270	12	.	.	Nichts

Digitized by Google

Ob die Schüler einen jährlichen Lohn erhalten, und event. in welchem Betrage?	Dauer des ganzen Lehrkursus Jahre	Termin des Eintritts oder der Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt	Innerhalb welchen Alters die Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden	Zahl der Zöglinge oder Schüler, welche 1866—1867 die Anstalt besuchten							Die Anstalt hat überhaupt seit ihrem Bestehen ausgebildete Schüler entlassen	
				Freischüler	gegen halbe oder ermässigte Pension	gegen ganze Pension	in Summa	Davon sind				
								Inländer		Ausländer	Inländer in Summa	Ausländer in Summa
								deren Eltern die Landwirthschaft betreiben	deren Eltern andern Berufsklassen angehören			
Nein	2 Jahre	Ostern u. Michaelis j. J.	Von 14 bis 18 Jahren	2	.	10	12	8	4	.	.	.
Nein	3 Jahre	1. Oktober und 1. April j. J. (Das Schuljahr beginnt am 1. Oktbr.)	Von 15 bis 17 Jahren	10	4* * gegen ermässigte Pensionen von zus. 220 Thl. aus dem Fonds d. Schles. Prinz Friedr.-Wilh.-Stiftung.	16	30	25	5	.	67	.
Nein	4 Jahre	In der Regel zu Ostern j. J.	Von 15 bis 17 Jahren	.	.	5	5	2	3	.	31	.
Nein	2 Jahre	Ostern j. J.	Von 13 bis 17 Jahren	1	2	65	68	53	15	.	463	90
Nein	2 Jahre	1. Januar j. J.	Vom vollendeten 16. Jahre	10	.	2	12	10	2	.	107	6
Nein	1½ Jahr	15. April und 15. Oktbr. j. J.	Von 15 bis 24 Jahren	.	8	8	16	9	5	2	260	14
Nein	2 Jahre	1. April und 1. Oktober j. J.	Vom 16. bis 24. Jahre	2	8	4	14	8	6	.	155	15
Nein	1 Jahr	15. März	Vom vollendeten 17. bis 24. Jahre	12	.	.	12	12	.	.	54	.

Digitized by Google

Ackerbauschule zu (Ort und Kreis)	Name und Charakter des Inhabers der Anstalt	Datum und Jahr der Eröffnung derselben	Grösse der Gutswirthschaft Morgen	Höhe des jährlichen Staatszuschusses Thlr.	Normalzahl der Zöglinge oder Schüler und zwar: Freischüler	halbe Pensionaire	ganze Pensionaire	Höhe des von den Schülern zu zahlenden jährlichen Honorars oder Kostgeldes (Pension)
19. Denklingen bei Waldbroel, Kreis Waldbroel	Roland Feckelsberg, Gutspächter	1. Juli 1852	260	1 200	.	5	11	Die ganze Pension beträgt 100 Thlr., die halbe Pension, und zwar für 5 den drei Gebirgskreis. Waldbröl, Wipperfürth u. Gummersbach angehörende Schüler 50 Thlr. jährlich
20. Roscheiderhof bei Trier, Landkreis Trier	Karl Knaus, Gutspächter	3. Oktbr. 1865	450	1 000	.	.	12	50 Thlr. jährlich
9. Hohenzollernsche Lande.								
21. Bauhof, fürstl. Domaine bei Sigmaringen	Karl Auer, fürstl. Domainenpächter u. Posthalter	1. Novbr. 1865	c. 802	c. 1029	6	.	.	Der Inhaber der Anstalt ist berechtigt, von jedem Freizöglinge einen Zuschuss von höchstens 30 fl. (etwa 17 Thlr.) zu beanspruchen
Summa der Ackerbauschulen in den altländischen Provinzen			20 422	21 774	122	29	165	von 15—130 Thl.

Wenn diese Ackerbauschulen im allgemeinen noch ein gewisses höheres Maas theoretischen und systematischen Unterrichtes festzuhalten suchen, so müssen die Musterwirthschaften, die Wanderlehrer und die Fortbildungsschulen in der Regel auf eine zusammenhängende und regelmässige Unterweisung verzichten, und ihre Belehrung nach dem mehr persönlich und wechselnd hervortretenden Bedürfnisse der sich Betheiligenden und nach den zur Zeit vorhandenen Hülfsmitteln gestalten.

Soweit eine **Musterwirthschaft** nicht mit einer Ackerbauschule verbunden ist, sondern als eine besondere Anstalt genannt und unterhalten wird[1]), liegt ihr Gedanke wesentlich darin, dass sie nicht allein überhaupt das Beispiel einer guten Wirthschaft sein und verbreiten, sondern dass sie so beschaffen sein soll, um in ihrer Nachbarschaft thatsächlich Nachahmung finden zu können. Sie muss also nach Grösse, Boden, Betriebskapital und sonstigen Bedingungen der Lage einer gewissen, dabei ins Auge gefassten Klasse vorhandener Wirthe entsprechen. Ihr Betrieb muss so gestaltet sein, dass es diesen möglich wird, ihre eigenen Wirthschaften ohne übermässige Schwierigkeiten zu denselben Verbesserungen überzuführen. Die Unterweisung besteht vorzugsweise in der jedem Befugten zustehenden Berechtigung, Kenntniss von allen Einzelheiten des

[1]) Annalen Bd. 5 S. 53 und 320.

Digitized by Google

Ob die Schüler einen jährlichen Lohn erhalten, und event. in welchem Betrage?	Dauer des ganzen Lehrkursus Jahr	Termin des Eintritts oder der Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt	Innerhalb welchen Alters die Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden	Zahl der Zöglinge oder Schüler, welche 1866—1867 die Anstalt besuchten							Die Anstalt hat überhaupt seit ihrem Bestehen ausgebildete Schüler entlassen	
				Freischüler	gegen halbe oder ermässigte Pension	gegen ganze Pension	in Summa	Davon sind: Inländer: deren Eltern die Landwirthschaft betreiben	Inländer: deren Eltern andern Berufsklassen angehören	Ausländer	Inländer in Summa	Ausländer in Summa
Nein	1 Jahr	1. Oktbr. und 1. April j. J.	Nach vollendetem 15. Jahre	.	3	7	10	9	1	.	239	22
Nein	1½ Jahr	1. Oktbr. j. J.	Von 15 bis 20 Jahren	.	.	9	9	8	1	.	.	.
Nein	3 Jahre	1. Novbr. j. J.	Vom vollendeten 17. Jahre	10	2	.	12	12	.	.	.	.
zwischen 10 und 20 Thlr.	.	.	.	137	32	154	323	264	57	2	2 171	153
								323			2 324	

Betriebes zu nehmen, und vom Wirthe, soweit es seine Zeit zulässt, mündliche und praktische Auskunft über sein Verfahren, über die Handhabung und die Wirkungen der Geräthe, die Pflege des Viehes u. dgl. zu beanspruchen. Der Wirth geniesst dafür den Vortheil, dass ihm von landwirthschaftlichen Vereinen, mit mehr oder weniger Staatsbeihülfe, Unterstützungen oder Vorschüsse zur musterhaften Einrichtung seiner Wirthschaft, namentlich zur Ausstattung derselben mit dem örtlich besonders zweckmässigen Inventar und Geräthe, zur geeigneten Umgestaltung der Fruchtfolge und zur Anschaffung guten Samens gewährt, auch von den erfahrensten Landwirthen die Grundsätze für die vortheilhafteste Wirthschaftsführung angegeben werden.

In diesem Sinne sind die im Abschnitte XLI. unter A. näher erwähnten Musterwirthschaften begründet und längere oder kürzere Zeit dem Interesse ihrer Umgegend dienstbar gemacht worden.

Vielfach haben solche Musterwirthe, wie nahe liegt, ihre Thätigkeit auch darauf erstreckt, in ihrer Nachbarschaft bei der **Einrichtung verbesserter Wirthschaften** ähnlicher Art unmittelbar behülflich zu sein, haben auch wohl ausdrücklich die Verpflichtung dazu übernommen.

Es ist dies aber zugleich einer der Zwecke, für welche besondere **Wanderlehrer** angenommen worden sind.

Digitized by Google

Der Wander-Instruktor Nobis zu Danzig richtete in diesem Sinne im Jahre 1864 19 Wirthschaften mit zusammen 5004 Morgen 69 □Ruthen, 1865 in den Kreisen Marienwerder, Graudenz, Danzig, Stargard, Berent und Rosenberg 25 Wirthschaften mit zusammen 4134 Morgen 7 □Ruthen ein, welche aus mehr oder weniger wilder Wirthschaft in systematische Fruchtfolge gebracht wurden. Die kleinste der letzteren umfasste 55, die grösste 261 Morgen. Mit Ausnahme eines einzelnen Falles, in welchem der Besitzer die Nobis'schen Weisungen nicht beachtet hatte, wurden die Erfolge der Nobis'schen Einrichtungen nach den eingezogenen genauen Nachrichten überall als glücklich und segensreich bezeichnet. Die Ausgaben betrugen 1865 für Rechnung des Staates an Reisekosten, Diäten und Porto 27 Thlr., an Bezahlung für die Einrichtung von 4134 Morgen 206 Thlr.

In den **Verträgen mit Wanderlehrern** wurde denselben in der Regel aufgegeben, für eine bestimmte Zeit von 2 oder mehr Jahren im Auftrage eines Vereinsvorstandes in die praktische Thätigkeit eines landwirthschaftlichen Kommissars einzutreten und sich vorzugsweise mit der Regulirung bäuerlicher Wirthschaften zu beschäftigen. Insbesondere hat ein solcher die Einrichtung der Feldbetriebspläne nach Massgabe der lokalen Boden- und sonstigen Verhältnisse zu regeln und festzustellen und dabei die Ausführung aller nützlichen und zeitgemässen Meliorationen und Kulturen, als z. B. Mergeln, Drainiren, Ent- und Bewässerung der Wiesen etc., sowie auch die Einführung zweckmässiger Maschinen und Geräthe in den Gemeinden durch Wort und That in Anregung zu bringen. Er hat die Regulirungsarbeiten der Zeit nach in der Reihenfolge vorzunehmen, in der die Anträge an ihn gestellt worden sind, und die aufgestellten Feldbetriebspläne und sonstigen, zur neuen Wirthschaftsorganisation gehörigen Arbeiten dem Vereinsvorstande zur Prüfung vorzulegen, demselben auch monatliche Berichte über seine Thätigkeit zu erstatten. Dafür erhält er ein jährliches Fixum von etwa 400 Thlr., durch welche Beihülfe er in den Stand gesetzt sein soll, seine Diäten und Reisekosten, welche er von den bäuerlichen Wirthen erheben darf, auf einen mässigen Satz zu stellen.

Je nach dem örtlich hervortretenden Bedürfnisse sind indess die Wanderlehrer auch vorzugsweise mit Vorträgen in Fortbildungsschulen und Vereinsversammlungen beauftragt worden. Ausser Nobis sind als solche Wanderlehrer Schwürz, Dr. Schneider, Dr. Fürstenberg, Clement, Fenser, Herzberg aufgetreten und bis zur Gegenwart an wechselnden Orten in verschiedenen Theilen des Staates thätig.

Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen haben den Zweck, Bauernsöhnen, welche Acker- oder Landbauschulen nicht besuchen können, Gelegenheit zu verschaffen, sich sowohl in den Elementarfächern weiter zu fördern, als auch von der Theorie des landwirthschaftlichen Gewerbes sich soviel anzueignen, dass sie eine kleine Wirthschaft rationell zu betreiben befähigt werden. Auch sollen sie als Vorbereitungs-Anstalten für die Ackerbauschulen dienen.

Sie beabsichtigen also im wesentlichen nur theoretischen Unterricht, und ihre Wirksamkeit ist eine blos örtliche und auf gewisse Stunden des Abends oder des Sonntags beschränkte. Die Schüler sollen dabei ihrer regelmässigen täglichen Beschäftigung im Hause ihrer Eltern oder bei ihrem Dienstherrn ungestört obliegen können und ebenso wie der Lehrer nur Freistunden mit dem Unterricht ausfüllen. Die Unterweisung kann desshalb in der Regel nur in den Händen des Ortsschullehrers liegen, welcher sich die erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse durch Bücher und Rücksprache mit erfahrenen und gebildeten Landwirthen oder mit den Wanderlehrern verschaffen muss

Digitized by Google

(s. S. 489). Die Unterrichtsgegenstände können in der Hauptsache nur in den Elementarkenntnissen, in Diktaten, Rechnen, kleinen Aufsätzen und in der Besprechung der Hauptlehren der Landwirthschaft bestehen. Es muss aber dafür, wenn die wenigen Stunden in der Woche Erfolg haben sollen, ein mindestens 2 Jahre dauernder Besuch vorausgesetzt werden.

Grössere **Ausbreitung** haben die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zuerst in Baden und Württemberg erlangt, haben aber seit etwa 1860 auch in Rheinpreussen und Westfalen, seit 1863 auch in Ostpreussen und darauf auch in Schlesien und anderen Landestheilen Eingang gefunden.

Bereits 1861 ist für die Rheinprovinz eine **Instruktion für die Einrichtung** und Leitung ländlicher Fortbildungsschulen auf Grund der in Baden und Württemberg gesammelten Erfahrungen aufgestellt worden[1]). Freih. v. d. Goltz aber ist für dieselben praktisch und in mehreren Schriften ganz besonders thätig gewesen[2]), hat auch in Waldau besondere vierwöchentliche Kurse, und zwar getrennt für Seminarlehrer und für Elementarlehrer abgehalten, um diese für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht vorzubereiten.

In der Provinz Preussen bestanden schon im Winter 1863/64 mehrere Fortbildungsschulen, wie zu Schwarzstein, Holtheinen, Schönfeld, Schönwalde, Neuendorf und Waldau, 1865 traten Tremitten, Stampelken und Pomedien hinzu, im Winter 1865/66 betrug ihre Zahl 10, 1866/67 14 und in 4 anderen wurde der Unterricht begonnen. Im letzteren Jahre besuchten 211 Schüler von meist 11—14 Jahren die Schulen, unter denen 139 Söhne von bäuerlichen Wirthen und 72 von Arbeitern und Handwerkern waren. Der Centralverein gewährte Mittel zu Lehrbüchern und Remunerationen für die Lehrer. 1864—67 wurden dafür 820 Thlr. verwendet.

Am Rhein waren 1867 80 solcher Fortbildungsschulen in Thätigkeit. Ebenso lebendig war das Interesse dafür in Hohenzollern. Auch in Lauban bestand eine solche Schule.

2. Garten-, Flachs-, Wiesen- und Waldbau-Schulen.

Wenn alle vorgenannten, zum Theil auf sehr elementarer Stufe stehenden Unterrichtsanstalten und Bestrebungen gleichwohl auf den gesammten und allgemeinen Kreis der landwirthschaftlichen Bildung gerichtet sind, so brach, wie erwähnt, für die Errichtung besonderer, auf einzelne bestimmte Zweige der Landwirthschaft begrenzter technischer Fachschulen in Preussen **die Gärtnerlehranstalt zu Potsdam** die Bahn, und zwar in einem Sinne, der wenigstens für einen Theil der Zöglinge die höchsten Ziele des Gartenbaues bis zur wissenschaftlichen Ausbildung des Gartenkünstlers erstrebte.

Die Anstalt wurde durch die Kab.-Order vom 20. August 1823 (Bd. II S. 254)

---

[1]) Von O. Beck. Abgedruckt im Juliheft der Zeitschrift des Rheinpreussischen landwirthschaftlichen Vereins für 1861.

[2]) Ueber den Zweck und die Organisation der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten Annalen Bd. 40 S. 324. — Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen, Aufforderung an die Vereine; landwirthschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe, 1862 No. 17 und 129. — Rückblick auf die bisherige Entwickelung des landwirthschaftlichen Volksunterrichts in Ostpreussen und Organisationsplan für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, Königsberger land- und forstwirthschaftliche Zeitung, 1868 No. 36 u. 38. — Vergl. auch P. N. Fenser, Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen, Bonn, 3. Aufl. 1868.

nach den Vorschlägen des Vereins für die Beförderung des Gartenbaues und im Zusammenhange mit der Landesbaumschule zu Geltow begründet, indess durch die Lehrkräfte wie die Lehrmittel in so nahe Beziehungen zu den Königlichen Gärten zu Potsdam gesetzt, dass auch die Intendantur der Königlichen Gärten an der Leitung betheiligt wurde.

Durch das revidirte Statut v. 12. März 1854 erfuhr die Schule einige Abänderungen und Erweiterungen. Sie besteht jetzt aus zwei ihrem Zwecke nach verschiedenen Abtheilungen. In der ersten sollen Gartenarbeiter zu praktischen Gärtnern, jedoch nur in den niederen Stufen der Gartenkunst, in der zweiten Kunst- und Handelsgärtner und Gartenkünstler ausgebildet werden.

Die Gartenarbeiter werden in den Gärten gegen einen wöchentlichen Lohn von 1 Thlr. als Arbeiter beschäftigt und in dem Anbau von Gemüsen, in der Anzucht von Obstbäumen, Waldhölzern und Schmucksträuchern, im Handelsgewächsbau und dem Anbau von Grassämereien durch Einübung und durch die ihnen bei Gelegenheit der Arbeit von ihren Vorgesetzten ertheilte Anleitung unterrichtet. Wohnung und Kost müssen sie sich selbst beschaffen. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vertheilt jedoch durch den Direktor jährlich 150 Thlr. Stipendien an die Unbemittelten unter ihnen. Die Aufnahme geschieht bald nach der Konfirmation, setzt aber eine einem Gartenarbeiter nöthige Rüstigkeit voraus. Die Anzahl der Aufzunehmenden richtet sich nach der Gelegenheit der Unterbringung. Nach beendeter Ausbildung sind dieselben für andere Gärtnereien so gesucht, dass die Anstalt niemals den Gesuchen um Zuweisung solcher Zöglinge genügen konnte.

Um in **die 2. Abtheilung der Gärtnerlehranstalt** aufgenommen zu werden, muss der Zögling das Schulzeugniss eines Obertertianers oder eines Schülers der Sekunda einer Realschule beibringen, oder die entsprechenden Schulkenntnisse durch eine Prüfung nachweisen. Ausserdem muss er durch glaubhaftes Zeugniss eine zweijährige Lehrzeit in einer praktischen Gärtnerei darthun; jedoch ist dem Direktor gestattet, junge Leute, welche durch ihre Lebensverhältnisse Gelegenheit hatten, mit der praktischen Gärtnerei genügend vertraut zu werden, bei nur einjähriger Lehrzeit zuzulassen. Auch Zöglinge der 1. Abtheilung, welche die geforderten Schulkenntnisse besitzen und sich 2 Jahre gut geführt haben, können aufgenommen werden.

Die Zahl ist für beide Klassen zusammen auf 12 angenommen, jedoch kann sie, wenn ihnen Unterkommen zu beschaffen ist, vergrössert werden. Zu jedem Zögling tritt einer der Hofgärtner in das Verhältniss des Lehrherrn und hat ihn zu den praktischen Uebungen anzuleiten, wogegen der Zögling sich allen ihm übertragenen Geschäften und Verrichtungen unterziehen muss. Letzterer erhält beim Lehrherrn Wohnung, Heizung und Licht, muss aber für die Kost, Bett, Wäsche u. dgl. selbst sorgen.

Vier Freistellen, welche womöglich auf sechs erhöht werden sollen, erhalten jedoch je 4 Thlr. 5 Sgr. monatlich Kostgeld, sowie Bett mit Bettwäsche und geniessen auch freien Unterricht. Die Freistellen verleiht das Kuratorium. Alle anderen Zöglinge zahlen 24 Thlr. jährlich für die die Unterweisung.

Der Unterricht in der unteren Klasse besteht in einem einjährigen Kursus, in dem die einem Kunst- und Handelsgärtner nöthigen wissenschaftlichen und gewerblichen Kenntnisse theils in Vorträgen im Zimmer, theils durch Anschauung und praktische Ausübung gelehrt werden.

In der oberen Klasse wird dieser Unterricht fortgesetzt, aber auf Entwerfung,

Digitized by Google

Veranschlagung und Ausführung von Parkanlagen, Schmuckgärten und ähnlichen Verschönerungen, sowie auch auf die höhere Botanik, namentlich Pflanzen-Geographie, ausgedehnt.

In diese Klasse sollen nur diejenigen Zöglinge aufgenommen werden, welche sich in der unteren Klasse durch besondere Anlage für die Landschaftsgärtnerei ausgezeichnet haben. Zöglinge, welche ein Zeugniss über die in einer der Klassen erworbenen Kenntnisse haben wollen, haben sich zu diesem Zweck am Schlusse des Jahreskurses einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Anstalt sorgt möglichst für passendes Unterkommen ihrer zur Zufriedenheit ausgebildeten Zöglinge, auch wird versucht, Zöglingen, welche den Kursus der Anstalt zurückgelegt haben und vom Vorstande als dazu befähigt erklärt werden, die Fortsetzung ihrer Studien sowohl auf der Universität als auch im botanischen Garten zu Schöneberg zu ermöglichen, wobei ihnen die Rechte und Vorzüge der Akademiker zu Theil werden.

Die Einrichtung der Gärtner-Lehranstalt, welche zum Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehört, nahm im Laufe der Zeit für Bauten und Lehrmittel gegen 13000 Thlr, und an jährlichen Gehalten und Unterstützungen der Zöglinge 2620 Thlr. aus verschiedenen Staatsfonds in Anspruch, welcher Zuschuss indess 1854 um 1000 Thlr. gemindert werden konnte. —

Auch **in anderen öffentlichen wie privaten Baumschulen** wird Unterricht ertheilt. Die Pflege der Pflänzlinge und des Obstes in den grösseren derartigen Anlagen erfordert eine so sorgfältige Heranbildung der dabei beschäftigten Arbeiter und macht auch eine gewisse theoretische Unterweisung derselben so nothwendig, dass die meisten der im XXIII. Abschnitt näher angegebenen Anstalten, je nachdem sich ein mehr oder weniger regelmässiger Unterricht für die Gartenarbeiter einführte, als Gärtnerschulen bezeichnet werden können. Dass diese Gelegenheit auch benutzt wurde, Lehrern, Adjuvanten oder auch Chaussee-Aufsehern Anweisung in der Baum- und Obstzucht zu ertheilen, ist Bd. II S. 258 für die Bezirksbaumschule zu Trier ausdrücklich erwähnt. Um dieselbe Zeit bestand in Treptow in Pommern, ebenso auch bei der Departements-Baumschule zu Bromberg eine niedere Lehranstalt für Gärtner, welche Gärtnergehülfen in der Obstbaumzucht und im Gemüsebau Unterricht gewährte. 1865 wurde ferner eine solche auf 6 Zöglinge berechnete Anstalt zu Kobylin (Kr. Krotoschin) von dem dortigen Gärtner Kleinert begründet, welche einige Jahre in Wirksamkeit blieb; 1867 trat in Kozmin, in Verbindung mit dem dortigen Schullehrer-Seminar, eine solche Anstalt, die auf einen 3jährigen Lehrkursus berechnet ist, ins Leben. Später sind auch ähnliche Lehrkurse bei der Provinzial-Baumschule zu Ragnit und bei der Obstbaumschule des Kreises Merzig eingeführt, auch ist eine besondere Obst- und Baumwärterschule zu Lünen begründet worden.

Am 1. Oktober 1868 aber wurde eine zweite, mit vollständigen Lehrmitteln ausgestattete Gartenbauschule in dem **Königlichen pomologischen Institut zu Proskau**, in Verbindung mit der dortigen landwirthschaftlichen Akademie, eröffnet. Dies Institut hat den Zweck, durch musterhaften Betrieb der Baumschule und gärtnerischer Pflanzungen und Kulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obstkultur und der Pomologie zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten. Es will in einem gründlichen und systematischen Lehrgange Gärtner ausbilden, welche als Besitzer oder Verwalter Obst-, Wein- und Gemüsegärtnereien vorzustehen vermögen. Dabei

Digitized by Google

sollen auch die Bedürfnisse Weiterstrebender berücksichtigt werden, und das Institut soll Lehrern, Obstgärtnern, Baumgärtnern und anderen, welche sich im Obstbau unterrichten wollen, dazu die Hülfsmittel gewähren.

Für **die Gartenbauschule** müssen die Zöglinge mindestens 16 Jahr alt sein und das Zeugniss beibringen, dass sie ein halbes Jahr in der Tertia eines Gymnasiums oder Realschule mit Nutzen zugebracht, oder sich über einen entsprechenden Bildungsgrad durch ein Examen ausweisen, nachdem sie nöthigenfalls vorher eine beim Institut eingerichtete **Vorbereitungsklasse** durchgemacht. Falls sie noch nicht gärtnerisch vorgebildet sind, können sie ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen. Der Unterricht umfasst in 2jährigem Kursus: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen, ferner allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, Obstbaumzucht und Pflege, Treiberei, Obstkenntniss, Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Gemüsetreiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren, endlich auch Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Für den höheren Lehrkursus in der Gärtnerei werden die Kenntnisse der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erfordert. Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie, die Fachwissenschaften, ebenfalls in zweijährigem Kursus, am pomologischen Institut.

In dem **Lehrkursus für Lehrer**, Baumgärtner und Baumwärter sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen gehandhabt und geübt werden. Es ist ein Frühjahrs- und Sommerkursus für Baumgärtner und Baumwärter und ein auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneter Herbstkursus für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien eingerichtet. Beginn und Dauer dieser Kurse werden jährlich durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Dieselben sind unentgeltlich.

Aeltere **Gärtner und Gartenbesitzer**, welche mindestens ein Semester die Unterrichtsmittel benutzen wollen, erhalten dazu durch den Direktor der Anstalt Gelegenheit.

Die Schüler der Vorbereitungsklasse und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt und werden in ihr kostenfrei beköstigt. Sie sind dafür, sowie die Baumgärtner und Baumwärter, verpflichtet, ausser den Unterrichtsstunden alle in den Baumschulen und Pflanzungen vorkommenden Arbeiten zu verrichten.

Das Honorar beträgt in der Gartenbauanstalt für das Semester in verschiedenen Stufen 15 bis 30 Thlr., und 7½ Thlr. kosten Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche; für die höhere Anstalt beträgt das Honorar halbjährlich 20 bis 40 Thlr. —

Für einige dem Gartenbau verwandte Wirthschaftszweige, welche in den grösseren Lehranstalten mit demselben verbunden zu werden pflegen, giebt es, wie die Nachweisung der Vereinsthätigkeit oben S. 483 ff. zeigt, auch besondere, der Unterweisung dienende Einrichtungen. So wird in allen von Vereinen betriebenen **Musteranstalten für Seidenzucht** und in den Seidenhaspelanstalten denen, die die Seidenkultur versuchen wollen, Anleitung dazu gegeben. Ebenso hat seit 1853 der Pfarrer Dzierzon, dessen hervorragender Thätigkeit Bd. II S. 550 gedacht wurde, bei seinen Bienenzüchtereien zu Carlsmarkt in Schlesien eine praktische **Bienenschule** ins Leben gerufen.

Auch wird zu Kanth in Schlesien durch den dortigen Kantor Pohl **Instruktion für Karden- und Krappbau, sowie Tabakskultur**, ertheilt. Derselbe hat sich mit diesen Kulturen schon seit langer Zeit beschäftigt, und ist im Jahre 1853 auf Staatskosten

Digitized by Google

nach Frankreich, Belgien und an den Rhein gesendet worden, um das Verfahren in den verschiedenen Oertlichkeiten des besonders entwickelten Anbaues kennen zu lernen und Bezugsquellen geeigneten Samens zu eröffnen. Seitdem ist derselbe mit Staatsbeihülfe dafür thätig, sowohl selbst eine Musteranstalt für diese Kulturen aufrecht zu erhalten und in ihr soviel als thunlich den Kultivatoren Beispiel, Anweisung und Rath zu ertheilen, als auch durch jährliche Rundreisen die Erfolge des Anbaues zu prüfen und auf die Verbesserung der Mängel hinzuwirken. —

In besonders grosser Verbreitung haben eine Zeit lang **Flachsbauschulen** im Staate bestanden. Dieselben sind schon im Abschnitt XXVII. (Bd. II S. 413) erwähnt. Die erste solche Schule entstand 1842 durch das Anerbieten des Barons v. Lüttwitz, auf seinem Gute Simmenau bei Kreutzburg junge Bauernbursche im Flachsbau und Flachsbereitungsverfahren zu unterweisen.

Es wurden ihm auf diese Anregung eine Anzahl Zöglinge aus verschiedenen Theilen Schlesiens, für welche der Staat in der Regel die Reise- und Unterhaltungskosten bezahlte, zugewiesen, und das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium verfolgte dabei den Plan, sowohl in Simmenau als auch durch Reisen in Belgien und England Techniker zu Lehrern für den Flachsbau auszubilden, die dann in verschiedenen Provinzen verwendet werden könnten.

Der durch seine Schriften über den Flachsbau[1]) bekannte Alfred Rüfin war dazu nach seiner Rückkehr aus Belgien schon im Jahre 1844 vorbereitet. Bald mehrte sich die Zahl dieser Lehrkräfte; es wurden in wenigen Jahren für Schlesien ausser ihm Dr. Coene, Richter, Malcher, für Preussen Fettkötter, Stenzler, Mittmann, für Westfalen Kralmann I. und II., Oelerdissen und Schinke, für Sachsen Kratz, auch als Reise-Kommissäre Flandörffer, Jacobi und Coupette, verwendbar.

Die 1845 bis 1848 errichteten, Seite 500 aufgeführten Anstalten waren dazu bestimmt, den Zöglingen über alle Zweige des Leinbaues und der Flachsbereitung, also über die Natur der Pflanze, Vorbereitung und Zurichtung des Flachsackers, Behandlung des Flachses, sowie über Rüffeln, Dörren und Behandeln des Leins, und über die Eigenschaften und Kennzeichen eines guten Flachses und Leinsamens die erforderlichen Kenntnisse beizubringen.

Sie wurden unter Oberleitung des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums der Aufsicht und Förderung durch die landwirthschaftlichen und Flachsbau-Vereine unterstellt, und von einem Kuratorium aus mehreren in ihrer Nähe ansässigen Gutsbesitzern geleitet. Die Arbeitsgeräthe und Utensilien beschaffte in der Regel der Staat, die erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen einer der Gutsbesitzer oder die Gemeinde, oder es wurden darüber Verträge mit einem besonderen Unternehmer geschlossen. Vorbedingung der Errichtung aber war die Zusicherung, dass eine zum gedeihlichen Bestande der Anstalt genügende Fläche mit Flachs bestellt, und die Anbau-, Ernte-, Rott-, und Zubereitungsarbeiten nach Leitung des Instruktors und unter Gestattung der Betheiligung der Schüler vorgenommen werden würden.

Die Annahme der Zöglinge blieb dem Kurator überlassen. Diejenigen, welche Lohnzuschüsse aus der Schulkasse empfingen, waren gehalten, wenigstens 6 Wochen lang in

[1]) Ueber die Verbesserung der Schlesischen Flachszucht durch Einführung des in Belgien gebräuchlichen Verfahrens, Berlin 1844; Ueber den Flachsbau in Deutschland; Breslau 1853; Zeitschrift für Flachsbau, Flachsbereitung und Flachshandel, Nordhausen 1857.

Digitized by Google

der Anstalt zu arbeiten. Bei zufriedenstellenden Leistungen erhielten sie beim Abgange ein bezügliches Zeugniss. Der Unterricht war unentgeltlich, Schlafstelle und Kost mussten die Zöglinge selbst beschaffen, indess wurde dafür durch einen Schulpfleger möglichst gesorgt. Bedürftige Zöglinge erhielten nach Feststellung des Kurators einen Tagelohn, der aus dem von den Flachszüchtern an die Anstalt zu zahlenden Arbeitslohne und nöthigenfalls aus Staatsfonds entnommen wurde. Besonders gute Leistungen wurden durch Verleihung von Geräthschaften, Werkzeugen u. dgl. prämiirt.

Ueber die Ergebnisse der Anstalt hatte der Kurator durch den Schulpfleger genau Buch zu führen. Die Kosten einer solchen Schule für die Staatskasse betrugen jährlich etwa 500 Thlr.

Als Leitfaden wurde der Unterweisung die gedachte Rüfin'sche Schrift über die Verbesserung der Schlesischen Flachszucht zu Grunde gelegt. Auch wurde eine Instruktion für die Flachsbau-Techniker vom 20. Februar 1852 durch die Amtsblätter veröffentlicht.

Die Schulen hatten mit wenigen Ausnahmen in den ersten Jahren eine Anzahl von mehr als 100 Zöglingen, theils Flachszüchter und Beamte, theils wirkliche Flachsarbeiter. Auf einen dauernden Besuch dieser Art konnte aber bei der Kürze der Zeit, in der der Unterricht durchführbar war, nicht gerechnet werden. Meist erschöpfte sich das Bedürfniss in einem oder zwei Jahren, dann wurde die Anstalt an andere Orte verlegt.

So haben später solche Schulen auf längere oder kürzere Zeit in Preussen in Schlodien, Wartenburg, Ragnit, Heilsberg, Julienhof; in Schlesien in Katscher, Proskau, Malitsch, Ulbersdorf, Boberau, Grunwitz und in besonderer Blüthe in Rüstern und Quaritz; in Sachsen in Birkungen, in Westfalen in Behme und Brönninghausen bestanden.

Zeitweise haben auch Lehrer völlig **ambulatorisch unterrichtet.** Rüfin erhielt dazu schon 1849 Erlaubniss. Auch Richter wurde 1851 zu diesem Zweck für Schlesien und Posen in Breslau stationirt. Solche Instruktoren erhielten die Anweisung, sich in den ihnen von den zu ernennenden Kuratoren im allgemeinen zu bezeichnenden Gegenden und Orten bei den Flachserzeugern, welche dies wünschten, aufzuhalten und denselben jede geeignete Unterweisung zu ertheilen. Sie mussten nachweisen, dass sie in einem Jahre eine gewisse Zahl, mindestens 200 Flachsarbeiter, praktisch unterrichtet, in mindestens 30 Flachswirthschaften die Aberntung, Röstung und Bereitung des Flachses nach der besseren belgischen Methode herbeigeführt, und mit den Arbeitern mindestens 200 Ctr. Flachs in dieser Weise bearbeitet, auch einen wesentlich höheren Werth des so bearbeiteten Flachses erzielt hatten. Waren sie diesen Verpflichtungen nachgekommen, so erhielten sie eine persönliche Remuneration von einigen Hundert Thalern und ein entsprechendes Reisekosten-Fixum.

Die Aufwendungen des Staates durch das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium betrugen für diese Unterrichtsanstalten bis zum Jahre 1852 die Summe von 18450 Thlr. Ferner wurden noch 1350 Thlr. an Reisestipendien zur weiteren Ausbildung der Lehrer, 1860 Thlr. zu Prämien für den Flachsbau und 1500 Thlr. zu einem Darlehn gewährt, durch welches die Begründung einer Musterwirthschaft in der Provinz Preussen, in der besonders auf Flachsbau Rücksicht genommen werden sollte, ermöglicht wurde[1]).

Ihrem Wesen nach hatten die Flachsbauschulen grosse Verwandtschaft mit den kleineren nicht auf fabrikmässigen Betrieb eingerichteten Flachsbereitungsanstalten, und

[1]) Mittheilungen d. Gesellsch. für Förderung des Flachsbaues, 1854 S. 69.

Digitized by Google

als diese allgemeiner wurden, schien das erstrebte Ziel erreicht. Die Lehrer gingen meist in diese oder ähnliche Etablissements über, und der Staat begann seine Zuschüsse zurückzuziehen, so dass um das Jahr 1856 die lebendigere Thätigkeit erlosch.

Nur die Schule des Lehrers Schollmeyer zu Rustenfelde im Eichsfeld ist unter Gewähr eines weiteren Jahrgehalts fortgeführt worden. —

Der Entwickelung der **Wiesenbauschulen** ist Bd. II S. 281 und 284 gedacht.

Die erste Wiesenbauschule, die der Freiherr v. Senft-Pilsach am 1. März 1838 zu Gramenz[1]) eröffnete, hatte den Zweck, Rieselmeister, Wiesenbauer und Wiesenbaumeister theoretisch und praktisch auszubilden. Der Kursus war auf 20 Monate berechnet. Die Anstalt entliess jährlich 8 bis 14 Eleven zum Theil auf Grund besonderer Prüfungen. Sie bestand unter nicht unbeträchtlichen Staatsunterstützungen bis zum Herbst 1857.

Die in derselben Zeit 1840 in Janowitz in der Lausitz unter Leitung des Inspektors Patzig eröffnete Schule zur Ausbildung von Wiesenarbeitern hatte nur einen 5monatlichen Kursus, in welchem sie etwa 6 Eleven unterwies; sie war namentlich von Sachsen aus besucht, bestand aber nur bis 1842.

Am dauerndsten machte sich das Bedürfniss einer besseren theoretischen Vorbildung für den Wiesenbau in der Heimat desselben, in Siegen, geltend. Nicht allein die benachbarten Thäler Siegens beschäftigten jährlich eine beträchtliche Zahl Wiesenbauer, sondern diese wurden auch von hier aus vielfach nach anderen Orten verlangt. Beispielsweise waren 1852 allein aus dem Amte Netphen 85 Wiesenbauer auswärts in Thätigkeit. Als daher im Herbst 1843 in Siegen durch den Kultur- und Gewerbeverein des dortigen Kreises eine Sonntagsschule errichtet wurde, erhielt dieselbe eine besondere Abtheilung für den Unterricht im Wiesenbau. Mit einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1847 bis 1852 besteht sie bis auf die neueste Zeit, und bezog früher 50 Thlr., seit 1859 150 Thlr. Zuschuss aus Staatsfonds, die zu Prämien für Schüler und für besondere Erfolge der hier ausgebildeten Wiesenbaumeister verwendet werden.

Der **Unterricht** wird von 10 verschiedenen Lehrern unentgeltlich ertheilt, die Lehrer erhalten Remunerationen vom Verein. Der Kursus ist der verschiedenen Vorbereitung der Schüler wegen 4jährig eingerichtet. Die Aufzunehmenden müssen mindestens die Elementarschule durchgemacht haben und confirmirt sein. Für diejenigen, welche noch keinen anderen als Elementarunterricht empfangen haben, wird im ersten Jahre Rechnen mit Zahlen und Brüchen, Freihandzeichnen und Schön- und Rechtschreiben geübt. Im zweiten Jahreskursus, dem auch solche beitreten können, welche bereits Unterricht im Zeichnen etc. anderweitig erhalten haben, werden Wurzel- und Dezimal-, Flächen- und Körperberechnungen, leichte Geschäftsaufsätze und Linear-, sowie die Anfänge im Planzeichnen gelehrt. Im dritten Jahreskursus beginnt der besondere Unterricht für Wiesenbauer mit Botanik, Bodenkunde und Planzeichnen. Alle diese Unterrichtsstunden werden Sonntags vor und nach dem Hauptgottesdienst ertheilt; für praktischen und theoretischen Wiesenbau und allgemeine Experimental-Chemie sind besondere Stunden in der Woche angesetzt. Der vierte Jahreskursus umfasst dieselben Uebungen, nur statt Chemie Experimentalphysik.

Die Schule nimmt in neuerer Zeit auch Prüfungen vor. 1864 konnten 3 Schüler

[1]) Annalen Bd. 8 S. 35.

nach bestandener mündlicher und praktischer, durch Ausführung eines Baues abgelegter Prüfung als Wiesenbaumeister entlassen werden. Jährlich sind mehrere Schüler und mehrere Wiesenbaumeister guter Erfolge wegen prämiirt worden. Die meisten von der Schule entlassenen Wiesenbaumeister haben sofort einträgliche Stellen gefunden. Der Besuch schwankte seit 1862 zwischen 9 und 11 Schülern im Semester. Davon gehörten 3 dem Kreise Olpe, die übrigen dem Kreise Siegen an. Zur ihrer weiteren Entwickelung hat die Schule aus Vereinsbeiträgen ein Vermögen von bereits über 4600 Thlr. aufgesammelt.

Um 1840 wurde auch bei den Meliorationsarbeiten im Regierungsbezirk Trier das Bedürfniss von Wiesenbautechnikern fühlbar, und es begann 1844 der Gutsbesitzer v. Fellenberg zu Metlach eine Anzahl Zöglinge in einem 3—4 monatlichen Kursus im praktischen Wiesenbau und den nöthigsten theoretischen Hülfskenntnissen unterrichten zu lassen. Diese Lehrkurse wurden unter Leitung des Regierungs-Rathes und Meliorationskommissars Boltz fortgeführt, und endlich 1857 eine dauernde Wiesenbauschule in Trier eingerichtet. In dieser ertheilte eine Anzahl Lehrer einen auf täglich 5 bis 7 Stunden berechneten Unterricht, der diesem Zeitmass entsprechend weiter greifen konnte, als der zu Siegen. Die Schule hatte sehr gute Erfolge, wurde aber nach dem 1858 erfolgten Ableben des Leiters, hauptsächlich wohl, weil sie selbst das Bedürfniss an gut ausgebildeten Wiesenbautechnikern in der Rheinprovinz befriedigt hatte, nicht mehr von einer genügenden Anzahl Eleven besucht, und im Herbst 1861 gänzlich geschlossen.

Ebenso war die 1844 zu Bielstein im Kreise Olpe errichtete Schule nur vorübergehend in Thätigkeit, und ähnlich die später zu Waldbroel und zu Simmern, sowie zu Niederweis ins Leben gerufenen.

Noch im Jahre 1861 aber machte das weitere Fortschreiten der Meliorationen in der Tucheler Heide und am Schwarzwasser und die, im Gegensatz zu dem gebirgigen Rheinlande sehr fremdartigen Eigenthümlichkeiten des Flachlandes der östlichen Provinzen wünschenswerth, für diese Landestheile wieder eine besondere Schule einzurichten. Es wurde dazu das mitten in der Tucheler Heide belegene Czersk ausersehen, und die Anstalt unter Leitung des Oekonomie-Rathes Schall am 1. April 1862 mit 11 Schülern eröffnet.

Die Wiesenbauschule zu Czersk hat die Bestimmung, gewöhnliche Wiesenbauer auszubilden, welche Wiesenbauten, Entwässerungsanlagen und Drainirungen nach vorgeschriebenen Plänen auszuführen, und kleinere Anlagen selbst zu projektiren und zu veranschlagen verstehen lernen sollen. Der Kursus dauert 19 Monate, und zwar vom 1. April des einen bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

In der ersten Zeit des Lehrkursus hat der Zögling unter der Leitung eines Rieselmeisters alle diejenigen praktischen Arbeiten, welche beim Wiesenbau und Drainiren vorkommen, durch Selbstarbeit zu erlernen. Sobald er sich mit diesen Arbeiten vertraut gemacht, wird er bei der Ausführung neuer Anlagen zugezogen, und mit den hierbei vorkommenden Erdarbeiten, kleineren Wasserbauten und den Umwandlungsmethoden von Sand- und Sumpfländereien in Wiesen bekannt gemacht.

Während der 4 Wintermonate erhalten die Zöglinge theoretischen Unterricht, welcher Schönschreiben, Orthographie, Plan- und architektonisches Zeichnen, Rechnen, Mathematik, Nivelliren, endlich Wiesenbaukunde und Drainiren, sowie Naturwissenschaft, soweit sie dafür in Betracht kommt, umfasst.

Digitized by Google

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; die Zöglinge dürfen nicht unter 17 und nicht über 28 Jahr alt oder von ungenügender Arbeitsfähigkeit sein. An Vorbildung wird nur eine leserliche Handschrift und Bekanntschaft mit den vier Rechnungsarten gefordert. Der Zögling muss sich durch ein Zeugniss seines Vaters oder Vormundes ausweisen, dass derselbe während des Lehrkurses seinen Unterhalt bestreiten wird. Nach Beendigung des Kurses findet eine Entlassungsprüfung statt, welche zunächst in der schriftlichen Bearbeitung einer praktischen Aufgabe, eines Meliorationsplanes für eine gegebene angemessen grosse Fläche, sodann in dem mündlichen Examen über die auf der Schule behandelten Unterrichtsgegenstände besteht.

Der Etat der Anstalt beträgt 460 Thlr. Ausser dem Dirigenten sind noch drei andere Lehrer an ihr beschäftigt, im ersten Kursus waren 12, im zweiten 10 Zöglinge anwesend, und die Fortschritte derselben können als recht befriedigend bezeichnet werden. 1865 ist der Oekonomie-Rath Schall pensionirt und die Leitung der Schule mit der Administration der fiskalischen Meliorationsarbeiten auf den Baumeister Skrodzki übergegangen. —

Das Bedürfniss nach Waldbauschulen hat sich zuerst und am dringendsten **in der Rheinprovinz** geltend gemacht, wo neben 634572 Morgen Staatswaldungen 1026031 Morgen Forst im Besitz der Gemeinden und 1488110 im Besitz von Privaten sind.

Diese Gemeinden und Privaten sind höchstens für ihre höheren Beamtenstellen in der Lage, forstlich genügend ausgebildete Männer zu gewinnen, der niedere Dienst in Privat- und Gemeindeforsten ist fast ganz in völlig unvorbereiteten Händen. Die im Jahre 1852 zu Mulartshütte im Regierungsbezirk Aachen eröffnete Waldbauschule sollte desshalb dazu dienen, den Kulturarbeitern und den niederen Forstschutzbeamten Gelegenheit zur Ausbildung für ihren Beruf zu geben[1]). Der Unterricht war zumeist ein praktischer, die Eleven wurden in Waldkultur-Operationen, Anlagen von Wegen, Gräben, Entwässerungen, Anleitung zum Fällen und im Schätzen der Holzbestände unterwiesen. Theoretisch wurde der Unterricht auf Nivelliren, Forstbotanik, Kenntniss der schädlichen Insekten und Samenkunde beschränkt. Zur Aufnahme waren nur Elementar-Schulkenntnisse und ein Alter von 15 Jahren erforderlich; die Schule stand aber auch jedem bereits im Dienste befindlichen Forstmanne offen. Sofern die Schüler bezahlte Arbeiten leisteten, kam ihnen die Bezahlung zu gut.

Die Schule hat indess die Frequenz nicht erreicht, die bei der vom Staate gewährten Unterstützung zu wünschen gewesen wäre, und ist mit Ende 1856 geschlossen worden, um die Unterweisung in eine einfachere Form überzuführen und doch vielseitiger zu machen und die Betheiligung zu erleichtern. Es sind denjenigen höheren Forstbeamten in Privat- und Kommunalwaldungen, die sich auf ihren Revieren unter Aufsicht der Königlichen Oberbeamten der Anleitung von Forstarbeitern und niederen Beamten während zweier Kulturzeiten unterziehen wollen, bei erfolgreicher Thätigkeit Remunerationen und den Schülern bei Fleiss und regelmässigem Besuche Stipendien, auch die Erlangung eines Zeugnisses, falls sie sich prüfen lassen wollen, in Aussicht gestellt worden.

In dieser Beziehung haben vorzugsweise die Kommunal-Oberförstereien zu Dusemond (Kr. Bernkastel), zu Daun, zu Wittlich und zu Bittburg als Waldbauschulen befriedigende Resultate geliefert.

---

[1]) v. Hagen a. a. O. S. 219. — Amtsbl.-Bek. Coblenz v. 16., Trier v. 18. Januar 1858.

Digitized by Google

In Schlesien ging die Einrichtung von Waldbauschulen von dem Schlesischen Forstvereine aus. Seine Absicht war, nach den von einer Kommission des Vereins im Januar 1854 stattgefundenen vorbereitenden Verhandlungen, auf die technische Ausbildung derjenigen Personen hinzuwirken, welche sich, ohne eigentliche forstwissenschaftliche Studien, zu Forstbeamten, namentlich für den Privat- und Kommunaldienst, ausbilden wollen, sowie auch Gelegenheit zu bieten, dass geeignete Personen sich die nöthige Vorbereitung zu Kultur-Oberarbeitern verschaffen können. Dabei wurden weniger eigentliche Schulen, als vielmehr Anleitung zu Kulturen auf geeigneten Revieren durch die höheren für diese Reviere angestellten Königlichen und Privat-Forstbeamten ins Auge gefasst.

Vom 1. Oktober 1855 an trat diese Einrichtung unter dem Namen „**Waldbau-Unterweisung**" durch ein besonderes Regulativ von demselben Tage ins Leben (Staats-Anzeiger Nr. 256 für 1855 S. 1906). Sie soll den Forstlehrlingen und selbst Forstschutzbeamten, bei denen dies wünschenswerth erscheint, sowohl in Königlichen als Kommunal- und Privatforsten, und den Oberarbeitern und Aufsehern bei den Kulturen in Kommunal- und Privatforsten Gelegenheit geben, sich mit denjenigen Kulturmethoden durch eigene Anschauung und thätige Theilnahme praktisch bekannt zu machen, welche in anderen Revieren, als in denen sie sich aufhalten, zur Anwendung kommen, oder welche neu entstehen. Der Unterricht beschränkt sich lediglich auf die praktische Ausübung der verschiedenen Kulturmethoden in dem betreffenden Reviere und auf Kenntniss von entsprechender Aufbewahrung des Waldsamens und dessen Tauglichkeit.

Als solche Reviere sind vorläufig für Niederschlesien die Königlichen Oberförstereien Panthen (Kr. Liegnitz), Reichenau (Kr. Bolkenhain), Tschiefer (Kr. Freistadt) und der standesherrliche Privatforst Giersdorf bei Warmbrunn, für Mittelschlesien die Königlichen Reviere Zedlitz und Katholisch-Hammer und die Prinzlichen Forste zu Seitenberg bei Landeck, endlich für Oberschlesien die Königlichen Reviere Proskau und Kosel und die fürstlichen Forsten bei Pless, ausgewählt, deren verwaltende Forstbeamten sich der Unterweisung, vorbehaltlich der zur Annahme jedes Eleven nachzusuchenden höheren Genehmigung, unterziehen wollen und die Meldungen entgegennehmen. Ihnen gewährt der Forstverein zur Deckung ihrer Auslagen ein entsprechendes Pauschquantum. Forstlehrlinge und Kultur-Aufseher sollen vom Forstverein, so weit thunlich, Unterstützung, letztere auch bei brauchbarer Mitarbeit die ortsüblichen Tagelohnsätze erhalten. Der Staat hat dem Verein für diese Zwecke einen jährlichen Zuschuss von 150 Thlr. bewilligt.

C. Landwirthschaftliche Versuchsstationen.

Mehr als je ist unsere Zeit sich bewusst, dass alle wissenschaftliche Erkenntniss eine einheitliche ist, und dass es nur durch das Herkommen gerechtfertigt bleibt, verschiedene Kreise gelehrter Thätigkeit, wie Philologie, Medizin, Technologie u. a. als Wissenschaften zu bezeichnen; auf dem Arbeitsfelde derselben kommt es vielmehr darauf an, den allgemeinen Schatz der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntniss und Methode mit allen seinen, oft sehr vielseitigen und wechselnden Hülfsmitteln nach einer besonderen Richtung schöpferisch zu verwenden, Thatsachen zu beleuchten und zu

Digitized by Google

sichten, Ursachen und Wirkungen zu prüfen und dadurch einem gewissen Kreise praktischer Zwecke die Weihe wahren Verständnisses und die sichere Erwartung des Gelingens zu geben.

Nur in diesem Sinne sprechen wir davon, dass auch die Landwirthschaft sich zur Wissenschaft zu erheben beginnt, und Bd. II S. 22 und 428 hat gezeigt, welche entscheidende Stellung dabei den landwirthschaftlichen Versuchsstationen zukommt.

Mit Grund ist **die Düngerfrage der Ausgangspunkt** dieser landwirthschaftlichen gelehrten Forschungen gewesen. Bei aller ihrer Schwierigkeit ist diese unter der überwältigenden Masse der Probleme, die die empirische Lage der Landwirthschaftslehre bietet, bei weitem das leichteste; dasjenige, bei welchem die völlig exakte wissenschaftliche Arbeit am ersten und zuverlässigsten ihre Hebel einsetzen konnte. Sobald die chemische Untersuchung mit ihrer rechnungsmässigen Beweisfähigkeit auf dem Gebiete der Pflanzenernährung sicheren Fuss gefasst hatte, gelang es ihr von diesem Mittelpunkte aus in kurzer Zeit überraschend siegreiche Bahnen in die Erkenntniss des Bodens, des Pflanzen- und Thierlebens und der landwirthschaftlichen Technik zu brechen.

Schon das erste Auftreten Liebig's im Jahre 1840 schuf die Ueberzeugung, dass die Chemie die feste Grundlage der Landwirthschaftslehre werden müsse, und dass man von der allgemeinen Wissenschaft eine hinreichend eingreifende und schleunige **Förderung der Agrikulturchemie** nicht erwarten dürfe, vielmehr eigene Anstalten und Einrichtungen für deren Ausbildung treffen müsse, in denen es möglich werde, mit den chemischen Untersuchungen zugleich Versuche in Garten, Feld und Stall, Vegetations- und Fütterungsbeobachtungen und Prüfungen des Erfolges nicht allein im Kleinen, sondern auch im grösseren wirthschaftlichen Masstabe zu verbinden[1]).

Die Voraussetzungen dafür waren in Deutschland durch **die landwirthschaftlichen Akademien** geboten, und man darf nur an Stöckhardt, Sprengel, v. Weckherlin, Hlubeck u. a. erinnern, um zu erhärten, wie lebendig die Lehrer derselben diese Frage aufnahmen, und wie früh sie auf dem Felde des Versuchswesens unmittelbare Erfolge errangen. Alle preussischen Akademien wurden seit ihrer Errichtung mit Versuchsgärten und Versuchsfeldern, sowie mit chemischen und physikalischen Laboratorien versehen, und erfüllen die Zwecke der Versuchsstationen bis zur Gegenwart mit regem Eifer.

Bald aber entstanden **auch besondere Anstalten**, welche mit mehr oder weniger Unterstützung seitens des Staates von einsichtigen Landwirthen oder von landwirthschaftlichen Vereinen unter oft beträchtlichen Opfern ins Leben geführt wurden.

Die erste solche Anstalt wurde schon 1842 in England von Lawes auf seinem Gute Rothamstead eingerichtet[2]). Sie gab als Muster den Anstoss zu weiterer Verbreitung ähnlicher Institute in Deutschland und vorzugsweise in Preussen.

Nachstehende Uebersicht umfasst, geordnet nach dem Jahre ihrer Gründung, die **1869 bestehenden Versuchsstationen**, sämmtlich mit Angabe ihrer derzeitigen Leiter und der vorzugsweisen Richtung ihrer Thätigkeit[3]).

[1]) Annalen Bd. 17 S. 391, Bd. 33 S. 182.

[2]) Annalen Bd. 52 S. 21.

[3]) Nach Dr. Brettschneider, Ueber Versuchsstationen, in der Festschrift für die XXVII. Wanderversammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, „Ein Kulturbild der Provinz Schlesien", Breslau 1869, S. 224.

Digitized by Google

1. Rothamstead	England	1842	Dr. Gilbert.	Agrikultur-, Pflanzen- u. Thierchemie und Physiologie
2. Möckern	Königr. Sachsen	1851	Dr. Kühn.	desgl.
3. Chemnitz	desgl.	1853	Dr. W. Wolff.	Pflanzenchemie u. Physiologie
4. Halle (fr. Salzmünde)	Prov. Sachsen	1854	Prof. Dr. Stohmann	Pflanzen- u. Thierchem. u. Phys.
5. Prag	Oesterreich	1855	Prof. Dr. Hoffmann	unbestimmt
6. Bonn	Rheinprovinz	1856	Dr. Karmradt.	desgl.
7. Dahme	Brandenburg	1857	Prof. Dr. Hellriegel	Pflanzen- u. Thierchem. u. Phys.
8. Pommritz	Königr. Sachsen	1857	Dr. Heiden	Thierchemie und Physiologie
9. Ida-Marienhütte	Schlesien	1857	Dr. Brettschneider	Pflanzenchemie u. Physiologie
10. Weende	Hannover	1857	Prf. Dr. Henneberg	Thierchemie und Physiologie
11. Heidau	Kurhessen	1857	(Dr. Dietrich)	Pflanzenchemie u. Physiologie
12. Insterburg	Prov. Preussen	1858	Dr. Pincus (1869 Dr. Habedank)	unbestimmt
13. Karlsruhe	Baden	1859	Dr. Neszler	desgl.
14. Stockholm	Schweden	1861	Prof. Dr. Müller	Pflanzen- u. Thierchem. u. Phys.
15. Ultuna	desgl.	1861	Prf. Dr. Bergstrand	unbestimmt
16. Kuschen	Prov. Posen	1862	Dr. Peters	Pflanzen- u. Thierchem. u. Phys.
17. Braunschweig	Braunschweig	1862	Dr. Schultze	Thierchemie und Physiologie
18. Jena	Weimar	1862	Prf. Dr. Reichardt	Pflanzen- u. Thierchem. u. Phys.
19. Dresden	Königr. Sachsen	1862	Dr. Hofmeister	Thierchemie u. Physiologie.
20. Regenwalde	Pommern	1863	Prof. Dr. Birner	Pflanzenchemie u. Physiologie
21. Liebwerd	Oesterreich	1864	Prof. Dr. v. Gohren	Pflanzen- u. Thierchem. u. Phys.
22. München	Bayern	1865	Dr. Volland	Pflanzenchemie u. Physiologie
23. Hohenheim	Württemberg	1865	Prof. Dr. E. Wolff	desgl.
24. Köthen	Anhalt	1865	Dr. Heidepriem	unbestimmt
25. Salzmünde	Prov. Sachsen	1865	Dr. Grouven	Pflanzen- u. Thierchem. u. Phys.
26. Memmingen	Bayern	1865	Dr. Hirzel	Pflanzenchemie u. Physiologie
27. Lobositz	Oesterreich	1865	Dr. Hanamann	unbestimmt
28. Bayreuth	Bayern	1866	Spiesz	desgl.
29. Wiesbaden	Hessen-Nassau	1868	Prf. Dr. Neubauer	Pflanzenchemie u. Physiologie (vorzügl. Weinbau)
30. Prilex	Oesterreich	1868	Dr. Kohlrausch	unbestimmt
31. de la Malgrange	Frankreich	1868	Dr. Grandeau	desgl.

Daneben aber sind als demselben Zwecke dienend die agrikulturchemischen Laboratorien und Versuchsfelder folgender landwirthschaftlicher Akademien und Anstalten zu nennen:

32. Eldena (Akademie)	Pommern		Dr. Trommer und Dr. Scholz
33. Poppelsdorf (Akademie)	Rheinprovinz		Dr. Ritthausen
34. Proskau (Akademie)	Schlesien		Dr. Krocker, Dr. Grunert, Dr. Weiske, Dr. Blomeyer
35. Berlin (landwirthsch. Institut)	Brandenburg		Dr. Eichhorn
36. Halle (landwirthsch. Institut)	Prov. Sachsen		Prof. Dr. Kühn, Dr. Lehde
37. Görlitz (Vereinsanstalt)	Schlesien	1869	Peck
38. Göttingen (landwirthsch. Inst.)	Hannover	1868	Dr. W. Wicke.
39. Altmorschen (Vereinsanstalt)	Hessen-Nassau	1869	Dr. Dietrich.

Die Thätigkeit dieser Anstalten war keineswegs rein theoretischen Zielen zugewendet. Im Gegentheil waren **praktische Zwecke** vielfach für die Errichtung selbst

Digitized by Google

massgebend gewesen und forderten ihre regelmässige Erfüllung. So kontrolirt die Versuchsanstalt zu Halle 8 Düngerlager und macht jährlich zu diesem Zweck mehrere hundert Analysen; Bonn hat die Aufsicht über 34 Fabriken und Depots mit über 400 Verkaufsstellen; Dahme kontrolirt 2 Düngerlager; Ida-Marienhütte hat die Thätigkeit der Superphosphat-Fabrik, sowie der Schwefelsäure-Fabrikation der Hütte zu verfolgen; Insterburg kontrolirt die dortige Düngerfabrik, Regenwalde die Düngerlager von 3 chemischen Fabriken, Altmorschen 5 Düngerfabriken bez. Händler; Wiesbaden hat Most- und Traubenuntersuchungen übernommen. Sämmtliche Stationen aber führen für das landwirthschaftliche Publikum chemisch-technische Untersuchungen verschiedener Art, namentlich Boden- und Dungmittel-Analysen aus, deren Zahl im Jahre sich auf mehrere Tausende beläuft, und aus deren Honoraren zum Theil die Unterhaltung der Stationen bestritten wird.

Schon die Ausführung und Vergleichung so zahlreicher Analysen aber muss nothwendig der **Förderung der Theorie** in reichem Maasse dienstbar werden. Die Stationen widmen sich indess auch unausgesetzt selbständigen, rein wissenschaftlichen Forschungen. Unter den Aufgaben, die sie sich gestellt haben, finden sich alle Gebiete der Bodenkunde und der Pflanzen- und Thierphysiologie: Geognostisch-agronomische Untersuchungen über die chemischen und physikalischen Eigenschaften von Ackererden, Zusammensetzung von Torfen und Brunnenwasser; Bodentemperatur-Beobachtungen; Gehalt des meteorischen Wassers an Ammoniak, Salpetersäure, organischen und Mineralstoffen[1]); Kohlensäuregehalt der Stallluft und Luftwechsel in Stallungen; Düngungsversuche[2]); Stoffwechsel im Dünger; Anbauversuche mit Sämereien; Pflanzenkulturen in Töpfen auf Wasser und auf Quarzsand, ernährt durch verschiedene Salze und Stickstoffverbindungen; Stoffveränderungen bei der Entwickelung der Pflanzen und in den verschiedenen Zuständen der Keimung[3]); Versuche über die Ernährung der Gräser durch Flusswasser; Lebensdauer und Ueberwinterungsfähigkeit schädlicher Pflanzen; Einfluss der verschiedenen Arten des Drillens; Ursachen der Kartoffelkrankheit und Gegenmittel; Untersuchungen über Thierernährung, über Art und Masse der Respiration und Einwirkung der verschiedenen Nahrungsmittel; Mastversuche[4]); Forschungen über die Verdaulichkeit verschiedener Stoffe; Lebensprozess und Wirkungen von Eingeweide- und anderen Würmern, Trichinen, Bandwurm, Krebsen; Züchtungsversuche u. a. m. Bezüglich des näheren wissenschaftlichen Inhaltes dieser Thätigkeit darf am besten darauf hingewiesen werden, dass mehrere der Stationen selbständige **periodische Schriften** über dieselbe herausgegeben haben, und auf ihren Kreis mehrere besondere Jahresberichte von anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung begründet werden konnten.

Solche besondere Schriften der preussischen Stationen sind:

Mittheilungen aus dem physiologischen Laboratorium zu Halle (J. Kühn) 1863, 65;

Berichte über die Arbeiten der Versuchsstation zu Salzmünde (Grouven) 1. 1862, 2. 1864, 3. 1866;

Landwirthschaftliche Mittheilungen aus Poppelsdorf 1—3, 1858—60.

Mittheilungen aus der landwirthschaftlichen Versuchsstation des Rheinischen Vereins (Bonn) 1862, 63:

Jahresberichte der Versuchsstation zu Dahme für 1857—63;

---

[1]) Annalen Bd. 51 S. 223. [2]) Annalen Bd. 37 S. 163.
[3]) Annalen Bd. 38 S. 296. [4]) Annalen Bd. 37 S. 62.

Digitized by Google

Die landwirthschaftliche Versuchsanstalt zu Ida-Marienhütte, 5 Ber. 1857—61;
Agrikulturchemische Untersuchungen der Versuchsstation Insterburg 1—6, 1860—71;
Mittheilungen aus Waldau 1859.

Als allgemeine Sammlungen für die Arbeiten der Versuchsstationen erscheinen:

Jahresbericht bei dem Journal für Landwirthschaft von Henneberg und Mithoff, Göttingen 1853—1871.

Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen, Dresden 1858—71;

Stöckhardt, Der chemische Ackersmann, Dresden 1855—71;

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Agrikulturchemie von R. Hoffmann und E. Peters, (1 Jahrg. für 1858—59). Berlin 1860—71.

Dass seit 1863 die Agrikulturchemiker sich in besonderen **Wanderversammlungen** zusammenfinden, um ihre Erfahrungen auszutauschen, durch gegenseitiges Abkommen den Gebrauch gleichen Verfahrens und namentlich gleicher Instrumente bei ihren Versuchen festzustellen, und dadurch die Vergleichbarkeit der Resultate mit Bestimmtheit zu sichern, ist bereits Bd. I S. 179 und Bd. III S. 491 erwähnt. Die erste Versammlung fand 1863 in Leipzig, die zweite 1864 in Weende statt. —

Auch das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat für die Thätigkeit der vom Staate unterhaltenen oder doch unterstützten chemischen und physiologischen Versuchsstationen eine gewisse gemeinsame Beziehung herzustellen gesucht. Das Landes-Oekonomie-Kollegium sprach sich in dieser Frage im November 1859[1]) dahin aus, dass allerdings **eine Centralisation der Versuchsstationen** herbeizuführen, diese aber in einer Kommission herzustellen sein dürfte, welche zum Kollegium in enger Beziehung stehe, und darauf halten müsse, dass einerseits der Freiheit der Stationsvorstände kein zu grosser Eintrag geschehe, weshalb denselben nur in den dringendsten Fällen bestimmte Fragen aufzugeben sein würden, dass aber andererseits auch die Stationen der ihnen aufzuerlegenden Pflicht, über alle Versuche genau Bericht zu erstatten, pünktlich nachzukommen hätten.

Diese Kommission ist 1860 vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, unter Ausschliessung des Begriffs der eigentlichen Disciplin und Kontrole gegenüber den einzelnen Stationen, eingesetzt[2]) und auf Vorschlag des Kollegiums aus einem Mitgliede desselben, einem Dozenten der Chemie und einem der Pflanzenphysiologie zusammengesetzt worden.

Für dieselbe ist eine Instruktion vom 24. November 1860 ergangen.

Jahresberichte dieser Kommission über die äusseren Verhältnisse der Institute, ihre leitenden Direktoren, wissenschaftlichen Vorsteher und Assistenten, ihre Jahres-Einnahmen und Ausgaben, und ihre wissenschaftliche und praktische Thätigkeit sind seit 1864 regelmässig[3]) in den Annalen der Landwirthschaft erstattet worden, und zwar für 1864 Bd. 45 S. 241, für 1865/66 Bd. 50 S. 185, für 1867 Bd. 51 S. 209, für 1868 Bd. 54 S. 177 und für 1869 Bd. 56 S. 129.

Aus diesen Berichten ergiebt sich bezüglich der **Vermögenslage** der im Staate bestehenden selbständigen Stationen folgende Uebersicht:

---

[1]) Annalen Bd. 35 S. 23.

[2]) Ebd. S. 330.

[3]) Die Abhandlung: Ueber im Jahre 1862 angestellte komparative Versuche bezügl. der düngenden Wirkung verschiedener Knochenmehlpräparate, Annalen Bd. 42 S. 65, hat zugleich Nachrichten über die einzelnen betheiligten Stationen gegeben.

Digitized by Google

Name der Versuchsstation	Jahrgang	Einnahmen der Versuchsstationen				
		Zuschuss vom Staate Thlr.	Zuschuss von Vereinen Thlr.	Privatbeiträgen Thlr.	aus besonderen Quellen (Analysen, Düngerkontrolen, Gutachten) Thlr.	zusammen Thlr.
Insterburg	1865	800	450	—	die Honorare für die Analysen fliessen in die Kasse des Centralvereins	1 250
	1866	800	400	—		1 250
	1867	900	350	—		1 250
	1868	850	350	—		1 200
	1869	850	350	—		1 200
Regenwalde	1865	1 200	580	—	150	1 930
	1866	1 200	580	—	160	1 930
	1867	1 200	580	—	150	1 930
	1868	1 200	580	—	150	1 930
	1869	1 400	580	—	180	2 160
Kuschen	1865	1 050	250	30	50	1 380
	1866	1 050	250	30	50	1 380
	1867	1 050	310	50	115	1 525
	1868	1 250	680	29	110	2 079
	1869	1 250	430	32	110	1 822
Dahme	1865	2 600	1 440	150	300	4 490
	1866	1 800	800	150	300	3 050
	1867	2 200	500	150	300	3 150
	1868	1 950	500	150	300	2 900
	1869	2 600	500	150	300	3 550
Ida-Marienhütte	1865	1 100	300	seit 1867 bezahlt der Besitzer v. Ida-Marienhütte Lokal und Wärter	1 212	2 612
	1866	1 100	300		1 890	3 290
	1867	1 100	300		1 881	3 281
	1868	1 100	300		2 790	4 190
	1869	1 100	300		3 347	4 747
Halle	1865	1 200	.	—	1 000	3 200
	1866	1 200	.	800	3 000	5 000
	1867	1 200	1 161	—	3 937	6 280
	1868	1 200	—	—	3 915	5 115
	1869	1 200	—	—	3 792	4 992
Bonn	1865	930	510	—	84	1 524
	1866	880	377	—	443	1 600
	1867	880	120	—	750	1 750
	1868	880	900	—	—	1 780
	1869	880	900	—	—	1 780
Weende	1867	1 400	2 330	—	19	3 749
	1868	1 400	2 130	—	26	3 556
	1869	1 400	2 130	—	59	3 539

Digitized by Google

Name der Versuchsstation	Jahrgang	Einnahmen der Versuchsstationen				
		Zuschuss vom Staate Thlr.	Zuschuss von Vereinen Thlr.	aus Privatbeiträgen Thlr.	aus besonderen Quellen (Analysen, Düngerkontrolen, Gutachten) Thlr.	zusammen Thlr.
Altmorschen	1867	1 200	180	266	.	1 646
	1868	1 550	180	260	125	2 115
	1869	1 300	175	448	.	1 923
Wiesbaden	1868	1 400	—	—	29	1 429
	1869	1 400	—	—	311	1 711

Die Einnahmen und Ausgaben der bei den landwirthschaftlichen Akademien bestehenden Stationen lassen sich nicht mit Bestimmtheit aussondern. In Eldena fliessen sie aus einzelnen im Etat der Akademie enthaltenen Fonds für das akademische Laboratorium, das Versuchsfeld, das Gewächshaus u dgl. Poppelsdorf hat 1868 4000 Thlr. Zuschuss aus Staatsmitteln erhalten. In Proskau werden die Ausgaben der Station zum Theil aus dem Etat der Akademie bestritten; 1867 und 1868 betrugen die Zuschüsse aus Centralfonds 1000 und 1500 Thlr. Die Anstalt ist erst im Sommer 1869 neu eingerichtet worden.

Die Verbindung der Stationen mit grösseren Vereinigungspunkten wissenschaftlicher Thätigkeit, wo ein Austausch der Ideen und Erfahrungen und die nöthige Unterstützung für die Lösung von Fragen und Bedenken auf ferner liegenden Gebieten gefunden werden kann, wird von den Agrikulturchemikern vielfach als ein Bedürfniss empfunden.[1]) Das Streben derselben, die Institute in die nächsten Universitätsstädte verlegt zu sehen, scheitert zunächst an den Kosten, ist aber um so lebhafter, je wichtiger und umfassender die betheiligten Kräfte ihre Aufgaben anwachsen sehen.

[1]) Wochenblatt der Annalen 1868 No. 16. Cirkular des Schlesischen Centralvereins; Schles. Landwirth 1868 S. 17.

Digitized by Google

XLIII.

Literarische Hülfsmittel, landwirthschaftliche periodische Schriften.

Unter den verschiedenen Gebieten der Literatur ist das der landwirthschaftlichen eines der am wenigsten durchforschten. Eine landwirthschaftliche Literaturgeschichte fehlt noch. Grundzüge dafür geben v. Lengerke in den Annalen Bd. 1 bis 13, Schober, Encykopädie 1856, Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues 1860, und Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft 1865.

Auch an blossen Bücherverzeichnissen sind für sie nur zwei ziemlich alte zu nennen: F. B. Weber, Handbuch der ökonomischen Literatur, 6 Th., znl. Leipzig, 1803 bis 1832, und Enslin, Bibliotheca oeconomica, 2. Aufl., umgearb. v. Engelmann, Leipzig 1841.

Die neu erscheinende Literatur geben die landwirthschaftlichen Fachkataloge von C. André 1847—50, Faesy und Frick für 1855—69, von C. Gerold's S. für 1857—67, W. Muldener seit 1862 und von E. Baldamus für 1866—70; endlich die allgemeinen Bücherverzeichnisse von Kayser 1750—1866, und von Hinrichs 1798—1871.

Wenn aber diese Nachweise in der Regel genügen, um die buchhändlerisch erschienenen Werke nach Gegenständen und Schriftstellern aufzufinden, so bietet die periodische landwirthschaftliche Literatur in dieser Beziehung sehr grosse Schwierigkeiten, weil sie zum wesentlichen Theil nicht in den Buchhandel gelangt. Gleichwohl ist dieselbe als treuer Spiegel der jedesmaligen Zustände des landwirthschaftlichen Publikums besonders wichtig. Speziellere Fragen bezüglich der Lage und der Entwickelung der Landwirthschaft in den einzelnen Landestheilen und des Eintrittes wirthschaftlicher Verbesserungen, sowie der dabei betheiligten Persönlichkeiten, lassen sich nur aus ihr lösen, und überdies geht diese Literatur in der Regel unmittelbar aus den Verhandlungen und Arbeiten der landwirthschaftlichen Vereine hervor und schon das Erscheinen solcher Schriften ist nach Zeit und Ort ein Zeugniss des sich lebhaft entwickelnden Interesses und landwirthschaftlicher Fortschritte.

Es ist desshalb versucht worden, die periodischen landwirthschaftlichen Schriften theils durch Anfrage bei den Vereinen, theils aus dem Katalog der Bibliothek des landwirthschaftlichen Ministeriums und den oben genannten Quellen, so weit erreichbar, zusammenzustellen.

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis

Die eingeklammerten Zahlen in der Spalte „seit" bedeuten, dass nicht genau ermittelt ist, ob die Zeitschrift auch schon vorher erschienen, die in der Spalte „bis" ebenso, ob sie auch noch später fortgeführt worden ist. Die Zahl in Mitte beider Spalten bedeutet ohne Klammer, dass die Schrift nur in einem Jahre erschienen, mit Klammer, dass nur ein Jahrgang ermittelt wurde, die Schrift aber ausserdem auch vorher und nachher erschienen sein kann.

I. Provinz Preussen.				
1. Schriften u. Verhandlungen der Ostpreussischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft	Leipzig	1 Heft	1806	
2. Jahrbuch der preussischen Landwirthschaft (Schmalz)	Tilsit	3 Bände	1819	1821
	Gumbinnen	6 Stücke	1821	1822
3. a) Landwirthschaftl. Mittheilungen für Littauen	degl.	monatlich	1826	1832
b) Georgine	desgl.	2 monatlich	1832	1865
4. a) Landwirthschaftliche Mittheilungen (Verein Westpreussischer Landwirthe)	Marienwerder	2 wöchentl.	1828	1834
			1835	1855
b) Amtliche Annalen der landwirthschaftl. Centralstelle für den Regierungsbez. Danzig (Gumprecht)	Danzig	monatlich	1847	(1848)
c) Landwirthschaftliche Mittheilungen (Centralverein zu Marienwerder und Danzig)	Marienwerder	desgl.	1854	1862
d) Desgl., Organ des Hauptvereins Westpreuss. Landwirthe (Martiny)	Danzig	desgl.	1863	1864
5. Vaterländ. Archiv für Wissenschaft u. Agrikultur oder: Preussische Provinzialblätter (Richter)	Königsberg	desgl.	1829	1836
6. a) Verhandlungen des landw. Vereins zu Marienwerder	Marienwerder	1 Heft	1830	
b) Landwirthschaftliche Mittheilungen vom landwirthschaftlichen Verein zu Marienwerder	desgl.	monatlich	1833	1840
7. Jahresbericht des Vereins für Pferderennen in Preussen	Königsberg	jährlich	1835	1871
8. a) Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft (Kreyszig)	desgl.	zwanglos	1838	1848
b) Landwirthschaftl. Jahrbücher aus d. Prov. Preussen	desgl.	monatlich	1849	1864
9. Der Oekonom, ein Generalblatt für Landwirthschaft, von dem landwirthschaftl. Verein in Preussen	Braunsberg	wöchentlich	1838	1839
10. Gemeinnützige Blätter für Gewerbetreib. u. Landwirthe	Danzig	.	1842	1843
11. Landwirthschaftl. Zeitung für Preussen, Pommern und Posen (Kreyszig)	desgl.	.	1843	1849
12. Central-Archiv d. fortschreitenden landwirthschaftlichen Erfahrung (W. A. Kreyszig)	Königsberg	3 Bände	1846	1848
13. Mittheilungen des landwirthschaftl. Centralvereins für den Netzedistrikt (Kinze)	Bromberg		1852	1871
14. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg	Königsberg	vierteljährl.	(1852)	
15. Ceres (A. v. Versen)	Danzig	wöchentlich	1853	1859
16. Land- und forstwirthschaftliche Zeitung der Provinz Preussen (Hausberg, Martiny)	Königsberg	desgl.	1864	1871
17. Preussische Bienen-Zeitung (Konitz)	desgl.	monatlich	1855	1867
18. Der Vereinsbote, Wochenblatt für Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie	Danzig	wöchentlich	1859	1860
19. Mittheilungen aus Waldau (Settegast)	Berlin	zwanglos	1859	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
20. Preussische Garten-Zeitung (Mann)	Königsberg	monatl. 2 mal	1860	1868
21. Agrikulturchemische Untersuchungen d. Versuchsstation zu Insterburg	Insterburg	6 Berichte	1860	1871
22. Landwirthschaftliche Dorfzeitung für die östlichen Provinzen des preussischen Staates	Königsberg	wöchentlich	1863	1871
23. Landwirthschaftl. Mittheilungen „Mit aller Kraft etc.“, Organ des Lokalvereins zu Marienwerder	Marienwerder	monatlich	1861	1862
24. Landwirthschaftl. Mittheilungen, Beiblatt d. „Ostbahn“	desgl.	zwanglos	1864	1866
25. Protokolle der Sitzungen des Schafzüchtervereins, für die Mitglieder gedruckt	Königsberg	desgl.	1865	(1870)
26. Geschäftsbericht d. landwirthschaftl. Centralvereins für Littauen und Masuren	Gumbinnen	jährlich	1866	1870
27. Der Bauernfreund, landwirthsch. Zeitschr. (Heydenreich)	Tilsit	wöchentlich	1868	(1869)
II. Provinz Pommern.				
1. Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen (K. E. v. Beneckendorf)	Stettin	2⅛ Bände	1781	1784
2. Patriotische Beiträge zur Kenntniss und Aufnahme des schwedischen Pommerns (Reichenbach)	Stralsund	8 Stücke in 2 Bänden	1784	1786
3. Verhandlungen der Pommerischen ökonomischen Gesellschaft in ihren Generalversammlungen	Köslin	2 mal jährl.	1830	1844
4. Verhandlungen des Baltischen Vereins	Greifswald	jährlich	1838	1861
5. a) Allgemeine landwirthschaftl. Monatsschrift, herausg. v. Hauptdirektorium d. Pomm. ökon. Ges. (Sprengel)	Berlin	monatlich	1826	1840
b) Desgl.	Köslin	desgl.	1840	1849
c) Desgl.	Stettin	desgl.	1852	1854
d) Desgl. (Birner)	Greifenberg	desgl.	1855	1870
e) Als Wochenschrift desgl.	Regenwalde	wöchentlich	1871	
6. a) Bericht über d. Verhandl. d. Baltischen Vereins zur Beförderung d. Landwirthsch. (Pabst, Grebe, Schober)	Greifswald	2 Bände	1842	1846
b) desgl. (Rohde u. Segnitz)	desgl.	5 Bände	1849	1859
7. Jahresbericht d. Gartenbauvereins für Neuvorpommern und Rügen	desgl.	jährlich	1847	(1856)
8. Jahrbücher der landwirthschaftlichen Akademie Eldena (Baumstark)	desgl.	3 Bände	1848	1852
9. Protokolle d. Generalversammlungen d. Pommerischen ökonomischen Gesellschaft	Köslin	(2 Bände)	(1850)	(1851)
10. Landwirthschaftliches Wochenblatt, Zeitschr. f. Land- und Hauswirthschaft vom landw. Verein zu Pasewalk	Pasewalk	wöchentlich	1854	(1855)
11. Mittheilungen des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern	Stettin	monatl. 2 mal	1855	1859
12. Eldenaer Archiv für landwirthschaftliche Erfahrungen und Versuche (O. Rohde, C. Trommer u. F. Jühlke)	Berlin	jährl. 2 mal	1855	1859
13. Mittheilungen des Stettiner Zweigvereins der Pommerischen ökonomischen Gesellschaft	Stettin	2 wöchentl.	1855	(1856)

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen. wo?	wie?	seit	bis
14. a) Landwirthschaftliches Wochenblatt für Neuvorpommern und Rügen (O. Rohde)	Eldena	wöchentlich	(1856)	1858
b) Landwirthschaftl. Wochenschrift des Baltischen Centralvereins (Rohde, Trommer)	Greifswald	monatlich 2 Hefte	1861	1871
15. Pomm. Jahrbuch f. Geschichte u. Alterthumsforschung	Stralsund	jährlich	1867	1871
III. Provinz Posen.				
1. Annalen der Kgl. Südpreussischen jetzt Grossherzoglich Posenschen ökonomischen Sozietät	Posen	1 Heft	1809	
2. Annalen der Landwirthschaft u. des Landwirthschafts-Rechts (Stenger, Platlner)	desgl.	1.—4. Heft	1811	
3. Przewodnik volniezo-Przemyslowy	Lissa	2 wöchentl.	1836	1846
4. a) Landwirthschaftl. Beiblatt zum Birnbaumer Kreis-Wochenblatt (Cassius)	Birnbaum	wöchentlich	(1847)	1852
b) desgl. wöchentl. Mittheilungen des landwirthschaftl. Vereins zu Birnbaum	desgl.	desgl.	1852	(1856)
5. Mittheilungen d. landwirthschaftl. Vereine zu Bromberg und Wirsitz (Adler)	Bromberg	zwanglos	(1847)	
6. a) Ziemianin	Posen	monatl.	1850	1852
b) Desgl.	Lissa	desgl.	1852	1856
c) Desgl.	Posen	vierteljährl.	1856	1860
d) Desgl.	desgl.	wöchentlich	1860	1871
7. Mittheilungen des landwirthschaftl. Centralvereins für den Netzedistrikt	Bromberg	monatlich	1852	1863
		(wöchentl.)	1864	1871
8. Jahresbericht des Karger landwirthschaftl. Vereins im Kreise Bombst (A. Rothe)	Glogau	jährlich	(1852)	
9. Jahresbericht d. Seidenbauvereins f. d. Provinz Posen	Meseritz	desgl.	1854	(1856)
10. Landwirthsch. Wochenblatt f. d. Prov. Posen (Jochmus)	Posen	wöchentl.	1862	1863
11. Landwirthschaftliche Zeitung für das Grossherzogthum Posen (W. Janke, O. Roux, F. Frank)	Breslau, Lissa, Rawicz	desgl.	1865	1871
IV. Provinz Brandenburg.				
1. a) Annalen d. Kurmärk. ökonom. Gesellsch. in Potsdam	Potsdam	3 Bde. zu 3 Hft.	1793	1800
b) Monatsschrift der Märkischen ökonom. Gesellschaft	desgl.	monatlich	1822	1844
2. Gemeinnütziges Volksblatt von der Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam	desgl.	desgl.	1798	1803
3. Annalen der Landwirthschaft in der Kur- und Neumark Brandenburg (Noeldechen)	Berlin	1 Heft	1803	
4. a) Annalen des Ackerbaues (A. Thaer)	desgl.	12 Bände	1805	1810
b) Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft in Theorie und Praxis (A. Thaer)	desgl.	4 Bände	1811	1812
5. a) Möglin'sche Annalen der Landwirthschaft	desgl.	30 Bände	1817	1832
b) mit Beilage (C. Caspari)	desgl.	6 Beilagen	1828	
6. a) Verhandl. d. Vereins z. Beförderung d. Gartenbaus	desgl.	21 Bände	1824	1852
b) desgl. Neue Reihe	desgl.	7 Bände	1853	1859

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
7. a) Allgemeine Gartenzeitung (Otto u. Dietrich) 24 Jahrg.	Berlin	wöchentlich	1828	1855
b) Berliner allgemeine Gartenzeitung (C. Koch) 2 Jahrg.	desgl.	desgl.	1857	1858
c) Wochenschrift des Vereins zur Beförderung des Gartenbaus für Gärtnerei und Pflanzenkunde	desgl.	desgl.	1858	1871
8. Gemeinnützliche Nachrichten (Netto)	desgl.	2½ Bände	1828	1829
9. Magazin f. d. gesammte Thierheilkunde (Gurlt u. Hertwig)	desgl.	vierteljährl.	1834	1871
10. a) Praktisches Wochenblatt, allgemeine deutsche landwirthschaftliche Zeitung (Stein)	desgl.	wöchentlich	1836	1870
b) dabei der praktische Landwirth	desgl.	desgl.	1853	1870
11. Möglin'sche Jahrbücher der Landwirthschaft (Fr. Körte)	desgl.	5 Bände	1836	1842
12. a) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins in Frankfurt a. O.	Frankfurt a.O.	zwanglos	1842	1844
b) Protokolle der Sitzungen desselben	desgl.	desgl.	1842	1846
13. Berichte über die zur Ermittelung der Ansteckungsfähigkeit und Gelegenheitsursachen der Lungenseuche des Rindviehs angestellten Versuche	Wriezen a. O.	desgl., 16 Berichte	1842	1865
14. a) Annalen der Landwirthschaft daraus besonders abgedruckt:	Berlin	monatlich	1843	1871
b) Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums	desgl.	jährlich	1869	1871
15. Landwirthschaftliches Wochenblatt (C. C. Kielmann)	Frankfurt a.O.	wöchentlich	1843	1846
16. Berichte über die Ausstellungen der Gesellschaft der Gartenfreunde zu Berlin	Berlin	jährlich 2 mal	1843 1850	1847 (1853)
17. a) Zeitschrift des landwirthschaftl. Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz	Frankfurt a.O., Damm, Berlin	zwanglos	1844	1864
b) desgl. Monatsschrift (v. Schlicht)	desgl.	monatlich	1864	1866
c) Amtliches Vereinsblatt des landwirthschaftlichen Provinzialvereins etc.	desgl.	desgl. 2 mal	1867	1869
d) Amtliches Vereinsblatt des landwirthschaftl. Centralvereins für den Reg.-Bez. Potsdam	desgl.	monatlich	1870	1871
18. Der Säemann, Volksschrift (E. v. Schlicht)	Berlin	2 Bände	1846	
19. Verhandlungen des landwirthsch. Vereins zu Wittstock	Wittstock	zwanglos	1846	(1847)
20. Allgemeines Gestütbuch, Verzeichniss d. Vollblutpferde und ihrer Abstammung (Frhr. v. Nostiz, v. Willisen, C. H. Vogler, Fr. André)	Berlin	desgl. in 6 Bänden	1847	1867
21. Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung in den preuss. Staaten, herausg. v. Königl. Revis.-Kollegium	desgl.	jährlich 3 mal	1847	1871
22. Mentzel und v. Lengerke's landwirthschaftlicher Hülfs- und Schreibkalender (O. Mentzel)	desgl.	jährlich	1848	1871
23. a) Familienblätter für den Bürger und Landmann b) Charlottenburger Wochenblatt c) Teltower Kreisblatt (S. Sommer),	Berlin und Charlottenburg	11 Bände	1849	1859
24. Jahresbericht über die Wirksamkeit des Vereins für Beförderung des Seidenbaus in der Mark Brandenburg und Niederlausitz	Berlin	jährlich	1850	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
25. a) Zeitschrift des Vereins für Rübenzucker-Industrie im Zollverein (C. Scheibler, A. Fr. Riedel)	Berlin	monatlich	1851	1863
b) desgl. Neue Folge	desgl.	desgl.	1864	1871
26. Forst- und Jagdkalender für Preussen (F. W. Schneider) mit Taschenbuch für Forst- und Jagdmänner	desgl.	jährlich	1851	1871
27. Mittheilungen der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preussen	desgl.	desgl.	1851	1857
28. Landwirthschaftliche Jahresschrift (A. v. Lengerke)	desgl.	desgl.	1852	
29. Landwirthschaftl. Hülfs- und Schreibkalender (W. Löbe, Quandt, Arenstein, Schneitler)	desgl.	desgl.	1848	1871
30. Blätter für Pferde und Jagd (C. H. Vogler)	desgl.	desgl.	1853	1871
31. Landwirthschaftl. Centralblatt (A. Wilda, A. Krocker)	desgl.	monatlich	1853	1871
32. Landwirthschaftlicher Anzeiger, Beiblatt der Bank- und Handelsztg. für Kaufleute, Geschäftsleute u. Landwirthe	desgl.	wöchentlich	1854	1871
33. Jahrbuch für Forst- u. Jagdmänner (Schneider, vgl. 26)	desgl.	jährlich	(1854)	1871
34. Mittheilungen aus der thierärztlichen Praxis	desgl.	desgl.	1854	1871
35. a) Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mittel-Deutschland	desgl.	wöchentlich	1855	1860
b) desgl. (C. Schneitler)	desgl.	desgl.	1863	(1864)
36. Hülfs- und Schreibkalender für Gärtner und Gartenfreunde (C. Koch)	desgl.	jährl. 2 Thle.	1855	1865
37. Sonntagsblatt für Land- und Forstwirthe (Dürrwald)	desgl.	wöchentlich	1856	1857
38. Der landwirthschaftliche Fragekasten (Gumprecht)	desgl.	.	1856	1858
39. Berichte des Berliner Thierschutzvereins	desgl.	jährlich	1856	1868
40. Landwirthschaftliche Dorfzeitung für den kleinen Landwirth in Preussen und Thüringen (Fr. Nowack)	desgl.	vierteljährl. 6 Nummern	1857	1860
41. Hühnerologisches Monatsblatt (Schmidt)	desgl.	monatlich	1857	1866
42. a) Berichte über Nutzpflanzen (Metz)	desgl.	jährlich	1857	1864
b) desgl. Neue Folge	desgl.	desgl.	1868	
43. Jahresberichte der agrikulturchemischen Versuchsstation zu Dahme	Dahme	7 Berichte	1858	1864
44. Landwirthschaftlicher Frauenkalender	Berlin	jährlich	1858	1871
45. a) Landwirthschaftliches Intelligenzblatt	desgl.	wöchtl. 2 mal	1858	1866
b) Norddeutsche landwirthsch. Zeitung (G. Wegener)	desgl.	desgl.	1867	1870
c) Deutsche landwirthschaftliche Zeitung	desgl.	wöchtl. 3 mal	1871	
d) dabei landwirthschaftlicher General-Anzeiger	desgl.	wöchentlich	1858	1871
46. a) Mittheilungen d. Central-Instituts f. Akklimatisation in Deutschland (Buvry)	desgl.	.	1859	1861
b) Zeitschrift für Akklimatisation (E. Kaufmann)	desgl.	vierteljährl.	1858	1862
c) desgl. Neue Folge (L. Buvry)			1862	1871
47. Der Pflug, Zeitschrift für das landwirthschaftliche Geräth- und Maschinenwesen (Pintus)	desgl.	.	1859	1860
48. Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Agrikulturchemie (R. Hoffmann, E. Peters)	desgl.	jährlich, 1. Jahrg. für 1858—59	1860	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
49. a) Annalen der Landwirthschaft in den Königl. preuss. Staaten, Wochenblatt, herausg. vom Präsidium des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums	Berlin	wöchentlich	1861	1871
b) dazu Anzeigeblatt	desgl.	desgl.	1861	1871
50. Marktbericht des Vereins für Rübenzucker-Industrie im Zollverein	desgl.	.	1861	1867
51. Zeitschrift des Kgl. preuss. statist. Büreaus (E. Engel)	desgl.	monatlich	1861	1871
52. Trowitzsch's landwirthschaftlicher Notizkalender	desgl.	jährlich	1862	1871
53. a) Der Sporn, Centralblatt für die Gesammtinteressen des deutschen Sport	desgl.	wöchentlich	1863	1871
b) mit Beiblatt, Offizielles Rennbülletin				
54. Die Honigbiene, herausg. vom Vorstande des Märkischen Vereins für Bienenzucht	desgl.	monatlich	1863	1871
55. Thierärztliche Zeitung (Neidhardt)	Sorau	wöchentlich	1865	
56. a) Die Brieftaube, Mittheilungen für Taubenliebhaber (A. F. Lossow)	Berlin	desgl.	1866	
b) Zoologische Zeitung (A. F. Lossow)	desgl.	desgl.	1867	
57. Nachrichten aus dem Klub der Landwirthe zu Berlin	desgl.	zwanglos	1867	1871
58. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (B. Danckelmann), verbunden mit Hülfsbuch der preuss. Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung	desgl.	jährl. 4 mal	1867	1871
59. Die Taube (J. Boegehold)	Berlin und Leipzig	wöchentlich	1868	1871
60. Verhandl. d. Congresses nordd. Landwirthe zu Berlin	Berlin	3 Berichte	1868	1869
61. Deutsche Tabackzeitung, Wochenschrift für Tabacksfabrikanten etc. (Lewinstein)	desgl.	wöchentlich	1868	1871
62. Landwirthschaft und Industrie (W. Tauchert)	desgl.	monatlich	1869	1871
63. Rennkalender für Deutschland, vom Unionsklub	desgl.	jährl. 2 Thle.	1869	1871
64. Dr. Ant. Niendorf's Zeitung für Landwirthe und Gutsbesitzer	desgl.	wöchentlich 2 mal	1870	1871
65. Blätter für Flachsbau und Leinen-Industrie (C. Sonntag)	desgl.	.	1870	1871
66. Deutsche Landeszeitung (Niendorf)	desgl.	desgl. 6 mal	1871	
V. Provinz Schlesien				
1. Schlesische ökonomische Sammlung	Breslau	24 Stücke	1755	1762
2. a) Oekonomische Nachrichten der patriotischen Gesellschaft in Schlesien (Frz. Schirmer)	desgl.	7 Bände	1772	1779
b) Neue ökonomische etc.	desgl.	.	1780	1782
3. Oekonomische Nachrichten der patriotischen Gesellschaft in Schlesien	desgl.	2 Bände	1773	1774
4. a) Schlesische Provinzialblätter (Strut, Sohr)	desgl.	monatlich (130 Bände)	1783	1849
b) Neue Folge, (Donlin, Th. Oelsner)	desgl.	2 Hefte	1861	
c) desgl., Neue Folge (Th. Oelsner)	Glogau und Breslau	monatlich	1862	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
5. a) Annalen aller Verhandl. und Arbeiten der ökonom. patriot. Sozietät d. Fürstenth. Schweidnitz u. Jauer	Jauer	3 Bände	1785	1804
b) Neue etc.	desgl.	.	1804	1810
c) Verhandlungen und Arbeiten etc.	Jauer und Breslau	jährlich	1811	1871
6. a) Physikal. ökonomische Zeitung (Riem und Löwe)	Breslau	monatlich	1785	1789
b) letzte Lieferung der etc., ökonom. Schwanengesang	Leipzig	.	1807	
7. Neustes Magazin für Oekonomen und Kameralisten (Löwe, Brieger)	Berlin	2 Bände	1797	1802
8. Annalen der schles. Landwirthschaft (J. C. A. Löwe)	desgl.	22 Hefte	1801	1805
9. a) Correspondenzblatt der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur	Breslau	halbjährlich	1810	1815
b) Correspondenz der etc.	desgl.	2 Bände	1819	1820
c) Uebersicht der Arbeiten der etc.	desgl.	jährlich	1824	1871
10. a) Jahrbuch der Landwirthschaft (Plathner, Sturm, Weber)	desgl.	3 Bände	1818	1821
b) Neues Jahrbuch der Landwirthschaft (Plathner, Weber)	Breslau und Leipzig	5 Bände	1821	1828
c) Schlesische landwirthschaftl. Monatsschrift (Block, Plathner, Weber, Zimmermann)	Breslau	11 Bände	1829	1831
d) Schlesische landwirthschaftl. Zeitung .O d. ökonom. Sektion der schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Kultur (Weber)	desgl.	5 Bände	1832	1834
e) Verhandlungen und Schriften der ökonom. Sektion der schles. Gesellsch. etc. (Weber)	desgl.	2 Bände	1835	
11. Abhandlungen der naturforsch. Gesellsch. zu Görlitz	Görlitz	zwanglos	1827	1868
12. Jahrbuch f. d. preuss. Landeskulturgesetzgeb.(Neigebaur)	Breslau	1 Heft	1830	
13. Zeitschrift für Landwirthsch., Wochenschr. (R. Becker)	desgl.	wöchentlich	1835	1838
14. Mittheilungen aus den Verhandlungen des Brieger und Steinauer ökonomischen Vereins (Gf. v. Hoverden)	Brieg	4 Bände	1838	1842
15. Berichte über die Verhandlungen und Arbeiten des patriotischen landwirthschaftlichen Vereins zu Oels	Oels	zwanglos	1839	1871
16. Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in den preuss. Staaten (Forni, Masuch, Kuh)	Breslau	1 Band	1839	
17. Jahresberichte des Schlesischen Vereins für Pferderennen und Thierschau	desgl.	jährlich	(1840)	(1856)
18. a) Verhandlungen des Schlesischen Forstvereins	desgl.	jährl., ausser 1845 u. 1848	1841	1868
b) Jahrbuch des Schles. Forstvereins (A. Tramnitz)	desgl.	jährlich	1868	1869
19. Verhandlungen des landwirthsch. Vereins zu Liegnitz	Liegnitz	.	1841	1868
20. Oekonomische Mittheilungen aus Schlesien (Gr. v. Hoverden, Schulz)	Brieg	zwanglos	1842	1843
21. Mittheilungen des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien (v. Görtz)	Breslau	jährlich	1843	1865
22. Mittheilungen der Land- und Hauswirthschaft (F. Hirt)	desgl.	zwanglos	1843	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
23. Schles. Annalen der Landwirthsch. (Th. G. Gumprecht)	Breslau	monatlich	1844	1863
24. Schlesische Bauern-Monatsschrift (J. G. Elsner)	desgl.	desgl.	1844	(1845)
25. Landwirthschaftliches Jahrbuch (Settegast)	Oppeln	jährlich	1848	1854
26. Arbeiten des allgem. landw. Vereins im Kreise Oels	Oels	desgl.	1849	1871
27. Landwirthschaftliches Monatsblatt für die Oberlausitz, herausg. v. d. Oekonomie-Sektion d. naturf. Gesellsch.	Görlitz	monatlich	1850	1861
28. Die preussischen Bienennachrichten (Bruckisch)	Grottkau	.	1850	(1851)
29. Berichte des landwirthsch. Vereins zu Breslau (Elsner)	Breslau	.	1851	(1852)
30. Berichte des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien (v. Görtz)	desgl.	jährlich	1851	1870
31. a) Neue landwirthschaftliche Zeitung (Gumprecht)	Glogau	monatlich	1852	1864
b) Neue Folge (J. J. Fühling)	desgl.	desgl.	1864	1871
32. Zeitschrift für deutsche Drainirung (E. John)	Proskau	.	1852	1857
33. Schlesische landwirthschaftliche Vereinsschrift (Elsner)	Glogau und Breslau	.	1854	1861
34. Arbeiten des landwirthschaftl. Vereins zu Goldberg	Goldberg	zwanglos	1855	1858
35. a) Hühnerolog. Monatsblatt, herausg. v. hühnerol. Verein	Görlitz	monatlich	1857	1863
b) Fortsetzung (Schmidt)	desgl.	desgl.	1864	1866
36. Arbeiten des land- und forstwirthschaftlichen Vereins im Rybnicker Kreise	Rybnick	zwanglos	1858	1867
37. Die landwirthschaftl. Versuchsanstalt Ida-Marienhütte	Breslau	5 Berichte	1858	(1862)
38. Verhandlungen d. landw. Vereins im Riesengebirge	Hirschberg	jährlich	1859	(1869)
39. Schlesische landw. Zeitung (W. Janke, O. Bollmann)	Breslau	wöchentlich	1860	1871
40. Mittheilungen des Guhrauer landwirthschaftl. Vereins	Guhrau	zwanglos	1860	(1861)
41. Jahresbericht üb. d. Untersuch. und Fortschritte a. d. Gesammtgebiete der Zuckerfabrikation (Scheibler, Stammer)	Breslau	jährlich	1861	1863
42. a) Der Landwirth, Wochenschrift (W. Korn, E. Peters)	desgl.	wöchentlich	1864	1870
b) Fortsetzung, Allgemeine landwirthschaftl. Zeitung	desgl.	2 mal wöch.	1870	1871
43. Bericht über die Thätigkeit des Kosten-Fraustädter landwirthsch. Vereins von 1855—1861 (R. Lehmann)	Lissa	zwanglos	1861	
44. Jahrbücher des Camenzer landwirthschaftl. Vereins	Frankenstein	jährlich	1862	(1867)
45. Jahrbuch der deutschen Viehzucht, zugl. Stammzuchtbuch deutscher Zuchtheerden (A. Körte)	Breslau	vierteljährl.	1864	1871
46. Landwirthschaftlicher Beobachter, Beiblatt d. Breslauer Handelsblatts	desgl.	wöchentlich	1867	1871
47. Das deutsche Wollengewerbe (Söderström)	Grünberg	monatl. 2 mal	1868	1871
48. Der Fortschritt, Neue landwirthschaftliche Dorfzeitung (Otto Schönfeld)	Breslau	2 mal wöch.	1869	1871
49. Landwirthschaftliche Jahrbücher (Korn, Peters)	desgl.	vierteljährl.	1870	1871
50. Zeitschrift des Vereins der Wollinteressenten Deutschlands (A. Grothe)	Berlin	monatl. 2 mal	1870	1871
51. a) Der Feierabend des Landwirths, illustr. landwirthschaftliches Volksblatt für den kleineren ländlichen Grundbesitz (Schwürz, Arndt)	Breslau	wöchentlich	1871	
b) Beiblatt: Markt für's Land	desgl.	desgl.	1871	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
VI. Provinz Sachsen.				
1. Das neue allg. ökon.-moral. Harz-Magazin v. Sachsen	Quedlinburg	12 Stücke	1768	1780
2. Oekon. Weisheit u. Thorheit, Journ. v. u. f. Oekonomen	Erfurt	6 Theile	1789	1794
3. Annalen der Gärtnerei (Neuenhuhn)	desgl.	12 Stücke	1795	1797
4. a) Landwirthsch. Zeitung, Repertorium (G. H. Schnee)	Halle a. S.	monatlich	1803	1829
b) Allgemeine landwirthschaftliche etc. (F. A. Rüder)	desgl.	desgl.	1830	1840
5. Gartenzeitung, Repertorium (K. Sprengel)	desgl.	4 Bände	1804	1806
6. a) Blumenzeitung (Haszler) 7 Jahrg.	Weissensee	wöchentlich	1828	1834
b) desgl. Neue Folge (Irmisch) 25 Jahrg.	desgl.	desgl.	1835	1859
7. Allgemeine ökonomische Zeitung (Zimmermann)	Naumburg	wöch. 3 mal	1833	1838
8. Gemeinnützige Mittheilungen über Wein-, Obst- und Gemüsebau (Haszler)	Weissensee	monatl. 2 mal	1833	(1840)
9. a) Jahresberichte des Erfurter Gartenbauvereins	Erfurt	jährlich	1838	1856
b) Verhandlungen und Mittheilungen der Erfurter Gartenbauer (F. Jülke, Th. Rümpler)	desgl.	1 Band	1861	
c) Blüthen- und Fruchtzweige des Erfurter Gartenbaus (Th. Rümpler)	desgl.	desgl.	1866	
10. Jahresbericht des Direktoriums des Vereins für Aufstellung landwirthschaftl. Maschinen zu Magdeburg	Magdeburg	jährlich	1840	1863
11. Allgemeine Thüringische Gartenzeitung. Centralblatt f. Deutschlands Gartenbau (Bernhardi, Frh. v. Biedenfeld)	Erfurt	wöchentlich	1842	1853
12. Meyers Zeitschr. f. d. Forst- u. Jagdwesen (S. Behlen)	desgl.	5 Bände	1842	1847
13. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen (Stadelmann)	Halle a. S.	monatlich	1844	1871
14. Jahresberichte des Vereins für Gewerbe, Land- und Gartenbau zu Langensalza	Langensalza	2jährlich	1847	1856
15. Landwirthsch. Mittheilungen der Neuhaldensleben-Loburg-Oebisfelde-Clötze-Calvörde-Gardelegener Vereine	Neuhaldensleben	monatlich	1851	1871
16. Jahresber. d. landw. Distriktsver. z. Heiligenstadt (Beck)	Heiligenstadt	jährlich	1855	1871
17. Vorwärts. Monatsschrift f. Landwirthschaft u. Gewerbe (Artus, Müller)	Erfurt	monatlich	1855	(1857)
18. Zeitschrift f. Flachsbau, Flachsbereitung etc. (A. Rüßn)	Nordhausen		1856	1857
19. Gen.-Anzeiger f. Kunst- u. Handelsgärtnerei (Th. Rümpler)	Erfurt	wöchentlich	1857	1859
20. Landwirthsch. Bezirksblatt für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis	Mühlhausen	desgl.	1857	1871
21. Taschenkalender f. die preuss. Haus- und Landwirthe	Merseburg	jährlich	1859	1871
22. Erfurter General-Anzeiger für Kunst- und Handelsgärtnerei (Th. Rümpler)	Leipzig	wöchentlich	1859	1861
23. a) Monatsbericht d. statistischen Büreaus für die Rübenzucker-Industrie des Zollvereins (O. Licht)	Magdeburg	monatlich	1860	1871
b) mit Wochenbericht desgl.	desgl.	wöchentlich	1860	1871
24. Die goldene Aue, Blatt f. Landwirthsch. u. Viehzucht	Nordhausen	2 monatlich	1861	1871
25. Mittheilungen über die Wirksamkeit des Bauernvereins und der Ackerbauschule zu Badersleben	Braunschweig	monatlich	1861	(1862)
26. Berichte üb. d. Arbeiten d. Versuchsstation z. Salzmünde	Halle a. S.	zwanglos	1862	1866

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
27. Deutsche Gartenzeitung (Th. Rümpler)	Leipzig	wöchentlich	1863	1871
28. Mittheilungen aus d. physiol. Laboratorium u. d. Versuchsstation d. landw. Instit. d. Univers. Halle (Kühn)	Halle a. S.	zwanglos (2 Hefte)	1863	1865
29. Saatkörner vom Arbeitsfelde des landw. Kreisvereins Erfurt (Th. Rümpler)	Erfurt	zwanglos	1866	1867
30. Der strebsame Landwirth, Monatsschrift f. d. landw. Verein für Schlieben und Umgegend	Polzen b. Herzberg	monatlich	1868	1871
31. Thüringisches Wochenblatt für Landwirthschaft und Viehzucht (Th. Rümpler)	Erfurt	wöchentlich	1869	1871
32. Mittheilungen aus den Verhandl. des landw. Vereins für d. Fürstenth. Halberstadt u. Grafsch. Wernigerode	Halberstadt	zwanglos	1869	1871
33. Illustr. Correspondenzbl. f. Handelsgärtnerei (Heinemann)	Erfurt	monatlich	(1869)	
VII. Provinz Westfalen.				
1. Westfälische Provinzialblätter, Verhandlungen der westfälischen Gesellschaft für vaterländische Kultur	Minden	vierteljährl.	1828	(1829)
2. Organ des landwirthschaftl. Vereins im Kreise Altena	Altena	2 wöchentl.	1838	1871
3. Jahresbericht des Vereins zur Verbesserung der Pferdezucht im Reg.-Bez. Münster	Münster	jährlich	(1840)	
4. Landwirthschaftliches Wochenblatt	Ibbenbüren	wöchentlich	1841	1843
5. Kritische Blätter üb. Wiesenbau u. Landwirthsch. (Schenck)	Siegen	.	1842	1843
6. Landwirthsch. Mittheilungen der Landeskulturgesellsch. für den Reg.-Bez. Arnsberg (Sommer)	Arnsberg	zwanglos	1843	1851
7. Landwirthsch. Mittheilungen d. Minden-Ravensbergschen landw. Hauptvereins zu Bielefeld	Bielefeld	desgl.	1844	(1845)
8. a) Landwirthschaftliche Zeitung (Bispinck)	Münster	wöchentlich	1844	1853
b) Landw. Zeitung für Westfalen u. Lippe, herausg. v. landw. Provinzialverein f. Westfalen u. Lippe (v. Laer)	desgl.	desgl.	1854	1871
9. Landwirthschaftliches Kreisblatt für Herford	Herford	desgl.	(1847)	(1856)
10. Vereinsblatt des westfälisch-rheinischen Vereins für Bienenzucht und Seidenbau (Sternberg)	Unna	monatlich	1849	1871
11. a) Der prakt. Landwirth, Org. d. Kreisvereins Iserlohn	Iserlohn	wöch. 2 mal	1864	1865
b) Westfälischer Telegraph, amtliches Iserlohner Kreisblatt, Organ des landw. Vereins Iserlohn	Minden	desgl.	1868	1871
12. Organ des landwirthschaftl. Kreisvereins Dortmund	Dortmund	2 wöchentl.	(1865)	
13. Wittgensteiner Kreisblatt und Unterhaltungsblatt	Berleburg	wöchentlich	(1865)	
14. Der Leinen-Industrielle, Vereins-Organ	Bielefeld	desgl.	(1865)	1871
15. Organ d. landw. u. Gewerbevereins im Kr. Wittgenstein	Berleburg	monatl. 2 mal	1869	1871
VIII. Rheinprovinz.				
1. Grevenbroicher Kreisblatt	Grevenbroich	2 mal wöch.	1831	1871
2. a) Niederrhein. Anzeiger für Staats- und Landwirthschaftslehre, Natur- u. Gewerbekunde, Zeitschrift des niederrhein. landwirthschaftlichen Vereins	Bonn	monatlich	1833	1839
b) Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreussen	desgl.	desgl.	1840	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
3. Rheinländische landwirthschaftliche Garten-Zeitung (C. F. Petsch)	Neuwied	wöchentlich	1834	1839
4. Landw. Unterhaltungsblatt für Bürger und Landmann	Essen und Mühlheim	desgl.	(1844)	(1847)
5. Eifeler Bienenfreund	Bitburg	2 wöchentl.	1845	1853
6. Bauernfreund an der Saar	Merzig	wöchentlich	(1847)	(1856)
7. Intelligenzblatt für den Kreis Bergheim u. d. Landkr. Köln, amtliches Kreisblatt für Bergheim	Bergheim	wöchentlich 1 mal	1848	1871
8. Eifeler Bauernfreund	Bitburg	6 Bände	1849	1857
9. Landeskulturfreund, landw. Vereinsblatt für die Abtheilungen St. Wendel und Baumholder	St. Wendel	monatlich	1853	1871
10. Kreisblatt f. d. Kreise Trier (F. Bautenbroich, E. Herzig)	Trier	wöch. 2 mal	1853	1871
11. Landwirthschaftlicher Kalender (Schwann)	Köln	jährlich	1854	(1855)
12. a) Landw. Zeitung, Beiblatt zum Kreisblatt	Bernkastel	wöchentlich	1854	(1855)
b) Bernkasteler Zeitung, amtl. Org. f. d. Kr. Bernkastel	desgl.	2 mal wöch. u. Beilage	(1870)	1871
13. Organ des landw. Vereins von Elberfeld (Pfeiffer)	Remscheid	monatlich	1854	(1855)
14. Landw. Mittheilungen, herausg. v. Vorstand d. Lokal-Abtheilung XXIV. d. landw. Vereins für Rheinpreussen	Bergheim	monatl. 2 mal	1855	(1856)
15. Bulletin agricole	Malmedy	desgl.	(1855)	
16. a) Landw. Vereinsblatt der Lokalabth. Saarburg	Trier	monatlich	1857	1864
b) Kreisblatt für den Kreis Saarburg	Trier und Saarburg	wöch. 2 mal	1864	1871
17. a) Landw. Mittheilungen, Zeitschrift der Kgl. höheren landw. Lehranstalt und der damit vereinigten landw. Versuchsstation zu Poppelsdorf	Bonn	zwanglos (3 Hefte)	1858	1860
b) Mittheilungen aus der landw. Versuchsstation des rheinischen landwirthschaftlichen Vereins	desgl.	desgl.	1862	1863
18. Weseler Zeitung, amtliches Kreisblatt und landwirthschaftliches Vereinsblatt der Lokalabtheilung Rees	Wesel	wöch. 2 mal	1858	1871
19. Landw. Centralblatt für das Bergische Land, Organ der Lokalabth. Elberfeld-Barmen-Lennep, Solingen und Mettmann (T. Rubens)	Elberfeld	wöchentlich	1859	1871
20. Der Thierarzt (Annecker)	Wetzlar	monatlich	1862	1871
21. Berichte der Lokalabth. Bitburg XXIII., zugleich im Bitburger Kreis- und Intelligenzblatt abgedruckt	Bitburg	zwanglos	1863	1871
22. Monatsschrift d. Gartenbauvereins zu Trier (C. Müller)	Trier	monatlich	1865	1871
23. Vorwärts, landwirthschaftlich-industrielle Zeitung	Essen	wöch. 2 mal	(1865)	
24. Bote der Lokalabth. Kreuznach und Meisenheim des landw. Vereins für Rheinpreussen	Meisenheim	desgl.	(1865)	
25. Land- und volkswirthsch. Tagesfragen für d. Reg.-Bez. Trier (O. Beck)	Trier	jährlich	1866	(1868)
26. Grevenbroicher Geschäfts- und Unterhaltungsblatt und landw. Anzeiger für die Jülicher Lande	Grevenbroich	wöchentlich	(1870)	
27. Weinanzeiger, Organ des Weinhandels (Gries)	Neuwied	monatlich	(1867)	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
28. Mittheilungen der Königl. landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf, 2 Bde.	Bonn	jährlich	1868	1869
29. Rheinische Wochenschrift für Volks- und Landwirthschaft (K. v. Langsdorff)	Neuwied	wöchentlich	1870	1871
30. Der landw. Bote, Organ der Lokalabth. Kreuznach und Meisenheim	Kreuznach	desgl.	(1870)	1871
31. a) Bote des landw. Vereins der Lokalabtheilung Jülich	Jülich	vierteljährl.	1860	1868
b) desgl. Kreisblatt		wöchentlich	(1870)	1871
32. Volksblatt für Rhein und Nahe	Kreuznach	desgl.	1871	1871
IX. Hohenzollern.				
1. a) Mittheilungen d. Vereins z. Beförd. d. Landwirthsch. u. d. Gewerbe i. Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen	Sigmaringen	wöchentlich	1842	1849
b) Mittheilungen d. Vereins etc. i. d. Hohenzoll. Landen	desgl.	monatlich	1854	1864
c) desgl.	desgl.	wöchentlich	1864	1871
2. a) Der landwirthschaftliche Bote für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	Hechingen	monatlich	1843	1848
b) Mittheilungen des Vereins für Landwirthschaft und Gewerbe im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	desgl.			
X. Provinz Hannover.				
1. Der Königl. Grossbritt. Churf. Braunschweig-Lüneburg. landwirthschaftlichen Gesellschaft Nachrichten von Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbes	Celle	3 Bände	1765	1779
2. Neue Abhandlungen der Königl. Grossbritt. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. landw. Gesellschaft	desgl.	Bd. 1 u. 2	1787	1794
	Hannover	Bd. 3 u. 4		
3. J. Beckmann's physik. ökonom. Bibliothek, 23 Bände	Göttingen	vierteljährl.	1770	1805
4. J. Beckmann's Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kameralwissenschaft	desgl.	12 Theile	1779	1791
5. Annalen der Niedersächs. Landwirthschaft (A. Thaer, J. C. Benecke)	Celle	6 Bände	1799	1804
6. a) Hannoversches Magazin, Anl. zu d. Hannov. Anzeiger (Abdruck der Verhandl. der landw. Gesellschaft)	Hannover	.	1816	1849
b) Abdruck der Protokolle über die Verhandlungen des Central-Ausschusses der landw. Gesellschaft etc.	Celle	halbjährlich	1850	1871
7. Celle'sche Nachrichten für Landwirthe (Lesch, Meyer, Schnake)	Hannover	Band I.	1816	1824
		Band II.	1827	1832
8. a) Verhandl. d. Gartenbauver. f. d. Königr. Hannover	desgl.	5 Hefte	1833	1836
b) Zeitschrift des Gartenbauvereins	desgl.	monatlich	1837	
9. Jahresbericht des Direktoriums des Vereins zur Beförderung der Hannoverschen Landespferdezucht	desgl.	jährlich	1834	1871
10. Mittheilungen des Provinzial-landwirthschaftl. Vereins für den Landdrosteibezirk Stade (Fr. Jänisch)	Bremervörde	desgl.	1835	1848
		wöchentlich	1849	1851
		halbjährlich	1852	1871
11. Der Landwirth (C. Borchers)	Hannover	.	(1843)	(1844)

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
12. Landwirthschaftliche Mittheilungen, besonders für das Fürstenthum Lüneburg, und Verhandlungen des landw. Provinzialvereins zu Uelzen	Lüneburg	zwanglos Lief. 1—6	1836	1861
	Celle	7—8		
	Uelzen	9—15		
	Hannover	16		
13. Mittheilungen d. landw. Provinzialvereins zu Hannover	desgl.	monatlich	1836	1846
14. Forstliche Berichte mit Kritik (J. C. L. Schultze)	Osterode und Goslar	11 Bände	1845	1854
15. a) Mittheilung. d. landw. Centralver. i. Fürst. Osnabrück	Osnabrück	zwangl. 1 Bd.	1847	1850
b) Landwirthsch. Blätter für das Fürst. Osnabrück	desgl.	2 wöchentl.	1851	1870
16. Landw. Zeitung für das nordwestliche Deutschland	desgl.	wöchentlich	1870	1871
17. Hannoversche landw. Zeitung, herausg. vom Vorstande des landw. Provinzialvereins (Wolf)	Hannover	monatl. 2 mal	1848	1869
		wöchentlich	1869	1871
18. Sonntags-Wochenbl. f. d. Landmann i. Fürst. Lüneburg	Uelzen	monatl. 2 mal	1849	1863
19. Sonntagsblatt d. land- und forstwirthsch. Vereins Goslar	Salzgitter	monatlich	1852	1871
20. Mittheilungen des land- und forstwirthsch. Provinzialvereins für das Fürstenthum Hildesheim	Hildesheim	zwanglos	1852	(1853)
21. a) Journal für Landwirthschaft, Centralblatt, mit	Celle	5 Jahrg.	1853	1859
b) Systemat. Zusammenstellung der neuen Untersuch. und Erfahrungen auf d. Gebiete der Landwirthsch., landw. Jahresbericht (W. Henneberg,)	Göttingen	Supplement	1859	
c) Journal f. Landwirthschaft, neue Folge m. Jahresber.	Celle	5 Bände	1857	1860
d) desgl., zugl. Organ für die landw. Versuchsstation Weende (Henneberg, Mitthoff und Wicke)	Göttingen	vierteljährl.	1861	1865
e) Zweite Folge desgl. mit Jahresbericht	desgl.	desgl.	1866	1871
22. Göttingen-Grubenhag. landw. Wochenbl. (L. C. Röhrs)	Northeim	wöchentlich	1855	1871
23. Hildesheimer landwirthschaftliche Zeitung	Hildesheim	monatl. 2 mal	(1855)	
24. Peiner landwirthschaftliche Zeitung	Peine	.	(1855)	
25. a) Landw. Vereinsblatt zunächst f. d. Prov. Ostfriesland	Leer	monatlich	1856	1857
b) desgl., Neue Folge (W. Steinbömer)	desgl.	desgl.	1858	1871
26. Forstliche Blätter, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (Grunert)	Berlin	jährl. 4 mal	1860	1861
	Hannover	halbjährlich	1861	1865
	Berlin	desgl.	1866	1868
	Hannover	desgl.	1868	1871
27. a) Einige Nachrichten über Statistik und landw. Verhältnisse des Herzogth. Aremberg-Meppen, Grafschaften Bentheim und Lingen	Osnabrück	zwanglos	1861	
b) Landw. Blatt des Provinzialvereins für etc. (Peters)	desgl.	monatlich	1862	1871
28. Bibliotheca mechanico-technologica (W. Müldener)	Göttingen	halbjährlich	1861	1871
29. Hannov. land- und forstw. Vereinsblatt (E. Michelsen)	Hildesheim	wöchentlich	1862	1871
30. Land- und forstwirthschaftliche Zeitung für das Fürst. Lüneburg, herausg. vom landwirthsch. Provinzialverein	Uelzen	monatl. 2 mal	1863	1871
31. Mittheilungen über landwirthschaftliches Unterrichtswesen, Vierteljahrsschrift (Michelsen)	Hildesheim	vierteljährl.	1867	1868
32. Bienenwirthsch. Centralblatt f. d. Königr. Hannover (Kleim)	Hannover	monatl. 2 mal	1865	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
33. Mittheilungen aus dem Walde (H. Burkhardt)	desgl.	zwanglos (2 Hefte)	1865	1869
34. Pomologische Zeitschrift, Organ des hannoverschen Pomologenvereins	Hannover und Exter	vierteljährl.	1866	1869
35. Landwirthschaftlicher Kalender	Hannover	jährlich	(1867)	1871
36. Monatsblatt des Bienenwirthschaftl. Vereins Salzgitter (Hörmann)	Salzgitter	monatlich	(1867)	
37. Anzeiger für Obst-, Garten- und Gemüsebau, Land- und Forstwirthschaft, vom Pomologenverein	Hannover	desgl.	1868	
38. Jahresbericht für 1866 — 67 über die Untersuchungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der landw. Pflanzen- und Thierproduktion (Henneberg, Nobbe, Stohmann)	Göttingen	zwanglos (vergl. ob. 21)	1869	
39. Over opvolging der Vruchten en kalking der Akkerlanden Veenkulturen	Neuenhaus en Bentheim	zwanglos	1869	
40. Hannoversches Notizbuch für Landwirthe	Stade	jährlich	(1870)	1871
XI. Provinz Schleswig-Holstein.				
1. Landwirthschaftliche Erfahrungen (J. H. Pratje)	Altona	3 Hefte	1768	1769
2. a) Niemann's Schleswig-Holsteinsche Provinzialberichte	Altona u. Kiel	Jahrgänge in Heften	1787	1798
b) Niemann's Schlesw.-Holst. Blätter f. Polizei u. Kultur	desgl.	desgl.	1799	1803
3. a) Petersen's Neue Schlesw.-Holst. Provinzialberichte	Altona	desgl.	1811	1816
b) Petersen's Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Provinzialber.	Kiel	desgl.	1817	1830
c) Petersen's Neue desgl.	Altona	desgl.	1831	1834
4. a) Schriften der Schleswig-Holst. patriot. Gesellschaft	desgl.	6½ Bände	1817	1825
b) dgl., auch: Neue landwirthschaftliche Hefte etc.	desgl.	3 Hefte	1827	1828
c) Landwirthsch. Hefte für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (Neergaard)	Kiel	28 Hefte	1830	1839
5. a) Nic. Falck's Staatsbürgerliches Magazin, mit besond. Rücksicht auf d. Herzogth. Schlesw.-Holst. u. Lauenb.	Schleswig	Jahrgänge in Heften	1821	1831
b) Nic. Falck's Neues Staatsbürgerliches Magazin desgl.	desgl.	desgl.	1832	1841
c) Nic. Falck's Archiv für Geschichte und Statistik	Kiel	desgl.	1842	1847
6. a) Landwirthsch. Hefte f. Schlesw.-Holst., v. landw. Verein	desgl.	zwanglos	1830	1841
b) Landw. Zeitg. f. d. Herzogth. Schlesw.-Holst. u. Lauenb.	Kiel u. Altona	wöchentlich	1842	1847
c) Landw. Wochenblatt f. Schlesw.-Holst. u. Lauenburg	Kiel	desgl.	1851	1871
7. a) Hippologische Blätter (Gf. v. Holmer)	desgl.	halbjährlich	1833	1852
b) Blätter über Pferde und Jagd (C. H. Vogler)	desgl.	desgl.	1852	1863
8. Mittheil. d. land- u. forstwirthsch. Vereins in Holstein	Oldesloe	1—6 Heft	1859	1860
9. Obstbuch für Schleswig-Holstein u. Lauenburg, herausg. vom Vorstand des Gartenbau-Vereins	Kiel	zwanglos (1 Heft)	1859	
10. a) Monatsblatt f. Gartenbau i. d. Herzogth. Schlesw.-Holst.	desgl.	monatlich	1861	1863
b) desgl. Neue Folge	desgl.	desgl.	1866	1871
11. Meyn's Schlesw.-Holsteinisch landwirthsch. Taschenbuch	Itzehoe	jährlich	1861	1871
12. Jahresbericht über die landwirthschaftl. Verhältnisse Schleswig-Holsteins	Kiel	desgl.	1869	1870

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
13. Schleswig-Holsteinsche landw. Zeitung (G. Liedke)	Cappeln	monatlich wöchentlich	1870 1871	
14. Itzehoer Nachrichten, Wirthschaftsfreund	Itzehoe	wöch. 3 mal	(1870)	1871
15. Flensburger Norddeutsche Zeitung, Angler Feldprediger	Flensburg	wöch. 6 mal	(1870)	1871
XII. Provinz Hessen-Nassau.				
1. a) Landw. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau	Wiesbaden	wöchentlich	1819	1848
b) Nassauische Zeitschrift für Land- und Forstwirthe	desgl.	desgl.	1849	
c) Wochenblatt d. Vereins nass. Land- u. Forstwirthe	desgl.	desgl.	1850	1869
d) Zeitschrift desgl.	desgl.	monatl. 3 mal	1870	1871
2. Jahrbücher des landw. Vereins im Herzogthum Nassau	desgl.	15 Bände	1821	1849
3. a) Landw. Zeitschrift für Kurhessen (Wenderoth)	Kassel	vierteljährl.	1823	1849
b) Landw. Zeitschrift desgl., herausg. von der Kurf. Kommission für landwirthsch. Angelegenheiten	desgl.	2 monatlich	1855	1867
c) Zeitschrift des landw. Centralvereins f. d. Reg.-Bez. Kassel (E. Wendelstädt)	desgl.	desgl.	1868	1871
4. Allg. Forst- u. Jagdzeitung (Behlen, Wedekind, Steyer)	Frankfurt a.M.	monatlich	1825	1871
5. Zeitschrift d. Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskultur	Kassel	jährlich, mit Supplem.	1836	1871
6. Landwirthschaftliche Literaturzeitung (L. W. Fischer)	Frankfurt a.M.	monatlich	1842	1849
7. Blätter aus Nassau	Wiesbaden	5 Hefte	1843	1866
8. Blätter d. landw. Vereins d. Amts Meerholz (v. Vorst.)	Gelnhausen	monatlich	1853	1871
9. a) Landw. Anzeiger für Kurhessen, red. von der Kurf. Kommission für landw. Angelegenheiten	Kassel	2 wöchentl.	1855	1867
b) desgl. vom landw. Centralverein (Wendelstädt)	desgl.	desgl.	1868	1871
10. Bauernfreund, illustr. landw. Kalender (Wendelstädt)	desgl.	jährlich	1856	1866
11. Bericht über einige Arbeiten der agrikultur-chemisch. Versuchsstat. d. landw. Centralver. f. Kurh. zu Heiden	desgl.	zwanglos (2 Berichte)	1862	1864
12. Die Biene, Organ der vereinigten Bienenzüchter in beiden Hessen und Nassau (Klipstein)	Bensheim	monatlich	1863	1871
13. Bienenblatt, Organ des Bienenzüchtervereins f. Kurh.	Kassel	2 wöchentl.	1863	1867
14. Zoologische Garten (F. C. Noll)	Frankfurt a.M.	monatlich	1860	1871
15. Frankfurter Pferdemarktzeitung	desgl.	monatl. 2 mal	(1865)	
16. Protokollauszüge d. Gartenbauges. Flora z. Frankfurt a.M.	desgl.	zwanglos	(1868)	(1870)
17. Wochenblatt der süddeutschen Ackerbaugesellschaft	desgl.	wöchentlich	(1868)	1871
18. a) Mittheil. d. landw. Centralver. f. d. Reg.-Bez. Kassel	Kassel	2 wöchentl.	(1869)	1871
b) mit Anzeiger des landwirthschaftl. Centralvereins	desgl.	desgl.	1869	1871
XIII. Königreich Bayern.				
1. Fränkische Samml. a. d. Naturlehre, Oekon. etc. (Delius)	Nürnberg	8 Bände	1755	1768
2. Das Neueste und Nützlichste der Erfindungen in der Chemie etc., Oekonomie etc.	desgl.	24 Bände	1798	1831
3. Oberdeutsche Zeitung für Landwirthe etc. (E. v. Saida)	Augsburg	8 Bände	1801	1807
4. Allgemeine Oekonomie-, Forst-, Technologie-Correspondent für Deutschland (Harl)	Erlangen	10 Jahrg.	1806	1815

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
5. a) Centralblatt des landwirthsch. Vereins in Bayern	München	wöchentlich	1811	1837
b) Zeitschrift des etc.	desgl.	monatlich	1838	1866
c) desgl. Neue Folge und Organ der agrikultur-chem. Versuchsstation (Ad. Müller)	desgl.	desgl.	1867	1871
6. a) Bauernzeitung	Regensburg	.	1817	1830
b) Allg. deutsche Bürger- und Bauernzeitung (Fürst)	desgl.	wöchentlich	1831	1833
c) Neue Bürger- und Bauernzeitung (Fürst)	desgl.	desgl.	1834	1840
7. Neues Wochenblatt des landw. Vereins in Bayern	München	vierteljährl.	1821	1844
8. Annalen der Blumisterei (Reider) 8 Jahrg.	Nürnberg	monatlich	1822	1832
9. a) Allg. deutsche Gartenzeitung, herausg. von der praktischen Gartenbaugesellsch. zu Frauendorf, 21 Jahrg.	Passau	wöchentlich	1823	1843
b) Ergänzung dazu: Obstbaumfreund	desgl.	desgl.	1823	1843
c) Vereinigte Frauendorfer Blätter, allgemeine Gartenzeitung (Fürst) 27 Jahrg.	Passau und Frauendorf	desgl.	1844	1871
10. a) Jahrbücher der Landwirthschaft in Bayern (Aretin, Schönleutner)	Landshut	2 Jahrgänge	1823	1824
b) Neue desgl.	Nürnberg	1 Jahrgang	1826	
c) desgl. der Königl. bayrischen landwirthschaftl. Lehranstalten (Schönleutner, Zierl)	München	3 Jahrgänge	1828	1831
d) desgl. (Zierl) auch: Landw. Pflanzenzucht etc.	desgl.	1 Jahrgang	1832	
11. Der Obstfreund der praktischen Gartenbaugesellschaft in Frauendorf, 16 Jahrg.	Passau	wöchentlich	1828	1853
12. Correspondenzblatt des landwirthschaftlichen Vereins Triptolomea in Bayern	München	.	1829	
13. Monatsblatt des landw. Vereins für den Oberdonaukreis	Augsburg	12 Nummern	1831	1832
14. Jahrbuch des fränkischen Weinbauvereins	Würzburg	2 Hefte	1836	
15. Gartenbeobachter, Zeitschrift (Gerstenberg)	Nürnberg	Jahrgänge	1837	1839
16. Monatsblatt für die gesammte Bienenzucht (Vitzthum)	Landshut	monatlich	1838	(1839)
17. Die landw. Zeitung als allg. Correspondenzblatt (v. Reiter)	Augsburg	wöchentlich	1839	(1840)
18. Lichtenhofer Blätter, Organ des landw. Maximilians-Instituts (Weidenkeller, Kellermann)	Nürnberg, Lichtenhof	.	1840	1860
19. Pomona, Allgem. Deutsche Zeitschrift für Obst- und Weinbau (Dochnahl) 16 Jahrg.	Nürnberg	wöchentlich	1851	1867
20. Garten-Flora, Allgem. Monatsschrift für Garten- und Blumenkunde (E. Regel)	Erlangen	monatlich	1852	1871
		Beilageheft	1870	
21. Die Fundgrube, Wochenblatt (A. Rauch)	desgl.	wöchentlich	(1855)	(1864)
22. Wochenschrift für Thierheilkunde u. Viehzucht (Adam)	Augsburg	desgl.	1857	1871
23. a) Agrikultur-chemische Versuche der Münchener Versuchsstation	München und Erlangen	1 Heft	1857	
b) Ergebnisse landwirthschaftlicher und agrikultur-chemischer Versuche	desgl.	2 Hefte	1859	1861
24. Allgemeine Hopfenzeitung (J. Carl)	Nürnberg	wöchtl. 2 mal	1860	1871
25. Landwirthschaftliche Blätter für Schwaben u. Neuburg	Augsburg	wöchentlich	1861	1871
26. Die Schranne, Wochenblatt für praktische Landwirthschaft (C. Fraas)	München	desgl.	1861	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
27. Thierärztliche Mittheilungen von der Königl. bayrischen Central-Thierarzneischule (Hahn)	München	zwanglos	1862	1871
28. Illustr. Dorfzeit. für prakt. Bienenzucht (Burr, Fr. Schmidt)	Bayreuth	monatlich	1864	1871
29. Der fränkische Landwirth, Organ des landwirthschaftl. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	wöchentlich	1865	1871
30. a) Bauernzeitung	Freising	2 mal wöchtl.	1865	1866
b) Der Landwirth, illustrirte Wochenzeitung für süd- und mitteldeutsche Landwirthschaft (Wenz)	desgl.	wöchentlich	(1867)	1871
31. Holledauer Hopfenzeitung	Neustadt a. D.	wöchtl. 2 mal	(1865)	
32. Notizkalender für Landwirthe (L. Häfele)	Würzburg	jährlich	1865	1871
33. Forstl. Mittheil. des bayrischen Ministerial-Forstbüreau	München	zwangl. 4 Bd.	1866	1870
34. a) Landwirthschaftl. Mittheilungen a. Oberfranken (May)	Bayreuth	wöchtl. 2 mal	(1866)	1867
b) Landwirthschaftl. Vereinsblatt für Oberfranken, herausg. vom Kreis-Komitee des landw. Vereins	desgl.	wöchentlich	1868	1871
35. Wochenschrift für Landwirthschaft, Industrie u. Handel, Organ des landw. Vereins in Niederbayern	Landshut	desgl.	1867	1871
36. Oekonomische Fortschritte, Wochenschrift (Zöller)	Erlangen	desgl.	1867	1871
37. Weihenstephaner Jahrbücher	München	jährlich	1869	(1870)
38. Der bayrische Bauernfreund (Mörlin)	Würzburg	wöchentlich	(1869)	1870
39. Haus- und Landwirthschaftskalender des landwirthsch. Vereins in Bayern	München	jährlich	(1870)	1871
40. Mittheilungen des landw. Bezirksvereins in Blaubeuren	Blaubeuren	monatlich	(1870)	1871
XIV. Königreich Sachsen.				
1. a) Oekonomische Nachrichten (15 Bände)	Leipzig	150 Stücke	1749	1763
b) Neue ökonomische etc. (5 Bände)	desgl.	60 Stücke	1763	1773
2. a) Schriften der Leipziger ökonomischen Societät	Dresden	8 Bände	1771	1790
b) Anhang, Anzeigen der etc.	desgl.	5 Stücke	1771	1775
c) Kleinere Schriften etc.	Leipzig	1 Stück	1779	
d) Neue desgl.	Dresden	3 Theile	1801	1805
e) Schriften der etc.	Leipzig	5 Abtheil.	1810	1812
3. Landwirthschaftliches Magazin (Mund)	desgl.	8 Hefte	1788	1791
4. Zeitschrift für die Naturkunde, Oekonomie etc.	desgl.	3 Stücke	1792	
5. a) Oekonomische Hefte (Leonardi, Schedel, Gericke)	desgl.	31 Bände	1792	1808
b) Archiv der deutschen Landwirthschaft (Pohl)	desgl.	jährlich	1809	1835
c) Desgl. neue Folge (Beyer)	desgl.	desgl.	1836	1848
6. Ephemeriden für Naturkunde, Oekonomie etc. (Schedel)	desgl.	4 Stücke	1795	1796
7. Der ökonomische Sammler oder Magazin verm. Aufsätze aus Land- und Hauswirthschaft (Weber)	desgl.	12 Stücke	1801	1808
8. Zeitschrift für die praktische Landwirthschaft, ökonomische Maschinen- und Mühlenkunde	desgl.	.	1806	
9. Allgemeines Stadt-, Land- und Wirthschaftsblatt	desgl.	6 Hefte	1811	1812
10. a) Isis, von Oken	desgl.	monatlich	1817	1848
b) Chronik des Gartenwesens und Feuilleton der Isis (C. A. Geyer)	Meissen	.	1851	1853

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
11. Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft (Koppe, Schmalz, Schweitzer, Teichmann)	Leipzig	3 Bände	1818	1825
12. a) Schriften und Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft im Königr. Sachsen	Dresden	halbjährlich	1818	1845
b) Jahrbücher der Volks- u. Landwirthschaft der etc.	desgl.	vierteljährl.	1849	1871
13. Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft (Pfeil, Nördlinger)	Leipzig	halbjährlich	1818	1871
14. Der Erzgebirgische Volksfreund	Zwickau	monatlich	1820	1831
15. a) Chemisches Centralblatt, Repertorium	Leipzig	wöchentlich	1830	1855
b) desgl. 2. Folge			1856	1869
c) desgl. 3. Folge (R. Arendt)			1870	1871
16. a) Universalblatt f. d. geammte Land- u. Hauswirthschaft	desgl.	15 Bände	1831	1838
b) Allgem. Zeitung für die deutschen Land- und Hauswirthe (Beyer, Kerndt)	desgl.	wöchentlich	1839	1860
17. National-Magazin für Haus- und Landwirthschaft	desgl.	desgl.	1834	
18. Centralblatt der Landwirthschaft (V. Jacobi)	desgl.	desgl.	1835	1836
19. Der Marstall (v. Corvin-Wiersbitzki)	desgl.	6 Bände	(1837)	(1842)
20. Praktische ökonomische Zeitschrift für sächsische Landwirthe (Beyer, Löbe)	Grimma	wöchentlich	1838	1841
		wöchtl. 2 mal	1842	1847
21. Neue landwirthschaftl. Dorfzeitung (Pohl)	Leipzig	wöchentlich	1840	1854
22. Schriften und Verhandlungen der Kgl. sächsischen Weinbau-Gesellschaft, neue Folge.	Grimma	.	1840	
23. Zeitschrift für Landwirthschaft (v. Breitenbauch)	Leipzig	Band 1, 2	1841	1842
24. a) Landwirthschaftl. Jahrbuch der Königl. sächsischen Akademie zu Tharandt (Schweitzer)	Dresden	2 Bände	1842	1845
b) Forstwirthschaftl. Jahrbuch der etc. (Judeich)	desgl.	vierteljährl.	1842	1851
c) Jahrbuch der Kgl. sächsischen Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt	Leipzig	jährlich	1852	1871
25. a) Landwirthschaftliche Dorfzeitung, dann	desgl.	20 Jahgänge	1842	1863
b) Illustrirte landwirthschaftl. Dorfzeitung (W. Löbe)				
c) Illustrirte landwirthschaftl. Zeitung	desgl.	wöchentlich	1864	1871
26. Zeitschrift für Wein-, Obst- und Seidenbau (W. Löbe)	desgl.	.	1843	(1844)
27. a) Landwirthschaftl. Zeitschrift für das Königr. Sachsen (H. Schober)	Dresden und Leipzig	monatlich	1845	1849
b) Zeitschr. f. deutsche Landwirthe (Schober, J. Stöckhardt)	Leipzig	desgl.	1850	1854
c) desgl. neue Folge (E. Stöckhardt)	desgl.	desgl.	1855	1866
28. Agronomische Zeitung, Organ für d. Gesammt-Interessen der Landwirthschaft (Hamm, Schwarzwäller)	desgl.	wöchentlich	1846	1871
29. a) Jahrbuch der Landwirthschaft (W. Löbe)	Dresden	jährlich	1848	1855
b) Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Landwirthschaft	Leipzig	desgl.	1857	1867
	Stuttgart	desgl.	1868	1870
30. Der Fortschritt, Zeitschrift für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft (Kirchhof, W. Bänsch)	Leipzig	wöchentlich	1849	1871
31. Agrikultur-chemische Untersuchungen und deren Ergebnisse, Oekon.-Societät zu Leipzig	Leipzig	5 Berichte	1852	1857

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
32. Forstliche Berichte von einem Verein prakt. Forstmänner	Leipzig	vierteljährl.	1852	1868
33. a) Amts- u. Anzeigeblatt f. d. landwirthschaftl. Vereine, zugl. O. f. d. landw. Versuchsstationen d. Kgr. Sachsen	Dresden	wöchentlich	1853	1859
b) desgl. Neue Folge (Reuning)	desgl.	desgl.	1859	1871
34. Der chemische Ackersmann, für deutsche Landwirthe (A. Stöckhardt)	Leipzig	vierteljährl.	1855	1871
35. Zeitschrift des Kgl. sächsischen statistischen Büreaus	Dresden	monatlich	1855	1871
36. Allgem. landwirthschaftl. Zeitung (Glass)	Leipzig	wöchentl.	1857	1865
37. a) Zeitschrift d. Vereins f. deutsche Spiritusfabrikanten	desgl.	monatlich	1858	1865
b) Neue Zeitschrift etc. (Udo Schwarzwäller)		2 wöchentl.	1866	1871
38. Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen (Nobbe)	Dresden und Stuttgart	11 Bände	1858	1871
39. a) Taschenkalender für d. sächsischen Haus- u. Landwirthe (W. Löbe)	Leipzig	jährlich	1858	1871
b) desgl. für die deutsch-österreichischen				
c) desgl. für die preussischen				
40. Jahresber. des Erzgebirgischen Gartenbau-Vereins in Chemnitz (Th. Bader)	Chemnitz	desgl.	1859	1866
41. Landwirthschaftl. Vierteljahrsschrift (F. Kirchhof)	Chemnitz und Stuttgart	vierteljährl.	1860	1868
42. a) Das Ross	Leipzig	monatl. 2 mal	1863	1869
b) Blätter f. Pferdezucht u. Centr.-O. f. hippolog. Vereine	desgl.	desgl.	1870	1871
43. Deutsche Gartenzeitung (Th. Rümpler)	desgl.	wöchentl.	1863	1871
44. Landwirthschaftl. Vereinsblatt für den kleinen Landwirth (Graf zur Lippe-Weissenfeld)	Ehrenfriedersdorf	monatlich	1865	1871
45. a) Sächsischer Bienenfreund, Monatsblatt (Krancher)	Chemnitz	desgl.	1865	1867
b) Deutscher Bienenfreund	desgl.	desgl.	1868	1871
46. Allgem. Deutsche Zeitschrift für Seidenbau (Licht, Appel, Wartig)	Leipzig	desgl.	1866	(1870)
47. Landwirhschaftl. Kalender für den kleinern Landwirth (Graf zur Lippe-Weissenfeld)	Dresden	jährlich	1867	1871
48. Blätter für Geflügelzucht (Jul. Braun)	Dresden	monatl. 2 mal	1867	1871
49. Der praktische Maschinen-Konstrukteur, mit Beiblatt: Industrielle Rundschau, Correspondenzbl. f. Industrie, Gewerbe u. Landwirthschaft (W. A. Uhland)	Leipzig	desgl.	1868	1871
50. Jahrbuch der Landwirthschaft (W. Schumacher)	desgl.	jährlich	1868	1871
51. Der Waidmann, Blätt. f. Jagd- u. Jagdfreunde (A. Meyer)	desgl.	monatl. 2 mal	1869	1871
52. Neu verbess. Pirnaer Haus- u. Landwirthschaftskalender	Pirna	jährlich	(1870)	1871
XV. Königreich Württemberg.				
1. Oekonomie-Wochenblatt, Samml. nützl. Erfahrungen	Stuttgart	wöchentlich	1790	1797
2. a) Wirthschaftsblatt, allgem., neue Sammlung ökonomischer etc. Aufsätze	Ulm	.	1817	1818
b) Allgem. Anzeiger oder neue Sammlung etc.	desgl.	.	1819	1834

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
3. Annalen der württemb. Landwirthschaft (Varnbüler)	Stuttgart	2 Bände	1818	1831
4. a) Correspondenzblatt d. Kgl. württembergischen landwirthschaftl. Vereins (C. A. André)	desgl.	2 monatlich (20 Bände)	1822	1831
b) desgl. Neue Folge	desgl.	10 Bände	1832	1836
c) desgl. Neue Folge	desgl.	zu 3 Heften	1837	1848
5. Württembergische Jahrbücher für vaterländ. Geschichte; Geographie, Statistik (Memminger).	desgl.	jährlich	1822	1871
6. a) Nationalkalender, Haus- und Volkfreund (K. André)	desgl.	desgl.	1823	1830
b) fortges. (J. H. Meyer)	desgl.	desgl.	1833	(1839)
7. Correspondenzblatt f. Feld- u. Gartenbau (C. A. Steeb)	Heilbronn	4 Hefte	1828	
8. a) Wochenblatt für Land- u. Hauswirthschaft d. Königl. württemb. Centralstelle f. d. Landwirthsch. (Riecke)	Stuttgart und Tübingen	wöchentlich	1834	1848
b) Wochenblatt für Land- u. Forstwirthschaft	desgl.	desgl.	1849	1871
9. Feld- und Garten-Zeitung (Neffien, Hertz, Schmidlin)	Stuttgart	3 Jahrg.	1834	1836
10. Mittheilungen der Gesellschaft für Verbesserung des Weines in Württemberg	desgl.	3 Hefte	1836	
11. Bienenzeitung, Organ des Vereines deutscher Bienenwirthe (A. Schmid)	Nördlingen	monatl. 2 mal	1845	1871
12. Deutsches Magazin für Garten- und Blumenkunde (W. Neubert)	Stuttgart	monatlich	1848	1871
13. Mittheilungen aus Hohenheim (Walz)	desgl.	6 Hefte	1853	1865
14. Monatschrift für Pomologie und praktischen Obstbau (Oberdieck, Lucas)	Stuttgart und Ravensburg	monatlich	1855	1871
15. Illustrirte Gartenzeitung (Gesellsch. Flora, A. Courtin)	Stuttgart	desgl.	1857	1868
		halbjährl.	1868	1871
16. a) Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen (Baur)	desgl.	3 Hefte	1857	1870
b) Supplemente	desgl.		1869	1870
17. Taschenbuch für Pomologen, Gärtner u. Gartenfreunde in Forste zu Reutlingen (Lucas)	Ravensburg	jährlich	1861	1870
18. Illustrirte Monatshefte für Obst- und Weinbau	desgl.	monatlich	1865	1871
19. Ellwanger landwirthschaftl. Blätter	Ellwangen	2 wöchentlich	(1865)	
20. Nestel's Rosengarten, illustr. Zeitsch. f. Rosenfreunde	Stuttgart	zwanglos	1866	1870
21. Ulmer illustrirte Zeitung für deutsche Haus- u. Landwirthschaft (J. G. Meyer)	Ulm	monatl. 2 mal	1869	
XVI. Grossherzogthum Baden.				
1. Vorlesungen der kurpfälzisch physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Heidelberg	Mannheim	5 Bände	1784	1785
2. Landwirthschafts- und Geschichtskalender	Heidelberg	4 Jahrg.	1808	1811
3. Verhandlungen des Grossh. badischen landwirthschaftl. Vereins zu Karlsruhe (Frh. v. Fahnenberg)	Pforzheim	28 Hefte	1821	1829
4. a) Wochenblatt d. landwirthschaftl. Vereins im Grossherzogth. Baden, herausg. von der Centralstelle	Karlsruhe	wöchentlich	1833	1852
b) Landwirthschaftl. Centralblatt desgl.	desgl.	desgl.	1853	1871
c) Dabei: Correspondenzblatt desgl.	desgl.	desgl.	1852	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
5. Thierärztliche Zeitung, Organ des Vereins deutscher Thierärzte (C. J. Fuchs)	Karlsruhe	monatlich	1840	1844
6. Landwirthschaftl. Berichte des Grossh. badischen landw. Kreisvereins Weinheim-Heidelberg (Frh. v. Babo)	Heidelberg	zwanglos	(1847)	(1861)
7. Kurze Berichte über die neuesten Erfindungen, Entdeckungen etc. auf dem Gebiete des Gewerbewesens, des Handels und der Landwirthschaft (J. Burger)	Mannheim	monatlich	1853	1871
8. Der Bauernfreund, landw. Kalender (Frh. v. Babo)	Heidelberg	jährlich	(1854)	1856
9. Berichte über Ackerbau, nebst landwirthschaftlichem Literaturblatt (Schneider, Hexamer),	Mannheim	monatlich	1857	1871
10. Protokolle über die Versamml. d. Central-Ausschusses für das Grossherzogthum Baden	Karlsruhe	zwanglos	1863	(1864)
11. Die Biene und ihre Zucht, Monatsblatt des badischen Vereins für Bienenzucht (Huber)	Lahr	monatlich	(1867)	
12. a) Bienenkalender (A. v. Berlepsch)	Mannheim	jährlich	1867	1868
b) Jahrbuch der Bienenzucht und Kalender (Vogel)	desgl.	desgl.	1870	1871
13. Mittheilungen d. Gartenbauvereins f. Baden (H. Goethe)	Karlsruhe	monatlich	1868	(1869)
14. Rheinische Gartenschrift, Haupt-Organ der Gartenbau-Vereine (H. Goethe)	desgl.	desgl.	(1869)	1871
15. Annalen der Oenologie, Wissenschaftl. Zeitschr. für Weinbau (A. Blankenhorn, L. Rösler)	Heidelberg	vierteljährl.	1869	1870
16. Landw. Kalender f. d. kleinen Landwirth (Blankenhorn)	Karlsruhe	jährlich	1870	1871
XVII. Grossherzogthum Hessen.				
1. Zeitschrift für die landwirthschaftl. Vereine des Grossherzogthums Hessen (Pabst, Krämer)	Darmstadt	wöchentlich	1831	1871
2. Zeitschrift für die gesammte Thierheilkunde und Viehzucht (J. F. C. Dieterichs)	Giessen	vierteljährl.	1834	(1850)
3. a) Allgemeine Wochenschrift für Land- und Hauswirthschaft (Ladiges, v. Babo, Geier, Pabst)	Darmstadt	desgl.	1835	
b) Allgemeine Zeitschrift für etc.	desgl.	desgl.	1836	1838
4. a) Neue Jahrbücher der Forstkunde (v. Wedekind)	desgl.	5 Bände	1842	1846
b) desgl. Neue Folge	Frankfurt a. M.	6 Bände	1851	1857
5. Allgemeine Zeitschrift f. Landwirthschaft (E. Herberger)	Mainz	.	1844	1845
6. a) Rheinische Zeitschrift für Landwirthschaft	desgl.	wöchentlich	1844	1848
b) vormals in Verbindung mit der Pfälzischen Gartenzeitung (Müller, Dochnahl)	desgl.	jährl. 50 Nummern	1849	1850
7. Notizblatt des Vereins für Erdkunde etc. (Ewald)	Darmstadt	vierteljährl.	1854	1870
8. Berichte über Ackerbau, Weinbau und landwirthsch. Gewerbe (H. K. Schneider)	Mainz	monatl. 2 mal	(1857)	1871
9. Deutsche Weinzeitung (C. H. Frings)	desgl.	wöchentlich	1864	1871
10. Verhandlungen der Generalversammlung der landw. Vereine des Grossh. Hessen zu Darmstadt, 4. Vers. 1868	Darmstadt	zwanglos	(1869)	
11. Mittheilungen der Landwirths-Schule des Grossherzogl. Polytechnikums zu Darmstadt	desgl.	desgl.	1870	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
XVIII. Grossherzogthümer Mecklenburg.				
1. a) Annalen der Mecklenburg. Landwirthsch. Gesellsch.	Rostock	3 Theile	1803	1809
b) Neue Annalen der Mecklenb. Landwirthsch. Gesellschaft mit Supplements (C. L. Karsten u. Flörke)	desgl.	23 Jahrg. zu 4 Heften	1813	1839
			1828	
c) Neue Annalen desgl. (F. Ch. L. u. H. L. J. Karsten)	desgl.	8 Bände	1840	1845
d) Landwirthsch. Annalen d. Mecklenb. patriot. Vereins	desgl.	16 Bände	1846	1861
e) Neue Folge (John)	desgl.	wöchentlich	1862	1871
2. a) Mecklenburg. Wochenblatt des Neuesten u. Wissenswürdigsten für Land- und Hauswirthsch. (Mussehl)	Neubrandenburg	wöchentlich	1836	1838
b) Praktisches Wochenblatt etc. (Mussehl)	desgl.	desgl.	1839	
c) desgl. Neue Folge	desgl.	desgl.	1842	1867
d) desgl. Allgemeine landwirthsch. Zeitung (Stein)	Malchin	wöchtl. 2 mal	1867	1871
3. a) Meckenburgisches gemeinnütziges Archiv	Güstrow	15 Hefte	1850	1851
b) Archiv für Landeskunde in den Grossherzogthümern Mecklenburg und Revüe der Landwirthschaft.	Schwerin	monatlich	1852	1857
c) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs	desgl.	zwanglos	1858	1867
4. Mecklenburg. Landwirthschaftl. Zeitung (Wachenhusen)	Güstrow	wöchtl. 2 mal	1852	1853
XIX. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.				
1. a) Der deutsche Obstgärtner oder Magazin des Obstbaues in Deutschland (Sickler) 22 Bände	Weimar	monatlich	1794	1804
b) Allgemeines deutsches Gartenmagazin (Bertuch, Sickler 8 Bände, Bernhardi 8 Bände)	desgl.	wöchentlich	1804	1825
c) Neues Magazin, 3 Bände	desgl.	desgl.	1825	1828
2. a) Oekonom.-botanisches Garten-Journal (F. G. Dietrich)	Eisenach	6 Bände	1798	1803
b) Neues desgl.	desgl.	1 Heft	1813	
3. a) Allgemeines deutsches Gartenmagazin (F. J. Bertuch, J. V. Sickler)	Weimar	monatlich	1804	1811
b) Fortsetzung (Bernhardi, Völker)	desgl.	8 Bände	1820	1824
c) Neues Allgemeines etc.	desgl.	3 Bände	1825	1828
4. Jahrbuch der Thüringischen Landwirthschaft	Eisenberg	4½ Band	1808	1810
	Jena		1810	1815
5. Jahrbuch für Pferdezucht (v. Tennecker)	Ilmenau	16 Jahrg.	1823	1840
6. Neues und Nutzbares aus dem Gebiete der Haus- und Landwirthschaft (Weissenborn) 6 Bände	Weimar	22 Nummern jährlich	1824	1829
7. Landwirthschaftliche Berichte aus Mittel-Deutschland (Ch. G. Gumprecht)	desgl.	zwanglos	1833	1839
8. Landwirthschaftliche Dorfzeitung (v. Pfaffenroth)	Arnstadt	wöchentlich	1840	(1841)
9. Zeitschrift für Gärtner (Dietrich)	Jena	monatlich	(1840)	
10. Deutsche Blätter für Landwirthschaft und National-Oekonomie (Schulze)	desgl.	.	1843	(1844)
11. Landwirthschaftliche Zeitung für Thüringen, Organ für die landwirthsch. Vereine Thüringens (Stöckhardt)	desgl.	wöchentlich	1864	1871
12. Bericht der Versuchsstation zu Jena	desgl.	zwanglos	(1865)	
13. Seidenbauzeitung f. Norddeutschl. (Hallier, Maurer, Zorn)	desgl.	monatlich	1870	18

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen. wo?	wie?	seit	bis
XX. Grossherzogthum Oldenburg.				
1. Landwirthschaftliches Blatt für das Grossherzogthum Oldenburg (Schröter)	Oldenburg	2 wöchentl.	(1854)	1871
2. Landwirthschaftl. Blatt des Fürstenthums Birkenfeld, XXV. Lokal-Abtheil. d. landwirthschaftl. Vereins für Rheinpreussen	Birkenfeld	monatlich	1864	1871
3. Taschenkalender für geordnete Landwirthschaften	Oldenburg	jährlich	(1869)	
XXI. Herzogthum Braunschweig.				
1. Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirthschaft im Herzogth. Braunschweig (Schönermark)	Braunschweig	monatlich	1833	1871
2. a) Land- und forstwissenschaftl. Zeitung des Land- und Forstwirth.-Vereins für Braunschweig (C. Sprengel)	desgl.	4 Bände	1834	1835
b) Annalen der deutschen Landwirthsch. (C. Sprengel)	desgl.	6 Hefte	1836	
3. Zeitschrift für Landwirthschafts-Recht (Scholz III.)	desgl.	.	1837	(1840)
4. Verhandlungen des Harzer Forstvereins (1866 u. 1868 ausgefallen)	desgl.	jährlich	1849	1871
5. Der Kultur-Ingenieur, Gemeinnützige Vierteljahrsschrift (Dünckelberg)	desgl.	vierteljährl.	1867	1871
6. Verhandl. des Hils-Solling-Forstvereins	desgl.	zwanglos	(1868)	
7. Mittheilungen der Sektion für Gartenbau des Vereins für Land- und Forstwirthe zu Braunschweig (Bouché)	desgl.	vierteljährl.	1870	1871
8. Mittheilungen der Sektion für Obstbau des Vereins für Land- und Forstwirthe zu Braunschweig (Engelbrecht)	desgl.	desgl.	1870	1871
XXII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.				
1. a) Schriften d. pomologischen Gesellschaft zu Altenburg	Altenburg und Leipzig	jährlich	1810	(1811)
b) Annalen der etc., 2 Bände	desgl.	vierteljährl.	1821	1827
c) Mittheilungen aus dem Osterland, 11 Bände	desgl.	desgl.	1837	1851
d) Jahresberichte der etc.	desgl.	jährlich	1851	(1852)
2. Der Landwirth in seinem ganzen Wirkungskreise (Sturm, Putsche)	Jena u. Altenburg	10 Bände	1817	1827
3. Archiv für Pferdekenntniss (Tennecker, Weidenkeller)	Altenburg	jährlich	1823	1826
XXIII. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.				
1. Berichte des Thüringer Gartenbau-Vereins zu Gotha	Gotha	jährlich	1836	(1858)
2. Pferde-Börsenblatt, Central-Organ für den Ankauf von Pferden (Lampert)	desgl.	monatl. 2 mal	1868	(1869)
3. Bienenwirthschaftlicher Central-Anzeiger (A. Hopf)	desgl.	monatlich	1870	
XXIV. Herzogthum Anhalt.				
1. Schriften der Anhaltischen landwirthsch. Gesellschaft zu Mühlstädt	Leipzig	1 Heft	1824	
2. Anhaltische Garten-Zeitung (F. Naumann, G. Göschke)	Köthen	monatlich	1838	1867

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
XXV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.				
1. Der Thüringische Volksfreund für 1835	Rudolstadt	Jahrgang	1834	
2. Zeitschrift für die landwirthschaftlichen und Gewerbe-Vereine in Thüringen (G. Fröbel)	desgl.	monatlich	1835	1840
XXVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.				
Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft (Hirschberg)	Sondershausen	Jahrgänge	1841	1869
XXVII. Fürstenthum Waldeck.				
Blätter des landwirthsch. Vereins im Fürstenth. Waldeck	Megeringhausen	monatlich	1845	1871
XXVIII. Lübeck.				
Lübecker landwirthschaftliche Mittheilungen für Mitglieder des landwirthsch. Vereins in Lübeck	Lübeck	wöchentlich	1862	1871
XXIX. Bremen.				
Jahresbericht des landw. Vereins f. d. Bremische Gebiet	Bremen	jährlich	1867	1871
XXX. Hamburg.				
1. Allgemeines Oekonomisches Magazin (Pratje)	Hamburg	3 Bände	1782	1788
2. Zeitung für Pferdeliebhaber (Wachenhusen) 9 Bände	desgl.	wöchentlich	1825	1834
3. Archiv des Garten- u. Blumenbau-Vereins für Hamburg	desgl.	Jahrgang	1838	
4. Neue allgemeine deutsche Garten- und Blumen-Zeitung (Mettler, Otto) 7 Jahrgänge	desgl.	monatlich	1845	1852
5. Hamburger Garten- und Blumen-Zeitung (E. Otto)	desgl.	desgl.	1845	1871
XXXI. Grossherzogthum Luxemburg.				
1. Annalen des Acker- und Gartenbau-Vereins	Luxemburg	wöchentlich	(1854)	(1868)
2. Der Luxemburger Bauernfreund	desgl.	.	(1857)	(1862)
XXXII. Oesterreich-Ungarn.				
1. Wienerische Oekonomische Zeitung	Wien	6 Jahrgänge	1785	1790
2. Oekonomische Schriften und Verhandlungen der k. k. Gesellschaft des Ackerbaues in Steyermark	Salzburg	.	1788	
3. Annalen der Forst-, Haus- und Landwirthschaft	Wien	3½ Bände	1804	1806
4. a) Oekonomische Neuigkeiten u. Verhandlungen (E. und Chr. André und Hlubeck)	Prag	halbjährlich	1811	1850
b) Wochenblatt der Land-, Forst- und Hauswirthschaft (Borrosch)	desgl.	wöchentlich	1850	1867
5. Verhandlungen und Mittheilungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien	Wien	29 Bände	1816	1858
6. a) Verhandlungen und Aufsätze d. k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark	Graz	20 Hefte	1819	1827
b) desgl. Neue Folge, 5 Bände	desgl.	10 Hefte	1827	1833

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
7. Mittheilungen der Mährisch-Schlesischen Gesellschaft für Ackerbau (H. C. Weeber)	Brünn	wöchentlich	1821	1870
8. A. v. Wittmann's landwirthschaftliche Hefte	Wien	9 Hefte	1825	1833
9. a) Neue Schriften der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreich Böhmen	Prag	(10 Bände)	1828	(1846)
b) Verhandl. u. Mittheilungen (Assenbaum, Borrosch)	desgl.	(12 Bände)	(1849)	(1861)
10. Allgemeine österreichische Zeitschrift für den Landwirth (C. E. Hammerschmidt)	Wien	monatlich	1829	(1847)
11. Oesterreichisches Wochenblatt für Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft (Ehrmann)	desgl.	wöchentlich	1835	(1836)
12. Verhandlungen des Schafzüchtervereins i. Kgr. Böhmen	Prag	jährlich	1839	1850
13. a) Zeitschrift der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Tyrol und Vorarlberg	Innspruck	.	1840	(1841)
b) Wochenblatt (F. Meguscher)	desgl.	wöchentlich	(1844)	(1850)
14. Vereinsschrift für Forst-, Jagd- u. Naturkunde, herausgegeben vom böhmischen Forstverein (L. Schmidl)	Prag	vierteljährl.	1844	1871
15. Niederösterreichisches landw. Wochenblatt (M. Stecker)	Wien	2 Bände	1845	1847
16. Neue ökonomische Zeitschrift (E. Andrée)	desgl.	desgl.	1846	1847
17. Oesterreichische Monatsschrift f. Forstwesen (J. Wessely)	desgl.	monatlich	1850	1870
18. a) Centralblatt d. Land- u. Forstwirthschaft in Böhmen	Prag	monatl. 3 mal	1850	1851
b) Centralblatt für die gesammte Landeskultur des In- und Auslandes (Borrosch und Rothkögel)	desgl.	desgl.	1852	1871
19. Vierteljahrsschrift für Veterinärkunde (Müller, Röll)	Wien	34 Bände	1851	1871
20. a) Allgemeine land- u. forstw. Zeitung (Hitschmann)	desgl.	monatl. 3 mal	1851	1868
b) Wiener landwirthschaftliche Zeitung	desgl.	wöchentlich	1868	1871
21. Schriften d. historisch-statist. Sektion d. k. k. Mährisch-Schles. Gesellsch. zur Beförd. d. Ackerbaues (d'Elvert)	Brünn	Jahresbände	1852	1869
22. a) Wochenblatt der k. k. Steyermärkischen landwirthschaftlichen Gesellschaft (Hlubeck)	Graz	wöchentlich	1852	1867
b) desgl. Der Steyrische Landbote	desgl.	desgl.	1868	1871
23. Landwirthschaftliche Mittheilungen, Central-Organ für den landwirthsch. Fortschritt im österr. Staate (Karafiat)	Pest	.	1855	(1856)
24. a) Oesterreichische Geschäfts-Zeitung, Organ für Mittheilungen d. k. k. patriot.-ökon. Ges. d. Kgr. Böhmen	Prag	wöchentlich	1855	1870
b) Prager Börsen-Zeitung	desgl.	täglich	1871	
25. Berichte d. Forstvereins f. Oesterreich ob der Ens (Weiser)	Linz	12 Hefte	1857	1869
26. Neueste Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft, des Bergbaues, Fabrikwesens und Handels (Stamm)	Wien	wöchentlich	1857	1870
27. Jagdzeitung (A. Hugo)	desgl.	monatl. 2 mal	1858	1871
28. Forst- und Jagdkalender, vom böhmischen Forstverein redigirt (L. Schmidl)	Prag	jährlich	1859	1871
29. Forst- u. Jagdkalender f. die österr.-ungar. Monarchie	Olmütz	desgl.	1860	1871
30. Jahrbuch für österreichische Landwirthe, mit landwirthschaftlichem Geschäftskalender (Komers)	Prag	desgl.	1860	1871
31. Allgemeine österr. Zeitung für Forstkultur (Liebich)	desgl.	12 Hefte	1860	1871

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
32. Ergebnissbericht der agrikultur-chem. Station zu Prag	Prag	zwanglos	1862	1864
33. Zipser Anzeiger	Leutschau	wöchentlich	1862	1871
34. Allg. illustr. Zeitschrift f. Land- u. Forstwirthsch. (Haurand)	Wien	monatl. 3 mal	1862	1871
mit Beilage, Der Pferdefreund und Diana	desgl.		1868	(1869)
35. Hippologische Blätter, Central-Organ für die Interessen der Pferdezucht in Oesterreich (Bergmann)	desgl.	wöchentlich	1863	1869
36. Sport, österr. Blätter über Pferde u. Jagd (Przybylski)	desgl.	desgl.	1863	(1867)
37. Berichte d. Forstvereins von Tyrol u. Vorarlberg (v. Posch)	Innspruck	5 Hefte	(1864)	1867
38. Allgemeine Seidenbau-Zeitung (Hiller, A. Pstross)	Prag	monatlich	1864	1869
39. Der Land- und Forstwirth	Wien	monatl. 3 mal	(1865)	
40. Der praktische Landwirth (Hitschmann)	desgl.	desgl.	1865	1871
41. Illustrirter land-, forst- und volkswirthsch. Kalender (C. W. Th. Haurand)	desgl.	jährlich	(1866)	(1867)
42. Jahresschrift des ungarischen Forstvereins (v. Bedő)	Pressburg	desgl.	1866	
43. Mittheil. d. ungar. Forstvereins, 3. Folge (A. Thieriot)	desgl.	monatlich	1866	(1867)
44. Oedenburger Nachrichten, Organ für Handel, Industrie und Landwirthschaft	Oedenburg	wöch. 2 mal	1867	1871
45. Kremsierer Volkswirth (Benesch)	Kremsier	monatl. 2 mal	1868	(1869)
46. Kalender für den österr. Landmann (Hitschmann)	Wien	jährlich	1868	(1869)
47. Wiener illustrirte Jagdblätter	desgl.	monatlich	1866	1867
48. Landwirthschaftliche Blätter aus Tyrol (Joh. Moser)	Innspruck	wöch. 2 mal	1868	(1869)
49. Landwirthschaftliches Wochenblatt des k. k. Ackerbau-Ministeriums zu Wien	Wien	wöchentlich	1869	1871
50. Jahrbuch der Forst-Akademie Marienbrunn	desgl.	jährlich	1869	(1870)
51. Jahresberichte des k. k. Ackerbau-Ministeriums über Förderung der Landeskultur	desgl.	desgl.	1869	(1870)
52. Die Weinlaube, Zeitschrift für Weinbau und Kellerwirthschaft (v. Babo, Zuchrister)	desgl.	monatl. 2 mal	1869	1871
53. Der österreichische Oekonomist (W. Sommerfeld)	desgl.	wöchentlich	1869	1871
mit Literatur-Blatt	desgl.	2 wöchentl.	1869	1871
54. Sport-Blatt, Central-Blatt für die Interessen der Pferdezucht (Cavalier und Leidesdorf)	desgl.	wöchentlich	1870	1871
55. Oesterreichisch-ungarischer Rennkalender (Wackeren)	desgl.	jährlich	1868	1870
56. Landwirthschaftlicher Bote, Organ des Temesvarer landwirthschaftlichen Vereins	Temesvar	monatl. 2 mal	1870	1871
57. Land- und volkswirthschaftliches Wochenblatt, sammt Central-Intelligenzblatt (Jechl)	Prag	wöchentlich	1870	1871
58. Der Bote der deutschen Landwirthschafts-Genossenschaft im böhmisch-mährischen Grenzgebirge	Iglau	monatlich	1870	1871
59. Blätter für Landwirthschaft und Gewerbe, Beilage des ungarischen Lloyd	Pest	wöchentlich	(1870)	1871
60. Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft, Beilage zum Pester Lloyd	desgl.	desgl.	(1870)	1871
61. Illustr. Weinbau-Kalender (Frh. v. Babo)	Klosterneuburg	jährlich	(1870)	1871
62. Neuer Kalender für die österreich. Landwirthe (Fenser)	Graz	desgl.	1871	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift (Name des Herausgebers oder Redakteurs)	Die Zeitschrift ist erschienen: wo?	wie?	seit	bis
XXXIII. Schweiz.				
1. Neue physisch-ökonom. Schriften v. d. ökon. Ges. in Bern	Bern	3 Bände	1779	1785
2. Der neue Sammler oder gemeinnütziges Archiv	Winterthur und Zürich	7 Jahrgänge	1806	1812
3. Landwirthschaftl. Blätter v. Hofwyl (Ph. E. Fellenberg)	Aarau	5 Hefte	1808	1817
4. Mittheil. des landwirthsch. Vereins f. d. Kanton Basel	Basel	1 Band	1825	
5. a) Monatsblatt für Gestüte (Hochstetter)	Bern	4 Bände	1829	1830
b) Zeitung desgl.	desgl.		1830	1832
6. Zeitschrift für Landwirthschaft etc. (Steinmüller)	St. Gallen	wöchentlich	1831	1836
7. Schweizerische National-Zeitung für Landwirthschaft	desgl.	desgl.	1831	1839
8. Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse (Tournier)	Solothurn	monatlich	1833	1840
9. Monatliche Mittheil. aus d. Gebiete der Technologie, Haus- und Landwirthschaft	Aarau	2 Jahrgänge	1836	1837
10. Mittheil. über Haus-, Land- u. Forstwirthschaft, Organ der landw. Gesellsch. des Kanton Aargau	desgl.	wöchentlich	1842	1871
11. Zeitschrift für Rindviehkunde (J. J. Rychner)	Bern	.	(1844)	(1845)
12. Schweizerische Zeitschr. f. Gartenbau (O. Heer, Regel)	Zürich	.	(1846)	(1850)
13. Schweizerische Zeitschr. f. Landwirthschaft (O. Heer, Regel, Kohler, Dängeli)	desgl.	monatlich	(1846)	(1859)
14. Bernische Blätter für Landwirthschaft	Bern	wöchentlich	1846	1871
15. Landw. Wochenblatt, O. des schweiz. landw. Centralver.	Zürich	desgl.	(1860)	(1861)
16. Schweizer Bauernzeitung, O. d. Ver. schweiz. Landwirthe	Aarau	.	(1860)	1871
17. Schweizerische Seidenbau- und Bienen-Zeitung	Lenzburg	monatlich	(1865)	
18. Seidenbau- und Bienen-Zeitung (Briner)	Basel	desgl.	(1867)	
19. Zeitschr., schweizer., für d. Forstwesen (Landolt u. Kopp)	Zürich	desgl.	(1867)	
20. Alpwirthschaftl. Monatsblätter (Schatzmann)	Aarau	desgl.	1867	1871
21. Jahrheft der Aargauischen Weinbau-Ges. (Th. Schmid)	Baden	jährlich	1868	1870
22. Bienen-Zeitung für die Schweiz (P. Jacob)	Bern	monatl. 2 mal	1869	1870
23. Landwirthschaftl. Zeitung, Organ des schweiz. landw. Vereins (Monnard)	desgl.	wöchentlich	(1870)	1871
XXXIV. Russland.				
1. Verhandl. der Livländ. gemeinnütz. ökonom. Sozietät	Leipzig	1 Band	1796	
2. a) Oekonom. Repertorium für Livland (Friebe)	Riga	8 Bände	1808	1811
b) Neueres ökonom. etc. (A. Löwis)	desgl.	9 Bände	1812	1825
3. a) Livländische Jahrbücher für Landwirthschaft	Dorpat	2 Bände	1825	1827
b) Neue Folge (C. v. Hehn)	desgl.	2 Bände	1838	1839
c) Dritte Folge	desgl.	vierteljährl.	1841	1871
4. Landwirthschaftl. Mittheil. für d. Kurländ. Departem.	Mitau	jährlich	1842	1871
5. Mittheil. der K. freien ökonom. Gesellsch. zu St. Petersburg (Johnson)	Petersburg	2 monatlich	1844	1871
XXXV. Amerika.				
1. Jahresberichte der Ohio-Staats-Ackerbaubehörde und Verhandlungen der Ackerbau-Gesellschaften	Kolumbus Ohio	jährlich	1847	(1868)
2. Nordwestl. Acker- u. Gartenbauzeitung (W. W. Colemann)	Milwaukee Wisconsin	monatlich	(1870)	1871

Digitized by Google

Neben dieser periodischen landwirthschaftlichen Literatur ist einer Anzahl **landwirthschaftlicher Reallexika** oder Encyklopädien Erwähnung zu thun.

Ihre Reihe wurde schon in der ersten Zeit der kameralistischen Studien durch das 1728 in Chemnitz erschienene „kompendiöse und nutzbare Haushaltungs-Lexikon" eröffnet.

Ihm folgte 1731 das „Allgemeine ökonomische Lexikon" bei Gleditsch in Leipzig, welches in den seit 1744 von G. H. Zink ausgeführten Bearbeitungen viel Ansehn erwarb und mehrere Auflagen nöthig machte.

Seit 1773 begann das grosse, bis auf die jüngste Zeit fortgesetzte Unternehmen von J. G. Krünitz, Oekonomisch-technologische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, Berlin 1773 bis 1858 in 242 Bänden; Band 1 bis 74 sind von Krünitz, 75 bis 77 von F. J. Flörke, 78 bis 124 von L. G. Flörke und 125 bis 216 von Korth, 217—242 v. C. O. Hoffmann bearbeitet.

Daneben sind zu nennen:

Germershausen, Oekonomisches Real-Lexikon, 4 Bände, Leipzig 1795;

J. V. Sickler, Die deutsche Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, 18 Bände, Erfurt 1802—1817;

C. W. E. Putsche, Allgemeine Encyklopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft der Deutschen, 15 Bände, Leipzig 1827—1835;

A. v. Lengerke, Landwirthschaftliches Konversations-Lexikon, 4 Bände, Prag 1837—38. Supplement von Kreyssig, Braunschweig 1839. 2. Supplem. von v. Lengerke, Braunschweig 1842;

A. v. Lengerke, Encyklopädie der Landwirthschaft, Braunschweig 1843;

G. Th. Fechner, Haus-Lexikon, 8 Bände, Leipzig 1841;

W. Löbe, Encyklopädie der Landwirthschaft, 6 Bände, Leipzig 1850—52, Supplement 1860.

Ein besonders beachtenswerthes Unternehmen ist das auf Anordnung des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zuerst von A. Krocker, bearbeitete und seit dem 1. Oktober 1860 regelmässig fortgesetzte **Repertorium** der periodischen landwirthschaftlichen Literatur, welches in Form eines einfachen den Stoff nach Materien in alphabetischer Folge der Hauptgesichtspunkte ordnenden Index den Zweck hat, die in den zahlreichen land- und forstwirthschaftlichen Zeitschriften zerstreuten Aufsätze und Abhandlungen unter Ausscheidung des offenbar Werthlosen übersichtlich zu machen. Es umfasst sämmtliche Zeitschriften, welche in den Besitz der Bibliothek und des Lesekabinets des landwirthschaftlichen Ministeriums gelangen, wird in Vierteljahrs-Abschlüssen aufgestellt und liegt im Lesezimmer der Bibliothek zur Einsicht aus, soweit dies nicht die amtliche Benutzung vorübergehend unthunlich macht. Es erscheinen daraus vierteljährlich Auszüge, als Anlage des von dem Präsidium des Landes-Oekonomie-Kollegiums herausgegebenen Wochenblattes der Annalen der Landwirthschaft in den Königl. Preussischen Staaten[1]).

Die gedachte **Bibliothek** mit ihrem Lesezimmer bilden selbst ein literarisches

[1]) In den ersten Jahrgängen enthielt das Repertorium auch Angaben über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Abhandlungen. In diesem Sinne ist von A. Krocker das „Archiv der landwirthschaftlichen Literatur des In- und Auslandes," Berlin 1863—64 6 Hefte herausgegeben worden.

Digitized by Google

Hülfsmittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Grundlage der auf den Gebieten der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Nebenfächer ungewöhnlich vollständigen Bibliothek wurde bei der Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums durch umfangreiche Ankäufe gelegt, seitdem ist sie jährlich beträchtlich vermehrt worden. Bei der Reorganisation des Landes-Oekonomie-Kollegiums wurde die eigene Bibliothek des Ministeriums in sie eingeschaltet, und eine Katalogisirung vorgenommen, als deren Ergebniss der alphabetisch und nach den Hauptmaterien geordnete „Katalog der Bibliothek des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten", Berlin 1863, bei Decker erschienen ist.

Ueber die Benutzung der Bibliothek und des mit ihr verbundenen Lesezimmers (Schützenstrasse No. 48) ist unter dem 15. November 1860 ein Regulativ aufgestellt worden, wonach Entleihungen gegen Kautionschein der Mitglieder des Ministeriums oder des Landes-Oekonomie-Kollegiums, sowie der Bureauvorsteher. indess nur auf 4 Wochen und nicht ausserhalb Berlins stattfinden. Das Lesezimmer ist an allen Wochentagen, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, geöffnet und den Besuchern auf eine Einlasskarte zugänglich. Diese mit Jahresgeltung ausgestellten Karten sind täglich von 9 bis 2 Uhr im Centralbureau des Ministeriums zu erlangen.

Ergänzungen und Nachweisungen

zu Band I bis IV.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Bd. I S. 1. In der Kurmark wurde 1677—79 auch schon eine allgemeine Volksaufnahme bei Gelegenheit der Erhebung der angeordneten Kopfsteuern vorgenommen; Corp. Const. March. Bd. IV Abth. V.

S. 5. Zeile 10 von oben zu lesen statt 1855 „1835".

S. 8. z. Note. Inzwischen sind weiter erschienen die Hefte X und XVI über die Ergebnisse der Volkszählungen von 1864 und 1867; Heft XVII über die Bewegung der Bevölkerung von 1865—67; Heft XI, XIII, XX und XXII vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs 1865—68; Heft XII, XIV, XIX und XXIII metereologische Beobachtungen von H. W. Dove 1864—70; Heft XV Klimatologie von Norddeutschland von H. W. Dove; Heft XVIII die Gebäude im preuss. Staat; Heft XXI Miscellen, enth. Gesundheitspflege, Seelsorge, Viehhaltung.

S. 22. Vergl. die Verhandlungen über die Gesetz-Entwürfe, betr. die Regulirung der Grundsteuer, 2 Bde. Berlin 1860.

S. 25. Vergl. C. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1860, II S. 7—30.

S. 28. Die Leitung des Veranlagungswerkes lag in den Händen des Wirkl. Geh. Ob.-Finanz-Rathes Bitter, Vermessungs-Inspektor war F. G. Gauss.

S. 34. Vergl. Theorie des Amslerschen Polarplanimeters von Dr. C. Bremiker, Berlin 1863.

S. 37. Vergl. F. G. Gauss, Das Gesetz vom 21. Mai 1861, wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer im preuss. Staate, Berlin 1866, — und Heft XVIII der preuss. Statistik, die Gebäude, Berlin 1871.

S. 60. Die jedes 15. Jahr in Aussicht genommene Revision der Gebäudesteuerveranlagung bedarf mit Rücksicht auf § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 keines besonderen Ausführungsgesetzes.

S. 100. Die Eisenbahn-Nivellements lassen sich durch die unten S. 591 unter A. folgenden inzwischen veröffentlichten Angaben ergänzen.

Digitized by Google

Bd. I. S. 103. Zeile 3 v. u. statt auf der ersten, zu lesen „am Ende der ersten".

S. 118. Ein inzwischen ausgeführtes Weser-Nivellement ergab die unter B. S. 592 folgenden Resultate. Die **Weser** trägt nach der Statistischen Beschreibung des Reg.-Bez. Kassel von Ludw. Metz, Kassel 1871, auf der Strecke von Minden bis Karlshafen bei 4½ Fuss Wasserstand am Pegel zu Karlshafen keine vollbeladenen grösseren Fahrzeuge mehr. Schon bei 7 Fuss wird der Leinpfad in der Weise überschwemmt, dass die Bergfahrt für Schiffe ganz aufhört. Dampfschiffe müssen die Fahrten einstellen, sobald der Wasserstand auf 5 Fuss herabsinkt oder bis 11 Fuss steigt. Bei normalem Wasserstande gehen Schiffe von 80 bis 90 Lasten (zu 40 Zoll-Ctr.). Im Kreise Rinteln sind die Verhältnisse günstiger, weil die Gefälle gleichmässiger vertheilt sind. Die Werra ist von Hildburghausen an flössbar, von Wanfried an schiffbar. Die Fulda trägt von Hersfeld an kleine Fahrzeuge, die Schiffahrt ist indess, seit der 1848 erfolgten Eröffnung der hessischen Nordbahn auf den Transport von Baumaterialien, Steinen und Sand, beschränkt.

S. 128. Zeile 20 v. o. statt 22,9 Meilen zu lesen „52,9 Meilen."

S. 141. Tabelle d. unter 3 liess „Tage zwischen dem letzten und ersten Frost."

S. 145. Durch ein zu spät bemerktes Missverständniss sind von dem Berechner, welcher die Tabelle C. 4 in Band IV der Anlagen S. 140—151 aus den Beobachtungsreihen der meteorologischen Stationen ausgezogen hat, nicht wie das Schema fordert, die Maxima und Minima der **Tagesmittel**, sondern überall nur die einzelnen beobachteten (absoluten) Maxima und Minima der Wärme im Monat zur Notiz gekommen. Es muss desshalb in Anlage C. 4 Kolonne 9, 10—22, 23; 34, 35; 45, 46; 56, 57; 64, 65; 77, 78 und 84, 85 überall die Bezeichnung; „Tagesmittel" wegfallen, und auf Seite 145 in Tabelle h. statt Tagesmittel überall „Temperatur" gelesen werden. Die gezogenen Folgerungen verändern sich dadurch nicht.

S. 149. Der Grund, wesshalb in der Nähe der Küsten **Hagelwetter** selten sind, scheint in dem steten Luftwechsel zu liegen. Hagelwetter entstehen vorzugsweise dann, wenn über einer relativ sehr heissen also leichten Luftschicht sich eine viel kältere und desshalb schwerere ausgebreitet hat. Ohne Eintritt einer Erschütterung können beide ruhig und ohne Trübung durch Dampfbildung lange über einander liegen. Reisst aber die obere Schicht durch die Wirkung eines höheren beschattenden Wolkenzugs, durch einen seitlichen Windstoss, einen Wirbelwind, oder ähnliche Phänomene, so dringt die untere heisse leichtere Luft mit grosser Gewalt nach oben, und am Rande des aufsteigenden Stromes stürzt die obere kalte Luft ebenso schnell herab. In dem Gegensatz dieser Strömungen entsteht längs der Berührungsgrenze eine rasche Verdunstung und Temperatur-Erniedrigung, deren Natur noch nicht völlig erkannt ist. Das gebildete Eis wird vom aufsteigenden Strom, wie der Ball auf einem Springbrunnen, vielleicht durch Elektrizität unterstützt, längere Zeit suspendirt erhalten und kann dadurch bis zu sehr erheblicher Grösse der Körner anwachsen. Da die kalte Luft, etwa einem hufeisenförmigen Wasserfalle vergleichbar, die heisse verdrängt, muss das Hagelwetter, so lange es

Digitized by Google

überhaupt besteht, rasch nach einer Richtung vorschreiten; aus demselben Grunde fällt bei starker Ausbildung des Phänomens der Hagel in zwei Parallellinien zu beiden Seiten der Hauptrichtung.

Bd. I S. 163 und 186. Auf Veranlassung der Kgl. physikal.-ökonom. Gesellschaft zu Königsberg haben die Preussischen Stände die Kosten zur Aufnahme einer geologischen Karte der Provinz bewilligt. Dieselbe wird seit 1864 durch Dr. G. Berendt auf Grund genauer örtlicher Untersuchungen bearbeitet und erscheint im Masstab der Generalstabskarte bei J. H. Neumann in Berlin in zusammen 41 Sektionen, von denen bis 1871 sechs herausgegeben sind. Vergl. die Vorbemerkungen in den Schriften der ged. Gesellschaft Jahrg. VII 1866, auch X 1869 II. S. 159 und Dr. C. Berendt, Erläuterungen zur geologischen Karte Westsamlands, Königsberg 1866.

S. 170. Zeile 2 v. o. Das Vorkommen von angeblichem Muschelkalk bei Terespol ist nach Angabe der Bergbehörde ein mächtiges nordisches Geschiebe.

S. 170 und 219. Unter der Stadt Inowraclaw ist inzwischen in geringer Tiefe Salz erbohrt.

S. 242. Auch der Nieschlitzsee bei Schwiebus hat in der Schwemme und Packlitz einen doppelten Abfluss zur Oder und Obra.

S. 313. Die bei der Volkszählung am 3. Dezember 1867 ermittelten Bevölkerungsverhältnisse haben bereits in Anlage S. Bd. IV S. 641 benutzt werden können, und es ist dort die Einwohnerzahl jedes Kreises angegeben. Im einzelnen nachgewiesen sind die Ergebnisse in Heft XVI Th. I u. II der Preussischen Statistik und im Th. III des Statistischen Jahrbuches, 1869. Vergl. auch unten Nachtrag zu Bd. I S. 335.

S. 317. Inzwischen erschien als erschöpfende Darstellung der deutschen Sprach- und Nationalitäts-Verhältnisse: R. Boeckh, Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten, Berlin 1869.

S. 335. Die **Bevölkerung** der Landgemeinden, sowie die der selbständigen Gutsbezirke ist nach der Zählung vom 3. Dezember 1867 in Heft XVI der Preuss. Statistik Th. I S. 11 und Th. II S. 152 mitgetheilt.

Vergl. nachstehend auf S. 593 ff. unter C. und D. die Uebersicht der Hauptergebnisse für sämmtliche Provinzen des Staates, auch für Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Damit ist aus Heft XVIII der Preussischen Statistik das Resultat der Gebäudesteuer-Veranlagung bezüglich der Zahl der Städte und derjenigen Orte verbunden, deren Wohngebäude überwiegend durch Vermiethen benutzt werden, im allgemeinen also den städtischen Lebensverhältnissen angehören, ferner die Angabe der **Bewohnung** der städtischen Orte und des platten Landes und der Zahl und Art der Gebäude, die sich in ihnen finden.

S. 351. Zeile 9 v. u. statt Nationalökonomie zu lesen „Nationalökonomik".

S. 356. Zeile 3 v. u. statt 1854 zu lesen „1864".

S. 357. Ueber die flämische Kolonisation ist zu vergl. A. v. Wersebe s. Bd. I S. 303. — Ch. E. Langenthal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft Bd. II S. 74 ff. — Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, 1870.

S. 360. Die **Cölmischen** Güter in Preussen sind nach Angabe der Separations-Feldmesser und Einsicht der Karten in der Regel in der Weise ausgelegt

Digitized by Google

worden, dass die einzelne Hufe, oder das einzelne Gut für alle seine Hufen, einen Streifen erhielt, der quer über die ganze Feldmark von einer Grenze zur andern reichte. Auf der Mitte dieser unter einander parallellaufenden Hauptstreifen wurde die Dorflage so gegründet, dass die Dorfstrasse sämmtliche Streifen rechtwinklicht durchschnitt und an einer Seite der Dorfstrasse die Bauerngehöfte zu liegen kamen; auf der andern Seite der Strasse legte jeder Bauer auf seinem Streifen ein oder mehrere Häuslerstellen für seine Instleute oder Gärtner an. Diese sind zum Theil später zu selbständigen Gärtner- oder Häuslerstellen geworden. Neben dem parallellaufenden System der durchlaufenden Hauptstreifen blieb auf beiden Seiten ein erheblicher Theil der Flur zu allmähliger Erweiterung der Rodung übrig. Dieselbe erfolgte in der Regel so, dass darin für die Cölmischen Hufen ein anderes in beliebiger Richtung laufendes zweites System paralleler Streifen ausgelegt wurde von mindestens der halben Ausdehnung der älteren Hauptstreifen (oder Sitzstellen). Bei Durchführung des 3 Feldersystems wurde das 1. Feld durch eine Hälfte der Hauptstreifen auf der einen Seite der Dorflage, das 2. Feld durch die andere Hälfte der Hauptstreifen auf der andern Seite der Dorflage und das 3. Feld durch jenes Nebensystem von Streifen gebildet. Der übrige Raum der Flur ist durch Gemeindegrundstücke oder abveräusserten Besitz oder durch kleinere aufgetheilte Gewanne nutzbar gemacht worden. Diese Art der **Flureintheilung** ist auch in Schlesien nicht selten. Vergl. Codex dipl. Silesiae Bd. IV Einl. S. 90 bis 92.

Bd. I S. 449. Die Zahl der in Pommern von 1740 bis 1765 angesetzten Kolonen weist A. F. Büsching im Magazin für die neue Historie und Geographie, Halle 1778, Th. 12 S. 602 ff. nach.

S. 463. Vergl. Dr. G. M. Kletke, Die Rechtsverhältnisse der Landeskulturgenossenschaften in Preussen, Berlin 1870.

Bd. II S. 32. zu Note 1. Kohlensaures Ammoniak ($NH^4O + CO^2$) verwandelt sich in Luft wie Wasser rasch in die anderthalb kohlensaure Verbindung.

S. 489. Vergl. als Fortsetzung die Denkschrift: „Die Bewegung des Grundeigenthums“ in der Zeitschrift des statist. Büreaus, Jahrg. XI für 1871 S. 121.

S. 55. Vergl. Bd. III S. 351 die Statistik des Düngerhandels von E. Wolff.

S. 121. Vergl. Freih. Th. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage, Danzig 1872.

S. 126. Vergl. Heft XVIII der Preuss. Statistik, Die Gebäude (Berlin 1871).

S. 203. Besondere vom landwirthschaftlichen Vereine in den einzelnen Gemeinden des Kreises Bonn veranlasste Aufnahmen, welche die „Statistische Darstellung des Kreises Bonn für 1862 bis 1864“ S. 100 im einzelnen mittheilt, haben für die im Kreise vorhandenen 65 544 Morgen im Jahre 1864 ergeben:

1864	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Rüben	Klee	Erbsen	Bohnen
Angebaute Morgen .	11 504	18 243	597	6 720	7 836	3 050	6 674	104	38
Prozent der Gesammt-Fläche . .	17,5	28,0	0,9	10,2	12,0	4,6	10,2	0,16	0,06
Ertrag vom Morgen Scheffel	9,0	10,4	13,3	23,4	56,8	76,0	13,5	4,0	5,0

Digitized by Google

Bd. II S. 234. Im Kopf der Tabelle sind die Ueberschriften „Holzfaser“ und „Gesammtmenge der Nährstoffe“ vertauscht. Es muss wie auf den vorhergehenden Seiten gelesen werden.

S. 268. Vergl. die Verbreitung des Weinbaues im preussischen Staatsgebiete, in der Zeitschrift des statistischen Büreaus für 1870 S. 119.

S. 275. Zeile 14 v. u.: liess „30. Oktober 1830“.

S. 281. Zeile 6 v. u. statt O. zu lesen „C. Fraas“.

S. 325. Vergl. Förster, Die städtischen Forsten des Regierungs-Bezirks Köslin, Nachweisung über den Reinertrag der Staatsforsten in den einzelnen Regierungsbezirken der alten Landestheile, Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. 1865 S. 287.

S. 356. Vergl. Holzverkehr im deutschen Zollverein und insbesondere im preussischen Staate während der Jahre 1847 bis 1857, Dieterici, Mittheilungen Jahrg. XII S. 19 bis 88.

S. 416. Zeile 2 v. u. statt 1842 liess „1852“.

S. 436. Zeile 4 v. u. statt Hauptgrossvieh zu lesen „Haupt Grossvieh“.

S. 442. Im Kopf der Tabelle statt Wochenmeister zu lesen „Wasenmeister“.

S. 438. Vergl. die Viehhaltung im preussischen Staate nach der Zählung vom 7. Dezember 1867, N. III in Heft XXI, Miscellen der preuss. Statistik.

S. 493. Vergl. G. Schmoller, Die Grösse des preussischen Viehstandes in der Zeit von 1802—1867, in Fühlings Neuer landwirthschaftlichen Zeitung, Jahrg. 19 Heft 9 ff. Der Verfasser belegt mit zahlreichen Beweisstücken aus älterer und neuerer Zeit ein Zurückgehen der **Fleischnahrung**. Soweit sich diese Beweise aber auf die Viehzahl stützen, ist gegen sie in Betracht zu ziehen, dass den aus L. Krug, Volkswohlstand Bd. I S. 104 ff. für die Zeit um 1804 entnommenen Zahlen, wie die grosse Ueberzahl des Jungviehes ergiebt, eine Ermittelung des Sommerviehes, also des Maximums der Viehzahl zu Grunde liegt, während alle späteren Viehzählungen sich auf das Wintervieh, also das Minimum beziehen. Ueber den Einfluss der Zählungszeit und den durchschnittlichen Jahresviehstand vergl. oben Bd. II. S. 438. Vor allem aber ist für diese Frage zu berücksichtigen, dass bei der früheren Wirthschaft auf den Gemeinweiden und Forsthütungen zwar eine der Einwohnerzahl gegenüber sehr starke Viehzahl gehalten wurde, die Thiere indess in grosser Zahl ein nahezu doppelt so hohes Alter als jetzt erlangten und meist in kläglichem Nahrungszustande waren; daher ist ihre Anzahl wenig beweisend, sondern es muss für die Vergleichung vorerst eine Reduktion auf die wirklich verwendete Fleischmasse vorgenommen werden. Ueber die Ernährungsweise der ländlichen Bevölkerung würden die Bd. I S. 396 gedachten Urbarien, welche die Kost meist bis ins Einzelnste bestimmen, ein sehr geeignetes Hülfsmittel sein. Für Schlesien finden sich dieselben bei den Appellationsgerichten vereinigt. — Dieselbe Frage ist behandelt von Prof. G. Hanssen im Journal für Landwirthschaft, Bd. XX Heft 1, Ueber die Fleischkonsumtion in Deutschland, mit Beziehung auf die Verhandlungen des Provinzial-landwirthschaftlichen Vereins Göttingen-Grubenhagen über die etwaige Verminderung der Wollproduktion und Vermehrung der Fleisch-

Digitized by Google

produktion. — Vergl. ferner: G. Schmoller, über Schafstatistik, Schafhaltung und Wollpreise in der Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XXV S. 56, und über die Fleischpreise im preussischen Staate, in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Sachsen, Jahrgang 1870 No. 10; ferner Prof. Funke, „Ueber einen historisch-statistischen Nachweis des Prof. G. Schmoller in Halle, betreffend die Düngung des Ackerlandes im altpreussischen Staate in der Zeit von 1802 bis 1867, im landwirthschaftlichen Centralblatt für Deutschland, 1871, II S. 87. Eine Erhebung der jährlichen Schlachtviehmengen ist systematisch in Sachsen durch E. Engel versucht worden. Vergl. Zeitschrift des statist. Büreaus des Königl. sächs. Minist. des Innern, Jahrg. 1855 Nr. 10, 11, 12, und Engel, Die Veränderungen des Viehbestandes in Sachsen während der letztverflossenen 100 Jahre, in der Zeitschrift für deutsche Landwirthe, Leipzig 1856. — Die für Schätzungen und Analogien geeigneten Zahlen sind in G. v. Viebahns Statistik Bd. III S. 200 ff. unter Angabe der bezüglichen Literatur zusammengestellt.

Bd. III S. 9. Vergl. Blenck, Beiträge zur preussischen Staats- und Kommunal-Finanzstatistik, in der Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. XI für 1871 S. 145. Weitere Erhebungen sind im Gange.

S. 144. Zeile 10 v. o. „oder wie“ ist zu streichen, und „Sachsen nur 50 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag“ hinter „Posen sogar von 5000 Thlr.“ zu stellen.

S. 179. Zeile 11 v. u. statt zugänglich lies „zugänglicher“.

S. 276. Die angegebene Lastenzahl bezieht sich bei den beladenen Schiffen nicht auf die Last der Ladung, sondern auf die Tragfähigkeit.

S. 289. Zeile 18 v. u. statt 45 und über 100 ist zu lesen „45, 100 und über 100 Meilen“.

S. 319. Kolonne 31 Rohzucker ist statt Ausfuhr zu lesen „Einfuhr“.

S. 328. zu 16 C. zu lesen: „einschliesslich Kartoffeln“.

S. 397. Zeile 15 v. u. statt statistischen ist zu lesen „statischen“.

S. 397. Zeile 8 v. u. Vergl. G. von Flotow, Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke, Leipzig 1820. — J. G. Koppe, Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft, Berlin 1845, Th. I S. 127 ff. — Dr. Runde, Die sächsische Landesabschätzung, Dresden 1850.

S. 405. Im Kopf der Tabelle II sollen die Worte „Davon gehen ab“ die Ueberschrift für die vorletzte und drittletzte Kolonne bilden. Die drittletzte ist nur Zwischenrechnung für die Höhe der Hypothekenzinsen.

S. 414. In den Regierungsbezirken Minden, Düsseldorf und Köln sind bei der Katasterfortschreibung die in den Uebersichten E., F., G. und H. auf Seite 597 und 598, folgenden **Kaufpreise** für geschlossene Güter wie für einzelne Acker-, Garten- und Wiesenparzellen nach Kulturart, Fläche und Verhältniss zum Katastralreinertrage ermittelt worden.

S. 417. In der bezüglich des Fortschreibungsverfahrens in den beiden westlichen Provinzen ergangenen vorläufigen Anweisung, Berlin 1865, ist für die Nachweisung der Besitzveränderungen (Muster III zu § 11 Spalte 16) die Angabe des Kauf- oder Erwerbspreises gefordert.

Bd. IV S. 140—151. Vergl. oben die Berichtigung zu Bd. I S. 145.

A. Eisenbahn-Nivellements.

(Höhenlage in preuss. Duodecimalfuss über Null des Amsterdamer Pegels.)

[Berlin-Küstrin.]

Berlin	115,42
Höhe hinter Strausberg	240,06
Oder, Hochwasser	34,70
Golzow	40,68
Küstrin	60,79

[Berlin-Görlitz.]

Kottbus	239,46
Spreeniederwasser	234,32
Rietschen	457,36
Schöps, Grabensohle v. Uhsmannsdorf	481,16
Höhe vor Görlitz	734,01

[Halle-Kassel.]

Halle	343,51
Saalebrücke	267,26
Tunnelsohle hinter Eisleben	831,74
Wallhausen	465,42
Helme- und Lachebrücken bei Nordhausen	585,22
Höhe dahinter	734,22
Leinefelde	1 078,02
Mittle Leinebrücke	832,49
Tiefe vor Arendshausen	658,76

[Bebra-Hanau.]

Bebra	649,91
Fuldabrücke	617,16
Höhe vor Fulda	1 011,51
Tiefe bei Fulda	844,21
Wasserscheide zum Rhein	1 130,67
Schlüchtern	799,53
Kinzig vor Salmünster	470,00
Hanau	333,68

[Hessische Nordbahn.]

Gerstungen	690,62
Tunnelsohle bei Hönebach	967,82
Fulda-Hochwasser bei Melsungen	536,89
Desgl. bei Guntershausen	456,01
Kassel	571,74
Höhe hinter Mönchehof	768,81
Hochwasser hinter Hümme	399,47
Warburg	647,67

[Karlsbahn.]

Hümme	431,77
Weser-Hochwasser b. Karlshafen	314,47

[Westfälische Bahn.]

Altenbeken	855,00
Tunnelsohle Rehberg	889,40
Weser bei Höxter	294,61
Anschluss an die Braunschw. Bahn	294,41

[Kleve-Nymwegen.]

Kleve	45,01
Spoykanal, Wasserhöhe	39,00
Höhe dahinter	60,01
Holländische Grenze	46,01

[Kleve-Elten-Zevenaar.]

Rhein-Hochwasser	56,73
Rhein-Mittelwasser	c. 46,00

[Rheinische Eisenbahn.]

Düren	412,00
Euskirchen	533,94
Wallenthal, Tunnelsohle	1 248,00
Call	1 203,00

[Mühlheim-Gladbach.]

Mühlheim	152,68
Gladbach	279,68

[Elberfeld-Köln.]

Ohligswald	371,33
Haan	495,31
Solingen	611,69

[Rittershausen-Remscheidt.]

Rittershausen	715,93
Lennep	1 069,00
Remscheid	969,03

[Sächsische Bahnen.]

Leipzig	385,47
Pleisse an der Parthe-Mündung	334,30
Elster an der Schnauder-Mündung	415,03
Pleisse bei Crimmitschau	703,11
Reuth	1 851,53
Hof	1 610,77
Lugau	1 327,11
Gössnitz	666,99
Schneeberg	1 369,85
Zwickauer Mulde bei Habichts-Leithen-Wehr	1 244,93
Freyberg	1 329,53
Mulde bei Collau (Grenze)	318,78

Digitized by Google

Riesa	343,98	Bautzen	662,91
Dresden, Bahnhof	372,36	Löbau	854,68
Dresden, Elbpegel	350,24	Herrnhut	1 114,64
Bodenbach, Bahnhof	442,89	Zittau	854,62
Bischofswerda	935,35	Reichenberg	1 211,45

BB. Weser-Nivellement	Pegel-Null unter der angenommenen Horizontale	Mittler Wasserstand über Null des Amsterd. Pegels	Entfernung im Stromlauf Meilen	Gefälle auf die Meile pr. Fuss
Hannöverisch Münden	20,00	380,05	5,39	13,2
Karlshafen (Diemel)	89,50	314,45	3,25	8,8
Höxter	118,20	286,45	5,30	8,8
Höchst	130,75	273,45		
Bodenwerder	166,18	235,50	1,50	8,0
Grohnde	178,44	223,11	1,25	9,2
Hameln, Oberwasser	190,11	210,54	0,11	18,8
„ Unterwasser	197,73	204,74		
Lachem, Zwischenpegel	206,73	196,11	0,50	7,2
Oldendorf, desgl.	210,38	192,47	0,38	8,0
Ruhmbeck, desgl.	213,31	189,44	1,75	9,2
Rinteln	229,22	173,45	2,75	11,0
Vlotho	252,96	149,64	2,00	8,4
Porta	269,96	133,19	0,75	6,4
Minden zu Minden	274,71	128,39	1,62	8,4
„ im Hafen	277,90	127,25		
Petershagen	288,47	115,77	2,50	7,2
Schlüsselburg	307,14	97,08	0,75	5,2
Stolzenau	311,54	91,76	3,12	6,4
Nienburg	332,02	72,15	1,50	4,0
Drackenburg	338,12	66,23	2,75	5,2
Hoya	352,11	52,13	3,75	3,76
Ritzenbergen	366,20	38,15	1,75	4,16
Baden	373,59	30,55	2,25	3,32
Puvogel	376,01	28,16		
Dreyo	381,02	23,06	1,50	3,64
Oberhalb Habenhausen	382,17	20,75		
Bremen, grosse Weserbrücke	386,64	17,31	Von hier ab ist die Ebbewirkung bemerkbar, und Sturmfluthen stehen höher als das Hochwasser.	
Hasenbüren	389,92	10,63		
Vegesack	393,80	7,76		
Elsfleth	400,20	3,90		
Brake	407,55	1,32		
Dedesdorf	402,36	0,68		
Grössensiel	400,51	0,34		
Geestepegel	400,63	0,02		
Bremerhafen	400,65	0,00		

Digitized by Google

C. Der preussische Staat 1867	Fläche in geogr. Quadrat-Meilen	Zahl der Städte	Zahl d. übr. Orte, der. Häuser vorzugsw. vermieth. sind	Einwohnerzahl: der Städte	Einwohnerzahl: der übrig. Orte, deren Häuser vorzugsweise vermiethet sind	Einwohnerzahl: des platten Landes	Auf der □M. wohnen Einwohner: unter städtischen Verhältnissen	Auf der □M. wohnen Einwohner: unter ländlichen Verhältnissen	Zahl der Gebäude: in Städten und den übrigen Ortschaften, deren Häuser vorzugsweise vermiethet sind: Wohnhäuser	in Städten und den übrigen Ortschaften, deren Häuser vorzugsweise vermiethet sind: gewerbliche	auf dem platten Lande: Wohnhäuser	auf dem platten Lande: gewerbliche	Ställe, Scheunen und Schuppen
Königsberg . .	383,396	48	10	275 485	9 637	748 989	743,6	1 953,5	18 224	6 517	72 990	4 224	173 125
Gumbinnen . .	288,169	19	26	87 665	17 945	621 756	366,5	2 157,6	16 209	5 828	67 003	5 204	116 828
Danzig	144,371	11	23	154 386	25 616	322 818	1 246,5	2 236,0	11 777	4 069	31 075	1 603	44 319
Marienwerder.	318,396	44	21	157 921	10 243	582 134	528,0	1 828,3	13 375	4 888	59 730	3 908	100 577
Preussen	*1179,370*	*122*	*80*	*675 457*	*63 441*	*2 275 697*	*626,4*	*1 929,5*	*49 587*	*21 302*	*230 798*	*14 939*	*394 849*
Köslin	254,976	23	2	119 799	1 823	421 979	476,9	1 654,9	9 634	3 681	41 083	2 142	74 446
Stettin	218,733	35	13	235 852	20 589	421 200	1 172,4	1 925,6	17 903	8 600	43 032	3 913	46 945
Stralsund . . .	73,241	14	5	83 929	5 607	126 597	1 222,5	1 748,5	8 363	3 238	12 182	928	22 436
Pommern	*574,892*	*72*	*20*	*439 580*	*28 019*	*969 776*	*814,1*	*1 689,3*	*36 010*	*15 529*	*96 297*	*6 983*	*177 185*
Bromberg . . .	207,891	52	2	135 949	1 713	407 799	662,2	1 961,6	10 852	6 137	37 033	4 178	72 448
Posen	317,873	90	2	276 130	1 374	700 764	873,0	2 204,5	22 718	11 874	72 429	4 368	143 140
Posen	*525,763*	*142*	*4*	*412 079*	*3 087*	*1 108 563*	*785,6*	*2 109,3*	*33 570*	*17 911*	*109 462*	*8 546*	*215 588*
Frankfurt . . .	348,494	67	10	320 022	9 231	674 314	944,8	1 934,9	28 157	10 982	82 832	5 912	204 278
Berlin	1,075	1	.	632 749	.	.	2738,9	1 551,7	10 752	3 861	.	.	680
Potsdam	371,869	70	34	357 124	39 786	583 357			33 001	15 459	67 653	5 074	155 671
Brandenburg	*724,436*	*138*	*44*	*1 309 895*	*49 017*	*1 257 671*	*1 867,3*	*1 736,3*	*71 916*	*30 302*	*150 485*	*10 986*	*360 629*
Oppeln	239,944	44	75	198 434	123 086	870 864	1 339,9	3 629,5	22 578	4 005	144 766	5 592	244 297
Breslau	244,863	56	22	365 692	52 008	927 597	1 705,8	3 788,2	25 229	8 814	122 627	9 341	164 069
Liegnitz	246,996	48	2	221 390	3 247	748 308	909,5	3 029,6	18 950	5 386	122 417	7 812	155 960
Schlesien	*731,804*	*148*	*119*	*785 516*	*178 341*	*2 546 769*	*1 319,3*	*3 478,8*	*66 757*	*18 305*	*359 810*	*22 745*	*564 326*
Magdeburg . .	208,775	51	12	328 290	20 514	464 544	1 670,7	2 225,1	34 439	15 850	63 645	5 855	141 822
Merseburg. . .	185,403	70	14	308 987	10 683	538 729	1 724,2	2 905,7	33 592	20 649	85 720	9 517	189 911
Erfurt	64,098	23	.	140 783	.	231 445	2 196,4	3 610,8	15 462	4 431	37 751	2 282	88 025
Sachsen	*458,276*	*144*	*26*	*778 060*	*31 197*	*1 234 718*	*1 768,5*	*2 695,5*	*83 493*	*40 930*	*187 116*	*17 654*	*419 758*
Minden	95,402	28	2	113 426	3 581	366 141	1 226,5	3 837,9	12 102	2 075	56 614	2 076	30 600
Münster	131,640	28	.	99 367	.	343 105	754,8	2 606,4	12 069	1 957	54 843	3 432	55 780
Arnsberg . . .	139,814	44	17	224 988	49 784	466 189	1 965,3	3 334,4	25 124	4 214	60 660	5 060	46 001
Westfalen	*366,867*	*100*	*19*	*437 771*	*53 365*	*1 175 435*	*1 340,5*	*3 206,5*	*49 395*	*8 246*	*172 117*	*10 518*	*132 381*
Düsseldorf . .	99,288	63	8	632 627	23 104	527 002	6 604,3	5 307,8	59 917	14 925	78 270	7 927	97 364
Köln	72,180	15	4	195 222	6 793	382 868	3 798,8	5 304,4	16 426	4 510	69 916	4 664	98 593
Aachen	75,434	17	.	142 398	.	329 620	1 887,7	4 369,7	13 520	3 891	59 546	2 915	89 598
Koblenz	112,497	26	1	115 871	330	426 270	1 032,9	3 789,2	12 546	2 452	73 367	3 595	112 987
Trier	130,381	14	1	68 590	6 175	489 325	573,4	3 753,0	6 982	1 698	78 749	6 692	151 031
Rheinland	*489,780*	*135*	*14*	*1 154 708*	*36 304*	*2 155 085*	*2 438,2*	*4 408,5*	*110 411*	*27 476*	*359 848*	*25 793*	*549 573*
Alte Provinzen	*5072,191* a)	*1 001*	*306*	*5 993 076*	*441 887*	*12 723 514*	*1 249,9*	*2 510,0*	*501 149*	*180 101*	*1 665 933*	*118 164*	*2 814 289*

a) Darunter die Fläche von Hohenzollern mit 20,761 und die des Jahdegebiets mit 0,281 Quadrat-Meilen.

Digitized by Google

C. Der preussische Staat 1867	Fläche in geogr. Quadrat-Meilen	Zahl der Städte	Zahl d. übr. Orte, der. Häuser vorzugsw. vermieth. sind	Einwohnerzahl: der Städte	Einwohnerzahl: der übrig. Orte, deren Häuser vorzugsweise vermiethet sind	Einwohnerzahl: des platten Landes	Auf der □M. wohnen Einwohner: unter städtischen Verhältnissen	Auf der □M. wohnen Einwohner: unter ländlichen Verhältnissen	Zahl der Gebäude: In Städten und den übrigen Ortschaften, deren Häuser vorzugsweise vermiethet sind: Wohnhäuser	In Städten und den übrigen Ortschaften, deren Häuser vorzugsweise vermiethet sind: gewerbliche	auf dem platten Lande: Wohnhäuser	auf dem platten Lande: gewerbliche	Ställe, Scheunen und Schuppen
Schleswig-Holstein	320,906	53	14	305 045	8 556	668 117	954,3	2033,6	30 422	11 651	104 220	5 368	99 944
Hannover . . .	105,440	11	3	102 159	15 338	268 460	1 114,3	2 546,1	8 910	1 804	40 919	2 368	48 499
Aurich	54,876	5	7	34 868	8 112	150 896	788,9	2769,9	5 997	1 294	24 402	620	2 836
Lüneburg . . .	211,081	16	9	63 410	16 468	301 816	378,5	1 429,8	8 274	2 744	39 476	1 929	57 261
Stade	120,400	5	9	22 463	23 707	255 237	383,4	2 119,7	5 661	1 194	41 970	2 071	38 319
Osnabrück . .	113,729	13	4	47 340	4 402	212 733	454,9	1 870,5	6 411	1 148	34 084	1 585	24 752
Hildesheim . .	82,306	28	13	120 824	17 368	272 018	1 476,1	2 905,7	15 986	3 837	41 086	2 532	65 722
Klausthal . . .	11,310	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	698,743	78	45	391 064	86 395	1 461 360	683,2	2092,9	51 139	12 021	221 937	11 105	237 389
Kassel	184,18	64	.	213 725	.	556 844	1 160,4	3 023,4	23 303	4 316	85 891	3 783	125 726
Wiesbaden . .	99,03	42	5	207 071	12 027	390 078	2 212,4	3 938,9	20 665	3 030	64 670	3 280	105 788
Hessen-Nassau	283,21	106	5	420 796	12 027	946 922	1 530,1	3 346,2	43 968	7 356	150 561	7 063	231 514
NeueProvinzen	1302,739	237	64	1 116 905	106 978	3 076 399	948,3	2 369,0	125 529	31 028	476 718	23 536	568 847
Der Staat	6374,939 b)	1 238	370	7 109 981	548 865	15 799 913	1 217,9	2 512,3	626 678	211 129	2 142 651	141 600	3 383 136

b) Das Herzogthum Lauenburg umfasst 19,08 Quadrat-Meilen. Unter der Fläche Schleswig-Holsteins ist der frühere Regierungs-Bezirk Kiel mit 160,156 und der Regierungs-Bezirk Schleswig mit 160,01 Quadrat-Meilen enthalten.

D. Der preussische Staat 1867	Bewohner nach der Zählung vom 3. Dezember 1867: ortsanwesend überhaupt	ortsanwesend davon männlich	Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei: Guts-, Weinbergs- und Gartenbesizer, Pächter, Administratoren, Inspektoren, Verwalter: Selbstthätige männlich	Selbstthätige weiblich	Angehörige männlich	Angehörige weiblich	Gehilfen und Lehrlinge, Gesinde und Tagearbeiter bei der Landwirthschaft und Viehzucht: Selbstthätige männlich	Selbstthätige weiblich	Angehörige männlich	Angehörige weiblich
Königsberg	1 063 340	517 884	49 551	7 772	81 844	125 728	105 078	75 520	83 193	120 877
Gumbinnen	744 778	361 363	54 148	10 092	83 514	130 906	71 786	49 539	56 727	93 029
Danzig	515 222	254 439	19 094	1 692	31 956	50 244	45 546	19 760	41 803	69 324
Marienwerder . . .	767 620	380 662	40 015	6 695	63 913	97 539	86 951	47 051	71 094	115 815
Preussen	3 090 960	1 514 398	162 808	26 251	261 227	404 417	309 361	191 870	252 817	399 045
Köslin	554 464	273 498	27 231	4 044	46 195	70 892	52 758	30 388	56 413	84 491
Stettin	675 596	335 963	25 266	6 369	41 135	61 824	54 624	34 454	47 124	71 021
Stralsund	215 575	104 966	3 948	927	4 531	8 072	21 080	11 727	16 083	26 069
Pommern	1 445 635	714 427	56 445	11 340	91 861	140 788	128 462	76 569	119 620	181 581
Bromberg	550 895	271 601	26 762	5 604	48 260	69 606	54 609	30 554	47 222	76 052
Posen	986 443	478 800	53 107	7 909	89 035	137 512	90 080	59 483	71 687	119 837
Posen	1 537 338	750 401	79 869	13 513	137 304	207 118	144 689	90 037	118 969	195 889
Frankfurt	1 020 157	503 004	55 417	6 633	85 538	140 770	73 285	53 775	56 658	87 063
Berlin	702 437	353 164	659	25	558	1 300	1 000	10	127	348
Potsdam	993 428	501 992	37 273	6 123	54 534	87 630	77 119	47 938	50 731	83 289
Brandenburg	2 716 022	1 358 160	93 349	12 781	140 630	229 700	151 404	101 723	107 516	170 700

Digitized by Google

D. Der preussische Staat 1867	Bewohner nach der Zählung vom 3. Dezember 1867		Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei							
	ortsanwesend		Guts-, Weinbergs- und Gartenbesitzer, Pächter, Administratoren, Inspektoren, Verwalter				Gehilfen und Lehrlinge, Gesinde und Tagearbeiter bei der Landwirthschaft und Viehzucht			
			Selbstständige		Angehörige		Selbstthätige		Angehörige	
	überhaupt	davon männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Oppeln	1 241 320	601 192	75 459	18 212	122 341	188 642	66 769	53 297	54 645	93 190
Breslau	1 364 632	655 772	66 152	14 190	91 390	151 909	90 841	81 383	56 915	92 177
Liegnitz	979 800	468 571	59 714	9 803	70 822	130 962	68 048	55 637	33 278	63 681
Schlesien	*3 585 752*	*1 725 535*	*201 325*	*42 205*	*284 553*	*471 513*	*225 658*	*190 317*	*144 838*	*249 068*
Magdeburg	832 141	417 508	28 476	4 345	35 167	59 816	57 754	37 726	36 969	61 256
Merseburg	864 853	428 837	34 256	4 782	46 297	78 865	50 605	37 947	38 198	62 335
Erfurt	370 072	181 506	13 222	2 420	15 000	27 329	15 501	10 991	13 594	23 352
Sachsen	*2 067 066*	*1 027 851*	*75 954*	*11 547*	*96 464*	*166 010*	*123 860*	*86 664*	*88 761*	*146 943*
Minden	477 152	236 009	25 836	3 774	43 730	65 657	35 411	19 320	29 694	52 679
Münster	439 213	220 063	28 292	3 799	46 244	68 550	28 271	23 606	12 709	21 288
Arnsberg	791 361	410 971	22 922	5 884	37 813	56 226	25 947	23 596	11 364	18 845
Westfalen	*1 707 726*	*867 043*	*77 050*	*13 457*	*127 787*	*190 473*	*89 629*	*66 522*	*53 767*	*92 812*
Düsseldorf	1 244 027	636 115	31 823	5 579	42 209	68 259	43 099	26 471	25 368	42 355
Köln	596 493	298 837	30 450	5 774	39 316	66 822	28 743	15 248	20 082	33 858
Aachen	480 192	242 940	24 985	5 364	29 575	48 629	19 771	11 799	11 807	19 474
Koblenz	555 882	278 233	42 625	8 064	56 925	91 867	21 490	14 896	18 737	50 625
Trier	578 889	292 500	42 354	8 276	55 131	89 738	20 712	15 083	15 800	27 627
Rheinland	*3 455 483*	*1 748 625*	*172 237*	*33 057*	*223 156*	*365 315*	*133 815*	*83 497*	*91 794*	*153 939*
Hohenzollern	64 632	31 187	4 895	953	5 819	11 291	1 913	1 909	327	589
Jahde	1 748	1 419	5	1	.	.	13	.	.	7
Alte Provinzen	*19 672 237*	*9 739 046*	*923 937*	*165 105*	*1 368 801*	*2 186 626*	*1 308 804*	*889 108*	*978 349*	*1 590 553*
Kiel	577 491	286 005	18 999	2 689	27 948	44 408	45 782	24 737	29 885	53 059
Schleswig	404 227	204 798	23 542	2 930	30 637	52 448	38 980	25 391	20 446	36 542
Schleswig-Holstein	*981 718*	*490 803*	*42 541*	*5 619*	*58 585*	*96 859*	*84 762*	*50 128*	*50 331*	*89 601*
Hannover	385 957	192 851	20 059	2 225	28 538	47 272	29 241	24 078	14 332	24 477
Aurich	193 876	94 050	10 535	1 630	12 051	21 089	18 131	11 740	12 110	21 000
Lüneburg	381 712	192 730	21 298	1 623	27 312	47 562	49 585	33 398	19 457	34 109
Stade	301 407	151 396	20 410	3 054	29 948	46 925	27 023	17 133	14 240	24 014
Osnabrück	264 475	132 842	27 208	5 362	35 192	57 211	19 566	17 896	4 842	7 903
Hildesheim	375 772	184 575	14 955	2 791	17 159	30 359	23 213	17 518	15 118	25 784
Klausthal	34 438	16 869	25	1	13	38	54	12	35	72
Hannover	*1 937 637*	*965 313*	*114 490*	*16 692*	*150 213*	*250 456*	*163 813*	*121 775*	*80 134*	*137 359*
Kassel	770 569	373 244	37 749	8 003	52 978	86 654	41 868	41 301	28 756	47 254
Wiesbaden	609 176	302 277	44 572	8 429	52 024	91 106	19 350	17 316	9 577	15 865
Hessen-Nassau	*1 379 745*	*675 521*	*82 321*	*16 432*	*105 002*	*177 760*	*61 218*	*58 617*	*38 333*	*63 119*
Neue Provinzen	*4 299 100*	*2 131 637*	*239 352*	*38 743*	*313 800*	*525 072*	*309 793*	*230 520*	*168 798*	*290 079*
Der Staat	*23 971 462*	*11 870 683*	*1 163 289*	*203 848*	*1 682 601*	*2 711 698*	*1 618 597*	*1 119 628*	*1 147 147*	*1 880 632*
Lauenburg	49 978	25 267	2 360	242	3 698	5 691	4 892	2 679	3 014	5 506

Digitized by Google

E. Bodenpreise	Verkäufe von geschlossenen Höfen				Verkäufe von Ackerland				Verkäufe von Gemüsegärten				Verkäufe von Wiesengrundstücken			
	Flächeninhalt in preussische Morgen	Kaufpreis Thlr.	Grundsteuer Reinertrag Thlr.	letzterer % des Kaufpreises	Flächeninhalt in preussische Morgen	Kaufpreis Thlr.	Grundsteuer Reinertrag Thlr.	letzterer % des Kaufpreises	Flächeninhalt in preussische Morgen	Kaufpreis Thlr.	Grundsteuer Reinertrag Thlr.	letzterer % des Kaufpreises	Flächeninhalt in preussische Morgen	Kaufpreis Thlr.	Grundsteuer Reinertrag Thlr.	letzterer % des Kaufpreises
A. Im Regierungs-Bezirk Minden.																
1834 bis 1839	21 239	946 225	39 095	4,13	15 055	834 358	27 457	3,29	437	105 733	2 170	2,05	2 319	157 974	5 073	3,21
1840	5 022	213 603	8 559	3,93	4 201	247 938	7 309	2,95	116	28 445	530	1,86	616	41 763	1 175	2,81
1841	5 133	216 149	6 447	2,98	4 866	275 899	8 070	2,92	94	25 827	450	1,74	555	45 577	1 262	2,75
1842	7 254	334 317	10 161	3,05	4 526	306 646	7 850	2,55	109	26 597	478	2,93	689	50 696	1 385	2,73
1843	6 560	324 631	10 106	3,11	4 668	300 863	7 782	2,59	126	33 619	614	1,83	542	46 125	1 300	2,82
1844	3 335	212 255	6 254	2,94	3 660	246 137	6 406	2,64	83	32 852	537	1,64	494	38 626	902	2,34
1845	6 376	385 147	11 374	2,93	2 167	233 483	5 874	2,51	75	19 137	349	2,82	429	34 134	834	2,44
1846	11 070	505 879	14 729	2,95	4 151	285 589	6 815	2,38	74	21 097	312	1,47	554	47 100	1 200	2,55
1847	12 140	559 229	18 640	3,33	4 642	328 942	7 561	2,29	115	32 232	942	1,68	479	50 476	1 139	2,25
1848	4 500	343 369	9 111	2,65	3 601	248 460	5 731	2,30	114	35 444	553	1,56	516	39 361	902	2,29
1849	3 677	209 075	6 581	3,14	1 971	152 352	3 668	2,48	64	19 105	301	1,57	341	25 653	662	2,61
1850	5 339	300 875	8 202	2,72	2 429	212 826	4 403	2,06	69	22 198	360	1,62	373	30 200	748	2,47
1851	3 347	214 709	5 670	2,64	2 473	212 948	4 824	2,26	72	34 707	341	1,38	409	36 616	838	2,28
1852	5 365	376 417	10 349	2,75	4 207	353 711	7 322	2,19	101	38 554	536	1,39	475	45 397	981	2,16
1853	8 611	560 343	13 237	2,36	4 023	341 315	6 959	2,04	110	53 464	561	1,05	581	59 257	1 242	2,09
1854	9 887	531 286	13 115	2,18	4 494	397 788	7 946	1,99	93	31 590	464	1,47	735	70 636	1 436	2,03
B. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.																
1832	3 694	156 268	7 116	4,6	10 011	814 885	28 755	3,5	175	76 144	992	1,3	763	64 317	2 221	3,5
1833	9 523	577 778	20 889	3,61	5 068	447 629	14 324	3,2	116	45 033	657	1,46	324	35 011	978	2,79
1834	7 645	551 287	18 199	3,3	4 368	383 774	11 407	2,97	121	65 514	750	1,1	321	34 391	903	2,6
1835	7 347	487 431	14 911	3,6	3 637	312 580	9 488	3,04	104	51 854	626	1,20	274	29 588	792	2,67
1836	10 311	862 634	24 181	2,8	3 615	335 816	9 414	2,83	113	65 915	708	1,08	402	62 392	1 450	2,32
1837	8 225	606 491	18 130	2,99	4 181	400 871	11 547	2,88	108	79 111	630	0,80	298	54 027	982	1,81
1838	9 832	752 518	21 861	2,90	3 724	359 853	10 192	2,83	111	83 097	618	0,74	294	41 175	952	2,31
1839	15 285	1 146 901	36 431	3,18	5 675	618 438	16 067	2,8	164	89 692	997	1,11	303	40 751	1 018	2,5
1840	19 176	1 436 509	40 034	2,8	6 026	738 824	17 153	2,3	153	112 078	974	0,9	448	65 137	1 433	2,2
1841	22 171	1 859 624	53 513	2,88	7 308	948 777	20 545	2,16	174	125 310	1 102	0,8	490	69 459	1 508	2,17
1842	23 824	1 922 661	46 225	2,44	6 341	827 239	17 742	2,15	195	130 271	1 130	0,87	441	81 397	1 526	1,87
1843	17 525	1 702 701	40 235	2,37	6 403	869 342	17 333	2,0	200	180 751	1 224	0,7	448	64 747	1 343	2,7
1844	20 465	1 999 930	45 659	2,3	5 573	792 790	14 765	1,86	158	163 297	994	0,9	358	57 698	1 131	1,97
1845	14 064	1 552 271	33 545	2,6	5 498	862 857	15 763	1,83	160	154 462	986	0,64	731	170 469	3 100	1,82
1846	17 270	1 743 217	36 005	2,66	6 436	996 471	17 791	1,78	151	187 253	956	0,51	425	87 578	1 387	1,6
1847	18 758	1 992 823	38 758	2,13	5 932	967 100	16 591	1,72	175	159 923	1 029	0,63	433	70 567	1 139	1,6
1848	15 998	1 544 737	32 098	2,08	5 561	843 993	14 671	1,74	153	128 383	906	0,71	404	64 415	1 141	1,77
1849	13 056	1 350 452	26 880	1,99	4 490	687 778	12 115	1,76	100	66 625	619	0,93	352	60 304	1 141	1,89
1850	15 956	1 622 613	35 511	2,2	3 899	579 938	10 751	1,85	102	69 659	607	0,9	335	56 216	1 147	2,04
1851	16 031	1 669 510	30 010	2,04	4 512	721 246	12 172	1,69	104	71 811	617	0,86	320	58 693	1 050	1,79
1852	20 057	2 149 989	45 146	2,1	6 439	1 050 088	18 101	1,7	155	139 019	948	0,7	446	82 742	1 452	1,75

Digitized by Google

G. Besitzveränderungen im Regierungsbezirk Köln aus den Jahren 1836—1855

Nach dem rheinisch-westfälischen Kataster getrennte Kulturarten	Linke Rheinseite				Rechte Rheinseite			
	Flächeninhalt in Morgen	Kaufpreis in Thlr.	Katastralertrag Thlr.	derselbe bildet % des Preises	Flächeninhalt in Morgen	Kaufpreis in Thlr.	Katastralertrag Thlr.	derselbe bildet % des Preises
Aecker.								
Ackerklasse I.	10 751	2 239 734	45 852	2,04	2 920	368 405	10 163	2,75
„ II.	21 655	3 395 580	71 496	2,10	9 735	911 361	25 463	2,80
„ III.	20 687	2 557 038	46 312	1,81	14 822	863 232	22 546	2,63
„ IV.	8 071	792 295	11 776	1,49	7 591	286 421	6 321	2,21
„ V.	1 550	96 072	1 030	1,08	1 817	57 389	1 073	1,87
Verschiedene Klassen	21 251	3 171 298	61 799	1,95	11 628	860 723	23 274	2,70
Zusammen Ackerland	*83 969*	*12 251 921*	*238 267*	*1,94*	*48 516*	*3 347 534*	*88 837*	*2,65*
Wiesen.								
Wiesenklasse I.	1 011	170 283	4 701	2,86	384	59 589	1 411	2,37
„ II.	1 686	206 605	5 410	2,61	1 727	171 603	4 542	2,64
„ III.	1 742	135 694	2 804	2,10	3 292	196 186	5 036	2,57
„ IV.	273	17 975	279	1,56	1 120	51 324	1 215	2,37
„ V.	11	567	9	1,66	178	7 926	163	2,06
Verschiedene Klassen	445	59 560	1 523	2,56	818	66 824	1 782	2,67
Zusammen Wiesenland	*5 170*	*590 686*	*14 728*	*2,20*	*7 522*	*553 453*	*14 151*	*2,56*
Gärten.								
Gartenland	575	249 259	4 881	1,96	—	—	—	—
Gemüsegärten	1 156	874 748	6 634	0,75	1 123	284 182	4 449	1,57
Baumgärten	528	144 615	2 741	1,89	205	36 931	783	2,11
Baumwiesen	13	3 694	54	1,48	207	15 688	486	3,10
Weingärten	435	264 601	2 832	1,07	472	152 512	2 589	1,70
Forsten.								
Holzungen	*40 983*	*1 927 941*	*23 307*	*1,21*	*43 156*	*878 751*	*17 977*	*2,04*
Weidenpflanzungen	83	7 631	178	2,35	395	7 020	178	2,54
Schiffelland	487	41 246	518	1,26	1 403	10 348	326	3,17
Niedre Kulturen.								
Hutung	433	19 455	188	0,96	1 116	17 202	267	1,55
Heide	602	9 909	53	0,54	4 699	26 102	597	2,29
Teiche	3	300	11	3,80	135	7 020	178	2,54
Gemischte Kulturen.								
Parzellen	*16 939*	*3 050 942*	*49 542*	*1,62*	*108 197*	*5 607 375*	*137 354*	*2,45*
Güter und Höfe.								
Ganze Bestände	*41 008*	*4 151 154*	*104 691*	*2,52*	*66 560*	*3 064 883*	*84 229*	*2,74*
Ländliche Häuser mit Hofraum und Garten	2 581	3 214 461	41 990	1,30	1 485	1 658 605	22 210	1,34
Hofräume	35	212 792	265	0,12	334	55 539	896	1,61

Bemerkung. Die Decimalen der Morgen und Thaler sind weggeblieben.

Digitized by Google

H. Parzellenkäufe im Regierungsbezirk Köln aus den Jahren 1836—1855

Kataster-Verbände	Ackerland				Wiesenland			
	Flächeninhalt in Morgen	Kaufpreis in Thlr.	Katastralertrag Thlr.	derselbe bildet % des Preises	Flächeninhalt in Morgen	Kaufpreis in Thlr.	Katastralertrag Thlr.	derselbe bildet % des Preises
a) Linke Rheinseite.								
Köln, Stadt	362	159 203	3 920	2,46	—	—	—	—
Bonn, Stadt	1 648	558 909	6 661	1,19	80	24 218	427	1,76
Bonn, Land	5 067	929 727	14 317	1,54	208	33 836	866	2,56
Lechenich	8 874	986 958	21 380	2,17	774	93 998	2 341	2,49
Weiden	14 655	2 517 653	44 978	1,78	68	10 956	295	2,69
Brühl	13 326	2 213 631	39 559	1,79	38	5 540	112	2,02
Bergheim	9 665	1 561 108	33 113	2,12	418	31 882	1 195	3,75
Rheinbach	7 225	874 347	17 854	2,04	725	83 411	1 472	1,76
Münstereifel	1 862	113 241	1 784	1,58	590	52 843	876	1,66
Adendorf	2 748	341 656	6 098	1,78	281	38 481	756	1,96
Kerpen	5 675	778 656	16 810	2,16	771	82 599	2 466	2,99
Cuchenheim	3 047	378 726	7 696	2,03	409	54 015	1 416	2,62
Euskirchen	6 596	629 845	18 442	2,93	389	38 681	1 385	3,58
Commern	3 213	208 257	5 649	2,71	413	40 221	1 114	2,77
	83 969	*12 251 921*	*238 267*	*1,94*	*5 170*	*590 686*	*14 728*	*2,49*
b) Rechte Rheinseite.								
Eckenhagen	1 928	39 413	1 202	3,05	575	35 767	663	1,85
Siegburg	4 146	428 875	11 045	2,59	42	5 014	112	2,24
Zohmar	1 003	102 788	2 258	2,20	157	14 148	327	2,31
Mühlheim	6 581	755 543	18 598	2,46	97	13 678	386	2,82
Königswinter	2 524	358 141	6 919	1,93	371	29 787	640	2,15
Pleis	3 834	324 370	7 587	2,34	314	21 613	596	2,76
Ueckerath	4 241	338 626	8 352	2,47	580	36 650	985	2,68
Bensberg	1 719	151 569	3 049	2,01	404	40 610	848	2,09
Much	3 690	155 984	5 475	3,51	674	42 479	1 093	2,57
Engelskirchen	474	29 946	709	2,37	109	10 891	188	1,73
Rupprichteroth	1 540	48 721	1 969	4,04	340	15 090	562	3,72
Eitorf	2 960	157 251	4 321	2,75	625	35 197	991	2,81
Waldbroel	4 341	132 212	4 925	3,73	1 023	65 347	1 768	2,71
Wipperfürth	1 232	54 140	2 158	3,99	319	33 380	859	2,57
Gummersbach	2 655	78 019	3 244	4,16	670	64 474	1 602	2,48
Bünderoth	2 219	94 902	3 205	3,38	435	44 253	1 066	2,41
Nümbrecht	3 416	97 025	3 815	3,93	777	45 069	1 458	3,23
	48 516	*3 347 534*	*88 837*	*2,65*	*7 522*	*553 453*	*14 151*	*2,55*
Zusammen Reg.-Bez. Köln	*132 485*	*15 559 438*	*132 485*	*2,11*	*12 693*	*1 144 140*	*28 880*	*2,52*

Digitized by Google

II.

Nachweisung der Längen- und Flächenmaasse.

Die nachstehend mitgetheilten Längen- und Flächenmaasse geben Berechnungen des General-Inspektors des Katasters F. G. Gauss wieder. Dieselben sind auf Grund der Bessel'schen Maasfeststellungen angelegt und schliessen sich mit einigen Erweiterungen an die in den „Tabellen zur Berechnung der Geldwerthe von Morgen, Quadratruthen und Hunderttheilen der Qudratruthen in Thalern und Decimaltheilen des Thalers", Berlin 1863 und 1865, von demselben Verfasser für die Zwecke des Katasters veröffentlichten Zusammenstellungen an.

Die von dem preussischen Handelsminister erlassene Bekanntmachung, betreffend die Verhältnisszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaasse und Gewichte in die durch die Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maasse und Gewichte vom 13. Mai 1869 (G.-S. S. 746 ff.) ergiebt in zahlreichen Tabellen das Verhältniss der in den verschiedenen älteren wie neuen preussischen Landestheilen in Gebrauch stehenden Maasse. In den ausserpreussischen Staaten des Deutschen Reiches sind die Verhältnisszahlen gegenüber den dort üblichen Maassen und Gewichten in besonderen amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Behörden festgestellt worden. Diese sind gesammelt in G. M. Klettke, Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nebst der Einf.-Ordnung vom 16. Juli 1869, Berlin 1870, Th. I S. 61 ff. und Th. II S. 11.

Alle diese Vergleichungen gehen von dem in Art. 2 der Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutchen Bund bezeichneten Urmaasse aus, durch welches sich thatsächlich die Länge des geltenden Meters bestimmt. Diese am Platinstabe bei 0 Grad Réaum. Temperatur gemessene Meterlänge ist gleich 443,296 Pariser Linien, gemessen am Platinmaas bei 13 Grad Réaum. Temperatur.

Bei dem Bedürfnisse, landwirthschaftliche Ergebnisse anderer Länder ohne Irrthum nach den wirklich üblichen Landesmaassen reduziren und vergleichen zu können, sind auh die Maasse ausserdeutscher Staaten in die Zusammenstellung aufgenommen worden.

Digitized by Google

A. Längenmaasse.	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Pariser Linien	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Metern	Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
Die geographische Längenmeile (= 1/15 Aequatorialgrad) enthält nach den Bessel'schen Ermittelungen über die Gestalt der Erde 7420,438 536 554 495 147 Meter (Berliner Astronomisches Jahrbuch für 1852 S. 342).			
I. Im Deutschen Reiche.			
Die Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 ist für den Norddeutschen Bund ergangen (Bundes-Ges.-Bl. S. 473), durch § 80 der Deutschen Bundes-Verfassung (ebd. für 1870 S. 627) in Baden und Hessen, und durch Vertrag vom 25. November 1870 (ebd. S. 657) in Württemberg eingeführt. Für Bayern war die Einführung im Vertrage v. 23. Novbr. 1870 und Gesetze v. 22. April 1871 (ebd. für 1871 S. 21 u. 87) vorbehalten, ist aber durch Gesetz v. 26. Novbr. 1871 (ebd. S. 397) erfolgt. Es tritt desshalb im Deutschen Reiche v. 1. Jan. 1872 (in Bayern von 1875) ab das metrische Maassystem in Geltung, nämlich:			
1 Meter oder Stab = 100 Centimeter oder Neuzoll = 1000 Millimeter oder Strich	443,296	1	1
1 Dekameter oder Kette = 0,01 Kilometer = 1/750 Meile	4432,96	10	0,1
Bis zur Einführung der neuen Maasse gelten folgende:			
1. Preussen, und zwar in den Prov. Preussen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland (mit Ausnahme von Meisenheim) nach dem Gesetze vom 10. März 1839 (G.-S. S. 94).			
1 preuss. (rheinländ.) Fuss = 12 Zoll = 144 Linien . .	139,13	0,313 8535	3,196 2000
1 Elle = 25,5 Zoll	295,651 25	0,666 9387	1,499 3882
1 Faden (beim Seewesen) = 6 Fuss	834,78	1,883 1210	0,531 0333
1 Lachter (beim Bergbau) = 80 Zoll	927,533 333	2,092 3566	0,477 9300
1 Ruthe = 12 Fuss (beim Feldmessen mit decimalen Unterabtheilungen)	1669,56	3,766 2410	0,265 5167
An älteren Maassen sind hier zu erwähnen:			
a. Provinz Preussen:			
1 altkulmischer (polnisch-preuss. oder westpreuss.) Fuss = 0,5 kulmische Elle	127,721 34	0,288 1175	3,470 8061
1 altkulmische (poln.-preuss. oder westpreuss.) Ruthe zu 15 solcher Fusse (= 13,77 preuss. Fuss)	1915,810 1	4,321 7627	0,231 3871
1 neukulmische oder ostpreussisch-kulmische Ruthe vom Jahre 1577 (= 167,81 preuss. Zoll)	1945,733 05	4,389 2412	0,227 8298
1 Oletzkoische Ruthe vom Jahre 1722 zu 15 Fuss . .	1848,45	4,169 7872	0,239 8204
1 Danziger Fuss	127,175	0,286 8851	3,485 7165
1 Danziger Ruthe zu 15 Danziger Fuss	1907,625	4,303 2759	0,232 3811
1 polnischer (kronpolnischer oder Warschauer) Fuss (Stopa) (= 0,5 Warschauer Elle Łokieć)	132	0,297 7694	3,358 3030
1 polnische (kronpolnische oder Warschauer) Ruthe (Pręt) zu 15 Fuss (Stopy)	1980	4,466 5415	0,223 8869

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in		Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
	Pariser Linien	Metern	
1 littauischer Fuss (Stopa = 0,5 littauische oder Wilnaer Elle, Lokieć)	144	0,324 8394	3,078 4444
1 litt. Ruthe (Pręt) = 15 Fuss (Stopy) = 7,5 litt. od. Wilnaer Ellen (Lokieć) = 10 Ruthchen (Pręcików) = 2,5 Toisen	2160	4,872 5908	0,205 2296
1 Königsberger Fuss	136,402	0,307 6996	3,249 9830
1 Deichgräberruthe, zuweilen bei Deich- und Grabenarbeiten gebraucht, enthält 15 preuss. Fuss	2086,95	4,707 8015	0,212 4133
b. Provinz Pommern.			
1 pommerscher oder Stettiner Fuss	129,468 194	0,291 0581	3,433 9761
1 pommersche Matrikularruthe, wie solche in den alten schwedischen Vermessungen vorkommt, zu 16 pommer. oder Stett. Fuss (= 14 Fuss und 10⅔ Zoll preuss.) .	2071,491 111	4,672 9299	0,213 9583
c. Provinz Brandenburg.			
1 Soldinische Ruthe (= 14 Fuss 1 Zoll preuss.)	1959,414 167	4,420 1034	0,226 2391
1 alte Küstrinsche Kammerruthe (= 15 Fuss 3 Zoll preuss.)	2121,7325	4,786 2658	0,208 9311
1 grosse neumärkische Landruthe (= 16 Fuss preuss.) .	2226,08	5,021 6560	0,199 2373
d. Provinz Schlesien.			
1 Breslauer Werkfuss = 0,5 Breslauer Elle, früher in Schlesien und der Grafschaft Glatz gebräuchlich . .	127,695	0,288 0581	3,472 5210
1 Breslauer (schlesische) Ruthe = 15 Breslauer Fuss .	1915,425	4,320 8714	0,231 4348
e. Provinz Sachsen.			
Halle: 1 Werkfuss	127,95	0,288 6333	3,464 6034
1 Feldfuss	191,925	0,432 9500	2,309 7356
1 Ruthe = 15 Werkfuss = 10 Feldfuss	1919,25	4,329 4999	0,230 9736
Wittenberg: 1 alter Fuss	125,5	0,283 1065	3,532 2390
Heiligenstadt nebst Ober-Eichsfeld: 1 Werkfuss	125,5	0,283 1065	3,532 2390
1 Ruthe (= 15 preuss. Fuss)	2086,95	4,707 8015	0,212 4133
Duderstadt nebst Unter-Eichsfeld: 1 Werkfuss	128,5	0,289 8740	3,449 7743
1 Ruthe zu 19 Duderstädt. Fuss.	2441,5	5,507 6067	0,181 5671
Stadt Worbis nebst dem Amte Haarburg: 1 Werkfuss .	127	0,286 4903	3,490 5197
Nordhausen: 1 Werkfuss	129,75	0,292 6938	3,416 5395
1 Ruthe (= 7,5 Nordhaus. Ellen zu 246 Pariser Linien)	1845	4,162 0046	0,240 2688
Mühlhausen: 1 Werkfuss	124,5	0,280 8507	3,560 6104
1 Ruthe zu 14 Mühlhausener Fuss	1743	3,931 9101	0,254 3293
Bei Vermessung der Teiche und Wälder, 1 Ruthe zu 16 Mühlhaus. Fuss	1992	4,493 6115	0,222 5382
Erfurt: 1 Fuss	125,568	0,283 2599	3,530 3262
1 Feldruthe = 14 Erf. Fuss = 10 Primen = 100 Sekund.	1757,952	3,965 6392	0,252 1662
f. Provinz Westfalen (auch wie g.).			
1 Münsterscher Fuss	129	0,291 0019	3,436 4031
1 Bielefelder Elle	260	0,586 5156	1,704 9846
g. Rheinprovinz.			
1 Kölnischer Fuss = 0,5 Kölnische Elle	127,4	0,287 3926	3,479 5604
1 Kölnische Ruthe zu 16 Kölnische Fuss	2038,4	4,598 2820	0,217 4715
1 Aachener Bau- oder Zimmerfuss (= ⅛ Klafter) . .	127,975	0,288 6897	3,463 9266
1 Aachener Landmaasfuss	125,054	0,282 1004	3,544 8366
1 Aachener Ruthe zu 16 Landmaasfuss	2000,864	4,513 6072	0,221 5523

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Pariser Linien	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Metern	Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
1 Trierscher Land- und Werkfuss	130,22	0,293 7541	3,404 2083
1 Trierscher Zimmerfuss	135,25	0,305 1009	3,277 6044
1 Trierscher Waldfuss (= 1/12 Waldklafter)	137,39	0,309 9284	3,226 5522
1 Triersche Land- u. Werkruthe zu 16 Triersche Land- und Werkfuss	2083,52	4,700 0650	0,212 7630
1 Koblenzer Fuss	128,83	0,290 6285	3,440 9377
1 Koblenzer Ruthe zu 16 Koblenzer Fuss	2061,28	4,649 8953	0,215 0586
1 klevischer Fuss	139,25	0,314 1241	3,183 4542
1 klevische Ruthe = 12 klevische Fuss	1671	3,769 4904	0,265 2879
h. Hohenzollernsche Lande.			
1 (württemb.) Fuss = 10 Zoll = 100 Linien	127	0,286 4903	3,490 5197
1 (württemb.) Ruthe = 10 Fuss	1270	2,864 9029	0,349 0530
i. Schleswig-Holstein.			
1 Hamburger Fuss	127,036	0,286 5715	3,489 5305
1 Hamburger Geestruthe zu 16 Hamburger Fuss	2032,576	4,585 1440	0,218 0957
1 Rantzau'sche Ruthe zu 17 Hamb. Fuss	2159,612	4,871 7155	0,205 1665
1 Ruthe in den Aemtern Sonderburg und Norburg zu 18 Hamb. Fuss	2286,648	5,158 2870	0,193 8628
1 Fuss Elbmarschmaas	128,6	0,290 0996	3,447 0938
1 Wilstermarschruthe zu 16 Fuss Elbmarschmaass	2057,6	4,641 5939	0,215 4432
1 Krempermarschruthe zu 16,5 Fuss Elbmarschmaas	2121,9	4,786 6437	0,208 9147
1 Tondernscher Fuss	128,84	0,290 6410	3,440 6706
1 Tondernsche Ruthe zu 18 Tond. Fuss	2319,12	5,231 5383	0,191 1484
1 Husumer Fuss	131,1	0,295 7392	3,381 3577
1 Husumer Ruthe zu 16 Husum. Fuss	2097,6	4,731 8270	0,211 3349
1 Eiderstädter Fuss	132,3	0,298 4462	3,350 6678
1 Eiderstädter Ruthe zu 16 Eiderstädt. Fuss	2116,8	4,775 1390	0,209 4280
1 norderdithmarscher Fuss	132,5	0,298 8974	3,345 6302
1 kleine norderdithmarscher Ruthe zu 16 norderdithm. Fuss	2120	4,782 3576	0,209 1029
1 grosse norderdithmarscher Ruthe zu 18 norderdithm. Fuss	2385	5,380 1523	0,185 8683
1 süderdithmarscher Fuss	131,3	0,296 1904	3,376 2072
1 süderdithmarscher Ruthe zu 16 süderdithmarsch. Fuss	2100,8	4,739 0457	0,211 0129
1 Fuss des vor 1784 unter Direktion des Majors u. Oberlandmessers Bruyn angewendeten alten holstein. Maasses	128,98	0,290 9568	3,436 9360
1 desgl. Ruthe zu 16 solcher Fusse	2063,68	4,655 3093	0,214 8085
1 Kalemberger Fuss, wie solcher bis 1837 in Hannover gebräuchlich war	129,442	0,291 9990	3,424 6690
1 Kalemberger Ruthe zu 16 solcher Fusse	2071,072	4,671 9844	0,214 0418
1 hannoverscher Fuss, seit 1837 in Hannover eingeführt	129,484 4	0,292 0947	3,423 5475
1 hannoversche Ruthe zu 16 solcher Fusse	2071,750 4	4,673 5148	0,213 9717
1 dänischer Fuss = 1 preuss. (rheinl.) Fuss	139,13	0,313 8535	3,186 2000
1 dänische Ruthe = 10 dänische Fuss	1391,3	3,138 5350	0,318 6200
k. Lauenburg.			
1 Kalemberger Fuss, wie solcher bis 1837 in Hannover gebräuchlich war	129,442	0,291 9990	3,424 6690
1 Kalemberger Ruthe zu 16 solcher Fusse	2071,072	4,671 9844	0,214 0418

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in		Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
	Pariser Linien	Metern	
l. Hannover.			
Vor dem Jahre 1837 waren gebräuchlich:			
1 Kalemberger Fuss (in Hannover, Göttingen, Lüneburg, Celle etc.)	129,442	0,291 9990	3,434 6690
1 Kalemberger Ruthe zu 16 solcher Fusse	2071,072	4,671 9844	0,214 0418
1 Hildesheimer Fuss	124,2	0,280 2740	3,569 2110
1 Hildesheimer Ruthe zu 16 solcher Fusse	1987,2	4,482 7835	0,223 0757
1 Osnabrücker Fuss	123,8	0,279 2716	3,580 7431
1 Emdener Fuss	129,5	0,292 1299	3,423 1351
In Ostfriesland war auch der Gebrauch des preuss. (rheinländischen) Maasses neben dem neuen hannoverschen Maasse (siehe oben) zulässig, und zwar:			
1 preussischer Fuss	139,13	0,313 8535	3,186 2000
1 preussische Ruthe zu 12 solcher Fusse	1669,56	3,766 2410	0,265 5167
1 Ruthe zu 15 solcher Fusse	2086,95	4,707 8015	0,212 4133
1 hannoverscher Fuss, seit 1837, = 12 Zoll = 144 Linien (= 11,5 englische Zoll)	129,484 4	0,292 0947	3,423 5475
1 hannoversche Elle = 2 Fuss = 23 engl. Zoll)	258,968 8	0,584 1893	1,711 7738
1 Klafter = 6 hannov. Fuss	776,906 4	1,752 5680	0,570 5913
1 Ruthe = 16 hannov. Fuss	2071,750 4	4,673 5148	0,213 9717
m. Hessen-Nassau.			
Kurhessen.			
1 kurhessischer Normalfuss seit 1820 (= 11 preuss. Zoll)	127,535 8	0,287 6990	3,475 8554
1 Kasseler Elle = 2 alte Kasseler Fuss	252,6	0,569 8114	1,754 9327
1 Brabanter Elle ist hier	307,786	0,694 3116	1,440 2734
1 alter Kasseler Fuss (Katasterfuss), beim Feldmessen	126,3	0,284 9111	3,509 8654
1 Katasterruthe (= 14 Katasterfuss) zu 10 Decimalfuss, beim Feldmessen	1768,2	3,988 7569	0,250 7047
Hessen.			
1 Fuldaer Fuss	125,4	0,282 8810	3,535 0558
(Die Werkleute bedienen sich in Fulda des alten württemberger Fusses, wegen dessen s. Bayern.)			
1 Fuldaer Ruthe = 12 Fuldaer Fuss	1504,8	3,394 5716	0,294 5880
1 Hanauer Fuss oder Schuh	127,13	0,286 8963	3,485 5795
1 Hanauer Ruthe	1582,345	3,569 4998	0,280 1513
Orb und Gersfeld.			
1 bayrischer Fuss = 12 Zoll = 144 Linien	129,38	0,291 8592	3,426 3101
1 bayrische Ruthe = 1⅔ Klafter = 10 Fuss	1293,8	2,918 5916	0,342 6310
Biedenkopf und Vöhl.			
1 hessen-darmstädtischer Fuss = 10 Zoll = 100 Linien	110,824	0,25	4
1 hessen-darmstädtische Klafter = 10 Fuss	1108,24	2,5	0,4
Nassau.			
1 Normal- oder Werkfuss = 10 Zoll = 100 Linien	132,988 8	0,3	3,333 3333
1 Feldschuh	221,648	0,5	2
1 Werkruthe = 10 Werkfuss	1329,888	3	0,333 3333
1 Feldruthe = 10 Feldschuh	2216,48	5	0,2

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in		Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
	Pariser Linien	Metern	
Frankfurt a. M.			
1 Fuss (Schuh oder Werkschuh) = 12 Zoll = 144 Linien	126 1/6	0,284 6104	3,513 5746
1 Frankfurter Elle	242,616	0,547 3002	1,827 1507
1 Brabanter Elle, wie sie in Frankfurt gebräuchlich ist .	309,953	0,699 2210	1,430 2039
1 Klafter (Taue) = 6 Werkschuh	757	1,707 6626	0,585 5958
1 Feldruthe (gewöhnliche Ruthe) = 12,5 Werkschuh (beim Feldmessen zehntheilig)	1577 1/12	3,557 6304	0,281 0860
1 Waldruthe (= 15,848 9 Werkschuh) = 10 Waldschuh .	1999,602 883	4,510 7623	0,221 6920
Homburg.			
1 Werkfuss = 12 Zoll = 144 Linien	126 1/6	0,284 6104	3,513 5746
1 Ruthe (Homburger Stadtruthe) = 12 Werkfuss und 1,54 Werkzoll (beim Feldmessen zehntheilig)	1530,191 389	3,451 8502	0,289 6997
Meisenheim (jetzt zur Rheinprovinz gehörig)			
1 Werkschuh = 12 Zoll = 144 Linien	147,765 333	0,333 3333	3
1 Ruthe = 15 Werkschuh (beim Feldmessen zehntheilig)	2216,48	5	0,2
2. Bayern.			
1 Fuss = 12 Zoll = 144 Linien	129,38	0,291 8592	3,436 3101
1 Elle = 2 Fuss und 10,25 Zoll	369,272 083	0,833 0148	1,200 4588
1 Ruthe (= 1 2/3 Klafter) = 10 Fuss	1293,8	2,918 5916	0,342 6310
Auch 1 alter Nürnberger Fuss	134,75	0,303 9730	3,289 7663
Rheinbayern. Wie Frankreich.			
3. Königreich Sachsen.			
1 sächsischer Fuss = 12 Zoll	125,537	0,283 1900	3,531 1980
1 sächsische Elle = 2 Fuss	251,074	0,566 3800	1,765 5990
1 Ruthe beim Feldmessen oder die geometrische Ruthe = 7 sächsische Ellen 14 Zoll = 10 Decimalfuss . .	1903,977 833	4,295 0485	0,232 8262
1 Ruthe beim Strassenbau oder die Landruthe = 8 Ellen	2008,592	4,531 0402	0,220 6999
Auch 1 Leipziger Fuss (Werkfuss) = 0,5 Leiziger Elle	125,23	0,282 4975	3,539 8547
1 Brabanter Elle, wie sie in Leipzig gebräuchlich ist .	303,924	0,685 6006	1,458 5752
4. Württemberg.			
1 Fuss = 10 Zoll = 100 Linien	127	0,286 4903	3,490 5197
1 Elle = 2,144 Fuss	272,288	0,614 2352	1,628 0429
1 Ruthe = 10 Fuss	1270	2,864 9029	0,349 0520
Die frühere Ruthe hatte 16 Fuss.			
5. Baden.			
1 Fuss = 10 Zoll = 100 Linien	132,988 8	0,3	3,333 3333
1 Elle = 2 Fuss	265,977 6	0,6	1,666 6667
1 Ruthe (= 1 2/3 Klafter) = 10 Fuss	1329,888	3	0,333 3333
6. Grossherzogthum Hessen.			
1 Fuss = 10 Zoll = 100 Linien	110,824	0,25	4
1 Elle = 24 Zoll	265,9776	0,6	1,666 6667
1 Klafter = 10 Fuss	1108,24	2,5	0,4
7. Mecklenburg.			
1 mecklenb. Fuss = 1 sogenannter Lübecker Fuss, welcher hier festgestellt ist zu	129	0,291 0029	3,436 4031
1 Rostocker Fuss = 11 preuss. Zoll	127,535 833	0,287 6900	3,475 8545

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Pariser Linien	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Metern	Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
1 Rostocker Elle = 22 preuss. Zoll	255,071 667	0,575 3981	1,737 9273
1 Ruthe (beim Feldmessen) = 16 mecklenb. Fuss . .	2064	4,656 0312	0,214 7752
8. Sachsen-Weimar.			
1 Werk- oder Baufuss = 12 Zoll = 144 Linien (bei der Landesvermessung angewendet)	125	0,281 9786	3,546 3680
1 Ruthe = 16 Baufuss, beim Feldmessen mit decimaler Eintheilung	2000	4,511 6581	0,221 6480
9. Oldenburg.			
1 Fuss = 12 Zoll	131,161 964	0,295 8790	3,379 7603
1 Ruthe bei den Katastervermessungen (Katasterruthe) = 10 oldenb. Fuss	1311,619 64	2,958 7897	0,337 9760
Im Fürstenthum Birkenfeld galt der preuss. Fuss und die preuss. Ruthe.			
10. Braunschweig.			
1 Werkfuss = 12 Zoll = 144 Linien	126,5	0,285 3624	3,504 3161
1 Elle = 2 Fuss	253	0,570 7248	1,752 1581
1 Lachter = 80 Zoll und 8,5 Linien braunschw. . . .	850,800 347	1,919 2601	0,521 0341
1 Ruthe = 16 Fuss = 1 Feldruthe zu 10 Fuss . . .	2024	4,565 7980	0,219 0198
11. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.			
1 Vermessungsfuss (= dem alten Nürnberger Fuss) . .	134,75	0,303 9730	3,289 7663
1 Ruthe = 14 Vermessungsfuss	1886,5	4,255 6215	0,234 9833
Bei der Landesvermessung ist die preuss. Ruthe = 12 rheinländ. Fuss angewendet.			
12. Sachsen-Altenburg.			
1 (sächsischer) Fuss	125,537	0,283 1900	3,532 1980
1 Ruthe = 20 sächsischen Fuss = 10 sächsische Ellen .	2510,74	5,663 8003	0,176 5599
13. Sachsen-Koburg-Gotha.			
Koburg:			
1 Fuss = 12 Zoll	134,7	0,303 8602	3,290 9874
1 Längenruthe = 14 Fuss (zugleich Vermessungsruthe, und bei der Landesvermessung angewendet)	1885,8	4,254 0424	0,235 0705
Gotha:			
1 Gothaischer Fuss = 12 Zoll = 144 Linien	127,5	0,287 6182	3,476 8314
1 Feldruthe, als Feldmaass = 14 Gothaische Fuss . .	1785	4,026 6549	0,248 3451
1 Waldruthe, als Waldmaas = 16 goth. Fuss	2040	4,601 8913	0,217 3080
14. Anhalt. Wie Preussen.			
15. Schwarzburg-Rudolstadt.			
1 Fuss (ursprünglich der Leipziger, oder hier sogen. Dresdener)	125,1	0,281 2042	3,543 5332
1 Ruthe = 16 Fuss	2001,6	4,515 2675	0,221 4708
Bei der Landesvermessung ist die preuss. Ruthe = 12 preuss. Fuss angewendet.			
16. Schwarzburg-Sondershausen.			
Bei der Landesmessung ist die preuss. Ruthe 12 preuss. Fuss angewendet, und auch sonst ist das preussische Maas in Gebrauch.			

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Pariser Linien	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Metern	Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
17. Lippe-Bückeburg.			
1 schaumburger Fuss = 12 Zoll = 144 Linien . . .	128,6	0,290 0996	3,447 0918
1 Ruthe = 16 schaumburger Fuss = 10 Decimalfuss .	2057,6	4,641 5939	0,215 4432
18. Lippe-Detmold.			
1 (alter Lemgoer) Fuss = 12 Zoll = 144 Linien . . .	128,34	0,289 5131	3,454 0751
1 Ruthe = 16 Lemg. Fuss = 10 Decimalfuss	2053,44	4,632 2096	0,215 8797
19. Lübeck.			
1 Fuss = 12 Zoll = 144 Linien	127,5	0,287 6181	3,476 8314
1 Elle = 2 Fuss	255	0,575 2364	1,738 4157
1 Ruthe = 16 Fuss	2040	4,601 8913	0,217 3010
20. Bremen.			
1 Fuss, in 10 und auch in 12 Zoll getheilt	128,267 7	0,289 3500	3,456 0821
1 Elle = 2 Fuss	256,535 4	0,578 7000	1,728 0110
1 Klafter = 6 Fuss	769,606 2	1,736 1000	0,576 0037
1 Ruthe = 16 Fuss	2052,283 2	4,629 6001	0,216 0014
21. Hamburg.			
1 Fuss = 12 Zoll	127,036	0,286 5715	3,489 5305
1 Hamburger oder sogenannte kurze Elle = 2 Fuss .	254,072	0,573 1430	1,744 7653
1 Brabanter oder sogenannte lange Elle, wie sie in Hamburg gebräuchlich ist = 2,4 Hamb. Fuss	304,886 4	0,687 7716	1,453 9711
1 Klafter = 1 Faden = 6 Hamb. Fuss	762,216	1,719 4290	0,581 5884
1 Marschruthe = 14 Hamb. Fuss	1778,504	4,012 0010	0,249 2522
1 Geestruthe = 16 Hamb. Fuss	2032,576	4,585 1440	0,218 0957
II. Ausserdeutsche Staaten.			
1. Schweiz.			
1 Fuss = 10 Zoll = 100 Linien	132,988 8	0,3	3,333 3333
1 Elle = 2 Fuss	265,977 6	0,6	1,666 6667
1 Ruthe = 10 Fuss	1329,888	3	0,333 3333
2. Oesterreich.			
1 Wiener Fuss = 12 Zoll = 144 Linien	140,130 720	0,316 1110	3,163 4465
1 Elle = 2,465 Fuss	345,422 224	0,779 2135	1,283 3453
1 Klafter = 6 Fuss	840,784 318	1,896 6657	0,527 2410
1 Ingenieurruthe = 10 Fuss	1401,307 197	3,161 1095	0,316 3446
3. Russland.			
Polen:			
1 Stopa (Fuss) = 12 Calów (Zoll) = 144 Linii (Linien) zu je 2 Millimeter	127,669 248	0,288	3,472 2222
1 Elle (Lokieć) = 2 Fuss	255,338 496	0,576	1,736 1111
1 Klafter (Saażén) = 6 Fuss = 3 Lockci	766,015 488	1,728	0,578 7038
1 Ruthe (Pręt) = 0,1 Sznur (Kette) = 15 Fuss = 10 Ruthchen (Pręcików) = 100 Laweck	1915,038 72	4,32	0,231 4815
Gegenwärtig haben auch in Polen die russischen Maasse gesetzliche Gültigkeit:			
1 Fuss (= 1 englischer Fuss)	135,114 18	0,304 7945	3,280 8991

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in		Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
	Pariser Linien	Metern	
1 Arschin (= 28 englische Zoll) zu 16 Werschock . .	315,266 42	0,711 1872	1,406 0996
1 Saschehn (Faden) = 3 Arschin (= 7 engl. Fuss) . .	945,799 26	2,133 5615	0,468 6999
4. Schweden.			
1 Fot (Fuss)	131,615 026	0,296 9010	3,368 1261
1 Aln (Elle) = 2 Fuss	263,230 052	0,593 8020	1,684 0630
1 Famn (Faden) = 6 Fuss (1,094 : 1 Famn) = 1 Toise . .	789,690 156	1,781 4060	0,561 3543
5. Norwegen. Wie Dänemark.			
6. Dänemark.			
1 Fuss (Fad) = 12 Zoll = 144 Linien (= 1 preuss. Fuss) .	139,13	0,313 8535	3,186 2000
1 Ruthe (Rede) = 10 Fuss (= 10/12 preuss. Ruth.) . .	1391,3	3,138 5350	0,318 6000
7. Niederlande. Wie Frankreich. (1 El, Aune = 1 Meter; 1 Roede (Perche) = 10 Aunes = 1 Dekameter; 1 Palm = 1 Decimeter; 1 Duim (Daum, Zoll) = 1 Centimeter; 1 Streep (Linie) = 1 Millimeter). Auch:			
1 Amsterdamer Fuss = 11 Duimen = 88 Achtel . . .	125,511 9	0,283 1334	3,531 9041
1 alte Amsterdamer Elle	304,903 4	0,687 8080	1,453 8900
1 Brabanter Elle	307,815 9	0,694 3801	1,440 1335
1 Roede = 13 Amsterdamer Fuss	1631,654 7	3,680 7341	0,271 6849
1 Faden = 6 Amsterdamer Fuss	753,071 4	1,698 8004	0,588 6507
8. Luxemburg. Wie Frankreich.			
9. Belgien. Wie Frankreich.			
10. England.			
1 Fuss (Foot)	135,114 28	0,304 7945	3,280 8992
1 Yard (= 3 Fuss)	405,342 54	0,914 3835	1,093 6331
1 Ruthe (Rod, Pole, Perch) = 5,5 Yards	2229,383 97	5,029 1092	0,198 8424
11. Frankreich.			
1 Meter = 10 Decimeter = 100 Centimeter = 1000 Milim.	443,296	1	1
1 Dekameter = 10 Meter = 0,1 Hektometer = 0,01 Kilometer	4432,96	10	0,1
1 Pariser Fuss = 12 Zoll = 144 Linien	144	0,324 8394	3,078 4444
1 Toise = 6 Pariser Fuss (Toise = 1,949 036 309 815 Meter; 1 Meter = 0,513 074 074 074 Toisen).	864	1,949 0363	0,513 0741
12. Spanien.			
1 kastilischer Pie (Fuss)	123,384 053	0,278 3333	3,590 8144
1 kastilische Vara (Elle) = 3 Pies	370,152 16	0,835	1,197 6048
1 kastilische Braza, Estado oder Toesa (Klafter, Faden) = 6 Pies	740,304 32	1,67	0,598 8024
1 Paso geometrico (geometr. Schritt) = 5 Pies . . .	616,920 267	1,391 6667	0,718 5629
1 kastilischer Estadal = 12 Pies	1480,608 64	3,34	0,299 4012
Seit 1859 gilt das metrische Maassystem.			
13. Portugal.			
1 Pé (Fuss) = 1,5 Palmos (Spannen) = 12 Polegadas (Daumen, Zoll)	146,287 68	0,33	3,030 3030
1 Vara (Elle) = 5 Palmos	487,625 6	1,1	0,909 0909
1 Braça (Klafter) = 10 Palmos = 2 Varas	975,251 2	2,2	0,454 5455
1 Passo geometrico (geometr. Schritt) = 1,5 Varas = 7,5 Palmos	731,438 4	1,65	0,606 0606

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Pariser Linien	Länge der nebenbezeichneten Maasse in Metern	Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
14. Italien. Wie Frankreich.			
Kirchenstaat:			
1 römischer Fuss (Piede)	131,919	0,297 5867	3,360 3651
1 Canna mercantile = 8 Palmi mercantili	883,316	1,991 6325	0,501 8487
1 Braccio da mercante	297	0,669 9811	1,492 5791
1 Canna architettonica = 10 Palmi architettonici = 7,5 Piedi	989,391 5	2,231 9004	0,448 0487
1 Pasetto architettonico = 3 Palmi architettonici . . .	296,817 75	0,669 5701	1,493 4956
1 Catena (Kette) = 10 Stajoli = 5,75 Canne architettoniche = 43,125 Piedi	5689,006 875	12,833 4270	0,077 9215
15. Griechenland.			
1 Königl. Piki (Elle) = 10 Palmen = 100 Zoll = 1000 Linien	443,296	1	1
16. Türkei.			
1 Pik (Elle für Seidenwaaren und Tücher) = 0,75 englische Yards	304,006 905	0,685 7876	1,458 1774
1 Endasch (Elle für alle übrigen Manufakt.)	289,235	0,652 4647	1,532 6499
1 Halebi oder Arschin = 27,9 englische Zoll	314,140 469	0,708 6472	1,411 1394
Seit 1871 gilt französisches Metermaas.			
17. Aegypten.			
1 Pik Stambuli, oder Draâ Stambuli (türkische Elle, für wollene und seidene Tücher und europäische Seidenstoffe	300,111 111	0,676 9994	1,477 1063
1 Pik endáseh (für alle Gewebe aus Baumwolle, Leinen etc.)	283	0,638 3996	1,566 4170
1 Pik Béledi (Dirrá a bel'edi d. h. Landeselle)	256,003 44	0,577 5	1,731 6017
1 Pik Mehendaseh (beim Bauwesen gebräuchlich) . . .	340	0,766 9819	1,303 8113
1 Pik Mekias (eine auf die Nilmesser getragene Elle) .	239,690 147	0,540 7	1,849 4541
1 (grosser) Kassab oder Kassabeh (die Ruthe in ganz Aegypten), früher gebräuchlich, = 6⅔ Pik Béledi = 24 Tschöb'dah	1706,689 6	3,85	0,259 7403
1 (kleiner) Kassab oder Kassabeh (bei der Vermessung der steuerpflichtigen Ländereien behufs der Abgabenfestsetzung, sowie auch im Uebrigen jetzt im Gebrauch) = 6½ Pik Béledi = 22 Tschöb'dah	1621,355 11	3,657 5	0,273 4108
18. China.			
1 Fuss (Covid, Cobre, Chih oder Tscheh) des mathematischen Tribunals	147,7	0,333 1860	3,001 3270
1 Fuss der Konstrukteurs, Kong-pu (Baufuss)	143,1	0,322 8091	3,097 8057
1 Fuss der Handelsleute (Schneider- oder Kaufmannsfuss)	150	0,338 3744	2,955 3067
1 Fuss der Feldmesser und Ingenieurs	141,73	0,319 7187	3,127 7479
1 Längenfuss	166,078	0,374 6436	2,669 2056
1 Tschan zu 10 Feldmesserfuss	1417,3	3,197 1865	0,312 7750
19. Japan.			
1 Kane-sasi (das gebräuchlichste Fussmaass) = 10 Sun = 100 Bun = 1000 Rin	134,318 688	0,303	3,300 3300
1 Keen (Ikken) = 6 solcher Sasi und 3 Sun = 1/60 Tsjoo oder Masti	846,207 734	1,908 9	0,523 8619
1 Zjoo = 2 Ken (zum Messen der Stoffe im Handel gebräuchlich)	1692,415 469	3,817 8	0,261 9310

Digitized by Google

	Länge der nebenbezeichneten Maasse in		Länge eines Meters in den nebenbezeichneten Maassen
	Pariser Linien	Metern	
20. Nordamerika, Vereinigte Staaten. Wie England.			
21. Kanada. Wie England.			
22. Mexiko.			
Es gelten die unter „Spanien" aufgeführten kastilischen Maasse.			
23. Peru. Wie Mexiko.			
24. Chile. Wie Mexiko.			
25. La-Plata-Staaten. Wie Mexiko.			
26. Brasilien. Wie Portugal.			

B. Flächenmaasse.

Die geograph. □ Meile enthält 55 062 908,074 783 017 614 263 □ Meter. (Vergl. Längenmaasse.)

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□ Meter	
I. Im Deutschen Reiche.				
Nach der Maass- und Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868 gilt vom 1. Januar 1872 (in Bayern von 1875) ab das metrische Maass-System, nämlich:				
1 □ Meter oder □ Stab	0	00	01	10 000
1 Ar = 100 □ Meter	0	01	00	100
1 Hektar = 100 Ar = 10 000 Meter	1	00	00	1
Bis zur Einführung des metrischen Maass-Systems gelten folgende Maasse:				
1. **Preussen**, und zwar in den Prov. Preussen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland (mit Ausnahme von Meisenheim) nach dem Gesetze vom 10. März 1839 (G.-S. S. 94).				
1 □ Ruthe	0	00	14,184 579	704,990 984
1 (Magdeburger) Morgen = 180 □ Ruthen	0	25	53,224 143	3,916 617
1 Hufe = 30 Morgen	7	65	96,724 283	0,130 554
An älteren Maassen sind hier zu erwähnen:				
a. Provinz Preussen*).				
1 Hufe = 1,5 Haken = 30 Morgen = 300 Gewende = 900 Seilen oder Schnur = 9000 □ Ruthen.				
1 altkulmische □ Ruthe = 225 altkulm. □ Fuss . . .	0	00	18,677 632	535,399 763
1 altkulmischer Morgen = 300 altkulm. □ Ruthen . .	0	56	03,289 746	1,784 666
1 altkulmische Hufe = 30 solcher Morgen	16	80	98,692 381	0,059 489

*) Die Entstehung und Anwendung dieser älteren Maasse der Provinz Preussen behandeln: Reduktions-Tabellen sämmtlicher in Ost- und Westpreussen und Littauen vorkommenden Feldmaasse, Mohrungen 1836; — die schlesischen und pommerischen: Codex dipl. Silesiae Bd. IV, Einl. S. 40, 48 und 95; einige weiter verbreitete: J. Tob. Mayer, Gründlicher und ausführlicher Unterricht in der praktischen Geometrie, Göttingen 1818. — Vergleiche oben Bd. III S. 380.

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□Meter	
1 neukulmische □Ruthe	0	00	19,265 438	519,064 244
1 neukulmischer Morgen = 300 neukulm. □Ruthen . .	0	57	79,631 393	1,730 214
1 neukulmische Hufe = 30 solcher Morgen	17	33	88,941 777	0,057 674
1 Oletzkoische □Ruthe	0	00	17,387 126	575,138 195
1 Oletzkoischer Morgen = 300 Oletzk. □Ruthen . . .	0	52	16,137 664	1,917 127
1 Oletzkoische Hufe = 30 solcher Morgen	15	64	84,129 906	0,063 904
1 Danziger □Ruthe = 225 Danziger □Fuss	0	00	18,518 184	540,009 766
1 Danziger Morgen = 300 Danz. □Ruthen	0	55	55,455 080	1,800 033
1 Danziger Hufe = 30 solcher Morgen	16	66	63,651 403	0,060 001
1 polnische Quadratruthe (Pręt) = 225 □Fuss (Stopy)	0	00	19,949 993	501,253 300
1 polnischer Morgen (Mórg) = 300 poln. □Ruthen (Pręt)	0	59	84,998 008	1,670 844
1 polnische Hufe (Wloka) = 30 solcher Morgen . . .	17	95	49,940 226	0,055 695
1 littauische □Ruthe (Pręt) = 56,25 □Ellen (Lokieć) = 225 □Fuss (Stopy)	0	00	23,742 141	421,192 009
1 litt. Morgen = 300 litth. □Ruthen	0	71	22,641 257	1,403 973
1 littauische Hufe = 30 solcher Morgen	21	36	79,267 708	0,046 799
b. Provinz Pommern.				
1 vormalige pommersche (schwedisch-pommersche) □Matrikular-Ruthe = 256 pommersche □Fuss	0	00	21,836 273	457,953 600
1 pommerscher Morgen = 300 solcher □Ruthen . .	0	65	50,882 017	1,536 512
1 Hägerhufe oder flämische Hufe = 60 pomm. Morgen	39	30	52,921 018	0,025 442
1 Tripelhufe = 45 pommersche Morgen	29	47	89,690 763	0,033 922
1 Landhufe = 30 pommersche Morgen	19	65	26,460 509	0,050 884
1 Priesterhufe = 20 pommersche Morgen	13	10	17,640 339	0,076 326
1 Haken — oder wendische Hufe = 15 pomm. Morgen	9	82	63,230 254	0,101 767
c. Provinz Brandenburg.				
1 Landfläche oder grosser Morgen nach der Landmesser-Instruktion v. 25. Febr. 1704 zu 400 rheinländ. □Ruthen	0	56	73,831 428	1,762 477
1 Soldinische □Ruthe	0	00	19,537 314	511,841 078
1 Soldinischer Morgen = 300 Soldinische □Ruthen . .	0	58	61,194 279	1,706 137
1 Soldinische Hufe = 30 soldinische Morgen	17	58	35,828 370	0,056 871
1 alte Küstrinsche □Kammerruthe	0	00	22,908 341	436,522 232
1 alter Küstr. Kammermorgen = 300 solcher □Kammerruthen	0	68	72,502 196	1,455 074
1 alte Küstrinsche Hufe = 30 solcher Morgen	20	61	75,065 870	0,048 502
1 grosse neumärkische □Landruthe	0	00	25,217 029	396,557 428
1 grosser neumärkischer Landmorgen = 300 solcher □Landruthen	0	75	65,108 571	1,521 858
d. Provinz Schlesien.				
1 Breslauer (schlesische) □Ruthe = 225 Breslauer □Fuss = 56,25 Breslauer □Ellen	0	00	18,669 929	535,620 662
1 schlesischer Morgen = 300 Breslauer □Ruthen . .	0	56	00,978 849	1,785 402
e. Provinz Sachsen.				
Heiligenstadt nebst Ober-Eichsfeld: 1 □Ruthe	0	00	22,163 404	451,194 230
1 Obereichsfeldischer Morgen = 120 □Ruthen . . .	0	26	59,608 488	3,730 952

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□ Meter	
Duderstadt nebst Unter-Eichsfeld:				
1 □ Ruthe = 361 Duderstädt. □ Fuss	0	00	30,333 731	329,666 007
1 Untereichsfeldischer Morgen = 90 □ Ruthen . . .	0	27	30,035 797	3,661 956
Im Amte Lindau werden 120, und in Treffurt 160 □ Ruthen auf den Morgen gerechnet.				
Nordhausen: 1 □ Ruthe	0	00	17,321 281	577,291 119
1 Acker = 160 □ Ruthen	0	27	71,565 193	3,608 070
Mühlhausen:				
a) bei Vermessung der Felder etc.				
1 □ Ruthe = 196 Mühlhaus. □ Fuss	0	00	15,459 917	646,834 016
1 Acker = 160 solcher □ Ruthen	0	24	73,586 670	4,042 713
1 Hufen-Acker = 120 solcher □ Ruthen	0	18	55,190 002	5,390 283
b) bei Vermessung der Teiche und Wälder:				
1 □ Ruthe = 256 Mühlhaus. □ Fuss	0	00	20,192 544	495,232 294
1 Wald- und Teich-Acker = 160 solcher □ Ruthen .	0	32	30,807 079	3,095 201
1 Waldhufe = 120 solcher □ Ruthen	0	24	23,105 309	4,116 936
Erfurt: 1 □ Feldruthe = 196 Erfurter Fuss	0	00	15,726 294	635,877 707
1 Acker = 168 □ Ruthen	0	26	42,017 452	3,784 986
f. Westfalen und Rheinland.				
1 Kölnische □ Ruthe = 256 Köln. □ Fuss	0	00	21,144 197	472,943 002
1 Köln. (Land- oder Feldmorgen) = 150 Köln. □ Ruthen	0	31	71,619 548	3,152 953
1 Kölnischer Waldmorgen = 180 Köln. □ Ruthen . .	0	38	05,955 458	2,607 461
1 Aachener □ Ruthe = 256 □ Landmaassfuss	0	00	20,372 650	490,854 169
1 Aachener Morgen = 150 Aachener □ Ruthen . . .	0	30	55,897 440	3,271 361
1 Triersche (Land- und Werk-) □ Ruthe = 256 Triersche □ Fuss	0	00	22,090 611	452,681 012
1 Trierscher Morgen = 160 Triersche □ Ruthen . . .	0	35	34,497 772	2,819 256
1 Koblenzer □ Ruthe = 256 Koblenzer □ Fuss . . .	0	00	21,621 527	462,500 033
1 Koblenzer Morgen = 160 Koblenzer □ Ruthen . . .	0	34	59,444 252	2,890 638
1 Klevische □ Ruthe = 144 Klevische □ Fuss	0	00	14,209 058	703,776 441
1 Klevischer Morgen Landes = 600 Klev. □ Ruthen .	0	85	25,434 559	1,172 9607
g. Hohenzollernsche Lande.				
1 (württemberger) □ Ruthe = 100 □ Fuss	0	00	08,207 669	1 218,372 767
1 (württemberger) Morgen = 384 □ Ruthen	0	31	51,744 773	3,172 846
h. Schleswig-Holstein.				
1 Hamburger □ Geestruthe = 256 Hamburger □ Fuss .	0	00	21,023 546	475,657 160
1 Himten in der Herrschaft Pinneberg = 100 Hamburg. □ Geestruthen = 20 Zwanzigstel	0	21	02,334 561	4,756 572
1 Haidscheffel in Angeln = 144 Hamburger □ Geestruthen = 6 Schippsaat zu je 24 □ Ruthen	0	30	27,390 568	3,303 175
1 Tonne = 192 Hamb. □ Geestruthen = 8 Scheffel zu je 24 □ Ruthen, in der Wiesharde des Amtes Flensburg und auf dem Flensburger Stadtfelde	0	40	36,520 737	2,477 381
1 Demath in den Itzehoeschen Marschen = 220 Hamb. □ Geestruthen	0	46	25,280 035	2,162 078

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□ Meter	
1 sogen. kleine Tonne oder Morgen = 240 Hamburger □ Geestruthen	0	50	45,650 947	1,981 905
Diese Tonne wird im Amte Cismar und in der Marsch des Amtes Reinbeck in 4 Scheffel zu je 60 □ Ruthen, dagegen auf der Geest des Amtes Husum, sowie in der Feldmark Todendorf, Amtes Trittau, in 3 Scheffel zu je 80 □ Ruthen eingetheilt. Auch die Eintheilung in 8 Scheffel zu je 30 □ Ruthen ist gebräuchlich.				
1 sogen. Steuertonne = 260 Hamb. □ Geestruthen . .	0	54	66,221 850	1,819 451
Die Steuertonne, durch Verordnung vom 9. Juli 1813 als alleiniges Maass im Steuerwesen eingeführt, enthält in einzelnen Distrikten 8 Scheffel zu je 32½ □ Ruthen. Ein solcher Scheffel wird wiederum in Sechszehntel getheilt.				
1 Tonne zu 270 Hamburger □ Geestruthen = 3 Scheffel zu je 90 □ Ruthen. Im Amte Kronshagen, auch im Dänischwohld gebräuchlich	0	56	76,357 315	1,761 693
1 Tonne zu 300 Hamb. □ Geestruthen = 3 Scheffel zu je 100 □ Ruthen. In den Aemtern Bordesholm, Neumünster, Kiel, sowie in den Feldmarken von Bargtehaide, Fischbeck u. a. des Amtes Tremsbüttel, in den Feldmarken von Neritz und Rümpel des Amtes Trittau und in der klösterlich Preetzer Probstei gebräuchlich	0	63	07,063 684	1,585 534
1 Tonne zu 320 Hamb. □ Geestruthen = 8 Scheffel zu je 40 □ Ruthen oder zu je 16 Sechszehntel. Bei den von der Landkommission vermessenen Ländereien u. a. in den Aemtern Neumünster, Plön, Reinfeld, Reinbeck gebraucht	0	67	27,534 596	1,486 439
1 Tonne zu 340 Hamb. □ Geestruthen, nach der Einkoppelungs-Verordnung vom 19. November 1771 für die Aemter Segeberg und Rendsburg vorgeschrieben . .	0	71	48,005 508	1,398 992
Diese Tonne wird bei den Fischländereien in Jevenstedt in 4 Himten zu je 85 □ Ruthen, an anderen Orten auch in 8 Scheffel zu je 42½ □ Ruthen oder zu je 16 Sechszehntel eingetheilt.				
1 Tonne zu 180 □ Ruthen, letztere zu 324 Hamburger □ Fuss*), auf Alsen in den Aemtern Sonderburg und Norburg gebräuchlich	0	47	89,426 485	2,087 933
1 Rantzau'sche □ Ruthe = 289 Hamb. □ Fuss	0	00	23,733 612	421,343 367
1 Rantzau'sche Tonne, in der Grafschaft Rantzau gebräuchlich = 320 Rantz. □ Ruthen = 4 Himten zu je 80 □ Ruthen	0	75	94,755 831	1,316 698

*) 1 solche Ruthe = 5,1 521 870 Meter. 1 □ Ruthe = 26,607 915 □ Meter.

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□ Meter	
1 Wilstermarsch-□ Ruthe = 256 □ Fuss Elbmarschmaas	0	00	21,544 394	464,157 874
1 Wilstermarsch-Morgen = 450 solcher □ Ruthen . . Dieser Morgen enthält entweder 4 Hunt zu je 112,5 □ Ruthen, wie bei Elmshorn, Gross- und Klein-Kollmar, oder 6 Hunt zu je 75 □ Ruthen, wie im Gute Seestermühe. Noch gewöhnlicher ist die Rechnung nach laufenden Ruthen bei feststehender Breite von 3,75 Ruthen, wonach der Wilstermarsch-Morgen eine Länge von 120 Wilstermarsch-Ruthen = 556,99 Meter und eine Breite von 3,75 Ruthen = 17,41 Meter hat. Im ersten und zweiten Deichverbande kommt auch die Eintheilung des Morgens in 4,5 Himten zu je 100 □ Ruthen und des Himten in Zwansigstel zu je 5 □ Ruthen vor.	0	96	94,977 180	1,031 462
1 Krempermarsch-□ Ruthe = 272,25 □ Fuss Elbmarschmaas	0	00	22,911 958	436,453 318
1 Krempermarsch-Morgen = 450 solcher □ Ruthen . . Auch dieser Morgen wird, wie der Wilstermarsch-Morgen, nach Längenruthen berechnet.	1	03	10,381 005	0,969 896
1 Tondern'sche □ Ruthe = 324 Tond. □ Fuss	0	00	27,368 993	365,376 981
1 Tondern'sches Demath = 180 Tond. □ Ruthen = 6 Schipp zu je 30 □ Ruthen . . . . . Auf Sylt und Föhr wird das Demath für Ackerland in 10 Ammersaat je zu 18 □ Ruthen, für Wiesenland in 4 Lästall zu je 45 □ Ruthen getheilt.	0	49	26,418 728	2,009 872
1 Tonne auf der Geest des Amtes Tondern = 288 Tond. □ Ruthen = 8 Scheffel zu je 36 □ Ruthen	0	78	82,269 964	1,268 670
1 Husumer □ Ruthe = 256 Husumer □ Fuss	0	00	22,390 187	446,624 226
1 Husumer Demath = 216 solcher □ Ruthen . . . . Dieses Demath wird in der Südermarsch des Amtes Husum in 6 Saat (auch Scheffelsaat) zu je 36 □ Ruthen getheilt.	0	48	36,280 424	2,067 705
1 Eiderstädter □ Ruthe = 256 Eiderst. □ Fuss . . .	0	00	22,801 952	438,558 943
1 Eiderstädter Demath = 216 solcher □ Ruthen = 6 Saat zu je 36 □ Ruthen	0	49	25,221 649	2,030 365
1 Demath in den Bredstädter Kögen zu 180 □ Ruthen (letztere zu 324 Eiderstädter □ Fuss = 6 Schipp zu je 30 □ Ruthen*)	0	51	94,569 708	1,925 087
1 kleine norderdithmarscher oder Heider □ Ruthe (kleines Landmaas) = 256 norderdithm. □ Fuss . . .	0	00	22,870 944	437,233 931
1 norderdithmarscher Morgen (kleines Landmaas) = 600 solcher □ Ruthen, im südlichen oder Heider Bezirke				

*) 1 solche Ruthe = 5,3720313 Meter. 1 □ Ruthe = 28,858721 □ Meter.

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□Meter	
von Norderdithmarschen gebräuchlich und in 12 Scheffel (auch Scheffelsaat) zu je 30 □Ruthen eingetheilt . .	1	37	22,366 598	0,728 727
1 grosse norderdithmarscher oder Lundener □Ruthe (grosses Landmaas) = 324 norderdithm. □Fuss . .	0	00	28,946 039	345,470 412
1 sogen. Heider Kataster-Morgen oder Geestmorgen = 200 solcher □Ruthen = 4 Scheffel (auch Scheffelsaat) zu je 50 □Ruthen, für Pflugland in den beiden Dithmarschen vorkommend	0	57	89,107 783	1,727 352
1 norderdithmarscher Morgen (grosses Landmaas) = 480 solcher □Ruthen	1	38	94,098 680	0,719 730
Dieser Morgen wird im nördlichen Theile von Norderdithmarschen in 16 Scheffel (auch Scheffelsaat) zu je 30 □Ruthen eingetheilt, ist übrigens auch in den Kirchspielen Burg und Eddelack in Süderdithmarschen, namentlich bei den Wiesen am Kudensee in Gebrauch, hier jedoch in 12 Scheffel zu je 40 □Ruthen getheilt.				
1 süderdithmarscher □Ruthe = 256 südd. □Fuss . .	0	00	22,458 554	445,264 640
1 süderdithmarscher Morgen = 600 solcher □Ruthen .	1	34	75,131 454	0,742 108
Dieser Morgen bildet das Landmaas in Süderdithmarschen und wird in 15 Scheffel zu je 40 □Ruthen, im Kirchspiel Süderwohrden aber auch in 20 Scheffel zu je 30 □Ruthen getheilt.				
1 □Ruthe des vor 1784 unter Direktion des Majors und Ober-Landmessers Bruyn angewendeten alten holsteinischen Maasses	0	00	21,671 905	461,416 906
1 Kalemberger □Ruthe, wie solche bis 1837 in Hannover gebräuchlich war, zu 256 Kalemberger □Fuss . . .	0	00	21,827 438	458,138 965
1 Kalemberger Morgen zu 120 solcher □Ruthen . . .	0	26	19,291 597	3,817 825
1 hannoversche □Ruthe, seit 1837 in Hannover eingeführt, zu 256 hannov. □Fuss	0	00	21,841 740	457,838 977
1 hannoverscher Morgen zu 120 solcher □Ruthen . .	0	26	21,008 828	3,815 325
1 dänische □Ruthe = 100 preussische (rheinl.) □Fuss.	0	00	09,850 400	1 015,187 026
1 dänische Tonne Landes = 560 dänische □Ruthen = 8 Scheffel zu je 70 □Ruthen	0	55	16,225 000	1,811 834
Der Scheffel wird auch in Viertel oder in Zwölftel getheilt.				
i. Lauenburg.				
1 Kalemberger □Ruthe = 256 Kalemb. □Fuss . . .	0	00	21,827 438	458,138 965
1 Kalemberger Morgen = 120 solcher □Ruthen . . .	0	26	19,291 597	3,817 825
k. Hannover.				
Vor dem Jahre 1837 waren gebräuchlich:				
1 Kalemberger □Ruthe = 256 Kalemberger □Fuss .	0	00	21,827 438	458,138 965
1 Kalemberger Morgen = 120 solcher □Ruthen . . .	0	26	19,291 597	3,817 825
1 Hildesheimer □Ruthe = 256 Hildesh. □Fuss . . .	0	00	20,095 348	497,627 610
1 Hildesheimer Morgen Land = 120 solcher □Ruthen	0	24	11,441 760	4,246 897

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□Meter	
Für Ostfriesland waren folgende neben den hannoverschen Flächenmaassen vom Jahre 1837 zulässige Maasse festgestellt:				
1 preussische □Ruthe = 144 preuss. □Fuss	0	00	14,184 579	704,990 984
1 □Ruthe zu 225 preuss. □Fuss	0	00	22,163 404	451,194 230
1 Diemat = 400 preuss. □Ruthen zu 144 preuss □Fuss	0	56	73,831 438	1,762 477
1 Gras = 300 solcher □Ruthen	0	42	55,373 571	2,349 970
1 Tagewerk beim Buchweizenbau = 16 solcher □Ruthen	0	02	26,953 257	44,061 936
1 Moordiemat = 450 □Ruthen zu 225 preuss. □Fuss .	0	99	73,531 808	1,002 654
1 hannoversche □Ruthe = 256 □Fuss	0	00	21,841 740	457,838 977
1 Morgen = 120 □Ruthen	0	26	21,008 838	3,815 325
1. Hessen-Nassau.				
Kurhessen:				
1 □Katasterruthe	0	00	15,910 181	628,528 323
1 Kasseler Acker = 150 □Katasterruthen	0	23	86,527 198	4,190 189
1 Fuldaer □Ruthe = 144 Fuldaer □Fuss	0	00	11,523 116	867,820 810
1 Fuldaer Morgen oder Acker = 0,5 Tagewerk = 160 Fuld. □Ruthen	0	18	43,698 586	5,423 880
1 Hanauer □Ruthe = 10 Schichtschuh = 10 Schichtzoll (Quadratmaas)	0	00	12,741 329	784,847 478
1 Hanauer Morgen = 4 Viertel = 160 solcher □Ruthen	0	20	38,611 654	4,905 297
Orb und Gersfeld:				
1 bayrische □Ruthe = 100 □Fuss	0	00	08,518 177	1 173,960 086
1 bayrischer Morgen (Juchart, Tagwerk) = 400 □Ruthen	0	34	07,270 866	2,934 900
Biedenkopf und Vöhl:				
1 hessen-darmstädtischer □Klafter = 100 □Fuss . . .	0	00	06,25	1 600
1 hessen-darmstädtischer Morgen = 400 solcher □Klafter	0	25	00	4
Nassau:				
1 nassauische □Feldruthe = 100 □Feldschuh	0	00	25	400
1 nassauischer Morgen = 100 □Feldruthen	0	25	00	4
Frankfurt a. M.:				
1 □Feldruthe	0	00	12,656 734	790,093 231
1 Feldmorgen = 160 □Feldruthen = 4 Viertel . . .	0	20	25,077 469	4,938 083
1 □Waldruthe	0	00	20,346 977	491,473 512
1 Waldmorgen = 160 □Waldruthen = 4 Viertel . . .	0	32	55,516 240	3,071 709
Homburg:				
1 □Ruthe	0	00	11,915 270	839,259 214
1 Morgen = 160 □Ruthen	0	19	06,443 175	5,245 370
Meisenheim (jetzt zur Rheinprovinz gehörig):				
1 □Ruthe	0	00	25	400
1 Morgen = 100 □Ruthen	0	25	00	4
2. Bayern.				
1 □Ruthe = 100 □Fuss	0	00	08,518 177	1 173,960 086
1 Juchart (Jauchart, Tagewerk, Morgen) = 400 □Ruthen	0	34	07,270 866	2,934 900
Rheinbayern. Wie Frankreich.				

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□Meter	
3. Königreich Sachsen.				
1 geometrische □Ruthe	0	00	18,447 442	542,080 580
1 Acker = 300 solcher □Ruthen	0	55	34,232 564	1,806 935
4. Württemberg.				
1 □Ruthe = 100 □Fuss	0	00	08,207 669	1 218,372 767
1 Morgen = 384 □Ruthen	0	31	51,744 773	3,172 846
1 Juchart, Mannsmahd, Mannwerk = 1,5 Morgen . . .	0	47	27,617 159	2,115 230
5. Baden.				
1 □Ruthe = 100 □Fuss	0	00	09	1 111,111 111
1 Morgen = 4 Viertel = 400 □Ruthen	0	36	00	2,777 778
6. Grossherzogthum Hessen.				
1 □Klafter = 100 □Fuss	0	00	06,25	1 600
1 Morgen = 4 Viertel = 400 □Klafter	0	25	00	4
7. Mecklenburg.				
1 mecklenburger □Ruthe	0	00	21,678 626	461,283 839
Auch der Flächeninhalt grösserer Flächen findet sich nur in □Ruthen ausgedrückt.				
8. Sachsen-Weimar.				
1 □Ruthe = 256 □Fuss	0	00	20,355 059	491,278 359
1 weimarischer Acker = 140 □Ruthen	0	28	49,708 265	3,509 131
9. Oldenburg.				
1 □Ruthe bei den Katastervermessungen = 100 □Fuss	0	00	08,754 437	1 142,277 975
1 (altes) Jück bei den Katastervermessungen = 640 □Katasterruthen	0	56	02,839 363	1,784 809
10. Braunschweig.				
1 □Ruthe = 256 □Fuss	0	00	20,846 512	479,696 565
1 Feldmorgen = 2 Vorling = 120 □Ruthen	0	25	01,581 389	3,997 471
1 Waldmorgen = 160 □Ruthen	0	33	35,441 853	2,998 104
11. Sachsen-Meiningen.				
1 □Ruthe = 196 □Vermessungsfuss	0	00	18,110 315	552,171 532
1 Acker = 160 solcher □Ruthen	0	28	97,650 332	3,451 071
Bei der Landesvermessung ist der preussische Morgen = 180 preuss. □Ruthen angewendet.				
12. Sachsen-Altenburg.				
1 □Ruthe = 400 □Fuss	0	00	32,078 633	311,733 978
1 Acker = 200 □Ruthen	0	64	15,726 677	1,558 670
13. Sachsen-Koburg-Gotha.				
Koburg: 1 □Werkruthe = 196 □Fuss	0	00	18,096 877	552,581 527
1 Acker oder Feldmorgen = 160 □Werkruthen . . .	0	28	95,500 341	3,453 635
Gotha: 1 □Feldruthe = 196 □Fuss	0	00	16,213 949	616,752 877
1 Feldacker = 140 □Feldruthen	0	22	69,952 909	4,405 378
1 □Waldruthe = 256 □Fuss	0	00	21,177 403	472,201 422
1 Waldacker = 160 □Waldruthen	0	33	88,384 547	2,951 259
14. Anhalt. Wie Preussen.				

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□Meter	
15. Schwarzburg-Rudolstadt.				
1 □Ruthe = 256 □Fuss	0	00	20,387 640	490,493 256
1 Acker = 160 □Ruthen	0	32	62,022 425	3,665 583
Bei der Landesvermessung ist der preuss. Morgen = 180 preuss. □Ruthen angewendet.				
16. Schwarzburg-Sondershausen.				
Bei der Landesvermessung desgl. der preuss. Morgen				
17. Lippe-Bückeburg.				
1 □Ruthe = 256 □Fuss	0	00	21,544 394	464,157 874
1 Morgen = 120 □Ruthen	0	25	85,327 148	3,867 982
18. Lippe-Detmold.				
1 □Ruthe = 256 □Fuss	0	00	21,457 366	466,040 415
1 Morgen = 120 □Ruthen (= 1,5 Scheffelsaat Land zu 80 □Ruthen)	0	25	74,883 926	3,883 670
18. Lübeck.				
1 □Ruthe = 256 □Fuss	0	00	21,177 403	472,201 422
1 Scheffel Aussaat innerhalb der Landwehr = 60 □Ruthen	0	12	70,644 205	7,870 034
1 Scheffel Aussaat ausserhalb der Landwehr = 70 □Ruthen	0	14	82,418 239	6,745 735
19. Bremen.				
1 □Ruthe	0	00	21,433 197	466,565 955
1 Morgen = 120 □Ruthen	0	25	71,983 635	3,888 050
20. Hamburg.				
1 □Marschruthe = 196 □Fuss	0	00	16,096 152	621,266 495
1 □Geestruthe = 256 □Fuss	0	00	21,023 546	475,657 160
1 Morgen Landes (1 Morgen Marschland) = 600 □Marschruthen	0	96	57,691 265	1,035 444
1 Scheffel Aussaat (1 Schffl. Saatland) = 200 □Geest-R.	0	42	04,709 122	2,378 286
II. Ausserdeutsche Staaten.				
1. Schweiz.				
1 □Ruthe = 100 □Fuss	0	00	09	1 111,111 111
1 Juchart = 400 □Ruthen	0	36	00	2,777 778
2. Oesterreich.				
1 □Klafter = 36 □Fuss	0	00	03,597 341	2 779,831 164
1 Joch = 1600 □Klafter	0	57	55,745 344	1,737 394
Bei Weingärten und Weinbergen kommen noch folgende besondere Maasse vor:				
1 (gewöhnlicher oder kleiner) Rahel oder Achtel = 400 □Klaftern = 0,25 Joch	0	14	38,936 311	6,949 578
1 grosser Rahel = 600 □Klaftern = 0,375 Joch . . .	0	21	58,404 467	4,633 052
1 Pfund = 66⅔ Klaftern = 1/21 Joch	0	02	39,822 719	41,697 467
3. Russland.				
Polen:				
1 □Ruthe (Pretów)	0	00	18,662 4	535,836 763

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
	Hekt.	Are	□Meter	
1 Morgen (Mórg) = 1/30 Hufe (Wloka) = 300 □Ruthen	0	55	98,72	1,786 123
Gegenwärtig haben auch in Polen die russischen Maasse gesetzliche Gültigkeit:				
1 □Saschehn (Faden) = 49 □Fuss	0	00	04,552 084	2 196,795 778
1 Dessätine (Krondessätine) = 2400 □Saschehn . . .	1	09	25,002 786	0,915 332
1 Dessätine der Landgüter in den russ. Gouvernements, die sogenannte russische Dessätine, hält herkömmlich 3200 □Saschehn (mithin = 1 1/3 Krondessätinen) . .	1	45	66,670 382	0,686 499
4. Schweden.				
1 □Aln (Elle) 4 □Fot (Fuss)	0	00	00,352 602	28 360,683 002
1 geometrische Tonne Landes (Tonnstelle, Tunnland) = 14 000 Aln.	0	49	36,411 439	2,025 763
5. Norwegen. Wie Dänemark.				
6. Dänemark.				
1 □Ruthe (Rede) = 100 □Fuss (Fad)	0	00	09,850 402	1 015,187 026
1 Tonne Landes (Tönde Land) = 14000 □Alen (Ellen) = 560 □Ruthen (Rede)	0	55	16,225 000	1,812 834
7. Niederlande. Wie Frankreich.				
1 Bunder = 1 Hektar. Auch: 1 Amsterdamer □Ruthe (vierkante Roede) = 169 Amsterd. □Fuss	0	00	13,547 803	738,127 035
1 Amsterdamer Morgen = 600 Amsterd. □Ruthen . .	0	81	28,682 073	1,230 222
8. Luxemburg. Wie Frankreich.				
9. Belgien. Wie Frankreich.				
1 Bonnier = 1 Hektar; 1 Perche carrée = 1 Ar.				
10. England.				
1 □Yard = 9 □Fut (Fuss)	0	00	00,836 097	11 960,332 572
1 □Rod (Ruthe) = 30,25 Yards	0	00	25,291 939	395,382 895
1 Acre of land (Acker, Morgen) = 0,01 Hide of land = 1/20 Yard of land = 4 Roods = 160 □Roods (Ruthen) = 4 840 □Yards	0	40	46,710 216	2,471 143
11. Frankreich.				
1 □Meter	0	00	01	10 000
1 □Dekameter = 1 Ar = 100 □Meter	0	01	00	100
1 Hektar = 100 Ar = 10 000 □Meter	1	00	00	1
1 □Toise	0	00	03,798 743	2 632,450 055
12. Spanien.				
1 kastilische □Vara (Elle) = 9 □Pies (Fuss)	0	00	00,697 225	14 342,572 340
1 kastilischer □Estadal = 16 □Varas = 144 □Pies .	0	00	11,155 6	896,410 771
1 Fanega Land = 576 □Estadales = 9 216 □Varas . .	0	64	25,625 6	1,556 269
In den Provinzen Toledo, Granada, Jaen etc. ist 1 Fanega = 500 □Estadales = 8000 □Varas . . .	0	55	77,8	1,792 822
1 Aranzada (Maas für Weinberge) = 400 □Estadales = 6 400 □Varas	0	44	62,24	2,241 087
Seit 1859 gilt das metrische Maassystem.				

Digitized by Google

	Grösse der nebenbezeichneten Maasse in Hektaren, Aren und Quadratmetern			Grösse eines Hektars in den nebenbezeichneten Maassen
13. Portugal.	Hekt.	Are	□Meter	
1 □Vara (Elle)	0	00	01,21	8 264,462 810
1 □Braça (Klafter) = 4 □Varas	0	00	04,84	2 066,115 702
1 Geira (Morgen) Landes = 4840 □Varas	0	58	56,4	1,707 534
14. Italien. Wie Frankreich.				
Kirchenstaat:				
1 □Catena	0	01	64,696 850	60,717 616
1 Rubbio = 4 Quarte = 16 Scorsi = 32 Quartucci = 112 □Catene	1	84	46,047 166	0,543 122
15. Griechenland.				
1 Königliche □Piki (Elle)	0	00	01	10 000
1 Königliche Stremma = 1 000 □Pikis	0	10	00	10
16. Türkei. Seit 1871 wie Frankreich.				
17. Aegypten.				
1 grosser □Kassab	0	00	14,822 5	674,650 025
1 kleiner □Kassab	0	00	13,377 306	747,534 654
1 Feddán, gemeinüblich, = 400 grosse □Kassab . . .	0	59	29 .	1,686 845
1 Steuer-Feddán, nach welchem die Abgaben erhoben werden, = 333⅓ kleine Kassab	0	44	59,102 083	2,342 604
18. China.				
1 King oder Fu = 100 Muh, Mow oder Acker von 240 Feldmesserfuss Länge 1 Fuss Breite; mithin 1 King = 24 000 □Feldmesserfuss	0	24	53,180 410	4,076 175
19. Japan.				
1 Pu (Ippu) = 1 □Ken	0	00	03,643 899	2 744,313 007
1 Se = 30 Pu	0	01	09,316 973	91,477 100
1 Tan (Ittan) = 10 Se = 300 Pu	0	10	93,169 763	9,747 710
1 Tsjoo = 10 Tan = 100 See = 3 000 Pu	1	09	31,697 63	0,914 771
20. Nordamerika. Vereinigte Staaten. Wie England.				
21. Kanada Wie England.				
22. Mexiko.				
Es gelten die unter „Spanien" aufgeführten kastilischen Maasse.				
23. Peru. Wie Mexiko.				
24. Chile. Wie Mexiko.				
25. La-Plata-Staaten. Wie Mexiko.				
26. Brasilien. Wie Portugal.				

Für die Kenntniss der Entwickelung des metrischen Maassystems, der Verwendung der Zahlen und der systematischen Abkürzung der Maasszeichen, sowie als Hülfsmittel für ausgedehnte und genaue Berechnungen ist auf F. G. Gauss, Fünfstellige, vollständige logarithmische und trigonometrische Tafeln zum Gebrauch für Schule und Praxis, Berlin 1870, zu verweisen. Einfachen Umrechnungen der im vorliegenden Werke überall gebrauchten bisherigen preussischen Maasse in das Metermaas dient umstehende Rechnungstabelle:

Digitized by Google

Vergleichung des alten und neuen preussischen Maasses.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Rhein. Fuss in Meter.		0,3139	0,6277	0,9416	1,2554	1,5693	1,8831	2,1970	2,5108	2,8247	
10	3,1385	3,4524	3,7662	4,0801	4,3939	4,7078	5,0217	5,3355	5,6494	5,9632	**10**
20	6,2771	6,5909	6,9048	7,2186	7,5325	7,8463	8,1602	8,4740	8,7879	9,1018	**20**
30	9,4156	9,7295	10,043,	10,357,	10,671,	10,985,	11,299,	11,613,	11,926,	12,240,	**30**
40	12,554,	12,868,	13,182,	13,496,	13,810,	14,123,	14,437.	14,751,	15,065,	15,379,	**40**
50	15,693,	16,007,	16,320,	16,634,	16,948,	17,262,	17,576,	17,890,	18,204,	18,517,	**50**
60	18,831,	19,145,	19,459,	19,773,	20,087,	20,400,	20,714,	21,028,	21,342,	21,656,	**60**
70	21,970,	22,284,	22,597,	22,911,	23,225,	23,539,	23,853,	24,167,	24,481,	24,794,	**70**
80	25,108,	25,422,	25,736,	26,050,	26,364,	26,678,	26,991,	27,305,	27,619,	27,933,	**80**
90	28,247,	28,561,	28,875,	29,188,	29,502,	29,816,	30,130,	30,444,	30,758,	31,071,	**90**
Rh. □Fuss in □Meter.		0,0985	0,1970	0,2955	0,3940	0,4925	0,5910	0,6895	0,7880	0,8865	
10	0,9850	1,0835	1,1820	1,2806	1,3791	1,4776	1,5761	1,6746	1,7731	1,8716	**10**
20	1,9701	2,0686	2,1671	2,2656	2,3641	2,4626	2,5611	2,6596	2,7581	2,8566	**20**
30	2,9551	3,0536	3,1521	3,2506	3,3491	3,4476	3,5461	3,6446	3,7432	3,8417	**30**
40	3,9402	4,0387	4,1372	4,2357	4,3342	4,4327	4,5312	4,6297	4,7282	4,8267	**40**
50	4,9252	5,0237	5,1222	5,2207	5,3192	5,4177	5,5162	5,6147	5,7132	5,8117	**50**
60	5,9102	6,0087	6,1072	6,2058	6,3043	6,4028	6,5013	6,5998	6,6983	6,7968	**60**
70	6,8953	6,9938	7,0923	7,1908	7,2893	7,3878	7,4863	7,5848	7,6833	7,7818	**70**
80	7,8803	7,9788	8,0773	8,1758	8,2743	8,3728	8,4713	8,5698	8,6684	8,7669	**80**
90	8,8654	8,9639	9,0624	9,1609	9,2594	9,3579	9,4564	9,5549	9,6534	9,7519	**90**
Preuss. Morgen in Hektar.		0,2553	0,5106	0,7659	1,0213	1,2766	1,5319	1,7873	2,0426	2,2979	
10	2,5532	2,8085	3,0639	3,3192	3,5745	3,8298	4,0852	4,3405	4,5958	4,8511	**10**
20	5,1064	5,3618	5,6171	5,8724	6,1277	6,3831	6,6384	6,8937	7,1490	7,4044	**20**
30	7,6597	7,9150	8,1703	8,4256	8,6810	8,9363	9,1916	9,4469	9,7023	9,9576	**30**
40	10,213,	10,468,	10,724,	10,979,	11,234,	11,490,	11,745,	12,000,	12,255,	12,511,	**40**
50	12,766,	13,021,	13,277,	13,532,	13,787,	14,043,	14,298,	14,553,	14,809,	15,064,	**50**
60	15,319,	15,575,	15,830,	16,085,	16,341,	16,596,	16,851,	17,107,	17,362,	17,617,	**60**
70	17,873,	18,128,	18,383,	18,639,	18,894,	19,149,	19,405,	19,660,	19,915,	20,170,	**70**
80	20,426,	20,681,	20,936,	21,192,	21,447,	21,702,	21,958,	22,213,	22,468,	22,724,	**80**
90	22,979,	23,234,	23,490,	23,745,	24,000,	24,256,	24,511,	24,766,	25,022,	25,277,	**90**
Preuss. □Meile in □Meilen.		1,0087	2,0174	3,0260	4,0347	5,0434	6,0521	7,0608	8,0694	9,0781	
10	10,087	11,095,	12,104,	13,113,	14,122,	15,130,	16,139,	17,148,	18,156,	19,165,	**10**
20	20,174	21,182,	22,191,	23,200,	24,208,	25,217,	26,226,	27,234,	28,243,	29,252,	**20**
30	30,260	31,269,	32,278,	33,286,	34,295,	35,304,	36,313,	37,321,	38,330,	39,339,	**30**
40	40,347	41,356,	42,365,	43,373,	44,382,	45,391,	46,399,	47,408,	48,417,	49,425,	**40**
50	50,434	51,443,	52,451,	53,460,	54,469,	55,477,	56,486,	57,495,	58,504,	59,512,	**50**
60	60,521	61,530,	62,538,	63,547,	64,556,	65,564,	66,573,	67,582,	68,590,	69,599,	**60**
70	70,608	71,616,	72,625,	73,634,	74,642,	75,651,	76,660,	77,668,	78,677,	79,686,	**70**
80	80,694	81,703,	82,712,	83,721,	84,729,	85,738,	86,747,	87,755,	88,764,	89,773,	**80**
90	90,781	91,790,	92,799,	93,807,	94,816,	95,825,	96,833,	97,842,	98,851,	99,859,	**90**
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Digitized by Google

III.

Register der Autoren, Gesetze, Namen und Sachen.

A. Register der Autoren.

Die angezogene Seite ergiebt den Nachweis des benutzten Werkes.
Die Namen der Redakteure und Herausgeber der periodischen landwirthschaftlichen Literatur siehe Bd. III S. 554 ff.

Achenbach, H. I. 349
d'Achery. III. 48
Aegidi, L. III. 111
Albers, J. C. III. 506
Amthor, E. III. 369
Andree, J. II. 66
Anton, C. S. I. 344. II. 279
Arnold, W. II. 382. III. 95

Bach, H. I. 163
Bacmeister, A. II. 247
Barthold, D. F. W. III. 351
Barthold. I. 365
Baumstark, E. III. 511
Beck, O. I. 353. II. 141, 195, 261
Beckedorf, v. I. 211. II. 188, 456. III. 480
Becker, C. I. 111
Bechers, Joh. Joachim. II. 12
Beckmann, J. II. 11
Belpaire, Ad. III. 349
Bennigsen-Foerder, R. v. I. 16, 163, 164, 186, 187
Benzenberg, J. F. III. 18
Berendt, G. I. 163, 172. III. 587
Berg, Frhr. v. II. 356
Berghaus, H. I. 118, 248, 448. II. 503
Bergius, C. J. III. 6, 222
Berlepsch, v. II. 550, 551
Bernhard, J. Ch. II. 281
Bertrand, M. J. II. 281
Beseler, G. III. 95
Beyrich, E. I. 162, 163
Bielitz, G. A. I. 478
Bischof. I. 205, 220, 290
Blenck. III. 590
Blochmann. II. 121
Block, A. II. 150. III. 184, 510
Boecler. II. 12
Boeckh, A. III. 52
Boeckh, R. I. 1, 74, 302, 309, 321. III. 9, 587
Boll. I. 351
Borgstede, v. I. 448
Bork, v. II. 13
Böttcher, F. W. III. 472
Boussignault. II. 428
Brämer, H. III. 136
Braemer, K. I. 62. III. 19, 272, 313
Braun, N. G. I. 163
Bremiker, C. III. 585
Brenkenhoff, Schoenberg v. II. 13
Bretschneider. II. 405
Briesen, v. I. 348
Brix, H. I. 195
Bruch, E. III. 433
Bruchhausen, A. II. 201
Brückner, G. II. 141
Brüggemann, L. W. III. 309, 310
Buchholz. I. 446
Büsching, A. F. I. 73. III. 588
Buffon. II. 424
Bujak-Meduniszken, v. II. 446
Busch, F. B. II. 549

Carnall, R. v. I. 81, 163
Christiani, W. I. 446
Clotten, R. II. 274
Cocceji, v. III. 101
Cohn, F. I. 149. II. 251
Cohn, Gust. III. 364

Cooke, Th. III. 357
Costi. II. 567
Cotta, B. I. 162, 163
Coupette. II. 420
Cranz, C. II. 169
Crome. III. 219
Culley. II. 425

Dahlmann, Fr. Ch. III. 48
Dähnert. I. 381. III. 217
Daniels, A. v. I. 452. II. 320, 378. III. 459
Dannemann. I. 448, 472
Decandolle, A. I. 140. IV. 152
Dechen, H. v. I. 81, 120, 162, 163, 164, 182, 203
Dieterici, C. F. W. I. 5, 7, 9, 13, 340. II. 75, 90, 152, 389, 405. III. 329
Dietrich, L. F. II. 351, 258
Dillenburger. III. 309
Dönniges. I. 389
Dove, H. W. I. 6, 7, 132, 133, 134, 135, 137. III. 585. IV. 131
Drechsler. II. 548
Dronke, E. F. H. I. 357
Dullo. I. 194. II. 161
Duncker, A. II. 130
Dünkelberg, II. 270

Eckardt. I. 472
Eckhardt, C. L. P. I. 81
Ehrenfels, J. M. v. II. 508
Eichhorn. II. 52
Eichhorn, C. F. I. 368. II. 505
Eisbein, C. J. II. 73
Elsner, J. G. II. 517, 525
Elsner. III. 48
Emminghaus, G. III. 411
Emminghaus, A. III. 433
Engel, E. I. 6, 7. II. 308. III. 11, 40, 224, 390, 349
Engel. F. II. 147 bis 150
Engelhardt. I. 10
Engelmann. III. 553
Enslin. III. 553
Erbkam. II. 134, 150. III. 231
Ewald, Julius. I. 162
Eytelwein, F. A. II. 150. III. 184

Fallou, Fr. A. I. 163, 180, 259
Fechner, G. Th. III. 581
Feldhaus, Fr. I. 282
Ferber, C. W. I. 13. III. 329
Fils, A. W. I. 81
Fischer, F. C. J. III. 351
Fix, W. I. 73
Flatau, J. J. II. 244
Florinus. II. 11
Flörke, F. J. III. 581
Flörke, L. G. III. 581
Flotow, G. v. III. 590
Förster. III. 589
Fosz, R. I. 394
Fraas, C. II. 9, 13, 567
Frantz, Ad. III. 419
Friederich. II. 548
Fritsch. I. 81
Fugger, Marx. II. 424
Funk, v. I. 472
Funke, G. L. W. II. 111

Gäde, D. I. 507. II. 169
Gadebusch, W. Ferd. II. 169
Gall, H. L. L. II. 276
Gaupp, E. Th. I. 329. III. 303
Gauss. II. 548
Gauss, F. G. II. 307. III. 18, 388, 599
Gebauer, K. J. II. 161
Gerber, C. F. III. 95
Germershausen. III. 581
Gilly, D. I. 10. II. 147, 150
Girard, H. I. 123, 164
Glagau, O. II. 369
Glaeser, F. III. 396
Gleditsch. II. 549
Glocker, E. F. I. 163
Goltz, Frhr. v. d. II. 122, 147. III. 502, 588
Goeriz. II. 210
Goetze. III. 96, 000
Goldschmidt. III. 230
Graefe. II. 447
Grüger. II. 428
Greiff, J. I. 453, 465
Gribel. I. 8
Grimm, Jacob. I. 302, 370
Gropp. II. 47, 57
Grosse. E. E. G. III. 250
Grouven, H. II. 32, 55, 430, 435
Grunert. II. 561
Grünhagen, C. I. 306, 442. II. 506. III. 243
Gülich, G. F. v. II. 201. III. 351
Günther, F. II. 229
Güssfeld I. 10

Haffer, W. I. 472. II. 282
Hagen, v. I. 524. II. 319, 328, 356
Hallier. II. 553
Hamm, W. II. 136
Hanssen. G. I. 347, 348, 351, II. 4, 13, 125. III. 589
Hartknoch, Chr. III. 100
Hartstein, E. II. 208. III. 519
Hasselmann. II. 376
Haubold. I. 377
Hauschild, J. Fr. III. 380
Haeusler, C. S. II. 148
Haxthausen, A. v. I. 350. II. 134, 141, 161
Heine, G. II. 150
Hellriegel. II. 50
Helwing. II. 244
Hensel, J. D. II. 406
Henneberg, W. II. 48, 430
Hendschel. III. 230
Heresbach. II. 11, 249
Hertel, Chr. L. III. 97
Herz. I. 115
Hertzberg, Graf v. I. 365, 446
Heusinger von Waldegg, E. III. 231
Hirsch, Th. III. 309
Hirschfeld, Fr. III. 309
Hoff, v. I. 81
Hoffmann, C. O. III. 581
Hoffmann, Rob. I. 176, 242 II. 21, 53, 63, 220, 405
Hoffmann, Joh. Gottfr. I. 3, 4, 6, 67. 340
Hoffmann, Fr. I. 163
Homeyer, G. II. 141
Horn, W. II. 441. III. 80, 506
Horst, Frhr. v. d. I. 472
Hostmann, Ch. I. 344. II. 130, 423
Hübner, O. III. 385
Hülsen, C. v. III. 48
Huhn, Nic. v. II. 420

Digitized by Google

Hundeshagen. I. 80. II. 18
Huth, C. J. II. 150

Jacobi, L. II. 188, 248, 268. III. 48. 54.
Jacobi, Vict. I. 354, 361. II. 125
Jaeger, H. II. 259, 262, 270
Janke, H. II. 475, 517
John, E. I. 472. II. 62
Itzenplitz, Graf. II. 147, 161
Jühlke, F. II. 258, 259

Kamptz, v. I. 375, 524. II. 556
Karsten, C. J. B. I. 81, 164. III. 27
Kell. II. 420
Keller. II. 18
Kessel-Raake, G. v. II. 282
Kette, W. II. 229, 367
Kinzel, W. II. 147
Kirchbach, J. v. II. 85
Kirschstein. II. 46
Klebs, J. II. 174
Kleewitz, v. I. 398
Klehmet. I. 472
Klettke, G. M. III. 588
Klöden, K. F. II. 314, 565. III. 309
Klose. III. 243
Klostermann, R. III. 27
Knapp, F. II. 214, 391, 495
Knesebeck, v. d. I. 472
Knie, J. G. II. 406
Knoch, K. I. 194. II. 257, 259
Koch. I. 524. II. 319
Koehler. III. 357
Körte, A. II. 475
Körte, Wilh. I. 398. III. 510
Koppe, J. G. I. 211. II. 122, 181, 188. III. 590
Koppin. I. 106
Koristka, Karl. I. 81
Korn. I. 325, 449. II. 318, 549
Korn, G. II. 506. III. 303
Korth. III. 581
Kosegarten. II. 141
Kotelmann, A. I. 16. II. 20
Kraemer, A. II. 201
Kreil. I. 81
Kretschmer. II. 56
Kries, K. G. III. 18
Kralmann. II. 420
Krocker, A. II. 148, 475, 508. III. 581
Krug, L. I. 2, 3, 16, 309, 474. II. 26, 319, 507. III. 407, 419
Krügelstein. III. 49
Krünitz, J. G. III. 581
Krutzsch. I. 180
Kuchenbach. II. 244
Kühn, J. II. 215, 223, 430. III. 526
Kühne, L. III. 18, 311

Lachmann, W. I. 81
Lammers, A. III. 433
Lamont, J. I. 81
Lancizolle, C. W. v. I. 73
Landau, G. I. 345. II. 124, 141
Lange, Henry. III. 349
Langethal, Ch. E. I. 304, 329. II. 10, 220, 279, 543
Lasius. I. 194
Lecoq, v. I. 10
Lehmann. II. 147
Lengermann. I. 10
Lengerke, A. v. I. 14, 16, 211. II. 26, 52, 82, 90, 161, 181, 201, 281. III. 385, 465, 586
Lentz. I. 472
Lentze. I. 104
Leo. I. 194
Leonhard, C. v. I. 163
Leonhardi. III. 310
Leopold, J. G. II. 13
Lesquereux, Leo. I. 193
Lette, A. I. 32, 373. II. 161, 208
Lettow. I. 472
Licht, F. O. II. 397. III. 362
Liebenow, W. I. 81
Liebig, Justus v. II. 22, 43
Lindenberg, Leopold. I. 304
Lingenthal, Zachariä v. III. 385
Linke, G. II. 147, 148
Lippe-Weissenfels, Gr. z. I. 448
Lisch. II. 141
Löbe, W. II. 13, 122, 546. III. 581
Löffelholz-Colberg, Fr. Frhr. v. III. 505
Loeffler. II. 548
Lottner, F. A. III. 97
Lotz, L. F. E. III. 20
Lüdersdorff. II. 76, 82
Lüning. I. 304
Lütgens, J. J. H. II. 136

Mädler. I. 131
Mährlen, J. III. 20
Malchus, C. A. Graf v. III. 385
Manger, J. II. 149, 150
Maron, F. W. II. 327
Mascher, H. A. III. 94
Masius, E. A. III. 48
Mathias, W. A. III. 281, 282
Maurer, G. L. v. I. 345, 351. II. 124. III. 216
Mauve, J. C. I. 163
Mauvillon, J. III. 309
Mayet. II. 552
Medicus. II. 18
Meerkatz. I. 472
Meibom, v. I. 329. III. 95
Meitzen, A. I. 305. II. 125. III. 251
Mentzel, O. II. 82, 115, 446, 456. III. 465
Messow. I. 73
Metz, L. III. 586
Meusel. II. 547
Meyer, Emil. III. 395
Meyer, H. III. 309
Meyer, J. F. II. 17, 309. III. 183
Michaelis, R. III. 250
Michelsen. II. 141
Minard. III. 349
Mirabeau, Graf. III. 309
Mittburger, Nic. Jac. II. 549
Mone. III. 412
Mohr, Friedr. II. 276
Möllendorf, G. v. II. 62
Monteton, Fr. G. Dijon v. II. 17. III. 185
Moser, J. I. 321. II. 131
Mühry. I. 321
Mulders, G. J. I. 297
Müller, J. H. III. 380
Müller. I. 379
Müllner. III. 380
Münchhausen, v. II. 11
Mylius. I. 329, 474. II. 143. III. 217

Naruszewicz. I. 367
Nathusius-Hundisburg, H. v. II. 430, 475
Nathusius-Königsborn, W. v. II. 517
Naumann, C. F. I. 162
Nebenius. III. 311
Neumann, J. W. I. 388
Neumann, S. I. 321
Neumarck, W. III. 357
Neumark, M. II. 568
Nieberding, A. I. 444
Niemann. III. 380
Nitsche. II. 239
Noback, Fr. III. 366, 380
Nobbe, Fr. II. 21, 23
Nobiling. I. 119
Nöggerath. I. 194
Noeldechen, K. A. II. 181
Nolte. III. 357

Ockel. II. 509
Oelerdissen. II. 420
Oelrich, G. W. III. 351
Oelrichs, H. II. 161. III. 309
Oesele. II. 548
Oesfeld, C. W. v. I. 12
Oesterlen. I. 321
Oppermann. I. 107
Otte, H. I. 361. II. 124

Padberg, A. II. 169
Palacky. I. 367
Pannewitz, v. II. 18, 327, 375
Papen, A. I. 81
Parke, J. L. II. 546
Patow, R. v. II. 511. III. 18
Patzig, J. C. II. 282
Peetz. II. 141
Perels, E. II. 70, 397
Pertz. III. 47
Petermann. I. 82
Peters, E. I. 180. II. 21, 55, 220
Petersen, Ch. II. 141
Peucker, v. II. 445
Pfeil, W. II. 315, 375, 556. III. 184
Philippi. III. 99
Pietsch. III. 472
Pinckert, F. A. II. 45, 230, 239
Pinder. II. 319
Pingen. II. 55
Podewils, v. II. 13
Poppe. III. 287
Prediger. I. 162
Prudlo. I. 83
Pückler-Muskau, Fürst. II. 256
Putsche, C. W. E. III. 581
Puttkammer, v. II. 118

Quesnay, Fr. III. 18
Quickmann. I. 395

Rabe, C. L. A. I. 325, 375, 521. II. 144, 318. III. 53
Rau, H. III. 351
Rau, K. H. I. 66, 68. III. 20, 585
Raumer, Fr. v. I. 369
Raumer, C. W. v. I. 365, 378
Rauer, K. Fr. I. 534, 538
Reden, Fr. v. I. 16
Reichardt, J. Chr. II. 11
Reuning. I. 354. II. 435
Reymann, G. D. I. 12, 81
Richard, C. III. 358
Ricus, Andr. II. 549
Riedel. I. 378, 444. II. 43
Rodbertus-Jagetzow, v. III. 428
Roeder. II. 52
Römer, Ferd. I. 163, 171
Rönne, L. v. I. 32, 69, 202, 521. II. 144, 148, 319. III. 6, 217, 295
Rörig, A. III. 230
Roscher, W. I. 351. II. 4
Rössler. II. 375
Roessler, E. F. II. 506
Rose, G. I. 163
Roth, J. I. 163
Rothe, A. II. 122
Ruellius. II. 424
Rühlmann. I. 194
Rüßn, Alfred. II. 420
Rujni. II. 424
Rumpf, J. D. F. I. 16
Rümpler, Th. II. 257
Runde. II. 47. III. 590
Runge, W. I. 163
Rust. II. 167
Ryan, John. II. 420

Sadebeck. I. 82
Saher, v. II. 244, 245
Salm, v. II. 567
Salviati, v. II. 52, 396, 397, 405
Salzenberg. I. 83
Salzmann. II. 552
Saenger, C. v. II. 227
Saski, Th. III. 76
Schadeberg, J. II. 195
Scheerer, H. III. 351
Scheffer. II. 141
Schierstedt, v. I. 472
Schimmelfennig, F. G. I. 17. II. 266, 389. III. 18
Schlicht, E. v. II. 47. 181
Schlötzer. III. 310
Schlüter. III. 217
Schmalz, J. F. L. II. 17. III. 184
Schmettau, Wilh. v. I. 10
Schmid, C. III. 436
Schmidt, C. v. II. 475
Schmidt, A. II. 550
Schmidt, Th. III. 309
Schmitz. II. 567
Schmoller, G. III 357, 589
Schneider, F. W. II. 327
Schneider, K. F. R. I. 16
Schneitler. II. 66, 74
Schnell, K. F. II. 122
Schönberg. III. 485
Schorlemer, Frhr. v. I. 282. II. 50, 201
Schreber, J. Ch. II. 281
Schreckenstein, Roth v. II. 445
Schrötter, v. I. 10
Schübler. II. 18, 39
Schubert, F. C. II. 150
Schubert, F. W. I. 16. II. 20. 27, 161. III. 309, 385
Schück. I. 472
Schlück, Th. II. 188
Schullmann. I. 472
Schultz, G. III. 230
Schumacher, W. II. 41, 55, 63
Schumann. I. 224
Schwabe, H. III. 433
Schwarzwäller, U. II. 397
Schwerz, J. N. v. I. 211, 348. II. 69, 72, 131, 201, 208
Schweiggert. II. 428

Digitized by Google

Scotti. I. 487. II. 320. III. 217
Sebizius. II. 11, 280
Seelig, W. I. 352
Settegast, H. II. 24, 428, 475, 508. III. 521
Seuffert, G. C. L. III. 357
Sickler, J. V. III. 581
Siemens. I. 194
Simon, H. II. 144, 148
Simson, R. III. 330
Sinapius, J. A. III. 309
Sinnhold, P. I. 16
Solger, H. II. 188
Sommer, F. F. J. I. 376
Sorauer, P. II. 251
Sotzmann. I. 10
Sprengel. I. 180, 194
Spittel. I. 109
Stanelli, R. II. 568
Stadelmann. II. 195
Steenke. I. 110
Stein. I. 194
Stein, C. G. I. 16
Stenzel, G. A. I. 329, 367. II. 67, 312, 505
Stephan, H. III. 282
Stöckhardt. I. 194. II. 22, 46
Stieglitz. II. 320, 556
Stisser. II. 556
Stohmann, F. II. 48, 430
Strantz, v. II. 201
Strutt, J. II. 67
Süssmilch, J. P. I. 2
Sydow, v. I. 82
Tagmann. III. 412
Taschenberg, E. L. II. 215
Teichert, O. II. 239, 251, 259
Textor, v. I. 10
Thaer, Albrecht. I. 398, 420, II. 15. 181
Thaer, A. II. 60
Thilmanny, J. N. C. II. 208
Thomas. II. 368
Thumbshirn, v. II. 12
Tiedemann, Fr. II. 239
Torfs, L. III. 357
Trommer, C. I. 180. II. 501
Tschoppe. I. 329. II. 67
Türck, v. II. 552
Twesten. I. 369
Uffenbach, Peter. II. 424
Unger, L. F. III. 358
Ukro, v. II. 260
Unruhe-Bomst, v. I. 472
Unschuld, Wenz. III. 349
Vesselowski, M. III. 349
Viebahn, G. v. I. 8, 16, 211, II. 20. III. 389
Vogel. II. 169
Vohl, I. 292
Voigt, J. I. 307, 443
Voigtel, T. G. I. 16
Vorländer, J. J. I. 81
Wagner, J. R. II. 276, 395, 495
Waitz, G. I. 357, 370
Wander. II. 141
Wappäus. I. 321
Weber, Fr. B. I. 16. II. 398, 407, 454
Weber, E. H. u. W. I. 172
Weber, H. II. 552
Weckherlin, v. II. 18, 501
Wegener. II. 548
Wehrmann. I. 446, 467, 472
Werner, A. G. I. 162
Werner, R. III. 280
Wersebe, A. v. I. 303
Wigand, P. I. 373. III. 217
Wilda, A. II. 20, 148
Wilda, W. E. III. 48
Wilkens, P. II. 430
Winkler, A. II. 420
William Jac. III. 358
Windscheid, B. III. 418
Wirtgen. II. 208
Wirth, G. II. 567
Wittmack, L. III. 498
Wohlbrück. I. 378
Wolf, C. R. I. 81
Wolf. I. 164
Wolff, E. II. 220, 233, 430. III. 351, 388
Wöllner, v. I. 394
Wörrmann, R. II. 258
Wulfer. II. 147
Wulffen, v. II. 18
Wurffbain. I. 118, 472
Zedlitz, L. v. I. 16
Zeller. II. 18
Zimmermann. III. 358
Zobel. I. 81

B. Register der Gesetze und Verordnungen.

1231—1600.

Kulmische Handf. 28. Dez. 1231. I. 307
Gold. Bulle. 9. Jan. 1356. III. 28
Deich-O. 21. Juli 1476. I. 443
Landtags-Rezess. 25. Jan. 1534. III. 355
Landt.-Rezess. 10. Aug. 1536. III. 355
Forst-O. 10. Okt. 1547. II. 8, 315
Landt.-Absch. 14. Oktbr. 1550. III. 354
Holz-O. 1551. II. 8, 315
Fischerei-O. 1551. I. 487. II. 565
Pol.-O. 16. Okt. 1554. I. 487
Vertr. 1. Jan. 1558. III. 245
Verord. 4. Jan. 1559. I. 386
Holz-O. 1566. II. 8, 315
Fischr.-O. 1574. II. 565
Ed. 11. Okt. 1572. II. 507
Pol.-O. 10. Okt. 1574. III. 216
Ed. 2. Jan. 1578. II. 507
Holz-O. 1590. II. 8, 315
Holz-O. 1593. II. 8
Feuerkontrakt. 3. Dezbr. 1591. III. 49
Fleisch.-O. 9. Apr. 1591. III. 354
Holz-O. 23. Mai 1593. II. 315, 316.

1600—1640.

Landt.-Absch. 23. Mai 1613. III. 217
Landt.-Absch. 10. März 1614. III. 217
Post-O. 20. Jan. 1614. III. 282
VO. 9. Dez. 1620. II. 556

Digitized by Google

Forst-O. 1. Febr. 1622. II. 314, 316
Tax-O. 17. März 1623. III. 354
Feuer-O. 29. Mai 1623. III. 49
Erl. 28. Juli 1624. II. 446
Brod-Rechn. 20. Juni 1626. III. 354

1640—1660.

Akzise-O. 30. Juli 1641. III. 355
Akzise-O. 17. Nov. 1641. III. 355
Ed. 18. Juni 1651. III. 217
Unterth.-O. 4. Juli 1651. I. 388
VO. 1. Okt. 1652. I. 385
Resol. 13. Mai 1652. II. 556
Landt.-Rez. 26. Juli 1653. II. 556
Spez.-Rez. 29. Aug. 1653. II. 382
Ed. 20. Juni 1659. III. 217
Ob.-A.-Pat. 9. Okt. 1659. III. 217

1660—1680.

Ed. 9. April 1663. II. 556
VO. 16. Juli 1663. I. 382
Marsch-O. 26. Jan. 1666. III. 217
Akzise-O. 15. Apr. 1667. III. 355
Fischr.-O. 12. Dez. 1668. II. 565
Landes-O. 28. Jan. 1669. I. 388
Ed. 18. März 1669. III. 217
Pat. 18. Mai 1669. III. 217
Landt.-A. 16. Dez. 1669. III. 217
Ber. 25. Juni 1670. II. 446
Ob.-A.-Pat. 8. Aug. 1673. III. 217
Pol.-O. 18. Dez. 1673. III. 217
Pat. 11. Juni 1674. III. 283
VO. 23. Febr. 1676. III. 217

1680—1700.

Akzise-O. 27. Mai 1680. III. 355
VO. 27. Mai 1680. II. 382
Ed. 18. Jan. 1681. II. 556
Ed. 24. Mai 1681. II. 556
VO. 1. Juli 1682. II. 382
Befehl 5. Jan. 1683. I. 1
VO. 10. April 1684. III. 217
Resol. 4. Sept. 1685. I. 474
Mand. 30. März 1685. III. 217
Ob.-A.-Pat. 7. Juli 1685. III. 217
Pol.-O. 3. Jan. 1688. I. 474, II. 566, III. 271
Fischr.-O. 3. März 1690. II. 566
Ed. 23. Sept. 1693. III. 100
Ed. 27. Nov. 1695. III. 426
VO. 10. März 1698. II. 382

1701—1710.

Ed. 18. Jan. 1701. I. 73
Feuer-O. 26. Jan. 1701. II. 143, III. 50
Regl. 21. Sept. 1702. II. 316
VO. 11. Dez. 1702. II. 382
Dorf-O. 16. Dez. 1702. I. 374, 380, 395, II. 143, 549
Ed. 25. Febr. 1704. I. 444
Ed. 20. Sept. 1704. III. 101
Mand. 22. Nov. 1704. III. 101
Regl. 15. Okt. 1705. III. 50
Regl. 1. Juli 1706. III. 50
Tax-Instr. 15. Okt. 1706. III. 50
Mand. 9. Nov. 1707. I. 474
Ed. 22. Nov. 1709. I. 474

1710—1720.

Reskr. 17. Jan. 1711. III. 50
Forst-O. 1. Mai 1711. I. 349
Ed. 7. Dez. 1711. II. 443
Regl. 2. Mai 1712. III. 50
Post-O. 10. Aug. 1712. III. 283
KO. 3. April 1713. II. 447
Ed. 13. Aug. 1713. I. 521
Erl. 30. Mai 1714. I. 444
Ed. 5. Jan. 1717. I. 526, 528
Deich-O. 23. Juni 1717. I. 445
Pat. 9. Nov. 1717. I. 445
Ordr. 27. Jan. 1718. I. 444
Botsch. 14. März 1718. I. 444
Regl. 29. Dez. 1718. III. 50
Ed. 10. Juli 1719. I. 395

1720—1730.

VO. 9. April 1720. I. 381
Forst-O. 20. Mai 1720. II. 316
VO. 16. Juni 1720. I. 381
Pat. 12. Aug. 1720. II. 144
VO. 12. Aug. 1721. I. 380
VO. 4. Okt. 1721. III. 182
Hyp.- u. Konk.-O. 4.—24. Febr. 1722. III. 101, 180, 426
Schäfr.-O. 24. Aug. 1722. II. 506
Ed. 23. März 1723. I. 395
Ufer-O. 31. Aug. 1724. I. 445
Med.-Ed. 27. Sept. 1725. II. 443
Ed. 7. Okt. 1726. I. 445
Ob.-A.-Pat. 18. Apr. 1727. I. 456
Ob.-A.-Pat. 18. Aug. 1727. I. 449

1730—1740.

KO. 11. Juli 1731. II. 447
Pat. 16. Aug. 1731. I. 329
VO. 14. Nov. 1736. I. 381
Forst-O. 1739. II. 318
Pat. 25. Febr. 1739. III. 297
VO. 14. März 1739. I. 396
Forst-O. 23. Mai 1739. II. 316

1740—1750.

KO. 20. Juli 1741. III. 283
Eigth.-O. 26. Nov. 1741. I. 375
Ed. 29. Dez. 1741. III. 182
Leinw.-O. 27. Juli 1742. II. 406
Ed. 12. Nov. 1742. II. 552
Regl. 24. Nov. 1742. III. 51
Dekl. 19. Febr. 1743. III. 51
Steuerkat. 23. Apr. 1743. III. 182
VO. 5. Nov. 1743. III. 51
Ed. 20. Dez. 1746. I. 449
Ordr. 26. Juli 1748. II. 320
Ed. 10. Sept. 1748 III. 182
Cirk. 4. März 1749. II. 407

1750—1760.

Anw. 31. Jan. 1750. II. 552
Hyp.-O. 4. Aug. 1750. III. 101
Erl. 25. Sept. 1750. III. 101
Reskr. 13. Mai 1751. II. 406
Anw. 22. Juli 1751. II. 552
Dorf-O. 22. Sept. 1751. II. 549
Regl. 1. Mai 1752. I. 391
Ordr. 21. Juni 1753. II. 320
Ed. 24. Jan. 1754. II. 406
Cirk. 15. Dez. 1755. II. 407
Forst-O. 1756. II. 318
Ed. 8. März 1756. II. 406
Instr. 23. April 1756. II. 13
Anw. 20. Mai 1756. II. 552
Reskr. 23. Sept. 1756. II. 407
VO. 9. Juli 1759. I. 487

1760—1770.

Forst-O. 8. Nov. 1761. I. 487
Forst-O. 1763. II. 9
Ordr. 23. Mai 1763. I. 391
Schulregl. 12. Aug. 1763. I. 325
Ufer-O. 12. Sept. 1763. I. 450
VO. 6. Jan. 1764. II. 316
Anw. 24. April 1764. II. 407
Cirk. 1. Nov. 1764. I. 474
Oktroi. 31. Jan. 1765. III. 53
Ed. 22. Febr. 1765. II. 549
Regl. 7. März 1765. II. 144
Protok. 11. Juni 1765. I. 391
Anw. 7. Mai 1765. II. 407
Ordr. 13. Juli 1765. II. 320
VO. 24. Nov. 1765. III. 51
Regl. 24. Nov. 1765. III. 81
Assek.-O. 18. Febr. 1766. III. 51
Instr. 21. Juni 1766. II. 377
Cirk. 23. Jan. 1768. II. 376
Cirk. 18. Okt. 1768. II. 376
Ordr. 30. Jan. 1769. II. 320
VO. 13. Apr. 1769. II. 443, III. 80
KO. 29. Aug. 1769. III. 131
VO. 21. Okt. 1769. I. 391, 392
Erl. 30. Nov. 1769. III. 51

1770—1780.

Erl. 8. Febr. 1770. III. 53
Eigth.-O. 10. Mai 1770. I. 375
Reskr. 19. Mai 1770. I. 392
Ldsch.-Rgl. 9. Jun. 1770. III. 53
Regl. 7. Juli 1770. III. 134
Ldsch.-Rgl. 9. Jul. 1770. III. 131
Erl. 13. Nov. 1770. III. 51
Regl. 14. April 1771. I. 392
Regl. 18. Jan. 1772. II. 144
Anw. 15. Aug. 1772. II. 407
Ed. 10. März 1773. II. 549
Ed. 6. Juli 1773. I. 450
Instr. 21. Sept. 1773. I. 382
VO. 8. Nov. 1773. I. 396
VO. 18. März 1774. I. 487
Tax-O. 20. Febr. 1775. III. 182
VO. 18. Nov. 1775. I. 416

Cirk. 15. Mai 1776. II. 407
Ed. 13. Dez. 1776. II. 549
Ldsch.-Rgl. 14. Jun. 1877. III. 53, 133, 146
Tax-O. 19. Aug. 1777. III. 183
Mühl-O. 28. Aug. 1777. I. 450
Ordr. 29. Okt. 1779. II. 320

1780 — 1785.

Proz.-O. 14. Apr 1780. III. 180
Erl. 22. April 1780. III. 51
Erl. 13. Mai 1780. II. 503
Ldsch.-Rgl. 13. Mrz. 1781. III. 53, 133, 145
KO. 17. Okt. 1782. I. 449
Erl. 15. Febr. 1783. III. 81
Erl. 10. Dez. 1783. III. 102
Erl. 15. Dez. 1783. III. 51
Hyp.-O. 20. Dez. 1783. I. 477, III. 94
Ldsch.-Rgl. 2. Apr. 1784. III. 133
Erl. 17. April 1784. III. 146
Reskr. 24. Aug. 1784. III. 102
KO. 11. Sept. 1784. I. 396
Publ. 12. Dez. 1784. I. 396

1785 — 1790.

Instr. 20. Jan. 1785. I. 397
KO. 6. Okt. 1786. II. 448
Dekl. 11. März 1787. I. 474
Regl. 19. April 1787. III. 133
Regl. 16. Febr. 1788. III. 133
Regul. 26. März 1788. II. 318
VO. 16. April 1788. I. 397
KO. 24. Mai 1788. II. 448
Pat. 20. Okt. 1788. III. 219
Cirk. 6. Nov. 1788. II. 376
Cirk. 24. März 1789. II. 376
Regl. 26. Aug. 1789. III. 220

1790 — 1795.

Wiesen-O. 18. Dez. 1790. I. 453, 456
Dekr. 5. Jan. 1791. I. 452
Dekl. 8. Sept. 1791. III. 132
Ges. 28. Sept. 1791. I. 452
Rural.-Dekr. 28. Sept. 1791. III. 459
Rural-Dekr. 6. Okt. 1791. III. 459
KO. 29. Jan. 1792. I. 450, 459, III. 166
Pat. 18. April 1792. III. 220
Erl. 6. Juli 1793. II. 566
Ger.-O. 6. Juli 1793. III. 189
Erl. 30. Juli 1793. II. 566
Erl. 26. Sept. 1793. II. 566

1795 — 1800.

Ed. 15. Juni 1795. II. 144
Regl. 31. Mai 1796. III. 220
Rural-G. 28. Sept. 1797. II. 476
Rural-G. 6. Okt. 1797. II. 476
VO. 9. März 1798. I. 452
Ordr. 13. März 1798. I. 2
Ges. 26. März 1798. II. 557
Ges.-Com.-Gut.-A. 8. Okt. 1798. III. 304
Ges. 1. Dezemb. 1798 (11. Frimaire VII). II. 476
VO. 18. Juli 1799. I. 397
Stat. 31. Juli 1799. II. 410
Stat. 3. Okt. 1799. II. 410

1800 — 1803.

VO. 3. Febr. 1800. II. 506
Schul-Regl. 18. Mai 1801. I. 325
Prov.-Recht. 4. Aug. 1801. I. 529
KO. 23. Jan. 1802. I. 459, III. 166
Ges. 4. März 1802. II. 566
Gut-A. 10. Juli 1802. III. 102

1803.

Reichs-Dep.-Hschl. 25. Febr. III. 411
Code Nap. 15. März. I. 452
Pat. 2. April. II. 443, III. 80
Dekr. 29. April. II. 320
Ges. 4. Mai. I. 452
Pat. 2. Okt. II. 443
KO. 24. Nov. I. 327

1804.

KO. 19. März. III. 508
KO. 9. April. III. 506
Ed. 19. April. II. 144
VO. 12. Juni. III. 284

1805.

Ges. 28. Febr. II. 378
KO. 18. Mai. I. 3
Stat. 15. Juli. III. 297
Forst-O. 8. Okt. II. 318
Erl. 1. Nov. III. 108
Gut-A. 15. Nov. I. 486
Erl. 7. Dez. III. 108

1806.

VO. 4. Mai. I. 330
Dekr. 24. Juli. II. 449

1807.

Urk. 9./12. Juli. I. 526
Ges. 16. Sept. I. 452
Ed. 9. Okt. I. 67, 310, 330, 390, 397, 398, 417, 475, 476, 488, 529, 531, 527, II. 119, 383, III. 304, 410
VO. 30. Okt. II. 567

1808.

Pat. 23. Jan. II. 383
VO. 14. Febr. I. 419
Ed. 29. März. I. 451, II. 383
Ges. 21. Aug. I. 53
VO. 24. Okt. III. 356
Städte-O. 19. Nov. I. 67, 70, 71, 310
VO. 16. Dez. I. 67, III. 283
Instr. 23. Dez. I. 67
Regl. 24. Dez. III. 143
Instr. 26. Dez. I. 67, 330, 523, III. 23, 358

1809.

Pat. 20. März. II. 383
VO. 27. März. I. 419
Publ. 8. April. II. 119
KO. 21. Juli. III. 220
Haf.-O. 10. Okt. III. 278
Ges. 5. Nov. I. 523
VO. 9. Dez. I. 397

1810.

Forst-O. 6. Jan. I. 459
VO. 9. Jan. I. 419
Cirk. 19. Jan. II. 552
Berg-Ges. 21. April. III. 28
KO. 25. Mai. III. 509
KO. 4. Okt. I. 3
Instr. 25. Okt. I. 524, II. 319
Ed. 27. Okt. I. 21, 533, II. 390, III. 450
Ed. 28. Okt. I. 451, II. 383, 384
Ed. 30. Okt. I. 523, III. 358, 411
Ed. 2. Nov. I. 330, 427, III. 30
Gesinde-O. 8. Nov. II. 119
Ges. 20. Nov. II. 390

1811.

Dekr. 6. Mai. III. 28
Dekr. 22. Juni. II. 320
Ed. 7. Sept. I. 330, 533, II. 390, III. 30, 294. 295, 356
Ldkult.-Ed. 14. Sept. I. 420, 422, 425, 451, 476, II. 319, 322, 378, III. 184, 190, 450, 454, 462
Instr. 17. Okt. I. 398
Vorfl.-Ed. 15. Nov. I. 390, 413, 451, 455, 456
Ed. 24. Nov. I. 330
Dekr. 9. Dez. II. 557
Dekr. 16. Dez. II. 378
Dekl. 30. Dez. III. 181

1812.

Ed. 11. März. I. 311, 330
Ed. 2. Juli. I. 310
Ed. 30. Juli. I. 67, III. 8
Erl. 11. Dez. III. 56

1813.

Ed. 20. März. III. 23
KO. 19. April. I. 331, II. 384
Regl. 19. April. I. 32
Regl. 29. April. III. 466
Reskr. 3. Juli. I. 529

1814.

VO. 15. Jan. II. 557
Fried.-Vertr. 30. Mai. III. 246

Digitized by Google

KO. 3. Juni. III. 283, 450
VO. 30. Juli. I. 486
VO. d. Gen.-Gouvm. 17. Aug. II. 320
VO. d. Gen.-Gouvm. 18. Aug. II. 567
Ges. 3. Sept. I. 324
VO. d. Admst.-Com. 15. Dez. II. 320
Anw. 22. Dez. III. 220

1815.

VO. 21. Jan. I. 487
Vertr. 24. März. III. 246
VO. 30. April. I. 67
Erl. 15. Mai. III. 133
Ed. 22. Mai. I. 533
Bund.-A. 8. Juni. I. 541, 542
Congress-A. 9. Juni. III. 246
VO. 21. Juni. I. 532
Taxe. 21. Juni. II. 441
VO. 3. Juli. II. 410
KO. 25. Sept. III. 275
Poln. Konst. 27. Nov. III. 272

1816.

Min.-Reskr. 2. Jan. II. 175
KO. 13. März. II. 509
Anw. 29. März. III. 220
Gewichts-O. 16. Mai. I. 62
Dekl. 29. Mai. I. 420
Ordr. 16. Juni. I. 482
VO. 21. Juni. I. 310
Pat. 15. Nov. III. 102
VO. 24. Dez. II. 320

1817.

KO. 6. März. II. 451
Min.-Reskr. 24. März. III. 304
Reskr. 16. April. III. 359
Instr. 21. April. II. 321
Instr. 22. April. II. 321
KO. 9. Juni. III. 506
KO. 13. Juni. II. 440, 441
VO. 20. Juni. I. 390, 400, III. 190, 450, 462, 463, 465
Instr. 30. Juni. I. 324, 537
KO. 8. Juli. I. 324
KO. 1. Aug. III. 23
Anw. 23. Okt. II. 441

1818.

Pat. 25. Mai. III. 102
Ges. 26. Mai. III. 23, 311
Zolltar. 26. Mai. II. 275
VO. 15. Sept. I. 310, II. 383

1819.

KO. 11. Jan. III. 450
VO. 18. Jan. I. 310
Ges. 31. Jan. III. 220
Ges. 8. Febr. II. 266, 388, 390
Ges. 18. Febr. II. 237
VO. 9. März. I. 523
KO. 6. Mai. I. 425
KO. 24. Mai. III. 221
VO. 9. Juni. I. 420
Instr. 13. Juli. II. 322
KO. 17. Juli. III. 157
KO. 25. Juli. III. 509
VO. 24. Aug. I. 311
Hyp.-O. 12. Nov. III. 107
VO. 18. Nov. I. 420

1820.

VO. 17. Jan. I. 202, 521, 523, III. 411
VO. 20. Jan. I. 311
Börs.-Stat. 2. März. III. 295, 298
Erl. 15. Mai. III. 509
Instr. 20. Mai. I. 48
Ges. 30. Mai. I. 15, 18, 19, 332, II. 389, 390, III. 8, 30, 34, 36, 294, 304, 387, 433, 493
Instr. 30. Mai. I. 532
Ges. 1. Juni. II. 119, 506
VO. 16. Juni. III. 103, 105
Reskr. 18. Juli. II. 321
KO. 26. Juli. I. 19
Instr. 12. Aug. III. 105
KO. 30. Aug. III. 28
Ges. 5. Sept. III. 463
Ges. 25. Sept. II. 266
KO. 26. Nov. II. 450
Cirk. 8. Dez. II. 391
Instr. 30. Dez. III. 358

1821.

Reskr. 22. Jan. III. 304
Haf.-O. 30. Jan. III. 278
KO. 12. Febr. II. 450
Reskr. 3. März. III. 304
Haubergs-O. 24. März. I. 459
Anw. 25. März. II. 493
Gemeinntheil.-O. 7. Juni. I. 400, 402, 409, 410, 411, 414, 420, 428, II. 322, III. 462, 463, 465
Ausf.-Ges. 7. Juni. I. 403
Ablös.-O. 7. Juni. I. 390, 422, III. 121, 464
Elbschifff.-A. 25. Juni. III. 247
Ges. 21. Juli. I. 420
Erl. 23. Aug. III. 464
Zolltar. 25. Okt. II. 275, III. 19, 20, 21, 23, 311
Stat. 15. Nov. III. 295
VO. 13. Dez. III. 133
Kred.-O. 15. Dez. III. 142
Regl. 15. Dez. III. 133

1822.

KO. 9. Jan. II. 237
Instr. 11. Febr. I. 19
Ges. 7. März. III. 33
Haf.-O. 14. März. III. 278
Stat. 25. April. III. 295
Ges. 13. Mai. II. 119, 506
Stat. 24. Mai. III. 295
KO. 6. Juni. I. 460, III. 169

1823.

Dekl. 24. März. I. 420
Ges. 8. April. I. 421
Erl. 8. April. III. 464
Erl. 10. April. III. 24
Stat. 22. April. III. 295
Stat. 25. April. III. 295
KO. 16. Mai. I. 460, III. 169
Instr. 3. Juni. I. 19
Ges. 5. Juni. I. 533
KO. 8. Juni. III. 450
Ges. 1. Juli. I. 534, 541
KO. 20. Aug. II. 255, III. 537
Wesersch.-A. 10. Sept. III. 247
Stat. 27. Sept. II. 255

1824.

KO. 10. Jan. II. 389, 391
Bek. 26. Jan. I. 311
Anw. 18. Febr. III. 221
Ges. 27. März. I. 534, 541
Dekl. 3. April. III. 102
Regul. 28. April. I. 333
Stat. 30. April. III. 295
Haf.-O. 30. April. III. 278
Stat. 15. Aug. III. 148
Instr. 18. Dez. I. 524

1825.

Erl. 12. März. III. 275
Stat. 9. April. III. 295
Instr. 13. April. I. 324
Erl. 18. April. III. 464
Ges. 21. April. I. 422, 487, 528, II. 384
Ges. 24. April. I. 332
Börs.-O. 7. Mai. III. 298
KO. 14. Mai. I. 326
Reskr. 14. Mai. III. 359
VO. 17. Mai. I. 534
Börs.-O. 21. Mai. III. 298
Vertr. 8. Juni. III. 247
VO. 17. Aug. I. 534, 541
Kreis-O. 17. Aug. I. 537
Anw. 31. Dez. I. 524

1826.

Vertr. 14. Febr. III. 247
KO. 1. Juni. I. 541
KO. 2. Juni. II. 389
KO. 17. Juni. I. 523
Regl. 22. Aug. I. 538
KO. 22. Sept. II. 383
Erl. 7. Nov. III. 275
VO. 18. Nov. I. 537, 541

1827.

Reskr. 18. Febr. III. 511
Reskr. 30. März. III. 359

Kör-O. 20. April. II. 451
Regl. 30. April. I. 538
Kreis-O. 17. Mai. I. 537
VO. 2. Juni. I. 534
Kreis-O. 2. Juni. I. 537
KO. 12. Juli. III. 149
VO. 13. Juli. I. 422, 534
Kreis-O. 13. Juli. I. 537
VO. 21. Juli. II. 83
Börs.-O. 13. Sept. III. 298
KO. 30. Nov. I. 538

1828.

Stat.-Erg. 10. Jan. II. 410
Regul. 15. Jan. III. 97
KO. 9. Febr. III. 509
Regul. 17. März. I. 70, 534, 538, III. 6
Landt.-Absch. 17. März. III. 222
Kreis-O. 27. März. I. 537
KO. 29. März. II. 237
Regl. 2. April. I. 538
KO. 7. April. I. 19
Zolltar. 28. April. III. 221
Stat.-Erg. 4. Okt. II. 410
Regl. 19. Okt. I. 538
Kreis-O. 20. Dez. I. 537

1829.

VO. 14. Febr. III. 99
Regl. 29. April. I. 538
KO. 29. April. III. 9
Erl. 2. Mai. III. 9
VO. 30. Juni. II. 83
Ablös.-O. 13. Juli. I. 422, 423, II. 384, III. 121, 124
VO. 23. Aug. II. 83
Erl. 3. Dez. I. 67
Landt.-Absch. 31. Dez. III. 222

1830.

Börs.-O. 12. Jan. III. 298
KO. 16. Mai. I. 327
Börs.-O. 24. Mai. III. 298
VO. 10. Juni. II. 83
Kör-O. 14. Juli. II. 452
Erl. 26. Juli. III. 275
VO. 21. Aug. II. 83
KO. 30. Okt. II. 83, 275
VO. 15. Dez. I. 534

1831.

VO. 1. Jan. I. 333
KO. 25. Jan. I. 525
KO. 13. März. I. 70
Städte-O. 17. März. I. 70, 71, III. 8
Reskr. 21. März. II. 321
Rheinsch.-O. 31. März. III. 248
KO. 26. April. I. 70
KO. 16. Juli. III. 295
Zolltar. 30. Okt. III. 20
KO. 31. Okt. III. 102
Stat. 26. Nov. III. 157
Erl. 17. Dez. III. 275

1832.

Mil.-Kirch.-O. 12. Febr. I. 326
Poln. Org.-Stat. 14. Febr. III. 272
Dekl. 19. Febr. I. 331, II. 385
Börs.-O. 17. März. III. 298
Reskr. 29. März. I. 525
VO. 16. Juni. III. 189
KO. 13. Sept. II. 16, III. 133
Instr. 18. Dez. I. 525
Kör-O. 20. Dez. II. 452
KO. 26. Dez. II. 16, III. 133

1833.

Stat. 23. Jan. III. 149
Zollvertr. 22. März. III. 19
Vertr. 30. März. III. 19
VO. 31. März. I. 69
Vertr. 11. Mai. III. 19
Ges. 13. Mai. I. 332, 526, II. 384
VO. 1. Juni. I. 326
Ges. 17. Juni. III. 126
Ges. 23. Juni. II. 567
Regl. 8. Juli. III. 467
Haf.-O. 22. Aug. III. 278
Ordr. 6. Okt. I. 479
KO. 18. Nov. II. 275
Dekl. 24. Nov. I. 528

1834.

Instr. 18. Febr. III. 8
VO. 30. März. III. 102
Anw. 6. April. III. 221
Ges. 1. Mai. III. 29
Instr. 17. Mai. III. 221
Vertr. 31. Mai. I. 75
KO. 7. Juni. III. 462
VO. 30. Juni. I. 401, 402, 403, 406, 480, 482, 537, III. 190, 248, 464, 465
KO. 1. Juli. III. 181
VO. 30. Juli. III. 184
Regl. 16. Aug. III. 124
KO. 28. Sept. II. 266
KO. 29. Sept. I. 459
Hanbergs-O. 6. Dez. I. 459

1835.

Landt.-Absch. 19. Jan. I. 460
VO. 7. Febr. I. 333
VO. 24. April. I. 528
VO. 12. Mai. II. 83
Ges. 8. Juni. III. 144
KO. 20. Juni. I. 326
Ges. 29. Juni. I. 401
Bek. 14. Juli. III. 507
VO. 1. Aug. I. 528
Regul. 8. Aug. II. 441
KO. 8. Aug. II. 443
Landt.-Absch. 18. Aug. II. 321
KO. 26. Aug. II. 119
Ges. 26. Aug. II. 506
Kör-O. 1. Sept. II. 452
Instr. 12. Okt. I. 482
Ges. 28. Dez. III. 144

1836.

Regl. 5. Jan. III. 56
Erl. 11. Jan. II. 452
Reskr. 17. Jan. III. 359
KO. 23. März. II. 384
Erl. 27. März. II. 443, III. 80
Reskr. 11. April. III. 462
Reskr. 12. April. III. 462
Anw. 24. April. II. 323, 324
Reskr. 24. April. I. 524
Regul. 25. April. I. 484, III. 466
KO. 28. Mai. II. 321
VO. 13. Juni. I. 528
Regul. 24. Juni. II. 440, III. 506
KO. 2. Juli. II. 145
Dekl. 10. Juli. I. 421
Ges. 13. Juli. I. 487, 529
Regl. 8. Aug. I. 487, III. 124
Reskr. 7. Sept. II. 145
KO. 20. Sept. I. 423, III. 170
KO. 29. Sept. III. 124
Reskr. 4. Okt. I. 524
Zolltar. 21. Okt. III. 20
Zolltar. 26. Okt. III. 26
Pol.-O. 21. Nov. I. 417, 459
Reskr. 30. Nov. I. 525
Reskr. 20. Dez. III. 222

1837.

Ges. 31. März. III. 460
Ges. 8. Mai. III. 36
VO. 27. Sept. I. 333
KO. 28. Okt. III. 290
KO. 10. Dez. III. 133
KO. 21. Dez. III. 133

1838.

KO. 11. Jan. III. 450
Bek. 17. Jan. III. 450
KO. 24. Febr. III. 134
VO. 7. April. II. 84
VO. 6. Mai. I. 333
Bek. 5. Juni. III. 507
VO. 16. Juni. III. 218
KO. 21. Juni. I. 202
Dekl. 28. Juni. III. 103
Regul. 29. Juni. I. 203
VO. 16. Juli. III. 33
VO. 28. Juli. I. 409, 412
Erl. 16. Aug. III. 464
Reskr. 2. Sept. I. 8
Ges. 3. Nov. III. 29, 226

1839.

Ges. 21. Jan. I. 19, 21, III. 125
Regul. 9. März. I. 326, 333
Ges. 10. März. I. 62
VO. 17. März. II. 84

Digitized by Google

VO. 26. März. I. 540
KO. 6. April. I. 333
Dekl. 6. April. I. 483
Ges. 9. Mai. III. 102
KO. 20. Mai. III. 134
Regl. 25. Mai. II. 441
Kör.-O. 28. Mai. II. 476
Instr. 31. Aug. II. 321
Bek. 10. Okt. II. 566
Vertr. 22. Okt. III. 247
Ges. 22. Dez. I. 422, 423, II. 384, III. 125

1840.

Ges. 15. Febr. I. 528
Reskr. 16. Febr. II. 84
Zolltar. 29. Febr. III. 221
KO. 12. April. II. 84
Kör.-O. 13. April. II. 477
Ges. 15. Juni. III. 181
Ablös.-O. 18. Juni. I. 422, 423
Erl. 27. Juni. III. 464
Ablös.-O. 4. Juli. I. 422, 423
Ges. 4. Juli. III. 464
VO. 16. Juli. III. 103, 104
KO. 8. Okt. I. 460
Haf.-O. 24. Okt. III. 278
KO. 30. Nov. III. 181
Ges. 28. Dez. III. 102

1841.

Rez. 20. Jan. III. 222
Reskr. 3. Febr. III. 462
Reskr. 27. Febr. III. 223
Ges. 25. März. I. 537
Ges. 31. März. I. 409, 410
Ges. 13. April. I. 478, 485, III. 181
KO. 7. Mai. I. 460
Zollvertr. 8. Mai. II. 266, 399, 404, III. 19
Ges. 30. Mai. III. 56
Ges. 30. Juni. I. 422, II. 444, III. 81
VO. 30. Juli. II. 400
Landt.-Absch. 6. Aug. III. 222
Vertr. 19. Okt. III. 19
Landgem.-O. 31. Okt. I. 69, 71, 525, 532
Landt.-Absch. 7. Nov. III. 222
Vertr. 13. Nov. III. 19
Bek. 13. Dez. III. 20
Regul. 13. Dez. III. 169
Reskr. 19. Dez. III. 223

1842.

Ges. 7. Jan. I. 537
Regul. 16. Jan. III. 472
Reskr. 18. Febr. II. 397
Reskr. 20. März. III. 222
Regul. 25. März. III. 350. 455
Legge.-O. 31. März. II. 410
KO. 15. April. III. 134
Hafen-O. 29. April. III. 278
Reskr. 10. Juni. III. 467
VO. 21. Juni. I. 541
Ges. 22. Juni. I. 537
KO. 28. Juli. II. 119
Stat. 16. Aug. I. 461
Reskr. 24. Sept. III. 463
VO. 22. Nov. I. 203
VO. 9. Dez. II. 559
Ges. 31. Dez. I. 311, II. 97, 120

1843.

KO. 13. Jan. III. 170
KO. 19. Jan. II. 266
Gesinde-O. 31. Jan. II. 115
Ges. 28. Febr. I. 390, 413, 453, 455, 456, 457
Publik. 7. März. II. 559
Ges. 31. März. III. 145
Stat. 15. Mai. I. 461
VO. 21. Juli. III. 222
Ges. 17. Okt. I. 417
Ges. 9. Nov. III. 82, 222, 226
VO. 24. Nov. III. 126
KO. 15. Dez. III. 137
VO. 29. Dez. III. 222

1844.

KO. 9. Febr. III. 517, 520, 522
VO. 22. März. I. 529
VO. 29. März. I. 484, III. 290
Vertr. 13. April. III. 247
Prov.-Recht 19. April. II. 368
VO. 26. April. I. 456
Regul. 7. Juni. II. 84
VO. 14. Juni. III. 25
VO. 21. Juni. I. 333
VO. 30. Juni. II. 17
KO. 1. Juli. II. 400
Ges. 5. Juli. III. 459
KO. 18. Aug. I. 461
Gesinde-O. 19. Aug. II. 119
VO. 14. Sept. I. 19
VO. 18. Sept. I. 19, III. 295
VO. 21. Nov. I. 401, 407, III. 465
KO. 13. Dez. III. 137

1845.

Ges. 3. Jan. I. 477, 479, 481, 483, 484, 486, 489
VO. 9. Jan. I. 456
Gewerbe-O. 17. Jan. I. 32, 326, 333, II. 384, III. 57, 304, 356, 466
Ges. 17. Jan. II. 385, III. 356
Ges. 31. Jan. I. 422
Erl. 14. Febr. III. 466
Fischr.-O. 7. März. I. 413, II. 566
Fischr.-O. 2. März. II. 368
Ges. 7. März. III. 102
VO. 7. März. I. 537
Regl. 9. April. III. 125
Ges.-O. 11. April. II. 119
KO. 18. April. I. 423, III. 125
KO. 16. Mai. III. 158
KO. 20. Mai. III. 172
KO. 6. Juni. III. 172
KO. 9. Juni. I. 461
KO. 22. Juni. II. 444, III. 81
VO. 11. Juli. I. 477, 488, III. 145
Reskr. 12. Juli. I. 488
Kör-O. 15. Juli. II. 477
Ges. 18. Juli. I. 422
Gemeinde-O. 23. Juli. I. 68, 70, 71, 525
VO. 30. Juli. III. 126
Reskr. 31. Juli. III. 466
VO. 3. Aug. III. 181
KO. 2. Sept. III. 172
Zolltar. 10. Okt. III. 21
Erl. 31. Okt. I. 422, III. 275
Stat. 3. Nov. III. 82
KO. 8. Nov. I. 114, 528
Schul-O. 11. Dez. I. 326

1846.

KO. 9. Jan. I. 6
Ges. 23. Jan. I. 456
KO. 8. Febr. III. 168
Ges. 12. Febr. I. 417
KO. 20. Febr. II. 119
Ges. 9. April. I. 537
Reskr. 31. Mai
VO. 7. Aug. II. 400
Dekl. 7. Aug. I. 477
Regul. 11. Sept. III. 228
VO. 29. Sept. II. 120
KO. 5. Okt. II. 455
KO. 16. Okt. III. 168
Wiesen-O. 28. Okt. I. 456
Ges. 28. Okt. II. 281
Instr. 12. Nov. III. 275
Reskr. 26. Dez.

1847.

KO. 5. Jan. III. 57
VO. 3. Febr. I. 541, 542, 543
VO. 12. Febr. I. 417
KO. 18. Febr. II. 456
Erl. 8. März. II. 564
KO. 23. März. II. 456
Reskr. 31. März. III. 357
KO. 1. Mai. III. 357
KO. 5. Juni. II. 567
Regul. 10. Juni. III. 228
Ges. 23. Juli. I. 326
Dekl. 26. Juli. I. 409, 411
Regul. 8. Aug. III. 228
KO. 23. Sept. III. 181
Ban-Pol.-O. 11. Okt. II. 145
VO. 14. Okt. I. 334
KO. 29. Okt. II. 443
Feld-Pol.-O. 1. Nov. II. 377, III. 458
KO. 12. Nov. III. 172
KO. 10. Dez. III. 506
Reskr. 26. Dez. III. 305

Digitized by Google

1848.

Ges. 28. Jan. I. 390, 457, III. 126, 163
Reskr. 31. Jan. III. 306
Regul. 2 Febr. III. 228
VO. 11. Febr. III. 295
KO. 23. Febr. I. 529
Bek. 27. März. III. 82
Regul. 28. März. III. 228
VO. 6. April. III. 57
KO. 17. April. I. 482, III. 285, 450
Erl. 24. April. III. 9
Erl. 11. Mai. III. 137
Erl. 15. Juni. III. 450
KO. 25. Juni. I. 482
Reskr. 29. Juli. II. 148
Ges. 2. Aug. II. 321
KO. 11. Aug. II. 456, III. 450, 506
Regul. 6. Sept. I. 334
Erl. 21. Sept. III. 275
Ges. 25. Sept. II. 321
Ges. 9. Okt. I. 423, 425
Hyp.-O. 18. Okt. III. 107
Ges. 31. Okt. II. 557, 559
Verf.-Urk. 5. Dez. I. 21, 541
VO. 8. Dez. III. 33
VO. 20. Dez. I. 423, 529

1849.

VO. 2. Jan. I. 477, 479, 532
Just.-Org.-Ges. 2. Jan. III. 97
VO. 3. Jan. I. 532
Wechs.-O. 6. Jan. I. 334, III. 295
VO. 9. Febr. I. 333, III. 306, 356
Staats-Min.-Beschl. 20. Febr. III. 289
Erl. 23. März. III. 290
Erl. 4. Mai. III. 140
Erl. 11. Mai. III. 140
VO. 29. Juni. I. 21
VO. 21. Juli. I. 486
KO. 8. Aug. III. 366
Reskr. 18. Aug. I. 432
Stat. 24. Aug. III. 149
Erl. 22. Sept. III. 451
Regul. 27. Sept. III. 228
Privil. 5. Nov. III. 127
Instr. 10. Nov. III. 506
Ges. 19. Nov. I. 423
VO. 19. Nov. I. 427
KO. 26. Nov. I. 462
Erl. 26. Nov. III. 451
Vertr. 7. Dez. I. 75

1850.

Reskr. 20. Jan. II. 148
Verf.-Urk. 31. Jan. I. 311, 327, 334, 424, 526, 528, 532, 541, III. 6
Ges. 3. Febr. III. 181
Ges. 15. Febr. III. 294
Ges. 24. Febr. I. 21, 36, 477, 479, 481
Ges. 2. März. I. 334, 390, 403, 405, 409, 410, 414, 424, 429, 430, 436, 527, 528, II. 61, 90, 380, 385, 476, III. 119, 359
Rentenb.-Ges. 2. März. I. 488
Ergänz.-Ges. 2. März. I. 407, 410, 411, 415, 416, II. 322, 566
Ges. 3. März. I. 477, 485, 486, III. 151
Erl. 4. März. III. 145
Jagd-Pol.-Ges. 7. März. II. 558, III. 451
Mühlen-Ablös.-Ges. 11. März. I. 334 424, 427, 428,
Kreis-O. 11. März. I. 540
Poliz.-Ges. 11. März. I. 533, II. 452, 477
Gemeinde-O. 11. März. I. 71, II. 477, III. 442, 459
Vertr. 6. April. III. 284
KO. 21. Mai. III. 512
Erl. 24. Juni. I. 424, III. 120
Reskr. 27. Juli. III. 228
Instr. 24. Aug. I. 465, III. 125
Regul. 12. Sept. III. 507
Regul. 25. Sept. III. 507
Regul. 25. Okt. III. 506
Ges. 12. Nov. III. 359

1851.

Hafen.-O. 20. Jan. III. 278
Strafges.-B. 14. April. I. 311, 334, II. 84, 120, 144, III. 290, 296, 459, 460
Bek. 22. April. I. 532
Ges. 26. April. I. 532
Ges. 30. April. III. 99
Ges. 1. Mai. I. 15, 54, 537, III. 35, 36, 39, 434
Instr. 8. Mai. III. 36
Ges. 10. Mai. III. 34
Ges. 11. Mai. III. 359
Ges. 12. Mai. III. 28
Gemeintheil.-O. 19. Mai. I. 416, 417, 459, III. 464
Ges. 19. Mai. I. 416, 417, III. 464
Ges. 2. Juni. III. 460
Instr. 19. Juni. III. 36
Regul. 25. Juni. III. 144
Reskr. 16. Aug. III. 359
Vertr. 7. Sept. III. 24
VO. 9. Sept. III. 298
Reskr. 10. Nov. I. 466
Reskr. 17. Nov. III. 451
Vertr. 5. Dez. III. 284

1852.

Instr. 20. Febr. III. 542
Reskr. 22. Febr. III. 6
Ges. 2. April. III. 34
Ges. 21. April. I. 417
Ges. 9. Mai. III. 96
Ges. 14. Mai. I. 533, III. 459
Ges. 22. Mai. III. 459
Ges. 5. Juni. I. 526, 528, III. 228
Instr. 5. Juni. III. 97
Post-Ges. 5. Juni. III. 285
Hafen-O. 21. Juni. III. 278
Ges. 1. Juli. III. 33
Ges. 21. Juli. III. 275, 290, 466
Erl. 14. Aug. I. 522
Stat. 27. Sept. III. 174
Reskr. 19. Nov. II. 476
Taxat.-Anl. 20. Nov. II. 324

1853.

KO. 24. Jan. III. 167
Zollvertr. 19. Febr. III. 25
Ges. 2. März. III. 19
Ges. 11. März. II. 400
Ges. 12. März. II. 84
Ges. 16. März. I. 326
Zollvertr. 4. April. II. 266, III. 8, 19, 25
Erl. 4. April. I. 114
Erl. 12. April. II. 145
Ges. 2. Mai. II. 275, III. 19
Ges. 7. Mai. I. 541
Ges. 11. Mai. I. 456, 457, II. 61
Ges. 15. Mai. II. 410
Ges. 16. Mai. I. 333, II. 410
Ges. 17. Mai. I. 334, III. 57
Hyp.-Ges. 24. Mai. III. 103
Ges. 24. Mai. I. 71, 334, 477, 479, 481, 484, 537, 540
Stat. 30. Mai. I. 461
Städte-O. 30. Mai. I. 71, 524, II. 320, III. 30
Ges. 30. Mai. III. 30
Ges. 31. Mai. I. 71
VO. 13. Juni. I. 429
Ges. 24. Juni. III. 105
Erl. 29. Juni. III. 168
Vertr. 20. Juli. I. 75
VO. 30. Juli. III. 126
Regul. 22. Aug. III. 170
Erl. 31. Aug. III. 83
KO. 1. Sept. III. 169
Reskr. 1. Sept. II. 568
Regl. 6. Sept. III. 506
Bek. 10. Sept. II. 145
Regul. 14. Sept. III. 169
KO. 14. Nov. I. 466
Instr. 15. Dez. III. 97

1854.

Kör-O. 16. Jan. III. 452
Erl. 18. Jan. I. 67
Stat. 12. März. II. 256, III. 538
Ges. 3. April. I. 334
Erl. 7. April. III. 247
Ges. 10. April. I. 334
Ges. 19. April. II. 393

Digitized by Google

Ges. 24. April. I. 334, II. 120, III. 99, 438
Ges. 9. Mai. III. 34
Ges. 15. Mai. I. 333
KO. 1. Juni. I. 458
Reskr. 2. Juni. I. 327
Bek. 12. Juni. III. 20
VO. 12. Okt. I. 538, 541, 542, 545
VO. 5. Nov. I. 67
Erl. 5. Dez. III. 163

1855.

Regl. 8. Jan. III. 164
Regl. 7. Febr. III. 506
Ges. 12. Febr. II. 400
Erl. 26. Febr. III. 83
Reskr. 13. März. II. 77
KO. 14. März. III. 166
Dekl. 21. März. III. 103
Ges. 23. März. III. 100
Instr. 10. April. III. 98
Erl. 30. April. III. 275
Konk.-O. 8. Mai. III. 126, 296
Ges. 21. Mai. II. 120
Reskr. 26. Mai. III. 507
Erl. 2. Juli. III. 275
Ges. 1. Aug. I. 20, 48
Erl. 2. Aug. III. 507
Kör-O. 14. Sept. II. 477
Kör-O. 15. Sept. II. 452
Regul. 1. Okt. III. 546
Reskr. 29. Okt. I. 533
Reskr. 30. Okt. I. 533
Kör-O. 15. Nov. II. 452, 477
Kör-O. 30. Nov. II. 452
KO. 31. Dez. II. 452

1856.

Vertr. 26. Jan. III. 247
Erl. 12. Febr. III. 290
KO. 20. Febr. III. 171
Ges. 10. März. I. 311
Landgem.-O. 19. März. I. 69, III. 8
Städte-O. 19. März. I. 71
Ges. 13. April. II. 377, 378, III. 459
Ges. 14. April. I. 68, 69, 424, 532, II. 120, 144, 320, 378, III. 8
Ges. 7. Mai. I. 334
Städte-O. 15. Mai. I. 71, 459, III. 8
Gem.-O. 15. Mai. I. 70, II. 321
Ges. 17. Mai. II. 84, III. 275
Ges. 26. Mai. I. 477, 486
Ges. 4. Juni. I. 529
Instr. 1. Juli. III. 459
Erl. 31. Dez. III. 275

1857.

VO. 21. Jan. III. 28
Ges. 16. Febr. II. 368
Vertr. 14. März. III. 272
Ges. 16. März. I. 425, 426
Erl. 23. März. I. 114
Ges. 15. April. I. 424, 429
Ges. 4. Mai. III. 181
Ges. 13. Mai. III. 185
Erl. 13. Mai. III. 142
Instr. 19. Mai. II. 321
Tax-O. 9. Juni. III. 185
Reskr. 20. Juli. III. 9
Erl. 26. Juli. III. 88
Erl. 10. Aug. III. 275
Vertr. 3. Sept. III. 247
KO. 10. Sept. II. 566
Reskr. 10. Okt. I. 466
Kör-O. 10. Okt. II. 453
Regl. 26. Okt. III. 145
Ges. 27. Nov. III. 427
Kör-O. 28. Nov. II. 453
Regl. 1. Dez. I. 32, 334, III. 466, 467
Reskr. 19. Dez. II. 458

1858.

Kör-O. 4. Jan. II. 453
Erl. 9. Jan. I. 334, III. 466
Bek. 16. Jan. III. 545
Bek. 18. Jan. III. 545
Kör-O. 20. Jan. II. 453
Urk. 29. Jan. III. 86
VO. 1. Febr. III. 126
Erl. 1. Febr. II. 452
VO. 1. März. I. 459
Erl. 1. März. II. 321, 566
Ges. 11. März. II. 400
Regul. 15. März. III. 145
Kör-O. 23. März. II. 453
Denkschr. 12. April. III. 18
Ges. 24. April. I. 424
Ges. 26. April. I. 430
Stat. 18. Mai. III. 517
Ges. 31. Mai. I. 334, II. 386, 400
VO. 7. Juni. III. 298
KO. 9. Juli. III. 517
Kör-O. 17. Juli. II. 453
Erl. 15. Okt. III. 142
Erl. 22. Nov. III. 146
VO. 6. Dez. II. 145
Instr. 9. Dez. I. 324
Ges. 13. Dez. I. 203

1859.

Erl. 17. Jan. II. 145
Pol.-VO. 18. Jan. I. 459
Bek. 31. Jan. III. 124
Erl. 14. März. III. 185, 456
Erl. 28. März. III. 165
Reskr. 11. April. I. 8
Ges. 30. April. I. 521
Ges. 3. Mai. II. 407, 410
Ges. 21. Mai. III. 30
Ges. 14. Juni. I. 457
Regul. 24. Juni. III. 350, 456
Erl. 2. Juli. III. 57
Fischr.-O. 2. Juli. II. 566
Reskr. 9. Sept. III. 357
Erl. 19. Nov. III. 275
Erl. 12. Dez. III. 142
Regul. 12. Dez. III. 146

1860.

Ges. 16. April. I. 529
Reskr. 5. Mai. III. 497
Ges. 21. Mai. III. 228, 285
Ges. 28. Mai. I. 417, II. 209, III. 464
Ablös.-Ges. 28. Mai. I. 425, 430
Ges. 31. Mai. III. 296
Ges. 20. Juni. III. 149
Ges. 27. Jun. I. 478, 485, III. 181
Reskr. 5. Sept. III. 58
Reskr. 15. Sept. II. 145
Regul. 15. Nov. III. 582
Instr. 24. Nov. III. 550
Haf.-O. 10. Dez. III. 278

1861.

VO. 21. Jan. I. 447
Ges. 26. Febr. III. 27
Ges. 1. März. III. 27
Erl. 26. März. III. 84
Reskr. 30. April. III. 497
Erl. 3. Mai. III. 141, 185
Ges. 21. Mai. I. 17, 20, 23, 42, 44, 47, 101, 123, 276, II. 210, 284, 361, 362, III. 18, 143, 151, 359, 360, 586
Ges. 22. Mai. III. 28
KO. 27. Mai. II. 445
VO. 2. Juni. III. 21
Kör.-O. 4. Juni. II. 453
Anleit. 17. Juni. II. 329
Vertr. 22. Juni. III. 247
Ges. 22. Juni. I. 334, III. 58
Handels-Ges.-B. 24. Juni. I. 334, II. 441, III. 296, 298
Einführ.-Ges. 24. Juni. I. 334, III. 298
Ges. 1. Juli. I. 77, 203, 334, 457
Ges. 2. Juli. II. 404
Erl. 2. Juli. III. 88
Reskr. 4. Juli. II. 378
Ges. 19. Juli. III. 31
Ges. 29. Juli. III. 33
Instr. 24. Aug. I. 466, III. 125
Regul. 31. Aug. II. 77
Erl. 18. Sept. III. 58
KO. 23. Sept. III. 510

1862.

Reskr. 16. Febr. I. 28
Anw. 25. Febr. III. 275
Reskr. 21. März. III. 498
Stat. 24. April. III. 149
Grundsteuer-Tar. 27. Mai. I. 39, II. 329

Digitized by Google

Reskr. 12. Juni. III. 498
Reskr. 27. Juni. I. 8
Reskr. 2. Juli. III. 176
Reskr. 9. Juli. III. 498
Reskr. 13. Juli. II. 458
Reskr. 15. Aug. I. 9
Vertr. 19. Aug. III. 247
Ges. 26. Sept. I. 40, III. 33
Anw. 14. Okt. I. 28, 50
Ges. 20. Okt. III. 28
Ges. 8. Dez. III. 359
Regul. 24. Dez. II. 322

1863.

Regul. 19. Jan. III. 515
Stat. 24. Febr. III. 153
Regl. 1. März. III. 230
Ges. 30. März. II. 566
Erl. 15. Mai. III. 247
Ges. 27. Mai. I. 334, III. 294
Hyp.-O. 1. Juni. III. 96
Stat. 1. Juni. III. 85
Ges. 5. Juni. II. 442
Ges. 17. Juni. III. 28
KO. 25. Juni. II. 477
Haf.-O. 30. Juli. III. 278

1864.

Anw. 11. Jan. I. 42
Anw. 18. Jan. I. 42, 43
Ges. 2. Febr. III. 97
Regul. 7. Febr. II. 321, 322, III. 503
Ges. 14. Febr. III. 99
Reskr. 1. März. II. 378
Ges. 5. Mai. III. 151
Erl. 18. Mai. III. 153
Erl. 30. Mai. III. 143
Zollvertr. 28. Juni. II. 266
Erl. 1. Okt. III. 98
Vertr. 12. Okt. III. 248
Regl. 1. Dez. II. 322
VO. 7. Dez. III. 285
VO. 12. Dez. I. 42, 43
Reskr. 21. Dez. I. 59

1865.

Ges. 1. Jan. III. 28
Instr. 17. Jan. I. 59
Regul. 1. März. III. 230
Regl. 4. März. II. 322
Erl. 3. April. III. 165
Ges. 10. Apr. I. 425, 430, III. 124
Ges. 15. April. III. 266
Zolltar. 1. Mai. II. 275, III. 21, 25, 27
Zoll-Vertr. 16. Mai. III. 20, 25
Berg-Ges. 24. Mai. III. 27
VO. 17. Juli. III. 21, 25
Stat. 28. Aug. III. 85
Fischerei-O. 30. Aug. II. 566
Stat. 30. Sept. III. 83
Erl. 1. Okt. III. 464
Bek. 10. Okt. III. 20
Erl. 30. Okt. III. 143
VO. 10. Nov. I. 546
Vertr. 24. Dec. III. 247

1866.

Regl. 12. Febr. III. 143
Stat. 1. April. III. 153
Reskr. 30. April. I. 9
Ges. 12. Mai. III. 427
VO. 30. Mai. III. 285
Erl. 18. Juni. III. 174
Regul. 23. Juni. III. 147
VO. 27. Juni. III. 285
Erkl. 24. Aug. III. 25
Ges. 14. Sept. III. 7
Erl. 1. Okt. III. 153
Regul. 3. Okt. III. 524
Erl. 5. Nov. III. 143
Erl. 19. Nov. III. 147
Ges. 19. Dez. III. 285
Ges. 24. Dez. III. 248

1867.

Erl. 9. Jan. III. 290
Vertr. 28. Jan. III. 285
Ges. 8. Febr. I. 43, 44, 481
Vorfluths-Ges. 9. Febr. I. 457
Ges. 16. Febr. III. 285
Ges. 2. März. I. 311
Ges. 4. März. I. 527
Erl. 27. März. III. 140, 156
Ges. 18. April. III. 313
Ges. 8. Mai. III. 22
VO. 25. Mai. III. 285
Obertrib.-Beschl. 3. Juni. I. 453
Nordd. Bundes-Verf. 24. Juni. III. 25, 27, 248, 285.
Vertr. 8. Juli. III. 25, 313
Erl. 30. Juli. III. 275
Erl. 2. Aug. III. 143
Ges. 9. Aug. III. 22
VO. 9. Aug. I. 202
Ges. 9 Aug. I. 202, 209
Instr. 10. Aug. III. 22
Instr. 18. Aug. III. 22
Ges. 9. Sept. III. 247
Erl. 28. Sept. III. 285, 290
Instr. 2. Okt. III. 22
Erl. 26. Okt. I. 542
Bundes-Ges. 1. Nov. I. 311
Ges. 2. Nov. III. 286
Ges. 4. Nov. III. 286
Bundes-Ges. 9. Nov. I. 324
Bundes-Ges. 14. Nov. III. 103, 427
Erl. 14. Nov. III. 143
Erl. 16. Nov. I. 542, III. 145
Regul. 22. Nov. III. 141
Ges. 4. Dez. III. 153
Instr. 6 Dez. III. 22
Erl. 7. Dez. III. 144
Erl. 18. Dez. III. 285, 290

1868.

Erl. 6. Jan. III. 22
Ges. 27. Jan. I. 522
Stat. 31. Jan. III. 86
Ges. 19. März. III. 176
Ges. 21. März. III. 96
Erl. 8. Mai. III. 144, 155
Regul. 15. Mai. III. 147
Bundes-Ges. 4. Juli. III. 154
Ges. 13. Juli. III. 147
Vertr. 21. Juli. III. 289
Reskr. 22. Juli. III. 175
Urk. 20. Aug. III. 153
Erl. 26. Sept. III. 174
Regul. 3. Okt. III. 146
Erl. 6. Okt. III. 141, 146
Rheinschifff.-A. 17. Okt. III. 248
Bek. 18. Nov. III. 313
Stat. 27. Nov. III. 177
Erl. 5. Dez. III. 153
Erl. 21. Dez. III. 153, 155
Bek. 23. Dez. III. 177

1869.

Subh.-O. 15. März. III. 147, 187
Ges. 16. Mai. III. 289
Erl. 20. Mai. III. 154
Bundes-Ges. 5. Juni. III. 286
Bundes-Ges. 10. Juni. III. 34
Ges. 12. Juni. III. 275
Gewerbe-O. 21. Juni. III. 58, 278, 304
Erl. 26. Juni. III. 275
Erl. 30. Aug. III. 147
Privil. 10. Sept. III. 174
Erl. 18. Okt. III. 145
Erl. 13. Nov. III. 164
Erl. 1. Dez. III. 147, 188

1870.

Erl. 14. März. III. 167
Regul. 24. Mai. III. 457
Verf. 6. Juni. III. 285
Ges. 11. Juni. III. 247

Digitized by Google

C. Register der Personennamen.

Achard. II. 397, 398
Adalbert v. Bremen. I. 304
Adam, Eduard. II. 393
Adisson. II. 251
Adolph II. v. Holstein. I. 304
Aimé. I. 172
Alban. II. 73, 82
Alberti, G. W. II. 410
Albertus Magnus. II. 250
Albrecht der Bär. I. 74, 303, 304, 442
Albrecht v. Brandenburg, Hochmeister. II. 446
Albrecht, Herzog. I. 73
Albrecht Friedrich, Herz. I. 73
Albrecht. II. 17, III. 500
Alsen. II. 161
Altenstein, v. I. 398, III. 500
Ammon, C. W. II. 426
Amsler. I. 34
Andrée, E. II. 427
Andrée, R. II. 427
Anstruther. II. 73
Antimenes. III. 52
Anton. II. 20
Appelius. II. 257
Aristoteles. II. 551
Arnim, Graf v. II. 318, 509
Arnold-Hochstries. II. 522, 535
Augustenburg, Herz. v. II. 467
Auerswald, v. I. 3
Ausonius. II. 247, 381

Baeyer, v. I. 11, 82
Bailey. II. 69
Bakewell. II. 425
Bako. II. 251
Barrett. II. 74
Barruel. II. 398
Baum. II. 528
Baumé. III. 370
Baumstark. III. 512
Baxter. II. 57
Beck. III. 370
Beckedorf, v. I. 211
Beckers. II. 417, 419
Beckmann, J. II. 11
Beguelin, v. I. 3, 131
Beil. II. 394
Belpaire, Adolphe. III. 349
Benckendorf, v. II. 12
Bennigsen-Förder, R. v. I. 186
Bentheim-Steinfurt, Fürst. II. 253
Berendt, G. I. 187, III. 587
Bergstrand. III. 548
Berkley. II. 394
Berlepsch, v. II. 550
Berndt. III. 511
Bernhard. II. 425
Berzelius. I. 186
Bessel. I. 11, 36
Bethe. III. 455
Beukelsson, Wilh. II. 569
Biel, Graf. II. 426, 454
Biot. II. 401
Birnbaum. III. 501
Birner. III. 548
Bischof. I. 290
Bitter. III. 585
Bninski-Glesno, Graf. II. 464
Blochmann. II. 121
Block, Alb. II. 17, 215, 216, 223, 226, 525, III. 184, 500, 510
Blomeyer. III. 548
Boch. II. 472
Bork. III. 502
Boeckh, R. I. 317
Boecking. II. 510
Bogislaw XIV. III. 511
Boldt-Welna. II. 465
Bolko I. II. 248
Boltz. III. 544
Bonpland. II. 46
Borchardt. II. 229
Borgstedt, v. I. 2
Borries, v. II. 540
Bouché, L. II. 254
Bourgingon. II. 552
Boussingault. II. 22, 428
Boyse. II. 74
Bozi. II. 412
Brand. I. 131
Breitenbauch, v. II. 121
Brenkenhoff, v. I. 395, 448
Brettschneider. III. 548
Brix. I. 192
Brünneck, v. II. 509
Buch, Levin. III. 100
Bückeburg, Fürst v. II. 523
Bückler. II. 413
Buffon. II. 424
Bühring. II. 253
Bülow, Graf v. III. 23
Büring. III. 131
Bujack-Meduniszken, v. II. 460
Bunge-Pleetz. II. 522
Burger. II. 18
Burgsdorf. II. 318, III. 503
Burgsdorf, v. II. 426, 454, 535

Cäsar. II. 5
Carmer, v. III. 101, 131
Cartier. III. 370
Cassini, Cés. Franç. I. 10
Cassiodor. II. 473
Castella. II. 510
Castlereagh. II. 408
Catena. II. 229
Celle. III. 508
Challenton. I. 194
Champonnois. II. 401
Chappe, Claude. III. 287
Chaptal. II. 276
Chłapowski, v. II. 464, 523
Christian, Bisch. v. Preuss. I. 307
Clemens, Aug., Erzb. III. 245
Clement. III. 536
Clerget. II. 401
Cline. II. 425
Cocceji, v. III. 101
Coene. III. 541
Colbert. II. 551, III. 245
Colerus, J. II. 9, 12, 249, 250
Columban. II. 248
Cook. II. 82
Cooke. II. 73
Cormik, Mac. II. 74
Coste. II. 567
Cothenius. II. 425, III. 505
Cotta. II. 323
Coupette. III. 541
Courtray. II. 412, 413, 420
Coventry. II. 425
Cranz-Brusenfelde. II. 254, III. 511
Croskill. II. 72
Culley. II. 425
Cumming. II. 74

Dąbrowski-Winagora, v. II. 465
Danckelmann. II. 321
Darwin. II. 425
Dathe. II. 550
Davy. II. 21, 22
Decandolle. IV. 152
Dechen, v. I. 164
Dedovic, v. II. 509, 525
Derfflinger. II. 252
Derosne. II. 398
Deyeux. II. 398
Dieterici, C. F. W. I. 5
Dietrich. III. 548
Dippe. II. 257
Dithmar. II. 12
Ditmar. III. 499
Doenhoff. II. 550
Dombasle. II. 398
Domhardt, v. II. 447
Donné. II. 501
Dorn. II. 148, 393
Dorothea v. Holstein. II. 252
Douglas-Ludwigsort. II. 461
Dove, A. W. I. 6, 132, IV. 152

Digitized by Google

Dressler, Alb. II. 281
Dressler, v. II. 460, 535
Drewitz. II. 73
Dubois. II. 535
Dubrunfauts. II. 399
Dumont. II. 399
Dzierzon. II. 550, III. 540

Ehrenfels, v. II. 426, 427
Ebart. II. 148
Eckert. II. 71
Eckhardt. II. 12
Eichhorn. III. 548
Einhof. III. 509
Einsiedel, Graf. II. 484
Eiserbeck. II. 253
Elisabeth Magdalene v. Braunschweig. II. 552
Elsner. II. 427
Engel, E. I. 6, 7, 45, 321, 387, II. 152, 308, III. 40, 175, 224, 349, 390, 397
Erhardt. II. 553
Exter. I. 194
Eytelwein, F. A. III. 184

Falkmann. II. 393
Fallou, F. A. I. 180
Fahrenheid-Angerapp, v. II. 454, 460
Fahrenheid-Beynuhnen, v. II. 460
Faxe, Arfried. II. 148
Feldhaus, Fr. I. 282
Feldt. I. 83
Fellenberg. II. 17, 121, 281, III. 500, 544
Fenser. III. 536
Ferber, C. W. III. 329
Ferdinand, Fürst, Anhalt-Köthen. II. 484
Ferdinand I. I. 386, II. 11, III. 245
Fettkötter. III. 541
Figuier. II. 398
Fintelmann. II. 254
Fischer. II. 195
Flandörffer. III. 541
Flatau, J. J. II. 244
Fleck. II. 177
Florinus. II. 280, 424
Flotow, v. III. 398
Fouqué. II. 253
Fraas, C. II. 20, III. 501
Frankenberg-Tillowitz, Graf v. II. 467
Frantzius, v. II. 536
Franz I. II. 424
Friedrich v. Hohenz. I. 74, 76
Friedrich I., König. I. 73, 75, 309, 374, 395, 444, II. 12, 252, III. 50
Friedrich II., Kurfürst. II. 251
Friedrich II., der Grosse. I. 2, 10, 18, 74, 76, 308, 309, 325, 330, 389, 391, 394, 395, 418, 441, 445, 446, 447, 448, 450, II. 9, 12, 13, 14, 26, 43, 170, 176, 229, 253, 294, 320, 406, 424, 436, 443, 447, 503, 507, 511, 552, III. 51, 101, 131, 245, 283, 410, 505
Friedrich II. v. Hohenstaufen. I. 307, III. 27
Friedrich v. Bremen, Erzbischof, I. 304, 356, 442
Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. I. 1, 17, 76, 308, 382, 443, 445, II. 254, 315, 382, 462, 507, III. 270, 282
Friedrich Wilhelm I. I. 2, 18, 309, 329, 396, 444, 446, 448, 521, 522, II. 12, 13, 253, 316, 447, 480, 503, 552, III. 283, 419
Friedrich Wilhelm II. I. 10, 76, 309, 450, 459, II. 253, 410, III. 166, 505
Friedrich Wilhelm III. I. 2, 10, 18, 76, 390, 521, II. 254, 509, III. 171, 311, 411
Friedrich Wilhelm IV. I. 76, 459, II. 19, 254, 281
Friese. III. 101
Frisch. II. 552
Frommel. II. 425
Fugger, Marx. II. 424
Fürst, v. II. 318
Fürstenberg, Graf v. II. 470
Fürstenberg. III. 536

Gahlen, v. II. 472
Gall, H. L. L. II. 276, 393
Gallus. II. 248
Garrett. II. 73, 74, 82
Gaschin, Graf. II. 466
Gasser, v. II. 12
Gassner. III. 499
Gauss. III. 288
Gauss, F. G. II. 152, III. 387, 585
Gay-Lussac. III. 370
Gebhardt. II. 257
Georg Wilhelm. II. 446
Germershausen. III. 101
Gero, Markgraf. I. 303
Gerstenberg. II. 37
Gilbert. III. 548
Gilly. II. 147
Gleditsch. II. 12, 253, 318, 567, III. 500, 503
Gmelin. I. 186
Godian, Simon. II. 252
Göthe, Eosander v. II. 252
Goetze. III. 96
Gohren, v. III. 548
Goltz, Frh. v. d. III. 502, 537
Grandeau. III. 548
Grasshof, M. J. II. 257
Gribel. I. 8
Grolmann, v. I. 10
Gronau. I. 131
Gropp-Isterbies. II. 57
Grouven, H. II. 430, III. 548
Grunert. II. 321
Grunert. III. 548
Günther. II. 550
Gundelsheimer. II. 253
Gwynne. I. 194

Haage, Fr. Ant. II. 257
Habedank. III. 548
Hagen, O. v. II. 319, 381, 563
Hagen, Frhr. v. II. 318
Hagen, v. III. 503
Hallaschke. I. 83
Hanamann. III. 548
Hansemann, David. III. 151
Hanssen, G. I. 347, III. 589
Hardenberg, Fürst. I. 398, II. 509, III. 283, 454, 508
Harrach, Graf. II. 188
Hartig, G. L. II. 39, 321
Hartstein, E. III. 519
Haugwitz, Graf. II. 509
Häusler, C. S. II. 148, 263, 269
Hawliczek. I. 83
Haxthausen, A. v. I. 350, II. 134
Heese, A. II. 553
Heiden. III. 548
Heidepriem. III. 548
Heinrich I., Kaiser. I. 303, 329, II. 248
Heinrich II. v. Schles. III. 304
Heinrich IV. v. Frankr. II. 551
Heinrich, D. III. 520
Held. II. 398
Heller. II. 466, 524
Hellriegel. III. 549
Helmold. I. 303
Henkel-Donnersmark, Graf II. 466, 538
Henneberg, W., II. 430, 546, III. 548
Hennert. II. 317
Hensche-Pogrimmen. II. 460
Heresbach. II. 11, 249
Hermbstädt. II. 254
Hertefeld, v. I. 444, II. 465
Hertzberg, v. I. 445
Herzberg. III. 536
Hildebrandt. II. 253
Hilveti. II. 509
Hirsch. II. 148
Hirzel. III. 548
Hlubeck. II. 22, III. 547
Hoang-Ti. II. 551
Hochberg, v. II. 424
Hoffmann, Joh. Gottfr. I. 3

Hoffmann. I. 83
Hoffmann. II. 394, III. 548
Hofmeister. III. 548
Hohberg, v. II. 280
Holstein-Beck, Herz. v. II. 509
Hooke, Robert. III. 287
Howard. II. 398
Hoym, Graf. I. 2
Hübner. II. 152
Hübner, O. III. 176
Humboldt A. v. I. 6, 132, II. 46
Humboldt, W. v. II. 440, III. 506
Hundeshagen. II. 18
Hunt. II. 425
Hussack. II. 553
Hussey. II. 74

Jacobi. III. 541
Jacobi. II. 567
Joachim I. II. 251
Jochim II. I. 369, II. 11, 244, 251
Joachim Friedrich. II. 252, III. 100
Johann v. Jülich-Berg. I. 373, III. 216
Johann Cicero. I. 443
Johann Georg. I. 445, II. 252
Johann Sigismund, I. 75, 76, III. 100, 282
Johann v. Böhmen. III. 244
Isnard. II. 398
Itzenplitz, Graf. II. 509
Jühlke. II. 216
Justi, v. II. 12

Kamecke, Graf. II. 253
Karl der Grosse. I. 302, 303, 328, 345, 365, 373, II. 9, 545, 549, III. 47, 244
Karl II., der Kahle. III. 302
Karl IV. I. 363, 365, II. 11, III. 217
Karl V. III. 52, 282
Karmrodt. III. 548
Kasimir v. Polen. I. 308, 382
Keilholz. II. 257
Keller. II. 18
Kent, William. II. 251
Kirch, Gottfr. I. 131
Kirch, Christfried. I. 131
Kirch, Christine. I. 131
Kirten. II. 553
Klaproth. I. 186
Kleine. II. 550
Kleinert. III. 539
Knobelsdorf, v. II. 253, 426, 454
Kobell, v. I. 186
Koch, K. II. 257
Koerber. II. 484
Körte, Franz. III. 509
Kohlrausch. III. 548
Kolbe. II. 257
Konrad v. Masowien. I. 307
Korbianus, Desiderius. II. 252
Kopisch, C. G. II. 411
Koppe. I. 211, II. 18, 122, 175, 224, 229, 427, III. 398, 455
Koppy, Baron v. II. 398
Kobelmann. II. 20
Kralmann I. III. 541
Kralmann II. III. 541
Kramsta. II. 411
Kramsta-Gaebersdorf, v. II. 467
Kratz. III. 541
Krauseneck, v. I. 10
Kreth. II. 522
Kretschmer. II. 56
Kreyssig. II. 429
Krocker. III. 548
Kropf. II. 318
Krug, L. I. 2, II. 26, III. 381, 454
Kruse-Neelzow, v. II. 464
Kühn. III. 548
Kühn, J. II. 430, III. 525, 548
Kunitz, Fr. II. 525
Küpper. II. 72

Labuhn. II. 71
Lacky-Neustadt, Graf. II. 464
Laer, v. II. 413, 540
Laffon. I. 34
Landau, G. I. 345, II. 132
Langermann. II. 440, III. 506
Langethal. II. 20
Lanke. II. 43
Latz. II. 528
Lauer. II. 427
Lawes. III. 547
Lehde. III. 548
Lehmann-Nitsche. II. 465
Lehndorf-Steinort, Graf. II. 454, 460, 535
Leitenberger. II. 74
Lengerke, A. v. I. 14, 211, II. 18, 26, 90, III. 385, 553
Lenné, Pet. Jos. II. 254, 552
Leopold I., Kaiser. II. 382
Leopold IV. v. Oester. III. 303
Leopold, J. G. II. 13
Leske. II. 425
Leukart. II. 550
Leus. II. 528
Lichnowski, Fürst. II. 484, 508, 509, 525
Licht, F. O. II. 401
Liebig, Just. v. I. 186, II. 22, 428, III. 490, 547
Lindenau, Graf. II. 425, 426, 447, III. 505
Lingenthal-Zachariae, v. II. 152, III. 385
Link. II. 254
Liverpool, Lord. II. 408
Locatelli. II. 73
Löbe, W. II. 122
Lora, Graf de. I. 194
Lorenz, Chr. II. 257
Louise Henriette v. Oran. I. 443
Lowitz. II. 398
Ludwig, Kaiser. III. 303
Ludwig XIV. II. 251, 551
Lüdersdorf. II. 76
Ludolf. II. 254
Lullus, Raymundus. II. 382
Lummis. II. 69
Lüttwitz, Baron v. II. 441, III. 541
Lutz. I. 83

Maass. II. 509, 522
Mädler. I. 131
Magni-Eckersdorf, Grf. II. 398, 484, 508, 509
Mahlmann. I. 6
Malcher. III. 541
Malchus, Graf v. II. 27
Maltitz, Baron. II. 466
Maltzahn-Sommersdorf, v. II. 482
Manger. II. 253
Marggraf, A. S. II. 397
Massow, v. II. 13
Mathias, Michel. III. 282
Mauvillon, J. III. 309
Max, Friedr., Erzb. III. 245
Mayer von Kupferzell. II. 21
Medicus. II. 18
Meikle. II. 74
Meinhard v. Querfurt. I. 443
Meinhard. II. 252
Mentzel, F. II. 427
Mentzel, O. II. 426, 454
Mette. II. 257
Meyer, J. F. II. 17, 309, III. 183
Michelmann. II. 252
Mielżynski, Graf. II. 464, 483
Mirabeau, Graf. III. 309
Mittburger, Nic. Jac. II. 549
Mittmann. III. 541
Mitscherlich. II. 401
Möge. II. 398
Möhl. II. 82
Möllendorf, v. II. 419
Mollard, v. II. 483
Moltke, Graf. II. 509
Monnier, Le. III. 287
Monteton, Dijon v. II. 17
Morse. III. 288
Möser, J. II. 131
Motz, v. II. 323
Müffling, v. I. 10
Müller. I. 297
Müller. III. 548
Müller. II. 53
Müller-Mühlenhagen. II. 464
Müllendorf v. II. 419
Münchhausen, v. II. 11, 424
Murray, Lord. III. 287
Mycielsky-Dembno, v. II. 464

Napoleon. I. 75, II. 398, 449, III. 245
Nathusius. II. 398
Nathusius-Hundisburg, H. v. II. 430, 486, 530, 538
Nathusius-Königsborn, W. v. II. 517
Neander. II. 148
Nebbien. II. 16
Neszler. III. 548
Neubauer. III. 548
Neumann-Szirgupoenen, v. II. 454, 460, 535
Neumann-Weedern, v. II. 460, 522
Niebuhr. I. 398
Nobis. III. 536
Noebel. I. 179
Nohl. III. 528
Nôtre, Le. II. 251, 252

Ockel. II. 427
Oelerdissen. III. 541
Oersted. III. 288
Oesfeld I., v. I. 10
Oesfeld II., v. I. 10
Oettingen-Wallerstein, Fürst zu. II. 253
Oppersdorf, Graf. II. 484
Otto I., Kaiser. I. 303
Otto, Bischof. II. 248
Otto. II. 71, 254
Owstin-Quilow. II. 464

Pabst. II. 18, 429, III. 489, 511
Pachelbl-Gehag-Carnin, v. II. 464
Papendieck. II. 461, 535
Pannewitz, v. II. 18
Parkes. II. 57
Parma, Herzogin v. II. 540
Parry. II. 425
Paschley. II. 69
Patzig. III. 543
Paul, v. St. II. 282
Paulus Aegineta. II. 544
Payen. II. 398
Peck. III. 548
Peel, Robert. III. 271
Perel, E. II. 70
Persius. II. 254
Pestalozzi. II. 121
Peters. III. 548
Petersen. II. 282
Pétiot. II. 276
Peyer. II. 57
Pfeil, W. II. 315, 321, 557, III. 184, 503
Philipp II. III. 52
Pincus. III. 548
Pintus. II. 74
Pirmin. II. 248
Pistorius. II. 393
Pitt. II. 408
Platte, Gabr. II. 73
Platz. II. 257
Pless, Fürst. II. 466
Pluvinet. II. 398
Pohl. II. 401, III. 540
Pohl-Gr.-Labehnen. II. 460
Poncet-Tomysl, v. II. 465
Pope. II. 251
Prager, David. II. 552
Prenden. II. 43
Prillwitz. II. 509
Probus. II. 247
Proskau, Graf v. III. 520
Proust. II. 428
Pückler-Muskau, Fürst. II. 256, 484

Quesnay, Du. III. 354

Radziwill, Fürst. II. 172
Ramlow, J. A. II. 552, 553
Rammelsberg. I. 186
Ransleben. II. 254
Rappard, v. I. 194
Ratibor, Herzog v. II. 466
Rau. III. 501
Rau, K. H. II. 66
Rautenberg. II. 38
Reck, Fr. II. 522, 535
Reichardt, J. Chr. II. 11, 56, 257, III. 548
Reiche-Rozbitek, v. II. 465
Reinhold. II. 12
Renard, Graf. II. 466
Reuss, v. II. 323
Reuter. II. 528
Reymann, C. D. I. 12
Richter. III. 370, 541
Ricus, Andr. II. 549
Rikardo. III. 428
Rimpau. II. 283, 538
Ritthausen. II. 395, III. 548
Robert. II. 57
Robinson. III. 271
Rochow, v. III. 455
Rodbertus-Jagetzow. III. 428
Rose, Heinr. I. 186
Roth, J. I. 176
Roth. II. 397
Rothe, A. II. 122
Rother. II. 509
Roy. I. 194
Rudolph II. III. 282
Rudolph. II. 73
Rüfin, Alfred. III. 541
Ruellius. II. 424
Ruini. II. 424
Rummler. III. 370
Ruppel. II. 535

Saher, v. II. 244
Sadebeck. I. 82
Salm-Reifferscheidt-Dyck, Fürst zu. I. 261
Salza, Herrmann. I. 307
Salzmann, Zacharias. II. 253
Sangusko, Fürst. II. 464
Saucken-Julienfelde, v. II. 460
Saucken-Tarputschen, v. II. 454, III. 460
Saussure. II. 22
Schall. II. 281, III. 544
Scharnweber. III. 454
Schenk, C. F. I. 349
Scheerer. I. 186
Schimnitz. III. 521
Schinke. III. 541
Schlettwein. II. 12
Schlüter. II. 252
Schmalz, J. F. L. II. 17, 427, III. 184
Schmettau, v. I. 10
Schmidt. II. 73
Schmitz. II. 528, 541
Schneider. III. 536
Schöller. II. 413
Schoen. II. 466
Schoen, Theodor v. I. 398, II. 508
Schönbein. II. 32
Schoenfeld. II. 412, 550
Schöning, v. I. 395, 448
Schoenleutner. II. 17, III. 500
Scholz. I. 83, III. 548
Schorlemer, Frh. v. I. 282
Schreber. II. 12
Schreiber, F. E. II. 411
Schroeder. II. 71, 257
Schwarz. II. 170, 393
Schweinitz, Graf. I. 83
Schweitzer. II. 18, III. 489, 517
Schwerin, v. II. 252
Schwerin, Graf. II. 427
Schwerz, v. I. 131, 211, 453, II. 17, 18, III. 500
Schwürz. III. 536
Schubarth, v. I. 10
Schubart v. Kleefeld, J. L. II. 13, 425
Schubert. I. 308, II. 20, 27
Schübler. II. 18, 22
Schützenbach. II. 401
Schur. II. 53
Schulenburg, Graf. III. 503
Schulze, Fr. III. 472, 500, 511, 548
Schulze. II. 18
Schulz-Fleeth. III. 523
Sebizius. II. 280, 549
Seckendorf-Brook, Baron v. II. 464
Seeler. II. 535
Senfft v. Pilsach, Frh. I. 459, II. 281, III. 543
Serres, de. II. 280
Servatus. II. 473

Digitized by Google

Settegast, C. II. 419
Settegast, H. II. 430. III. 521, 522
Settegast, Otto. III. 527
Siau. I. 172
Siebold, v. II. 550
Siemens. II. 393
Sigismund, Kaiser. I. 74, 76
Simson, Robert. III. 330
Simpson-Georgenburg, v. II. 460
Sinclair, J. II. 425
Skrodzki. III. 545
Smith, Adam. II. 56, 57, III. 354
Sömmering. III. 288
Soleil. II. 401
Solms-Braunfels, Fürst. I. 527
Solms-Hohensolms, Fürst. I. 527
Sommerville. II. 425
Spiegel, v. II. 419
Spiesz. III. 548
Sprengel. II. 22, 429, III. 517, 547
Stanley, Lord. II. 22, 46
Steegemann. I. 398
Steffens, Heinrich. I. 83
Stein, Frh. v. I. 3, 67, 330, 397, III. 108
Steinhell. III. 288
Stelzer. II. 484
Stenzler. III. 541
Stisser. II. 12
Stöckhardt. II. 22, III. 547
Stohmann, F. II. 430, III. 548
Stollberg, Graf. I. 527
Stosch, Graf. II. 550
Stoppani. III. 370
Stromeyer. I. 186
Struensee, v. III. 311
Suarez, C. C. G. I. 385, III. 101
Sulkowski-Reisen, Fürst. II. 465
Sully. II. 551
Sunesen. III. 48
Sykes. III. 370

Tabernaemontanus. II. 10
Taxis, Franz v. III. 282
Thaer, Albr. I. 398, 453, II. 14, 21, 32, 56, 65, 69, 73, 281, 425, 440, 509, 514, III. 183, 281, 454, 471, 500, 506, 508
Thaer, A. III. 510, 523
Thaer, Philipp. III. 509
Theodorich. II. 473
Thiele-Winkler, v. II. 466, 538
Thierry. II. 401
Thomasius. II. 12
Thünen, v. II. 16
Thurn u. Taxis, Fürst v. I. 527
Thurneisser. II. 252
Töpfer. II. 553
Tranchot. I. 10, 11
Treutler. III. 287
Tralles. I. 131, II. 391, III. 370
Trommer. III. 548
Tschudy. II. 410
Türk, v. II. 552
Tull. II. 15, 73

Veltheim-Harbke, Graf v. II. 426, 454
Ventzke. II. 401
Viebahn, G. v. I. 8, II. 20, III. 389
Villanova, Arnoldus de. II. 382
Vincent, L. II. 281, 282
Vincke, v. I. 121, II. 254, 411, 508
Vincke-Olbendorf, v. II. 57
Vogel. II. 550
Voght, v. II. 16
Vohl. I. 292
Voigdt-Dombrowken. II. 460
Volland. III. 548
Voss, v. III. 166

Wagener. III. 522
Wagner J. Ph. II. 427, 514
Walpole, Horace. II. 251
Watson. III. 287
Weber, Wilhelm. III. 288
Weber. I. 194
Weckherlin, v. II. 18, 427, 429, III. 490, 547
Wedell, v. II. 317
Wehrmann. I. 467
Wehowsky. II. 467
Weiske. III. 548
Werkmeister. II. 254
Werner, A. G. I. 162
Werner. III. 155
Westfalen, Graf v. II. 470, 527
Wewerka. II. 69
Wichura. II. 553
Wicke, W. III. 548
Wied, Fürst zu. I. 527
Wieland. I. 10
Wigfall. II. 74
Wilda, A. II. 20
Wilhelm I. I. 76
Wilhelm III. v. Engl. III. 270
Wilhelm v. Holland. II. 250
Wilkens, P. II. 430
Willmann, A. A. W. II. 412
Winkler. III. 287
Winrich v. Kniprode. II. 248, III. 269
Winterfeld-Murowana-Gostin, v. II. 465
Wittgenstein, Fürst. I. 527
Witichind. I. 329
Wlömer. II. 447
Wöllner, v. I. 394
Wolff, E. II. 220, 429, 430, III. 548
Wolff, W. III. 548
Wollup. III. 509
Woulff. II. 393
Wulffen-Pietzpuhl, v. II. 16, 19, 47, 177, 228, 229, III. 189

Young. II. 425

Zanthier, v. II. 318
Zeller. II. 18
Ziemann. II. 257
Zierl. II. 22
Zink. II. 12, 13

D. Register der Orts- und Volksnamen,

soweit sich deren Auffinden nicht aus der gleichmässig festgehaltenen geographischen Folge der Darstellung in den einzelnen Abschnitten oder Verzeichnissen ergiebt.

Aachen. I. 99, 168, II. 240, 265, 553, III. 56, 372, 416
Aar. I. 121
Abberade (Mansfeld). I. 75
Achterwasser. I. 124
Adelnau. II. 141
Adenau. II. 284
Adriatisches Meer. I. 82
Aegypten. II. 546
Agger. I. 120
Ahr. I. 98, II. 272
Aire (Flandern). III. 48
Aken a. d. Elbe. III. 128
Aland. I. 100, 128
Alemannen. II. 473
Alexandrowka (Potsd.). II. 254
Alikendorf (Oschersleben). I. 78
Alle. I. 109
Allenstein. I. 461, III. 66, 128, 308
Aller. III. 123, 242, 461
Allgau. II. 474
Alpen, die. I. 165
Altena. I. 98

Digitized by Google

Altenbeken. III. 591
Altenburg. I. 361, III. 89
Althaldensleben. II. 256, 398
Althoff Ragnit. II. 256
Altkloster. III. 460
Altmark, die. I. 74, 378
Altmersleben (Kalbe). I. 169
Altmorschen. III. 548
Altona. II. 408, III. 49
Altstedt (Sachsen). II. 508
Altvatergebirge. I. 82
Amerika. II. 230, 365, 524
Amsterdam. I. 80, 82, III. 52, 265, 369
Andernach. I. 182
Anger. I. 120
Angerapp. I. 107
Angerburg. I. 460, II. 98
Angermünde. I. 94
Angrivarier. I. 302
Anhalt. III. 311, 464
Anklam. I. 94
Annaberg (Kosel). I. 189
Annaberg (Bonn). II. 541, III. 518, 532
Ansbach. III. 384
Antillen. II. 397
Antwerpen. III. 280, 370
Araber. II. 382
Ardennen. II. 471, 563
Arendsee. III. 202
Argonnenwald. I. 171
Arkona. I. 170
Arlass (Gefell). I. 77
Arnsberg. III. 471
Arnsberger Wald. II. 563
Arneburg, Kreis. III. 202
Arys. I. 140, III. 460, IV. 140, 142
Asbruch. I. 100
Aschersleben. I. 197, 302, II. 257, III. 113
Aschkoppe. I. 84
Astenberg. II. 133
Atmath. I. 126, 569
Atzleben (Oschersleben). I. 78
Augsburg. II. 397
Auscha. II. 244
Ausschlag. III. 49
Aussig (Böhmen). I. 116, 192
Australien. I. 191, II. 524
Autfeld (Brilon). I. 190
Avignon. II. 240
Ayrshire. II. 482
Azoren. II. 397

Babelsberg. II. 254
Babylon. III. 52
Baden, Grossh. II. 425, 489, III. 537, 547
Baden (Weser). III. 592
Badersleben (Halberstadt). III. 501, 532
Bärenthal (Hohenzollern). I. 77
Bärenklau (Spandau). II. 451
Balmsche See. I. 124
Bakerinsel. II. 46
Balga. II. 446
Ballenstedt, Gross-. II. 229
Balsamerland. I. 304
Baltimore. II. 74
Baltischer Landrücken. II. 543
Balve (Arnsberg). III. 308
Barbelwitzer Bodden. I. 125
Barby. I. 75, II. 562
Bardengau. I. 302
Barenhof. III. 66
Barlogi (Czersk). I. 460
Bartenstein. I. 107
Barth. I. 105
Barthke. I. 125, 127
Barther Bodden. I. 125
Bartsch. I. 95, 449
Bauditten. III. 253
Bauhof (Sigmaringen). III. 534
Bautzen. III. 592
Bayern. II. 354, 357, 388, 486, 489, 552, III. 391
Bayreuth. III. 348, 548
Bebra. III. 591
Beck. I. 126
Beelen (Warendorf). III. 307
Beerbaum (Biesenthal). II. 177
Beerwalde (Land). I. 74
Beeslak. II. 446
Beeskow. I. 74
Beitsch. II. 524
Belgard. III. 198
Belgien. II. 200, 411, III. 334
Bellschwitz. II. 509, 521
Belochrobaten. I. 302
Belzig. I. 74, 85
Bendorf (Koblenz). II. 553
Benneckenstein. I. 76
Benrath. II. 261
Berent. III. 196
Berg, Grafsch. II. 438
Berg, Grossherz. I. 75, II. 384
Bergenhusum. III. 48
Berkel. I. 128
Berleburg. II. 526
Berlin. I. 67, 94, 131, 140, 187, II. 13, 20, 52, 122, 249, 251, 259, 314, 318, 341, 365, 397, 454, 497, 513, 548, 552, 564, III. 50, 53, 100, 114, 155, 308, 332, 354, 371, 376, 463, 472, 500, 503, 523, IV. 133, 144
Botanischer Garten. II. 252
Dorotheenstadt. II. 251
Grüner Graben. I. 130
Hippodrom. II. 254
Königsgraben. I. 130
Kupfergraben. I. 130, II. 252
Landwehrkanal. I. 117, 130, III. 246
Linden. II. 252
Louisenstädtischer Kanal. I. 130
Lustgarten. II. 252
Monbijou. II. 252
Schloss. II. 252
Schlossgarten. II. 251
Schiffahrtskanal. I. 130, II. 254
Schleusenkanal. I. 130
Thiergarten. II. 252, 253
Zwirngraben. I. 130
Bernkastel. I. 348
Beskiden. I. 82
Betzdorf. I. 98
Beuel (Bonn). I. 197
Beuthen (Oberschl.). I. 85
Beuthen a. O. II. 249
Bialystock. III. 384
Bielau. III. 500
Bielefeld. II. 410, 412, III. 334, 500
Bielstein (Olpe). II. 281, III. 544
Biesenthal. III. 504
Billwärder. III. 49
Bimmen. I. 91
Bingerbrück. I. 99
Bingerloch. I. 121
Birkenfeld. I. 99
Birnbaum. II. 338, III. 307
Bischofswerda. III. 592
Bischofswerder. III. 196
Bissingen (Hechingen). I. 197
Bitburg. II. 34, 244, III. 545
Bitterfeld. II. 244
Blankenberg (Gefell). I. 77
Blies. I. 99, 120
Blintendorf (Gefell). I. 77
Blondzininer See (Schwetz). II. 570
Blumberg (Gumbinnen). II. 508
Bober. I. 95, 113
Boberberg. I. 74
Bochum. III. 334
Bocker Heide. I. 461, II. 283, III. 130, 453
Bodden, der. I. 128
Bodenbach. III. 591
Bodstedter Bodden. I. 128
Böhmen. I. 317, II. 261, 347, 354, 486
Bönninghausen. II. 413
Bomst. II. 262
Bonn. I. 98, III. 517, 548, 588
Boppard. IV. 135
Borck, Kreis. III. 198
Bordeaux. III. 280
Bornstedt (Potsdam). I. 522
Borsdorf. II. 250
Borutin (Ratibor). II. 508
Botzlar (Lüdinghaus.). III. 532
Boyenstein (Beckum). II. 451

Brabant. II. 470
Brahe. I. 95, 111
Brake (Schildesche). II. 413, III. 592
Brakel. II. 527
Brandenburg, Mark. I. 303, 378, III. 50
Brandenburg, Bisth. I. 304
Brandenburg a. d. H. III. 68, 248
Brandenburg (Königsberg). II. 536
Brannibor. I. 303
Braunsberg. I. 95, III. 269
Braunschweig. II. 14, 256, 258, 547, III. 80, 88, 370, 391, 499, 548
Breeger Bodden. I. 125
Breetzer Bodden. I. 125
Bregenz. II. 248
Breite. I. 125
Bremen. I. 304, 356, II. 408, III. 260, 285, 289, 334, 370, 373, 378, 592
Bremerhafen. III. 781, 592
Breslau. I. 96, 140, 303, 442, II. 10, 74, 121, 224, 239, 240, 251, 257, 260, 344, 455, 485, 500, 513, 517, 553, III. 51, 128, 243, 255, 303, 308, 332, 361, 372, 376, 470, IV. 133, 140
Brieg. I. 96, II. 122, 517, III. 244, 255, 331
Briesen. III. 196
Brieskow (Lebus). II. 342, III. 256
Brizaner. I. 303
Brocken. I. 85
Brohl. I. 121, 168
Bromberg. I. 95, III. 539, IV. 133
Bromberger Kanal. I. 129
Bruchsee. II. 121
Bructerer. I. 302
Brügge. III. 52
Brühl. II. 261
Brünn. II. 426
Brüsterort. II. 369
Brunshausen. III. 247
Bubainen. I. 108
Buckowsche See. I. 105
Bückeburg. I. 98
Büren. II. 527
Bütow. I. 9, 74, III. 308
Bugger Bodden. I. 125
Buke. I. 98
Bukow. II. 244
Bunzel. I. 96
Burbach. I. 84, III. 464
Burg (Kottbus). III. 68
Burg (Genthin). III. 113
Burghardsgrube. I. 96
Busch, der (Hinterpommern). I. 229
Buschdörfer (Fläming). II. 194
Buser Wiek. I. 125

Call. III. 591
Calvörde. II. 468
Campsee. I. 105
Camsdorf, Gross u. Klein (Ziegenrück). I. 77
Canth. II. 240
Cappel (Paderborn). I. 78
Cappenberg, Abtei. I. 75
Carlskrona. II. 148
Carlsmarkt, Schloss. II. 540, 550
Celle. II. 15, III. 500
Chantilly. II. 250
Charlottenburg. II. 252, 254, 256
Charlottenhof. II. 254, 556
Chatten. I. 301
Chelles. II. 398
Chemnitz. III. 548
Cherusker. I. 302
Chicago. II. 76
China. II. 73, 397, 530, 546, 551
Chmielinka (Buk). II. 244
Chorin. III. 504
Christburg. III. 196
Christiania. III. 281
Chrostowo (Chodziesen). III. 530
Chrzelitz (Neustadt). II. 515, 525
Cloud, St. II. 250
Colbitzer Heide. II. 562
Commern (Schleiden) I. 200, III. 453
Corbetha. I. 97
Corvey. I. 75, 329, 377
Courtray. II. 420
Crosdorf (Wetzlar). I. 77
Cunrau (Drömling). II. 283
Czechen. I. 303
Czernijewo (Bromberg). II. 171
Czersk. II. 284, III. 544

Daber, Kr. III. 198
Dänemark. II. 125, 468, 543, III. 367
Dahme (Jüterbog). I. 132, III. 532, 548
Dahlheim (Büren). II. 487, 509, 527
Damgarten (Franzburg) III. 308
Dammscher See. I. 114, 124
Dange. I. 126, III. 252
Danzig. I. 75, 383, II. 10, 262, 522, 535, III. 60, 115, 196, 269, 278, 280, 331, 372, IV. 132
Danziger Werder. I. 110, 222, II. 474, 503
Dars. I. 90, II. 374, 561
Darsser Ort. II. 374
Dargainensee. I. 105
Darmstadt. II. 18, IV. 135, 139
Daun. III. 545
Dawert. II. 445, 469
Dedesdorf. III. 592
Degow. I. 94
Deichsel, Schnelle. I. 96
Deime. I. 126, III. 253
Delbrücker Land. I. 373
Denklingen (Waldbroel). III. 534
Dessau. II. 256
Detmold. III. 89
Dettingen (Hohenzollern). II. 571
Deutsche. I. 301, 303, 366, II. 125, 311, 445
Deutsch-Krone. I. 73
Deutsch-Eylau. III. 196
Deutz. I. 98
Devinsee. I. 125
Dewitsch. III. 1 8
Diemel. III. 592
Dietz. III. 265
Dievenow. I. 115, 124, 127
Dingken. II. 561
Dirschau. I. 95, III. 196
Disley. II. 425
Dithmarschen. I. 367
Dobberpfuhl. I. 170
Dobsonka. I. 95
Döllnfliess. I. 448
Dollstedt. III. 253
Domnowitz (Trebnitz). I. 361, II. 7, 124
Domslau (Breslau). I. 361, II. 7, 124
Donau. I. 86, 122, III. 240
Dorla. I. 74
Dornburg (Schoenebeck). I. 78
Dorsten (Recklinghausen). III. 307
Dortmund. I. 75, 98, 100, III. 334
Dosse. I. 100, 128, 448
Drackenburg. III. 592
Drage. I. 95, 113, 127, III. 49
Draheim. I. 74
Dramburg. I. 73, III. 168
Dreetz. III. 68
Dresden. I. 116, III. 175, 265, 548, 592
Drewenz. I. 110
Dreyo. III. 592
Drömling, I. 118, 449, 461, II. 134
Droeschkau (Laus.). II. 508
Dublin. III. 280
Duckow. I. 76
Duderstadt. III. 204
Dülken (Kempen). II. 413
Düren. I. 99, II. 413, 553, III. 591
Düssel. I. 120
Düsseldorf. I. 9, 98, II. 261, III. 334, 372, 590, 596
Duisburg. I. 99, II. 353, 448, III. 458
Duisburger Kanal. I. 130
Dundee. II. 417
Dunsch. I. 127

Digitized by Google

Dusemond (Bernkastel). III. 545
Dwina. I. 171

Ebbegebirge. I. 167
Eckartsberga. III. 308
Eckersdorf (Glatz). II. 398, 508
Eckrath. I. 98
Eggersdorf. I. 97
Ehrenbreitstein. III. 97
Eichberg (Hirschberg). IV. 133
Eichsfeld. I. 74, 167, 377, 423, II. 406, III. 124
Eifel. I. 84, 462, 470, II. 528, 541, 352
Eilenburg. III. 113
Eisenach. I. 97
Eiserfei (Schleiden). II. 528
Elbe. I. 89, 98, 116, 174, 266, II. 264, 571, III. 242, 244, 247, 256, 259
Elb-Spreekanal. III. 250
Elberfeld. I. 98, III. 56, 372
Elbing. I. 95, II. 262, 496, III. 66, 196, 253, 269, 278, 310, 332.
Elbingstrom. I. 126
Elbing-Oberländische Kanal. I. 89, 110, III. 246, 253
Elde. I. 100
Eldena. II. 18, 537, III. 511
Elm. I. 85
Elsfleth. III. 592, IV. 134
Elster. I. 97, 118, 461, III. 128
Elten. I. 75
Elverdissen. III. 500
Emden. III. 88, 281, IV. 135
Emmerbach. I. 100
Emmerich. I. 99, III. 261
Ems. I. 98, 119, III. 242, 246, 260
Emscher. I. 98, 120, II. 445, 469, 488.
Emsterfliess. I. 128
Engern. I. 302
Engers. II. 255, 449
England. II. 19, 46, 408, 444, 474, 483, 496, 526, 534, 545, III. 269, 424
Ennepe. I. 98
Enslingen (Hohenzollern). I. 77
Erdmannsdorf (Hirschberg). II. 412
Erfurt. I. 18, 74, 140, II. 10, 219, 236, 241, 246, 250, 257, 260, 384, III. 86, 105, 113, 204, 334, 368, 499, IV. 134, 144
Erkelenz. I. 99
Erkenruhr. I. 121
Ermeland. II. 406
Erft. I. 99, 121
Erftkanal. I. 130
Erftniederung. III. 130, 461
Erwede. III. 49
Erzgebirge. I. 166
Eschweiler (Aachen). I. 99, 198
Eskendorf (Minden). II. 527, 540
Essen. I. 75, 376, II. 133, III. 459
Eulengebirge. I. 82, II. 312
Euskirchen. III. 591
Eutin. IV. 133
Eydtkuhnen. I. 95

Ferdinandshoff (Uckermünde). II. 451
Ferse. I. 95
Finkenstein (Rosenberg). II. 509, 553
Finowkanal. I. 114, 443, III. 244, 256
Finsterwalde. I. 74, III. 54
Firth of Forth. III. 280
Fischhausen, Kr. II. 369
Fitt, die I. 125
Fläming. I. 84, 304, II. 217, 261
Flamländer. I. 303, II. 506, III. 587
Flatow, Kr. I. 73
Flemming, Kr. III. 198
Florenz. II. 250
Florida. II. 546
Fordon. I. 111
Franken. I. 301, 307, 377, II. 136
Frankenfelde (Möglin). II. 509
Frankenhausen. II. 133
Frankenstein (Schles.). I. 259, II. 34, 215, 312
Frankenwald. I. 167
Frankfurt a. M. III. 153, 285, 303, 368, 370, 373, 378, VI. 135, 139
Frankfurt a. O. I. 95, II. 12, 407, 552, III. 308, 332, VI. 133
Frankreich. II. 280, 429, 468, 526, 551, III. 269, 424
Franzburg. III. 308
Französische Departements. II. 384
Fraustadt. III. 68
Freistadt. II. 262, III. 196
Freudenthal. I. 83
Freusberg (Altenkirchen). I. 459
Freyberg i. Sachsen. III. 591
Freyburg i. Breisgau. III. 303
Freyburg (Schles.). I. 96, II. 411
Friedeberg. III. 68
Friedewald (Altenk.). I. 459
Friedland (Ostpr.) I. 109
Friedland (Schles.) II. 538
Friedrichsfelde (Berlin). II. 252
Friedrichswalde (Goldapp). I. 89
Friedrich-Wilhelms-Kanal. I. 113, III. 256
Friesack. I. 100
Friesen. II. 136
Friesland. II. 474
Frisching. II. 496
Frose. I. 75
Funebach. I. 97
Fulda. I. 118, 357, III. 586, 591

Galizien. II. 342, 444, 465
Gallen, St II. 130, 382
Gallien, rhätisches. II. 67
Gardelegen. II. 244, 249
Gardesche See. I. 105, II. 569
Gardienefliess. I. 95
Garnsee. III. 196
Gebesee (Weissensee). II. 220
Geiserichsee. I. 105, III. 253
Geestnacht. III. 49
Gefell (Ziegenrück). I. 77
Geilenkirchen. I. 99
Geldern. I. 75
Geltow (Potsdam). II. 255
Georgenburg. II. 446
Gera. I. 97, 118
Gerafluss. I. 97
Gerden. III. 482
Gersdorf (Lauban). I. 96
Gerstland, wendisches. II. 164
Germain St. II. 250
Gerstungen. I. 97, III. 591
Gevelsberg. I. 98
Giersdorf (Hirschberg). III. 546
Giessen. I. 98, II. 15, III. 499
Gilge. I. 126, III. 245
Gillenstrom. I. 125
Gladbach. I. 99, III. 591
Glanthal. II. 487
Glattbach (Hohenzoll.). II. 356
Glatz. I. 33, II. 553
Glauchow a. Oder. III. 128
Gleiberg (Wetzlar). I. 77
Gleissethal. II. 246
Gleiwitz. I. 96, II. 344, III. 254
Glewitzer Wiek. I. 125
Gliechow (Kalau). III. 501, 530
Glienicke (Potsdam). II. 254
Glin. II. 178
Glogau, Gr. I. 95, III. 68
Glugowsko. I. 111
Gnesen, Bisthum. I. 303
Goar, St. II. 571
Görlitz. I. 97, II. 547, 553, III. 133, 548, IV. 134
Gössnitz. III. 591
Göttingen. III. 499, 548, IV. 134
Gogolin (Oppeln). I. 191
Goldapp. I. 88
Goldentraum (Lauban). I. 190
Gollenberg (Köslin). I. 90, II. 168
Gollub. III. 196
Golmberg. I. 85
Golzow. III. 591
Gommern. I. 75
Gossewitz (Ziegenrück). I. 77
Gotha. III. 56

Digitized by Google

Gottesberg. I. 96
Gottern, Gr.- u. Alt- (Langensalza). I. 354, 438
Graase (Falkenberg). II. 525
Grabow, der I. 125
Graditz (Torgau). II. 448, III. 467
Grätz (Troppau). II. 508
Grävenhagen (Paderborn). I. 78
Gramenz (Neustettin). I. 459, II. 281, III. 543
Grantschütz (Weissenfels). I. 197
Graudenz. I. 75, III. 196
Gravertberg. I. 83
Greifenberg (Schles.). I. 97, II. 406
Greifswald. I. 94, III. 68, 89, 95, 308, 332, 511
Greifswalder Bodden. I. 105
Grevesmühlen (Mecklenburg). III. 89
Griechenland. II. 551, III. 369
Grieslinen (Hohenstein). I. 89
Gristower Bodden. I. 124
Groden, Neu- III. 49
Grössensiel. III. 592
Grohnde. III. 592
Gross-Krebs (Marienwerder). III. 501
Grünberg. II. 248, 262, 268, III. 471
Grünhof. II. 446
Gruhsen (Johannisburg). I. 89
Grunewald (Spandau). II. 559
Guadelupe. II. 525
Guben. I. 96, II. 249, 259, 263
Gudwallen. II. 449, 458, III. 468
Güterberg (Uckermark). II. 509
Gütersloh. II. 540, IV. 135
Gurske. III. 66
Gurzno. III. 196
Guthenthal (Morbach). II. 284
Guttau. III. 66

Haan. III. 591
Haarstrang. I. 86
Hasenfelde (Müncheberg). III. 530
Habichtswald. II. 133
Hadmersleben. I. 98
Haff, kurisches, frisches, grosses. I. 115, 123, 164, II. 10, 242, 364, 569
Hagen. I. 98
Haiger. I. 98
Halappe. I. 281
Halbau. I. 96
Halberstadt. I. 74, 98, 377, II. 244, 257, 406, III. 50, 51, 113, 219, 222, 371
Halle a. S. I. 74, 166, 187, II. 12, 20, 240, III. 113, 334, 361, 371, 525, 548, 591, IV. 134
Ham. III. 49
Hameln. III. 592
Hamm. I. 100, II. 553
Hammerstein. II. 265
Hammerstrom. I. 128
Hamburg. I. 100, II. 314, 347, 408, 475, 497, 534, III. 49, 53, 258, 265, 285, 334, 355, 369, 373, 378, 492, IV. 270
Hanau. III. 591
Hannover. I. 98, II. 357, 471, III. 79, 587, 594, IV. 134, 138
Hansdorf. I. 96
Harbke (Neuhaldensleben). II. 256
Harburg. III. 49
Hardenberg, Neu- II. 509
Harlingerland. III. 51
Harsewinkel (Warend.). III. 307
Harz. I. 85, 138, 166, 182, 268, II. 311, IV. 136
Hasenbüren. III. 592
Haspe. I. 98
Hattuariergau. I. 373, II. 132
Havel. I. 100, 117, II. 545, III. 242, 257
Havelberg, Bisthum. I. 304
Havelbrüche. I. 443
Havelländischer Hauptkanal. I. 129
Having. I. 125
Hechingen. II. 321, IV. 135
Heblingen (Oebisfelde). I. 76
Heidau. III. 548
Heidelberg. II. 15
Heiligenbeil. III. 66, 471
Heiligenstadt. II. 284, IV. 134
Heilsberg. I. 109, II. 413. III. 66
Heinrichau (Nimptsch). II. 312 387
Hela. II. 371, IV. 132
Heldrungen. II. 260
Hellweg. I. 280, II. 215
Helme. I. 118
Henneberg. I. 18
Herdringen (Arnsberg). II. 470
Herford. I. 75, II. 412, III. 529
Hermunduren. I. 302
Herrnhut. III. 592
Herrnstadt. II. 517
Hersfeld. III. 586
Hessen. II. 141
Hessen, Grossherz. III. 391
Hessen-Nassau. III. 587, 594
Heuscheuergebirge. I. 82, 184, 190
Heydekrug. II. 503
Hiddensöe. I. 90, II. 336
Hildburghausen. III. 586
Hildesheim. III. 384
Hinrichshagen (Mecklenburg). IV. 133
Hirschberg (Riesengeb.). II. 246, 269, 406, 413
Hitzacker. I. 90
Hochdahl. I. 98
Hochstriess (Danz.). II. 522, 535
Höchst. III. 592
Hönne. I. 120
Hörde (Dortmund). II. 44
Hörschel. I. 83
Hörsel. I. 97
Höxter. I. 119, II. 34, III. 591
Hof (Sachsen). III. 591
Hofgeisberg. II. 17, III. 500
Hofwyl. II. 17, 121, III. 500
Hohe Acht. I. 84
Hohenhausen (Lippe). II. 567
Hohenheim. II. 17, III. 500, 548
Hohensaathen. I. 114
Hohenstein (Stolpen). II. 508
Hohenstein, Grafsch. I. 74, III. 51, 54, 202
Hohenzollern. I. 67, 75, 86, 168, 417, 430, 457, III. 98, 464, IV. 135, 197
Holländer. I. 303, II. 503
Holländische Mütze. II. 370
Holland. II. 251, 260, 406, 444, 468, 472, 474, 488, 505, III. 243, 269, 334
Holstein. II. 14, 168, 449, III. 334, IV. 136
Holthausen (Lennep). III. 308
Homberg a. Rh. I. 99
Homburg. III. 285
Honnef (Sieg). III. 307, 308
Hornburg. I. 118, II. 244
Horen. III. 49
Hoschtitz (Mähren). II. 509, 527
Hotzenplotz. I. 113
Howland. II. 46
Hoya. III. 592
Hoyerswerda, Kreis. II. 268
Hünxe. III. 308
Hundisburg. II. 486, 526—528
Hundsrück. I. 83
Hunsrück. I. 86, 182, II. 352
Huntau. I. 219, II. 156
Huywald. I. 85

Jablunkapass. I. 79
Jahde. I. 67, 75, 104
Jäcknitz (Zinthen). II. 282
Jäge. I. 217
Jägelitz. I. 130, 448
Jägerndorf. I. 527
Jamitzower Wasser. I. 124
Janowitz (Hoyerswerda). II. 281, III. 543
Japan. II. 73, 553
Jagsal (Schweinitz). II. 218
Jarris, Insel. II. 46

Digitized by Google

Jasmundsche See. I. 105
Jasmunder Bodden. I. 125
Jassnitzer Fahrt. I. 114
Jauer. I. 96, II. 312, III. 470
Ibbenbüren. I. 190, 198
Ibenhorst. II. 561
Ida-Marienhütte (Striegau). III. 548
Idarwald. I. 84
Idstein. II. 17, III. 500
Jean, St. (Bieler See). I. 194
Jedwabno (Ortelsburg). I. 89
Jena. III. 500, 548
Jeschkenberg. I. 83
Jetzel. I. 128
Jever. IV. 134
Iglau. III. 27
Ihna. I. 94, 113, 127
Ilm. I. 97, 118
Ilsenburg. II. 318
Inde. I. 99, 121
Indien. I. 351, II. 73, 530
Inowraclaw. I. 170, II. 215, III. 587
Inselsberg. I. 83
Inster. I. 108
Insterburg. I. 95, 107, II. 262, 449, III. 332, 458, 468, 548
Jocuhama. II. 553
Jödnitz (Schönebeck). I. 78
Johannisburger Kanal. I. 129, III. 245
Jonasthal. II. 458
Jordanowo (Inowracl.). II. 568
Irland. I. 467, II. 200
Isenburg (Neuwied). II. 244
Island. III. 48
Isterbies. II. 57
Italien. II. 229, 280, 315, 551, III. 269, 367
Itzehoe. III. 48
Jülich. I. 373, II. 133, 216
Jülich-Kleve-Berg. I. 373, 487
Jüterbog. I. 74, 85, 97
Jurgaitschen (Darkehmen). II. 451, 521

Kaasenfelde (Müncheberg). III. 501
Kabel. I. 98
Kagenau (Pr. Holland). II. 412
Kaisergraben. III. 245
Kaiserslautern. II. 15
Kalau. II. 268
Kalbe a. S. II. 242, 244, 260
Kalbesche Kanal. I. 97, III. 246
Kalinowitz (Gr. Strehl.). II. 525
Kalisch, Dep. III. 384
Kalkfliess. I. 117, 128
Kamenz (Schles.). I. 74, II. 281
Kammin. I. 170
Kamminer Bodden. I. 124
Kammin, Fürstenth. I. 74
Kammin, Kreis. III. 198
Kanth. III. 540
Karolath. II. 249, III. 128
Karlshafen. III. 586, 591
Karlsruhe (Baden). III. 371, 548
Karlsruhe (Deutsch-Krone). III. 530
Karlsruhe (Treptow). I. 76
Karwe (Ruppin). II. 537
Kassel. II. 251, III. 591
Kassubei. I. 224, II. 80, 158
Katharinengraben. I. 129
Katholisch-Hammer. III. 546
Kattenau (Stallupoenen). II. 451
Katzbach. I. 96, 113
Katzengebirge. I. 84
Kauernick. III. 196
Kaukasus. II. 236
Kaunitz, Neu- (Wiedenbrück). III. 307
Kelberg. I. 84
Kellerwald. I. 84
Kelten. I. 301
Kenzlin (Demmin). II. 509
Kiekow (Pommern). II. 281
Kiel. III. 89, IV. 133
Kiölen. I. 171
Kischlitz (Naumburg a. S.). I. 77
Kladno (Prag). II. 43
Klaussen (Lyck). IV. 132, 140, 142
Klausthal. IV. 134
Klettenberg. I. 74
Kleve. I. 140, II. 72, 135, 216, 255, III. 368, 529, IV. 135, 144
Kleve, Herzogthum. I. 75
Kleve-Mark. II. 320, III. 51
Klingenberg (Warburg). II. 527
Klodnitz. I. 96, 112
Klodnitz, Kanal. III. 245, 254
Klopschen. I. 85, III. 500
Kludener Pax (Neuhaldensleben). I. 76
Kobbelbude. II. 446
Koblenz. I. 99, II. 241, 265, III. 263, 331, 368, 414
Kobylin. III. 539
Köln. I. 98, 140, II. 250, 255, 354, III. 56, 307, 331, 334, 372, 378, 590, 598, IV. 135, 148
Königsberg i. Pr. I. 108, 140, II. 248, 251, 316, 334, 454, III. 60, 253, 269, 278, 281, 308, 310, 331, 372, 374, 463, IV. 132, 140
Königshofen (Naumburg a. S.). I. 77
Königshorst. II. 503
Königssaal (Prag). II. 36
Königszelt. I. 96
Kösen. I. 97
Koesfeld. II. 81
Kösitz (Anhalt). II. 509
Köslin. I. 95, II. 256, III. 153, 168, 589, IV. 132
Köthen. III. 548
Kohlfurth. I. 97
Kohling. III. 49
Kohlscheidt. I. 99
Kolberg. I. 395, III. 307, 310
Kolberg, Bisthum. I. 303
Kolbergermünde. III. 278
Kolno (Birnbaum). III. 501
Konarzewo (Rawicz). III. 501
Konitz. III. 110, IV. 132
Konstantinopel. II. 551
Kopenhagen. III. 49
Koppelstrom. I. 125
Kos, Insel. II. 551
Koschentin. I. 85
Kosel. I. 96, III. 254, 546
Koselower See. I. 125
Koselwitz (Oberschles.). II. 236
Kottbus. I. 74, III. 308, 591
Kowalewo. III. 196
Kowno. I. 107, III. 253, 264
Kozmin. III. 539
Kräuterei (Breslau). II. 10, 240
Kraffohlkanal. I. 129
Krakau. I. 109
Krappitz. I. 191
Kraschiner Bruch. III. 460
Kraupischken. I. 108
Krayn (Strehlen). II. 398
Krefeld. I. 75, 99, III. 68, 368, 371, IV. 135
Kremerbruch (Bütow). I. 89
Krempe. III. 48
Kreuz. I. 95
Kreuzberg (Berlin). I. 93
Kreuzfahrt. I. 129
Kreuznach. I. 99, IV. 135
Krienker See. I. 124
Kröben. I. 308
Krossen. I. 112, III. 128
Krotoschin. I. 527, II. 71, 141, III. 283
Kruglinner See. I. 460
Kubitzer Bodden. I. 125
Kuchelna (Ratibor). II. 508
Küddow. I. 95, 113
Küstrin. I. 95, 113, III. 591
Kujawien. I. 173
Kulm. I. 307, 383, III. 196, 269, 368
Kulmsee. III. 196
Kummerowsee. I. 89, 105
Kunern (Wohlau). II. 397
Kunersdorf (Wriezen). II. 509
Kurhessen. II. 357, III. 285, 391
Kurmark. II. 143, III. 585
Kuschen (Posen). III. 548
Kuxhafen. I. 118
Kwiassitz (Mähren). II. 527
Kyffhäuser. I. 85, 166
Kyllburg. II. 265

Lancher-See. I. 106, 164, 168, 182
Labagienen (Labiau). II. 46
Lachem. III. 592
Laer. II. 527
Lahn. I. 120, III. 242, 263
Lähn (Löwenberg). III. 308
Lahna (Neidenburg). I. 89
Laiz (Sigmaringen). II. 571
Landeshut (Schlesien). I. 20, 33, 97, II. 412, III. 68, 360
Landgraben (Lissa). I. 95
Landgraben (Finowkan.). I. 129
Landrücken, der schlesische, preussische, pommerische, mecklenburgische. I. 84, 88. 89
Landsberg a. W., Amt. III. 68
Landshut (Bayern). II. 15
Langenöls (Nimptsch). II. 525
Langensalza. II. 241, 242, 260
Lanke (Nieder-Barnim). II. 43
Lannspach (Wetzlar). I. 77
Larpe. I. 127
Lauban. I. 33, 97
Lauenburg (Hinterpommern). I. 20, 74, II. 141, III. 110, 313
Lauknenstrom. I. 107, 126
Lausche. I. 83
Lausitz. I. 74, 180, 184, 304, 387, 456, II. 549, 571, III. 165, IV. 136, 138
Lausitzer Gebirge. I. 166
Lautenburg. III. 196
Lautenthal (Harz). I. 190
Leba. I. 111
Lebabrüche. I. 449
Lebasee. I. 105
Lechen. I. 302
Leer. III. 260
Leine. I. 122, III. 242
Leinefelde. III. 591
Leipzig. I. 97, II. 16, 53, 427, 514, III. 89, 244, 370, 499, 591
Leitmeritz. I. 116
Lembeck (Recklinghaus.). II. 264
Lenne. I. 120
Lennep. III. 591
Leobschütz. I. 96, II. 215, 218
Lessen. III. 196
Letzlingen. II. 559
Leubus. I. 84, 256, II. 449, 458, III. 155, 468
Leuschow (Mecklenb.). II. 527
Leutigen. I. 302
Liboch (Böhmen). II. 399
Lichtenau. II. 527
Lichtenberg, Fürstth. I. 75
Liddower Strom. I. 125
Liebau. I. 97, III. 8
Liebemühl. III. 253
Lieberose (Lübben). II. 537
Liebenwalde. I. 92, 114, 443
Liebenwerda. II. 269
Liebwerd (Oesterr.). III. 548
Liegnitz. I. 96, 260, II. 517
Liepe a. O. II. 342, III. 504
Lindenau (Braunsb.). II. 509
Lindenau (Neustadt a. D.). II. 448, 458, III. 468
Lindower Fliess. I. 130
Lingen. II. 406, III. 204, 384, IV. 135
Linum (Nauen). I. 192
Lipinker See. I. 95
Lippe. I. 98, 100, 120, II. 488, 500, 527, III. 242, 261
Lippebruch. I. 461
Lipperode, Amt (Paderborn). I. 78
Lippstadt. II. 283, 284
Lissahora. I. 82
Liswartha. I. 113
Littauen. I. 195, 308, II. 450
Littauer Baum. I. 107
Liverpool. II. 22, III. 280
Lobith. III. 331
Lobositz. III. 548
Lobsens. I. 113
Löbau. III. 196
Löbau (Sachsen). III. 592
Löbejün. I. 167
Löbnitz (Naumb. a. S.). I. 77
Löderitz. II. 562
Löwenberg (Schles.). II. 248
Löwentinsee. I. 105
Logrosan (Estremadura). II. 44
Lohe. I. 96
Lohmen (Sachsen). II. 508
Lohra, Amt. I. 74
London. II. 66, 497, III. 52, 280, 370, 373, 492
Löningen. IV. 135
Longobarden. I. 302
Losheim (Merzig). I. 348
Losnica Gora. I. 85, 92, 113
Lossen (Brieg). I. 96
Lubostron (Schubin). II. 256
Lucca. II. 551
Luckenwalde. I. 74
Lübbecke, Kr. III. 130
Lübben. II. 259
Lübbenau. II. 260
Lübbenau, Gross- I. 74
Lüdinghausen. III. 529
Lügde (Poderborn). I. 77
Lübeck. III. 285, 355, 371, 378
Lübtheen. I. 90, 170
Lüneburg. I. 170, IV. 133
Lüneburger Heide. II. 36
Lünen. III. 539
Lüttich. II. 208
Lugau. III. 591
Lupow. I. 111, II. 569
Lusizen. I. 302
Lutroetha (Sagan). II. 412
Lutter. I. 119
Luxemburg. I. 169, III. 312
Lychener Kanal. I. 130
Lyckfluss. I. 91, 110
Lyck. III. 500
Lyon. II. 552

Maade. I. 124
Maas. I. 121, 124
Machnow, Gr. (Berlin). II. 260
Madüesee. I. 105, 448, II. 570
Mähren. I. 317, II. 342, 474
Magdeburg. I. 74, 98, II. 122, 224, 239, 246, 347, 401, 497, 571, III. 49, 113, 128, 219, 310, 334, 376
Magdeburger Börde. I. 268
Main. I. 120, III. 246
Mainz. II. 10, III. 370
Malapane. I. 96, 112, 128
Maldeuten. III. 253
Malgrange, de la III. 548
Malitschkendorf (Schweinitz). II. 218
Malxe. I. 128
Malzer Kanal. I. 130
Mannheim. III. 370
Mannersdorf. II. 508
Mansfeld. I. 74, III. 50
Manschurei. II. 216
Marcinerland. I. 304
Marcopail. II. 508
Marburg. II. 251
Marienburg. I. 95, III. 196
Marienwerder. II. 448, 458, 468, III. 113, 196, 463
Mark, Grafsch. I. 75
Markranstädt. I. 97
Marschen der Nordsee. I. 347
Marseille. III. 281
Marser. I. 301
Masthold. III. 130
Mastricht. I. 99, II. 208
Masuren. II. 142, 218, 570
Mauersee. I. 105
Maxhafen. III. 245
Mayfeld (Koblenz). I. 292
Mecklenburg. II. 9, 14, 67, 449, 526, III. 107, 313, 334, IV. 136, 138
Mehlsack. II. 155
Meissner. I. 79, 83
Melnik. I. 116
Memel, Stadt. I. 104, 398, III. 244, 269, 278, 280, 310, 374, IV. 132
Memelstrom. I. 89, 106, II. 136, 262, 286, 335, 407, 496, III. 252
Memmingen. III. 548
Menden (Iserlohn). III. 308
Mendig, Nieder- (Andernach). I. 190

Menow (Rheinsberg). I. 75
Mentzelsfelde. II. 451
Meppen. II. 36
Merseburg. I. 75, II. 552, III. 113, 464
Merzig. I. 348
Meseritz. II. 553
Mettlach. II. 281, 544
Metz. II. 261
Meudon. II. 250
Mewe. III. 113, 196
Mexiko. I. 351
Middelburg. III. 52
Michelau, Kr. III. 196
Mietzel. I. 123
Militsch. II. 365
Minden. I. 75, 98, 374, III. 51, 590, 592, 597
Minden-Ravensberg. I. 374
Minge. I. 126
Mississippi. II. 546
Mittelgrund. I. 125
Mittelwalde. I. 83
Möckern. III. 548
Möhne. I. 120
Möglin. I. 398, II. 15, 425, 509, III. 500, 508
Mörs. I. 75, II. 133
Moest (Dessau). I. 77
Mohrungen. III. 470
Mollehnen. II. 521
Molschütz (Naumb. a.S.). I. 75
Montau. I. 109
Montanger (Paris). I. 194
Moorburg. III. 49
Moresnet. I. 200
Mosel. I. 99, 120, II. 247, 272, 381, III. 242, 246
Moszyn. I. 113
Mottlau. I. 126
Mühlberg (Erfurt). I. 77
Mühlberg a. d. Elbe. I. 166
Mühlhausen (Sachsen). I. 74, II. 242, III. 113, 204, 368, IV. 134
Mühlheim a. Ruhr. I. 98, III. 591
Mühlingen, Gr.- u. Kl.-(Schönebeck). I. 78
Müllenbach (a. Mosel). I. 190
Mülroser Kanal. I. 113, 443, III. 244
München. III. 370, 548
Münden. III. 592
Münster. I. 75, 100, 375, III. 334, IV. 135
Münsterscher Kanal. I. 119, III. 245
Münsterberg. II. 244, III. 307
Münsterland. I. 185
Mulartshütte (Aachen). III. 545
Mulde. I. 118, 271
Murchingen (Trier). III. 501
Muskau. II. 256
Myslowitz. III. 332

Nadrauen. I. 307
Nahe. I. 120, II. 272
Nahle. I. 97
Nakel. I. 95, 113
Namsdorf (Zeitz). I. 78
Narew. I. 91
Nassau. I. 422, II. 384, III. 97, 285, 391
Natangen. I. 307
Naugard, Kr. III. 198
Naumburg a. S. I. 75, II. 264, 269, 546, III. 113
Naumburg a. Bober. II. 268
Neapel. II. 229
Nebra (Weissensee). II. 220
Neckar. I. 86, 120, II. 356, III. 246
Nedlitz. II. 40
Nehrung, kurische, frische, Danziger. I. 104, II. 364, 370, III. 66
Neide. I. 460
Neidenburg. II. 284
Neisse, Stadt. I. 83, 96
Neisse, Glatzer. I. 96, 113
Neisse, Lausitzer. I. 96, 113
Nemonin. I. 107, 126
Nendza. I. 96
Nepperminsche See. I. 124
Netze. I. 113, III. 242
Netzeband (Ruppin). I. 78
Netzebruch. II. 170, 483
Netzedistrikt. I. 74
Netzekanal. I. 91, 111, 448, III. 245, 254
Netzekolonien. II. 242
Neubrandenburg. III. 88
Neuenburg (Marienwerder). III. 196
Neuendorfer Wiek. I. 125
Neuenkirchen. III. 464
Neufähr. I. 110
Neufahrwasser. I. 103, 108
Neufchatel. I. 76, III. 384
Neuhaldensleben. I. 167, II. 236, 243
Neukarbe (Friedeberg). III. 68
Neumark. I. 305
Neumark (Marienwerder). III. 196
Neumarkt (Schles.) II. 237, III. 307
Neunkirchen. I. 98
Neuss. I. 99, III. 334, 371, 376
Neustadt a. Dosse. II. 448, III. 68, 467
Neustadt-Eberswalde. II. 321, III. 256, 503
Neustadt (Danzig). III. 196
Neuteich. III. 196
Neutitschein. I. 82, 111
Neutomysl. I. 242, II. 174, 244, III. 307
Neuvorpommern. I. 416, 486, 506, II. 384, III. 95
Neuvorwerk (Proskau). III. 521
Neuwarper See. I. 124
Neuwied. II. 571
Newa. I. 136
New-York. III. 370
Nicolai. I. 96
Nieder-Barnim. II. 43
Niederländisch. Gebirgssystem. I. 164
Niederung, Kr. III. 66, 110
Niederrhein. II. 500
Niedersachsen. II. 132
Niederweiss. III. 544
Niemen. I. 106
Nienburg (Eifel). II. 261
Nienburg (Weser). III. 592
Niers. I. 121, 461, III. 130
Niese (Dessau). I. 77
Nischlitz-See. III. 587
Nietlitzer Bruch. III. 460
Nikolstadt. III. 500
Nitsche (Posen). II. 523
Nogat. I. 126, III. 253
Nordalbingien. II. 136
Nordamerika. II. 219, 235, 534, III. 271
Norderney IV. 134
Norderstapel. III. 48
Nordhausen. I. 74, II. 257, III. 204, 334, 368, 371, 376
Nordkanal. I. 122, III. 130, 245
Nordmark. I. 303
Nordschwaben. I. 302
Nordsee. I. 104
Nordseehäfen. III. 334
Nordseemarschen. II. 34
Nörenberg. I. 89
Norfbruch. I. 461
Norische Alpen. II. 473
Normannen. I. 329
Norwegen. III. 369
Notte. I. 128, III. 128
Nürnberg. II. 10, 251
Nuthe. I. 97
Nuttlar (Meschede). I. 190

Oberbehme. II. 413, 419, 540
Oberhausen a. Ruhr. I. 99
Oberklingenburg-Bühne (Warburg). II. 571
Oberlangenau (Glatz). III. 500
Obernigk. I. 85
Oberschlesisches Steinkohlengebirge. I. 166
Oberstein. I. 99
Obotriten. I. 302
Obra. I. 112, 127, III. 587
Obra, faule III. 460

Obrabruch. I. 449, III. 128
Obrzycko. I. 127
Ochna. I. 97
Odenhausen (Wetzlar). I. 77
Odenwald. I. 164
Oder. I. 84, 89, 91, 111, 249, 259, 442, III. 240, 254
Oderberg i. Mark. I. 84
Oderberg Ob.-Schl. I. 96
Oderbruch. I. 445, II. 71, 175, 224, 565, 570, III. 128
Odessa. III. 370
Oels (Fürstenthum). I. 527
Oesterreich. III. 332
Ohlau. I. 96, II. 237, III. 255, 331
Ohligswald. III. 591
Ohre. I. 100, 118, III. 461
Olbendorf (Strehlen). II. 57
Oldenburg. II. 547, III. 380, IV. 134, 136, 138, 139
Oldendorf. III. 592
Olpe. I. 459
Olsa. I. 112
Omulewfluss. I. 110
Oppa. I. 113
Oppeln. I. 96, III. 244
Oppelsdorf (Zittau). II. 42
Oranienburg. I. 443, II. 252
Oranienburger Kanal. I. 129
Orzyc. I. 110
Oschersleben. I. 98, II. 257
Oschersleben (Bruchgraben). I. 118
Osnabrück. I. 100, 374, II. 111
Osten. III. 198
Osterode (i. Pr.). III. 253
Osterwitz (Marienwerder). II. 509
Ostfriesland. III. 51, 384
Ostindien. II. 397, 545
Ostpreussen. II. 98, 475, IV. 136, 138
Ostrowittsee (Schwetz). II. 570
Ostsee. I. 94, 103, 136, II. 569, III. 269
Ostseeküste. II. 543
Otloczin. I. 109
Otterndorf. IV. 133

Paderborn. I. 75, 98, 373, 423, 487, II. 438, 527, III. 124, 170, IV. 135
Palmburg. I. 108
Palmer Ort. I. 105
Pankekanal. I. 117
Panthen (Liegnitz). II. 509, III. 546
Papenwasser. I. 114, 124, 127
Parchaniebruch (Inowraclaw). I. 461
Parey. I. 117
Paris. II. 259, 475, 490, III. 492
Parklitz. III. 587
Parnitz. I. 127
Paruschowitz. I. 96
Passarge. I. 95, 109, 126
Passenheim. II. 154
Patschkey (Bernstadt). II. 411
Paular, St. II. 525
Peene. I. 94, 115, 124, 127
Peitz. I. 74, II. 552
Persante. I. 94, 111
Persien. II. 73
Peru. II. 46, 222
Pest. III. 370
Petersburg. II. 262, III. 370, 373
Petershagen. III. 66, 592
Petrikau (Polen). I. 92
Pfalz. II. 239, 552, IV. 136, 138
Pickelkanal. I. 110, 129
Pietzpuhl. II. 47, 228
Pillau. I. 103, III. 278
Pisch. I. 91, 110, 126
Plauesche Kanal. I. 117, III. 245
Pleetz. II. 522
Pleschen. II. 141
Pless. III. 546
Plönebruch. I. 449
Plötzenfliess. II. 127
Plozk, Dep. III. 384
Poel. IV. 132
Pölitz (Pommern). II. 244
Pösigk (Köthen). I. 77
Pogarth (Strehlen). II. 538
Pokallnofluss. I. 126
Poland-Weiswailer. II. 510
Polen. I. 302, 305, 382, 389, II. 168, 485, 520, 570, III. 272
Polen, masowische. I. 302
Politz (Randow). III. 307
Polko (Osterode). III. 530
Poln ow. I. 89
Polsnitz. I. 96
Polzin. II. 570
Pomeranen. I. 302
Pommern. I. 381, II. 543, III. 50, 588, IV. 136, 138
Pommerellen. I. 73, 305, III. 196
Pommritz. III. 548
Ponsau. III. 66
Popelau (Rybnik). III. 532
Popelken. I. 108
Poppelsdorf. II. 20, III. 517
Porta. I. 85, 98, 168, III. 592
Portugal. III. 259, 367
Posen. I. 95, 303, 388, III. 133, 181, 332, 374, IV. 133, 136, 139
Potzlow (Prenzlau). I. 248
Potsdam. I. 98, 172, 443, II. 251, 552, 559, III. 470, 537
Brauhausberg. II. 252
Lustgarten. II. 254
Marlygarten. II. 253
Pfaueninsel. II. 254
Pfingstberg. II. 254
Ruinenberg. II. 254
Sanssouci. II. 253
Wildpark. II. 254
Pottack. I. 113
Prag. III. 499, 548
Pramort. II. 374
Pregel. I. 107, 108, II. 496, III. 242, 253
Prenden (Nied.-Barn.) II. 43
Prerowstrom. II. 374
Prettin (Torgau). II. 553
Preussen. I. 302, 308, 382, II. 16, 67, III. 51, 587
Preuss. Holland. III. 66
Prieborn (Strehlen). I. 191, II. 526
Priegnitz. I. 448
Prilex. III. 548
Prillwitz (Pommern). II. 509
Priorau (Dessau). I. 77
Probstei (Eutin). II. 217
Proetzel (Brandenb.). II. 253
Prohnsche Wiek. I. 125
Proskau. II. 20, 40, 258, III. 520, 539, 546
Prosna. I. 113
Prützen. III. 517
Przemsa. I. 96, 128
Putbus. I. 170, IV. 132
Putzig. I. 90, III. 196
Puvogel. III. 592
Pyrehne, Amt. III. 68
Pyritz. II. 165, 215

Quedlinburg. I. 73, II. 257, 260, III. 113
Queis. I. 96
Quen, St. II. 398
Querfurt. I. 18, II. 269

Rackwitz (Bomst). II. 262, 568
Racot (Posen). II. 509
Radaunesee. I. 89
Radekow. II. 256
Radomsk. I. 92
Radue. I. 94
Radziejewo. I. 92
Ragnit. II. 446, 451, 503, III. 527, 530
Rakitka. I. 113
Rambouillet. II. 509
Randow. I. 94, 114, 127
Ranis (Erfurt). II. 121
Rassower Bucht. I. 125
Ratibor. I. 96, 114, III. 241, IV. 133
Raudnitz (Frankenst.). II. 525
Rauen (Beskow). I. 192
Raumland (Wittgenst.). I. 190
Ravensberg. I. 75, 374, II. 406, III. 51
Reckenitz. I. 127

Digitized by Google

Recklinghausen. I. 75, II. 81
Recknitz. I. 115
Redensee. I. 125
Rees. III. 458
Rega. I. 94, 111
Regenstein (Halberst.). I. 76
Regenwalde. II. 20, 284, 416 III. 517, 548
Reglitz. I. 114, 127
Rehden. III. 196
Reichenau, Insel. II. 248
Reichenau (Bolkenh.). III. 546
Reichenbach (Schlesien). I. 96, II. 312
Reichenberg (Böhmen). III. 592
Reichenstein (Schles.). I. 191
Reifenstein (Heiligenst.). III. 501
Reifenstein (Oschersl.). III. 532
Reinerz. I. 83
Remscheid. III. 591
Rennersdorf (Sachsen). II. 508
Renth. III. 591
Repau (Köthen). I. 77
Repitz (Torgau). III. 449, 458, 468
Resekow. II. 522
Revekol (Leba). I. 90
Reutlingen. II. 258
Rhätien. II. 473
Rheda, Herrsch. I. 75
Rhein. I. 99, 119, II. 272, 571, III. 239, 242, 248, 261
Rhein-Weserkanal. III. 250
Rhein, Kr. III. 194
Rheinberger Kanal. I. 130
Rheine. I. 91, 100
Rheingau. II. 270
Rheinische Gebirge. I. 164
Rheinpfalz. II. 425
Rheinprovinz. I. 416, 486, II. 5
Rheinsberg. II. 253
Rhin. I. 128, 448
Rhinbrüche. II. 443
Rhingraben. I. 129
Rhön. I. 164
Richtenburg (Franzb.). III. 308
Riekfluss. I. 127
Riesa. I. 116, III. 592
Riesenburg. III. 196
Riesengebirge. I. 181, II. 186, 246, 317, 571, IV. 136, 138
Riesenroth (Altena). III. 501, 528, 530
Rietschen. III. 591
Riga. II. 407
Rinteln. III. 499, 586, 591
Rittershausen. III. 591
Ritzenbergen. III. 592
Rixhöft. I. 90, II. 371
Röderau. I. 97
Röhr. I. 120
Römer. II. 379
Roer. I. 99, 121
Rösendorf. III. 66
Rogasen. III. 460
Rogau (Oppeln). II. 509
Rohrschach (Schweiz). II. 410
Rokitnice. I. 95
Rom. II. 544
Rombinusberg. I. 89
Roscheiderhof (Trier). III. 534
Rosenberg. III. 196
Rosengarten. III. 66
Rosslau. I. 97
Rossow (Ruppin). I. 78
Rostock. IV. 132
Rothamstead. III. 547
Rothenburg (Oberlaus.). I. 84
Rothenhof (Minden). II. 527
Rothfliess (Rössel). I. 461
Rothmannshagen (Trept.). I. 76
Rotterdam. III. 265, 280
Rouen. III. 280
Rudolphsbach (Liegnitz). II. 398
Rüdersdorf. I. 169, 191
Rügen. I. 105, 146, 170, 185, II. 168, 216, 262, 336, 364, 373, 522, 561, III. 95
Rügenwalde. II. 446
Rügenwaldermünde. III. 278
Rützenfelde (Treptow). I. 75
Ruhbank. I. 97
Ruhmbeck. III. 592
Ruhr. I. 98, 120, II. 500, III. 242, 260
Ruhrorter Kanal. I. 130
Ruppin. I. 74, III. 68
Ruppiner Kanal. I. 129, III. 245
Russ. I. 126, II. 569
Russland. I. 12, 350, II. 68, 200, 236, 344, 408, 444, 568, III. 332, 367
Ruwerbach. I. 348
Rybnik, Kr. III. 210

Saale. I. 97, 118, III. 242, 258
Saaler Bodden. I. 125
Saalfeld. III. 252
Saalkreis. I. 74
Saalwiesen. I. 82
Saar. I. 99, 120, II. 272, III. 242
Saarbrücken. I. 169
Saarbrücken (St. Johann). I. 99
Saarlouis. I. 99
Saarmund. III. 307
Saarhölzbach (Merzig). I. 348, 353, II. 124
Saarkanal. I. 130, III. 263
Saatz. II. 244
Saatzig, Kr. I. 73
Sachsen. I. 302, III. 111, IV. 136, 138
Sachsen, Herzogthum. I. 303, III. 105
Sachsen, Königreich. II. 357, III. 391, 399, 590
Sachsen-Meiningen. III. 464
Sachsenhausen. II. 133
Sagan. I. 95, 527
Salzböden (Wetzlar). I. 77
Salzburg. I. 309, 383
Salzige See. I. 106
Salzmünde. II. 430, III. 548
Salzwedel. I. 304, III. 202, IV. 133
Samland. I. 90, 219, 307
Sandfeld. I. 374
Sangerhausen. II. 236, 243
Sanssouci. II. 253
Sarazenen. II. 218, 397
Sardinien. I. 351
Sarrebach. I. 98
Sauer. I. 99, 120, 129
Sauerländische Gebirge. I. 86
Schaaken, Kr. III. 192
Schalauen. I. 308
Schalkenmehren (Eifel) II. 264
Schandau. I. 116
Schanzenkrug. I. 107
Schaproder Bodden. I. 125
Scharpau. III. 66
Schebitz. I. 95
Schedlau (Falkenberg) II. 236
Schelde. III. 246
Schellin (Greiffenberg). III. 501, 530
Schemnitz. III. 27
Schermeissel. I. 93
Schierau (Dessau). I. 77
Schierau (Goldberg). II. 525, III. 500, 510
Schievelbein. I. 73, III. 168
Schildberg. II. 338
Schilfa (Weissensee). II. 246
Schillersdorfer Fahrt. I. 129
Schippenbeil. I. 107
Schladern. I. 98
Schlanstedt. II. 40, 538
Schlawe. III. 308
Schlesien. I. 306, 384, II. 67, 142, 312, 408, 505, 571, III. 51, 81, 182, 546, IV. 136, 138
Schleswig-Holstein. II. 136, III. 49, 313, 587, 594
Schleusingen. II. 478, III. 307
Schlodien. II. 413
Schlüchtern. III. 591
Schlüsselburg. I. 91, 118, III. 592
Schmechendorf. II. 486
Schmellwitz (Neumarkt). II. 398
Schmelz (Wetzlar). I. 77
Schmiedeberg. II. 317
Schmolsin. I. 449, II. 364
Schmotseifen (Löwenberg). III. 68
Schneeberg, Stadt. III. 591
Schneeberg, Glatzer I. 82

Digitized by Google

Schneeeifel. I. 83
Schneekopf (Suhl). I. 83
Schneekoppe (Riesengeb.). I. 82
Schönberg (Mecklenburg). IV. 133
Schönberg (Marienwerder). I. 88, III. 196
Schönberg (Ratzeburg). III. 89
Schönberg (Ruppin). I. 78
Schönbrunn (Sagan). I. 357, II. 7, 124
Schönebeck. I. 97
Schöneberg (Berlin). II. 252
Schöneck. III. 196
Schönhausen (Berlin). II. 253
Schönlanke. I. 95
Schönwerder (Pommern). II. 281
Schorfheide. II. 562
Schorgast. I. 83
Schoritzer Wiek. I. 125
Schorsow (Mecklenb.). II. 509
Schottland. I. 351, II. 484
Schraden. I. 267
Schraplau. I. 74
Schreiberhau. I. 83
Schwaneninseln. II. 46
Schwante. I. 127
Schwarzbruch. III. 66
Schwarzburg-Rudolstadt. I. 435, III. 311, 464
Schwarzburg-Sondershausen. I. 435, III. 311, 464
Schwarzort. II. 369
Schwarzwald. I. 164
Schwarzwasser (Westpr.). I. 95
Schweden. III. 367
Schwedt a. d. Oder. I. 74, 114, II. 237, III. 68, 89, 307
Schweidnitz. II. 122, III. 332, 361
Schweinitz. II. 244, 269
Schweiz. I. 383, II. 474, 483, III. 367
Schwemme. III. 587
Schwerin (Mecklenb.). IV. 133
Schwerin (Birnbaum). III. 307
Schwerstedt (Weissensee). II. 220
Schwiebus. I. 74, III. 587
Schwielochsee. III. 258
Seckenburger Kanal. I. 129
Seehausen, Kr. III. 202
Seehesten, Kr. III. 194
Seeländer. I. 303
Seitenberg (Landeck). III. 546
Selbach. I. 120
Senftenberg. I. 74, III. 54
Senne (Paderborn). II. 448, 478
Sicilien. II. 242
Siebengebirge. I. 167
Siebenhufen (Görlitz). III. 532
Sieg. I. 129, II. 265, 272
Siegburg. I. 98
Siegen. I. 75, 98, 349, 373, 459, II. 9, 280, 350, 487, III. 543
Sigambrer. I. 301
Sigmaringen. II. 321
Simmenau (Kreutzburg). II. 411, III. 541
Simmenthal (Bern). II. 490
Simmern. III. 544
Sirmien. II. 530
Skallischener Forst (Gumbinnen). I. 460
Skirwieth. I. 126, II. 569
Skottaufluss. I. 460
Slawen. I. 301, 305, II. 67, 214, 406, 565
Slawenländer. I. 361, 367, II. 312
Slopska (Bromberg). II. 77
Slowaken. I. 303
Smaleningken. I. 107
Sömmerda. III. 204, 307
Soest. I. 98
Soester Börde. I. 282
Soldausee. I. 460
Soldin. III. 128, 463
Solingen. III. 591
Sollingerwald. I. 164, II. 133
Sombrero, Insel. II. 46
Sommerfeld. I. 74
Sonnenburg, Amt. III. 68
Sophiendorf. III. 68
Sorben. I. 302
Sorge. I. 126
Spandau. II. 342
Spanien. II. 280, 425, 509, 546, III. 269, 367
Sparnberg (Gefell). I. 77
Spechthausen (Neustadt-Eb.). II. 148
Sperenberg. I. 170, 210
Sperling (Angerburg). II. 451
Speseart. I. 164
Spirdingsee. I. 89, 105
Spitzings (Königsberg). III. 530
Spoygraben. I. 130
Spree. I. 94, II. 295, 570, III. 242, 256
Spreewald. I. 249, 304, III. 460
Stablacken. I. 107
Stade. I. 304, 356, III. 247
Staltack (Starenberger See). I. 194
Stargard (Marienw.). III. 196
Stargard (Saatzig). I. 94, II. 13, III. 308, 463
Stassfurth. I. 97, 167, 196, 205, II. 23
Stasswinner See. I. 460
Steckenitz. I. 100
Steckenitzkanal. III. 243
Steele. I. 100
Steinbrücken (Mansfeld). I. 77
Steinhuder Meer. I. 195
Stendal. II. 248, III. 464, 587
Stepenitz. I. 100, 122
Stepenitzer Schiffahrtskanal. I. 129
Sterkrade. I. 99
Sternberg. I. 74, III. 110
Stettin. I. 94, II. 10, 53, 262, 337, 513, 553, III. 51, 60, 255, 275, 278, 281, 310, 331, 372, 374, IV. 132
Stewerbach. I. 120
Stober. I. 112
Stockholm. II. 148, 262, III. 281, 370, 548
Stoderaner. I. 303
Stolp. II. 416, III. 68, 308
Stolpe. I. 111, II. 569
Stolpemünde. III. 278
Stolpen (Sachsen). II. 425, 508
Stolpsee. I. 117
Stolzenau (Weser). III. 592
Stolzkopf. I. 83
Stommelnsche Bruch. I. 461
Storkow. I. 74
Storkow (Templin). I. 248
Storkower Flösskanal. I. 130
Stotzheim (Rheinbach). II. 284
Stralsund. I. 94, III. 60, 95, 460
Stralsunder Fahrwasser. I. 125
Strasburg (Thorn). III. 196
Strewe. I. 114
Striegau. I. 96
Stubbenkammer, I. 89
Stuhm. III. 196
Stuttgart. II. 15, III. 88
Subkau (Dirschau). II. 508
Suckau (Neustädtl). II. 412
Sudauen. I. 308
Sude. I. 122
Sudeten. I. 82, 165
Süderstapel. III. 48
Suevogau. I. 302
Swine. I. 115, 125, 127, III. 270
Swinemünde. I. 103, 115
Swinlugsee. I. 117
Szeppelwitz. I. 96
Sziesse. I. 129

Tafelfichte. I. 79
Tamsel. I. 95
Tanger. I. 100
Tangermünde. II. 133
Tangermünde, Kr. III. 202
Tapiau. I. 108, II. 446, III. 192
Taplaken. I. 108
Tarnowitz. I. 96
Tatenberg. III. 49
Taunus. I. 182
Tawe. I. 126
Tecklenburg. I. 75, II. 406
Tegel. III. 503
Teltow. II. 180, 225

Digitized by Google

Tempelburg. I. 89
Templiner Kanal. I. 130, III. 245
Terespol. I. 170, III. 587
Tetschen. I. 116
Teupitz. I. 74
Teutoburger Wald. I. 168
Thalheim (Hohenzoll.). I. 77
Tharand. II. 17
Theben a. d. Donau. I. 87
Thorn. I. 95, 307, III. 54, 66, 196, 264, 269
Thüringen. I. 377, II. 141, 214, 550, IV. 136, 138
Thüringer. I. 302
Thüringerwald. I. 85, 166
Thurbruch (Usedom). I. 449
Tiegenhagen. III. 66
Tiegenhof. III. 49, 66
Tiel. III. 88
Tilsit. I. 217, II. 248, 262, 413, III. 66, 252, 332, IV. 132
Timber. I. 127
Tolkemit. III. 196
Tollensesee. I. 116
Toncynna. I. 95, II. 262
Torfkanal (Plauesche). I. 130
Torgau. IV. 134
Tornes. I. 136
Torrevieja (Valencia). III. 281
Trakehnen. II. 425, 447, 458, 535, III. 467, 468
Trebel. I. 127
Trebnitz. I. 85, II. 248
Trebnitzer Gebirge. I. 173
Treffurt. I. 74
Trent (Rügen). I. 170
Treptow a. d. Rega. II. 450, III. 539
Treptow (Mark). II. 446
Trianon. II. 250
Trier. I. 140, 348, II. 258, 261, 265, 354, III. 334, 539, IV. 135, 148
Triglaff. II. 522
Tröchtelborn. III. 500
Trödel, langer I. 92, 113
Trog, der I. 105
Troppau. I. 527
Trunzberge (Elbing). I. 90, 215
Tucheler Heide. I. 460, II. 287, 561
Tübingen. II. 251
Türkei. III. 367
Tschiefer (Freistadt). III. 546
Tschirne. I. 95
Tyrol. II. 268

Ubier. II. 5
Ucker. I. 115, 127
Uckermark. II. 71
Uckersee. I. 94
Udarser Wiek. I. 125
Uechte. I. 100
Uerdingen. I. 99
Ullersdorf. I. 83
Ulm. II. 261
Ultuna (Schweden). III. 548
Ungarn. I. 329, II. 530
Unna. II. 553
Unruhstadt. II. 262
Unstrut. I. 118, III. 128, 242, 461
Urft. I. 121
Usedom. I. 146, 170
Usedomsche See. I. 125

Valengin. I. 76
Veen, hohe I. 167, 193
Vegesack. III. 592
Venedig (Westpr.). III. 253
Venetianer. II. 397
Verden. I. 376
Versailles. II. 250
Vessra (Schleusingen). II. 448
Vetzberg (Wetzlar). I. 77
Vierlande. III. 49
Vierraden. I. 74, II. 237
Vierendehlsstrom. I. 125
Viersen. I. 99
Vietzinger See. I. 105
Viezelbach (Erfurt). II. 228
Vidder Bodden. I. 125
Viziger See. I. 125
Vlotho. III. 592
Vogelsberg. II. 489
Vogesen. I. 164, II. 563
Vohwinkel. I. 100
Volkenrode (Erfurt). I. 78
Volme. I. 98, 120
Vosskanal. I. 129

Wachau (Redeberg). II. 121
Wabern (Bieler See). I. 194
Wagrien. I. 304
Waldau (Königsb.). II. 20, 521, III. 172, 522
Waldbroel. II. 528, III. 544
Waldenburg (Schlesien). I. 96, II. 410
Wallerfangen (Saar). II. 261
Wallhausen. III. 591
Wallonen. I. 317
Wandersleben (Erfurt). I. 75
Wanfried. III. 586
Wansen. II. 237
Wapno. I. 170, II. 172
Warburg. I. 98, II. 527, III. 591
Warburger Börde. I. 284, 374
Warendorf. II. 449, 458, 468, III. 307
Warschau. III. 264
Warschau, Dep. III. 384
Warstein (Arnsberg). III. 308
Warthe. I. 95, 111, 113, III. 242, 254
Warthebruch. II. 175, III. 68
Weende (Göttingen). III. 548
Wegberg. II. 419
Wehlau. III. 253
Weichsel. I. 89, 109, 443, III. 242, 253
Weichsel-Nogat-Kanal. I. 129
Weichselwerder. I. 443, II. 145, 218, 496, III. 49
Weide. I. 95, 112
Weihenstephan. II. 17, III. 500
Weimar. III. 89
Weissenfels. I. 97
Weissensee. II. 240, 242, 260, III. 470
Weissensee (Berlin). II. 76
Weisstein (Waldenburg). I. 198
Weistritz. I. 96, 113
Welna. I. 113
Welse. I. 94, 114
Wendel, St. I. 75
Wenden. I. 302, 317, 361, 381, 387, II. 125
Wenden, Herzogth. I. 74
Wendland. II. 124
Wentowkanal. I. 129
Werbelliner Kanal. I. 129, III. 245
Werden. I. 75
Werder (Potsdam). II. 259, 262, 268
Wermsdorf (Torgau). II. 36
Wernigerode. I. 74, II. 264
Werra. I. 97, 118, III. 586
Werre. I. 119
Weser. I. 98, 118, II. 500, III. 242, 247, 260, 586
Wesergebirge. I. 85, 164, 168
Westerhausen. II. 257
Westerwald. I. 84, 183, II. 265, 352
Westfalen. I. 75, 302, 324, 346, 373, 422, 489, 529, II. 131, 214, 229, 384, 409, 451, III. 102
Westpreussen. II. 141, IV. 136, 138
Wetzlar. I. 18, 75, 86, 98, 422, II. 384, 541, III. 265, 464
Wickerath (Düsseldorf). II. 458, III. 449, 468
Wieczyn (Posen). II. 509
Wieker Bodden. I. 125
Wieliczka. II. 42
Wielowies (Krotoschin). III. 530
Wien. III. 303, 370, 373, 499
Wiesbaden. III. 548
Wiesenthal, Erzgeb. I. 83
Wildenburg. III. 464
Wilhelmskanal (Minge). I. 129
Wilkenroth (Köln). II. 284
Wilkowitz, Gr. (Beuthen). II. 236
Wilsede (Lüneburg). I. 85
Wilzen. I. 302
Windau. I. 170

Digitized by Google

Windsor. II. 541
Winnenthal (Geldern). II. 528, 541
Wipper. I. 111, 118
Wirchenblatt (Guben). II. 508, 524
Wirsitz. II. 215, 451, III. 110
Wische. I. 266, 304, 442, III. 54, 128
Wissmar (Wetzlar). I. 77
Witkyl (Schleswig). II. 282
Witten. I. 99
Wittenberg. I. 97, II. 269, III. 113, 128
Wittenberge. I. 100, III. 259, 331
Witterda (Sachsen). II. 553
Wittgenstein. I. 75, 422, 458, II. 81, III. 124
Wittlich. III. 545
Wittow. II. 168
Witzmitz. II. 522
Wohlde. III. 48
Wolfsburger Werder (Oebisfelde). I. 76
Wolgast. I. 94
Wollin. I. 146, 170
Wollstein. III. 68, 307, 460
Wonsseen. III. 460
Worbis. III. 204
Worms. II. 261, III. 371
Wothschwiensee. I. 94
Wriezen. III. 88
Wronke (Samter). II. 338
Wtelno (Bromberg). III. 530
Würchwitz (Zeitz). II. 13
Württemberg. II. 472, 489, III. 52, 391, 537
Würzburg. II. 10
Wunstorf. I. 98
Wupper. I. 98, 120
Wustrow. IV. 132
Yssel. I. 122
Zanow (Schlawe). III. 308
Zarnowitzsee. I. 105
Zechen (Guhrau). IV. 133
Zedlitz (Steinau). I. 359, II. 7, 124
Zedlitz (Ohlau). III. 546
Zeitz. I. 75, 166, III. 113
Zerpenschleuse. I. 92
Zettemin. I. 76
Ziak (Böhmen). II. 399
Zicker See. I. 125
Ziegenrück. I. 182, 201
Ziesar, Kr. I. 74, III. 211
Ziese. I. 115, 127
Zingsheim (Schleiden). II. 528
Zingst. I. 90, II. 168, 240, 374
Zingster Strom. I. 125
Zinna. I. 113
Zirke (Posen). II. 449, 458, III. 468
Zittau. III. 592
Zlattnik. III. 521
Zlotterie. III. 66
Zobten. I. 84
Zossen. I. 74
Zuckmantel. I. 83
Züllichau. I. 74
Zülpich. II. 240

E. Sach-Register.

Abaca II. 417.
Abbauten I. 439.
Abdeckereiwesen I. 334, II. 380, 386, 441.
Abfälle, Ein- und Ausfuhr III. 327, Verkehr 1867 III. 345, Zoll III. 27.
Abfall-Salz, Dungsalz II. 42.
Abfindungen s. Auseinandersetzung in Gemeinheitstheilungen I. 407—415, in Reallastenablösungen I. 428, Kapital-A. I. 393, 403, 407, 416, 428, III. 104, baar oder in Rentenbriefen I. 437, IV. 276, A. bei Domainen und Staatsforsten I. 437, Sicherstellung der Realgläubiger durch Verwendung, Verfahren I. 485, für Drainage verwendbar II. 61, Land-A. I. 405, 433, 437, IV. 276, in Forstland I. 437, Renten-A. I. 415, Forstrenten I. 437, Pertinenzeigenschaft der Renten I. 421, in Naturalabgaben I. 415.
Abfuhr der Kloakenstoffe, Organisation, Müller-Schürsches Verfahren II. 52, 53.
Abgaben s. Steuern I. 18, s. Reallasten II. 427.
Ablösung s. Auseinandersetzung I. 433, s. Abfindung I. 428.
Abraum-Salz, Stassfurter I. 206, II. 43.
Absatz s. Handel III. 213.
Abverkauf kleiner Grundstücke, erleichterter III. 181.
Abzugsgeld I. 385.
Ackerland II. 28, 83, IV. 2, 116, 188, Verhältniss zur Gesammtfläche II. 26, 153, IV. 118.
Ackerbauschulen III. 500, Einrichtung und Lehrplan III. 527, Anzahl, Bestand, Mittel, Schülerzahl 1867 III. 521, zu Ragnit, zu Riesenroth III. 528, Vereinsthätigkeit daf. III. 480.
Ackerbestellung I. 352, II. 56, 66, 72, 82, in Beeten II. 57.
Ackerbaugesellschaft, Deutsche III. 491.
Ackernahrungen s. Güter, Wirthschaften, bäuerliche Stellen I. 498, 514, katastrirte I. 420.
Adel I. 18, 305, 308, 368, 393, 531, II. 11, 130, 249, Edle, Aldionen I. 366.
Agenten für Feuerversicherung III. 57.
Agrar-Gesetzgebung s. Auseinandersetzungen I. 391, 499, III. 446, Eigenthumsregulirung I. 417, III. 441, Gemeinheitstheilungen I. 409, Reallastenablösungen I. 421, Erfolge I. 430, Meliorationen I. 441, Veräusserung, Dismembrationen I. 473, Pacht III. 417.
Agrarverfassung, Deutsche I. 343, 372, II. 123.
Agrarstatistik II. 151, III. 382, 391.
Agrikulturchemie II. 18, 21, 31, 428, Versuchsstationen III. 547, Wanderversammlungen III. 491, Literatur III. 549.
Akademien, gelehrte III. 470, landwirthschaft-

liche II. 12, 284, 318, III. 499, 503, Lehrplan, Besuch III. 514, Möglin III. 509, Schierau III. 510, Eldena III. 511, Regenwalde III. 517, Poppelsdorf III. 517, Proskau III. 520, Waldau III. 522, Forstakademie II. 321, III. 503, Thierarzneischule II. 440, III. 505, landwirthschaftliche Institute an den Universitäten II. 20, Berlin III. 523, Halle III. 525, landwirthschaftliche Versuchsstationen der Akademien III. 547.

Akklimatisations-Vereine III. 476.

Akkordsätze der ländl. Arbeiter II. 100, III. 439.

Aktien-Gesellschaften f. Chausseebau III. 220, 222, für Eisenbahnen III. 30, 226, für Versicherung III. 52, 66, 70, 88.

Aktien-Stempel III. 34.

Akzise I. 17, II. 390, III. 23, 355.

Alant II. 245.

Albumin II. 428.

Aldionen I. 366.

Alkoholometer II. 391, III. 370.

Allmanden II. 307.

Allodien I. 365, II. 11, 313.

Allodifikationszins I. 425.

Althee II. 246.

Ammonium II. 32, Ammoniak II. 22, 32, schwefelsaures II. 44, kohlensaures III. 583.

Ammophila arenaria II. 369.

Amortisations-Papiere III. 106, 129, Pfandbrief-A. III. 134, Renten-A. I. 423, Domainenrenten-A. IV. 276.

Anacharsis alsinastrum II. 365.

Analysen von Dung und Boden, s. Versuchsstationen, Thätigkeit III. 549, Boden-A. II. 34, Rheinschlamm I. 290, vulkanischer Schlamm I. 292, Drainwasser II. 63, Pflanzen-A. II. 38, Getreide und Hülsenfrüchte II. 220, Körner und Stroh II. 232, Spreu und Schoten II. 232, Mais, Lupine II. 230, Wurzelfrüchte II. 232, Rüben I. 403, II. 225, Oelpflanzen II. 235, Cichorie II. 240, Tabak II. 239, Hopfen II. 245, Arnika, Akonit, Schierling II. 246, Holzarten II. 39, Klee II. 227, Kunstwiesenheu II. 231, Heu II. 231, 234, Grünfutter II. 233, Einstreumittel II. 49, Futtermittel-A. II. 428, 432, Pressrückstände II. 403, Schlempe II. 395, Oel-A. II. 234, Bier-A. II. 388, Thierkörper-A. II. 39, 429.

Ananastreibereien II. 260, 263.

Anbauverhältniss der Fruchtgattungen in Preussen II. 4, 152, 211, 1805 III. 382, Anschläge 1826—1862 III. 394, in verschiedenen Kreisen III. 389, 392, 588, in Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Braunschweig III. 391.

Angamos II. 44.

Angelika II. 246.

Anger I. 392, II. 124.

Anis II. 171, 192, 194, 208, 243, 249, Ein- und Ausfuhr III. 317, Anismotte II. 243.

Annalen der Landwirthschaft I. 14, III. 455.

Ansiedelungen, älteste I. 344, II. 123, deutsche I. 305, in Folge der Regulirung I. 431, neue I. 483, in Westfalen I. 488, in der Nähe der Forsten I. 486.

Apfelarten II. 250, Export II. 262, Cyder II. 269, Apfelwein II. 263.

Apotheker II. 386.

Aprikosen II. 264.

Arabis II. 364.

Aratrum, Pflug, Hufe II. 67.

Arbeiter I. 158, 336, II. 14, 66, A.-Bevölkerung I. 321, II. 403, ländliche II. 87, Zahl 1858 bis 1861 III. 442, A.-Klassen, Instleute, Tagelöhner auf Jahreskontrakt II. 110, 120, III. 433, 438, freie Tagelöhner I. 335, II. 87, III. 439, weibliche II. 87, Winzer II. 275, Halbwinner II. 274, angesessene Wirthe III. 440, Angesessene wandernde II. 96, 100, 102, 108, 112, 114, III. 440, Uebersiedelung II. 98, Arbeitskraft I. 317, Lohn II. 88, Drescherlohn II. 159, Normalablösungssätze für Tagelöhnerarbeit II. 90, Lebensbedürfnisse einer A.-Familie II. 89, A.-Wohnungen II. 146, III. 438, Parzellenpacht III. 422, Steuern III. 36, Lage der A. II. 92, 115, III. 436, 443, Nothstände II. 107, Proletariat I. 332, Ostpreussen II. 97, III. 433, Oberschlesien II. 127, III. 433, Auswanderung der A. II. 118, A.-Mangel II. 98, Bestrebungen für Verbesserung ihrer Lage II. 21, III. 441, 558, Verhandlungen über die ländliche A.-Frage II. 90, III. 588, Wanderversammlung III. 490, A.-Bildungsvereine III. 485, Kinderbewahranstalten II. 121, Kinder in Fabriken I. 326, Sparkassen III. 159, Gemeindeverfassung III. 442, Arbeitsfähige, Zahl I. 320.

Arme II. 326, III. 37, Zahl 1829—1867 III. 434, auf dem Lande III. 433.

Armenpflege I. 311, II. 97, III. 433, Pflichten II. 96, gegen neue Ansiedler I. 488.

Arnika II. 246.

Arzneipflanzen II. 245.

Aschebestandtheile, Düngung II. 21, 43, 45.

Assekuranz s. Versicherung III. 47, A.-Kammer zu Berlin III. 53.

Assessoren s. Spezialkommissare III. 462.

Athmungs- u. Ausdünstungsprozesse II. 48, 429.

Attest-Stempel III. 34.

Aufschwemmung, Beschlickung II. 281, III. 491.

Auseinandersetzungen I. 389, 390, 398, Gemeinheitstheilungen I. 409, gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen I. 407, Reallastenablösungen I. 421, IV. 273, fiskalische I. 402, III. 465, forstfiskalische II. 322, IV. 278, Be-

hörden I. 401, 424, 481, 485, II. 150, III. 450, 461, Etat III. 451, Geschäftsnachweisungen, Umfang der Ergebnisse I. 14, 430, IV. 273, 280, Verfahren I. 400, Formalien I. 402, technische Instruktionen II. 17, III. 184, Antrag, Provokation, Einleitung I. 402, Generalverhandlung I. 403, Plan I. 393, 406, Entscheidungen I. 407, III. 465, interimistische I. 404, 423, Ausführung I. 407, in erster Instanz I. 407, Wirkungen I. 415, Abfindungen, Kosten I. 408, Verhältniss zum Erfolg I. 437.

Ausgaben, öffentliche des Staats und der Korporationen III. 13, des landwirthsch. Ministeriums III. 451, der landw. Vereine III. 494, der Versuchsstationen III. 551, der Thierarzneischule III. 508, der preussischen Forst-Verwaltung IV. 534.

Ausgleichungs-Abgaben im Zollverein II. 266, 275, III. 19.

Ausländer, Aufnahme in den Staat III. 311, Kaufleute 303, 304, landschaftlicher Kredit III. 142, ausländische Feuerversicherungen III. 58.

Aussaat, Flächen ermittelt II. 151, 1741 I. 2, 4, III. 182, 382, 395, Tabellen I. 4, Stärke der A. bei den verschiedenen Früchten II. 213—245, Zeit I. 150.

Ausschrotsgerechtigkeit II. 382.

Aussenländereien I. 458, II. 165, Aussenschläge II. 47, 171, 177, 185, 198.

Ausstattungen I. 426.

Ausstellungen, landwirthschaftliche III. 492, 1865—1868 III. 494, Grundsätze des Staats III. 493, Frachtermässigungen III. 497, Vereinsthätigkeit III. 481, deutsche Ackerbaugesellschaft III. 491, Internationale II. 66, 475, III. 492, Geräthe II. 18, III. 492, Obst II. 257, Thierschauen II. 18, III. 480, 496.

Austernschalen II. 54.

Austausch einzelner Parzellen, erleichterter III. 181.

Austhuungs-Urkunden s. Dorfanlagen I. 386.

Auswanderung I. 310, Zahl I. 312, Arbeiter III. 439, Abfahrtsgelder I. 310.

Awehl II. 235.

Bärenklau II. 246.

Baldrian II. 245.

Banken III. 148—153, B.-Vereine III. 148.

Bannrechte I. 329.

Barometer I. 132.

Basilikum II. 249.

Bauern-Gemeinden, deutsche I. 306, III. 441, Selbstregierung I. 373, B.-Dörfer s. Dörfer I. 352, III. 438, B.-Wälder II. 313, bäuerliche Grundstücke I. 69, 419, B.-Häuser s. Häuser II. 131, Hausmarken II. 141, B.-Namen I. 308, B.-Güter, Erhaltung I. 396, 418, 420, 424, 475, III. 170, Einziehung I. 418, Normaljahre I. 419, Matrikeln I. 489, wüste Stellen I. 372, spannfähige Nahrungen I. 506, 514, 1859 IV. 307—327, eingegangene 1816 bis 1859 IV. 306—326, entstandene desgl. bäuerliche kleine Stellen I. 503, 513, nicht spannfähige IV. 307—327, B.-Besitzrechte, deutsche I. 373, 418, III. 410, Geschlossenheit I. 372, Erblichkeit I. 373, Güter und Höfe, grosse I. 419, stuhlfreie I. 373, herrenfreie I. 374, hagenfreie I. 374, Lehn-B. I. 378, 381, III. 409, Gratialgüter II. 318, s. preussische, kölmische I. 382, Erbzinsgüter I. 377, emphitheutische I. 425, Leibgewinngüter I. 376, bäuerliche kleine Stellen I. 387, 493, II. 88, als Tagelöhner III. 439, lassitische I. 422, Dreschgärtner I. 385, Pustkowier I. 382, 384, Chalupniks I. 493, Kötter I. 496, Heuerlinge II. 111, B.-Meister II. 110.

Baum-Arten s. Waldbäume II. 331—340, Holzarten I. 192, spezifisches Gewicht III. 266, Aschenbestandtheile II. 39, 43, B.-Anlagen, Beschädigung II. 247, 378, B. auf fremdem Grunde I. 426, B.-Schulen II. 255, 265, Obst-B.-Schulen II. 262, Unterricht III. 539, Vereinsthätigkeit III. 432, B.-Wärterschule III. 539.

Baumaterial I. 189, 216, II. 147, III. 266.

Baumwollenfabrikation II. 407, Krisis der II. 413.

Bauwesen II. 313, ländliches II. 123, 149, Baupolizei I. 144, städtisches I. 145, Beamte I. 465, II. 144, Baukonsens I. 483.

Beamte I. 371, landesherrliche I. 369, fürstliche Kanzleien I. 367, Kriegs- und Steuerräthe, Landräthe I. 369, landw. III. 449.

Beden I. 17.

Beeren, Garten- II. 249, 263, Brombeeren I. 359, Waldbeeren II. 265, 327.

Befallen s. Klima I. 149, 155.

Begräbnissplätze I. 28.

Behörden, Verfassung der, im preussischen Staate I. 67, 369, landwirthschaftliche III. 458, Kollegien I. 369, gutsherrliche, polizeiliche I. 69, 369, 531.

Beifuss II. 245.

Beistände in Auseinandersetzungssachen I. 403.

Benediktenkraut II. 246.

Bergbau I. 192, 200, 202, II. 107, Grubenholz II. 350, Abgaben III. 28, Regal III. 27.

Berittschulzen III. 188.

Berliner Pfandbriefsinstitut III. 155.

Bernstein I. 172, 219, 224, 240, II. 368.

Bertramwurz II. 246.

Besiedelung I. 304, s. Dorfanlagen I. 343, II. 123.

Besitzungen s. Grundeigenthum, Güter I. 514, IV. 478—498, Besitztitel, Instrument III. 103, Berichtigung I. 403, 480, III. 103.

Besitzveränderungsabgaben I. 421, 427.

Bevölkerung I. 301, Bewegung I. 312, Politik I. 310, Aufnahme I. 6, 1802—1864 I. 309, 1867 III. 585, 587, 593, Zahl auf der □Meile IV. 204—270, Kulturland IV. 204—270, Alter und Geschlecht I. 317, III. 594, persönliche Eigenschaften I. 160, 317, III. 446, Beschäftigung I. 328, Nationalität I. 304, 316, ländliche B. I. 4, 335, III. 587, 594, IV. 200—266, auf der □Meile Kulturland IV. 204—270, in Hohenzollern IV. 196, Klassen III. 406, Konsumtion III. 35, 388, städtische III. 35, Einkommen durch die Landwirthschaft III. 404—445.

Bevollmächtigte i. Auseinandersetzungen I. 403.

Bewässerungen s. Meliorationen I. 359, II. 280, B.-Anlagen I. 453, Genossenschaften I. 466, IV. 506—522, Gebäude I. 48, IV. 331.

Biber I. 446.

Bibernell II. 178, 231.

Bibliotheken, Vereinsthätigkeit III. 480, B. des landwirthsch. Ministeriums III. 455—581.

Bienenzucht I. 305, II. 549, Vereinsthätigkeit III. 479, 482, 484, Zeidler I. 387, Weide II. 9, B.-Stöcke, Zahl I. 2, 5, II. 551, Ein- u. Ausfuhr III. 328, Nutzung 1805 III. 384, Honig und Wachsverkehr 1867 III. 345, Ein- und Ausfuhr III. 327, 328, B.-Märkte III. 308, Honigmärkte III. 308, B.-Schulen III. 540, Vereinsthätigkeit dafür III. 481.

Bier I. 344, II. 380, III. 19, 21, Analyse II. 39, Treber II. 39, Schlammmehl II. 38, Bierbrauerei, Zahl IV. 548, Verminderung II. 389, Betrieb I. 339, II. 388, IV. 548, Hausgebräu IV. 548, Besteuerung II. 383, III. 30, Ziese II. 383, 389, Ein- und Ausfuhr III. 310, 318, Verkehr 1867 III. 336, Maasse III. 367, Preise III. 362.

Biewitz II. 235.

Bilsenkraut II. 246.

Binsen II. 364, in Ablösung I. 411, 413.

Birnen-Arten II. 250, 264.

Bittersüss II. 246.

Blasenzins s. Branntwein I. 331, II. 390.

Blattläuse II. 219.

Blattpflanzen II. 259, Zimmer-B. II. 257.

Bleierz I. 200.

Blumen II. 248, 251, 257, 259, Treibereien II. 253, B.-Zwiebelkultur II. 260, Märkte III. 307.

Blumenkohl II. 260, 261.

Blut II. 428, als Dünger II. 54.

Bodden I. 105.

Boden, Besitz, Bewegung s. Grundeigenthum I. 489, 497, III. 588, B.-Rente s. Ertrag I. 26, III. 394, B.-Benutzung s. Kulturarten II. 26, III. 396, B.-Kunde I. 180, 297, II. 18, 33, Untersuchungen III. 587, Analysen I. 282, Bodenkarten I. 162, 187, III. 587, Versuchsstationen III. 546, Statistik I. 213, B.-Arten, allgemeine I. 187, II. 33, Ausdehnung und Prozentverhältniss IV. 154—174, Sand I. 157, 170, 182, 281, II. 33, 36, Lehm I. 169—173, II. 33, 272, Mergel und Kalk I. 169, 171, 172, 219, 230, 240, 248, 291, II. 21, 33, 36, 43, 197, Moorb. I. 186, 193, 282, II. 36, Ertragsschätzung III. 398 ff., B., besonders benannte: Dahmert I. 284, Flussb. I. 270, Gaub. II. 207, Hasel-B. I. 270, Heegerb. I. 266, Kaninchenerde I. 294, Klaib. I. 154, 250, 253, 266, 280, 295, II. 36, Knack I. 272, Knick II. 34, kujawischer I. 173, 241, 220, II. 170, Malmb. I. 286, Mulllehm II. 197, Pulvererde II. 34, Schluff I. 226, 236, Schwindb. I. 269, Senkelb. I. 282, 286, Spathsand I. 172, Sprocklehm I. 171, 215, 219, 226, 240, 246, schwarzer B. I. 259, todter Lehm I. 292, Weizacker, Pyritzer I. 232, Wühlerde II. 34, B.-Bildung auf d. Gesteinformation, aus granitischen I. 180, Grünsteinen I. 181, 259, Porphyren und Basalten I. 181, Laven I. 168, 182, 292, Grauwacke I. 182, II. 204, Perm I. 271, Trias I. 183, 270, Jura I. 184, Kreide I. 184, 235, Braunkohlen I. 280, 289, Diluvium I. 161, 166, 173, 186, 290, 292, Alluvium I. 224, 230, 239, 290, II. 33, Marschen, Niederungen I. 90, 118, 164, 174, 186, 217, 225, 266, 290, II. 34, Weichselschlick I. 220, Elbschlick I. 118, Rheinschlick I. 290, physikalische B.-Beschaffenheit I. 179, 298, II. 55, 297, III. 443, Feuchtigkeit II. 35, 56, Drainage II. 62, Luft, Gase II. 56, 62, Temperaturbeobachtungen I. 140, III. 549, Ackerkrume II. 23, B.-Fruchtbarkeit I. 298, II. 30, III. 408, B.-Verbrauch, Ersatz II. 25, 30, 41, 225, 227, Rüben-, Erbsen-, Kleemüdigkeit II. 23, s. Düngung II. 41, B.-Verwendung II. 25, Bestellung II. 13, 22, 55, 204, Ortsteindurchbrechen, Vereinsthätigk. III. 456.

Bodmerei III. 52.

Börde, Magdeburger I. 268, Soester I. 282, Warburger I. 284.

Börsen III. 297, Ordnungen III. 298, Preisnotirungen der Produkte III. 361, 365, Wechselkurse III. 372, Usancen III. 366, beim Getreidehandel III. 375, Produkten-B. zu Prenzlau, Vereinsthätigkeit III. 483, zu Graudenz desgl. III. 481.

Bohnen II. 200, 220, 232, Analyse II. 38, Pferde-B. II. 157, 167, 180, 186, 193, 199, 207, 229, Vietz-B. II. 199.

Bohrversuche I. 210.

Bonitirung s. Taxen I. 393, 405, B.-Register, B.-Revision I. 406, der Grundsteuer, Klassen I. 26, Boniteure I. 402, 405, III. 188.

Boretsch II. 249.

Botanische Gärten II. 36, 351, Berlin III. 503.

Brache II. 156, 164, 166, 197, B.-Bestellung und Erträge II. 13, III. 394, B.-Liegen II. 22, Düngerwerth II. 47, B.-Hütung II. 280, Nutzung auf Gewannen II. 14.

Brand, Faulbrand II. 215.

Brandhülfe III. 46, Vereinsthätigkeit III. 482.
Brandstätten, Aufbau II. 144.
Branntwein II. 92, 110, III. 19, Brennerei I. 331, 339, II. 16, 166, 182, 187, 379, 382, 389, Vereinsthätigkeit III. 484, Zahl der B.-Brennereien II. 392, IV. 201—267, 552, Verbrauch an Material IV. 556, Kartoffel-B. II. 394, Verbot wegen Theuerung III. 357, Raffinerie II. 265, B.-Schlempe II. 431, 435, Besteuerung III. 21, 30, IV. 554, Blasenzins I. 331, B.-Maasse III. 367, Preise III. 362, Kleinhandel III. 301, Börsennotirung III. 370, Verkehr 1867 III. 336, Ein- und Ausfuhr III. 318, Zölle III. 21.
Brasten (Untiefen) I. 109.
Brauerei s. Bier II. 382, IV. 548, Braumalzbesteuerung II. 388, IV. 550, Brauurbar II. 382, Reluitionskommission II. 382.
Braunhen II. 19.
Braunkohlen I. 172, 192, 196, 255, 258, 259, B.-Formation I. 20, 169, 224, 271, Konglomerate I. 165, Thone I. 249, Tegel I. 231, bituminöses Holz I. 169.
Brennerei s. Branntwein II. 382, IV. 201.
Brennkultur I. 243, II. 45, 165, 190, 198, 204, 206.
Brennmaterialien, mineralische II. 25, Heizkraft I. 191, Wassergehalt I. 192, in Berlin II. 341.
Brom II. 30.
Brot, deutsches, Bereitung II. 214, Brottaxen III. 354.
Bruchland I. 232, 242, 246, Kulturen I. 442.
Brücken I. 417, III. 216.
Brunnen II. 144.
Buche s. Baumarten II. 331, IV. 540, Aschenanalyse II. 39, Ansaat mit Roggen II. 9.
Buchweizen I. 150, II. 183, 199, 218, 221, Analyse II. 38, 39, Preise III. 361, Anbau und Ertrag III. 394, Anbau 1805 III. 382.
Bücherverzeichnisse, landwirthsch. III. 553.
Bültenhieb s. Gemeinheitstheilung I. 411, 413.
Bürgervermögen s. Auseinandersetzung I. 411.
Bundes-Verfassung, Akte von 1815 III. 283, Verfassung vom 24. Juni 1867 III. 24, 248, Postwesen III. 285, Telegraphenwesen III. 289, Maas und Gewichte III. 600.
Bundschuh III. 469.
Burgen II. 130.
Butter II. 491, Preise III. 363, Märkte III. 308, Absatz 1867 III. 341, Ein- und Ausfuhr III. 325, Zoll III. 26, Surrogate II. 113.

Chalotte II. 242.
Champagner-Bereitung II. 269.
Chaptalisiren II. 276.
Chatoullgüter I. 521, 522.
Chausseen II. 258, 376, Entwickelung III. 219—224, Ch.-Baukasse III. 221, Tarife III. 221, Obstpflanzungen II. 378, Ch.-Aufseher, Unterricht III. 539.
Chlor II. 30.
Chlorophyll I. 143.
Chlorops taeniopus II. 215.
Christenthum, Einführung I. 303.
Cecidomya secalina, c. destructor II. 215.
Cellulose II. 432.
Cichorienbau II. 168, 187, 191, 194, 239, Ch.-Fabriken I. 338, II. 405, Ein- und Ausfuhr III. 316, Verkehr 1867 III. 333.
Claviceps purpurea II. 215.
Cercherus capsularis oder olitorius II. 417.
Code civil I. 410, 452, 486, II. 99.
Codex Fridericianus III. 101.

Dachdeckung II. 144, Dornsche II. 148.
Daino, Pferde II. 460.
Dampf-Kraft II. 75, Kosten II. 76, Druck II. 76, D.-Kesselanlagen, Vorschriften II. 77, Maschinen I. 333, Lokomobilen II. 74, 77, s. Drahtseilleitung II. 149, D.-Dreschen II. 149, D.-Pflüge II. 70, D.-Mühlen II. 387, D.-Schleppschiffahrt, Kosten III. 268.
Danziger Hypothekenverein III. 155.
Darlehnskassen III. 162, D.-Scheine III. 163, Vereine, Genossenschaften III. 488.
Dedizer I. 387.
Deiche, Eindeichungen I. 217, 441, Sommerdämme II. 305, Bauten I. 442, 461, D.-Systeme I. 220, ältere II. 280, D.-Recht I. 443, D.-Wesen I. 390, 457, III. 451, Etat 1867 III. 452, D.-Regulirungen I. 465, D.-Ordnungen I. 443, 449, D.-Verbände I. 443, 465, IV. 502—506, D.-Gerichte, Grafen I. 443, Statuten I. 465, Register I. 466, Lasten I. 463, Baukapitalien IV. 503—523, Schuldpapiere III. 129.
Dekorations-Gewächse II. 259.
Depazea betaecola II. 225.
Deputat für Gesinde II. 93, D.-Beete, Grundgerechtigkeit ablösbar I. 411.
Deputirte in Auseinandersetzungen I. 403.
Desinfection II. 52.
Deutsche I. 301, 316, Nationalitätsgrenze III. 587.
Deutscher Orden I. 307, 382, 443, II. 446, Geschäfte des Handels III. 269.
Dextrin s. Stärke II. 401, 405.
Dibbelmaschinen II. 73.
Dienstboten s. Gesinde II. 92, 492.
Dienste, Frohnen I. 386, 427, II. 11, allgemein gesetzliche I. 378, D.-Zwang I. 419, Hand- und Spann-D. I. 371, 384, 387, 431, D.-Pflicht der Kinder I. 375, 379, Dünger- und Ernte

Digitized by Google

fuhren II. 82, Marktfuhren III. 216, Heu-D. II. 279, Bewachung I. 426, Jagd-D. I. 384, ungemessene I. 381, Feststellung I. 380, 396, Regulirung I. 500, Ablösungen II. 16, 92, 326, zur Aushülfe als Abfindung I. 415.

Dill II. 208, 249.

Diluvium I. 170, 172.

Dingstätte II. 125.

Dinkel II. 12, 192, 207, 209, 214.

Dismembration I. 359, 377, 390, 475, II. 280, ältere Gesetze I. 474, D.-Verträge I. 478, Regulirung der Abgaben I. 478, 481, interimistisch I. 482, Erleichterung III. 181, Austausch einzelner Parzellen I. 478, 485, Abverkauf kleiner Grundstücke I. 477, 485, Bauergüter I. 106, gewerbsmässig I. 480, Ansiedelungen, neue I. 483, Erfolge I. 501.

Domainen I. 521, 522, D.-Fiskus I. 429, D.- und Forstverwaltung I. 433, D.-Aemter I. 369, 1726 III. 419, D.-Abtheilungen der Regierungen in Auseinandersetzungen III. 465, Benutzung der D. I. 523, Pachtungen III. 419, 429, Ausdehnung und Pachtzinse 1849 bis 1867 III. 420, D.-Bauern I. 374.

Dominien s. Rittergüter II. 312, Dominialgewalt s. Gutsherrlichkeit I. 367.

Dorf I. 306, 329, 336, II. 313, D.-Verfassung I. 68, D.-Gemeinde s. Gemeinde I. 511, III. 441, D.-Anlage I. 344, II. 146, Flur I. 345, Anger II. 125, 263, D.-Lage I. 511, Gründung I. 309, geschlossene II. 5, 348, in Westfalen I. 346, haufenförmig I. 446, oblonge II. 125, rechteckige I. 361, fächerförmige I. 361, II. 124, regulirte I. 431, Erweiterungen II. 126, Abbauten I. 439, deutsche I. 346, schlesische I. 305, slawische I. 361, polnische I. 362, 385, kölmische III. 587, Bruchdörfer I. 359, ohne Gemeinland II. 8, s. Wirthschaft.

Dosten II. 246.

Dotter II. 170, 173, 194, 236.

Drahtseilleitungen II. 76, 149.

Drain-Kultur II. 23, 55, 57, 163, 210, 282, Wanderversammlung III. 490, D.-Genossenschaften I. 457, II. 62, auf Aktien II. 62, D.-Röhrenfabrikation II. 59, Vereinsthätigkeit III. 483, D.-Werkzeuge II. 66, D.-Techniker II. 61, D.-Pläne, Instruktion II. 61, Ausbreitung der D.-Kulturen II. 57, Anerkennung als Substanzverbesserung II. 61, Stoffverlust durch D.-Wasser II. 64, D.-Gase II. 64.

Dreidingsordnung II. 11.

Dreschen II. 75, D.-Gärtner II. 118, D.-Maschinen II. 72, 74.

Drillen II. 18, 19, 72, 157, 235, Maschinen II. 73.

Dünen I. 90, 222, II. 289, 369, Sturz-D. II. 370, D.-Sand II. 36, 223, Ausdehnung und Beschaffenheit des D.-Terrains II. 370, Befestigung und Kultur I. 441, II. 370, Gräser II. 369.

Dünger II. 18, D.-Frage III. 547, auf Wanderversammlungen III. 490, Düngungsweise II. 19, 21, 41, 52, 184, 197, 202, 293, Versuchsstationen III. 549, Dungmittel, Mergeln II. 5, Plaggen II. 196, 201, künstlicher, Salze II. 42—55, 190, Stickstoff II. 193, Seegras II. 167, Kompost II. 282, thierischer II. 48—53, Jauche, Gülle II. 206, 210, Pferde-D. II. 163, Kuhmist I. 446, Schaflager II. 197, D.-Fabriken I. 327, II. 23, Aufsicht, Versuchsstationen III. 549, Lager dgl., D.-Handel, Statistik III. 351, 588, Ein- und Ausfuhr III. 328, Verkehr 1867 III. 345, D.-Werth II. 52, Vergütung bei Gemeinheitstheilungen I. 408, Reallast der Ausdüngung I. 411, II. 19, D.-Bereitung II. 14, Dungstätten II. 50, cementirte II. 149, D.-Beschaffung durch Genossenschaften III. 488, Vereinsthätigkeit III. 485.

Durchgangs-Abgaben III. 23.

Durchwinterungs-Maassstab für Ablösungen I. 412.

Eggen s. Geräthe II. 82.

Ehen I. 320, Geschiedene I. 318, Verwittwete I. 318.

Eibisch II. 246.

Eiche s. Baumarten II. 331—340, IV. 540, Aschenanalyse II. 39.

Eichsfeldische Tilgungskasse I. 423, III. 124, IV. 274.

Eier II. 548, Analyse II. 39, Eiweiss II. 432, Märkte III. 308, Ein- und Ausfuhr III. 328, Verkehr 1867 III. 344.

Eigenthums-Erwerb III. 107, Uebertragung III. 96, 99, E.-Ordnung I. 374, E.-Verleihung I. 421—425, Herstellung vollen E. I. 425, E.-Regulirung I. 417—433, 475, II. 326, IV. 282—302, s. Grundeigenthum I. 511.

Einkommen-Gesammt der Bevölkerung III. 445, aus Landwirthschaft III. 405, E. der ländlichen Bevölkerung III. 407, 445, Lage der Landwirthe III. 408, E.-Steuer, klassifizirte I. 15, III. 38, IV. 596—636, Vertheilung auf die Steuerstufen IV. 640, E.-Steuer-Einschätzungskommission I. 537.

Einkorn II. 215.

Einnahmen, öffentliche III. 13.

Einstandsgeld I. 382.

Einwanderung, I. 309, 311, Erhebungen darüber I. 312, deutsche I. die Slawenländer I. 304.

Einzelhöfe I. 345, II. 124, Verbreitung der E. I. 347, Grenzlinie I. 372, s. Dörfer in Westfalen I. 346.

Einzugsgelder I. 311.

Eischimmelpilz, Traubenkrankheit II. 275.

Eisen II. 31, 220, Erze I. 200, 279, Magnet-E. I. 176, Herstellung von E. II. 379, E.-Oxyd II. 428, E.-Oxydhydrat I. 281, Raseneisen I. 200, E.-Sand, Ortstein III. 456.

Eisenbahnen I. 28, II. 92, 376, III. 226, Geschichte III. 29, 231, E.-Gesetz III. 226, Längen III. 231, Vertheilung III. 237, Kursbücher III. 230, Geschäftsergebnisse 1844—1867 III. 233, 1867 III. 235, Frachtbewegung III. 330, Tarifermässigungen, amtliche III. 357, zu Ausstellungen III. 497, Abgaben, III. 29, 226, Polizei III. 228, E.-Verein III. 230.

Eisenmaden II. 226.

Eis-Verhältnisse I. 136, E.-Gang der Ströme I. 159, 222, E. der Seen I. 147.

Elbschiffahrts-Kommission III. 247.

Elektromagnetismus III. 288.

Elymus arenarius II. 369.

Emmer II. 215.

Encyklopädien, landwirthschaftliche III. 581.

Endivien II. 249.

Engerlinge II. 225, 235.

Enten II. 108.

Enklaven des preuss. Staatsgebietes I. 62.

Entfernungs-Ausgleich in Gemeinheitstheilungen I. 393.

Entwässerungen I. 390, 444, 451, II. 55, E.-Anlagen I. 452, II. 287, in Gemeinheitstheilungen I. 408, Genossenschaften I. 451, IV. 506 bis 522, E.-Maschinen I. 339, E.-Gebäude I. 48.

Enzian II. 246.

Equiseten II. 289.

Erb- und Lagerbücher in Preussen III. 100.

Erbenschaften, E.-Genossenschaften I. 348, E.-Waldungen s. Hauberge I. 417.

Erbkämmererwürde des Reichs I. 303.

Erbpacht I. 425, 429.

Erbrecht, bäuerliches I. 383, zum Hofe I. 375, 379, des ältesten oder jüngsten Sohns I. 374, 377, Erbfolge I. 529, Miterben I. 479, Erbtheilungen I. 502, III. 96, Erbtaxen I. 528.

Erbschafts-Stempel III. 33.

Erbsen I. 151, II. 154, 170, 186, 219, 221, Analyse II. 38, E.-Müdigkeit II. 23, Preise III. 361, E.-Käfer, E.-Made II. 219.

Erbzins I. 425, 429.

Erdbirne II. 223.

Erdfloh II. 225, 235, 243.

Erdrusch s. Ertrag II. 151, 168, IV 525, 1741 III. 182, Tabellen II. 151, III. 395, Getreide nicht gedroschen II. 167.

Ergänzungs-Abgabe im Zollverein II. 19.

Ernährung, Theorie der, E. der Pflanzen I. 138, 179, II. 30, der Thiere II. 48, 428.

Ernte, Zeiten I. 151, Methoden II. 179, Mähemaschinen II. 74, Werth der E.-Reste II. 47, E.-Berechtigungen, Grundgerechtigkeiten I. 426, E.-Statistik III. 395, Erhebungen über Aussaat und E. II. 151, III. 588, s. Erdrusch IV. 525, E.-Tabellen I. 4, II. 151, Ausgleichung des Ausfalls durch Verkehr III. 253.

Erratische Gesteine I. 171, 216, 224, 234, 249, Kalkblöcke I. 219, 241, todte I. 215.

Ertrags-Verhältnisse des gesammten Staates II. 211, an landwirthschaftl. Produkten nach Provinzen III. 390, Brutto- u. Rein.-E. III. 397, Brutto 1805 III. 382, Brutto- u. Rein-E. der verschiedenen Kulturarten III. 405, Verhältniss zum Zinsfuss III. 428, Vertheilung auf die verschiedenen Betheiligten III. 405, landwirthschaftl. Verwendung III. 404, s. Erdrusch II. 168, III. 182, 395, IV. 525, s. Grundsteuer-Rein.-E. IV. 1—120, 177—194, 329—476.

Erysiphe communis II. 219.

Erze I. 176, 200.

Esche, Gemengeländereien I. 346, II. 196.

Esdragon II. 208.

Esel, Zahl 1816—67 IV. 568—576.

Esparsette I. 270, 285, II. 13, 172, 182, 199, 207, 210, 228, 233, 234, Heu-Analyse II. 39.

Essig II. 405, Fabrikation I. 339, II. 265, IV. 550, Ein- und Ausfuhr III. 318, Verkehr 1867 III. 336.

Etat des Staats III. 7, 13, des landwirthsch. Ministeriums III. 451.

Exekution in Auseinandersetzungen I. 407, im Verwaltungswege I. 463.

Exklaven des preuss. Staats I. 62.

Expropriationsrecht I. 425, 479, der Eisenbahn III. 227, Verkaufsrecht an expropriirten Grundstücken I. 425.

Exstirpatoren II. 71.

Fabrikanten I. 333, III. 294.

Fabrikpflanzen II. 237.

Fachbaum I. 451.

Fäulniss II. 54.

Familienstand s. Ehen I. 318.

Familienstiftungen, Fideikommisse I. 528, 534, Errichtung I. 528, Eintragung III. 104, Grundbesitz III. 410, Güter s. Lehn IV. 333, Versicherung III. 53.

Federvieh II. 101, Nutzung 1805 III. 384, Zuchtvereine III. 479, Federn-Ein- und Ausfuhr III. 326, Verkehr 1867 III. 344, als Dünger II. 54.

Feimen II. 149.

Fennen II. 362.

Fenchel II. 194, 208, 243, 249.

Feld s. Ackerland II. 83, IV. 2—116, F.-Gemeinschaft s. Flurzwang II. 279, Eintheilung s. Flur-Eintheilung I. 394, II. 6, 7, III. 587 F.-Graswirthschaft s. Wirthschaft II. 217 F.-Polizei III. 458, Ordnung III. 459, Felddiebstahl I. 437.

Feldjägerkorps III. 503.

Feldmesser, Reglement, Pension, Disciplinargewalt I. 29, 32, 35, 334, 393, 402, III. 466.

Felle II. 493, Ein- und Ausfuhr III. 326, Verkehr 1867 III. 341.

Fett II. 430, 493, F.-Besteuerung III. 35, F.-Märkte III. 308, Verkehr 1867 III. 341.

Feuer-Ordnung II. 143, Feuerungs-Einrichtungen II. 132, 142, F.-Versicherung II. 145, Brandgilden III. 48, Kassen III. 49, preuss. allgemeine 1705 III. 50, öffentliche Sozietäten III. 50, 54, Aktiengesellschaften III. 56, Verwaltungsergebnisse III. 59, 70, Versicherungswerthe III. 76, 113.

Fichten s. Waldbäume II. 331, IV. 540, Aschen-Analyse II. 39.

Ficus elastica II. 259.

Fideikommisse s. Familienstiftungen I. 526.

Finanzen s. Steuern III. 3, F.-Ministerium III. 6, Forstakademie ressortirt vom III. 503, F.-Kommission 1798 I. 2, s. Auseinandersetzungen, fiskalische I. 402, II. 322.

Firma, kaufmännische III. 296.

Firniss, Maler- II. 265.

Fische I. 446, Dünger II. 54, Fischer I. 339, 387, Fischerei I. 411, II. 156, 364, Ertrag 1805 III. 384, Ein- und Ausfuhr III. 327, Verkehr III. 345, F.-Berechtigungen I. 378, 413, in Ablösung I. 405, Geräthe dgl. I. 413, F.-Polizei III. 450, 460.

Fischottern I. 446.

Flachs II. 154, 163, 170, 182, 186, 194, 197, 200, 205, 210, 417, Analyse II. 38, F.-Bau I. 2, II. 13, 187, 407, Saat II. 168, 419, Ausdehnung II. 415, III. 383, Leinschlägerei II. 405, F.-Bereitung I. 336, II. 237, 379, Vereinsthätigkeit III. 486, Faktoreien II. 412, Röste II. 420, Leinenindustrie II. 406, Bilanz II. 417, F.-Preise III. 362, Märkte III. 307, Ostseehandel III. 270, Zoll III. 26, Ein- und Ausfuhr III. 310, 316, Verkehr III. 333, F.-Baugesellschaft II. 412, Vereine III. 479, Schulen III. 500, 541, Vereinsschulen III. 481, Lehrerausbildung III. 581, Prämiirung durch Vereine III. 480.

Flächeninhalt des Staatsgebiets und seiner Theile I. 65, III. 593, IV. 2—116.

Flächenmaasse verschiedener Länder III. 609.

Flämische Ansiedler I. 359, Recht I. 306, Maas I. 207, Hufen I. 359, II. 8, 124.

Fleisch II. 432, 492, Zuwachs des Thieres II. 435, Gewichtsverhältnisse II. 434, 440, F.-Schafe II. 433, Pökeleien I. 338, Dünger II. 54, F.-Preise III. 363, Taxen III. 354, Verkauf II. 492, III. 301, Konsum III. 589, Ein- und Ausfuhr III. 325, Verkehr III. 341, Zoll III. 26, Schlachtsteuer III. 35, 301.

Flösserei II. 344, F.-Holz II. 314.

Flur s. Besiedelung I. 344, F.-Verfassung, genossenschaftliche I. 348, F.-Eintheilung I. 343, 439, II. 124, Hufenaufmessung II. 11, 14, in Auseinandersetzungen I. 406, F.-Zwang I. 346, 355, 364, 394, II. 6, 124, 192, 196, 206, 276, 423, F.-Buch I. 42, 512.

Flüsse I. 106, öffentliche I. 454, 523, schiffbare s. Wasserstrassen I. 453, III. 239.

Fohlen s. Pferde, Zahl IV. 202—268.

Forensen I. 354, 512, in Gemeinheitstheilungen I. 412.

Fornals, verheirathete Knechte II. 101.

Forsten I. 345, 356, II. 8, 28, F.-Geschichte II. 315, Bann-F., genossenschaftliche II. 311, F.-Wissenschaft II. 318, Abschätzungsarbeiten, Vermessung, Taxation II. 317, 322, Abnutzungssatz IV. 541, Holz- und Betriebsarten II. 325, IV. 540, Bestände 1805 III. 383, F.-Boden IV. 540, Grundsteuereinschätzung I. 38, II. 329, Flächenverhältnisse II. 327, IV. 534, Staats-F. I. 15, 524, II. 319, Einschlag IV. 541, Einnahmen II. 357, IV. 536, 542, Ausgaben II. 357, IV. 537—544, Erträge II. 334, 339, 349, 359, III. 589, IV. 535, 543, Gemeinde-F. I. 470, II. 328, III. 545, 589, Privat-F. II. 325, 328, F.-Nebennutzungen II. 325, Mastjahre II. 314, F.-Kalamitäten II. 332, F.-Berechtigungen I. 411, Servituten I. 399, 411, 413, II. 314, auf Bedarf beschränkt II. 315, Ablösung II. 322, Taxen III. 184, fiskalische Ablösungen I. 436, IV. 278, s. Abfindung I. 437, F.-Ordnungen II. 8, 314, F.-Verwaltung III. 503, Verwaltungsdienst II. 322, Rechnungswesen II. 9, Beamte II. 327, Techniker I. 405, Arbeiter III. 440, Polizeibehörde III. 459, Staatsprüfungen II. 321, III. 505, F.-Akademie III. 500, 503, Lehrgegenstände, Besuch III. 504, F.-Baumschulen III. 486, F.-Vereine III. 479.

Fortbildungs-Schulen, landw. III. 501, 537.

Fortschreibung s. Grundsteuer I. 42.

Fracht s. Transport III. 214, F.-Kosten auf Centner und Meile bei Eisenbahnen III. 236, auf Wasserstrassen III. 264, im Seeverkehr III. 280, F.-Gewichte III. 265, F.-Bewegung, Statistik III. 330, F.-Verkehr a. Landstrassen III. 224, Eisenbahnen III. 330, 1867 III. 237, Güterklassen III. 229.

Französisches Recht I. 486, Gesetzgebung s. Code civil I. 421, Nationalversammlung I. 397, 421, Okkupation III. 23, 283, Protestanten I. 308, Kolonie I. 309.

Freizügigkeit I. 310.

Freie, Gemeinfreie s. Hörige I. 366, Freimänner II. 95, Freigerichte I. 375.

Frohnen s. Dienste I. 386, Bergabgabe III. 27, Frohnhöfe I. 367.

Frauen in Auseinandersetzungssachen I. 403.

Fruchtfolge s. Wirthschaft I. 410, II. 12, 20,

zwei Früchte im Jahr II. 179, 202, Fruchtwechsel II. 12.

Fruchttragende Fläche (Aecker, Gärten und Hausgärten) II. 152, 153, 212, Ausdehnung und Verhältniss IV. 3—117.

Fuchsschwanz s. Grasarten II. 231.

Füllenkauf s. Pferde II. 461.

Fukus-Arten II. 54, 167.

Fuselöl II. 393.

Futter, F.-Bau I. 148, 356, II. 18, 25, 163, 220, 425, F.-Gewächse II. 222, F.-Kräuter II. 308, F.-Gräser II. 230, 281, F.-Berechnung s. Ernährung der Thiere II. 427, F.-Bedürfnisse II. 308, F.-Werthe II. 222, 231, 434, F.-Zusammensetzungen II. 221, 440, F.-Versuche II. 24, F.-Massen II. 307, Brüh-F. II. 135, Einsalzen II. 135, F. für Wiederkäuer II. 48, 229, 432, 496, Aufzuchtvieh II. 40, F. für Pferde II. 431.

Futterbrand-Assekuranz, Vereinsthätigkeit III. 485.

Gährungspilze II. 394.

Gallisiren II. 276.

Gänse I. 387, II. 94, 541, Zählung II. 547, Federn I. 344, Märkte III. 308.

Güste s. Kolonisten I. 306.

Garbenpacht I. 374.

Garten-Land II. 27, 152, Ausdehnung im Staat II. 259, IV. 3—117, G.-Recht II. 124, 247, Feld-G. I. 348, G.-Bau II. 9, 247, Geschichte II. 251, 256, botanische G. II. 251, 361, Zier-G. II. 250, 258, Parkanlagen der Medizäer, französische, englische II. 250, 252, Gemüse-, Obst-G. II. 276, Grundsteuer II. 27, Handels-G. I. 339, II. 194, 250, 258, Gärtnerzahl II. 258, Hofgärtner II. 253, G.-Früchte I. 250, Gewächse Ein- und Ausfuhr III. 328, G.-Bauvereine II. 254, III. 471, 479, Thätigkeit III. 482, Ausstellungen III. 492, Lehranstalten II. 255, III. 500, 502, 537, s. Gartenkünstler, s. Arbeiter II. 256, III. 538.

Gärtnerstellen s. Bauern I. 371.

Gas s. Luft II. 31, 48, 430, Drain-G. II. 63, G.-Kalk, Dünger II. 42, G.-Wasser II. 54.

Gaue I. 345.

Gebäude s. Häuser I. 4, 158, Stellung in Stadt und Dorf II. 123, s. Gehöfte, Hausgärten I. 28, Dauer, Unterhaltungskosten II. 150, Bauhülfen des Gutsherrn I. 420, G.-Zählungen I. 5, III. 593, IV. 122—128, 331—472, in Hohenzollern IV. 196, G.-Flächen IV. 330 bis 470, G.-Beschreibung III. 585, Bewohnung III 587, IV. 123—129, G.-Taxen III. 184, Feuerversicherungswerthe III. 76, Realsteuern I. 19, Schoss III. 355, G.-Steuer I. 47, II. 126, 152, III. 17, IV. 597—637, Betrag I. 59, IV. 123—129, Kommission I. 59, Nachweisungen I. 59, G.-Rollen I. 59, Fortschreibung I. 59, Revision I. 60, III. 585, G.-Nutzungswerth I. 51, IV. 123—129, steuerpflichtige und freie G. IV. 123—129, 331—472.

Gebirge I. 79, II. 296, Hauptketten I. 82, Gebirgsland I. 82, 161, 439, II. 195, G.-Forst-Kommission II. 317, s. Gesteine I. 161.

Gebräuche II. 137, Tracht II. 134, Bemalung d. Fensterläden II. 134, Wochenstube II. 138.

Geburten s. Bevölkerung I. 312, Zahl I. 317, uneheliche I. 320.

Geest I. 90, 347.

Gefälle der Ströme I. 107, III. 242, 592.

Gehöferschaften s. Genossenschaften I. 348, Antheile I. 350.

Gehöfte I. 28, 345, II. 123, Form II. 124, Auseinanderbau, feuergefährlicher II. 144.

Geistlicher Grundbesitz s. Grundeigenthum I. 433, 525, III. 410, IV. 333—469.

Geldwerth III. 423.

Gemarkungen s. Flur I. 344, 512, G.-Karten s. Grundsteuer I. 31.

Gemeinden I. 64, 524, neue I. 484, Tochter-G. I. 345, Stadt- und Land-G. I. 64, 411, Bauern-G., deutsche I. 68, 344, III. 441, G.-Bezirke, ländliche I. 68, III. 17, Bürgermeistereien I. 70, Amts-, Magistrats-, Schlossbezirke I. 64, 69, Zugehörigkeit der Grundstücke I. 68, G.-Ordnung I. 70, 532, III. 442, Warschauische I. 71, G.-Bürgerrecht I. 311, Ansässigkeit I. 330, G.-Vertretung II. 321, Behörden I. 68, Hypothekenbehörden III. 98, Forstbehörden III. 545, G.-Thätigkeit III. 78, 441, Wege III. 215, Vermögen I. 524, II. 307, III. 14, G.-Gliedervermögen I. 411, G.-Forsten II. 325, 328, III. 545, G.-Nutzungen I. 311, G.-Rechnungswesen III. 8, Statistik III. 590, G.-Schulden III. 158, Steuern III. 9, 590.

Gemeinheiten I. 391, Begriff I. 409, Einschränkung II. 416, Verjährung I. 410, G.-Theilungen s. Auseinandersetzungen I. 354, 390, 433, 500, II. 8, 56, 57, 192, 283, 309, 326, 425, 475, Grundsätze I. 414, G.-Ordnung I. 409, für Neuvorpommern I. 416, für die Rheinprovinz I. 416, französisches Recht I. 410, Bearbeitung I. 392, 401, 439, Taxen I. 393, 412, III. 183, Behörden I. 401, III. 461, IV. 283—303.

Gemüse I. 156, 250, 344, II. 5, 187, 194, 200, 203, G.-Bau II. 9, 148, 156, 171, 178, 247, Feld-G. II. 187, 207, in Weinbergen II. 274, G.-Gärtnerei II. 258, G.-Treibereien II. 253, G.-Märkte III. 307, Unterricht im G.-Bau III. 539.

General-Direktorium, preussisches I. 2, III. 503.

General-Kommissionen s. Auseinandersetzungen I. 398, 400, III. 463, G.-Kommissar I.

Digitized by Google

398, 401, III. 465, Vornahme gerichtlicher Taxen in Posen III. 181, Unschädlichkeitsatteste s. Dismembration I. 477, 485, III. 181.

General-Landschaft III. 132.

General-Postmeister, deutscher III. 282, preussischer III. 283.

General-Sekretär des Landes-Oekonomie-Kollegiums III. 457.

Generalstab I. 10, G.-Karten I. 10, 162, II. 126.

Genossenschaften, deutsche III. 47, 469, G.-Leben III. 443, Mark-G. I. 344, s. Erben-G. I. 348, 417, G.-Besitz II. 205, 206, 280, G.-Wiesenrecht II. 281, für Ent- und Bewässerung s. Melioration I. 457, 466, Wetterkassen III. 88, Kuhgilden II. 78, Brandgilden II. 48, neues G.-Wesen III. 488, Darlehne aus Meliorationsfonds III. 171.

Geologie und Geognosie I. 162, Karten I. 162, 187, 213, III. 587.

Geräthe II. 15, 19, 65, 82, 157, 190, Hand-G. II. 65, Acker-G. II. 66, 73, G.-Ausstellungen III. 492, Fabriken s. Maschinen III. 517.

Gerichte I. 366, 421, ordentliche I. 417, 433, eximirte I. 532, Gerichtsbarkeit, höhere, niedre, Regal, slawische I. 317, 531, Privat-G. I. 532, Frei-, Vehm-G. I. 373, Dreidings-G. s. bäuerl. I. 384, Friedensrichter I. 417, Hypotheken-G. III. 94, G.-Bücher II. 8, 94, G.-Gebühren I. 426, III. 13, G. in Auseinandersetzungen, Sühneversuche I. 417, Spruchbehörden s. Auseinandersetzungen III. 465, Prozesse sistirt I. 423.

German Seeds II. 257.

Germanisirung der Slawenländer I. 308.

Gerste I. 147, 150, II. 155, 168, 186, 213, 216, kleine I. 151, grosse, zweizeilige II. 216, Spät-G. II. 173, Winter-G. II. 207, 221, Analyse II. 38, Anbau und Ertrag III. 382, 394, Preise III. 424, Ein- und Ausfuhr III. 310, 314, Verkehr III. 332, G.-Boden II. 33.

Gesammt-Eigenthum s. Grundeigenthum I. 410.

Geschoss I. 17.

Gesellen s. Gewerbe I. 311.

Gesellschaften, ökonomisch-gelehrte s. Vereine III. 470.

Gesinde, Dienstboten I. 158, 311, 334, 335, II. 81, 87, G.-Verhältnisse I. 335, II. 87, 92, 120, 492, Dienstzwang I. 374, 388, der Kinder I. 385, verheirathetes G. II. 94, Beköstigung II. 92, G.-Trank II. 268, Kostgeber für G. II. 93, Lohn II. 88, auf Wochen gedungen II. 115, G.-Ordnungen II. 11, 115, 119, Dienstbücher II. 120, G.-Bildungsanstalt II. 121, G.-Verbesserungs-, Belohnungsvereine II. 121, III. 479.

Gespanne I. 286, 305, Pferde 4 breit II. 80, Kühe II. 77, 88, Arbeitsleistung II. 82, Pferdekräfte II. 78, Kosten II. 84, Art der G.-A. II. 80, Geräthschaften II. 66, Anspannung, Joch, Sielengeschirr II. 83.

Gespinnst-Pflanzen II. 236.

Gesteine, Mineralien I. 161, II. 31, Quarz I. 176, Kalk I. 176, 189, Lesekalk I. 191, Gyps I. 176, II. 21, 42, 193, Zeolith I. 177, Talk I. 177, Hornblende, Pyroxen, Amphibol, Grünsteine, Diabas, Diorit I. 170, 177, Feldspathe, Ortoklas, Albit I. 170, 176, 181, Laven, Bimsteine I. 168, 177, 182, 190, 292, Tuff I. 168, Thoneisenstein s. Eisen I. 280, Anhydrit, Kieserit, Carnallit, Tachhydrit s. Salz I. 205—207, Gebirgsarten I. 161, eruptive I. 165, 175, Granit I. 258, Syenit I. 177, Glimmerschiefer I. 268, Grünsteine I. 176, 181, 259, Gabbro I. 166, Porphyr I. 181, 258, 292, Melaphyr I. 166, Basalte I. 259, 279, 291, II. 274, Phonolith I. 177, Dolerit I. 168, Trachyt I. 177, 291, II. 272, Sediment-G., geschichtete I. 165, 178, Grauwacke I. 204, 258, 271, 278, II. 195, 274, 291, 300, Silur, Devon I. 164, Kulm I. 279, Koblenzschichten I. 289, 291, Spiriferensandstein, Flinz, Kramenzel I. 278, Vennstein I. 291, G.-Kalke I. 191, 259, 291, Elberfelder I. 278, G.-Schiefer I. 167, 190, 258, 268, 271, II. 272, Lenneschiefer I. 289, Cipridinen, Posidonienschiefer I. 278, Ardennenschiefer I. 291, Steinkohlengebirge I. 168, 279, 292, Perm, Rothliegendes, Zechstein I. 165, 203, 262, 269, 292, II. 300, Kupferschiefer I. 201, Buntsandstein II. 193, Muschelkalk III. 169, 191, 587, Keuper I. 166, 269, 284, II. 193, Trias I. 165, 170, 192, 204, 239, 266—292, Dolomit I. 200, Jura, Lias I. 167, 170, 197, 204, 232, Oolith I. 168, Wealden I. 168, Kreide, Quadersandstein I. 165, 232, 248, 258, 268, 279, 289, II. 195, Feuerstein I. 185, Senon I. 280, Turon, Plänerkalk I. 166, 280, 282, 289, Gyps I. 231 s. Braunkohle I. 169, s. Diluvium I. 170, Alluvium s. Boden I. 172.

Gestüte II. 423, 460, alte II. 445, wilde II. 448, private II. 447, zu Treptow II. 446, Haupt-G. II. 448, III. 467, Land-G. III. 468, G.-Verwaltung I. 14, III. 467, Behörden III. 450, 468, Etat III. 453, Vereinsthätigkeit III. 484, Stutenbedeckung II. 458, IV. 584, Abfohlungsresultate IV. 588—592.

Gesuche, Stempel III. 34.

Gesundheit s. Sanitätswesen I. 159, 321.

Getreide II. 308, Arten II. 147, 213, Winter-G. I. 155, II. 5, 185, Menge-G. II. 178, 193, 199, 207, s. Dreschen, Reinigungsmaschinen II. 75, G.-Taxen III. 354, G.-Preise III. 358, 361, England, Frankreich seit 1816 III. 424, G.-Handel III. 355, Grosshandelsbedarf III. 353, graphisch dargestellt III. 349, Ostsee, England III. 270, 271, nach Maas und Gewicht III. 360, 375, Wanderversammlung III. 491, Börsennotirung III. 369, Lieferungs-Usancen III. 374, Maasse III. 366, Zölle III. 25.

Gewährsmängel beim Viehhandel II. 441, Getreidehandel III. 375, Vorschriften II. 445.

Digitized by Google

Gewässer s. Wasser I. 105, 413, 453, II. 361.

Gewanne s. Flureintheilung I. 349, 361, 438, II. 6, 280, 313, alte I. 354, Brachbestellung darauf II. 14.

Gewerbe I. 309, bürgerliches und ländliches I. 329, II. 380, Verfassung I. 330, Geschichte I. 329, Ordnung I. 330—384, II. 384, norddeutsche III. 58, G.-Räthe I. 333, G.-Scheine I. 330, Berechtigungen I. 331, 428, Ablösung II. 384, grundfeste II. 380, im Umherziehen III. 32, 300, Kammerjäger I. 339, Kastrirer I. 331, Gast- und Schankwirthe I. 331, Apotheker I. 339, Kohlenbrenner I. 339, Techniker, Fabriken I. 336, Feldmesser III. 466, G.-Tabellen I. 5, 6, 328, graphisch dargestellt III. 349, Preistaxen III. 356, G.-Abgaben I. 331, 426, G.-Steuer I. 330, III. 30, 332, IV. 597 — 637, von Brennereien II. 391, kaufmännische III. 294, s. Akzise III. 355.

Gewichte, ältere III. 380, Handels-G. III. 367, Verhältnisse III. 367, Ordnung III. 599, spezifische III. 266.

Gewitter I. 149, 151, III. 586, Stürme II. 355, Blitzschläge III. 86.

Gewohnheit s. Recht I. 370.

Gewürzpflanzen II. 241.

Gichtkorn II. 215.

Gilden s. Genossenschaften III. 47, 469, Geschichte III. 47, Kuhgilden III. 78, kaufmännische III. 293, s. Zünfte I. 329.

Ginster II. 206, G.-Samen II. 204.

Glanzgras II. 231.

Göpelwerke II. 387.

Golfstrom, Einfluss I. 135.

Graben II. 57, Vorfluth und Räumung I. 413, 444, 450, 470, Ordnungen I. 445, 449, 470, in Auseinandersetzungen I. 406.

Gräserei II. 9, 377, G.-Nutzung II. 326, in Ablösung s. Gemeinheitstheilung I. 411, s. Forsten I. 413.

Gras II. 230, 279, grastragende Fläche II. 285, 310, G.-Land II. 285, G.-Wüchsigkeit II. 279, G.-Saat II. 19, 164, 177, 182, 230, 233, 282, G.-Arten I. 291, II. 155, 163, 178, 230, G.-Sämerei-Verkehr 1867 III. 333, G.-Mähemaschinen II. 74, G.-Weide II. 309, G.-Pflücken, Grundgerechtigkeit I. 411.

Graupe, Sorten II. 216.

Grenzen, Landes-G. I. 63, G.-Furchen I. 438, G.-Verhaue II. 312, Abgrenzung neuer Gemarkungen s. Flur II. 312, G.-Zölle I. 13, III. 22.

Grieven zu Dünger II. 54.

Grind II. 223.

Grossbesitz s. Güter I. 514, II. 11, III. 431.

Grubber II. 72.

Grütze II. 213.

Gründüngung s. Düngung I. 47, II. 229.

Grund-Akten s. Hypotheken III. 106.

Grundbesitz s. Grundeigenthum I. 514.

Grundbücher in Preussen s. Hypothek III. 100.

Grundeigenthum, Grundbesitz I. 511, Landgut und Wirth I. 343, G.-Uebertragung s. Eigenthumserwerb III. 96, 107, Einschränkung I. 408, Freiheit I. 397, Veräusserlichkeit I. 418, deutsche Leihe III. 417, genossenschaftliches III. 311, Verloosungen I. 348, 350, gemeinschaftliches I. 410, Gesammt-E. I. 417, G.-Eigenthümer I. 515, II. 87, IV. 200—266, 330—471, neue I. 431, Vertheilung I. 419 mittler I. 418, Privatbesitz IV. 463—475, fester I. 530, III. 410, IV. 463—475, alter befestigter I. 538, Verbände I. 546, G. der Mennoniten I. 327, Bewegung d. G. I. 14, III. 409, 588, Werth I. 397, III. 405, Verschuldung s. Hypotheken III. 118, 406, Vermögensverhältnisse III. 144, 407, s. Kredit III. 108, 130, Darlehnskassen III. 164, s. Meliorationen III. 158.

Grundgerechtigkeiten s. Servituten I. 410, ablösbare s. Gemeinheiten I. 411, Erwerb durch Verjährung I. 410, im Hypothekenbuch III. 103.

Grundherr s. Gutsherr I. 365, G.-Gewalt, G.-Herrlichkeit I. 366, 368.

Grundrententheorie I. 25, 300, III. 18, 428.

Grundsteuer I. 17, 18, nach Getreide-Aussaat, Akzise III. 355, Schlesische 1743 III. 182, Posen I. 19, Rheinisch-Westfälische I. 19, III. 104, Königr. Sachsen I. 25, III. 397, Regulirung v. 1861 I. 15, 21, 422, 512, II. 126, 284, III. 17, 585, Ausführungsorgane I. 28, 29, II. 85, III. 191, Schätzungsgrundsätze I. 25, III. 186, Marktpreise III. 363, IV. 199—272, Tarife IV. 6—114, Arbeitsleistung I. 38, Kosten I. 44, G.-Mutterrolle I. 43, Fortschreibung I. 44, Ergebniss IV. 598—638, Reinertrag IV. 2—116, 155—175, 186, 191, 154, Steuerbefreiungen aufgehoben I. 21, pflichtige und freie Grundstücke III. 42, IV. 5—113, Reinertrag im Verhältniss zu Brutto- und Produktionskosten III. 403, Geltung für landschaftlichen Kredit III. 143, Grundsteuer s. Dismembration I. 481.

Grundstücke s. Grundeigenthum I. 511, ertraglose s. Grundsteuer I. 28, IV. 5—113, 330 bis 470.

Grundzinsen s. Reallasten I. 421.

Guano II. 22, 63, 172, Sombrero, Baker, Angamos II. 44, künstlicher II. 44, 46.

Güter s. Grundeigenthum I. 512, Grössenverhältnisse I. 509, 519, III. 445, IV. 477—499, Reinertrags-Werth IV. 477—499, Grosse G., Ritter-G. I. 381, 394, Vorwerke I. 364, 365, 373, II. 11, 130, 182, 189, Zahl I. 513, Verwaltung I. 133, Kauf III. 411, Pacht III. 417, 429, Vermögenslage und Verschuldung III. 431,

Subhastationen III. 116, Retablissement bedürftiger Besitzer III. 149, Selbständige Gutsbezirke I. 64, 365, 512, III. 17, G. kleine, s. bäuerliche I. 489, 509, Verschuldungen etc. III. 432, G.-Handel II. 167, III. 409, 411, 430, Schlächterei s. Dismembration I. 509, Preise II. 98, III. 411, 417, 596.

Gütergemeinschaft I. 529.

Gummiartige Pflanzenstoffe II. 432.

Gurken I. 250, II. 178, 208, 249, G.-Zucht II. 260.

Gutsherrlichkeit s. Hörige I. 421, 531, II. 11, 313, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse I. 366, 422, Aufhebung s. Auseinandersetzungen I. 310, Schütthöfe I. 346, Freihöfe I. 348, Frei-Güter I. 394, preussische Güter I. 382, Dominien s. Rittergüter I. 365, II. 312, IV. 477—499.

Gyps s. Gesteine I. 170, 205, 231, II. 210, Zoll III. 26.

Haare, Ein- und Ausfuhr III. 326, Verkehr III. 344, Dünger II. 54.

Hackfrüchte II. 82.

Häckselmaschinen II. 75.

Häringe II. 569, Ein- und Ausfuhr III. 327, Verkehr III. 345, H.-Lake II. 54.

Hafen I. 103, 111, 523, Verkehr in den Ostsee-H. III. 276, H.-Polizei, H.-Ordnungen III. 278, Rhederei III. 278, Grundsteuer, frei I. 28.

Hafer II. 168, 173, 177, 183, 186, 199, 213, 218, 221, 231, 308, Rispen, Fahnen-H. II. 177, Blatt-H. II. 173, grauer wird weiss II. 168, Analyse II. 38, 47, H.-Boden II. 33, H. auf Hafer II. 203, Anbau und Ertrag III. 382, 394, Preis III. 424, 361, Ein- und Ausfuhr III. 310, 314, Verkehr III. 332.

Haff-Bildung I. 104, II. 370, Haffverkehr III. 264.

Hagel I. 151, II. 356, H.-Wetter I. 149, III. 87, 586, H.-Versicherung III. 87, Ergebnisse III. 89.

Haken s. Geräthe II. 82, Ruhr-H. II. 67, s. Hufenmaass III. 610.

Hallerde s. Boden II. 210.

Halmfliege, gelbe II. 215.

Handel I. 158, II. 313, III. 213, 293, H.-Geschäfte III. 296, H.-Politik I. 330, III. 244, Freiheit I. 330, III. 353, H.-Geschichte III. 214, 269, 309, Hanseaten III. 269, polnische Grenzsperre III. 272, Händler s. Kaufleute III. 293, Zahl 1861—67 III. 299, 302, s. Hausirer I. 333, III. 300, H.-Gesellschaften III. 469, Kammern III. 295, 331, 350, Statistik III. 309, 329, 332, 347, 585, kartirt III. 348, H.-Gesetzbuch, Register, Gerichte III. 296, Bücher III. 294, H.-Besteuerung III. 30, H.-Gewichte III. 367, Maasse III. 366, Kursnotirungen, Usancen III. 366—374, H.-Gewinne II. 88, III. 365, Spekulation III. 364, H.-Pflanzen II. 194, 234, 148, Samenhandel II. 200, 257, Milchhandel II. 502, mit Getränken I. 333.

Handgemal II. 141.

Handwerker s. Gewerbe I. 340, 365, Ausübung mehrerer I. 333, Unterscheidungen I. 332, landwirthschaftliche II. 379, Zahl II. 340, Bau-H. I. 331, Innungszwang s. Zunft I. 331, II. 379, Magazine I. 333, Gesellen, Lehrlinge I. 332, 336, Unterstützungskassen I. 334, Besteuerung s. Gewerbesteuer III. 30.

Hanf s. Flachs II. 187, 200, 207, 210, 236, H.-Bau I. 2, Analysen II. 38, Ein- u. Ausfuhr III. 315, Märkte III. 307.

Hansastädte III. 269.

Harn II. 51, 429, Harnstoff II. 50.

Harzscharren s. Forstservituten I. 411.

Haselnüsse II. 265.

Haspel-Ordnungen II. 406.

Hauberge I. 308, 349, 417, II. 205, 281, 351, H.-Wirthschaft II. 9, 198, 348, H.-Genossenschaften I. 349, 458, H.-Ordnungen I. 458.

Hauländereien s. Kolonisten I. 359.

Haus s. Gebäude II. 133, Wohn-H. II. 103, s. Bauern, sächsisches II. 131, fränkisches, mitteldeutsches II. 141, albingisches II. 136, polnisches II. 144, Gebirgsh. II. 137, skandinavisches III. 48, Baueigenthümlichkeiten II. 130, 142, Sinnsprüche, H.-Marken II. 141, Familienhäuser s. Arbeiter II. 105, 110, Schlösser II. 130, H.-Stellen s. Gehöfte II. 123, Sondereigen daran I. 348, H.-Fläche IV. 2—116, H.-Gärten s. Grundsteuer, Gebäudesteuer I. 22, 28, 348, II. 10, 27, 123, 126, 152, 250, IV. 2—116, 330—470.

Hausfideikommissgüter I. 522.

Haushaltungen s. Bevölkerung IV. 200—266, auf 1 □Meile Kulturland IV. 204—270.

Hausirer s. Gewerbe im Umherziehen III. 32, 300, Besteuerung III. 32.

Haus, Königliches I. 522, H.-Ministerium I. 522.

Haus-Offizianten II. 120.

Haut-Bildungen II. 220, H.-Gewicht s. Fell II. 434, 494, Verkehr 1867 III. 341, Aus- und Einfuhr III. 310, 326.

Hebamme fahren s. Reallast II. 103.

Hecken I. 347.

Heerbannspflicht I. 367.

Heerden s. Weide II. 424, III. 589, gemeinschaftliche I. 364, Heerdbuch, deutsches II. 475.

Hefe II. 405, Ein- und Ausfuhr III. 319, H.-Pilze Ascophora mucedo II. 395.

Heide I. 224, 230, H.-Pflanzen II. 289, 375, H.-Reiter II. 315, H.-Kulturen II. 164, H.-Land II. 198, 201, H.-Boden s. Boden II. 185, s. Grundsteuer I. 27, H.-Hieb s. Bultenhieb in Ablösung I. 411, 413.

Heidelbeeren II. 265, 297.
Heildistel II. 246.
Heilkraut II. 246.
Heimathsschein I. 311.
Heimfallsrecht I. 425.
Helminthosporium rhizoctonon II. 225.
Herrenhaus I. 541, 549.
Hessenfliege II. 215.
Heuerleute, Lage der II. 111.
Heu II. 233, 308, Rieselwiesen-H. II. 290, H.-Wender s. Geräthe II. 74, H.-Werth II. 234, 309, 427, wirthschaftlicher II. 308, der Kuhweide II. 286, 308, H.-Werbung II. 279, Theilung nach der Kappe etc. II. 280, Erntezeit I. 150, Einfuhr II. 287, Preise III. 362.
Hippursäure II. 50.
Hirse II. 154, 171, 218, 221, H.-Analyse II. 39, Anbau III. 382, Märkte III. 307.
Historische Tabelle s. Statistik I. 2.
Hobsgerichte I. 376.
Höhen I. 80, II.-Bestimmungen s. Vermessungen I. 10, 82, Eisenbahn-Nivellementspunkte I. 94, III. 591, Fluss-Nivellements I. 107, III. 505.
Hörige I. 371—389, Gutsunterthänigkeit s. Gutsherrlichkeit I. 366, II. 386, Grundbesitz I. 371—389, 395, III. 409, Pflicht bei Abzug einen Gewährsmann zu stellen I. 379, Liti I. 366, Eigenbehörige I. 373, dürfen nicht willkürlich versetzt werden I. 375, Leibeigenschaft I. 373, Aufhebung II. 12, Lassiten I. 379, Glebae adscripti I. 381, persönliche Abhängigkeitsverhältnisse I. 371, Erleichterung der Unterthänigkeit, Domainenbauern I. 372, Unterthanen-Ordnungen II. 11, Aufhebung der Unterthänigkeit I. 397, 417.
Hof, Königlicher I. 531, III. 13, Aemter II. 312, 559, H.-Kammer I. 552.
Hof s. Gutsherrlichkeit I. 421, 531, II. 11, 313, H.-Verfassung s. Hörige I. 68, 367, H.-Recht, hofhörige Güter I. 376.
Hofstellen II. 27, s. Gebäude II. 127, s. Haus II. 28, 131, Hofräume s. Grundsteuer IV. 2—116.
Hollandsgehen II. 112.
Holz I. 305, 359, II. 8, 312, s. Waldbäume, Forsten II. 325, 331, IV. 540, Ertrag II. 358, IV. 534, auf den Kopf II. 539, Analyse II. 39, H.-Masse, Faser II. 39, 220, 432, H.-Handel II. 313, 334—354, III. 270, 589, H.-Handelsgesellschaft II. 318, Ein- u. Ausfuhr III. 310, 322, Verkehr III. 340, Verkauf II. 9, H.-Industrie II. 344, 347, H.-Kohlenhandel III. 321, H.-Masse III. 366, Preise II. 334, III. 363, Taxen II. 353, Besteuerung s. Brennholz III. 8, Zoll III. 26, H.-Ordnungen s. s. Forsten II. 8, Brennholz-Berechtigung, Raff- und Lescholz s. Forstservituten I. 399, 413, 429, II. 8, Ablösung I. 405.
Holzungen, Forsten, s. Grundsteuer I. 27, Fläche IV. 4—118, Spezialtarif für die H. II. 329.
Honig s. Bienen II. 397.
Honigthau II. 219.
Hopfen I. 247, II. 171, 174, 194, 244, Analyse II. 39, H.-Treber II. 54, H.-Bau I. 2, II. 210, 339, III. 83, H.-Boden I. 242, II. 34, H.-Kultur, Vereinsthätigkeit III. 484, Märkte III. 307, Preise III. 362, Ein- und Ausfuhr III. 310, 316, Verkehr III. 333.
Horn II. 220, H.-Mehl als Dünger II. 54.
Horsten I. 444.
Hühner II. 545, III. 305, Mist II. 49, hühnerologischer Verein III. 476, 484.
Hülfskassen, öffentliche III. 157, Provinzial-H. II. 62, III. 160.
Hülsenfrüchte I. 151, II. 308, H.-Anbau und Ertrag III. 382, 394, Ein- und Ausfuhr III. 310, 315, Verkehr III. 333, Zoll III. 25.
Hürdenschlag II. 198.
Hüttenwerke I. 200, III. 29.
Hufbeschlag II. 84.
Hufe I. 306, 356, 540, H.-Verfassung I. 370, 477, 511, Pflug, Haken-H. I. 370, II. 67, deutsche, polnische, aufgemessene volle I. 370, Land-H. II. 67, Grosse, Wald-, Hagen-, fränkische, Königs-H. I. 357, 439, II. 7, 313, flämische I. 307, 356, II. 7, kleine I. 357, kulmische I. 307, 357, III. 587, Lahn-H. I. 383, 389, Frei-H. I. 384, Scholzen-H. I. 307, wüste I. 371, Umwandlungen I. 363, Zusammenlegung I. 371, Aufmessung I. 372, Hufenmaasse I. 357, III. 609 ff.
Humus II. 21, 50, Theorie II. 22, 429.
Hussiten I. 309.
Hutungen s. Weide I. 356.
Hypotheken III. 92, General-H. III. 102, H. selbständige Realobligat. III. 107, Anforderungen III. 94, Gem. deutsches H.-Recht III. 95, französisches, H.-Bewahrer III. 99, Neuvorpommerisches, Reinigungsverfahren III. 100, Mecklenburg III. 107, Altpreuss. H.-Ordnungen 1722 III. 101, 1783 I. 477, III. 100, 102, H.-Bücher I. 477, 532, III. 97, 101, Folien III. 103, walzender Grundstücke III. 105, Nummern I. 512, H.-Schein I. 401, Auszug III. 105, Sicherung der Rechte der Gläubiger I. 481, 485, s. Dismembration, Abfindungen I. 416, Höhe der Schuldbelastung I. 5, II. 98, III. 108, 114, 206 ff. und Taxwerth III. 193, H.-Banken III. 148, Norm d. Mobilisirung III. 150, Taxen III. 186, H.-Versicherung III. 175, Vermittelung III. 178.

Jagd I. 305, II. 423, 555, J.-Dienste I. 426, Recht I. 421, II. 557, J.-Nutzungen s. Forsten II. 327, 564, III. 384, J.-Polizei II. 558, III. 451, 459.

Digitized by Google

Immediatkommission für das Retablissement des Landes I. 398.
Industrie s. Gewerbe I. 159, III. 440, Entwickelung III. 294.
Indulte II. 16.
Infusorienlager I. 239.
Inhaberpapiere III. 106, 126, der Banken III. 149.
Instleute s. Arbeiter II. 118, erwerbsunfähige II. 99.
Instructionen, technische, s. Auseinanderbehörden II. 17, 150, 309.
Interimistikum s. Auseinandersetzungen I. 404.
Invaliden III. 37.
Inventur, kaufmännische III. 296.
Inwohner, unangesessene I. 380.
Jod II. 30.
Itinerarien I. 344.
Jurisdiktions-Abgaben I. 426.
Jute II. 417, Ein- u. Ausfuhr III. 328.

Kämpe I. 223, 347, II. 196.
Käse II. 491, Ein- und Ausfuhr III. 310, 325, Verkehr III. 341, Käsereien, Vereinsthätigkeit III. 480, Genossenschaften III. 488.
Kaffee-Lager, Düngung II. 54.
Kalb s. Rindvieh II. 473, 491, Analysen II. 39, 49.
Kalender-Wesen, Marktverzeichnisse III. 307, Verwaltung I. 6, K.-Stempel III. 33.
Kali I. 205, 206, II. 30, K.-Salze III. 22, s. Gesteine I. 204, Fabriken I. 207.
Kalk s. Gesteine II. 30, Lager s. Boden II. 206, 228, IV. 154—174, phosphorsaurer K. II. 44, 220, 428, K.-Pflanzen II. 42, K.-Zoll III. 26, K.-Ofenbruch als Dünger II. 42.
Kalmus II. 246.
Kameralisten II. 12, III. 470.
Kamille II. 246.
Kammer-Gericht I. 380.
Kammer-Güter I. 521.
Kammer-Tabellen s. Statistik III. 385.
Kammer-Taxen s. Taxwesen III. 180.
Kamm-Former s. Geräthe II. 82.
Kanal-Anlage I. 110, III. 244, Wasserbedarf III. 249, K.-Bau, Rentabilität III. 251, 269, Kosten III. 250, K.-Schiffahrt s. Wasserstrassen III. 239, K.-Schiffe, Bau u. Fahrtkosten III. 267, K. zwischen Weichsel und Oder I. 448, Oberländischer II. 334, Schifffahrts-K. I. 460.
Kanalisirung der Städte s. Kloakenstoffe III. 487.
Kanarien-Saamen II. 194, 240.
Kanton-Freiheit I. 447.
Kapillar-Thätigkeit II. 55.
Kapitals-Werthe im Staat, Grund- u. Gebäude- III. 118, 444, Eisenbahnen- III. 234, 445, s. Hypotheken III. 118.
Kappes II. 203, 207, 226, 249.
Kapusta, Sauerkraut II. 226.
Karden, Weber-K. II. 187, 240, Bau-Unterricht III. 540, Ein- u. Ausfuhr III. 310, 316, Zoll III. 26.
Kardobenediktenkraut II. 246.
Karotin II. 226.
Karrhaken s. Geräthe II. 157.
Karten s. Vermessung I. 11, Guts-, Flur-, Gemarkungs-K. s. Grundsteuer I. 31, in Auseinandersetzungen I. 405, Generalstabs-K. I. 12, 31, 360, Spezial-K., Reymannsche, I. 12, s. geognostisch-geologische I. 162, s. Boden-K. I. 187, III. 587, See- u. Küsten-K. I. 101, 103.
Kartoffeln II. 308, Analyse II. 38, 47, Schlempe II. 38, K.-Bau II. 13, 184, 187, jedes Jahr II. 192, K.-Saatmaschine II. 75, Sorten II. 223, Früh-K. I. 153, II. 203, sächsische II. 174, grüne Heiligenstädter II. 193, Anbaufläche III. 383, 394, Preise III. 362, 424, s. Krankheit II. 23, 97, 107, 223, III. 433, Wanderversammlung III. 490, K.-Schildlaus II. 223.
Kastanie, essbare II. 250, 264.
Kastrirer II. 441.
Kataster II. 3, 27, schlesisches I. 18, französisches, rheinisch-westfälisches I. 18, Verhältniss der Schätzung zu den Kaufpreisen III. 414, 416, 596, preussisches s. Grundsteuer, Methoden I. 25, III. 18, Parzellar-K. I. 31, 211, 348, III. 18, Taxen III. 180, Resultate I. 213, Feuer-K. s. Feuerversicherung III. 51, Vieh-K. s. Viehversicherung III. 81.
Kauf-Verträge III. 103, Stempel III. 103, s. Preise I. 37, Kaufmann III. 293, Zahl 1861—67, III. 299, Gilden III. 309, Kaufmannschaften III. 295, Aelteste III. 295, Zinsfuss III. 426, Konkurse III. 432, Spekulation, Bedeutung III. 364, Usancen s. Handel III. 366, Verhältniss zum Landwirth III. 293—297, 364.
Kavalleriegelder I. 18.
Kaweln II. 280.
Kerb s. Flureintheilung I. 350, K.-Land, Hölzer I. 350.
Kerbel II. 249, 261.
Kehricht, Düngung II. 54.
Kernen s. Spelz II. 221.
Ketten-Schleppschiffahrt III. 268.
Kicher II. 229.
Kiefer s. Waldbäume II. 331 ff., IV. 205 ff., 540, Asche, Analyse II. 52
Kiehn s. Auseinandersetzung I. 405.
Kieselsäure I. 176, II. 30.
Kinder, Beschäftigung der, s. Arbeiter I. 333.

Kirchen I. 2, 5, s. Gebäudesteuer I. 27, 48, 429, IV. 122, 129, 331—474, Grundeigenthum I. 525, III. 409, IV. 333—474, K.-Lasten III. 10, Abgaben s. geistliche in Auseinandersetzung I. 429, Kirchhöfe I. 27, II. 361, 377, K.-Tabellen s. Statistik I. 6.

Kirchgang, flämischer, s. Reallasten I. 426.

Kirschen s. Obst II. 262, Anbau II. 262, Weichsel-K. II. 250, K.-Saft II. 264, Mus II. 263, Wasser II. 265, Märkte III. 307.

Klassensteuer I. 15, III. 36, IV. 596—636, Arme III. 433, Veranlagung I. 537, Vertheilung IV. 640.

Klassifikation s. Grundsteuer I. 212, K.-Tarif I. 37, Protokoll I. 37, 212, 225.

Kleber II. 432.

Klee I. 148, 150, II. 172, 182, 199, 308, Analyse II. 38, Düngerwerth II. 47, K.-Bau II. 13, in Weinbergen II. 273, K.-Gewächse II. 226, rother K. II. 227, 232, weisser II. 163, gelber II. 178, 193, 228, schwedischer II. 223, Hopfen-K. II. 178, K.-Seide II. 227, K.-Enthülsungsmaschinen II. 75, K.-Samen II. 168, 180, 187, Märkte III. 307, Ein- und Ausfuhr III. 317, Verkehr III. 333, Zoll III. 26.

Klein-Ackerer, Stand der II. 114.

Kleinhandel s. Handel III. 300.

Klima s. Witterung I. 131, II. 170, 279, Beobachtungen I. 131, III. 585, Wärme I. 142—144, IV. 132—137, Frost I. 141, später im Frühjahr II. 196, Niederschläge IV. 138, Vertheilung I. 133, wechselvoller Gang I. 139, Nachtheile I. 148, d. nördlichen I. 158, in Hinterpommern II. 167, Köslin IV. 132, starkes Essen II. 97, Oder Klimascheide II. 336, Mark II. 176, Rheinland IV. 136—139, Königsberg, Arys (Klaussen), Breslau, Berlin, Erfurt, Kleve, Köln, Trier 1849—64 IV. 141—151, Einfluss auf Anbau I. 147, Wirthschaftsbetrieb I. 147, Volkscharakter u. Wohlstand I. 158, III. 408.

Kloaken, Stoffe II. 52, Verwerthung, Wanderversammlung III. 491.

Klöster I. 305, 523, II. 10, 247, 313.

Klösse II. 214.

Knochen II. 46, Kohle I. 44, Mühlen I. 337, K.-Mehl s. Düngung, fermentirtes II. 44, 46, Ein- u. Ausfuhr III. 328, Verkehr III. 345, Zoll III. 27.

Knöterich II. 186, 231.

Knoppern Ein- und Ausfuhr III. 321.

Kölmische Güter s. Kulm I. 539.

Königskerze II. 245.

Kör-Ordnungen s. Rindvieh II. 476, Polizeisache II. 452.

Kohl II. 186, 200, 225, 249, Blau-, Blumen-, Wirsingk. II. 260, Spitzk. II. 261, Kopfk. II. 207, 226, Weissk. II. 155, Analyse II. 38, Winterk. II. 205, Kohlrabi II. 260, Kohlrübe II. 225, 232, K.-Fliege II. 225.

Kohlen-Stoff II. 22, 31, Säure II. 31, s. Steinkohle I. 192, II. 113.

Kollegien I. 272, landwirthschaftliche III. 450.

Kolonisirung der Slawenländer I. 305, 356, 365, 378, 442, 448, II. 6, 67, 312, III. 440, Kolonie-Anlagen I. 484, Bruchkolonie II. 179, Heimath der Ansiedler I. 359, flämische I. 266, III. 587, holländische I. 303, 356, 442, Kolonien, niederdeutsche I. 133, Bremische I. 304, Albrechts des Bären I. 304, nach Magdeburger, Breslauer, Kulmischem Recht s. Recht I. 307, deutsche Bauerngemeinden s. Bauer I. 303, III. 441, Freijahre I. 359, Neuere Kolonien I. 359. 461, II. 124, Hauländer II. 171, 243, in Pommern III. 588, Aermliche III. 440.

Kolonien, römische II. 10.

Kolonen I. 366, 496, hofhörige I. 373, Kolonate I. 365, 374, Colonia partiaria I. 374.

Komorniks II. 101, 118.

Kommerzial-Nachweisungen des Zollvereins I. 13, III. 329.

Kommunalhülfskasse der Oberlausitz III. 165

Kommunikationsabgaben III. 40, 218, 246, Erlass wegen Theuerung III. 357.

Kongress nordd. Landwirthe III. 484 491.

Konkurs III. 96, K.-Ordnung v. 1722 III. 101, kaufmännischer III. 296, 432, K.-Gesetze für den Kaufmann III. 294, Reallasten im K. III. 121 der grossen Grundbesitzer, der Bauern, Kaufleute, Fabrikanten, der städtischen Hausbesitzer III. 432.

Konsolidation s. Dismembration I. 352.

Konsumgenossenschaften für Brennmaterial, Spezerei etc. III. 489.

Konsumtion II. 3, landwirthschaftliche III. 3, auf den Kopf III. 388, 444, der städtischen Bevölkerungen III. 35, K.-Steuern I. 17.

Kontinentalsperre II. 408, III. 271.

Kontribution I. 17.

Kontumaz in Auseinandersetzungssachen I. 403.

Konversion der Pfandbriefe und Staatsschuldscheine III. 133.

Koprolithen II. 44.

Korbflechter-Musteranstalt, Vereinsthätigkeit III. 485.

Koriander II. 194, 208, 242, 249.

Korn s. Roggen II. 217, Kornberge I. 218, II. 156, Kornfäule II. 215.

Korporationen s. Gemeinden, Stiftungen, Grundbesitz I. 524, III. 411, in Auseinandersetzungen I. 402, Kreis-K. s. Kreis III. 222, s. Zünfte, Gilden I. 368, II. 380, III. 48.

Kost, Geldbetrag II. 91, d. Gesindes II. 92 ff., hergebrachte gefordert II. 104.

Kraft, Menschen- III. 267, Pferde- III. 225, s. Gespann II. 78, Dampf- II. 75, Verhältniss zur Last auf Wegen III. 225, Elektromagnetische III. 288.

Krankheiten, Cholera II. 443, Typhus III. 433, s. Thierarzneiwesen II. 440, Rinderpest II. 444, Traber II. 515, Seidenraupen-Kr. II. 553, der Kulturpflanzen II. 215, Rost I. 226, Kräusel II. 223, s. Kartoffel II. 223, III. 433, s. Weizen II. 215, s. Wein II. 275.

Krapp II. 187, 240, 241, Analyse II. 241, K.-Bau 1805 III. 383, Unterricht III. 540, Ein- und Ausfuhr III. 310, 316, Verkehr III. 333.

Krausemünze II. 246.

Kraut II. 10, 186, K.-Land II. 226, Kräutereien II. 187, Weiss-, Roth-K. II. 260, 261, Strünke, Kopf II. 226.

Krautmus II. 265.

Krebse I. 446.

Kredit II. 16, persönlicher III. 91, Boden-K. I. 5, 397, III. 91, gegen unkündbare Renten III. 428, s. Wanderversammlung III. 490, Anstalten III. 119, K.-Direktion I. 485, Landschaftlicher II. 16, III. 130, K.-Institute, Königliche, für Schlesien III. 145, für Posen III. 133, Neues Brandenburgisches III. 147.

Kreis-Eintheilung I. 67, Stadt- u. Land-K. I. 64, alte 1805 III. 192, K.-Beschreibungen s. Statistik I. 8, s. Grundsteuer I. 37, K.-Ordnungen I. 537, Stände I. 537, 540, 402, III. 81, Vertretung I. 539, Taxe I. 531, II. 321, III. 222, K.-Ersatzkommission I. 537, K.-Landrath s. d. I. 369, 537, K.-Vermittelungsbehörden s. Auseinandersetzungen I. 402, 407, 455, 537, III. 190, K.-Verordnete I. 407, III. 190, K.-Boniteure III. 190, Taxatoren III. 188, K.-Justiz-Kommissar I. 402, K.-Auflagen III. 9, Chausseebau III. 222, Obligationen III. 127.

Kresse, Garten- II. 236, 249, Brunnen- II. 249, 260.

Kretschamverlag s. Gewerbe II. 382.

Kreuzzüge I. 307, 367.

Krieg, Hussiten- I. 308, Bauern-K. I. 371, 30jähriger I. 308, 372, II. 26, Einfluss III. 412.

Kriegsminister III. 467.

Krone, Eigenthum der I. 345, III. 411, IV. 332—473, K.-Fideikommissfonds I. 521, Gut I. 522, Dotationsrente I. 521.

Kronsyndikus I. 551.

Krümmer II. 71.

Krugrecht I. 378, K.-Verlag s. Gewerbe II. 383.

Küchengewächse, Sämereien II. 257.

Kühe s. Rindvieh II. 473, als Spannvieh s. Gespann I. 495.

Kümmel II. 163, 171, 178, 194, 208, 243, K.-Motte II. 243.

Kürbis II. 208, 226, 232, 249, K.-Gärten I. 446.

Küste s. Dünen II. 369, K.-Gegenden, Klima I. 136, 149, III. 87, K.-Flüsse I. 115.

Küstereien I. 429.

Kuhgilden s. Viehversicherung III. 78, neue III. 488.

Kulm, die alte kulmische Handfeste I. 307, 357, 382, K. Güter I. 307, 539, adlige I. 382, Feldeintheilung III. 587, K. Hypothekenrecht III. 100, s. Gesteine I. 279.

Kulturland II. 29, Fläche IV. 4—117.

Kulturarten I. 25, II. 26, III. 444, Flächen IV. 6—114, in Hohenzollern IV. 196, Verhältniss IV. 188—191, 194.

Kupfererz I. 200.

Kurs u. Preisnotirungen III. 369, auf Börsen III. 298, Kurszettel I. 5, Wechselkurse III. 371, K. der Staatspapiere III. 427, der Staatsschuldscheine, Pfand- u. Rentenbriefe III. 123, 135, der Hypothekenbankpapiere III. 149 ff.

Kursawka I. 257.

Längenmaasse III. 368, 600 ff.

Lagerbücher I. 376.

Landbesitz, s. Grundeigenthum II. 118.

Landbuch I. 365.

Landesälteste III. 188.

Landesämter I. 549.

Landesbaumschule, Unterrichtswesen III. 538.

Landeseintheilung 1805 III. 192 ff., 206. ff.

Landeshoheit, Entwickelung der I. 367.

Landeskultur-Gesetzgebung, s. Auseinandersetzungen, Meliorationen, Dismembrationen I. 344, 390, 511, Edikt I. 398, III. 450, 471.

Landesmeliorations-Bau-Inspektoren III. 461.

Landes-Oekonomie-Kollegium I. 401, II. 14, 18, 151, 284, III. 374, 454, 472, 493, 541, Jahresberichte III. 350.

Landesvertretung II. 541, III. 410.

Landes-Unterstützungsfonds der Prov. Preussen III. 171.

Landfracht III. 215.

Landgemeinden s. Gemeinden III. 442, IV. 333 bis 474.

Landgeschworene III. 189.

Landräthe s. Kreis I. 369, 402, 407, 537, Kreis- und Kriegs-Kommissare I. 369, Wahl I. 537, bei Taxen III. 189, Landwirthschaftliche Geschäfte III. 458.

Landrecht, Allgemeines I. 310, 330, 450, 478, 523, 526, II. 319, 383, 442, 557, III. 100, 294, 356, Ostpreussisches III. 100.

Landrücken, s. Gebirge I. 91.

Landschaften, Kreditsysteme III. 131, Ergeb-

nisse s. Pfandbriefe III. 137, Verbände I. 533, Reglements III. 53, Bezirke IV. 479—499, Räthe, Syndici, Direktoren III. 188, Beleihungsgrundsätze III. 140, 144, Taxen III. 181, 185, 188, gerichtliche übertragen III. 180, Vorrechte bei Subhastation, Sequestration III. 147, 187, Grunderwerb III. 147.

Landstallmeister III. 468.

Landtag, Vereinigter I. 541.

Landwirthschaft, Wissenschaft II. 24, III. 546, Geschichte der II. 20, englische II. 425, preussische, Wohlstand III. 431, Einfluss auf Volksleben III. 443, 446, kaufmännische Beziehungen. Spekulation III. 293, 297, 363, 365, Händler II. 502, III. 300—303, Absatzbedingungen III. 352, Zahl der Landwirthe II. 87, III. 406, 445, 587, IV. 200—266, als Nebengewerbe, als Hülfspersonen IV. 201 bis 267, L.-Beamten s. Gesinde, Hausoffizianten II. 120, Unterstützungs-Verein III. 479, Prüfungen III. 483, s. Vereine III. 471, Klub III. 491, Gesellschaften III. 469, zu Celle III. 491, L.- und Forstwirthe Wanderversammlungen III. 489.

Lassiten, s. Hörige I. 421, Güter I. 385, III. 409.

Lati, s. Hörige I. 366.

Lattich, krauser II. 249.

Laubenhäuser s. Haus II. 125, 133—138, Wandel- II. 137.

Lauch-Arten II. 249.

Laudemium, s. Besitzveränderungs-Abgabe I. 374, 377, 381, 382, 385.

Lawendel II. 246, 248.

Lazzi, s. Hörige I. 366.

Lebensdauer, Gesetze der, s. Bevölkerung I. 321, L.-Erhaltung I 159, L.-Versicherung III. 52.

Leder, s. Häute II. 54, 434, III. 326.

Leerhaus I. 371, 494, 512, 514.

Legge, s. Flachs II. 410, L.-Ordnungen II. 406.

Legitimation in Auseinandersetzungen I. 403.

Lehms II. 138.

Lehne I. 368, 425, 526, Heeresfolge I. 368, L.-Pferde I. 377, L.-Pferdegelder I. 18, Thron-L. I. 425, Bäuerliche L. I. 377, 381, 528, L.-Recht I. 421, Verschärfung III. 410, L.-Güter I. 365, 526, IV. 333—475, Veräusserlichkeit III. 409.

Lehrer, landwirthschaftliche Ausbildung derselben s. Schulen III. 501, 539, Fortbildungsvereine für L. III. 489, zur Einrichtung von Wirthschaften III. 535.

Leibgedinger I. 380.

Leibeigen s. Hörig I. 374, 379, 385, 395, Eigenbehörig I. 373, Aufhebung I. 380.

Leimkäse II. 54.

Lein, s. Flachs II. 210, 236, 406, Aussaat II. 94, Beete zu Lein s. Deputatbeete II. 105, L.-Samen, L.-Kuchen, Analyse II. 38, L.-Saat, Preise III. 362, Markt III. 307, Ein- u. Ausfuhr III. 310, 315, L.-Industrie II. 107, Leinwand II. 99, 418, Ausstattung an II. 110, L.-Garn II. 418.

Leindotter II. 236.

Lenzfrucht II. 207.

Leptothrix-Körnchen II. 395.

Lesezimmer des landw. Ministeriums III. 581.

Leuchtkiehn II. 139, 142.

Liegenschaften, s. Grundsteuer I. 22, III. 42—46, ertragfähige Fläche IV. 330—470, steuerfreie IV. 598—638.

Linsen II. 193, 205, 209, 219, 221, Analyse II. 38.

Literatur, Fachkataloge der landwirthschaftl. III. 553, Repertorien, Reallexika III. 581, periodische Schriften III. 553, Annalenliteratur II. 15, III. 510, landwirthsch. geographische Schriften I. 211, II. 18, landwirthsch. Lehre II. 18, Schriften der Versuchsstationen III. 549, über: Produktion, Konsumtion III. 385, Landesmeliorationen I. 472, Gartenbau II. 10, Viehzucht II. 424, Maas und Gewicht III. 380, Preise III. 357, Handel III. 351, Handelsgeschichte III. 309, Kataster III. 18, Statistik I. 7, 16, 211, Schriften über Prov. Preussen II. 161, Pommern II. 169, Posen II. 174, Brandenburg II. 181, Schlesien II. 188, Sachsen II. 195, Westfalen II. 201, Rheinland II. 208, Hohenzollern II. 210.

Lohe II. 350, 354, L.-Hecken II. 205, 351, s. Hauberge I. 349, Ein- und Ausfuhr III. 321, Verkehr III. 337.

Lohn s. Arbeiter, Gesinde, Höhe II. 115, Tagelohn I. 426, städtisches II. 89, Kostensätze der Handarbeit II. 115.

Lokomobilen s. Dampfmaschinen II. 387.

Lolch II. 231.

Loos I. 370, s. Flureintheilung I. 348, 393, Ausloosung II. 280, mos theutonicus I. 351.

Luche I. 250, 444.

Luft II. 21, 31, Druck der Atmosphäre I. 138, Dampfspannung, Wasser-Aufnahme I. 138, Strömungen s. Winde I. 136, Bestandtheile der aus- und eingeathmeten II. 429, Gas-Kondensirung im Boden II. 55, in Drainagen II. 64, Untersuchung auf Versuchsstationen III. 549.

Lumpen als Düngung II. 54.

Lupine I. 47, 153, 238, II. 18, 153, 155, 158, 162, 165, 174, 177, 180, 187, 193, 199, 207, 229, 232.

Luxussteuer, Akzise III. 355.

Luzerne II. 13, 156, 172, 182, 193, 207, 210, 228, 233, chinesische II. 228, Sand-L. II. 174, 180, Heu-Analyse II. 39.

Maasse, Geschichte III. 609, Landmaasse s. Hufe I. 540, Längen- und Flächenmaasse III. 599, Maasse und Gewichte verschiedener Länder III. 366, Maas- und Gewichts-Ordnung III. 599, M.-System, metrisches Urmaas III. 599, 619, M.-Zeichen-Abkürzung III. 619, M.-Rechnungs-Tabellen III. 620.

Mäkler I. 331, III. 298, 395.

Mahl, s. Mühlen II. 214, 381, Steuer III. 34, Mahl- und Schlachtsteuer I. 12, III. 301—334, Ergebnisse III. 331, IV. 596—636, 640.

Maikäfer II. 54, M.-Vertilgung, Vereinsthätigkeit III. 487.

Mais I. 153, II. 166, 170, 178, 180, 187, 193, 230, 232, 234, Pferdezahn II. 172, Analyse II. 39.

Maischraum, s. Bier, s. Branntwein I. 12, M.-Steuer II. 391.

Majoran II. 208, 249, 260.

Malwe II. 246, 248, 260, schwarze II. 194.

Maiz, s. Bier I. 12, II. 214, 216, M.-Keime als Dünger II. 54.

Mandeln II. 250.

Manganoxyd II. 30.

Mangold II. 249.

Mansus, s. Hufe I. 370.

Mare I. 106.

Marine, Seewehr I. 324.

Mark s. Flur, s. Dorf I. 417, M.-Verfassung I. 345, M.-Genossenschaften I. 345, II. 6, Gesammteigenthum I. 345, M.-Herren I. 365, Theilung II. 320, M.-Nutzungen I. 371, Waldungen s. Hauberge II. 311, 326.

Markt II. 380, III. 213, Recht I. 329, II. 125, Geschichte III. 303, M.-Verhältnisse, Vorkauf, Aufkauf I. 334, III. 305, M.-Fuhren s. Dienste II. 82, III. 216, Wochen-, Jahr-M. III. 303, Wochen-M. III. 357, M.-Orte I. 27, III. 360, Normal-M-O. I. 423, Verzeichnisse, s. Kalender III. 307, M.-Preis III. 358, Verzeichnung III. 358, Verbesserung III. 360, Martini-Marktpreise II. 222, III. 359, bei Ablösungen s. Auseinandersetzungen I. 427, III. 359.

Marschen, s. Boden I. 90, 347, II. 5, 197.

Marstall, Königlicher II. 457.

Maschinen II. 19, 72, 190, M.-Fabriken II. 19, 66, Vereinsthätigkeit III. 484, Beschaffung III. 485, 490, Genossenschaften III. 488, Ausstellungen III. 492, 495, Prüfungsstationen III. 493, Säe-, Mähe-M. II. 82, Wurzelschneide-M. II. 75, Arbeit II. 57, Eintheilung der Höfe dazu II. 149, M.-Drescherlohn II. 96, M.-Spinnerei II. 408, Zoll f. M. III. 26.

Mast, s. Forsten II. 326, Gerechtigkeit I. 413, Mastereien II. 81, Mastvieh II. 438, 496, 518, 534, Futtermasse II. 40, 396.

Maulbeeren, s. Seidenzucht II. 250, Bäume I. 426, Krankheit II. 23.

Maulthiere, Zahl IV. 568—576.

Maus, Mäusefrass I. 157, II. 356.

Medizin II. 95, Medizinal-Verfassung s. Aerzte II. 443.

Meer, s. See I. 303, Höhenlage I. 82, Ausdünstung, s. Klima I. 151.

Meerrettig II. 260, Bau II. 178, 208.

Mehl, II. 213, 221, s. Mühlenfabrikate III. 312, 337, Arten II. 230.

Mehlthau II. 219, 225, 229.

Meier s. Hörige I. 496, Höfe, älteste I. 365, Wesen I. 373, Abmeierung, M.-Gewinngeld I. 374.

Meister s. Handwerker I. 333.

Meliorationen, Ent- und Bewässerungen I. 223, 393, II. 19, 289, 292, in Auseinandersetzungen I. 406, M.-Wesen I. 441, Unternehmungen I. 158, 390, 441, II. 281, Fläche IV. 502—506, Generalplan von 1792 III. 166, Friedrich d. Grosse I. 449, das neuere I. 463, Monographien I. 471, Etat III. 452, M.-Fonds I. 459, II. 62, 281, III. 165, Sicherung der Darlehne III. 168, Hülfskassen III. 158, Behörden, Baubeamte III. 461, Verbände, Genossenschaften I. 466—471, IV. 502—506, Rechtsverhältnisse III. 588, Papiere III. 127,

Melisse II. 246.

Melonen II. 249.

Mennoniten I. 309, 327, 383.

Menschliche Entleerungen, s. Düngung II. 51.

Mergelung, s. Düngung I. 233, II. 43, 50, 156, 159, 163, 167, 172, 196, 210.

Merkpfähle I. 451.

Messen s. Märkte III. 244, 303.

Messung s. Kataster I. 31, Parzellarvermessung I. 19, Landesvermessung I. 10, Messtischblätter I. 11, 31, s. Feldmesser I. 32, III. 466, s. Nivellement I. 80.

Metalle, edle, Recht auf III. 27, s. Erze I. 200.

Meteorologie s. Klima I. 132, Beobachtungen I. 131, Institut I. 6, 132.

Miethswerthe, örtliche, s. Gebäudesteuer I. 49.

Milch II. 431, Analyse II. 39, Verkauf II. 502, III. 301, Ein- und Ausfuhr III. 328, Verkehr III. 345.

Militair III. 37, Dienst I. 324, II. 121, Wirkungen I. 325, III. 441, Dienstpflichtige I. 321, Landwehr, Landsturm I. 324, Auswanderung I. 311, Ersatzaushebung I. 321, 324, Mobilmachung II. 459, Pferdemusterung II. 459, M.-Verpflegung, Preise III. 350

Mineral-Theorie II. 22, s. Gesteine I.

den I. 173, technisch nutzbare I. 189, Recht auf III. 27, M.-Oele I. 197.
Ministerialen I. 367, II. 380.
Ministerien, für die landwirthschaftl. Angelegenheiten I. 14, 401, III. 449, Etat III. 451; für Handel und Gewerbe landwirthschaftliche Abtheilung III. 450; des Innern I. 401, landwirthschaftliche Abtheilung III. 450.
Mischelfrucht II. 216.
Mispeln II. 250.
Mist s. Düngung, Analyse II. 39, 48.
Mobiliar-Feuerversicherung, s. Feuerversicherung III. 50, 56, 70.
Moder, M.-Erde als Düngung, Analyse II. 54.
Mohn II. 234, 236, 249, M.-Bau II. 187, 194, Samen, Analyse II. 38, Ein- und Ausfuhr III. 315, M.-Mühlen II. 75, M.-Kuchen, Analyse II. 38.
Mohrrübe, s. Rüben II. 180, 193, 225, 232, 260, M.-Bau II. 180, 226.
Moorflächen, s. Boden I. 90, 92, II. 286, IV. 154—174, Dammkulturen II. 283, Wanderversammlung III. 490, M.-Erde II. 45, Streu II. 49.
Moos als Düngung II. 54, Rennthierflechte I. 291, M.-Brüche I. 218, 240, II. 372.
Most, Trauben- s. Wein II. 266, s. Obst II. 265.
Mühlen I. 337, 450, II. 379, 386, Wind II. 381, Steine zum Getreideschroten II. 142, Quetschmaschinen II. 75, Wasser-M.-Anlage I. 339, 378, 451, II. 313, III. 244, M.-Stauwerke I. 471, Wegschaffen I. 451, II. 303, M.-Ordnung I. 450, M.-Steine I. 168, 190, M.-Steinregal II. 383, M.-Steinhandel II. 381, M.-Zwang I. 419, II. 381, Mahlgut, Mahlmetze II. 214, Besteuerung, Akzise I. 331, III. 32, 355, Zinsungen s. Reallasten I. 424, 427, Ablösungen I. 405, III. 121, s. Feuerversicherung III. 51, M.-Fabrikate s. Mehl, Verkehr III. 337, Ein- und Ausfuhr III. 310, 320, Preise III. 362, Zoll III. 26, Besteuerung, s. Mahlsteuer III. 34.
Münze II. 248, Pfeffer-, Krause-M. II. 246.
Münzen, Werth II. 369, 412, Münzverhältnisse III. 367, Reduktionen I. 386.
Musa troglodítorum II. 417.
Muschelkalk, s. Gesteine II. 218.
Muschelbänke I. 239, Schalen, Dünger II. 42.
Museum, landwirthschaftliches zu Berlin, III. 498.
Musterwirthschaften II. 20, 170, III. 534, Prämiirung III. 493, Vereinsthätigkeit III. 480.
Mutterkorn II. 215, 216, 217.
Mutterrollen I. 512.

Näherrecht I. 425.
Nachrechen s. Gemeinheitstheilung I. 411, 413.
Nachschussrente s. Abfindung I. 428.
Nationalität s. Bevölkerung I. 303, 317.
Natron I. 244, II. 30, s. Salz I. 205, II. 30.
Nebel, See-N., Seedaak I. 149, Haarrauch s. Brennkultur I. 149.
Neben-Gewerbe, landwirthschaftliche, s. Gewerbe I. 334, II. 189, 379.
Nehrungen, frische, kurische, Danziger I. 105, 222, II. 370.
Nematoden II. 225.
Neubruchland s. Boden II. 218.
Nichtangesessene, s. Dienste der I. 426.
Niederschläge, feuchte, s. Klima I. 133, III. 240.
Nitrophosphat II. 46.
Nivellement s. Höhenlage, der Eisenbahnen I. 80, 94, III. 591, der Ströme I. 82 ff., der Weser III. 592.
Noctua graminis II. 225.
Nomaden I. 344.
Norddeutsche Kreditbank, Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft III. 177.
Norddeutscher Bund III. 25, 177, 248, 285, 289, 313, 599, 600.
Nordsee-Pegel I. 94.
Normal-Preise s. Auseinandersetzungen II. 85, 90.
Noth s. Arbeiter, s. Kartoffelkrankheit I. 460, II. 98, 409, III. 433.
Nuss-, Wall-, Lamberts- II. 250 ff., N.-Bäume II. 263.

Oberamtsbezirke I. 64.
Oberflächen-Gestaltung I. 79, 214—293, s. Gebirge I. 82, Vorberge I. 84, Durchbruchthäler I. 88, Flussthäler-Bildung I. 174, Wasserrisse I. 92, s. Parowen I. 220, Gletscherbildungen I. 171, Ebenen I. 90, Landrücken I. 91, s. Küsten I. 90, s. Höhenlagen, Nivellements I. 80, 94, 106, III. 591.
Obergeometer I. 30.
Oberlandforstmeister III. 503.
Obermarstallamt III. 450.
Oberstallmeister III. 467.
Ober-Rechnungskammer I. 524, III. 6.
Obligationen s. Kreditanstalten, der Tilgungskassen III. 125, der Deich- u. Meliorationsverbände I. 464, III. 127, der Provinzial-Hülfskassen III. 173.
Obst I. 148, II. 10, 251, 377, Bäume, Zahl I. 2, auf Wiesen II. 305, O.-Sorten II. 248, 250, Zwerg-O. II. 252, Trauben als Obst II. 269, Birne II. 247, Tafel-O. II. 262, O.-Wein II. 265, 380, Mus, O.-Kraut I. 338, II. 405, Back-O. II. 263, Abfälle II. 265, Obstzucht II. 247, 257, 261, Ausdehnung III. 384, Wanderversamml. s. Pomologen

III. 491, O.-Handel II. 263, III. 336, Ein- u. Ausfuhr II. 261, III. 310, 317, Obstbauschulen s. Gartenbau III. 537, Obstwärterschule III. 539.

Ochsen s. Rindvieh II. 479, 491, Fleisch II. 494, Gewicht der Theile II. 434, Analyse II. 39, 49, O.-Haltung s. Gespann II. 77, 79.

Oderhandel II. 314, III. 255, 264.

Oeden II. 8, 307, Oedland s. Grundsteuer I. 27, II. 361, IV. 5—118.

Oekonomie-Kollegien I. 398, Kommissare s. Auseinandersetzungsbehörden I. 402, III. 462, Taxen III. 190.

Oel, Oelfrüchte I. 153, II. 73, 126, 210, 234, 308, O.-Samen-Verkehr III. 333, Rübsen II. 177, Analyse II. 38, Raps II. 182, 190, 202, Analyse II. 38, O.-Mühlen u. Raffinerien I. 337, II. 405, O.-Kuchen II. 38, 54, Ein- u. Ausfuhr III. 321, Brecher II. 75, O.-Arten II. 234, Nussöl II. 265, Obststeinöl II. 265, O.-Markt III. 307, Ein- u. Ausfuhr III. 310, 320, Verkehr III. 337, Zoll III. 26.

Ofen-Einrichtungen s. Feuer II. 139.

Orangerien II. 250.

Organische Stoffe II. 30.

Ostpreussische Landschaftliche Darlehnskasse III. 154.

Ostsee-Handel III. 269, Schiffahrt I. 104, 307, III. 276, 280.

Pacht-Vertrag, römischer, deutscher, preussischer II. 386, III. 417, bricht Kauf III. 418, deutsche Pächter I. 306, II. 87, Pflicht z. Versicherung III. 53, zu bestimmtem System II. 166, P.-Anschläge III. 183, 359, P.-Zinshöhe s. Preise III. 419, P.-Höfe I. 377, 497, Zeitpächter I. 383, 506, s. Bauern II. 166, Tagelöhner s. Arbeiter II. 114, III. 439, P.-Güter Privater III. 420, s. Domainen III. 419, Anzahl, Grösse I. 524, III. 419, 421, Aenderung nicht zu erwarten III. 420.

Pahlkorn s. Erbsen II. 190.

Paillet s. Wein II. 274.

Palmen s. Garten II. 259.

Paraffin I. 197.

Parowen I. 220.

Parzellen s. Grundeigenthum II. 209, Vermessung I. 35, Ergebnisse IV. 305 — 327, 329 — 476, Parzellirung s. Dismembration I. 354, 364, 509, 518, II. 139, 202, III. 440, P.-Pacht III. 422.

Pass-Stempel s. Steuern III. 34.

Pastinak II. 226, 232, 249.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit s. Gericht I. 531.

Pegel s. Höhenlage, Nivellement I. 108, 116, III. 592, Nullpunkte I. 82, Nord-, Ostsee, Amsterdamer I. 80.

Pepsin II. 428.

Peronospora infestans II. 223.

Pertinenzstücke s. Hypothekenbuch III. 103.

Pest s. Bevölkerung I. 309.

Petersilie II. 249, 250, 261.

Petiotisiren s. Wein II. 276.

Pfandbriefe s. Landschaften III. 131, Beträge III. 137, 192, Kurse III. 135, neue III. 145.

Pfandgläubiger s. Hypothek III. 119.

Pfannstein als Dünger I. 42.

Pfarreien s. Kirchen I. 429 II. 7.

Pfeifer II. 243.

Pfeffermünze s. Münze II. 246.

Pferde I. 4, II. 445, wilde II. 445, Koń II. 466, Kunter II. 460, P.-Arten II. 446—472, P.-Haltung II. 79, P.-Köpfe am Hausgiebel II. 141, Kraft und Last im Zuge III. 224, 225, der Dampfmaschinen II. 76, 78, Tagesrationen II. 432, Dünger II. 49, 50, s. Gespann II. 79, P.-Bestand im Staate II. 449, IV. 202—268, 568—576, auf □Meile IV. 579, landwirthschaftliche II. 77, P.-Zucht s. Gestüte, Etat III. 452, Zuchtvereine II. 458, III. 479, Stuten- und Fohlenschauen s. Thierschau II. 455, s. Füllen II. 461, s. Fohlenweide, s. Weide, Vereinsthätigkeit III. 487, P.-Märkte s. Märkte II. 462, III. 480, Remonte II. 449, Füllenmärkte III. 307, Ein- und Ausfuhr III. 323, Verkehr III. 340, P.-Rennen, Vereine II. 18, 426, 454, III. 472, 480, Schiedsgericht II. 455, Trainiranstalten II. 454, III. 468, 481, Landwehr-P., Dressur III. 487, Thierarzneischule II. 441, III. 505, Hufbeschlagsschmiede III. 487.

Pfirsich s. Obst II. 250, 264.

Pflanzen-Ernährung II. 21, 281, III. 547, s. Mineralien II. 30, Humus, Mineraltheorie II. 22, 31, 428, Blattbildung, Besonnung I. 143, s. Luft I. 138, s. Versuchsanstalten III. 549, Wanderversammlung III. 490.

Pflaumen s. Obst II. 250, 264, Mus II. 263.

Pflug s. Geräthe I. 305, II. 66, s. Hufen I. 305, Gehöferschaftsquote I. 350, Pflügen II. 82, Arbeit II. 56, P.-Arten II. 69, 72, 83, Säe-P. II. 73.

Pfropfen s. Obst II. 247.

Phosphor-Säure II. 30, im Boden I. 282, II. 34, in Pflanzenprodukten II. 38, 430, Dungmittel II. 43, Phosphorit II. 44, im thierischen Körper II. 49, 428.

Phragmites communis II. 367.

Phychrometer s. Klima I. 132.

Physiologie s. Agrarchemie, s. Versuchsstationen II. 22, 24, 428, 440, III. 546, s. Pflanzenernährung III. 547.

Pimpinelle II. 249.

Piseebau s. Gebäude II. 147.

Plaggen I. 348, II. 306, Streu, Düngung II. 50, P.- u. Bültenhieb I. 399, II. 9, 196, 198, 351, in Ablösung I. 411, 413.
Platterbse II. 229.
Polarplanimeter s. Messung I. 34.
Polidesmus exitiosus II. 225, 235.
Polizei-Verwaltung I. 369, 533, Behörden III. 458, s. Landrath I. 369, P.-Ordnungen, Reichs- III. 426, Brandenburgische III. 427, Feld- P.-Ordnung III. 459, Feldrichter I. 346, s. Jagd, s. Forsten III. 459, Fischerei-P. II. 566, III. 460, s. Feuerversicherung III. 57, s. Eisenbahn III. 228, s. Markt III. 304, s. Gewerbe III. 356, Theuerungs-P. III. 357, Strassen s. Wege II. 83, III. 224, Strom s. Wasser III. 247, 459, Schiffahrt s. Hafen III. 278, s. Börsen III. 298.
Pomologie s. Obst II. 257, Institute II. 257, III. 539.
Pommerische ritterschaftliche Privatbank III. 149, Hypotheken-Aktienbank III. 153.
Populations-, Propagationslisten s. Bevölkerung I. 2.
Porree II. 249, 260.
Portulak II. 249.
Post III. 29, 283, P.-Wesen, Geschichte III. 281, Boten, Thurn und Taxis III. 281—283, Regal III. 282, Eisenbahnen III. 226, Verein deutsch-österreichischer, Konferenzen III. 284, Betriebsergebnisse, Geldsendungen, Porto III. 285.
Pottasche I. 206, Bereitung II. 239.
Poudrett-Fabriken s. Düngung II. 53.
Präklusion, Verfahren s. bei Ent- und Bewässerungsanlagen I. 454, 456, s. bei Eigenthumsregulirungs-Ansprüchen I. 426, s. Hypothekenreinigung II. 98, s. Abfindungskapitalverwendung I. 416, s. Gewerbe, Entschädigung für Zwangs- und Bannrechte II. 385.
Prämiirung des Chausseebaues III. 222, der Sparkassen-Interessenten III. 159, d. Dienstboten II. 121, Vereinsthätigkeit III. 479, 483, Spindelprämien II. 412, Garn- u. Leinwand II. 480, Zuchtstiere II. 477, auf Ausstellungen III. 495, Grundsätze des Staats dafür III. 493, Zahl der Prämiirten III. 497.
Prediger s. Feuerversicherung III. 51, 70.
Preise III. 352, P.-Bildung der landwirthsch. Produkte, Verhältniss zu den Produktionskosten III. 353, des Geldes III. 423, Grund und Einfluss der Güter- und Pacht-P. II. 23, III. 411, 419, 423, 431, Kauf-P. v. Ackerland, Wiesen, Höfen III. 412, 414, 417, 590, 596, IV. 205—265, Markt-P. s. Markt I. 5, 27, 36, Durchschnittsmarkt-P. landw. Produkte III. 424, 429, Normal-P. s. Auseinandersetzungen I. 421, 423, 427, Nahrungsmittel II. 117, s. Getreide I. 386, 415, II. 16, III. 429, IV. 205—271, Stroh IV. 205—271, Heu s. Futter II. 228, 308, IV. 205—271, s. Holz II. 341, IV. 205—271, 540, s. Wein II. 278, s. Drainröhren II. 59, P.-Notirungen s. Kurse III. 369.
Preseka (Verhau) II. 312.
Presshefe II. 405.
Pressrückstände II. 401.
Preussisch-freie s. Bauern I. 382, pr. Hypotheken-Aktienbank III. 153, erste pr. Hypotheken-Aktien-Gesellschaft (D. Hansemann) III. 151, pr. Hypotheken-, Kredit- u. Bankanstalt (Herrm. Henckel) III. 149, pr. Hypotheken-Versicherungsanstalt III. 176, pr. Bodenkredit-Aktienbank III. 153.
Prinzliche Familien-Fideikommiss I. 522.
Produktion-Gesammt II. 3, III. 444, landwirthschaftliche III. 3, 381, 386, Ermittelung, Bedürfniss III. 348, 381, Verhältniss z. Markt III. 352, Kostenverhältniss III. 397, 404, Produkte, landwirthschaftliche III. 444, Preis III. 352, Verkehrsnachweise III. 332 ff., 351, Ein- und Ausfuhr III. 310, Handel, Platzgebräuche III. 374.
Prokuristen s. Kaufmann III. 296.
Protëinstoffe II. 23, 220, 428, 431.
Protestanten I. 308.
Protokollführer s. Auseinandersetzungs-Behörden I. 402.
Provinzen I. 67, Provinzialstände I. 533, Pr.-Vermögen III. 155, P.-Abgaben III. 9, Pr.-Schulkollegien s. Auseinandersetzungen III. 465, Hülfskassen III. 157, Obligationen III. 163, Erweiterung III. 173.
Provokation s. Auseinandersetzung I. 393, 402, 411, Zurücknahme I. 412.
Prozess-Ordnung von 1781 III. 101.
Prügelmandate I. 380.
Prüfungen junger Landwirthe, Vereinsthätigkeit III. 483.
Psila rosae II. 226.
Pumpernickel II. 109.
Pupillarische Sicherheit III. 144.

Quatember-Gelder s. Bergwerke III. 28.
Quitten s. Obst II. 250.
Quittungen, Stempel s. Steuern III. 34.

Radisen s. Garten II. 249.
Radle, Haken s. Geräthe II. 67, s. Hufe I. 370.
Ranunkel-Arten II. 289.
Raps s. Oelfrüchte II. 234, Rübsen II. 155, 235, Erntezeit I. 151, Anbau, Ertrag III. 394, Ein- u. Ausfuhr III. 310, 315, Rapskäfer II. 235.
Rapunze II. 249.

Digitized by Google

Rattaier s. Gesinde II. 96, 101.
Raupenfrass s. Forsten II. 97.
Raute II. 249.
Raygras II. 233.
Real-Lasten I. 369, 417, 421, 477, II. 384, Eintragung III. 104, Natur der Steuern I. 426, Vertheilung nach Hufen I. 370, für Kirchen, Schulen u. milde Stiftungen I. 429, gutsherrlich bäuerliche s. Hörige I. 363, Zinsungen, Arten I. 359, 371, 384, 386, 427, 429, II. 279, Ehrungen I. 371, 384, Besthaupt I. 426, Ablösungen s. Auseinandersetzung I. 390, 417, 420, 422, II. 476, IV. 282, s. Tilgungskassen I. 487, s. Rentenbank I. 423, 488, s. Abfindung III. 122, Ablösbare I. 421, Rentifizirung nicht aufgehobener I. 427, Begründung neuer I. 422, Rückstands-Regulirungen I. 408.
Real-Recht s. Grundeigenthum I. 481, 485, R.-Schulden s. Hypotheken III. 118, Sicherheit I. 463, s. bei Dismembration I. 480, s. Abfindung I. 416, 485.
Reben-Sorten s. Wein II. 272, 274.
Rebuingsprozedur s. Flureintheilung I. 351.
Recht, römisches I. 371, deutsches I. 363, 381, 384, fränkisches I. 372, 377, sächsisches I. 372, polnisches I. 363, 384, Umwandlung des deutschen in polnisches s. Hörige I. 389, R.-Pflege, deutsche I. 306, s. Kolonisten I. 367, polnische I. 368, Retrakt s. Erbrecht I. 425, nach dem rheinischen Civil-R. I. 425.
Refugies, französische II. 253.
Regen s. Klima I. 133, III. 240, R.-Wasser II. 31, Verhältnisse II. 62, R.-Messer I. 132, R.-Menge I. 133, 138, III. 240, IV. 138, 141—147.
Regierungen, Einrichtung, Bezirke I. 67, landwirthschaftliche Geschäfte III. 458, s. Auseinandersetzungen I. 401, 436, III. 464, s. Forsten, Aufsicht über Kommunalforsten II. 320, s. Polizei III. 458.
Register s. Dienste, Urbarien I. 372, II. 8, 11, Zins-R. II. 11, s. Hufen I. 371.
Regulirung s. Eigenthums-R. I. 391, 398, R.-Edikt I. 419.
Reichs-Verordnungen I. 329, III. 426.
Reinerde s. Boden I. 179.
Reinertrags-Drittheil frei s. Auseinandersetzung I. 428.
Religions-Bekenntnisse s. Bevölkerung I. 327, Verhältniss IV. 200—266, Lutheraner I. 309, s. Mennoniten I. 383, Juden I. 327, 330.
Remonte-Pferde für die Armee s. Pferde 1817—1866 II. 594, Depots II. 450, Märkte II. 449.
Renaissance II. 250.
Renten, unkündbare, s. Hypothek III. 428.
Renten-Ablösung s. Abfindung I. 428.
Rentenbanken I. 423, 428, 481, R.-Gesetz I. 488, Amortisationsrenten I. 429, III. 122, Schluss I. 430, III. 123, Verwaltung III. 119, des Reservefonds III. 212, Rentenbriefe II. 61, III. 119, Sicherung III. 121, Ausloosung I. 429, Zahl, ausgestellte IV. 274, getilgte IV. 275, Kurse III. 123.
Repertorien II. 20, der landwirthschaftlichen Literatur III. 581.
Reservefonds s. Landschaften III. 141, s. Rentenbanken III. 123, 211, s. Meliorationspapiere III. 127, s. Hülfskassen III. 157.
Retablissements-Tabellen, s. Kolonisirung, s. Statistik I. 2.
Rettige s. Garten II. 9, 249, 260.
Revisions-Kollegium s. Auseinandersetzungsbehörden I. 400, 401, III. 465.
Rezess s. Auseinandersetzungen I. 391, 393, 407, III. 120, R.-Geld s. Bergwerk III. 28.
Rhabarber II. 246.
Rheinschiffahrts-Kommission s. Wasserstrassen III. 248, 251.
Rindvieh s. Ochsen, Kühe, Kalb I. 4, II. 433, Ernährung, Entleerung II. 49, 430, Milchvieh II. 49, Futtermasse dafür I. 40, Milchwirthschaft s. Milch II. 427, s. Butter, s. Käse I. 339, R.-Zucht II. 19, 473, Vereine III. 482, Ständerplätze II. 283, R.-Arten, Rassen I. 445, II. 18, 473, 479, 490, R.-Pest II. 444, III. 80, Zahl IV. 203—269, 568—576, auf □Meile IV. 578, Ein- u. Ausfuhr III. 323, Verkehr III. 341.
Risiko, kaufmännisches III. 364, der Feuer-Versicherungen III. 55, 77.
Rispengras s. Gras II. 231, 233.
Ritter, Bürtigkeit, Orden, Ritterschaft I. 368, Räthe s. Landschaft III. 188, Rittergüter s. Güter I. 370, 504, 509, 531, Qualität bedingt I. 538, Vorrechte I. 475, 531, Stimmen s. Kreis I. 539, IV. 479—499, Zahl I. 538, IV. 479—499, Matrikel I. 538, Verkäufe III. 411, Verschuldung III. 108, 110, 118, 192 ff., 431.
Roggen II. 73, 179, 186, 190, 199, 203, 213, Werth II. 222, Rente s. Auseinandersetzungen I. 430, 437, Analyse II. 38, Arten II. 217, Winter-R. II. 221, Riesenstauden-R. II. 177, Gallmücke II. 217, R.-Bau s. Wirthschaft, Roggen auf Roggen II. 196, 197, 203, Erntezeit I. 150, Anbaufläche III. 382, Ertrag III. 394, Ein- u. Ausfuhr III. 310, 314, Verkehr III. 332, Preise III. 361, 424, Handel s. Getreide.
Rohr II. 290, Nutzung II. 364, in Ablösung I. 411.
Rokambole II. 242.
Rosenzucht II. 261.
Rost I. 155.
Rottbau II. 205.

Ruchadlo s. Pflug II. 71.
Rüben II. 224, 308, s. Boden II. 34, R.-Tödter II. 225, R.-Arten II. 224, Wasser-, Stoppel-, Teltower, Weisse R. II. 154, 180, 186, 225, 232, Analyse II. 38, s. Mohr-R. II. 180, 193, 260, Runkel-R. s. Zucker II. 224, 397, Steck-, Kohl-R. s. Kohl II. 162, 199, Erd-R. II. 158, Futter-Runkel-R.-Arten II. 193, Samen II. 178, 260, Blätter eingesalzen II. 193.
Rüböl s. Raps II. 113, 234.
Rübsen s. Raps II. 235.
Rundlinge s. Dörfer I. 361, II. 125, 135.
Rural-Gesetze, französische, s. Code II. 205.
Rustikal-Grundstücke s. Bauer I. 419, III. 140.
Russ als Dünger II. 54.
Rutabaga s. Rüben II. 225.
Ruthen s. Maasse III. 600, als Hufentheil I. 359, Königliche I. 368.

Saat s. Aussaat I. 439, II. 57, 214—245, s. Gras II. 231, Märkte III. 308.
Sacharimetrie s. Zucker II. 401.
Sachsenspiegel I. 377, II. 6, III. 100.
Sachverständige s. Auseinandersetzungen, Taxen I. 402, 405, 421.
Säen I. 439, II. 57, S.-Maschinen II. 73, Sämereien s. Garten I. 120, II. 194.
Sägespäne, Dünger II. 54.
Sägewespe II. 225.
Säkularisations-Edikt I. 523.
Saflor II. 241.
Safran, S.-Brand II. 242.
Salat s. Garten II. 249, 260, 263.
Salbei II. 246, 249, 260.
Salpeter s. Stickstoff I. 206, 207, Natron-, Chili-S. II. 43, S.-Kohle als Dünger II. 42.
Salz I. 13, 176, 202, 231. II. 90, Lager s. Gesteine I. 167, 204, S.-Gehalt der Ostsee I. 104, des salzigen Sees I. 106, Stassfurter I. 205, S.-Quellen I. 203, 280, Werke I. 208, II. 379, Bohrungen I. 203, 210, III. 587, Vieh.-S., denaturirtes II. 20, III. 22, als Düngung II. 42, Salzmonopol s. Steuer I. 202, III. 22, 355.
Sammlungen von Modellen, Geräthen, Samen s. Vereine III. 481.
Sand I. 164, 170, 189, II. 182, S.-Düngung II. 43, 171, Seesand, Dünger II. 54, S.-Boden, Fläche IV. 154—164, Arten s. Boden I. 172, 186, Grob-S. I. 171, Quell-S. I. 169, Aachener I. 289, Flug-S. I. 230, 241, 254, II. 268, 338, Versandungen, S.-Schollen I. 216, 445, II. 18, 372, Anbau von S.-Schollen II. 376, durch Vereine III. 483, s. Dünen-Sandrohr, Hafer II. 369.
Sanitäts-Wesen s. Gesundheit I. 321, 441, S.-Tabellen s. Statistik I. 6, 321, Krankheits-Statistik I. 321, s. Militair-Diensttauglichkeit I. 321, Arbeitsfähigkeit I. 320.
Sarazenen II. 218.
Saturei II. 208, 249.
Sauerampfer II. 200, 249, 261.
Sauerstoff s. Luft II. 31.
Schaalthiere s. Muscheln, Ein- und Ausfuhr III. 327.
Schachtelhalm II. 290.
Schafe I. 5, 364, II. 6, 433, Analyse II. 39, 49, Sch.-Zucht II. 154, 163, edle II. 16, 182, 427, s. Stallfütterung, Hürdenschlag II. 191, Schäferei I. 393, II. 6, Recht I. 378, Gutsherrliches I. 364, 419, II. 7, Regalität II. 6, Sch.-Ordnungen II. 11, Schäfer II. 380, Vorschafe I. 364, Stammheerden II. 16, 427, III. 482, Schafzüchter-Vereine II. 18, 426, III. 479, Zahl der Schafe II. 438, IV. 203—269, 568 bis 576, 578, Hammelmärkte III. 308, Ein- und Ausfuhr III. 324, Verkehr III. 341.
Schankstätten s. Krug II. 386, Berechtigungen II. 386, s. Bier II. 388, s. Branntwein II. 390.
Scharte II. 241.
Schauämter, s. Flachs II. 406.
Scheunen, s. Gebäude II. 127.
Scheideschlamm, Dünger, II. 42.
Schenkungen, s. Steuer III. 33.
Scherben, Dünger II. 54.
Schiedsrichter, s. Auseinandersetzungen I. 405, 406, 427, 452, 457, III. 190, bäuerliche s. Genossenschaften III. 487, 489.
Schierling II. 246.
Schiffe, s. Wasserstrassen I. 106, III. 239, s. See III. 269, Gölle, Schute I. 115, Oder-, Warthe-, Spree-, Hamburger, Berliner Kähne I. 114, Bauholz II. 342, 350, III. 310, Rheder III. 294, s. Gewerbe, s. Steuern III. 32, Schiffbarkeit I. 290, 447, III. 241, Erhaltung I. 119, Schiffahrts-Akte III. 247, Revisions-Kommissionen III. 247, s. Kanäle I. 443, III. 239, Weserschiffahrt I. 119, III. 586.
Schiffelländereien I. 343, II. 198, 203, 218.
Schildläuse II. 219.
Schilf s. Streu in Ablösung I. 411, 413.
Schimmelpilze, Penicillum glaucum II. 395.
Schindel s. Boden I. 251.
Schlachtsteuer s. Steuer, s. Mahlsteuer III. 34.
Schlachtvieh s. Fleisch II. 492, 498, Ausstellungen III. 492.
Schlacken, Dünger II. 54.
Schlamm, Dünger II. 54, Schlämmapparat I. 179.
Schlegeldinkel II. 221.
Schleusen s. Wasser I. 442, 450, III. 243.
Schmiede s. Gewerbe I. 340, Berechtigungen II. 380, Ablösungen I. 405.
Schmiele II. 231.

Schnee s. Klima I. 151, 155, Korn, russisches s. Roggen II. 217.

Schöffengerichte s. Gericht III. 97.

Scholz I. 364, 378, II. 6, Amt, erbliches I. 384, Erbscholtiseien I. 494, Hofessch. I. 376, Sch.-Lehen I. 37, Sch.-Pflicht I. 384, Berittschulz III. 188, Grundbuchführung III. 97.

Schorf II. 223.

Schornsteinfeger II. 386.

Schrotamts-Monopol III. 309.

Schütthof s. Gutsherr I. 346.

Schuldverschreibungen s. Obligationen I. 437, III. 157, 173.

Schule I. 425, 429, II. 121, Sch.-Wesen I. 327, Bildung I. 325, III. 441, Ordnung I. 326, Elementarsch. I. 317, 326, Besuch evangel., kathol., jüdischer Kinder I. 326, Zwang I. 325, höhere Sch. I. 326, Sch.-Tabelle I. 6, Vermögen, Grundeigenthum I. 525, IV. 333—475 s. Lasten III. 11, Geld II. 99, Dotirung I. 415, 431 s. Feuerversicherung III. 70, landwirthschaftliche s. Akademien II. 17, III. 503, s. Wanderversammlungen III. 491, Schulanstalten III. 527, Ackerbau-Sch. II. 20, 284, III. 527, s. Garten II. 255, 258, III. 537, s. Flachs II. 411, s. Wiesen II. 281, s. Waldbau-Sch. II. 20, III. 537, 545, Mittel-Sch. III. 529, Landwirth-Sch. in der Volks-Sch. II. 502, Wanderlehrer II. 159, Fortbildungs-Sch. II. 122, III. 536, Schullehrerseminare III. 502, 539.

Schutt, Dünger II. 54.

Schwarzkümmel II. 246.

Schwefel II. 22, Säure II. 30, Schw.-Ammonium II. 50, Schw.-Kohle, Dünger II. 42.

Schweine I. 5, II. 108, Ferkel II. 433, Analyse II. 39, 49, s. Mast, s. Forsten II. 9, 93, 326, 533, Zählung II. 438, Zahl IV. 203—269, 569—577, 578, Märkte III 308, Ein- u. Ausfuhr III. 325, Verkehr III. 341, Faselschweinmärkte III. 308, Borsten, Ein- u. Ausfuhr III. 328.

Schwemmland s. Boden I. 169, II. 57, 195.

Schwepper s. Wagenfahrt II. 81.

Schwingel, harter II. 233.

See s. Meer I. 82, 103, s. Häfen I. 159, Recht III. 275, s. Schiffahrt III. 269, preussische Rhederei III. 273, Verkehr in preuss. Häfen III. 276, s. Polizei III. 278, Schiffsvermessung III. 275, Seefrachten III. 279 s. Versicherung III. 52, 275, Seehandlung, Königl. II. 410, 412, III. 221, 271.

Seen, Land-S. I. 105, II. 361, Fläche II. 364, Norddeutsche S.-Zone I. 88, Seesenkungen s. Meliorationen II. 292.

Seide, I. 2, II. 551, Flock-S. Dünger II. 54, Maulbeerbäume I. 2, S.-Bau III. 384, Vereine III. 479, 484, Musteranstalten, Unterricht III. 540, Haspelanstalten III. 482, Kokon, Grainmärkte III. 308, S.-Ein- u. Ausfuhr III. 327, Verkehr III. 345.

Seife I. 344, Siederasche, Dünger II. 43.

Sellerie II. 260.

Senf II. 170, 187, 194, 208, 243, 249.

Separation s. Gemeinheitstheilung I. 409, Sep.-Recht bei Hypotheken III. 96.

Serradella II. 162, 166, 178, 193, 228, 233.

Servisverfassung, kurmärkische I. 18. III. 355.

Servituten s. Grundgerechtigkeiten, Grundeigenthum I. 393, II. 8, 123, Eintragung III. 104, Wasserleitung I. 454 s. Gemeinheiten I. 409, theilweise Erleichterung und Aufhebung I. 398, auf Bedarf beschränkt II. 9, Holzungs-S. s. Forsten I. 378, 405, Acker-S. s. Acker I. 413, Ablösung s. Gemeinheitstheilung I. 410, Taxgrundsätze III. 184, bei Pachtverhältnissen I. 507.

Sichel, Getreide geschnitten mit der II. 96.

Sicherheitsfonds, Reservefonds s. Landschaften III. 141.

Siebenzeiten II. 194, 246.

Silber I. 201.

Siser II. 9.

Sittlichkeit s. Bevölkerung I. 321.

Skarifikator s. Geräthe II. 83.

Sklaverei in Deutschland s. Hörige I. 366, vermieden III. 442, Sklavenversicherung s. Versicherung III. 52.

Slawen-Länder s. Kolonisirung I. 305, II. 414, s. Lehnswesen III. 409, s. Recht, polnisches I. 363, 384.

Soda, Kelp-Soda s. Salz I. 206.

Sonnenblume II. 236.

Spannfähigkeit s. Bauern I. 489, Spannvieh, landübliches s. Gespann I. 494.

Spargel s. Garten II. 249, 261, 263, Treiberei II. 26.

Sparkassen II. 122, III. 159, 436, Vereinsthätigkeit III. 483.

Spatenkultur s. Acker I. 29, II. 56, 178.

Spedition III. 230.

Spelz II. 165, 205, 207, 214, Preise III. 362.

Spezial-Kommissare s. Auseinandersetzungs-Behörden I. 402, 404, II. 17, III. 190, 462.

Sphagnum palustre I. 193.

Spielkarten s. Stempel III. 33.

Spike II. 246.

Spinat II. 249, 261, Samen II. 260.

Spinnschulen s. Flachs III. 481.

Spörgel II. 179, 185, 187, 193, 199, 228, 231, 234.

Spondiumstaub II. 44.

Sprache, Familien- s. Bevölkerung I. 317,

III. 587, polnische, böhmische I. 306, Kartirung I. 302.

Spruch-Kollegien s. Auseinandersetzungen I. 401, III. 465.

Staat, Gebiet I. 61, Fläche I. 61, III. 593, IV. 120, 474, 652, Staatsbürgerrecht, Angehörigkeit I. 311, moderner Staat I. 371, Behörden III. 450, Beamte I. 311, St.-Postwesen III. 282, St.-Anzeiger II. 151, St.-Haushalt I. 14, III. 6, 590, Rechnungswesen, Etats III. 7, Vermögen III. 14, St.-Domainen und Forsten I. 522, II. 319, III. 411, IV. 332—473, früher polnische II. 318, Staatssteuern s. Steuern III. 119, 121, Papiergeld III. 148, Schulden I. 429, 521, Garantie I. 523, Schuldscheine, Kurse III. 123, 135.

Stadt I. 73, II. 10, 313, 329, 368, 380, Stadt und Land I. 328, s. Gebäude III. 593, Stadt-Gemeinde, Begriff I. 70, St.-Gründungen I. 307, Anlagen II. 125, St.-Recht II. 125, Grundherren, Mediatstädte I. 368, Landstädte, Ackerbürger I. 336, Bürgerschaften III. 293, St.-Ordnung I. 70, II. 320, St.-Kreise I. 72, Städtevermögen I. 524, IV. 332—474, Mahl- und schlachtsteuerpflichtige St. III. 35, 38, Handelsnachrichten s. Handel III. 309, Verschuldung städtischer Grundstücke s. Hypothek III. 108, 113, 118, 192 ff.

Stände II. 11, s. Landes-Vertretung II. 541, III. 410, Standesherren I. 534, 538, 543, Reichsunmittelbare I. 536, Reichsständische Häuser I. 542, Landstandschaft I. 368, 531, Kreisstände s. Kreis I. 369, s. Landschaft I. 369 III. 131.

Stärke, Dextrin II. 401, 405, Mehl II. 222, 428, Fabriken I. 338, Verkehr III. 337, Syrup II. 405.

Stagutt s. Geräth II. 67.

Stall, Einrichtungen II. 149, s. Gebäude II. 127, Fütterung II. 13, 25, 183, 185, 191, 203, 209, 425, 474, s. Dünger II. 48, Im Stall s. Gespann II. 81.

Starosteien II. 318.

Statik, landwirthschaftliche II. 4, 14, 16, 38, 115, Statiker II. 150.

Statistik, älteste Aufnahmen I. 1, statistisches Büreau des General-Direktoriums I. 2, jetziges I. 3, Seminar I. 9, städtisches zu Berlin I. 72, Central-Kommission I. 9, Regierungen und Kreise I. 8, st. Dezernenten bei den Regierungen I. 9, Publikationen I. 6, 16, III. 585, kartographische Darstellung der Statistik III. 349, Topographie I. 10, 62, Gebäude s. Gebäudesteuer III. 585, IV. 121, 332, s. Bevölkerung I. 311, s. Arme III. 433, s. Landwirthschaft I. 1, 16, II. 20, III. 3, 350, 385, 395, s. Wein II. 266, 270, s. Vieh II. 438, IV. 567, s. Steuern III. 5, s. Chausseen III. 224, s. Eisenbahnen III. 230, s. Wasserstrassen III. 252, s. Seeschiffahrt III. 273, 275, s. Post III. 286, s. Telegraphen III. 291, s. Zölle III. 329, s. Handel III. 585, s. Märkte III. 307, s. Preise III. 358.

Staubpilze II. 215.

Stauwerke s. Mühlen I. 451, 471, II. 303.

Stechfliegen II. 286.

Steinkohlen I. 192, 197, Gebirge s. Gesteine I. 165, Ausdehnung der Flötze I. 179, Kreide-, Wealden-, Liaskohle I. 198, Produktion und Konsumtion I. 197, Karte III. 349, Englische II. 333, III. 272, Fracht, Kosten III. 264, 280, Masse III. 366.

Stempel s. Steuer III. 33.

Sterblichkeit s. Bevölkerung, Verhältniss I. 321, Zahl I. 312, Todesursachen I. 321, St.-Ziffer I. 317.

Steuern, St.-Einrichtungen Preussens III. 16, Gesetzgebung 1817—1820 I. 18, III. 23, Last im Staate III. 4, s. Grund- und Gebäude-St. I. 17, III. 17, s. Konsumtions-St. III. 19, s. Zölle III. 22, Gewerbliche III. 28, s. Stempel III. 33, s. Mahl- u. Schlacht-St. III. 34, s. Klassen- und Einkommen-St. III. 36, Direkte III. 40, Beträge IV. 598—638, auf □Meile IV. 599—639, auf den Kopf IV. 599—639, St.-Zuschläge der Gemeinden und Korporationen III. 8, 36, 590, Kongress-Verhandlungen III. 492, St.-Vertretung s. Gutsherren I. 420.

Stickstoff II. 47, 428, Stickoxyd II. 32, Gehalt in Dungmitteln II. 54, Verbindungen im Harn II. 50, s. Salpetersäure II. 32, III. 588, Stickstofftheorie II. 22.

Stiftungen, milde, geistliche I. 368, 425, 429, Grundeigenthum I. 525, IV. 333—475, s. Kirchen I. 525, s. Familienstiftungen I. 527.

Stockfäule II. 225.

Strand s. Küste I. 90, I. 523, II. 368, St.-Gewässer I. 101, 123, II. 362, Verhältnisse I. 103, s. Dünen II. 370, Strandhafer II. 369.

Strassen s. Wege III. 214, s. Polizei II. 83.

Streu II. 9, 364, Einstreumittel II. 49, Stroh-Str. II. 49, Sand-Str. II. 50, s. Teiche, Rohr II. 364, Waldstreu II. 36, 327, Berechtigung I. 413, in Ablösung I. 405, 411.

Stroh II. 214 ff., 222, s. Streu II. 49, Analyse II. 39, Ertrag III. 394, IV. 526—532, Preise III. 362, Flechten, Musteranstalten, Vereine III. 485.

Strom s. Wasser I. 106 ff., 126, Breiten II. 363, Gefälle s. Nivellements III. 242, 592, Schiffahrt s. Wasserstrassen III. 239.

Sturm s. Wind I. 149, II. 336, Wirbelwind I. 153, Föhn I. 138.

Stutbücher II. 452.

Subalternpersonal der Auseinandersetzungs-Behörden III. 463, 465.

Subhastation s. Konkurs I. 463, 480, 481, III.

431, Pachtrecht III. 418, Taxen III. 180—187, Anzahl III. 115, 432, S. bei Eisenbahnen III. 226.
Süssholz II. 246.
Sundzoll III. 272.
Superphosphat s. Dünger II. 44.
Sylpha atrata II. 225.
Syrup s. Zucker II. 399.

Tabak I. 12, II. 157, 165, 172, 174, 180, III. 19, Analyse II. 39, Bau I. 2, II. 155, 168, 171, 187, 194, 237, Ausdehnung II. 238, III. 383, Unterricht darin III. 540, Fabriken I. 338, Steuer II. 237, III. 18, Märkte III. 307, Preise III. 362, Ein- und Ausfuhr III. 310, 317, Zölle III. 19, Verkehr III. 333.
Tagelöhner s. Arbeiter II. 87, 113, III. 432.
Talg s. Fleisch II. 434, Ein- und Ausfuhr III. 325, Preise III. 363.
Talkerde s. Boden II. 30.
Tarife s. Post III. 284, s. Eisenbahnen III. 229, Differenzial-T. der Eisenbahnen III. 229, s. Chausseegeld III. 221, s. Grundsteuer I. 25.
Tauben II. 546, Mist II. 49, Märkte III. 308.
Taufen s. Bevölkerung I. 426.
Taxen II. 17. III. 179, Lehre II. 17, Organe III. 188, gerichtliche T. III. 179, bei Subhastationen III. 180, landwirthschaftliche III. 93, Kataster, Grund-T. III. 185, Ertrags-T. III. 183, landschaftliche III. 181, der Hypotheken-Versicherungen III. 178, der Bank-Anstalten III. 151, der Feuerversicherungen III. 50, der Viehversicherungen III. 80, Verkaufspreis-Festsetzungen, amtliche für Lebensmittel, Produkte und Leistungen s. Preise III. 354, Forsttaxation s. Forsten II. 317.
Taxus s. Waldbäume II. 332.
Technische Instruktionen s. Auseinandersetzungsbehörden II. 85, t. Qualifikation s. Spezial-Kommissare III. 436.
Tegel s. Braunkohlenbildung I. 257.
Teiche s. Wasser, Rohr-, Fisch-T. I. 106, T.-Wirthschaften II. 172, 365.
Telegraphen, Arm.-T., elektrische T., Seekabel III. 287, Wesen, Geschäftsbetrieb III. 287, III. 290, Verkehr III. 289, deutsch-österreichischer T.-Verein III. 289.
Temperatur s. Klima, s. Wärme II. 63, 309.
Tenthredo spinarum II. 225.
Terrain-Verhältnisse s. Oberflächen-Gestaltung I. 79, 174.
Territorien I. 345, 372, Territorial-Bestandtheile der Provinzen I. 73.
Thermometer s. Klima I. 132.
Theuerungs-Polizei s. Polizei III. 357.
Thierärzte I. 331, II. 441, Prüfungen III. 508, Thierarzneischule II. 425, III. 451, 500, 505.
Thierphysiologie s. Physiologie III. 547.
Thierschauen s. Ausstellungen II. 455, 475, III. 492, Feste s. Vereine III. 480, Zahl der Thiere III. 495.
Thierschutz II. 84, Vereine II. 84.
Thürs, Tang II. 167.
Thymian II. 208, 248, 249, 260.
Tiefkultur II. 19.
Tilgungskasse s. Kreditanstalten I. 423, 433, 487, III. 119, 124, IV. 274.
Tilletia II. 215.
Todfall s. Reallasten I. 426.
Topinambur II. 223, 232.
Torf I. 192, II. 289, 372, Moose I. 193, schwimmende Decke I. 243, T.-Moore I. 149, 223, II. 355, überreifer T. I. 268, T.-Bereitung I. 194, T.-Streu II. 49, Torfen II. 198, T.-Nutzung in Ablösung s. Auseinanders. I. 410, 411, 413, T.-Lager s. Gemeinheitstheilungen I. 413.
Traberkrankheit s. Schafe II. 427.
Trainir-Anstalten s. Pferde III. 454, 468, 481.
Tralles, Grad, s. Alkoholometrie II. 391.
Transportwesen III. 214, Mittel s. Wege III. 218, Chausseen III. 220, Eisenbahnen III. 223, s. Wasserstrassen III. 239, Seeschiffahrt III. 270, Vertheilung III. 291, T.-Geschäfte III. 297, T.-Kosten s. Fracht, der Landfracht III. 224, auf Eisenbahnen III. 236, auf Flussschiffen III. 266, auf Seeschiffen III. 280, T.-Fähigkeit landwirthsch. Produkte III. 353.
Trauben-Sorten s. Wein II. 272, Krankheit II. 275, Handel II. 268, T.-Kauf II. 269, T.-Most III. 19.
Treibhäuser s. Garten II. 261.
Trespe II. 231, 233.
Triangulirung s. Messung I. 10, 11, 19.
Tribulum s. Geräthe II. 73.
Trieb, Viehwege s. Wege I. 364, II. 7.
Trigonometrische Aufnahmen s. Messungen I. 10.
Turnips II. 190, 225, 232.

Uebergangs-Abgaben im Zollverein s. Steuern III. 19, Bier III. 21, Branntwein III. 22.
Ueberschwemmungs-Gebiete s. Bedachung II. 145.
Umlegung s. Gemeinheitstheilung I. 420.
Umschlags-Termine s. Hypothek III. 95.
Uncus, Haken s. Geräthe, s. Hufenmaass II. 67.
Unfreie s. Hörige I. 366.
Universitäten II. 12, Grundeigenthum IV. 333—474, landwirthsch. Fakultäten und Pro-

fessuren III. 499, Greifswald III. 511, landwirthschaftliche Institute III. 500, 514, 523, 525, Verhältniss zur Forstakademie s. Akademie, II. 321, III. 503, zur Thierarzneischule s. d. III. 506, zu den Versuchsstationen s. d. III. 552.

Unkraut II. 197, Pflücken s. Grundgerechtigkeit I. 411.

Unkündbarkeit s. Rente, s. Hypothek, s. Pfandbriefe III. 134, 428.

Unland II. 367, s. Grundsteuer, s. Kulturarten I. 27, II. 361, Fläche IV. 5—118.

Unschädlichkeits-Atteste s. Dismembration I. 485, III. 104.

Untergrund s. Boden II. 63.

Unterpfands-Bücher s. Hypothekenbücher III. 98.

Unterricht, landwirthsch., s. Schulen, s. Akademie, s. Universität III. 499, 501.

Unterschrifts-Ergänzung I. 408.

Unterstützungs-Kassen s. Hülfskassen I. 334.

Unterthänigkeit s. Hörige I. 366, 393, 395, Aufhebung s. Auseinandersetzungen I. 385, 390, 397. 417.

Urbarien I. 372, 386, 392, 396, U.-Kommission I. 397.

Urbura, Bergabgabe III. 27.

Usancen s. Handel, Platzgebräuche III. 366, 374.

Ustilago carbo II. 215.

Vegetation I. 138, II. 56, 170, 289, 309, s. Klima I. 140, V.-Zeit II. 215, 218, Versuche s. Versuchsanstalten, s. Pflanzenernährung II. 24, V.-Skala II. 309.

Verbrennung II. 54.

Verbrauchs-Steuern s. Steuern III. 24.

Verdauung, Magenthätigkeit II. 428, Verdaulichkeit der Stoffe II. 431.

Vereine, landwirthschaftliche II. 18, III. 455, 471, Thätigkeit, Zwecke II. 257, III. 479, Jahresberichte III. 350, Schriften III. 553, gelehrte Gesellschaften II. 11, III. 470, Central-V. III. 458, 472, Orte, Mitgliederzahl, Beiträge III. 473 ff., Dorf-Kasinos, Bauernkasinos III. 487.

Vergleiche, Ungültigkeit s. Auseinandersetzungssachen I. 404.

Verjährung, sächsische I. 378.

Verloosungen, landwirthsch. s. Loos III. 494.

Vermessung s. Messung, s. Landmaasse I. 356, 370, 372, 433, III. 600, 609, s. Grundsteuer I. 31, s. Auseinandersetzung I. 405, Kosten I. 408, Feldmesser I. 30, III. 466, V.-Revision, Revisor I. 406, III. 467, Inspektor I. 30.

Verschönerungs-Vereine s. d. III. 479.

Verschuldung s. Grundeigenthum, s. Hypothek III. 118, 444, Eigenbehöriger I. 375.

Versicherung III. 47, Anstalten I. 334, III. 52, V.-Geschäfte III. 297, Zwang III. 54, Policen, Stempel s. Steuer III. 34, Assekuranzkammer III. 52, kaufmännische III. 52, neue Genossenschaften III. 488, s. Feuer-V. III. 54, s. See-V. III. 52, 275, s. Vieh-V. II. 424, II. 78, s. Hagel-V. III. 87, Futterbrand-Assekuranz III. 485.

Versuchs-Anstalten, Stationen, agrikulturchemische I. 186, II. 20, 282, 430, III. 501, 547, Vereinsthätigkeit III. 490, preussische Centralkommission III. 550, Vermögenslage III. 550, Verhältniss zu Universität s. d. III. 552, V.-Felder III. 481, V.-Gärtnerei II. 258.

Verträge, Stempel s. Steuer III. 33.

Verwaltung der landwirthsch. Angelegenheiten s. Behörden III. 499.

Verwesung II. 54.

Veterinärwesen II. 424, s. Thierarzneiwesen, preussisches II. 440, III. 505.

Vieh, Nutzvieh I. 336, V.-Zucht I. 344, 359, II. 171, 314, 421, V.-Inventar II. 14. Samen-V., Gewährung s. Auseinandersetzung I. 370, 423, 428, Ausfütterung von V. I. 428, Vorschüsse zum Ankauf II. 478, Förderung, Vereine III. 488, Mastversuche, Vereine III. 549, V.-Haltung, Ertrag III. 384, V.-Kastrirer I. 339, Krankheiten s. Veterinärwesen II. 441, 443, III. 80, V.-Kataster III. 81, V.-Versicherungen s. Versicherung II. 444, III. 53, 78, 83, 487, V.-Märkte II. 485, 486, Fett-V.-Märkte III. 308, V.-Handel III. 304, V.-Steuer s. Akzise III. 355, s. Zoll III. 26, V.-Standszählungen I. 4, II. 158, 436, III. 444, IV. 580, auf □Meile I. 439, IV. 204—270, Kulturland IV. 204—270, auf Grossvieh gebracht IV. 203—269, 569, 577, Viehstandstabellen s. Statistik I. 2, III. 585, 589, V.-Gattungen IV. 582, V.-Wege s. Wege I. 364, II. 7.

Viets, Obstmost I. Obst II. 265.

Villikation s. Meier I. 373.

Vogelschutz, Vereinsthätigkeit III. 487.

Voigt s. Gemeindeverfassung II. 101. Voigteigerichte s. Hypothek III. 97.

Vöhden s. Flureintheilung I. 346, II. 196.

Volk, Volksstämme I. 301, 387, II. 125, V.-Grenzen II. 133, Völkerwanderung I. 301, V.-Charakter, preussischer III. 446, V.-Zählungen s. Bevölkerung I. 4, 312.

Vorfluths-Edikt I. 390, Gesetz s. Graben, s. Melioration I. 451, V.-Behörden III. 450.

Vorkaufsrecht I. 382, 425, bei Expropriationen s. d. III. 227.

Vorschuss-Vereine s. Kreditanstalten III. 155.

Vorwerksland s. Rittergüter I. 419.

Vulkane I. 292.

Waage s. Gewicht III. 367, Waagerechte III. 309, Wägungsvorrichtungen II. 75.

Wachholderbeeren, Ein- und Ausfuhr III. 317.

Wachs s. Bienen II. 549, W.-Ein- und Ausfuhr III. 326, 327, Märkte III. 308.

Wärme-Verhältnisse s. Klima I. 134, Beobachtung s. Meteorologie I. 131, 158, Tabellen I. 159, Bodenwärme s. Boden, Steigerung durch Drainage II. 63.

Wagen s. Gespann II. 77, W.-Fahrt, Räder II. 84, Spurbreite, s. Strassen, s. Polizei II. 83, Hemmung II. 84, 2rädrige Karren II. 81, Fahren ohne Deichsel s. Stall II. 81.

Waid II. 241.

Wald s. Forsten I. 305, II. 311, W.-Boden s. Boden II. 36, W.-Bäume s. Buche, Eiche, Kiefer, Fichte, Taxus, Lärche II. 330 ff., IV. 201—271, 540, Weihmuthskiefer II. 340, Ulme II. 332, Ahorn II. 312, W.-Weide s. Weide I. 399, II. 326, Koppeln I. 400, Waldstreu II. 49, 103, 186, Berechtigungen s. Forstberechtigung I. 413, Natural-Theilung s. Gemeinheitstheilung I. 415, Bewaldung I. 441, Waldkulturen I. 458, 470, II. 9, 315, Gesetze I. 458, W.-Pflege II. 9, 318, s. Schulen III. 487, 501, 545, W.-Bau-Unterweisung III. 546, Gelderträge der Waldungen s. Forsten II. 357, s. Kalamitäten, Nonne II. 332, Spanner II. 337, 338, Brände II. 333.

Waldenser I. 309.

Wallnüsse s. Obst II. 262, 264.

Wallonische Kolonisten, s. Kolonisirung I. 306, s. Schafe II. 506.

Walze s. Geräthe II. 66, 72.

Walzende Grundstücke s. Wandeläcker, s. Hypothek I. 377, 494, III. 105.

Wallhecken, Beseitigung, Vereinsthätigkeit III. 486.

Wandeläcker s. walzende, s. Hypothek I. 377, 438, 494, III. 105.

Wanderlehrer s. Unterricht III. 545, Vorträge III. 536, Vereinsthätigkeit III. 486, f. Flachsbau III. 542, für Einrichtung von Wirthschaften III. 535.

Wandernde Arbeiter s. Arbeiter III. 440.

Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe II. 18, III. 351, 472, 489, der Agrikulturchemiker III. 550.

Wappen, Preussens I. 307.

Warfen s. Dörfer I. 347.

Wasser II. 31, W.-Stoff II. 31, Gehalt s. Versuchstationen III. 59, W.-Pflanzen, Pest II. 364, W.-Dunst und Dampfaufnahme s. Luft I. 138, Wellen I. 172, Geschwindigkeit I. 107, III. 242, Menge I. 107, Gefällverhältnisse s. Nivellement III. 240, Bewässerung I. 101, Verzweigung der Flussläufe I. 122, Stromschlingen I. 174, Hoch-W. I. 148, II. 297, 305, Ueberschwemmungen s. Deiche I. 148, Beschlickung, künstliche III. 191, Flussnetz I. 79, 106, W.-Scheiden I. 80, 91, III. 162, W.-Verhältnisse Deutschlands I. 122, III. 240, Flussräumungen s. Vorfluth I. 444, Ent- u. Bewässerungen s. Melioration I. 441, W.-Bau III. 248, s. Mühlen, s. Stauwerke I. 442, III. 243, s. Schleusen III. 243, W.-Recht I. 444, 452, Regal I. 442, II. 381, III. 214, 293, Wasserstücke s. Grundsteuer I. 27, 88, II. 361, Flächen I. 101, IV. 5—118, 154—174, Grundsteuerfrei s. Kanäle I. 28, W.-Strassen II. 334, 337, III. 214, natürliche, künstliche I. 126, Anforderungen III. 239, schiffbare I. 126, Kanäle I. 122, 126, III. 249, W.-Bedarf III. 240, Fahrwassertiefe III. 247, Bundes-Aufsicht III. 248, s. Polizei, s. Behörden I. 444, III. 246, 248, 461, Schiffahrts-Verträge III. 246, Verkehr III. 252 ff., Frachtbewegung III. 331, Frachtkosten III. 215.

Watten I. 90.

Wau, deutscher, französischer II. 241.

Weberei I. 330, Schleier-W. II. 406, Webstühle II. 408, Jaquardstühle II. 412, Weberbevölkerung s. Noth, s. Arbeiter II. 223, 409, III. 433.

Wechsel s. Kaufmann III. 295, W.-Fähigkeit III. 294, W.-Ordnung I. 334, III. 295, s. Kurse III. 371, Stempel s. Steuer III. 34.

Wechselland s. Wirthschaft I. 297, II. 196.

Wege I. 158, 224, 355, öffentliche II. 361, Anlage I. 437, Heer- und Handelsstrassen III. 214, Landstrassen I. 523, III. 218, Zugänglichkeit II. 192, in der Gewanneintheilung, s. Flureintheilung I. 355, Ausfall unnützer I. 439, Fuss-W. II. 361, Triebe, Vieh-W. I. 364, II. 7, s. Chausseen I. 159, III. 219, Regulirung s. Gemeinheitstheilung I. 406, 407, neue durch Genossenschaften III. 489, W.-Ordnungen III. 217, s. Polizei, s. Regal III. 214, 293, W.-Bau II. 92, II. 216, Kosten III. 219, W.-Geld III. 218, Nebennutzungen II. 377, Verkehr s. Wagenfahrt II. 84, W.-Längen auf □Meilen III. 292, Fläche II. 361, 376, 377, s. Gespann II. 77, s. Kraft III. 225.

Weiden, Hutungen I. 391, II. 12, 28, 279, 280, 284, Flächen s. Grundsteuer I. 27, II. 29, 308, IV. 4—117, Fett-W. II. 155, 283, 286, 290, 294, 303, 305, Hochgebirgs-W. II. 298, W.-Kämpe II. 303, Dreesch-W. II. 307, W.-Schläge II. 202, 283, Kultur des Weidelandes II. 283, Düngung II. 305, s. Dünen-W. II. 289, Wiesenhutung I. 392, 399, Wald-W. s. Forsten II. 314, Wilde W.-Wirthschaft s. Wirthschaft II. 487, W.-Pacht II. 279, Geld II. 279, 286, W.-Berechtigungen s. Servituten s. Gemeinheiten I. 411, 494, II. 320, Gemeine-W., W.-gang II. 6, 197, 423, 474, 475, Brach- und Stoppelhutung I. 356, 364, II. 205, 307, auf Wiesen I. 417, Aufhebung s. Gemeinheits-

theilung II. 425, Freilegung des Drittels I. 399, Theilnahme-Rechte I. 412. Neben-W. angerechnet I. 412, Werth der Kuh-W. I. 412, Gemeine Schaf-W. wieder hergestellt II. 206.

Weidenheger s. Forsten II. 331, 345, Reifstäbe II. 347.

Wein I. 12, II. 263, III. 19, W.-Geist II. 276, W.-Trester II. 54, W.-Bau I. 150, II. 5, 10, 247, 266, W.-Berge II. 208, Anlagekosten, Mauern II. 274, Bewirthschaftung II. 274, Rodungen II. 276, Zwergbau II. 268, Moselbau II. 273, Durchschnittsertrag II. 271, 277, Klassen II. 278, W.-Jahre II. 248, W. in Prov. Preussen, in Thorn II. 248, in Potsdam II. 248, 252, Rheinische II. 274, Traubenverkauf s. Obst II. 268, Ausbreitung, Flächen II. 267, 270, III. 384, 589, Besitzer II. 262, W.-Meister- und Lese-Ordnungen II. 249, 269, W.-Bereitung II. 269, 276, Kellerei II. 269, Fälschungen II. 276, Moussirende I. 339, II. 269, 274, Gesinde-W. II. 269, W.-Steuer II. 266, 275, Haustrunk II. 266, W.-Zehnt II. 248, W.-Bau-Vereine III. 471, 479, 490, s. Versuchsanstalt III. 548, Ein- und Ausfuhr III. 310, 318, Verkehr III. 336, s. Kleinhandel III. 301, s. Maasse III. 367.

Weisthümer, Dorf III. 442.

Weissling II. 225, 226.

Weizen I. 153, 344, II. 159, 168, 213, Analyse II. 38, 47, Sommer.-W. II. 204, Winter-W. II. 221, weisser II. 173, 183, 186, 215, Gemenge II. 199, Weizenfliege, Aelchen II. 215, W.-Boden s. Boden II. 33, 34, Bau I. 147, Fläche und Ertrag III. 383, 394, Ein- und Ausfuhr III. 310, 314, Verkehr III. 332, Preise III. 361, 424.

Werfte s. Grundsteuer I. 28.

Wermuth II. 245.

Werth, Geldwerth und Gebrauchswerth landwirthschaftlicher Erzeugnisse II. 222, III. 423, Werths-Ermittelungen s. Taxen, s. Auseinandersetzungen I. 404, III. 183.

Wetterkassen s. Hagel-Versicherung III. 488.

Wicken II. 12, Gewächse II. 193, 226, 228, Gemenge II. 229, Analyse II. 38.

Wiener Kongress-Akte 1815 III. 246.

Wiesen I. 356, II. 8, 28, 279, 284, s. Grundsteuer I. 27, W.-Fläche II. 308, IV. 4—117, s. Gräser II. 231, s. Heu-Analyse II. 38, Schnitt I. 154, II. 29, Feld-W. II. 280, Gebirgs-W. II. 186, 292, Gemein-W., Theil-W., Wechsel-W. II. 280, Kurfürsten-, Herzogs-W. II. 280, Binnen-W. II. 294, Strand-, Salz-, Torf-W. II. 290, 306, Pesche II. 306, W.-Wirthschaft I. 221, Beackerung II. 172, Pflege II. 13, 280, 293, Ansaat II. 280, Düngung II. 280, 294, Kompostdüngung II. 282, W.-Berieselung s. Melioration I. 453, 459, II. 18, 280, 289, 297, 302, Rückenbau II. 281, 294, W.-Ordnungen II. 281, Theorie der Berieselung II. 281, Wasser II. 284, 305, Petersensches Verfahren II. 282, W.-Baumeister I. 465, II. 61, 282, 284, III. 461, 544, W.-Verbände s. Meliorations-Genossenschaften I. 466, s. Vereine III. 482, s. Wanderversammlung III. 491, W.-Bauschulen s. Schulen II. 61, 281, 284, III. 500, 543.

Wild s. Jagd I. 447.

Wildland s. Wirthschaft I. 348, II. 198, 206, 280, 303.

Wind s. Luft I. 132, 137.

Windblasen s. Wein II. 275.

Wirthschaft, Gross-W. s. Güter, Vorwerke I. 365, III. 431, kleine s. Arbeiter, s. Bauern I. 364, III. 432, W.-Zeiten s. Klima I. 150, in Hohenzollern II. 210, zwei Ernten II. 163, W.-Systeme I. 356, II. 4, Stoffersatz s. Düngung II. 24, gemeinschaftliche, altgermanische s. Mark-Genossenschaften I. 344, II. 5, wilde W. II. 203, Extensive II. 171, Feldgras-W. II. 5, 155, 165, 172, 176, 196, 198, 204, Wiesen-Wechsel-W. II. 157, 286, 293, Gebirgs-, Senn-W. I. 345, II. 185, 192, 204, 297, Einfeld-W. II. 190, 196, Kartoffeln ohne Wechsel II. 164, Roggen auf Roggen II. 5, 166, Körnerbau I. 356, Zweifelder-W. II. 5, 155, 173, 179, 196, Dreifelder-W. II. 4, 588, ohne gemeinschaftliches Land II. 8, Bodenerfolg I. 40, Netzekolonisten-W. II. 170, Wechsel-W. II. 13, Mecklenburgische Schlag-W. II. 166, Märkische Koppel-W. II. 14, 19, 176, 184, Vierfelder-W. II. 5, 183, 190, 192, 197, 206, Fünffelder-W. II. 5, 197, Bodenverbrauch dabei I. 41, Sechsfelder-W. II. 196, Intensive W. II. 184, freie II. 157, 191, 196, 202, 209, Wirthschafts-Einrichtung s. Wanderlehrer III. 535.

Witterung s. Klima I. 135, Extreme Erscheinungen I. 144, landwirthschaftlich wichtige I. 139, II. 352, IV. 140—152.

Wittgensteinische Tilgungskasse III. 125.

Wochenmarkts-Gegenstände s. Markt III. 301, 305.

Wohlverlei II. 246.

Wohnen s. Gebäude, Haus I. 344, II. 90, 123, 286, Wohnungsfrage II. 130, 147, Uebelstände des ländlichen II. 146.

Wolf s. Wein II. 275.

Wolle s. Schafe II. 505, Wollzüchter-Convent II. 427, W.-Haar II. 517, Analyse II. 39, Abfälle, Dünger II. 54, Märkte II. 512, III. 308, Preise II. 512, III. 363, Verkehr III. 344, Ein- und Ausfuhr II. 511, III. 326, Zoll III. 26.

Wrucken s. Kohlrübe I. 151, II. 162, 165, 225.

Wucher s. Zinsfuss III. 426.

Ysop II. 246, 249.

Digitized by Google

Zäune s. Häuser, Gehöfte II. 6, 144.
Zeidelei s. Bienen II. 314.
Zeitschriften II. 20, landwirthschaftliche aller deutschen Länder 1749—1871 III. 553, Vereinsthätigkeit III. 480, Stempel s. Steuer III. 33.
Zehnt, Dezem s. Reallasten I. 377, 384, 421, Schmal-Z. I. 384, Vieh-Z. I. 370, Stück-Z. II. 314, Feld-Z. I. 370, Naturalfrucht-Z. I. 424, 427, Berg-Z. III. 27, Schlesische Zehntverfassung s. Geistliche I. 425, 430.
Zellenfäule II. 225.
Zeolithische Massen s. Boden I. 171.
Ziegeleien I. 337.
Ziegen I. 5, II. 96, 108, 186, 473, Zahl IV. 203—269, 569—578.
Ziehzeit s. Gesinde II. 119.
Zielerbücher s. Hypothek III. 98.
Zink s. Erze I. 200.
Zinsfuss, Verhältniss zum Reinertrage III. 428, Beschränkungen III. 427, Höhe seit 1400 III. 426, kaufmännischer III. 294, der Staatsschuldscheine u. Pfandbriefe s. Kurs III. 133.
Zinsungen s. Reallasten I. 375, 378.
Zoche s. Geräthe II. 67.
Zoll-Grenze II. 266, III. 24, Sperre, russische III. 272, Markt-Z. III. 304, Zwischen- und Uebergangs-Z. II. 266, Zoll- u. Stapelrecht III. 244, Z.-Verein I. 13, II. 275, III. 25, 313, Bildung II. 266, Verträge II. 266, III. 19, Tarife III. 19, 313, Einfluss auf Ostseehandel III. 272, Statistik III. 395, Ein- und Ausfuhr III. 319, 355.
Zuchtstier s. Rindvieh II. 475, s. Körung II. 476, Vereinsthätigkeit III. 480.
Züchtungs-Grundsätze s. Viehzucht II. 424, 440, 456.
Züchtigungsrecht des Dienstherrn s. Gesinde II. 120.
Zucker II. 403, 431, Trauben-Z. II. 401, s. Sacharimetrie II. 401, Z.-Rohr II. 397, Kartoffelstärke-Z. II. 276, Z.-Rübe I. 155, II. 176, 180, 183, 190, 193, 199, 224, 232, 243, Analyse II. 38, Pressrückstände II. 39, Z.-Rübenkultur I. 249, II. 203, Fabriken II. 19, 173, 177, 191, 199, 224, 338, 398, Raffinerien I. 338, III. 270, Zahl der Fabriken IV. 201—267, 558, 564, Farin III. 484, Produktion IV. 558, 560, Konsumtion IV. 562, Z. und Syrop Ein- und Ausfuhr II. 403, III. 310, 319, IV. 561, Verkehr III. 337, Preise III. 362, Steuer I. 12, II. 399, 404, III. 20, Zölle III. 20, IV. 563.
Zuckerwurzeln s. Garten II. 249.
Zugvieh s. Gespann I. 158, II. 480, 484, 487, 490.
Zunft s. Gewerbe, s. Handwerker I. 329, Z.-Wesen III. 469, Z.-Ordnungen I. 329, Privilegien III. 304, s. Taxen III. 354, Aufhebung des Z.-Zwanges I. 329.
Zur, Suppe II. 104.
Zusammenlegung der Grundstücke, Konsolidation s. Gemeinheitstheilung I. 354, 390, 391, 410, 412, 440, 500, II. 8, Nutzen I. 437, Untersuchung durch Kommission I. 354, Z. am Rhein I. 440, in Hohenzollern I. 417, II. 209.
Zwangs- und Bannrecht s. Gewerbe, s. Krug I. 330, 419, II. 383, ablöslich II. 385.
Zwetschenbäume s. Pflaumen II. 250, 262, 264.
Zwiebel II. 171, 178, 186, 194, 200, Bau II. 156, Z.-Arten II. 241, 242, 249.
Zwirn s. Schafe II. 426.

Digitized by Google

Digitized by Google